INTELLIGENZBLATT VON UNTERFRANKEN UND ASCHAFFENBURG DES KÖNIGREICHS BAYERN: 1842

Unterfranken und Aschaffenburg

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1842.

Würzburg.
Gedruckt bei Commerzien-Assessor Bonitas sel. Wittwe u. Bauer.

Inhalt des Registers.

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

B. Sachregister.

Erklärung.

Die erste Ziffer bedeutet die Numer des Blattes oder der Beilage, die zweite die Seite derselben, a das Hauptblatt, b die Beilagen.

Allgemeines Register

zum

königlich bayerischen Intelligenz-Blatte

von

Unterfranken und Aschaffenburg.

vom Jahre 1842.

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

B.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

U.

V.

Z.

a. Auswanderungen.

b. Curatelen.

c. Dienstesnotizen.

d. Gewerbsprivilegien.

e. Landwehroffiziers-Ernennungen.

b. Schulstellen-Erledigungen.

l. Schuldienstverleihungen.

k. Steckbriefe.

I. Vermächtnisse und Schankungen.

Groß, Friedrich Freiherr von, Bischof zu Würzburg 80, 481 a.
Knoll, Dekan und Pfarrer zu Rüdenhausen 121, 735 a.
Mais, Anna Maria, von Limbach 19, 128 a.
Stiftungen und Schenkungen für protest. kirchliche Zwecke im Jahre 1840 75, 457 a.
Reuß, Pfarrer zu Esselbach 84, 498 a.
Rinecker, Jakob, zu Hammelburg 140, 869 a.
Schatz, Eva Margaretha, von Marktheidenfeld 8, 57 a.
Schmitt, Joseph Anton, Dechant und Stadtpfarrer in Lohr 87, 509 a.
Stöber, Josepha, von Marktheidenfeld 8, 57 a.
Vorndram, Joseph, von Reinfeldshof 102, 613 a.
Eines Ungenannten für einen verwaisten Knaben aus Aschaffenburg zur Erlernung eines Handwerkes 17, 121 a.
Eines Ungenannten zur Gründung eines Freiplatzes im Knabenseminar zu Aschaffenburg 17, 121 a.
Eines Ungenannten für das Taubstummeninstitut in Würzburg 33, 213 a.
Eines Ungenannten zur Begründung einer Bibliothek für arme Studierende in Miltenberg 61, 360 a.

m. Vorladungen wegen Todes- oder Abwesenheits-Erklärung.

Baus, Johann, von Mitgenfeld 102, 1458 b. 158, 2219 b. 215, 3948 b. Todeserklärung 325, 4504 b.
Beckert, Johann, von Mainbernheim 307, 4259 b.
Behr, Nikolaus, von Dürrfeld 176, 2473 b. 205, 2914 b. 227, 3220 b.
Behringer, Georg Adam, aus Zell 12, 169 b. Todeserklärung 207, 2931 b.
Betz, Jakob, von Sachsenheim 105, 1498 b. Todeserklärung 235, 3321 b.
Bold, Adam, von Windheim 190, 2681 b
Böttger, Philipp Ernst, von Thüngen 294, 4090 b. 303, 4197 b.
Büchold, Michael, von Laub 205, 2911 b.
Dorn, Johann, von Elfershausen 58, 844 b.
Ebert, Johann, von Höllrich 294, 4091 b. 303, 4198 b.
Eberwein, Georg, von Oberlauringen 129, 1832 b.
Endres, Georg, von Maidbrunn 184, 2594 b.
Farnung, Joseph, von Thalau 215, 3047 b. 270, 3755 b.
Fuchs, Johann, von Oberndorf 177, 2491 b.
Gehrschütz, Martin, aus Zellingen 204, 2894 b. 221, 3139 b.
Geist, Franz Jakob, von Rothenbuch 251, 3531 b.
Gobel, Joseph, von Gauaschach 301, 4175 b. 310, 4299 b.
Greß, Georg, von Unterspiesheim 238, 3361 b.
Klör, Lorenz, Jakob und Georg, von Nannungen 83, 1203 b. 104, 1479 b. 126, 1793 b.
Krug, Kaspar, von Frickenhausen 39, 568 b. 63, 923 b. 91, 1298 b.
Laudenbach, Georg, von Schwebheim 58, 848 b.
Lauth, Franz Anton, von Miltenberg 79, 1135 b. 86, 1237 b. 104, 1478 b.
Liebstückel, Barthel, aus Stetten 85, 1227 b.
Mehler, Michael und Valtin, von Poppenhausen 215, 3046 b. 262, 3654 b.
Meichinger, Anton und Katharina, von Aschaffenburg 158, 2217 b.
Metz, Johann Baptist, von Würzburg 278, 3868 b.
Michel, Andreas, von Erlach 45, 656 b. 54, 778 b. 70, 1024 b.
Nauer, Georg Joseph, von Gereuth 136, 1919 b.
Nees, Johann, von Dettingen 155, 2180 b
Nöller, Katharina, von Humprechtshausen 41, 601 b.
Nöth, Adam und Johann Georg, von Würzburg 221, 3137 b. 233, 3307 b.
— Valentin, von Wasserlosen 58, 844 b.
Oestreicher, Michael, von Eßleben 38, 555 b.
Pichler, Jakob, von Würzburg 101, 1439 b. 126, 1794 b. Todeserklärung 304, 4203 b.
Reuß, Johann, von Schondra, Verschollenheitserklärung 58, 834 b.
— Leonhard, von Königshofen 167, 2354 b.
Roll, Georg, von Obervolkach 82, 1178 b.
Schell, Johann Valentin, von Neudorf 164, 2313 b. 188, 2651 b. 215, 3047 b.
Scheller, Johann Michael, von Kürnach 287, 4001 b. 304, 4213 b.
Schmitt, Georg, von Reiterswiesen 58, 844 b.
Schul, Katharina, von Nannungen 17, 234 b. 21, 300 b. 35, 507 b.
Schwab, Johann Andreas, von Amorbach 14, 195 b.

B. Sachregister.

A.

B.

G.

J.

K.

L.

S.

T.

V.

W.

Z.

a. Beschlagnahmen.

beantwortet von Rationalis cordatus, Leipzig 1842, Verlag von Heinrich Weinedel. 6, 42 a.

Dr. David Friedrich Strauß christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe der niedern Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von Philalethus. Erster Band. Constanz, Druck und Verlag von Karl Glückher, 1841. 1., 99 a.

Laien-Evangelium, Jamben von Friedrich von Sallet, Leipzig 1842, Verlag von Friedrich Volkmar 31, 191 a.

Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1841, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Faß'sche Verlagshandlung, 1842. 49, 292 a.

Das ärgerliche Leben und schreckliche Ende des vielberüchtigten Erzschwarzkünstlers Johannis Fausti. Reutlingen, Druck und Verlag G. v. B. Kuntz 49, 293 a.

Das Ende kommt, aus dem Worte Gottes und aus den neuesten Zeitereignissen gründlich und überzeugend bewiesen. von Leonhard Heinrich Kelber 58, 337 a.

Woher und wohin, von v. Schön, Staatsminister und Oberpräsidenten der Provinz Preußen, nebst einem Nachworte von Georg Fein. Straßburg, Druck von G. L. Schuler, 5. Gewerbslaubstrasse, 1842. 60, 353 a.

Erinnerungen an die Weihnachtstage 1841. Drei Predigten, gehalten im deutschen Congregationssaale der Herren und Bürger in München und zum Besten der Frauen vom guten Hirten herausgegeben. München 1842. Verlag der J. J. Lendner'schen Buchhandlung (W. Keck). 69, 403 a.

Vorläufige Angabe der Ursachen, welche Johann Wolfgang Gläsel, Pfarrer und Lokalschulinspektor in Linden und Jobstgereuth in Mittelfranken im Königreiche Bayern, plötzliche Entlassung vom Amte zur Folge hatten. Dem Publikum zur ernsten Prüfung und vorurtheilsfreien Würdigung übergeben von Georg Sigmund Schnorr, der Rechte und Bergbaukunde Doktor und Rechtsconsulent zu Eisenstadt in Böhmen. Gedruckt im Jahre 1841. 69, 404 a.

Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern von dem Appellationsgerichts-Vicepräsidenten von Spies, 1 Theil, enthaltend Tit. I bis IV der Verfassungsurkunde, die Beilagen I bis III, die Anhänge I und II und die ergänzenden neueren Gesetze und Verordnungen. Erlangen, Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke, 1842. 88, 512 a.

Europa's bevorstehende politische Verwesung gleich jener früheren Asiens und der übrigen Welttheile, als nothwendige Folge der Nichtübereinstimmung aller bisherigen Staatshaushaltungen mit der göttlichen Staatslehre; ein wohlthätiges Warnungsbuch für weise Regenten und unsinnige Demokraten, Aarau, 1842, Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer 89, 514 a.

Jesus, was er war, und wollte und wie er zum Christus ward, dargestellt von E. L. J. Lützelberger, Nürnberg 1842, in Commission bei Bauer und Raspe 94, 553 a.

Das Protoevangelium Jakobi, zwei Evangelien der Kindheit Jesu und die Akten des Pilatus oder das Evangelium des Nikodemi, aus der Sammlung neutestamentlicher Apokryphen von Fabricius in's Teutsche übersetzt, von E. L. J. Lützelberger, Nürnberg 1842, in Commission bei Bauer und Raspe (Julius Merz) 94, 553 a.

Vision über Beendigung des Streites wegen der vom Paste abhänigen katholischen Bischöfe u. über allmähligen Uebergang zu einer allgemeinen christlichen Kirche von Fr. A. H. Leipzig bei Otto Wigand 1842 103, 620 a.

Cartons eines deutschen Publizisten, herausgegeben von Dr. G. Bacherer, Darmstadt 1842, Verlag von Carl Wilhelm Leske 138, 850 a.

Badens Kammer. Drei Gedichte von Prutz. Zürich und Winterthur 1842, 140, 865 a.

Fortsetzung meiner Verfolgungsgeschichte nebst Widerlegung eines Beschlusses des V. Ausschusses der bayerischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1840, betreffend die Bitte meiner Schwester um meine Freilassung aus der Frohnfeste zu München, von Joseph Holzleithner, Benefiziaten in Stein, ernannter Pfarrer in Reichertshausen, der Zeit in München 1842, 146, 900 a.

Das Weltgericht, ein Freiheitslied in 3 Epochen. Leipzig, Verlag von Otto Wigand 1842, 146, 900 a.

Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang, Skizzen aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und meiner Zeit. In zwei Theilen.

Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn 1842, 146, 900 a.
Dr. David Friedrich Strauß christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe der modernen Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von Philolethes. II. Band. Konstanz, Druck und Verlag von Karl Glücksee 147, 907 a.

b. Bevölkerungsanzeigen von Würzburg.

Dezember 1841 24, 337 b.
Jäner 1842 53, 7?0 b.
Februar „ 89, 1265 b.
März „ 115, 1623 b.
April „ 131, 1849 b.
May „ 167, 2315 b. Nachtrag dazu 173, 2417 b.
Juni „ 194, 2737 b.
Juli „ 22?, 3129 b.
August „ 25?, 3537 b.
September „ 277, 3841 b.
Oktober „ 306, 4237 b.
November „ 1, 3 b. von 1843.

c. Distriktsumlagenrechnungen

1. der Landgerichte:

Arnstein, pro 1840/41 105, 630 a.
Aub, pro 1840/41 130, 785 a.
Baunach, pro 1840/41 112, 671 a.
Brückenau, pro 1840/41 102, 611 a.
Dettelbach, pro 1840/41 60, 354 a.
Ebern, pro 1840/41 118 711 a.
Eltmann pro 1840/41 35, 221 a.
Gemünden, pro 1836/39 80, 476 a.
Hammelburg, pro 1839/40 20, 131 a. pro 1840/41 63, 366 b.
Haßfurt, pro 1840/41 109, 653 a.
Hilders, pro 1840/41 55, 321 a.
Hofheim, pro 1839/40 und 1840/41 88, 512 a.
Karlstadt, pro 1840/41 112, 669 a.
Kitzingen, pro 1840/41 31, 199 a.
Klingenberg, pro 1840/41 81, 483 a.
Lohr, pro 1840/41 122, 737 a.
Marktsteft, pro 1840/41 61, 357 a.
Mellrichstadt, pro 1840/41 2?, 152 a.
Münnerstadt, pro 1840/41 40, 245 a.
Rothenbuch, pro 1837/38 112, 673 a.
Schweinfurt, pro 1837/38, 1838/39 u. 1839/40 79, 464 a.
Volkach, pro 1840/41 73, 423 a.
Werneck, pro 1840/41 85, 500 a.
Weyhers, pro 1840/41 121, 733 a.
Würzburg, r/M. pro 1840/41 34, 217 a.
Würzburg l/M. pro 1840/41 51, 300 a.

2. der Herrschaftsgerichte:

Gersfeld, pro 1840/41 18, 124 a.
Marktbreit, pro 1840/41 80, 475 a.
Miltenberg, pro 1840/41 51, 299 a.
Rothenfels, pro 1839/40 111, 668 a.
Rüdenhausen, pro 1839/40 38, 237 a.
Rüdenhausen, pro 1840/41 121, 732 a.
Sommerhausen, pro 1840/41 12, 81 a.
Sulzheim, pro 1840/41 146, 899 a.
Tann, Commissariat, pro 1840/41 92, 539 a.

d. Polizeiverordnung in Würzburg.

Dienstbotenwechsel am Drei-König-Ziele 3, 27 b. 5, 57 b.
— am Osterziele 68, 985 b. 72, 1037 b. 75, 1073 b.
— am Kilianiziele 167, 2341 b. 170, 2381 b. 174, 2413 b.
— am Michaeliziele 245, 3437 b. 248, 3477 b. 250, 3505 b.
Auszug aus den Satzungen für die Gymnasial- und lateinischen Schüler 4, 41 b. 9, 113 b.
— aus der Bauordnung vom 22. März 1808, Vorlage der Baupläne 5 57 b.
Fleischbeschau-Commission 18, 241 b. 20, 273 b. 22, 305 b.
Verzeichniß der zur Strafe verurtheilten Polizeiübertreter, vom Dezember 1841. 19, 257 b.
— — — Jäner 1842 50, 709 b.
— — — Februar 75, 1075 b.
— — — März 98, 1381 b.
— — — April 135, 1897 b.
— — — May 160, 2233 b.
— — — Juni 185, 2597 b.
— — — Juli 255, 3567 b.
— — — August
— — — September 257, 3589 b.
— — — Oktober 281, 3907 b.
— — — November 294, 4081 b. 331, 4585 b.
Verkehr mit Wildpret 36, 513 b.
Ende der Jagdzeit 38, 541 b 40, 575 b.
Hundevisitation 39, 557 b. 40, 573 b. 166, 2333 b. 330, 4569 b.

e. Prüfungen.

f. Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen.

g. Staatsrealitäten-Verkäufe und Verpachtungen.

h. Stempelwesen.

Gebrauch von Stempelpapier zu den Protokollarverhandlungen in gemischten Rechtssachen 37, 231 a.

Behandlung der approximativen Ausmittlung des Vater- und Mutterguts der einfach verwaisten Minderjährigen 37, 235 a.

Stempel- und Taxordnung, Anwendung derselben in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837. 80, 479 a.

Stempelgebrauch zu den Quittungen über Unterstützungen aus den Konkurrenzkassen der Kirchenstiftungen 88, 516 a.

Ersatz der Stempelgebühren für nicht zum Vollzug gekommene Militär-Einstandsverträge 88, 517 a.

Abrechnung und Materialsturz pro 1841/42 237, 3345 b. 239, 3365 b. 241, 3389 b.

Stempelfreiheit der Lehrlingsvorweise 114, 679 a.

Stempelanwendung zu den Protokollen über Vormundschaftsentlassungen 130, 783 a.

Anwendung von Stempelpapier zu den Quittungen über Zuschüsse zu den Bezirksweg-bauten 144, 890 a.

i. Stipendien-Erledigungen.

Carl Emil Kirchgeßnerisches Stipendium in Würzburg 7, 81 b. 9, 115 b.

v. Riedheimisches Stipendium in Würzburg 107, 1513 b. 110, 1554 b. 112, 1583 b.

v. Riedheimisches Stipendium in Würzburg 270, 3747 b. 276, 3825 b. 278, 3861 b.

Schauppisches Stipendium in Hammelburg 110, 1555 b

Pfarrer Huppisches Stipendium in Höchberg 130, 1843 b.

Regierungsrath Schegkisches Familienstipendium zu Bayreuth 75, 440 a

Fleischbeinische Stipendien in Aschaffenburg 183, 2565 b. 187, 2646 b. 194, 2739 b.

Pfarrer Briegel'sches Familienstipendium zu Gerolzhofen 183, 2567 b. 187, 2633 b. 197, 2777 b.

Kapitular Endres'sches Stipendium in Würzburg 183, 2567 b.

Stipendium aus der Ingolstadter Convictstiftung, dann die mit ihr verbundenen von Lerchenfeld'schen, von Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendien 92, 537 a.

Höflichisches Stipendium zu Fladungen 214, 3019 b.

Fegeleinisches in Würzburg 224, 3167 b. 227, 3205 b. 229, 3241 b.

Schleippmann-Stürmerisches Stipendium in Nannungen 228, 3221 b.

Johann Lamprecht'sches Stipendium zu Aschfeld 312, 4321 b.

Stipendium zum Besuche der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim 141, 874 a.

Sartoriusche Fräulein-Stipendien 329, 4553 b. 331, 4587 b.

Stipendien-Verleihungen.

Aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg 34, 217 a. 134, 816 a.

Unterstützung von Kunstbeflissenen aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg 134, 817 a.

k. Urkunden-Amortisationen.

Kohn, Nathan, in Seubelsdorf, Schuldurkunde des Herz Frank von Memmelsdorf über 250 fl Kapital 96, 1364 b.

v. Wimmer, Anna Maria, verehelichte Happel in Aschaffenburg, Hypothekurkunde des Adam Amrhein von Heimbuchenthal über 300 fl. Kapital 102, 1457 b.

Hubert, Martin, von Aura, Depositenschein über 150 fl. Einstandskapital 133, 1885 b.

Siger, Joseph, Regimentstambour in Aschaffenburg, Schuldurkunde über 150 fl. Einstandskapital 167, 2353 b. 219, 3106 b. 274, 3805 b.

Heßler, Christoph, von Laufach, Schein des Alois Dessauer in Aschaffenburg über zwei Wechsel auf Emanuel Müller in Frankfurt ad 500 fl. und auf Gebrüder Bettmann in Frankfurt ad 1500 fl. 176, 2471 b. 203, 2884 b. 225, 3188 b.

Sikenberger, Johann, vom Weiberhof, Hypothekenbrief der Gemeinde Laufach über 900 fl. Kapital 176, 2472 b. 200, 2830 b. 229, 3250 b.

l. Victualienpreise in Würzburg.

Brodtaxe.

Mehlpreise.

Fleischtaxe.

Lichterpreise.

m. Viehmärkte.

n. Zollwesen.

o. Getreidpreise auf der Schranne zu Würzburg 1842.

pr. Schffl.		Weitzen.						Korn						Gerste						Haber						Intell.-Bl. Nr.
Datum		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl		niedr		höchst.		mittl.		niedr.		höchst		mittl.		niedr.		
Monat	Tag	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	
Januar	8	21	30	18	14	5	15	10	—	9	44	9	15	7	—	6	55	6	50	3	50	3	41	3	36	6
	15	22	—	19	—	16	—	9	50	9	36	9	15	7	12	7	—	6	30	3	42	3	37	3	30	9
	22	22		18	44	15	30	9	50	9	43	9	—	7	12	7	5	6	50	3	48	3	39	3	30	11
	29	22	45	19	2	14	-	9	15	9	29	9	.	7	10	7	4	6	55	3	45	3	35	3	20	14
Febr.	5	22	—	19	5	16	—	9	40	9	21	9	—	7	10	7	—	6	50	3	48	3	39	3	15	17
	12	22	—	18	50	16	30	9	33	9	26	9	15	7	15	6	57	6	20	3	50	3	44	3	39	20
	19	22	-	19	4	17	30	9	40	9	30	9	5	7	—	6	46	6	15	3	40	3	44	3	40	23
	26	22	—	18	57	17	—	9	50	9	44	9	5	7	—	6	59	6	50	3	50	3	44	3	30	26
März	5	22	—	18	39	15	—	10		9	36	9	15	7	—	6	53	-	—	3	52	3	44	3	40	29
	12	22	10	18	58	14	30	10	—	9	36	9	15	7	15	6	56	6	21	3	48	3	48	3	15	32
	18	22	—	18	5	15	—	9	50	9	3	9	15		—	7	—	6	45	3	54	3	41	3	36	34
	26	21	30	18	57	17	—	9	50	9	30	9	—	7	—	6	53	6	15	4	—	3	47	3	48	37
April	2	22	20	18	50	16	10	10	—	9	57	8	15	7	—	6	49	—	—	4	5	3	51	3	36	40
	9	22	-	18	40	12	—	9	55	9	18	9	1	—	—	—	—	—	—	4	6	3	57	3	30	43
	16	22	—	18	31	13	-	9	50	9	30	9	—	6	45	6	36	-	—	4	15	4	1	3	45	46
	23	21	25	18	7	14	—	9	35	9	28	9		—	-	-	—	—	—	4	12	4	2	3	48	49
	30	21	-	17	9	14	-	9	40	9		8	—	—	—	—	—	—	—	4	12	4	2	3	53	51
Mai	7	21	—	17	14	14	30	9	30	9	7	8	—		—	7	—	-	—	4	15	4	4	3	48	54
	14	18	—	16	58	15	—	9	25	9	3	8	15	-	—	-	—	—	—	4	15	4	4	3	50	57
	21	20	—	16	8	14	—	9	12	9	—	8	30	-	—	—	—	—	—	4	18	4	8	3	50	59
	28	20	10	15	56	12	30	9	10	8	48	8	30	—	-	7	10	—	—	4	20	4	11	4	—	62
Juni	4	19	15	15	25	12	—	9	10	8	30	8	—	—	—	—	—	.	—	4	28	4	16	4	—	65
	11	19	—	15	2	12	-	9	—	8	31	8	—	—	—	—	—	—	—	4	48	4	26	4	12	68
	18	20	—	16	10	13	—	9	15	8	44	8	15	—	—	8	-	-	—	5	30	5	4	4	24	71
	25	20	15	16	9	14	30	9	30	9	14	8	30	—	—	—	—	—	—	6	-	5	30	5	6	74
Juli	2	19	10	15	57	13	36	9	15	8	50	8	30	-	—	8	—	—	—	5	48	5	21	5	6	77
	9	19	0	1	23	13	15	9	25	8	58	8	30	—	—	—	.	—	—	6	—	5	8	5	15	80
	16	18	25	14	57	13	30	9		8	44	8	—	—	—	10	—	—	—	6	20	5	53	5	36	83
	23	18	10	14	53	11	3	9	20	8	50	8	—	—	..	—	—	—	—	6	24	6	9	5	18	86
	30	16	15	14	8	12	—	9	30	9	2	8	15	—	—	-	—	—	—	6	45	6	28	6	3	89
August	6	16	21	14	41	12	—	9	45	9	9	8	—	-	—	10	—	—	—	6	45	6	2	5	45	92
	13	16	15	15	12	13	30	10	—	9	27	9	—	—	—	10	.	—	-	6	45	6	28	6	5	96
	20	17	15	15	0	11	-	10	35	10	7	9	15	10	30	10	10	9	45	6	48	6	29	5	15	—
	27	18	15	17	9	14	30	12	—	11	27	10	—	11	—	10	36	10	15	7	12	6	18	5	30	101

pr. Schffl.		Weitzen.						Korn.						Gerste.						Haber.						Intell.-Bl. Nr.
Datum.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		
Monat	Tg.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Sept.	3	18	30	17	20	13	30	13	—	11	53	9	30	12	—	11	2	10	—	7	40	6	9	5	15	103
	10	19	—	17	31	12	—	13	—	12	16	11	6	12	40	11	54	10	30	7		6	18	5	24	106
	17	18	15	17	28	16	—	13	—	12	8	11	15	12	36	12	20	11	36	7	40	6	57	6	30	109
	24	17	30	16	26	14	—	12	30	11	25	11		13	—	12	36	11	45	8	52	7	19	6	—	112
Oktober	1	17	20	16	20	14	—	12	—	11	13	10	45	13	30	13	7	12	15	8	—	7	26	6	48	115
	8	17	—	15	58	15	—	11	30	10	59	9	45	13	30	13	15	11	—	8	6	7	23	6	15	118
	15	17	15	16	20	13	30	11	30	11	10	10	15	13	40	13	11	11	30	8	9	7	12	6	30	121
	22	18	10	17	8	15	45	12	—	10	50	10	—	1	30	13	8	11	48	8	—	7	16	6	44	124
	29	17	45	16	38	15	—	11	50	11	24	11	—	13	30	13	2	12	—	8	24	7	16	6	—	127
Novem.	5	18	—	16	58	13	—	12	—	11	35	9	40	14	—	13	28	12	40	8	18	7	29	6	30	129
	12	18	15	17	1	16	15	12	30	11	57	11	30	14	—	13	47	12	15	8	15	7	25	7	—	132
	19	18	20	17	15	16	—	12	30	12	14	11	45	14	24	14	2	12	42	7	39	7	20	6	42	135
	26	19	—	17	4	16	—	12	40	12	21	12		14	25	14	8	11	30	8	24	7	3[illegible]	7	—	139
Dezem	3	18	—	16	57	16	—	13	—	12	33	11	30	15	—	13	47	12	30	8	15	7	49	7	15	—
	10	18	—	17	4	16	—	12	55	12	28	11	24	14	30	13	47	12	30	8	30	8	7	7	24	—
	17	17	35	16	26	15	—	12	35	12	15	11	30	14	30	13	48	11		8	55	8	15	7	30	148
	24	17	45	16	31	16	—	12	40	12	9	11	30	13	50	13	24	12	40	9	12	8	33	7	30	1843 2
	31	17	45	16	52	16	—	12	45	12	27	12	—	13	15	13	6	—	—	9	15	8	33	7	40	5

p. Verzeichniß der besonderen Beilagen.

Nro. 1 zum Intelligenz-Blatt Nro. 6. Regulativ wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten.

" 2 " " " " 9. Fortbildung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten nach der zweiten Prüfung.

" 3 " " " " 11. Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf dem innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

" 4 " " " " 13. Regulativ für die k. b. Niederlagsämter.

" 5 " " " " 20. Kanal-Ordnung.

" 6 " " " " 24. Apotheken-Ordnung

" 7 " " " " 27. Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbsprivilegien.

" 8 " " " " 33. Arznei-Tax-Ordnung.

" 9 " " " " 35. Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein.

" 10 " " " " 40. Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste in München am 16. Oktober 1842.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 1.

Würzburg, Dienstag, den 4. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9410. Nrus. exped. 7844. praes. 29. Dezember 1841. 4131.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Militär-Konscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Militär-Konscription der Altersklasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der, im § 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen

definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen und Verhandlungen bezüglich der Altersklasse 1820 bei dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe werden hiemit folgende Tage bestimmt:

Sonnabend der 15. Jänner 1842
für die k. Landgerichte Arnstein, Haßfurt, Lohr, Münnerstadt, das Herrschaftsgericht Miltenberg und das herrschaftliche Kommissariat Tann;

Montag der 17. Jänner
für die k. Landgerichte Alzenau, Bischofsheim, Ebern, Hammelburg und das Herrschaftsgericht Amorbach;

Mittwoch der 19. Jänner
für die k. Landgerichte Schweinfurt und Würzburg l/M., den Magistrat der Kreishauptstadt Würzburg und die Herrschaftsgerichte Kleinheubach, Kreuzwertheim, Remlingen und Sommerhausen;

Freitag der 21. Jänner
für die k. Landgerichte Aschaffenburg, Eltmann, Mellerichstadt und Kissingen;

Montag der 24. Jänner
für die k. Landgerichte Euerdorf, Marktheidenfeld, Aub und Würzburg r/M., dann das Herrschaftsgericht Sulzheim;

Mittwoch der 26. Jänner
für die k. Landgerichte Obernburg, Orb, Baunach, Weihers, den Stadt-Magistrat Aschaffenburg und das Herrschaftsgericht Wiesentheid;

Freitag der 28. Jänner
für die k. Landgerichte Klingenberg, Königshofen, Hilders, Gemünden und das Herrschaftsgericht Gersfeld;

Montag der 31. Jänuar
für die k. LandgerichteMarktsteft, Volkach, Werneck, den Stadt-Magistrat Schweinfurt und die Herrschaftsgerichte Rothenfels und Rüdenhausen;

Donnerstag der 3. Februar
für die k. Landgerichte Dettelbach, Gerolzhofen, Karlstadt, Kitzingen und Ochsenfurt, endlich

Sonnabend der 5. Februar
für die k. Landgerichte Brückenau, Hofheim, Neustadt a/S., Rothenbuch und das Herrschaftsgericht Marktbreit.

Die Verhandlungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes an den erwähnten Tagfahrten beginnen jedesmal Morgens 9 Uhr, werden in Gemäßheit des § 36 Absatz 2 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich abgehalten und finden in dem Lokale des sogenannten Gesandtenbaues dahier Statt.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zutrit zu den bezeichneten Verhandlungen der Conscribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten oder sonstigen Vertretern, so wie, in soweit es die Räumlichkeit zuläßt, Jedermann gestattet ist.

Es wird jedoch bemerkt, daß das persönliche Erscheinen der Betheiligten an den oben bestimmten Tagfahrten keineswegs geboten sey.

Würzburg, 27. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Büchel.

Nrus. praes. 8126. Nrus. exped. 7258. praes. 20. Dezember 1841. 4132.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ersatzmannstellungen zur Armee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im oben bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 11. d. M. wird in dem nachfolgenden Abdruck zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 16. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nr. 28765.

K. B.

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte kgl. Ministerium hat die Ueberzeugung geschöpft, daß die in Bezug auf die Ersatzmannstellungen zur Armee bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften nicht immer genau und pünktlich vollzogen werden. Um diesem Mißstande zu begegnen und den dadurch für die Armee sowohl, als für die einzelnen Familien sich ergebenden Nachtheilen vorzubeugen, wird der k. Regierung K. d. J. im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium Folgendes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet:

Die Ergänzung des stehenden Heeres geschieht gemäß § 1 des Heerergänzungs-Gesetzes

1) durch den freiwilligen Zugang und
2) durch die allgemeine Militär-Konscription.

Der freiwillige Eintritt in die Armee kann aber dem Wortlaute nach kein anderer seyn, als der persönliche, d. h. jeder Bayer hat das Recht, für seine Person, wenn er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften besitzt, auch außer der Militär-Konscription in die Armee einzutreten.

Die Substituirung eines andern Individuums (Einstellung eines Ersatzmannes) kann daher nicht als freiwilliger, persönlicher Eintritt betrachtet werden.

Hieraus folgt von selbst, daß die in dem Heer-Ergänzungs-Gesetze gestattete Einstellung eines Ersatzmannes nur auf die zweite Art der Heer-Ergänzung, durch die allgemeine Konscription sich beziehen und dort zur Anwendung kommen können.

Dieß ergiebt sich auch aus der Bestimmung des § 52 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, wo es heißt: „Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen," indem hiedurch deutlich ausgedrückt ist, daß derjenige, welcher sich ersetzen lassen will, der Armee schon angehöre, d. h. entweder schon wirklich in dieselbe eingereiht (Soldat) oder doch hiezu berufen und pflichtig (Conscriptionspflichtig) seyn müsse. — Ausnahmen hievon finden nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze § 13 und 67 nur bei Verehelichungen vor dem Eintritt in die Konscriptionspflicht, und bei Auswanderungen statt. — Außer diesen beiden Fällen wird in dem Heer-Ergänzungs-Gesetze und in den Vollzugs-Vorschriften zu demselben nur von Ersatzmannstellungen für Kanscriptions- und Armeepflichtige, oder für Konscribirte und für bereits Eingereihte Erwähnung gemacht. — Auch bei den Zugutrechnungen, welche gemäß §§ 13, 40, 41 und 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und nach § 105 der Vollzugs-Vorschriften stattfinden sollen, werden andere Ersatzmannstellungen, als die eben erwähnten, nicht berührt. — Selbst in den Motiven zum Vortrage über das Heer-Ergänzungs-Gesetz IV. Absch., wo so viel von der Erleichterung der Einstellungen vorgebracht ist, wurde der Grundsatz festgehalten, daß diese nur den bereits Konscribirten und den schon Eingereihten unter den nöthigen Rücksichtnahmen auf das Interesse des Militairdienstes und der Militairkasse, dann der übrigen Militairpflichtigen durchaus freigegeben werden könne.

Aus diesem Allem geht unverkennbar hervor, daß die Einstellung von Ersatzleuten in die Armee nur jenen Individuen zustehe, welche entweder

a. schon selbst persönlich der Armee eingereiht, oder

b. der allgemeinen Militair-Konscription bereits unterworfen sind.

Zu den Ersteren sind auch die freiwillig Zugegangenen zu zählen, unter den Letzteren aber können nur jene begriffen seyn, welche bereits in dem Alter der Konscriptionspflichtigen, und daher an die hierauf Bezug habenden Verhandlungen gebunden sind.

Nur in diesem Sinne sind die über die Ersatzmannstellungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften genau und pünktlich zu vollziehen, daher auch nur in diesem Sinne alle früheren, in verschiedenen Jahren erlassenen instruktiven Bestimmungen anzuwenden, weshalb alle diejenigen, welche eine entgegengesetzte Vorschrift enthalten, außer Kraft und Wirkung hiemit gesetzt werden.

Die k. Regierung K. d. J. wird nicht säumen, die untergeordneten Konscriptions-Behörden hievon in Kenntniß zu setzen, und die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen strenge überwachen, insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einstellungs-Gesuche der Konscribirten rechtzeitig in Gemäßheit des § 76 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze angebracht und verhandelt, dann daß hiebei die Vorschriften des § 55 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes genau eingehalten, und die Betheiligten insbesondere auf die dort festgesetzten Bedingungen und Strafen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, — ferner daß der gute Leumund des Einstehers auf die im § 2 u. 70 der Vollzugs-Vorschriften vorgezeichnete Weise

erhoben, und die Einstands-Verträge selbst mit Entfernthaltung aller Mäckler und Unterhändler nur von den Konscribirten oder ihren Eltern und Vormündern oder einem unbescholtenen Beauftragten mit dem Einsteher abgeschlossen werden.

In dieser Beziehung wird auf die Ministerial-Ausschreiben vom 8 August 1838 N. 17002, vom 25. Oktober 1839 N. 17612, vom 25. Februar N. 4447 und vom 2. April 1840 N. 6938 wiederholt hingewiesen.

München den 11. Dezember 1841.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus praes. 8567. Nrus exped. 7581. praes. 29. Dezember 1841. 4133.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 15. ds. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach Anzeige vom 6. ds. Mts den Landgerichtsportelrendanten Horn von Volkach zum Agenten für ihre Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für den Landgerichtsbezirk Volkach an die Stelle des abgetretenen Agenten E. G. Friederich von dort bestellt habe, und daß der Wirksamkeit dieses neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegen stehe.

Würzburg den 23. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. praes. 7867. Nrs. expod. 7482. praes. 25. Dezember 1841. 4085.

(Den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses für die israelitische Gemeinde zu Herrheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der für den Synagogenbau in Herrheim Allergnädigst bewilligten Sammlung wird durch nachstehende Zusammenstellung hiemit veröffentlicht.

Würzburg, 21. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht
der für den Bau einer Synagoge und eines Schulhauses zu Herrheim eingegangenen Collektengelder.

Namen der Aemter.	Betrag. fl.	kr.
Stadt-Magistrate.		
Aschaffenburg	1	41
Schweinfurt	—	—
Würzburg	—	—
Landgerichte.		
Alzenau.	—	—
Arnstein.	1	36
Aschaffenburg.	—	51
Aub.	1	17
Baunach.	—	—
Bischofsheim.	—	48
Brückenau.	1	39
Dettelbach.	—	28
Ebern.	4	4
Eltmann.	2	15
Euerdorf.	—	—
Gemünden.	1	24
Gerolzhofen.	—	—
Hammelburg.	3	24
Haßfurt.	1	36
Hilders.	—	28
Hofheim.	—	—
Karlstadt.	3	36
Kissingen.	1	6
Kitzingen.	—	—
Klingenberg.	1	39
Königshofen.	—	9
Lohr.	—	—
Marktheidenfeld.	2	11
Marktsteft.	2	51

Namen der Aemter.	Betrag. fl.	kr.
Landgerichte.		
Mellrichstadt.	2	51
Münnerstadt.	—	—
Neustadt	—	45
Obernburg.	1	23
Ochsenfurt.	—	42
Orb.	1	1
Rothenbuch.	—	—
Schweinfurt.	1	29
Volkach.	—	—
Weyhers.	—	54
Werneck.	6	26
Würzburg r/M.	1	39
Würzburg l/M.	1	30
Herrschaftsgerichte.		
Amorbach.	—	—
Gersfeld.	—	51
Kleinheubach.	—	45
Kreuzwertheim.	—	—
Marktbreit.	—	33
Miltenberg.	—	—
Remlingen.	—	—
Rothenfels.	1	51
Rüdenhausen.	—	—
Sommerhausen.	—	40
Sulzheim.	—	—
Wiesentheid.	1	18
Tann, Herrsch.-Commissariat.	—	—
Summa	57	47

Nrus. praes. 7902. Nrus. exped. 7260. praes. 29. Dezember 1841. 4134.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Sold für die Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 9. l. M. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene, der unterfertigten k. Stelle mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung in bezeichnetem Betreffe

wird nachfolgend sämmtlichen obengenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg den 20. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

N. 26955.

K. B.
Ministerium des Innern.

Auf den in bezeichnetem Betreffe am 1. November l. Js. erstatteten Bericht wird der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., zur Entschließung erwiedert, daß die Gebühren der Landwehrmänner bei Vaganten-Transporten lediglich nach den Bestimmungen des deßfallsigen Normativ-Rescriptes vom 20. April 1829 zu bemessen ist, durch welches alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen für sich außer Wirkung gesetzt wurden, und welches auch durch die Bestimmungen sub Ziffer 42 des Generale vom 12. Oktober 1837 nicht abgeändert wurde, da letztere Verfügung, wie die Bemerkung am Eingange derselben zu erkennen giebt, nur eine Uebersicht bis zu ihrem Erscheinen erlassenen einzelnen Vollzugsweisungen geben, und sonach hievon nichts abändern sollte, und da namentlich bei der angeführten Bestimmung sub. Nr. 42 auf die Normativ-Entschließung vom 20. April 1829 Bezug genommen ist, woraus deutlich erhellt, daß hiebei nur auf die Bestimmungen des Rescriptes aufmerksam gemacht werden sollte, gemäß welchen nicht für die Stunde, sondern für jede Meile des Transportes (sohin ausschließlich des Rückweges, wofür eine besondere Vergütung nicht stattfindet,) 15 kr. und beziehungsweise 18 kr. an den eskortirenden Landwehrmann zu bezahlen sind.

München den 9. Dezember 1841.

Auf
— rc. rc.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. Dezember 1841.			Schweinfurt den 18ten und 22ten Dezember 1841.				Ochsenfurt vom 21. bis 28. Dezember 1841.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	20	30	3	3	19	45	60	18	—
	Kern										
	Korn	2	9	40	8	—	9	40	67	9	30
	Haber	4	3	45	7	—	3	40	4	3	48
	Gerste	10	7	—	15	—	6	45	67	6	45
Im mittlern	Weitzen	64	17	23	66	5	16	35	125	16	30
	Kern										
	Korn	29	9	20	181	3	9	7	467	9	20
	Haber	107	3	35	113	3	3	35	4	3	45
	Gerste	13	6	42	251	4	6	14	34	6	40
Im tiefsten	Weitzen	6	15	30	4	5	14	—	16½	16	—
	Kern										
	Korn	3	9	6	3	2	8	30	38	9	—
	Haber	2	3	24	9	5	3	—	4	3	40
	Gerste	10	6	30	2	—	5	30	9	6	36

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 2.

Würzburg, Samstag, den 8. Januar 1842.

Inhalt.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Bildung eines weitern Unterstützungs-Beitrages von jährlichen 300 fl aus dem Vermögen des k. Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Uns gereicht es zu besonderer Befriedigung, die bisher schon mehrfach erweiterte Stiftung jährlicher Unterstützungs-Beiträge aus dem Kapital-Vermögen Unseres Verdienst-Ordens der

Bayerischen Krone abermal durch Bildung eines neuen solchen Beitrags von jährlichen dreihundert Gulden vermehren, und so deren Gesammt-Anzahl auf vierzig erheben zu können, welches Wir durch gegenwärtige Verordnung in der Weise vollbringen wollen, daß die damit von Uns begnadigte Person mit dem ersten Januar des kommenden Jahres 1842 in Genuß treten, und von diesem Zeitpunkte an sich dessen, in Gemäßheit der ursprünglichen Satzungen vom 16. Februar 1824, so wie Unserer später gegebenen Vorschriften, zu erfreuen haben solle.

Urkundlich Unserer königlichen Unterschrift und des nach Unserm besondern Befehle beigedrückten größern geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu München, am 28. des Monats Dezember im Jahre Eintausend acht hundert vierzig und eins, Unseres Reiches im siebenzehnten.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachung
der Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Uferstaaten des Rheines eine Uebereinkunft über zwei weitere Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 getroffen haben, und dieselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen ratificirt worden ist, so werden nachstehend die hierüber ausgefertigten beiden allerhöchsten Ratifications-Urkunden zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Beobachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 24. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Königlich Allerhöchste Ratifikations-Urkunde
über den XIV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir vom dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Rau, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des bayerischen Ludwig-Ordens, Commandeur des großherzoglich-hessischen Ludwig-Ordens, Ritter des österreichischen Leopolds-Ordens, des preußischen rothen Adler-Ordens III. Classe, des russischen St. Anna-Ordens II. Classe (mit der kaiserlichen Krone), dann Ehrenmitglied der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften in München, über die Abänderung des Artikel 90 der Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rheinuferstaaten unter dem 12. September vorigen Jahres unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XIV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

„Der Artikel 90. der Convention vom 31. März 1831 wird aufgehoben und durch folgende „Bestimmung ersetzt:

„Von jedem Rhein-Ufer-Staate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission „abgeordnet.

„Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu „Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen; sind dieser Geschäfte „zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die An-„beraumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikel 94. zu beschließen" — so genehmigen und ratificiren Wir nunmehr vorstehenden Supplementar-Artikel zum Rheinschiffahrts-Vertrage vom 31. März 1831, und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserm Schlosse zu Berchtesgaden am 3. September 1841.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Königliche Allerhöchste Ratifikations-Urkunde über den XV. Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem Wir von dem Protokolle Einsicht genommen haben, welches Unser Bevollmächtigter bei der Rheinschiffahrts-Central-Commission, geheimer Rath von Rau, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Commenthur des Verdienst-Ordens vom heil. Michael,

Ehrenkreuz des bayerischen Ludwigs-Ordens, Commandeur des großherzoglich hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des österreichischen Leopolds-Ordens, des preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse, dann des russischen St. Anna-Ordens II. Klasse (mit der kaiserl. Krone) und Ehrenmitglied der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in München, über die Abänderung des Artikels 62. der Convention vom 31. März 1831 mit den Commissarien der andern Rhein-Ufer-Staaten unter dem 12. September vorigen Jahre unterzeichnet hat, und wodurch nachstehender XV. Supplementar-Artikel zur erwähnten Convention in Vorschlag gebracht worden ist:

„Die Central-Commission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlastverbote, je „nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt, zu vermehren oder zu vermindern, „und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modifiziren.“

„Die also auf den Grund des Artikels 94. der Convention und unter Gutheißung sämmt-„licher Regierungen genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung „in den respektiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rhein-Zoll-Richter „dieselbe Kraft und Geltung wie Supplementar-Artikel“ —

so genemigen und ratifizicieren Wir nunmehr vorstehenden Supplementar-Artikel zum Rhein-Schifffarthsvertrage vom 31. März 1831, und versprechen denselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unsereés Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München am 4. Oktober 1841.

Ludwig

Freiherr von Gise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9194 Nrus. exped. 7861. praes. 3. Januar 1842. 24.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Adjudikatur der Untersuchungskosten bei Polizei-Uebertretungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 (Regierungsblatt 1818 S. 190) sind die Polizeibehörden bereits angewiesen, die rentamtliche Erinnerung bezüglich aller polizeilichen Erkenntnisse zu erholen, in welchem dem allerhöchsten Aerare die Kostenzahlung wegen Mittellosigkeit des Untersuchten zugewiesen ist. —

Da nun auch Fälle vorkommen können, wo Polizeiuntersuchungskosten außer dem Falle der Mittellosigkeit des Untersuchten dem Aerare von den Polizeiuntersuchungsgerichten, wenn sie in der Hauptsache zu sprechen haben, überbürdet werden, und wo sodann, wenn keine rentamtliche

Erinnerung und Berufung an die k. Regierung eingelegt werden kann, das Aerar gefährdet er- erscheint; werden nach höchstem Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1841 sämmtliche Polizeibehörden auf das Bestimmteste hiedurch angewiesen, daß sie die Polizei-Straferkenntnisse, und beziehungsweise, die Verfügungen in polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen, wodurch dem allerhöchsten Aerare die Untersuchungskosten überwiesen, ohne alle Ausnahme in der durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 vorgeschriebenen Weise den betreffenden Rentämtern zur Erinnerung mitzutheilen haben.

Würzburg den 27. Dezember 1841.

Königl. Regierung von Uterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 9649. Nrus. exped. 7978. praes. 5. Januar 1842. 48

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Umschreibgebühren von Besitzveränderungen bei den Gemeindeverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche dem diesseitigen Auftrage vom 17. November 1841 Nr. 4191/4492 in rubr. Betreffe bis jetzt nicht nachgekommen sind, haben demselben binnen 8 Tagen unfehlbar zu entsprechen.

Würzburg den 30. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 6276. Nrus. exped. 6017. praes. 31. Dezember 1841. 4151.

(Getreid-Normalpreise für das Verwaltungs-Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungs-Jahr 1841/42 festgesetzten Normal-Preise werden im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 28. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger

v. Weinbach.

Fröhlich.

Getreid[...]
für die Königlichen Rentämter von Unterfrank[...]

Schrannen-Distrikte.	Rentämter.
I. Aschaffenburg.	Aschaffenburg Klingenberg Rothenbuch
II. Königshofen.	Ebern Eltmann Hofheim Königshofen
III. Marktbreit.	Kitzingen
IV. Münnerstadt.	Bischofsheim Hilders Kissingen Mellerichstadt Münnerstadt Neustadt a/S. Römershag
V. Ochsenfurt.	Ochsenfurt Röttingen
VI. Orb.	Orb
VII. Schweinfurt.	Euerdorf Gerolzhofen Hammelburg Schweinfurt Volkach Werneck
VIII. Würzburg.	Arnstein Dettelbach Gemünden Homburg Karlstadt Lohr Würzburg rechts des Mains Würzburg links des Mains Würzburg Stadt

Normal-Preise

und Aschaffenburg für das Etats-Jahr 1841/42.

Normal-Preise per bayer. Schäffel																					
Weizen		Korn		Gerste		Haber		Dinkel		Erbsen		Linsen		Wicken		Gemang		Bohnen		Heidekorn	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
16	54	9	18	7	—	3	42	7	42	10	18	10	30	8	12	—	—	13	18	5	42
16	12	8	48	5	54	3	18	—	—	8	18	8	6	6	18	4	6				
17	24	9	18	6	54	3	42	5	30	8	42	9	—	8	24	—	—				
15	48	8	12	5	30	3	6	—	—	8	30	8	12	5	30	4	6				
16	48	9	24	6	42	3	30	5	24	8	12	8	48	8	—	—	—				
14	30	8	12	5	48	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
16	42	9	18	6	12	3	30	—	—	8	—	8	—	7	—	—	—				
18	24	9	30	6	54	3	36	5	12	8	6	8	30	7	18	5	6				

Nrus. praes. 8079. Nrus. exped. 7712. praes. 31. Dezember 1841. 4115.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nach Anzeige vom 11. d. M. zum Agenten für ihre Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt an die Stelle des abgetretenen Agenten Christian Geyer zu Haßfurt den dortigen rechtskundigen Bürgermeister Joseph Baumann für die Landgerichtsbezirke Haßfurt, Ebern und Hofheim bestellt habe, und daß der Wirksamkeit des neuernannten Agenten kein Hinderniß entgegen stehe.

Würzburg den 25. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

N o t i z e n.

praes. 4. Januar 1842. 30.

Durch die Beförderung des Schullehrers Franz Anton Zinner auf die Schulstelle zu Bütthard ist der Schuldienst zu Düllstadt, einem Filialdorfe der Pfarrei Stadtschwarzach, königlichen Landgerichts Volkach, in Erledigung gekommen.

Das reine Diensteinkommen besteht in 248 fl. 44 4/10 kr., und zählt die Schule dermal 17 Werktags- und 11 Sonntags-Schüler.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen post- und portofrei anher einzubringen.

Neupelsdorf am 2. Januar 1842.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Herterich.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 3.

Würzburg, Dienstag, den 11. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifs-Periode oder bei erfolgender Abänderung einzelner Tarifsätze betreffend.

Königliches Finanzministerium.

Da bei der Anwendung des Vereinszolltarifs Zweifel über die Frage entstanden sind:

nach welchem Tarifsatze, beim Eintritte einer neuen Tarifperiode oder bei erfolgender

(*)

Abänderung einzelner Sätze des Tarifs die Entrichtung des Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszolles Statt zu finden habe,

so haben sich die zollvereinten Regierungen zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens über folgende Grundsätze vereinigt, welche nach erlangter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sämmtliche Zollerhebungsbehörden zur Nachachtung vorgeschrieben und somit auch zur öffentlichen Kunde gebracht werden:

A. Eingangs-Zoll.

1) Der Eingangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die Waare bei der competenten Zollstelle zur Verzollung angemeldet wird.

2) Der Anmeldung zur Verzollung ist, in Beziehung auf die Anwendung des Tarifs, die Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitschein II. gleich zu achten.

3) Auch bei Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt werden, kommt lediglich der Zeitpunkt ihrer Anmeldung zur Verzollung und nicht derjenige ihrer Anmeldung zur Abfertigung auf Begleitschein I. in Betracht, so daß auf Waaren, welche noch vor Ablauf einer Tarifperiode oder der Gültigkeit einzelner Tarifsätze beim Grenz-Eingangsamte eingehen und auf Begleitschein I. abgefertigt werden, ihren Bestimmungsort aber erst nach Eintritt der neuen Tarifperiode oder der einzelnen Tarifsätze erreichen, der neue Tarifsatz Anwendung findet.

   Die bloße Angabe des Waarenführers bei dem Grenz-Eingangsamte oder der in dem Frachtbriefe enthaltene Vermerk:

   daß die Waare im Bestimmungsorte zur Verzollung gelangen werde,

   ist jedoch als eine Anmeldung zur Verzollung nicht anzusehen, daher auch Notizen über derartige Angaben oder Vermerke in die Begleitscheine I. nicht aufzunehmen sind.

4) Bei solchen in öffentlichen Niederlagen lagernden, nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren rücksichtlich deren, während der Zeit ihrer Lagerung eine Abänderung des tarifmäßigen Tarasatzes Statt gefunden hat, kommen für die Feststellung des der Verzollung zum Grunde zu legenden Nettogewichtes folgende Regeln zur Anwendung:

   a. Ist bei Aufnahme der Waaren in die Niederlage das Nettogewicht derselben durch Verwiegung ermittelt worden, so wird auch dieses Gewicht der späteren Verzollung zum Grunde gelegt.

   b. Hat die Feststellung des Nettogewichts der Waaren, bei deren Aufnahme in die Niederlage durch bloße Berechnung nach dem, im Zolltarif ausgeworfenen Tarasatze Statt gefunden, so tritt bei der späteren Verzollung anderweite Feststellung des Nettogewichts nach dem neuen Tarasatze ein. Hält sich der Zollpflichtige dadurch benachtheiligt, so kann derselbe auf Nettoverwiegung antragen, und nach deren Ergebnisse die Verzollung leisten, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn das ermittelte Nettogewicht geringer ist, als das früher tarifmäßig festgestellte, letzteres der Verzollung zum Grunde gelegt werden muß.

5) Da ein Anspruch auf den, im Tarif festgesetzten geringern Zollsatz von dem zum Versieden in inländischen Siedereien bestimmten Zucker überhaupt erst durch die wirkliche Verwendung des Zuckers zu dem angegebenen Zwecke begründet wird, so dürfen, wenn eine Erhöhung des Eingangszolles von dergleichen Zucker bevorsteht, Anmeldungen zur Schwärzung und

resp. Verzollung, nach erfolgter Publikation der betreffenden Abänderung des Tarifs, nur in dem Maaße angenommen werden, als solche zu dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei in angemessenem Verhältnisse stehen und der geschwärzte Zucker wirklich zur Versiedung gelangt. Die Zollbehörden sind verpflichtet, davon, ob Letzteres geschieht, Ueberzeugung zu nehmen und neue Anmeldungen so lange zurückzuweisen, als der vorhandene Vorrath an geschwärztem Zucker hinreichend ist, um die Siederei ohne Unterbrechung betreiben zu können.

6) Tritt durch Veränderung des Tarifs eine Ermäßigung des Eingangs-Zolls für Waaren ein, auf welche ein Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden ist, so muß unmittelbar vor dem Eintritt der Tarifänderung der Waarenbestand in dem Privatlager ermittelt und von dem Fehlenden der Eingangszoll noch dem höheren Satze entrichtet werden.

Erfolgt durch Veränderung des Tarifs eine Erhöhung des Eingangs-Zolles für Waaren, welche Gegenstand eines solchen Privatlagers sind, so kann, auf Verlangen des Lager-Inhabers, in gleicher Weise eine Ermittlung des Waarenbestandes mit der Wirkung eintreten, daß von dem Fehlenden der Eingangszoll entrichtet wird.

Diese für die Privatläger vorstehend aufgestellten Grundsätze finden auch auf diejenigen Meßgüter Anwendung, für welche zur Zeit des Eintritts einer Tarifveränderung Meß-Conti eröffnet sind oder einzelnen, in Leipzig, Frankfurt a. M. und Offenbach etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto zugestanden ist.

B. Durchgangs-Zoll.

Der Durchgangszoll ist von direkt transitirenden Waaren nach dem, am Tage der Anmeldung zur Durchfuhr beim Grenz-Eingangsamte, bei mittelbarer Duchfuhr aber nach dem, am Tage der Anmeldung der Waaren zur Versendung nach dem Auslande bei dem Niederlage-Amte gültigen Tarifsatze nach dem geringern Satze zu entrichten.

C. Ausgangs-Zoll.

Für die Entrichtung des Ausgangszolls ist derjenige Tarifsatz maaßgebend, der an dem Tag gültig ist, an welchem die Waare zur Ausfuhr in das Ausland angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird. Tritt jedoch eine Erhöhung des Ausgangzolls ein, und werden, nach erfolgter Publikation der dießfälligen Abänderung des Tarifs, noch Waaren zur Ausfuhr angemeldet, deren Ausgang über die Grenze während der Gültigkeit des geringeren Tarifsatzes nicht mehr bewirkt werden kann, so ist von dem Amte, welches den Ausgangszoll erhebt, die, nach §. 25 der Zollordnung, in der Quittung zu bemerkende Gültigkeitsfrist derselben dergestalt festzusetzen, daß solche bei Versendungen zu Lande die Dauer von vier, und beim Transport auf Flüssen die Dauer von acht Wochen nach geschehener Anmeldung und Verzollung nicht überschreitet.

Werden innerhalb dieser Frist die Waaren nicht ausgeführt, so folgt daraus, bei späterer Ausfuhr derselben, die Verpflichtung zu anderweiter Entrichtung des Ausgangs-Zolles nach dem neuen Tarifsatze; jedoch soll, wenn in Fällen der Art sonst kein Bedenken obwaltet, statt nochmaliger Erhebung des Ausgangs-Zolles, nur der Unterschied zwischen beiden Tarifsätzen von dem Ausgangsamte nacherhoben werden dürfen.

München den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

(**)

Nrs. praes. 8682. Nrs. exped. 7728. praes. 3. Januar 1842. 25.

(Das Gesuch der Israeliten zu Großostheim um Bewilligung einer Kollekte zur Herstellung ihrer Synagoge im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus nachstehender Uebersicht ist der Ertrag der für die Israeliten zu Großostheim zur Herstellung ihrer Synagoge bei den Glaubensgenossen im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg veranstalteten Sammlung zu ersehen.

Uebersicht

des Ertrages der Kollekte zur Herstellung der Synagoge zu Großostheim bei den israelitischen Glaubensgenossen im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

		fl.	kr.
1.	Landgerichts-Bezirk Göggingen	4	11
2.	" Günzburg	4	36
3.	" Illertissen	6	28½
4.	" Krumbach	6	12
5.	" Nördlingen	3	32
6.	" Zusmarshausen	3	5
1.	Herrschaftsgerichts-Bezirk Oeharburg	6	30
2.	" Mönchsroth	1	49½
3.	" Oettingen	4	6
4.	" Wallerstein	3	7
5.	in der Stadt Augsburg	3	58
	Summa	47	35

Würzburg, 24. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9318. Nrus. exped. 8195. praes. 7. Januar 1842. 70.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem Stadtkommissariate Nürnberg verfügte, von der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters, l. Hamburg, bei Hoffmann und Campe 1841“

durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember l. J. bestätigt wurde: hat sofort die

Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauen Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 28. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

2106. praes. 5. Januar 1842. 11.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Auslegung der Depositalvorschriften vom 22. Dezember 1840 § 29 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Justizministerium hat über die Anwendung des § 29 der Depositalvorschriften vom 22. Dezember 1840 mit Bezug auf § § 54 und 58 am 14. d. Mts. folgende höchste Entschließung erlassen:

1) Bei allen ad depositum gelangenden verzinslichen Staats- oder Privatpapieren sind innen der Linie jedesmal auch der Zinsfuß und der Verfall-Termin der Zinsen, zur Vermeidung von Verwechslungen vorzumerken.

2) Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 die Zinstermine der in deposito befindlichen Obligationen in Evidenz zu halten — nemlich die Zinsverfalltermine zu notiren, und durch jedesmalige Anzeige bei dem betreffenden Gerichte, die Zinsenperception zu veranlassen (§ 27) beschränkt sich auf jene verzinslichen Schuldurkunden, welche zu einer von dem einschlägigen Gerichte selbst unmittelbar verwalteten Masse gehören, worunter insbesondere die § 28 bezeichneten Gelder begriffen sind.

   In diesem Falle erstreckt sich die, den Depositarien nach § 27, 29 und 30 obliegende Verbindlichkeit auf Staats- und Privatschuld-Dokumente ohne Unterschied.

3) Wird dagegen die Verwaltung durch einen verpflichteten Curator — wie es in der Regel unter genauer Beobachtung des § 20 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 zu geschehen hat, geführt, so sind diesem die Zins-Coupons von Staats — s. a. Obligationen auf Anmelden zur selbstigen Erhebung hinauszugeben, so wie demselben auf die Beitreibung der Zinsen überhaupt, vermöge seiner aufhabenden Pflichten unter eigener Verantwortung obliegt.

Die sämmtlichen Untergerichte werden zur Darnachachtung hiemit angewiesen.

Aschaffenburg den 24. Dezember 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekretär.

Nro. 2278. praes. 5. Januar 1842. 43.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Insinuation richterlicher Dekrete betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den zur Vorlage kommenden Acten zeigen sich häufig Ordnungswidrigkeiten in Führung der Botenbücher, welche sofort zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

Wenn nun gleich derlei Wahrnehmungen in der Regel gehörige Ahndung zur Folge haben, so ergibt sich doch die Nothwendigkeit der Wiederholung solcher Unordnungen, wodurch einerseits die Verläßigkeit gerichtlicher Bescheinigungen zum großen Nachtheile der rechtsuchenden Parteien sowohl, als des richterlichen Ansehens gefährdet, andererseits die Geschäftslast der Gerichte unnöthig vermehrt wird, möglichst vorzubeugen.

Um nun die Uebereinstimmung des Eintrages in den Botenbüchern mit dem Tage der wirklichen Insinuation zu bewirken, ist künftig nach einer höchsten Verfügung des Kgl. Justizministeriums auf der Aussenseite der zu insinuirenden gerichtlichen Decrete aller Art der Tag der Zustellung in Buchstaben ausgedrückt, von dembetreffenden Boten mit Adhibirung seiner Unterschrift zu setzen, wodurch der Empfänger in den Stand gesetzt wird, die Richtigkeit dieser Vormerkung, welche übrigens auch mit dem gerichtlichen Botenbuche übereinstimmen muß, selbst zu kontroliren. Bei der Wichtigkeit dieses Zweiges der Gerichtsverwaltung werden sämmtliche Untergerichte beauftragt, diese Vorschrift unverzüglich einzuführen. Die Amtsvorstände aber werden bei eigener Verantwortung zur genauen Ueberwachung des Vollzuges mit dem Beifügen angewiesen, daß man fernere Vernachlässigungen in dieser Beziehung im Disziplinarwege nachdrücklichst zu ahnden wissen werde.

Vorstehende Verfügung haben die Untergerichte auch durch die Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aschaffenburg den 31. Dezember 1841.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seiling.

Frey, Sekretär.

Nr. 1193. praes. 4. Dezember 1841. 3880.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ferdinand Freiherr von Hutten, großherzoglich toskanischer Kammerherr und Kgl. bayerischer Rittmeister à la suite, dann Friedrich Freiherr von Hutten, Kgl. bayer. Kammerherr und Major à la suite, beabsichtigen mit allerhöchster lehenherrlicher Bewilligung ihr bereits vor Auflösung des deutschen Reichsverbandes aus den Rittergütern Steinbach, Walchenfeld und andern Besitzungen bestandenes Fideikommiß durch das im Jahre 1807 erkaufte Lehengut Stöckach sammt den dabei befindlichen Allodien, nämlich der Schäfereiwiese in der Markung Kimmelsbach und einigen Dominikalrenten in der Markung Neckertshausen zu vermehren. Nach § 26 und 105 des Familien-Fideikommiß-Edikts vom 26. May 1818, dann § 6 des Gesetzes vom 11. September

1835 werden alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich des zur Fideikommiß-Mehrung bestimmten Vermögens, Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem präklusiven Termine von sechs Monaten von heute angefangen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile vorzubringen, daß nach Verstreichung desselben das Rittergut Stöckach sammt den dabei befindlichen Allodien dem freiherrl. von Hutten'schen Familien-Fideikommisse einverleibt werden würde, daß folglich jene Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Aschaffenburg den 9. November 1841.

Königl. Bayerisches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seiling.

Wagner
Accessist. q. secrt.

Ad Num. E. 1571. K. 1941. praes. 9. Januar 1842. 83.

(Die Erledigung der Pfarrei Baiersdorf im Dekanate Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 22. Oktober v. J. wurde der Ertrag des Zehentens der Pfarrei Baiersdorf auf 624 fl. 18 kr. angegeben. Da dieser nach erfolgter Fixirung sich aber auf 816 fl. 47 1/4 kr. berechnet, nämlich:

fl.	kr.	
426	47 1/4	für 47 Schäffel 2 Metzen Korn à 9 fl. 15 kr., dann
390	—	in Geld.
816	47 1/4	wie vorst.

und da somit eine Erhöhung von 192 fl. 29 1/4 kr. eintrit, und das Gesammt-Einkommen sich nunmehr auf 1450 fl. 55 1/4 kr. darstellt, so wird dieß hiemit nachträglich bekannt gemacht und der Bewerbungstermin noch um weitere 4 Wochen, und zwar bis zum 1 Februar ds. Jahrs verlängert.

Ansbach, den 2. Januar 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. Dezember 1841 wurde der erledigte Schuldienst zu Kirchlauter dem seitherigen Verweser desselben Adam Marschall verliehen.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. Dezember 1841 wurde der erledigte Schuldienst zu Strüth dem seitherigen Lehrer Balthasar Zeiß zu Reuchelheim übertragen.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Dezember 1841 wurde die Präsentation des Schulamts-Exspektanten Joh. Adolph Fuchs auf die erledigte Schulstelle zu Kleinbardorf genehmigt.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Dezember 1841 wurde der erledigte Schuldienst zu Bischwind dem bisherigen Schulverweser zu Bütthard Gg. Jos. Reuß übertragen.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Dezemberr 1841 wurde der erledigte Schuldienst zu Bütthard dem bisherigen Lehrer zu Düllstadt Fr. Anton Zinner übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31. Dezember 1841.			Schweinfurt den 29. Dezember 1841.				Ochsenfurt v. 28. Dez. 1841 bis 4. Jän. 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	21	30	4	—	19	15	95	20	—
	Kern								7	16	30
	Korn	31	9	30	6	—	9	20	34	9	35
	Haber	17	3	40	1	—	3	39	5	3	48
	Gerste	34	7	10	4	3	6	45	18	7	—
Im mittlern	Weitzen	156	17	6	36	3	16	29	360	17	—
	Kern										
	Korn	45	9	21	51	—	9	9	575	9	28
	Haber	161	3	34	57	1	3	31	10	3	40
	Gerste	115	6	50	172	5	6	14	120	6	45
Im tiefsten	Weitzen	1	14	—	5	—	15	—	2	15	30
	Kern										
	Korn	7	9	—	47	—	9	—	48	9	—
	Haber	4	3	24	3	—	3	—	5	3	36
	Gerste	11	6	10	5	—	5	30	21½	6	30

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 4.

Würzburg, Donnerstag, den 13. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8626. Nrus. exped. 7681. praes. 29. Dezember 1841. 4136.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die 144te Verloosung der ältern Oesterreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Circular der k. k. österreich. Landes-Regierung zu Wien vom 3. v. M. sammt dem Verzeichnisse der in der 144ten Ziehung verloosten Obligations-Numern zu

(*)

dem Ende bekannt gemacht, um zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen das Geeignete zu verfügen.

Würzburg, 25. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Circulare
der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die baare Auszahlung der am 2. November 1841 in der Serie 76 verloosten 5perzentigen Banko-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die am 2. November 1841 in der Serie 76 verloosten fünfperzentigen Banko-Obligationen N. 69220 bis einschließig N. 70159 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§ 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Dezember 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten Oktober 1841 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener Währung, für den Monat November 1841 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Kasse einzureichen.

Wien, am 3. November 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Jos. Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 76ten Serie, welche in der am 2. November 1841 vorgenommenen einhundert vier und vierzigsten Verlosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
69220	69258	69299	69341	69387	69438	69487	69532	69578
69221	69259	69300	69342	69389	69440	69488	69533	69579
69223	69260	69301	69344	69390	69441	59489	99535	69580
69224	69262	69302	69345	69391	69442	69490	69536	69581
69225	69263	69305	69346	69392	66443	69491	69537	69582
69226	69264	69306	69347	69394	69444	69492	69538	69583
69227	69265	69307	69348	69395	69445	69493	69539	69584
69228	69266	69308	69349	69396	69446	69496	69540	69585
69229	69267	69310	69350	69399	69348	69497	69543	69586
69230	69271	69312	69352	69400	69450	69501	69544	69588
69231	69272	69313	69353	69401	69451	69502	69545	69589
69232	69273	69314	69354	69402	69452	69504	69546	69590
69233	69274	69315	69356	69403	69453	69505	69547	69591
69236	69275	69316	69357	69404	69454	69507	99549	69592
69237	69276	69317	69358	69405	69455	69508	69550	69593
69238	69277	69318	69359	69406	69456	69509	69551	69594
69239	69278	69319	69360	69407	69457	69510	69552	69595
69240	69279	69320	69361	69408	69458	69511	69553	69596
69241	69280	69322	69364	69410	69465	69513	69554	69597
69242	69282	69323	69365	69411	69466	69514	69558	69598
69243	69283	69324	69366	69412	69467	69515	69559	69599
69244	69284	69325	69367	69414	69468	69516	69560	69600
69245	69285	69326	69368	69417	69469	69518	69561	69601
69246	69286	69327	69369	69318	69471	69519	69562	69602
69247	69288	69328	69370	69420	69472	69520	69563	69603
69248	69289	69329	69371	69421	69474	69521	69564	69604
69249	69290	69330	69372	69422	69475	69523	69565	69605
69250	69291	69331	69373	69424	69477	69524	69566	69606
69251	69292	69334	69375	69425	69478	69525	69567	69609
69252	69293	69335	69377	69426	69479	69526	69569	69610
69253	69294	69336	99378	69427	69480	69527	69570	69611
69254	69295	69337	69379	69428	69482	69528	69572	69612
69255	69296	69338	69380	69431	69484	69529	69573	69613
69256	69297	69339	69382	69433	69485	69530	69574	69614
69257	69298	69340	69386	69437	69486	69531	69577	69615

Banco-Obligationen.

à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
69616	69689	69740	69795	69859	69922	69990	70053	70124
69618	69690	69741	69796	69860	69923	69995	70055	70125
69620	69691	69742	69797	69863	69924	69997	70056	70126
69621	69693	69744	69798	69864	69925	69999	70059	70127
69624	69694	69747	69799	69868	69926	70000	70060	70128
69626	69696	69748	69800	69869	69928	70002	70062	70129
69628	69699	69749	79801	69872	69929	70003	70063	70130
69635	69700	69750	69803	69874	69930	70004	70064	70132
69645	69701	69751	69805	69875	69931	70005	70066	70133
69646	69703	69752	69806	69880	69932	70006	70071	70134
69647	69704	69754	69807	69883	69933	70007	70075	70136
69648	69705	69755	69808	69884	69934	70009	70076	70137
69650	69708	69756	69809	69887	69935	70010	70078	70139
69651	69709	69757	69810	69888	69938	70014	70079	70140
69652	69710	69758	69811	69889	69941	70015	70081	70141
69653	69711	69760	69812	69890	69942	70016	70084	70142
69654	69714	69761	69813	69892	69943	70017	70085	70143
69655	69715	69762	66816	69895	69947	70021	70086	70144
69656	69716	69765	69818	69897	69948	70023	70089	70145
69658	69717	69766	69819	69898	69950	70025	70090	70147
69661	69718	69767	69820	69900	69951	70026	70093	70148
69663	69720	69768	69821	69902	69961	70027	70094	70150
69664	69723	69769	69823	69903	69962	70028	70095	70151
69665	69724	69770	69824	69904	69963	70029	70098	70152
69566	69725	69771	69826	69905	69965	70030	70100	70153
69667	69727	69772	69827	69907	69966	70031	70101	70154
69668	69728	69773	69829	69908	69968	70032	70102	70155
69671	69729	69774	69833	69909	69971	70034	70103	70156
69674	69730	69775	69837	69910	69973	70036	70104	70157
69675	69731	69776	69838	69911	69974	70037	70105	70158
69676	69732	69782	69840	69912	69977	70038	70106	70159
69677	69733	69783	69845	69914	69978	70039	70107	
69680	69734	69784	69846	69916	69979	70040	70108	
69681	69735	69786	69849	99917	69983	70041	70110	
69683	69736	69787	69850	69918	69986	70049	70114	
69684	69737	69788	69851	69919	69987	70050	70116	
69686	69738	69790	69856	69920	69988	70051	70118	
69687	69739	69794	69857	69921	69989	70052	70120	

Nrus. praes. 9858. Nrus. exped. 8225. praes. 10. Januar 1842. 96.

An sämmtliche k. Landgerichte, standesherrliche, gutsherrliche und städtische Administrativ-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Einrichtung der Administrativ-Registraturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit Einsendung der durch Entschließung vom 20. Juni v. J. Nr. 27361 — 23133 (Kreisblatt 1841 Seite 461) anbefohlenen Vollzugs-Anzeige rubr. Betreffes noch im Rückstande sind, werden hieran, unter Fürstreckung eines vierzehntägigen Termins erinnert.

Würzburg am 2. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9825. Nrus. exped. 8436. praes. 10. Januar 1842. 98.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Landgerichte München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

„1. Eine Pränumerations-Einladung.

2. Ehestands-Katechismus für alte Brautwerber, in einer andächtigen Stunde verfaßt von Franz Joseph Marsch, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten, München 1841."

wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 27. Dezember v. J. bestätigt, wornach nebst dem Verbote die Konfiskation der erwähnten Druckschriften einzutreten hat.

Indem dies hiemit zur Offenkunde gebracht wird, haben sich sämmtliche obengenannte Behörden genau hienach zu achten.

Würzburg, 4. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. praes. 9824. Nrs. exped. 8435. praes. 10. Januar 1842. 97.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariate Regensburg verfügte, von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Spanischer Pfeffer gegen deutsches Salz. Briefe einer Dame herausgegeben von Dr. Anton Edmund Wallheim. Hamburg und Leipzig, Verlag von Schuberth et Comp. 1842." wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 27. Dezember v. J. bestätigt, wornach nebst dem Verbote die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Indem dies hiemit zur Offenkunde gebracht wird, haben sämmtliche obengenannte Behörden den Vollzug genau zu überwachen.

Würzburg, 4. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 30. Dezember 1841.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	102
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio . .		178	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	684	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 5.

Würzburg, Samstag, den 15. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9919. Nrus. exped. 8312. praes. 5. Januar 1842. 47.

(Die Bierfabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem letzten Jahresberichte über die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Schweinfurt erschienene Abhandlung über die

„Hauptbedingnisse, um gutes Bier zu brauen"

von dem k. Subrektor Juch an besagter Anstalt wird wegen ihres gemeinnützlichen Inhaltes zur Offenkunde gebracht, und dabei den Polizei-Behörden des Kreises der Auftrag ertheilt, die

(*)

Brauer im Amtsbezirke mittelst Cirkular-Verfügung auf diese Abhandlung aufmerksam zu machen, und die Aufnahme dieser Ausschreibung in die bestehenden Lokal-Blätter zu bewirken.

Würzburg den 2. Januar 1842.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Die Hauptbedingnisse um gutes Bier zu brauen.

Von

J. Juch,

k. Subrektor und Lehrer der Chemie, Physik rc. an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Schweinfurt.

Man hört in der neuesten Zeit so sehr häufig Klagen, daß nicht überall so gutes, haltbares Bier zu erzeugen und zu haben sey, als dieß in einigen Kreisen Bayerns, besonders Altbayerns der Fall sey, und man gibt der Luft und dem Wasser mehr Schuld, als der Gewinnsucht oder Kenntnißlosigkeit der Brauer solcher Orte. Der altbayerische Brauer ist kein Chemiker; es wäre auch nicht gut, wenn er einer wäre; aber er verfährt troz dem bei seinem Braugeschäfte so chemisch richtig, daß er genau das hervorbringt, was bei gehöriger Genauigkeit und richtigem Verfahren aus seinem angewandten Rohmaterial werden soll: ein gutes, klares, gesundes, haltbares Getränk. Es ist ganz richtig, daß es nicht einerlei ist, was für Wasser zum Brauen verwendet wird, und ob das Braugebäude von reiner oder unreiner Luft umgeben oder erfüllt sey; aber das sind Dinge denen abgeholfen werden kann.

Die Hauptbedingungen für Erzeugung eines guten Bieres sind: 1) strengste Reinlichkeit, 2) sorgfältigste Auswahl der Rohmaterialien, 3) richtiges Verfahren, 4) gute Pflege im Keller. Betrachten wir diese vier Punkte genauer:

1) Reinlichkeit, die Seele jeden Geschäfts und Haushaltes, ist in einer Brauerei um so mehr nöthig, als jede Versäumniß und Vernachläßigung hierin in jedem Gefäße den ersten Grund zur Essigbildung und damit zum baldigen Verderben des Bieres legt. Um diese Reinlichkeit üben zu können, dazu gehört ein großer Vorrath an heißem und kalten Wasser, um stets nach Vollendung der Arbeit alle gebrauchten Gefäße auf's beste zu reinigen. Damit man heißes Wasser sich möglichst billig verschaffe, führe man allen Rauch oder alle warme Luft der Feuerungen von dem Braukessel, der Darre und anderen Feuerungen unter einem großen kupfernen Vorwärmkessel durch, ehe man sie in den Rauchfang treten läßt; — hierdurch erhält man leicht und ohne weitere Feuerungskosten immer warmes fast heißes Wasser. Kaltes Wasser kann man sich leicht durch ausgiebige Pumpen verschaffen.

2) Sorgfältige Auswahl der Materialien.

a) Wasser. Je weicher, d. h. je freier von Kalk- u. Bittererdesalzen das zum Brauen zu verwendende Wasser ist, desto besser; daher Regenwasser besser als Flußwasser, dieses besser als Brunnen- und Quellwasser; stets aber klares und schmutzfreies Wasser. Muß man, was in manchen Fällen durchaus nöthig seyn kann, harte Wasser verwenden, so nimmt man aber besser das aus dem Vorwärmkessel, indem dieses durch die Erwärmung schon eine bedeutende Menge jener nachtheiligen kohlensauren Salze verloren hat.

b) Gerste. Nicht bloß darauf kömmt es an, daß man eine vollkommen gute Frucht zum Braugeschäft verwende, sondern man muß die an Stärkmehl reichste, auf einem und demselben Boden u. in einem und demselben Jahre gewachsene wählen; man muß Gerste wählen, deren Boden nicht durch Pferchen der Schafe, sondern mit verrodetem, durchgefrorenem Kuhdünger gedüngt wurde. Wirft man ein- und zweijährige, auf verschiedenen Feldern, in verschiedenen Bodenarten gewachsene Gerste zusammen, so hat man theils ein ungleiches Verhältniß am Stärkmehlgehalt, theils, was noch mehr Berücksichtigung heischt, ein sehr ungleiches Wachsen (Keimen), indem sich bei der einen schon der Graskeim zu entwikeln anfängt, während bei der andern kaum der Wurzelkeim entwickelt ist.

c) Der Hopfen muß stets neu, gewürzig, gut getrocknet, und lupulinreich seyn; — alter geschwefelter Hopfen hat nicht die Kraft, die saure Gährung und Fuselölbildung zu hindern.

d) Die Hefe muß stets von dem letzten Gebräude als die neueste u. frischeste verwendet und je nach dem Grade der Lufttemperatur in gehöriger Menge der Würze zugesetzt werden.

3) Richtiges Verfahren. Hierbei werden die meisten und nachtheiligsten Fehler gemacht; ja, man kann, wenn man in schlechten Jahren, bei Mißwachs u. dgl. gezwungen ist, schlechteres, d. i. geringhaltiges Material zu verwenden, noch stets durch ein darnach eingerichtetes, abgeändertes Verfahren gutes Bier bereiten.

a) Einweichen der Gerste. Der Zweck dieser Verrichtung ist, die Hülse und das Korn zu erweichen, d. i. demselben so viel Wasser und nicht mehr zu geben, als es zum Eintreten der Gegenwirkung der inneren Bestandtheile behufs des Keimens braucht; ferner um taube Körner von guten zu trennen und alle in Wasser auflöslichen und durch Wasser abwaschbaren Verunreinigungen zu entfernen. Man läßt zuerst die Gerste auf einer Putzmühle einmal durchlaufen, und schüttet sie dann in den mit Wasser gefüllten Weichkasten. Nach einer halben Stunde schöpft man mit einem Seiher alle tauben Körner und andere oben aufschwimmende Samenkörner ab, und läßt das Wasser durch das mit einem Seiher bedeckte Zapfenloch ab; — bringt 2 bis 3 mal in Zwischenräumen von 24 Stunden frisches Wasser darauf, bis jedes Gerstenkorn sich leicht über den Nagel des Daumens beigen läßt und der Mehlkörper bei'm starken Drücken zwischen den Fingern heraustreibt. Diese Probe muß genau eingehalten werden, indem zu weniges Einweichen ein saures, zu viel Einweichen ein trübes Bier zur Folge hat.

b) Keimen der Gerste. Die gehörig geweichte Gerste bringt man nun, nachdem man alles Wasser hat Abtropfen lassen, auf die Malztennen und zwar bei wärmeren Wetter 5 bis 6 Zoll, bei kaltem Wetter 7—8 Zoll hoch auf einen gleichförmigen Haufen. Nach Verlauf von 6—7 Stunden wendet man den ganzen Haufen mit einer hölzernen Schaufel, so daß das Unterste nach oben und das Obere zu unterst kömmt, und thut dieses alle 6 — 7 Stunden, bis alle Körner gleichförmig ihre Wurzelkeime entwickelt haben. Hierauf setzt man den Haufen 2 bis 3 Zoll höher auf und läßt ihn schwitzen, d. h. bis auf eine Temperatur von 15—16° Reaumur kommen; bei kaltem Wetter deckt man ihn mit wollenen Decken zu, sobald man aber bemerkt, daß die Temperatur sich noch mehr hebt, muß man diese durch Lüften wieder herabstimmen, sonst leidet das Malz gar sehr. Das Schwitzen wird meist 2 bis 3 mal eingeleitet und der Haufe gegen das Ende immer niedriger gehalten, bis endlich bei einer Höhe von 3 — 4 Zoll die Wurzelkeime sich vollständig entwickelt haben und untereinander sich verwirrt (gehöftet) haben. Bei dieser Verrichtung beginnt durch die Gegenwirkung des Klebers auf das Amylon (Stärke) die Zuckerbildung, und bei gut geführter Keimung ist schon ein großer Theil Stärke in Zucker verwandelt. Diese Zuckerbildung aus Stärke geht bei den nächsten Verrichtungen um so mehr fort, je besser alles geleitet wird, und davon hängt vorzüglich der gute Geschmack, von der Darre die Nahrhaftigkeit und von der richtig geleiteten Gährung die Haltbarkeit des Bieres ab.

c) Welken der Gerste. Nun muß so schnell als möglich aller Grund zum weiteren Fortkeimen, d. i. zur Bildung des Blattkeimes entfernt werden. Dieses geschieht dadurch, daß man die gekeimte Gerste schnell auf einen luftigen Boden recht dünn ausstreut und alle 2 bis 3 Stunden fleißig umrührt. Die Zuckerbildung geht hier, jedoch nur sehr langsam, fort.

d) Darren der Gerste. Diese Verrichtung hat den Zweck, einen bedeutenden An-

theil der in der gekeimten Gerste noch nicht zersetzten Stärke durch Wärme in Gummi umzuwandeln und den Zucker ebenfalls durch Wärme in Schleimzucker umzuändern. Man bringt zu diesem Zwecke die abgewelkte Gerste auf das Gitter oder durchlöcherte Blech der Darre ungefähr 2 Zoll hoch, nachdem man die Heitzkanäle bereits erhitzt hat, und wendet den Haufen auf allen Stellen wenigstens alle Stunden einmal. Je nachdem das Bier in einer Gegend heller oder dunkler geliebt wird, macht man das Malz gelber oder brauner. Die beste Farbe ist bernsteingelb. Besondere Kennzeichen sind, daß es einen angenehmen Geruch wie warmes neugebackenes Brod hat, und daß man eben so viel Scheffel Malz bekommt, als man Scheffel Gerste in der Weiche gehabt hat. Das fertige Malz wird durch die Fege seiner Wurzelkeime beraubt und dann an einem recht trockenen, luftigen Orte aufbewahrt. Man vermeide ja die sogenannten Rauchdarren, auch Eselsdarren genannt, bei welchen sich nicht blos erhitzte Luft, sondern zum größten Nachtheil für das Malz auch der Rauch durch dasselbe zieht und das Bier hart und rauh macht. Auch machen jetzt manche Brauer alles Malz nur schwach gelb beim Darren, und machen sich, um die Farbe des Bieres nach Belieben hervorbringen zu können, ein sehr stark gerösteles fast schwarzbraunes Farbmalz, mit dem sie dann durch Zusatz zum hellen Malz jede Farbstufe hervorbringen können, ohne dem guten Geschmack des Bieres zu schaden.

e) Einsprengen und Schroten. Wenn man anfangen will zu brauen, so nimmt man die gehörige Menge Gerstenmalz, bringt dieses auf die Einsprenge, gießt unter möglichster Verbreitung mit einer Gißkanne mit Brausen auf einen bayerischen Scheffel 18 bis 20 Maas Wasser darauf und wendet den Haufen alle halbe Stunden mit der Schaufel gut um, damit alle Körner gleichmäßig feucht werden. Hierauf bringt man es auf die Mühle, wobei vorzüglich darauf gesehen werden muß, daß jedes Malzkorn wenigstens einmal abgebrochen ist, und keine ganzen Körner, aber auch so wenig wie möglich Mehl (Grus) dabei sey.

f) Das Einmeischen und das eigentliche Siedwesen. Hier ist nicht blos die Absicht das Malzschrot auszuziehen, sondern es beginnt jetzt eine neue Zersetzung, ebenfalls bestehend in neuer Zuckererzeugung, indem ein, neben dem schon fertig gebildeten Zucker und Gummi neu gebildeter Stoff, Diastas genannt, in dem Malze entsteht, der auf einen weiteren unzersetzten Antheil Stärke, Zucker bildend, einwirkt. Zwei Drittheile Wasser von der Gebräudemenge werden lauwarm, ungefähr 8 bis 10 Grad Reaumur, in den Meischbottich gethan, und das Malzschrot mit einem weitmaschigen Siebe unter fortwährendem fleißigen Rühren von 3 bis 4 Arbeitern tüchtig durcheinander gearbeitet, hierauf zugedeckt. Während dessen wird der das 3te Drittel Wasser enthaltende Braukessel geheitzt und nachdem das Eingemeischte 5 — 6 Stunden unter öfteren Umrühren gestanden hat, das Wasser kochend heiß, doch wo möglich nicht auf einer Stelle in die Meische eingerührt. Wenn unter sehr fleißigem Umrühren die Temperatur der Meische auf 30 — 33 Grad gekommen ist, so ist die rechte Temperatur getroffen. Nachdem eine viertel Stunde gerührt wurde, wird die erste Dickmeische abgelassen, und zwar ein Drittel in die Braupfanne übergeschöpft und eine halbe Stunde gesotten. Hierauf wird diese kochend heiße Dikmeische wieder wie bei der ersten Operation in den Meischbottig übergeschöpft und das Ganze tüchtig durchgearbeitet, wobei es auf eine Temperatur von 40 — 43 Grad Reaumur kommen muß. Dann wird abermals ein Drittel übergeschöpft und eine halbe Stunde gesotten, und auf dieselbe Art auch die dritte oder Lautermeische vorgenommen. Durch diesen Prozeß steigert sich die Temperatur auf 50 — 53 Grad, worauf dann das vierte und letzte Meischen, das Abmeischen, auf dieselbe Art vorgenommen wird, wodurch die Temperatur endlich auf 60 Gr. kommt. Hiernach bleibt das Ganze einige Stunden wohl zugedeckt in Ruhe und wird darauf durch den unter dem doppelten Boden befindlichen Hahn völlig klar abgelassen.

Durch diese Behandlung des Malzschrotes, wodurch die Temperatur nur nach und nach gesteigert wird, kann einmal das Diastas gehörig wirken und dann wird alle einen unangenehmen Geschmack bedingende Kleisterbildung völlig vermieden werden. Anmeischen mit heißem oder nur wärmeren Wasser, als angegeben worden, ist höchst nachtheilig und liefert stets ein schlechtes, gehaltleeres unhaltbares Bier.

g) Hopfen der Würze. Die klar abgezogene Würze soll nun noch mit Hopfen versetzt werden, um ihr Haltbarkeit und Aroma zu geben. Dieß geschied gewöhnlich so, daß man

die Würze zum Sieden erhitzt u. dann den Hopfen zusetzt, Alles gut zudeckt u. noch eine Stunde langsam sieden läßt. Die Menge des Hopfens richtet sich nach den Geschmack, der Güte der Keller und nach der Beschaffenheit des Hopfens. In Bayern macht man aus dem bayer. Scheffel Malz 6 bis 7 bayer. Eimer Würze und setzt auf jeden Eimer 1 Pfund Hopfen zu.

h) Kühlen der gehopften Würze. Die gehopfte Würze wird nun durch einen großen Seiher auf das Kühlschiff gebracht, wodurch Hopfen und Würze getrennt werden. Hier ist nun die Hauptaufgabe, den ersten aufsteigenden Dampf sogleich und so schnell als möglich zu entfernen. Dieses geschieht am besten dadurch, daß man einen starken Zug über dem Kühlschiffe veranlaßt, und die gehopfte Würze tüchtig mit Krücken aufrühren läßt. Ist die Würze auf 15 bis 16 Grad R. herabgekommen, dann hört man mit Rühren auf und läßt das Ganze ruhig stehen, bis es sich auf 1 Grad höher abgekühlt hat, als die Temperatur des Gährungskellers ist. Hat der Keller z. B. 7 — 8 Grad, so kühlt man das Bier bis 8 — 9 Grad ab.

i) Stellung der gehopften Würze mit Hefe. Das abgekühlte Bier wird mit Röhren und dergl. in den Gährkeller geleidet und dort auf den Eimer ein Schoppen frische Hefe hinzugesetzt und tüchtig untereinander gerührt.

k) Leitung der Gährung. Durch diese wichtige Operation wird endlich ein großer Antheil Zucker in Kohlensäuere und Weingeist umgewandelt und wenn man bis hieher noch so genau verfahren ist, so kann durch die Gährung alles verdorben werden. Die Gährungsgefäße (wir sprechen hier blos von untergährigem Biere) müssen groß und besonders weit seyn, damit die Flüssigkeit eine große Oberfläche der oxydirenden Wirkung der Luft darbiete. Die Temperatur v. 7 — 8 Reaumur in dem Gährungskeller muß sorgfältig erhalten werden; nebstdem muß die Luft im Raume öfer erneuert werden, da schlechte Luft die Gährung stört. Nach 24 Stunden bildet sich am Rande des Gährungsgefäßes ein dicker weißer Streifen; dieser verbreitet sich nach und nach gegen die Mitte und hebt sich endlich 6 — 10 Zoll. Nach 5 bis 6 Tagen fängt die Masse an zu sinken, d. h. die Hefe, die bisher Oberhefe war, wird Unterhefe und schlägt sich in dem Maße als sie höher oxydirt wird, mehr und mehr als Unterhefe zu Boden. Hat die Würze ausgegohren, d. h. so ziemlich alle Hefe sich als Unterhefe zu Boden gelagert, dann schöpft man den letzten Rest, der oben schwimmt, mit einem Seiher ab und füllt das Bier auf die Lagerfässer.

4) Gute Pflege im Keller. Das so weit fertige Bier kommt nun in den wenigstens 24 — 27 Fuß tiefen Keller, aber nicht der Art, daß man eine Reihe Fässer damit anfüllt und schließt, sondern nun muß das Bier zur völligen Oxidirung der Hefe so in die Fässer gefüllt werden, das in jedes Faß nur der dritte Theil seines Gehaltes kommt, und dann leicht bedeckt wird. Nach 8 bis 10 Tagen muß das Bier sich in dem Fasse mit einem feinen weißen Rahme überzogen haben und der beim Einfüllen erzeugte große Schaum gänzlich verschwunden seyn. Hierauf füllt man das Bier so zusammen, daß die Fässer alle zwei Drittel voll werden, und wartet wieder 12 — 14 Tage ab, bis abermals die Erscheinung eines feinen Rahmes entstanden ist. Endlich wird das Bier so zusammengefüllt, das jedes Faß bis auf 4 bis 6 Maß voll wird. Nach einigen Tagen sieht man abermals nach: ist dann wieder der Beweis der guten Untergährung eingetreten, dann wird das Faß gefüllt und verspundet zum Verkauf aufbewahrt.

Nur auf diese Weise und besonders bei dieser Art der Gährungsleitung innerhalb 4 — 6 Wochen, wobei der Hefe Gelegenheit gegeben wird, sich völlig in Unterhefe, die keiner weiteren Gährung mehr fähig ist, zu verwandeln, erhält man das beliebte vorzügliche bayersche Bier; und ein fleißiger, aufmerksamer und geschickter Brauer kann diese Bedingungen überall, wenigstens in den Ländern der gemäßigten Zone ausführen.

Nöthig wird es dann aber auch überall, wo solches Bier gebraut wird, daß man wenigstens in jeder Stadt einen oder einige sogenannte Germ- oder Hefensieder, d. i. Weißbierbrauer aufstellt, indem Hefe von solchen untergährigen Bieren nicht zum Backen und Backwerken gebraucht werden kann, — damit diese durch Anfertigung von obergährigem Weißbiere den Bedarf an gährungsfähiger Oberhefe für Bäcker und Haushaltungen erzeugen. Dieses ist auch in den meisten Gegenden, wo das beste braune Bier gebraut wird, der Fall.

Nrus. praes. 10242. Nras. exped. 8521. praes. 10. Januar 1842. 95.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Fabrikation und den Absatz des Bieres, so wie die Verhältnisse der Brauer und Wirthe sowohl unter sich als zu dem Publikum, hier insbesondere das Einsieden der erforderlichen Sommerbiervorräthe, das Offenhalten der Sommerkeller und die Braubewilligung vor der Sudzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die unterfertigte k. Regierung nach Ansicht der seit mehreren Jahren erlassenen Anordnungen erwarten konnte, daß in Beachtung derselben zwischen den Brauern, gegenüber dem Publikum, ein richtiges Produktions- und Consumtionsverhältniß sich herausstellen werde, so hat dennoch die Erfahrung neuester Zeit das Gegentheil gelehrt, indem gegen das Ende des abgewichenen Sommers in vielen Brauereien, ja selbst in einigen Polizeibezirken gänzlicher Biermangel eintrat.

Mögen die Gründe dessen in einer zu geringen Anzahl der zur Gewinnung des nothwendigen Bedarfes nicht — ausreichenden — Brauereien, — oder in einer mangelhaften Einrichtung der bestehenden Brauereien und der zu denselben gehörigen Lagerkellern, oder in der Außerachtlassung der über die Verbindlichkeit des Wirthes zur Bierabnahme während des Sudjahres bestehenden Vorschriften, oder endlich in einer auffallend vermehrten Bierkonsumtion zu suchen seyn; so ist die unterfertigte k. Stelle aus Rücksichten der ihr zugewiesenen Obsorge für das Nahrungswesen und der ihr auferlegten Oberaufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel dringend aufgefordert, nachstehende Vorschriften zu ertheilen und beziehungsweise zu erneuern:

I. Jeder Wirth ist verbunden, wenigstens auf die Dauer eines Jahres bei einem Brauer einzustehen, d. h. sich gegenüber eines Brauers verbindlich zu machen, seinen gesammten Bierbedarf auf die Dauer eines Jahres, (von Michaelis angefangen) bei demselben Brauer zu nehmen.

Auf die deßfallsige Anmeldung nimmt der Brauer den Wirth an, oder nicht. Ersteren Falles kann der Wirth die erforderliche Quantität an Winter- und Sommerbier entweder nach einer bestimmten Eimerzahl oder nach dem Jahresbedarfe bestellen. (vid. allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811, Tit. 1, Art. 22 — 26.)

II. Der Brauer, welcher nach dem Umfange seines Geschäftsbetriebes, der vorhandenen Keller und der Braugeschirre zu bemessen hat, wie viel er neben dem eigenen Bedarfe für die einstehenden Wirthe zu liefern im Stande ist, und der verpflichtet ist, das ganze Jahr hindurch die eingestandenen Wirthe nach der angemeldeten Eimerzahl oder nach dem Jahresbedarfe mit tarifmäßigem Winter- und Sommerbier zu versehen, — wird nur durch dieses Einstehen in die Lage versetzt, die auf die Dauer eines Jahres nothwendigen Quantitäten an Winter- und Sommerbier möglichst genau zu berechnen und sich hiernach in seinem Fabrikationsbetriebe zu richten.

III. Der Brauer ist gehalten, sich mit dem eigenen Bedarfe und mit jenem der eingestandenen Wirthe in der Art einzurichten, daß er hiemit bis gegen Ende des Monats Oktober ausreichet. vid. Ausschreiben vom 15. November 1836, das frühere Biersieden betreffend, 64te Extrabeilage zum Kreis-Intelligenzblatt).

IV. Da den Brauern in denjenigen Orten, in denen die Berechtigung zum Ausschenken des Sommerbieres in den Sommerkellern hergebracht ist, diese Art des Schenkbetriebes auf die Dauer von 4 Monaten (Juni bis September) eingeräumt ist; so kann denselben nicht willkürlich gestattet werden, den mit Anfang des Monats Juni eintretenden und einmal begonnenen Bierschank im Sommerkeller willkürlich zu unterbrechen, oder vor Ablauf des bezeichneten Zeitraums ganz einzustellen. Es ist deßhalb jeder Brauer, der am 1. Juni seinen Sommerkeller eröffnet, auch verbunden, denselben bis zum letzten September offen zu halten und die Gäste mit tarifmäßigem Sommerbier zu bedienen. Aus demselben Grunde kann aber auch nicht gestattet werden, daß der am 1. Juni uneröffnet gebliebene Sommerkeller erst später geöffnet werde.

V. Braubewilligungen vor der Sudzeit dürfen nur unter denjenigen Voraussetzungen, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1807 bezeichnet sind, ertheilt werden.

Indem sämmtliche Polizeibehörden auf § 2 Nr. 2 im Ausschreiben vom 18. September 1839 und auf die dort allegirten Regierungsausschreibungen alles Ernstes verwiesen werden, ergeht an dieselben die Aufmahnung, künftig bei allen derartigen Gesuchen die einschlägigen Vorschriften um so genauer zu beachten, als bei abermaliger Hintansetzung derselben gegen die sachfälligen Amtsvorstände mit erheblichen Geldstrafen unnachsichtlich eingeschritten werden müßte.

Insbesondere wird in Erinnerung gebracht:

1) daß derartige Gesuche von den Bittstellern bei der zuständigen Polizeibehörde mündlich angebracht,
2) mit den Gründen, welche die Zufälligkeit des Mangels beurkunden sollten, unterstützt und diese Gründe gehörig nachgewiesen werden müssen,
3) daß die Frage: ob die herrschende Temperatur die Gewinnung eines guten Bieres zulasse? dem technischen Gutachten des Gerichtsarztes zu unterstellen ist, endlich
4) daß Aufklärungen über faktische Verhältnisse bezüglich des Fabrikationsbetriebes von dem Aufschlagspersonale zu erholen sind.

Indem sich die k. Regierung zu den untergeordneten Polizeibehörden versieht, daß sie diesem Gegenstande von nun an eine größere Sorgfalt zuwenden werden, ertheilt sie denselben den Auftrag, die Brauer und Wirthe des Amtsbezirks mittels Cirkular-Verfügungen auf diese Ausschreibung, so wie auf jene vom 18. September 1839 hinzuweisen und die Aufnahme dieser vorliegenden, in die je bestehenden Lokalblätter zu bewirken.

Würzburg, 5. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 7100. Nrus. exped. 9067. praes. 14. Januar 1842. 152.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den über die Gersten- und Hopfenpreise gemachten Erhebungen, und auf den Grund der nach der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 hergestellten Berechnung wird die definitive Winterbier-Taxe mit Bildung der nachbezeichneten Distrikte pro 1842 folgendermaßen festgesetzt:

Für den

I. Distrikt,

welcher die Stadt Aschaffenburg, die Landgerichte Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb, Rothenbuch und Marktheidenfeld, sodann die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach, Creuzwertheim und Miltenberg umfaßt, auf vier Kreuzer für die Maß;

Für den

II. Distrikt,

welcher die Stadtbezirke Würzburg und Schweinfurt, die Landgerichte Arnstein, Aub, Baunach, Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Marktsteft, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Ochsenfurt, Schweinfurt, Volkach, Weihers, Werneck, Würzburg r/M. und Würzburg l/M., endlich die Herrschaftsgerichte Gersfeld, Marktbreit, Remlingen, Rothenfels, Rüdenhausen, Sommerhausen, Sulzheim und Wiesentheid, sodann das Herrschafts-Commissariat Tann umfaßt, auf drei Kreuzer drei Pfennige für die Maß.

Diese Taxe ist jene des Brauers (der Ganterpreis), zu welcher für den Minutoverschleiß der Brauer und der Schenkwirthe der Schenkpreis mit zwei Pfennigen für die Maß, und sodann in denjenigen Gemeinden, denen ein Lokalmalzaufschlag allergnädigst bewilligt ist, dessen Betrag beigeschlagen wird.

Dieser definitive Winterbiersatz tritt allwärts sogleich mit der Verkündung durch das Kreis-Intelligenzblatt in Wirksamkeit, und haben deßhalb sämmtliche Polizei-Behörden den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalitäten Angesichts dieses zu verfügen.

Würzburg den 10. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 6.

Würzburg, Dienstag, den 18. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 34480. Nrus exped. 8134. praes. 9. Januar 1842. 94.

(Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, wo die in der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1837 und in der k. Ministerial-Entschließung vom 24. Mai 1838 über die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen enthaltenen Bestimmungen nicht genau eingehalten, wo namentlich höhere Gebühren, als die dort genau bezeichneten, von den geprüften Gesellen und Lehrlingen erhoben, und diese Gebühren nicht, wie es vorgeschrieben

(*)

ist, von dem Vorstande der Prüfungs-Commission festgesetzt, und an ihn persönlich entrichtet wurden, so werden jene Bestimmungen hier beifolgend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks beauftragt, sie pünktlichst zu befolgen und zu überwachen, sie durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden, und da, wo Lokal-Intelligenzblätter bestehen, auch durch diese bekannt machen zu lassen, und alle ihnen etwa zur Kenntniß kommenden Uebertretungen anher anzuzeigen, damit nicht nur der Rückersatz zu viel erhobener Gebühren verfügt, sondern auch mit strenger Ahndung eingeschritten werden könne. Zugleich werden die Vorstände der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen beauftragt, jedem geprüften Lehrlinge oder Gesellen eine spezifizirte Quittung über alle von ihm erhobenen Gebühren auszustellen.

Würzburg, 30. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Die Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betr.

L. K.

Bezüglich der Remunerirung der Mitglieder der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen wird hiemit, auf solange Wir nicht anders verfügen, festgesetzt, was folgt:

1) Es wird gestattet, daß wie bisher, so auch fernerhin von den Mitgliedern der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß eine angemessene Remuneration bezogen werde.

2) Die Größe dieser Remuneration wird —
   a) bei Prüfungen der Gesellen auf 1 bis 2 Gulden,
   b) bei Prüfungen der Lehrlinge auf 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. festgesetzt.

3) Der Vorstand der Commission, welchem eine Remuneration nicht zukommt, hat innerhalb des bezeichneten maximum und minimum die Größe der Remuneration für jeden einzelnen Fall mit Rücksicht auf die größere oder geringere Mühewaltung und Zeitversäumniß der einzelnen Commissions-Mitglieder zu bestimmen.

4) Für die Benützung einer Werkstätte von Seite des Prufungs-Kanditaten sind besonders 30 kr. zu entrichten, und sofern die Benützung mehrere Tage in Anspruch nimmt, findet eine angemessene Erhöhung dieses Betrages statt, welche gleichfalls der Bestimmung des Vorstandes unterliegt, aber in keinem Falle den Betrag von 4 fl. übersteigen darf.

5) Die erwähnte Remuneration, sowie die Vergütung für die Werkstätte hat in allen Fällen der Geprüfte zu bezahlen und zwar auch für den Fall, daß er die Prüfung nicht bestehen sollte. Eben so hat derselbe das Materiale für das zu fertigende Meisterstück selbst beizuschaffen.

6) Die vorschriftsmäßigen Stempel und Taxen sind in den genannten Gebühren nicht begriffen, sondern kommen nach Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. April d. J., Stempel und Tax-Anwendung in Gewerbssachen betreffend, besonders zu entrichten.

7) Sowohl die Remuneration für die Commissions-Mitglieder, als die Vergütung für etwaige Benutzung einer Werkstätte hat der Geprüfte nicht unmittelbar an die zum Bezuge Berechtigten, sondern unmittelbar an den Vorstand der Commission selbst zu entrichten, welcher die Vertheilung persönlich zu besorgen, und zugleich strenge darüber zu wachen hat, daß widerrechtliche Anforderungen von Seite der Commissionsmitglieder an den Examinaten, oder sonstige Gewerbsmißbräuche in keiner Weise mehr stattfinden.

8) Für den Fall, daß bei gänzlicher legal nachgewiesener Mittellosigkeit des Prüfungs-Candidaten die Commissions-Mitglieder auf die ihnen gebührende Vergütung nicht verzichten, hat dieselbe

a) bei Gesellen die Armenpflege der betreffenden Heimaths-Gemeinde,

b) bei Lehrlingen der betreffende Gewerbs-Verein zu leisten.

Die k. Regierung des N. Kreises wird hiernach die entsprechenden Verfügungen an die Unterbehörden ergehen lassen.

München, 29. Dezember 1837.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Regierung von Mittelfranken K. d. J. wird auf ihren Bericht v. 14. v. Mts. erwiedert, daß die in §. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 29. Dezember v. J. für Mühewaltung und Zeitversäumniß bei den Gewerbs-Prüfungen innerhalb der dort festgesetzten Grenzen zugestandenen Remunerationen der Gesammtheit der Mitglieder der Erwerbs-Prüfungs-Commissionen, nicht aber jedem einzelnen Mitgliede gestattet sind, und daß nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 3. den Vorständen der Prüfungs-Commissionen zu Nürnberg auch rücksichtlich der zu prüfenden auswärtigen Gewerbs-Competenten der Bezug einer Remuneration nicht bewilligt werden könne, die Erhebung einer besondern Gebühr für den beigezogenen Aktuar aber überhaupt nicht stattfinde.

München den 24. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

Nrs. praes. 10476. Nrs. exped. 9085. praes. 14. Januar 1842. 153.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Klingenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Altenbuch, k. Landgerichts Klingenberg, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich ausser dem Pfarrdorfe noch auf das Dorf Oberaltenbuch 1/4 St. und auf die Höfe Wildensee 3/4 St. und Heudrück 1 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt 712 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 595 fl. 50 3/4 kr.

A. Einkünfte.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus der Staats-Kasse	—	—				
2) Aus Stiftungs-Kassen	296	6				
3) aus Gemeinde-Kassen	27	45				
4) von gestifteten Kapitalien	150	—		472	51	
II. Aus Realitäten:						
aus dem Wohngebäude mit Wurzgarten				28	22	1/2
III. Aus Rechten:						
1) aus grundherrlichen, ständig	1	29	1/2			
2) Zehenten:						
a. Schmalsaat	8	14	1/2			
b. Blutzehnt	1	1	1/4			
3) Forstrechte	—	6		10	51	1/4
IV. Aus besonderen bezahlten Dienstverrichtungen:						
1) aus gestifteten Gottesdiensten	32	55				
2) Stolgefällen	35	11				
3) sonstigen Veranlassungen	12	40		80	46	
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:						
an Opferpfenningen				5	—	
Summa der Einkünfte				598	50	3/4

B. Lasten.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
Wegen des Diözesanverbandes:						
a. Mariae Bornicum	1	30				
b. Cathedraticum	1	30		3	—	
Reinertrag:				595	50	3/4

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, 10. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 9498. Nrus. exped. 8624. praes. 12. Januar 1842. 125.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem k. Stadtkommissariate Nürnberg verfügte, von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„In unsern Tagen noch Pietisten, Stephanier, Mystiker, Altlutheraner! Wie geht das zu? Eine wichtige Frage zu Nutz und Frommen für Jedermann zur Feier des 31. Oktobers, beantwortet von Rationalis cordatus, Leipzig 1842. Verlag von Heinrich Weinedel.“ durch höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember v. Js. bestätiget worden ist; so hat nunmehr nebst dem Verbote die Konfiskation der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche obengenannte Behörden zur genauen Nachachtung aufgefordert.

Würzburg, 4. Jänner 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 7338. Nrus. exped. 9175. praes. 16. Januar 1842. 173.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bitte der Israeliten zu Trappstadt um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zu Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge in Trappstadt eine Collecte bei den Israeliten im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, die Collecte in den israelitischen Cultus-Gemeinden durch die Cultus-Vorsteher vornehmen zu lassen und den Ertrag an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Ueber das Resultat der Collecte ist binnen 3 Wochen Anzeige-Bericht zu erstatten.

Würzburg den 12. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 8. Januar 1842.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102 1/4	102
Bank-Actien . . . . Div. II. Sem.	682	

Getreids-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreids-Gattung.	Würzburg am 8. Januar 1842.			Schweinfurt den 5ten Januar 1842.				Ochsenfurt vom 4. bis 11. Januar 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	21	30	6	—	20	—	250	20	—
	Kern										
	Korn	9	10	—	2	—	9	18	399	9	30
	Haber	6	3	50	1	—	3	40	5	3	45
	Gerste	24	7	—	6	—	6	30	6	6	48
Im mittlern	Weitzen	152	18	14	46	2	16	43	591	17	30
	Kern										
	Korn	28	9	44	38	—	9	10	140	9	27
	Haber	68	3	41	51	—	3	32	5	3	30
	Gerste	12	6	55	164	4	6	10	95	6	45
Im tiefsten	Weitzen	2	15	15	1	—	14	30	10	15	50
	Kern										
	Korn	2	9	15	36	—	9	—	20	9	20
	Haber	25	3	36	4	—	3	15			
	Gerste	30	6	50	1	—	5	—	21	6	30

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 7.

Würzburg, Donnerstag, den 20. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 7627. Nrs. exped. 8336. praes. 7. Januar 1842. 72.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Kreises.

(Die Schärfung der Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in verschiedenen Gegenden des Königreichs die Fälle sich wiederholten, daß Menschen in Folge des Bisses toller Hunde an der Wasserscheu gestorben sind, und diese Vorfälle darzuthun scheinen, daß die bereits öfter in Erinnerung gebrachte Aufsicht auf die Hunde, und namentlich auf die herrnlos Herumirrenden, sowie auf die bissigen Hunde nicht mit jener Strenge und

(*)

Sorgfalt allenthalben gehandhabt wird, wie dieß zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung geschehen sollte; so hat das k. Ministerium des Innern der unterfertigten kgl. Regierung den Auftrag ertheilt, durch nachdrückliche Weisungen die sämmtlichen untergebenen Polizeibehörden zur Schärfung der Aufsicht auf die Hunde, zur pflichtmäßigen Ueberwachung des Aufsichtspersonals im Vollzuge dieser Beaufsichtigung und zu einer ernsten Handhabung der bereits bestehenden oder ergänzenden Vorschriften anzuhalten.

Im Vollzuge dieses höchsten Befehls wird nicht nur auf das Generale vom 21. November 1839 Kreis-Intelligenzblatt Nr. 137. Seite 849, auf das lithographirte Ausschreiben vom 6. Dezember 1839 und auf die an die einzelnen Behörden bei besonderen Fällen erlassenen Entschließungen hingewiesen, sondern noch unter Abänderung der bisherigen Vorschriften weiters verfügt, was folgt:

1) In sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden von Unterfranken und Aschaffenburg müssen alle Hunde ohne Ausnahme durch die verpflichteten Thierärzte oder, wo solche zur Zeit noch nicht bestellt sind, durch die hierauf eigens zu verpflichtenden konzessionirten Wasenmeister alljährlich zweimal ihres Gesundheitszustandes wegen untersucht werden, und haben diese Untersuchungen immer während des Laufes der Monate Januar und Juli statt zu finden, wobei auch die Controle der bereits mit Zeichen versehenen Hunde mit den Numern der Kataster vorzunehmen ist.

   Auch in der Zwischenzeit von einer ordentlichen Untersuchung zur andern sind außerordentliche Untersuchungen vorzunehmen, wenn in einem Distrikte ein als wüthend oder wuthverdächtig anerkannter Hund sich vorgefunden hat, oder bereits eine Strecke in einem Distrikte durchlaufen ist.

2) Auf welche Weise diese Untersuchungen vorzunehmen sind, besagt die nachfolgende Instruktion.

3) Zur Deckung der durch diese erhöhte Aufsicht nöthigen Kosten ist alljährlich bei der ersten im Monate Januar vorzunehmenden Untersuchung für das, für jeden gesund befundenen Hund abzugebende Zeichen in Städten und Märkten der Betrag von 48 kr. auf dem platten Lande von 24 kr. einzuheben; für die zu Verlust gegangenen Zeichen müssen 12 kr. entrichtet werden.

   In jenen Polizei-Bezirken, in denen bisher Hundezeichen noch nicht eingeführt waren ist deren Einführung zu bewirken.

4) Bei jungen Hunden, welche noch nicht drei Monate alt sind, findet die Verbindlichkeit zur Lösung von Zeichen in der Regel nicht Statt; nach Ablauf des dritten Monats aber, und in dem Falle, daß man sie früher auf die Straßen führen oder laufen lassen will, müssen sie zur Besichtigung vorgeführt, und für sie die Zeichen erholt werden.

5) Jeder nicht in sichtbarer Weise mit dem betreffenden Zeichen versehene Hund, muß als herrenlos behandelt, aufgegriffen, der zu ermittelnde Eigenthümer aber zur Verantwotung und Strafe gezogen werden.

6) In jedem Gemeindebezirke muß unter Mitwirkung der Polizeibehörde ein vollständiger Kataster über sämmtliche vorhandene Hunde hergestellt werden, welcher folgende Rubriken zu erhalten hat:
   a) fortlaufende Numer
   b) Namen und Stand des Besitzers
   c) Name
   d) Raçe
   e) Beschreibung
   f) Alter und
   g) Gesundheitszustand
   (c–g: des zu untersuchenden Hundes)
   h) Verfügungen.

7) Die Materialien zu diesem Kataster werden bei der Hundsvisitation gesammelt, die Verfügungen dagegen bedürfen (der Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen) der Bestätigung der Distrikts-Polizeibehörde.

8) Die Distriktspolizeibehörde hat auf den Grund dieses Katasters mit Zuziehung des Gerichts-Arztes und des Visitators, welche auf die Entfernung jener Hunde Bedacht zu nehmen haben, die mit chronischen Krankheiten behaftet sind, oder wegen hohen Alters, Bissigkeit oder aus

sonstigen Gründen zu Besorgnissen hinreichende Veranlassung geben, die als der Sicherheit gefährlich anerkannten Hunde dem Wasenmeister zur Tödung zu überweisen, und den Vollzug sorgfältig zu überwachen.

9) Für jeden unverdächtigen Hund ist dem Eigenthümer sogleich nach vollzogener Untersuchung ein aus den Visitationsgebühren anzuschaffendes blechernes Zeichen mit der Anweisung zu behändigen, daß dasselbe an dem Halsbande des Hundes dauerhaft zu befestigen sey.

Für die verdächtig erklärten Hunde werden die neuen Zeichen erst dann abgegeben, wenn über die Tödtung oder Beibehaltung derselben — vid. N.7 und 8 — von der Distrikts-Polizeibehörde selbst verfügt, oder die bei der Untersuchung getroffene Verfügung bestätigt worden ist. Bis dahin sind aber die Zeichen vom Vorjahre beizubehalten.

10) Die Zeichen sind mit den zwei letztern Ziffern des laufenden Jahrs (z. B. 42) mit dem Anfang, sowie zur erforderlichen Unterscheidung von andern Polizeibehörden mit einem zweiten Buchstaben der Benennung des Polizei-Distriktes (z. B. M. W. Magistrat Würzburg, L. AB. Landgericht Aschaffenburg, L. HH. Ldg. Hofheim, L. KS. Ldg. Kissingen rc.) mit dem Buchstaben U. (Unterfranken) endlich mit der fortlaufenden Numer zu versehen, damit für den Fall, daß ein Hund als wüthig oder wuthverdächtig befunden werden sollte, der Bezirk und mit Anhandnahme des Katasters der Eigenthümer ermittelt werden.

11) Jeder außerhalb den Städten, Märkten, und Ortschaften vorfindige, mit keinem Sicherheitszeichen versehene oder sonst herrenlos herumlaufende Hund kann durch Jäger und Gendarmen getödet werden, und ist demjenigen der erweislich einen ohne Zeichen herumirrenden oder einen herrenlosen Hund erlegt, ein Schußgeld von 24 kr. aus den Visitationsgebühren zu bezahlen.

12) Wer überwiesen wird, einen Hund den ordentlichen oder außerordentlichen Untrsuchungen entzogen zu haben, ist mit fünf Thalern, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit dreitägigem Arreste zu bestrafen.

13) Jeder Besitzer eines Hundes hat die Obliegenheit diesem die nöthige Nahrung zu verabreichen und ihm ein geeignetes Obdach zu gewähren.

14) Wenn sich daher bei den ordentlichen oder außerordentlichen Untersuchungen entdecken oder sonst notorisch sein sollte, daß Hunde-Eigenthümer ihre Hunde in der Nahrung oder Aufbewahrung vernachläßigen; so ist jenen das Sicherheitszeichen zu verweigern, und die Distrikts-Polizeibehörden haben solchen Eichenthümern einen Termin von 14 Tagen vorzusetzen, binnen dessen sie sich ihrer Hunde zu entledigen, oder zu gewärtigen haben, daß deren Tödtung durch den Wasenmeister angeordnet werde.

15) Die konscribirten und die in öffentlichen Anstalten verpflegten Armen dürfen keine Hunde halten.

16) Das Aussperren der ledigen Hunde außerhalb der Gebäude und geschlossenem Hofraume zur Nachtzeit kann nicht nachgesehen werden. Da, wo desfallsige Verbote bereits bestehen, sind dieselben fortan und unnachsichtlich zu handhaben; in anderen Orten ist das deßfallsige Verbot sofort bekannt zu machen, in Vollzug zu setzen, und gegen Uebertreter mit Strafen fürzufahren.

17) Jeder Besitzer eines Hundes ist ferner verbunden, diesen bei strenger Kälte oder großer Hitze nicht zu verwahrlosen, durch sorgsame Pflege und Aufsicht dem Entstehen der Hundswuth entgegen zu wirken, und bei eintretenden Symptomen derselben nicht nur die zur Abwendung jedes Schadens erforderlichen Anordnungen zu treffen, sondern auch bei der Polizeibehörde und bei dem Thierarzte, in Ermanglung eines solchen bei dem Wasenmeister sogleich Anzeige zu machen.

18) Zur nöthigen Belehrung wird bemerkt, daß unbefriedigter Geschlechtstrieb, strenge Kälte und große Hitze, Mangel an frischem reinen Wasser, ungesunde Nahrung, besonders der Genuß von faulem Fleische, Fette und Blute, zu starke Erhitzung, übernatürliche körperliche Anstrengung, unmaßige Züchtigung und Unreinlichkeit als Ursachen der entstehenden Hundswuth mitanzusehen seyen.

19) Die Merkmale der entstehenden oder schon ausgebrochenen Hundswuth sind aus der angeführten Instrukton zu ersehen und wird zugleich auf die Beschreibung der Krankheit unter

(**)

den Hunden in Ausschreiben vom 21. November 1839 Nr. 5981/4968 Intelligenzblatt v. J. 1839 Nr. 137 Fol. 849 hingewiesen.

20) Es ist verboten, Hunde in die Kirchen und auf die Kirchhöfe, in größere Volksversammlungen, in Gast- und Zech-Stuben mitzunehmen, dieselben in Jagdrevieren und Leibgehegen, in Weinbergergen und Feldern herrenlos herumlaufen zu lassen.

21) Hitzige (läufige) Hündinen müssen zu Hause verwahrt, bissige Hunde aber und Hunde von größerer Gattung, (Jagdhunde ausgenommen) Fang- und Metzgerhunde müssen mit einem hinlänglich befestigten und verwahrten Maulkorbe versehen werden.

22) Hunde, bezüglich derer die in den vorstehenden Numern 21. und 22. enthaltenen Verbote u. angeordneten Sicherheitsmaaßregeln nicht beachtet werden, sind in Städten und größeren Orten durch eigens aufzustellenden Fangknechte, welche die Fanggebühr von 30 kr. bei Vermögenslosigkeit des Eigenthümers aus den Visitationsgebühren zu erhalten haben, einzufangen und der Polizei zur Anzeige zu bringen, welche sofort entweder diese bei dem Fallmeister zu verwahrenden Hunde den durch das Sicherheitszeichen bekannten oder zu ermittelnden Eigenthümer nach vorgegangener Abstrafung und Bezahlung der Fanggebühr von 30 kr. sowie der Fütterungskosten zurückgiebt, oder soferne die Hunde mit einem Sicherheitszeichen nicht versehen sind und binnen 48 Stunden von dem Eigenthümer nicht reklamirt werden— nach Ablauf dieser Zeit tödten läßt.

Auf dem platten Lande ist mit derlei Hunden, wenn sie nicht nach vorstehender Anleitung durch die Wasenmeister beigefangen werden, nach Nr. 11 dieser Vorschriften zu verfahren.

23) Wenn durch ältere oder neuere gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen, oder durch allgemeine, von der zuständigen Behörde erlassene Anordnungen gegen die vorerwähnten Uebertretungen besondere, bereits festgesetzte Strafen angedroht sind; so haben diese zur Richtschnur zu dienen.

Außerdem ist auf arbitraire Strafen zu erkennen.

24) Wer irgend von einem Hunde gebissen wird, hat sogleich bei der Distrikts-Polizeibehörde sich selbst zu stellen, oder Anzeige zu machen, damit der genau bestimmte, oder nach den nähern Angaben zu ermittelnde Hund gehörig untersucht, und nach Befund das Weitere verfügt werden könne.

25) Solche Hunde, welche — ohne wuthverdächtig zu sein — schon mehrere Menschen oder Thiere beschädiget haben, müssen nach förmlich hergestelltem Beweise ihrer Gefährlichkeit zum Wasenmeister gebracht und dort getödtet werden.

26) Jeder, dem ein fremder Hund zu läuft, muß hierüber binnen 24 Stunden der Polizeibehörde in loco oder dem Gemeindevorsteher Anzeige machen.

Ist der Hund mit einem Sicherheitszeichen versehen und unverdächtig, so soll er dem Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten — sofern er es wünscht — außer dessen auf Verlangen auch dem Anzeiger zurückgegeben werden; widrigenfalls aber wird der Hund bei dem Wasenmeister verwahrt und nach 48 Stunden getödtet.

27) Wenn sich der Fall ergiebt, daß Hausthiere von welch immer für einer Art von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde oder von andern wuthkranken Thieren gebissen worden sind, so ist der Eigenthümer solcher Thiere verbunden, dieß ohne allen Verzug der Polizei oder dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, welch letzterer augenblicklich der Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Die gebissenen Thiere aber sind sogleich dem Wasenmeister zur sicheren Verwahrung bis zur Ankunft einer Gerichtskommission zu übergeben, oder bis dahin in eigene sichere Verwahrung zu nehmen.

28) Wüthende und wuthverdächtige Hunde sind, wenn sie sich entfernen, in der genommenen Richtung durch Eilbοten zu dem Zwecke zu verfolgen, damit die Bewohner der nächst gelegenen Gemeinden auf diese Hunde aufmerksam gemacht und diese bei ihrem Erscheinen alsbald getödtet werden.

29) Von der Zeit an, in welcher ein wüthender oder wuthverdächtiger Hund in einem Gemeindebezirke wahrgenommen wurde, sind in der Regel 14 Tage hindurch alle Hunde ohne Aus-

nahme an Schnüren zu führen. Wird dagegen besonderer Umstände wegen diese Anordnung auf eine längere Dauer oder irgend eine andere Maßregel nothwendig erachtet; so bleibt das Eine wie das Andere in keiner Weise ausgeschlossen.

30) Wer immer den in vorstehenden polizeilichen Anordnungen enthaltenen Obliegenheiten nicht nachkommt, verfällt in jenen Fällen, wofür besondere Strafen nicht schon ausgesetzt sind, in eine Geldstrafe von 1—10 fl. oder bei Zahlungsunfähigkeit in die entsprechende Arreststrafe, und wird nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt.

Diese Geldstrafe kann auch auf das zuläßige maximum der polizeilichen Geldbuße erhöht und in die entsprechende Arreststrafe umgewandelt werden, wenn die besonderen begleitenden Umständen großer Gefährlichkeit, die aus der Handlung oder Unterlassung des Abzuwandelnden hervorgehen konnte, oder hartnäckigen Ungehorsams eine strengere Einschreitung gebieten

31) Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes versieht man sich von den Bewohnern des Kreises sowie von den Polizeibehörden und ihren Vollzugsorganen des genauen Vollzuges obiger Anordnungen.

Den Polizeibehörden wird hiebei eröffnet, daß der unterfertigten kgl. Regierung von Seite des königl. Ministerium des Innern der weitere Befehl zuging, diesem Zweige der Sicherheits-Polizei ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und namentlich von jeder Anzeige über Ausbruch der Wasserscheue Veranlassung zu nehmen, von den betreffenden Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden die strengste Rechenschaft über den pflichtmäßigen Vollzug der bezüglich der Aufsicht auf die Hunde getroffenen Anordnungen zu fordern und gegen jede auch fahrläßige Nachlaßigkeit mit bemessener Strenge einzuschreiten.

32) Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben zu überwachen, daß diese Ausschreibung alsbald überall verkündet und zum Vollzuge gebracht werde.

Auch ist die Aufnahme derselben in die bestehenden Lokalblätter zu bewirken.

Würzburg den 31. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Instruktion

zur Vornahme der Hunde-Visitation im Regierungs-Bezirke.

§. 1.

Die Hunde-Visitationen und Kontrollen der Kataster-Einträge, und namentlich der vertheilten Zeichen sind im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg alljährlich zweimal, und zwar in den Monaten Jänner und Juli vorzunehmen.

§. 2.

Die Districts-Polizei-Behörde bestimmt den Tag und die Stunde der in allen Gemeinden vorzunehmenden Hundevisitationen, und ordnet hiezu den Thierarzt oder soferne in dem Polizei-Bezirke zur Zeit noch nicht ein solcher angestellt seyn sollte, einen verläßigen Wasenmeister, welcher jedoch eigens hiezu zu verpflichten ist, nebst einem PolizeiOffizianten in den Städten und Märkten, oder den Gemeinde-Vorsteher auf dem Lande ab.

§ 3.

Diese beiden Polizei-Organe nehmen bei der ersten Visitation alle vorfindigen Hunde in ein Cataster auf, das alle im §. 4 der Regierungs-Ausschreibung vorgeschriebenen Rubriken enthalten muß, und wovon ein Exemplar der Distrikts-Polizei-Behörde einzuliefern, das zweite aber in den Händen des Thierarztes oder Visitators als Anhaltspunkt zu den weiteren Visitationen zu bleiben hat, bei welch Letzteren immer nur die Zu- und Abgänge einzutragen sind.

§. 4.

Der Thierarzt oder sein Stellvertreter hat den Gesundheitszustand der ihm vorgeführten Hunde mit gewissenhafter Genauigkeit zu untersuchen, und sein Augenmerk ganz besonders auf die der Wuth verdächtigen Hunde zu richten.

§. 5.

Zur gründlichen Beurtheilung werden nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft hier die Merkmale der beginnenden oder schon ausgebrochenen Hundswuth angegeben.

Die ersten Merkmale der entstehenden Wuth sind: eine Veränderung in der Munterkeit der Hunde, und zwar bald eine größere Reitzbarkeit, Munterkeit, Neigung zum Zorne, bald auch eine bemerkbare Trägheit und Unfolgsamkeit, eine erhöhte Temperatur der Nasenspitze, Wechsel des Appetits, vermehrter Glanz und größere Röthung der Augen, Erweiterung der Pupille, ein eigenthümlich veränderter Blick, und dergleichen mehr.

Was die Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth betrifft, so muß man zwei Formen dieser Krankheit — die rasende Wuth und die stille Wuth unterscheiden.

In der rasenden Wuth, zeichen die Hunde eine große Unruhe, welche sie in höherem Grade dazu treibt, aus dem Hause ihres Herrn zu entlaufen, und meilenweit in der Umgegend umher zu schweifen. — Von Zeit zu Zeit schnappen sie in die Luft, als ob sie Mücken fangen wollten, gerathen abwechselnd in einen stumpfsinnigen Zustand, wo sie die Augen halb schließen, den Kopf herabsinken lassen, und ohne äussere Veranlassung bald bellen, oder heulen; aber bei keinem tollen Hunde verschwindet das Bewustsein gänzlich, als bis kurz vor dem Tode.

In den ruhigen Zwischenräumen erkennen fast alle während der ganzen Krankheit ihren Herrn oder Pfleger.

Der Appetit zur gewöhnlichen Nahrung fehlt während der ganzen Krankheit gänzlich; dagegen fressen und verschlingen die tollen Hunde in einzelnen Momenten solche Dinge, die sonst nie zu ihrer Nahrung dienen, und welche sie in gesundem Zustande nicht berühren, als z. B. Holz, Stroh, Leder, Wolle, Scherben, Glas u. dgl. Sie lecken nicht selten ihren eigenen und anderer Hunde Urin, und zuweilen fressen sie den eigenen Koth, obgleich sie in der Regel an hartnäckiger Verstopfung des Leibes leiden.

Dabei zeigen sie eine große Neigung, kalte Gegenstände, z. B. Ketten, Steine, die Nägel in den Fußboden, die Nase anderer Hunde u. dgl. zu belecken.

Es ist ein allgemein verbreitetes Vorurtheil, daß tolle Hunde das Wasser und glänzende Gegenstände scheuen. Kein toller Hund ist wasserschen. Alle wuthkranken Hunde können Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen, und zwar in jeder Periode der Krankheit.

Die Stimme der tollen Hunde ist bei allen verändert; sie ist rauh und heiser, widerlich und ängstlich, dabei halten sie in der Regel das Maul in die Höhe, ähnlich denjenigen Hunden, welche durch das Spielen musikalischer Instrumente zum Heulen gereizt werden; das Beißen erfolgt gewöhnlich ganz stillschweigend, ohne vorhergehendes Knurren oder Bellen, und besteht mehrentheils nur in einem heftigen, doch zuweilen mehrmal wiederholten Schnappen und Reissen mit den Zähnen.

Das Maul der rasend tollen Hunde ist in der ganz ersten Zeit der Krankheit wenig verändert; bald jedoch werden die Augen glänzender, mehr geröthet, die Augenlieder werden von Zeit zu Zeit auf einige Sekunden geschlossen, später werden die Augen trübe und matt; die Thiere bekommen ein schläfriges, mürrisches und verdrüßliches, ein rauhes und struppiges Aussehen, und alle werden in kurzer Zeit auff ll nd mager.

Das äußere Ansehen der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht, und daher ohne Schaum und Geifer.

So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind, und nicht verfolgt werden tragen sie den Schweif noch ganz wie sonst, und wedeln auch zuweilen noch freundlich mit demselben: nur ganz zuletzt lassen sie den Schweif herabhängen.

Bei der stillen Wuth sind die Hunde mehr still, ruhig und traurig, der Unterkiefer hängt wie gelähmt herab, so daß das Maul stets offen steht; solche Hunde können nichts hinabschlingen, sondern es fließt und fällt ihnen fast Alles, was sie mühsam in das Maul genommen haben, wieder aus demselben heraus; dabei fließt ihnen der Speichel aus dem Maul und die Zungenspitzen ragt häufig zwischen Zähnen und aus dem Maul hervor.

Auf diese Kennzeichen haben die Visitatoren besonders Augenmerk zu richten.

§. 6.

Den zur Visitation abgeordneten Polizei-Organen steht es nicht zu, selbstständige Verfügung zu treffen oder zu exequiren, den Fall der Gefahr auf Verzug ausgenommen: sie haben vielmehr ihr Gutachten in der Rubrike „Verfügung" vorzumerken und zu erwarten, was die Distrikts-Polizei-Behörde hierauf verfügen wird.

§. 7.

Für jeden als gesund befundenen Hund haben dieselben dem Eigenthümer ein Zeichen zu behändigen, das ihnen von der Distrikts-Polizei-Behörde zu Handen gestellt wird, und hiefür bei der ersten im Monate Januar vorzunehmenden Visitation in Städten und Märkten 48 kr., auf dem Lande aber 24 kr. einzuheben.

Bei der nächsten Visitation ist, wie es sich von selbst versteht, nur für jene Hunde wieder der Betrag zu erheben, welche neu conscribirt werden.

Für zu Verlust gegangene Zeichen werden neue derlei gegen den Betrag von 12 kr. ertheilt.

§. 8.

Sogleich nach vollendeter Visitation ist unter Vorlage des Katasters mit der Distrikts-Polizei-Behörde über die eingehobenen Gelder abzurechnen, und sind diese sodann baar abzuführen.

§. 9.

Aus diesen Geldern ist dem Thierarzte oder seinen Stellvertretern eine Remuneration, bemessen nach dem Umfange und der Beschwerlichkeit des Geschäftes zu verabfolgen, welche jedoch den Betrag von 3 kr. für jeden untersuchten Hund nicht überschreiten darf.

§. 10.

Nach Umfluß eines jeden Kalenderjahres haben die Distrikts-Polizei-Behörden eine summarische Anzeige über die conscribirten — abgeschafften und noch verbliebenen Hunde, sowie einen legalen Ausweis über die Verwendung der für die Sicherheitszeichen erhobenen Beträge an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Nrus. praes. 8559. Nrus. exped. 8971. praes. 13. Januar 1842. 147.

(Die Concurs-Prüfung der kathol. Pfarramts-Candidaten aus der Diözese Würzburg für das Jahr 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 12. erhalten den 19. v. M. im bezeichneten Betreffe ist der vorgelegten Classifikations-Tabelle der im Jahre 1839 geprüften katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Würzburg die allerhöchste Bestätigung ertheilt, und zugleich die Ausfertigung der bezüglichen Conkurs-Noten, so wie die Bekanntmachung der Namen sämmtlicher Candidaten in alphabetischer Ordnung angeordnet worden. Im Vollzuge dieses allerhöchsten Rescripts werden sonach die Namen der katholischen Pfarramts-Candidaten aus dem Concurse 1839 nachstehend bekannt gemacht:

1) Anselm, Philipp, dermal provisorischer Curat in Werneck.
2) Arnheiter, Joseph, „ Kaplan zu Wiesen.
3) Autsch, Franz, „ Kaplan zu Stadtschwarzach.
4) Badum, Ludwig, „ Pfarrkurat zu Hemmersheim in der Erzdiözese Bamberg.
5) Bengraf, Andreas, „ Kaplan zu Dingolshausen.
6) Benkert, Peter, Benefiziat in Gleisenau zur Zeit Commorant in Würzburg.
7) Böhnlein, Adam, dermal Kaplan in Fladungen.
8) Dereth, Johann, „ Kaplan in Oberschwarzach.
9) Dietz, Michael, „ Kaplan zu Klosterheidenfeld.
10) Dittmann, Georg, „ Kaplan zu Ebenhausen.

11) Faust, Anton, dermal Stadtkaplan bei der Pfarrei zum h. Peter u. Alexander zu Aschaffenburg.
12) Fuß, August, " Kaplan zu Geiselbach.
13) Haselbauer, Joh. Bapt., " in der Diözese Regensburg.
14) Heindl, Georg, " Kaplan zu Schmalnau.
15) Helbling, Kilian, " Kaplan zu Gaukönigshofen.
16) Himmelstein, Franz, " Stadtkaplan an der Dom-Stadtpfarrei in Würzburg.
17) Kaffer, Joh. Georg, " Kaplan zu Frammersbach.
18) Karl, Valentin, " Kaplan zu Sulzbach.
19) Kraus, Joh. Adolph, " Kaplan zu Wiesthal.
20) Kunz, Andreas, " Kaplan zu Oberbeßenbach.
21) Maier, Anton, " Kaplan zu Bastheim.
22) Ruland, Ignaz, " Stadtkaplan im Julius-Spitale zu Würzburg.
23) Schmitt, Anton, " Frühmeß-Verweser in Kitzingen.
24) Schnorr, Joseph, " Kaplan zu Steinfeld.
25) Schröder, Georg, " Kaplan zu Krombach.
26) Schubert, Georg Mich., " Lokalkaplan zu Alsberg.
27) Stengle, Carl, " Kaplan zu Schweinheim.
28) Vollert, Joh. Michael, " Kaplan zu Kleinsassen.
29) Ziegler, Mathäus, " Curatie-Verweser zu Leutzendorf.

Würzburg, 3. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9070. Nrus. exped. 8471. praes. 13. Januar 1842. 148.

(Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Oberststallmeister-Stabes zu München vom 20. Dezember v. Js. wird mit dem Anfange des Monats März d. Js. das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestütes, und zwar im diesseitigen Regierungs-Bezirke in der Stadt Schweinfurt, als der einzigen Station begonnen werden, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 4. Jänner 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 8.

Würzburg, Samstag, den 22. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

(*)

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder berits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit

da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 11586. Nrus. exped. 9385. praes. 20. Januar 1842. 230.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, die k. Landgerichte: Aschaffenburg, Haßfurt, Schweinfurt, Volkach, Würzburg l/M., und das Herrschaftsgericht Marktbreit.

(Die Handhabung der Fremdenpolizei im I. Quartale 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Vorlage der verfallenen Quartalsanzeige bezeichneten Betreffs werden die oben benannten Behörden binnen acht Tagen erinnert.

Würzburg, 18. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11587. Nrus. exped. 9386. praes. 20. Januar 1842. 231.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, das Stadtkommissariat Aschaffenburg, die k. Landgerichte: Arnstein, Baunach, Euerdorf, Kissingen, Münnerstadt, Ochsenfurt, Volkach, Würzburg r/M., und die Herrschaftsgerichte: Marktbreit, Remlingen und Rüdenhausen.

(Die Aufsicht auf die in nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten in deutscher Sprache erscheinenden Schriften und Zeitungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im oben bemerkten Betreffe für das I. Quartal 1841/42 verfallene Anzeige ist binnen acht Tagen zu erstatten.

Würzburg, 18. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11584. Nrus. exped. 9383. praes. 20. Januar 1842. 229.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, die k. Landgerichte: Aschaffenburg, Volkach, Würzburg l/M. und das Herrschaftsgericht Marktbreit.

(Sicherheitsstörungen durch Angriffe auf Leben und Eigenthum, und Unglücksfälle im I. Quartal 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichnete Quartalsvorlage wird binnen acht Tagen gewärtiget.

Würzburg, 18. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. praes. 11585. Nrs. exped. 9384. praes. 20. Januar 1842. 232.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, den Magistrat der Stadt Würzburg, die k. Landgerichte: Baunach, Euerdorf, Gemünden, Hammelburg Schweinfurt, Volkach, Würzburg r/M., und die Herrschaftsgerichte: Marktbreit, Remlingen und Rüdenhausen.

(Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Quartalsvorlage wird binnen acht Tagen erwartet.

Würzburg, 18. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 9584. Nrus. exped. 8906. praes. 14. Januar 1842. 154.

(Die frommen und wohlthätigen Vermächtnisse der Eva Margaretha Schatz und Josepha Stöber von Marktheidenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Eva Margaretha Schatz von Marktheidenfeld hat der dortigen Kreuzberg-Stiftung ein Legat von 400 fl. und die ledige Josepha Stöber von da dem Frühmeß-Fonde 150 fl. und dem Armenfonde 100 fl. letztwillig verschafft.

Diese frommen und wohlthätigen Handlungen werden zum ehrenden Andenken der verlebten Stifterinnen anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 7. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Ad Num. 1121. E. N. 1352. praes. 14. Januar 1842. 163.

(Die Erledigung der Pfarrei Stammbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Berner ist die protestantische Pfarrei Stammbach, Dekanats Münchberg, in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe steht ein sechswöchentlicher Termin offen.

Die Erträgnisse sind folgende.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:						
1) Aus Staats-Kassen						
an baarem Gelde	50	—				
2) Aus Stiftungs-Kassen in Geld . . .	48	3				
8 Mtz. Korn von dem Mezlesdorfer Gotteshaus-Zehent	11	24	1/2			
12 Klafter weiches Scheitholz . . .	38	24				
9 Klftr. Stöcke	9	—				
Die davon abfallende Aststreu . . .	4	—		160	51	1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien				—	—	
III. Ertrag an Realitäten:						
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30	—				
7 1/2 Tagwerk Felder 4 3/4 Wiesen — 1/2 „ Garten Ein Fischwasser Oelschnitz genannt . .	92	25	1/4	122	25	1/4
IV. Ertrag an Rechten:				—	—	
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen				323	58	
VI. Observanzmäßige Gaben				26	33	
VII. Freiwillige Geschenke: 19 fl. 56 1/2 kr.						
Summa .				633	47	3/4
Lasten . .				—	—	
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in				633	47	3/4

Bayreuth, den 7. Januar 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Secretair.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Dezember v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle eines Administrators der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Polizei-Offizianten in Würzburg, Leonhard Hoffmann, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben am 1. Jänner dieses Jahres Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Orden zu verleihen.

das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone: dem Regierungs-Director, Kammer des Innern, in Würzburg, Friedrich Freiherrn von Strauß;

das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom Heil. Michael: dem Hofrathe, Professor und Oberwundarzte Dr. Joseph Cajetan Textor, in Würzburg.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 22. Juli l. Js. dem Kaufmann Johann Zeltner, und dem Chemiker Friedrich Wilhelm Heyne, beide zu Nürnberg, auf die Anwendung thonerdehaltiger Stoffe, insbesondere des gemeinen Thones in seinen Spielarten, mit Natronsalzen und Schwefel, oder deren Verbindungen im Feuer, zur Erzeugung von grünrm Ultramarin, und auf ein eigenthümliches Verfahren in der Anwendung eben derselben Stoffe zur Erzeugung von blauem Ultramarin, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 30. August l. Js. dem Kaufmann S. Uhlmann, aus Uhlfeld, kgl. Landgerichts Neustadt an der Aisch, auf sein verbessertes Verfahren in der Fabrikation von Seife und Talglichtern, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 21. September l. Js. dem pensionirten Wegmacher Johann Gmeiner, in der Vorstadt Au, bei München, auf seine wiederholt verbesserten Kiesreinigungsgitter, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 8. Oktober l. Js. dem Zeichnungslehrer an der lateinischen Stadtschule in München, Heinrich Weishaupt, auf das von ihm erfundene, verbesserte Verfahren beim lithographischen Schwarzdrucke, wodurch die Abdrücke in's Unendliche vervielfältiget werden können, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 9. Oktober l. Js. dem Instrumentenmacher Christian Then, zu Augsburg, auf die von ihm erfundene Verbesserung, den Ton der Saiten auf Flügel, Pianoforte's einer Orgel ähnlich zu halten, und nach Belieben zu verstärken, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 21. Oktober l. Js. dem Schreinermeister Jakob Nauroth, zu Augsburg, auf die von ihm erfundene Verbesserung einer Maschine zur Verfertigung guillochirter oder sogenannter Schwungleisten, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 23. November l. Js. dem Ingenieur Lazar. Klein aus Udritsch, in Böhmen, auf seine Erfindung eines Apparates zur Verhütung des Funkensprühens aus den Kaminen bei Lokomotiven, für den Zeitraum von drei Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Erlöschung.

Das dem kgl. preußischen Baucondukteur Karl August Kühnel, zu Berlin, unterm 26. Jänner 1840 verliehene, und unterm 22. Mai 1840 ausgeschriebene, siebenjährige Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zum Nieten von Kesseln, ist wegen Nichtausführung derselben in Bayern während Jahresfrist, erloschen.

Augsburger Börse.

Den 13. Januar 1842.

Course der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische.		
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102 1/4	101 7/8
Bank-Actien . . . . Div. l. Sem.	675	672

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 9.

Würzburg, Dienstag, den 25. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die veränderten Bestimmungen der Eingangszollsätze auf Zucker betreffend.

Königliches Finanzministerium.

Nachdem in Folge Erlöschens des Handelsvertrags mit Holland unter den zollvereinten Regierungen besondere Verabredungen in Ansehung der Eingangszölle von Zucker getroffen worden sind, welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, so werden solche im Nachstehenden bekannt gemacht:

(*)

Erstens. Die Eingangszölle auf Zucker werden nunmehr anstatt der im Vereinszolltarif für die Jahre 1840—1842, Pos. 25. lit. x., Ziffern 1—4 enthaltenen Sätze festgesetzt, wie folgt:

x. Zucker.

1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer, gestoßener Zucker — ein Zentner 10 Thaler . . . . 17 fl. 30 kr.
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 8 Thlr. . . 14 fl. — kr.
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen 5 Thlr. . 8 fl. 45 kr.

Bezüglich der Tarasätze verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zweitens. Diese neuen Tarifsätze treten mit dem 16. März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Drittens. Lumpenzucker, der von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckersiederei vor dem 16. März dieses Jahres zum Versieden angemeldet und verzollt wird, soll gegen die dermalige ermäßigte Abgabe (5 1/2 Thaler pr. Zentner) verabfolgt werden:

1) wenn ihn die Zuckersiederei vor der Verkündung der jetzt vereinbarten Tarifsveränderung, also vor dem 18. Januar laufenden Jahres bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge;
2) wenn er von der Zuckersiederei erst nach dem 18. Januar laufenden Jahres bezogen wird, nur in soweit, als die Menge dieses Zuckers einschlüßig des Vorrathes nach Satz I. den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei noch bis zum 16. März laufenden Jahres verwendet werden kann.

München den 18. Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachung,
die Wiederbesetzung erledigter Veterinärstellen in der Armee betreffend.

Kriegs-Ministerium.

Unter Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruktion (Regierungs- und Intelligenz-Blatt desselben Jahres Seite 798—802) wird zur Wiederbesetzung erledigter Stellen bei dem Veterinär-Sanitäts-Dienste in der Armee, bei der Commandantschaft München ein Prüfungs-Concurs abgehalten, und derselbe am 11. April l. Js. eröffnet.

Diejenigen Veterinärärzte, welche dabei erscheinen wollen, haben die nach dieser Instruction Titel II. §§ 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis zum 20. März d. Js. an die

Commandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange sich bei derselben persönlich zu melden.

München den 13. Januar 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Statt dessen:
Wilhelm, geh. Secretär.

Nrus. praes. 7761. Nrus. exped. 7169. praes. 23. Januar 1842. 262.

(Die Normalpreise pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit veröffentlicht, daß in der Ausschreibung der Normalpreise pro 1841/42 vom 28. v. M. (Kreisblatt pro 1842 Nr. 2) der Preis des Dinkels für den Schrannen-Distrikt Aschaffenburg in Folge eines Schreibversehens auf 7 fl. 42 kr. gestellt sey, derselbe vielmehr nur Sieben Gulden sechs Kreuzer per Schäffel betrage.

Die kgl. Rentämter und Kassen werden hiebei angewiesen, in den ihnen zugekommenen Uebersichten die Berichtigung hiernach vorzunehmen.

Würzburg, 21. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 9290. Nrus. exped. 8461. praes. 12. Januar 1842. 126.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die s. g. Klopfer des Eisenacher Oberlandes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Polizei-Behörden eine von der großherzoglich sächsischen Polizei-Behörde zu Lengsfeld erlassene Bekanntmachung, die s. g. Klopfer des Eisenacher Oberlandes betr., unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 3. Juni 1840, Int.-Bl. S. 350 ff., zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 30. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

(**)

Bekanntmachung,
die Klopfer des Eisenacher Oberlandes betreffend.

Auf die professionirten Vagabunden des Eisenacher Oberlandes, namentlich die sogenannten Klopfer des hiesigen Bezirkes und der nächsten Nachbarschaft, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit bereits mehrmalen hingeleitet. Das ursprünglich aus einer Berathung der sämmtlichen Polizeibeamten des Eisenacher Oberlandes hervorgegangene Gesetz zur Abstellung des Vagabundenwesens vom 21. März 1837, wurde Bd. IV. S. 143 des allgm. Polizei-Anzeigers mitgetheilt, das Thun und Treiben der Klopfer setzte die Bekanntm. Bd. VIII. S. 113 auseinander, das großh. Criminalger. Dermbach, welches nach dem oben erwähnten Gesetze die Untersuchungen wegen wiederholten Vagabundirens leitet, veröffentlichte Bd. X. S. 57 und Bd. XI. S. 185 Nachricht über die Klopfer; inzwischen erließ das großh. sächs. Staatsministerium auf unsern besondern Antrag die Bd. X. S. 259 ersichtliche Bekanntmachung und Auffoderung nicht allein, an das großh. bad. Staatsministerium, sondern auch gleichzeitig an die königl. bayer. und württemb., die kurfürstl. und großh. hess. und herzogl. nassauischen Staatsministerien, auf welche alsbald die Absendung einer nicht unbeträchtlichen Anzahl erschlichener Legitimationen an die unterzeichnete Behörde erfolgte, der es überhaupt resp. mit Hülfe des Auslandes gelungen von 1837 bis August 1840, 71 dergleichen Vagabunden zur Untersuchung und Strafe zu bringen, von körperlicher Züchtigung und mehrtägigen einfachen Arreste bis zu 4 Jahren Zuchthaus steigend, so wie wir namentlich im Einverständnisse mit großh. Criminalgericht Dermbach durch Zerstörung von Siegelfabriken und sonst alles angewendet haben, um das Klopferwesen in der Wurzel zu zerstören. Alle angewendeten Maßregeln haben die Folge gehabt, daß seit 3 Jahren mehr und mehr frühere Klopfer theils in der hauptsächlich zu diesem Zwecke hier angelegten Wollkammfabrik, theils anderweit ein thätiges arbeitsames Leben begonnen und fortgesetzt haben, so daß nur noch wenige Klopfer bisher unerreichbar, sich auswärts herumtreiben, vielleicht in den südlichen oder südwestlichen deutschen Staaten, welche noch immer milder, als sie es verdienen mit diesen Leuten verfahren.

Doch ist die hiesige rauhe, gebirgige, arme Gegend nicht im Stande, der vorhandenen Uebervölkerung, und namentlich denen, welche das Wollkammen entweder nach gemachtem Versuche nicht vertragen können, oder nicht fähig wurden, davon zu leben, hinreichende Arbeit und dadurch Nahrung zu bieten. Deshalb erheischt unsere Pflicht, diesen Leuten, obgleich sie theilweise auch früher dem Klopferleben ergeben waren, wenn sie in den letzten Jahren keine Arbeit scheuten und so sich in der Hauptsache der praesumtio boni wieder würdig machten, keinen gesetzlich erlaubten Erwerb im Auslande zu erschweren und sie deßhalb nach vorausgegangener Cognition mit Legitimtionen dorthin zu versehen. Um aber diese legitimirten Personen, soweit sie früher Klopfer waren, selbst vom Rückfall in ihre frühere Lebensweise abzuhalten, den betreffenden Polizeibehörden sie daneben kenntlich zu machen, und ihre Aufmerksamkeit auf sie zu richten, werden mit Genehmigung unserer vorgesetzten Oberbehörden den fraglichen Legitimationen jedesmal folgende Beschränkungen und Weisungen einverleibt.

1) Daß wenn Inhaber 14 Tage lang arbeitlos namentlich auf kleinen Ortschaften herumzieht, er unter Abnahme seiner Legitimation in seine Heimath zu verweisen ist.

2) Daß Inhaber jedes Arbeitszeugniß nicht blos der Aechtheit *sondern auch dem Inhalte* nach von der betreffenden öffentlichen Behörde sich beglaubigen lassen muß, und deshalb

beim Eintritt in die Arbeit alsbald den desfallsigen Antrag zu stellen hat, damit die Behörde in den Stand gesetzt wird, die fragl. Beglaubigung eintreten zu lassen.

3) Das unter keiner Bedingung auf den Grund dieser Reiselegitimation eine neue auszufertigen ist;

und derjenige, welcher diesen Bestimmungen nicht entspricht, erhält keine Legitimation wieder.

Ferner sind wir in der Lage, denjenigen jungen Leuten, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Profession wirklich erlernt, und noch nie eine Reiselegitimation gehabt, sich daher bis dahin noch nicht dem Klopfen ergeben haben, nach dem Lossprechen die Ausstellung von gesetzlichen unbeschränkten Wanderbüchern zum Zwecke der Verrichtung ihrer Wanderjahre nicht verweigern zu können, dennoch befinden wir uns begreiflich außer Stande, dafür Bürgschaft zu leisten, daß die durch ein viertel Jahrhundert hindurch genährte, vom Großvater auf den Vater und von diesem auf den Sohn vererbte Lust zu klopfen nicht in den jungen, leichtfertigen, auf die zum Theil sehr abschreckende Beispiele nicht achtsamen Leuten schlummre, bei der ersten günstigen Gelegenheit erwache, und zum Mißbrauche der gesetzlichen Wanderfreiheit führe, welchen Fall wir bereits erlebt haben. Daher haben wir die Einrichtung getroffen, daß unter ernstlicher Verwarnung gegen das Klopfen auf das Titelblatt ihrer Legitimation, um sie kenntlich zu machen, gesetzt wird: „erste Ausfertigung.“

Dieß bringen wir daher zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen alle Polizei-Behörden wiederholt dringend, allen hierdurch Bezeichneten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihnen, namentlich auch denen mit „der ersten Ausfertigung“ Versehenen, unter keiner Bedingung neue Legitimationen sondern nöthigen Falls nur Vorweise direct in die Heimath auszufertigen, auf genaue Einhaltung der in den Legitimationen ersichtlichen Beschränkungen und Befolgung der ertheilten Weisungen mit möglichster Strenge zu sehen, und Falls sie sich auf unrechter Bahn betreten lassen, unnachsichtlich gegen sie zu verfahren, uns ihre Legitimationen zuzusenden, und die Personen selbst auf geradestem Wege hierher zu weisen, damit uns jeder Mißbrauch auf das schnellste zur Kenntniß komme, um weitere strengere Maßregeln gegen die Einzelnen ergreifen zu können. Wohl überlassen wir durch diese Maßregeln einen großen Theil der Arbeit andern Behörden, und Mancher dürfte uns dieses zum Vorwurfe machen; allein wer bedenkt, wie schwer solche langjährig bestandene und tief eingewurzelte Mißbräuche ganzer Generationen schnell auszurotten sind, wie dies, gleich wie bei allen Fortschritten zum Bessern, eine Uebergangsperiode bedingt, in welcher die guten Geister allzumal auf das eine Ziel hinwirken müssen; wer bedenkt, daß die Plage der Klopfer auf dem Auslande gelastet, während das Inland im Gegentheil materiell vielfachen Vortheil von ihnen durch ihren wirklich großartigen Erwerb hatte, daß also alle die gegen sie ergriffenen zum Theil kostspieligen Maßregeln nur ein Ausfluß der Humanität unserer Staatsregierung gegen das Ausland sind, und daß auch diese Aufforderung nur dahin abzweckt, die Unschuldigen zu schonen, die Schuldigen aber zur Rechenschaft zu bringen und ihr unerlaubtes Streben zu vernichten; daß das Erscheinen nothwendiger Arbeiter ein Vortheil für das Ausland ist: wer das vagante flüchtige Element des Klopferwesens kennt, welches unserm eignen Auge und Arme allein nur selten erreichbar ist: der wird einsehen, daß wir in unserm obigen Ersuchen nicht zu viel verlangen, und wer es eingesehen, gehe rüstig ans Werk!

Lengsfeld den 2. Dezember 1841.

Groß. sächs. freiherrl. v. Boyneburg-Müller. Patrimonialamt das.

W. Zwez.

---

oder sonstigen Verwendung bei Stellen und Behörden zum Behufe ihrer weiteren Ausbildung für das Dienstfach, zu welchem sie adspiriren wollen, durch besondere Verhältnisse und nicht wohl zu beseitigende Umstände auf längere Zeit verhindert sind, oder, nachdem sie die Praxis bereits angetreten haben, in den Fall kommen sollten, dieselbe bis auf Weiteres auszusetzen, werden es, wenn jene Verhinderung ein Jahr oder darüber, diese unfreiwillige Aussetzung aber über 6 Monate dauern sollte, in ihrem eigenen wohl verstandenen Interesse begründet finden, den Grund und die Veranlassung derselben der Regierung des Kreises, bei der sie die Prüfung bestanden und resp. jener, in deren Bezirk sie zuletzt verwendendet waren, anzuzeigen, damit sie nicht als ihre Ausbildung für den Staatsdienst schuldhaft vernachlässigend oder unterbrechend angesehen und behandelt werden.

III. Folgen willkührlicher Versäumnisse.

§. 6.

1) Willkührliche Unterlassungen und Versäumnisse von Seite der geprüften Adspiranten, woraus gegründete Zweifel und Bedenken in Bezug auf Erfüllung eines oder des andern zur Anstellung im Staatsdienste unerläßigen Erforderniſſes (s. oben §§ 1 et. 2) oder über ihren jeweiligen Aufenthalt, ihre Beschäftigung und fortdauernde Dienstesbewerbung entspringt, zieht im Allgemeinen eine zeitliche und nach Umständen die fortwährende Uebergehung in Besetzungsgutachten bei Erledigungsfällen von Anfangs-Stellen in den Dienstzweigen nach sich, für welche die befraglichen Qualifikationsbücher eingeführt sind.

Insbesondere tritt diese Uebergehung bei jenen geprüften Rechts-Praktikannten ein,

a) die nach Erstehung der zweiten Prüfung die faktische Erfüllung ihrer doppelseitiger Fortbildungspflicht (s. oben § 1.) unterlassen und zufolge dessen spätestens in Jahr und Tag nach der Prüfung noch in keinem der unteramtlichen Spezial- oder allgemeine Kreis-Qualifikationsbücher als vorschriftsmäßig verwendet oder hievon ohne ihre Schuld verhindert (s. oben § 5. Ziff. 3. der vorausgehenden besonderen Vorschriften) vorgetragen sind.

b) die nach dem Antritte des Accesses oder der Praxis — bei dem Austritte und Wechsel der Verwendungs-Station ihre Fortbildung, ohne Anzeige einer grundhaltigen Entschuldigung (s. ibid.) so lange unterbrechen, daß sie bei dem nächstfolgenden Jahres-Abschlusse der besonderen Aemter- und allgemeinen Kreis-Qualifikationsbücher auf eine ihrer respektiven Bewerbung entsprechende Weise verwendet, nicht mehr erscheinen.

c) Die nach Erstehung der zweiten Prüfung oder nach vorausgegangener Verwendung im Ressort der Justiz oder der inneren Verwaltung zu Stellen und Behörden eines anderen Ressorts übergehen, um sich zu einer Anstellung in demselben vorzubereiten, ohne bei der dießfalls schuldigen Anzeige (s. § 5. Ziff. 1. Abs. 2 lit. a. dann Ziff. 2.) sich die fernere Bewerbung um Anfangsstellen im Dienste der Justiz oder inneren Verwaltung und des gemischten Ressorts vorzubehalten, oder bei erklärtem Vorbehalte die Wirksamkeit desselben in der oben § 4. Ziff. 2 lit. f. Absatz 2. bezeichneten Weise zu sichern, in der Folgezeit unterlassen.

Endlich können:

d) Kandidaten, die zwar bei einer Stelle der reinen Justiz oder einer Behörde der inneren Verwaltung und des gemischten Ressort verwendet sind, jedoch solchen Beschäftigungen

sich widmen, durch welche sie am Fortschreiten in der literären und praktischen Ausbildung resp. in ihrer Gesammtbefähigung für eigentliche Amtsgeschäfte der Posten, um die sie sich bewerben, insbesondere für solche welche mit Richteramts-Funktionen begleitet sind, nothwendig verhindert werden, so lange sie diese Beschäftigung fortsetzen, bei ihren Bewerbungen um dergleichen Posten nicht berücksichtigt werden.

2) Geprüfte Rechtskandidaten, deren willkührliche und darum schuldhafte Unterlassung oder Unterbrechung der vorgeschriebenen Fortbildung für das adspirirte Dienstfach über ein volles Jahr dauert, oder die eine vorschriftsmäßig angezeigte und entschuldigte Aussetzung ohne Erneuerung dieser Entschuldigung über zwei Jahre erstrecken, ferner Kandidaten, die bei ihrem Uebergange zur Vorbereitung auf Anstellung in einem anderen Ressort, die Salvirung der vorbehaltenen Bewerbung unterlassen, werden als verzichtleistend auf Anstellung im Resort der Justiz und inneren Verwaltung betrachtet, und in dem einschlägigen Kreis-Qualifikationsbuche zeitlich in Abgang geschrieben.

In gleicher Weise werden abgeschrieben, Kandidaten, welche

a) die Selbstverwaltung eines Gutes übernehmen, sich auf Grundbesitz zur eigenen Bewirthschaftung, oder auf ein bürgerliches Gewerbe ansässig machen, oder sonst auf eine Weise ihre Subsistenz gewinnen, mit welcher die verordnungsmäßige Ausbildung für den Dienst, zu welchem sie adspiriren, unvereinbar ist, so wie auch solche, die

b) aus dem Königreiche Bayern auswandern, oder endlich,

c) wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Haupt- oder Spezial-Untersuchung unterlagen und nicht von aller Schuld freigesprochen worden sind.

Mit Ausnahme der zuletzt sub lit. c. erwähnten Individuen können alle übrigen Kandidaten zum Antritt der unterlassenen oder zum Wiedereintritt in die unterbrochene oder zeitlich ausgesetzte Praxis nur mit besonderer Erlaubniß der k. Regierungen, Kammern des Innern, und beziehungsweise der k. Appelationsgerichte der Regierungsbezirke zugelassen werden, in welchen sie sich bei untergeordneten Aemtern und Behörden die Fähigkeit zur Bewerbung um Dienstposten ihres Ressorts wieder erwerben wollen. Dieselben haben jedoch in diesem Falle nach Maßgabe der einschlägigen Verhältnisse legale Nachweise über ihren interimistischen Aufenthalt, Beschäftigung, tadellosen sittlichen Wandel und ihr politisches Verhalten und resp. unbedenkliche Fortbildungs- und Würdigkeits-Zeugnisse der Stellen oder Behörden, wo sie etwa beschäftiget oder verwendet waren, beizubringen, und sind erst nach erlangter Bewilligung der Wiederzulassung, in die eingeführten Qualifikationsbücher wieder aufzunehmen.

München den 7. Dezember 1841.

Königliches Ministerium des Innern.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 10.

Würzburg, Donnerstag, den 27. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11789. Nrus. exped. 9842. praes. 24. Januar 1842. 267.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gerbrunn, Landgerichts Würzburg r/M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Gerbrunn, Landgerichts Würzburg r/M., ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers zur Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe

(*)

Die Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 18. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 8229. Nrus. exped. 7504. praes. 29. Dezember 1841. 4135.

(Den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgend wird eine Zusammenstellung der von dem Hagel-Versicherungs-Vereine für das Königreich Bayern im Jahre 1841 bezahlten Entschädigungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung dieses Vereins es demselben in diesem Jahre gelungen ist, nicht nur für alle versicherten Hagelbeschädigungen volle Zahlung zu leisten, sondern auch die ganze Entschädigungssumme im Interesse der Vereinsmitglieder statt in zwei Fristen sogleich auf einmal baar hinauszuvergüten, und überdieß den im vorigen Jahre mit 857 fl. begründeten Reservefond heuer um 792 fl. 24 kr. 3. pf. zu vermehren, so daß jetzt mit Inbegriff dieses Reservefonds von 1649 fl. 24 kr. 3 pf. ein Kapital von 5467 fl. bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angelegt ist. Bei diesem günstigen Fortgange dieses nützlichen Vereins werden die Grundbesitzer des diesseitigen Regierungsbezirks, in welchem er bisher noch wenige Mitglieder zählte, auf denselben aufmerksam gemacht.

Würzburg den 21. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Zusammenstellung

sämmtlicher an die Vereins-Agenten in allen Kreisen des Reichs hinausbezahlten Entschädigungen pro 1841.

Fortl. Numer.	Der Vereins-Agenten: Namen	Charakter.	Wohnort.	Gericht.	Gesammt-Entschädigung. fl.	kr.	pf.	Abzug nach § 34 der Satzungen zum Reserve-Fond. fl.	kr.	pf.	Baar hinausbezahlte Entschädigung. fl.	kr.	pf.
	I. Regierungs-Bezirk Oberbayern.												
1	Aschauer Franz	Gem.-Vorsteher	Strausdorf	Ebersberg	270	48	—	8	6	2	262	41	2
2	Beindner Gabriel	Vet.-Arzt.	Misbach	Miesbach	214	—	—	6	25	1	207	34	3
3	Bößl Georg	Vet.-Arzt.	Tölz	Tölz	840	52	—	25	13	1	815	38	3
4	Enzensperger Erh.	Sattlermeister	Au	Aybling	298	8	—	8	55	3	289	13	1
5	Gastberger Joh.	Handelsmann	Traunstein	Traunstein	2778	8	—	99	20	2	2678	47	2
6	Glaswinkler Franz	Krämer	Apfeldorf	Schongau	120	21	—	3	36	3	116	44	1
7	Göbl Sebast.	Lehrer	Habach	Weilheim	2243	44	—	67	17	1	2176	26	3
8	Göschl Anton	Weingastgeber	Laufen	Laufen	391	19	—	11	44	1	379	30	3
9	Hintermayer Silv.	Oekonom	Pullnhofen	Ebersberg	63	—	—	1	53	2	61	6	2
10	Kaserer Kasp.	Marktschrbr.	Berchtesgaden	Berchtesgaden	372	10	—	11	10	1	360	59	—
11	Kirmaier Martin	Posthalter	Mühldorf	Mühldorf	15	—	—	—	27	—	14	33	—
12	Kogelsperger Joh.	G.-Vorsteher	Deining	Wolfratshausen	26	—	—	—	46	3	25	13	1
13	Kogler Georg	Lottokollekt.	Percha	Aybling	35	—	—	1	3	—	33	57	—
14	Krug Michael	Oekonom	Endorf	Trostberg	125	6	—	3	45	1	121	20	3
15	März Jos.	Handelsmann	München	München	205	—	—	6	9	—	198	51	—
16	Maier Sebast.	Brauer	Trostberg	Trostberg	144	12	—	4	19	2	139	52	2
17	Oettl Andreas	Oekonom	Wahl	Miesbach	57	36	—	1	43	3	55	52	1
18	Rappl Franz	G.-Vorsteher	Ehrenstorf	H.-G. Prien	1845	—	—	55	21	1	1789	38	3
19	Raimpolt Balthas.	Posthalter	Inning	Starnberg	308	24	—	9	51	1	299	8	3
20	Ritzl Michl	Lehrer	Grassau	Traunstein	258	—	—	7	44	1	250	15	3
21	Rohrmüller Seb.	Marktschrbr.	Dorfen	Erding	91	12	—	2	44	1	88	27	3
22	Schweiger Michl	G.-Vorsteher.	Buchnig	Schongau	371	12	—	11	8	1	360	3	3
23	Winterl Ernst	Weingastgeber	Schongau	Schongau	273	48	—	8	12	3	265	35	1
24	Wittmann Hubert	Schreibmathänd.	Landsberg	Landsberg	530	12	—	15	55	—	514	17	—
25	Zinsinger Joseph	Lehrer	Teising	Neumarkt a/Rott	133	15	—	3	59	3	129	15	1
			Summa Oberbayern . . .		12011	23	—	376	18	1	11635	4	3
	II. Niederbayern.												
1	Gemeinwieser Gg.	Lehrer	Berg	Griesbach	12	—	—	—	21	2	11	38	2
2	Huber Mathäus	Lehrer	Pocking	Rotthalmünster	330	6	—	9	54	2	320	11	2
3	Röckl Xaver	Seifensieder	Geisenhausen	Vilsbiburg	110	12	—	3	—	2	97	11	2
			Summa Niederbayern . . .		442	18	—	13	16	2	429	1	2
	III. Pfalz.												
1	Mährlein Ferd.	Gem.-Schreiber	Rülzheim	Germersheim	37	30	—	1	7	2	36	22	2

Nr.	Name	Stand	Wohnort	Ort	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
				Germersheim	37	30	—	1	7	2	36	22	2
	IV. Oberpfalz und Regensburg.												
1	Bauer Joseph	Gerichtshalter	Neustadt a/WNb	Neustadt	72	36	—	2	10	—	70	26	—
2	Bauer Georg	Magist.-Rath	Vohenstrauß	Vohenstrauß	297	48	3	8	55	3	288	53	—
	Summa Oberpfalz und Regensburg				370	24	3	11	5	3	359	19	—
	V. Oberfranken.				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VI. Mittelfranken.												
1	Glück Christ. Michl	Kaufmann	Wassertrüdingen	Wassertrüdingen	37	46	—	1	8	—	36	38	—
2	Martin Christ. Wilh.	Rentenverwalter	Obersteinbach	Marktbibart	49	20	—	1	26	—	47	54	—
3	Rupprecht Joh. Paul	Lottokollekteur	Neustadt a/Aisch	Neustadt	14	—	—	—	25	1	13	34	3
	Summa Mittelfranken				101	6	—	2	59	1	98	6	3
	VII. Unterfranken und Aschaffenburg.				—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII. Schwaben und Neuburg.												
1	Anzenhofer Jos.	Handelsmann	Wertingen	Wertingen	41	—	—	1	13	3	39	46	1
2	Bachmann Carl	Mühlbesitzer	Ettringen	Türkheim	382	48	—	11	28	3	379	19	1
3	Bauer Math.	Lehrer	Mossbach	Sonthofen	825	—	—	24	44	1	800	15	3
4	Baumüller Alois	Kaufmann	Augsburg	Augsburg	569	12	—	28	27	2	540	44	2
5	Ebentheuer Joh.	G.-Vorsteher	Schneidbach	Füßen	406	—	—	12	10	3	393	49	1
6	Frey Fidel	Oekonom	Ried	Kempten	917	12	—	27	30	1	889	41	3
7	Frey Joh. Bapt.	Steuervorgeher	Lengenwang	Füßen	570	11	—	17	5	—	553	6	—
8	Hartmann Jos.	Apotheker	Schwabmünchen	Schwabmünchen	3594	22	—	145	28	2	3448	53	2
9	Keime Joh.	Aufschläger	Füßen	Füßen	82	18	—	2	28	—	79	50	—
10	Miebler Jos.	Färbermeister	Zusmarshausen	Zusmarshausen	176	—	—	5	16	3	170	43	1
11	Mittel Jos.	Aufschlager	Kaufbeuern	Kaufbeuern	51	—	—	1	31	3	49	28	1
12	Moser Jos. Ant.	Oekonom	Niedersonthofen	Immenstadt	719	—	—	21	34	1	697	25	3
13	Mühleisen Franz	G.-Vorsteher	Oberndorf	Oberndorf	580	54	—	17	25	—	563	29	—
14	Müller Fr. An.	Handelsmann	Ebersbach	Obergünzburg	618	12	—	18	32	3	599	39	1
15	Oehl Karl	Amtsaktuar	Glött	Dillingen	628	14	—	18	51	—	609	23	—
16	Schwager Georg	R.-Amts-Obschr.	Roggenburg	Roggenburg	241	9	—	7	14	2	233	54	2
17	Umhofer Georg	Lgchts.-Obschrbr.	Mindelheim	Mindelheim	270	15	—	8	6	2	262	8	2
18	Weber Mich.	G.-Vorsteher	Babenhausen	Babenhausen	615	40	—	18	28	1	597	11	3
	Summa Schwaben und Neuburg				11288	27	—	387	37	2	10900	49	2

Recapitulation.

Regierungs-Bezirke.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Oberbayern	12011	23	—	376	18	1	11635	4	3
Niederbayern	442	18	—	13	16	2	429	1	2
Pfalz	37	30	—	1	7	2	36	22	2
Oberpfalz und Regensburg	370	24	3	11	5	3	359	19	—
Oberfranken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken	106	6	—	2	59	1	98	6	3
Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwaben und Neuburg	11287	27	—	387	37	2	10900	49	2
Summa Summarum	24251	8	3	792	24	3	23448	44	—

München am 3. Dezember 1841.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Welsch.

Nrus. praes. 3484. Nrus. exped. 9484. praes. 20. Januar 1842. 238.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Crenzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirks.

(Das Auffinden von naturhistorischen Merkwürdigkeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Umgraben des Bodens auf freiem Felde, beim Roden von Waldungen und öden Plätzen, bei Anlegung von Strassen, Kanälen, Kellern und Neubauten, bei Austrocknung von Sümpfen, bei Torfschürfungen u. s. w. werden nicht selten menschliche Gebeine zu Tage gefördert, welche Merkmale sehr hohen Alters und ausserordentlicher osteologischer Bildung an sich tragen.

Ingleichen finden sich in den Lehm- und Kalk-Geröll-Schichten des Maingebietes, in den Torfmooren und Sand- und Gypsbrüchen des Regierungs-Bezirkes Knochen-Ueberreste, Versteinerungen und Abdrücke fossiler Thier- und Pflanzen-Arten der Urwelt, so wie an jenen Orten, an welchen in früheren Zeiten Erzgruben bestanden, Bruchstücke von metallhaltigen und krystallinischen Mineralien vor.

Nicht minder häufig kommen im Regierungs-Bezirke Fälle von ausserordentlichen und Mißbildungen bei Menschen sowohl, als bei Thieren, Abortus, Monstrositäten jeder Art, pathologische Produkte u. s. w. vor.

Da dergleichen Vorkommnisse für Naturgeschichte und Heilkunde von hohem Werthe sind, bisher aber, ungeachtet früherer Ausschreiben nur selten an die k. Regierung oder an die k. Universität eingesendet wurden, sondern gewöhnlich in den Besitz von Privatsammlern gelangten; so wird sämmtlichen genannten Behörden zu erkennen gegeben, daß dergleichen im Lande vorfindliche Naturmerkwürdigkeiten an die naturhistorischen Attribute hiesiger königlichen Universität eingesendet werden möchten; wobei bemerkt wird:

1) alle menschliche und thierische Monstrositäten, Abortus und pathologische Produkte sind unter der Adresse des Konservatoriums des anatomisch-zootomischen Museums;

2) alle Fossile und versteinerte Ueberreste von Thieren und Pflanzen, merkwürdige Mineralien u. s. w. unter der Adresse des mineralogischen Kabinetes, abzusenden;

3) Wenn dergleichen Gegenstände von den Findern eingesendet werden wollen, so wären solche, nach der verschiedenen Beschaffenheit derselben sorgfältig verpackt, nicht durch die Fahrpost, sondern durch eine andere Fahrgelegenheit anher zu übermitteln, indem das Gewicht solcher Dinge gewöhnlich ziemlich bedeutend ist, ihr wissenschaftlicher Werth aber oft den Transportkosten nicht entspricht.

4) In Betreff der charakteristischen Merkmale solcher Gegenstände und des ausgesprochenen Wunsches der Einsendung haben die treffenden Behörden die geeignete Anleitung zu geben; damit jedoch nicht gewöhnliche und uninteressante Gegenstände vorgelegt werden, so sind solche zuerst durch die Gerichtsärzte zu prüfen und sodann nur nach deren Gutachten abzusenden.

5) Die Konservatoren der genannten Attribute der königlichen Universität werden den Einsendern

nicht nur die Kosten für Verpackung, Weingeist, Transport u. s. w. vergüten, sondern auch, wenn es verlangt wird, für seltene Vorkommnisse eine billige Remuneration gewähren.

Würzburg, 12. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 8975. Nrus. exped. 9841. praes. 24. Januar 1842. 204.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises und an die Magistrate der Städte Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg.

(Die zum Suchen von Waarenbestellungen auszustellenden Gewerbsscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge k. Ministerial-Rescripts vom 19. Dezember v. J. werden die Polizei-Behörden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836, den Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handelsreisende betr., — Regierungsblatt Seite 489 — und insbesondere deren §§ 3 und 4 zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und dabei denselben bemerkt, daß ihnen nur zustehe, die Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen für das k. bayerische Gebiet zu ertheilen, daß aber zur Erlangung dieser Erlaubniß in andern Zollvereins-Staaten, die Vorlage des von ihnen auszufertigenden unter Lit. A. resp. B. der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Legitimations-Zeugnisses bei den zuständigen Behörden des betreffenden Vereins-Staates erforderlich sey, um hiernach von diesen ausländischen Behörden den unter Lit. C. derselben Verordnung angegebenen Gewerbsschein ausgestellt zu erhalten.

Würzburg, 19. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

N o t i z e n.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August l. J. dem Schuhmachergesellen Andreas Bachberger, aus Siegenburg, k. Landgerichts Abensberg, in Niederbayern, das demselben bereits unterm 8. September 1835 allergnädigst verliehene, und im Regierungsblatte 1835 Seite 1225 ausgeschriebene, sechsjährige Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren

bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben nicht nur vor dem Entstehen der Frostbeulen und Schwulsten schützen, sondern auch die Heilung derselben möglich machen, für den Zeitraum von weiteren neun Jahren, und

unterm 25. August 1841 das dem Dosenfabrikanten Johann Paul Hahn, in Nürnberg, unterm 27. Mai 1837 allerhöchst verliehene, im Regierungsblatte desselben Jahres, Seite 536 ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung in Verfertigung von Dosen aus Papier-maché, mit Charnieren von Horn und Seitentheilen aus Einem Stücke, auf weitere vier Jahre, vom 27. Mai l. J. anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbs-Privilegien-Erlöschungen.

Das dem Civilingenieur und Maschinenfabrikanten Heinrich Marquard, zu Roitzmühl, und dem Schiffsmeister J. M. Fink, von Braunau, unterm 13. Mai 1840 verliehene, und unterm 27. Juni desselben Jahres ausgeschriebene vierjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung einer neuen Art von Schiffen mit Maschinen und Dampfkesseln wurde wegen Nichteinhaltung des Einführungstermins,

und das dem Commissionär Franz Michael Kloth, zu Brüssel, unterm 27. April 1840 verliehene, und unterm 31. Juli desselben Jahres ausgeschriebene, sechsjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung der, von den Chemikern und Fabrikanten Harrison Grey Dyar und John Hemming, zu London, erfundenen neuen Soda-Fabrikations-Methode, wegen Nichteinhaltung des Einführungs-Termines ebenfalls als erloschen erklärt.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 11.

Würzburg, Samstag, den 29. Januar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11083. Nrus. exped. 9845. praes. 24. Januar 1842. 296.

(Die Uebertragung der durch das Ableben des Advokaten Porzelt erledigten Stelle eines Stiftungs- und Gemeinde-Anwaltes für die k. Landgerichte Bamberg II. und Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde die durch den Tod des Advokaten Porzelt in Bamberg erledigte Stelle eines Anwaltes für die Gemeinde- und Stiftungs-

Angelegenheiten im Bezirke des kgl. Landgerichts Bamberg II und Seßlach dem kgl. Advokaten Prell in Bamberg übertragen; was zur Kundgabe an die Gemeinden und Stiftungen des Regierungs-Bezirks anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, 15. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. J. dem Schiffer Karl Hartig in Miltenberg, in Anerkennung seiner rühmlichen und wirksamen Bestrebungen für die Mainschifffahrt, insbesondere bei Herstellung einer directen Schifffahrt nach Cöln, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. November v. Js dem Handelsmann Xaver Ziegerer in Oberstdorf, Landgerichts Sonthofen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung der Bereitung des Milchzuckers für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 23. November v. Js. dem Schuhmachermeister Thomas Schormeyer in München, ein Gewerbsprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, das Leder zu verbessern, und solches, so wie alle übrigen Zeuge, namentlich Seiden- Woll- und Leinzeuge, welche zu Schuhen und Stiefeln verwendet werden, dauerhafter und wasserdicht zu machen für den Zeitraum von fünf Jahren und

unterm 25. November v. J. dem Instrumental-Darmseiten-Fabrikanten Max Hofbauer, in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Darmseiten aller Gattung — für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehungen.

Von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Hutmacher-Gesellen Gregor Lang in München unterm 12. März v. J. verliehenen u. unterm 21.

April v. J. ausgeschriebenen 4jährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliche Verbesserung bei Fabrikation der nach der sogenannten französischen oder englischen Manier geformten Filzhüte wegen Mangels der Neuheit eingezogen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der pensionirte Wegmacher Johann Gmeiner, zur Zeit in der Vorstadt Au, hat auf das ihm unterm 3. Juni 1837 verliehene und unterm 22. August 1837 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf das von ihm verbesserte Kiesreinigungsgitter Verzicht geleistet.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. Januar d. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Michelbach dem bisherigen zweiten Lehrer zu Alzenau Joseph Mohr übertragen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. Januar d. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Huckelheim dem dermaligen Schulverweser zu Hemsbach Fz. Karl Holzmann übertragen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. Januar d. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Oberaschenbach dem dermaligen Schulverweser zu Stalldorf Michael Mergler übertragen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. Januar d. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Greßhausen dem bisherigen Lehrer zu Dörnbach Joseph Glückert übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Januar 1842.			Schweinfurt den 15. u. 19. Januar 1842.				Ochsenfurt vom 18. bis 25. Januar 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	22	—	8	—	19	30	64	19	30
	Kern								11	18	—
	Korn	9	9	50	6	—	9	45	354	9	30
	Haber	2	3	48	4	—	3	42	11	3	45
	Gerste	7	7	12	10	—	6	40	7	7	—
Im mittlern	Weitzen	220	18	44	109	2	16	17	519	17	40
	Kern								10	17	—
	Korn	124	9	33	139	4	9	7	242	9	25
	Haber	147	3	39	15	—	3	40			
	Gerste	62	7	5	126	5	6	6	12	6	50
Im tiefsten	Weitzen	3	15	30	5	—	14	30	12	16	30
	Kern										
	Korn	4	9	—	6	—	8	55	34	9	15
	Haber	12	3	30	9	—	3	30			
	Gerste	6	6	50	2	—	5	30	11	6	45

Augsburger Börse.

Den 20. Januar 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/8	101 7/8
Bank-Actien	Div. I. Sem.	675	673

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 12.

Würzburg, Dienstag, den 1. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Rückvergütung des Malz-Aufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betreffend.

Königliches Finanzministerium.

Nach Allerhöchster Königlicher Genehmigung wird in Folge der neuen Vereinbarung im Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Mai 1841 (Art. 3 Ziffer II., 3., lit. c.,) vom 1. Jänner 1842 an, in so lange Seine Königliche Majestät nicht Anders verfügen, eine Rückvergütung des bayerischen Malzaufschlags von ausgehendem

(*)

Bier, und zwar von Vierzig Kreuzer für den bayerischen Eimer, nach folgenden näheren Bestimmungen bewilligt.

I.

Derjenige, welcher in den diesseits des Rheines gelegenen Kreisen des Königreichs erzeugtes Bier nach andern Vereinsstaaten oder in das Ausland versendet, und auf obige Rückvergütung Anspruch macht, hat der Uebergangsstelle an der Binnengrenze, beziehungsweise dem Grenz-Zollamte, den Bierexport anzumelden, und zur vorschriftsmäßigen Abfertigung vorzuführen.

II.

Die Uebergangsstelle oder das Grenzzoll-Amt überzeugt sich hierauf von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde.

III.

Geschieht die Ausfuhr des Biers in ein anderes Vereinsland, so wird dem Versender, resp. dem Waarenführer, von der betreffenden Uebergangsstelle hierüber ein besonderes Abfertigungsdocument ertheilt, welches derselbe der gegenüber liegenden vereinsländischen Steuerstelle vorzulegen hat, um sich von der Letztern den wirklich erfolgten Uebertritt des Bierexportes darauf bescheinigen zu lassen.

Bei der ad III. erwähnten Abfertigung sind von der diesseitigen Abfertigungsstelle die hieher bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 23. Dezember 1841 § 11 Ziffer II. zu beachten.

IV.

Die Rückvergütung des betreffenden Malzaufschlags geschieht in dem vorhin gedachten Falle auf den Grund des vorgelegten und mit der Bescheinigung des Aus- resp. Eingangs des Bierexportes versehenen Abfertigungsdokumentes bei derjenigen Uebergangsstelle, wo die Abfertigung und der Austritt des Bierexportes stattgefunden hat.

V.

Bei der Bierausfuhr in ein Vereins-Ausland hat das Grenzzollamt, nachdem es vorerst von dem richtig erfolgten Austritte genügende Ueberzeugung genommen, die Rückvergütung zu leisten.

VI.

Für Quantitäten unter Einem Eimer Bayerisch findet keine Rückvergütung des Malzaufschlages statt.

VII.

Insofern mit der einen oder andern Vereinsregierung ein Uebereinkommen wegen Beibehaltung der nach den ältern Zollvereins-Verträgen bestehenden Bestimmungen über die innern Abgaben (Ausgleichungs-Abgaben) von Bier getroffen werden sollte, fällt die Rückvergütung des Malzaufschlages bei der Ueberfuhr des Biers nach dem betreffenden Vereinsstaate weg.

VIII.

Mißbräuchliche Unternehmungen von Seite der Versender oder der Frachtführer zur unrecht-

lichen Gewinnung des Aufschlaggefälls von angeblich exportirtem Bier haben außer den gesetzlichen Defraudationsstrafen den Verlust des Ausfuhrbenefiziums zur Folge.

München den 30. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Nrus. praes. 8625. Nrus. exped. 9293. praes. 17. Januar 1842. 203.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Gesuche der israelitischen Gemeinden Leutershausen und Jochsberg um die Bewilligung von Collecten zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die Reparaturen der Synagogen in Leutershausen und Jochsgerg, in Mittelfranken, Collecten bei allen israelitischen Gemeinden des Königreiches veranstaltet werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, diese Collecte bei sämmtlichen israelitischen Cultus-Gemeinden durch die Cultus-Vorsteher vornehmen zu lassen, und den Ertrag an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden.

Das Resultat der Collecte ist binnen 3 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg, 12. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 11410. Nrus. exped. 10193. praes. 28. Januar 1842. 334.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sommerhausen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlage-Rechnung von Sommerhausen pro 1840/41 wurde mit

734 fl. 38 kr. 1 pfg. Einnahmen,
733 fl. 26 kr. 2 pfg. Ausgaben, sohin mit
1 fl. 11 kr. 3 pfg. Activ-Bestand

superrevisorisch genehmiget. Das aus der nachgedruckten Uebersicht zu entnehmende einfache

Distrikts-Steuer-Simplum zu 83 fl. 34 3/4 kr. wurde in etwas mehr, als im vierfachen Betrage erhoben und durchaus zu nothwendigen Zwecken verwendet.

Würzburg, 21. Jänner 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Uebersicht
der Leistungen der einzelnen steuerpflichtigen Gemeinden des Distrikts Sommerhausen zu den Distrikts-Bedürfnissen pro 1840/41.

Name der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Summe der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Lindelbach	16	3	—	69	81	3
Sommerhausen	39	45	2	173	3	2
Winterhausen	27	46	1	120	53	—
	83	34	3	363	48	1

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 18. Januar l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Schmalnau dem bisherigen Schullehrer Andreas Schneider in Gemeinfeld übertragen.

Augsburger Börse.

Den 27. Januar 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayrische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt	102 1/4	102
Bank-Actien . . . . Div. 1. Sem.		678

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 13.

Würzburg, Donnerstag, den 3. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11759. Nrus. exped. 10223. praes. 30. Januar 1842. 309.

(Die Beigabe von Frachtbriefen und Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. General-Administration der k. Bayer. Posten unterm 10. Januar l. J. in

(*)

vorstehendem Betreffe erlassene Bekanntmachung wird hiermit durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 21. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Bekanntmachung.

Die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betreffend.

Im Namen ꝛc.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die für das Inland längst bestehenden Vorschriften bezüglich der Beigabe besonderer Adressen, sowie der Inhalts-Deklarationen zu den Fahrpost-Sendungen erneuert bekannt zu machen, und zugleich im Interesse des Publikums auch jene beizufügen, welche bei den Postanstalten des Auslandes in Wirksamkeit bestehen.

Die Beigabe sogenannter leerer Adressen, Frachtbriefe oder Adreßbriefe (offen oder versiegelt), welcher außer der vollständigen Adresse des Empfängers der Sendung auch Zeichen, Buchstaben und Numer, mit welchen die Sendungen gezeichnet sind, so wie den Inhalt und Werth derselben enthalten müssen, ist nothwendig und unerläßlich:

1) bei allen Sendungen nach Orten des Inlandes, nach Orten im Bereiche der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten (Würtemberg, Frankfurt, Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und sächsischen Herzogthümer) nach Baden, der Schweiz und sämmtlichen österreich. so wie nach allen über dieselben hinausliegenden Staaten, wenn die Sendungen in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln von Holz oder Pappe, in Kisten oder Fässern verpackt sind. Es können demnach nur jene Sendungen ohne Frachtbrief angenommen werden, welche in Papier verpackt und bei welchen die Adressen unmittelbar auf dieses geschrieben sind. — Sendungen mit aufgeklebten Adressen, gleichviel ob mit Kleister, Siegellack oder Oblaten dürfen ohne besonderen Frachtbrief vom 1ten Februar l. Js. an nicht angenommen werden, weil selbe leicht abspringen, beim Auf- und Abpacken verloren gehen und hiedurch Verwechslungen oder Verspätungen

in der Bestellung entstehen können. — Die Fracht- oder Adreßbriefe können bei Sendungen nach inländischen und im Bereiche der Fürstlich Taxischen Posten liegenden Orten sowie nach der Schweiz offen oder versiegelt seyn. — Bei den Großherzoglich Badischen Posten wird jeder versiegelte Fracht- oder Adreß-Brief mit der Brieftaxe belegt, und zu Sendungen nach Oesterreich dürfen versiegelte Fracht- oder Adreßbriefe gar nicht angenommen werden.

2) Den Sendungen nach Belgien, Holland und Frankreich muß ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Verpackungsart ein offener Adreß- oder Frachtbrief beigegeben werden, und kommt hier nur noch zu bemerken, daß nach den genannten 3 Staaten Sendungen unter 2 Pfd. (Drucksachen ausgenommen) mittels der Fahrposten nicht befördert werden können, und daß alle Geldsendungen auch vom kleinsten Belange, in Wachstuch oder Leinen verpackt seyn müssen.

Bei Sendungen nach Paris muß die Wohnung des Empfängers genau nach Straße und Haus-Numer angegeben seyn.

3) Bei Sendungen nach Sachsen und Preußen und darüber hinaus sind besondere Adreß- oder Frachtbriefe nur bei kleinen Packeten, und zwar bei baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, bei Papiergeld, Cours habenden Papieren, Schriften und anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth nicht erforderlich; alle übrigen Sendungen müssen mit Adreß- oder Frachtbriefen versehen seyn, die versiegelt seyn können, und so ferne sie das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigen, taxfrei belassen werden.

Hinsichtlich der Deklarationen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. Die Deklarationen müssen die Beschaffenheit der Verpackung (Ballot, Kiste, Faß, Paket rc.) die auf dem Frachtstücke befindlichen Zeichen, Buchstaben, Numern, Inhalt, Werth und Netto-Gewicht der Sendung enthalten. Besteht die Sendung aus verschiedenen Gegenständen, so müssen dieselben nach Inhalt, Stückzahl und Gewicht einzeln aufgeführt werden, indem außerdessen der Empfänger Gefahr läuft, den höchsten Zoll-Tarifs-Satz bezahlen zu müssen.

b. Deklarationen sind nicht erforderlich bei Sendungen nach Orten des Inlandes und jener Staaten, welche dem deutschen Zollvereine beigetreten sind, wenn die Sendung nicht einen noch nicht beigetretenen Staat berührt. In letzterem Falle muß eine Deklaration beigegeben, und derselben noch überdieß ein Ursprungs-Zeugniß der Lokal-, Zoll- oder Polizei-Behörde beigefügt seyn.

c. Alle Sendungen aber (baares Geld ausgenommen) nach der Schweiz, dem Königreich

Hannover und den Hansestädten müssen mit einer und die Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Frankreich, Belgien, Holland, Polen und Rußland mit zwei gleichlautenden Deklarationen, wovon jedoch bei Sendungen nach Belgien und Frankreich die Eine in deutscher, die Andere in französischer Sprache abgefaßt seyn muß, versehen seyn.

Die Fahrpost-Expeditionen sind erneuert angewiesen, sich bei Aufgaben zu den Fahrposten strenge an diese Vorschriften zu halten.

München, den 10. Jänner 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 14.

Würzburg, Samstag, den 5. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11750. Nrus. exped. 10223. praes. 30. Januar 1842. 369.

(Die Beigabe von Frachtbriefen und Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. General-Administration der k. Bayer. Posten unterm 10. Januar d. J. in

(*)

vorstehendem Betreffe erlassene Bekanntmachung wird hiermit durch das Kreis-Intelligen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 21. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Häbner.

Bekanntmachung.

Die Beigabe besonderer Adressen oder Frachtbriefe und der Deklarationen zu den Fahrpostsendungen betreffend.

Im Namen ꝛc.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die für das Inland längst bestehenden Vorschriften bezüglich der Beigabe besonderer Adressen, sowie der Inhalts-**Deklarationen** zu den Fahrpost-Sendungen erneuert bekannt zu machen, und zugleich im Interesse des Publikums auch jene beizufügen, welche bei den Postanstalten des Auslandes in Wirksamkeit bestehen.

Die Beigabe sogenannter leerer Adressen, Frachtbriefe oder Adreßbriefe (offen oder versiegelt), welcher außer der vollständigen Adresse des Empfängers der Sendung auch Zeichen, Buchstaben und Numer, mit welchen die Sendungen gezeichnet sind, so wie den Inhalt und Werth derselben enthalten müssen, ist nothwendig und unerläßlich:

1) bei allen Sendungen nach Orten des Inlandes, nach Orten im Bereiche der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten (Würtemberg, Frankfurt, Churfürstenthum und Großherzogthum Hessen, Herzogthum Nassau und sächsischen Herzogthümer) nach Baden, der Schweiz und sämmtlichen österreich. so wie nach allen über dieselben hinausliegenden Staaten, wenn die Sendungen in Leinen, Wachstuch, Säcken, Schachteln von Holz oder Pappe, in Kisten oder Fässern verpackt sind. Es können demnach nur jene Sendungen ohne Frachtbrief angenommen werden, welche in Papier verpackt und bei welchen die Adressen unmittelbar auf dieses geschrieben sind. — Sendungen mit aufgeklebten Adressen, gleichviel ob mit Kleister, Siegellack oder Oblaten dürfen ohne besonderen Frachtbrief vom 1ten Februar l. Js. an nicht angenommen werden, weil selbe leicht abspringen, beim Auf- und Abpacken verloren gehen und hiedurch Verwechslungen oder Verspätungen in der Bestellung entstehen können. — Die Fracht- oder Adreßbriefe können bei Sendungen nach inländischen und im Bereiche der Fürstlich Taxischen Posten liegenden Orten sowie nach der Schweiz offen oder versiegelt seyn. — Bei den Großherzoglich Badischen Posten wird jeder versiegelte Fracht- oder Adreß-Brief mit der Brieftaxe belegt, und zu Sendungen nach Oesterreich dürfen versiegelte Fracht- oder Adreßbriefe gar nicht angenommen werden.

2) Den Sendungen nach Belgien, Holland und Frankreich muß ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Verpackungsart ein offener Adreß- oder Frachtbrief beigegeben werden, und kommt hier nur noch zu bemerken, daß nach den genannten 3 Staaten Sendungen unter 2 Pfd. (Drucksachen ausgenommen) mittels der Fahrposten nicht befördert werden können, und daß alle Geldsendungen auch vom kleinsten Belange, in Wachstuch oder Leinen verpackt seyn müssen.

Bei Sendungen nach Paris muß die Wohnung des Empfängers genau nach Straße und Haus-Numer angegeben seyn.

3) Bei Sendungen nach Sachsen und Preußen und darüber hinaus sind besondere Adreß- oder Frachtbriefe nur bei kleinen Packeten, und zwar bei baarem Gelde (Silber oder Gold) bis zum Gewichte von 8 Loth, bei Papiergeld, Cours habenden Papieren, Schriften und anderen Gegenständen bis zum Gewichte von 16 Loth nicht erforderlich; alle übrigen Sendungen müssen mit Adreß- oder Frachtbriefen versehen seyn, die versiegelt seyn können, und so ferne sie das Gewicht des einfachen Briefes nicht übersteigen, taxfrei belassen werden.

Hinsichtlich der Deklarationen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. Die Deklarationen müssen die Beschaffenheit der Verpackung (Ballot, Kiste, Faß, Paket ꝛc.) die auf dem Frachtstücke befindlichen Zeichen, Buchstaben, Numern, Inhalt, Werth und Netto-Gewicht der Sendung enthalten. Besteht die Sendung aus verschiedenen Gegenständen, so müssen dieselben nach Inhalt, Stückzahl und Gewicht einzeln aufgeführt werden, indem außerdessen der Empfänger Gefahr läuft, den höchsten Zoll-Tarifs-Satz bezahlen zu müssen.

b. Deklarationen sind nicht erforderlich bei Sendungen nach Orten des Inlandes und jener Staaten, welche dem deutschen Zollvereine beigetreten sind, wenn die Sendung nicht einen noch nicht beigetretenen Staat berührt. In letzterem Falle muß eine Deklaration beigegeben, und derselben noch überdieß ein Ursprungs-Zeugniß der Lokal-, Zoll- oder Polizei-Behörde beigefügt seyn.

c. Alle Sendungen aber (baares Geld ausgenommen) nach der Schweiz, dem Königreich Hannover und den Hansestädten müssen mit einer und die Sendungen nach sämmtlichen österreichischen und italienischen Staaten und Provinzen, nach Frankreich, Belgien, Holland, Polen und Rußland mit zwei gleichlautenden Deklarationen, wovon jedoch bei Sendungen nach Belgien und Frankreich die Eine in deutscher, die Andere in französischer Sprache abgefaßt seyn muß, versehen seyn.

Die Fahrpost-Expeditionen sind erneuert angewiesen, sich bei Aufgaben zu den Fahrposten strenge an diese Vorschriften zu halten.

München, den 10. Jänner 1842.

General-Administration der königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

(**)

Nrus. praes. 12261. Nrus. exped. 10464. praes. 2. Februar 1842. 407.

(Den Vollzug der Vereinbarung über die Behandlung des Güter-Transportes auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Requisition der k. b. General-Zolladministration wird das Niederlage-Regulativ für die k. Hauptzollämter am Rhein und Main bezüglich der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen in nachfolgendem Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Bekanntmachung.

Das Niederlage-Regulativ für die Königlichen Hauptzollämter am Rhein und Main, bezüglich der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereins-Gebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend.

Mit Bezugnahme auf die publizirte Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rhein und dessen conventionellen Nebenflüssen, sowie auf das bestehende allgemeine Niederlage-Regulativ wird das im Vollzuge obiger Vereinbarung erlassene spezielle Niederlage-Regulativ für die Königlich Bayerischen Hauptzollämter am Rhein und Main im Hinblicke auf den § 42 der Vereinbarung und unter dem Anhange bekannt gemacht, daß sämmtliche Hafenplätze an den genannten Flüssen, in welchen sich ein Hauptzollamt mit Niederlagerecht befindet, bis auf Weiteres derjenigen Erleichterungen theilhaft werden sollen, welche in der Vereinbarung bezüglich der Freihäfen ausgesprochen sind.

I.

Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird.

§ 1.

Die Niederlage für Güter, über welche die Disposition vorbehalten wird, unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs.

II.

Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6 bis 8, 12, 19 bis 24, 31 bis 35, 37, 43, 44, 46 und 47 des allgemeinen Niederlage-Regulativs finden auch auf die Niederlage für unwiderrufliches Transitgut Anwendung.

§ 3.

Diese Niederlage (§ 2) steht unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Verwaltung.

§ 4.

Das unwiderrufliche Transitgut darf nur in abgesonderten, baulich abgeschlossenen, zu einem völlig sichern Verschlusse eingerichteten Lagerräumen niedergelegt werden.

§ 5.

Es ist nicht gestattet, in diesen abgesonderten Räumen der Freihäfen andere unverzollte Waaren oder Gegenstände des freien Verkehrs, neben den unwiderruflichen Transitgütern, niederzulegen.

§ 6.

Ueber die Güter in der Transit-Niederlage werden besondere Niederlage-Register eingeführt.

§ 7.

Nachdem über die eingegangenen und für die Transit-Niederlage bestimmten Güter gemäß §§ 17 und 18 der Vereinbarung wegen Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem Rheine ꝛc. dem Hauptamte Spezial-Deklarationen übergeben worden sind, und demnächst die Ausladung und Verwiegung dieser Güter Statt gefunden hat, werden letztere, binnen der durch die Hafen-Ordnung bestimmten Frist, auf den Grund der Spezial-Deklaration in die Niederlage gebracht und in dem besondern Niederlage-Register eingetragen.

§ 8.

In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kolli verändert werden, so muß eine schriftiche Anmeldung erfolgen und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§ 9.

Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafen-Orte Statt finden.

§ 10.

Soll eine solche Versendung (§ 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem dafür vorgeschriebenen Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kolli mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register, vom Lager abgelassen, im Niederlage-Register abgeschrieben und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertigt.

München den 30. Dezember 1841.

Königliches Finanzministerium.

(L.S.)

Nrus. praes. 3701. Nrus. exped. 7691. praes. 4. Februar 1842. 429.

(Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. II. der allerh. Verordnung vom 5. August 1840 (Reg.-Bl. pag. 539) wird im

Monate August d. J. eine Prüfung für den niedern Finanzdienst bei der unterzeichneten kgl. Regierung abgehalten werden.

Diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Meldungen hiezu spätestens bis zum 31. April d. J. schriftlich einzureichen, und in solchen

1) die absolvirten Gymnasial-Studien,
2) die mehrjährige rentamtliche Praxis, und
3) ununterbrochenes untadelhaftes Verhalten

durch legale Atteste nachzuweisen.

Die Bekanntmachung des Prüfungstermins selbst wird zugleich mit den Admissions-Dekreten erfolgen.

Verspätete Anmeldungen können in keinem Falle Berücksichtigung finden.

Würzburg, 31. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 8115. Nrus. exped. 7764. praes. 4. Februar 1842. 428.

An sämmtliche landgerichtliche und gutsherrliche Hypotheken-Aemter.

(Die Papiervergütung zu 1/2 kr. für jede dem Stempel unterliegende protokollarische Verhandlung im Hypotheken-Protokolle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung vom 21. d. Mts. und unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 22. Mai v. Js. (Kreisblatt pag. 401) wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß den Hypothekenbeamten gestattet ist, von den Partheien für jede protokollarische Verhandlung im Hypotheken-Protokolle, für welche überhaupt ein Stempelbetrag anfällig wird, ohne Unterschied, ob dieselbe einen vollen Bogen einnimmt, oder nicht, als Ersatz für ihre Auslagen eine Papier-Vergütung von einem halben Kreutzer erheben zu dürfen.

Würzburg, 28. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 12142. Nrus. exped. 10618. praes. 4. Februar 1842. 429.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem k. Stadtkommissariate Nürnberg verfügte, von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Dr. David Friedrich Strauß christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung
„und im Kampfe der niederen Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von Philalethus.
„Erster Band. Constanz, Druck und Verlag von Karl Glückher, 1841."

durch höchste Ministerial-Entschließung vom 19. l. M. bestätigt worden, so hat nunmehr nebst dem Verbote die Konfiskation der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche obengenannte Behörden zum genauen Vollzuge aufgefordert.

Würzburg, 28. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 12390. Nrus. exped. 10767. praes. 5 Februar 1842. 439.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distriktspolizeibehörden, unmittelbare Stadt-Magistrate und k. Bauinspektionen in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der kgl. Baubehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke theilt man sämmtlichen Distriktspolizei- und den k. Baubehörden in Unterfranken und Aschaffenburg die unterm 22. Januar l. Js. Nr. 8258 an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene und in Abschrift anher erlassene höchste k. Ministerial-Verfügung rubrizirten Betreffs zur Kenntnißnahme und Nachachtung, dann zur Verständigung der betheiligten Gewerbsmeister mit.

Würzburg den 28. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Auf den Bericht vom 8. September 1840 untenstehenden Betreffs, veranlaßt durch eine Vorstellung des hiesigen Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Gewerbes, wird der k. Regierung, K. d. J., unter Anfügung der Beilagen desselben erwidert, daß das Ministerium nach gutachtlicher Einvernahme sämmtlicher Regierungen diesseits des Rheins noch zur Zeit keine Veranlassung gefunden habe, bei Sr. Majestät dem Könige die Zurücknahme oder die Abänderung der allerhöchst genehmigten Entschließungen vom 31. März und 27. April 1840, die Aufnahme von Gesellen bei ärarialischen Bauten von Seite der k. Baubehörden betreffend — zu beantragen.

Dabei wird die k. Regierung, K. d. J., jedoch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiziehung und die unmittelbare Verwendung von Handwerksgesellen bei ärarialischen Bauten ohne Mitwirkung der bezüglichen Meister nach dem klaren Sinne und Wortlaut jener allerhöchst genehmigten Entschließungen nur ausnahmsweise und insbesondere: a) nur in den Fällen, wo die besondere Eigenthümlichkeit oder die artistische Beschaffenheit des ärarialischen Baugegenstandes zur Ausführung desselben besondere Geschicklichkeit erfordert, und die Baubehörden solche Arbeiten unter unmittelbarer Leitung ihrer alsdann die Stelle von Gewerbsmeistern vertretenden Beamten in Regie herstellen lassen, und — b) auch hier dem ausdrücklichen Befehle Seiner Majestät des Königs gemäß nur mit jeder nur immer möglichen Schonung und Berücksichtigung des Gewerbsstandes statt finden darf, weshalb auch c) bei allen solchen Bauten jedesmal darauf gesehen werden muß, daß zur möglichst mindesten Benachtheiligung der eingezünfteten Werkmeister die je vorhandenen, zur Zahlung von Gesellengelder verpflichteten Arbeiter vor allen Uebrigen verwendet werden.

Hiernach hat die k. Regierung, K. d. J., nicht nur die betheiligten Gewerbsmeister geeignet zu verständigen und zu belehren, sondern auch das k. Kreisbaubureau und die ihr untergeordneten k. Baubehörden zur genauesten Darnachachtung wiederholt anzuweisen, und den Vollzug pünktlichst zu überwachen.

München am 22. Jänner 1842.

Auf ꝛc.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 16.

Würzburg, Donnerstag, den 10. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Bestellung einer interimistischen Canalverwaltung betreffend.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben die kgl. Canalbau-Inspection zu Nürnberg mit den, für die Eröffnung und den künftigen Betrieb des Ludwig-Canals und für den Vollzug der Canalordnung erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen zu beauftragen, und derselben

in dieser Beziehung die Eigenschaft einer „interimistischen Verwaltung des Ludwig-Canals" beizulegen geruht.

Dieses wird zur Nachachtung der betreffenden Behörden, und zur Verständigung des bei dem Canal-Betriebe betheiligten Publikums anmit bekannt gemacht.

München den 17. Jänner 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Nrus. praes. 328. Nrus. exped. 309. praes. 9. Februar 1842. 488.

(Den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Doms in Köln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König von der lebhaftesten Theilnahme für das den Ausbau des Domes zu Köln bezweckende Unternehmen erfüllt und von der festen Zuversicht geleitet, es werde unter Allerhöchst Ihrem Protektorate in Bayern ein zahlreicher Verein sich bilden, welcher die Mitwirkung zur Vollendung des herrlichsten Denkmals teutscher Baukunst sich zur Aufgabe macht, haben zu diesem Ende die hier unten im Abdrucke mitfolgenden Satzungen Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Indem das unterfertigte Regierungs-Präsidium dieselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, verbindet es damit die Einladung an diejenigen, welche an diesem großartigen Unternehmen Theil zu nehmen geneigt sind, ihre Namen entweder selbst in die bei den Distrikts-Polizei-Behörden bereit liegenden Listen einzutragen, oder ihren Beitritt denselben schriftlich zu erklären.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden in dem lebhaften Wunsche Seiner Majestät des Königs, sowie in dem hohen Interesse, welches der großartige Zweck jedem Teutschen einzuflößen ganz geeignet ist, die mächtigste Aufforderung finden, nicht nur den Allerhöchst genehmigten Satzungen die größtmöglichste Publizität zu geben, sondern auch im Benehmen mit den übrigen geistlichen und weltlichen Behörden zur Erweckung einer regen Theilnahme und zu Ausbreitung des Vereines die größte Thätigkeit zu entwickeln.

Dieselben erhalten zu diesem Zwecke andurch den Auftrag, die nöthigen Subscriptions-Listen, abgetheilt in die Rubriken a) Vor- und Zuname, b) Stand, c) Wohnort, d) Größe des zu leistenden Beitrages und e) Bemerkungen, alsbald anzufertigen, dieselben in sämmtlichen Gemeinden des treffenden Polizeibezirkes mit einer entsprechenden Einladung und unter Beifügung eines Exemplars der erwähnten Satzungen circuliren zu lassen, und innerhalb 14 Tagen über das Resultat dieser Sammlung unter Anlegung einer beglaubigten Abschrift der Subscriptions-

liste an das unterfertigte Regierungs-Präsidium Bericht zu erstatten, um alsdann schleunigst zur Bildung des im §. 8. der Satzungen angeordneten Kreis-Ausschusses schreiten zu können.

Würzburg den 7. Februar 1842.

Präsidium
der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

Büttner coll.

Satzungen
des in Bayern zu bildenden Vereines für den Ausbau des Doms zu Cöln.

Der Dom zu Cöln, der teutschen Bauwerke herrlichstes, harrt der Vollendung.

Bereits hat unter dem Namen: „Dombau-Verein," in Cöln ein Verein sich gebildet, welcher den Zweck hat, vermittelst Darbringung von Geldbeiträgen, und in jeder sonst angemessenen Weise für die würdige Erhaltung und den Fortbau des benannten Doms nach dem ursprünglichen Plane thätig mitzuwirken: — aber nicht nur in Cöln selbst, sondern auch anderwärts schon hat das in Frage stehende Werk freudige Unterstützung gefunden, wie solches die zu bemerktem Zwecke bereits von mehreren Seiten erfolgten nicht unbedeutenden Sendungen darthun. Bayern wird hierin nicht zurückbleiben. —

Es wird dieses der besonderen Theilnahme Seiner Majestät des Königs sich erfreuende Unternehmen bei allen Bayern Anklang, und zwar hier einen noch um so lebhafteren Anklang finden, als gegen 2 Jahrhunderte lang Fürsten ihres geliebten Herrscherstammes den Erzbischöflichen Sitz von Cöln inne hatten, und eben jetzt wieder ein Bayer denselben als Friedensbote einzunehmen im Begriffe steht. —

Um jedoch hienach in Bayern die Mitwirkung zur Vollendung des Cölner Doms gehörig bethätigen zu können, ist, — einen bayerischen Verein zu bilden nothwendig, und es haben Seine Königliche Majestät in dieser Hinsicht nicht nur die Bildung eines solchen Vereins mit nachstehenden Satzungen zu genehmigen, sondern auch das Protektorat desselben allergnädigst zu übernehmen geruht.*) —

§. 1.

Unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs bildet sich in Bayern ein Verein, welcher zum Zwecke hat, durch Geldbeiträge zu dem Ausbau des Doms zu Cöln nach dem ursprünglichen Plane mitzuwirken. —

§. 2.

Der bayerische Verein wird sich wegen der Verwendung seiner Mittel mit dem zu Cöln bestehenden Hauptverein in Benehmen setzen, und sein Bestreben dahin richten, daß dieselben der Herstellung einzelner, aus dem großen Ganzen des Dombaues hervortretenden Theile in der Art zugewendet werden, — damit diese wo möglich als das Werk des bayerischen Vereins entstehen, und durch ihn bei Zulänglichkeit der verfügbaren Mittel auch zur Vollendung gebracht werden.

---

*) Seine Majestät haben vor, wenn die Glasmalereien für die Mariahilfskirche in der Au beendiget seyn werden, das erste aus dem Erträgnisse des bayerischen Vereins erbaute Fenster des Cölner Doms ganz mit Glasgemälden auf Kosten seiner Cabinetskasse zu versehen.

(**)

§. 3.

Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrags von Einem Gulden zu verpflichten, jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehr zu unterzeichnen.

Der Austritt aus dem Vereine muß ein Jahr vorher erklärt werden.

§. 4.

Durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. kann die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben werden.

Diese Absicht muß jedoch sogleich erklärt werden, widrigenfalls das Anerbieten als eine für jedes Jahr eingegangene Zahlungsverbindlichkeit betrachtet wird.

§. 5.

Die Beiträge sind alljährlich an dem hiefür zu bestimmenden Termine zu entrichten.

§. 6.

Der Verein wird durch einen allgemeinen Verwaltungsausschuß vertreten, welcher ausser dem Vorstande aus 10 Mitgliedern besteht, und seinen Sitz zu München hat. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden von 3 zu 3 Jahren aus den zu München anwesenden Vereinsmitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt.

Sie bestimmen unter sich den Vorstand, den Sekretär und den Kassier. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 7.

Der allgemeine Verwaltungsausschuß leitet alle Angelegenheiten des Vereins. — Er setzt sich mit dem zu Cöln bestehenden Haupt-Vereine zur Erfüllung des Vereinszweckes in Verbindung.

Ihm liegt die Feststellung der Ausgaben-Etats, die Festsetzung des Termins für die Bezahlung der Vereins-Beiträge, die Vereinnahmung und Verwendung sämmtlicher Vereinsmittel, dann die Prüfung und der Abschluß der Jahres-Rechnung ob. —

§. 8.

Neben dem allgemeinen Verwaltungsausschusse wird für jeden Regierungsbezirk ein aus einem Vorstande und 5 Mitgliedern bestehender Kreisausschuß gebildet, der in der Kreishauptstadt seinen Sitz hat, und nach den im §. 6. gegebenen Vorschriften zu wählen und einzurichten ist.

Der Kreisausschuß hat die Beförderung und Ausbreitung des Vereins in dem ihm zugewiesenen Kreise sich angelegen seyn zu lassen, die Beiträge der Vereinsmitglieder zu erheben, und an den allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß einzusenden, und mit diesem fortgesetztes Benehmen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu unterhalten.

Für Oberbayern hat der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß die Geschäfte des Kreis-Ausschusses durch einen aus seiner Mitte zu bildenden engeren Ausschuß zu besorgen. —

§. 9.

Nach Umfluß eines jeden Jahres bringt der Verwaltungsausschuß die Resultate der Verwaltung durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß. —

München den 20. Jänner 1842.

Nrus. praes. 4615. Nrus. exped. 7741. praes. 8. Februar 1842. 480.

An die k. Rentämter des Regierungs-Bezirks.

(Die rentamtlichen Diäten bei Vornahme des Depositalbücher-Abschlusses und Kasse-Sturzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 27. November v. J. ad No. 16716 sollen die erlaufenden rentamtlichen Diäten bei Vornahme des Depositalbücher-Abschlusses und Kasse-Sturzes auf den etatsmäßigen rentamtlichen Diäten-Fond verrechnet werden. Dieß zur Wissenschaft und Nachachtung.

Würzburg, 30. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 3701. Nrus. exped. 7691. praes 4. Februar 1842. 429.

(Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. II. der allerh. Verordnung vom 5. August 1840 (Reg.-Bl. pag. 539) wird im Monate August d. J. eine Prüfung für den niedern Finanzdienst bei der unterzeichneten kgl. Regierung abgehalten werden.

Diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Meldungen hiezu spätestens bis zum 31. April d. J. schriftlich einzureichen, und in solchen

1) die absolvirten Gymnasial-Studien,
2) die mehrjährige rentamtliche Praxis, und
3) ununterbrochenes untadelhaftes Verhalten

durch legale Atteste nachzuweisen.

Die Bekanntmachung des Prüfungstermins selbst wird zugleich mit den Admissions-Dekreten erfolgen.

Verspätete Anmeldungen können in keinem Falle Berücksichtigung finden.

Würzburg, 31. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 12796. Nrus. exped. 10592. praes. 5. Februar 1842. 442.

(Die Verleihung der Verwaltung der Domus Emeritorum Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat sich bewogen gefunden, die Verwaltung der Domus Emeritorum Stiftung dahier, dem Rechnungsrevidenten Johann Valentin Lang zu übertragen, was hiemit nach geschehener Einweisung desselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 28. Jäner 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nro. 2849. praes. 6. Februar 1842. 457.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Einwirkung der Zehentablösung auf die Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da häufig der Fall eintritt, daß bei Zehentablösungen die Contrahenten über die auf dem Zehent etwa haftende Last der Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten keine Uebereinkunft, oder eine solche treffen, an welche die Stiftungen nicht gebunden sind, auch die Contrahenten oft sich in Unkenntniß der diesfallsigen Verpflichtungen befinden, und hiedurch Nachtheilen und Gefährden ausgesetzt sind; da ferner den Stiftungen jedenfalls daran liegt, in Erfahrung zu bringen, daß und wie ein solcher Zehent-Ablösungs-Vertrag zu Stande gekommen sey; so hat sich das Kgl. Justizministerium veranlaßt gefunden, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Entschließung zu ertheilen:

1) Die wegen Zehentablösung kontrahirenden Theile sind über die auf dem Zehent etwa haftende Baupflicht gehörig zu belehren, und es ist ihnen, unter Hinweisung auf den in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede für Schwaben und Neuburg vom 8. Juli 1839 Abschnitt VI. Nro. 1 (Regierungsblatt vom Jahre 1839 S. 722) diesfalls ausgesprochenen Grundsatz, der Rath zu ertheilen, nach dem Vorbilde der ärarialischen Zehentablösungs-Verträge, ausdrücklich festzusetzen, daß der ablösende Zehentholb die etwaige Baulast zu übernehmen habe, ferner ist

2) nach erfolgtem Abschlusse von Zehentablösungs-Verträgen den hinsichtlich der Konkurrenz-Verbindlichkeit bei Kirchen- und Pfarrhofbauten etwa betheiligten Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen oder Pfründebesitzern, zum Zwecke der Wahrung ihrer allenfallsigen Rechte, hievon jedesmal sogleich Nachricht zu geben, und ihnen die Einsicht der gerichtlich geschlossenen Verträge zu gestatten.

Die sämmtlichen Untergerichte des Kreises werden zur genauen Darnachachtung hiemit angewiesen.

Aschaffenburg den 4. Februar 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Seiling.

Frey, Sekretär.

Nr. 1163. praes. 4. Dezember 1841. 3880.

Edictalladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ferdinand Freiherr von Hutten, großherzoglich toskanischer Kammerherr und Kgl. bayerischer Rittmeister à la suite, dann Friedrich Freiherr von Hutten, Kgl. bayer. Kammerherr und Major à la suite, beabsichtigen mit allerhöchster lehenherrlicher Bewilligung ihr bereits vor Auflösung des deutschen Reichsverbandes aus den Rittergütern Steinbach, Walchenfeld und andern Besitzungen bestandenes Fideikommiß durch das im Jahre 1807 erkaufte Lehengut Stöckach sammt den dabei befindlichen Allodien, nämlich der Schäfereiwiese in der Markung Kimmelsbach und einigen Dominikalrenten in der Markung Neckertshausen zu vermehren. Nach § 26 und 105 des Familien-Fideikommiß-Edikts vom 26. May 1818, dann § 6 des Gesetzes vom 11. September 1825 werden alle unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich des zur Fideikommiß-Mehrung bestimmten Vermögens, Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem präklusiven Termine von sechs Monaten von heute angefangen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile vorzubringen, daß nach Verstreichung desselben das Rittergut Stöckach sammt den dabei befindlichen Allodien dem freiherrl. von Hutten'schen Familien-Fideikommisse einverleibt werden würde, daß folglich jene Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Aschaffenburg den 9. November 1841.

Königl. Bayerisches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seiling.

Wagner
Accessist. q. secrt.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Jänner l. J. die katholische Pfarrei Dorfprozelten, Landgerichts Klingenberg, dem bisherigen Stadtpfarrer in Schweinfurt, Priester Philipp Staub, und

unterm 20. Jänner l. J. die kathol. Pfarrei Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, dem gegenwärtigen Verweser der Lehrstelle der Mathematik und Religion an der Studienanstalt zu Münnerstadt, Priester Karl Bollermann, allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 5. Februar 1842. 426.

Schuldienst-Erledigung.

Die teutsche Schulstelle im kath. Pfarrdorfe Holzkirchen, königl Landgerichts Marktheidenfeld, ist in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt gegenwärtig 54 Werktags- und 57 Feiertags-Schüler, und hat ein Diensteinkommen von 200 fl.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb vier Wochen anher zu befördern.

Lengfurt am 4. Februar 1842.

Königl. Distrikts-Schulen-Inspektion.
Romeis.

Augsburger Börse.

Den 3. Februar 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102
Bank-Actien . . . . Div. 1. Sem.	681	678

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 17.

Würzburg, Samstag, den 12. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 11032. Nrs. exped. 9922. praes. 24. Januar 1842. 295.

(Die 145te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 389ten Serie, welche in der am 1. Dezember 1841 vorgenommenen 145ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oestreich unter

(*)

der Enns unterm 3. Dezember 1841 erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 15. Jänner 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Circulare
der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns:
Ueber die baare Auszahlung der am 1. Dezember 1841 in der Serie 389 verloosten 5perzentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die am 1. Dezember 1841 in der Serie 389 verloosten fünfperzentigen Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns vom Jahre 1795 Nr. 8043 bis einschließig Nr. 9535. und vom Jahre 1789 Nr. 1 bis einschließig Nr. 3424 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§ 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Februar 1842, und wird von der ob der Ennsisch-ständischen Aeraria -Kredits Kasse in Linz geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten November 1841 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener Währung, für die Monate December 1841 und Januar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der ob der Ennsisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie die Interessen bisher erhalten haben.

Wien, am 3. Dezember 1841.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.
Jos. Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 388ten Serie, welche in der am 1. Dezember 1841 vorgenommenen einhundert fünf und vierzigsten (25. Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

vom Jahre 1795 à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
8043	8097	8148	8202	8249	8302	8349
8048	8098	8149	8204	8251	8304	8351
8050	8100	8153	8205	8252	8305	8352
8051	8105	8154	8206	8253	8306	8353
8052	8106	8155	8207	8254	8307	8357
8054	8108	8156	8208	8258	8308	8359
8059	8110	8157	8209	8259	8309	8362
8060	8112	8158	8210	8260	8310	8363
8061	8113	8159	8211	8263	8312	8364
8063	8116	8160	8218	8264	8313	8365
8066	8117	8162	8221	8268	8314	8366
8069	8118	8164	8223	8269	8316	8367
8070	81 9	8166	8224	8271	8317	8368
8072	8120	8168	8226	6272	8320	8369
8073	8121	8169	8229	8274	8321	8376
8074	8124	8170	8230	8276	8322	8377
8075	8126	8172	8233	8280	8323	8378
8076	8 27	8173	8234	8281	8324	8379
8077	8129	8175	8235	8282	8333	8380
8080	8132	8177	8236	8283	8334	8381
8081	8133	8178	8237	8285	8336	8382
8082	8235	8179	8238	8287	8338	8383
8083	8136	8182	8239	8288	8339	8388
8084	8137	8184	8242	8289	8341	8389
8087	8138	8185	8243	8290	8342	8392
8088	8139	8187	8244	8293	8343	8393
8089	8141	8189	8245	8296	8345	8394
8090	8142	8193	8246	8297	8347	8399
8092	8145	8199	8247	8298	8348	8400

Ärarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

vom Jahre 1795 à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
8401	8475	8538	8591	8654	8726	8797
8402	8476	8540	8595	8655	8727	8798
8403	8477	8541	8596	8656	8728	8799
8404	8478	8543	8598	8658	8732	8802
8405	8481	8544	8601	8659	8735	8804
8408	8482	8545	8603	8660	8739	8805
8413	8483	8546	8606	8661	8740	8809
8414	8486	8549	8607	8662	8742	8810
8415	8487	8550	8609	8663	8744	8811
8417	8492	8552	8610	8664	8745	8812
8418	8493	8553	8611	8666	8746	8813
8419	8496	8554	8613	8667	8747	8814
8420	8498	8557	8615	8669	8749	8815
8421	8499	8558	8616	8670	8752	8816
8422	8500	8559	8620	8671	8755	8818
8423	8502	8560	8621	8672	8759	8820
8475	8503	8561	8622	8676	8762	8821
8426	8504	8562	8623	8678	8763	8822
8429	8507	8563	8624	8680	8764	8827
8430	8508	8564	8625	8683	8767	8828
8432	8509	8565	8626	8684	8770	8830
8441	8511	8566	8627	8685	8772	8832
8444	8512	8567	8628	8686	8774	8833
8447	8514	8568	8629	8690	8775	8834
8448	8515	8572	8631	8691	8776	8836
8452	8516	8573	8632	8695	8777	8838
8453	8517	8575	8633	8697	8778	8839
8454	8518	8576	8634	8700	8779	8841
8456	8520	8577	8635	8701	8782	8842
8458	8523	8578	8636	8702	8785	8843
8459	8524	8579	8637	8704	8786	8844
8460	8526	8581	8639	8705	8787	8845
8462	8528	8582	8640	8710	8788	8846
8463	8529	8583	8643	8711	8789	8847
8464	8530	8584	8645	8712	8791	8848
8465	8531	8585	8646	8713	8792	8849
8467	8533	8586	8648	8717	8793	8851
8468	8535	8587	8649	8718	8794	8853
8470	8536	8588	8650	8719	8795	8854
8473	8537	8590	8651	8721	8796	8855

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

vom Jahre 1795 à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
8857	8930	8993	9047	9117	9195	9253
8861	8932	8994	9049	9118	9197	9254
8862	8937	8995	9050	9121	9198	9256
8864	8939	8997	9051	9124	9200	9257
8865	8942	9000	9052	9125	9201	9258
8866	8943	9001	9053	9130	9202	9259
8867	8944	9003	9054	9134	9203	9261
8868	8945	9005	9055	9135	9204	9262
8869	8947	9006	9058	9136	9205	9263
8870	8948	9007	9063	9137	9216	9264
8872	8949	9008	9065	9142	9218	9266
8875	8953	9012	9067	9144	9210	9268
8876	8954	9013	9068	9147	9212	9271
8877	8955	9015	9069	9148	9214	9272
8881	8956	9016	9070	9149	9215	9273
8883	8957	9017	9071	9150	9216	9274
8884	8958	9018	9072	9151	9217	9276
8885	8959	9020	9073	9152	9218	9277
8886	8961	9021	9074	9155	9220	9278
8887	8964	9022	9077	9159	9221	9279
8896	8967	9023	9079	9164	9222	9282
8898	8968	9024	9080	9166	9223	9284
8899	8969	9026	9088	9167	9225	9285
8900	8972	9027	9090	9169	9227	9286
8901	8973	9028	9093	9170	9228	9287
8902	8974	9029	9094	9172	9229	9289
8904	8975	9030	9095	9173	9230	9290
8908	8976	9031	9096	9174	9232	9291
8912	8977	9032	9098	9178	9233	9297
8913	8978	9033	9099	9179	9235	9299
8914	8979	9034	9100	9180	9236	9300
8915	8980	9035	9101	9181	9237	9301
8916	8981	9036	9102	9186	9239	9305
8917	8982	9039	9104	9188	9240	9306
8918	8983	9040	9108	9189	9243	9308
8923	8986	9041	9109	9190	9244	9309
8924	8987	9042	9111	9191	9247	9310
8925	8989	9044	9112	9192	9249	9311
8926	8990	9045	9114	9193	9251	9315
8927	8992	9046	9115	9194	9252	9320

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

vom Jahre 1795 à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9322	9358	9390	9426	9452	9480	9511
9323	9359	9391	9428	9453	9481	9512
9324	9360	9392	9429	9454	9482	9513
9325	9361	9393	9430	9456	9483	9514
9327	9362	9394	9431	9457	9484	9515
9329	9363	9395	9432	9458	9486	9516
9330	9364	9396	9433	9460	9487	9518
9331	9366	9399	9434	9461	9488	9519
9333	9367	9400	9435	9463	9492	9522
9334	9368	9406	9436	9464	9493	9523
9335	9372	9408	9437	9465	9496	9525
9339	9373	9409	9439	9466	9497	9526
9342	9374	9410	9440	9467	9499	9527
9347	9376	9411	9441	9468	9500	9528
9348	9378	9412	9442	9469	9501	9529
9349	9379	9413	9443	9471	9502	9530
9350	9380	9418	9444	9472	9503	9532
9351	9381	9419	9445	9473	9504	9533
9352	9382	9420	9446	9474	9505	9534
9353	9383	9421	9447	9475	9506	9535
9354	9384	9422	9448	9476	9507	
9355	9386	9423	9449	9477	9508	
9356	9387	9424	9450	9478	9509	
9357	9388	9425	9451	9479	9510	

vom Jahre 1789 à 5 Percent.

1	50	98	135	174	214	247
3	54	99	138	178	222	248
6	58	101	140	181	227	253
8	59	108	142	185	231	254
15	61	110	154	186	233	256
16	62	111	155	191	234	257
18	66	121	161	192	242	260
36	75	122	162	199	243	261
37	76	123	167	206	244	277
38	79	125	169	207	245	279
47	91	129	173	208	246	281

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns						
vom Jahre 1789 à 5 Percent						
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
282	393	554	670	773	871	968
284	394	555	671	774	872	969
287	395	559	672	778	873	970
288	398	564	673	780	874	979
289	399	567	677	783	876	982
290	405	570	678	784	880	984
291	406	581	679	786	892	986
293	410	582	685	789	901	991
295	412	588	686	790	902	993
296	414	589	688	791	903	996
298	420	590	689	793	904	997
299	427	591	690	795	907	998
301	429	595	693	799	909	1001
302	432	596	694	805	911	1005
310	433	598	696	809	912	1006
311	435	604	697	815	915	1007
318	451	607	700	817	917	1011
321	456	611	703	820	918	1013
323	457	621	706	823	920	1014
326	462	623	710	824	921	1015
334	465	624	711	831	925	1021
337	471	627	713	834	927	1022
343	474	630	717	836	930	1024
344	476	631	718	839	931	1027
347	481	632	722	842	939	1029
352	483	633	726	845	941	1041
354	489	634	729	846	947	1049
356	492	635	730	847	948	1053
363	504	639	732	851	949	1059
364	506	641	735	852	950	1062
365	509	642	738	853	951	1063
366	521	646	740	854	952	1065
369	525	647	741	855	953	1067
374	527	651	746	857	954	1068
378	534	657	747	859	956	1071
385	540	658	749	860	957	1072
386	546	659	750	862	958	1073
387	547	662	758	866	962	1076
390	548	667	764	869	964	1079
391	551	669	767		967	1086
			768			

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

vom Jahre 1789 à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1097	1239	1354	1457	1579	1682	1815
1104	1241	1360	1459	1580	1687	1825
1108	1244	1361	1460	1583	1691	1826
1112	1245	1362	1464	1587	1694	1831
1116	1253	1363	1470	1589	1713	1834
1119	1258	1364	1478	1591	1714	1835
1125	1263	1366	1480	1594	1716	1836
1138	1267	1367	1481	1599	1717	1838
1139	1271	1369	1483	1604	1718	1844
1140	1275	1370	1484	1607	1719	1849
1146	1277	1371	1488	1608	1721	1853
1147	1279	1373	1491	1611	1725	1854
1154	1280	1375	1497	1612	1727	1855
1156	1281	1376	1499	1613	1728	1856
1159	1284	1377	1501	1614	1729	1858
1160	1287	1378	1504	1617	1734	1859
1161	1288	1382	1507	1618	1738	1860
1164	1290	1383	1509	1625	1740	1861
1171	1292	1385	1510	1633	1741	1862
1173	1293	1389	1519	1640	1754	1864
1175	1297	1390	1531	1644	1756	1865
1176	1303	1404	1535	1645	1759	1866
1179	1305	1406	1536	1647	1760	1873
1189	1306	1411	1545	1648	1761	1875
1196	1311	1412	1547	1649	1763	1879
1197	1312	1418	1548	1651	1772	1880
1201	1314	1419	1550	1652	1780	1891
1203	1320	1421	1551	1655	1781	1910
1204	1324	1423	1552	1658	1785	1912
1210	1325	1424	1554	1659	1788	1913
1211	1327	1427	1555	1661	1790	1916
1216	1329	1430	1556	1664	1797	1918
1217	1335	1434	1557	1665	1798	1920
1220	1339	1435	1558	1667	1803	1921
1227	1343	1437	1560	1670	1804	1928
1228	1344	1439	1561	1675	1805	1936
1230	1346	1446	1563	1678	1809	1937
1233	1348	1450	1566	1679	1812	1943
1235	1350	1455	1572	1680	1813	1944
1236	1353	1456	1573	1681	1814	1947

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

vom Jahre 1789 à 5 Percent

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1948	2048	2144	2232	2327	2419	2494
1950	2049	2146	2234	2328	2420	2495
1951	2052	2148	2247	2329	2421	2498
1953	2053	2149	2551	2331	2422	2501
1663	2054	2158	2254	2332	2425	2506
1964	2056	2161	2255	2334	2427	2507
1966	2057	2163	2256	2338	2429	2510
1967	2059	2165	2260	2339	2432	2512
1974	2060	2169	2263	2340	2434	2514
1977	2064	2172	2264	2341	2435	2515
1981	2065	2173	2266	2343	2437	2522
1983	2068	2174	2269	2347	2441	2523
1988	2069	2177	2273	2348	2442	2525
1989	2070	2178	2274	2349	2443	2526
1990	2072	2180	2279	2350	2444	2527
1992	2073	2181	2281	2351	2445	2528
1993	2075	2182	2282	2354	2450	2532
2004	2078	2183	2284	2355	2451	2534
2005	2080	2185	2287	2359	2454	2536
2011	2081	2187	2288	2362	2458	2541
2014	2082	2188	2292	2366	2463	2542
2016	2088	2190	2296	2368	2467	2543
2017	2094	2192	2297	2369	2468	2545
2018	2095	2193	2298	2372	2469	2551
2019	2097	2194	2299	2373	2472	2558
2020	2098	2195	2300	2374	2473	2559
2021	2101	2197	2301	2376	2475	2563
2022	2102	2198	2302	2380	2476	2564
2024	2108	2199	2303	2381	2477	2566
2025	2112	2201	2304	2386	2478	2567
2026	2115	2202	2305	2399	2479	2569
2027	2123	2206	2308	2401	2481	2570
2030	2129	2209	2310	2406	2482	2577
2033	2132	2210	2314	2407	2483	2579
2035	2134	2212	2315	2408	2485	2582
2036	2135	2213	2316	2409	2486	2587
2037	2136	2215	2322	2413	2487	2588
2040	2140	2221	2323	2414	2488	2592
2041	2141	2222	2324	2415	2489	2596
2046	2142	2223	2325	2417	2492	2597

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

vom Jahre 1789 à 5 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2598	2685	2786	2890	3013	3168	3293
2599	2686	2792	2896	3015	3169	3294
2600	2687	2794	2897	3016	3170	3299
2604	2688	2798	2898	3017	3171	3303
2605	2689	2799	2899	3018	3175	3304
2608	2690	2803	2900	3027	3179	3306
2610	2692	2804	2901	3028	3180	3313
2616	2695	2805	2905	3030	3190	3317
2617	2702	2806	2996	3031	3196	3324
2620	2703	2808	2907	3046	3198	3331
2621	2704	2812	2908	3048	3204	3334
2622	2706	2821	2909	3049	3205	3335
2624	2707	2824	2913	3054	3208	3337
2627	2708	2828	2921	3055	3213	3338
2628	2709	2831	2923	3060	3216	3341
2630	2716	2832	2925	3063	3217	3351
2631	2717	2833	2926	3068	3218	3356
2632	2719	2834	2934	3074	3219	3357
2633	2722	2835	2938	3076	3222	3358
2634	2723	2836	2939	3077	3223	3366
2635	2726	2838	2940	3085	3224	3370
2636	2732	2840	2941	3086	3227	3373
2640	2735	2841	2945	3087	3228	3382
2643	2737	2842	2950	3091	3239	3384
2644	2738	2847	2954	3092	3240	3385
2645	2740	2849	2958	3096	3244	3388
2647	2742	2854	2960	3104	3247	3389
2650	2743	2857	2961	3110	3251	3398
2651	2745	2858	2968	3111	3252	3399
2652	2746	2862	2969	3113	3253	3400
2653	2752	2863	2980	3114	3258	3401
2654	2755	2864	2982	3119	3259	3409
2658	2759	2872	2986	3120	3261	3410
2659	2761	2873	2987	3121	3262	3412
2660	2765	2874	2996	3123	3267	3414
2662	2768	2879	2997	3131	3270	3417
2666	2771	2880	3005	3134	3273	3420
2669	2776	2881	3006	3136	3277	3421
2670	2779	2885	3008	3150	3281	3424
2671	2783	2887	3010	3155	3282	
2672	2784	2888	3011	3158	3287	

Num. praes. 11853. Num. exped. 10801. praes. 8. Februar 1842. 479.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Einleitungen für die Eröffnung und den künftigen Betrieb des Ludwig-Canals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die allerhöchst genehmigte Canal-Ordnung (vid. Regierungsblatt Nr. 6 vom lauf. Jahre) werden in Folge eines K. Ministerial-Rescripts vom 17. h., „die Einleitungen für die Eröffnung und den künftigen Betrieb des Ludwig-Kanals betreff.", sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks benachrichtigt, daß Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht haben, es solle die Kanalbau-Inspektion in Nürnberg noch eine Zeitlang in der Eigenschaft als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canals fortbestehen und mit jenen Einleitungen und Vorbereitungen commissionsweise beauftragt werden, welche nicht nur die Eröffnung, sondern auch den künftigen Betrieb des Canals betreffen.

In so ferne nun erwähnte Verwaltung nach Inhalt der Canal-Ordnung über die Aufstellung und Anweisung von Agenten, über die Handels- und Verkehrs-Verhältnisse und deren Beziehungen zu dem Canale, Einrichtung der Lagerhäuser und dahin gehörigen Anstalten, ferner über die Anstalten für die Schiffs-Aiche und deren Behörden rc., worüber jedoch besondere Verfügungen theils schon erlassen sind, theils noch erlassen werden, verlangen sollte, so werden die in rubro erwähnten Stellen und Behörden angewiesen, deren Requisitionen mit Umsicht und Genauigkeit aufs schleunigste zu entsprechen und so diesem wichtigen Unternehmen allen möglichen Vorschub zu leisten.

Würzburg, 25. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 8684. Nrus. exped. 7964. praes. 10. Februar 1842. 510.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und die betreffenden königl. Landgerichte, Rentämter und Forstämter.

(Den Operations-Plan der k. Steuer-Kataster-Kommission für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. v. Mts. und Mittheilung der k. Steuer-Kataster-Kommission vom 31. v. M. soll heuer

a. die Triangulirung in den Aemtern Ebermannstadt, Pottenstein, Scheßlitz, Hollfeld, Bayreuth und Thurnau vorgenommen, dann die frühere Triangulirung in den Aemtern Burgebrach und Höchstadt, ergänzt werden, zu welchem Geschäfte die königl. Trigonometer Freiherr von Imsland und Wieland bestimmt sind.

b. Die Detailmessung soll sich erstrecken auf die Herrschaftsgerichts-Bezirke Rothenfels und Creuzwertheim, dann das Landgericht Klingenberg und wo möglich nach Obernburg.

(**)

Es erhält daher die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei die Anweisung, die ihr untergebenen Aemter zur thätigsten Mitwirkung zu beauftragen, sowie auch die k. Landgerichte, Rentämter und Forstämter aufgefordert werden, das Geschäft der Triangulirung sowohl, als insbesondere jenes der Detailmessung kräftigst zu unterstützen.

Vorzüglich haben die k. Forstämter Sorge zu tragen, daß die Grenzen der in den Bereich der Detailmessung fallenden Staatswaldungen festgestellt und die Betriebs-Eintheilungen, wenn es nicht schon geschehen seyn sollte, unverzüglich vollendet werden.

Würzburg, 5. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 3701. Nrus. exped. 7691. praes. 4. Februar 1842. 429.

(Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. II. der allerh. Verordnung vom 5. August 1840 (Reg.-Bl. pag. 539) wird im Monate August d. J. eine Prüfung für den niedern Finanzdienst bei der unterzeichneten kgl. Regierung abgehalten werden.

Diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Meldungen hiezu spätestens bis zum 31. April d. J. schriftlich einzureichen, und in solchen

1) die absolvirten Gymnasial-Studien,
2) die mehrjährige rentamtliche Praxis, und
3) ununterbrochenes untadelhaftes Verhalten

durch legale Atteste nachzuweisen.

Die Bekanntmachung des Prüfungstermins selbst wird zugleich mit den Admissions-Dekreten erfolgen.

Verspätete Anmeldungen können in keinem Falle Berücksichtigung finden.

Würzburg, 31. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Crim. N. E. 1564. praes. 9. Februar 1842. 429.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des unterfränkisch aschaffenburger Kreises.

(Zeugschaftliche Vernehmungen der Beurlaubten in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises wird hiermit zur Darnachachtung eröffnet, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. v. M. die allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1829 — die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr. — unter Nr. 3 dahin abgeändert worden ist, daß die bei den Civilbehörden mit beurlaubten Soldaten in Strafsachen abgehaltenen Zeugenverhöre künftig wie jene der Gendarmen behandelt, nämlich als im Voraus und allgemein von den betreffenden Militärbehörden genehmigt erachtet und somit einzelne Ratihabirungen umgangen werden sollen.

Aschaffenburg den 7. Februar 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seiling.

Frey, Sekretär.

N o t i z e n.

Ein unbekannt seyn wollender Menschenfreund hat zur Gründung eines ganzen oder zweier halben Freiplätze in dem Knabenseminar zu Aschaffenburg eine Schenkung von 5,425 fl. gemacht.

Seine Majestät der König haben dieser Schankung die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Ein ungenannter Wohlthäter zu Aschaffenburg hat ein Kapital von 1200 fl. zu dem Zwecke gestiftet, daß aus den Zinsen einem armen doppelt verwaisten, katholischen Knaben aus Aschaffenburg eine jährliche Unterstützung zur Erlernung eines Handwerks verabreicht werden soll.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und zu befehlen geruht, daß dieselbe sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juli v. Js. dem Großuhrmacher Michael Sittle, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines in seinem Mechanismus verbesserten neuen Sonnenregulators, für den Zeitraum von sechs Jahren und

unterm 29. November v. Js. dem Conservator Johann Ruhl, und dem Spänglermeister Friedrich Benkler, in Wiesbaden, ein Gewerbsprivilegium auf die Verbesserung der von

ihnen erfundenen, und nach der im Regierungsblatte vom 9. August 1841 enthaltenen Ausschreibung für das Königreich Bayern bereits privilegirten Oellampen für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. Februar 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. Januar und 2. Februar 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1ten bis 8ten Februar 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	22	—	10	—	20	50	62	19	15
	Kern								10	18	—
	Korn	3	9	40	11	—	9	30	41	9	30
	Haber	2	3	48	2	1	3	50	10	4	—
	Gerste	34	7	10	7	—	6	40	15	6	45
Im mittlern	Weitzen	216	19	5	93	4	18	25	300	17	42
	Kern								10	17	30
	Korn	119	9	21	82	1	9	10	134	9	18
	Haber	187	3	39	25	1	3	40	5	3	48
	Gerste	168	7	—	94	3	6	21	15	6	40
Im tiefsten	Weitzen	3	16	—	1	—	14	—	3	16	45
	Kern										
	Korn	3	9	—	13	1	9	—	10	9	5
	Haber	3	3	15	8	—	3	30			
	Gerste	24	6	50	12	3	6	—	6	6	30

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 18.

Würzburg, Dienstag, den 15. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13203. Nrus expod. 10981. praes. 5. Februar 1842. 440.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Sommerbier-Satz pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 10. Januar über den definitiven Winterbier-Satz — Kr.-Int.-Bl. Nr. 5 S. 38 — wird der k. Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises in Nachfolgendem veröffentlicht:

(*)

1) Die Distrikts-Bildung bleibt dieselbe, wie solche für den definitiven Winterbier-Satz erfolgte.

2) Für den ersten Distrikt wird die Sommerbier-Taxe
   auf vier Kreuzer zwei Pfennige, und
   für den zweiten Distrikt
   auf vier Kreuzer einen Pfennig
   festgesetzt.

3) Diese Taxe ist jene des Brauers (der Ganterpreis), zu welcher für den Minutoverschleiß der Brauer und der Schenkwirthe der Schenkpreis mit zwei Pfennigen für die Maß und sodann in denjenigen Gemeinden, denen ein Lokal-Malzaufschlag allergnädigst bewilligt ist, dessen Betrag beigeschlagen wird.

4) Vor Eintritt des Zeitpunktes, mit welchem die Verleitgebung von Sommerbier nach § 6 des Ausschreibens vom 18. September 1839 zulässig ist, ist die Taxe in allen Schenklokalitäten, somit auch bei der im Monate Juni Statt findenden Eröffnung der Sommerkeller in diesen amtlich anzuschlagen.

5) Wegen Visitation des Bieres in den Lager- und Sommerkellern werden sämmtliche Polizei-Behörden auf die Vorschrift in § 7 Nr. 2 und wegen genauer Einhaltung der Termine für die Offenhaltung der Felsenkeller auf die Vorschrift in § 6 Nr. 1 des allegirten Ausschreibens, so wie auf das Ausschreiben vom 5. v. M., Kr.-Int.-Bl. Nr. 5 S. 36, verwiesen.

Würzburg, 2. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11576. Nrus. exped. 10415. praes. 31. Januar 1842. 380.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung von Gersfeld pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Gersfeld pro 1840/41 wurde nach vorgängiger Superrevision mit

517 fl. 49 1/2 kr. Einnahme,
191 fl. 47 1/4 kr. Ausgabe,
326 fl. 2 1/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmiget.

Das in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Distrikts-Steuer-Simplum wurde doppelt, von den Forensen aber dreifach erhoben, und vom Ertrage die Summe zu 24 fl. 30 1/4 kr. auf nützliche, der Rest der Ausgabe auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, 26. Jänner 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des Herrschaftsgerichts Gersfeld im Jahre 1840/41.

Namen der Steuergemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Contingent.		
	fl.	kr.	pfg.
Gersfeld . . .	35	52	2
Kippelbach . . .	4	48	2
Maiersbach . . .	4	48	3 1/2
Mosbach . . .	7	44	—
Obernhausen . . .	2	56	3
Rengersfeld . . .	6	13	3
Rodenbach — Sparbrod .	8	6	2
Rommers . . .	6	54	1/2
Sandberg . . .	5	25	2 1/2
Schachen . . .	8	47	1 1/2
Auswärtige . . .	1	10	2
General v. Weyhers . .	—	8	1 1/2
Summe	92	56	3 1/2

Nrus. praes. 13157. Nrus. exped. 11208. praes. 10. Februar 1842. 509.

(Bewilligung einer Collecte für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner von Elsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1841, rubrizirten Betreffs, Int.-Blatt Nr. 146 — werden noch folgende, später anher eingesendete Beträge dieser Collecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Landgericht Hilders . . .	9 fl. 38 kr. 1 pfg.,
„ Volkach . . .	9 fl. 1 kr. — pfg.,
Herrschaftsgericht Miltenberg .	5 fl. 47 kr. — pfg.,
Summa .	24 fl. 26 kr. 1 pfg.

Zum Bestande von:

1186 fl. 21 kr. 3 pfg

diese 24 fl. 26 kr. 1 pfg. gerechnet, erhöht sich derselbe auf

1210 fl. 48 kr.

Würzburg, 5. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 10. Februar 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	681	679

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 19.

Würzburg, Donnerstag, den 17. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13178. Num. exped. 11556. praes. 15. Februar 1842. 571.

(Die wohlthätigen Vermächtnisse des verlebten Handelsmanns und Magistrats-Raths Felix Benkert dahier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Handelsmann und Magistrats-Rath Felix Benkert dahier hat nachstehende wohlthätige Vermächtnisse testamentarisch angeordnet:

(*)

1) 100 fl. den Stadtarmen,
2) 50 fl. dem dahiesigen Waisenhause,
3) 200 fl. dem Siechenhause,
4) 100 fl. der Kleinkinderbewahranstalt.

Diese menschenfreundlichen Handlungen werden zum ehrenden Andenken des verlebten Wohlthäters hiemit zur Offenkunde gebracht.

Würzburg den 7. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. praes. 12855. Nrs. exped. 11357. praes. 14. Januar 1842. 563.

(Die Vermächtnisse der ledigen Anna Maria Mais von Limbach zu frommen und wohlthätigen Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Maria Mais ledig von Limbach hat der dortigen Kirche ein Legat von 400 fl. zur Anschaffung von Paramenten, und der Armenpflege daselbst 100 fl. vermacht, was hiemit in ehrender Anerkennung öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, 4. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

---

praes. 14. Februar 1842. 564.

Bekanntmachung des K. Rentamts Ebern
über die pro 1840/41 wegen erlittener Beschädigung nachgelassenen Steuern.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und in Folge hohen Regierungs-Ausschreibens vom 21. August vorigen Jahres Nr. 20,260, werden die wegen erlittener Beschädigung durch Hagelschlag im Jahre 1840 pro 1840/41 ertheilten Steuer-Nachlässe, nachdem solche durch hohes Decret K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, vom 6. Januar 1842 Nr. 22,777—6,534 festgestellt sind, und die Abrechnung mit den Betheiligten vollzogen ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.		
		fl.	kr.	pf.
I. Wegen Beschädigung aus den Vorjahren		—	—	—
Summa		—	—	—
II. Wegen Beschädigungen im Jahre 1840, zur Verrechnung 1840/41,				
Freudeneck	Hagel.	43	17	3
Gerach	"	157	4	2
Gräfenholz	"	41	34	3
Helsenroth	"	32	20	3
Laimbach	"	50	35	3
Leppelsdorf mit Krappenhof	"	14	56	3
Lußberg	"	13	33	2
Mürsbach	"	133	30	1
Obermanndorf	"	25	52	—
Untermanndorf	"	29	19	—
Priegendorf	"	25	17	1
Reckendorf	"	278	21	—
Rudendorf	"	84	39	—
Sendelbach	"	5	36	2
Zaugendorf	"	64	2	2
Zeizenhof	"	20	39	3
	Total-Summa	1020	41	—

Ebern den 11. Februar 1842.

Königliches Rentamt Ebern.

Schöner.

coll. Richter.

N o t i z e n.

Durch Beschlüsse der Königlichen Regierung und des Königlichen Kreiskommando's der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg wurden nachbenannte Landwehr-Offiziere befördert und ernannt:

am 4. Oktober 1841 der Chirurg Böhm zum Unterarzt, und

am 17. Dezember 1841 der Patrimonialrichter Nepomuk Leypolt zum Auditor im Bataillon Haßfurt,

am 26. Oktober 1841 der Unterlieutenant und Adjutant der III. Landwehr-Distrikts-Inspektion Johann Baptist Scheurer zu Aschaffenburg, in gleicher Eigenschaft zum Oberlieutenant, dann

eodem der Unterlieutenant Lorenz Hannewacker zum Oberlieutenant und Adjutanten der IV. Landwehr-Distrikts-Inspektion,

am 13. November 1841 der Unterlieutenant David Eichhorn zu Marktbreit zum Zeugwart, und

am 29. Januar 1842 Wehrmann Franz Börger zu Marktsteft zum Quartiermeister des Bataillons Marktbreit,

am 29. Januar 1842 im Bataillon Schweinfurt:

der Oberlieutenant Heinrich Seelig zum Hauptmann,

der Unterlieutenant Christoph Schnetter zum Oberlieutenant,

der Feuerwerker Johann Martin Richter und der Wehrmann Jens Sattler zu Unterlieutenants,

am 10. Februar 1842 im Bataillon Lohr:

die Unterlieutenants Alois Grimm und Franz Joseph Breitenbach zu Hauptleuten, der Unterlieutenant Sebastian Müller zum Oberlieutenant und der Wehrmann Lorenz Wirzenthaler zum Unterlieutenant, endlich

am 11. Februar 1842 der Oberjäger Philipp Bernhard Leußer zum Unterlieutenant der Schützen-Compagnie des Bataillons Arnstein.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 20.

Würzburg, Samstag, den 19. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6716. Nrus. exped. 11088. praes. 10. Februar 1842. 511.

(Die Distrikts-Rechnung des Bezirks Hammelburg pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Hammelburg pro 1839/40 wurde mit

5723 fl. 4 kr. Einnahme,
5550 fl. 3 1/4 kr. Ausgabe,
173 fl. 3/4 kr. Aktivbestand nach geschlossenem Revisions-Akte unterm Heutigen

(*)

genehmigt. Die nach dem Steuerfuß erhobenen, auf Straßen-Neubau verwendeten Umlagen finden sich in beigedruckter Uebersicht zusammengestellt.

Würzburg, 31. Januar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht der im Distrikte des kgl. Landgerichts Hammelburg im Etatsjahre 1839/40 zum Straßenbau bezüglich zur Unterhaltung der Strasse von Hammelburg nach Hundsfeld, dann zur Zins-Entrichtung und successiven Tilgung von Passivkapitalien erhobenen 4 Steuer-Umlagen, als:

Fortl. N.	Namen der Contribuenten.	Steuer-Simplum.				Beiträge.		
		fl.	kr.	pf.	1001	fl.	kr.	pf.
1	Diebach	34	14	—	34	136	56	1
2	Feuerthal	9	14	3	39	36	59	1
3	Frankenbronn	9	7	2	97	36	31	—
4	Hammelburg	123	47	—	38	495	8	2
5	Hetzlos	3	46	3	54	15	7	2
6	Das Bechtolsheimische Gut allda	1	9	1	27	4	37	1
7	Hundsfeld	23	37	1	78	94	29	3
8	Obererthal	15	35	—	97	62	21	—
9	Oberaschenbach	17	34	2	39	70	18	2
10	Pfaffenhausen	10	52	2	40	43	30	2
11	Reith	4	24	3	88	17	40	—
12	Schwärzelbach	10	11	3	61	40	47	2
	Zugang im 2ten halben Jahre 1839/40 (2 Umlagen).	—	—	3	9	—	1	2
13	Seeshof	1	24	—	—	5	36	—
14	Thulba	15	—	3	59	60	3	2
15	Untererthal	25	29	1	33	101	57	1
16	Unteraschenbach	12	52	3	31	51	31	1
17	Wartmannsrod	12	54	2	80	51	38	3
18	Dittlofsroda	12	47	1	—	51	9	—
19	Die Thüngen'schen Realitaten allda	—	17	—	50	1	8	2
20	Heckmühle	1	16	2	8	5	6	—
21	Die julinsspitälische Waldung allda	—	49	3	75	3	19	3
22	Morlesau	9	47	—	—	39	8	—
23	Die juliusspitälischen Wiesen allda	—	30	—	50	2	—	2
24	Ochsenthal	2	13	—	—	8	52	—
25	Völkersleiher	16	59	—	—	67	56	—
26	Die juliusspitälischen Realitäten daselbst	1	53	2	—	7	34	—
27	Die Thüngen'schen Besitzungen allda	3	1	—	—	12	4	—
28	Westheim	20	55	—	—	83	40	—
29	Die sächsischen Wiesen allda	—	19	1	—	1	17	—
30	Der Freihof daselbst	3	27	—	50	13	48	2
31	Waizenbach	7	41	3	25	30	47	1
32	Das Damenstift allda	3	33	1	87	14	14	—
33	Windheim	11	57	1	—	47	49	—
34	Die juliusspitälischen Realitäten daselbst	6	24	2	80	25	38	3
35	Sodenberg	4	21	—	—	17	24	—
	Summa	439	33	1	20	1758	11	2

Nr. 3003. praes. 16. Februar 1842. 576.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Befreiung der Angehörigen des Militärs von der Tax-Entrichtung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten wird in Gemäßheit eines im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz- und Königl. Kriegsministerium erlassenen Finanzministerial-Rescripts vom 3ten d. Mts. eröffnet, daß den Frauen der Militärpersonen und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kindern derselben — im Hinblick auf die vor dem Gesetze vom 15ten August 1828 bestandenen Verordnungen und ihnen gemäße Uebung, wovon das genannte Gesetz nichts zu ändern beabsichtete, die in § 6 jenes Gesetzes den Militärpersonen im Allgemeinen zugestandene Taxbefreiung zu Statten komme.

Aschaffenburg den 14. Februar 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seiling.

Frey, Sekretär.

---

praes. 17. Februar 1842. 586.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Münnerstadt.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.			Kreis-Umlage.		
Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Thundorf . . .	Hagel und Ueberschwemmung.	193	44	—	11	17	3
Summa per se							

Münnerstadt den 15. Februar 1842.

Königlich bayer. Rentamt.
Gutwill.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. Februar 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 5ten und 9ten Februar 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 8ten bis 15ten Februar 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	16	22	—	2	—	20	45	97	19	—
	Kern										
	Korn	12	9	33	5	—	9	24	7	9	30
	Haber	2	3	50	2	5	3	48	4	3	50
	Gerste	30	7	15	5	—	6	40	14	6	45
Im mittlern	Weitzen	186	18	50	45	4	17	30	130	17	52
	Kern										
	Korn	64	9	26	97	4	9	7	174	9	15
	Haber	53	3	44	5	3	3	42			
	Gerste	36	6	57	59	3	6	13	21	6	40
Im tiefsten	Weitzen	2	16	20	1	—	15	15	13	17	—
	Kern										
	Korn	4	9	15	1	—	8	54	17	9	5.
	Haber	6	3	39	1	—	3	33			
	Gerste	10	6	20	9	4	5	30			

Berichtigung.

In Num. 18. des diesjährigen Intelligenz-Blattes Seite 123, Zeile 2 von unten ist statt der durch ein Kanzlei-Versehen untergelaufenen Unrichtigkeit „wird der k. Regierungs- und Justizkanzlei ꝛc.“ „wird die Sommerbiertaxe in Nachfolgendem veröffentlicht“ zu lesen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 21.

Würzburg, Dienstag, den 22. Februar 1842.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

(*)

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstrassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstrasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstrassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstru rt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Kopfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweyrädrige, zweyspännige, (mit zwey Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

II. Das zweyrädrige, drey- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

Zweyrädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweyspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drey- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§ 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des § 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwey Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, kein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewohnlich vorkommenden Gegenstände des inneren Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) .	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . .	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

(**)

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfd. gerechnet	16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . .	126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	21 Kubikfuß.
in Brocken (Bruchsteine) 1/8 Klafter oder . . .	27 "
rohe Gypssteine, 1/8 Klafter oder . . .	27 "
gebrannter Kalk in Gyps, 1/4 Klafter . . .	56 "
gebrannte Backsteine	200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . .	250 "
gebrannte Dachplatten	500 "

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto) . . .	4 Fässer,
Fäßchen (Fäßl. zu 170 Pf. id . . .	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke,

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4 1/2 Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter 2c.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspannigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft, und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a. jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. II.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transporte der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär.
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central= und Kreisstellen.

Nro. 3027. praes. 17. Februar 1842. 590.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Verbriefung der Vater= und Mutterguts=Verträge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untergerichten des Kreises wird nachstehend eine höchste Entschließung, welche das Kgl. Justizministerium im Betreff der Verbriefung der Vater= und Mutterguts=verträge am 9ten d. Mts. an die Kgl. Appellationsgerichte von Ober= und Niederbayern erlassen hat, in so weit zur Wissenschaft mitgetheilt, als die bestehenden Partikular=Gesetze die Anwendung derselben gestatten.

Aschaffenburg den 14. Februar 1842.

Königl. Bayerisches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Seiling.

Escherich, Sekr.

Königreich Bayern.

Justiz=Ministerium.

Bei der von der Kgl. Regierung von Niederbayern zur Anzeige gebrachten Mutterguts=auszeige des Joseph Kölbl ergab sich die Frage, ob in allen Fällen, in welchen der überlebende Ehegatte eine Realität in die Ehe brachte, und dem zuerst verstorbenen Ehetheile Eigenthums=rechte darauf eingeräumt hatte, diese Ansprüche, nach dem Vorableben desselben als erloschen, und nicht als übergegangen auf die Erben zu betrachten seyen. In dieser Beziehung wird dem Kgl. Appellationsgerichte im Einverständnisse mit dem Kgl. Finanzministerium und mit Rückblick auf die diesseitige Ausschreibung vom 30ten November 1838 in rubrizirtem Betreffe zur Wissenschaft und Darnachachtung folgende Weisung ertheilt:

1) Hat die Frau dem Manne ein Heirathgut in die Ehe gebracht, und heirathet er ihr dagegen sein Gesammtanwesen als Widerlage an, so bleibt, nach Vorschrift des L. R. Th. I. C. 6. § 14 Nro. 5 und § 26 Nro. 7 das Anwesen bei dem Tode der Frau, dem Manne als alleiniges Eigenthum, und in diesem Falle findet nur eine Protokollirung, nicht aber eine Verbriefung der Mutterguts=Auszeige statt, weil die Widerlage, als Eigenthum des Mannes, nur zur Sicherheit der Dos dient, und sich daher der Vater mit seinen Kindern nicht um die Realität erst zu vertragen, sondern ihnen nur das Muttergut auszuzeigen hat.

2) Ist dagegen der Frau von dem Manne durch Vertrag der Mitbesitz — das Miteigenthum an seinem Anwesen eingeräumt, so geht dieses Eigenthum bei ihrem Tode auf ihre Kinder über. — Will hier der Wittwer — in so ferne nicht ausdrückliche Gütergemeinschaft besteht — Alleineigenthümer der Realität werden, so muß er sich mit seinen Kindern über ihre Miteigenthums=Rechte vertragen, und dieser Vertrag ist nach den Vorschriften der Taxordnung förmlich zu verbriefen.

§ 17 der prov. Taxordnung vom Jahre 1810 und Ziff. 1 der Ausschreibung vom 30. November 1838.

3) Die Frage, ob ein solches Miteigenthum wirklich konstituirt wurde, und welche Rechtsverhältnisse auf den Grund der Heiraths-Verträge unter den Eheleuten bestehen, eignet sich in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens zur richterlichen Entscheidung.

4) Da diese Bestimmung über die Vermögens-Verhältnisse der paziszirenden Ehetheile in der Regel von ihrer freien Willensbestimmung abhängt, sohin die Absicht derselben nur aus den gebrauchten Ausdrücken zu entnehmen ist, so sind sämmtliche Untergerichte, welchen diese Entschließung zur Beobachtung mitzutheilen ist, anzuweisen, zur Beseitigung von Mißständen, die Intention der Paziszenten, nach genauer Erforschung derselben, in solch deutlichen und bestimmten Ausdrücken aufzunehmen, daß eine verschiedenartige Auslegung beseitigt werde, insbesondere sind hiebei die Begriffe von Miteigenthums-Uebertragung bloßer Constituirung der Widerlage genau zu unterscheiden.

München den 9ten Februar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

N o t i z e n.

praes. 18. Februar 1842. 599.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Ochsenfurt ist die Lotto-Einnehmersstelle erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 30. Jänner 1842.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 22.

Würzburg, Donnerstag, den 24. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 12898. Nrus. exped. 12499. praes. 22. Februar 1842. 676.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim, und sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden.

(Die Vorkehrungen bei nächtlichen Feuersbrünsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu einer guten und entsprechenden Feuerpolizei gehört nicht nur, daß sämmtliche Löschgeräthschaften stets in genügender Menge und in ganz brauchbarem Zustande vorhanden sind,

(*)

sondern daß auch Vorsorge getroffen sey, bei nächtlich ausbrechenden Brandunglücken im Stande zu seyn, rasch und ohne allen Zeitverlust die vorhandenen Rettungsmittel zur Hülfe bringen und anwenden zu können. Um nun vorzüglich bei Bränden in entfernten Ortschaften, wo ein schnelles Zuhülfe-Eilen der benachbarten Gemeinden Noth thut, in den Stand gesetzt zu seyn, möglichst schnellen Beistand leisten zu können, werden sämmtliche Polizei-Behörden aufmerksam gemacht, wie nothwendig es sey, daß sich in jeder Gemeinde stets auch eine entsprechende Anzahl von Pechfackeln, Pechkränzen und Pechpfannen unter den Loschgeräthschaften befinden. Es sind daher sämmtliche Gemeinden, wo die letzterwähnten Requisite bei den Feuerlöschgeräthschaften sich noch nicht befinden sollten, zu deren Anschaffung anzuhalten und ist diese Anschaffung so wie die Nachschaffung gehörig zu überwachen.

Würzburg, 17. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 8890. Nrus. exped. 8313. praes 18. Februar 1842. 610.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Befreiung der Militär-Angehörigen von der Tax-Entrichtung in bürgerlichen Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung vom 3. d. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß den Frauen der Militärpersonen, und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kindern derselben im Hinblicke auf die vor dem Gesetze vom 15. August 1828 bestandenen Verordnungen und dieser gemäße Uebung, wovon das genannte Gesetz nichts zu ändern beabsichtigte, die im § 6 jenes Gesetzes den Militärpersonen im Allgemeinen zugestandene Taxbefreiung ebenfalls zu statten komme.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Würzburg, 9. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 9017. Nrus. exped. 8622. praes. 22. Februar 1842. 679.

An sämmtliche Untergerichte im Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

(Die Sportulirung der Verhandlungen und Erkenntnisse nach der Novelle vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch nach dem Inhalte des Ausschreibens vom 5. November 1839 (Kreisblatt pag. 816) die dort angezeigte Taxe von 40 kr. sich lediglich als Schreibverstoß darstellt, so

wird in Folge höchsten Auftrags vom 2. ds. zur Vermeidung des Mißverständnisses dennoch darauf aufmerksam gemacht, daß die in den bemerkten Fällen zu erhebende Taxe nach II. A. 1 der Taxordnung von 1812 nur Zwanzig Kreutzer betragen könne.

Würzburg, 16. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Num. praes. 12172. Num. exped. 12318. praes. 21. Februar 1842. 650.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirks.

(Die Sustentations-Beiträge der Hebammen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den mannigfachen Anregungen in Betreff der Verbesserung des Zustandes der Hebammen wird in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 19. Januar d. J. in rubrizirtem Betreffe, sub Nr. 371 Folgendes verfügt:

1) Nach der allerhöchsten Verordnung in Betreff der Einrichtung des Hebammenwesens vom 7. Januar 1816 sind Sustentations-Beiträge aus Gemeinde-Mitteln oder Concurrenzen für die Hebammen festgesetzt.

2) Da an vielen Orten solche nicht geleistet, ja sogar noch die taxmäßigen Gebühren der Hebammen geschmälert werden, so sind von sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Physikaten ungesäumt die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit namentlich jenen Hebammen, welche mit ihren Bezügen aus der Praxis ihren Unterhalt nicht zu fristen vermögen, alsbald die nöthigen Sustentations-Bezüge aus Gemeinde-Mitteln oder mittels Distrikts-Umlagen verabreicht werden.

3) Die solcher Regulirung zu Grund zu legenden gesetzlichen Bestimmungen sind hauptsächlich folgende:
   a) Allerhöchste Verordnung vom 7. Januar 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betreffend, namentlich § 27 et seq.,
   b) Normativ-Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1832, Bezüge der Gerichts-Hebammen betr.,
   c) Umlagen-Gesetz vom 22. Juli 1819 Art. 1 lit. b Ziff. 5 und Art. 7.

4) Der Vollzug dieser Anordnung ist seiner Zeit geeignet zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, 8. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 14169. Nrus. exped. 12491. praes. 22 Februar 1842. 675.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Wiederausleihung eines Kapitals aus dem Blinden-Erziehungs-Fonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den, dem diesseitigen Regierungs-Bezirke zugetheilten Kapitalien des Blinden-Erziehungs-Instituts liegen 200 fl. zur Ausleihung unter den statutenmäßigen Bestimmungen bereit.

Die genannten Behörden haben dies in ihren Bezirken bekannt zu machen und das Ergebniß in 3 Wochen anzuzeigen.

Würzburg, 18. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nro. 3054. praes. 18. Februar 1842. 604.

An die sämmtlichen Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburger Kreises.

(Das churmainzische Landrecht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem churmainzer Landrechte von 1755 ist ein wörtlicher Abdruck veranstaltet worden, und solcher bei Th. Pergay (C. Krebs) in Aschaffenburg, das Exemplar für 48 kr. zu haben.

Die Untergerichte werden in Folge höchster Ministerial-Entschließung zur Anschaffung der benöthigten Exemplare auf Regiekosten hiemit ermächtiget.

Aschaffenburg den 15. Februar 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Seiling.

Frey, Sekretär.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 23.

Würzburg, Samstag, den 26. Februar 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13543. Nrus. exped. 12624. praes. 23. Februar 1842. 696

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Devalvation der bisherigen kurhessischen Scheidemünze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fürstlich Löwensteinische Regierungs-Kanzlei zu Creuzwertheim, so wie sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises werden beauftragt, dem nachstehenden Abdrucke,

(*)

1) einer Bekanntmachung der kurfürstlichen Ober-Berg- und Salzwerksdirektion zu Kassel vom 10. Jänner 1842 über die Verrechnung der guten Groschen und Heller in Silbergroschen und Heller,

2) einer Bekanntmachung der kurfürstlichen Direktion der Haupt-Staatskasse zu Kassel vom 12. Jänner d. J. über die Einlösung der kurfürstlich hessischen 1/16 und 1/24tel Thalerstücke, dann der kurhessischen 6- und 3-Kreutzer-Stücke in ihren Bezirken die größtmöglichste Veröffentlichung zu geben.

Würzburg, 19. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, S. kr.

Hinsichtlich der Anwendung der von der unterzeichneten Behörde in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 18. Januar v. J., das Münzwesen betreffend, bekannt gemachten Reductions-Tabellen, namentlich der zu Umrechnung der guten Groschen und Heller in Silbergroschen und Heller dienenden, sind dem Vernehmen nach verschiedentliche Zweifel vorgekommen, zu deren Beseitigung die nachfolgende Erläuterung dienen soll.

Die vom 1. d. Mon. an in Giltigkeit getretene Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und letzterer in 12 Heller, statt früher in 24 gGroschen und dieser in 16 Heller, wonach also von gedachtem Zeitpunkte an der Thaler aus 360, statt bisher 384 Hellern besteht, bedingt einen um 6 2/3 Procent erhöhten Werth der Heller. Wäre mit dem 31. Dezember 1841 alle bisherige Kupfermünze eingezogen und vom 1. Januar 1842 an nach § 4 des Gesetzes vom 18. Januar 1841 neu geprägte Kupfermünze ausgegeben worden, so würde diese Steigerung ein sichtbares Merkmal erhalten haben; dieß ist aber dadurch entbehrlich geworden, daß im § 7 des erwähnten Gesetzes bestimmt worden ist, daß die bisher circulirende Kupfermünze den nach Obigem sich ergebenden Werth erhalten solle, indem somit jener erhöhete Werth allen Denjenigen einmal zu Gute gekommen ist, welche mit dem 1. Januar d. J. im Besitze von Kupfergeld sich befunden haben.

Hiernach, und da alle mit und über 1/2 Heller ausfallenden Bruchtheile für voll gerechnet werden, weiset nun die zu Uebertragung der gGroschen und Heller in Silbergroschen und Heller erlassene Reductions-Tabelle überall das richtige Verhältniß des Werths des Kupfergeldes bis zum 31. December 1841 zu dem Werthe desselben vom 1. Januar 1842 an nach.

Von 1—8 stehen sich die Heller wegen der ausfallenden geringeren Bruchtheile gleich; von 10—16 macht aber die Differenz im abgerundeten Betrage gerade 1 Heller aus.

Wer also im Jahre 1841 schuldig geworden ist:

9 Hlr.,	leistet im Jahre 1842 vollständige Zahlung mit	8 Hlr.;
10 "	" " " " " " "	9 "
11 "	" " " " " " "	10 "
12 "	" " " " " " "	11 "
13 "	" " " " " " "	12 " oder 1 Sgr.
14 "	" " " " " " "	13 " oder 1 Sgr. 1 Hlr.
15 "	" " " " " " "	14 " oder 1 Sgr. 2 Hlr.
16 Hlr. oder 1 gGr.	" " " " " "	15 " oder 1 Sgr. 3 Hlr.

denn 15mal 24 ist 360,

und wer im Jahre 1842 schuldig wird:

1 Sgr., leistet vollständige Zahlung durch 12 Hlr.; 16 Heller, leistet vollständige Zahlung nicht durch 1 gGroschen sondern erst durch 1 gGroschen und 1 Heller. Kauft jetzt jemand eine Waare, welche 4 Heller kostet, und zahlt mit 1 gGr., so kann er nur 11 Heller zurück verlangen; diese 11 Heller haben aber einen um 6 2/3 Procent höheren Werth, als sie bis zum 31. December 1841 hatten.

Cassel, am 10. Januar 1842.

Kurfürstliche Ober-Berg- und Salzwerks-Direction.

— — —

Nachdem, in Folge der Vorschriften in den §§ 9 und 13 des Gesetzes vom 18. Januar 1841, das Münzwesen betreffend, — wonach die Gültigkeit der bisherigen kurhessischen Silber-Scheidemünze mit dem Ablauf des Monats April 1842 aufhört, und zu deren Einlösung eine Frist von mindestens vier Wochen zu bestimmen ist, Kurfürstliches Finanzministerium eine, die Monate Februar, März und April des Jahres 1842 umfassende Einlösungsfrist zu Einziehung der fraglichen Münze festgesetzt hat; so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige kurhessische Silber-Scheidemünze, namentlich:

die 1/16tel und 1/24tel Thalerstücke kurhessischen Gepräges (2 Albus- und Eingutgroschen-Stücke) so wie die 6 und 3 Kreuzerstücke desselben Gepräges,

während der vorbemerkten drei Monate von sämmtlichen Staatskassen umgetauscht, vom 1. May 1842 an aber von jenen Kassen überall nicht mehr angenommen werden sollen.

Cassel, am 12. Januar 1842.

Kurf. Direction der Haupt-Staatskasse.
Schotten.

vdt. Bernhard.

Nrus. praes. 13180. Nrus. exped. 12627. praes. 23. Februar 1842. 695.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Das Münzwesen im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge k. Ministerial-Rescripts vom 25. Jänner d. Js. wird

1) die k. sächsische Verordnung über die gänzliche Einziehung der inländischen Conventions-Einzwölftel-Thalerstücke vom 22. Dezember 1841,

2) Die k. sächsische Verordnung vom 31. Dezember v. J. die künftig in Courantgeld nebst gesetzlichem Agio zu leistende Zahlung auf ursprünglich im 20-Gulden-Fuße normirte Verbindlichkeiten betreffend, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 19. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

(**)

Auszug
aus dem
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
26. Stück vom Jahre 1841.

1. Verordnung
wegen gänzlicher Einziehung der inländischen Conventions-Einzwölftel-Thaler-Stücke
vom 22. Dezember 1841.

Das Finanzministerium hat, auf Grund des § 14 des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840, nunmehr die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions-Einzwölftel-Thalerstücke beschlossen und verordnet demnach, wie folgt:

§ 1. Es wird die Frist vom 1. bis mit 31. März 1842 dazu bestimmt, diese Münzsorte gegen Courantgeld im 14 Thalerfuße nebst dem gesetzlichen Agio von 2 7/9 pro Cent. einzuwechseln.

§ 2. Hiernach und mit Rücksicht auf die im § 16 des obangezogenen Gesetzes enthaltene Bestimmung sind: 3 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. auf je 2 Thlr. — — Conventions- 1/12tel; bei geringern Beträgen hingegen die in der Beilage E bemerkten Einlösungssätze zu gewähren.

§ 3. Sämmtliche Haupt-, Zoll- und Steuer-, auch Nebenzoll- und Untersteuerämter, Bezirkssteuereinnehmer, Salzverwaltereien, ingleichen Rentamter, und, insoferne deren Bestände nicht ausreichen sollten, eventuell zugleich die Auswechslungskassen zu Dresden und Leipzig, werden hiedurch beauftragt, sich diesem Eintausche (§ 1 und 2) zu unterziehen.

§ 4. Von der Cautionshauptkasse werden die zu den bei ihr deponirten baaren Cautionen gehörigen Conventions- 1/12tel, ohne daß es dazu von Seiten der Conventen einiger Anregung bedarf, unmittelbar zum Umtausch gebracht werden.

§ 5. Soweit die zur Hauptdepositenkasse eingelieferten Gelder in mehrerwähnter Münzsorte bestehen, wird deren Umwechslung ebenfalls unmittelbar durch genannte Kasse besorgt werden. In Ansehung der darunter etwa befindlichen sogenannten Verwahrungsposten hingegen bleibt die diesfallsige Veranstaltung den betreffenden Depositalbehörden lediglich selbst überlassen.

§ 6. Die hierländischen Conventions- 1/12tel können zu den an Staatskassen zu leistenden Zahlungen bis zum 31. März 1842 noch ferner, sowohl als Währung des 20 Guldenfußes, als auch im Courantwerth nach dem 14 Thalerfuße mit Zuguterechnung des gesetzlichen Aufgelds verwendet werden, es haben aber sämmtliche Staatskassen selbige von jetzt an nicht weiter auszugeben, sondern soweit dergleichen bei ihnen eingehen, entweder unter den abzuliefernden Ueberschußgeldern mit einzusenden, oder bei Einer der § 3 gedachten, ihnen zunächstgelegenen Cassenbehörden unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung, umzutauschen, oder, wo auch dies unthunlich wäre, den betreffenden Betrag unverweilt anzuzeigen, damit sodann das weiter Erforderliche deshalb angeordnet werden könne.

Eine derartige Anzeige hat, ebenso, wie die Ablieferung der eingenommenen oder eingetauschten Conventions- 1/12tel längstens binnen acht Tagen nach Ablauf der § 1 geordneten Einlösungsfrist Statt zu finden; im Unterlassungsfalle können solche unter den etwa einzurechnenden oder zu gewährenden Beständen lediglich als Courant im 14 Thalerfuße passiren.

§ 7. Die bis mit 31. März 1842 nicht zur Einwechslung gelangten Conventions- 1/12tel sollen vom 1. April 1842 ab im gemeinen Verkehre lediglich als Scheidemünzstücke à 25 Neupfennigen gültig bleiben, bei Zahlungen an Staatskassen jedoch, nach dem nämlichen Werthe, auch in unbeschränkten Beträgen zugelassen werden.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 22. Dezember 1841.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Vogel.

II. E.

Nach § 16 des Münzausgleichungsgesetzes vom 21. Juli 1840 sind bei den Staatskassen anzunehmen:

St.	Conv.	1/12tel	(Thl.	gr.)	für	Thl.	Ngr.	Pf.	St.	Conv.	1/12tel	(Thl.	gr.)	für	Thl	Ngr.	Pf.
35	"	"	(2	22)	"	2	29	9	17	"	"	(1	10)	"	1	13	6
34	"	"	(2	20)	"	2	27	3	16	"	"	(1	8)	"	1	11	1
33	"	"	(2	18)	"	2	24	7	15	"	"	(1	6)	"	1	8	5
32	"	"	(2	16)	"	2	22	2	14	"	"	(1	4)	"	1	5	9
31	"	"	(2	14)	"	2	19	6	13	"	"	(1	2)	"	1	3	4
30	"	"	(2	12)	"	2	17	—	12	"	"	(1	—)	"	1	—	8
29	"	"	(2	10)	"	2	14	5	11	"	"	(—	22)	"	—	28	2
28	"	"	(2	8)	"	2	11	9	10	"	"	(—	20)	"	—	25	6
27	"	"	(2	6)	"	2	9	3	9	"	"	(—	18)	"	—	23	1
26	"	"	(2	4)	"	2	6	8	8	"	"	(—	16)	"	—	20	5
25	"	"	(2	2)	"	2	4	2	7	"	"	(—	14)	"	—	17	9
24	"	"	(2	—)	"	2	1	6	6	"	"	(—	12)	"	—	15	4
23	"	"	(1	22)	"	1	29	—	5	"	"	(—	10	"	—	12	8
22	"	"	(1	20)	"	1	26	5	4	"	"	(—	8	"	—	10	2
21	"	"	(1	18)	"	1	23	9	3	"	"	(—	6)	"	—	7	7
20	"	"	(1	16)	"	1	21	3	2	"	"	(—	4)	"	—	5	1
19	"	"	(1	14)	"	1	18	8	1	"	"	(—	2)	"	—	2	5
18	"	"	(1	12)	"	1	16	2									

III. Verordnung

die künftig in Courantgeld nebst gesetzlichem Agio zu leistende Zahlung auf ursprünglich im 20 Guldenfuße normirte Verbindlichkeiten betreffend; vom 31. Dezember 1841.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Durch §. 15 des Gesetzes vom 21. Juli vorigen Jahres, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen u. s. w. betreffend, ist bis dahin, wo die gänzliche Einziehung der hierländischen Conventions- 1/6, 1/12 und 1/24 zur Ausführung kommen werde, und bis zu einem seiner Zeit deshalb besonders anzuordnenden Zeitpunkte, den Zahlungspflichtigen nachgelassen geblieben, die vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuße normirten, jedoch entweder nur auf eine der obbenannten, oder auf gar keine bestimmte, Münzsorte lautenden Verbindlichkeiten noch ferner in solchen inländischen Sorten, welche in hiesigen Landen als Conventionsgeld Gültigkeit haben, zu erfüllen.

Nachdem nun inmittelst die hierländischen Conventions- 1/6 und 1/24, in Folge deren Herabsetzung auf resp. Courant- und Scheidemünzwerth, bereits aufgehört haben, als Währung im 20 Guldenfuße gültig zu seyn, wegen der 1/12 aber laut der durch Unser Finanzministerium unterm 22. dieses Monats erlassenen Verordnung dahin Einleitung getroffen ist, daß dieselben innerhalb der Frist vom 1. bis mit 31. März 1842 eingelöst werden sollen, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

Von und mit dem 1. März 1812 an sind alle vor Eintritt der neuen Münzverfassung entstandenen, im 20 Guldenfuße normirten Verbindlichkeiten, deren Erfüllung entweder in gar keiner bestimmten Münzsorte, oder in keiner anderen als in 1/6, 1/12 oder 1/24 Thalerstücken, bedungen oder zugesichert ist, lediglich in Courantsorten nach dem 14 Thalerfuße mit dem gesetzlichen Aufgeld von 2 7/9 0/0 zu leisten, und die Empfänger folglich auch die gröbern Conventionsmünzsorten an Spezies, Gulden und Eindrittel-Stücken nicht weiter als Zahlung anzunehmen verbunden.

Im Uebrigen hat es bei der im § 4 oben angezogenen Gesetzes, wegen der in gröbern Conventionsmünzsorten zu leistenden Zahlungen, enthaltenen Bestimmung, ingleichen dabei, daß bei

den Staatskassen die als Währung nach dem 20 Guldenfuße in Gültigkeit verbleibenden Landesmünzsorten nicht nur bei Erfüllung der vor Eintritt der neuen Münzverfassung, in dieser Währung normirt gewesenen Verbindlichkeiten, sondern auch, unter Zuzurechnung des gesetzlichen Aufgelds, bei den auf Währung des 14 Thalerfußes lautenden Zahlungen, Annahme finden sollen, noch fernerhin zu bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31. Dezember 1841.

Friedrich August.

(L. S.) Heinrich Anton von Zeschau.

Nrus. praes. 14111. Nrus. exped. 12552. praes. 22. Februar 1842. 678.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 10. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Joseph Roy von Karlstadt nach Anzeige des General-Agenten der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Agentur der genannten Gesellschaft für den Landgerichts-Bezirk Karlstadt übertragen worden sey, und daß der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegen stehe.

Würzburg den 16. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 5871. Nrus. exped. 12325. praes. 22. Februar 1842. 670.

(Die Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des k. L.-G. Mellrichstadt pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den ehemaligen Umfang des Landgerichts Mellrichstadt zur Deckung der Distrikts-Schulden bestehende Distrikts-Rechnung wurde pro 1840/41 mit

2933 fl. 40 1/4 kr. Einnahme,
2502 fl. 43 1/2 kr. Ausgabe,
430 fl. 56 3/4 kr. Kassabestand

unterm Heutigen genehmigt.

Aus der beigedruckten Uebersicht ist die Leistung der den besondern Bezirk bildenden Gemeinden an Umlagen zum Rechnungszwecke zu entnehmen.

Würzburg den 14. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Mellerichstadt pro 1840/41.

Frtl. Nr.	Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Betrag der Umlagen.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Bahra	10	7	3,50	91	11	—
2	Bastheim	13	51	1,67	124	42	3
3	Simonshof	3	44	3,—	33	42	3
4	Eußenhausen	12	48	1,50	115	15	1
5	Frickenhausen	7	28	0,25	67	12	2
6	Hainhof	2	41	1,0	24	11	1
7	Hendungen	26	34	1,50	239	9	2
8	Mellerichstadt	71	37	3,17	644	40	1
9	Mittelstreu	27	35	0,50	248	16	1
10	Mühlfeld	12	33	2,0	113	1	2
11	Oberstreu	35	2	1,13	315	20	3
12	Rappertshausen	17	47	2,38	160	8	2
13	Rodles	4	20	0,75	39	1	3
14	Sondheim im Grabfelde	16	47	—	151	3	—
15	Stockheim	32	14	3,51	290	14	—
16	Völkershausen	1	36	—	14	24	—
17	Wechterswinkel	7	2	1,63	63	21	3
18	Freiherr v. Bastheim	4	13	3,0	38	3	3
19	" " Gebsattel	3	35	1,25	32	17	3
20	" " Seefried	1	32	3,25	13	55	2
21	" " Stein zu Roßrieth	10	40	1,80	96	4	—
22	" " Stein'sche Allodialgüter zu Ostheim	2	2	2,0	18	22	2
	Summa	325	57	2,79	2933	40	1

Nrs. praes. 13943. Nrs. exped. 12188. praes. 21. Februar 1842. 649.

(Die Unterstützung von Kunstbeflissenen aus dem Friederizianischen Fonde in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem h. Ministerial-Rescript vom 8. d. Mts. haben Seine Majestät der König dem Jakob Kehl und Johann Rothweiler von Aschaffenburg, Schüler der polytechnischen Schule zu München, dann dem Anton Fröhlich, Schüler der Akademie der bildenden Künste daselbst, jedem ein Stipendium von 100 fl. — sohin zusammen 300 fl. —, und dem Georg Simon, Schüler der Akademie der bildenden Künste allda, ein Stipendium von 60 fl. aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1841/42 allergnädigst zu verleihen geruht, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 15. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 17. Februar 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			102 1/4
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	680	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 19. Februar 1842. Schffl	Würzburg: d. Schäffel zu fl.	Würzburg: d. Schäffel zu kr.	Schweinfurt den 12ten und 16ten Februar 1842. Sch.	Schweinfurt: Mtz.	Schweinfurt: d. Schffl. zu fl.	Schweinfurt: d. Schffl. zu kr.	Ochsenfurt vom 15. bis 22ten Februar 1842. Schffl	Ochsenfurt: d. Schäffel zu fl.	Ochsenfurt: d. Schäffel zu kr.
Im höchsten	Weitzen	20	22	—	5	—	20	45	61	19	—
	Kern								6	16	45
	Korn	7	9	40	12	—	9	30	114	9	20
	Haber	20	3	50	11	—	4	—	11	4	—
	Gerste	50	7	—	8	—	6	42	2	6	30
Im mittlern	Weitzen	239	19	4	109	3	18	27	106	17	30
	Kern										
	Korn	52	9	50	75	5	9	11	121	9	15
	Haber	80	3	44	69	2	3	41			
	Gerste	38	6	46	40	3	6	20	4	6	20
Im tiefsten	Weitzen	17	17	30	1	1	14	—	2	16	45
	Kern										
	Korn	3	9	5	14	1	9	—	6	9	—
	Haber	41	3	40	3	—	3	30			
	Gerste	3	6	15	10	4	6	—			

Programm

zu dem landwirthschaftlichen Kreisfeste zu Würzburg im Jahre 1842.

Die Feier des landwirthschaftlichen Kreisfestes wird für das Jahr 1842 in der Kreis-Hauptstadt Würzburg im September an einem noch zu bestimmenden, und durch öffentliche Bekanntmachung kund zu gebenden Tage Statt finden, und es werden für dasselbe folgende Ehrenpreise und Belohnungen ausgesetzt:

A.

Für allgemeine Leistungen zum Besten der Landwirthschaft und im Betriebe derselben.

1. Für diejenigen Polizei-Behörden, welche in Bildung und Unterstützung der Bezirks-Komité's die größte und erfolgreichste Thätigkeit entwickelt, oder durch sonstige Leistungen zum Frommen der Landwirthschaft sich ausgezeichnet haben, zwei goldene Medaillen.

2. Für diejenigen Vorstände und Mitglieder von Bezirks-Komités, welche in den Jahren 1841 und 1842 durch die größte und erfolgreichste Wirksamkeit, je nach den besonderen Verhältnissen der Bezirke, sich hervorgethan haben; drei goldene und drei große silberne Medaillen.

3. Für diejenigen Gemeinden, welche nach den Berichten und Zeugnissen der Vorstände der Bezirks-Komité's in den Jahren 1840 — 1842 einschlüssig auf die den Oertlichkeiten angemessenste Weise in Verschönerung der Dörfer und solchen Einrichtungen, durch welche ein erhöhter Landwirthschafts-Betrieb bedingt ist, sich besonders ausgezeichnet haben, als durch

a) Einführung und Handhabung einer guten Dorf- und Feldpolizei;
b) Einführung gemeinheitlicher Jauchenfässer, und Einrichtung von Gemeinde-Komposthaufen;
c) Entfernung sämmtlicher Dungstätten von den Strassen und Strassen-Reinigung, und sonstige Ortsverschönerung;
d) Aufhebung der Gemeindeweiden und der Waldhut;
e) Zweckmäßige Verbesserungen in der Faselviehhaltung und Einführung vorzüglichen Faselviehes;
f) Einführung von Gemeindebacköfen, und Entfernung sämmtlicher Privatbacköfen im Dorfe;
g) Zweckmäßige Verbesserung des Laufes der Bäche und wilder Wasser, und Beseitigung früherer Verwüstungen von Dörfern und Feldern;
h) Gute Herrichtung und Erhaltung der Wege und Brücken;
i) Anlegung von Gemeinde-Obstbaum-Schulen, und Anpflanzung von Obstbäumen, oder nach Umständen passender Holzarten an Wegen, allzu breiten und langen Triften, auf gemeinheitlichen Oedeien, an feuchten Wiesen und sumpfigen Plätzen;
k) Einrichtung guter Wiesenwässerungen;
l) Gemeinschaftliches Zusammenwirken zur Entwässerung feuchter Wiesen und Felder;
m) Arrondirung von Gütern und Fixirung unständiger Lasten;
n) Aufgebung schädlicher Holzrechte auf die Gemeinde-Waldungen, und gute Bewirthschaftung dieser, besonders durch Gründung von Eichenpflanzungen;

c) Einführung eines besseren Baustyles bei Aufführung ländlicher Gebäude, besonders Herstellung von Gebäuden mit flachen Dächern nach den besten Methoden u. dgl., drei goldene, sechs große silberne und zehn kleine silberne Medaillen.

Die Rangordnung in dieser Preisebewerbung bestimmt sich je nach der Mehrheit obenbenannter Leistungen, und der größeren Schwierigkeiten, welche bei Einführung der Verbesserungen zu überwinden waren.

Die besondere Thätigkeit der Vorsteher oder sonstiger Gemeindeglieder hiebei wird durch öffentliche Benennung und Anerkennung ihre Belohnung finden.

4. Für diejenigen Schullehrer, welche in den Jahren 1840—42 in Ertheilung eines guten Unterrichtes der Jugend über einen verbesserten Betrieb der Landwirthschaft überhaupt, unter Hinweisung auf wirklich bestehende Mängel, — so wie durch die mit Beihilfe der Schul-Jugend vollzogene Anpflanzung der größten Zahl veredelter Obstbäume, vorzüglich der Wirthschafts-Obstsorten an den passendsten Orten, und durch erfolgreichen Unterricht der Jugend in der Obstbaumzucht, — endlich durch Unterricht in der Seidenzucht und praktischen Betrieb derselben sich besonders hervorgethan haben, eine goldene, zwei große silberne und vier kleine silberne Medaillen.

Allgemeine Vorbedingung bei dieser Preisbewerbung ist das Zeugniß der Polizeibehörde und des Vorstandes des Bezirks-Komité daß der Industriegarten in gutem Zustande sey, und ganz für den Unterricht der Jugend in der Landwirthschaft und Obstzucht benützt werde.

5) Für jene Schulen, welch sich in Veredlung und Pflege der gepflanzten gemeinheitlichen Obstbäume auszeichnen, sechs kleine silberne Medaillen.

Die größere Anzahl der damit sich beschäftigenden Schüler bestimmt den Vorrang.

B.

Für besondere Leistungen in den Jahren 1840—1842.

1) Für die erste Einrichtung einer zweckmäßigen Düngerstätte mit Jauchenbehälter, und die Einführung der Jauchebenützung in einem Orte — zwei große und vier kleine silberne Medaillen.

2) Für die Verbesserung der bedeutendsten, nicht unter 5 Morgen betragenden Fläche Ackerlandes oder Wiesen durch Erdauffahren, Entwässern u. dgl. — zwei große silberne Medaillen.

3) Für die Urbarmachung der bedeutendsten, nicht unter 10 Morgen betragenden bisher öden, aber zur Kultur geeigneten Fläche — eine goldene zwei große und vier kleine silberne Medaillen.

4) Für die nachhaltige Einführung des Kleebaues in einer Markung, wo derselbe bisher noch nicht üblich war, dann für diejenigen Landwirthe, welche bei einem Besitzstande von mindestens 90 Morgen ihren Futterbau und Viehstand in ein solches Verhältniß zu ihrem Gute gebracht haben, daß stets wenigstens ein Dritttheil der Arealfläche ihres Gutes mit Klee bestellt ist, und dieser auch ganz für ihren Viehstand verbraucht wird, — zwei goldene, zwei große und sechs kleine silberne Medaillen.

5) Für die Auffindung und den erfolgreichen Anbau einer bisher noch nicht bekannten oder nicht üblichen, sich aber als überwiegend vortheilhaft gegen die bisherigen Futterkräuter oder Getraidearten herausstellende Futterpflanze oder Getraideart — eine goldene und zwei große silberne Medaillen

6) Für die Einführung einer besonders nützlichen, bisher noch nicht allgemeinen Kulturart für Getraide, Oelpflanzen u. s. w., z. B. der Trillkultur; — oder eines sich als besonders vortheilhaft bewährenden, bisher noch nicht allgemein üblichen Werkzeugs — zwei große und zwei kleine silberne Medaillen.

7) Für die bedeutendste, nicht unter 2 Morgen betragende, nach richtigen Grundsätzen angelegte und mit einer oder einigen der vier Sorten, Riesling, Traminer, Ruländer und Klävner bepflanzte Rebenanlage — zwei große und zwei kleine silberne Medaillen.

8) Für Diejenigen, welche den besten weißen oder rothen 1841er Wein aus Rieslingen,

Traminern, Ruländern oder Klävnern selbst produzirt haben — zwei goldene und zwei große silberne Medaillen.

Die Proben müssen 14 Tage vor dem Feste an das Kreiskomité mit den nöthigen Nachweisen eingesendet seyn.

9) Für Diejenigen, welche die größte Maulbeerplantage hochstämmig oder in Hecken angelegt haben — zwei große und vier kleine silberne Medaillen.

10) Für diejenigen, welche die meisten Eocons erzogen haben — vier kleine silberne Medaillen.

11) Für jene, welche den größten Flächenraum zum Hanfbau verwendet, — und für jene, welche den feinsten Flachs und längsten Hanf erzielt haben — zwei große und vier kleine silberne Medaillen.

12) Für den bedeutendsten Anbau von Krapp oder anderen Färbepflanzen, — ferner von Tabak, besonders edler Sorten, oder Einführung des Tabaksbaues in einer dafür geeigneten Gegend — eine große und zwei kleine silberne Medaillen.

13) Für die bedeutendste Bienenzucht ohne Tödten der Bienen — eine große und zwei kleine silberne Medaillen.

14) Für die Einhaltung eines besseren Baustyles bei Aufführung ländlicher Gebäude (Wohnhäuser und Oekonomiegebäude), besonders für Herstellung von Gebäuden mit flachen Dächern nach den besten Methoden, — den Baumeistern und Eigenthümern vier große silberne Medaillen.

Bei größerer Concurrenz entscheidet die Lage an der Straße, Größe u. dgl.

15) Für deie beste Abhandlung über einen landwirthschaftlichen Gegenstand im populären Style — eine goldene Medaille.

C.
Für treue Dienste.

Für männliche und weibliche ländliche, d. h. in der Feld- und Viehwirthschaft verwendete Dienstboten, welche die längste Zeit bei einem fremden Dienstherrn oder bei einer und der nämlichen Oekonomie, wenn etwa die Eigenthümer gewechselt haben, in Diensten gestanden sind, und sich in ihrer ganzen Dienstzeit durch Sittlichkeit, Treue, Fleiß, Verträglichkeit und Häuslichkeit ausgezeichnet haben, und sich hierüber durch Zeugnisse der betreffenden Polizeibehörden, Ortsvorstände und Pfarrämter genügend ausweisen, werden vier und zwanzig Preise von 5 — 11 fl., je nach der längeren Dienstzeit, und zu jedem Preise eine silberne Medaille vertheilt werden.

Es versteht sich von selbst, daß von der Concurrenz um die Preise die bei den früheren landwirthschaftlichen Festen bereits mit Preisen belohnten Dienstboten dieser Kathegorie ausgeschlossen sind.

D.
Für Viehzucht.

1. Für Pferdezucht.

a) Für die schönsten 3 1/2 jährigen Hengste:
Erster Preis — eine goldene Medaille.
Zweiter „ — eine große silberne Medaille;
Dritter „ — eine kleine silberne Medaille;

b) Für die schönsten 3 1/2 jahrigen Stuten:
Erster Preis — eine goldene Medaille;
Zweiter „ — eine große silberne Medaille;
Dritter „ — eine große silberne Medaille;
Vierter „ — eine kleine silberne Medaille.;

2. Für Rindviehzucht.

a) Für die schönsten 1 1/2 — 2jährigen Zuchtstiere:
Erster Preis — eine goldene Medaille;
Zweiter „ — eine große silberne Medaille;
Dritter „ — eine kleine silberne Medaille;
Vierter „ — eine kleine silberne Medaille;

b) Für die schönsten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe oder trächtige Kalbinnen:
Erster Preis — eine goldene Medaille;
Zweiter „ — eine große silberne Medaille;
Dritter „ — eine kleine silberne Medaille;
Vierter „ — eine kleine silberne Medaille;

3. Für Schafzucht.

a) Für die schönsten 2 1/2 — 4jährigen Widder von vorzüglichem Körperbau und der edelsten Wolle:
Erster Preis — eine goldene Medaille;
Zweiter „ — eine große silberne Medaille;
Dritter „ — eine kleine silberne Medaille.

b) Für die schönsten und edelsten 2 1/2 — 4jährigen Mutterschafe:
Erster Preis — eine goldene Medaille;
Zweiter „ — eine große silberne Medaille;
Dritter „ — eine kleine silberne Medaille.

4. Für Schweinezucht.

a) Für den schönsten Schweinsbären von der besten Art:
Einziger Preis — eine große silberne Medaille.

b) Für diejenigen Schweinsmütter, welche im Jahre 1842 die meisten Ferkeln geworfen haben, und deren Nachzucht besonders gesucht ist:
Erster Preis — eine große silberne Medaille;
Zweiter „ — eine kleine silberne Medaille.

5. Für Mastung.

a) Für Mastochsen, welche in der kürzesten Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht worden sind:
Erster Preis — eine große silberne Medaille;
Zweiter „ — eine kleine silberne Medaille;

b) Für Mastkälber:
Erster Preis — eine große silberne Medaille;
Zweiter „ — eine kleine silberne Medaille.

c) Für Mastschweine:
Erster Preis — eine große silberne Medaille;
Zweiter „ — eine kleine silberne Medaille.

Bei den für Mastvieh bestimmten Preisen können lediglich **Landwirthe** und **Oekonomiegutsbesitzer** zur Concurrenz zugelassen werden.

Der Thatbestand in Betreff der Zeit und Art der Mastung muß auf die richtigen Angaben des Gemeindevorstehers und Eigenthümers des Mastviehes durch ein obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen werden, welches enthalten muß:

a) Farbe, Höhe, Länge, Alter des Thieres;
b) Gewicht desselben vor der Mast;
c) gegenwärtiges Gewicht;
d) Dauer der Mast;
e) Art der Fütterung;
f) Kosten der Fütterung;
g) Entfernung von Würzburg.

Für den durch die Reise verursachten Gewichtsverlust wird für die Tagreise 6 Pfd. als Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen bei Mastochsen in Rechnung gebracht.

Hinsichtlich der Modalitäten der Preisbewerbung, Zuerkennung und Vertheilung wird bemerkt:

I.

Jedem Preisträger in der Viehzucht wird zugleich ein Fahne zu Auszeichnung ertheilt.

II.

Die Namen sämmtlicher Preisträger werden nach dem Feste im Kreis-Intelligenzblatte und in der landwirthschaftlichen Zeitschrift mit Bezeichnung ihres Verdienstes rühmlichst bekannt gemacht werden.

III.

Um alle Preise können nur Individuen aus Unterfranken und Aschaffenburg und für Leistungen in diesem Kreise konkurriren.

IV.

Alle jene Leistungen, für welche Ehrenpreise nach Litt. A. und B. ausgesetzt sind, müssen durch genaue und ausführliche Berichte oder Zeugnisse der Distriktspolizeibehörden nachgewiesen werden.

Da hierin Alles auf die ausführlichste Darstellung der Leistungen und Verdienste des Preisbewerbers und aller Verhältnisse ankömmt, damit das Comité oder Preisgericht in den Stand gesetzt werde, dem würdigsten Bewerber den Vorzug zuzuerkennen, so ist sehr zu wünschen, daß bei Ausstellung und Beglaubigung der Atteste ꝛc. möglichst darauf gesehen werde, daß alle Umstände, welche nach den obigen Bestimmungen zur richtigen Erkenntniß der Thatsache nöthig oder irgend von Bedeutung sind, um das Verdienst des Bewerbers besonders deutlich hervorzuheben, in dem Zeugnisse oder Berichte vollständig dargestellt werden.

Dasselbe gilt analog von den Preisen für treue Dienste Litt. C.

Die Zuerkennung dieser Ehrenpreise geschieht von dem Kreiskomité selbst, oder von einer von demselben ernannten besondern Kommission.

V.

Zur Preisbewerbung in der Viehzucht Litt. D. können nur solche Gutsbesitzer konkurriren, welche durch die erforderlichen Zeugnisse nachweisen,

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind,
b) daß sie das Vieh, für welches sie den Preis verlangen, entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben,
c) daß die Oekonomieen der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

VI.

Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke, für welche um den Preis geworben wird, werden Schiedsgerichte von vier unpartheiischen sachverständigen Männern, von welchen keiner ein Preisbewerber seyn kann, bestellt, und zur Hälfte von dem Kreiskomité, und zur Hälft von dem Magistrate der Stadt Würzburg, wo das Fest gehalten wird, gewählt.

Diese nehmen nach vorheriger protokollarischer Erklärung, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen wollen, unter der Leitung eines Mitgliedes des Kreiskomité die Klassifikation der vorgeführten Viehstücke vor, und geben solche zu Protokoll.

VII.

Alle Zeugnisse müssen von den Gemeindeverwalltungen ausgestellt, und von den Distriktspolizeibehörden oder von den Vorständen der Bezirkskomité's nicht blos hinsichtlich der Unterschrift, sondern auch hinsichtlich ihres Inhaltes bestätigt seyn.

Die Zeugnisse über die Leistungen unter Litt. A. und B, dann jene über treue Dienste Litt. C. müssen bis zum 1ten August an das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins zu Würzburg eingesendet seyn; später einlaufende können nicht mehr beachtet werden, wohl aber sind die im Laufe des Jahres 1841 eingekommenen Bewerbungen zur Concurrenz vorgemerkt worden.

Die Zeugnisse über Preisbewerbungen in der Viehzucht Litt. D. können der Natur der Sache nach erst mit der Vorführung der preiswerbenden Viehstücke übergeben werden.

VIII.

Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten. Wenn daher Jemand mehrere, der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung bringen sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz zwar öffentlich ausgesprochen, der Preis aber dem nächstfolgenden Stücke eines anderen Landwirthes zuerkannt.

IX.

Die Vorführung der Viehstücke, mit welchen um den Preis geworben wird, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung, auf dem vom Magistrate der Stadt Würzburg angewiesenen Platze von Morgens 8 Uhr an; um 2 Uhr Nachmittags beginnt die Einschau und Klassifikation; sohin können die nach 12 Uhr erst eintreffenden Viehstücke nicht mehr zur Konkurrenz zugelassen werden.

X.

Die Vertheilung sämmtlicher Preise findet am Festtage Nachmittags 2 Uhr Statt.

Vor dem Beginne derselben werden die Tags vorher als preiswürdig erkannten und die übrigen konkurrirenden Viehstücke wieder auf demselben Platze in der denselben angewiesenen Ordnung aufgestellt.

XI.

Jeder Führer oder jede Führerin eines preiswürdigen Viehstückes erhält als Denkmünze 1 fl.

XII.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neu erfundener oder nicht so allgemein bekannter, oder sonst merkwürdiger Ackergeräthe, oder durch Vorzeigung schöner Muster von besonders wohlgeratenen Erzeugnissen erhöhen wollen, — was sehr gewünscht wird —, so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden, und nach Umständen auch geeignete Belohnungen ertheilt werden. Man wünscht jedoch bis zum 15ten August davon benachrichtigt zu werden.

XIII.

Am Tage nach dem Feste findet ein Viehmarkt Statt, bei welchem zugleich für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen seyn werden.

Die statutenmäßige öffentliche Sitzung des Kreiskomité nach § 21. der Satzungen wird ebenfalls am Tage nach dem Feste Vormittags 10 Uhr abgehalten; und es wird dem Kreis-Komité sehr erfreulich und für das Allgemeine sehr ersprießlich seyn, wenn mehrere Mitglieder des Vereins oder sonstige Freunde der Landwirthschaft und des Vaterlandes dieselbe durch Vorträge über interessante dahin bezügliche Gegenstände schmücken, insbesondere aber, wenn die Herren Vorstände der Bezirkskomité's und große Oekonomen aus allen Gegenden des Kreises sich recht zahlreich zur allgemeinen Besprechung der wichtgen Interessen des Vereins und der vaterländischen Landwirthschaft einfinden werden.

Sämmtliche Polizeibehörden, die Herren Vorstände und Mitglieder des Bezirkskomités, so wie alle Vereinsmitglieder und Freunde der Kultur werden höflichst ersucht, diesem Programme die möglichste Publizität zu verschaffen.

Würzburg den 6. November 1841.

Das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von Stauffenberg.

Dr. Ungemach.

Formularien für die Zeugnisse.

I. Zeugnisse für Bewerber um Medaillen.

Vorzeiger dieses, Namens . . . .
Eigenschaft: Landwirth, Ortsvorstand, k. Beamter
Wohnort:
bewirbt sich um die nach . . . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)

Daß das in diesem Zeugnisse Angeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen

Unterschriften des Ortsvorstandes . . . . und zweier zu Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

II. Zeugnisse über einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führt zum diesjährigen Kreislandwirthschaftsfeste eine
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater: . . . . . Mutter: . . . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.

III. Zeugnisse über veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führt zum diesjährigen Kreislandwirthschaftsfeste:

Zahl . . . Widder
" . . . Mutterschafe
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark . . .
b) hat seit . . . . Lämmer erhalten
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zufolge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben beigeschlossen . . . Päckchen
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit . . . .
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.

IV. Zeugniß über Schweinezucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führt zum diesjährigen Kreislandwirthschaftsfeste:
Zahl . . . . Schweinsbär,
" . . . . Schweinsmütter,
" . . . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinezucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter. Davon hat derselbe seit . . . erhalten . . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.

V. Zeugniß über das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum diesjährigen Kreislandwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche
a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) und wiegen gegenwärtig:
f) die Mastung hat gedauert seit:
g) die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) die Kosten der Mastung betragen per Tag:
Das Eigenthümers Wohnort ist von Würzburg entfernt . . . Stunden.
Dessen Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 24.

Würzburg, Dienstag, den 1. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15453. Nrus. exped. 14071. praes. 28 Februar 1842. 765.

(Apotheken-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern wird anmit im Abdrucke die besondere Beilage zum Intelligenzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(*)

Crim. N. E. 1712. praes. 25. Februar 1842. 726.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausscheidung der Criminalsträflinge in den Zucht- und Strafarbeitshäusern nach Confessionen und Geschlechtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die bei den Freiheitsstrafen gesetzlich beabsichtete moralische Besserung der Sträflinge möglichst zu fördern, und um insbesondere diesen Letzteren die Wohlthat eines durchaus entsprechenden mit ungetheiltem Interesse zu spendenden religiösen Unterrichtes — als die erste und unerläßlichste Grundlage moralischer Besserung — in einer Weise zuzuwenden, welche ohne allzugroße Kostenmehrung des vorgesteckten Zieles zunächst nur durch geeignete Concentrirung der bisher im Gefolge der paritätischen Seelsorge vielfältig zersplitterten pekuniären Kräfte sich versichert, haben Seine Majestät der König rücksichtlich der in den Strafanstalten diesseits des Rheines detinirten Criminalsträflinge eine durchgreifende Ausscheidung nach Konfessionen und Geschlechtern zu beschließen, und in diesem Sinne durch allerhöchstes Rescript vom 15. v. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die zur Zeit diesseits des Rheines bestehenden Zucht- und Strafarbeitshäuser, nämlich das Zucht- und Strafarbeitshaus in München, das Zuchthaus in Lichtenau und die Strafarbeitshäuser zu St. Georgen, Amberg und Würzburg sammt und sonders dem dreifachen Zwecke der Detention von Ketten- Zuchthaus- und Arbeitshaus-Sträflingen fortan gewidmet werden sollen und daß die strafgesetzlich erforderliche Absonderung dieser drei Büßer-Kathegorien innerhalb der Anstaltsgbäude überall in geeigneter Weise stattzufinden habe.

Von diesen Straf-Anstalten wurden durch das erwähnte allerhöchste Rescript

1) die in München zur Aufnahme der katholischen Büßer männlichen Geschlechtes aus den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg,
2) die in Lichtenau zur Aufnahme der katholischen Büßer männlichen Geschlechts aus den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg,
3) die zu St. Georgen zur Aufnahme der sämmtlichen protestantischen Büßer männlichen Geschlechts,
4) die in Amberg zur Aufnahme der sämmtlichen katholischen Büßerinnen, endlich
5) die in Würzburg zur Aufnahme der sämmtlichen protestantischen Büßerinnen

für die Zukunft bestimmt, bezüglich der israelitischen Glaubensgenossen aber Allerhöchst befohlen, daß die Ablieferung der sämmtlichen männlichen Büßer jederzeit an die Anstalt zu Lichtenau, die der weiblichen aber an die Anstalt zu Würzburg zu geschehen habe.

Da nun diese vorstehenden Bestimmungen bezüglich aller neu zugehenden Sträflinge von dem Tage der Bekanntmachung an in Wirksamkeit treten sollen, so werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg hiermit angewiesen, alle neu zugehenden Sträflinge nach eingetretener Rechtskraft der gegen sie erlassenen Erkenntnisse mit Rücksicht auf Religion und Geschlecht in die obenbezeichneten Strafanstalten abliefern zu lassen.

Aschaffenburg den 21. Februar 1842.

Königl. Bayerisches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Erledigung der Präsidenten-Stelle.

Seiling.

Escherich, Sekr.

praes. 21. Februar 1842. 663.

Summarisches Verzeichniß
der für das Jahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Werneck.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.		Kreis-Umlage.	
Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41		fl.	kr.	fl.	kr.
Gemeinde Zeuzleben . .	Hagel.	758	34 1/2	44	14 1/2

Werneck den 19. Februar 1842.

Königliches Rentamt.
Hipelius, Rtbr.

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Februar 1842 wurde der erledigte Schuldienst zu Poppenhausen dem bisherigen Lehrer Gg. Thomas Meder in Järkendorf übertragen.

praes. 25. Februar 1842. 729.

Erledigung des Schuldienstes zu Frohnhofen.

Die Schulstelle im Weiler Frohnhofen, Pfarrbezirks Laufach, kgl. Landgerichts Rothenbuch, ist durch das Ableben des Schullehrers L. Deckelmann erledigt worden.

Dieselbe zählt 18 Werk- und 18 Sonntags-Schüler, ist mit Gemeind.schreiberei und Kirchnersdienst nicht verbunden, und gewährt einen Reinertrag von 200 fl.

Gesuche um diese Schulstelle sind binnen vier Wochen anher einzusenden.

Laufach, 24. Februar 1842.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Bopp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 25.

Würzburg, Donnerstag, den 3. März 1842.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Königlichen Ludwigs-Orden betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In huldreichster Erwägung, daß es Unseren unter dem Rathsrange stehenden Civildienern, welche nicht als Offiziere in Unserem Heere gedient, und nicht aus diesem unmittelbar in Unsere Civildienste übergetreten, schmerzlich fallen könnte, wenn sie bei Verleihung des Ludwigs-Ordens nur dessen Ehrenmünze, — die ihnen im Range gleichstehenden, in den Civildienst übergetretenen, ehemaligen Offiziere aber, laut Unserer jüngsten Entschließung vom 18.

(*)

Dezember vorigen Jahres (Reggsbl. 1841 Nro. 51. S. 1161 et 1162) das Ehrenkreuz erhalten, — verordnen Wir hiemit, daß die Bestimmung Absatz VIII. Ziff. 1—3. Unserer Ordenssatzungen vom 25. August 1827 nunmehr wieder in voller Wirksamkeit bestehen solle, indem Wir jedoch hierbei bemerken, daß diejenigen, welche bereits Unserer Entschließung vom 18. Dezember gemäß das Ehrenkreuz bekommen haben, dasselbe behalten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 19. Februar 1842.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9130. Nrus. exped. 8554. praes. 24. Februar 1842. 715.

(Den Uebergangs-Verkehr mit dem Großherzogthume Hessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Uebergangs-Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen von der General-Zoll-Administration unterm 24. v. Mts. Nro. 228 erlassene Anordnung sammt 2 Beilagen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 24. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nro. 228. München den 24. Jänner 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Uebergangsverkehr mit dem Großherzogthum Hessen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die kgl. allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember vor. Js. — den Vollzug der Art. 2 u. 3 des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 und auf den § 13 des hiezu unterm 23. Dezember v. Js. erlassenen Regulativs, wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Obstwein, Trauben-Most, Tabaksblättern und Fabrikaten, werden auf den Grund höchsten Finanzministerial-Rescriptes vom 7. lfd. Mts. Nro. 18,855 in Beziehung auf den Verkehr

mit den einer inneren Besteuerung unterliegenden Gegenständen zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthum Hessen folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

A. Der Verkehr darf nur auf denjenigen Strassen stattfinden, welche in der Beilage 1. verzeichnet sind, und es haben

B. hiebei die vereinbarten nachstehenden Kontrol-Maaßregeln in Anwendung zu kommen.

I.

Bei der Einfuhr von Wein, Obstwein, Branntwein oder Bier aus dem Königreiche Bayern in das Großherzogthum Hessen

hat

a) der Versender oder an dessen Statt der Frachtführer dem Zollamte oder der Binnenkontrolstelle des Lade-Ortes, beziehungsweise dem Malzaufschlags-Einnehmer oder Ortsvorsteher einen Frachtbrief und zwar in duplo vorzulegen, welcher die Namen des Versenders und Frachtführers, die Gattung und das Maaß der Waare, und den Namen und Wohnort des Empfängers in Hessen enthält;

b) das Zollamt oder die Binnenkontrolstelle, beziehungsweise der Malzaufschlags-Einnehmer oder der Ortsvorsteher, trägt den Inhalt des Frachtbriefes in ein besonderes nach dem Muster, Beilage 2 zu führendes Register ein, stempelt die beiden Exemplare des Frachtbriefes, und fügt ihnen eine Anweisung bei, welche den Führer verpflichtet, den Transport bei einer der in der Anlage 1. genannten Großherzoglich Hessischen Eingangs-Stationen zur weiteren Abfertigung nach Maaßgabe der Bestimmungen des Großherzoglichen Trank-Steuer-Gesetzes, anzumelden,

c) der Ortseinnehmer der betreffenden Großherzogl. Eingangs-Station fügt dem Duplikate des ihm vorgelegten Frachtbriefes eine die geschehene Anmeldung beurkundende Bescheinigung bei, und sendet sofort dieses Duplikat an das Zollamt, resp. die Binnenkontrolstelle oder Aufschlagseinnehmerei oder an den Ortsvorsteher des Absendungsortes zurück, wo es zum Beleg des vorgedachten Registers dient.

II.

Bei dem Uebergange von Wein, Branntwein und Obstwein aus dem Großherzogthum Hessen — oder bei der Durchfuhr dieser Gegenstände, so wie vom Bier, aus anderen Vereins-Ländern durch das Großherzogthum Hessen — nach dem Königreiche Bayern, wird die Ausfuhr Großherzoglich Hess'scher Seits nur dann als erwiesen angenommen, wenn dem vorgeschriebenen Ausfuhrscheine nicht allein die Ausgangs-Bescheinigung des betreffenden Großherzogl. Hessischen Orts-Einnehmers an der Grenze gegen Bayern, sondern auch die Einfuhr-Bescheinigung der königl. bayer. Uebergangs-Stelle (des Zollamtes, der Binnenkontrolstelle beziehungsweise des Malzaufschlags-Einnehmers oder des Ortsvorstehers des Eintrittsortes) beigefügt ist.

III.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Großherzogthum Hessen nach den bayer. Gebietstheilen rechts des Rheins wird die bayerische Steuer (Aufschlag) bei der Ortseinnehmerei des Versendungsortes in Hessen sicher gestellt und die geleistete Sicherheit erst dann aufgehoben,

wenn durch Einfuhr-Bescheinigung einer der betreffenden bayer. Eingangs-Steuerstellen auf dem den Transport begleitenden hessischen Tranksteuerscheine die wirklich erfolgte Einfuhr in Bayern nachgewiesen ist.

IV.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf dem Rheine wird die bestehende Einrichtung beibehalten, daß das königl. Hauptzollamt Rheinschanze und kgl. Nebenzollamt zu Frankenthal über die von dort zu Wasser abgehenden, im Großherzogthum Hessen einer inneren Besteuerung unterliegenden Getränke die zum Transport in oder durch dasselbe erforderlichen Tranksteuerscheine, an der Stelle der Eingangsstation zu Worms, ertheilen.

Gleiches Verfahren hat das kgl. Hauptzollamt Aschaffenburg in Ansehung der von da mittelst des Maines nach dem Großherzogthum Hessen versendet werdenden steuerpflichtigen Getränke, zu beobachten.

Königliche General-Zoll-Administration.

Beilage 1.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und Stellen für den Verkehr zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthum Hessen mit den einer inneren Besteuerung unterliegenden Gegenständen.

Nro.	Bezeichnung der Uebergangs-Strassen.	Steuerstellen an der Grenze in Bayern	in Hessen
	a) links des Rheins und rheinwärts.		
1	Von Fürfeld nach Hochstädten Winterborn und Niederhausen .		ad 1. Fürfeld.
2	„ Alzei nach Kirchheimbolanden .		ad 2. Alzei.
3	„ Wachenheim nach Mornheim .		ad 3. Wachenheim.
4	„ Monsheim nach Kleinbokenheim		ad 4. Monsheim.
5	„ Worms nach Frankenthal . .		ad 5. Chausseehaus vor Worms
6	Der Rhein		ad 6. Worms.
	b) rechts des Rheins.		
7	Von Eulbach nach Amorbach . .	Amorbach	Eulbach.
8	„ Seckmauern nach Wörth . .	Wörth	Seckmauern.
9	„ Neustadt nach Obernburg .	Obernburg	Hainstadt.
10	„ Mosbach nach Großostheim .	Großostheim	Mosbach
11	„ Dieburg nach Aschaffenburg .	Aschaffenburg	Harpertshausen.
12	„ Babenhausen nach „ . .	„	Babenhausen.
13	„ Seligenstadt nach „ . .	Stockstadt	Seligenstadt.
14	Der Main	Aschaffenburg	„

Beilage 2.

Register

des (königl. Hauptzollamtes, Zollamtes oder Malz-Aufschlags-Einnehmers oder Ortsvorstehers) zu N.

über

die Anmeldung von Versendungen transsteuerpflichtiger Gegenstände nach dem Großherzogthume Hessen

für das . . . . . Quartal 18 . .

Jahr / Monat / Tag	Fol. / Nro.	Des Versenders und Waaren-Führers: Name	Des Versenders und Waaren-Führers: Wohnort	Der Gegenstände Bestimmung: über die Grenz-Orts-Einnehmerei	Der Gegenstände Bestimmung: an	Der Gegenstände Bestimmung: in	Der Gegenstände: Gattung	Der Gegenstände: Maß	Beleg-Ziffer	Bemerkungen.
	1	Wagner (Versender)	Wörth	Seckmauern	N.	N.	Wein	2 Ohm	1	
		Bauer (Waarenführer.)	daselbst							

Num. praes. 9413. Num. exped 9010. praes. 28. Februar 1842. 767.

(Brand-Entschädigungs-Gelder für abgebrännte ärarialische Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anordnung, welche das k. Finanz-Ministerium in Beziehung auf die Entschädigungs-Gelder für abgebrannte ärarial. Gebäude unterm 11. dies getroffen hat, wird nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 21. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

1956.

K. B.
Finanz-Ministerium.

Zur Beseitigung von Anständen wird auf den Bericht des k. obersten Rechnungshofes vom 31. Dezember v. J. hiermit angeordnet, daß die Brand-Entschädigungs-Summen für abgebrannte

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (3) Wein- u. Haus-Verkauf.

Montag den 14. März werden Nachmittags 3 Uhr in dem Hause Nro. 148 des 1ten Distrikts den Meistbietenden verkauft:

a) 36 Eimer 1835er Wein in schicklichen Abtheilungen,

b) 4 Eimer 1834er rother Wein.

Nach Beendigung dieser Steigerung wird dieses Haus selbst dem Verkaufe ausgesetzt, und es kann die Hälfte des Kaufschillings gegen Vorbehalt des Eigenthums-Rechtes verzinslich darauf stehen bleiben.

Beschreibung des Hauses.

Dasselbe ist 22 Fuß 9 Zoll lang, 39 Fuß 6 Zoll tief, auf 3 Seiten massiv von Steinen aufgeführt, und enthaltet außer dem Erdgeschoße 3 Stockwerke, deren Haupt-Seite südöstlich der Semmelsgasse zugewendet ist.

Das Erdgeschoß enthaltet einen Platz zum Holzlegen und einen trockenen gewölbten Keller, in welche die vorfindlichem 4 in Eisen gebundenen größtentheils neuen und weingrünen Fässer sammt deren Lager mit verkauft werden.

Im 1ten Stocke befindet sich neben dem hellen Hausplatze eine geräumige Kammer nebst einer Waschküche mit dem eingemauerten Waschkessel, dann ein ummauertes Hofplätzchen mit einem Regenfasse und Abtritte.

Der 2te Stock enthaltet 2 heitzbare Wohnzimmer nebst geräumiger hellen Küche.

Im 3ten Stocke dieselbe Einrichtung; ober diesem befindet sich ein teutsches mit Breitziegeln gedecktes Dach, unter welchem zwei Mansarden stehen, welche leicht heitzbar gemacht werden können, und ober diesen ist ein freier Speicher.

An dieses Haus stößt im 2ten Stocke nordwestlich ein hinteres Haus, 32 Fuß lang, 20 Fuß tief, an der Nordwest-Seite ganz von Steinen erbaut, welches zum vorderen Hause gehörig ist, und nebst einem Abtritte 2 heitzbare dann 1 unheitzbares Zimmer enthaltet, dessen teutsches Dach ist mit Breitziegeln gedeckt, und enthaltet einen besonderen Speicher.

Die besonderen Bedingnisse werden vor der Steigerung bekannt gemacht, und es können die höflichst eingeladenen Kauflustigen von den gut unterhaltenen Gebäulichkeiten am 11. und 12. März jedesmal Nachmittags um 3 Uhr gefällige Einsicht nehmen.

2) (3) Wein-Versteigerung in Würzburg.

Freitag den 18. März 1842 Vormittags 9 Uhr werden im 2. Distr Nr. 101 nachstehende rein und gut gehaltene meistens im Eigenbau erzielte Weine, öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Nach geendigtem Weinstriche werden zugleich mehrere gute Lagerfässer, als 3 zu 10 Eimer, 1 zu 16, und 3 jedes zu 100 Eimer, mit versteigert:

Nr.	Eimer.	Jahrgang.	
1	16	1841r	Neuberg,
2	28	1834r	dto.,
3	32	1839r	dto.,
4	32	1783r	Würzburger,
5	46	1835r	Neuberg,
6	54	1835r	dto.,
7	60	1834r	Kreuzberg, Dürrbach,
8	59	1834r	Heinrichsleiten,
10	63	1834r	Oedsberg,
11	63	1834r	Roßberg,
12	24	1840r	Neuberg,
13	54	1834r	Roßberg,
14	54	1834r	dto.,
17	32	1834r	Neuberg,
19	16	1783r	Würzburger,
20	10	1810r	Schalksberg,
24	6	1841r	dto.,
25	12	1841r	Neuberg.

Würzburg den 1. März 1842.

Kunigunda Ebenhöch, Wirtin.

3) (1) Bei herannahendem Frühjahre sind wieder alle Sorten rein gehaltene Samenfrüchte, als: Sommer- und Rothweitzen, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Hanf-, Lein- und alle Sorten Kleesamen, um den möglichst billigen Preis zu haben bei

Gg. Ad. Rhein,
Mehl- und Fruchthändler
im 5. Distr. Nr. 2.

4) (3) Im Kgl. Bayerischen Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg ist eine hochveredelte Schafheerde verkäuflich abzugeben. Dieselbe besteht aus

110 Stück tragbaren Müttern verschiedenen Alters,
35 Zeitschafen,
82 Jährlingen beiderlei Geschlechtes,

75 deral. Lämmern, und endlich
2 Böcken.

Das Vieh ist von ziemlich grobem Körperbau, wollreich, durchgehends gesund und ohne erbliche Krankheitsanlage. Die bisherige Weide war trocken und mager. Das Nähere ist in der Expedition zu erfahren.

5) (1) Salomon A. Fränkel
in der Augustinerstraße Nr. 207
empfiehlt zur vorstehenden Messe sein Waarenlager, bestehend in fein niederländer Wollentuche in allen Farben, besonders empfehle ich ein ganz schönes Billard-, Uniform- und 3/4 Tuch, Buckskins, Zephir, Sommerzeuge, Gillet, ächte ostindische seidene und leinene Taschen-Tücher, Leinwand, eine Partie Tüll und sonstige in diesem Fache einschlagende Artikel. Indem ich mein Waarenlager ganz aufgebe, so verkaufe ich alles unterm Fabrikpreis und sehe daher einem geehrten Zuspruch entgegen.

6) (1) Anzeige.

Ich habe eine Partie ächtfärbige 6/4 breite französische Cattune in rosa, lila und blau nebst dunklen Farben auf den billigen Preis von 24 kr. pr. Elle herabgesetzt, und empfehle dieselben, sowie eine Partie Gedrucktes von 16 bis 18 kr. pr. Elle zu geneigter Abnahme.

Leopold Panizza.

Vermiethungen.

1) (3) Im 3. Distr. Nro. 46 ist ein kleines Parterr-Quartier zu vermiethen.

2) (3) Im freiherrlich von Groß'schen Hofe auf der Neubaugasse sind zwei Keller stündlich zu vermiethen. Das Nähere im 2. Distr. Nr. 292.

3) (2) Ein Keller ohne Faß ist zu vermiethen im 3. Distr. Nr. 162.

4) (2) Am Schmalzmarkte 2. Distrikt Nr. 412 sind zwei meublirte Zimmer zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) (3) Alle jene, welche an den Nachlaß des verlebten Herrn Präsidenten des k. Appellationsgerichts Philipp Joseph von Schmidtlein etc. einen Anspruch oder eine Forderung machen zu können glauben, haben solche innerhalb vier Wochen dahier bei dem Testamentariate anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß auf ihre Ansprüche oder Forderungen hierorts keine Rücksicht genommen, und die Verlassenschaft an die im Testamente benannten Erben ausgefolgt werden wird.

Aschaffenburg den 21. Februar 1842.
Das Testamentariat.
Scherer, k. A.-G.-Rath, Endres, k. A.-G.-Assess.

2) (3) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche in die Verlassenschaftsmasse des ledig verstorbenen Karl Rumpel dahier eine Forderung zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, solche Montag den 7. März l. Jrs. Vormittags 9 Uhr bei unterzeichnetem Testamentar anzubringen und nachzuweisen widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung dieses Nachlasses nicht berücksichtiget werden. Auch werden diejenigen aufgefordert, welche etwas zur Masse schulden, oder in Händen haben, dieses an diesem Tage ebenfalls an das Testamentariat abzugeben.

Proselsheim den 24. Februar 1842.
Blaß, Testamentar.

3) (1) Todes-Anzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, die liebvollste Gattin, zärtlichste Mutter, theuerste Tochter und Schwester Augusta geborne von Welz, am 27. Februar früh halb 7 Uhr plötzlich am Schlagflusse in ihrem 37ten Lebensjahre, gestärkt durch die heiligen Sakramente, in ein besseres Leben abzurufen.

Indem wir in tiefestem Schmerzgefühle dieses so traurige Ereigniß allen unsern geehrten hiesigen und auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten zur Anzeige bringen, empfehlen wir die Verblichene ihrem freundlichen Andenken und uns der stillen Theilnahme.

Würzburg den 1. März 1842.

Dr. A. Altheimer, praktischer Arzt mit seinen fünf Kindern.
Josephine von Welz, geb. von Clingensberg, Landrichters-Wittwe.
Dr. Robert von Welz, Assistenz-Arzt im Julius-Hospital, und im Namen der auswärtigen sechs Geschwister.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 26.

Würzburg, Samstag, den 5. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 2. März 1842. 805.

Bekanntmachung.

(Den eingetretenen freien Verkehr mit mehreren dem Zollvereine neuerdings beigetretenen Ländern und Landestheilen betreffend.)

Königliches Finanzministerium.

Nachdem gemäß der in den Regierungsblättern Nro. 3 vom 7., Nro. 5 vom 14. Januar und Nro. 9 vom 3. Februar l. Js. publizirten Verträge die nachbenannten Länder und Landestheile, als:

Der Haarölfabrikant Karl Büttner von Dresden hat in einer, von dem k. Advokaten und Hofrathe Dessauer in München, am 10. August 1841 eingereichten Vorstellung um die Erlaubniß nachgesucht, zum Verkaufe des von ihm selbst verfertigten Haaröles im Königreiche Bayern bei geschäftsverständigen und angesessenen Personen Niederlagen errichten zu dürfen, und in einer weitern Vorstellung vom 23. November 1841 die verschlossen anruhende Beschreibung der Mischung und Bereitungsart des fraglichen Oeles, dann die gleichfalls mitfolgende Probe des Fabrikats vorgelegt, welche mit der Umschrift:

„Chemisch und medizinisch untersuchtes, für gut anerkanntes, mit hoher obrigkeitlicher „Bewilligung versehenes

„Büttner'sches Haaröl“

„zur Erhaltung, Verbesserung und Verschönerung des Haarwuchses, gefertigt von Carl „Büttner; Haarkünstler in Dresden“

versehen ist. Das k. Medizinal-Comité, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung über den Verkauf von Geheim-Mitteln, vom 13. Mai 1838 hierüber zur Prüfung und zum Gutachten aufgefordert, erklärte, daß

1) die vorgelegte Beschreibung, so wie das vorgelegte Fabrikat in gegenseitiger Beziehung, auf falschen Angaben beruhe, indem nach der Büttner'schen Vorschrift statt der angeblich Flüßigkeit eine dichte Salbe gewonnen werde, daß
2) das vorgelegte Haaröl aus einem Gemenge von Oel, Weingeist und Pflanzenextrakten bestehe, wovon sich letztere mit den ersteren ihrer Natur nach chemisch nie vereinigen lassen, deßhalb als ein Ganzes nie wirken können, daß
3) dieses Haaröl lediglich die Haare und die Haut verunreinige, und eine solche Verunreinigung, welche nicht einmal mit Wasser abgewaschen werden könne, den Haarwuchs nicht nur nicht befördere, sondern sogar der Gesundheit nachtheilig werden könne, endlich
4) daß der von Büttner geforderte Preis von 1 fl. 30 kr. für das eine Unze fassende Gläschen viel zu hoch sey, da dasselbe in jeder Apotheke leicht und nach dem höchsten Preise der Ingredienzien für 20 kr. verfertigt werden könne.

Da hiernach das kaufende Publikum durch dieses Oel nicht nur bezüglich der Wirkung desselben getäuscht und an seiner Gesundheit gefährdet, sondern auch bezüglich des Preises um mehr als das Dreifache übervortheilt, sohin in jeder Beziehung hintergangen werden würde; so kann dem C. Büttner der Verkauf des bezeichneten Oeles in Bayern nicht gestattet werden, wovon die k. Regierung den k. Advokaten und Hofrath Dessauer unter Rückgabe fraglicher Beschreibung und Probe geeignet in Kenntniß zu setzen, insbesondere aber den Verkauf dieses Oeles bei Strafe allgemein zu untersagen, und desfalls an die untergeordneten Polizeibehörden ungesäumt die geeignete Weisung zu erlassen hat, bei versuchter Contravention aber noch überdieß das Publikum vor dem Kaufe des Büttner'schen Oeles zu warnen.

Nrus. praes. 10759. Nrus. exped. 13000. praes. 2. März 1842. 808.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ingolstadt, Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Ingolstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, ist in Erledigung gekommen.

(**)

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte auf die katholischen Einwohner in Giebelstadt 1/2 Stunde, und auf die Haagmühle 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 513 Seelen, hat 1 Kirche und 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Pfarrei-Fassion einen Reinertrag von 559 fl. 19 1/2 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 18. Februar 1812.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Auszug aus der Pfarreifassion von Ingolstadt.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar aus 100 fl.			5	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Genusses freier				
1) Wohnung mit Zubehör	26	38		
2) von 17 Tagwerk 122 Rth. Artfeld	166	55		
3) aus 259 1/2 Rth. Wiesen	4	40	198	13
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Bezüge von grundherrlichen Rechten,				
a) an ständigen jährlichen Abgaben				
1 Schffl. 9 Mß. Korngült	9	35 1/4		
b) an Handlohn	—	12 3/4		
2) vom Zehenten:				
1/3 vom großen Zehent auf Ingolstadter Markung	283	25 3/4		
3) von sonstigen Rechten	—	—	293	13 3/4
V. Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	39	17 1/2		
2) an Stolgebühren	29	27 1/4		
3) für sonstige Verrichtungen	3	—	71	44 3/4
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen und zwar an Opferpfenningen			11	38 1/4
Summa der Einnahme			579	49 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.
Hievon ab die Lasten				
I. Wegen des Staatszweckes . . .	10	34		
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	3	1 1/4		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	6	55	20	30 1/4
Verbleibt reines Einkommen			559	19 1/2

Nrus. praes. 12631. Nrus. exped. 13454. praes. 4. März 1842. 844.

(Das Auffinden einer ungekannten, wahrscheinlich taubstummen Weibsperson in der Stadt Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche dem diesseitigen Auftrage vom 13. November v. Js. noch nicht entsprochen haben, werden an dessen ungesäumte Erledigung binnen längstens 8 Tagen hiemit erinnert.

Würzburg, 22. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14225. Nrus. exped. 12849. praes. 28. Februar 1842. 768.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufstellung von Agenten für die allgemeine Renten-Anstalt in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch königl. Ministerial-Rescript vom 10. Februar d. J. sind

1) der Kaufmann Joh. Nep. Gotzl in Freising für die Landgerichte Freising, Erding, Moosberg und Pfaffenhausen,
2) der Kaufmann Franz Wurzbach in Würzburg für die Stadt Würzburg, dann die Landgerichte Würzburg rechts und links des Mains, Dettelbach und Herrschaftsgericht Remlingen,
3) der Scribent Joh. Hein in Neustadt an der Saale für die Landgerichte Neustadt a/S., Bischofsheim, Kissingen, Mellrichstadt, Königshofen und Münnerstadt,
4) der Kaufmann Max de Cillia in Straubing für die Stadt und das Landgericht Straubing,
5) der Kaufmann Karl Pullich in Nördlingen für das Landgericht Nördlingen und die Herrschaftsgerichte Harburg und Wallerstein,
6) der bisherige Agent Karl Oehl in Glött auch für das Landgericht Höchstadt als Agenten der Stuttgarter Renten-Anstalt bestätiget worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 19. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

der zunächst gelegenen Magistrate, der genannten 3 Städte zur Richtigstellung zu überschicken, sondern auch sämmtliche Mühlenbesitzer, und alle sonstigen zum Besitze der vorschriftsmäßigen Getraide-Maase verbundenenen Personen ihres Bezirkes anzuweisen, die Richtigstellung der Maase auf gleiche Weise alsbald bethätigen zu lassen.

Dabei ist genau zu überwachen, daß die Getraidmaase nur nach der äusseren Form der bei den Aichstätten befindlichen Muttermaase sowie nach der allerhöchsten Verordnung vom 2. August 1834 gefertigt seyen, und ist der Gebrauch jedes nach einer abweichenden äusseren Form gefertigten oder mit den in der allegirten Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften nicht versehenen Maases strenge zu untersagen.

Nach Ablauf von drei Monaten ist genau Nachsicht bei allen zum Besitze der vorschriftsmäßigen Getraide-Maase verpflichteten Personen vornehmen zu lassen, ob diese Maase wirklich und ob sie im gehörigen und geaichten Zustand vorhanden seyen. Gegen Ungehorsame ist mit geeigneten Strafen vorzufahren.

Würzburg den 24. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 11494. Nrus. exped. 13352. praes. 2 März 1842. 810.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausmittlung der Heimath einer im Stettflusse nächst Pfarrkirchen gefundenen männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche dem diesseitigen Auftrage vom 30. Oktober vor. Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Stück 127 S. 747) noch nicht entsprochen haben, werden an dessen ungesäumte Erledigung hiermit erinnert.

Würzburg den 22. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

praes. 3. März 1841. 815.

Die Schulstelle in dem katholischen Pfarrorte Herlheim ist erledigt. Das Diensteinkommen ist 332 fl. 49 kr., die Schülerzahl: 48 Werktags- und 24 Feiertagsschüler.

Die Anmeldung der Bewerbung um dieselbe hat in vorschriftsmäßiger Weise zu geschehen.

Sulzheim den 1. März 1842.

Kgl. Distrikts-Schulinspection.
Josberger.

praes. 3. März 1842. 812.

Durch Beförderung des Schullehrers Andreas Schneider kam die Schulstelle des Pfarrortes Gemeinfeld, königl. Landgerichts Hofheim, in Erledigung, und wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Mit dieser Schulstelle ist der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden. Es sind dermalen 70 Werktags- und 25 Feiertags-Schüler vorhanden, und fatirt sich das Dienst-Einkommen auf 200 fl. 6 kr., ohne Einrechnung des Wohnungsgenusses.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche binnen vier Wochen anher gelangen zu lassen.

Altenmünster den 27. Februar 1842.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspection.
Wickenmayer, Dechantpfarrer.

Augsburger Börse.

Den 24. Februar 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			102 1/4
Bank-Actien	Div. I. Sem.	680	677

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. Februar 1842.			Schweinfurt den 19ten und 23ten Februar 1842.				Ochsenfurt v. 22. Februar bis 1. März 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	14	22	—	8	—	20	15	63	19	15
	Kern								12	17	15
	Korn	8	9	50	1	2	9	21	3	9	25
	Haber	5	3	50	11	—	3	50	3	3	55
	Gerste	131	7	—	7	—	6	36	22	7	—
Im mittlern	Weitzen	252	18	57	64	4	17	54	234	17	50
	Kern								30	17	—
	Korn	120	9	34	57	5	9	11	239	9	18
	Haber	127	3	44	76	5	3	42			
	Gerste	8	6	59	80	1	6	24	18	6	45
Im tiefsten	Weitzen	16	17	—	3	5	13	—	3	16	50
	Kern										
	Korn	3	9	15	3	2	9	—	4	9	—
	Haber	3	3	30	2	—	3	6			
	Gerste	3	6	50	6	2	5	45	4	6	30

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 27.

Würzburg, Dienstag, den 8. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 14502. Num. exped. 13328. praes. 4. März 1842. 842.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Beaufsichtigung des Gemeindehaushaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben wiederholt Allerhöchst-Ihren ernsten Willen auszusprechen geruht, daß der Gemeindehaushalt auf das sorgfältigste überwacht, und bei dem glücklicher Weise

(*)

schon so lange dauernden Frieden sich angelegenst mit Abtragung der Gemeinde-Schulden beschäftiget, der für einzelne Gemeinden Allerhöchst bewilligte Lokal-Malzaufschlag aber auch allenthalben zu den Zwecken, für welche er bewilliget ist, also hauptsächlich zum Zwecke der Schuldentilgung ausschließlich verwendet, und über die Befolgung dieser bereits zu öfteren Malen kund gegebenen Allerhöchsten Vorschriften genaueste Nachsicht gepflogen werde.

Sämmtliche unmittelbaren Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte, dann das Herrschafts-Commissariat Tann und insbesondere deren Vorstände werden für den pünktlichsten Vollzug dieser allerhöchsten Befehle persönlich verantwortlich erklärt und zugleich unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 3. Januar 1838 und 14. September v. J. (Intelligenzbl. Nr. 107 S. 649) darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Vorschriften die Genehmigung zur Contrahirung von Gemeinde-Schulden nur nach vorgängiger Ermittelung eines nachhaltigen, auf nicht zu lange Dauer bemessenen Schuldentilgungs-Fondes von Curatel wegen ertheilt werden könne, und daß in allen Fällen, wo die Tilgung von Gemeinde-Schulden durch den jedes Mal nur zu speziell bestimmten Zwecken allergnädigst bewilligten Lokal-Malzaufschlag früher oder später in Frage kommen wird, noch vor Contrahirung der Gemeinde-Schuld die besondere Allerhöchste Genehmigung erholt werden müsse.

Würzburg, 22. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 10472. Nrus. exped. 12800. praes. 28. Februar 1842. 766.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Grenzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate des Regierungs-Bezirks.

(Den Verkauf des Büttner'schen Haaröles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2. v. Mts. Nro. 31550 wird nachstehender Auszug einer in rubrizirtem Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassenen Verfügung des königl. Ministeriums des Innern den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mitgetheilt mit der Weisung, bei Ankündigungen oder Verkauf dieses Mittels strenge einzuschreiten und auch durch die Lokalblätter zur Verwarnung des Publikums diese Ausschreibung zu verbreiten.

Würzburg, 21. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmler, Sekr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 28.

Würzburg, Donnerstag, den 10. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16138. Nrus. exped. 14230. praes. 8. März 1842. 898.

An die Stadt-Magistrate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, an die Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen.

(Die rechtzeitige Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich der vorgeschriebene Termin zur Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen längst verflossen ist, befinden sich doch mehrere Magistrate und unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen damit im Rückstande.

(*)

Nrus. praes. 11042. Nrus. exped. 13515. praes. 7. März 1842. 870.

(Revision der Rechnungen über die Konkurrenz-Beiträge katholischer und protestantischer Kirchen-Stiftungen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Uebersicht

der Resultate der revidirten und genehmigten Konkurrenz-Kasse-Rechnungen der katholischen und protestantischen Kultus-Stiftungen im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1840/41.

Vortrag.

A. Katholischer Kultus.

Rechn.-Seite.	Tit.	Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	pf.
3	I.	An Kassebestand nach der Rechnung des Jahres 1839/40	91	58	—
4	II.	An Aktiv-Ausständen der Vorjahre . .	77	55	—
3	III.	" Rechnungs-Defekten und Ersatzposten . .	—	—	—
4 u. 5	IV.	" Konkurrenz-Beiträgen aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchen-Stiftungen im Jahre 1840/41 erhoben .	11267	13	2
		Summa der Einnahmen	11437	—	—
		Ausgaben.			
7	I.	An Zahlungs-Rückständen aus vorigen Jahren .	—	—	—
"	II.	" Rechnungs-Defekten und Rückersatz-Posten .	25	10	1
8	III.	" Verwaltungs-Kosten	246	1	—
9	IV.	Auf den Zweck:			
		a. Unterstützungen			
		1) zur Reparatur der Filialkirche zu Rothenrain, k. Landgerichts Bischofsheim . .	148	—	—
		2) zur Vollendung des Kirchenbaues in Gersfeld, Herrschaftsgerichts gleichen Namens .	3228	43	1
		3) zur Vollendung des Kirchenbaues in Westheim, k. Landgerichts Haßfurt, . .	1400	—	—
		4) zur Wiederherstellung der Kirche des Minoriten-Klosters zu Würzburg 1te Hälfte .	5000	—	—
		5) zur Reparatur der Kirche zu Batten, Landgerichts Hilders	225	—	—
		6) zur Reparatur der Kirche in Orb .	100	—	—
		7) zur Reparatur der Kirche zu Reichertshausen, Herrschaftsgerichts Amorbach, . .	100	—	—
		8) zur Herstellung eines Blitzableiters auf der neuen Kirche zu Gersfeld . . .	108	10	—
		b. Sustentations-Beitrag:			
		dem Kaplan zu Fatschenbrunn, k. Landgerichts Eltmann,	50	—	—
		Summa der Ausgaben	10631	4	2

Abschluß.

Einnahmen	. .	11437 fl. 6 kr. 2 pf.
Ausgaben .	. .	10631 fl. 4 kr. 2 pf.
Aktiv-Kassabestand	. .	806 fl. 2 kr. — pf.

Vortrag.

B. Protestantischer Kultus.

Rechn.-Seite	Tit.	Einnahmen.	fl.	kr.	pf.
3	I.	An Kassebestand nach der vorigen Rechnung .	—	28	3
"	II.	" Aktiv-Ausständen	—	—	—
	III.	" Rechnungs-Defekten und Ersatzposten . .	—	—	—
3 u. 4	IV.	" Konkurrenz-Beiträgen der Kirchen-Stiftungen aus den Renten-Ueberschüssen, erhoben im Jahre 1840/41	392	59	3
		Summa der Einnahmen	393	28	2
		Ausgaben.			
7	I.	An Zahlungs-Rückständen der Vorjahre . .	—	—	—
"	II.	" Rechnungs-Defekten und Rückersatzposten . .	—	51	3
"	III.	" Verwaltungs-Kosten . . .	14	19	2
8	IV.	Auf den Zweck:			
		1) Exigenz-Beitrag an die protest. Prediger-Bildungs-Anstalt in München . . .	244	—	—
		2) Beitrag zur Reparatur der prot. Kirche zu Neuswarts, Herrschaftsgerichts Tann, . . .	100	—	—
		Summa der Ausgaben	359	11	1

Abschluß.

Einnahmen	. .	393 fl. 28 kr. 2 pf.
Ausgaben	. .	359 fl. 11 kr. 1 pf.
Aktiv-Kassebestand	. .	34 fl. 17 kr. 1 pf.

Vorstehende Rechnungs-Ergebnisse werden hiemit in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. Juni 1838 Nr. 12018 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 10349. Nrus. exped. 9399. praes. 7. März 1842. 869.

An sämmtliche allgemeine Rentämter.

(Die Behandlung des Nachlaßwesens nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den jüngsten Vorlagen der Nachlaßverhandlungen einiger Rentämter ist ersehen worden, daß bezüglich der Nachlässe an grund- ꝛc. herrlichen Gefällen die Schadensermittlung, den Bestimmungen des Ausschreibens vom 15. Dezember 1817 Nro. 7341 und vom 5. Mai 1826 Nro. 16481 entgegen, nicht für jeden Beschädigten einzeln, sondern gleichwie es nach dem Ausschreiben vom 22. August 1837 Nro. 17709 in den dort bezeichneten Fällen für die Steuern gestattet wurde, für ganze Gemeinden summarisch geschehen ist.

Es werden deßhalb die deßfallsigen Vorschriften zur genauern Befolgung hiemit unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß künftig dergleichen unvollständig instruirte Gesuche zurückgewiesen werden müssen, in welchen Fällen sodann auf die im § 8 des rubr. Nachlaßgesetzes ausgesprochenen Verantwortlichkeit des Beamten für die dem Aerar daraus erwachsenden Nachtheile hingewiesen wird.

Eine Ausnahme würde nur dann stattfinden können, wenn die Gülten und Zinsen nicht radizirt, sondern als Fluggülten oder Zinsen der Gemeinden erscheinen sollten.

Würzburg, 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 16185. Nrus. exped. 13773. praes. 8. März 1842. 897.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Verbreitung falscher preußischer Thalerscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 15. v. Mts. von der kurfürstlich hessischen Polizei-Direktion in Hanau erlassene Bekanntmachung rubr. Betreffs wird nachfolgend zur Warnung des Publikums veröffentlichet und dabei den sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises der Auftrag ertheilt, wegen den signalisirten Personen die entsprechende Spähe anzuordnen.

Würzburg den 5. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

8) (1) Bei dem beginnenden Frühjahre empfiehlt alle Arten selbst gefertigter Lackfirnisse, bester Qualität, zu den möglichst billigsten Preisen, fortwährend auf das Beste

T. Carl Backmund,
Tünchermeister u. Lackirer
im 1. Distr. Nr 217 in Würzburg.

9) (1) Im Hause Nro. 46 zu Erbshausen, kgl. Landgericht Arnstein, liegen 200 Zentner Monatsklee 1841r Gewächs zum Verkaufe bereit.

10) (2) Es sind einige eichene Hausthüren zu verkaufen. Näheres im Intell.-Comptoir.

11) (1) Salomon A. Fränkel
in der Augustinerstraße Nr. 207
empfiehlt zur vorstehenden Messe sein Waarenlager, bestehend in fein niederländer Wollentuche in allen Farben, besonders empfehle ich ein ganz schönes Billard-, Uniform- und 3/4 Tuch Buckekins, Zephir, Sommerzeuge, Gillet, ächte ostindische seidene und leinene Taschen-Tücher, Leinwand, eine Partie Tüll und sonstige in diesem Fache einschlagende Artikel. Indem ich mein Waarenlager ganz aufgebe, so verkaufe ich alles unterm Fabrikpreis und sehe daher einem geehrten Zuspruch entgegen.

Vermiethungen.

1) (3) Im 2. Distrikt Nro. 168 ist ein eigen abgeschlossenes neutapezirtes Quartier von 4 auch 5 heitzbaren Zimmern, Sommerseite, mit allen Bequemlichkeiten auf ersten Mai zu vermiethen. Auch ist in demselben Hause ein Zimmer mit oder ohne Meubel an einen ledigen Herrn zu vermiethen.

2) (1) Auf der Domstraße 3. Distr. Nr. 173 ist ein meublirtes Zimmer an einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) (1) Höchst wichtige Schrift
für Hausfrauen und jede Haushaltung.

In der Buchhandlung von Voigt u. Mocker in Würzburg ist zu haben:

Die durch langjährige praktische Erfahrungen geprüfte und bewährt gefundene
Neue Reinigungs-Methode
der
Wäsche,
mittelst eines Arkanums und mit lauwarmem oder kaltem Wasser, wobei das Holz fast gänzlich und mindestens zwei Drittheile des sonstigen Bedarfes an Seife erspart werden.

Nebst einer praktischen Anleitung zum
Feinwaschen
von Blonden, Points, Spitzen, Shawls, Umschlagtüchern, Schleiern, Seidenzeugen, Flor, Crepp, Hutfedern, Sammet, Stickerei, Strohhüten, Glacéhandschuhen, silbernen und goldenen Borten rc. rc., so wie einen Unterricht zur Ausbringung von Flecken aus verschiedenen Stoffen.

gr. 8. 1842. geheftet 54 kr.

2) (1) Durch die Voigt u. Mocker'sche Buchhandlung in Würzburg ist, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bechstein D. J. M. Forstbotanik
oder vollständige Naturgeschichte der deutschen Holzgewächse und einiger fremden zur Selbst-Belehrung für Oberförster, Förster und Forstgehülfen,
5te vom Forstmeister Professor Dr. Behlem durchgesehene und vermehrte Auflage.

gr. 8. fein Maschinpap. 1tes Heft. Subscriptionspreis 1 fl. 30 kr. Das ganze Werk erscheint in 5 Lieferungen. Die 5te resp. letzte Lieferung erscheint den 1. April 1842. Subscribenten-Sammler erhalten für 10 bezahlte Exemplare eines frei.

3) (1) Am 4. d. M. Abends 7 Uhr entschlummerte in München am Nervenfieber unsere geliebte Tochter und Schwester

Ottilia Mager geb. Leininger,

Gattin des königl. Bayr. Ingen.-Hauptmanns M. Mager in Germersheim im 28. Jahre ihres Alters.

Indem wir unsern Verwandten und Freunden diesen schmerzlichen Verlust anzeigen, bitten wir um stille Theilnahme.

Würzburg den 7. März 1842.

Die Hinterbliebenen.

4) (3) Stellegesuch.

Ein mit sehr vortheilhaften Attesten versehener in den landgerichtl. Geschäften bewanderter Scribent, der namentlich seither das Paß- und Rechnungswesen besorgt, und die verschiedenartigen Verträge, dann Ansäßigmachungsgesuche selbstständig aufgenommen hat, wünscht seine dermalige Stelle zu verändern.

Anfragen mit L. bezeichnet, besorgt die Expedition dieses Blattes.

5) (3) Bekanntmachung.

Ein im Hypothekenwesen wohl routinirtes Individuum kann am hiesigen Landgerichte gegen entsprechendes Honorar Beschäftigung finden, und wollen die Anmeldungen mit Zeit und Bedingungen des Eintritts dem unterzeichneten Gerichtsvorstande portofrei mitgetheilt werden.

Werneck den 23. Februar 1842.

Ihl.

6) (1) Ein Anwalt sucht auf einige Zeit einen geprüften und routinirten Rechtspraktikanten als Concipienten. Näheres im Intell.-Comptoir.

7) (1) Geschäfts-Eröffnung.

Nachdem uns von der kgl. Regierung eine Concession zur Errichtung einer Fabrik zur Bereitung von

moussirenden Weinen

allergnädigst ertheilt wurde, so hat dieses Etablissement bereits seit 18 Monaten seine Thätigkeit begonnen.

Da wir jetzt im Stande sind, große Partien unseres in jeder Hinsicht trefflichen Fabrikates dem Handel zu übergeben, so empfehlen wir uns hiemit zu recht vielen geneigten Aufträgen.

Briefe, Aufträge und Sendungen werden in unserem Comptoir 5. Distr. Nr. 120 in der ehemaligen Glockengießerei am Schottenanger, jeder Zeit angenommen.

Würzburg am 1. März 1842.

Gätschenberger, Leo u. Comp.

8) (3) Unterzeichneter hat bereits eine große Anzahl der vorschriftsmäßigen königlichen Pfarramtssigel nach Zeichnungen der ersten Meister für die königl. Landgerichte Oberbayern zur allgemeinen größten Zufriedenheit angefertigt, und erlaubt sich auch zu gleichen Aufträgen der königl. Parrämter von Unterfranken und Aschaffenburg ꝛc. zu empfehlen.

Der Preis für ein Siegel genau nach vorzuschreibenden Kirchenheiligen meisterhaft gefertigt, ist auf 4 fl. 24 kr. festgesetzt.

Gefällige Bestellungen erbitte mir franco.

Philipp Kohn,
Graveur und Eiseleur
in München.

9) (1) In unterzeichneter Verlagshandlung und Druckerei ist zu haben:

Lommel's Frankengeschichte.

I. Band. Vom Urbeginne bis zum Jahre 1350. 32 Druckbogen. gr. 8. Ladenpreis 2 fl. 42 kr.

C. A. Bonitas'sche
Verlagshandlung und Druckerei.

10) (2) In der C. A. Bonitas'schen Verlagshandlung und Druckerei erscheint in künftiger Woche die neue königl. bayer.

Apothekertax-Ordnung

in gr. 4. auf starkem **Schreibpapier.**

Das Exemplar zu 36 kr.

11) (1) Ein junger Mensch, der die Handlung gelernt hat, und sich sowohl hierüber, als über seinen Leumund mit den besten Zeugnissen ausweisen kann, wünscht als Commis unter den billigsten Bedingnissen in eine Handlung einzutreten. Das Nähere in der Exped. d. Blt.

12) (1) Ein junger Mensch, der die Buchbinder-Profession erlernen will, kann unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre treten. Auskunft gibt das Intelligenz-Comptoir.

13) (1) Ein Gerichtsdienersgehülfe, welcher sich mit den besten Zeugnissen auszuweisen vermag, sucht bis 1. April eine anderweitere Unterkunft. Näheres unter der Adresse V. A. ertheilt die Expedition d. Blattes.

14) (1) Zwei Morgen Feld sind im vordern Steinbach zu vermiethen. Näheres im 2. Distr. Nr. 255, untere Dominikanergasse.

15) (1) Mehrere Tausend Gulden sind in Kommission bis Ende April 1842 im 2. Distr. Nr. 324 auszuleihen.

16) (2) Es wird ein Einstandsmann gesucht. Das Nähere im 2. Distr. Nr. 564.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 29.

Würzburg, Samstag, den 12. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16428. Nrus. exped. 14323. praes. 10 März 1842. 939.

(Die Erledigung einer Revidentenstelle im Rechnungskommissariate der k. Regierungskammer des Innern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen Rechnungs-Revidenten Georg Hemmerich zum Rechnungs-Kommissär bei der unterzeichneten k. Stelle ist in dem Rechnungs-Kommissariate K. d. J. eine Revidenten-Stelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe soll schleunigst wieder besetzt werden; mit ihr ist eine Taggebühr von 1 fl. verbunden.

gen sie, wie gegen legitimationslose Personen zu verfahren, auch sie nach Befinden über die Landes-Grenze zurückzuweisen.

3) Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli d. Jrs. an in Kraft.

Coburg am 15. Februar 1842.

Herzoglich Sächs. Landes-Regierung.
von Wangenheim.

Nrus. praes. 16144. Nrus. exped. 13842. praes. 10. März 1842. 937.

An die der k. Regierung K. d. Innern unmittelbar untergeordneten Distriktspolizeibehörden.

(Das für Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen aufgestellte mittelbare Forstpersonale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Standes- und Gutsherrn liegt mit dem Rechte der Forstpolizei auch die Verbindlichkeit ob, durch ein vollkommen qualifizirtes Forstpersonale den technischen Betrieb in den dem standes- und gutsherrlichen Gebiete einverleibten Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen eben so besorgen zu lassen, wie dieses von dem k. Forstpersonale in allen Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg der Fall ist. Wenn auch die Standes- und Gutsherrschaften die Bewirthschaftung ihrer Privatwaldungen durch wen sie wollen, ausüben lassen können, so darf die pflegliche Behandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen doch nur durch solche Individuen ausgeübt werden, deren vollständige Qualifikation hierzu nachgewiesen ist. (Vollzugs-Vorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte Titl. XXXIV. §. 103. lit. bb.)

Um nun darüber Gewißheit zu gewinnen, ob diesen Anforderungen des Gesetzes allenthalben genügt sey, und sämmtliches mit Bewirthschaftung von Gemeinde- und Stiftungswaldungen betraute standes- und gutsherrliche Forstpersonale die in der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821 Abschnitt IV. §. 34 Ziffer 1 mit 6 vorgezeichneten Eigenschaften besitze, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, im Benehmen mit den betreffenden Forstämtern hinsichtlich der dermalen bestehenden mittelbaren Forstbediensteten die Nachweise hierüber einzufordern und die Ergebnisse anher vorzulegen.

Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, künftig bei neuen Anstellungen solcher Bediensteten jedesmal im Benehmen mit der einschlägigen Forstbehörde sich darüber zu verlässigen, ob dem neu Angestellten die vorgeschriebene Qualfication beiwohne, und wo diese fehlt, bei der Standes- oder Gutsherrschaft auf Entfernung desselben anzutragen, jedenfalls aber von jeder Veränderung in dem mit Bewirthschaftung von Gemeinde- und Stiftungswaldungen beauftragten standes- oder gutsherrlichen Forstpersonale unter Vorlage der erhobenen Nachweise über dessen Befähigung oder des Ergebnisses des mit der Standes- oder Gutsherrschaft gepflogenen Benehmens an die unterfertigte k. Regierung zur Einsicht und etwa weitern Verfügung Anzeige zu erstatten.

Die Distriktspolizeibehörden, welche für den Vollzug dieser Anordnung hiermit besonders

verantwortlich gemacht werden, haben diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, jede derartige Personal-Veränderung alsbald zu ihrer Kenntniß zu bringen.

Würzburg den 1. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

N o t i z e n.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. März 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 26. Februar und 2. März 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 1. bis 8. März 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	22	—	2	—	20	—	55	19	15
	Kern								13	16	30
	Korn	6	10	—	2	—	9	20	34	9	30
	Haber	13	3	52	8	—	4	—	12	4	5
	Gerste	12	7	—	4	1	6	30			
Im mittlern	Weitzen	205	18	39	61	2	17	43	266	17	40
	Kern										
	Korn	145	9	36	60	1	9	9	317	9	15
	Haber	184	3	44	62	2	3	43	23	4	—
	Gerste	6	6	53	44	—	6	17			
Im tiefsten	Weitzen	4	15	—	4	—	16	—	3	16	50
	Kern										
	Korn	1	9	15	3	—	8	43	19	9	—
	Haber	3	3	30	5	1	3	30			
	Gerste				1	—	5	45			

Berichtigung.

Im Intelligenzblatte Nro 28 Seite 180 Zeile 7 von unten ist nach Schulstelle „zu Erlach" einzusetzen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 30.

Würzburg, Dienstag, den 15. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14931. Nrus. exped. 14197. praes. 10. März 1842. 943.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aushändigung militärischer Heiraths-Cautionen an die Civil-Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bezeichnetem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 17. praes. 21. d. Mts. wird in dem nachfolgenden Abdrucke zur genauesten Darnachachtung mit dem

(*)

Bemerken mitgetheilt, daß die unterzeichnete Stelle sich bei periodischen Amts-Visitationen, Extraditionen und bei sonstigen Gelegenheiten von dem Vollzuge der fraglichen Anordnung Gewißheit verschaffen werde.

Würzburg den 26. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 3324. **Ministerium des Innern.**

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Aushändigung militärischer Heiraths-Cautionen an die Civilbehörden wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium Folgendes zur Darnachtung verfügt:

1) Jeder Militär-Behörde ist der Empfang einer von derselben übersendeten Heiraths-Caution sogleich zu bescheinigen, dann aber
2) dem Eigenthümer dieser Heiraths-Caution die förmliche Quittung nach Vorschrift des § 37 der allerh. Verordnung vom 22. Dezember 1840, die Behandlung der Gerichts- und Administrativ-Depositen betr., ungesäumt zuzustellen, und
3) dieses Depositum nach Vorschrift der eben allegirten Verordnung, mit Rücksicht auf die allerh. Verfügung vom 1. August 1823, die Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten betr., (Döllinger's Verordn.-Sammlung, Band 10 Seite 169) zu behandeln.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach die betreffenden Unterbehörden ungesäumt anzuweisen und über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu wachen.

München, 17. Februar 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrs. praes. 9805. Nrs. exped. 9696. praes. 13. März 1842. 973.

An das k. Kreis-Stempel-Verlags-Amt, sämmtliche k. Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrate ꝛc.

(Post-Porto für Versendung von Stemeplpapier, Hypotheken-Stempelgeldern und Designationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das Ausschreiben vom 28. August 1837 ad N. 19175 (Kreisblatt pag. 612), nach welchem die portofreie Versendung des Stempelpapiers nur allein von den Kreis-Verlags-Aemtern an die k. Rentämter und Expeditions-Aemter, dann der bei diesen letzteren Aemtern eingehenden Stempelgefälle zu den Verlags-Aemtern gestattet ist, wird hiermit die Aufrechthaltung dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt eingeschärft, und dabei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß von allen Hypotheken-Stempel-Geldern und Designationen und von allen Stempel-Papier-Sendungen an die unmittelbaren oder mittelbaren Gerichte, Magistrate und anderen Behörden und umgekehrt, das tarifmäßige Porto entrichtet

werden müsse, und daher die Bezeichnung derselben mit „R. S." (Regierungs-Sache) durchaus unzulässig sey, vielmehr dieselbe mit P. S. (Parthey-Sache) resp. die Erlage des Porto's dafür zu erfolgen habe.

Jede Nichtbeachtung dieses Verfahrens müßte als Kontravention betrachtet, und nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet werden.

Würzburg den 1. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 10248. Nrus. exped. 9428. praes. 10. März 1842. 938.

(Das Ableben des k. Kreiskassiers Bogner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 23. Jäner h. a. ad Nr. 7653 hat die unterfertigte Stelle die Anordnung getroffen, daß während der Krankheit des k. Kreiskassiers Bogner die Quittungen der dahiesigen k. Kreiskassa von dem k. Kreiskassa-Controleur Hannewacker qua Kassier unterzeichnet und von dem k. Kreiskassa-Offizianten Mayerhöfer contrasignirt werden.

Sie hat nun nach erfolgtem Ableben des k. Kreiskassiers Bogner beschlossen, diese Anordnung bis auf Weiteres fortbestehen zu lassen und bringt dieses hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg, 5. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 16,653. Nrus. exped. 14,435. praes. 14. März 1842. 974.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1842 aus der Altersklasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. d. Mts. zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1842 aus der Altersklasse 1820 das Contingent allergnädigst zu bestimmen geruht haben, so werden zum Vollzuge der Aushebung der, auf den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg repartirten Mannschaft durch den königl. obersten Rekrutirungs-Rath für die einzelnen Conscriptionsdistrikte nachstehende jedesmal Morgens 9 Uhr beginnende Tagsfahrten anberaumt, und zwar

(**)

1) Dienstag den 22. März 1842

für die Landgerichte: Karlstadt, Werneck, die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, und das Herrschaftsgericht Sommerhausen.

2) Mittwoch den 23. März

für die Landgerichte: Marktheidenfeld, Kitzingen, Lohr, Würzburg r/M. und Marktsteft.

3 Mittwoch den 30. März

für die Landgerichte: Klingenberg, Eltmann, Baunach und Gemünden, und die Herrschaftsgerichte Gersfeld und Wiesentheid.

4) Freitag den 1. April

für die Landgerichte: Königshofen, Hammelburg, Mellrichstadt und Aub, dann die Herrschafts-Gerichte Rentlingen und Kleinheubach.

5) Mittwoch den 6. April

für die Landgerichte Aschaffenburg, Hilders und Rothenbuch, dann die Herrschaftsgerichte Miltenberg und Rüdenhausen.

6) Freitag den 8. April

für die Landgerichte: Hofheim, Kissingen, Arnstein, Volkach und Weyhers.

7) Dienstag den 12. April

für die Landgerichte: Gerolzhofen, Euerdorf, Neustadt a/S. und Schweinfurt, dann die Herrschaftsgerichte Sulzheim und Kreuzwertheim.

8) Donnerstag den 14. April

für die Landgerichte: Brückenau, Obernburg und Ebern, das Herrschaftsgericht Rothenfels und das herrschaftliche Commissariat Tann.

9) Sonnabend den 16. April

für die Landgerichte: Ochsenfurt, Würzburg l/M., Bischofsheim und Orb, dann das Herrschaftsgericht Marktbreit, endlich

10) Dienstag den 19. April

für die Landgerichte: Dettelbach, Alzenau, Haßfurt und Münnerstadt und das Herrschaftsgericht Amorbach.

Hiebei wird bemerkt:

1.) die körperliche Untersuchung der Conscribirten vor der kgl. Obervisitations-Commission findet an den den betreffenden Tagsfahrten unmittelbar vorausgehenden Tagen Statt,
2.) die Verhandlungen des k. obersten Rekrutirungs-Rathes geschehen öffentlich mit Gestattung des freien Zutritts.

Würzburg den 10. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

3463. praes. 10. März 1842. 924.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch-aschaffenburger Kreises.

(Die Ausfertigung der gerichtlichen Erkenntnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Ausfertigung der Erkenntnisse in Civil-Prozeß-Sachen nach § 64 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 mehrere Anstände ergeben haben, so hat das kgl. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem kgl. Finanz-Ministerium in Folge einer Entschließung vom 2. d. M. mit Rücksicht auf die Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1834 beschlossen wie folgt:

1) Das Concept des Erkenntnisses, welches nur im Falle der Unleserlichkeit und zwar von Amtswegen in Reinschrift nebst Entscheidungsgründen zu den Akten zu bringen ist, wird als Original an den Kläger auf dem normalmäßigen Stempelpapier ausgefertigt; an die beklagte Partei aber, so wie an Dritte allenfalls hiebei Betheiligte, einfache Abschrift auf 3 kr. Stempelpapier hievon hinausgegeben.

2) Bei den Akten bleibt nur der Aufsatz des Erkenntnisses, auf welchem die Taxen- und Stempel-Beträge zu notiren sind.

3) Zur Ausfertigung der Sentenzen bedarf es künftig keiner besonderen Zustell-Dekrete, sondern die Insinuation der Reinschrift des Urtheils, auf deren Außenseite die, durch diesseitige Ausschreibung vom 24. Dezember v. J. angeordnete Vormerkung des Tages der Zustellung wie bei anderen Dekreten zu geschehen hat, vertritt deren Stelle.

Die sämmtlichen Untergerichte werden zur genauesten Darnachachtung dieser höchsten Anordnung angewiesen.

Aschaffenburg den 7. März 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Abwesenheit des k. Präsidenten.

Seiling, Dir.

Helfreich Acc. q. Secr.

Nr. 1836. praes. 10. März 1842. 923.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ablieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen von der Instanz Entlassenen in die Zwangsarbeitshäuser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Untersuchungsgerichten wird in Folge höchster Entschließung des k. Justizministeriums zur Darnachachtung eröffnet, daß von den im Art. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr., (Reg.-Bl. 1816 Seite 889) aufgeführten Personen nur jene in die Zwangsarbeitshäuser von Kaisheim und Plassenburg aufzunehmen sind, bezüglich welcher die geführte, und mangelnden Beweises halber eingestellte Untersuchung nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen zum Gegenstande gehabt hat.

Die wegen Verbrechen von der Instanz entlassenen Individuen aber sind ausschließlich in die Anstalten zu München, Lichtenau, St. Georgen, Amberg und Würzburg unterzubringen, welche in dieser Beziehung und zu dem obenerwähnten Zwecke von nun an auch die Eigenschaft von Zwangsarbeitsanstalten anzunehmen haben, und es haben hiebei die Bestimmungen der in Folge allerhöchsten Rescriptes vom 15. Jäner d. Js. erlassenen Ausschreibung vom 21. Februar d. Js., die Ausscheidung der Kriminalsträflinge in den Zucht- und Arbeitshäusern nach Confessionen und Geschlechtern betreffend, (Kreis-Int.-Bl. Nr. 24) in analoge Anwendung zu kommen.

Aschaffenburg den 7. März 1842.

Königl. Bayerisches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Abwesenheit des k. Präsidenten
Seiling.

Helfreich Acc. q. Secr.

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Februar l. J. wurde die erledigte Schulstelle zu Sailauf dem bisherigen Lehrer Mich. Weisenseel zu Rengersbrunn übertragen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. Februar l. J. wurde die erledigte Schulstelle zu Morlesau dem bisherigen Lehrer Joseph Brendan in Rüdenschwinden übertragen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. Februa l. J. wurde die erledigte Schulstelle zu Hofstetten dem bisherigen Schulverweser Joh. Georg Hessemer zu Morlesau übertragen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. Februar l. J. wurde die erledigte Schulstelle zu Michelau dem bisherigen Lehrer Joh. Mich. Dittmann zu Lembach übertragen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. Februar l. J. wurde der erledigte 1te Schuldienst zu Haibach dem bisherigen Lehrer G. Ph. Schmitt in Schonderfeld übertragen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 31.

Würzburg, Donnerstag, den 17. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16094. Nrus. exped. 14566. praes. 14. März 1842. 987.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Laien-Evangelium, Jamben von Friedrich von Sallet, Leipzig 1842, Verlag von Friedrich Volkmar." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadt-Kommissariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Laien-Evangelium,

Jamben von Friedrich von Sallet, Leipzig 1842, Verlag von Friedrich Volkmar.« ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. vor. Mts. bestätigt worden, wornach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten haben.

Was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behorden zur Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg den 5. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 14118. Nrus. exped. 12594. praes. 22. Februar 1842. 674.

(Die 146te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 300ten Serie, welche in der am 3. Januar d. J. vorgenommenen 146ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Auszahlung derselben von Seite der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oestreich unter der Enns unterm 4. v. Mts. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 18. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 3. Januar 1842 in der Serie 300 verloosten Obligationen der älteren Staatsschuld zu 4 Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 3. Januar 1842 in der Serie 300 verloosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Ofy aufgenommenen Anlehen zu 4 Percent und zwar lit. A. N. 2023 bis einschließig N. 3125 lit C. N. 1 bis einschließig N. 346, und lit. O. N. 1 bis einschließig N. 200 nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse als auch zu Amsterdam vorgenommen werden.

Wien am 4. Januar 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.
Joseph Felner,
Nied. Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 300ten Serie, welche in der am 3. Januar 1842 vorgenommenen ein hundert sechs und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens						
Lit. A. zu 4 Percent.						
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2023	2053	2082	2111	2143	2173	2204
2024	2054	2083	2112	2144	2174	2205
2025	2055	2084	2113	2145	2175	2206
2026	2056	2085	2114	2146	2176	2207
2027	2057	2086	2115	2147	2178	2208
2028	2058	2087	2117	2148	2179	2210
2030	2059	2088	2118	2149	2180	2211
2031	2060	2089	2119	2150	2181	2212
2032	2061	2090	2120	2152	2182	2213
2033	2062	2091	2121	2153	2183	2214
2034	2063	2092	2122	2154	2184	2215
2035	2064	2093	2123	2155	2185	2216
2036	2065	2094	2124	2156	2186	2217
2037	2066	2095	2125	2157	2187	2218
2038	2067	2096	2126	2158	2188	2219
2039	2068	2097	2127	2159	2189	2220
2040	2069	2098	2128	2160	2190	2221
2041	2070	2099	2130	2161	2191	2222
2042	2071	2100	2131	2162	2192	2223
2043	2072	2101	2132	2163	2193	2224
2044	2073	2102	2133	2164	2194	2225
2045	2074	2103	2134	2165	2195	2226
2046	2075	2104	2135	2166	2196	2228
2047	2076	2105	2136	2167	2198	2229
2048	2077	2106	2137	2168	2199	2230
2049	2078	2107	2138	2169	2200	2231
2050	2079	2108	2140	2170	2201	2232
2051	2080	2109	2141	2171	2202	2234
2052	2081	2110	2142	2172	2203	2235

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
[illegible]						
2236	2283	2331	2380	2428	2478	2531
2237	2284	2332	2381	2429	2479	2532
2238	2285	2333	2382	2430	2480	2533
2239	2286	2334	2343	2431	2481	2534
2240	2287	2335	2384	2432	2482	2535
2241	2288	2336	2386	2433	2483	2536
2242	2289	2338	2387	2434	2484	2537
2243	2290	2339	2388	2435	2485	2538
2244	2291	2340	2389	2436	2486	2539
2245	2292	2341	2390	2437	2487	2540
2246	2293	2342	2391	2438	2488	2541
2247	2294	2343	2392	2439	2489	2542
2248	2295	2344	2393	2440	2493	2543
2250	2296	2345	2394	2441	2494	2544
2251	2297	2346	2395	2442	2495	2545
2252	2298	2348	2396	2443	2496	2546
2253	2299	2349	2397	2444	2497	2547
2254	2300	2350	2368	2445	2498	2548
2255	2302	2351	2399	2446	2501	2549
2257	2303	2352	2401	2448	2503	2550
2258	2304	2353	2402	2450	2504	2551
2259	2305	2354	2403	2452	2505	2552
2260	2306	2355	2404	2453	2506	2553
2261	2307	2357	2405	2454	2507	2554
2262	2308	2358	2406	2455	2509	2555
2263	2309	2359	2407	2456	2510	2556
2264	2310	2360	2408	2457	2511	2557
2265	2312	2361	2409	2458	2512	2558
2266	2313	2362	2410	2459	2513	2559
2267	2315	2363	2411	2460	2514	2560
2268	2316	2364	2412	2461	2515	2561
2269	2317	2365	2413	2462	2516	2562
2279	2318	2366	2414	2463	2517	2564
2271	2319	2367	2415	2464	2518	2565
2272	2320	2368	2416	2466	2519	2566
2273	2321	2369	2417	2467	2520	2567
2274	2322	2370	2418	2469	2521	2568
2275	2323	2371	2419	2470	2523	2571
2276	2324	2372	2421	2471	2554	2572
2277	2325	2374	2422	2472	2525	2573
2278	2326	2375	2423	2473	2526	2574
2279	2327	2376	2424	2474	2527	2575
2280	2328	2377	2425	2475	2528	2576
2281	2329	2378	2426	2476	2529	2578
2282	2330	2379	2427	2477	2530	2579

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4 Percent.

Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.	Nummer.
2580	2630	2681	2732	2784	2833	2880
2581	2631	2682	2733	2785	2834	2881
2583	2632	2683	2734	2787	2835	2882
2584	2633	2684	2735	2788	2836	2883
2585	2634	2685	2736	2789	2837	2884
2586	2635	2686	2737	2790	2838	2885
2587	2636	2687	2738	2791	2839	2886
2588	2637	2688	2739	2792	2840	2887
2589	2638	2689	2741	2793	2841	2888
2590	2639	2690	2742	2794	2842	2889
2591	2640	2691	2744	2795	2843	2890
2592	2641	2692	2745	2796	2844	2891
2593	2642	2693	2746	2797	2845	2892
2594	2643	2694	2747	2798	2846	2893
2596	2644	2695	2749	2799	2847	2894
2597	2645	2696	2750	2800	2848	2895
2599	2646	2697	2751	2801	2849	2896
2600	2647	2698	2752	2802	2850	2897
2601	2650	2699	2753	2803	2851	2898
2602	2651	2700	2754	2804	2852	2899
2604	2652	2702	2755	2805	2853	2900
2605	2654	2703	2756	2806	2854	2901
2606	2655	2704	2757	2807	2855	2902
2607	2657	2705	2758	2808	2856	2903
2608	2658	2706	2759	2809	2857	2904
2609	2659	2707	2760	2810	2858	2905
2610	2660	2709	2761	2811	2859	2907
2611	2661	2710	2762	2813	2861	2908
2612	2662	2712	2763	2814	2862	2909
2613	2663	2713	2764	2815	2863	2910
2614	2664	2714	2765	2817	2864	2911
2615	2665	2715	2766	2818	2865	2912
2616	2667	2716	2767	2819	2866	2913
2617	2668	2718	2769	2820	2867	2914
2618	2669	2719	2771	2821	2868	2915
2619	2670	2720	2772	2822	2870	2916
2620	2672	2721	2773	2823	2871	2917
2621	2673	2722	2774	2824	2872	2918
2622	2674	2723	2775	2826	2873	2919
2623	2675	2724	2776	2827	2874	2920
2624	2676	2725	2777	2828	2875	2921
2625	2677	2726	2778	2829	2876	2922
2626	2678	2728	2779	2830	2878	2923
2627	2679	2729	2780	2831	2879	2924
2629	2680	2730	2783	2832		

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. A. zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2925	2972	3022	3069	3114		
2927	2973	3023	3070	3115		
2928	2974	3024	3071	3116		
2929	2975	3025	3073	3117		
2930	2976	3026	3074	3118		
2931	2978	3027	3075	3119.		
2932	2979	3028	3076	3120		
2933	2981	3029	3077	3121		
2934	2982	3030	3078	3122		
2935	2983	3032	3079	3123		
2936	2984	3033	3080	3124		
2937	2986	3034	3081	3125		
2938	2987	3035	3082			
2939	2988	3036	3083			
2940	2989	3037	3084			
2941	2990	3038	3085			
2942	2991	3039	3086			
2943	2992	3040	3087			
2944	2993	3041	3088			
2945	2994	3042	3089			
2946	2996	3043	3090			
2947	2997	3044	3091			
2948	2998	3045	3092			
2950	2999	3046	3093			
2951	3000	3047	3094			
2952	3001	3048	3095			
2953	3002	3049	3096			
2954	3004	3050	3097			
2955	3005	3051	3098			
2956	3006	3052	3099			
2957	3007	3053	3100			
2958	3008	3054	3101			
2959	3009	3055	3102			
2961	3010	3056	3103			
2962	3011	3057	3104			
2963	3012	3058	3105			
2964	3013	3060	3106			
2965	3014	3061	3107			
2966	3015	3062	3108			
2967	3016	3063	3109			
2969	3017	3064	3110			
2970	3018	3065	3111			
2971	3020	3066	3112			
	3021	3068	3113			

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1	46	87	128	170	214	254
2	47	88	129	171	215	255
3	48	89	130	172	216	256
4	49	90	131	173	217	257
5	50	91	132	174	218	258
6	51	92	133	175	219	259
7	52	93	134	176	220	260
9	53	94	135	177	221	261
10	55	95	136	178	222	962
11	56	96	137	179	223	263
12	57	97	139	180	224	264
13	58	98	140	181	225	266
14	60	99	141	182	226	267
15	61	100	143	183	227	268
16	62	102	144	184	228	269
17	63	103	145	185	229	270
18	64	104	146	186	230	271
19	65	105	147	187	231	272
20	66	106	148	188	232	273
21	67	107	149	189	233	274
22	68	108	150	190	234	275
24	69	109	151	191	235	276
25	70	111	152	192	236	277
26	71	112	153	193	237	278
27	72	113	154	194	238	279
28	73	114	155	196	239	280
29	74	115	156	197	240	281
31	75	116	157	198	241	282
33	76	117	158	199	242	283
34	77	118	159	203	244	284
35	78	119	160	204	245	285
36	79	120	161	205	246	286
37	80	121	162	206	247	287
38	81	122	163	207	248	288
39	82	123	164	208	249	289
40	83	124	165	209	250	290
41	84	125	166	210	251	291
42	85	126	168	212	252	292
44	86	127	169	213	253	293

Obligationen des vom Hause Osy aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. zu 4 Percent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
294	301	308	317	325	335	343
295	302	310	318	326	336	344
296	303	311	319	328	337	345
297	304	312	320	329	339	346
298	305	313	321	331	340	
299	306	314	323	333	341	
300	307	316	324	334	342	

Lit. O. zu 4 Percent.

1	30	59	88	117	146	175
2	31	60	89	118	147	176
3	32	61	90	119	148	177
4	33	62	91	120	149	178
5	34	63	92	121	150	179
6	35	64	93	122	151	180
7	36	65	94	123	152	181
8	37	66	95	124	153	182
9	38	67	96	125	154	183
10	39	68	97	126	155	184
11	40	69	98	127	156	185
12	41	70	99	128	157	186
13	42	71	100	129	158	187
14	43	72	101	130	159	188
15	44	73	102	131	160	189
16	45	74	103	132	161	190
17	46	75	104	133	162	191
18	47	76	105	134	163	192
19	48	77	106	135	164	193
20	49	78	107	136	165	194
21	50	79	108	137	166	195
22	51	80	109	138	167	196
23	52	81	110	139	168	197
24	53	82	111	140	169	198
25	54	83	112	141	170	199
26	55	84	113	142	171	200
27	56	85	114	143	172	
28	57	86	115	144	173	
29	58	87	116	145	174	

Nrus. praes. 10213. Nrus. exped. 9506. praes. 13. März 1842. 972.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Abhaltung einer Konkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanz-Ministerial-Rescript vom 26. Februar l. J. wurde die Abhaltung einer Konkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst beschlossen und deren Beginn auf den 1. August 1842 am Sitze der Kreis-Regierung anberaumt.

Es wird dies mit nachstehenden Bestimmungen veröffentlicht:

1) An dieser Konkurs-Prüfung können Theil nehmen
   a) die im niedern Forstdienste bereits eingereihten Individuen, welche auf Anstellung im Forst-Verwaltungs-Dienste adspiriren,
   b) diejenigen Forst-Praktikanten, welche eine volle 2jährige Praxis nachweisen, vor deren Ablauf die Zulassung zur Konkurs-Prüfung nicht ertheilt werden kann.
2) Die Anmeldung der Adspiranten zu dieser Prüfung muß unter dem Präjudize des Ausschlusses wenigstens 4 Wochen zuvor bei demjenigen k. Forstamte geschehen, unter dessen Aufsicht sie rücksichtlich ihrer bisherigen Anstellung oder Praxis gestanden haben.
3) Die kgl. Forstämter haben gegenwärtige Ankündigung in ihren Amtsbezirken besonders bekannt zu machen, und sich wegen der Anfertigung, so wie Einsendung der Verzeichnisse, nebst Vorlage der erforderlichen Zeugnisse nach dem Ausschreiben vom 1. März 1830 Nr. 7760, Int.-Bl. Nr. 28 vom 9. März 1830, zu achten.

Würzburg, 3. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 13090. Nrus. exped. 12314. praes 22. Februar 1842. 671.

(Die Distrikts-Kasse-Rechnung von Kitzingen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Kitzingen pro 1840/41 wurde mit

2107 fl. 55 1/4 kr. Einnahme,
1549 fl. 42 kr. Ausgabe,
538 fl. 13 1/4 kr. Aktivbestand unterm Heutigen genehmiget.

(*)

Die geleisteten, lediglich auf nothwendige Zwecke verwendeten Umlagen finden sich in der beigedruckten Zusammenstellung übersichtlich dargestellt.

Würzburg, 14. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im königl. Landgerichte Kitzingen für 1840/41.

Namen der Gemeinden.	Haus-Steuer.			Rustikal-Steuer.			Summa von Leiden.			Beitrags-Quantum.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Biebelried	3	49	1	419	19	5	423	8	6	103	29	—
Buchbrunn	5	52	—	275	42	4	281	34	4	68	51	—
Großlangheim	79	36	4	626	28	3	706	4	7	172	40	—
Haidt mit Stephansberg	2	48	—	127	55	7	130	43	7	31	58	—
Kitzingen	920	10	5	1125	13	3	2045	24	—	500	9	—
Kleinlangheim	82	30	1	433	53	1	516	23	2	126	16	—
Repperndorf	6	37	6	322	18	4	328	56	2	80	25	—
Sulzfeld	65	45	—	361	53	4	427	38	4	104	34	—
Westheim	4	11	6	452	19	1	456	30	7	111	38	—
Summa	1171	20	7	4145	4	—	5316	24	7	1300	—	—

Nrus. praes. 16740. Nrus exped. 14613. praes. 15. März 1842. 1000.

An sämmtliche k. Regiments- und Baraillons-Commando's der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Waffen-Unterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der nun bald beginnenden Waffen-Uebungen der Landwehr werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 13. April 1841, Kreisblatt Nr. 44. die bezeichneten kgl. Landwehr-Kommandos an die dort bekannt gemachte allerhöchste Verfügung erinnert und zum genauesten Vollzuge derselben um so mehr angewiesen, als aus den eingekommenen Inspektionsberichten mißfällig wahrgenommen werden mußte, daß im verflossenen Jahre bei mehreren Landwehr-Abtheilungen nicht allein die allerhöchst vorgeschriebenen Waffenübungen im allgemeinen, sondern

auch insbesondere der Detail-Unterricht der neu zugegangenen Wehrmänner höchst ungenügend vollzogen worden sind. Hiebei finden sich die unterfertigten k. Kreisstellen zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn die Eingangs berührte allerhöchste Verfügung die Ausrückungen der Landwehr zu den Waffenübungen im Allgemeinen auf höchstens zehn festgesetzt, die frühere allerhöchste Bestimmung, nach welcher die neu zugehenden Wehrmänner den jeder besondern Waffengattung entsprechenden Detail-Unterricht gleich nach ihrem Zugange erhalten müssen, nicht außer Kraft gesetzet ist.

Würzburg den 8. März 1842.

Königliche Regierung und k. Kreis-Commando der Landwehr
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger. Mees, Oberst u. Krs.-Insp.

c. Gottschall.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Präsidentenstelle den Justiz-Ministerialrath Friedrich Freiherrn von Wulffen, zu ernennen,

unterm 21. Februar l. Js den Regierungsrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Joseph Leopolder, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend. in gleicher Eigenschaft zur Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern zu versetzen, und

den Assessor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Joseph Schön, zum Regierungsrath der genannten Regierungs-Finanz-Kammer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 24. Februar l. Js zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, Georg Dörffer;

unterm 27. Februar l. Js. den Assessor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und exponirten Fiskaladjunkten in Aschaffenburg, Franz Meyer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum geheimen Secretär im Finanz-Ministerium in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den bisherigen Offizialen und charakterisirten Postverwalter Johann Adam Gleußner in Würzburg, zum Specialkassier fahrender Posten dortselbst in provisorischer Eigenschaft zu befördern,

dann durch allerhöchste Entschließung vom 28 Februar den Post-Accessisten August von Mühlholz, zum Postoffizialen III. Classe bei dem Oberpostamte Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. Js. die Pfarrei Sulzfeld, Landgerichts Königshofen, dem Lokal-Kaplan in Mainberg, Landgerichts Schweinfurt, Priester Kaspar Seit, allergnädigst zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 10. März 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/2	102 1/4
Bank-Actien	Div. I. Sem.	677	671

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 32.

Würzburg, Dienstag, den 22. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17246. Nrus. expedd. 15076. praes. 17. März 1842. 1029.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Unterhaltung der Distrikts-Straßen und Gemeinde-Wege, dann der Baum-Pflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Zeitpunkt zurückgekehrt ist, in welchem in Gemäßheit der allerh. Instruktion vom 2. Juli 1829 Tit. II § 3 — Extra-Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 120 — die alljährlich

dringend gebotene **durchgreifende** Ausbesserung der gebauten Distrikts-Straßen vollzogen werden muß, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden nachdrucksamst aufgefordert, die Frühlings-Reparaturen nun ungesäumt mit genauester Beachtung der in der erwähnten allerhöchsten Instruktion Tit. II gegebenen technischen Vorschriften in Vollzug setzen zu lassen.

Dieselben werden zugleich Sorge zu tragen wissen, daß die gesammte Unterhaltungs-Arbeit nach Maßgabe der §§ 7 u. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829 — Intelligenzblatt S. 1925 — unter stäter Aufsicht und Leitung eines brauchbaren Aufsehers, da durch eine solche die zweckmäßigste, mit möglichst geringem Kosten-Aufwande verbundene Erhaltung der Straße bedingt ist, Statt finde, und daß schon gegenwärtig ein solcher Material-Vorrath angefahren werde, der hinreichend ist, auch für die, während des Sommers sich ergebenden Reparatur-Fälle, den Bedarf zu decken.

Hiebei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die bereits in dem Ausschreiben der unterzeichneten k. Stelle vom 17. März 1840 zur unausgesetzt aufmerksamen Behandlung der Straßen anempfohlene Aufstellung ständiger Wegmacher als eine anerkannte sehr nützliche Maßregel nun allenthalben ins Leben getreten sey.

Zugleich werden die genannten Behörden auf den Schlußsatz Absch. III. der Instruktion über die Allee-Pflanzungen an den Straßen — XIV. besondere Beilage zum Intelligenzblatte v. J. 1835 — wornach zur Pflanzung der Stämmchen aus der Baumschule an die Straßen der Frühling als die beste Zeit bezeichnet ist, sowie auf die über Erhaltung und Ergänzung der Alleen bestehenden allerhöchsten Vorschriften aufmerksam gemacht, und demzufolge angewiesen, die Besetzung der neu gebauten Straßen-Strecken und die Ergänzung der nicht angeschlagenen oder wegen Geringhaltigkeit kein Gedeihen versprechenden Stämmchen durch lebenskräftige normale Setzlinge in dem bevorstehenden Frühjahre unfehlbar einzuleiten.

In beiden Beziehungen wird die unterfertigte k. Regierung die Thätigkeit der Unterbehörden mit Aufmerksamkeit überwachen.

Schlüßlich wird die nämliche Aufforderung an dieselben auch hinsichtlich der gebauten **Gemeinde-Wege** gemacht und zugleich die weitere Erwartung ausgesprochen, daß der Ausbau der noch in Ausführung begriffenen Straßen und Wege mit regem Eifer bewirkt, und jedenfalls in den dafür bestimmten Terminen bethätiget werde.

Würzburg, 13. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 16095. Nrus. exped. 14733. praes. 16. März 1842. 1021.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Reparatur der Synagoge in Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge in Windsbach, welche über die der dortigen

israelitischen Gemeinde von dem Hause Rothschild zugesendeten 150 fl. noch in 1061 fl. 15 kr. bestehen, eine Collecte in allen israelitischen Gemeinden des Königreiches veranstaltet werden dürfe.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, die Collecte bei den israelitischen Cultus-Gemeinden durch die Cultus-Vorsteher vornehmen zu lassen und binnen 4 Wochen den Ertrag an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, zugleich aber über das Resultat der Collecte Anzeige-Bericht anher zu erstatten.

Würzburg den 13. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nr. 1998. praes. 16. März 1842. 1039.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Mittheilung strafrechtlicher Erkenntnisse an die Heimathsbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem auf den Grund der Bestimmung des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 § 78 lit. c dann der Verf.-Urk. Tit. VI § 12 in fine, nicht nur eine Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens, sondern auch die Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises wichtige politische Folgen für die betreffenden Individuen nach sich zieht, so ist eine Ausdehnung der allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1811 (Rggs.-Bl. S. 1706) auch auf rechtskräftige Instanz-Entlassungen nothwendig.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte werden daher in Folge einer von dem Kgl. Justizministerium im Einverständnisse mit dem Kgl. Ministerium des Innern am 8. d. M. erlassenen Entschließung angewiesen, bei Verurtheilungen und Instanzentlassungen jedesmal und insbesondere bei unmittelbarer Einliferung in eine Zwangsarbeits-Anstalt die betreffenden Polizeibehörden von dem Gegenstande der Untersuchung und dem Resultat derselben, so wie von der Dauer der Detention im Zwangsarbeitshause in Kenntniß zu setzen.

Von dieser Mittheilung sind jedoch die Land- und Herrschaftsgerichte alsdann befreit, wenn der Betheiligte ohnedieß ihrer Polizeigewalt unterworfen ist, oder wenn derselbe nach beendigter Untersuchung mit einem die Ursache der Ablieferung enthaltenden Vorweis in die Heimath transportirt wird.

Aschaffenburg den 14. März 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Seiling.

Blatt, Acc., q. Secr.

(**)

2022. praes. 19. März 1842. 1068.

An sämmtliche Untersuchungs-Gerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Auslieferung von Briefen und Effekten durch die Postbehörden an die Untersuchungsgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untersuchungsgerichten des Kreises wird zur Kenntniß gebracht, daß den sämmtlichen Königlichen Postbehörden die allerhöchste Entschließung zuging, und zwar

1) unterm 5. September 1833, daß von den Postbehörden den gemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß die an einen in der Untersuchung befindlichen Inkulpaten einlaufenden Briefe und Effekten an das Untersuchungsgericht abzuliefern seyen, welchem wegen der Eröffnung und weitern Verhandlung das Geeignete obliege, und
2) unterm 5. März 1842, daß die Mittheilung von Addressen der an flüchtige in Untersuchung befangenen Verbrecher aufgegebenen Briefe auf schriftliche Requisition des Untersuchungsgerichts um so weniger einem Anstande unterliege, als die obige allerhöchste Verordnung selbst die Auslieferung der Briefe und Effekten, welche an einen in Untersuchung befindlichen Inkulpaten eingehen, an das Untersuchungsgericht vorschreibt.

Aschaffenburg den 17. März 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Abwesenheit des k. Präsidenten.

Seiling, Dir.

Helfreich Acc. q. Secr.

Ad Num. 1769. E. N. 4117. praes. 16. März 1842. 1008.

(Die erledigte prot. Pfarrstelle zu Remlingen im k. Dekanate Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Falke zu Remlingen in Erledigung gekommene prot. Pfarrstelle dortselbst wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag ist nach dem letzten Fassions-Abschlusse vom Jahre 1807 folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen in Geld . . .	48	12 1/2		
3) Aus Gemeinde-Kassen an baarem Gelde . .	—	—		
10 Klafter Buchenholz . . .	60	—		
10 „ Eichenholz . . .	30	—		
200 Buchenwellen	6	—		
200 Eichenwellen	4	—	148	12 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—		
46 Tagwerk 30 Ruthen Acker, 1 3/4 „ 7 „ Wiesen, 1/4 „ 35 „ Garten .	579	30	629	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben				
α. in Geld	2	27		
β. in Naturalien:				
1 Schffl. — Mtz. 1 Vierl. Korn . .	9	21 1/2		
— „ 2 „ — „ Haber .	1	16		
b. unständige Abgaben . . .	—	—		
2) An Zehenten:				
vom großen Fruchtzehent . . .	—	—		
vom kleinen Schmalsaatzehent . . .	277	—		
vom Heuzehent	35	—		
vom Most- und Blutzehent . . .	45	20		
Zehent von Gütern der Domaine Holzkirchen auf Neuslinger Flur, verpachtet:				
— Schffl. 4 1/3 Mtz. Korn, — „ 1 „ Haber . .	6	20 1/4		
3) An Gemeinde-Rechten . . .	1	15		
4) Aus Weide-Rechten	—	45	478	58 3/4
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			64	32
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa .			1321	8 1/4
Lasten . .			2	—
Reiner Ertrag . .			1319	8 1/4

Bayreuth, den 5. März 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

---

praes. 18. März 1842. 1048.

Durch das am 8. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Martin Dülch ist die Pfarrei Mürsbach in Erledigung gekommen.

Würzburg am 14. März 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner. V. G.

Müller.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu.

Preise.	Getreids-Gattung.	Würzburg am 12. März 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 5ten und 9ten März 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 8. bis 15. März 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	22	10	6	—	20	15	283	19	—
	Kern								5	17	—
	Korn	13	10	—	7	—	9	18	35	9	30
	Haber	38	3	48	3	—	4	—	40	4	15
	Gerste	12	7	15	10	3	6	24	21	6	30
Im mittlern	Weitzen	409	18	58	47	5	17	29	115	17	45
	Kern								13	16	30
	Korn	208	9	36	64	1	9	7	522	9	20
	Haber	169	3	43	59	5	3	43	40	4	10
	Gerste	64	6	56	37	2	6	10			
Im tiefsten	Weitzen	3	14	30	1	—	16	–	4	16	40
	Kern										
	Korn	3	9	15	1	1	8	45	6	9	—
	Haber	4	3	15	7	—	2	42			
	Gerste	3	6	21	3	2	5	45			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 18. März 1842. 1037.

Durch Beförderung des Schullehrers Thomas Meder zu Järkendorf, k. Landgerichts Volkach, ist die dortige Filialschulstelle zur Erledigung gekommen. Sie gewährt ein reines Einkommen von 206 fl. 17 kr. und zählt die Schule dermal 27 Werktags- und 16 Sonntags-Schüler.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen Post- und Porto frei hieher einzubringen.

Neupelsdorf am 17. März 1842.

Die königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Herterich.

---

praes. 20. März 1841. 1068.

Die Schulstelle zu Mühlhausen, einem Filialorte der Pfarrei Eßleben, im K. Landgerichte Arnstein — mit 30 Werk- und 19 Sonntags-Schülern — soll wieder definitiv besetzt werden.

Das reine Einkommen dieser Stelle belauft sich mit dem Congrual-Beitrage auf 200 fl. und 5 fl. Wohnungs-Entschädigung.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu senden.

Greßthal den 18. März 1842.

Kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion Arnstein.
Fr. C. Kümmeth.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 33.

Würzburg, Donnerstag, den 24. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10649. Nrus. exped. 10223. praes. 21. März 1842. 1092.

(Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine über die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen erlassene Verfügung des k. Finanz-Ministeriums vom 8. März l. J. mit dem Bemerken zur Nachachtung

(*)

veröffentlichet, daß, hinsichtlich der sub pos. 4 für die Forstlehrlinge II. Klasse anbefohlenen Prüfungen, seiner Zeit weiter geeignete Entschließung erfolgen werde.

Würzburg, 10. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr. 3156.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Der in einigen Regierungsbezirken bereits fühlbar gewordene Mangel an tauglichen Forstschutz-Individuen, und die Rücksichten für Heranbildung eines befähigten Personals zu den Verrichtungen der eigentlichen Forstverwaltung, veranlassen das unterfertigte Ministerium, die Bestimmungen des Rescripts vom 30. August 1825 und von Litt. A № 2. c. im ersten Absatz der nachgefolgten ausführlichen Entschließung vom 18. Februar 1830, (die Aufnahme von Forstpraktikanten rc. betr.) wie folgt zu modifiziren.

1) In so lange über das Forstunterrichtswesen keine weiteren Anordnungen getroffen werden, sollen von nun an zwei Klassen von Forstlehrlingen bestehen, wovon
   a) in die Ite Klasse jene Jünglinge einzureihen sind, die bei dem Eintritt in die Forstlehre mindestens das Schluß-Zeugniß einer lateinischen Schule (des Progymnasiums) oder einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule (des technischen Gymnasiums) mit der Fähigkeis-Note zum Uebertritt in die nächsthöhere Unterrichtsanstalt beizubringen vermögen.
   b) Die IIte Klasse der Forstlehrlinge hat jene Individuen zu begreifen, die nach genossenem Elementar-Unterricht, oder unvollständig absolvirten lateinischen oder landwirthschaftlichen Schulen, in die Lehre treten, um dereinst in dem Forstschutze verwendet zu werden, nämlich auf den Dienstes-Posten für Forstgehilfen, Stationsgehilfen und Forstwärter, ohne darum nöthig zu haben, die Vorbedingungen zu erfüllen, die zur Aufnahme in die Forstpraxis vorgeschrieben sind.
2) Für beide Klassen bleibt wie bisher noch die Beibringung unzweideutiger Zeugnisse über gute Aufführung, sittlich religiöses Verhalten, und über den Besitz eines gesunden, fehlerfreien, den Anstrengungen des Forstdienstes entsprechenden Körperbaues unerläßliche Bedingung zur Aufnahme.
3) Bei dem Eintritt in die Ite Klasse der Forstlehre müssen die Jünglinge das 16te Lebensjahr vollendet haben, und dürfen nicht über 18 Jahre alt seyn.

   Den schon bestehenden Bestimmungen gemäß hat die kgl. Regierung strenge darüber zu wachen, daß die Lehre nur bei solchen Forstbeamten oder Revierförstern angetreten werde, welche neben der ausreichenden Qualifikation auch den Willen für das Geschäft des Forst- und Jagdunterrichts besitzen.

   Die zweijährige Lehrzeit endet mit einer am Sitze der k. Regierung abzuhaltenden Absolutorial-Prüfung unter Zugrundlegung sachgemäßer schriftlicher und mündlicher Fragen.

Jene Lehrlinge, welche in der Prüfung bestehen, erhalten Prüfungszeugnisse, und treten in die Forstpraxis über. Wer nicht besteht, darf die nächste Prüfung wiederholen und ist, wenn er zum zweitenmale durchfallen sollte, mit den Lehrlingen der II. Klasse zum bloßen Forstschutz zu verwenden, oder nach Umständen ganz aus der Forstlehre zu entfernen.

4) Die Forstlehrlinge der II. Klasse müssen bei dem Eintritte ebenfalls 16 Jahre alt, und dürfen nicht über das 23te Jahr vorgerückt seyn.

Es ist darauf zu sehen, daß sie bei einem tüchtigen, praktisch ausgebildeten Revierförster die Lehre antreten.

Nach zweijähriger Lehrzeit ist mit ihnen über die in der forstorganischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 § 34 Ziffer 3 bezeichneten Gegenstände ein Examen abzuhalten, was bei den Forstämtern mit Beiziehung eines Revierförsters geschehen kann, vorausgesetzt, daß die Regierung die schriftlichen Fragen zur Erzielung einer entsprechenden gleichmäßigen Behandlung der Sache hinausgibt, und die Abhaltung des Examens an dem Sitze der betreffenden Forstämter zu demselben Zeitpunkte anordnet. — Das Examen kann einmal wiederholt werden, und wer bei der wiederholten Prüfung durchfällt, ist als unbrauchbar zu entfernen.

5) Die Forstpraktikanten (mithin auch die in die Praxis bereits übergetretenen Lehrlinge der Iten Klasse) und die zum Forstschutz geprüften Lehrlinge der IIten Klasse werden nach der Reihenfolge des Datums ihres Eintritts in die Forstpraxis und beziehungsweise des bestandenen Examens (für die Lehrlinge der II. Klasse) auf erledigte Forstgehilfenposten eingereiht. Treten mehrere Individuen gleichzeitig in die Praxis, oder bestehen mehrere Lehrlinge der II. Klasse gleichzeitig die Prüfung, so entscheidet die Befähigungsnote resp. Rangnummer über die Reihenfolge zur Anstellung dieser Individuen als Forstgehilfen.

6) Die Forstlehrlinge der I. Klasse dürfen während ihrer Lehrzeit niemals zu interimistischen Funktionen verwendet werden, wohl aber jene der II. Klasse, wenn sie das erforderliche Alter erreicht haben, und wenn es an Forstpraktikanten ermangeln sollte.

7) Die aus der II. Klasse der Forstlehre (zum Forstschutze, mithin für Forstgehilfen, Stationsgehilfen und Forstwärterposten) in den Dienst eingetretene Individuen, bleiben von den späteren Konkursprüfungen für den Staatsforstdienst ausgeschlossen, zu welchen, den bestehenden Vorschriften gemäß, nur jene Individuen admittirt werden dürfen, die auf den Grund entsprechender Vorbildung in die Forstpraxis wirklich eingetreten waren, und zwei Jahre in derselben, einschlüssig allenfallsiger Dienstleistungen, zurückgelegt haben.

München den 3ten März 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf Seinsheim.

An die königl.
Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
K. d. F.
Die Aufnahme von Forstpraktikanten und Forstlehrlingen betr.

Durch den Minister
der
General-Sekretär.
Girtl.

(**)

Nrs. praes. 15452. Nrs. exped. 14072. praes. 2. März 1842. 808.

(Arznei-Tax-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern wird in der 7ten besonderen Beilage zum Intelligenzblatte zur Kenntnißnahme und Darnachachtung kund gegeben, mit dem Bemerken, daß von dieser Taxa pharmaceutica bavarica besondere Abdrücke auf Schreibpapier im Preise zu 36 kr. im Intelligenzblatts-Comptoir verkäuflich zu haben sind.

Würzburg, 24. Februar 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11107. Nrus. exped. 10264. praes. 21. März 1842. 1093.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Rentämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Nachlaß an der Weinbergssteuer pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obenbezeichneten Behörden, welche der in dem diesseitigen Ausschreiben vom 23. September v. J. (Krs.-Int.-Bltt. Seite 669) gegebenen Weisung bisher noch nicht nachgekommen sind, werden an die alsbaldige Erledigung erinnert.

Würzburg den 10. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 16730. Nrus exped. 14987. praes. 22. März 1842. 1102.

(Das Hof- und Staats-Handbuch für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts wird hiemit bekannt gemacht, daß die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1842 die Presse verlassen hat, und von der k. Oberpostamts-Zeitungsexpedition in München um den Preis von 1 fl. 48 kr. für ein Exemplar auf Schreibpapier und 1 fl. 24 kr. für ein Exemplar auf Druckpapier abgesetzt werde.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieses den ihnen zunächst liegenden k. Postämtern oder Postverwaltungen anzuzeigen, diejenigen Abnehmer aber, welche nicht am Sitze einer Postexpedition wohnen, müssen in ihren Bestellungen jene Postbehörde benennen, bei welcher sie ihre Exemplare abholen lassen wollen.

Die Abgabe geschieht nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist.

Würzburg den 11. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 16360. Nrus. exped. 14988. praes. 22. März 1842. 1103.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausmittlung der Herkunft und Heimath der am 25. August 1841 zu Großaigen k. Landgerichts Kötzting aufgegriffenen Vagantin Katharina Bauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 26. vor. Mts. die Heimath der oben bezeichneten Weibsperson inzwischen ermittelt worden ist, so sind die durch die diesseitige Ausschreibung vom 10. Dezember vor. Js., Intell.-Blatt St. 140 S. 833, angeordneten Recherchen nicht weiter fortzusetzen.

Würzburg den 12. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 16826. Nrus. exped. 15244. praes. 21. März 1842. 1075.

(Eine dem Taubstummen-Institute von einem Ungenannten gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem dahiesigen Taubstummen-Institute ein Geschenk von 500 fl. gemacht. Diese löbliche Handlung wird in gebührender Anerkennung der edlen Gesinnung dieses Menschenfreundes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 15. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

praes. 21. März 1841. 1083.

Bekanntmachung.

Zufolge einer höchsten Entschließung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. d. Ms. wird Nachstehendes veröffentlicht:

„Nachdem sich in der hiesigen Stadt und in den meisten Gegenden des Kreises die „Uebung gebildet hat, das Kgl. Kreis-Intell.-Blatt mit dem Worte „Wochenblatt“ zu bezeichnen, was die täglichen Zusendungen an die unterzeichnete Redaktion bekunden, — und „da unter diesen Verhältnissen, so wie bei dem mit dem ersten April in der Stadt Würzburg „beginnenden Erscheinen eines Wochen- und Unterhaltungsblattes unter dem Titel „Fränkisches „Wochenblatt“ die Fälle eintreten können, daß in Ermanglung gehöriger Bezeichnungen bei „Zusendungen von Inseraten und von Geldern Verzögerungen und Verwechselungen eintreten; „so wird an alle in- und ausländische Stellen und Behörden, so wie an alle Privatpersonen, „welche ihre Bekanntmachungen durch das Kreis-Intelligenzblatt verordnungsmäßig zu „veröffentlichen haben, oder welche mit der Veröffentlichung von Privatnachrichten die „unterzeichnete Redaktion betrauen wollen, hiermit das höflichste Ersuchen gestellt:

„von nun an gefälligst alle Zusendungen nur unter der Adresse: „An die Redaktion des „kgl. Kreis-Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg, Ablage in der Com„merzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung“ zu übersenden, so wie die in hiesiger „Stadt von kurzer Hand zu übernehmenden Inserate und Bezahlungen in der benannten „Verlagshandlung gefälligst abzugeben.“

„Die Redaktion des kgl. Kreis-Intelligenzblattes wird sich ferner angelegen seyn lassen, die „ihr zugehenden Aufträge schleunig und pünktlich zu besorgen — alle Privatnachrichten werden, „wenn sie 24 Stunden vor Erscheinen eines Blattes eintreffen, in dieses eingerückt werden — „und glaubt im Voraus sich entschuldigt halten zu dürfen, wenn allenfalls durch unrichtige „Adressen oder Ablieferungen Verzögerungen und Verwechselungen eintreten würden, welch „letztere insbesondere bei der großen Verbreitung des Blattes den Betheiligten unangenehm seyn „dürften.“

Würzburg den 21. März 1841.

Die Redaktion des kgl. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 36.

Würzburg, Donnerstag, den 31. März 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 18356. Nrus. exped. 16020. praes. 28. März 1842. 1169.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Armenpflegschafts-Räthe des Kreises.

(Die sich eröffnenden Arbeits-Gelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat sich mehrfach davon überzeugt, daß arbeitsfähige Personen beiderlei Geschlechtes, und insbesondere derartige ledige Bursche, denen es im Heimathsorte oder dessen nächsten Umgebungen an Arbeits-Gelegenheit fehlt, so wie solche, welche die dargebotenen Gelegenheiten nicht benützen wollen, die günstige Jahreszeit hindurch sehr häufig müßig zu Hause sitzen, oder auf unredlichen Erwerb ausgehen.

(*)

Als Ausnahmen dieser Regel werden

1) alle Fälle bestimmt, in welchem nach dem Gutachten der Kunstverständigen, und nach vorhergegangener Einsicht der großherzoglichen Polizeydirection der zur massiven Aufführung des Gebäudes mit Steinen erforderliche Raum gebricht. In diesen Fällen genügt die Aufbauung des untern Stocks mit Steinen, und der zweyte Stock kann mit Riegelwänden aufgebaut werden.

2) Da bei Häusern, welche mit Giebelseiten versehen sind, der massive Bau des untern Stocks für die Dauerhaftigkeit der Gebäude bürget, und die Feuersgefahr durch die schon vorhandene Feuermauer beseitigt ist; so wird gestattet, die Giebelseite vom zweiten Stocke an mit Riegelwänden zu erbauen.

3) Wenn auf ein altes Fundament ein neues Stockwerk gesetzt werden soll, und die Schwäche desselben die massive Erbauung des neuen Stockwerks von Steinen nach dem Gutachten der Kunstverständigen, und nach vorhergegangener Einsicht der Polizeydirection, nicht verträgt, wird die Erbauung des zweyten Stocks mit Backsteinen, und wenn auch dieses nicht thunlich ist, von Holz gestattet. Was

II.

die Nebengebäude in der Residenzstadt angeht, sollen

1) die Scheunen gleich den Nebengebäuden behandelt, somit die rücksichtlich jener gegebenen gesetzlichen Bestimmungen auch auf diese angewendet werden.

2) Der Bau der Gartenhäuser in der Residenzstadt, wenn sie isolirte und dem Publikum nicht sichtbare Anlagen sind, bleiben der Willkühr der Baulustigen überlassen; auch ist

3) außer der Stadt denselben unbenommen, die Gartenhäuser von Holz zu erbauen; jedoch wird erwartet, daß solche mit Geschmack und zur Zierde der Umgebungen der Residenzstadt angelegt werden.

4) Waschhäuser und solche kleinere Gebäude, in welchen Feuer unterhalten wird, sollen da, wo sich der Kessel oder Feuerheerd befindet, mit einer Feuerwand versehen werden. Im übrigen wird gestattet, diese sowohl, als andere Nebengebäude, mit Holz zu erbauen, weil gewöhnlich der Raum zu Steingebäuden mangelt.

Die großherzogliche Polizeydirection hat auf die Beobachtung dieser Verordnung streng zu wachen, und wie weit die gesetzlichen Ausnahmen eintreten, ohne Weiteres zu erkennen. Nur in zweifelhaften Fällen hat dieselbe mit Anführung ihrer Gründe und der Motive desjenigen, der sich mit der polizeylichen Verfügung nicht beruhigen will, zu berichten.

Jede Vorstellung, welche einseitig ohne den Bericht der Polizeydirection eingereicht wird, bleibt ohne Entschließung; daher die Baulustigen ihre Gründe genau bei der Polizeydirection anzugeben haben, welche solche aufnehmen und mit der Bauverständigen und ihrem Gutachten einschicken wird.

III.

Die Hauptgebäude auf dem Lande.

Vordersamst wird verordnet, daß alles Bauwesen auf dem Lande unter die besondere Polizeyaufsicht der Land- und Patrimonialgerichte gesetzt, und daß ohne Genehmigung derselben kein Bau aufgeführt werden solle. Besagte Behörden haben daher zu sorgen, daß nebst Beobachtung der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften auch, so viel möglich, die Gleichförmigkeit berücksichtigt, vorzüglich aber auf gesunde Anlagen und Einrichtungen gesehen werde. Dem zu Folge,

da die Vortheile und der Werth der Häuser von Stein vor jenen von Holz entschieden groß und bedeutend sind; so haben sich die Land- und Patrimonial-Gerichte jedesmal besonders angelegen seyn zu lassen, die Baulustigen durch gründliche Vorstellung dieser Vortheile zur Aufbauung der Häuser mit Steinen vom Grund aus bis zum Dachgesimse gütlich zu vermögen. Bei dieser Bauart soll dem Bauenden von der Gemeinde das sonst etwa aus der Gemeinde-Waldung zu erhaltende Holz dennoch nach dessen wahrem Werthe vergütet werden. Indessen bleibt

1) als Regel fest, daß jeder Bauende schuldig sey, eine Brandmauer und das ganze untere Stockwerk massiv mit Steinen aufzuführen. Wer aber

2) darthun kann, daß auch dieses wegen Mangel an den erforderlichen Materialien und deßwegen entstehenden beträchtlicheren Kosten unthunlich sey, soll zwar, wenn dieses Angeben hinlänglich bescheinigt wird, dispensirt werden, der Grund muß aber dennoch bis wenigstens einige Schuhe über die Erde, nach dem Verhältnisse der Höhe und Schwere des Gebäudes, welches der Grund zu tragen hat, von Steinen aufgeführt, eine Brandmauer hergestellt, und die Schornsteine müssen nach den bestehenden Verordnungen, besonders der Feuerverordnung vom Jahre 1769, frei von aller Feuersgefahr verfertigt werden.

IV.

Die Nebengebäude auf dem Lande sollen, wenn sie an andere anstoßen, mit Feuerwänden versehen, und zur Erzielung der Dauer von Grund aus bis über die Erde ein oder nach Verhälniß einige Schuhe hoch aufgemauert werden.

Den Bau- und Werkmeistern sowohl in der Stadt als auf dem Lande wird zur Pflicht gemacht, ohne Anzeige und Genehmigung der geeigneten Polizei-Behörde, welcher sie den Riß des aufzuführenden oder beträchtlich zu reparirenden Gebäudes vorzulegen haben, nichts zu bauen. Ein Gebäude, ohne diese Genehmigung aufgeführt, wird auf Kosten des Bau- oder Werkmeisters wieder eingelegt, und gegen denselben nach Umständen mit noch schärferer Strafe verfahren werden.

So wie in der Stadt bei der Polizeidirektion, eben so haben auf dem Lande die Baulustigen dem Land- oder Patrimonialgerichte die Gründe, warum sie mit der polizeilichen Verfügung sich nicht begnügen können, zu Protokoll anzuzeigen; in welchem Falle erst solches mit dem Gutachten der Bauverständigen von dem Land- oder Patrimonial-Gerichte einzuschicken ist.

Vorstellungen, die ohne Bericht eingereicht werden, bleiben gleichfalls ohne Entschließung, und der Anwalt, der eine solche Vorstellung unterzeichnet, wird mit einem Thaler Strafe belegt werden.

Dringende und unvorgesehene Fälle ausgenommen, sind, wo die höhere Entscheidung nachgesucht wird, die amtlichen Berichte jedesmal in den Monaten Januar und Junius einzuschicken; wornach sich die Baulustigen wegen der bei den Behörden zu machenden Anzeige zu richten haben.

Um in Gegenden, wo noch keine zum Bauen taugliche Steinbrüche vorhanden sind, das Bauen mit Steinen zu befördern, wird demjenigen, der einen zum Bauen brauchbaren Steinbruch öffnet, eine Belohnung von 10 fl. aus der Gemeinde-Casse zugesichert.

Jährlich im Monate Dezember haben sämmtliche Polizeibehörden zu berichten, wie viel neue Gebäude, von welcher Art, und ob sie mit Holz oder Stein aufgeführt worden. Diese Berichte

werden zur Uebersicht und Beurtheilung dienen, wie weit diese Verordnung beobachtet worden, und werden somit bei den anzuordnenden Visitationen der Unterbehörden zur Untesuchung gebraucht werden.

Würzburg den 22. März 1808.

Großherzogliche Landesdirektion.

Frh. von Würzburg.

Klinger.

Colson.

Nr. 3797. praes. 31. März 1842. 1191.

An das Königl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg, die Königl. Landgerichte Alzenau, Rothenbuch, Obernburg, Aschaffenburg, Klingenberg, Orb, die Herrschaftsgerichte Amorbach, Miltenberg, und die Patrimonialgerichte Laudenbach, Sommerau, Unterhausen, Weiler und Krombach.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 17. Juli v. J. wird den obengenannten Untergerichten in Folge einer durch die Anfrage eines Untergerichts veranlaßten höchsten Ministerial-Entschließung vom 18. d. M. eröffnet, daß, nachdem die approximative Ausmittlung des Vater- und Muttergutes der einfach verwaisten Minderjährigen in Folge gesetzlicher Aufhebung stillschweigender Hypotheken nur im Interesse der Betheiligten zur Salvirung des Vorzuges ihrer Forderungen bewirkt wird, kein Grund zur tax- und stempelfreien Behandlung der desfalls zu pflegenden gerichtlichen Recherchen vorliege.

Aschaffenburg den 26. März 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Abw. des k. Präs.

Seiling.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 24. März 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayrische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4
Bank-Actien . . . Div. l. Sem.	666	663

Ad Num. E. 2833. II. 4413. praes. 26. März 1842. 1148.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine hohe Entschließung des Königlichen Oberconsistoriums d. d. München am 16. dieses ist der Anfang der dießjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten auf den 11. Juli d. Js. anberaumt, welche nach Maasgabe der erforderlichen Termine in den darauf folgenden Wochen fortgesetzt werden wird.

Zu dieser Prüfung werden in der fortlaufenden Ordnung die Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1837 nebst denjenigen aus andern Aufnahmsjahren, welche genügend nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte erledigte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden Hoffnung haben, unter Hinweisung auf die Prüfungs-Instruction vom 23. Januar 1809, Absch. III, § § I, II, III (Amtshandbuch Thl. I, p. 96 ff.) einberufen.

Zugleich werden die Candidaten aus früheren Concurs-Jahren, welche die Anstellungs-Prüfung noch nicht bestanden, oder in dem l. J. nochmals zu bestehen haben, zur Meldung aufgefordert, wobei in Betracht vorgekommener Vernachlässigungen der erlassenen Aufforderung das Präjudiz ausgesprochen wird, daß diejenigen, welche die Meldung versäumen, und nicht um Dispensation nachsuchen, sich der Reihe ihres Concurses der Anstellungs-Prüfung verlustig machen, und in die Reihe derjenigen Pfarramts-Candidaten, mit welchen sie später die Anstellungs-Prüfung wirklich bestanden haben, werden eingesetzt werden.

Die in dem Lehramte angestellten Candidaten werden auf die Bestimmung vom 24. Januar 1838 (Amtshdb. Thl. II, p. 193) hingewiesen, mit der wiederholten Bemerkung, daß sie nach Königl. Oberconsistorial-Rescript vom 22. September 1838 nicht nöthig haben, das Gesuch um Dispensation alljährlich zu erneuern.

Sämmtliche Predigtamts-Candidaten, welche um Zulassung zur Prüfung nachsuchen wollen, werden angewiesen, ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3 kr. Stempel, von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bei der unterfertigten Stelle einzureichen und denselben die einfach und auf 15 kr. Stempelbogen von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, von den Decanen, in deren Districte sie als Vicare sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie als Hauslehrer angestellt waren, auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit beizufügen.

Die Einberufung zu einem der festzusetzenden Termine und die Bekanntmachung der Texte zu den unfehlbar 3 Wochen vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten werden auf geschehene Anmeldung erfolgen, und in dem Einberufungs-Rescripte werden die Verfügungen hinsichtlich der verspäteten Einsendung der Probepredigt oder der unterlassenen Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung eröffnet werden.

Ansbach, den 19. März 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. März l. J. den bei dem Finanz-Ministerium verwendeten Appellationsgerichts-Accessisten, Dr. Friedrich Meyer, in provisorischer Eigenschaft zum Assessor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und exponirten Fiscaladjunkten in Aschaffenburg zu ernennen;

unterm 7. März l. J. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Gustav Bever, zum provisorischen Assessor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zu befördern, und

unterm 9. März l. J. den dermaligen außerordentlichen Professor an der k. Universität zu Würzburg, Dr. Martin Theodor Contzen, in provisorischer Eigenschaft, zum ordentlichen Professor der vaterländischen und Litterär-Geschichte an gedachter Universität zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Thundorf, Dekanats Schweinfurt, dem Pfarramts-Candidaten Johann Jakob Eifflaender allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Februar l. J. der von der protestantischen Kirchengemeinde Rödelsee, für den Pfarramts-Candidaten, Heinrich Munkert, aus Gostenhof bei Nürnberg, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rödelsee, Dekanats Kleinlangheim, zu ertheilen geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 28. März 1841. 1167.

Der Schuldienst in Rengersbrunn, einem Filiale der kathol. Pfarrei Fellen, kgl. Landgerichts Gemünden, mit 35 Werktags- und 28 Feiertags-Schülern und einem jährlichen Einkommen von 235 fl. 33 kr. ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers erlediget worden.

Bewerber wollen ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle portofrei in Einlauf bringen.

Rieneck den 25. März 1842.

Die k. Distrikts-Schuleninspektion Gemünden.
Günter.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 37.

Würzburg, Samstag, den 2. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10760. Nrus. exped. 10374. praes. 29. März 1842. 1180.

(Den Gebrauch von Stempelpapier zu den Protokollar-Verhandlungen in gemischten Rechtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung vom 7. d. M., Stempelanwendung zu den Protokollen in gemischten Rechtssachen betr., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Anwendung des Stempels und der Taxe zu den Verhandlungen in gemischten Rechtssachen oder in den sogenannten administrativ-kontentiösen Gegenständen ein ungleichförmiges Verfahren statthabe. Um dieses zu beseitigen,

(*)

ergeht hiemit an die k. Regierung, K. d. F., nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern, die Entschließung, daß jede Verhandlung, welche mit Dazwischenkunft einer Gegenpartey vor seiner Administrativbehörde gepflogen wird, in welcher sofort ein legitimus contradictor aufgetreten ist, und sie dadurch zu einer streitigen gemacht hat, auch der Taxe für die streitige Gerichtsbarkeit und dem treffenden Klassenstempel unterliegt, so ferne nicht — wie bei der Zwangsentwehrung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke — eine spezielle Ausnahme gesetzlich Platz greift."

Würzburg, 15. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 12784. Nrus. exped. 15896. praes. 28. März 1842. 1170.

(Die Aufführung der Gebäude mit Steinen und Holz in der Stadt und auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die großherzoglich Würzburgische Verordnung vom 22. März 1808 rubricirten Betreffs vielfach in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; so sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, sie in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur Kenntniß derjenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirken sie Gültigkeit hat, so wie der Werkmeister und Baulustigen bringen zu lassen.

Würzburg, 22. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

(Die Aufführung der Gebäude mit Steinen und Holz in der Stadt und auf dem Lande betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog Großherzog, haben wegen Aufführung der Gebäude von Steinen, mit Aufhebung der ehemals erlassenen Bestimmungen, Folgendes allergnädigst zu verordnen geruht:

I.

Alle Hauptgebäude in der Residenzstadt sollen vom Grunde auf bis zum Dachgesimse ganz mit Steinen aufgebaut werden.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 38.

Würzburg, Dienstag, den 5. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 16005. Nrus. exped. 15824. praes. 31. März 1842. 1199.

(Distrikts-Kasse-Rechnung von Rüdenhausen pro 1839/40 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Rüdenhausen wurde mit

688 fl. 44 1/8 kr. Einnahme,
544 fl. 16 kr. Ausgabe,
144 fl. 28 1/8 kr. Kassebestand

unterm Heutigen genehmiget.

(*)

den bezeichneten Fällen allenfalls zu viel bezogenen 20 kr. auf erfolgende Reklamation innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist wieder zurück vergütet werden dürfen.

Würzburg den 26. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr. 2192. praes. 2. April 1842. 1225.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Mittheilung geschlossener Untersuchungsakten an die Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises anzuweisen, in den Fällen

1) wenn in Gemäßheit der Ausschreibung vom 22. Mai v. J. (Kreis-Int.-Blatt von 1841 Nr. 61) von den k. Polizeibehörden geschlossene und dem Untersuchungsgerichte entbehrliche strafrechtliche Untersuchungsakten in Folge eines speziellen Auftrages der k. Kreisregierung abverlangt werden,
2) wenn in den strafgerichtlichen Erkenntnissen die Stellung eines Angeschuldeten unter polizeiliche Aufsicht angeordnet wurde, und
3) wenn in den strafrechtlichen Erkenntnissen wegen einer polizeilich strafbaren That die Untersuchung zur Aburtheilung an die Polizeibehörde verwiesen wurde,

die geschlossenen Untersuchungsakten unverzüglich und noch vor Einsendung derselben an die k. Regierungs-Finanz-Kammer zum Behufe der Kosten-Revision, den betreffenden Polizeibehörden mitzutheilen.

Aschaffenburg den 29. März 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Abw. des k. Präsidenten.
Seiling, Direktor.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Unterm 23. März d. Js. ist der Schullehrer G. Thomas Weber von Järkendorf seinem Ansuchen gemäß von dem Antritte der ihm zugedachten Schulstelle zu Poppenhausen, k. Landgerichts Euerdorf, dispensirt, und in dessen Folge letztgenannter Schuldienst dem Schullehrer Johann Werner zu Wasserlosen, desselben Landgerichts, übertragen worden.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 1. April 1841. 1205.

Die erledigte Schulstelle zu Dörmbach, kgl. Landgerichts Hilders, mit 30 Werk-, 28 Feiertags-Schülern, und 200 fl. Jahres-Gehalt wird anmit zur gesetzlichen Bewerbung ausgeschrieben. Die Schulgemeinde ist gebildet aus den Weilern Dörmbach, Harbach, Oberbernhards, Steinbach und Rupsroth, und steht unter Aufsicht der k. Lokalschulinspektion zu Kleinsassen. Im Schulorte Dörmbach befindet sich keine Kirche, und zum Schulhause kein Oekonomie- oder Nebengebäude. Der Schullehrer zu Dörmbach hat auch in dem 1/2 Stunde entlegenen Filialdorfe Liebhards die Gemeindeschreiberei zu besorgen.

Hilders, 29. März 1842.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
B. Wolpert, Inspektor.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 39.

Würzburg, Donnerstag, den 7. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17637. Nrus. exped. 16234. praes. 4. April 1842. 1245.

(Prüfung für das israelitische Religions-Lehramt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Regierung beschlossen hat, am 9. Mai d. J. und den folgenden Tagen eine Prüfung für das israelitische Religions-Lehramt abhalten zu lassen, so werden alle diejenigen Israeliten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, hierdurch aufgefordert, sich längstens bis zum 20. April laufenden Jahres bei der unterzeichneten k. Kreisstelle zu melden, und sich hiebei durch legale Zeugnisse

(*)

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. April 1842. Schffl	v. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 26ten und 30ten März 1842. Sch.	Mtz.	v. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 29. März bis 5. April 1842. Schffl	v. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen Kern	5	22	20	2	1	18	30	32	19	30
	Korn	2	10	—	3	—	9	36	400	9	30
	Haber	23	4	5	6	—	4	—	10	4	—
	Gerste	14	7	—	8	—	6	30	8	6	35
Im mittlern	Weitzen Kern	274	18	50	28	4	16	21	438	17	50
	Korn	138	9	37	60	—	9	22	405	9	25
	Haber	266	3	51	22	—	3	43			
	Gerste	8	6	49	17	2	6	21	40	6	30
Im tiefsten	Weitzen Kern	25	16	10	3	—	14	45	6	16	30
	Korn	1	9	15	5	—	9	—	25	9	15
	Haber	3	3	36	2	—	3	35			
	Gerste				16	3	6	—			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 6. April 1842. 1259.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/2 wegen der in der Erntezeit 1841 sich ereigneten Elementar-Unglücksfälle bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Gerolzhofen.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.
Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41			
Sulzheim	Mißwachs.	325	54
Wüstenfelden . . .	Hagel.	41	51
	Summa	367	45

Gerolzhofen den 4. April 1842.

K. Rentamt.
Gros.

(**)

III. Hirschschießen

und zwar auf eine Entfernung von 150 Schritten. Die Besten betragen auf dem laufenden Hirsch:

das I. Beste 15 fl. —
das II. Beste 7 fl. 30 kr.
das III. Beste 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Bürschstutzen-Schießen.

1) Die Besten betragen:

auf dem Haupte 22 fl. — 11 fl. — 5 fl. 30 kr.;
auf dem Glücke 22 fl. — 11 fl. — 5 fl. 30 kr.

Zum Haupte werden 4 und zum Glücke 8 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Luitpold, und die erste Fahne auf dem Glücke ist mit einem Gemälde geziert.

2) Das Leggeld beträgt auf dem Haupte für 4 Stechschüsse 2 fl. 58 kr., und auf dem Glücke ebenfalls 2 fl. 58 kr.; auch können auf letzterem 60 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

V. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das I. Beste 15 fl. —
das II. Beste 7 fl. 30 kr.
das III. Beste 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgestellt:

a. darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube und Bascule nur höchstens 30 1/2 Zoll lang seyn;
b. das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten
c. nicht mit Fingerbügeln versehen seyn;
d. muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e. sind die Dupfersperrer gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Gukerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.

Zuläſſigkeit und Anwendbarkeit der am Hillenberge und am Bauersberge auf der Rhön in den Gruben des Simon Spiegel und der Gewerkſchaft Hager und Arnold vorkommenden Braunkohlen als Feuerungsmittel bei Gewerben und im Privatgebrauche, dann über die Einrichtung der hiezu erforderlichen Oefen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ertheilt ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, die Aufnahme gegenwärtiger Bekanntmachung in die beſtehenden Lokalblätter zu veranlaſſen.

Würzburg, 18. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Erinnerung des kgl. Kreis-Bau-Bureau über die Zuläſſigkeit der Braunkohlen als Feuerungsmittel im Allgemeinen und bei den Bierbrauereien insbeſondere, ſowie über die Einrichtung der hiezu erforderlichen Oefen.

Ueber den Feuerungsprozeß der foſſilen Kohlen des unterfränkiſchen Kreiſes ſtellte der Univerſitäts-Profeſſor Geyer aus Veranlaſſung der k. Regierung mehrfache Verſuche an. Aus dieſen Verſuchen ergab ſich das erfreuliche Reſultat, daß die Braunkohlengrube des Simon Spiegel am Hillenberg an der Rhön, k. Landgerichts Hilders, und die Braunkohlengrube der Gewerkſchaft Hager u. Arnold am Bauersberge an der Rhön, k. Landgerichts Biſchofsheim, vortreffliches Feuerungs-Material ausbeuten. Von der Qualität der Bauersberger Braunkohle, ſo wie von ihrer Brauchbarkeit zu faſt allen Feuerungsarten liefern die im Monate September v. J. von dem Bierbrauer und Gaſtwirth Georg Weichler von Biſchofsheim eingeführte Verwendung derſelben zum Bierbrauen, des dortigen Schmieds Valentin Gensler (jedoch beſſerer Sorte) zur Schmiede-Arbeit, ſo wie des Gewerksmitbeſitzers Kaufmann Arnold dahier zur Ofenfeuerung, zum Kochen und die Abfälle derſelben zum Kalkbrennen die evidenteſten Beweiſe.

Beide entwickeln beim Verbrennen eine Heitzkraft von 87 Prozenten, die jener des Ruhrer Fettgrieſes, der hier ſo häufig verbraucht wird, gleichkommt, und die nur von der engliſchen Steinkohle (Cannel Coal.) um 10 1/2 Prozente übertroffen wird.

Nach weiteren aktenmäßigen Erläuterungen des H. Profeſſors Geyer kommen 15 Zentner Braunkohlen des Simon Spiegel und alſo auch der ihr ähnlichen von Hager und Arnold in der Heitzkraft gleich einer Klaſter Buchenholzes; der Zentner Braunkohle wird in loco Würzburg zu 33 1/2 Kreuzer verkauft, 15 Zentner koſten demnach 8 fl. 18 1/2 kr., eine Klaſter Buchenholz koſtet mehr, als das Doppelte — es dürfte daher über die Zuläſſigkeit der Braunkohlen als Feuerungsmittel im Allgemeinen und bei Bierbrauereien in techniſcher und ökonomiſcher Beziehung durchaus kein Zweifel obwalten.

Zu bemerken iſt jedoch, daß die foſſilen Kohlen in ihren verſchiedenen Abarten in der Heitzkraft ſehr variiren und daß zu ihrem vortheilhaften Gebrauche denſelben wenigſtens 75 Prozente Heitzkraft eigen ſeyn muß.

Ueber die Einrichtung der Steinkohlen-Oefen — überhaupt der Feuerungen mit Stein- oder Braunkohlen mögen dieſelben im Großen oder Kleinen ausgeführt werden, ſtehen zwei Grund-

prinzipien fest: das einer richtigen Konstruktion des Feuerheerdes mit Rost und Aschenfalle, das andere eines ununterbrochenen Luftzuges zur Anfachung und Unterhaltung des Feuers.

Der Feuerheerd resp. daß Feuerbecken muß so konstruirt seyn, daß das Brennmaterial an einander gedrängt stets eine Masse bildet; die Form desselben muß daher eine umgekehrt conische seyn; sie wird bewirken, daß das Brennmaterial beim Verbrennen immer näher zusammenrückt und bis zur vollkommenen Absorbirung eine dauernde Glut erhält; der Rost muß mitwirken, damit die Asche nicht nur allein leicht durchfallen kann, sondern auch der Luft hinlänglicher Zutritt gestattet wird. Der Luftzug zur Anfachung und Unterhaltung des Feuers, sein Gang im erwärmten Zustande durch den Ofen und endlich sein Austritt in den Schornstein und von dort in das Freie muß ununterbrochen sehr belebt seyn, er wird durch den ungehinderten Zutritt zum Feuerheerd, durch stete Reinhaltung der Kanäle, welche er durcheilt, und vorzüglich durch einen engen und hohen Schornstein erzeugt; nur wenn diese 3 Momente im Einklang stehen, wird ein erfreuliches Resultat beim Feuerungsprozesse zum Vorschein kommen.

— — —

Gutachtlicher Vortrag.

Die Zuläſſigkeit der Braunkohlen als Feuerungs-Material im Allgemeinen und bei der Bierbrauerei insbesondere betr.

In oben bemerktem Betreffe wird angeführt, was F. A. Walchner, Professor an der großherzoglich polytechnischen Schule zu Karlsruhe und berathendes Mitglied der Direktion der Forste und Bergwerke im Großherzogthume Baden ꝛc., in seinem bereits im Jahre 1829 erschienenen Handbuch der gesammten Mineralogie I. S. 581 sagt: „Die Braunkohle wird vorzüglich als Brennmaterial benützt und kann mit Vortheil bei allen Flammen-Feuerungen, wenn ihr Aschengehalt nicht allzugroß ist, auch zu den Kleinfeuern der Schlosser, Nagelschmiede u. s. w. angewendet werden.“

Diese Anwendungsweise findet längst mit den Braunkohlen von Küpfnach und an Orten in der Schweiz, von Peissenberg, von Miesbach, Wackersdorf u. s. w. in Bayern statt.

Für die Gesundheit bringt die Anwendung der Braunkohlen als Brennmaterial durchaus keinen Nachtheil, indem sie — bei gehörigem Luftzutritt verbrannt — zuletzt nur kohlensaures Gas und Wasser ausgeben, wie gewöhnliches Holz, der widerliche bituminose Geruch, welchen dieselben vorzüglich bei unvollständigem Verbrennen verbreiten, kann durch einen geeigneten Rost, geräumigen Aschenfall und gut konstruirten Rauchfang größtentheils beseitigt werden, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, eine nachtheilige Wirkung der Braunkohlen bei ihrer Anwendung als Brennmaterial Behufs des Malzdarrens oder Bierbrauens zu befürchten.

Was zunächst die Braunkohlen vom Bauersberge bei Bischofsheim v. d. Rhön, so wie jene vom Hillenberge bei Fladungen betrifft, so wurden dieselben nicht nur in einem Sayner Circulirofen, der vom Zimmer aus geheitzt wird, ohne alle Unbequemlichkeit und mit dem besten Erfolge als Brennmaterial benützt, sondern auch zum Erhitzen von Bügelstählen angewendet, die dabei vollkommen kirschroth glühend wurden.

Die Braunkohlen von beiden genannten Fundorten bestehen zwar theils in Moorkohle, theils in bituminösem Holze, die aber nach den für die mineralogische Sammlung hiesiger

Universität erhaltenen Musterstücken in einzelnen Lagen in vollkommene Pechkohle übergehen, welche letztere eine ausgezeichnete Brennkraft besitzt.

Da in der Gegend von Cassel, so wie auf der Saline zu Allendorf in Hessen längst die Braunkohlen des Meißners als Feuerungs-Material benützt werden, so kann man nur bedauern, daß man sich — wenigstens bei uns in Unterfranken — desselben von der Natur so reichlich gebotenen Materials bis jetzt nicht allgemeiner bedient.

Zu erinnern wäre nur, daß die Anwendung der Braunkohlen zu größeren Feuerungen z. B. in Fabriken und in engen Straßen für die Nachbarschaft wegen des sich verbreitenden bituminosen Geruches unangenehm, jedoch durchaus nicht für die Gesundheit nachtheilig werden dürfte.

Nrus. praes. 18908. Nrus. exped. 16521. praes. 8. April 1842. 1284.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Wiederausleihung eines Kapitals aus dem Blinden-Erziehungs-Fonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche dem Auftrage der unterfertigten Stelle vom 18. Februar 1842 Nr. 14169/12491 in rubrizirtem Betreffe (Kreisblatt 1842 Seite 156) bis jetzt noch nicht nachgekommen sind, werden hieran unter Fürsteckung eines 3tägigen Termines erinnert.

Würzburg den 24. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Ad Num. E. 2972. K. 4711. praes. 8. April 1842. 1285.

(Die Erledigung der Pfarrei Seukendorf, Dekanats Zirndorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Ziegel ist die Pfarrei Seukendorf, Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß der mit dieser Pfarrei verbundene Dienstertrag sich in nachstehender Weise berechnet:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen:				
an baarem Gelde	40	—		
an Naturalien				
5 Sch. 1 Mtz. 2 Vrtl. 1/2 Sechz. Korn à 8 fl. 34 kr.	45	1		
3 Klafter weiches Holz à 4 fl. 57 kr. . .	14	51		
15 Stück Wellen, per Hundert 2 fl. . .	—	18		
2) aus Stiftungs-Kassen . . .	101	15		
3) „ Gemeinde-Kassen	—	—		
4) von andern Pfarreien				
an baarem Gelde	60	—		
an Naturalien				
6 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 1 Mß Korn à 8 fl. 34 kr.	55	3/4	316	25 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung . . .	20	—		
und von einem Stückchen Wiese . . .	2	—	22	—
IV. Ertrag aus Rechten:			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			113	40 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			6	15
Summa			458	51 1/2
Die Lasten hievon abgezogen mit			1	34 1/2
Bleibt reiner Dienstertrag			457	17

Wozu noch 15 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Anbasch, den 1. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. März l. Js. den königl. Appellationsgerichts-Rath von Unterfranken und Aschaffenburg, Anton Joseph Maria Freiherrn von Pfetten-Arnbach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. März l. J. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Würzburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Ignaz Paster, zu übertragen,

unterm 17. März l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Johann Baptist Mühlhofer; zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Bernhard Wilhelm; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Assessor eben dieses Gerichts, Joseph Gabriel Göschl, zu befördern, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Helfreich, und

unterm 28. März l. J. zu der erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Ludwigsstadt in Oberfranken, den bisherigen Gräflich Rechteren-Limpurg'schen Herrschaftsrichter Cornelius Mayer, in Sommerhausen, zu ernennen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. März l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Düllstadt dem bisherigen Schullehrer zu Limbach Heinr. Hain übertragen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 42.

Würzburg; Donnerstag, den 14. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 18173. Nrus. exped. 16872. praes. 12. April 1842. 1348.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Baumpflanzungen an den Landstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem bemerkten Betreffe unterm 19. v. Mts. ergangene höchste Ministerial-Entschließung wird unter Bezug auf die in gleichem Betreffe erlassenen früheren Anordnungen in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

(*)

„Seine Majestät der König haben bei der nunmehr für das Nachsetzen von Alleebäumen wieder eingetretenen geeigneten Jahreszeit an die Allerhöchst gegebenen, darauf Bezug habenden Vorschriften zu erinnern und Allerhöchst zu befehlen geruht:

1) daß noch in diesem Monate und dem nächstfolgenden die Lücken in den Alleen durch neu zu setzende Bäumchen ausgefüllt und befragliche Arbeit allwärts an den bestehenden Straßen-Alleen bis ultimo April laufenden Jahres zweckentsprechend zu Ende gebracht werde,

2) daß die nachzupflanzenden Bäume bei jeder Allee von derselben Art seyn sollen, wie deren in den betreffenden Alleen, in welchen die Nachpflanzungen geschehen, bereits gesetzt sind,

3) daß nur gesunde, schon zu einer Krone aufgewachsene, Fortgedeihen versprechende Stämme, welche der früheren Allerhöchsten Verordnung gemäß nicht unter 8 Fuß hoch seyn sollen, als Setzlinge verwendet werden dürfen, und

4) daß jedem Baum, nebst einem starken Schutzpfahl, auch eine denselben gegen Beschädigungen sichernde Umfriedung von Dorngesträuche gegeben werde."

Würzburg, 6. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

---

praes. 12. April 1842. 1337.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.)

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 28. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1842.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.
Freih. v. Kesling.

Mayr.

praes. 12. April 1842. 1338.

Bekanntmachung.

(Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den § 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1842.

Königlich Bayerische Central-Veterinair-Schule.
Freih. v. Kesling.

Mayr.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Jänner l. Js. dem Schuhmachermeister Adalbert Lutz in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Lederfettglanzwichse, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 26. Jänner l. J. dem Kistlergesellen Joseph Baumann, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Bürsten-Hölzern für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Von der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Leonhard Proff, aus Dühren, königlichen Landgerichts Wassertrüdingen in Mittelfranken, dermal in München, unterm 7. März 1838 verliehenen, und unterm 25. April 1838 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen Erfindung der Verfertigung von Stiefeln und Schuhen, welche sich nicht austreten lassen, beschlossen.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Hutmacher Martin Binder daselbst, unterm 18. Februar 1841 verliehenen, und unterm 17. Mai desselben Jahres ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten, resp. einer verbesserten Steife und Farbe derselben, verfügt.

Das dem Auguste Fréderic Louis Viesse de Marmont, Maréchal, Duc et Pair de France, unterm 18. Jänner 1840 verliehene, und unterm 22. Mai 1840 ausgeschriebene, fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung bezüglich einer verbesserten Einrichtung der Hochöfen, ist wegen Nichtausführung derselben in Bayern während der ihm hiezu gewährten Frist erloschen.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Chemiker Leopold Karl Sensburg, aus Amberg, und dem Kaufmann Johann Joseph Pasch, in München, unterm 20. März 1838 verliehenen und unterm 30. Jänner 1839 ausgeschriebenen fünfzehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bezüglich der Verfertigung eines reinen, duktilen, kalt und roth bruchfreien Eisens, beschlossen.

Augsburger Börse.

Den 7. April 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 3/8
Bank-Actien . . . . Div. I. Sem.	664	661

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 12. April 1841. 1341.

Da der Schullehrer G. Th. Meder zu Järkendorf von dem Antritte des ihm durch höchste Regierungs-Entschließung vom 21. März gnädigst zugedachten Schuldienstes zu Poppenhausen, k. Landgerichts Euerdorf, auf sein Ansuchen dispensirt und auf seiner zeitherigen Stelle belassen wurde; so wird solches in Bezug auf die unterm 17. März l. J. erfolgte Ausschreibung des Schuldienstes zu Järkendorf zufolge spezieller Weisung Königlicher Regierung vom 23. März praes. am Heutigen nachträglich andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neupelsdorf am 10. April 1832.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Herterich.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 43.

Würzburg, Samstag, den 16. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19602. Nrus. exped. 16893. praes. 13. April 1842. 1361.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der nach § 41 Abs. 2 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27. Mai 1830, Rggsbl. 1830 S. 805 u. folg., am Sitze jeder Kreis-Regierung jährlich einmal abzuhaltenden Prüfung derjenigen Individuen, welche um die Konzession als Maurer-, Zimmer-, und Steinmetz-Meister oder die Ansässigmachung als Mühlärzte sich bewerben wollen, ist für das laufende Jahr der Monat November und

(*)

zwar in der Weise bestimmt, daß die Prüfung der Maurer- und Steinmetzgesellen am 2ten, jene der Zimmergesellen und Mühlärzte aber am 10ten November Vormittags ihren Anfang nehme.

Hiernach sind die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung rechtzeitig bei den Unterbehörden anzubringen, von diesen nach Maßgabe der Abth. Lit. B. Absch. VIII der Normat.-Entschl. vom 24. Juni 1825 zu Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vollständig zu instruiren und längstens bis zum 1. Oktober d. Js. unterfertigter Stelle in Vorlage zu bringen, indem später einlaufende Gesuche für die diesjährige Prüfung eine Berücksichtigung nicht mehr anzusprechen haben.

Die zu dieser Prüfung zugelassenen Bauhandwerker haben sich, mit dem erforderlichen Zeichnen- und Schreib-Materiale versehen, unter Uebergabe ihres Zulaßscheines und Signalements an den obigen Prüfungs-Anfangs-Terminen auf dem k. Kreis-Bau-Bureau dahier anzumelden.

Die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim und die Distrikts-Polizei-Behörden werden für die gehörige Veröffentlichung gegenwärtigen Ausschreibens, sowie für die rechtzeitige Vorlage der angebrachten Zulassungsgesuche geeigneten Bedacht nehmen.

Würzburg, 2. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 4207. praes. 14. April 1842. 1370.

An die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann an die Königlichen Landgerichte Bischofsheim, Gemünden, Haßfurt, Kitzingen, Klingenberg, Lohr, Münnerstadt, Neustadt, Obernburg, Orb und das Herrschaftsgericht Miltenberg.

(Die Wahl eines neuen Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Untergerichte werden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 3. v. Mts. angewiesen, sogleich nach Ablauf der dem Königl. Advokaten ihres Bezirkes zur Abstimmung vorgesetzten 30tägigen Frist die Abstimmungen anher einzusenden, und jene Anwälte, welche keine Stimme abgegeben haben, berichtlich anzuzeigen, da der von dem Königl. Justizministerium zur Vorlage der Wahlresultate vorgesetzte Termin demnächst abläuft.

In einem wie in dem andern Fall sind die von den Anwälten unterzeichneten Circulare zum Nachweise, daß und wann ihnen die Aufforderung zur Wahl zukam, beizulegen.

Aschaffenburg den 12. April 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Bei Abw. des k. Präsidenten.
Seiling.

Frey, Sekretär.

Ad Num. E. 2995. K. 4785. praes. 13. April 1842. 1350.

(Die Erledigung der Pfarrei Steinheim, Dekanats Leipheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 27. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Roth ist die Pfarrei Steinheim, Dekanats Leipheim, erledigt worden.

Dieses wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das mit dieser Pfarrei verbundene Diensteinkommen nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 sich in nachstehender Weise berechnet.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staats-Kassen	—	—		
2) aus Stiftungs-Kassen				
a) an Geld	164	22		
b) an Naturalien	109	24 3/4		
c) an Holz	83	—		
3) aus Gemeinde-Kassen in Geld	2	—	358	46 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung	30	—		
desgleichen der Grundstücke	17	24	47	24
IV. Ertrag aus Rechten			178	12
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			28	45 1/2
Summa			613	8 1/4
Die Lasten mit 13 fl. 30 kr.			13	30
hievon abgezogen, bleibt reiner Ertrag			599	38 1/4

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 5. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. April 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2ten und 6ten April 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 5ten bis 12ten April 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	22	—	8	—	19	45	90	18	30
	Kern										
	Korn	7	9	55	23	4	9	30	38	9	20
	Haber	19	4	6	4	—	3	55	6	4	10
	Gerste				12	—	6	36			
Im mittlern	Weitzen	399	18	40	65	1	16	15	85	17	25
	Kern										
	Korn	200	9	38	111	2	9	17	87	9	12½
	Haber	137	3	57	70	3	3	49			
	Gerste				36	3	6	10			
Im tiefsten	Weitzen	3	12	—	2	—	13	—	18	16	—
	Kern										
	Korn	2	9	15	24	1	9	—	321	9	—
	Haber	2	3	30	2	—	3	36			
	Gerste				6	2	5	50			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 8. April 1842. 1274.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Karlstadt.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer. fl.	kr.
Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41		fl.	kr.
Duttenbrunn . . .	Frost, Dürre und Sturmwind.	147	49
Retzstadt		598	58
	Summa	746	47

Karlstadt den 7. April 1842.

Königliches Rentamt.
Degenhard.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 44.

Würzburg, Dienstag, den 19. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15519. Nrus. exped. 16791. praes. 15. April 1842. 1384.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Forstpolizeiliche Maßregeln gegen Holzfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigten beiden Regierungs-Kammern sehen sich auf den Grund vorgekommener mißbräuchlicher Verwendung des lediglich zum Local-Bedarf abgegebenen Brennholzes zum Erlaß folgender forstpolizeilichen Maßregeln veranlaßt:

(1)

1) Alles zur Befriedigung des Local-Bedarfs **gegen die Forsttare oder um geminderte Preise** verabgabt werdende Brennholz jeder Art ist sogleich bei der Ueberweisung mit einem eigens hiefür bestimmten Eisen durch die betreffenden k. Revierförster zu bezeichnen. Diese den k. Forstämtern alsbald zugefertigt werdenden Waldeisen bestehen im Gegensatze zu den sogenannten Local-Eisen, mit welch Letzteren für die Folge nur **das mit Ausschluß der Händler versteigerte Holz zu schlagen ist**, aus einem mit kreisförmigem Rande umgebenen T.

Daß jede Ueberlassung des mit diesem Eisen geschlagenen Holzes von Seite der Empfänger an Drittere gleichwie bei dem zum Local-Bedarf versteigerten Holze untersagt sey, und vorkommenden Falles die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 8. September 1837 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 102) festgesetzten Gradations-Strafen unnachsichtlich einzutreten haben, versteht sich von selbst.

2) Alles zum Local-Bedarf abgegebene Holz darf nur zu diesem speziellen Zwecke verwendet und insbesondere auch **nicht** für den Handel **verkohlt** werden. Um in dieser Beziehung die nöthige Controle zu begründen, wird hiemit angeordnet, daß alle Holzkohlen **ohne Unterschied** künftig nur nach Lösung eines besonderen Passirscheines verführt werden dürfen. — Wer aber ohne diesen Nachweis Kohlen verführt oder verführen läßt, welche aus zum Local-Bedarf gegen geringe Tare, um geminderten Preis oder im Versteigerungswege mit Ausschluß der Händler abgegebenen Holze gewonnen worden sind, gleichviel ob **die Erwerbung in Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Waldungen** geschehen, soll in Untersuchung gezogen und nach Maßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 8. September 1837 bestraft werden. Bei **allen** Kohlen-Verführungen **ohne Passirschein** wird vermuthet, daß das zu Kohlen verbrauchte Holz in der oben bezeichneten Weise und aus den genannten Waldungen bezogen worden sey, und der Einwand, daß selbes in **freier** Concurrenz ersteigert oder aus **Privat-Waldungen** erworben worden sey, muß von dem Anzezeigten im Wege des Vertheidigungs-Beweises vollständig erprobt werden.

Aber auch im Falle des vollkommenen Beweises dieser Einrede trifft denselben als die Untersuchung **schuldhaft veranlassenden Theil** der Nachtheil der Kosten-Zahlung.

Die von den kgl. Revierförstern unentgeldlich auszustellenden Scheine haben nebst Angabe des betreffenden Walddistrikts und der Zeitdauer der Gültigkeit die Bezeichnung der Quantität Kohlen und der Erwerbs-Art (zum Local-Bedarf, freien Concurrenz ꝛc.) zu enthalten, und die k. Forstämter den jährlichen Bedarf an desfallsigen lithographirten Formularien alsbald anher anzuzeigen.

Man vertraut zu den oben benannten Behörden, daß sie sich die geeignete Veröffentlichung dieser Verfügung werden angelegen seyn lassen.

Würzburg, am 26. März 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.

Hopp v. n.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 4218. praes. 17. April 1842. 1401.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die sogenannten Informations-Protokolle der Anwälte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichtshof hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Kgl. Advokaten nicht selten über die Information im Prozesse mit ihren Klienten besondere Protokolle aufnehmen und diese alsdann abschriftlich ihren Prozeßschriften oder Anträgen an die Gerichte beilegen.

Da nun in der Regel diese Informations-Protokolle der Anwälte zur Vorlage bei den Gerichten Behufs der Vertretung der Rechte ihrer Klienten sich nicht eignen, und durch sie die Verantwortlichkeit eines Anwaltes für seine Anträge und Ausführungen nicht aufgehoben wird, so wird sämmtlichen Untergerichten in Folge einer Entschließung des Königl. Justizministeriums vom 9. d. M. die Weisung ertheilt, daß sie in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit der Vorlage der Informations-Protokolle strenge zu würdigen und nach sachgemäßer Prüfung die Ansätze an Taxen und Stempel entweder zu billigen oder zu streichen und nach Umständen mit Disziplinar-Strafen einzuschreiten haben.

Aschaffenburg den 15. April 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bei Abw. des k. Präsidenten.

Seiling.

Frey, Sekretär.

Ad Num. E. 3096. K. 4780. praes. 13. April 1842. 1349.

(Die Erledigung der Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach, ist durch das am 7. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Steinhäuser in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	75	—		
b) an Naturalien				
— Sch. 4 Mtz. 3 Vrlg. 2 Sdl. Weitzen à 10 fl. 54 kr.	8	51 1/2		
25 „ 1 „ Korn à 8 fl. 42 kr. . .	218	57		
18 „ 4 1 Vrlg. 3 Sdl. Haber à 3 fl. 50 kr. .	71	50		
2) aus Stiftungs-Kassen				
an Geld	11	15		
3) aus Gemeinde-Kassen an Geld . . .	1	15	387	8 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung . . .	35	—		
„ der Gründe	36	30	71	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) vom großen und kleinen Zehenten . .	82	58		
b) „ Heuzehnten	60	6		
c) „ Blutzehenten	6	18		
d) an Weidrechten	1	—		
e) „ Wald- oder Forstrechten . . .	33	12	183	34
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteс-Funktionen			60	16
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			6	—
Summa			708	28 1/2
Die Lasten hievon abgezogen mit			31	12 1/2
Bleibt reines Einkommen			677	16

Wozu noch die auf 43 fl. 36 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 5. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 14. April 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			102 1/2
Bank-Actien	Div. I. Sem.	668	666

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 45.

Würzburg, Donnerstag, den 21. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

(*)

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder berits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit

da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe **viermal** jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von **Wrede**. Freiherr von **Zentner**. Graf von **Armansberg**.
v. **Weinrich**. v. **Stürmer**.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. **Kobell**.

Nrus. praes. 20020. Nrus. exped. 17508. praes. 18. April 1842. 1424.

(Das Gesuch der Israeliten zu Altenstein um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der rubricirten Collecte, welche im Intelligenzblatte von 1841 S. 743 ausgeschrieben wurde, wird nachstehend bekannt gemacht:

A. Regierungs-Bezirk Oberfranken . . . . 51 fl. 46 kr.
B. Regierungs-Bezirk Mittelfranken . . . . 30 fl. 20 kr.
C. Regierungs-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg und zwar:

	fl.	kr.
Magistrate.		
Aschaffenburg	2	15
Schweinfurt	1	—
Würzburg	1	54
Landgerichte.		
Alzenau.	1	15
Arnstein.	—	—
Aschaffenburg.	1	3
Aub.	—	24
Baunach.	6	49
Bischofsheim.	—	48
Brückenau.	7	45
Dettelbach.	1	1
Ebern.	16	23
Eltmann.	2	15
Euerdorf.	—	40
Gemünden.	3	6
Gerolzhofen.	1	8
Hammelburg.	1	36
Haßfurt.	4	51
Hilders.	—	31
Hofheim.	—	—
Karlstadt.	3	30
Kissingen.	2	33
Kitzingen.	—	—
Klingenberg.	1	43
Königshofen.	4	48
Lohr.	—	—
Marktheidenfeld.	—	21
Marktsteft.	—	12
Landgerichte.		
Mellrichstadt.	4	4
Münnerstadt.	1	—
Neustadt a/S.	2	12
Obernburg.	—	6
Ochsenfurt.	1	—
Orb.	—	37
Rothenbuch.	—	—
Schweinfurt.	2	52
Volkach.	—	—
Weyhers.	—	39
Werneck.	2	27
Würzburg r/M.	2	18
Würzburg l/M.	2	11
Herrschaftsgerichte.		
Amorbach.	—	—
Gersfeld.	—	—
Kleinheubach.	—	30
Kreuzwertheim.	—	—
Marktbreit.	—	45
Miltenberg.	—	—
Remlingen.	—	—
Rothenfels.	1	27
Rüdenhausen.	1	21
Sommerhausen.	—	31
Sulzheim.	—	49
Wiesentheid.	—	—
Herrsch.-Commissariat T a	1	5
Summa	87	45

Summa Summarum 169 fl. 51 kr.

Würzburg, 12. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

praes. 19. April 1842. 1439.

Die Pfarrei Rohrbach ist erledigt, wovon die Bewerber zur rechtzeitigen Einreichung ihrer Bittgesuche in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg, 18. April 1842.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner. V. G.

Müller.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 14. April 1842. 1364.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachläße im Rentamts-Bezirke Volkach.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.		
Wegen Beschädigungen im Jahre 1840/41		fl.	kr.	pf.
Köhler	Hagel.	67	50	3
Nordheim	Hagel und Frost.	386	6	—
Volkach den 12. April 1842.	Summa	453	56	3

Königliches Rentamt.

J. Ostenberger, Rentbeamte.

---

praes. 18. April 1841. 1421.

Schulstelle-Erledigung.

Die durch Weiterbeförderung des Schullehrers Hain erledigte Pfarrschulstelle zu Limbach, kgl. Landgerichts Eltmann, wird zur Wiederbesetzung anmit ausgeschrieben.

a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommenen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaubt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsammen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaigen Gehilfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangsabgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf 12 Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
L. S.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 46.

Würzburg, Samstag, den 23. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 20768. Nrus exped. 17531. praes. 20. April 1842. 1448.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten hiemit den Auftrag zu erheben und binnen 4 Wochen anzuzeigen, welche von den nachbenannten in Frankreich verstorbenen k. Bayerischen Unterthanen etwa Angehörige des diesseitigen Regierungs-Bezirkes seyen.

Würzburg den 17. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

(*)

* Nr. 1515. praes. 21. April 1842. 1461.

An die sämmtlichen Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ablieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen von der Instanz Entlassenen in die Zwangsarbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Kreises in Folge einer durch Justizministerial-Rescript vom 13. d. Mts. mitgetheilten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. und unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemachte appellationsgerichtliche Entschließung vom 7. v. Mts., die Ablieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen von der Instanz Entlassenen in die Zwangsarbeitshäuser betreffend, zur Darnachachtung hiemit eröffnet, daß, — da die Lokalitäten der Strafhäuser zu St. Georgen und Würzburg zur Aufnahme der dahin bestimmten Zwangsarbeiter noch nicht vollständig hergerichtet sind, — die neu zugehenden, zur Verwahrung in besagten beiden Anstalten qualifizirten Correctionäre noch bis auf weitere Verfügung in die Plassenburg aufzunehmen sind.

Aschaffenburg am 18. April 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

B. A. d. Pr.
Seiling.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. April 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9ten und 13ten April 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 12ten bis 19ten April 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	22	—	1	1	18	30	65	19	—
	Kern								19	16	—
	Korn	8	9	50	14	—	9	36	30	9	30
	Haber	5	4	15	3	—	4	6	20	4	10
	Gerste	9	6	45	19	—	6	27			
Im mittlern	Weitzen	349	18	31	38	4	16	58	271	17	40
	Kern								1	15	30
	Korn	215	9	30	97	2	9	21	421	9	15
	Haber	206	4	1	16	3	3	50	7	4	5
	Gerste	11	6	36	30	1	6	7			
Im tiefsten	Weitzen	5	13	—	5	2	14	—		16	15
	Kern										
	Korn	8	9	—	1	3	9	—		9	—
	Haber	8	3	45	4	1	3	12			
	Gerste				4	4	5	45			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 20. April 1842. 1447.

Durch die Beförderung des Schullehrers Johann Werner ist der Schuldienst zu Wasserlosen, einem Filialorte der Pfarrei Greßthal, im k. Landgerichte Euerdorf, mit 65 Werktags- und 46 Sonntagsschülern und einem Reinertrage von 200 fl. nebst 6 fl. Wohnungs-Entschädigung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen anher zu senden.

Greßthal den 17. April 1842.

Kgl. Distrikts-Schulen-Inspektion Euerdorf.
Fr. C. Kümmeth.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 47.

Würzburg, Dienstag, den 26. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central= und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19885. Nrus. exped. 17620. praes. 22. April 1842. 1468.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs= und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts=Polizei=Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Alleen an den Straßen und Spaziergängen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem bemerkten Betreffe unterm 4. d. Mts. ergangene höchste Ministerial=Ausschreibung wird sämmtlichen Distrikts=Polizei=Behörden zur pünktlichsten Nachachtung mit dem Anhange

(*)

bekannt gemacht, daß dieselben auf das Strengste zu überwachen und zu sorgen haben, daß künftig keine Veränderung oder Beseitigung bestehender Alleen ohne vorher erwirkte allerhöchste Genehmigung vorgenommen werde.

Würzburg, 14. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nr. 7473.

K. B.

Ministerium des Innern.

Es ist Seiner Majestät des Königs Allerhöchst ausgesprochener Wille, daß — wo nicht ein unabweisliches Bedürfniß besteht, und hiefür nicht vorerst die Allerhöchste Genehmigung eingeholt ist — keine schon bestehende Allee verunstaltet oder beseitiget werden soll.

Die k. Regierung K. d. J. hat sämmtliche ihr untergeordnete Behörden zum pünktlichen Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles anzuhalten, und denselben überall mit Nachdruck zu überwachen.

Es wird hiebei bemerkt, daß vorstehender allerhöchste Befehl sich nicht allein auf Alleen an Staats-, Kreis- und Distrikts-Straßen, sondern auch auf solche beziehe, die sich im Innern und in der Umgebung von Städten oder Märkten befinden, ohne Unterschied, ob das Eigenthum derselben dem k. Aerar, den Gemeinden oder Korporationen zustehet, und daß bei allen solchen Alleen und Baumpflanzungen auf dessen pünktliche Handhabung geachtet werden soll.

München den 4. April 1842.

Nrus. praes. 18489. Nrus. exped. 16737. praes. 11. April 1842. 1335.

(Die 147te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung bringt nachstehend einen Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Numern der 12ten Serie, welche in der am 1. Februar d. J. vorgenommenen 147ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann einen Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 2. Februar d. J. erlassenen Circulars zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg, 1. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Numern der 12ten Serie, welche in der am 1. Februar 1842 vorgenommenen einhundert sieben und vierzigsten (sechs und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen à 5 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
10011	10054	10098	10199	10258	10318	10393	10484	10573	10633	10696	10761
10012	10055	10099	10200	10259	10319	10395	10488	10577	10634	10698	10762
10013	10056	10100	10201	10260	10320	10397	10489	10578	10635	10701	10763
10014	10057	10102	10202	10262	10322	10402	10492	10579	10636	10703	10764
10015	10058	10103	10203	10263	10323	10404	10494	10580	10640	10704	10765
10016	10059	10104	10204	10264	10324	10406	10500	10581	10641	10708	10767
10018	10060	10105	10207	10265	10326	10407	10501	10582	10643	10712	10768
10019	10061	10106	10208	10266	10327	10409	10502	10584	10645	10714	10774
10020	10062	10107	10209	10272	10329	10414	10503	10585	10646	10715	10775
10021	10063	10119	10210	10273	10330	10415	10504	10589	10648	10720	10776
10022	10064	10147	10213	10274	10331	10421	10507	10591	10650	10721	10777
10023	10065	10148	10214	10275	10332	10424	10511	10592	10651	10722	10778
10024	10066	10150	10215	10276	10333	10425	10512	10593	10652	10724	10779
10025	10067	10152	10216	10277	10334	10426	10513	10594	10653	10725	10780
10026	10068	10153	10219	10278	10339	10427	10514	10596	10656	10727	10784
10027	10069	10158	10220	10279	10341	10430	10516	10597	10657	10728	10785
10028	10070	10160	10222	10281	10342	10431	10522	10598	10658	10729	10786
10029	10071	10164	10224	10282	10343	10432	10523	10599	10662	10730	10787
10030	10072	10166	10225	10284	10344	10433	10524	10600	10663	10731	10789
10031	10073	10168	10226	10285	10346	10434	10525	10601	10664	10733	10790
10032	10078	10169	10229	10286	10347	10435	10526	10602	10665	10735	10793
10033	10079	10170	10233	10288	10348	10437	10527	10605	10667	10738	10796
10034	10080	10171	10234	10289	10349	10440	10529	10606	10670	10744	10799
10035	10081	10174	10235	10290	10352	10447	10536	10607	10671	10745	10800
10039	10082	10176	10237	10291	10355	10448	10537	10610	10676	10746	10801
10041	10083	10177	10239	10294	10356	10452	10538	10612	10677	10747	10802
10042	10084	10182	10241	10300	10363	10456	10539	10614	10678	10748	10803
10043	10085	10184	10242	10301	10364	10460	10540	10615	10679	10749	10805
10044	10086	10185	10243	10303	10365	10462	10542	10618	10680	10751	10808
10045	10087	10187	10244	10304	10369	10467	10544	10619	10681	10752	10809
10046	10088	10190	10245	10305	10375	10471	10546	10620	10682	10753	10810
10047	10089	10191	10246	10307	10378	10472	10547	10621	10683	10754	10811
10048	10090	10192	10247	10308	10379	10473	10550	10622	10684	10755	10812
10049	10091	10194	10248	10310	10384	10474	10552	10623	10685	10756	
10050	10092	10195	10251	10312	10386	10475	10554	10624	10686	10757	
10051	10093	10196	10252	10314	10387	10476	10557	10627	10688	10758	
10052	10094	10197	10256	10315	10389	10478	10564	10629	10691	10759	
10053	10095	10198	10257	10317	10390	10482	10565	10631	10695	10760	

(**)

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich.
à 4 Percent.

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
1512	1527	1537	1542	1560	1567	1575	1586	1497	1606
1514	1528	1538	1544	1561	1568	1580	1590	1598	1607
1516	1529	1540	1552	1562	1571	1582	1591	1602	
1522	1532	1541	1553	1563	1574	1583	1596	1603	

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 1. Februar 1842 in der Serie 12 verloosten Banko-Obligationen zu 5 Perzent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Perzent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die fünfperzentigen Banko-Obligationen Nro. 10,011 bis einschließig Nr. 10,812, welche in die am 1. Februar 1842 verloosete Serie 12 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Die in dieser Serie nachträglich eingereihten vierperzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich, Nro. 1512 bis einschließig 1607, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. März 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1842 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener Währung, für den Monat Februar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banko-

Schulden-Kasse, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

§ 7. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 Perzent, gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht bei der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Kredits-Kasse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Februar 1842 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 2. Februar 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Num. praes. 21706. Num. exped 18115. praes. 25. April 1842. 1501.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Den Schuldenstand der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Behörde hat dem § 3 und 7 des im bezeichneten Betreffe unterm 18. Februar d. J. erlassenen Ausschreiben entgegen die Schuldenstands-Uebersicht ohne die genehmigten Schuldentilgungs-Pläne und ohne die Duplikate der revidirten Rechnungen pro 1840/41 in Vorlage gebracht. Zur Beseitigung weiterer unvollständiger Vorlagen werden die Distrikts-Polizei-Behörden auf die Bestimmung des angezogenen Ausschreibens mit dem Bemerken hingewiesen, daß gegen diejenigen Behörden, welche sich solch' unvollständige Vorlagen zu Schuld kommen lassen, nach § 7 Absatz 2 des gedachten Ausschreibens unnachsichtlich eingeschritten werden müßte.

Würzburg, den 25. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 20118. Nrus. exped. 17872. praes. 22. April 1842. 1467.

(Die Aufstellung von Agenten für die Waarenversicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 7. April d. J. ist dem

1) Geschäftsführer Ignaz Crailsheim in Würzburg für diese Stadt und die nächstgelegenen Landgerichte,
2) Kaufmann Eduard Probst in Kitzingen für Kitzingen und die umliegenden Landgerichte,
3) Kaufmann Carl Warmann in Miltenberg für das Herrschaftsgericht Miltenberg mit den nächsten Polizei-Bezirken

gestattet worden, Agenturen für die Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Azienda assicuratrice in Triest zu übernehmen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 14. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 20518. Nrus exped. 17924. praes. 23. April 1842. 1493.

(Die Aufstellung des Krämers und Seilermeisters Väth von Giebelstadt als Agent der Münchener-Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge hieher ergangener h. Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Agentie der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in beiden Landgerichten Aub und Ochsenfurt dem Agenten Kaufmann Eduard Probst in Kitzingen, so wie jene für das Landgericht Würzburg l. d. M. dem Agenten Kaufmann Gregor Oehninger dahier nunmehr zugetheilt sey.

Würzburg, 15. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Ad Num. E. 3181. K. 5023. praes. 23. April 1842. 1492.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Neustadt a/A., Dekanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die II. Pfarrstelle zu Neustadt a/A. ist durch den am 6. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Kießling erledigt worden. Dieses wird zur binnen 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Diensteserträgnisse nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in Folgenden bestehen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	40	—		
b) an Naturalien				
6 Schffl. 1 Mtz. 23 Mß. Korn à 8 fl. 58 kr.	56	22		
4 Klafter Birken-Prügelholz à 4 fl.	16	—		
2) aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	46	26 3/4		
an Naturalien				
1 Schffl. 2 Mtz. 28 Mß. Dinkel à 4 fl. 27 kr.	6	16 3/4		
3 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	10	30		
2 „ „ Stockholz à 1 fl.	2	—		
75 weiche Wellen à 2 fl. 40 kr. pr. Hundert	2	—		
3) aus Gemeinde-Kassen				
an baarem Gelde	—	—		
an Naturalien				
1 Klafter buchen Scheitholz	6	30		
2 „ eichen Scheitholz à 5 fl. 20 kr.	10	40		
2 „ weiches Scheitholz à 4 fl.	8	—		
50 Stück harte Wellen à 1 fl. 45 kr. pr. Hundert	—	52 1/2		
1 Klafter weiche Stöcke zu 1 fl. 15 kr., die aber nur alle fünf Jahre anfällt,	—	25		
4) von Privaten an Geld	—	45	206	48
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, welch erstere geräumig ist, und in sehr gutem baulichen Zustande sich befindet,	50	—		
Genuß der Grundstücke	113	16 3/4	163	16
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben				
an Geld	37	18		
an Naturalien				
1 Schffl. 1 1/16 Mtz. Korn à 8 fl. 58 kr.	10	33		
1 „ 21/22 „ Haber à 3 fl. 47 kr.	4	11 3/4		
b) unständige Abgaben				
an Laudemien, Erdschätzen	70	20		
2) an Zehenten:				
vom großen Frucht- und Schmalsaat-Zehenten	152	8		
Zehent- Ritt- und Hühnergeld	4	7 1/2		
3) an Weidrecht	1	45		
4) an Forstrecht	5	30	285	53 1/4

	fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	138	6
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	—
Summa	794	2
Die Lasten hievon abgezogen mit	21	17 1/2
bleibt reines Dienst-Einkommen	772	40 1/2

Wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 14. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Bekanntmachung,
Aufkündung ehemals deutsch-orden'scher Capitalien betreffend.

Ueber die in der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1839 (Regierungs-Blatt Seite 892 und 893) aufgekündeten Passiv-Capitalien des ehemaligen deutschen Ordens, sind die Obligationen der Steuerkasse zu Mergentheim, und zwar

Nr. 174. zu 500 fl., Zinstermin 1. August.
„ 305. „ 500 fl., „ 1. „
„ 1187. „ 500 fl., „ 1. „

bis jetzt zur Einlösung nicht produzirt worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden demnach wiederholt aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons entweder bei der unterfertigten Stelle oder bei der Königlichen Spezialkasse Nürnberg zur Einlösung vorzulegen, resp. anzumelden, außerdessen ihre Forderungen gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825. §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München am 11. April 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Buchner.

Petzl, Secretär.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 48.

Würzburg, Donnerstag, den 28. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den Fortgang der Zehentfixirungen im Jahre 1841 betr.

Königliches Finanzministerium.

Die anliegende Uebersicht zeigt, welchen Fortgang die Fixirung des dem Aerar zustehenden Zehenten in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins während des abgelaufenen Kalender-Jahres 1841 gewonnen hat. Die bisherigen Resultate dieser staatsökonomischen Maßregel, deren wohlthätige Folgen immer mehr werden erkannt werden, lassen mit Zuversicht erwarten, daß nach Ablauf weniger Jahre sämmtliche Aerarial-Zehenten vollständig fixirt seyn werden.

München den 4. April 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

(*)

Ueber

…der bis zum Schlusse des Jahres

Regierungs-Bezirke.	Anzahl der zehentbaren Gemeinde-Markungen.	Von diesen waren fixirt: vollständig	theilweise	noch gar nicht	Betrag der … in … Waizen. Schffl.	M.	V.	G.	Roggen. Schffl.	M.	V.	G.	Gerste. Schffl.	M.	V.	G.
Oberbayern	1207	1204	—	3	2912	4	1	—	15660	1	1	3 5/8	5736	4	3	1/4
Niederbayern	1006	1006	—	—	2833	—	2	3	11017	5	3	2	4651	3	—	3
Oberpfalz u. Regensburg	1687	1576	65	46	2342	—	—	—	9854	4	3	—	3637	2	3	1
Oberfranken	1151	998	113	40	1038	3	2	3 1/2	7311	4	3	2	4995	1	3	2 1/4
Mittelfranken	1484	1456	17	11	2460	2	—	1 1/2	12935	—	—	2 3/4	4176	5	—	3 1/2
Unterfranken u. Aschaffenb.	1052	878	22	152	3523	2	3	—	15313	3	1	—	2471	—	3	—
Schwaben und Neuburg	868	866	1	1	259	1	—	1/4	7420	2	3	1/8	8227	2	1	2 3/4
Summe	8455	7984	218	253	15369	2	2	1/4	79513	5	—	2 1/2	33896	2	3	3 3/4

München den 28. März 1842.

sicht

1841 vollzogenen Zehentfixirungen.

Zehentfixen.																
Natur.												in Geld			Bemerkungen.
Dinkel.				Haber.				Hopfen.		Stroh.					
Schffl.	M.	V.	S.	Schffl.	M.	V.	S.	Zntr.	Pf.	Schob.	Bd.	fl.	kr.	pf	
953	—	2	2 1/2	18525	1	1	1 3/4	—	—	—	—	15377	11	1	
112	3	—	2	10538	5	3	1/2	2	12	—	—	12494	58	3	*) Die Differenzen rühren von neuen Zugängen und Berichtigungen her.
841	2	—	—	8897	4	2	—	—	—	3	30	13060	25	1	
172	3	3	—	6640	1	3	3/4	—	—	—	—	28140	30	3	*)
9819	3	1	2 3/4	14657	3	3	3 3/4	9	70	254	2 1/2	34274	—	—	*)
1062	4	1	—	11385	3	3	—	—	—	—	—	51282	12	1	*)
22407	1	—	—	13092	3	3	1	—	—	24	—	14827	33	3	
35369	—	—	3 1/4	83738	—	3	3 3/4	1 1	82	281	32½	169456	52	—	

Königliches Finanz-Ministerium.

Graf von Seinsheim.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

Nrus. praes. 20517. Nrus. exped. 18144. praes. 17. April 1842. 1536.

(Die Brand-Entschädigungs-Gelder für abgebrannte ärarialische Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die durch Nr. 25 des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes vom 3. v. M. veröffentlichte höchste Anordnung des kgl. Finanz-Ministeriums vom 11. Februar d. J. ergeht an sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden hiedurch die Aufforderung, die Entschädigungs-Summen für abgebrannte ärarialische Gebäude nicht unmittelbar an die betreffenden k. Rentämter, sondern jedesmal an die k. Kreis-Kasse dahier abzuliefern.

Würzburg, 25. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 21079. Nrus. exped. 18438. praes. 26. April 1842. 1519.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der dießjährigen Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten nach Maßgabe des §. 58 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 werden folgende Anfangstermine bestimmt:

I. der 26. Juni l. Js. für die Katholiken;

II. der 2. Juli l. Js. für
  a) die Protestanten,
  b) alle diejenigen Schuldienstexspektanten, welche nach §. 58 des erwähnten Regulativs zur wiederholten Erstehung der Anstellungsprüfung verbunden sind, und
  c) die Israeliten.

Die zu Prüfenden haben

1) jedesmal vor dem bestimmten Prüfungstage Nachmittags 1 Uhr im königl. Schullehrer-Seminar bei der angeordneten Prüfungs-Commission unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse sich gehörig anzumelden, und

2) mit den nöthigen Zeichnungs-Apparaten sich zu versehen.

Die k. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen werden übrigens wiederholt darauf aufmerksam gemacht:

A. Bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau nach dem vorgeschriebenen Formular (Intell.-Bltt. vom Jahre 1836 Nr. 63 S. 368) zu achten, und

B. wenn einem Schuldienstexspektanten hinsichtlich der Sittlichkeit die Note der IIten oder IIIten Klasse gegeben werden muß, die Ursache hievon im Zeugnisse näher anzugeben.

Würzburg den 21. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Ad Num. E. 2993. K. 4969. praes. 23. April 1842. 1491.

(Die Erledigung der Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karrer ist die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung gekommen. Dieß wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich die Dienst-Erträge dieser Pfarrei nach der im Jahre 1838 festgestellten Fassion folgendermassen darstellen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	22	—		
b) an Naturalien				
1 Schäffel 2 Mtz. 3 V. 3 Sdl. à 8 fl. 49 kr.	13	8		
15 5/9 Klafter weiches Scheitholz incl. Hauerlohn und 70 Stück Wellen, weiche,	58	21 1/2		
2) aus Stiftungs-Kassen	10	25	103	54 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude	20	—		
desgleichen für 1 Tagwerk 19 Dez. Aecker	13	—		
" " 3 " 62 " Wiesen	42	—		
" " — " 16 " Garten	3	—	78	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an Zehenten				
vom großen Fruchtzehenten	100	51		
" Schmalsaatzehenten	43	36 1/2		
" Hopfenzehenten	16	15		
2) " Weidrecht	—	24	161	6 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			71	23 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			4	5 1/2
Summa			418	30
Die Lasten hievon abgezogen mit			31	20
			387	10
Hiezu als Dotationszuschuß			12	50
bleibt reiner Dienst-Ertrag			400	—

wozu noch die auf 2 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 13. April 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. April l. J. den Controleur der Kreiskasse von Schwaben und Neuburg, Anton Zauner, zum Kreiskassier von Unterfranken und Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Am 16. März l. J. ward der städtische Marktmeister zu Aschaffenburg Joseph Hospes an die Stelle des verstorbenen Peter Hartmann zum Wechselsensal dortselbst ernannt.

Augsburger Börse.

Den 21. April 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			102 1/2
Bank-Actien	Div. l. Sem.	668	666

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 49.

Würzburg, Samstag, den 30. April 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20524. Nrus. exped. 18369. praes. 28. April 1842. 1540.

(Die Freiplätze im freih. von Aufsees'schen Seminare zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 25. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr wird in dem hiesigen Studien-Gebäude die Prüfung derjenigen vorgenommen werden, welche sich um einen Freiplatz in dem von Aufsees'schen Knaben-Seminare zu Bamberg, Würzburger Antheiles, zu bewerben gedenken, und haben daher die Bewerber ihre mit den Vermögens-, Tauf-, Sitten- und Studien-Zeugnissen, dann mit dem Impfscheine und einem gerichtsärztlichen Atteste über ihren Gesundheits-Zustand

(*)

belegten Gesuche wenigstens 8 Tage vor dem Prüfungs-Termine bei dem k. Studien-Rektorate zu Würzburg einzureichen.

Den an den Studien-Anstalten zu Bamberg befindlichen Bewerbern wird zwar gestattet, sich daselbst der Prüfung zu unterziehen; die Prüfungs-Resultate mit den erforderlichen Nachweisen müssen aber gleichwohl bis zum 25. Juli d. J. sich in den Händen des k. Studien-Rektorates dahier befinden.

Endlich wird auch noch die Bemerkung wiederholt, daß nach den Statuten nur diejenigen, welche in einer Gemeinde des ehemaligen Hochstifts Würzburg geboren oder daselbst heimaths-berechtiget sind, sich um einen Freiplatz bewerben können.

Würzburg, 20. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 20637. Nrus. exped. 17805. praes. 28. April 1842. 1538.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1841, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten.“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Politisches Rundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1841, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Leipzig, Foß'sche Verlags-Buchhandlung, 1842, — ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. d. M. bestätigt worden, wornach das Verbot und die Confiscation dieser Druckschrift einzutreten haben.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dies zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 16. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 20888. Nrus expod. 18209. praes. 28. April 1842. 1539.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Landgerichte Ebern verfügte, und von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Das ärgerliche Leben und schreckliche Ende des vielberüchtigten Erzschwarzkünstlers Johanis Fausti. — Erstlich vor vielen Jahren fleißig beschrieben von G. R. Widmann, hernach übersehen und wieder herausgegeben von Ch. N. Pfitzer, Med. Dr., Nürnberg A. 1674. jetzo aber aufs Neue aufgelegt und mit 16 Holzschnitten verziert. Reutlingen, Druck und Verlag von G. B. Kuntz.“ ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. bestätigt worden, was den Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Auftrage eröffnet wird, wegen nunmehrigen Eintrittes der Confiscation und des Verbotes dieser Druckschrift vorkommenden Falls das Geeignete zu verfügen.

Würzburg, 18. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

2571. praes. 27. April 1842. 1530.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die gerichtsärztlichen Sektions-Protokolle und Gutachten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es noch immer vorkommt, daß die Sektions-Protokolle und Gutachten der Gerichtsärzte überhaupt und namentlich die darin vorkommenden technischen Ausdrücke sehr unleserlich geschrieben sind, so hat die k. Regierung, Kammer des Innern, aus Auftrag des königl. Ministeriums des Innern, die deßfalls erlassene Ministerial-Entschließung vom 3. Jänner v. J. den Gerichts-Physikaten wiederholt und nachdrücklichst in Erinnerung gebracht und dieselben angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Gutachten überhaupt und insbesondere die darin vorkommenden lateinischen Ausdrücke deutlich geschrieben und diese nebstbei zur besseren Verständigung des Richters per Parenthese in teutscher Sprache kurz erläutert werden.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises werden hievon in Kenntniß gesetzt und wird hiebei denselben die Ausschreibung vom 22. Februar v. J. (Kreis-Intell.-Blatt Nro. 24 Seite 151), wornach zur besondern Aufnahme von Sektions-Protokollen nur solche Schreiber zu wählen sind, welche eine gute leserliche Handschrift haben, in Erinnerung gebracht.

Aschaffenburg den 23. April 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. April 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16. und 20ten April 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 19ten bis 26ten April 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	21	25	8	—	18	—	100	19	—
	Kern								16	16	30
	Korn	56	9	35	6	—	9	36	17	9	30
	Haber	9	4	12	2	—	4	9	5	4	5
	Gerste				15	2	6	30			
Im mittlern	Weitzen	408	18	7	68	4	16	7	499	17	40
	Kern								12	16	—
	Korn	166	9	[illegible]	57	1	9	20	443	9	15
	Haber	198	4	2	41	4	3	56	17	4	—
	Gerste				12	3	6	15			
Im tiefsten	Weitzen	5	14	—	4	—	12	45	13	16	30
	Kern										
	Korn	2	9	—	1	—	8	45	42	9	—
	Haber	6	2	48	1	3	3	30			
	Gerste				21	—	6	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 50.

Würzburg, Dienstag, den 3. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20515. Nrus exped. 18239. praes. 30. April 1842. 1572.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Erhaltung der Stadtthore und Thorthürme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Seine Majestät der König in bezeichnetem Betreffe zu verfügen geruht haben, zeigt nachstehendes höchste Ministerial-Rescript. Die genannten Behörden haben den genauesten

Summarische Uebersicht der Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Würzburg l/M. pro 1840/41.

Namen derr Konkurrenzpflichtigen.	Einfaches Steuer-Simplum.			Gesammt-Summe der Leistungen (an 1 1/2 Simpl.)		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Albertshausen	11	7	3/4	50	2	1
„ die Frhrn. von Wolfskeel	11	26	3 7/8	51	31	1 1/2
Eisingen	6	52	2	30	56	1
Erbachshof	—	40	1 1/8	3	1	1
Erlabrunn	31	—	—	139	30	—
Heerstadter Hof, freiherrl. von Groß. Fideikommiß,	6	3	3 3/4	27	17	3
Heidingsfeld	91	19	2	410	57	3
„ das Spital	—	8	1	—	37	1/2
Hettstadt	16	8	2 1/2	72	38	3
Höchberg	10	49	7/8	48	41	2
Kirchheim, einschlüssig der Walddistrikte Rosenberg und Speierlingsgrund	23	2	2	103	41	1
Kist	10	33	2 1/2	47	31	1
Kleinrinderfeld	14	40	2	66	2	1
Limbachshof	2	7	3	9	34	3 1/2
Lindflur	6	17	1 1/4	28	18	—
Mädelhofen	7	19	3	32	58	3 1/2
Maisenbachshof	—	58	3 3/4	4	25	1
„ Schönfelder Gotteshaus	—	—	1 1/2	—	1	3
Margetshöchheim	18	31	1/2	83	20	—
Moos	9	48	2 3/4	44	9	—
Oberleinach	24	9	1 1/4	108	42	—
Reichenberg	6	43	2 3/8	30	16	1
Roßbrunn	9	47	1 1/2	44	3	1
Rottenbauer	6	46	—	30	27	—
„ die frhrl. v. Groß-, v. Redwitz- und v. Zurhein. Gutsherrschaft	4	17	2 1/2	19	19	1
Ungershausen	10	18	2 3/4	46	1	2
„ die Frhrn. v. Zobel	—	3	1	—	14	2 1/2
„ das Julius-Spital dahier	—	32	2	2	30	3
Unterleinach	49	34	1 1/4	223	4	2
Waldbrunn	9	12	1/2	41	24	2
Waldbüttelbrunn	14	24	2	64	50	1
Würzburg, das Bürgerspital	—	6	3 1/2	—	31	—
„ das Hofspital	—	21	3 1/2	1	38	2
Zell	23	30	7/8	105	46	—
„ Hofbanquier v. Hirsch	3	18	1	14	52	1/2
„ die Fabrikanten König und Bauer	2	39	2 1/8	11	58	— 3
Summa	444	39	1/4	2000	55	3 1/2

Nrus. praes. 13535. Nrus. exped. 12818. praes. 3. Mai 1842. 1607.

An die k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Schneezeichen an den Staatsstrassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Forstämtern wird nachstehend Abschrift einer vom kgl. Ministerium des Innern an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken, so wie an die übrigen Regierungs-Kammern des Innern erlassenen und durch das kgl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. April l. J. anher mitgetheilten Entschließung vom 9. April zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 27. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J., im bezeichneten Betreffe, wird der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Folgendes zur Entschließung eröffnet:

Da in den bestehenden Verordnungen über die Unterhaltung der Strassen, insbesondere über das Schneeausschaufeln auf denselben, die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Schneezeichen auf den ihre Flurmarkung durchziehenden Strassen nirgends erwähnt wird, so ist diese Aufstellung von Schneezeichen als eine Bedingung des möglichen Gebrauches der Strassen zu betrachten, daher den die Unterhaltung derselben bezielenden Anstalten beizuzählen, und von den Wegmachern um so mehr zu besorgen, als diese Vorkehrung mit wenig Mühe und Zeitverlust verbunden, dabei jederzeit in eine Periode fällt, wo die Wegmacher ohnedieß durch andere Arbeiten weniger in Anspruch genommen werden, und es zu ihrer Pflicht gehört, ihre Strassenstrecken auch während der Winterszeit täglich zu begehen.

Die k. Regierung K. d. J. hat jedoch Sorge zu tragen, daß, wenn es in der nächsten Umgebung der Strasse an dem zu solchen Schneezeichen geeigneten Materiale fehlen sollte, bei dem nächstgelegenen k. Forstrevier die Abgabe dürrer Baumäste zu diesem Behufe bewirkt werde.

An das k. Finanzministerium ist wegen der desfalls nöthigen Anweisung der k. Regierungs-Finanzkammern das Erforderliche erlassen worden.

München den 9. April 1842.

Nr. 2645. praes. 2. Mai 1842. 1591.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des unterfränkisch-aschaffenburger Kreises.

(Die Mittheilung der Strafurtheile und anderer Behelfe von Seite der Untersuchungsgerichte an die Strafanstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist allerhöchsten Orts zur Anzeige gekommen, daß bei Einlieferung der rechtskräftig abgeurtheilten Kriminal-Sträflinge an die betreffenden Strafortsbehörden von den einschlägigen

Untersuchungsgerichten häufig die Befolgung der allerhöchsten Verordnungen vom 17. November 1814 (Reg.-Blatt vom Jahre 1814 S. 1713), dann vom 1. Oktober 1816 (Reg.-Blatt vom Jahre 1816 S. 635) eingeschärft durch die Entschließungen vom 23. September 1829 und 3. Juli 1834 (Kreis-Int.-Blatt 1834 Nr. 81 S. 397) außer Acht gelassen werden.

In Gemäßheit einer hohen Ministerial-Entschließung vom 23. d. M. werden daher sämmtliche Untersuchungsgerichte wiederholt auf die genaue Beobachtung dieser Verordnungen mit dem Bedeuten hingewiesen, daß bei erhobener Beschwerde gegen die fehlenden Untersuchungsgerichte mit Strenge verfahren werden wird.

Aschaffenburg den 29. April 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey.

Nr. 2677. praes. 4. Mai 1842. 1611.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte.

(Die revidirten Vorschriften für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach § 93 N. 2 Absatz 2 der revidirten und heuer im k. Central-Schulbücherverlage in München im Drucke erschienenen Vorschriften für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern haben die Untersuchungsbehörden dem Senate vor dem Eintritte der Spezial- oder Hauptuntersuchung gegen Studirende baldmöglichst Nachricht zu geben, und von dem gefällten Straferkenntnisse zu weiter geeignetem Einschreiten Abschrift mitzutheilen.

Hievon werden sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises zu genauer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 2. Mai 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Secretair.

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Da der Mühlenbesitzer Ferdinand Burgett, zu Bobingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, das ihm unterm 6. November 1840 verliehene und unterm 26. Februar 1841 ausgeschriebene zwölfjährige Gewerbsprivilegium, auf Einführung des vom Ingenieur Claude Arnoux zu Paris erfundenen artikulirten Wagensystems für Eisenbahnen von allen beliebigen Krümmungen, während der ihm zur Bedingung gemachten Jahresfrist in Bayern nicht in Ausführung gebracht hat, so wurde dieses Privilegium unterm Heutigen wieder zurückgenommen.

in allen Gemeinden jährlich zu wiederholende Bekanntmachung der einschlägigen Vorschriften und Verbote die geeignete Sorgfalt zu tragen.

Würzburg den 29. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 21673. Nrus. exped. 18500. praes. 30. April 1842. 1571.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebens-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank den Stadtschreiber Wolfgang Kühles in Karlstadt zum Agenten ihrer Lebens-Versicherungs-Anstalt für den Landgerichts-Bezirk Karlstadt aufgestellt und gedachte Aufstellung die höchste Genehmigung erhalten hat; so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 21750. Nrus. exped. 18501. praes. 30. April 1842. 1573.

(Die Aufstellung von Agenten für die Niederländische allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in Tiel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Anzeige des Haupt-Agenten der Niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft in Tiel dem Handelsmann Franz Wurzbach dahier eine Agentur für die genannte Gesellschaft übertragen und hiezu die höchste Genehmigung ertheilt worden ist; so wird solches anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 2. Januar l. Js. dem Großuhrmacher und Mechanikus Johann Heinrich Jung, zu Kandeln, Landcommissariats Germersheim, auf seine Erfindung einer verbesserten Construktion der Feuerspritzen, für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm 22. Jänner l. Js. dem vormaligen Apotheker zu Osterhofen und nunmehrigen Passauer-Münchner-Boten, Jakob Schermbrucker, zu Passau, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen chemisch verfertigten und verbesserten Wagenschmiere, welche auch in technischen Gewerben, und namentlich in Gerbereien, zur Verdichtung und Erhaltung des Leders gebraucht werden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Februar l. Js. dem Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal, in München, auf Einführung der, von dem kaiserlich russischen Ingenieur-Obersten, Ritter Andreas Weschniakoff, erfundenen Fabrikation eines neuen Brennstoffes, genannt Carboleine, für den Zeitraum von vierzehn Jahren;

unterm 16. Februar l. Js. dem Schuhmachermeister Anton Kellner senior, in München, auf seine Erfindung eines eigenthümlich konstruirten Arbeitsstuhles, für Schuhmacher, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 20. Februar l. Js. dem Großuhrmacher und Mechanikus J. H. Jung, zu Kandel, Landkommissariats Germersheim, in der Pfalz, auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Obst- und Traubenpressen, für den Zeitraum von zehn Jahren,

und unterm 23. Februar l. J. dem Chemiker Max Föderreuther, in Nürnberg, auf seine Erfindung argandischer Sparlampen, für den Zeitraum von vier Jahren.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 29 April 1842. 1559.

Durch den Tod des Lehrers Englert ist die Stelle eines Lehrers an der 1ten Mädchenklasse dahier in Erledigung gekommen.

Sie zählt 77 Schülerinnen und hat ein fassionsmäßiges Einkommen von 493 fl. 39 kr.

Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Zeugnisse vorzulegen.

Schweinfurt den 28. April 1842.

Die Localschulcommission.
Kirch, Bürgermeister, Vorstand.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 51.

Würzburg, Samstag, den 7. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20058. Num. exped. 18090. praes. 26. April 1842. 1514.

(Die Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Miltenberg pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Miltenberg wurde nach vollzogenem Revisionsact mit

2067 fl. 55 3/4 kr. Einnahme,
1968 fl. 26 1/2 kr. Ausgabe,
99 fl. 29 1/4 kr. Baarbestand

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 52.

Würzburg, Dienstag, den 10. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 22124. Nrus. exped. 18915. praes. 6. Mai 1842. 1623.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Braubewilligungen vor der Sudzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Grundsätze, welche das k. Ministerium des Innern in der unterm 19. v. M.

(*)

erlassenen höchsten Entschließung über die Braubewilligungen vor der Sudzeit ausgesprochen hat, werden sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 27. April 1812.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 5854.

K. B.
Ministerium des Innern.

Schon der Wortlaut der a. h. Verordnung vom 1. September 1807 „daß bei zufälligem Mangel und Abgang des Bieres ein früheres Biersieden gestattet werden dürfe“ läßt unbedingt entnehmen, daß hiebei nur ein Mangel und Abgang für das consumirende Publikum, keineswegs aber ein bei einem einzelnen Bierbrauer wegen unzureichenden Vorrathes von Sommerbier entstandener Mangel an Bier maaßgebend seyn dürfe.

Es geht dies noch klarer hervor aus den einschlagenden Bestimmungen der Polizeiordnung v. J. 1616, auf welche die a. h. Verordnung vom 1. September 1807 ausdrücklich verwiesen hat. Dieselbe verordnet Buch 3. Tit. 2. Art. 5. „sonderlich sollen die Bierbrauer in unsern „Städten und Märkten gutes Sommer- und Märzenbier sieden, also, daß an demselben von „Sct. Georgi bis Michaelis kein Mangel erscheine, und damit solche Ordnung hierin stattlich „gehalten werden möge, sollen allen Bierbrauern in unsern Städten und Märkten ihre Braukessel „durch die Obrigkeit eines jeden Ortes verpetschiret werden, wo sich aber zutrüge, daß aus „zufallenden Ursachen in dem Sommerbier ein Abgang erscheinen und etliche Bierbrauer „Bier sieden wollten, solle deshalb an jedem Orte die Obrigkeit ersucht und solcher Mangel „angezeigt werden und so sich also Mangel und Ursache erfänden, dadurch einem oder „mehreren Brauern zu sieden für nothdürftig und gut ersehen und erlauben würde, sollen „doch die Bierbrauer solch neugesotten Bier dem Winterbier gleich schenken.“

Diese Bestimmungen lassen keinen Zweifel obwalten, daß die Polizeibehörde, wenn um Bewilligung angegangen wird, vor der Sudzeit Bier einzusieden, vor allem genau zu erforschen hat, ob an dem betreffenden Orte (nicht bei dem betreffenden Brauer) ein Mangel an Sommerbier bestehe, und ob es überhaupt nothdürftig sey, Winterbier einsieden zu lassen und auch alsdann soll es nicht allen, sondern nur einem oder mehreren Brauern gestattet werden, augenscheinlich deshalb, weil nur dem Mangel abgeholfen und nicht der Vortheil der Bierbrauer gewahrt, am wenigsten aber die Nichterfüllung der denselben obliegenden Verbindlichkeit des Einsiedens einer zureichenden Quantität von Sommerbier begünstigt werden soll.

Das von dem ꝛc. beobachtete Verfahren steht mit diesen Vorschriften in direktem Widerspruche, und führt (da es sodann immer Brauer geben wird, welche des größern Gewinnes halber sich nur geringe Vorräthe von Lagerbier bereiten, um unter Vorspiegelung eines Zufalles desto früher wieder Schenkbier zu sieden) überdieß zu einer Benachtheiligung der nach den bestehenden Gesetzen sich achtenden Brauereien und hiedurch zu dem Antriebe das Sieden des Lagerbiers noch allgemeiner zu vernachläßigen, weil das frühere Einsieden von Winterbier, wie bemerkt, größeren Vortheil abwirft.

Hiedurch würden aber die Absichten der bestehenden Allerhöchsten Verordnungen geradezu vereitelt werden, welche dem Unfuge des zu frühen Einsiedens von Winterbier mit Strenge entgegen treten wollen, weil dieses zu früh eingesottene Winterbier der Gesundheit schädlich ist, und welche eben daher das Ausschenken resp. Einsieden dieses Bieres vor der Sudzeit verbieten, in so lange dem Bedürfnisse des Publikums mit dem im Orte bestehenden Vorrathe von Lagerbier entsprochen werden kann.

Die ganze polizeiliche Gesetzgebung über das Biersudwesen befaßt sich augenscheinlich nur mit der Sicherung des konsumirenden Publikums gegen Gefährde und sie hat daher auch nur dessen unmittelbare Verhältnisse zu den Brauern und Wirthen geordnet.

Es liegt in den Pflichten der Polizeibehörden, diese Gesetzgebung nur in dem Sinne, in welchem sie gegeben ist, also im Interesse des konsumirenden Publikums zu vollziehen. Diesem entgegen hat aber das ꝛc. beobachtete Verfahren nur den Vortheil der Brauer zum Nachtheil des Publikums gewahrt, indem hiebei lediglich auf das Bedürfniß der Bierbrauer an neuem Biere Rücksicht genommen worden ist.

Solches Verfahren steht aber, da hiedurch, wie bereits bemerkt, die Vernachläßigung des Einsiedens von Sommerbier begünstiget wird, mit den verordnungsmäßigen Pflichten des ꝛc. nicht im Einklange, wornach die Polizeibehörde ernstlich darüber zu wachen hat, daß die Bierbrauer stets ein dem Bedarfe nachhaltig entsprechendes Quantum von Lagerbier einsieden, und in dieser Art ihre den Vortheilen des Tarifs entsprechenden Verbindlichkeiten genau erfüllen.

München 19. April 1842.

ꝛc. ꝛc.

Num. praes. 13621. Num. exped 13047. praes. 7. Mai 1842. 1639.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter.

(Die Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des nachgedruckten höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 21. ds. Mts. Nr. 5471 werden die k. Rent- und Forstämter zur Anschaffung des Staatshandbuches pro 1842 in der bezeichneten Voraussetzung hiermit ermächtigt.

Würzburg den 29. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrs. 5471.

K. B.
Finanz-Ministerium.

Auf den Bericht der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. ds. Mts. wird die Anschaffung des Hof- und Staatshandbuches vom Jahre 1842 für die k. Rent- und Forstämter gestattet, in soferne solche ohne Benachtheiligung dringenderer Zwecke und ohne Veranlassung einer Ueberschreitung des Regie-Etats geschehen kann.

München den 21. April 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 22126. Nrus. exped. 18863. praes. 6. Mai 1842. 1622.

(Das vom Schullehrer Berwind zu Eltmann bearbeitete Werkchen über Rechtschreiblehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchhandlung Voigt und Mocker dahier ist eine Schrift erschienen unter dem Titel: „Rechtschreibregeln mit Uebungsaufgaben. Eine Anweisung zur sichern Begründung des orthographischen Unterrichts bei den Schülern der teutschen Werktagsschulen. Nach dem bayerischen Lehrplane bearbeitet, von Ferdinand Berwind, erstem Schullehrer zu Eltmann."

Da diese Schrift zur Begründung des Unterrichts in der Orthographie geeignet und die Uebungsaufgaben gut gewählet sind, so wird solche den Schulbehörden und Schullehrern zur Anschaffung empfohlen.

Würzburg, 25. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 4. Mai 1842. 1612.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Schweinfurt.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.		
Wegen Beschädigungen im Jahre 1841		fl.	kr.	pf.
Rädners	Hagel.	40	9	3
Summa		per se.		

Schweinfurt am 2. Mai 1842.

Königliches Rentamt.
Sauer.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 53.

Würzburg, Donnerstag, den 12. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21161. Nrus. exped. 18553. praes. 9. Mai 1842. 1657.

(Die Aufstellung von Agenten für den Ludwig-Kanal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß § 6 der Canal-Ordnung vom 9. Januar d. J. sind, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, über alle den Ludwig-Canal betreffenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu erhalten, an verschiedenen Orten Agenten bestellt worden, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen, und mit der Canal-Verwaltung in Bezug auf den Canal-Verkehr eine fortgesetzte Correspondenz zu unterhalten.

Das Verzeichniß der bisher ernannten 41 Agenten wird in beifolgendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

(*)

Verzeichniß der für den Ludwig-Kanal aufzustellenden Agenten.

A. An Orten am Kanale:

1. für Kelheim	Kaufmann	Joh. G. Braun	daselbst.
2. " Beilngries	"	J. A. Muser	"
3. " Berching	"	Ludwig Plazotta	"
4. " Neumarkt	"	Wilhelm Lotz	"
5. " Altdorf	"	Joh. Mich. Arlo	"
6. " Nürnberg	Banquier	A. Toussaint	"
7. " Fürth	Kaufmann	Konrad Gebhard	"
8. " Erlangen	"	Höfling	"
9. " Forchheim	"	Bachmaier	"
10. " Bamberg	"	Philipp Edel (Firma Nikolaus Kopp.)	"

B. An Orten an der Donau:

11. für Donauwörth	Kaufmann	Jos. Gänsler	daselbst.
12. " Neuburg	"	Franz Jos. Koch	"
13. " Ingolstadt	"	Jh. Nep. Kraft	"
14. " Regensburg	"	Wilh. Gott. Neuffer (Firma Hammerschmids sel. Erben.)	"
15. " Straubing	"	Jakob Stapfer	"
16. " Deggendorf	"	A. J. Best	"
17. " Vilshofen	"	F. J. Bachmaier	"
18. " Passau	"	Jos. Bauer	"

C. An Orten am Main:

19. für Schweinfurt	Kaufmann	Wilhelm Sattler	daselbst
20. " Kitzingen	"	Karl Leo	"
21. " Marktbreit	"	Wilh. Schleußner	"
22. " Würzburg	"	Karl vom Rath	"
23. " Miltenberg	Spediteur	Karl Warmann	"
24. " Aschaffenburg	Fabrikant	Karl Dessauer	"

D. An sonstigen Orten in Bayern:

25. für Lindau	Kaufmann	Rebmann	"
26. " Kempten	"	Schachenmaier (Firma Cyr. Losel 30°)	"
27. " Memmingen	"	Christ. Mayer	"
28. " Kaufbeuern	"	Heinzelmann	"
29. " Augsburg	"	Christ. Wilh. Wagenseil	"
30. " Nördlingen	"	Joh. Bäurlen	"
31. " Speyer Rheinschanz	"	Gust. Ad. v. Mörs	"
32. " Amberg	"	Jos. Anton Liersch	"

E. Im Auslande:

33. für London	"	"	"	General-Consul Schätzler.	
34. " Mainz	"	"	"	Kaufmann Dr. Stricker.	
35. " Cöln	"	"	"	der k. b. Consul u. Commerzienrath	Bartbels.
36. " Retterdamm		"	"	" " "	Köhler.
37. " Amsterdam	"	"	"	" " Fickenscher.	
38. " Aachen	"	"	"	" " H. Huetgens.	
39. " Emmerich	"	"	"	Tabakfabrikant G. B. Heydemann.	
40. " Straßburg	"	"	"	der k. b. Consul J. Hummel.	
41. " Linz	"	"	"	Kaufmann Reinhold Kärner.	

Nrus. praes. 22475. Nrus exped. 19349. praes 9. Mai 1842. 1656.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausschusses des ortsgebirgischen Fräuleinstifts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird auf Veranlassung der K. Regierung von Oberfranken die dort unter dem 23. v. Mts. erlassene Bekanntmachung bezeichneten Betreffs veröffentlicht.

Würzburg den 5. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Nickels.

Bekanntmachung.

(Die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausschusses des ortsgebirgischen Fräuleinstifts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 15. Juli und beziehungsweise 8. September 1840, die Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausschusses des ortsgebirgischen Fräuleinstiftes betreffend,

Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken 1840, Nr. 87,
Kreis-Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg 1840, Nr. 109,
Korrespondent von und für Deutschland 1840, Beilage zu Nr. 258,

wird in der Anlage das nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem gegenwärtigen Stifts-Verwaltungs-Ausschusse angefertigte Verzeichniß der wahlberechtigten Gutsbesitzer nach seiner dermaligen Feststellung mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des Art. IX. der neuen Stiftsatzungen vom 12. August 1830

Regierungsblatt 1830, Nr. 35,

nunmehr ein neuer Verwaltungs-Ausschuß zu wählen ist.

Demgemäß werden sämmtliche verzeichnete wahlberechtigte Gutsbesitzer hiemit aufgefordert, aus ihrer Mitte sechs zu wählen, wovon nach erfolgter Königlicher Bestätigung der Wahl diejenigen vier, welche die meisten Stimmen erhielten, in den Ausschuß einzutreten, und nach allerhöchster Königlicher Entschließung vom 24. März 1831 diejenigen zwei, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen, als Ersatzmänner zu bestehen haben.

Die Wahlzettel haben Vor- und Zunamen und Stand der Gewählten genau zu enthalten, sind von den Wählern mit Angabe des Datums und Orts zu unterzeichnen, und bis zur Eröffnung der Wahlzettel, wozu der 23. May l. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses an den unterfertigten K. Regierungs-Präsidenten verschlossen einzusenden, auf der Adresse aber als Wahlzettel zu bezeichnen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die abtretenden Stifts-Ausschuß-Mitglieder wieder wählbar sind.

Bayreuth, den 23. April 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Alphabetisches Verzeichniß
der zu der gegenwärtigen Wahl eines neuen Verwaltungs-Ausschusses des ortsgebirgischen Fräuleinstifts berechtigten Gutsbesitzer.

Nr.	Namen und Stand des wahlberechtigten Gutsbesitzers.	Wohnort.
1	Brockdorff, Alexander Graf von, K. dänischer Oberlieutenant	Altona.
2	Brockdorff, Ferdinand Graf von	Unterleitersbach.
3	Groß von Trockau, Philipp Freiherr von, K. Kämmerer	Würzburg.
4	Guttenberg, Wilhelm Freiherr von, K. pensionirter Oberstlieutenant	Bamberg.
5	Guttenberg, Amand Freiherr von, K. Kämmerer	Bamberg.
6	Hirschberg, Ernst Freiherr von, Generalmajor der Landwehr	Bayreuth.
7	Horneck, Ferdinand Freiherr von, K. Kämmerer	Bamberg.
8	Künsberg, Uso Freiherr von	Obersteinbach.
9	Redwitz, Philipp Freiherr von	Bayreuth.
10	Redwitz, Konstantin Freiherr von, K. Rittmeister	München.
11	Schaumberg, Ludwig Freiherr von, K. Kämmerer	Kleinziegenfeld.
12	Schenk von Stauffenberg, Franz Freiherr von, erblicher Reichsrath	Würzburg.
13	Schenk von Stauffenberg, Friedrich Freiherr von	Würzburg.
14	Schönborn, Erwein Graf von, erblicher Reichsrath	Gaibach.
15	Seckendorff, Karl Freiherr von, K. Würtembergischer Hofmarschall	Stuttgardt.
16	Seinsheim, August Graf von, lebenslänglicher Reichsrath	München.
17	Seinsheim, Karl Graf von, K. Finanzminister	München.
18	Seinsheim, Maximilian Graf von, K. Kämmerer	Sünching.
19	Stein, Dietrich Freiherr von, Regierungs-Präsident	Gotha.
20	Tucher, Gottlieb Freiherr von, Kreis- und Stadtgerichts-Rath	Schweinfurt.
21	Würtzburg, Joseph Freiherr von, erblicher Reichsrath	Würzburg.
22	Würtzburg, Wilhelm Freiherr von, K. Kämmerer	München.

Bayreuth, den 23. April 1842.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 51.

Würzburg, Samstag, den 14. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21433. Num. exped. 19171. praes. 10. Mai 1842. 1674.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Bekleidung der Zöglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die in das Taubstummen-Institut dahier aufgenommen werdenden Zöglinge meistens theils unvollständig bekleidet, theils mit bereits sehr abgenützten Kleidungsstücken in die Anstalt

(*)

eingebracht werden, so ergiebt sich gewöhnlich bald nach ihrem Eintritte die Nothwendigkeit neuer Anschaffungen.

Um diese auf die schnellste, zugleich aber auch wohlfeilste Weise zu gewinnen und hierbei für alle Zöglinge eine in jeder Beziehung wünschenswerthe und rathsame Gleichheit in der Bekleidung einzuführen, hat die Instituts-Verwaltung im Auftrage der unterzeichneten k. Stelle, sowohl über die Lieferung der Materialien als auch hinsichtlich der Macherlöhne Accorde abgeschlossen und auf diesem Wege bei möglichst guter Qualität der Zeuge und Fabrikate die in dem unten beigefügten Tarife bemerkten Preise erzielt, wobei bemerkt wird, daß die Röcke und Collets, dann Hosen der Knaben aus grauem Tuche, die Röcke und Mützchen der Mädchen im Sommer aus Baumwollenzeugen, die Röcke der Letzteren im Winter aber aus grünem Bieber bestehen.

Für den Sommer wird für die Knaben statt der Tuchhose ein Beinkleid aus leichtem Zeuge zu 15 kr. pr. Elle angeschafft werden.

Da das Institut weder die Verpflichtung übernommen hat, neben der ohnehin kostspieligen Unterrichtung und Verpflegung der Zöglinge auch die Anschaffung der Bekleidung auf seine Kosten zu bestreiten, noch auch zur Zeit die Mittel hiezu besitzt, so werden die Ausgaben auf solche Anschaffungen zwar aus der Instituts-Kasse vorgeschossen, dieselben müssen aber von den alimentationspflichtigen Verwandten und bei wirklich conscribirten Armen von den subsidiär verpflichteten Armenpflegen an die genannte Kasse wieder rückvergütet werden, zu welchem Ende die Instituts-Verwaltung unter Mittheilung der Kosten-Verzeichnisse sich in jedem Falle an die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde zu wenden angewiesen ist.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, den Anträgen der genannten Verwaltung auf Rückvergütung der verrechneten Auslagen jederzeit durch die geeignete Verfügung alsbald zu entsprechen und die eingehobenen Geldbeträge an dieselbe portofrei zu übersenden.

Hiebei wird zur Beruhigung bemerkt, daß neue Anschaffungen von Kleidungsstücken mit Vermeidung jeden Uebermaßes nur bei wirklichem Bedarfe erfolgen, und daß die Kosten für Ausbesserung und Reinigung der Kleider von dem Institute bestritten werden.

Die Anschaffung von Hemden, Unterhosen, Unterröcken ist den Eltern, beziehungsweise Armenpflegen anheim gegeben, wird jedoch auf Verlangen auch von der Instituts-Verwaltung um die ermittelten billigsten Preise vorschußweise besorgt werden.

Würzburg, 3. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Tarif
über die Kosten der Bekleidung der Zöglinge im Taubstummen-Institute zu Würzburg.

A. der Knaben

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
für einen Oberrock	4 fl. 38 1/2 kr.	5 fl. 21 kr.	6 fl. 3 1/2 kr.
" ein Collet	2 fl. 37 kr.	2 fl. 39 1/2 kr.	3 fl. 2 1/2 kr.
" eine Hose	2 fl. 19 3/4 kr.	2 fl. 35 1/2 kr.	2 fl. 55 1/2 kr.
" eine Weste	— fl. 38 1/4 kr.	— fl. 45 kr.	— fl. 45 kr.
" eine Kappe	— fl. 45 kr.	— fl. 45 kr.	— fl. 45 kr.
" ein Paar Schuhe	1 fl. 6 kr.	1 fl. 27 kr.	1 fl. 45 kr.
Summa A	12 fl. 4 1/2 kr.	13 fl. 33 kr.	15 fl. 16 1/2 kr.

B. der Mädchen

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
für Rock und Mützchen			
im Sommer	3 fl. 15 kr.	3 fl. 36 kr.	3 fl. 47 kr.
im Winter	3 fl. 18 kr.	4 fl. 21 kr.	4 fl. 54 kr.
eine Schürze	— fl. 50 kr.	1 fl. — kr.	1 fl. — kr.
ein Halstuch	— fl. 20 kr.	— fl. 20 kr.	— fl. 20 kr.
ein Paar Schuhe	1 fl. 6 kr.	1 fl. 27 kr.	1 fl. 45 kr.
Summa B	8 fl. 49 kr.	10 fl. 44 kr.	11 fl. 46 kr.

1551. praes. 11. Mai 1842. 1690.

Die Pfarrei Hirschfeld ist erledigt.

Würzburg den 9. Mai 1842.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner. V. G.

Müller.

---

praes. 11. Mai 1841. 1689.

Die Mittelmesse zu Sulzfeld am Main ist durch das am 6. d. Mts. erfolgte Ableben des Benefiziaten Georg Hoffmann erledigt.

Würzburg, 9. Mai 1842.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Mai 1842.			Schweinfurt den 30. April und 4. Mai 1842.				Ochsenfurt v. 3. bis 10. Mai 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mß.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	21	—	6	—	19	15	11	18	—
	Kern								8	16	—
	Korn	12	9	30	6	—	9	21	2	9	5
	Haber	7	4	15	1	—	4	6	4	4	—
	Gerste				7	3	6	30			
Im mittlern	Weitzen	292	17	14	63	3	15	41	167	16	50
	Kern								8	15	—
	Korn	225	9	7	89	1	8	53	180	8	54
	Haber	195	4	4	70	5	3	48			
	Gerste	7	7	—	4	—	6	24			
Im tiefsten	Weitzen	8	14	30	5	—	13	—	5	15	—
	Kern										
	Korn	4	8	—	8	—	8	15	30	8	45
	Haber	4	3	48	2	1	3	30			
	Gerste				25	3	6	20			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 12. Mai 1842. 1701.

Ausschreibung einer Schulstelle.

Die protestantische Schulstelle zu Oberwaldbehrungen, im Bezirke des K. Landgerichts Mellerichstadt und der unterzeichneten Inspektion, welche im Jahre 1841 durch den Tod des Schullehrers Bodenstein erledigt und seitdem verwest wurde, soll nach hoher Entschließung der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 20. April l. J. Nro. 20951/19035 nunmehr wieder definitiv besetzt, und deshalb zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben werden.

Dieß geschieht hiermit, und es haben sich daher diejenigen, welche sich um diese Stelle melden wollen,

längstens bis den 8. Juli d. J.

mit ihren Gesuchen an die unterzeichnete Inspektion zu wenden.

Die Schule wird gegenwärtig von 22 Werktags- und 10 Sonntags-Schülern besucht. Die Stelle, mit welcher auch die niedern Kirchendienste verbunden sind, hat zwar nach der neusten revidirten Fassion nur ein Einkommen von 147 fl. 13 5/6 kr.; es wird jedoch dasselbe durch Congrual-Beiträge auf 200 fl. erhöht.

Aubstadt, den 8. Mai 1842.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst.
Weinmann.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 55.

Würzburg, Dienstag, den 17. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21071. Nrus. exped. 19635. praes. 13. Mai 1842. 1703.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Zwangs-Arbeitshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Vollzug derjenigen höchsten Ministerial-Entschließungen, welche auf allerhöchste Anordnung am 16. Februar l. J. im Betreffe der Zwangs-Arbeitshäuser und am 15. Jänner l. J. im Betreffe der Ausscheidung der Criminal-Sträflinge in den Zucht- und Arbeitshäusern,

nach Confessionen und Geschlechtern erlassen wurden, nicht mehr beanstandet ist, so werden den diesseitigen Behörden unter Mittheilung der beiden Ministerial-Entschließungen, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

I. Personen, auf welche der Art. 1 N. 1 — 4 der allerhöchsten Verordnung über die Zwangs-Arbeitshäuser vom 28. November 1816 Anwendung findet, sind ohne Unterschied der Confession und des Geschlechtes von den Unterbehörden des Kreises nach Plassenburg abzuliefern.

II. Personen, gegen welche die wegen Verdachtes verübter Vergehen verhängte gerichtliche Untersuchung mangelnden Beweises halber eingestellt wird, welche aber, abgesehen von dem vermutheten Vergehen, zu den im Art. 1 der alleg. allerh. Verordnung bezeichneten gewöhnlichen Frevlern gehören, sind nach Plassenburg abzuliefern, und entscheidet hiebei nicht, ob solche Personen schon wegen verübter Verbrechen ein- oder mehrmalen bestraft wurden.

III. Personen, gegen welche die wegen Verdachtes verübter Verbrechen verhängte Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wird, welche aber nach Art. 1 der Verordnung zur Ablieferung in ein Zwangs-Arbeitshaus sich eignen, sind nach Confession und Geschlecht in der Art zu behandeln, daß die männlichen Katholiken nach Lichtenau, die männlichen Protestanten nach St. Georgen nächst Bayreuth, die weiblichen Katholiken nach Amberg, und die weiblichen Protestanten und Israeliten nach Würzburg abzuliefern sind.

IV. In gleicher Weise und mit den angeordneten Ausscheidungen nach Confession und Geschlecht sind diejenigen Individuen zu behandeln, auf welche Art. 2 Nr. 2 u. 3 dann Art. 3 der Verordnung Anwendung finden.

V. Sämmtlichen Behörden wird die genaueste Beachtung aller einschlägigen Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Würzburg, 9. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

I.

Nr. 311.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Um die bei den Freiheits-Strafen gesetzlich beabsichtigte moralische Besserung der Sträflinge möglichst zu fördern, und um insbesondere diesen Letztern die Wohlthat eines durchaus entsprechenden, mit ungetheiltem Interesse zu spendendem religiösen Unterichts — als die erste und unerläßlichste Grundlage moralischer Besserung — in einer Weise zuzuwenden, welche, ohne allzugroße Kostenmehrung, des vorgesteckten Zieles zunächst nur durch geeignete Concentrirung der bisher im Gefolge der paritätischen Seelsorge vielfältig zersplitterten pekuniären Kräfte sich versichert, haben Seine Majestät der König rücksichtlich der in die Strafanstalten diesseits des Rheins detinirter Criminalsträflinge eine durchgreifende Ausscheidung nach Konfessionen und Geschlechtern zu beschließen, und in diesem Sinne Allerhöchst zu befehlen geruht, was folgt:

I.

Die zur Zeit diesseits des Rheins bestehenden Zucht- und Strafarbeitshäuser, nämlich: das Zucht- und Strafarbeitshaus in München, das Zuchthaus in Lichtenau, und die Strafarbeitshäuser St. Georgen, Amberg und Würzburg sind sammt und sonders dem dreifachen Zwecke der Detention von Ketten-, Zucht- und Arbeitshaussträflingen fortan gewidmet; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die strafgesetzlich erforderliche Absonderung dieser drei Büßer-Categorien innerhalb der Anstalts-Gebäude überall in geeigneter Weise statt zu finden habe.

II.

Von diesen Strafanstalten wird:

1) die in München zur Aufnahme der katholischen Büßer männlichen Geschlechts aus den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg,
2) die in Lichtenau zur Aufnahme der katholischen Büßer männlichen Geschlechts aus den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg,
3) die in St. Georgen zur Aufnahme der sämmtlichen protestantischen Büßer männlichen Geschlechts,
4) die in Amberg zur Aufnahme der sämmtlichen katholischen Büßerinnen, endlich
5) die in Würzburg zur Aufnahme der sämmtlichen protestantischen Büßerinnen

für die Zukunft bestimmt.

III.

Was die israelitischen Glaubensgenossen betrifft, so hat die Ablieferung der sämmtlichen männlichen Büßer jederzeit an die Anstalt zu Lichtenau; die der weiblichen aber an die Anstalt zu Würzburg zu geschehen.

IV.

Ueber die künftige Bestellung der Seelsorge in den einzelnen Strafanstalten ergeht unterm Heutigen an jede der einschlägigen Kreis-Regierungen besondere Entschließung.

V.

Die vorstehenden unter II. u. III. enthaltenen Bestimmungen treten bezüglich aller neu zugehenden Sträflinge vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen an in Wirksamkeit.

Rücksichtlich der in die respektiven Anstalten bereits aufgenommenen und nach den ebengedachten Bestimmungen zur Dislokation geeignetenn Büßer ist diese Dislokation unter den entsprechenden sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen mit dem Eintritte milder Witterung alsbald zu beginnen, und bis längstens zum 1. Juni l. J. unfehlbar zu Ende zu bringen.

VI.

Ausgenommen von der Ziffer V Abs. 2 enthaltenen Vorschrift sind:

1) diejenigen Büßer, welche ihre Strafzeit vor dem 1. Oktober l. Jrs. vollständig erstrecken, eben so
2) alle Büßer, welche innerhalb des eben erwähnten Zeitraums nach Art. 12, 13 und 16 Theil I. des Strafgesetzbuches ihrer Begnadigung entgegen sehen, ferner
3) diejenigen dermal in der Strafanstalt München befindlichen katholischen Büßer männlichen

(**)

Geschlechts, welche zur Transferirung in die Strafanstalt Lichtenau, dann der gegenwärtig in der letztgenannten Anstalt befindlichen Büßer gleicher Catagorie, welche zur Ablieferung in die Münchner Anstalt sich eignen würden; endlich

4) diejenigen katholischen Büßerinen, in der Strafanstalt zu München, welche dermal zur Besorgung der in Selbstregie betriebenen Anstalts-Küche verwendet werden, so weit sie desfalls ohne Zwecks-Beeinträchtigung auch für die Zukunft nach genauer Bemessung des wahren Bedürfnisses nicht entbehrt werden können.

Die unter Nro. 1, 3 und 4 begriffenen Individuen haben den Rest ihrer Strafe ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Ziff. II u. III in derjenigen Anstalt zu erstehen, in welcher sie sich bereits dermal befinden.

Gleiches gilt auch von den unter Nr. 2 genannten Büßern, so ferne sie nicht etwa nach der Hand als zur Begnadigung nicht geeignet, erachtet werden sollten, welch letzteren Falles sie alsdann der den Bestimmungen unter Ziff. II und III entsprechenden Anstalt noch nachträglich zugewiesen werden mußten.

Abgänge, welche in der Zahl der unter Nro. 4 aufgeführten Individuen in der Folge sich ergeben, sind auf erfolgende Anzeige von der vorgesetzten Kreis-Regierung durch hiefür geeignete Büßerinnen der Straf-Anstalt in Amberg oder durch abgeurtheilte, aber nach Amberg noch nicht abgelieferte weibliche Sträflinge jederzeit zu ergänzen.

Die K. Regierung K. d. J. hat demnach im Benehmen mit dem einschlägigen k. Appellationsgerichte das weiter Geeignete zu verfügen

München den 15. Januar 1842.

— — —

14868 II.

Nachdem die Lösung der den Zwangsarbeitshäusern vorgezeichneten Aufgabe bei der gegenwärtigen, alle Kategorien von Zwangs-Arbeitern überall in ein und der nämlichen Anstalt konzentrirenden Einrichtung mit beinahe unübersteiglichen Hindernissen zu kämpfen hat, und nachdem hier nur auf dem Wege einer systematischen Theilung dieser Aufgabe — auf dem Wege einer Ausscheidung der Zwangsarbeiter nach Hauptkategorien, und einer Sonderung dieser Kategorien in gänzlich getrennten Anstalten — dem Ziele sich genähert werden kann; nachdem auch durch die in Art. 1 und 2 der Verordnung vom 28. November 1816 aufgestellte Unterscheidung zwischen den aus polizeilichen, und den aus strafrechtlichen Erwägungen einzuweisenden Zwangsarbeitern für diese Theilung bereits ein Prinzip an die Hand gegeben erscheint, welches bei gehöriger Durchführung nicht nur den bisher sehr unvollkommen verhinderten, moralisch verderblichen Kontakt der polizeilichen Correktionäre mit den von der Instanz entlassenen Detenten gänzlich beseitigt, sondern auch alle sonstigen Uebelstände hebt, welche aus der gänzlichen Verschiedenheit dieser beiden Kathegorien in Absicht auf moralische Antecedentien, auf Sicherheits-Gefährlichkeit, und hiedurch bedingte Verwahrungs- und Ueberwachungsweise, so wie auf Detentions-Dauer und die damit im Zusammenhange stehende Beschäftigungsart bisher erwachsen sind: so haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu befehlen geruht, was folgt:

I.

In die Zwangsarbeitshäuser zu Kaisheim und Plassenburg sind nach Maßgabe der den

genannten Anstalten dermal zugewisenen geographischen Rayons fortan nur die in der Allerhöchsten Verordnung über die Zwangsarbeitshäuser vom 28. November 1816 unter Art. 1 u. 3, dann die unter Art. 2 Ziffer 1 genannten Individuen, diese Letzteren aber nur in so fern aufzunehmen, als die gegen sie geführte, und mangelnden Beweises halber eingestellte Untersuchung nicht ein Verbrechen, sondern nur ein Vergehen zum Gegenstande gehabt hat.

II.

Die sämmtlichen übrigen Kategorien von Zwangsarbeitern sind ausschließlich in den Anstalten zu München, Lichtenau, St. Georgen, Amberg und Würzburg unterzubringen, welche in dieser Beziehung und zu dem eben erwähnten Zwecke von nun an auch die Eigenschaft von Zwangsarbeits-Anstalten anzunehmen haben. Es haben hiebei die Bestimmungen unter Ziffer II, III, V und VI der Normativ-Entschließung vom 15. Januar l. J. Ausscheidung der Criminal-Sträflinge in den Zucht- und Straf-Arbeitshäusern nach Konfessionen und Geschlechtern betreffend, in analoge Anwendung zu kommen.

Auch ist innerhalb der treffenden Gebäude auf die Absonderung der Zwangs-Arbeiter von den Sträflingen sorgfältiger Bedacht zu nehmen, und den gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Behandlung der Einen und der Andern genau nachzukommen.

Die Königl. Regierung Kammer des Innern wird demnach das weiter Geeignete verfügen.

München den 16. Februar 1842.

Auf
Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Abel.

Durch den Minister der Generalsekretär
in dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
gez. Gosinger.

Nrus. praes. 20616. Nrus. exped. 18491. praes. 28. April 1842. 1548.

(Die Distrikts-Rechnung von Hilders pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Hilders pro 1840/41 wurde in neuem Abschlusse zu

281 fl. 17 1/8 kr. Einnahme,
266 fl. 48 kr. Ausgabe,
14 fl. 29 1/8 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Das in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Steuer-Simplum wurde in einfacher Größe erhoben, und auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 22. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Steuer-Simplum
des königlichen Landgerichts Hilders pro 1840/41.

Namen der Ortschaften.	Steuer-Simplum.			
	fl.	kr.	pf.	100.
Batten	7	42	3	5/
Brand	12	28	—	—
Danzwiesen	5	6	—	64/
Dittges, rosenbachisch,	2	50	—	50/
Dittges, königlich,	4	22	—	—
Eckweisbach	11	35	2	85/
Findlos	3	37	—	5/
Hilders	28	16	—	31/
Höfe bei Hilders	6	51	—	—
Kleinsassen	12	9	—	79/
Lahrbach	14	22	3	40/
Langenberg	7	37	—	46/
Liebhards	9	2	1	80/
Mielperts	8	9	—	—
Oberbernhards	5	—	2	—
Reulbach	16	30	3	53/
Ruppsroth	3	47	3	—
Schackau, Ort,	3	58	2	—
Schackau, Gutsherrschaft,	9	58	1	34
Seiferts	14	41	1	25
Simmershausen	24	34	3	42/
Steinbach	3	12	—	—
Thaiden	11	43	—	48/
Wickers	12	36	3	66/
Wüstensachsen	32	57	1	35/
Summa	273	19	3	83/

(3) 1. praes. 12. Mai 1842. 1698.

(Die Freiherrlich von Frankenstein'sche Fideicommißsache betr.)

Edictal-Ladung.

Nach dem Antrage des kaiserlich königlichen Kämmerers Freiherrn Carl von Frankenstein zu Ullstadt sollen ferner nachfolgende vom Partikulier Joseph Oehninger in Würzburg erkauften Grundstücke dem Familienfideicommiß-Verbande unterworfen werden:

1, in der Steuergemeinde Rottendorf:

— 23 1/4 Ruthen Krautfeld im Hühnlein, Plan-Nr. 3905,
— 8 1/4 Ruthen Acker in der Weth, oder am Wöhrd, Plan-Nr. 5703,
1 1/4 Morgen 30 Ruthen Weinberg, jetzt Acker in der Röthen oder Kehl, Plan-Nr. 4525,
— 8 Ruthen Feld im Seelein, Plan-Nr. 349,
1/4 Morgen 20 Ruthen Feld hinter der Dorfwiese, Plan-Nr. 3553,

1/4 Morgen — Laubholz-Antheil vom Stifthauger Bergamte im Spretholz, Ameisenholz, Grasholz und Triebig,
1/4 Morgen — dergleichen an denselben Objecten,
1/4 Morgen 10 Ruthen dergleichen an denselben Objecten vom Brunnhausen-Hof,
— 18 3/4 Ruthen dergleichen an denselben Objecten vom Brandsorgen-Hof — im Steuerkataster viermal unter Plan-Nr. *776. *2161 a, b, c, — *2825, *5049, und *5077, vorgetragen.

II. in der Steuergemeinde Estenfeld:

1 Morgen Acker hinterm Heiligholz, Plan-Nr. 1175 1/2,
8 1/4 Morgen 11 Ruthen Acker eben allda, Plan-Nr. 1176.

Es werden daher in Gemäßheit der Vorschrift des § 26 des Edikts über die Familien-Fideicommisse die unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe innerhalb präklusiver Frist von

sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstrich derselben die obenbenannten Grundstücke als Bestandtheile des Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien-Fideicommisses würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Eichstädt, den 30. April 1842.

Königliches Appellations-Gericht von Mittelfranken.

F. v. Leonrod.

Soist, Sekr.

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. April d. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Gefäll dem bisherigen zweiten Schullehrer Simon Franz Kaufmann zu Zeil übertragen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. April l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Frohnhofen dem bisherigen zweiten Schullehrer Georg Kraus zu Laufach übertragen.

Augsburger Börse.

Den 7. Mai 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			102 7/8
Bank-Actien	Div. I. Sem.	630	676

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 13. Mai 1842. 1714.

Durch den im Jahre 1840 erfolgten Tod des Schullehrers Michael Schmitt wurde der Schuldienst zu Goßmannsdorf Landgerichts Ochsenfurt erlediget. Derselbe wird nun zu Folge höchsten Regierungs-Rescriptes vom 19. November v. J. anmit öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Schülerzahl beläuft sich zur Zeit auf 88 Werktags- und 52 Sonntags-Schüler seit mehreren Jahren in einer Schule vereinigt.

Der Ertrag dieser Stelle beläuft sich nach der superrevidirten Fassion auf	431 fl.	4 3/4 kr.
Die Ausgaben und Lasten davon auf	146 fl.	4 3/4 kr.
Bleibt Reinertrag	285 fl.	— kr.

Hiebei wird aber bemerkt, daß unter den Lasten 120 fl. für Verköstung eines Schulgehülfen angesetzt sind, welcher höchster Regierungs-Entschließung zu Folge dann wieder angestellet werden soll, sobald die Schülerzahl bis gegen 100 Kinder anwächst, sohin in zwei gesonderten Schulen unterrichtet werden müssen.

Die Bittgesuche um diese Stelle sind innerhalb des festgesetzten Termins über Euerhausen post- und portofrei hieher einzusenden.

Eßfeld den 10. Mai 1842.

Die königl. Distrikts-Schulinspektion.
Lochner, Pr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 56.

Würzburg, Donnerstag, den 19. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 17103. Nrus. exped. 19812. praes. 14. Mai 1842. 1724.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, an sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Kreises.

(Die Verbreitung der Krätze und der Lustseuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es liegen der k. Regierung die Anzeigen vor:

1) daß die Verbreitung des Krätzübels mehr im Zunehmen als im Abnehmen begriffen sey,
2) daß Spuren von Verbreitung der Lustseuche vorlägen und daß
3) Personen, welche mit der Krätze oder mit der Lustseuche behaftet sind, regelmäßig denjenigen Städten zureisen, wo sie Aufnahme in Spitälern zu gewärtigen haben.

(*)

Gemeinden und Stiftungen sind auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen, um sich vorkommenden Falles bei der Wahl eines Technikers hienach bemessen zu können.

Würzburg, 4. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Nr. 4888. **Ministerium des Innern.**

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, sind die kgl. Baubeamten bezüglich der Gemeinde- und Stiftungsbauten nur zu Inspektionen und Augenscheins-Einnahmen verpflichtet, und wenn diese Geschäfte nicht gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen werden können, sondern besonders vollzogen werden müssen, so sind die Reisegelder und Diäten aus den Mitteln der betheiligten Gemeinde oder Stiftung zu vergüten.

Hieraus folgt

1) daß die ausser jenen Verpflichtungen liegenden Dienstleistungen besonders honorirt werden müssen, wie solches durch die Ministerial-Entschließungen vom 5. April 1828 und 11. März 1833 hinsichtlich der Entwürfe zu Gemeinde- und Stiftungsbauten bereits ausgesprochen worden ist, und

2) daß die Aufrechnung der Reisegelder und Diäten nach den Vorschriften für das Staatsbauwesen sich richtet, wie aus der Vergleichung der alternativen Bestimmungen des § 66 der angeführten Verordnung deutlich erhellet, indem dort nur in der Verbindlichkeit der Zahlung nicht aber in dem Maße der Aufrechnung ein Unterschied gemacht worden ist.

Was insbesondere die Abfassung technischer Gutachten betrifft, so läßt sich hierüber eben so wenig, als für die Bau-Entwürfe eine Gebühr festsetzen, und es muß das jedesmalige Maß der Beurtheilung der nach der Ministerial-Entschließung vom 11. März 1833 Nr. 2 zur diesfälligen Vermittlung berufenen Kreisregierung anheim gestellt bleiben. Hiebei wird jedoch zu berücksichtigen seyn, ob die von der Gemeinde oder Stiftung verlangte besondere schriftliche Ausarbeitung nach verrichtetem Kommissionsgeschäfte oder während desselben geleistet werden konnte, in welch letzterem Falle die Vergütung in den ohnehin nach der Zeitdauer berechneten Diäten bereits geleistet wäre.

Anlangend die Diäten und Reisegelder so hat die Ministerial-Ausschreibung vom 31. Juli 1815 (Döll. Verord.-Samml. Bd. 16 S. 365 § 199) bezüglich des erhöhten Ansatzes eintretenden Falles gleichfalls in Anwendung zu kommen.

München, 20. April 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

(**)

Nrus. praes. 13708. Nrus. exped. 19948. praes. 18. Mai 1842. 1768.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Erenzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden und Forstämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Versteinung der Gemeinde-Waldungen durch das Forstpersonale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unterm 12. Januar v. J. erlassenen Instruktion über Aufstellung von Wirthschafts-Plänen in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen wird zu § 1 derselben in Uebereinstimmung mit der Verfügung vom 16. November, 1840 (Int.-Blatt N. 136 S. 751) angeordnet, daß in jenen Bezirken, wo die Kataster-Messung bereits durchgeführt ist, bei Gränz-Berichtigungen oder neuen Versteinungen, bei welchen eine Veränderung der früheren Gränzpunkte dieser Waldungen vorgenommen werden will, der einschlägige Bezirks-Geometer beizuziehen, und daß da, wo diese Beiziehung in dem vorbezeichneten Falle seither unterlassen wurde, die bereits geschehenen Gränz-Aenderungen dem Bezirks-Geometer nachträglich anzuzeigen seyen.

Die k. Forstämter haben hienach das mit dem Entwurfe der Forstwirthschafts-Pläne in den Gemeinde-Waldungen beauftragte Forstpersonal zu instruiren.

Würzburg, 2. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 13804. Nrus. exped. 13830. praes. 10. Mai 1842. 1773.

An sämmtliche Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

(Die Haltung von Dienstpferden von Seite der k. Landrichter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vom k. Ministerium des Innern vermöge Entschließung vom 19. v. M. angeordnet worden ist, daß denjenigen Landrichtern, welche noch keine Dienstpferde benützen, ungeachtet sich bei ihren Wohnungen entsprechende Pferdestallungen befinden, zur Anschaffung von Dienstpferden höchstens eine Frist von Jahr und Tag bewilliget wird; denjenigen Landrichtern aber, bei deren Wohnung keine oder nicht brauchbare Pferdestallungen vorhanden sind, nur so lange nachgesehen werden darf, bis entsprechende Stallungen hiefür hergestellt seyn werden, so werden zufolge einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. v. M. die k. Rentämter angewiesen, den Nachweis über die wirkliche Haltung der Dienstpferde von Seite der Landrichter oder die Ursachen, welche von dieser Haltung der Dienstpferde noch befreien, alljährlich zu den Rechnungs-Belegen zu bringen.

Würzburg, 10. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 21189. Nrus. exped. 19792. praes. 17. Mai 1842. 1759.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, sämmtliche Polizei-Behörden, Rent- und Forstämter, dann die Bau-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Operationen des militärisch-topographischen Bureau für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer der unterfertigten Stelle vom königl. Ministerium des Innern zugekommenen höchsten Mittheilung vom 16. v. Mts. werden in dem gegenwärtigen Frühjahre die Majore Aulitschek und Naus, die Oberlieutenants Fruhmann und Freiherr von Zeetze und der Unterlieutenant Freiherr von Ow Behufs der Vornahme topographischer Arbeiten nach Oberfranken, dann nach Unterfranken und Aschaffenburg sich begeben.

Hievon werden sämmtliche obengenannte Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bezeichneten oben genannten Operationen in allen gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen, so wie durch Auskunft an Ort und Stelle bereitwillig zu fördern und möglichst zu unterstützen.

Insbesondere werden die Distrikts-Polize-Behörden angewiesen, deßhalb an die Gemeinde-Vorsteher ihres Amtsbezirkes die geeignete Anweisung ergehen zu lassen.

Würzburg den 6. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

c. Hübner.

Nrus. praes. 23561. Nrus. exped. 20253. praes. 18. Mai 1842. 1767.

(Die Hebammen-Prüfung pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Schülerinnen des diesjährigen Hebammen-Lehrkurses findet am
Mittwoch den 1. Juni l. J. früh 8 Uhr
im Hörsaale der königl. Entbindungs-Anstalt statt, wozu der Eintritt den zur Theilnahme Qualifizirten gestattet ist.

Würzburg den 16. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 12. Mai 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt			102 7/8
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	680	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Mai. 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7. und 11. Mai 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 10. bis 17. Mai 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	14	18	—	4	—	18	45	12	17	30
	Kern								6	16	—
	Korn	8	9	25	5	—	9	15	30	9	5
	Haber	2	4	15	6	1	4	3	8	4	15
	Gerste				7	—	6	40			
Im mittlern	Weitzen	66	16	58	60	4	14	49	165	16	48
	Kern								30	15	—
	Korn	56	9	3	140	2	8	50	439	8	57
	Haber	214	4	4	127	—	3	58	8	4	10
	Gerste				8	2	6	25			
Im tiefsten	Weitzen	4	15	—	1	1	12	—	3	15	—
	Kern								11	14	30
	Korn	3	8	15	2	1	8	15	118	8	45
	Haber	3	3	50	3	—	3	30			
	Gerste				4	1	5	15			

VI. Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate, welche nach ihren Erfahrungen die dermaligen Maßregeln für nicht genügend erkennen zu sollen glauben, haben hierüber gemeinschaftliche Berichte zu erstatten, und damit gutachtliche Vorschläge zu verbinden.

Würzburg, 6. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 14225. Nrus. exped. 13331. praes. 13. Mai 1842. 1720.

An die k. Kreis-Kasse und die k. Rentämter.

(Den Köllner Dombau-Verein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ministerial-Rescript vom 1. dies folgt im Abdrucke zur Nachachtung.

Würzburg am 7. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr. 6059. K. B.

Nach der Eingabe des provisorischen Verwaltungsausschusses des bayerischen Dombauvereines vom 26. vor. M. werden die Perzepturen, welche in den einzelnen Distrikten zur Erhebung und Verrechnung der Vereinsbeiträge aufgestellt sind, die erhobenen Summen zweimal im Jahre an das nächstliegende k. Rentamt abliefern. Die k. Rentämter haben diese Summen jedesmal sogleich in Empfang zu nehmen, dieselben, wie einen von der Kreiskasse empfangenen Vorschuß zu behandeln, in dieser Weise sofort zu verbuchen, und die auf die Kreiskasse lautenden Vorschuß-Quittungen den Perzepturen einzuhändigen. Der Kreisausschuß des Vereins, welchem die rentamtlichen Quittungen durch die Perzepturen zugerechnet werden, übergiebt dieselben der treffenden königlichen Kreiskasse, welche dieselben sogleich in Empfang zu nehmen, den Gesammtbetrag dem Kreisausschusse nach Verlangen entweder baar oder mittelst einer auf die k. Central-Staatskasse lautenden Vorschußquittung zu vergüten, und jedem Rentamte den von ihm empfangenen Betrag auf Abrechnung zur Last zu setzen hat. Die Gelder werden sodann von den k. Rentämtern, wie die rentamtlichen Gefälle zur Erfüllung ihrer Abrechnungsschuldigkeiten an die Kreiskasse verwendet. Eine Ausgabe, welche von dem Dombauvereine zu bestreiten wäre, darf hiebei nicht vorkommen.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammer hat hiernach die k. Rentämter und die kgl. Kreiskasse geeignet anzuweisen.

München den 1. Mai 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Nro. praes. 14388. Nro. exped. 13418. praes. 13. Mai 1842. 1704.

An die k. Rentämter des Kreises.

(Die Steuer-Ummessungs-Elaborate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Prüfung der Steuer-Ummessungs-Elaborate erscheint es nothwendig, daß die Ansätze der ursprünglichen Flächen- und Bonitäts-Klassen mit den Katastern verglichen werden. Die königl. Rentämter werden daher angewiesen, künftig den Steuer-Ummessungs-Elaboraten die Rustikal-Steuer-Kataster-Auszüge von den betreffenden Objekten beizulegen.

Würzburg den 4. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 57.

Würzburg, Samstag, den 21. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21675. Num. exped. 18531. praes. 12. Mai 1842. 1702.

[Den Austritt ernannter Landraths-Mitglieder aus dem Landrathe betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Ergänzung und Erläuterung der in der 8ten besonderen Beilage zum Intelligenzblatte des Jahres 1838 zusammengestellten gesetzlichen Bestimmungen über die Landräthe § 22 wird

(*)

hiemit zur Kenntniß der betreffenden Beamten gebracht, was von dem k. Ministerium des Innern am 20. April d. J. an unterfertigte Stelle erlassen worden ist.

Würzburg den 26. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Nrs. 9172. e. Hübner.

K. B.

Ministerium des Innern.

Es ist in Frage gestellt worden, ob und in wie ferne der Austritt ernannter Landrathsmitglieder aus dem Landrathe der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu unterliegen habe, oder aber gesetzlich der Entscheidung des versammelten Landrathes anheim gegeben sey?

Nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, verglichen mit dem Art. IV des Gesetzes vom 17. November 1837, betreffend einige Abänderungen des ersterwähnten Gesetzes, und im Zusammenhange mit dem in besagtem Art. IV angezogenen §. §. 44. 45. 46 u. 47 Tit. I. der Beilage X. zur Verfassungsurkunde, beantwortet sich jene Frage dahin, daß

1) die Entlassung ernannter Landrathsmitglieder während einer Wahlperiode aus den in dem §. 22 des Gesetzes vom 15. August 1828, unter lit. a u. b angeführten Rücksichten, ausschließend der königlichen Entscheidung gesetzlich unterstellt sey; daß dagegen aber

2) über den auf dem Grunde des §. 22 lit. c. des Gesetzes vom 15. August 1828, beziehungsweise wegen Eintrittes der in der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde Tit. I §. 44 lit. a u. b vorgesehenen Verhältnisse während des Laufes einer Wahlperiode von einem ernannten Landraths-Mitgliede nachgesuchten Austritt der versammelte Landrath zu entscheiden habe.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Landraths erfordern jedoch im Hinblicke auf §. 24 Ziff. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828 zu ihrem Vollzuge die königliche Genehmigung.

Die k. Regierung hat vorkommenden Falles demgemäß zu verfahren, und es ist hienach der §. 22 der am 16. Juni 1838 mitgetheilten Zusammenstellung der zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Landrath zu berichtigen.

München den 20. April 1842.

Nrus. praes. 21667. Nrus. exped. 19730. praes. 15. Mai 1842. 1737.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Deserviten der Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im bezeichneten Betreffe durch h. Ministerial-Entschließung vom 20. v. Mts. verfügt wurde, zeigt nachstehende Abschrift.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 58.

Würzburg, Dienstag, den 24. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 24368. Num. exped. 20595. praes. 22. Mai 1842. 1812.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Veranstaltung von Sammlungen für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das schwere Unglück, welches Hamburg, die erste der teutschen Handelsstädte, durch eine seit Menschengedenken unerhörte Feuersbrunst in den jüngsten Tagen getroffen hat, erweckt in allen Theilen Teutschlands die allgemeinste und lebendigste Theilnahme, und in allen teutschen

(*)

noch wirklich im Rückstande sich befinden, werden hiedurch aufgefodert, diese Vorlage nach Anleitung des durch das dießseitige Ausschreiben vom 12. Oktober 1840 bezeichneten Formulars binnen 14 Tagen unfehlbar anher zu machen.

Würzburg den 11. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Nrs. praes. 23048. Nrs. exped. 20198. praes. 20. Mai 1842. 1787.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Schrift: „Das Ende kommt, aus dem Worte Gottes und aus den neuesten Zeitereignissen gründlich und überzeugend bewiesen, von Leonhard Heinerich Kelber," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das k. Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 1. d. M. die vom k. Stadt-Kommissariate Nürnberg verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Das Ende kommt, aus dem Worte Gottes und aus den neuesten Zeitereignissen gründlich und überzeugend bewiesen, von Leonhard Heinerich Kelber," betreffend, bestätigte und demnach die Konfiskation und das Verbot dieser Druckschrift einzutreten haben; so wird dieß sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises anmit zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg, 8. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14291. Nrus exped. 13078. praes. 20. Mai 1842. 1786.

An die k. Distrikts-Polizei-Behörden und Forstämter des Regierungs-Bezirks.

(Die Verwendung des Forstpersonals zu den Streifen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Zwecke der möglichsten Verminderung der Streifkosten wird zufolge einer Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 1. d. Mts. die allerhöchste Verordnung vom 25. März 1808, Regierungsblatt 1808 Stück XV S. 726, unter dem ausdrücklichen Beisatze in Erinnerung gebracht, daß nur Forstwärter und Forstgehilfen, sohin weder die Revierförster noch die Forstmeister zu den Streifen verwendet werden sollen.

Würzburg, 9. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 23049. Nrus. exp. 20174. praes. 20. Mai 1842. 1789.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, Stadt-Kommissariate, dann Stadt-Magistrate Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt.

(Die Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. B. Consulat zu Bremen hat angezeigt, daß Auswanderer nach Amerika bei dem Verwechseln ihres Geldes gegen amerikanische Geldsorten in Bremen oftmals arg übervortheilt werden, und deshalb den Antrag gestellt, es mögen die Auswanderer desfalls gewarnt und ihnen der Rath ertheilt werden, sich zur Auswechselung des Geldes nicht an Mäkler, Unterhändler, Wirthe u. dgl., sondern an respektable Banquiers und Wechsler, als: J. Schultze et Wolde, G. C. Mecker et Comp. und Carl Ludwig Benecke zu wenden, bei welchen sie rechtlich behandelt zu werden sicher seyn können.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten in Folge Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 1/7. ds. Mts. den Auftrag, den Auswanderern nach Amerika bei Aushändigung der Reise-Pässe hienach angemessene Belehrung zu ertheilen.

Würzburg den 9. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 17276. Nrus. exped. 20062. praes. 20. Mai 1842. 1788.

(Praxislicenz für den Dr. med. Hanauer aus Heidingsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Nathan Hanauer aus Heidingsfeld wurde durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen die Erlaubniß ertheilt, die gesammte Heilkunde selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Pfaffendorf, kgl. Landgerichts Ebern, nehmen zu dürfen.

Würzburg, 7. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

1666. praes. 21. Mai 1842. 1795.

Die Pfarrei Bergrheinfeld ist durch den erfolgten Tod des Pfarrers Mundenari in Erledigung gekommen.

Würzburg, 20. Mai 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 59.

Würzburg, Samstag, den 28. Mai 1842.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstrassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstrasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstrassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweyrädrige, zweyspännige, (mit zwey Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

II. Das zweyrädrige, drey- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

Zweyrädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweyspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drey- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§ 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des § 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwey Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, sein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des inneren Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7 bayer. Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) .	16 " "
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . .	8 " "
Gerste	9 " "
Haber	12 " "
Malz	11 " "

(**).

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfd. gerechnet	16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klaster zu . . .	126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24 Kubikfuß.
in Brocken (Bruchsteine) 1/8 Klafter oder . .	27 "
rohe Gypssteine, 1/8 Klafter oder . . .	27 "
gebrannter Kalk in Gyps, 1/4 Klafter . . .	56 "
gebrannte Backsteine . . .	200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . .	250 "
gebrannte Dachplatten	500 "

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto) . . .	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id . . .	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke,

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4 1/2 Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter rc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn
1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft, und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:
a. jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transporte der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23006. Nrus. exped. 20721. praes. 24. Mai 1842. 1839.

(Den Beschäftigungspacht im Strafhause zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in neuester Zeit erlassenen allerhöchsten Anordnungen über die Ausscheidung der Criminalgefangenen nach Confessionen und Geschlechtern, in Folge derer von nun an in dem Strafhause zu Würzburg beiläufig 40 weibliche Individuen untergebracht seyn werden, erfordern die Eröffnung eines neuen Beschäftigungspachtes in dieser Anstalt, zur Erzielung dessen von der unterfertigten kgl. Stelle der Weg der Submission gewählt und deßhalb Nachfolgendes den Pachtliebhabern bekannt gemacht wird:

I. Das k. Aerar macht sich zu Folgendem verbindlich:

a) Es überläßt dem künftigen Pächter die Arbeitskräfte sämmtlicher in der Anstalt detinirten Personen, welche mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in den Wintermonaten täglich 11 Stunden, und in den Sommermonaten täglich 12 Stunden fleißig und gut zu arbeiten angehalten werden.

b) Dasselbe gestattet dem künftigen Pächter zur möglichst vortheilhaften Benützung jener Arbeitskräfte auch die Verwendung von Freiarbeitern in der Anstalt, welche in den von den Detentionslocalitäten der Sträflinge gänzlich abgeschiedenen und abgesperrten sonst verfügbaren heizbaren größeren und kleineren Arbeitszimmern, soweit diese nicht zu Dienstwohnungen, Zimmern, Bureaux und andern Zwecken der Anstalt nothwendig sind, nach Wahl und Bestimmung des Pächters beschäftiget, und deren, je nach Art des Geschäftsbetriebes und der hiezu erforderlichen Geräthschaften 80 bis 100 untergebracht werden können.

c) Dem Pächter können außer diesen Arbeitszimmern ferner überlassen werden: ein Keller von 49′ Länge und 19′ Breite, zwei Gewölbe von 20′ Länge und 20′ Breite, — vier Böden von 116′ 112′ 117′ und 126′ Länge und beziehungsweise von 16′ 18′ 32′ und 36′ Breite; — ein Comptoir mit daranstoßendem Laden; die Benützung des großen Waschhauses mit vier großen kupfernen Kesseln, welches jedoch für die Hauswäsche in den deßhalb zu bestimmenden Tagen für die Anstalt vorbehalten werden muß; die ununterbrochene Benützung des in dem Hofraume befindlichen wasserreichen Pumpbrunnens und des durch diesen Hofraum fließenden Kanalbaches. Auch kann ein zur Herstellung einer Schmiedesse taugliches Locale mit abgegeben werden.

d) Es sollen nicht nur von Seite der k. Inspection Fleiß und Arbeiten der Sträflinge fortwährend überwacht werden, sondern es wird auch dem Pächter gestattet werden, einen vertrauten und wohlgesitteten Werkmeister zum Unterricht, so wie zur Leitung der Arbeiten mit Vorwissen der k. Inspection und auf seine eigene Kosten zu verwenden.

II. Der Pächter übernimmt folgende Verbindlichkeiten:

a) Er übernimmt alle in der Anstalt detinirten Personen nach dem Tage ihrer Einlieferung zur Beschäftigung auf seine Rechnung, und zahlt für jeden Kopf und Arbeitstag den

zu bedingenden Betrag. Zu den Arbeitstagen werden diejenigen nicht gezählt, an denen einige Sträflinge für das Haus verwendet werden.

b) Er entrichtet für die zur Benutzung überlassenen sub I. b u. c näher bezeichneten Theile des Strafhauses den zu pactirenden Miethzins, welcher der weiteren Uebereinkunft vorbehalten werden muß.

c) Der Pächter liefert auf seine Kosten alles Arbeitsmaterial und alle Werkzeuge.

d) Der Pächter macht sich anheischig, über den zu bezahlenden Arbeitslohn mit der k. Inspection wöchentlich abzurechnen und die Arbeitslöhne nach Ablauf eines jeden Monats, den Miethzins aber nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

e) Der Pächter hat eine anstandfreie Caution in dem beiläufigen Betrage derjenigen Summe, auf welche sich die Arbeitslöhne und der Miethzins für die Dauer eines Jahres entziffern, mit dem Beginne des Pachtes aufrecht zu machen.

f) Die Art der Beschäftigung der Sträflinge darf dem Zwecke der Anstalt eben so wenig als der Hausordnung widerstreiten. Auch soll dieselbe nach den gewerbspolizeilichen Bestimmungen bemessen werden.

g) Der Pächter übernimmt Beheitzung und Beleuchtung aller jener Localitäten, welche ihm miethweise überlassen werden.

III. Will von dem Pachtliebhaber der bisherige Verkaufsladen zu gleichem Zwecke benützt werden; so richtet sich die Bescheidung eines deßfallsigen Anerbietens lediglich nach den gewerbspolizeilichen Vorschriften.

IV. Die Pachtdauer soll künftig mit den Finanzperioden gleichen Schritt halten und der abzuschließende Vertrag mit dem letzten September 1849, sein Ende erreichen. Derselbe soll aber auch von da an stillschweigend von 6 zu 6 Jahren fortgesetzt werden, wenn nicht von einem der contrahirenden Theile sechs Monate vor Ablauf der Pachtabschnitte 1849, 1855 ꝛc. gekündigt wird. Das k. Aerar behaltet sich aber eine, auch außerhalb dieser Zeitabschnitte fallende, sechsmonatliche Aufkündigung bevor, wenn der Pächter eine Nichterfüllung der vertragsmäßigen Schuldigkeit sich zu Schulden kommen ließe, oder wenn das hiesige Strafhaus in Folge einer allerhöchsten Verordnung eine andere Bestimmung erhalten sollte. Eine Aufkündigung der letzteren Art soll aber vor dem 1. April 1849 nicht Platz greifen können.

V. Die k. Strafarbeitshaus-Inspection dahier ist angewiesen, den Pachtliebhabern die Einsicht der Localitäten zu gestatten und denselben jeden sonst zu wünschenden Aufschluß zu ertheilen.

VI. Pachtliebhaber wollen ihre Anerbieten längstens bis letzten Juni bei der unterfertigten k. Regierung in der Art einreichen, daß unter Beachtung der Stempelvorschriften die gleichzeitig zu übergebenden legalen Zeugnisse über Vermögens- und Gewerbs-Befugnisse mit einer einfachen Vorstellung offen, das Pachtanerbieten selbst aber versiegelt übergeben werden.

Würzburg den 18. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 24261. Nrus. exped. 20720. praes. 24. Mai 1842. 1840.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Zwangsarbeitshäuser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich h. Ministerial-Entschließung vom 15. d. M. sind bis auf weitere Verfügung jene Personen, welche nach Nr. III. des diesseitigen Ausschreibens vom 9. l. M. zur Ablieferung nach Lichtenau sich eignen, in diese Anstalt nur dann abzuliefern, wenn sie durch richterliches Erkenntniß zu einer fünfjährigen Verwahrung in einem Straforte bestimmt sind, dagegen alle übrigen Personen, welche sich nach obiger Vorschrift zur Ablieferung nach Lichtenau qualifiziren würden, vor der Hand in dem Zwangsarbeitshause zu verwahren und nach Plassenburg abzuliefern:

Was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises mit dem Anhange zur Nachachtung bekannt gegeben wird, daß bezüglich der übrigen Kategorien und hinsichtlich der Ablieferungen in andere Anstalten (außer Lichtenau) das Ausschreiben vom 9. d. Mts. zur Anwendung zu bringen ist.

Würzburg, 20. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 22470. Num. exped. 20397. praes. 24. Mai 1842. 1841.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's haben die Feldmäuse im gegenwärtigen Frühjahre in solcher Weise überhand genommen, daß für die Ernte die größten Nachtheile zu befürchten stehen.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden daher aufgefordert, die Feldbesitzer ihres Polizei-Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen und wo eine übermäßige Anzahl solcher Feldmäuse wahrgenommen wird, die zu deren Verminderung und Vertilgung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Bezüglich der Art und Weise dieser Maßregeln wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom 18. Juni 1834, die Verfolgung der Feldmäuse betr., im Kreisblatte 1834 Seite 340, hingewiesen.

Würzburg, 9. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Schlüßlich werden die k. Distrikts-Schulbehörden auf die bestehende, bisher aber nicht immer befolgte Vorschrift, wornach in den, den Schullehrlingen zu ertheilenden, oben unter Ziff. 5. bemerkten Zeugnissen die Qualifikations-Noten über Anlagen, Kenntnisse, Fleiß und Betragen nicht mit Worten, sondern mit den hiefür bestimmten Zahlen 1, 1. I, 2. u. s. w. ausgedrückt werden sollen, aufmerksam gemacht, und zu deren genauer Beobachtung hiemit wiederholt aufgefordert.

Würzburg, 20. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 24365. Nrus. exp. 21151. praes. 25. Mai 1842. 1860.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Beschlagnahme der Druckschrift: Woher und wohin, von v. Schön, Staatsminister und Ober-Präsidenten der Provinz Preussen, nebst einem Nachworte von Georg Fein, Strasburg, Druck von G. L. Schuler, 5. Gewerbslaubstrasse 1842, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit höchster Ministerial-Entschließung vom 14. l. Mts. die von dem k. Stadtkommissariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Woher und wohin, von v. Schön, Staatsminister und Ober-Präsidenten der Provinz Preussen, nebst einem Nachworte von Georg Fein, Straßburg, Druck von G. L. Schuler, 5 Gewerbslaubstraße 1842, — die Bestätigung erhalten hat, wornach das Verbot und die Confiscation dieser Druckschrift einzutreten haben; so wird dieß sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 21. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 14044. Nrus. exped. 10795. praes. 24. Mai 1842. 1842.

(Die Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Bezirk Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 21. Mai ist der k. Pfarrer und bisherige Distrikts-Schul-Inspektor Gaier zu Großostheim seinem Ansuchen gemäß unter wohlverdienter voller Anerkennung seines langjährigen

(**)

segenreichen Wirkens der Funktion eines Distrikts-Schul-Inspektors enthoben und diese Stelle dem k. Pfarrer Schmitt zu Großwallstadt übertragen worden.

Würzburg, 21. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrs. praes. 23755. Nrs. exped. 20628 1/2. praes. 25. Mai 1842. 1858.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, Stadt-Commissariate des Regierungs-Bezirkes, dann die Stadt-Magistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 5. d. M. wird sämmtlichen oben benannten Behörden eröffnet, daß dem Kaufmann Christ. Friedr. Schöner zu Schweinfurt von Seite des Schiffsmäklers Kaub in Bremen die übertragene Vollmacht entzogen, und dem dortigen Kaufmann Carl Schilling anvertraut worden sey, weßhalb die dem ic. Schöner ertheilte Agentur für erloschen erklärt, und selbe dem Kaufmann C. Schilling unterm Heutigen übertragen wurde.

Würzburg, 16. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 19799. Nrus. exped. 18088. praes. 26. April 1842. 1512.

(Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Dettelbach pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1840/41 wurde geprüft und mit

2237 fl. 56 3/4 kr. Einnahme,
2051 fl. 50 kr. Ausgabe,
186 fl. 6 3/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmiget.

Die im Laufe des Jahres erhobenen und auf lediglich nothwendige Zwecke verwendeten Umlagen finden sich in der nachstehend abgedruckten Uebersicht zusammengestellt.

Würzburg, 16. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
der Distrikts-Rechnung von Dettelbach pro 1840/41.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Albertshofen	11	51	1	35	33	3
2. Biebergau	13	—	—	39	—	—
3. " kgl. Universität Würzburg	1	55	3	5	47	1
4. Brück	5	8	1	15	24	3
5. Dettelbach	87	32	—	262	36	—
6. Dipbach	12	18	2 1/2	36	55	3 1/2
7. Effeldorf	7	19	3 1/2	21	59	2 1/2
8. Euerfeld	10	39	1 2/3	31	58	1
9. Gerlachshausen	10	10	2 3/4	30	32	2/4
10. Hörblach	7	3	1 1/3	21	10	—
11. Mainsondheim	2	23	2/3	7	9	2
12. " Freiherr von Bechtolsheim	3	2	1/2	9	6	1 1/2
13. Mainstockheim	31	53	1/2	95	39	1 1/2
14. Münsterschwarzach	1	9	2	3	28	2
15. " das Klostergut	9	2	1 1/2	27	7	1/2
16. Neuhof	1	30	3 1/2	4	32	2 1/2
17. Neuses a/B.	12	26	3 1/2	37	20	2 1/2
18. Neusetz	4	55	2	14	46	2
19. Oberpleichfeld	39	5	1 1/2	117	16	1/2
20. Prosselsheim	33	23	2 1/2	100	10	3 1/2
21. Püssensheim	6	22	1	19	6	3
22. Schernau	12	58	1/2	38	54	1 1/2
23. " Freiherr von Romann	1	28	3	4	26	1
24. Schnepfenbach	2	34	—	7	42	—
25. Schwarzenau	8	16	2	24	49	2
26. " Graf von Ingelheim	—	23	1 1/2	1	10	1/2
27. Seligenstadt mit Sulzhof	13	38	3 1/2	40	56	2 1/2
28. Stadtschwarzach	6	23	—	19	9	—
Summa	357	56	2 1/3	1073	49	3 1/2

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes . . .	36	17		
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	6	13 1/4		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	277	15	319	45 1/4
Verbleibt reines Einkommen			606	48

Die Bewerber um die Pfarrei Schleerieth haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 9. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

Ad Num. 2536. N. E. 2933. praes. 23. Mai 1842. 1834.

(Die erledigte 1te protestantische Pfarrstelle zu Berg im Dekanate Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des ersten Pfarrers Schlemmer in Berg ist die dortige erste protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehendem Ertrage ausgeschrieben wird.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde . . .	6	32	6	32
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause . . .	45	—		
5/8 Tagwerk Garten, 33 1/4 „ Aecker, 19 „ Wiesen, 2 „ Hut, 34 1/2 „ Waldung — Diese Grundstücke sind sämmtlich nebst den Oekonomiegebäuden verpachtet und gewähren an Pachtgeld .	293	30		
1/2 „ Gemüßgarten, 1/8 „ Acker — in eigener Regie .	—	45		
Unkultivirter Antheil an den Gemeinde-Gründen .	1	45		
13 1/2 Klafter weiches Brennholz aus dem Pfarrwalde	45	54		
6 3/4 „ weiche Stöcke eben daher . .	9	27	397	21
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben				
α. in Geld, β. in Naturalien . . .	50	54 1/2		

	fl.	kr.	fl.	kr.
b. unständige Abgaben				
an Laudemien	45	—		
2) An Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnten . . .	281	15 1/2		
b. Sackzehnten	12	6 1/2		
c. Zehntgelder	44	30	383	46 1/2
V. Einnahmen von Dienst-Funktionen			181	17 3/4
VI. Observanzmäßige Gaben			15	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa: .			983	57 1/4
Lasten . .			45	10 1/2
Der reine Ertrag besteht demnach in .			938	46 3/4

Bayreuth, den 19. Mai 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu:

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Mai 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. und 18. Mai 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 17. bis 24. Mai 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten:	Weitzen	3	20	—	1	—	16	30	6	17	—
	Kern										
	Korn	8	9	12	6	—	9	—	120	9	—
	Haber	8	4	18	2	—	4	30	10	4	5
	Gerste										
Im mittlern:	Weitzen	535	16	8	29	5	14	21	5	16	5
	Kern										
	Korn	393	9	—	69	5	8	36	299	8	50
	Haber	134	4	8	27	—	4	15			
	Gerste										
Im tiefsten:	Weitzen	14	14	—	1	—	12	30	7	15	20
	Kern										
	Korn	5	8	30	5	—	8	30	100	8	40
	Haber	10	3	50	4	2	4	—			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 60.

Würzburg, Dienstag, den 31. Mai 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen:

Nrus. praes. 23301. Nrus. exped. 20428. praes. 23. Mai 1842. 1824.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Steuermessungen und Fortführung der Katasterplane betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet durch Regierungs-Ausschreiben vom 16. November 1840, Int.-Bl. v. J. 1840 Nr. 136 S. 751, Messungen, Theilungen und neue Steinsetzungen an bereits vermessenen und

(*)

in Plan gelegten Grundstücken durch hiezu nicht befugte Personen untersagt und die Distrikts-Polizei-Behörden zur strengsten Einschreitung gegen solche die Evidenthaltung der Katasterplane und den Kataster gefährdende Zuwiderhandlungen angewiesen waren: so haben sich in der neusten Zeit doch wieder Fälle ergeben, wo Messungen von unbefugten, diesem Geschäfte nicht einmal gewachsenen Individuen mit Umgehung der desfalls bestehenden Bestimmungen vorgenommen wurden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, ihre Entschließungen vom 24. September 1833, Int.-Bl. v. J. 1833 Nr. 111 S. 646 und 16. November 1840, hiemit wiederholt zur pünktlichsten Darnachachtung mit dem Auftrage an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Erinnerung zu bringen, die Gemeinden von Zeit zu Zeit auf die Unstatthaftigkeit und die nachtheiligen Folgen aller dergleichen willkürlichen Neuerungen nachdrucksamst hinzuweisen.

Würzburg, 19. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 23743. Nrus. exped. 20716. praes. 25. Mai 1842. 1857.

[Die Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf für 1842/43 betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das kommende Jahr 1842/43 ist für die protestantischen Schullehrlinge aus dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg der 4. 5. und 6. Juli d. J. bestimmt worden.

Diejenigen protestantischen Schullehrlinge des Regierungs-Bezirks, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme erfüllt haben, und im kommenden Jahre in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher am

Sonntag den 3. Juli d. Js.

bei der k. Seminar-Inspektion vorzustellen und nachfolgende Zeugnisse zu übergeben, nämlich

1. den Tauf- und Schul-Entlaßschein,
2. ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körper-Beschaffenheit und Gesundheits-Zustand,
3. einen Ausweis über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre,
4. ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß, und
5. ein, die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und das Bestandenhaben der vorgeschriebenen Jahres-Prüfungen nachweisendes und sich zugleich über Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen aussprechendes Zeugniß der vorgesetzten Distrikts-Behörde.

Bei dem ungünstigen Resultat der vorjährigen Aufnahms-Prüfung wird übrigens erwartet, daß die betheiligten Schullehrlinge die noch übrige Zeit zur ernstlichen Vorbereitung um so mehr benutzen werden, als sich ausserdem die k. Regierung veranlaßt sehen würde, den etwaigen Mangel an befähigten Schullehrlingen des diesseitigen Kreises durch Uebernahme einer angemessenen Zahl von bestandenen Schullehrlingen aus andern Regierungs-Bezirken zu decken.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 61.

Würzburg, Donnerstag, den 2. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21129. Num. exped. 18664. praes. 6. April 1842. 1621.

(Die Distrikts-Umlagen Rechnung pro 1840/41 von Marktsteft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Marktsteft pro 1840/41 wurde unterm Heutigen mit

764 fl. 23 1/4 kr. Einnahmen,
560 fl. 57 1/2 kr. Ausgaben,
203 fl. 25 3/4 kr. Kassabestand

genehmiget.

(*)

Der in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellte, nach dem Steuerfuße erhobene Umlagen-Betrag wurde ausschließlich auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, 27. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des königlichen Landgerichts Mkt.-Steft für 1840/41.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenz-pflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum.				Gesammt-Summa der Leistungen.		
	fl.	kr.		pfg.	fl.	kr.	pf.
1. Fröhestockheim der Ort	6	56	2	1/10	19	16	1
2. „ die Gutsherrschaft	4	5		5/10	11	18	1
3. Hoheim	4	38	1		12	53	—
4. Hohenfeld	17	33	2	9/14	48	43	3
5. Mainbernheim	55	30	2	3/4	154	5	2
6. Markt-Stefft	43	43	3	5/10	122	24	—
7. Michelfeld	18	39	2	6/10	51	47	2
8. Obernbreit	57	22	2	2/10	159	49	1
9. „ Feldmarkung Rügericht	—	17		—	—	15	—
10. Rödelsee der Ort	16	41	1		46	14	—
11. „ die Gutsherrschaft	2	24	2		6	41	2
12. Schwamberg das Hofgut des v. Hirsch	—	33	3		1	39	—
13. „ die Waldung des Bürgers Guckenberger	2	1		5/10	5	35	2
14. Sickershausen	14	26	1	9/10	40	7	1
15. Stierhöfstetten	5	29	2		15	16	1
Summa	250	23	3	97/140	696	6	—

Nrus. praes. 23951. Nrus. expod. 21166. praes. 28. Mai 1842. 1883.

(Den Bau einer katholischen Kirche in Schneckenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 10. Dezember 1841, Int.-Bl. S. 827 und 828, wird nachstehend die Uebersicht der für den Bau einer katholischen Kirche in Schneckenhausen, Landkommissariats Kaiserslautern in der Pfalz, an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle eingesendeten Beträge veröffentlicht. Der Reinertrag der Kollekte beläuft sich sohin auf 641 fl. 22 kr. 1 1/2 pfg.

Magistrate.	fl.	kr.	pf.
Aschaffenburg	7	24	1
Schweinfurt	1	57	—
Würzburg	35	40	—
Landgerichte.			
Alzenau.	4	57	—
Arnstein.	23	18	2
Aschaffenburg.	8	31	—
Aub.	50	30	2
Baunach.	2	30	1
Bischofsheim.	4	42	—
Brückenau.	6	53	—
Dettelbach.	14	56	1
Ebern.	7	13	—
Eltmann.	13	1	—
Euerdorf.	25	4	—
Gemünden.	10	19	—
Gerolzhofen.	13	20	3
Hammelburg.	10	25	2
Haßfurt.	17	4	—
Hilders.	8	54	2
Hofheim.	13	10	—
Karlstadt.	21	—	—
Kissingen.	6	6	—
Kitzingen.	8	45	2
Klingenberg.	9	6	3
Königshofen.	12	49	—
Lohr.	8	21	—
Marktheidenfeld.	15	56	1
Marktsteft.	1	31	—

Landgerichte.	fl.	kr.	pf.
Mellrichstadt.	17	36	—
Münnerstadt.	12	37	2
Neustadt a/S.	11	38	—
Obernburg.	16	31	—
Ochsenfurt.	14	28	—
Orb.	2	59	—
Rothenbuch.	10	5	1
Schweinfurt.	25	56	—
Volkach.	20	36	1
Werneck.	34	15	2
Weyhers.	4	10	2
Würzburg r/M.	45	53	3
Würzburg l/M.	15	47	—
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach.	4	18	—
Gersfeld.	—	24	—
Kleinheubach.	5	49	—
Kreuzwertheim.	1	43	—
Marktbreit.	3	12	—
Miltenberg.	6	23	3
Remlingen.	1	21	—
Rothenfels.	10	54	—
Rüdenhausen.	—	—	—
Sommerhausen.	—	—	—
Sulzheim.	15	28	—
Wiesentheid.	1	—	—
Herrsch.-Commissariat Tann.	—	—	—

Würzburg, 24. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 15075. Nrus. exped. 14401. praes. 30. Mai 1842. 1910.

An sämmtliche Administrativ-Unterbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Sportel-Ansätze der Administrativ-Unterbehörden für Akten-Einsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um mehrseitig erhobenen Anständen über die Sportel-Ansätze der Administrativ-Unterbehörden für Akten-Einsicht zu begegnen, und ein gleichförmiges Verfahren in dieser Sache zu erzielen, wird hiemit nach dem Sinne des Absatzes II Nr. 9 der Großherzoglich Würzburgischen Tax-Ordnung vom Jahre 1812 (Rggsbltt. S. 15) festgesetzt, daß für jeden solchen Fall von den

treffenden Administrativ-Unterbehörden — 10 kr. Taxe erhoben werden solle, in so weit dieſ. Tax-Ordnung gültige Kraft hat.

Würzburg den 25. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrus. praes. 23411. Nrus. exped. 20831. praes. 25. Mai 1842. 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein ungenannt seyn wollender Wohlthäter hat zur Begründung einer Bibliothek für arme Studirende an den lateinischen Schulen zu Miltenberg 100 fl. an das dortige Subrektorat übergeben; was in ehrender Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 17. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.
c. Hübner.

---

praes. 30. Mai 1842. 1905.

Die katholische Pfarrei Westheim, k. Landgerichts Haßfurt, ist erledigt; dieß wird den Bewerbern um selbe mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß der neue Pfarrer, im Falle die Errichtung einer eigenen Kuratie zu Oberschwappach bewerkstelligt werden wird, sich die hieraus ergebende Veränderung in dem Umfange und in den Erträgnissen dieser Pfarrei gefallen lassen muß.

Würzburg, 27. Mai 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.
Müller.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 62.

Würzburg, Samstag, den 4. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 835. Nrus. exped. 511. praes. 3. Juni 1842. 1950.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Sammlung für die durch Brand verunglückten Einwohner von Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, sobald Allerhöchstdieselben das Unglück Hamburgs vernommen, durch Handschreiben d. d. Rom den 22. Mai 1842 die Weisung zu ertheilen:

(*)

geruht, daß zur Unterstützung der durch diesen Brand um ihr Vermögen gekommenen oder brodlos gewordenen Hamburger im ganzen Königreiche gesammelt werde, und hiebei zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß die Bayern, so wie alle Teutsche, auch bei dieser Gelegenheit das Gefühl bethätigen möchten, daß wir alle einem gemeinschaftlichen Vaterlande angehören.

Durch Rescript des Gesammt-Ministeriums vom 30. v. Mts. beauftragt, die in dem Allerhöchsten Handschreiben enthaltene Weisung zum Vollzuge zu bringen, beeilt sich das unterfertigte k. Regierungs-Präsidium, mit dem Bezug auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 20. vor. Mts. Nr. 24368—20595, Int.-Blatt Nr. 58, die Distriktspolizeibehörden anzuweisen, die bereits angeordnete Collekte in der Art auszudehnen, daß auch die Mildthätigkeit der Bewohner des platten Landes durch eine Sammlung in sämmtlichen Landgemeinden des Regierungs-Bezirkes angesprochen werde.

Man vertraut zu den Behörden, daß sie mit Eifer und umsichtsvoller Thätigkeit sich dem Vollzuge gegenwärtigen Auftrages unterziehen werden, wobei denselben zugleich die Weisung ertheilt wird, gemeinsam mit der Geistlichkeit auf das schöne Ziel der Unterstützung nothleidender Mitmenschen hinzuwirken.

Die Beiträge aus den einzelnen Gemeinden sind den Distrikts-Polizei-Behörden zuzustellen und von diesen an einen der bereits gebildeten Hülfsvereine in Aschaffenburg, Schweinfurt oder Würzburg, je nachdem dieses den Lokalverhältnissen am entsprechendsten ist, zur weiteren Versendung zu überschicken.

Die allgemeine werkthätige Theilnahme, welche sich bisher schon in allen Theilen von Bayern für die verunglückten deutschen Brüder in Hamburg kund gegeben hat, wird in dem aus der innersten Gesinnung des geliebten Königs hervorgegangenen allerhöchsten Handschreiben eine neue Anregung und Ermunterung finden, und es darf wohl hiernach und bei der bei allen Anlässen bethätigten Wohlthätigkeit der Bewohner von Unterfranken und Aschaffenburg mit der vollsten Zuversicht einem befriedigenden Resultate der angeordneten Sammlung auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke entgegen gesehen werden.

Das Resultat der Collekte ist berichtlich der königl. Regierung, Kammer des Innern, anzuzeigen, zu welchem Ende der in dem Ausschreiben vom 20. vor. Mts. gegebene Termin um 14 Tage verlängert wird.

Würzburg den 2. Juni 1842.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf Fugger.

coll. Nickels.

Nro. 5038. praes. 2. Juni 1842. 1948.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Vertretung des k. Kämmerers Freiherrn v. Schrottenberg in den Rechtsangelegenheiten seiner Gutsherrschaft durch seinen Patrimonialrichter Joseph Huber zu Marbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes d. d. Rom den 16. d. M. wurde, auf die allerunterthänigste Bitte des k. Kämmerers Christoph Freiherrn von Schrottenberg, seinem dermaligen Patrimonialrichter Joseph Huber in Marbach gestattet, in den Rechtsangelegenheiten dieser seiner Gutsherrschaft vor den Gerichten des Reiches ohne Beiseyn eines Rechtsanwaltes Schriften einzureichen, und mündlich zu verhandeln, jedoch unter genauer Beobachtung der für die Advokaten des Königreichs bestehenden Disciplinar-Vorschriften, nach welchen er im Uebertretungsfalle behandelt werden würde, was sämmtlichen Untergerichten hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg den 30. Mai 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Secretair.

N o t i z e n.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Mai 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. und 25. Mai 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 24. bis 31. Mai 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	20	10	3	3	18	—	8	16	15
	Kern								13	14	15
	Korn	13	9	10	12	—	8	50	12	9	—
	Haber	3	4	20	3	5	4	27	9	4	20
	Gerste				10	1	7	—	9	7	—
Im mittlern	Weitzen	319	15	56	97	5	14	5	39	14	50
	Kern								54	14	—
	Korn	239	8	48	76	—	8	17	574	8	48
	Haber	177	4	11	71	3	4	13	8	4	15
	Gerste	13	7	10	5	—	6	45			
Im tiefsten	Weitzen	4	12	30	1	—	11	—	8	13	30
	Kern										
	Korn	43	8	30	18	2	8	—	3	8	30
	Haber	5	4	—	3	—	3	20	7	4	—
	Gerste				9	—	6	—			

Augsburger Börse.

Den 28. Mai 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		103	. .
Bank-Actien	Div. l. Sem.	674	

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 1. Juni 1842. 1930.

Schulstelle-Erledigung.

Die Erledigung der kathol. Filialschulstelle zu Pfaffenhausen, k. Landgerichts Hammelburg, wird zur definitiven Wiederbesetzung hiemit ausgeschrieben.

Dieselbe zählt 45 Werktags- und 40 Sonntagsschüler, und gewährt nach der Fassion, einschlüssig des freien Wohnungsgenusses zu 15 fl., einen Reinertrag von 240 fl. 35 1/4 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche unter Beilegung eines Zeugnisses über musikalische Qualifikation binnen 4 Wochen auher zu senden.

Hammelburg am 31. Mai 1842.

Königl. Distrikts-Schul-Inspektion.
Weiglein, D. Sch. Insp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 63.

Würzburg, Dienstag, den 7. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23914. Num. exped. 20991. praes. 3. Juni 1842. 1957.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Polizei-Aufsicht auf entlassene Zuchthaus-Sträflinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle hat bei Durchsicht der in jüngster Zeit vorgelegenen Akten über die öffentliche Sicherheit eine verschiedene Uebung der Polizei-Behörden hinsichtlich der über

(*)

entlassene Zuchthaus-Sträflinge anzuordnenden Polizei-Aufsicht wahrgenommen, indem einige Polizei-Behörden diese Aufsicht ohne Zeitbestimmung, Andere dagegen auf fünf Jahre eintreten ließen.

Nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte wird daher sämmtlichen vorgenannten Behörden eröffnet, daß die Polizei-Aufsicht, welche nach Art. 401 Theil II des Strafgesetzbuches nach überstandener Zuchthausstrafe einzutreten hat, in Gemäßheit des Art. 403 Theil II des Strafgesetzbuches, sich auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage der Entlassung des Sträflings aus dem Zuchthause beschränke, daß jedoch, nach Ablauf der vorbestimmten Zeit auf Antrag der Polizei-Behörde und nach Erkenntniß des Criminalgerichts die besondere Polizei-Aufsicht verlängert werden könne, wenn der Entlassene durch sein Betragen während dieser fünf Jahre den Beweis fortdauernder Gefährlichkeit gegeben hat.

Auch bleibt den Polizei-Behörden unbenommen, nach Ablauf der fünfjährigen Dauer und aus anderen Veranlassungen oder polizeilichen Rücksichten eine polizeiliche Beaufsichtigung auf derlei Individuen zu verfügen, wenn sich solche nach eingetretenem Ablaufe jenes Zeitabschnittes ergeben.

Die obengenannten Behörden haben nach der vorstehenden Entschließung alsbald das Weitere wegen der ihrem Bezirke angehörigen Personen der bezeichneten Art zu verfügen.

Würzburg den 19. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 19258. Nrus. exped. 18396. praes. 30. April 1842. 1575.

(Die Distrikts-Rechnung des Bezirks Hammelburg pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Hammelburg pro 1840/41 wurde nach geschlossenem Revisions-Akt mit

2973 fl. 54 1/2 kr. Einnahme,
2650 fl. 19 1/8 kr. Ausgabe,
323 fl. 35 1/8 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Der nach beigedruckter Uebersicht erhobene Umlagen-Betrag wurde, so weit derselbe, wie Rechnungs-Abschluß zeigt, zur Ausgabe kam, lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 22. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Hammelburg pro 1840/41.

Fortl. Nr.	Namen der Contribuenten.	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der hiernach erhobenen Umlage.		
		fl.	kr.	pf	100l.	fl.	kr.	pf.
1	Diebach	34	14	—	34	136	56	1
2	Feuerthal	9	14	3	30	36	59	1
3	Frankenbronn	9	7	2	97	36	31	—
4	Hammelburg	123	47	—	38	495	8	1
5	Hetzlos	3	46	3	54	15	7	2
6	Frhr. von Bechtolsheim	1	9	1	27	4	37	1
7	Hundsfeld	23	37	1	78	94	30	—
8	Obererthal	15	35	—	97	62	21	—
9	Oberaschenbach	17	34	2	39	70	18	1
10	Pfaffenhausen	10	52	2	40	43	30	1
11	Reith	4	24	3	88	17	40	—
12	Schwärzelbach	10	12	2	70	40	51	—
13	Seeshof	1	24	—	—	5	36	—
14	Thulba	15	—	3	59	60	3	2
15	Untererthal	25	29	1	33	101	57	1
16	Unteraschenbach	12	52	3	31	51	31	1
17	Wartmannsrod	12	54	2	80	51	39	—
18	Dittlofsroda	12	47	1	—	51	9	—
19	Frhr. von Thüngen	—	17	—	50	1	8	2
20	Heckmühle	1	16	2	8	5	6	—
21	Julius-Spital zu Würzburg von Waldungen daselbst	—	49	3	75	3	19	3
22	Morlesau	9	47	—	—	39	8	—
23	Julius-Spital wegen seiner Wiesen daselbst	—	30	—	50	2	—	2
24	Ochsenthal	2	13	—	—	8	52	—
25	Völkersleiher	16	59	—	—	67	56	—
26	Julius-Spital wegen seiner Wiesen daselbst	1	53	2	—	7	34	—
27	Frhr. von Thüngen von seinen Gütern zu Völkersleier	3	1	—	—	12	4	—
28	Westheim	20	55	—	—	83	40	—
29	Die Besitzer der s. g. sächsischen Wiesen daselbst	—	19	1	—	1	17	—
30	Freihofbesitzer daselbst	3	27	—	50	13	48	2
31	Waizenbach	7	41	3	25	30	47	1
32	Das Damenstift daselbst	3	33	1	87	14	14	—
33	Windheim	11	57	1	—	47	49	—
34	Julius-Spital von seinen Realitäten allda	6	24	2	80	25	39	—
35	Sodenberg	4	21	—	—	17	24	—
	Summa	439	33	1	20	1758	13	2

Nrus. praes. 25157. Nrus. exped. 21781. praes. 3. Juni 1842. 1958.

(Freistellen in dem k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem königlichen Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen in München zwei halbe Freistellen in Erledigung, welche, ohne Rücksicht auf den Regierungs-Bezirk, allergnädigst zu verleihen, Seiner Majestät dem Könige vorbehalten ist.

Indem die kgl. Regierung zufolge höchsten Auftrages diese Erledigung zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert sie zugleich alle diejenigen, welche zur Aufnahme befähiget sind, und sich um dieselben zu bewerben gedenken, hiemit auf, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juli c. bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerber wird noch bemerkt, daß diejenigen, welchen eine halbe Freistelle verliehen wird, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. zu erlegen und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. — von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Würzburg den 31. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 5. Juni 1842. 1981.

(Die Erledigung des Schuldienstes zu Hessenthal betr.)

Der Schuldienst zu Hessenthal, k. Landgerichts Rothenbuch, ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt worden.

Diese Schulstelle zählt 50 Werktags- und 42 Feiertagsschüler, und gewährt einen Reinertrag von 213 fl. 18 kr., wobei die Wohnung mit 2 fl. in Ansatz gebracht ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen anher einzusenden.

Laufach, 2. Juni 1842.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Bopp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 64.

Würzburg, Donnerstag, den 9. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 840. Nrus. exped. 517. praes. 6. Juni 1842. 2000.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den bayerischen Verein zum Ausbau des Domes zu Cöln, insbesondere die Postportofreiheit desselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden von der höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. bezeichneten Betreffs durch den unten stehenden Abdruck zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

(7)

„Seine Majestät der König haben am 2. März d. J. Allerhöchst zu verfügen geruht,
„es sey dem bayerischen Cölner-Dombau-Vereine für dessen Geldsendungen nach
„Cöln, in so weit es das bayerische Gebiet betrifft, die Portofreiheit zu gewähren,
„für alle übrigen Sendungen, so wie für die gesammte Correspondenz solle hingegen
„das tarifmäßige Postporto jederzeit entrichtet werden.“

Würzburg den 3. Juni 1842.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

c. Rickels.

Nrus. praes. 25333. Nrus. exped. 22146. praes. 6. Juni 1842. 1999.

(Die Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den k. Landgerichts-Bezirk Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem Heutigen ist der k. Pfarrer Herterich zu Neupelsdorf seinem Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit von der Funktion als Distriktsschulinspector, unter belobender Anerkennung seines bisherigen ersprießlichen Wirkens enthoben, und die hierdurch erledigte Stelle eines Distriktsschulinspectors für den Polizeibezirk Volkach dem k. Pfarrer Röder zu Obervolkach übertragen worden.

Würzburg den 2. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 24089. Nrus. exped. 21632. praes. 6. Juni 1842. 1998.

(Marsch- Verpflegs- und Vorspann-Kosten vaterländischer Truppen für das 1te Semester 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. zufolge ist die kgl. Haupt-Kriegs-Kasse unterm 5. ejusdem zur Auszahlung der im nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Marsch-Verpfleg- und Vorspanns-Kosten für vaterländische Truppen für das 1. Semester 1841/42 im Betrage zu 54 fl. 29 kr. gegen Schein an die bezeichneten Marsch-Commissariate angewiesen worden. Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden werden hiernach beauftragt, diese Beträge den Betheiligten gegen anher einzusendende Empfangs-Bescheinigung auszuzahlen.

Zugleich werden diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die durch die diesseitige Ausschreibung vom 26. November v. J. angeordneten Nachweise noch nicht eingesendet haben, an deren Vorlage binnen 4 Wochen erinnert.

Würzburg den 23. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Verzeichniß
über die von nachbenannten Marsch-Commissariaten im 1ten Semester 1841/42 liquidirten Marsch- Verpflegs- und Vorspanns-Kosten.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode	Verpflegung fl.	Verpflegung kr.	Fourage fl.	Fourage kr.	Vorspann fl.	Vorspann kr.	Summa fl.	Summa kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.									
Magistrat Aschaffenburg	pro I. Quartal 1841/42	1	40	—	—	—	—	3	20
	" II. " "	1	40	—	—	—	—		
Landgericht Karlstadt	" I. " "	—	50	—	—	1	45	3	25
	" II. " "	—	50	—	—	—	—		
" Lohr	pro 1840/41	22	55	10	49	10	—	43	44
" Ochsenfurt	" I. Quartal 1841/42	1	50	—	—	—	—	3	—
	" II. " "	1	10	—	—	—	—		
Herrschaftsgericht Sommerhausen	" I. " "	1	—	—	—	—	—	1	—
	Summa	31	55	10	49	11	45	54	29

Ad Num. 2630. N. E. 3121. praes. 6. Juni 1842. 1095.

(Erledigung der Pfarrei Buch am Forst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Scherber ist die Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau, in Erledigung gekommen, und dieselbe wird hiemit zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen baar	16	23 1/2		
3) von Privaten:				
aus dem herzogl. Sachs.-Koburg. Amte Sonnenfeld baar	10	—		
1 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrlg. 1 Sechz. Weitzen Münchner Gemäß	18	43 1/2		
3 Schffl. 1 Mtz. 3 3/7 Sechz. Korn Münchner Gemäß	30	24	75	31
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			6	15
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—		
5 1/2 Morgen 93 Ruthen Aecker } auf bayer. Territorio	47	57		
158 Ruthen Wiesen } auf bayer. Territorio	18	45		
1/4 Morgen Garten } auf bayer. Territorio	5	—		
4 Morgen Wiesen auf herzogl. Coburg. Territorio	170	19 1/2	267	1 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten:				
a. an ständigen Abgaben				
α) in Geld	1	29		
β) in Naturalien	4	—		
b. unständige Abgaben				
an Handlohn	9	—		
2) an Zehnten:				
der große Fruchtzehnt	131	38		
Heuzehnt	14	—		
Blutzehnt	—	54	160	1
V. Einnahmen von Dienst-Funktionen			40	10
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			557	58 1/2
Lasten			31	11 1/2
Verbleiben reine Einkünfte			526	47

Bayreuth, den 1. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freudel.

Hagen.

---

praes. 7. Juni 1842. 2005.

Die Pfarrei Strüth ist erledigt.
Würzburg, 6. Juni 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Mai d. J. ward der erledigte Schuldienst zu Herlheim dem bisherigen Schullehrer Kandidus Hämmerlein zu Wertheim übertragen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24 Mai d. J. ward der erledigte Schuldienst zu Schonderfeld dem bisherigen Schulverweser Valtin Eckert zu Gersfeld übertragen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 65.

Würzburg, Samstag, den 11. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 24477. Num. exped. 20884. praes. 30. Mai 1842. 1911.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauptrechnung der, für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1840/41 wurde nach Vorschrift

(*)

des Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in 4 Klassen abgestuften Beitragspflichtigkeit, sammt den erforderlichen Nachweisungen im k. Regierungsblatte vom 6. l. M. Nr. 19 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I.

Das am Schlusse des Jahres 1839/40 bestandene Assekuranz-Kapital zu 515,880,610 Gulden hat sich im Laufe des Jahres 1840/41, insbesondere in Folge neuer Beitritte und Erhöhungen wieder, und zwar um die Summe von 7,628,710 Gulden vermehrt, und betrug am letzten September 1841

523,509,320 Gulden,

wovon sich

in die I. Klasse 146,135,520 Gulden,
in die II. Klasse 168,471,800 Gulden,
in die III. Klasse 49,663,070 Gulden, und
in die IV. Klasse 159,238,930 Gulden

reihen.

II.

Die Brand-Entschädigungen stellen sich auf die Summe von

808,323 fl. 33 3/8 kr., wovon
24,358 fl. 14 3/8 kr. den Vorjahren, und
783,965 fl. 19 kr. dem Jahre 1840/41

angehören. Für das Jahr 1839/40 hatte sich die Summe der diesem Jahre angehörigen Brand-Entschädigungen auf 997,905 fl. 29 5/8 kr., jene der Entschädigungen aber, welche den Vorjahren angehörten, auf 36,714 fl. 11 3/8 kr. berechnet: es ist also bei beiden eine Minderung, und zwar bei ersteren von 213,940 fl. 10 5/8 kr., bei letzteren aber von 12,355 fl. 57 kr., zusammen von 226,296 fl. 7 5/8 kr. eingetreten.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 1840/41 auf 505, und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1292 entziffert; es bietet sohin das Jahr 1840/41 gegen jenes für 1839/40 bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 74, und hinsichtlich der Gebäude-Inhaber eine dergleichen von 131 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 396 Fällen unentdeckt geblieben, 28 Brandfälle sind durch Blitz, 21 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine und 15 durch erwiesene Fahrläßigkeit herbeigeführt worden. In 45 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils vermuthet, und es besteht sonach gegen das Jahr 1839/40, wo 47 solcher Brandstiftungen vorkamen, eine Minderung von 2 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen

Ergänzung des Vorschußfondes, sind von jedem Hundert Gulden des Versicherungs-Kapitals für das Jahr 1840/41 folgende Beiträge zu leisten:

in der ersten Klasse — neun Kreuzer,
in der zweiten Klasse — zehn Kreuzer,
in der dritten Klasse — eilf Kreuzer,
in der vierten Klasse — zwölf Kreuzer.

Die Distriktspolizeibehörden werden sofort beauftragt, die Erhebung der Beiträge nach Art. 22 der Brand-Versicherungs-Ordnung unverzüglich zu bewerkstelligen und für deren vorschriftsmäßige Vereinnahmung in der für das Jahr 1841/42 zu stellenden Rechnung Sorge zu tragen.

V.

In Bezug auf die Verhütung von Brandfällen und auf strenge Handhabung der Feuerpolizei werden die Aufträge in der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. Mai 1840 (Intelligenz-Blatt Nro. 60, Seite 311) erneuert und dem sorgfältigsten Vollzuge empfohlen.

VI.

Die Hauptrechnung wird nach §. 99 der Vorschriften zum Vollzuge der allgemeinen Brand-Versicherungsordnung im Auszuge untenstehend sub Ziffer I., und die in Unterfranken und Aschaffenburg vorgefallenen Brandschäden und geleisteten Entschädigungen im Verzeichnisse Ziff. II. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachungen haben die Gemeinde-Vorsteher bei versammelter Gemeinde abzulesen, in Gemeinden aber, in welchen eigene Lokal-Intelligenzblätter bestehen, ist die Veröffentlichung des Rechnungs-Auszuges sowohl als der Brandentschädigungen in den letzteren zu verfügen.

Würzburg, 14. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Ziff. I.

Auszug aus der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1840/41.

Vortrag.	Geldbetrag. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.
I. Einnahmen.						
A. An Aktivresten vom Jahre 1839/40	—	—	—	850964	—	4
B. An Assekuranzbeiträgen für das Jahr 1840/41, und zwar:						
I. Classe, von der Versicherungs-Summe zu 146,135,520 fl. zu 9 kr. vom Hundert	219203	16	6			
II. Classe, von der Versicherungs-Summe zu 168,471,800 fl. zu 10 kr. vom Hundert	280786	20	—			
III. Classe, von der Versicherungs-Summe zu 49,663,070 fl. zu 11 kr. vom Hundert	91048	57	5			
IV. Classe, von der Versicherungs-Summe zu 159,238,930 fl. zu 12 kr. vom Hundert	318477	51	4	909516	25	7
C. An erhaltenen Supplementarbeiträgen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	260000	—	—
D. An erhaltenen Zuschüssen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	25000	—	—
E. An erhaltenen Zuschüssen aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
F. Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien	—	—	—	7887	35	—
G. Besondere Zuflüsse	—	—	—	6445	14	7
Summa aller Einnahmen	—	—	—	2059813	16	2
II. Ausgaben.						
A. Passivrest vom Jahre 1839/40 laut der Kassen-Bestands-Auszüge in der Colonne XXII der resultirenden Nachweisung für das Jahr 1839/40	—	—	—	121446	2	5
B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar						
a. auf den Bestand der Vorjahre	24358	14	3			
b. für das Jahr 1840/41	783965	19	—	803965	33	3
C. Geleistete Supplementarbeiträge	—	—	—	260000	—	—
D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	25000	—	—
E. Auf Rückzahlung von Vorschüssen an die Staatskasse	—	—	—	—	—	—
F. Auf Quieszenzgehälter, Pensionen und Funktions-Remunerationen	—	—	—	4359	30	—
G. Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden Beiträgen zu 4 Heller vom Gulden	—	—	—	7645	2	6
H. Schätzungsgebühren	—	—	—	1701	6	—
I. Geldlieferungsgebühren, Postporti und Botenlöhne	—	—	—	2106	28	—
K. Besondere Ausgaben	—	—	—	3001	37	5
Summa der Ausgaben	—	—	—	1233583	20	3
Abgleichung. Einnahmen	—	—	—	2059813	16	2
Ausgaben	—	—	—	1233583	20	3
Aktivrest	—	—	—	826229	55	7

Ziff. II.

Nachweisung der Brand-Entschädigungen
im Etats-Jahre 1840/41.

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.	Total- Betrag.
			fl. kr.	fl. kr.
		A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.		
Kitzingen, Landgericht	Kitzingen	Mischpler Christoph	864 50	864 50
		Summa A. per se.		
		B. Vom Jahre 1840/41.		
		I. Stadt-Magistrate.		
Schweinfurt	Schweinfurt	Schmitt Friedrich	42 30	42 30
Würzburg	Würzburg	Brehm Sebastian	472 43 1/2	
		von Gutenberg, Freiherr	2 —	
		Hellmuth Joseph	3104 —	
		Bechtold Georg Franz	5250 —	
		Derselbe	2333 20	
		Sinner Dominikus	40 37 1/2	
		Schönberg August	86 —	
		Bolgary Johann	33 51 1/2	
		Wölfel Julius	160 40	
		Betschauer Johann	78 7 1/2	
		Bayl Johann	— —	
		Riß Alois	111 6 1/2	
		Brühl Valentin	250 —	
		Henkelmann Michael	104 10	
		Blättner Michel Wittwe	10 —	
		K. Aerar	9 —	
		Lösch Katharina	50 —	
		Becker Michael	112 30	
		Kirchgessner Valtin	9 37	
		Linder Kaspar	25 —	
		Wünsch Christlieb	2500 —	
		Kappes Johann	90 54 1/2	
		Riedner Rosina	200 —	
		Faulhaber Johann	100 —	
		Barth Georg	100 —	
		Gargarutti A.	555 25	
		Jennes Kaspar	2000 —	
		Köllner Joseph	133 20	
		Wittstadt Andreas	2 5	
		Herbig Philipp	6 25 3/4	17936 53 3/4

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		II. Landgerichte.				
Arnstein	Bindsfeld	Schneider Adam, jung	25	—	25	—
Aub	Röttingen	Lochner Georg Adam	75	—		
	Burgerroth	Loos Georg	350	—		
		Loos Michel	350	—		
	Bolzhausen	Fleischmann Peter	33	38 1/4	808	38 1/4
Baunach	Daschendorf	Fensel Andreas	450	—	450	—
Bischofsheim	Ginolfs	Greier Balthasar	210	—		
		Kerbers Valtin Kinder	10	—	220	—
Brückenau	Dalherda	Gutermuth Paul	—	30		
		Lamp Sebastian	—	30		
		Baier Johann Dicker	250	—	251	—
Dettelbach	Mainstockheim	Hertwig Karl	1060	50		
		Ullmann Simon	33	30		
		Thein Wilhelm	960	—		
		Dorsch Johann	1200	—		
		Schott Kilian	3142	—		
		Eck Valtin	62	30		
		Bach Georg Wittwe	366	40		
		Koch Friedrich v. Sommerhausen	166	40		
	Dettelbach	Stang Adam	876	15		
		Zängler Kilian	30	—		
		Degen Andreas	136	40		
		Ebert Johann	113	20		
		Degen Georg	332	30		
		Knorr Georg	562	30		
		Dr. Hausmann, Landger.-Arzt	652	30		
		Baumann Michael	10	—		
		Rauch Georg	626	40		
		Hoch Melchior	3	—		
		Hartlieb Kaspar	27	30		
	Oberpleichsfeld	Hammer Michel	410	—		
		Hammer Georg Adam	235	—	11008	5
Ebern	Losbergsgereuth	Die Gemeinde	5	—		
	Vorbach	Müller Johann	4	40	9	40
Euerdorf	Trimberg	Huppmann Kaspar	25	—	25	—
Gemünden	Gemünden	Flettner Michel	232	30		
		Kaiser Mathias	133	20		
		Hartmann Philipp jgfr.	62	30		
		Kirchner Michael Wwe.	46	40		
		Hartmann Georg	37	—	512	—

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-			Total-		
			Betrag.					
Landgerichte.			fl.	kr.		fl.	kr.	
Hammelburg	Westheim	Kaufmanns Georg Kinder	150	—				
	Oberaschenbach	Die Gemeinde	42	51	1/2	192	51	1/2
Hilders	Liebhards	Mehler Baltin	263	—		263	—	
Hofheim	Unfinden	Büttner Georg	150	—				
		Schmitt Friedrich	133	20				
	Oberlauringen	Kühnreich August und Heinrich	634	10				
	Hofstetten	Gemeinde	15	—		932	30	
Kissingen	Kissingen	Hemmerich Eduard	3500	—				
		Heile Cornel	397	55				
		Betzer Karl	40	—				
		Baunach Heinrich	18	15				
	Gefäll	Metz Kaspar	420	—		4376	10	
Kitzingen	Repperndorf	Hofmann Georg Leonhard	867	40				
		Schwab Andres	7	—				
		Dappert Andres	4	48		879	28	
Klingenberg	Oberaltenbuch	Carl Barthel	200	—		200	—	
Lohr	Lohr	Aulmich Margaretha	10	—				
		Stein Friedrich	3625	—		3635	—	
Marktheidenfeld	Marktheidenfeld	Die Gemeinde	24	17		24	17	
Marktsteft	Obernbreit	Pfeuffer Johann Andreas	125	—				
		Zitzmann Barbara	5	—		130	—	
Münnerstadt	Münnerstadt	Die Stadtgemeinde	16	—		16	—	
Obernburg	Niedernberg	Klement Johann	350	—				
	Sulzbach	Rapp Abraham Wittib	30	—		380	—	
Ochsenfurt	Eichelsee	Pfeuffer Johann	1173	20				
		Scheckenbach Konrad	200	—		1373	20	
Orb	Orb	Heim Jakob	10	—				
		Geis Johann ledig	180	—				
		Prasch Heinrich	500	—				
		Ihl Johann	42	51	1/2			
		Roll Johann Wittwe	50	—				
	Pfaffenhausen	Walz Georg	200	—				
	Orb	Hillebrand Heinrich	260	—				
		Platt Heinrich und 5 Cons.	380	—				
		Rieger Heinrich	50	—				
		Reinhard Johann	133	20				

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Landgerichte.				
Orb	Orb	Prasch Johann Wwe.	120	50		
		Heim Philipp	66	40		
		Orts Jakob Wittib	20	—		
		Ihl Jakob	20	—		
		Ullinger Heinrich	15	—		
		Oehmer Johann	100	—		
		Eck Adam	1133	20		
		Engel Adam	40	—		
		Oehmer Jost	25	—		
		Heßberger Heinrich Wwe.	25	—		
		Hochheim Adam	20	—		
		Reinhard Adam	57	8 1/2		
		Acker Philipp	25	—		
		Kailing Jakob	30	—	3504	10
Rothenbuch	Rothenbuch	Die Gemeinde	20	—	20	—
Schweinfurt	Forst	Barthel Johann	12	30	12	30
Volkach	Stadelschwarzach	Schuster Kaspar	500	—		
		Götz Paul	16	40	516	40
Weihers	Poppenhausen	Hartung Baltin	84	—	84	—
Werneck	Weipoldshausen	Weiß Kilian	150	—		
		Strobel Georg	403	20		
		Hünner Johann	25	—		
		Freund Georg	200	—		
		Treutlein Michel	722	—		
		Weiß Sebastian	750	—		
		Drescher Nikolaus	620	—		
		Schimmel Georg	135	—		
		Endres Georg	260	—		
		Reinhard Georg	250	—		
		Christ Andreas	250	—		
		Stark Andreas	350	—		
		Wirsching Adam	310	—	4425	20
Würzburg r/M.	Rimpar	Zürrlein Adam	500	—		
		Kunzmann Johann	500	—		
		Friedrich Georg	925	—		
		Kern Andreas	400	—		
	Randersacker	Bräunig Adam	351	10 1/2		
		Seifert Andreas	18	6 1/2		
		Seifert Lorenz Wittib	25	—	2719	17
Würzburg l/M.	Kleinrinderfeld	Karches Anton	425	—		
		Scheuermann Sebastian	50	—	475	—

Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
III. Herrschaftsgerichte.						
Gersfeld	Gersfeld	Niebling Andreas	700	—		
		Schleicher Jakob	700	—	1400	—
Marktbreit	Marktbreit	Massold Leonhard	7	—		
	Erlach	Rappert Adam Müller	2435	54	2442	54
Rothenfels	Oberndorf	Leimeister Paul	130	—		
		Röhrig Johann	130	—		
		Siebenlist Heinrich	250	—	510	—
Wiesentheid	Atzhausen	Herr Graf von Schönborn	200	—	200	—
IV. Herrschafts-Commissariate.						
Tann	Tann	Gutermuth Konrad	25	50		
		Neumann Valtin	746	40		
	Theobaldshof	Büchner Konrad	200	—	972	30
		Summa von B.			60973	44 1/2
		Hiezu Summa von A.			864	50
		Summa totalis			69838	34 1/2

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg:

vom 23. Mai d. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Lembach dem bisherigen Schullehrer Georg Kaspar Will zu Stettfeld, und

vom 24. Mai d. J. der erledigte Schuldienst zu Mühlhausen dem bisherigen Schullehrer Michael Burlein zu Engenthal übertragen.

Augsburger Börse.

Den 2. Juni 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		103	
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	668	

(*)

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. Juni 1842.			Schweinfurt den 28. Mai u. 1. Juni 1842.				Ochsenfurt v. 31. Mai bis 7. Juni 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	19	15	1	2	16	—	76	17	—
	Kern								73	14	—
	Korn	5	9	10	2	—	8	40	53	9	—
	Haber	39	4	28	2	—	4	35	7	4	24
	Gerste								36	6	15
Im mittlern	Weitzen	399	15	25	64	1	13	29	432¼	15	—
	Kern										
	Korn	376	8	30	35	1	8	27	727	8	45
	Haber	145	4	16	82	2	4	22	10	4	20
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	4	12	—	3	—	12	—	18	13	30
	Kern										
	Korn	34	8	—	2	—	8	15	171	8	30
	Haber	6	4	—	2	4	4	6			
	Gerste										

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 66.

Würzburg, Dienstag, den 14. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14964. Nrus. exp. 14213. praes. 27. Mai 1842. 1878.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Kulturversuche in Krüppelbeständen und die Behandlung letzterer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Forstämter empfangen im nachfolgenden Abdrucke das Ministerial-Rescript vom 12. d.

(?)

Nr. 6295 und die darin allegirten beiden Beilagen für sich und die Revierförster ihres Amtes.

Würzburg, 19. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr. 6295.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Im Verfolg der Entschließung vom 16. Februar 1835 und zur Vervollständigung der betreffenden Akten, erhält die k. Regierung K. d. F. ein lithographirtes Exemplar eines Gutachtens des k. Oberinspektors der Forste über Kultur-Versuche in Krüppelbeständen und über die Behandlung letzterer, mit einem gedruckten Exemplare des darin angezogenen Nürnberger-Comité-Protokoll-Auszuges und dem Bemerken, daß der ad I. 2. dieses letzten aufgestellte Grundsatz sofortiger Wiederbestellung wohl in allen Nadelholzwaldungen als Regel zu betrachten wäre, in welchen der natürliche Anflug erfahrungsgemäß nicht bald nach dem Hiebe in hinreichender Menge zu erfolgen und gedeihlich fortzuwachsen pflegt, sondern erst nach längerer Zeit ungleich, unvollständig und kümmernd; ferner daß eine entsprechende Vorbereitung des Bodens und mehrere andere der in dem Protokollsauszuge ad II angegebenen Kultur-Regeln sich zu einer allgemeineren Anwendung eignen, daher der Inhalt der Beilagen sich auch für diejenigen Forstbezirke, in welchen keine Fohrenkrüppelbestände vorkommen, einer nähern Würdigung und Beachtung von selbst empfiehlt.

München, den 13. Mai 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

An
die k. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg K. d. F.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Gietl.

Kultur-Versuche in Krüppelbeständen
und die Behandlung letzterer betr.

Nrus. praes. 24371. Nrus. exped. 21866. praes. 8. Juni 1842. 2013.

(Die Vorbereitungs-Praxis der zum Finanzdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten besteht in §. 20 der Verordnung vom 6. März 1830, Seite 590 des Regierungsblattes, nachstehende Vorschrift.

„Nach erstandener (theoretischer) Prüfung hat jeder Candidat durch eine zweijährige Amts-„praxis zum Staatsdienste sich weiter zu befähigen."

„Hievon sind zwölf Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde „der inneren oder der Finanzverwaltung, und zwölf Monate der Justizpraxis bei „einem Untergerichte zu widmen."

Um zur praktischen Prüfung für den Finanzdienst zugelassen zu werden, genügt also nicht, daß ein Rechtskandidat zwölf Monate bei einem allgemeinen Rentamte in Finanzgeschäften und zwölf Monate bei einem Land- oder herrschaftlichen Gerichte in Justiz- und Polizeigeschäften abwechselnd sich geübt habe, sondern zwölf volle Monate müssen der Justizpraxis ausschließlich gewidmet seyn. Diejenigen Candidaten, welche ausschließlich zum Staats-Finanzdienste sich vorbereiten, und deßwegen bei einem allgemeinen Rentamte praktiziren, ohne ihre zwölfmonatliche Justizpraxis vorher erfüllt zu haben, vielmehr diese erst anzutreten und zu erfüllen denken, wenn ihre Rentamtspraxis beendet seyn wird, haben daher, falls sie diese Justizpraxis nicht bei einem k. Kreisgerichte, sondern bei einem Amte gemischten Wirkungskreises antreten, sogleich bei ihrem Eintritte den Amtsvorstand von ihrem Vorhaben in Kenntniß zu setzen und anzugehen, ihnen ausschließlich Justizsachen zur Bearbeitung zuzutheilen. Dasselbe haben diejenigen zu beobachten, welche nach zurückgelegter Rentamtspraxis schon dermalen in die Landgerichtspraxis eingetreten sind.

Zwar sind alle Vorstände solcher Aemter gemischten Wirkungskreises bereits durch die obenerwähnte Verordnung §. 20 angewiesen, Sorge dafür zu tragen, daß die Praktikanten volle 12 Monate der Justizpraxis sich widmen. Da aber auch mehrere Praktikanten sich nicht allein für den Finanzdienst, sondern auch für den Dienst der inneren Verwaltung vorbereiten, und dann ausser der Finanzpraxis von 12 Monaten und ausser der Justizpraxis von 12 Monaten noch weitere 12 Monate in Administrativgeschäften sich üben, so ist es für den Vorstand eines Amtes von gemischtem, theils polizeilichem, theils gerichtlichem Wirkungskreise wesentlich nöthig, voraus zu wissen, mit welchen Vorsätzen der Praktikant eintritt.

In dieser Hinsicht und zur Vollziehung eines höchsten Ministerialrescripts vom 13. d. Mts. werden daher alle Rechtskandidaten, welche in dem vorerwähnten Falle sich befinden, hiermit aufgefordert, ihre Erklärungen an die betreffenden Amtsvorstände abzugeben, da sie ausserdem sich selbst zuschreiben müßten, wenn bei unvollständiger Justizpraxis ihre Zulassung zur zweiten Prüfung nicht bewilligt werden könnte.

Würzburg am 28. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 24363. Nrus. exped. 21916. praes. 8. Juni 1842. 2014.

An sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte, dann Patrimonialämter.

(Die Anwendung der Deposital-Vorschriften vom 22. Dezember 1840 auf gutsherrliche Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Behörden erhalten nachstehend Kenntniß von demjenigen Rescripte, welches

unterm 14. d. M. von Seite des k. Ministeriums des Innern im bezeichneten Betreffe erlassen worden ist.

Würzburg den 29. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Ministerium des Innern.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 11. Jänner l. Js. wird der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. Innern im Einverständnisse mit dem k. Justiz-Ministerium und unter Rückschluß der vorgelegten Verhandlungen erwiedert, daß die Aufbewahrung der Depositen am Wohnsitze der gutsherrlichen Beamten, wenn derselbe vom Amtssitze getrennt ist, in der Voraussetzung zulässig sey, daß deshalb dennoch die Depositalgeschäfte am Amtssitze vorgenommen, den Parteien hiefür keine Kosten aufgerechnet, und die Consense der betreffenden Gutsherrn zu dieser Aufbewahrungsart beigebracht werden.

München den 14. Mai 1842.

An
die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J.
also ergangen.

Nrus. praes. 25999. Nrus. exped. 22428. praes. 10. Juni 1842. 2038.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Unterstützung bayerischer Unterthanen im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachdrucke wird eine höchste Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. l. M. bezeichneten Betreffs zur geeigneten Veröffentlichung und Belehrung derjenigen bayerischen Unterthanen, welche die beregte Reise beabsichtigen, bekannt gegeben.

„Es ist vorgekommen, daß bayerische Unterthanen, welche sich nach Algier begeben hatten, um dortselbst Arbeit zu suchen, und die bei ihrer Rückkehr hilfebedürftig waren, sich vor dem bayerischen diplomatischen Agenten im Auslande als Bayern nicht legitimiren konnten, weil Ausländern bei dem Eintritte in Frankreich ihre Pässe von den Gränzbehörden abgenommen und sie mit französischen Pässen versehen werden. Deßhalb und da diese Leute auch keine Nachweise über ihren Aufenthalt in Algier und über den Grund ihrer Zurückkehr besaßen, war es den diplomatischen Agenten unmöglich, für dieselben die erbetene Verwendung eintreten zu lassen. Hienach stellt es sich im eigenen Interesse jener bayerischen Unterthanen, welche sich, ohne dahin auszuwandern, nach Algier begeben, um dortselbst Arbeit zu suchen, oder etwa, in so ferne sie hiezu Bewilligung erlangt haben, Dienste zu nehmen, als wünschenswerth dar, daß sich dieselben

1) außer den Reisepässen, noch mit Heimatscheinen oder Wanderbüchern, oder sonstigen amtlichen Urkunden versehen, durch welche sie sich legitimiren können, und daß sie
2) sich bei ihrer Rückkehr authentische Zeugnisse ihrer Behörden in Algier über ihre dortigen Arbeiten und Dienstleistungen, wo möglich unter Angabe des Grundes ihrer Rückkehr, verschaffen."

Würzburg den 7. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Nrs. praes. 15889. Nrs. exped. 15080. praes. 11. Juni 1842. 2052.

(Die Verwendung des Brennholzanfalles in den Staatswaldungen der k. Forstämter Sailauf, Lohr, Bischbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, gleichwie in den Vorjahren, auch dieses Jahr den Transport des in den hiesigen Aerarialholzhof und für die k. Regierungs-Regieverwaltung bestimmten Holzes veraccordiren zu lassen.

Die diesfallsigen Gebote für die nachbezeichneten zwei Lieferungen sind demnach von heute an bis zum 30. d. M. versiegelt an den deshalb beauftragten k. Forstcommissär Röttger einzusenden, bei welchem solche übrigens auch Vormittags von 11—12 Uhr täglich zu Protokoll gegeben werden können.

Am 1. kft. Mts. wird an jenen, welcher die billigsten Forderungen gestellt hat, jedoch mit Rücksicht auf dessen Solidität, die Lieferung überlassen, und derselbe durch das k. Forstamt Lohr hievon in Kenntniß gesetzt.

Die desfallsigen Bedingnisse können bei genanntem k. Forstcommissär eingesehen werden.

Die Lieferungen sind:

1. In den Aerarialholzhof dahier
aus dem Reviere Ruppertshütten
206 1/2 Klafter Scheit-,
81 1/2 " Knorz-,
551 3/4 " Prügelholz;
aus dem Reviere Lohrerstraße
371 1/4 Klftr. Scheit-,
256 1/2 " Knorz-,
125 1/4 " Prügelholz;
aus dem Reviere Lohr
124 1/2 Klftr. Scheit-,
105 " Knorz-,
5 1/2 " Prügelholz;
aus dem Reviere Partenstein
233 3/4 Klftr. Scheit-,
122 1/2 " Prügelholz;

aus dem Reviere Frammersbach
487 Klftr. Scheit-,
343 " Knorz-,
4 1/2 " Prügelholz und
aus dem Reviere Langenprozelten
133 Klftr. Scheit-,
150 " Prügelholz,
sämmtl. Forstamts Lohr; dann
66 Klftr. Scheit-,
40 " Prügelholz
aus dem Reviere Rothenbuch, Forstamts Sailauf.

II. Für die k. Regierungs-Regie-Verwaltung
183 Klftr. Knorzholz aus dem Reviere Rothenbuch, Forstamts Sailauf.

Für beide Lieferungen sind die Forderungen besonders zu stellen.

Würzburg den 7. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Ad Num. 242. R. E. N. 3147. praes. 8. Juni 1842. 2011.

(Erledigung der Pfarrei Ludwigsstadt und des damit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit dem Dekanat verbundene Pfarrei Ludwigsstadt, welche durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Steiner erledigt worden ist, wird hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen, in Geld . . .	—	—			
an Naturalien					
6 3/8 Klftr. hartes Holz / 6 3/8 " weiches " } Nürnberger Maß, .	38	—			
2) Aus Stiftungs-Kassen:					
in Geld	2	37	1/2		
18 Klafter weiches Holz . . .	48	—			
2 Schleißbäume	10	—			
3) Aus Gemeinde-Kassen:					
eine Maß Wein	—	45			

	fl.	kr.	fl.	kr.
3) Von Privaten:				
15 Schffl. 3 Metzen 30/32 Korn . .	128	54 1/2		
4 „ 2 „ 8/32 Gerste . .	28	56 1/2		
19 „ 5 „ 16/32 Haber . .	60	44 1/2		
1 Pflugschaar, 1 Stab Eisen, 1 Pflugsäge	2	12	330	10
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
Ertrag der Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Oedungen und des Fischwassers	232	30	272	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben an baarem Gelde	15	47 1/2		
b. unständige Gaben an Handlöhnen	41	19 3/4	57	7 1/4
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			187	23 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: 9 fl. 48 kr.				
Summa .			847	10 3/4
Lasten . .			25	47 1/2
Bestehen die reinen Einkünfte der Pfarrei in			821	23 1/4

Hiezu wird eine jährliche Remuneration für die Dekanats-Funktion nachkommen.

Bayreuth, den 1. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Mai l. J. den Landrichter **Andreas Bacher**, zu Neustadt an der Saale, zum Zwecke der Wiederherstellung von seinem bedeutenden Augenleiden, in zeitliche Quieszenz, für die Dauer eines Jahres, treten zu lassen;

die Landrichterstelle zu Neustadt an der Saale dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Füßen, Karl Freiherrn von **Sainte Marie Eglise**, zu verleihen;

auf die Landrichterstelle zu Bischofsheim den dermaligen Landrichter zu Burgau, Franz Gerhard Prasser, zu versetzen;

die Landrichterstelle zu Burgau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Landrichter Johann Nepomuk Thalhauser, zu Ebern, seiner Bitte entsprechend,

die Landrichterstelle zu Tirschenreuth, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Landrichter Anton Wimmer, zu Bischofsheim, seiner Bitte entsprechend, und

die Landrichterstelle in Ebern, dem bisherigen Polizei-Commissär bei der königl. Polizei-Direction der Haupt- und Residenz-Stadt München, Johann Goswin Stengel, zu verleihen;

unterm 16. Mai l. J. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz, zu Würzburg erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Andreas Mundorff, und

die bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Schweinfurt erledigte Rathsstelle dem Assessor des dortigen Kreis- und Stadtgerichts, Hieronymus Scherer, zu übertragen;

den Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Heinrich Schneidawind, zum provisorischen Rentbeamten in Münnerstadt, zu befördern;

die hiedurch erledigte Rechnungscommissär-Stelle bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Rechtscandidaten und Rechnungscommissariats-Functionär bei der Regierung von Oberbayern, Franz Xaver Eder, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 17. Mai l. J. dem provisorischen Postoffizialen Moritz Freiherrn von Graveureuth, zu Würzburg, die erbetene Entlassung aus dem Postdienste sowie die Versetzung in die Lieutenants-pension zu bewilligen; die temporäre Quieszirung des Postoffizialen Ernst von Waldenfels, zu Würzburg, auszusprechen, und zu Postoffizialen dritter Klasse, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen: Friedrich Perr, und Lorenz Megele, bei dem Oberpostamte Würzburg.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 11. Juni 1842. 2048.

Der Schuldienst in dem Pfarrdorfe Aufstetten, k. Landgerichts Aub, mit 19 Werk- und 18 Sonntagsschülern und einem Reinertrage von 220 fl. 20 kr. ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um genannte Stelle haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen post- und postbotenfrei anher zu senden.

Bütthard, 10. Juni 1842.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. M. Kraus.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 67.

Würzburg, Donnerstag, den 16. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 25513. Nrus. exped. 22376. praes. 14. Juni 1842. 2079.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg.

(Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in oben bezeichnetem Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 27. v. M.

(*)

wird in dem nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 2. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. 10136.

K. B.

Ministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Ministerium sieht sich veranlaßt, bezüglich der Behandlung der Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen zum Vollzuge der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu verfügen resp. in Erinnerung zu bringen, was folgt:

1) Strafnachlaßgesuche, welche von Conscriptionspflichtigen auf den Grund des letzten Absatzes des § 70 des Heerergänzungsgesetzes gestellt worden, sind in Gemäßheit des § 101 der Vollzugsvorschriften zu demselben bei der treffenden Conscriptionsbehörde anzubringen und nach den dort gegebenen Vorschriften zu behandeln.

2) Conscriptionspflichtige, welche den Nachlaß einer gegen sie durch richterliches Erkenntniß wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit ausgesprochenen Strafe im Gnadenwege nachsuchen, haben desfalls ein förmliches, gehörig motivirtes Gesuch an Seine Majestät den König zu stellen und dasselbe bei dem Kgl. Justizministerium zur kompetenzmäßigen Verfügung einzureichen.

Die weitere Behandlung solcher Gesuche bleibt sodann den zuständigen Justizbehörden überlassen, und es haben sich daher die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in Zukunft damit nicht mehr zu befassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß von Seite der Conscriptions-Behörden jeder allenfallsigen Requisition der Justizbehörden bereitwillig zu entsprechen ist.

Hiernach hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, zu achten und den untergeordneten Conscriptions-Behörden die erforderliche Weisung zu ertheilen.

München den 27. Mai 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 25622. Nrus. exped. 22554. praes. 14. Juni 1842. 2078.

(Unterstützungen für arme Kranke zum Gebrauche von Bädern pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die disponiblen Gelder für Unterstützungen zum Gebrauche von Mineralbädern sind vertheilt und durch die bereits bewilligten Beträge gänzlich erschöpft, weßhalb fernere Gesuche im laufenden Sommer eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Jene Individuen, die auf ihre schon früher eingereichten Vorstellungen bis jetzt durch ihre

Polizeibehörden eine entsprechende Entschließung nicht erhalten haben, haben ihre Gesuche, als zur Berücksichtigung nicht geeignet, zu betrachten.

Würzburg, 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 25618. Nrus. exped. 22303. praes. 11. Juni 1842. 2051.

(Die Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors für den Landgerichts-Bezirk Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Weisenberger zu Hirschfeld in Erledigung gekommene Stelle eines katholischen Distrikts-Schul-Inspektors für den Landgerichts-Bezirk Schweinfurt ist unter dem Heutigen dem k. Pfarrer Carl Eduard Hertinger zu Pfersdorf übertragen worden.

Würzburg, 6. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Secr.

5235. praes. 13. Juni 1842. 2074.

An sämmtliche Königliche Advokaten in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Wahl des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes für 1842/45 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Folge allerhöchster Anordnung vom 24. Februar d. Js. stattgefundene und von dem Kgl. Justizministerium genehmigte Wahl der Mitglieder des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Fondes für die Periode bis letzten September 1845 wurden nachbenannte in München wohnende Rechtsanwälte durch Stimmen-Mehrheit gewählt:

1) Joseph Ruhwandel mit 54 Stimmen,
2) Dr. Emanuel v. Nibler mit 45 Stimmen,
3) Dr. Friedrich Buchner mit 35 Stimmen,
4) Dr. Konrad v. Hungerkhausen mit 34 Stimmen,
5) Franz v. Seybold mit 34 Stimmen,
6) Augustin Manostetter mit 34 Stimmen,
7) Johann Nepomuk Keller mit 33 Stimmen.

Da die Advokaten v. Hungerkhausen, v. Seybold und Manostetter mit gleicher Stimmenzahl gewählt worden waren, wurde durch das Loos entschieden, daß Advokat Manostetter blos als Suppleant einzutreten habe. Sonach bilden die erstern fünf Mitglieder gegenwärtig den Ausschuß, und die beiden letztern sind Suppleanten.

Am 24. v. Mts. hat sich der Ausschuß in dieser Art konstituirt, und einstimmig den Advokaten v. Seybold zum Vorstand, und den Advokaten Ruhwandl zum Protokollführer gewählt.

Hievon werden sämmtliche Kgl. Advokaten des Kreises mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß hinsichtlich der Wahl des Rechnungsführers und Kassiers weitere Eröffnung gemacht werden wird.

Aschaffenburg den 10. Juni 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Secretair.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium in Rottingen, Landgerichts Aub, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Strüth, desselben Landgerichts, Priester Joseph Friedrich verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. J. der von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, getroffenen Wahl des bisherigen Pfarrverwesers von Markt Heidenfeld, Priester Georg Christian Uhrig, als Pfarrer von Markt Heidenfeld, gleichnamigen Landgerichts, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und demzufolge, die Verleihung der besagten Pfarrei an diesen Priester, zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. J. den Oberlieutenant des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg, und zur Zeit Adjutanten des Landwehr-Kreiscommandos, Christian Weiß, zu der in dem genannten Landwehr-Regimente erledigten zweiten Majorstelle zu befördern geruht.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 12. Juni 1842. 2056.

Durch die Beförderung des Schullehrers Michael Burlein ist die Schulstelle zu Engenthal, einem zur Pfarrei und zum Kgl. Landgerichte Euerdorf gehörigen Filialorte, mit 18 Werktags- und 7 Sonntagsschülern und einem Reinertrage von 200 fl. nebst 2 fl. Wohnungs-Entschädigung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Greßthal den 10. Juni 1842.

Kgl Distrikts-Schulen-Inspektion Euerdorf.

Fr. C. Kümmeth.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 68.

Würzburg, Samstag, den 18. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 25030. Nrus. exped. 22240. praes. 14. Juni 1842. 2077.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Fähigkeit zur Pachtung von Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung de dato Rom den 13. Mai 1842 sich bewogen gefunden haben, die großherzoglich würzburgische Verordnung vom 18. Juli 1810, die Ausübung und Verpachtung der Jagden betr., nicht nur für alle ehemals

großherzogl. würzburgischen Gebietstheile zu erneuern, sondern auch die Ausdehnung derselben auf alle übrigen Bestandtheile des Kreises zu verordnen; so wird unter Veröffentlichung der allerhöchsten Entschließung vom 15. v. Mts und der großherzogl. Würzburgischen Verordnung vom 18. Juli 1810 hiermit verfügt:

1) Sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises haben diese Bekanntmachung mit ihren beiden Beilagen durch die bestehenden Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in denjenigen Gemeinden aber, für welche ein Lokalblatt nicht besteht, durch die Lokal-Polizei-Behörde oder durch den Gemeinde-Vorstand verkünden zu lassen.

2) Zum alsbaldigen Vollzuge des Abs. 4 der Verordnung vom 18. Juli 1810 haben sämmtliche Polizei-Behörden sogleich die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, denjenigen Jagdberechtigten und Jagdpächtern, welche bisher bei Ausübung ihrer Jagden oder zur Versehung derselben Leute aus dem Handwerker-, Bauern- oder Häckerstande verwendet haben, unter Hinweisung auf die Verordnung wegen Aufstellung des derselben entsprechenden Jagd-Aufsichts-Personals eine schriftliche Aufmahnung mit Anberaumung eines angemessenen Termins zugehen zu lassen, und bei fruchtlosem Ablaufe desselben mit den verordnungsmäßigen Strafen fürzufahren.

3) Die Verpflichtung der zulässigen Jagdaufseher ist jedesmal nach dem Ausschreiben vom 20. Januar 1841, Kr.-Int.-Bl. Nr. 14 Seite 85, vorzunehmen.

4) Die Ausschreibung vom 27. September 1838, den überhand nehmenden Wilddiebstahl und die dagegen zu ergreifenden Maßregeln betr., erleidet von nun an die Modifikation, daß die Ordnung vom 18. Juli 1810 nicht blos in den vormals würzburg. Aemtern, sondern im ganzen Kreise zu verkünden ist.

5) Sämmtliche Polizei-Behörden haben die über den Vollzug erwachsenden Verhandlungen sorgfältig aufzubewahren, damit dieselben auf jedesmalige Weisung sogleich vorgelegt werden können.

Würzburg den 1. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 5245.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die Großherzogl. Würzburgische Verordnung vom 18. Juli 1810, nach welcher sämmtliche Jagden im Großherzogthum nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden dürfen, auch die Schullehrer, mit deren Beruf sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereiniget, vom Jagdpachte gänzlich ausgeschlossen sind, nicht nur für alle ehemals Großherzogl. Würzburgischen Gebietstheile zu erneuern, sondern auch die Ausdehnung derselben auf alle übrigen, dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg einverleibten, ehemals zu dem Großherzogthum Frankfurt, dann zu Hessen und Baden

gehörigen Gebietstheilen, in welchen die Grundsätze dieser Verordnung entweder schon bisher zur gleichmässigen Anwendung gekommen sind, oder gar keine desfallsigen Bestimmungen bestanden haben, in der Weise Allerhöchst zu verordnen, daß dieselbe auf die jetzigen Pächter, bevor ihre Pachtzeit verflossen, keine Anwendung finden darf. Hienach finden die Bestimmungen der Finanzministerial-Ausschreibungen vom 3. Mai 1829 und vom 1. Juli 1834, die Grundsätze und Bedingungen, nach welchen die kgl. Jagden verpachtet werden sollen, betreffend, so weit sie mit obiger Verordnung im Widerspruche stehen, in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg von nun an keine Anwendung.

Ihr habt hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Bekanntmachung Unserer gegenwärtigen Verordnung durch das Kreisintelligenzblatt zu veranlassen.

Rom den 15. Mai 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

An die kgl. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Fähigkeit zum Pachten von Jagden betr.

Auf Kgl. Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair.
Fr. v. Kobel.

(Ausübung und Verpachtung der Jagden betr.)

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Mehrere adeliche Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte haben bisher ihre Jagden, welche sie zum Theil allein, und zum Theil mit der allerhöchsten Herrschaft gemeinschaftlich besitzen, ohne Rücksicht auf die Person des Pächters in Bestand gegeben, und hievon den treffenden großherzogl. Wildmeistern, deren Untergebene zur Ausübung der Koppeljagd auf den nämlichen Jagdbezirken aufgestellt sind, keine Anzeige gemacht, wodurch öfters zwischen den großherzogl. Jagdbedienten und derley Pächtern, welche ihre gepachteten Jagdreviere oftmals wieder in Afterpacht an Andere überließen, mancherlei Mißverständnisse entstunden, die vielfältig zu sehr unangenehmen, ja hie und da lebensgefährlichen Auftritten Veranlassung gaben.

Zur Beseitigung derselben sowohl, als auch in der Absicht, daß derlei Jagden nicht an solche Individuen verpachtet werden, welchen nach bestehenden Grundsätzen die Ausübung der Jagd nicht gestattet werden kann, wird mit allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

1) Dürfen sämmtliche Jagden im Großherzogthume nicht an Handwerksleute, Bauern und Häcker verpachtet werden, auch sind die Schullehrer, mit deren Geschäften sich die Beschäftigung mit der Jagd nicht vereinigt, vom Jagdpachte auszuschließen.

2) Sämmtliche adeliche Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte werden hiermit angewiesen, künftig vor Verpachtung der Jagden der treffenden großh. Wildmeisterei den Pächter zu benennen, und demselben nicht eher die Jagd zu überlassen, als bis selbige die Gegenäußerung, daß das benannte Subjekt als jagdpachtfähig anerkannt werde, ertheilt hat. Rücksichtlich der Jagden,

(**)

welche dermal schon verpachtet sind, muß der adeliche Gutsbesitzer und sonstige Jagdberechtigte bei der treffenden großh. Wildmeisterei in 14 Tagen die Anzeige machen.

3) Sollte der adelige Gutsbesitzer oder sonst ein Jagdberechtigter sein Recht an einen Dritten überlassen, welcher zur Ausübung des Jagdrechtes nicht für fähig erkannt wird, oder sollte die Anzeige nicht zur vorgeschriebenen Zeit gemacht werden, so soll der Pächter der Jagd als hiezu nicht befugt angesehen, und im Betretungsfalle alle Wildfrevler behandelt und bestraft werden.

4) Den Jagdberechtigten oder Jagdpächtern wird unter Strafe von 10 fl. untersagt, sich bei Ausübung ihrer Jagden oder zur Versehung derselben Leute aus dem Handwerker-, Bauern- oder Häckerstande zu bedienen.

Den adelichen Gutsbesitzern und übrigen Jagdberechtigten wird dieses zur schuldigen Nachachtung bekannt gemacht, und die großh. Wildmeister werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, und ihre Untergebenen hiernach anzuweisen, auch nicht zuzugeben, daß dieselben bei Ausübung der herrschaftl. Jagdgerechtsame sich solcher Leute bedienen, welche nach obiger Verordnung zum Jagen auf keinen Fall zugelassen werden sollen.

Würzburg den 18. Juli 1810.

Großherzogliche Landesdirektion.
Frhr. v. Würzburg. Frhr. v. Werneck.
Gündermahler.

Weingärtner.

Nro. 5233. praes. 13. Juni 1842. 2069.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Kgl. Ministerium des Innern sah sich veranlaßt, bezüglich der Behandlung der Gesuche um Nachlaß der gegen Militär-Conscriptionspflichtige erkannten Strafen zum Vollzuge der bestehenden Gesetze und Verordnungen in einer unterm 27. v. Mts. an die Kgl. Kreisregierungen erlassenen Ministerial-Entschließung nachstehende Verfügungen zu treffen resp. in Erinnerung zu bringen.

1) Strafnachlaßgesuche, welche von Conscriptionspflichtigen auf den Grund des letzten Absatzes des § 70 des Heerergänzungsgesetzes gestellt worden, sind in Gemäßheit des § 101 der Vollzugsvorschriften zu demselben bei der treffenden Conscriptionsbehörde anzubringen und nach den dort gegebenen Vorschriften zu behandeln.

2) Conscriptionspflichtige, welche den Nachlaß einer gegen sie durch richterliches Erkenntniß wegen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit ausgesprochenen Strafe im Gnadenwege nachsuchen, haben desfalls ein formliches, gehörig motivirtes Gesuch an Seine Majestät den König zu stellen und dasselbe bei dem Kgl. Justizministerium zur kompetenzmäßigen Verfügung einzureichen.

Die weitere Behandlung solcher Gesuche bleibt sodann den zuständigen Justizbehörden

überlassen, wobei sich von selbst verstehet, daß von Seite der Conscriptionsbehörden jeder allenfallsigen Requisition der Justizbehörden bereitwillig zu entsprechen ist.

Die sämmtlichen Untergerichte des Kreises werden in Gemäßheit hoher Entschließung des Kgl. Justizministeriums vom 2. d. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 10. Juni 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Nr. 3091. praes. 15. Juni 1842. 2090.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Berechnung der Strafzeit in Begnadigungsfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 24. Juni 1817 (lith. Rescripten-Sammlung Nr. 171) ist bestimmt, daß die drei Viertheile der Strafzeit, nach welcher die Sträflinge Hoffnung zur Begnadigung erhalten, in der Regel nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort, ausnahmsweise aber von dem Tage an, wo das rechtskräftige Erkenntniß verkündet, oder wo das verkündete erstrichterliche Urtheil durch Verzicht auf die Revision rechtskräftig wurde, in dem Falle gerechnet werden sollen, wenn die Einlieferung des Sträflings in den Strafort ohne dessen Verschulden verzögert wurde.

Da dieser Bestimmung entgegen einige Strafanstalten die drei Viertheile der Strafzeit, nach welcher die Sträflinge Hoffnung zur Begnadigung erhalten, durchgehends von dem Tage der Rechtskraft des Strafurtheils anfangend berechnet haben, so sah sich das kgl. Ministerium des Innern, um den gleichmäßigen Vollzug der allerhöchsten Anordnung vom 24. Juni 1817 zu sichern, veranlaßt, durch die K. Kreisregierungen die geeigneten Belehrungen an die betreffenden Strafanstalten ergehen zu lassen.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in Fällen der verzögerten Ablieferung eines Sträflings in den Strafort den Grund der stattgehabten Verzögerung den Commissariaten der Strafanstalten sogleich bei dessen Ablieferung anzuzeigen.

Aschaffenburg den 11. Juni 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

---

um durch die Veredlung dieser Produkte sich auszuzeichnen, hierdurch ihren Absatz zu befördern und sich selbst eine reichliche Mannsnahrung zu verschaffen:

Sämmtliche Polizeibehörden aber werden angewiesen,

darauf zu achten, daß die verschiedenen Mehlsorten möglichst fein und rein erzeugt werden, und sind die Gerichts- und Polizeidiener zu instruiren, ihre Aufmerksamkeit hierauf zu verdoppeln und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Gries und das Mehl von aller Kleiemischung gereinigt ist.

Wo sich unter dem Gries oder Mehl noch Spuren von Kleie befinden, oder wo eine geringere Sorte für eine bessere verkauft wird; (welcher Betrug am leichtesten dadurch entdeckt werden wird, daß der von Käufern unmittelbar aus der Melberei getragene Gries oder Mehl mit der reinen Qualität der einschlägigen Sorte bei derselben Melberei und andern Melbereien verglichen wird,) so ist die nachdrücklichste Strafe eintreten zu lassen.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreiben der kgl Regierung vom 20. September und 23. November 1837, Kr.-Int.-Bl. S. 676 u. 816, dann vom 24. Februar 1842. Kr.-Int.-Bl. S. 166 zur genausten Nachachtung verwiesen, wonach auch die Melber mit den vorschriftsmäßig gefertigten und richtig gestellten bayerischen Getraidemaasen sich versehen müssen und ist der Gebrauch jedes anderen Maaßes, als des bayerischen und des vorschriftsmäßig gefertigten und richtig gestellten nicht nur mit Hinwegnahme dieses Maaßes, sondern auch der Melber, welcher sich eine solche Contravention zu Schulden kommen läßt, mit arbiträrer Strafe nachdrücklich zu beahnden.

Die Polizei-Behörden haben die Gerichts- und Polizeidiener anzuweisen, in den Städten und auf dem Lande strenge hierüber zu wachen und Jeder, welcher dagegen handelt, anzuzeigen; auch ist bei den Visitationen ein besonderes Augenmerk darauf zu nehmen, daß die bayerischen Maaße in gehörigem Zustande vorhanden und nicht neben denselben andere Maaße im Gebrauche seyen.

Würzburg den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 69.

Würzburg, Dienstag, den 21. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 27117. Nrus. exped. 23632. praes. 20. Juni 1842. 2128.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1820 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der kgl. oberste Rekrutirungsrath des Regierungsbezirkes zum Behufe der Nachstellung für die Altersklasse 1820 am

Freitag den 1. Juli d. Js. Morgens 9 Uhr

(*)

Dieselben können bei dieser Gelegenheit, wenn sie einen Rekurs gegen das forstgerichtliche Erkenntniß für nothwendig halten sollten, dem den Sitzungen beiwohnenden k. bayer. Forstbeamten ihre etwaigen Beschwerden nach der jedesmaligen Gerichtsverhandlung mittheilen, welcher verpflichtet ist, dem Ansinnen der großherzoglich hessischen Forstbehörde zu deferiren, wenn nach den in Bayern geltenden Bestimmungen ein Rekurs überhaupt zulässig erscheint.

2) Die betreffenden k. bayerischen und großherzoglich hessischen Forstbehörden haben sich die Verzeichnisse der von den Unterthanen des einen oder des andern Staats in den betreffenden Gebietstheilen begangenen Forstfrevel in doppelter Ausfertigung namentlich zuzuschicken, und die eine dieser Ausfertigungen nach erfolgter Aburtheilung und gehörig bescheinigter Vormerkung des ergangenen Urtheils durch den der Forstgerichts-Sitzung beiwohnenden Forstbeamten sich gegenseitig wieder zuzustellen.

Es haben hiebei die in jedem der beiderseitigen Staaten eingeführten Formulare in Anwendung zu kommen; demnach haben sich die bayerischen Forstbehörden bei den an die hessischen Behörden einzureichenden Anzeigen, des im Großherzogthum Hessen-Darmstadt geltenden Formulars zu bedienen und selbes von den großherzoglich hessischen Forstbehörden in Empfang zu nehmen. Von dem in Bayern üblichen Formulare sind den betreffenden großherzoglich hessischen Forstbehörden Exemplare zum Gebrauche bei den an die k. bayerischen Behörden einzureichenden Anzeigen mitzutheilen.

3) Bei Aburtheilung der von bayerischen Unterthanen auf hessischem Gebiete verübten Frevel ist der für Hessen neu publizirte Tarif zu Grunde zu legen, welcher von den großherzoglich hessischen den k. bayerischen Behörden eben so, wie allenfallsige spätere Abänderungen zu dem Behufe mitgetheilt werden wird, um beurtheilen zu können, ob die Werthsansätze der großherzoglich hessischen Forstbeamten sich auch auf diesen Tarif basiren. Dagegen hat die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. F. durch die betreffenden Forstämter nach hessischen Vorschriften, Werth und Schadens-Ersatz-Tarife, mit Zugrundlegung des an den betreffenden Orten des Frevels (im Königreiche Bayern) stattfindenden mittleren Werthes entwerfen zu lassen, und selbe nach gepflogener Revision und Richtigstellung der großherzoglichen Ober-Forstdirektion mitzutheilen und unter hessischer Zulässigkeits-Erklärung demgemäß die Ansätze in den Frevelanzeigen k. bayer. Forstbeamten zu beurtheilen, zu welchem Ende dieser Tarif den großherzoglich hessischen Lokalbehörden bekannt gemacht werden wird, damit sie hiernach verfahren.

4) Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli d. Js. an in Wirksamkeit zu treten.

Die k. Regierung, K. d. F., hat die betreffenden Forstbehörden hienach anzuweisen.

München den 17. Mai 1842.

Num. praes. 27060. Num. exped. 23633. praes. 21. Juni 1842. 2145.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Güntersleben, k. Landgerichts Würzburg r/M., betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Güntersleben, k. Landgerichts Würzburg r/M., ist durch die dem bisherigen Pfarrer daselbst allerhöchst bewilligte Niederlegung der Pfründe und Zurücktretung in den Genuß der Klosterpension erlediget worden.

(**)

Dieselbe ist auf das Pfarrdorf beschränkt, zählt 920 Seelen, hat eine Kirche, zwei Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion, wovon ein Auszug nachstehend folget, einen Reinertrag von 565 fl. 34 kr.

Auszug
aus der Ertragsfassion der Pfarrei Günthersleben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen:				
baar	172	—		
14 Schäffel 3 Maß Korn	119	2 1/4		
4 Metzen 11 Maß Weitzen	9	4 3/4		
3 Schäffel 3 Metzen 11 Maß Haber	11	51 1/4		
2) Aus Stiftungskassen:				
baar	6	15		
eine Lichtmeßkerze und für Mettenlichter	1	26		
die Hälfte des Opferstockes	1	34		
2 Maß Präsenzwein	1	—		
3) Aus Gemeindekassen:				
7 Klafter Eichen- und Buchenholz	75	35		
4) Von andern Pfarreien und Privaten	—	—	397	58 1/4
II. An Zinsen von Pfarrei-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung	26	55 2/4		
Von 1/4 Tagwerk Garten, 2 Tagwerk Ackerland und 3/4 Tagwerk Wiesen	5	30	32	25 1/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Von grundherrlichen Rechten und zwar an Zinsen	—	48 3/4		
2) Aus andern Rechten	—	—	48	3
V. Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
1) Von gestifteten Gottesdiensten	71	21 1/4		
2) An Stolgebühren	57	7		
3) Für sonstige Verrichtungen	1	15	129	43 1/4
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
An Opfergeldern			20	—
Summa der Einnahme			580	55 2/4
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes	9	36 2/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes	5	45		
III. Besondere Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	—	—	15	21 2/4
Verbleibt reines Einkommen			565	34

Die Bewerber um die Pfarrei Güntersleben haben ihre desfallsigen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 16. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 16450. Nrus. exp. 15568. praes. 21. Juni 1842. 2147.

(Die Benützung der den k. Beamten überwiesenen Aerarialgärten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das höchste Finanz-Ministerial-Rescript, welches am 7. dieß in Beziehung auf die Benutzung der ärarialischen Gärten und Grundstücke erlassen worden ist, wird den betheiligten Beamten zur genauesten Nachachtung nachstehend kundgegeben.

Würzburg den 15. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrs. 7786.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Da in jüngster Zeit der Fall vorgekommen ist, daß ein k. Beamter sich erlaubt hat, aus dem ihm zur Nutznießung überwiesenen Aerarialgarten einige Bäume, die eben so sehr zur Zierde als zum Schutze eines nahestehenden ärarialischen Gebäudes dienten, eigenmächtig zu entfernen, so sieht sich das unterfertigte k. Finanzministerium hiedurch veranlaßt, nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß den kgl. Beamten, welchen ärarialische Gärten und Grundstücke zur Nutznießung überlassen sind, nach dem in Mitte liegenden Rechtsverhältnisse die Befugniß nicht zusteht, mit den in solchen Gärten und Grundstücken befindlichen Bäumen eigenmächtig, ohne vorläufige Anzeige und ohne Genehmigung der betreffenden Regierungs-Finanzkammer Verfügungen vorzunehmen, wodurch der Werth jener Grundstücke vermindert, ihnen eine wesentliche Zierde benommen, oder wie bei steilen Abhängen, der Grund und Boden selbst oder nahestehende ärarialische Gebäude gefährdet werden.

Die k. Regierungs-Finanzkammern werden demnach beauftragt, in diesem Sinne sogleich an sämmtliche betheiligte k. Beamten die geeigneten Eröffnungen zu erlassen, für deren genaue

Diese besondere polizeiliche Aufsicht endet nun gemäß Art. 392 Thl. II des Strafgesetzbuches durch den Ablauf von fünf und resp. zwei Jahren vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses angerechnet, sofern sie nicht gemäß Art. 394 idid. durch Erkenntniß des Criminalgerichts verlängert wird, und es würde daher den durch das Ministerial-Ausschreiben vom 16. Februar l. J. kund gegebenen allerhöchsten Bestimmungen ganz entgegen laufen, wenn auf Individuen, welche wegen angeschuldeter Verbrechen irgend einmal von der Instanz entlassen worden sind, nach dem Erlöschen der Kraft des kriminalgerichtlichen Erkenntnisses eingetretenen besonderen polizeilichen Aufsicht (Art. 392 und 394 Thl. II des Strafgesetzbuches) bei einer aus neuen polizeilichen Erwägungen verfügten Einschaffung in ein Zwangsarbeitshaus die Bestimmung der Ziff. II des Ministerial-Ausschreibens vom 16. Februar l. J. angewendet werden wollte.

Die kgl. Regiernng hat sich hiernach auf das Genaueste zu achten, und zugleich den untergebenen Distrikts-Polizei-Behörden sowie den Vorständen der in dem Regierungs-Bezirke befindlichen Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten die entsprechenden Eröffnungen und Weisungen zugehen zu lassen.

München, 6. Juni 1842.

Nrus. praes. 26226. Nrus. exp. 22988. praes. 18. Juni 1842. 2123.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Steinbach in der Pfalz um Bewilligung einer Kollekte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung des Bedarfes für die Reparatur der Synagoge zu Steinbach in der Pfalz eine Kollekte bei den israelitischen Glaubensgenossen in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins veranstaltet werden dürfe.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, diese Kollekte bei sämmtlichen israelitischen Kultusgemeinden durch die Kultusvorsteher vornehmen zu lassen und den Ertrag binnen 4 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, zugleich aber auch das Resultat berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Num. praes. 25723. Num. exped. 22390. praes. 14. Juni 1842. 2082.

An die fürstlich Lowensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Erinnerungen an die Weihnachtstage 1841. Drei Predigten, gehalten im deutschen Congregations-Saale der Herren und Bürger in München und zum Besten der Frauen vom guten Hirten herausgegeben. München 1842. Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung (W. Keck)."

durch höchste Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. die Bestätigung erhalten hat: so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Anhange hievon in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Würzburg am 6. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrs. praes. 25811. Nrs. exped. 22389. praes. 14. Juni 1842. 2081.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem kgl. Landgerichte Wunsiedel verfügte, von der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Vorläufige Angabe der Ursachen, welche Johann Wolfgang Gläsel, Pfarrer und Lokalschulinspektor in Linden und Jobstgereuth in Mittelfranken im Königreiche Bayern, plötzliche Entlassung vom Amte zur Folge hatten. Dem Publikum zur ernsten Prüfung und vorurtheilsfreien Würdigung übergeben von Georg Sigmund Schnorr, der Rechte und Bergbaukunde Doktor und Rechts-Consulent zu Eisenstadt in Böhmen. Gedruckt im Jahre 1841."

durch höchste Ministerial-Entschließung vom 31. v. Mts. bestätigt worden ist, und hiernach nebst dem Verbote die Confiscation der erwähnten Druckschrift einzutreten hat; so werden hievon sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 6. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Berichtigung.

In der 15ten besondern Beilage ist Seite 16 zwischen Zeile 12 und 13 von unten „oder" einzuschalten.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 70.

Würzburg, Donnerstag, den 23. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26112. Nrus. exped. 22626. praes. 18. Juni 1842. 2121.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, die königlichen Landgerichte Aschaffenburg, Klingenberg und Obernburg, die f. Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg, dann das k. Forstamt Aschaffenburg.

(Uebereinkommen mit dem Großherzogthume Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zwischen der königlich bayerischen und großherzoglich hessischen Regierung zur weitern Ausführung und zum gleichmäßigen Vollzuge des Vertrags vom 30. Juli 1822 getroffene Ueber-

einkunft wird den oben genannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung mit folgenden Bemerkungen hiemit eröffnet:

1) Die Vorschriften, welche unter Ziffer 1 u. 2 des nachstehenden höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. Mai l. J. enthalten sind, haben mit 1. Juli l. J. in Wirksamkeit zu treten und wird bezüglich der Formularien, nach welchen die an großherzoglich hessische Behörden abzugebenden Rugverzeichnisse abgefaßt seyn müssen, sich auf die Regierungs-Entschließung vom 15. September 1840 Nr. 4435 — die Anzeigen über die von hessischen Unterthanen in bayerischen Gränzwaldungen verübten Frevel betr. — bezogen, in Folge deren dem betreffenden Forstschutzpersonal die nöthigen Formularien zugestellt worden sind.

2) Der für Hessen neu publizirte Tarif, nach welchem von den diesseitigen Behörden die von den großherzogl. hessischen Beamten eingestellten Werthsansätze der von bayerischen Unterthanen in hessischen Waldungen verübten Frevel zu prüfen sind, ward ebenfalls mit der allegirten Regierungs-Entschließung in dem „Handbuche der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften für das Forststrafwesen im Großherzogthume Hessen" zugefertigt und ist sich hiernach zu achten.

3) Der Tarif, welcher für die Werthsansätze der von hessischen Unterthanen in bayerischen Waldungen verübten Frevel in den Formularien resp. Rugverzeichnisse von den diesseitigen Forstbehörden nach Ziff. 3 des nachfolgenden höchsten Ministerial-Rescripts mit dem 1. Juli d. J. fortan zu Grunde zu legen ist, wird durch eine besondere Entschließung noch bekannt gegeben werden, wenn die desfalls angeordneten Erhebungen beendigt seyn werden. Bis dahin hat es bei den seither in Uebung gewesenen Ansätzen sein Verbleiben.

Würzburg, 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß.

v. Hübner.

Nr. 6485.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Die königlich bayerische ist mit der großherzoglich hessischen Regierung zur weiteren Ausführung des Vertrages vom Jahre 1822 (Rggsbl. pag. 733) wegen Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1) Sowohl die k. bayerischen, wie auch die großherzoglich hessischen Forstbehörden haben sich gegenseitig immer einige Monate voraus, allenfalls vierteljährig, die anberaumten Forstgerichtstage mitzutheilen. Unter dem Vorbehalte der Reziprocität bleibt es den hessischen Forstbehörden unbenommen, den bayerischen forstgerichtlichen Sitzungen beizuwohnen, um von der Aburtheilung der von bayerischen Unterthanen auf hessischem Gebiete verübten Frevel unmittelbar Kenntniß zu nehmen, und nöthigen Falls auf Verlangen des Gerichts demselben faktische Aufschlüsse zu ertheilen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 71.

Würzburg, Samstag, den 25. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26849. Nrus. exped. 23648. praes. 21. Juni 1842. 2146.

(Die diesjährige Prüfung der Schullehrlinge Behufs der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Prüfung der Schullehrlinge Behufs der Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar für das Jahr 1842/43 sind folgende Tage bestimmt worden, und zwar:

(*)

sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sey, auf der Violine einige Fertigkeit sich angeeignet, und im Generalbasse mit der Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptsächlichen Versetzungen, von den Akkorden und von den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe.

Ganz dieselben Bedingungen und nur mit Ausnahme dessen, was auf die christliche Religion oder Kirche Bezug hat, werden nach §. 17 des besagten Regulativs auch an die Schullehrlinge israelitischen Bekenntnisses gestellt, und haben sich daher dieselben namentlich auch in Beziehung auf das von ihnen bisher so sehr vernachläßigte Musikfach über die erforderlichen Vorkenntnisse im Gesange und auf der Violine auszuweisen.

Endlich wird noch bemerkt, daß zur Zeit ein aussergewöhnlicher Bedarf an Schuldienstexspektanten nicht mehr vorhanden sey, und daß daher, vom nächsten Schuljahre anfangend, bezüglich der christlichen Schulseminaristen bis auf Weiteres auf dem strengen Vollzuge des §. 20 des Regulativs, wornach jeder Seminarist seinen Aufenthalt im Seminar-Gebäude zu machen hat, bestanden werden müsse.

Würzburg den 16. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrs. praes. 16840. Nrs. exped. 23553. praes. 22. Juni 1842. 2163.

(Die Erledigung der Pfarrei Prosselsheim, k. Landgerichts Dettelbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Proselsheim, kgl. Landgerichts Dettelbach, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf das Dorf Neuses, 3/4 Stunden, dann den Weiler Seligenstadt mit Sulzhof, 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 655 Seelen, hat 2 Kirchen, eine Kapelle, und 2 Schulen, ist mit einem Kaplane nicht versehen und gewährt nach dem nachstehenden Auszuge aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 695 fl. 29 1/2 kr.

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen baar . . .	1	10			
2 Schffl. 2 Mtz. 6 3/4 Maß Korn . .	21	35	1 pf.		
2) Aus Stiftungskassen von der Wechterswinkler Pfarreistiftung	31	15	— "		
Vom Gotteshaus Proselsheim . . .	1	15	— "		
3) Aus Gemeindekasse, von Privaten und andern Pfarreien	—	—	— "	55	15 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar aus 4340 fl.				155	56 1/4

(**)

	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses . .	32	16 1/2		
Von 1/2 Tagwerk 17 Ruthen Gartenland, von 1/2 Tagwerk 111 Ruthen Ackerland . .	—	30 3/4	32	47 1/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) Von grundherrlichen Rechten:				
An Grundzinsen	2	33 1/2		
An Naturalien	239	39 1/4		
An Handlöhnen	13	12		
b) Vom Zehente				
Vom großen Zehente . . .	26	10 1/4		
Vom Schmalsaat- und Blutzehent . .	29	3		
c) An Gemeinde-Rechten:				
1 7/20 Klftr. Schlagholz . . .	26	32 1/2		
462 Bnd. Wellen	1	12	338	22 1/2
d) An Weide- und Forstrechten . . .	—	—		
V. Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
Von gestifteten Gottesdiensten . . .	99	55 1/2		
An Stolgebühren	47	44	147	39 1/2
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen: .			—	—
Summa der Einnahme			730	3/4
Hievon ab	fl.	kr.		
I. die Lasten wegen des Staatszweckes . .	20	58 1/2		
II. wegen des Diözesanverbandes . . .	6	15		
III. Besondere Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei .	7	17 3/4	34	31 1/4
Verbleibt reines Einkommen			695	29 1/2

Die Gesuche um die Pfarrei Proselsheim sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 16. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Ad Num. E. 4151. K. 6094. praes. 20. Juni 1842. 2143.

(Die Erledigung der Pfarrei Immeldorf, Dekanats Windsbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des k. Pfarrers Assimont zu Immeldorf, Dekanats Windsbach, ist die Pfarrei Immeldorf in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6

Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Januar 1837 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde. Nichts.				
an Naturalien				
11 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. — kr. } incl. Hauerlohn ad	55	—		
2 „ Buchen- „ à 8 fl. 21 kr. }	16	42		
2 „ Stöcke à 1 fl. 18 kr. }	2	36		
	8	42	83	—
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde				
a) aus der Immeldorfer Frühmeßstiftung .	74	38		
b) aus der Immeldorfer Kirchenstiftung .	30	30	105	8
3) Aus Gemeindekassen. Nichts. . . .	—	—	—	—
4) Von andern Pfarreien. Nichts. . . .	—	—	—	—
4) Von Privaten. Nichts. . . .	—	—	—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien. Nichts.	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten.				
1) Gebäude:				
a) die freie Wohnung im Pfarrhause, welches noch einer Total-Reparatur unterworfen werden muß, } b) dem Genuß der Oekonomie-Gebäude }	30	—		
2) Gründe: a) Aecker 8 1/4 Morgen } nach alter Vermessung	59	30		
b) Wiesen 2 1/2 Tagw. }	64	—		
c) Gärten 1/16 „ }	1	—		
d) Waldungen. Nichts. }			154	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben				
α) an Geld. Nichts. . . .	—	—	—	—
β) an Naturalien:				
3 Simra Korn Nürnberger Maß, welche nach bayerischem Maße 4 Schäffel, 2 Metzen, 2 Vierling, 1 Sechztl. betragen à 8 fl. 12 kr. . . .	36	18 1/4	36	18 1/4
2) 3) 4) u. 5) Titel. Nichts.				
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			231	50

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) b) c) Nichts.				
d) an Sammelflachs	15	—		
Summa			625	46 1/4
Die Lasten mit . .			—	37 1/2
hievon abgezogen bleiben noch .			625	8 3/4

wozu noch die freiwilligen Geschenke an Naturalien, zu 24 fl. angeschlagen, kommen, dann die freiwillige Beifuhr des Holzes.

Ansbach den 13. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. Juni 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 15. Juni 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 14. bis 21. Juni 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	20	—	5	1	18	12	200	17	—
	Kern								9	14	10
	Korn	8	9	15	7	1	9	15	28	8	30
	Haber	10	5	30	1	—	5	30	5	4	30
	Gerste				1	—	8	—			
Im mittlern	Weitzen	247	16	10	60	1	15	8	580	14	57
	Kern								66	14	—
	Korn	133	8	44	42	3	8	48	247	8	18
	Haber	105	5	4	12	4	5	14	24	4	25
	Gerste	2	8	—	10	1	7	15			
Im tiefsten	Weitzen	8	13	—	2	—	12	—	27	14	—
	Kern										
	Korn	7	8	15	11	1	8	—	7	8	—
	Haber	2	4	24	15	3	5	—	10	4	20
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 22. Juni 1842. 2159.

Schulstelle-Erledigung.

Die erledigte I. Schulstelle zu Wirtheim, welche 60 Werktags- und 40 Sonntags-Schüler zählt, und einen Reinertrag von 343 fl. 1 kr. gewährt, wobei der Wohnungsgenuß mit 15 fl. in Ansatz gebracht ist, wird hiemit zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bittsteller haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen unter Beilegung eines Zeugnisses über musikalische Qualifikation anher zu senden.

Orb am 17. Juni 1842.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Fuchs.

An sämmtliche Behörden, Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen des Kreises.

(Ausstände des kgl. Kreis-Intelligenz-Blattes an Inserations-Gebühren betr.)

Die unterzeichnete Redaction, mittels höchster Regierungs-Entschließung vom 29. April d. Js. angewiesen, die Ausstände des kgl. Kreis-Intelligenz-Blattes an Inserations-Gebühren aus den Vorjahren ungesäumt beizutreiben, sowie die rechtzeitige Einzahlung der mit jedem Tage weiter anfallenden Gebühren genauest zu überwachen, hat unterm Heutigen sämmtlichen zahlungspflichtigen Behörden, Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen die vom Jahre 1830 bis zum Schlusse des Etats-Jahres 1839/40 rückständigen Inserations-Gebühren — zusammengestellt in Verzeichnisse unter genauer Angabe des Jahres und der fortlaufenden Nummer der treffenden Aussenstands-Libelle — mitgetheilt. Eine derartige Mittheilung bezüglich der im laufenden Etatsjahre erwachsenen Inserations-Kosten hat man als überflüssig unterlassen, indem wohl mit Grund angenommen werden kann, daß die während dieser kurzen Zeit ausgegebenen Liquidationen sich noch sämmtlich vorfinden werden.

Die höchste Regierungs-Entschließung vom 17. August 1841, ausgeschrieben im Intelligenz-Blatte für Unterfranken und Aschaffenburg Nro. 95 Seite 579, bestimmt den Termin, binnen welchem die Einzahlungen sowohl für die Vergangenheit, als auch für alle Zukunft zu geschehen haben; indem die unterzeichnete Redaction sich hierauf bezieht, setzt dieselbe noch die Bemerkung bei, daß sie bei jeder, auch nur der mindesten Termins-Ueberschreitung unverzügliche Einschreitung der kgl. Regierung erwirken werde.

Bezüglich der Abquittirung für die zu leistenden Zahlungen steht es den Zahlungspflichtigen frei, die für jeden in dem übersendeten Verzeichnisse vorkommenden einzelnen Posten in Handen habenden Liquidationen mit diesem zu übersenden, in welchem Falle diese einzelnen Liquidationen abquittirt werden, im entgegengesetzten Falle wird nur dieses Verzeichniß nach dem ganzen Betrage

der geleisteten Zahlung abquittirt, und möchte sich dann in allen einen Nachweis der Zahlung erfordernden Akten auf dieses zu beziehen seyn.

Sollten endlich einzelne Posten vorkommen, welche sich zu einer weiteren Stündung oder Niederschlagung eignen, so sind bezüglich dieser eigene, die gesetzlichen Motive enthaltenden und Behufs der Vermeidung von Verwechselungen genau mit dem Jahre und der fortlaufenden Nummer der Aussenstands-Libelle zu bezeichnenden Libelle zur weitern Vorlage an die kgl. Regierung einzusenden.

Würzburg am 22. Juni 1842.

Die Redaction des kgl. Kreis-Intelligenz-Blattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 72.

Würzburg, Dienstag, den 28. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 26575. Nrus. exped. 22908. praes. 16. Juni 1842. 2098.

(Die Bewilligung einer Kollekte für den Müller Andreas Fallmaier von Abrain, Landgerichts Laufen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der mit Entschließung vom 25. Oktober 1841 im vorjährigen Intelligenzblatte

(a)

S. 731 ausgeschriebenen rubrizirten Kollekte wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 14. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. k. Pr.
Freiherr v. Strauß.

c. Hübner.

Uebersicht

der im Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg für den Müller Andreas Fallmaier von Abrain eingegangenen Kollekten-Gelder.

Magistrate.	fl.	kr.	pf.
Aschaffenburg	1	48	—
Schweinfurt	1	18	—
Würzburg	2	36	—
Landgerichte.			
Alzenau.	4	10	—
Arnstein.	1	58	—
Aschaffenburg.	2	6	—
Aub.	—	30	—
Baunach.	2	11	3
Bischofsheim.	1	12	—
Brückenau.	2	27	—
Dettelbach.	—	39	—
Ebern.	2	33	—
Eltmann.	1	48	2
Euerdorf.	3	57	3
Gemünden.	1	37	—
Gerolzhofen.	2	12	—
Hammelburg.	1	48	—
Haßfurt.	1	30	—
Hilders.	1	18	—
Hofheim.	1	30	—
Karlstadt.	2	32	—
Kissingen.	1	41	—
Kitzingen.	1	24	—
Klingenberg.	2	16	—
Königshofen.	2	31	—
Lohr.	2	45	—
Marktheidenfeld.	1	44	—
Marktsteft.	—	57	—

Landgerichte.	fl.	kr.	pf.
Mellrichstadt.	3	21	—
Münnerstadt.	2	50	2
Neustadt a/S.	2	4	—
Obernburg.	1	4	—
Ochsenfurt.	2	27	—
Orb.	1	58	—
Rothenbuch.	—	12	—
Schweinfurt.	1	48	—
Volkach.	1	16	—
Werneck.	1	18	—
Weyhers.	—	57	—
Würzburg r/M.	3	45	—
Würzburg l/M.	1	1	¼
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach.	—	15	—
Gersfeld.	—	27	—
Kleinheubach.	—	42	—
Kreuzwertheim.	—	40	—
Marktbreit.	—	32	2
Miltenberg.	1	47	—
Remlingen.	—	6	—
Rothenfels.	2	58	—
Rüdenhausen.	—	18	—
Sommerhausen.	—	—	—
Sulzheim.	—	51	—
Wiesentheid.	—	21	—
Herrsch.-Commissariat Tann.	—	12	—
Summa	88	11	1

Nrus. praes. 27501. Nrus. exped. 23804. praes. 25. Juni 1842. 2198.

(Die Verwendung geprüfter Rechtspraktikanten in dem Außen- und Rückstandswesen einiger Gemeinden des Regierungs-Bezirks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks tritt zur Bereinigung eines mitunter in weite Vergangenheit zurückführenden, verworrenen Außen- und Rückstands-Rechnungs-Wesens die Nothwendigkeit der Aufstellung eigener, hiefür besonders befähigter Subjekte ein, welche die k. Regierung vorzugsweise aus der Reihe der geprüften Rechtspraktikanten zu entnehmen wünscht. Dieselben werden auf die Dauer ihrer Verwendung als Funktionäre betrachtet, welche den einschlägigen Kuratel-Unterbehörden zu dem erwähnten speziellen Zwecke beigegeben sind, und unter Leitung und Aufsicht des Amtsvorstandes arbeiten; sie erhalten die für Landgerichts-Funktionäre bestimmte — bei besondern Verhältnissen selbst bis auf 1 fl. 20 kr. zu erhöhende Taggebühr und ihre Leistungen in diesem Geschäfte werden nach den für die Qualifikation der Staatsdienst-Adspiranten gegebenen Normen beurtheilt.

Diejenigen geprüften Rechtspraktikanten, welche sich einer solchen Verwendung zu unterziehen bereit sind, werden aufgefordert, die deßfallsige Erklärung binnen 8 Tagen anher einzureichen und hiermit die Anzeige über den Zeitpunkt, wann ihnen eine solche Funktion nach ihren dermaligen Dienstes-Verhältnissen zu übernehmen gestattet ist, zu verbinden.

Würzburg, 21. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

v. Hübner.

Nro. 2216. praes. 25. Juni 1842. 2196.

(Pfarrei-Erledigung.)

Die Pfarrei Geldersheim ist erledigt.

Würzburg, 23. Juni 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 26. Juni 1842. 2199.

Zufolge hoher Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. Juni d. J. Nro. 24786/23230 soll der erledigte Schuldienst zu Reichenbach, k. Landgerichts Münnerstadt, welcher sammt den Congrualbeiträgen auf 200 fl. Gehalt gestellt ist, und dermalen 31 Werktags- und 32 Feiertags-Schüler zählt, wieder definitiv besetzt werden; was hiemit

denjenigen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, zur Nachricht dient, damit sie binnen vier Wochen ihre Gesuche portofrei anher gelangen lassen.

Nannungen den 23. Juni 1842.

Die K. Distrikts-Schul-Inspektion daselbst.
Münz, Pfr.

---

praes. 24. Juni 1842. 2176.

Die Schulstelle zu Schachen, Herrschaftsgerichts Gersfeld, welche 55 Werktags- und 25 Sonntagsschüler zählt, und womit ein Dienst-Einkommen von 200 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bittgesuche sind binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Gersfeld den 22. Juni 1842.

Königliche protestant. Distrikts-Schul-Inspektion.
Dimroth, Pfr.

---

praes. 26. Juni 1842. 2200.

Durch Pensionirung des Schullehrers Christoph Guck zu Brendlorenzen, kgl. Landgerichts Neustadt a/S., ist der dasige Schuldienst in Erledigung gekommen. — Zahl der Schüler in der Werktagsschule 81, in der Feiertagsschule 65. — Dienstgehalt 327 fl. 21 kr., wovon jedoch der künftige Schullehrer an den pensionirten Schullehrer Christoph Guck auf die Lebensdauer desselben jährlich 70 fl. abzugeben hat.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre Bittgesuche binnen vier Wochen anher zu senden.

Neustadt a/S. den 24. Juni 1842.

K. Distriktsschuleninspektion.
Kopp, D.-S.-Inspektor.

---

praes. 26. Juni 1842. 2201.

Die Schulstelle zu Seiferts einem Filiale der Pfarrei Batten k. Landgerichts Hilders mit 53 Werktags- und 52 Feiertagsschülern bei einem Jahresgehalte von 200 fl., soll nunmehr definitiv besetzt werden, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung anmit bekannt giebt

Hilders 23. Juni 1842.

die königliche Distriktsschulinspektion.
B. Wolpert Inspektor.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 73.

Würzburg, Donnerstag, den 30. Juni 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19713. Nrus. exped. 18399. praes. 28. April 1842. 1540.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Volkach pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Volkach wurde nach vollzogener Prüfung mit

881 fl. 31 3/8 kr. Einnahme,
561 fl. 37 1/4 kr. Ausgabe,
319 fl. 54 1/8 kr. Aktivbestand

genehmiget.

6.)

Das Distrikts-Steuer-Simplum, welches in einfacher Größe erhoben und auf nothwendige Zwecke verwendet wurde, findet sich in der beigedruckten Uebersicht dargestellt.

Würzburg den 22. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
der Distrikts-Kasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Volkach pro 1840/41.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des Steuer-Simplums.			
	fl.	kr.	pf.	100l.
Astheim	22	12	1	36
Dimbach	7	7	3	25
Düllstadt	10	24	—	50
Elgersheim	1	—	—	—
Escherndorf	33	50	1	64
Fahr	12	25	1	—
Gaibach	11	3	2	—
Gernach	22	15	2	75
Järkendorf	6	47	3	50
Kaltenhausen	—	11	—	—
Köhler	5	13	2	50
Kolitzheim	26	22	1	36
Laub	7	15	—	25
Lindach	11	47	1	75
Nordheim	36	38	—	—
Obervolkach	28	31	3	75
Oettershausen	3	4	—	40
Reupelsdorf	9	8	1	—
Rimbach	6	45	—	—
Graf Schönborn'sche Gutsherrschaft	129	56	—	—
Sommerach	40	46	3	50
Stadelschwarzach	18	58	2	25
Stammheim	20	3	1	75
Stettenmühle	—	59	—	—
Strelhof	—	42	3	50
Untereisenheim	23	59	—	75
Vogelsburg	1	1	1	—
Volkach	121	56	1	—
Wadenbrunn	4	42	1	—
Zeilitzheim	24	53	2	—
Summa	550	2	3	76

Nrs. praes. 26714. Nrs. exped. 23160. praes. 27. Juni 1842. 2208.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Darleihung von Kapitalien aus dem Dotations-Fonde des Blinden-Erziehungs-Instituts zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg sind 350 fl. — in jenem der Oberpfalz und von Regensburg 1200 fl. — und in dem von Niederbayern 800 fl. — aus dem Dotations-Fonde des Blinden-Erziehungs-Instituts zu München zur Darleihung verfügbar.

In Folge h. Ministerial-Rescripts vom 8. l. M. erhalten die bezeichneten Behörden den Auftrag, dieß in ihren Bezirken öffentlich bekannt zu machen, und die hienach einlaufenden Gesuche um Darlehen aus diesem Fonde nach Maßgabe der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 22. September 1826 Ziff. II. Art. 1 — 8 zu instruiren und anher vorzulegen, jedenfalls aber in zwei Monaten das Ergebniß anzuzeigen.

Würzburg, 14. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nro. 5538. praes. 28. Juni 1842. 2227.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Auspfändung von Militär-Personen außerhalb der Garnisonsorte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bei Hülfsvollstreckungen gegen Militärpersonen, deren auszupfändende Mobilien ausserhalb dem Garnisonsorte sich befinden, durch Abordnung von Commissionen der nach § 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, zu requirirenden Militärbehörden oft bedeutende Kosten veranlaßt werden, und nachdem es sowohl dem Interesse des Gläubigers, der nicht rechts- und hülfelos bleiben darf, wenn er ausser Stande ist, die Auspfändungskosten vorzuschießen, als auch jenem des Schuldners, dem zuletzt jene Kosten zur Last fallen, angemessen und zusagend ist, daß dergleichen Auspfändungen durch die Gerichte vorgenommen werden, in deren Bezirke die Auspfändungs-Objekte sich befinden, so werden die sämmtlichen Civilgerichte in Folge einer im Einverständnisse mit dem Kgl. Kriegsministerium ergangenen hohen Justizministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. angewiesen, in allen Fällen, wo active, pensionirte oder à la suite angestellte Offiziere, Unteroffiziere; Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen an ihrem Mobiliar ausgepfändet werden sollen, welche sich an Orten befinden, wo keine Militärbehörde vorhanden ist, in den an die Militärbehörden zu erlassenden

Requisitionen, jeder Zeit das Ansuchen um den Vollzug der Auspfändung durch das einschlägige Land- Herrschafts- oder Kreis- und Stadtgericht zur Vermeidung großer Kosten zu stellen.

Aschaffenburg den 25. Juni 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juni l. J. den Aktuar bei dem Landgerichte Volkach, Michael Greb, bei der nachgewiesenen dermaligen Funktions-Unfähigkeit, in zeitlichen Ruhestand, für die Dauer eines Jahres, treten zu lassen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Aktuarstelle bei genanntem Landgerichte den dermaligen Landgerichts-Actuar Adam Lindner, zu Obernburg, zu versetzen;

zu der hiedurch sich eröffnenden Landgerichts-Actuarstelle zu Obernburg, den geprüften Rechtspractikanten und Landgerichts-Functionär Friedrich Thelemann, aus Aschaffenburg, zu ernennen;

den Landgerichts-Actuar Peter Anton Herzing, zu dem Landgerichte Würzburg rechts des Mains, und den Landgerichts-Actuar Franz Scheuerer zu dem Landgerichte Würzburg links des Mains zu versetzen;

unterm 6. Juni l. J. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Karl Voigt provisorisch, zum Rentbeamten in Ochsenfurt zu befördern; und

den Steuerliquidations-Commissär in München, Ludwig Christian Strelin, zum Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. J. der von dem verlebten hochwürdigsten Herrn Bischofe Friedrich von Würzburg, geschehenen Verleihung der katholischen Pfarrei Gemeinfeld, Landgerichts Hofheim, an den bisherigen Verweser dieser Pfarrei, Priester Michael Pörtner, die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 74.

Würzburg, Samstag, den 2. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 827. Num. exped. 561. praes. 28. Juni 1842. 2234

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den in Bayern zum Ausbau des Kölner Doms zu bildenden Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den obenbenannten Behörden eine höchste Entschließung

(*)

des k. Ministeriums der Finanzen vom 1. Mai 1842, Nro. 6059, bezeichneten Betreffs zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg am 25. Juni 1842.

Präsidium
der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

c. Nickels.

Finanz-Ministerium.

Nach der Eingabe des provisorischen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Dombau-Vereins vom 26. v. Mts. werden die Perzepturen, welche in den einzelnen Distrikten zur Erhebung und Verrechnung der Vereinsbeiträge aufgestellt sind, die erhobenen Summen zweimal im Jahre an das nächstliegende kgl. Rentamt abliefern.

Die königl. Rentämter haben diese Summen jedesmal sogleich in Empfang zu nehmen, dieselben wie einen von der Kreiskasse empfangenen Vorschuß zu behandeln, in dieser Weise sofort zu verbuchen, und die auf die Kreiskasse lautenden Vorschußquittungen den Perzepturen einzuhändigen. Der Kreisausschuß des Vereins, welchem die rentamtlichen Quittungen durch die Perzepturen zugerechnet werden, übergiebt dieselben der treffenden königl. Kreiskasse, welche dieselben sogleich in Empfang zu nehmen, den Gesammtbetrag dem Kreisausschusse nach Verlangen entweder baar oder mittels einer auf die k. Centralstaatskasse lautenden Vorschußquittung zu vergüten, und jedem Rentamte den von ihm empfangenen Betrag auf Abrechnung zur Last zu setzen hat. Die Gelder werden sodann von den königl. Rentämtern wie die rentamtlichen Gefälle, zur Erfüllung ihrer Abrechnungsschuldigkeiten an die Kreiskassen verwendet. Eine Ausgabe, welche von dem Dombau-Vereine zu bestreiten wäre, darf hiebei nicht vorkommen.

München am 1. Mai 1842.

Nrus. praes. 26857. Nrus. exped. 23779. praes. 28. Juni 1842. 2231.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Einrichtung des die Kunststrasen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge k. Ministerial-Rescripts vom 9. Juni d. Js. wird zur allgemeinen Kenntniß und Dernachachtung veröffentlicht, daß die Bestimmung des § 7 Ziff. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, da sie in Beziehung auf die in jener Verordnung beabsichtigte möglichst allgemeine Einführung breiter Radfelgen bei allem Frachtfuhrwerke nur eine Ausnahme festsetzt, auch nur eine einschränkende Auslegung zuläßt und daß hieraus sonach nur für jenes vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer eine Begünstigung sich ableiten lasse, mit welchem dieselben ihre selbst erzeugten landwirthschaftlichen oder Gewerbs-Produkte zum Verkauf oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführen.

Würzburg, 17. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. k. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26970. Nrus. exped. 23877. praes. 28. Juni 1842. 2230.

(Den Beitrag von der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Schullehrer-Relikten für das Jahr 1841/42 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Wittwen und Waisen protestantischer Schullehrer des diesseitigen Regierungs-Bezirkes, welche eine Unterstützung aus dem, den Regierungs-Bezirk Unterfranken und Aschaffenburg treffenden Antheil an den Renten des Fonds der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die Hinterlassenen protestantischer Schullehrer nachzusuchen beabsichtigen, haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen durch die treffende k. Distrikts-Polizei-Behörde in Vorlage zu bringen.

Würzburg, 17. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrs. praes. 16630. Nrs. exped. 15992. praes. 30. Juni 1842. 2248.

(Die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgehende Bier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der kgl. Finanzministerial-Entschließung vom 11. Juni 1842, Nro. 6346, wird unter Bezugnahme auf die am 9. April d. Js. erlassenen Vorschriften über den Vollzug der Verordnung vom 30. Dezember 1841 (12te besondere Beilage des Kreisintelligenzblattes pro 1842) und als Nachtrag zu diesen Vorschriften die weiter für bemessen erkannte Anordnung, daß wegen richtiger Beurtheilung und Erhebung des zur Exportation angemeldeten Bierquantums alle Fässer, worin Bier auf ausländisches Gebiet exportirt wird, abgeaicht sein müssen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßgleichen wird in Folge der Finanzministerial-Entschließung vom 11. Juni 1842, Nro. 7188, unter Beziehung auf den §. 8 der ebengenannten Vollzugs-Vorschriften bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse auch die Nebenzollämter II. Klasse zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen von Biererporten ausnahmsweise ermächtigt werden.

Würzburg am 22. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 23. Juni 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 7/8	102 1/2
Bank-Actien	Div. I. Sem.	670	666

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung:	Würzburg am 25. Juni 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22. Juni 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 21. bis 28. Juni 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	20	15	3	5	18	30	280	17	—
	Kern								6	15	—
	Korn	25	9	30	6	—	10	—	101	8	30
	Haber	9	6	—	4	—	6	—	3	4	20
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	250	16	49	65	2	15	44	322	15	—
	Kern								6	14	20
	Korn	53	9	14	91	—	8	56	93	8	22
	Haber	132	5	36	55	1	5	17			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	14	14	30	6	—	14	—	7	14	10
	Kern								6	14	—
	Korn	2	8	50	28	—	8	—	26	8	15
	Haber	2	5	6	2	—	4	40			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 29. Juni 1842. 2236.

Der Schuldienst zu Köhler, einem Filialdorfe der Pfarrei Escherndorf, ist durch die Beföderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen. Derselbe hat ein jährliches Einkommen von 203 fl. 20 kr. und 12 Werktags- und 6 Sonn- und Feiertagsschüler.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche in 4 Wochen hieher einzusenden.

Obervolkach am 28. Juni 1842.

Kgl. Distrikts-Schulinspektion.
L. Räder.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 75.

Würzburg, Dienstag, den 5. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26431. Num. exped. 24067. praes. 28. Juni 1842. 2229.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vornahme der Leichen-Oeffnungen mit Rücksicht auf die bestehende Leichenbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern wird

(*)

sämmtlichen Polizei-Behörden und Gerichts-Aerzten, so wie den dabei betheiligten praktischen Aerzten im Regierungs-Bezirke nachfolgende, von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Verfügung bezeichneten Betreffes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung hiermit eröffnet:

1) Diejenigen praktischen Aerzte, welche eine Leichen-Oeffnung vornehmen wollen, haben die strengste Verpflichtung, jeden Leichnam vor dem Beginn der Sektion mit der größten Sorgfalt zu untersuchen, ohne Vorhandenseyn der Kennzeichen des wirklich eingetretenen Todes nie und jedenfalls nicht vor stattgefundener erster Leichenschau zur Oeffnung zu schreiten, und in dieser Beziehung überhaupt mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke zu gehen.

2) Ebenso ist jeder Arzt strenge verpflichtet, bei Entdeckung irgend einer Spur eines an einem Verstorbenen verübten Verbrechens oder bei dem bloßen desfallsigen Verdachte der betreffenden Polizeibehörde sogleich davon Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch für die unveränderte Erhaltung aller zur Herstellung des Thatbestandes dienlichen Merkmale Sorge zu tragen, und deshalb vor Allem die Sektion zu unterlassen.

3) Da endlich durch die Sektion einer Leiche die Vornahme der zweiten Leichenbeschau unnöthig wird, (Instruktion für die Leichenschauer vom 6. August 1839, Art. XV. 2) so hat der Arzt, welcher mit Einwilligung der Angehörigen eines Verstorbenen (ohne welche überhaupt die aussergerichtliche Oeffnung einer Leiche nicht statthaft ist) eine Leiche zu seciren beabsichtiget, dafür Sorgr zu tragen, daß der einschlägige Leichenschauer hievon rechtzeitige Kenntniß erhalte.

Sämmtliche Aerzte haben sich hienach genau zu richten, die obenbenannten Behörden aber werden hiemit aufgefordert, die gewissenhafte Einhaltung dieser Vorschriften von Seiten jener pflichtmässig zu überwachen.

Würzburg am 21. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. W. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26432. Nrus. exped. 24146. praes. 1. Juli 1842. 2262.

(Die Bitte des Architekten Romberg in Leipzig, wegen Verbreitung seiner Zeitschrift für praktische Baukunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Architekten Andreas Romberg herausgegebene, nunmehr im zweiten Jahre unter dem Titel: „Zeitschrift für praktische Baukunst," in Leipzig erscheinende Monatsschrift bewährt das umfassende Bestreben, nützliche und neue Erfindungen, Erfahrungen und Verbesserungen im Gebiete des gesammten Bauwesens zur schnellen und allgemeinen Kenntniß der Architekten und Ingenieurs zu bringen.

In Folge eines höchsten Ministerial-Reseripts vom 5. l. Mts. werden die Bauinspektionen

und technischen Lehranstalten in Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens auf das Erscheinen dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht.

Würzburg, den 22 Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 25935. Nrus. exped. 23100. praes. 19. Juni 1842. 2129.

(Die 149te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der achten Serie, welche in der am 2. Mai 1842 vorgenommenen 149ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Auszahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns unterm 4ten Mai d. Js. erlassenen Cirkulars zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

e. Hübner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Mai 1842 in der Serie 8 verlosten Banco-Obligationen zu fünf Percent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestical-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Die fünfperzentigen Banko-Obligationen Nro. 6263 bis einschließig Nr. 7019, welche in die am 2. Mai 1842 verloosete Serie 8 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

Die in dieser Serie nachträglich eingereihten vierperzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich, Nro. 1369 bis einschließig 1510, werden nach den Bestimm-

ungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 4 Perzent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. Junius 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Mai 1842 zu zwei und ein halb Perzent in W. W., für den Monat Mai 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in C.-M. berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kredits-Kasse einzureichen.

§ 7. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 Perzent, gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht bei der Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Kredits-Kasse, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. Mai 1842 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

Wien, am 4. Mai 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 8ten Serie, welche in der am 2. Mai 1842 vorgenommenen ein hundert neun und vierzigsten (sieben und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen

à 5 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
6263	6321	6369	6406	6466	6555	6606
6264	6322	6371	6407	6472	6556	6607
6265	6323	6372	6408	6476	6558	6608
6267	6325	6373	6417	6480	6559	6613
6268	6326	6374	6419	6486	6560	6614
6269	6327	6375	6420	6488	6561	6617
6271	6331	6378	6421	6490	6562	6618
6272	6334	6379	6422	6491	6563	6619
6273	6335	6380	6423	6495	6565	6620
6274	6336	6381	6424	6500	6566	6621
6275	6337	6382	6425	6501	6570	6622
6280	6338	6383	6431	6504	6571	6623
6285	6339	6384	6432	6505	6573	6624
6287	6340	6385	6437	6506	6576	6625
6288	6341	6386	6439	6510	6577	6626
6289	6342	6387	6440	6511	6578	6627
6290	6343	6388	6441	6515	6580	6629
6291	6344	6389	6444	6519	6581	6630
6293	6346	6390	6445	6520	6583	6631
6297	6349	6391	6446	6521	6587	6636
6298	6350	6392	6447	6526	6589	6639
6300	6351	6394	6448	6534	6590	6641
6301	6354	6395	6449	6537	6593	6642
6303	6358	6396	6450	6538	6594	6646
6306	6359	6397	6451	6540	6595	6647
6307	6361	6399	6452	6542	6596	6650
6308	6362	6400	6453	6544	6597	6653
6309	6363	6401	6456	6546	6598	6654
6310	6365	6402	6457	6547	6599	6655
6317	6366	6403	6458	6548	6600	6656
6319	6367	6404	6460	6551	6603	6657
6320	6368	6405	6465	6553	6605	6661

Banco-Obligationen

à 5 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
6662	6710	6782	6820	6858	6900	6948
6663	6713	6783	6821	6859	6901	6949
6667	6714	6784	6822	6860	6902	6952
6668	6715	6785	6824	6861	6904	6953
6670	6722	6786	6825	6862	6906	6955
6671	6723	6787	6826	6864	6909	6957
6673	6730	6791	6827	6865	6911	6962
6674	6731	6792	6828	6866	6912	6963
6676	6735	6793	6829	6867	6916	6964
6679	6737	6796	6831	6871	6919	6970
6680	6741	6798	6833	6872	6921	6972
6681	6742	6799	6834	6874	6922	6976
6682	6745	6801	6835	6875	6923	6978
6687	6747	6802	6836	6878	6924	6983
6688	6752	6803	6837	6879	6926	6984
6689	6753	6804	6839	6880	6927	6985
6690	6754	6805	6840	6881	6929	6990
6691	6755	6806	6843	6884	6931	6991
6694	6757	6807	6844	6885	6932	6993
6695	6762	6808	6845	6886	6933	6998
6696	6764	6809	6846	6887	6934	6999
6697	6765	6810	6847	6888	6936	7001
6699	6766	6811	6848	6889	6937	7002
6700	6767	6812	6849	6891	6938	7003
6701	6775	6813	6850	6892	6939	7004
6702	6776	6814	6851	6894	6941	7009
6704	6777	6815	6853	6895	6943	7013
6705	6778	6816	6854	6896	6944	7014
6707	6779	6817	6855	6897	6945	7018
6708	6780	6818	6856	6898	6946	7019
6709	6781	6819	6857	6899	6947	

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich.

à 4 Perzent.

1369	1391	1411	1428	1460	1478	1498
1373	1395	1414	1429	1461	1479	1502
1376	1397	1416	1430	1462	1481	1507
1383	1399	1417	1431	1463	1482	1509
1384	1404	1418	1438	1464	1483	1510
1387	1406	1421	1456	1466	1489	
1388	1409	1423	1457	1467	1495	
1389	1410	1426	1458	1473	1497	

Ad Num. 2806. E. N. 3376. praes. 25. Juni 1842. 2186.

(Die Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Jahre 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den von den Decanaten zur Vorlage gebrachten Verzeichnissen sind im Laufe des Jahres 1840 den protestantischen Kirchen im Consistorial-Bezirke Bayreuth nachstehend verzeichnete Stiftungen und Schenkungen in Geld und Naturalien gemacht worden, und zwar in der Diözese des Decanats.

1) Bayreuth, den sämmtlichen Kirchen in dem dortigen Distrikte 871 fl. 3/4 kr., darunter 664 fl. 26 1/4 kr. in baarem Gelde allen Kirchen ohne Angabe des Zweckes, die übrigen 206 fl. 34 1/2 kr. den Werth der Naturalien bestimmen.

2) Bamberg, den sämmtlichen Kirchen, 1835 fl. 8 1/2 kr. darunter ein baares Geschenk von 1357 fl. 16 1/2 kr. von der Pfarrgemeinde Bamberg zur Kirchenreparatur und Zulage zur Pfarrbesoldung daselbst, 2 fl. 51 kr. zu Wein in Aschbach, 27 fl. 7 kr. von Weingartsreuth zum Umguß der Kirchenglocke, zur Beleuchtung der Kirche am Sylvester Abend, 98 fl. 32 kr. als angeschlagener Werth der Naturalien.

3) Berneck, allen Kirchen mit Ausnahme von Wirsberg, 274 fl. 26 3/4 kr., darunter 1 fl. 45 kr. zu einer Kirchnertasche, 1 fl. 45 kr. für Arme in Berneck, 12 fl. 35 1/2 kr. zur Orgelreparatur, 3 fl. 12 kr. für Ortsarme in Bischofsgrün, 1 fl. 35 kr. zu einem Abendmahlskelch zu Streitau, 30 fl. 3 3/4 kr. ohne Bestimmung, 213 fl. 30 1/2 kr. als ohngefährer Werth der gespendeten Naturalgeschenke.

4) Gräfenberg, den sämmtlichen Kirchen, 621 fl 45 1/2 kr., darunter eine Stiftung von 100 fl. an die Kirche zu Eunreuth, 100 fl. an die Kirche zu Hetzelsdorf, 106 fl. 56 1/2 kr. ohne Bestimmung, 73 fl. 24 kr. zur Umgießung einer Glocke zu Igensdorf, 19 fl. zur Vergoldung eines Kelches mit Patena ebenfalls in Igensdorf, 222 fl. 52 kr. als ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

5) Hof, den sämmtlichen Kirchen des dortigen Bezirks, 652 fl. 16 kr., darunter 41 fl. 30 1/2 kr. zum Aufbau des Altars zu Hof; 32 fl. 3 kr. zu den nöthigen Kirchenausgaben zu Berg, 8 fl. 14 kr. zu allgemein kirchlichen Zwecken zu Döhlau, 3 fl. 38 3/4 kr. für das Schullehrer-Wittwen-Pensions-Institut zu Gattendorf, 1 fl. zur Anschaffung eines Altartuches zu Köditz, 106 fl. 58 1/2 kr. zur Bestreitung kirchlicher Zwecke zu Oberkotzau, 38 fl. 15 kr. zu kirchlichen Zwecken zu Regnitzlosau, 137 fl. 13 3/4 kr. ohne Angabe des Zweckes, 107 fl. 58 kr. als ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

6) Kreußen, den sämmtlichen Kirchen der dortigen Diözese 356 fl. 14 kr., darunter 86 fl. 8 kr. zu allgemeinen kirchlichen Zwecken, 121 fl. 52 1/2 kr. zur Anschaffung zweier Kelche und kirchlichen Paramenten, 9 fl. zu allgemeinen Bedürfnissen, 13 fl. 46 1/2 kr. ohne Bestimmung, 125 fl. 27 kr. als ohngefährer Werth der Naturalschenkungen.

7) Kulmbach, den sämmtlichen Kirchen, mit Ausnahme der Pfarreien Gärtenroth, Untersteinach, und Veitlahm, 679 fl. 3 1/2 kr. darunter eine Stiftung von 500 der Kirche St. Petri zu Kulmbach, 62 fl. 26 1/2 kr. zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse, 37 fl. zur Erhaltung der Stiftungsgebäude zu Schwarzach, 79 fl. 37 kr. als ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

8) Ludwigsstadt, den sämmtlichen Kirchen in dem dortigen Bezirke 107 fl. 45 1/4 kr.,

darunter 91 fl. 45 1/4 kr. zu allgemeinen kirchlichen Zwecken, 16 fl. ohngefährer Werth der Naturalschenkungen.

9) Michelau, den sämmtlichen Kirchen der dortigen Diözese 716 fl. 54 kr., darunter 45 fl. zur Renovation der Kirche in Michelau, 5 fl. 24 kr. ohne Bestimmung, 17 fl. 9 kr. zu beliebigen kirchlichen Verwendung, 649 fl. 3 kr. ohngefährer Werth der Naturalschenkungen.

10) Münchberg, den sämmtlichen Kirchen des dortigen Bezirkes 727 fl. 25 3/4 kr. darunter 509 fl. 37 3/4 kr. ohne Angabe des Zweckes, 32 fl. zu Kirchenparamenten in Ahornberg, 58 fl. 19 kr. zur Erbauung eines Altars in Schwarzenbach a/S., 127 fl. 29 kr. ohngefährer Werth der Naturalschenkungen.

11) Seibelsdorf, den sämmtlichen Kirchen der dortigen Diözese, mit Ausnahme der der Reorganisation entgegensehenden Pfarrei Hain, 175 fl. 27 3/4 kr., darunter 11 fl. 6 3/4 kr. zum Besten der Kirchenstiftung Fischbach, 63 fl. 1 kr. zu allgemeinen Kirchenbedürfnissen, 13 fl. 30 kr. zur Anschaffung eines Communionkelchs zu Unterrodach, 87 fl. 50 kr. ohngefährer Werth der Naturalschenkungen.

12) Steben, allen Kirchen 189 fl. 26 3/4 kr., darunter 53 fl. 26 1/4 kr. ohne Bestimmung, 13 fl. 59 kr. zu Kirchenkassen, 4 fl. 41 kr. zu gewöhnlichen Kirchenbedürfnissen, 52 kr. zur Anschaffung eines Tauffsteines zu Geroldsgrün, 24 kr. zur Anschaffung eines Altartüchleins zu Issigau, 11 fl. 59 1/2 kr. zur Beleuchtung, 7 fl. 20 kr. zu Wachskerzen 86 fl. 45 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

13) Wunsiedel, sämmtlichen Kirchen der Diözese 2520 fl. 39 3/4 kr., darunter Stiftungen von 250 fl. und 150 fl., 115 fl. 53 1/4 kr. ohne Bestimmung, 2 fl. 9 kr. für die Kirche zu Bernstein, 24 fl. zur Anschaffung eines blauen Altartuches zu Kirchenlamitz 2 fl. 42 kr. zur Anschaffung eines schwarzen Altartuches eben daselbst, 246 fl. 1 1/2 kr. zur Reparatur der Orgel in Redwitz, 5 fl. 8 kr. für die Armen in Schönbrunn, 27 fl. 26 kr. ohne Bestimmung, 248 fl. 51 1/2 kr. von Kirchgängen ohne Angabe des Zwecks, 1161 fl. von Leichen und Hochzeiten ohne Bestimmung, 286 fl. 37 kr. ohngefährer Geldanschlag für die Naturalgeschenke.

14) Regensburg, allen Kirchen 504 fl. 4 kr., darunter 34 fl. 48 kr. zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse zu Passau, eben daselbst 136 fl. 34 kr. zur Bestreitung der Kosten für Unterhaltung des Gottesdienstes, 307 fl. 54 kr. freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder zur Unterhaltung des Geistlichen ꝛc. ꝛc. 24 fl. 48 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

15) Pyrbaum, allen Kirchen 77 fl. 12 kr., darunter 24 fl. zur Belegung des Fußbodens der Kirche in Mühlhausen, 53 fl. 12 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

16) Sulzbach, sämmtlichen Kirchen des Bezirkes 858 fl. 9 kr. darunter 2?9 fl. 26 kr. zum neuen Altar zu Sulzbach, 155 fl. zur Altarverzierung zu Alfeld, eben daselbst 59 fl. 20 kr. zu Kronenleuchter, 79 fl. 17 kr., Vermehrung des Kirchen- und Lichterfonds zu Eschenfelden, 250 fl. zu Anschaffung neuer Glocken zu Etzelwang, 13 fl. 22 kr. ohne Bestimmung zu Edelsfeld, 71 fl. 44 kr. ohngefährer Werth für Naturalgeschenke.

17) Weiden, sämmtlichen Kirchen 390 fl. 38 kr., darunter 6 fl. 39 kr. zur Beleuchtung, 11 fl. 9 kr. zur Anschaffung eines Leichenkreuzes, 33 fl. 32 1/4 kr. zu Kirchenbedürf-

missen, 9 fl. 9 1/4 kr. für arme Schulkinder, 1 fl. 45 kr. zur Vertheilung an Arme, 59 3/4 kr. für Bibeln, 25 fl. 29 1/2 kr. zur Vermehrung des Kirchenvermögens, 29 fl. 16 kr. für den Kirchenzweck, 27 fl. 23 1/4 kr. für Kirche und Pfarrhaus, 245 fl. 15 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

18) Kleinlangheim, nur den Kirchen: Kleinlangheim, Albertshofen, Buchbrunn, Erlach, Fröhstockheim, Kitzingen, Mainstockheim, Marktbreit, Neuses, Obernbreit, Rödelsee, 1145 fl. 4 1/2 kr., darunter 100 fl. zu Rödelsee zum Gotteshause, — desgl 100 fl. — zur Altarbekleidung, 263 fl. 12 kr. zur Kirchenrenovatur in Kleinlangheim, 4 fl. 52 1/2 kr zur Alterbeleuchtung, 214 fl. 15 kr. zur Orgelreparatur in Kitzingen, 431 fl. zur Kirchenrenovatur in Mainstockheim, 1 fl. 45 kr. Beitrag zur einstigen Anschaffung von Altarleuchtern, 381 fl. 43 1/2 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

19) Memmelsdorf, sämmtlichen Kirchen des dortigen Bezirks mit Ausnahme von Memmelsdorf 169 fl. 27 kr., darunter 36 fl. 41 kr. ohne Bestimmung zu Untermerzbach, 132 fl. 46 kr. ohngefährer Werth für Naturalgeschenke.

20) Rüdenhausen, den sämmtlichen Kirchen 393 fl. 17 1/2 kr., darunter 50 fl. zur Herstellung eines Brunnens im Pfarrhofe zu Obereisensheim, 100 fl. zum Gotteshaus zu Stierhofstetten, 100 fl. eben daselbst zur Armenkasse 50 fl. zur Ausweisung der Kirche zu Abtswind, 93 fl. 17 1/2 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

21) Rügheim, den sämmtlichen Kirchen 285 fl. 8 kr., darunter 86 fl. zur Verschönerung der Kirche in Rügheim, 45 kr. zur Verschönerung der Kirche in Junkersdorf, 2 fl. 20 kr. zur beliebigen Verwendung für die Kirche, 197 fl. 3 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

22) Schweinfurt, den sämmtlichen Kirchen in der dortigen Diözese, mit Ausnahme von Maßbach, Niederwerrn, Sennfeld, Thundorf, Zell, 1881 fl. 52 3/4 kr., darunter 1600 fl. zur Erhöhung der Pfarrdotationen in Schweinfurt, eben daselbst 60 fl. zur Anschaffung von Bibeln und 32 fl. 23 kr. für die Mission, 9 fl. für Altarbeleuchtung und 4 fl. 30 kr. für Mission zu Euerbach, 132 fl. 42 kr. für 1 Kronenleuchter und 2 Altarleuchter zu Gochsheim, 18 fl. 17 3/4 kr. für eine Altarbekleidung zu Obbach, 25 fl. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

23) Waizenbach, den Pfarreien des dortigen Bezirkes mit Ausnahme von Aufenau, Bonnland, Dittlofsroda, Gersfeld, Hättenhausen, Höllrich, Mittelsinn, Weißenbach, 222 fl. 11 kr. darunter 50 fl. zur Verbesserung der Pfarrbesoldung in Waizenbach, 16 fl. 1 kr. ohne Angabe des Zweckes, 7 fl 30 kr. zu einem Altartuche zu Zeitlofs 148 fl. 40 kr. ohngefährer Werth der Naturalschenkungen.

24) Waltershausen, nur den Kirchen zu Irmelshausen, Rappershausen, Habel, Mühlfeld, Sülzdorf und Waltershausen, 75 fl. 30 kr., darunter 52 fl. 2 kr. zur Ausweisung der Kirche zu Irmelshausen, 6 fl. 15 kr. zur Anschaffung eines Predigtbuches zu Rappershausen, 17 fl. 13 kr. ohngefährer Werth der Naturalgeschenke.

25) Würzburg, den sämmtlichen Kirchen des dortigen Bezirkes, mit Ausnahme von Eschau, Lindelbach, Remlingen, Thüngen, Unteraltertheim, Westheim und Winterhausen, 339 fl. 31 kr., darunter 13 fl. 30 kr. zur Anschaffung von Gesangbüchern zu Würzburg, 27 fl. 30 kr. von der Gemeinde Albertshausen zu Paramenten, 7 fl. 9 kr. zu Anschaffung,

(*)

eines Kirchengeräthes zu Herchsheim, 5 fl. 24 kr. zur Verwendung in der Kirche zu Oberaltertheim, 375 fl. 58 kr. ohngefährer Werth für Naturalgeschenke.

Die unterfertigte Stelle bringt unter dankbarer Anerkennung der vorbezeichneten Stiftungen und Schenkungen dieselben mit den Beifügen zur allgemeinen Kenntniß, daß laut Rescript des königlichen Oberconsistoriums vom 6. v. Mts. denjenigen Geistlichen und Gemeindegliedern, welche ihren Wohlthätigkeitssinn und frommen Eifer besonders bethätiget haben, das Wohlgefallen auszudrücken, dabei aber auch nicht zu verschweigen sey, daß die angestellte Vergleichung hie und da eine sehr bedauerliche Gleichgültigkeit hinsichtlich der Unterstützungs-Beiträge zu erkennen gegeben habe.

Bayreuth, den 19. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler v. n.

Hagen.

Ad Num. 2868. E. N. 3461. praes. 30. Juni 1842. 2240.

(Die Erledigung des Regierungsrath Schegk'schen Familienstipendiums zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Regierungsrath Schegk'sche Familienstipendium von 1842/43 an wieder vergeben wird. Die Bewerber um dieses Stipendium, welche hierauf gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, haben unter näherem Nachweis derselben bis zum letzten August dieses Jahres um dasselbe nachzusuchen, widrigenfalls auf sie bei der anderweiten Verleihung keine Rücksicht genommen werden wird.

Bayreuth am 25. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler v. n.

Hagen.

Ad Num. E. 4290. K. 6259. praes. 30. Juni 1842. 2252.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterbibart, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Höchtlen erledigte Pfarrei Unternbiebert, Dekanats Ansbach, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Ertrags-Berechnung ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	10	—		
b) an Naturalien				
2 Schäffel 5 Mtz. 3 Vl. 2 Seidl Korn à 8 fl. 42 kr.	25	55		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
von dem Kirchen-Vermögen in Unternbiebert .	54	3 3/4	89	58 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien.			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude	30	—		
desgleichen der Grundstücke	225	—	255	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten:				
a. ständige Abgaben an Geld	10	25 1/2		
b. unständige	7	38 1/4		
2) an Zehenten:				
5 Schäffel 2 2/3 Mtz. Korn à 8 fl. 42 kr.	47	22		
1 „ 2 1/2 „ Weitzen à 10 fl. 54 kr.	19	4 1/2		
2 „ 3 2/3 „ Haber à 3 fl. 50 kr.	10	1/2		
von Gersten, Erbsen, Linsen	2	—		
an Flachs, Erdbirn, Rüben	7	50		
langes Stroh 4 Schober 34 Schütt à 6 fl.	27	24		
kurzes „ 2 „ 30 „ à 3 fl. 44 kr.	9	20		
3) an Gemeinderechten	11	45		
4) Weidrechten	8	—	160	49 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			81	9
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			9	—
Summa			595	57 1/2
Hievon die Lasten abgezogen mit			23	50 1/2
Bleibt reiner Dienstertrag			572	7

wozu noch die auf 15 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 22. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

Bekanntmachung,
die Regulirung der Postdistanzen betreffend.

Durch eine königliche allerhöchste Entschließung vom 20. Januar dieses Jahres ist im ganzen Umfange des Königreiches eine Revision und genauere Eintheilung der Postdistanzen zwischen den Stationen nach ganzen und halben Poststunden, auf den Grund der wirklichen Entfernung, angeordnet worden, welche neue Regulirung mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung tritt.

Auf jeder Station ist hiernach das Distanzausmaaß nach den Nachbarstationen durch öffentlichen Anschlag dem Publikum bekannt gegeben.

München den 27. Juni 1842.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Melchior Dilliger, zu Egenhausen, k. Landgerichts Werneck, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

An sämmtliche Behörden, Gemeinden und Stiftungs-Verwaltungen des Kreises.

(Ausstände des kgl. Kreis-Intelligenzblattes an Insertions-Gebühren betr.)

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 22. v. M. rubrizirten Betreffs (Intell.-Bl. Nr. 71 Seite 417) und unter Bezugnahme auf mehrere anher gelangte Requisitionen um nähere Bezeichnung der Betreffe der einzelnen in den übersendeten Aussenstands-Verzeichnissen enthaltenen Positionen sieht sich die unterzeichnete Redaction zu der weiteren Veröffentlichung veranlaßt: daß diese Verzeichnisse lediglich Auszüge aus den durch die höchsten Revisions-Stellen geprüften und genehmigten bei der Amtsextradition an die dermalige Redaction übergebenen Aussenstands-Libellen sind, welche außer den zahlungspflichtigen Subjekten eine nähere Bezeichnung der Betreffe nicht enthalten.

Eine nähere derartige Bezeichnung in diesen Verzeichnissen erscheint übrigens aus dem Grunde überflüßig, weil in den Registern zu den Intelligenzblättern bei dem Personen-Verzeichnisse jedesmal der Betreff, weshalb ein Ausschreiben erlassen wurde, sowie die Numer der Beilage, in welcher dasselbe veröffentlicht ist, genau angegeben sind, und sich daher, da die zahlungspflichtigen Individuen in den ausgegebenen Verzeichnissen aufgeführt sind, durch diese Register ohne alle weitere Bemühung die näheren Betreffe der Verhandlungen entnehmen lassen.

Man stellt daher an sämmtliche obengenannten Behörden das dienstfreundliche Ersuchen, sich sowohl zur Vermeidung von Zeitaufwand und überflüßiger Schreiberei als auch zur Beschleunigung der durch die höchste Kreis-Stelle angeordneten Vereinigung des Aussenstandswesens zumal bei herannahendem Schlusse des Etatsjahres die etwa nöthige Kenntniß der in den Verzeichnissen der Aussenstände nicht beigesetzten näheren Betreffe unter Zuhandnahme der treffenden Register zu den Intelligenzblättern zu verschaffen.

Würzburg den 3. Juli 1842.

Die Redaction des kgl. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 76.

Würzburg, Donnerstag, den 7. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 27983. Nrus. exped. 24480. praes. 4. Juli 1842. 2291.

(Die fossile Brennmaterialien von dem Bauersberge bei Bischofsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das IVte Heft des Kunst- und Gewerbe-Blattes des polytechnischen Vereins f. d. Königreich Bayern, Jahrg. 1842 enthält eine Abhandlung von Dr. C. G. Kaiser in München über fossile Brennmaterialien von dem Bauersberge bei Bischofsheim vor der Rhön in Unterfranken, welche wegen ihres ebenso gediegenen als wichtigen und gemeinnützigen Inhaltes in nachstehendem vollständigem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 25. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

(*)

Ueber fossile Brennmaterialien von dem Bauersberge bei Bischofsheim vor der Rhön in Unterfranken, von Dr. C. G. Kaiser.

Auf dem Bauersberge bei Bischofsheim vor der Rhön wird von den Gewerken Hager und Arnold in Würzburg eine Kohlengrube bebaut, aus welcher bis jetzt nicht uninteressante Produkte zu Tage gefördert worden sind und die nach der Mächtigkeit, in welcher sie dort aufgefunden wurden, auch einen nachhaltigen Betrieb zu gewähren scheinen. Es sind mir zwar über die geognostischen Lagerungsverhältnisse dieser Kohlenflötze keine näheren Mittheilungen gemacht worden; die Produkte aber, welche von dorther vor mir liegen, sind es wohl werth, daß ich sie beschreibe, und ihren Werth nach den Resultaten, die ich aus der Untersuchung derselben gewonnen habe, bestimme. Vielleicht wird dadurch mancher Leser dieser Zeitschrift, der sich für die Gewinnung der fossilen Brennmaterialien interessirt hat, im Kampfe mit den Vorurtheilen aber, welche ihrer Benützung bei uns noch allenthalben entgegengestellt werden, muthlos geworden ist, wieder neuerdings ermuthiget, den verlassenen Kampfsplatz zu betreten. Es wird daraus für Jeden erkennbar, daß diese unterirdischen Schätze von Brennstoffen mit der zunehmenden Teufe an Vollkommenheit gewinnen, und daß die rohesten derselben, auch nur von der Oberfläche genommen, schon im gleichem Werthe, mit dem Buchenholze stehen; und dennoch will man das Holz, welches viel besser verwerthet werden kann als zum Verbrennen, nicht schonen, obgleich hinreichende Ursache dazu vorhanden wäre.

In vier übereinander geschichteten Lagern finden sich die Kohlen auf dem Bauersberge, wovon, wenn wir von oben in die Teufe dringen, die oberste Schichte eine erdige Braunkohle ist. Unter dieser liegt bituminöses Holz, ruhend auf einer Blätterkohle, beide zusammen in einer Mächtigkeit von 14 Fuß, und unter diesen eine Glanzkohle, wovon das Flötz mit drei Querschlag-Orten 4 Fuß mächtig angehauen ist.

Die erdige Braunkohle ist dicht, von brauner, auf der Oberfläche stellenweise in's Bräunlich-graue sich ziehender, Farbe, glanzlos, von erdigem Ansehen, auf dem Bruche uneben Sie besitzt bei einer Temperatur, von + 12 1/2 ° R. ein specifisches Gewicht von 1,29. Das Gewicht eines bayerischen Kubikfußes dieser Kohle beträgt demnach 57 16/100 Pfund. Ihr Pulver ist braun. Mit Kalilauche gekocht, gibt sie einen intensivbraunen Absud, und bei'm Glühen wird das Pulver nicht zusammenhängend. Sie läßt sich schwer entzünden und brennt mit einer stark rauchenden Flamme, wobei sie einen bituminösen Geruch verbreitet, und hinterläßt 12 8/10. Gewichtsprozente einer ziegelrothen Asche, die aus Eisenoxyd und schwefelsaurem Kalke (Gyps) besteht. In verschlossenen Tiegeln geglüht, zerklüftet sie wird bräunlich-schwarz und spröde behält aber dieselbe Form wie vor dem Glühen, und die geglühten Stücke sind nur stellenweise schimmerund, größtentheils glanzlos, Bei'm Anhauchen riechen sie hepatisch, und bei'm Begießen mit Salzsäure entwickeln sie Schwefelwasserstoffgas, was von dem aus dem zersetzten Gypse entstandenen Schwefel-Calcium herrührt. Der Rückstand nach dem Glühen betrug 42 66/100 Gewichtsprocente.

Es enthält demnach diese Brankohle in 100 Gewichtstheilen 12,80 Asche und 87,2 verbrennbare Theile, wovon 29,86 Kohle und 57,34 flüchtige Substanzen sind.

Ein Gewichtstheil dieser Braunkohle stellt bei'm Glühen mit Bleioxyd 15,1 Blei her, und gibt eben so viel Wärme, als 0,444 reiner Kohlenstoff (Kohlenmaterie) geben würden, was der Heizkraft eines gleichen Gewichtstheiles lufttrocknen Föhrenholzes entspricht.

Das bituminöse Holz (Lignit) ist dicht, von deutlicher Holztextur, läßt Rindensubstanz und Holzkörper von einander unterscheiden. Die erstere, auf der Oberfläche zersprungen und an den Rissen und Sprügen mit aufgeworfenen Randwulsten durchkreuzt, kann leicht von dem letzteren getrennt werden. Die Rindensubstanz wie der Holzkörper besitzen eine dunkelbraune Farbe, keinen Glanz, werden bei'm Reiben aber glänzend und geben einen schwachen bituminösen Geruch von sich. Auf dem Querbruche ist es matt und von gleicher Farbe wie außen; die Bruchfläche uneben splittrich. Das specifische Gewicht ist bei + 12 1/2° R. = 1,11. Ein bayerischer Kubikfuß dieses Holzes wiegt sohin 49 1/5 Pfd. Es läßt sich mit Leichtigkeit entzünden, brennt mit heller Flamme unter Verbreitung eines nur wenig bituminös riechenden Rauches, verglüht bei fortgesetzter Erhitzung unter Zutritt der Luft, und läßt 8 8/10 Gewichts-Procente einer kirschrothen Asche, welche aus Eisenoxyd, Thon und einer geringen Menge schwefelsauren Kalkes (Gyps) besteht, im Rückstande. Das Pulver des Holzes ist von lichtbrauner Farbe, gibt, mit Kalilauge gekocht, einen schwärzlich-braunen Absud, und mit Salpeter verpufft kennbare Spuren von Schwefel. In verschlossenen Tiegeln stark geglüht, verliert es 63 Gewichts-Procente an flüchtigen Substanzen, und hinterläßt 37 Gewichts-Procente einer dichten glänzenden Kohle von lichteisengrauer Farbe. Die einzelnen Stücke erleiden dabei in ihrer Gestalt keine Veränderung, haben nach dem Glühen noch dieselbe Form wie vor demselben. An einigen derselben konnte aber ein deutliches Zusammensintern und Aneinanderhängen beobachtet werden.

Das bituminöse Holz enthält sohin in 100 Gewichtstheilen

8,8 Asche,
28,2 Kohle und
63,0 flüchtige Substanzen.
100,0

Ein Gewichtstheil dieses fossilen Holzes stellt aus dem gelben Bleioxyde in der Glühhitze 16,7 Blei her. Es gibt demnach ein Gewichtstheil derselben so viel Hitze, als 0,490 reiner Kohlenstoff, oder ein gleicher Gewichtstheil des besten Buchenholzes geben würden, von welch' letzterem ein Gewichtstheil 16,1 Gewichtstheile Blei zum Ausschmelzen bringt.

Die Blätterkohle (Papierkohle) ist von sehr dünnschiefrigem Gefüge mit unverkennbarer Holztextur, besitzt eine schwärzlichbraune Farbe, ist äußerlich glanzlos, auf dem Bruche aber schwarz und harzartig glänzend. Die Bruchfläche ist eben, und läßt die Jahrringe des Holzes erkennen. Das specifische Gewicht dieser Kohle ist bei + 12 1/2° R. = 1,15. Ein Kubikfuß derselben wiegt demnach nahe 51 (50,95) bayer. Pfund. Das Pulver dieser Kohle ist bräunlichschwarz, wird von der Kalilauge in der Siedhitze stark angegriffen, und gibt damit einen dunkelbraunen Absud. Wird das Pulver für sich in einem verschlossenen Tiegel geglüht, so bleibt es unverändert, schmilzt nicht und wird nicht einmal zusammenhängend. Mit Salpeter verpufft, erzeugt sich nur wenig Schwefelkalium, woraus sich ergibt, daß sie nur wenig Schwefel enthält. Unter dem Zutritte der Luft erhitzt, kommt diese Kohle bald zum Erglühen, entflammt später, brennt kurze Zeit mit russender Flamme und unter Verbreitung eines stechenden Rauches wie der von dem gewöhnlichen Holze, verglimmt dann bei fortgesetztem Glühen, und hinterläßt nur 1 6/10 Gewichtsprocente einer röthlichgrauen sehr lockeren Asche, die bei dem schwächsten Luftzuge verstäubt, und außer einer Spur von Eisenoxyd, Thon und Gyps in sich führt. Nimmt man die Glühung einzelner Stücke im verschlossenen Gefäßen vor, so verliert die Blätterkohle 41 8/10 Gewichtsprocente an flüchtigen

(**)

Substanzen, und der ausgeglühte Rückstand beträgt 58 2/10 Gewichtsprocente. Während des Glühens backen die Stücke weder zusammen, noch wird an denselben irgend ein Aneinanderhängen bemerkbar. Nur ihr Glanz wird außen und innen erhöht; — denn äußerlich wird die vorher glanzlose Kohle nach dem Glühen seidenartig glänzend und innen metallisch glänzend. Die Blätterkohle enthält sohin in 100 Gewichtstheilen

1,6 Asche,
56,6 Kohle,
41,8 flüchtige Substanzen.
100,0

Ein Gewichtstheil dieser Kohle stellt aus dem gelben Bleioxyde in der Glühhitze 22,7 Blei her, woraus hervorgeht, daß sie so viel Wärme als 0,667 reiner Kohlenstoff gibt, und kommt darin der Wirkung der Fichtenholzkohle, welche 29,3 Blei ausschmilzt, so nahe, daß 1 1/3 Centner dieser Braunkohle so viel leisten wird, als ein Centner Holzkohle.

Die Glanzkohle, welche die unterste Schichte der benannten Kohlenflötze bildet, ist schwarz, äußerlich und auf dem Flächenbruche wenig glänzend, auf dem Querbruche aber stark glänzend und von atlasschwarzer Farbe. Sie ist ziemlich leicht spaltbar und zerklüftet auch bei'm Liegen an der Luft in parallelepipedische Stücke. An den oberen Stellen, wo sie mit der vorherbeschriebenen Blätterkohle in Verbindung stand, ist ihr Gefüge schiefrig, an den unteren aber dicht. An den oberen schiefrigen Absonderungen ist nur an sehr wenigen Punkten etwas Schwefelkies sichtbar, der in unbedeutender Ausdehnung wie der feinste Sand eingesprengt ist. Sie hat einen ebenen in das flach muschelige übergehenden Bruch, und besitzt bei einer Temperatur von + 12 1/2° R. ein specifisches Gewicht = 1,298. Ein bayer. Kubikfuß dieser Kohle wird sohin 57 1/2 bayer. Pfund wägen.

Beim Zerreiben gibt sie ein braunes Pulver, welches von Kalilauge stark angegriffen wird, und nach dem Kochen damit einen tiefbraunen Absud darstellen läßt. Wird das Pulver in einem bedeckten Tiegel geglüht, so backt es zusammen, und läßt sich nach dem Glühen als ein ganzes zusammengesintertes Stück aus dem Tiegel nehmen, welches ohne Anwendung eines Druckes nicht auseinanderfällt. Glüht man dasselbe unter dem Zutritte der Luft bis zur völligen Einäscherung, so erhält man wie bei der vorhergehenden Kohle 1,6 Gewichtsprocente einer sehr lockeren, leichten röthlichgrauen Asche, die auch mit jener von gleicher chemischer Zusammensetzung ist. Von demselben Pulver mit Salpeter verpufft, findet sich in den rückständigen Produkten nur eine ganz unbedeutende, kaum merkbare, Spur Schwefel.

Glüht man diese Kohle, in Stücke zerkleinert, in einem verschlossenen Tiegel, so gibt sie 50 Gewichtsprocente blumenkohlartig verwachsene, leichte, metallisch glänzende und klingende Coaks, welche eine licht eisengraue Farbe besitzen, und verliert 49 Gewichtsprocente an flüchtigen Substanzen. Es besteht demnach diese Glanzkohle in 100 Gewichtstheilen aus

1,6 Asche,
49,4 Kohle,
49,0 flüchtigen Substanzen.
100,0

Da sie sehr wenig Asche gibt, so würden die aus dieser Kohle gewonnenen Coaks besonders werthvoll für Essenfeuer wie für den Hohofenbetrieb; denn die Coaks enthielten demnach nur 2,3 Gewichtsprocente Asche.

Mit gelbem Bleioxyde in der Glühhitze behandelt, vermag ein Gewichtstheil dieser Kohle 23,2 Gewichtstheile Blei auszuschmelzen, was nachweiset, daß sie in Ansehung der Heizkraft 0,700 reinem Kohlenstoff gleichkömmt, oder daß 1 1/4 Centner dieser Kohle so viel Hitze gibt, als 1 Centner Fichtenholzkohle. Ein Gewichtstheil der Coaks reducirt 31 Blei, was ein Aequivalent für 0,941 reinen Kohlenstoff ist, und wornach 94 1/2 Pfund derselben einem Centner Holzkohle gleichkommen.

Wenn aus den Ergebnissen der voranstehenden Beobachtungen und Versuche auf unwiderlegbare Weise hervorgeht, daß die Bischofsheimer Kohlen sehr werthvolle Brennmaterialien sind, so möchte doch nicht überflüssig seyn, hier am Schlusse eine Vergleichung ihrer Heizkraft mit der des Holzes und der Holzkohlen anzustellen, — nicht nur deshalb, weil dieselbe in dem Maaße zunimmt, als die Tiefe, aus welcher die Kohlen hervorgeholt worden sind, sondern auch deshalb, weil wir gewohnt sind, die Kohlen dem Gewichte nach, das Holz aber dem Maaße nach zu kaufen, und daher manchem Leser das obenangeführte, nach Gewichtstheilen festgesetzte Heizvermögen der einzelnen Brennmaterialien fremd seyn könnte. Es sind demnach

33 4/5 Centner der obenbeschriebenen erdigen Braunkohle = 1 Klafter lufttrocknen Buchenholzes,
25 Centner derselben Braunkohle = 1 Klafter lufttrocknen Föhrenholzes,
30 3/5 Centner des bituminösen Holzes = 1 Klafter lufttrocknen Buchenholzes,
22 1/2 Centner der Blätterkohle = 1 Klafter lufttrockenen Buchenholzes,
22 Centner der Glanzkohle = 1 Klafter lufttrockenen Buchenholzes *).

Daraus ergibt sich, daß diese fossilen Kohlen zu allen Arten der Feuerungen nutzbar verwendet werden können, wenn die Preise derselben mäßig gestellt sind.

*) Ueber die zu diesen Berechnungen nothwendigen Daten siehe: Ferd. Klein's Beiträge zur physikalisch-technologischen Kenntniß des Holzes ꝛc. Erfurt 1833 und Däzel's Tafeln für Forstmänner ꝛc. München bei Lindauer 1840. 4te Aufl.

Nrs. praes. 26598. Nrs. exped. 24020. praes. 4. Juni 1842. 2294.

An sämmtliche Landwehr-Commandos von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der in oben bezeichnetem Betreffe erfolgten höchsten Ministerial-Entschließung vom 23. April v. J. (S. diesseitige Ausschreibung vom 1. Juni desselben Jahres, Intelligenzblatt Nr. 68 S. 427) und zur Erledigung der hierüber von einigen Landwehr-Commandos eingekommenen Anfragen werden von den unterzeichneten Kreisstellen nachstehende weitere Anordnungen getroffen.

1) Nach höchster Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 18. Februar d. J. findet auf die Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehr-Dienste die jeden Orts geltende Tax-Ordnung, sohin in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke die großherzoglich Würzburgische allgemeine Tax- und Sportel-Ordnung vom 4. Juni 1812 da wo sie bisher bestanden hat, bis auf anderweite allerhöchste Anordnung auch forthin Anwendung.

2) Nach höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 21. v. M. findet die höchste Anordnung vom 23. April v. J. auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung, wo die Befreiung vom persönlichen Landwehr-Dienste im Wege der Reluition erfolgt, dagegen ist

3) sowohl

a) für die zuweilen vorkommenden Verhandlungen der Unter-Sanitäts-Commissionen und die Beschlußfassung derselben, als auch

b) für die berichtliche Vorlage dieser Verhandlungen und der desfallsigen Rekurse Behufs des zu erholenden Ausspruchs der Ober-Sanitäts-Commission der höchsten Verordnung vom 16. Januar 1817 (Regierungs-Blatt S. 33) in der Art analoge Geltung zuzugestehen, daß für diese Verhandlungen, mit Ausnahme der allenfallsigen Gebühren unbesoldeter Aerzte, weder Stempel- noch Tax- oder sonstige Gebühren zu erheben sind.

4) Nachdem die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über Befreiung von dem persönlichen Dienste der Landwehr schon in dem Absatz IV Ziff. 7 lit. b der Vollzugs-Vorschriften zur Landwehr-Ordnung vom 12. Oktober 1837 ausgesprochen, die Tax-Pflichtigkeit solcher Verhandlungen aber schon aus der Analogie der höchsten Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1838, Döll. V.-S. B. 10 S. 696 § 564, zu entnehmen ist, so sind auch solche Gesuche, welche schon vor dem Erscheinen der höchsten Entschließung vom 23. April v. J. angebracht, wegen entgegen stehenden Hindernissen aber bisher noch nicht erledigt worden sind, der Tax- und Stempelpflichtigkeit zu unterwerfen.

5) Zeugnisse der Lokal-Behörden, welche nicht zum Behufe der temporairen oder gänzlichen Befreiung eines Landwehrmannes vom persönlichen Dienste, sondern nur zum Behufe der Entschuldigung desselben von dem Ausrücken zu einer Parade, zum Dienst oder zur Uebung wegen häuslichen oder sonstigen Verhinderungen in einzelnen Fällen beigebracht werden, können nicht unter die Categorie der taxablen Verhandlungen gerechnet werden und es erscheinen daher die von einigen Lokal-Behörden hiefür nach eingekommenen Anzeigen erhobenen Gebühren als unzulässig.

Uebrigens versteht es sich

6) von selbst, daß Taxen und Stempel immer nur von zahlungsfähigen Wehrmännern in Anspruch genommen werden können, und daß daher bei nachgewiesener Armuth weder die Eine, noch die andere Gebühr erhoben werden könne.

7) Vorladungen zu den fraglichen Verhandlungen haben in der Regel mündlich zu geschehen und es erscheint daher die Ausfertigung von schriftlichen und taxablen Vorladungen als ungeeignet.

Was endlich

8) das bezüglich der Taxirung zu beobachtende Verfahren betrifft, so wird Nachstehendes verfügt.

Die Landwehr-Commandos haben bei Instruirung von Entlassungs-Gesuchen anfangs nur den Betrag des Stempels für das aufzunehmende Protokoll von dem Bittsteller zu erheben, alsdann das ganze Gesuch mit Einschluß der Sanitäts-Commissions-Gutachten da, wo die Entlassung auf Körper-Gebrechen begründet werden will, den k. Kreisstellen vorzulegen.

Nach hierauf erfolgter Entschließung werden sämmtliche taxablen Akten-Produkte von dem k. Regierungs-Taxamte taxirt, und allenfalls abgehende Stempel beigegeben; sofort von diesem der ganze Betrag der berechneten Tax- und Stempel-Gebühren in der gemeinschaftlichen Entschließung der Kreisstellen und in dem Concepte derselben, so wie in dem Tagbuche des Expeditions-Amts vorgemerkt. Diesen Betrag haben alsdann die Landwehr-Commandos ohne eine weitere Zurechnung, als das sich ergebende Postporto, bei der Publikation der treffenden Entschließungen zu erheben, und endlich die erhobenen Gebühren am Schlusse eines jeden Quartals bis zum 15. des darauf folgenden Monats, sohin bis am 15. Juli d. J. zuerst mit genauen Verzeichnissen an das kgl. Regierungs-Expeditions-Amt einzusenden, welchem solche als Belege seiner Quartals-Anzeigen zur Erholung der Verrechnungs-Ordre dienen.

Da übrigens bei diesem Verfahren die Tax-Anfälle keine Einnahmen der Landwehr-Commandos, sondern nur durchlaufende Posten bilden, die Verrechnung aber durch das genannte Expeditions-Amt geschieht, so gebührt diesem letzteren auch das Brutto-Prozent für die Perzeption und Verrechnung der fraglichen Beträge.

Sämmtliche Landwehr-Commandos werden demnach beauftragt, genau nach vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Würzburg den 16. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen,
und Kreiskommando der Landwehr.

Graf Fugger. Rechteren, Generalmajor.

v. Weinbach.

Schwemmer coll.

Ad Num. E. 4301. K. 6279. praes. 30. Juni 1842. 2251.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle und des damit verbundenen Dekanats Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die Beförderung des K. Decans Ditlen auf die Pfarrei Baiersdorf die 1te Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Decanate zu Wassertrüdingen erledigt worden ist, so wird diese Stelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Ertrag derselben nach der im Jahre 1838 berichtigten Fassion sich folgendermaßen berechnet:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus den Staats-Kassen:				
an baarem Gelde	101	15		
an Naturalien				
2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrl. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 44 kr.	26	1		
2 „ 4 „ 2 „ 1/2 „ Dinkel à 3 fl. 48 kr.	10	28 1/4		
3 Klafter hartes Brennholz à 5 fl. . .	15	—		
9 „ weiches dergl. à 4 fl. . .	36	—		
60 Wellen à 1 kr. pr. Stück . . .	1	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
an baarem Gelde	36	26 1/4		
3) Aus Gemeinde-Kassen	7	17 1/2		
4) Von andern Pfarreien . . .	24	22 1/2	257	50 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, (wovon die erstere bedeutende Reparaturen bedarf) . .	50	—		
Genuß von 2 1/2 Tagw. Aeckern . . .	32	12		
„ „ 12 3/4 „ Wiesen . . .	225	—	337	12
VI. Ertrag aus Rechten:				
1) Grundherrliche Rechte,				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld	22	17 1/4		
β) Naturalien, nämlich				
6 Schffl. 1 Mtz. — Vrl. 1 Sechz. Korn à 8 fl. 44 kr.	53	56 3/4		
7 „ 2 „ 3 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	25	21 1/2		
b) unständige Abgaben:				
an Handlöhnen Ab- und Zuschreibgebühren .	28	24 1/4		
2) An Zehenten:				
vom großen Fruchtzehenten zu Ursheim . .	104	17		
„ kleinen Blut- und Obstzehenten daselbst .	20	12 1/2		
3) An Gemeinderechten	10	39	265	8 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			144	35
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			3	36
Summa			1008	21 3/4
Hievon die Lasten abgezogen mit .			78	32 3/4
bleibt reiner Dienst-Ertrag .			929	49

Ansbach den 22. Juni 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 77.

Würzburg, Samstag, den 9. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 915. Nrus. exped. 574. praes. 4. Juli 1842. 2293.

An 1) die fürstlich Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim,
2) die Stadtmagistrate Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg,
3) die Landgerichte Kitzingen, Karlstadt, Gemünden, Lohr,
4) die Herrschaftsgerichte Miltenberg, Marktbreit.

(Lieferung und Transport von Eisenschienen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden beauftragt, den zum Ankaufe und zur Fürsorge des Transportes der für den k. Eisenbahnbau erforderlichen Schienen committirten kgl. Consul und Commercienrath Bartels bei jenen Einleitungen, welche er zum Zwecke der Uebernahme und Verschiffung

besagter Schienen durch Akkorde mit den bayerischen Mainschiffern, treffen wird, auf alle Weise zu unterstützen. —

Würzburg den 30. Juni 1842.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Nickelé.

Num. praes. 16128. Num. exped. 15952. praes. 2. Juli 1842. 2268.

An sämmtliche k. Forst- und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Fähigkeit zur Pachtung von Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das in rubricirtem Betreffe an die Gesammt-Regierung ergangene Allerhöchste Rescript de dato Rom den 15. Mai 1842, von der k. Regierungs-Kammer des Innern unterm 1. l. Mts., Kreis-Intelligenzblt. Nro. 68, an sämmtliche Polizeibehörden bereits ausgeschrieben worden, so werden unter Bezugnahme hierauf, nunmehr auch sämmtliche Rent- und Forstämter zur gleichmäßigen Darnachachtung der dort gegebenen Bestimmungen mit dem Beifügen angewiesen, daß die in § 2 der Großherzoglich Würzburgischen Verordnung vom 18. Juli 1810 den damaligen Wildmeistern übertragen gewesenen Obliegenheiten nunmehr die kgl. Forstämter zu übernehmen und in zweifelhaften Fällen die jedesmalige Entscheidung der unterfertigten Stelle einzuholen haben. —

Das untergebene Forstpersonale ist anzuweisen, den Vollzug dieser Verordnung streng zu überwachen und alle zu dessen Kenntniß kommenden Contraventionen, insbesondere die Beiziehung von Schützen aus den eximirten Ständen bei Ausübung der Jagden zur Anzeige zu bringen, damit solche sofort der Polizeibehörde zur Untersuchung überwiesen werden können.

Würzburg den 21 Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Num. praes. 28033. Num. exped. 24611. praes. 4. Juli 1842. 2292.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bewilligung einer Collecte zur Wiedererbauung eines protestantischen Pfarrhauses in Larrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der protestantischen Pfarrgemeinde Larrieden, Landgerichts Feuchtwangen, zur Erbauung eines Pfarrhauses eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs mit der Bestimmung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der durch den Collecte-Ertrag nicht gedeckt werdende Theil der Baukosten von der Pfarrgemeinde, und subsidiär, soweit Mittel hiezu vorhanden, aus Rentenüberschüssen vermöglicher protestantischer Kultusstiftungen

in Mittelfranken aufzubringen sey, wobei eventuell vorbehalten bleiben soll, daß nöthigen Falles ein mit den vorhandenen Mitteln und mit der Geringfügigkeit des Pfarreinkommens in angemessenem Verhältniß stehender wohlfeilerer Bauplan für das neu zu erbauende Pfarrhaus angefertigt und der Allerhöchsten Genehmigung unterstellt werde.

Hievon werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 29. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 24843. Nrus. exped. 24420. praes. 4. Juli 1842. 2290.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mönchberg, Landgerichts Klingenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Mönchberg, kgl. Landgerichts Klingenberg, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf 2 Mühlen, 1/4 St. von da entlegen, zählt 1327 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Kapelle, 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem folgenden Auszuge aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 1444 fl. 28 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
8 Eimer 8 Maß Wein . . .	31	—		
2) Aus Gemeindekassen				
15 Klafter Buchenscheitholz . . .	120	—		
500 Bund Wellen	5	—		
3) Aus Stiftungskassen von andern Pfarreien und Privaten	—	—	156	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag der Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses und der dazu gehörigen Nebengebäude und Garten . . .	50	—		
von 12 Tagw. 79 1/4 Rth. Aeckern . .	212	59 3/4		
von 10 3/4 Tagw. 81 3/4 Rth. Wiesen . .	83	15 1/2	346	15
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten				
a) an ständigen jährlichen Abgaben baar . .	8	59		
1 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrl. Korn . .	17	9 1/4		
b) an unständigen Abgaben . . .	—	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) Von Zehnten:				
Ertrag des großen Frucht- und Kartoffelzehnts .	464	45 1/2		
Ertrag des kleinen Zehntes . . .	338	54		
" " Heuzehntes . . .	199	26		
" " Blutzehntes . . .	7	44 1/4		
3) An Rechten	—	—	1037	8
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
a) für gestiftete Gottesdienste . . .	157	25 1/4		
b) an Stolgebühren	62	18 1/4		
c) für sonstige Verrichtungen . . .	2	10	221	53 1/2
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
An Beichtgeldern			12	—
Summa der Einnahmen .			1773	16 1/2
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes . . .	9	15 1/4		
II. " " Diözesanverbandes . . .	3	20		
III. " der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	316	13 1/4	328	48 1/2
Verbleibt reines Einkommen . . .			1444	28

Die Bittgesuche um diese Pfarrei sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, 25. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 28064. Num. exped. 24686. praes. 4. Juli 1842. 2289.

(Die Erledigung der katholischen Spitalpfarrei Aub, gleichnamigen Landgerichts, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Spitalpfarrei zu Aub, gleichnamigen Landgerichts, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Die Seelsorge hiebei ist auf das Personal und die Bewohner des Spitals, dermalen 31 Seelen zählend, beschränkt. Die sonstigen Obliegenheiten des Spitalpfarrers sind in dem Schematismus der Diözese Würzburg für das laufende Jahr, Seite 184, Ziff. 3, umständlich bezeichnet, worauf hingewiesen wird. Der Reinertrag der Spitalpfarrei Aub besteht nach dem folgenden Auszuge aus der superrevisorisch festgestellten Fassion in 800 fl. 9 3/8 kr. und zwar:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
2 Metzen 6 1/4 Maß Korn . . .	3	29 2/4		
2) Vom Distriktsspitale zu Aub				
baar	65	25		
4 Schäffel 3 Metzen 3 1/4 Maß Korn . .	39	9		
7 Eimer 51 Maß Wein . . .	37	45		
6,71 Klafter Scheitholz und 52 Bund Wellen .	104	47 3/4		
3) Aus Gemeindekassen, von andern Pfarreien und Privaten	—	—	250	36 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien und zwar aus 1,200 fl.			47	31
III. Ertrag von Realitäten:				
Anschlag der freien Wohnung mit Zugehör . .	50	—		
von 233 Rth. Ackerland	7	30	57	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) an ständig jährlichen Abgaben				
baar	7	9		
23 Schäffel 2 Mtz. 9 3/8 Maß Korn . .	205	27 1/2		
12 „ 4 „ 1/4 „ Haber .	51	18 1/4		
2) An unständigen Abgaben und zwar vom Handlohn .	5	16		
3) Vom Zehnt und zwar vom großen Fruchtzehnt .	212	6 3/4		
4) Von andern Rechten	—	—	481	17 2/4
V. Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
a) von gestifteten Gottesdiensten	14	16 3/8		
b) an Stolgebühren	2	56	17	12 3/8
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
An Opfern			1	50 1/4
Summa der Einnahmen			855	57 3/8

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes . . .	45	46 1/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	10	1 3/4		
III. Besondere Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei .	—	—	55	48
Verbleibt reines Einkommen			800	9 3/8

Die Bittgesuche, mit den vorschriftmäßigen Belegen versehen, sind binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 26. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 5621. praes. 4. Juli 1842. 2303.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Aufnahme von Testamenten durch die Rechtspraktikanten, Accessisten und Gerichtsfunktionäre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den über den Wirkungskreis der Rechtspraktikanten und Accessisten bei den Kreis- und Stadtgerichten ergangenen Verordnungen vom 15. Oktober 1811, 12. April und 29. September 1812, dann vom 17. November 1818 und 18. Mai 1829 dürfen Rechtspraktikanten und Accessisten in Civilrechtssachen nur zur Vornahme der minder wichtigen Gerichtshandlungen verwendet werden und sollen daher nicht nur von allen sehr wichtigen Handlungen der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sondern vorzüglich von jenen ausgeschlossen bleiben, bei welchen eine richterliche Entscheidung oder amtliche Bestätigung einzutreten hat. Nachdem nun die Aufnahme gerichtlicher Testamente sowohl zu den wichtigsten Handlungen, als auch zu denjenigen gehört, wo die Gerichtsperson in Ansehung der dabei konkurrirenden Beobachtungen über den geistigen Zustand des Testators selbstständig zu handeln und zu bestätigen hat, so wird in Folge einer hohen Ministerial-Entschließung vom 24. d. Mts., und unter Hinweisung auf die appellationsgerichtliche Anordnung gleichen Betreffes vom 27. Dez. 1829 den sämmtlichen Vorständen der Untergerichte des Kreises die Abordnung eines Accessisten oder Rechtspraktikanten, sowie der Gerichtsfunktionäre, welchen gleichfalls die selbstständige Ausübung des Richteramtes nicht zusteht, zur Aufnahme eines gerichtlichen Testaments hiemit ausdrücklich untersagt.

Aschaffenburg den 30. Juni 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Nr. 5619. praes. 4. Juli 1842. 2305.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das von Dr. Hellmuth im Drucke herausgegebene Werk: der jetzige Lauf des Civilprozesses bei den bayerischen Untergerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer hohen Justiz-Ministerial-Entschließung vom 25. d. Mts. werden, der von der literarisch-artistischen Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchhandlung gestellten Bitte entsprechend, sämmtliche Untergerichte des Kreises ermächtiget, das heuer im Verlage jener Anstalt erschienene Werk: „der jetzige Lauf des Civilprozesses bei den bayerischen Untergerichten“ (mit Ausschluß des Konkursprozesses) als Beitrag zur Beförderung einer zweckmäßigen und möglichst gleichförmigen Praxis, verfaßt von Dr. Klement Hellmuth (Preis 2 fl. 24 kr.) aus Regiemitteln in soferne das Maximum derselben dadurch nicht überschritten wird, anzuschaffen.

Aschaffenburg den 30. Juni 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Nr. 2279. praes. 4. Juli 1842. 2296.

(Die Prüfung zur Aufnahme in das Klerikalseminar dahier betr.)

Zur Aufnahme in das Klerikalseminar dahier für die Kandidaten der Theologie und diejenigen, welche die Philosophie bereits absolvirt haben, ist der Prüfungsanfang auf Dienstag den 16. August l Js., früh 8 Uhr im Lokale des Klerikalseminars dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 3 Wochen vorher sein Aufnahmsgesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) Ueber Taufe und Firmung; 2) über Vermögens-Verhältnisse; 3) ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studierens wohnte oder noch wohnt; 4) ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyzeums-Rektorate, daß er a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden worden und keiner Strafe für Studierende unterlegen, auch b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey; 5) ein Zeugniß von dem Gerichtsarzt seines Aufenthaltsorts über seinen Gesundheitszustand; 6) ein Gymnasiaabsolutorium; ein Zeugniß für den gestatteten Uebertritt in ein Spezialfach an der Universität, dann Atteste der betreffenden theologischen Professoren über den Fleiß und die Fortschritte bei dem Besuche der theologischen Vorlesungen.

In dem an den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius gerichteten Bittgesuche sind folgende Punkte vorzumerken:

a) Vermögens-Verhältnisse; b) Leben oder Tod der Eltern; c) Zahl der Geschwistrige; d) Name des Hausherrn, Hausnummer und Distrikt; e) von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl; f) Instruktion oder sonstige Nebenbeschäftigung während des Studierens an der Universität oder dem Lyzeum; g) Gegenwart bei dem sonntägigen Gottesdienste in der St. Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Klerikalseminar von Seite der theologischen Kandidaten.

Würzburg 1. Juli 1842.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg

vom 20. Juni d. J. ward der erledigte Schuldienst zu Wasserlosen dem bisherigen Schulverweser Georg Jäger zu Euerbach,

vom 22. Juni d. J. der erledigte Schuldienst zu Dörmbach dem bisherigen zweiten Schullehrer Mathäus Groha zu Oberstreu, und

der erledigte Schuldienst zu Oberndorf dem bisherigen Schulgehilfen Joseph Steinmetz zu Haßfurt

verliehen.

Augsburger Börse.

Den 30. Juni 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 7/8	102 1/2
Bank-Actien	Div. 1. Sem.	666	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Juli 1842.			Schweinfurt den 25. Juni 1842.				Ochsenfurt v. 28. Juni bis 5. Juli 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	19	10	8	—	18	30	18	17	30
	Kern								14	15	—
	Korn	87	9	15	9	—	9	15	15	8	30
	Haber	2	5	48	3	—	5	45	2	4	30
	Gerste				8	4	10	—			
Im mittlern	Weitzen	514	15	57	30	5	15	39	415	15	5
	Kern								25	14	30
	Korn	374	8	59	29	2	8	58	41	8	18
	Haber	245	5	29	20	5	5	29			
	Gerste	15	8	—	12	1	9	36			
Im tiefsten	Weitzen	5	13	36	2	3	13	—	14	14	10
	Kern								8	14	—
	Korn	32	8	30	1	—	8	40	4	8	10
	Haber	8	5	6	1	—	4	15			
	Gerste				2	3	8	30			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 4. Juli 1842. 2298.

Der durch das Ableben des Schullehrers Anton Dürr erledigte Schuldienst im Pfarrdorfe Oberpleichfeld königl. Landgerichts Dettelbach mit 73 Werktags- und 49 Feiertags-Schülern und einem Reinertrage von 371 fl. 35 1/4 kr. wird zur vorschrifsmäßigen Bewerbung andurch ausgeschrieben.

Die Gesuche um diesen Schuldienst sind binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Stadtschwarzach den 3. Juli 1842.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
And. Schimpf, Pfr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 78.

Würzburg, Dienstag, den 12. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 28935. Num. exped. 25002. praes. 9. Juli 1842. 2351.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Einhebung der Brandassekuranz-Beiträge für das Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden wegen Bestreitung dringender Brand-Entschädigungen anburch beauftragt, angelegentlichst besorgt zu seyn, daß das Einhebungs-Geschäft der Brandassekuranz-Beiträge pro 1840/41 bis zum Schlusse l. M. beendigt werde.

(?)

Binnen 8 Tagen ist übrigens eine Uebersicht anher vorzulegen, welche zu enthalten hat

a) das Soll-Einkommen der Jahres-Beiträge,
b) das Ist-Einkommen der Jahres-Beiträge,
c) das Soll-Einkommen der Extrafonds-Beiträge und
d) das Ist-Einkommen der Extrafonds-Beiträge.

Es wird erwartet, daß der gegebene Termin ganz genau eingehalten werde.

Würzburg, 5. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Num. praes. 28281. Num. exped. 24975. praes. 9. Juli 1842. 2352.

(Den Beschäftigungs-Pacht im Strafhause zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da auf die Ausschreibung vom 18. Mai l. J. in bezeichnetem Betreffe — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 59 Seite 845 — annehmbare Angebote nicht gemacht wurden; so wird der im Absatz VI. eröffnete Termin bis zum letzten Juli hiemit verlängert.

Würzburg den 6. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 27972. Nrus. exped. 24860. praes. 6. Juli 1842. 2336.

(Die Ergänzung der Kirchen-Verwaltung zu St. Peter dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht, die zu Mitgliedern der katholischen Kirchenverwaltung zu St. Peter dahier gewählten

Weinhändler Johann Nikolaus Treutlein und
Privatmann Michael Wirsching,

in jener Eigenschaft Allerhöchst zu bestätigen.

Würzburg, 1. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Notizen.

Gewerbsprivilegien-Einziehung.

Die dem Negozianten Didier und Droinet, zu Rheims, unterm 7. April 1839 verliehenen, und unterm 27. Juli 1839 ausgeschriebenen, zehnjährigen Gewerbs-Privilegien auf Einführung

1) der in Frankreich, mittelst einer auf den Manufacturisten Houzeau-Muiron, zu Rheims, lautenden Ausfertigung, am 23. April 1835 privilegirte Erfindung eines neuen Systems der Erzeugung und des Verbrauches von Leuchtglas, — dann
2) der in Frankreich, durch eine auf den Manufacturisten Antoine Houzeau-Muiron, zu Rheims, lautende Ausfertigung vom 11. Februar 1835, dann durch eine auf den Manufacturisten Faceau Delias lautende Ausfertigung vom 16. August 1835 privilegirte Erfindung eines neuen Systems der Verkohlung bei der Behandlung des Eisens und anderer Erze, so wie bei Reinigung der Metalle —

wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Einführung dieser Erfindungen in Bayern innerhalb des hiefür in den bezüglichen Privilegien-Urkunden festgesetzten und später noch Allerhöchst verlängerten Termines, dem desfalls angedrohten Präjudize gemäß, unterm 20 Mai l. Js. als erloschen erklärt.

Mittels Entschließung der k. Regierung vom 20. Juni d. J. ward der erledigte Schuldienst zu Gemeinfeld dem bisherigen Schullehrer Gg. Endres zu Kraisdorf verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 28. Juni 1842. 2219.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1840/41 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Arnstein.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer.		
		fl.	kr.	pf.
Wegen Beschädigung im Jahre 1840/41				
Binsfeld	Hagelschlag.	177	54	2
Mühlhausen . . .	dto.	75	57	1
Summa		253	51	3

Arnstein den 27. Juni 1842.

Königliches Rentamt.
Gegenbaur.

praes. 9. Juli 1842. 2353.

Durch h. Entschließung der königl. Regierung vom 2. Juni l. J. wird die 3te Schule zu Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, vom nächsten Schuljahre anfangend aufgehoben, dagegen die 2te Schule daselbst, nunmehr Mädchen-Lehrerstelle zu einem definitiven Schuldienst erhoben, und sofort zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Zahl der Kinder wird sich auf 84 Werktags- und 66 Sonntags-Schülerinnen belaufen.

Der Ertrag derselben ist höchsten Orts auf 256 fl. in baarem Gelde festgesetzt, worunter 4 fl. für ein kleines mit diesem Dienste verbundenes Zimmer im Schulhause, dann 15 fl. für Beheitzung desselben mit begriffen sind.

Die Bewerber haben ihre Bittgesuche über Euerhausen post- und von da hierher portofrei innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Gau-Eßfeld den 6. Juli 1842.

Königl. Distrikts-Schulinspektion.

Lochner.

---

praes. 10. Juli 1842. 2363.

Die protestantische Schulstelle zu Dalherda, Landgerichts Brückenau, welche 163 Werktags- und 80 Sonntagsschüler zählt, und womit ein Dienst-Einkommen von 248 fl. 50 kr. verbunden ist, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bittgesuche sind binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Gersfeld den 7. Juli 1842.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.

Dimroth, Pfr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 79.

Würzburg, Donnerstag, den 14. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28242. Nrus. exped. 25038. praes. 11. Juli 1842. 2381.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das großherzoglich sächsische Consulat in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der zum großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Consul in München ernannte Banquier Herrmann von Kraft in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

(*)

Dieses wird in Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Auftrage an alle Polizei-Behörden, dem besagten Banquier von Kraft in seinen Consular-Funktionen jede sachgemäße Unterstützung zu gewähren.

Würzburg, 2. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 21931. Nras. exped. 22764. praes. 18. Juni 1842. 2127.

(Rückständige Distrikts-Rechnungen des Landgerichtsbezirkes Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen des Landgerichtsbezirkes Schweinfurt pro 1837/40 erhielten unter Einem und zwar

pro 1837/38 mit	40686 fl.	52 7/8 kr.	Einnahme,
	40507 fl.	22 1/2 kr.	Ausgabe,
	179 fl.	30 3/8 kr.	Aktivbestand,
pro 1838/39 mit	7553 fl.	12 7/8 kr.	Einnahme,
	2892 fl.	10 kr.	Ausgabe,
	4661 fl.	2 7/8 kr.	Kassabestand,
pro 1839/40 mit	8788 fl.	29 7/8 kr.	Einnahme,
	9196 fl.	42 1/4 kr.	Ausgabe,
	408 fl.	12 3/8 kr.	Mehrausgabe

die Genehmigung.

Der Betrag der in den benannten Jahren erhobenen Umlagen, welche auf Straßenbau und andere nothwendige Zwecke verwendet wurde, ist aus den beigedruckten Zusammenstellungen zu entnehmen.

Würzburg den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg:
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Schweinfurt zu den Distriktsbedürfnissen pro 1837/38.

Fortl. Num.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	1000	fl.	kr.	pf.
1	Abersfeld	16	42	1	—	201	59	2
2	Baierhof	2	54	1	500	35	5	3
3	Ballingshausen	13	29	1	375	163	3	1
4	Brünhof	2	47	1	—	33	41	2
5	Dittelbrunn	5	9	1	—	62	17	3
6	Ebertshausen	13	56	—	500	168	28	3
7	Forst	16	36	3	750	201	8	—
8	Gochsheim	33	58	3	—	410	52	1
9	Judenschaft allda	—	6	1	—	1	14	1
10	Weimarischer Ansitz allda	—	10	1	—	2	4	1
11	Grafenrheinfeld	34	24	2	631	417	6	—
12	Hain	5	—	1	—	60	29	2
13	Hambach	9	2	1	375	109	18	—
14	Hausen	9	23	1	—	113	28	1
15	Heidenfeld	13	10	3	110	159	27	—
16	Gutsherrschaft allda	11	45	—	—	142	4	1
17	Hesselbach	11	21	1	100	137	16	3
18	Hirschfeld	16	44	1	250	202	23	2
19	Holzhausen	14	40	1	625	177	23	3
20	Hoppachshof	2	5	3	20	25	17	3
21	Kaltenhof	1	40	1	500	20	12	2
22	Löffelsterz	11	5	3	500	134	9	2
23	Madenhausen	3	5	1	—	37	18	—
24	Maibach	20	24	1	125	246	43	—
25	Mainberg	7	51	3	840	95	4	2
26	Marktsteinach	13	17	2	250	160	42	1
27	Obereuerheim	12	8	1	500	146	44	2
28	Schloßgut allda	1	28	—	166	17	43	3
29	Oberndorf	33	58	2	600	410	51	2
30	Ottenhausen	—	54	3	750	11	1	1
31	Pfändhausen	—	28	—	—	5	37	2
32	Schloßgut daselbst	1	4	—	250	12	53	3
33	Pfersdorf	19	13	1	—	232	26	2
34	Reichelshof	1	28	1	500	17	47	1
35	Rednershof	2	1	2	750	24	29	—

(*)

Fortl. Num.	Namen der Steuerpflichtigen Gemeinden	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	1000	fl.	kr.	pf.
36	Reichmannshausen	11	53	2	—	143	47	3
37	Rödlein	5	16	—	660	63	42	—
38	Schönertshof	—	45	2	250	9	9	2
39	Schonungen	18	30	3	902	223	33	2
40	Schwebheim	4	48	2	340	58	8	—
41	Schloßgut allda	2	40	2	700	32	21	3
42	Sennfeld	14	38	2	800	177	12	—
43	Jul.-Spit.-Rentamt Bergrheinfeld	—	18	3	500	3	45	3
44	Fürstliches Rentamt Sulzheim	3	42	—	700	44	45	1
45	Üchtelshausen	10	10	2	—	123	—	2
46	Universitäts-Rentamt Haßfurt	1	39	3	250	20	6	1
47	Untereuerheim	10	39	2	—	1.8	52	2
48	Waldsachsen	10	24	—	125	125	43	—
49	Weipoltshausen mit Thomashof	5	7	1	—	61	53	2
50	Zell	3	30	1	—	43	52	2
51	Stadt Schweinfurt	210	19	—	—	541	47	—
	Summa	678	18	—	824	6199	35	2

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Schweinfurt zu den Distriktsbedürfnissen

pro 1838/39.

Fortl. Num.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	1000	fl.	kr.	pf.
1	Abersfeld	16	42	1	—	180	46	2
2	Baierhof	2	54	1	500	31	24	1
3	Ballingshausen	13	29	1	375	145	58	3
4	Brünhof	2	47	1	—	30	9	2
5	Dittelbrunn	5	9	1	—	55	45	2
6	Ebertshausen	13	56	—	500	150	37	2
7	Forst	16	36	3	750	180	15	—
8	Gochsheim	33	58	3	—	367	46	1
9	Judenschaft allda	—	6	1	—	1	5	3
10	Weimarischer Ansitz allda	—	10	1	—	1	49	3
11	Grafenrheinfeld	34	29	2	631	373	26	—
12	Hain	5	—	1	—	54	7	3
13	Hambach	9	2	1	375	97	46	—
14	Hausen	9	23	1	—	101	33	1
15	Heidenfeld	13	10	3	110	146	44	2
16	Gutsherrschaft allda	11	45	—	—	127	10	3
17	Hesselbach	11	21	1	500	122	50	3
18	Hirschfeld	16	44	1	250	181	11	—
19	Holzhausen	14	40	1	625	158	46	—
20	Hoppachshof	2	5	3	20	22	39	—
21	Kaltenhof	1	40	1	500	18	4	2
22	Löffelsterz	11	5	3	500	120	3	1
23	Madenhausen	3	5	1	.	33	23	—
24	Maibach	20	24	1	125	221	—	1
25	Mainberg	7	51	3	840	96	42	1
26	Marktsteinach	13	17	2	250	144	2	3
27	Obereuerheim	12	8	1	500	131	21	—
28	Schloßgut allda	1	28	—	166	15	54	3
29	Oberndorf	33	58	2	600	367	44	3
30	Ottenhausen	—	54	3	750	9	51	3
31	Pfändhausen	—	28	—	—	5	5	2
32	Schloßgut allda	1	4	—	250	11	33	—
33	Pferrsdorf.	19	13	1	—	208	1	—
34	Reichelshof	1	28	1	500	15	58	1
35	Rednershof	2	1	2	750	21	58	—

Fortl. Num.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	1000	fl.	kr.	pf.
36	Reichmannshausen	11	53	2	—	128	41	1
37	Rödlein	5	16	—	660	57	2	—
38	Schönertshof	—	45	2	250	4	10	2
39	Schonungen	18	30	3	902	199	3	2
40	Schwebheim	4	48	2	340	52	1	1
41	Schloßgut allda	2	40	2	700	29	8	—
42	Sennfeld	14	38	2	800	158	33	1
43	Jul.-Spitäl. Rentamt Bergrheinfeld	—	18	3	500	3	21	—
44	Fürstliches Rentamt Sulzheim	3	42	—	—	40	4	2
45	Uchtelshausen	10	10	2	—	110	4	2
46	Universitäts Rentamt Haßfurt	1	39	3	250	18	—	—
47	Untereuerheim	10	39	2	—	115	15	2
48	Waldsachsen	10	24	—	125	112	33	2
49	Weipoltshausen mit Thomashof	5	7	1	—	55	24	—
50	Zell	3	30	1	—	39	15	2
51	Stadt Schweinfurt	210	19	—	—	2212	34	—
	Summa	678	18	—	824	7287	50	—

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Schweinfurt zu den Distriktsbedürfnissen pro 1839/40.

Fortl. Num	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	1000	fl.	kr.	pf.
1	Abersfeld	16	42	1	—	111	10	3
2	Baierhof	2	54	1	500	19	19	1
3	Ballingshausen	13	29	1	375	89	47	2
4	Brünhof	2	47	1	—	18	33	1
5	Dittelbrunn	5	9	1	—	34	17	—
6	Ebertshausen	13	56	—	500	92	44	1
7	Forst	16	36	3	750	111	2	1
8	Gochsheim	33	58	3	—	226	5	3
9	Judenschaft allda	—	6	1	—	—	43	1
10	Weimarischer Ansitz allda	—	10	1	—	1	8	1
11	Grafenrheinfeld	34	29	2	630	229	35	—
12	Hain	5	—	1	—	33	17	—
13	Hambach	9	2	1	375	60	7	2
14	Hausen	9	23	1	—	62	28	—
15	Heidenfeld	13	10	3	110	90	55	2
16	Gutsherrschaft allda	11	45	—	—	76	39	2
17	Hesselbach	11	21	1	500	75	33	2
18	Hirschfeld	16	44	1	250	111	30	1
19	Holzhausen	14	40	1	625	97	38	2
20	Hoppachshof	2	5	3	20	13	50	2
21	Kaltenhof	1	40	1	500	11	5	—
22	Löffelsterz	11	5	3	500	73	40	—
23	Madenhausen	3	5	1	—	20	32	2
24	Maibach	20	24	1	125	135	52	—
25	Mainberg	7	51	3	840	58	9	2
26	Marktsteinach	13	17	2	250	88	32	2
27	Obereuerheim	12	8	1	500	80	46	3
28	Schloßgut allda	1	28	—	166	9	35	3
29	Oberndorf	33	58	2	600	226	7	—
30	Ottenhausen	—	54	3	750	6	2	—
31	Pfändhausen	—	28	—	—	3	10	3
32	Schloßgut daselbst	1	4	—	250	7	8	1
33	Pfersdorf	19	13	1	—	127	55	1
34	Reichelshof	1	28	1	500	9	49	3
35	Rednershof	2	1	2	750	13	28	3

Fortl. Num.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	1000	fl.	kr.	pf.
36	Reichmannshausen	11	53	2	—	79	11	—
37	Rödlein	5	16	—	660	35	6	1
38	Schönersbof	—	45	2	250	1	57	2
39	Schonungen	18	30	3	902	122	14	2
40	Schwebheim	4	48	2	340	32	2	—
41	Schloßgut allda	2	40	2	700	18	9	3
42	Sennfeld	14	38	2	800	97	37	3
43	Jul.-Spit. Rentamt Bergrheinfeld	—	18	3	500	2	7	1
44	Fürstliches Rentamt Sulzheim	3	42	—	—	24	9	2
45	Üchtelshausen	10	10	2	—	67	40	3
46	Universitäts Rentamt Haßfurt	1	39	3	250	11	3	2
47	Untereuerheim	10	39	2	—	70	55	—
48	Waldsachsen	10	24	—	125	69	17	—
49	Weipoltshausen mit Thomashof	5	7	1	—	34	5	—
50	Zell	3	30	1	—	23	9	1
51	Stadt Schweinfurt	210	19	—	—	789	15	2
	Summa	678	18	—	824	3906	27	—

Nrus. praes. 28751. Nrus expod. 28062. praes. 11. Juli 1842. 2360.

(Die diesjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird ein Ausschreiben des kgl. Oberststallmeister-Stabes vom 1. d. Mts. zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden hiebei angewiesen, nicht allein die konkurrirenden Stationen von dieser Bekanntmachung zu verständigen, und für weitere zweckmäßige Ankündigungen zum Vortheile entlegener Ortschaften und Höfe, sowie überhaupt zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz Sorge zu tragen, sondern auch zu bewirken, daß die Stuten der Unterthanen, welche bei Gelegenheit der Prämien-Vertheilung nicht vorgeführt, und für die Beschälung approbirt werden können, zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen gemustert und approbirt werden.

Würzburg den 7. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der kgl. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstation im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk und zwar

Neustadt a/Saale.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) Die Prämien-Vertheilung den 7. September 1842 in Schweinfurt

b) Die Stutenbeschreibung am 7. September 1842.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

4 für Stuten und 1 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Er-

(*)

füllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der königl. Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 1. Juli 1842.

Der
Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes.

Frhr. v. Kesling.

Mayer.

Ad Num. 309. E. N. 3671. praes. 12. Juli 1842. 2385.

(Die erledigte Pfarrei zu Obernbreit im k. Dekanate Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Burk nach Remlingen in Erledigung gekommene Pfarrstelle in Obernbreit, Dekanats Kleinlangheim, wird hierdurch zur Bewerbung binnen sechs Wochen mit folgendem Ertrage öffentlich ausgeschrieben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
an baarem Gelde . . .	14	15		
3) Aus Gemeinde-Kassen:				
an baarem Gelde	116	4		
7 Schffl. 1 1/2 Mtz. Korn . . .	63	11 1/2		
— „ 2 Mtz. 1/2 Viertl. Weitzen . .	4	7		
2 „ — „ — „ Haber . .	8	12		
6 Eimer Most	49	13 1/2		
490 Wellen aus dem Gemeinde- oder Gertholz .	19	36		
1 Schober langes Stroh . . .	5	30		
1 Schober kurzes „ . . .	2	45	282	54

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst den Oekonomie-Gebäuden	25	—		
5 3/4 Morgen Feld } 1 1/4 „ Wiesen }	45	—		
			70	—
IV. Ertrag aus Rechten	5	44		
V. Einnahmen an Dienstfunktionen . . .	109	28		
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	2	—		
VII. Freiwillige Geschenke: 20 fl.				
Summa			470	6
Lasten .			12	30
Reiner Ertrag . .			457	36

Bayreuth den 11. Juli 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler v. n.

Hagen.

Ad Num. 312. E. N. 3666. praes. 12. Juli 1842. 2386.

(Die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle mit der damit verbundenen Stifts- und Strafarbeitshaus-Prediger-Stelle zu St. Georgen bei Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des zweiten Pfarrers Stettner ist die zweite protestantische Pfarrstelle nebst der damit verbundenen Stifts- und Strafarbeitshaus-Prediger-Stelle zu St. Georgen bei Bayreuth in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag ist folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	238	45		
2 Schffl. 13/32 Metzen Korn . . .	21	50		
8 8/9 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maß .	39	6 1/2		
7 2/3 Klafter Scheitholz . . .	61	20		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	78	45	439	46 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung in dem Gravenreuthischen Stift .	50	—		
Die Hälfte des zu diesem Stift gehörigen Gartens .	6	—	56	—

		fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten				—	—
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				15	15
VI. Observanzmäßige Gaben				—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.	Summa			511	1 1/2
	Die Lasten davon ab mit .			2	40
	Reiner Ertrag .			508	21 1/2
Hiezu kommen . . . . jährliche Remuneration für Pastorirung der prot. Büßer in wiederruflicher Eigenschaft.				200	—
	Total-Summa			708	21 1/2

Bayreuth den 9. Juli 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Gabler v. n.

Hagen.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 7. Juli 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 7/8	102 5/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	664	661

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 80.

Würzburg, Samstag, den 16. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 25264. Nrus. exped. 24063. praes. 28. Juni 1842. 2233.

(Distrikts-Rechnung von Marktbreit für das Jahr 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Marktbreit pro 1840/41 wurde mit

479 fl. 55 3/4 kr Einnahme,
382 fl 26 kr. Ausgabe,
97 fl. 29 3/4 kr. Aktivbestand,

unterm Heutigen genehmigt.

(*)

Die in nachgedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagensumme wurde auf nothwendige Zwecke ausschlüßlich verwendet.

Würzburg den 21. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
der Leistungen der einzelnen steuerpflichtigen Gemeinden des Distriktes Marktbreit zu den Distriktsbedürfnissen pro 1840/41.

Namen der Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Summen der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Erlach	472	5	3/8	43	28	—
Kaltensondheim	300	50	2	28	37	1
Marktbreit	776	43	—	105	42	—
Summa	1549	38	2 3/8	177	47	1

Nrus. praes. 27398. Nrus. exped. 24499. praes. 4. Juli 1842. 2288.

(Die Distrikts-Kassa-Rechnung von Gemünden pro 1836/39 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängiger Re- und Superrevision wurden die Distrikts-Rechnungen von Gemünden pro 1836/37 mit 1839/40 und zwar die letztere mit einem Abschlusse zu

3891 fl. 30 kr. Einnahme,
3043 fl. 5 3/4 kr. Ausgabe,
848 fl. 24 1/2 kr. Aktivbestand

genehmigt, was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nur in den Jahren 1836/37 mit 1838/39 und zwar in den nachstehend zusammengestellten Beträgen Umlagen erhoben, und auf Straßenbau verwendet worden seyen.

Würzburg den 25. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Uebersicht
der Distriktsumlagen im königl. Landgerichte Gemünden in den Jahren 1836/39.

Namen der Concurrenzpflichtigen	Einfaches Steuersimplum			Erhobene Umlagen					
				1836/37		1837 38		1838/39	
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abelsberg	7	54	1 1/2	47	26 1/4	64	12	96	39 1/2
Aschenroth mit Neuzenbrunn	7	12	1	43	13 1/2	58	16 3/4	88	38 3/4
Bühler	14	42	3	88	16 1/2	118	37	179	53 1/4
Burgsinn	14	20	2 1/4	131	26	303	19 3/4	175	21
Eidenbach	8	33	—	15	18	20	31 1/4	31	10 3/4
Gemünden	39	3	1/2	234	18 3/4	315	2 3/4	477	28
Gössenheim	35	37	2	213	45	287	5 1/2	435	33 3/4
Gräfendorf	19	1	1	114	7 1/2	150	13 1/2	232	33
Halsbach	14	6	—	84	36	113	39 1/4	172	23
Haarbach	5	2	2	30	15	40	41 1/2	61	38
Heßdorf	10	27	3/10	62	42 1/2	84	17	127	47
Höllrich	8	15	1	49	31 1/2	66	32 1/4	100	55
Hofstetten	13	35	1 1/2	81	32	109	33 1/4	166	9
Karsbach	29	30	2	177	3 3/4	237	45 1/4	360	47
Massenbuch	13	27	1 3/4	80	44 1/2	108	29	164	31 3/4
Michelau	13	51	1 3/4	83	8 1/2	111	41 1/2	169	25 1/2
Münster	8	16	—	49	36	66	39 1/4	101	4
Reichenbuch	2	9	2	12	57	17	23 3/4	26	23 1/2
Sachsenheim	5	35	2	33	33	45	13 3/4	68	22
Schönau	3	26	1/2	20	36 3/4	27	41 3/4	42	—
Schunderfeld	12	43	2 1/4	76	21 1/2	102	37 3/4	155	12
Seyfriedsburg	8	25	3 1/4	50	35	67	57 1/4	103	4
Weikersgrüben	6	34	2	39	27	54	34 1/4	80	23 1/4
Wernfeld	20	59	1/10	125	54	169	8 1/4	256	27
Weyersfeld	14	7	1/4	84	42 1/2	113	49 1/2	172	36 3/4
Wolfsmünster	10	28	3 1/2	62	53 1/4	84	30 1/2	128	8 3/4
Peter Linder von Abelsberg	1	—	3 7/10	6	5 1/2	8	10 1/2	12	25
Juliusspitälische Rentei Wolfsmünster	8	32	11/20	51	12 3/4	68	49	104	21 3/4
Freiherr v. Thüngen Andreas'scher Linie	9	27	1 7/20	70	8 1/2	172	29 3/4	115	36 1/2
Freiherr v. Thüngen Lutzischer Linie	16	25	2	119	24 3/4	217	52 1/4	200	49 1/4
Hamburger Benefiziums-Pflege	—	16	—	1	36	2	8 1/4	3	15
Fellen	32	48	2	103	24	230	22 3/4	139	6
Rengersbrunnen mit Neuhof	15	32	1	55	40	118	48 3/4	65	24
Wohnroth	7	57	—	26	10	57	14 1/4	33	44
Schaippach	35	34	—	78	36	174	13 3/4	150	45
Hohenrother Hof	15	5	2	33	19	78	3 3/4	63	55
Dürnhof	—	45	2	1	32	3	53 1/2	3	14
Rieneck	131	48	1	285	22	668	59	559	9
Summa	616	39	1	2936	31 3/4	4740	39	5626	20

(3) 2. praes. 12. Mai 1842. 1698.

(Die Freiherrlich von Frankenstein'sche Fideicommißsache betr.)

Edictal-Ladung.

Nach dem Antrage des kaiserlich königlichen Kämmerers Freiherrn Carl von Frankenstein zu Ullstadt sollen ferner nachfolgende vom Partikulier Joseph Oehninger in Würzburg erkauften Grundstücke dem Familienfideicommiß-Verbande unterworfen werden:

I. in der Steuergemeinde Rottendorf:

— 23 1/4 Ruthen Krautfeld im Hühnlein, Plan-Nr. 3905,
— 8 1/4 Ruthen Acker in der Weth, oder am Wöhrd, Plan-Nr. 5703,
1 1/4 Morgen 30 Ruthen Weinberg, jetzt Acker in der Röthen oder Kehl, Plan-Nr. 4525,
— 8 Ruthen Feld im Seelein, Plan-Nr. 349,
1/4 Morgen 20 Ruthen Feld hinter der Dorfwiese, Plan-Nr. 3553,
1/4 Morgen — Laubholz-Antheil vom Stifthauger Bergamte im Sprethol̈z, Ameisenholz, Grasholz und Triebig,
1/4 Morgen — dergleichen an denselben Objecten,
1/4 Morgen 10 Ruthen dergleichen an denselben Objecten vom Brunnhausen-Hof,
— 18 3/4 Ruthen dergleichen an denselben Objecten vom Brandsorgen-Hof — im Steuerkataster viermal unter Plan-Nr. 776. 2161 a, b, c, — 2825, 5049, und 5077, vorgetragen.

II. in der Steuergemeinde Estenfeld:

1 Morgen Acker hinterm Heiligholz, Plan-Nr. 1175 1/2,
8 1/4 Morgen 11 Ruthen Acker eben allda, Plan-Nr. 1176.

Es werden daher in Gemäßheit der Vorschrift des § 28 des Edikts über die Familien-Fideicommisse die unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe innerhalb präklusiver Frist von

sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstrich derselben die obenbenannten Grundstücke als Bestandtheile des Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien-Fideicommisses würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Eichstädt, den 30. April 1842.

Königliches Appellations-Gericht von Mittelfranken.

F. v. Leonrod.

Soist, Sekr.

Nr. 5751. praes. 14. Juli 1842. 2415.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anwendung der Tax- und Stempelordnung in Bezug auf das Prozeßgesetz vom 17. November 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Justizministerium hat im Einverständnisse mit dem Kgl. Finanzministerium und dem Kgl. Ministerium des Innern unterm 3. d. Mts. nachstehende Entschließung über die Anwendung der Tax- und Stempelordnungen auf gerichtliche Versteigerungs-Acte erlassen:

I. Zu den von den Gemeindevorstehern in Gemäßheit des § 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 bei Versteigerungen aufzunehmenden Protokollen ist das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen und die Gebühren der Gemeindevorsteher und der Protokollführer derselben für die Vornahme solcher Versteigerungen sind nach Analogie des Regulativs über die Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses der Ruralgemeinden vom 10. März 1820 (Döllingers Sammlung der Verordnungen Bd. XI S. 817) festzusetzen.

II. Bei Bekanntmachung öffentlicher Versteigerungen feil gebotener Pfändungs-Objekte in den Gemeinden ausserhalb des Gerichtssitzes ist es zureichend, in denselben gleichlautende Abschriften der am Gerichtsbrette angehefteten Original-Bekanntmachungen auschlagen zu lassen, diese Abschriften auf einem Stempelbogen von drei Kreuzern zu fertigen, und eine Schreibgebühr von sechs Kreuzern für jedes Blatt, ohne weitere Taxe anzurechnen.

Die sämmtlichen Untergerichte werden von dieser Anordnung zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 11. Juli 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Nro. 5797. praes. 14. Juli 1842. 2414.

An sämmtliche Hypothekenämter des Kreises.

(Die Ausfertigung von Hypothekenbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl Finanzministerium hat am 27. v. Mts. an sämmtliche Königl. Regierungs-Finanzkammern die Entschließung erlassen, daß es zwar dem Willen des Betheiligten überlassen bleibe, ob derselbe einen förmlichen Hypothekenbrief oder nur eine Rekognition zu seiner Sicherheit verlangen wolle, daß jedoch auch in dem letzteren Falle die Verträge unsiegelmäßiger Personen, in welchen eine Hypothek bestellt wird, und auf welche sich der Eintrag in das Hypothekenbuch und die Ausfertigung eines Rekognitionsscheines gründen, im Hinblick auf § 15 des Hypothekengesetzes und § 17 der provisorischen Taxordnung nothwendigerweise der gesetzlichen Brieftaxe unterliegen müssen.

In Folge einer hohen Justizministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. werden sämmtliche Hypothekenämter zur Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 11. Juli 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Ad Num. 2971. E. N. 3661. praes. 12. Juli 1842. 2387.

(Die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle zu Münchberg, Dekanats und Landgerichts gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des dritten Pfarrers Dr. Hoffmann auf die erste Pfarrstelle in Gefell ist die dritte Pfarrstelle in Münchberg in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist nach dem letzten Fassions-Abschlusse vom Jahre 1836 folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
an baarem Gelde	25	—		
1 2/3 Klafter hartes Holz } bayerisch Maß	5	30		
6 1/9 „ weiches Holz } bayerisch Maß	15	4 1/2		
1 2/3 „ Stöcke } bayerisch Maß	1	20		
2) Aus Stiftungs-Kassen baar	66	15		
3) Aus Gemeindekassen 3 Klafter weiches Holz	8	13 1/4		
4) Von andern Pfarreien				
an baarem Gelde	30	—		
1 Schäffel 3 12/32 Metzen Korn } bayerisch Gemäß	13	20 1/2		
1 „ — 8/32 „ Gerste } bayerisch Gemäß	6	34 1/4	171	17 1/2
II. An Zinsen von Activ-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:			50	—
Freie Wohnung im Syndiaconate			—	—
IV. Ertrag aus Rechten			252	37
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			65	34
VI. Observanzmäßige Gaben				
VII. Freiwillige Geschenke: 17 fl.				
Summa			539	18 1/2
Lasten			7	9 1/4
Bestehen die reinen Einkünfte demnach in			532	9 1/4

Bayreuth den 9. Juli 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Gabler v. n.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Juni l. J. den Rentbeamten Sebastian Busch, zu Gemünden, auf den Grund des § 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer eines Jahres, in den Ruhestand zu versetzen;

das hiedurch erledigte Rentamt Gemünden dem Rentbeamten Karl Sodi, zu Hilders, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

den Rechnungscommissär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Anton Jungleib, zum Rentbeamten in Hilders, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Jrs. von der unterm 15. Mai lauf. Jahres allerhöchst beschlossenen Versetzung des Landrichters Franz Gerhard Prasser, von Burgau nach Bischofsheim, Umgang zu nehmen geruht, in dessen Folge der Landrichter Johann Nepomuk Thalhauser vor der Hand auf seinem bisherigen Posten in Ebern zu verbleiben hat.

Dagegen wurde die Landrichterstelle in Bischofsheim dem nach Ebern bestimmt gewesenen Polizei-Commissär, Goswin Stengel, verliehen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Herr Bischof Friedrich Freiherr von Groß, zu Würzburg, hat durch letztwillige Verfügung vom 24. September 1835, sein nach Abzug der Legate verbleibendes Gesammtvermögen zu einer Stiftung bestimmt, deren Renten zur Beförderung des Wohles der Diözese Würzburg, und namentlich zu folgenden Zwecken verwendet werden sollen:

1) Zur Unterstützung verdienstvoller Diöcesan-Seelsorger, welche erkranken, und nicht das erforderliche Vermögen besitzen, die auf Herstellung ihrer Gesundheit sich erlaufenden Heilkosten zu bestreiten.
2) Zur Bewilligung von bestimmten Summen für zweckmäßige Abhaltung der sonntägigen Katechesen und für Anschaffung von Paramenten.
3) Zur Unterstützung armer Schulkinder.
4) Zu Beiträgen für Erbauung oder Reparatur armer Kirchen, welchen die Baulast obliegt.
5) Zur Unterstützung nothleidender Diöcesanen weltlichen Standes in Zeiten von Hungersnoth und Epidemien, endlich
6) zur Errichtung einer zweiten Caplanei in der katholischen Pfarrkirche St. Peter in Würzburg, welcher Caplanei die Abhaltung einer katechetischen Predigt an Sonn- und Feiertagen für das in Würzburg befindliche k. Militär obliegen soll.

Außer dieser Stiftung, deren Fond sich auf 82,165 fl. 2 3/4 kr. entziffert, hat der Erblasser zu frommen und mildthätigen Zwecken nachstehende Vermächtnisse bestimmt:

a) 1000 fl. der Anstalt für Augenkranke in Nürnberg;
b) 1000 fl. dem polytechnischen Institute in Würzburg zur Bildung armer, talentvoller Schüler;
c) 700 fl. dem Bürgervereine zu Bamberg zur Unterstützung verunglückter Einwohner;
d) 400 fl. der Schule zu Tüchersfeld zur Unterstützung armer Schulkinder mit Kleidern und Büchern;
e) 3000 fl. zur Erbauung einer neuen Kirche zu Seyfrieds, Landgerichts Hilders.

Seine Majestät der König haben der obenerwähnten Stiftung, unter dem Vorbehalte daß die Verwaltung der gesetz- und verordnungsmäßigen Curatel untergeben werde, huldvollst die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, zugleich aber auch allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftung, so wie die unter lit. a) bis e) aufgeführten Vermächtnisse unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Juli 1842.			Schweinfurt den 2. und 6. Juli 1842.				Ochsenfurt v. 5. bis 12ten Juli 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	19	10	5	—	18	15	79	17	15
	Kern										
	Korn	5	9	25	5	—	9	9	80	8	30
	Haber	7	6	—	2	—	5	50	4	5	10
	Gerste				3	—	10	15			
Im mittlern	Weitzen	467	16	23	150	3	15	15	321	15	10
	Kern										
	Korn	374	8	59	162	—	8	37	21	8	20
	Haber	108	5	36	49	5	5	21	4	5	—
	Gerste				9	—	10	—			
Im tiefsten	Weitzen	10	13	15	2	—	12	30	8	14	—
	Kern										
	Korn	2	8	30	7	—	8	—	53	8	15
	Haber	2	5	15	2	—	3	30			
	Gerste				27	3	8	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 81.

Würzburg, Dienstag, den 19. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19428. Nrus. exp. 24066. praes. 28. Juni 1842. 2232.

(Die Distriktskassa-Rechnung von Klingenberg pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktskassa-Rechnung pro 1840/41 von Klingenberg wurde mit

2447 fl. 22 1/4 kr. Einnahme,
2219 fl. 11 1/4 kr. Ausgabe,
228 fl. 11 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Der Betrag der nach dem pro 1840/41 um 11 1/4 kr. erhöhten Steuer-Simplum erhobe-

(*)

nen, und auf lediglich nothwendige Zwecke verwendeten Umlagen ist aus der beigedruckten Zusammenstellung zu entnehmen.

Würzburg am 21. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

V. W. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Klingenberg pro 1840/41.

Fortlaufend. Nummer.	Namen der steuerpflichtigen Orte.	Betrag des Steuer-Simplums.			Gesammtbetrag der Umlagen.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Erlenbach	76	36	—	153	12	3
2	Elsenfeld	30	30	2	61	1	—
3	Klingenberg	95	—	—	190	—	—
4	Mechenhart	22	40	—	45	20	—
5	Mönchberg	89	15	2	178	31	1
6	Röllfeld	85	48	3	171	37	3
7	Schippach	21	22	3	42	45	3
8	Sommerau	44	51	2	89	43	1
9	Streit	10	20	2	20	41	—
10	Breitenbrunn	17	40	—	35	27	—
11	Dorfprozelten	65	12	3	130	25	2
12	Faulbach	68	9	2	136	19	1
13	Fechenbach	15	12	2	30	25	1
14	Großheubach	155	7	1	310	14	2
15	Neuenbuch	12	42	1	25	24	3
16	Oberaltenbuch	8	59	—	17	58	—
17	Reistenhausen	13	3	2	26	7	1
18	Miltenberg	7	36	1	15	12	2
19	Unteraltenbuch	18	24	3	36	49	3
20	Röllbach	70	36	3	141	13	3
21	Schmachtenberg	18	54	1	39	48	3
22	Stadtprozelten	56	56	3	113	53	2
23	Unterauleubach	4	19	3	10	39	2
24	Eschau	38	9	2	76	19	—
25	Wildensee	10	53	1	21	47	—
26	Wildenstein	2	53	3	5	47	2
	Summa	1063	17	1	2126	45	3

Nr. 6772. praes. 17. Juli 1842. 2452.

München den 1. Juli 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Verlegung des Hauptzollamtes von Kiefersfelden nach Rosenheim betr.)

Mit höchster Genehmigung des Königl. Finanzministeriums wurde mit 1ten Juli 1842

1) das Nebenzollamt im Innern zu Rosenheim aufgelöst,
2) das Hauptzollamt Kiefersfelden von da nach Rosenheim und
3) das Nebenzollamt I Windshausen nach Kiefersfelden verlegt, endlich
4) in Windshausen ein Ansageposten, zugleich Nebenzollamt I., errichtet.

In Bezug auf die Abfertigungs-Befugnisse dieser Aemter ist nachstehende Verfügung getroffen worden.

Das Nebenzollamt I. in Windshausen hat hinsichtlich des Verkehrs auf dem Inn, als Ansageposten des Hauptzollamtes Rosenheim zu fungiren; für den Verkehr auf der Zollstraße zu Land richtet sich seine Abfertigungs-Competenz nach der Bestimmung der fünften Abtheilung des Zolltarifs Ziff. VIII lit. a.

Das Nebenzollamt I. in Kiefersfelden ist neben den zollordnungsmäßigen Befugnissen ermächtiget:

a) zur Eingangsbehandlung von höher als mit 8 3/4 fl. belegter Gegenstände bis zum Abgaben-Betrag von 200 fl. in einer Post,
b) zum Begleitschein-Wechsel für den Landverkehr mit den Hauptzollämtern Waldsassen, Waidhaus, Waldmünchen, Eschelkam, Passau, Simbach, München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Miltenberg und Rosenheim ohne Beschränkung der Waarengattung und Menge, dann mit den Nebenzollämtern I. zu Mähring, Schärding a/Th. und Burghausen innerhalb deren Befugnisse zum Begleitschein-Wechsel.

Die Waarenabfertigung auf dem Inn kompetirt, in so weit es sich um dem Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte Passau und dem Nebenzollamte I. in Marktl handelt, nunmehr allein dem Hauptzollamte Rosenheim unter zollordnungsmäßiger Mitwirkung des Ansagepostens Windshausen.

Königliche General-Zoll-Administration.
In Stellvertretung.
Siebein.

Spindlbauer.

Notizen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Jänner l. Js. dem ehemaligen Apotheker und nunmehrigen Essigfabrikanten Max Engerer, zu Erlangen, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Wiederherstellung der, aus den mechanischen

Wollspinnereien erhaltenen, bisher unbenützt gebliebenen Wollabfälle in wieder verwendbaren Zustand, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Landarzt Joseph Linbrun, zu Sendling, Landgerichts München, hat auf das ihm unterm 20. Juni 1838 verliehene und unterm 3. Oktober desselben Jahres ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf seine neue Erfindung in Verfertigung verbesserter Aderlaßschnepper Verzicht geleistet.

Augsburger Börse.

Den 14. Juli 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 3/4	102 1/2
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	668

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 82.

Würzburg, Donnerstag, den 21. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28853. Nrus. exped. 25613. praes. 18. Juli 1842. 2454.

(Das Postporto für Geldsendungen an die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. wurde ausgesprochen:
„daß für Gelder, welche die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes (von Unterfranken „und Aschaffenburg) von Privaten als Zahlung für abgegebene Blätter, oder für Inserate

(*)

"durch die Post empfängt, die Postporto-Freiheit nicht zugestanden werden könne, nachdem "die allerhöchste Verordnung über die Postfreiheit in Amtssachen, vom 23. Juni 1829 "§ 6 ausdrücklich bestimmt, daß die Postbehörden die von nicht postportofreien Personen "vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen haben.,,

Diesemnach werden alle Privaten, welche unmittelbar Zahlungen an die Redaktion zu machen haben, und durch die Post übersenden, ferner alle Behörden, welche für zahlbare, im Interesse von Privaten geschehene Inserate die Einrückungs-Gebühren und sonstige Zahlungen einzusammeln und durch die Post zu übersenden haben, angewiesen, solche Sendungen jedesmal künftig bei der Aufgabe zu frankiren, und die Porto-Auslage von den betreffenden Partheien zu erheben.

Würzburg, 12. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 28855. Nrus exped. 25571. praes. 18. Juli 1842. 2458.

An sämmtliche Herrschaftsgerichte, das Herrschafts-Kommissariat Tann, sämmtliche Patrimonial-Gerichte und Aemter, dann Magistrate von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Postporto-Freiheit der Correspondenz zwischen mittelbaren Behörden unter sich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorbenannte Behörden erhalten nachstehend die vom k. Ministerium des Innern unterm 30. v. pr. 5. d. M. anher erlassene Weisung zur genauesten Darnachachtung zugeschlossen.

Würzburg, 6. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Freiherr von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

K. B.
Ministerium des Innern.

Gemäß § 1, lit. e, der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829; die Postportofreiheit betreffend, ist die Correspondenz zwischen den Magistraten, Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten nur portofrei, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht, oder die

Ausübung der Polizeiverwaltung, oder Conscriptionsgegenstände betrifft. Um Versehen und Mißbräuchen vorzubeugen, ist von Seite der General-Administration der k. Posten, dann des Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern die Vorschrift als nothwendig erachtet worden, daß die vorhin erwähnte Correspondenz, neben der Bezeichnung als Regierungssache, auch noch speziel als Dienstaufsichts-, Polizei- oder Conscriptionsgegenstand deklarirt werde, außerdem die Postportofreiheit ferner nicht zugestanden werden könnte.

Die k. Regierung K. d. J. erhält demnach die Weisung, die mittelbaren Behörden von dieser Vorschrift zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München den 30. Juni 1842.

Ad Num. E. 4736. K. 6604. praes. 18. Juli 1842. 2461.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung für 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der bestehenden Anordnungen wird der Anfang der dießjährigen Prüfung der Candidaten der Theologie zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamts auf den 19. Sept. dieses Jahres festgesetzt.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden dem zu Folge aufgefordert, sich zu der fraglichen Prüfung zu melden, und ihrer in duplo auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung beizufügen oder nachzusenden:

1) das Taufzeugniß im Original, und in beglaubigter, gleichfalls auf 15 kr. Stempel ausgefertigter Abschrift;
2) einen selbst verfaßten Lebenslauf in duplo auf 3 kr. Stempel;
3) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für die Studirenden § 18, wie sie in Nro. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes unter dem 28. Januar 1826 bekannt gemacht worden sind;
4) das Attest über die gesetzmäßige Aufführung auf der Universität nach § 111, Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch Theil I, pag. 82);
5) ein dem Universitäts-Zeugnisse beizulegendes Verzeichniß aller von dem Examinanden gehörten Vorlesungen.

Ohne vollständige Einsendung dieser Belege kann die Einberufung zur Prüfung nicht erfolgen.

Diejenigen Candidaten, welche sich einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen haben, können sich auf ihre früheren Eingaben beziehen, müssen aber ein Zeugniß über ihr Verhalten von derjenigen geistlichen Behörde, in deren Bezirke sie die Zwischenzeit zugebracht haben, beibringen.

Hinsichtlich der Censur und Classification wird wiederholt erinnert, daß nach § 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten analog der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten für den Staatsdienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 S. 10 ff.) werde verfahren werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich zur Aufnahmsprüfung zu stellen haben, und entweder

sich nicht melden, oder nicht unter Anführung ausreichender Gründe um Dispensation einkommen, werden nicht weiter als Examinanden betrachtet werden.

Gegen verspätete und nicht deßhalb hinreichend entschuldigte Anmeldungen und Einsendungen der Probepredigten werden die bestehenden und wiederholten deßfallsigen Verordnungen in Erinnerung gebracht, so wie nach einer Verfügung des K. Ober-Consistoriums vom 22. November 1841 das in dieser Hinsicht ausgesprochene Präjudiz strenge, und unnachsichtlich vollzogen werden wird.

Candidaten, welche sich zu der Prüfung melden, und einberufen werden, aber nicht erscheinen, können nach der am 4. März 1833 erlassenen, und unter dem 9. desselben ausgeschriebenen Verfügung in den gegenwärtigen Jahrgang nicht eingereiht werden.

Ansbach, am 12. Juli 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Ecke, Secr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 83.

Würzburg, Samstag, den 23. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

(*)

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder berits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit

da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.

v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 28141. Nrus expd. 25791. praes. 21. Juli 1842. 2481.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Grenzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Uebersichten der für Rechnung von Communen oder Corporationen zu Erhebung kommenden Abgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche noch mit der durch die lithographirte Regierungs-Ausschreibung vom 6. v. Mts. bemerkten Betreffs angeordneten Vorlage sich im Rückstande befinden, werden

in Folge eines mahnenden höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. v. Mts. aufgefordert, die anbefohlenen Berichte binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Absendung eines Wartboten zu erstatten.

Würzburg den 19. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Juli 1842.			Schweinfurt den 9. und 13. Juli 1842.				Ochsenfurt v. 12. bis 19ten Juli 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	18	25	2	1	18	30	38	17	—
	Kern								10	13	25
	Korn	43	9	—	1	—	9	30	127	8	30
	Haber	15	6	20	2	—	5	50	5	5	40
	Gerste								4	9	—
Im mittlern	Weitzen	575	14	57	81	1	14	38	161	15	20
	Kern										
	Korn	279	8	44	58	3	8	46	164	8	22½
	Haber	99	5	53	53	3	5	38			
	Gerste	1	10	—							
Im tiefsten	Weitzen	6	12	30	3	—	11	45	7	15	—
	Kern										
	Korn	3	8	—	10	—	8	30	45	8	15
	Haber	5	5	36	5	—	5	24			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 21. Juli 1842. 2485.

Schulstelle-Erledigung.

Die kathol. Schulstelle zu Kreisdorf, einem Filiale der Pfarrei Pfarrweisach, kgl. Landgerichts Ebern, ist durch Beförderung des seitherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Die Schulstelle gewährt mit 54 Werktags- und 35 Feiertags-Schülern nach der festgestellten Schulfassion ein Diensteinkommen von 202 fl. 45 kr.

Etwaige Bittgesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Gemeinfeld den 16. Juli 1842.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
M. Pörtner, Verweser.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 84.

Würzburg, Dienstag, den 26. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30172. Nrus. exped. 25988. praes. 22. Juli 1842. 2496.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen des Regierungs-Bezirks.

(Die ordentlichen Wahlen zu den Gemeindestellen für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf Art. 38 Abs. 2 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 werden sämmtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte, welche nach Ansicht des Art. 26 mit Leitung der Wahl in den ihnen untergeordneten Stadt- und Landgemeinden betraut sind, andurch aufgefordert,

(*)

nicht nur ungesäumt mit Hinblick auf Art. 22 der Wahlordnung die Urwahllisten der genauesten Prüfung zu unterstellen, sondern auch alle jene Einleitungen zu treffen, welche geeignet und erforderlich sind, die Einhaltung der gesetzlichen Termine zum Beginne und zur Vollendung der Wahlen, so wie deren ordnungsmäßige Behandlung vollkommen zu verbürgen.

Indem hierbei die zur Wahlvornahme ermächtigten Behörden auf die in diesem Betreffe erlassenen Ausschreibungen der k. Regierung vom 9. August 1824 (Intelligenzblatt S. 1673), 21. August 1827 (— 1931), 18. Juli 1833 (— 479), 10. August 1836 (— 560) und 26. Juli 1839 (— 547) hingewiesen werden, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, die in den beiden letzteren Verfügungen ertheilten besondern Direktiven den Behörden in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Befolgung wiederholt einzuschärfen:

I.

[1) Die Wahlen in jenen Städten und Märkten, welche ihre magistratische Verfassung beibehalten, haben unfehlbar am 1. September zu beginnen, und es ist die geeignete Einleitung zu treffen, daß die vollständig berichtigten Urwahl- und besonderen Wahllisten noch in den letzten Tagen des laufenden Monats nach Art. 40 der Wahlordnung in dem Wahlgebäude zur Einsicht der wirklichen Gemeinde-Glieder geöffnet, vorgelegt werden.

Da die ununterbrochene Fortsetzung des einmal eröffneten Wahlgeschäftes ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist, so wird erwartet, daß sämmtliche Wahlhandlungen in den magistratischen Gemeinden, denen jedesmal auch die Urwahl- und besondern Wahllisten, dann ein Namens-Verzeichniß sämmtlicher Magistratsglieder und Gemeinde-Bevollmächtigten mit Bezeichnung der Neugewählten nach Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe beigelegt sind, noch in der ersten Hälfte des Monats September zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die k. Wahlkommissäre werden bei Vornahme dieses Geschäftes jene Entschließungen gehörig beachten, welche über die früheren Wahlakten in den betreffenden Gemeinden von unterfertigter Stelle erlassen wurden, sich hiernach geeignet bemessen, und strenge an die vorgeschriebene Wahlform binden.

2) Die Wahlen in den Landgemeinden haben gleichfalls, wo es nur immer möglich ist, schon mit 1. September d. Js ihren Anfang zu nehmen, und sind ganz unfehlbar und bei strenger Verantwortlichkeit bis zum Schlusse des Monats September allenthalben zu beenden; bis zum 8. Oktober d. Js. ist sodann der Wahlbericht nach Anleitung des Ausschreibens vom 9. August 1824 § 8 unter Anlage eines Verzeichnisses der in jeder Gemeinde gewählten Vorsteher, Pfleger und Bevollmächtigten in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Termins-Verlängerungen können unter keiner Voraussetzung und um so minder gestattet werden, als die Vollendung der Gemeinde-Wahlen binnen dem bestimmten Termine gesetzlich vorgeschrieben und in diesem Jahre noch überdies durch die Rücksicht auf die bevorstehenden Ständewahlen geboten ist. Bei Vornahme der Wahlen in den Landgemeinden haben die Behörden

a) die Bestimmung des revidirten Gemeinde-Edikts § 96, wornach der Vorsteher nie Mitglied des Wahlausschusses seyn kann, und statt dessen ein zweiter Abgeordneter der Gemeindebevollmächtigten in den Ausschuß berufen ist, sorgfältig zu beachten,

b) noch vor der Wahlhandlung die Gemeinden über das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. u. 28. September 1833 (Kr.-Bl. S. 590 und 633), die Anwendung des § 49 des revidirten Gemeinde-Edikts auf Landgemeinden betr., geeignet zu belehren, endlich

c) hinsichtlich der Stelle eines Stiftungs-Pflegers nach den Bestimmungen des Ausschreibens vom 7. September 1834 (Kr.-Bl. S. 557) sich zu benehmen.

II.

1) Da die Erfahrung bewährt, daß bei Personalveränderung der Gemeinde- und Stiftungspfleger häufig, zum Nachtheile der Gemeinden und der betheiligten Gemeindebedienfteten selbst, die Extradition des Kassawesens nicht, oder nur mangelhaft bewirkt wurde, so werden die land- und gutsherrlichen Gerichte unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1829 (Döll. Verordn.-Samml. Th. II. B. 3 S. 1050) angewiesen, sogleich nach bestätigter Wahl neuer Gemeinde- und Stiftungspfleger nach vorgängigem Abschlusse der Kassabücher des abtretenden Pflegers und vorgenommenem Kassasturze eine förmliche Extradition vorzunehmen, und hiebei den neu eintretenden ein Verzeichniß der von ihm zu übernehmenden Außenstände zu übergeben. Wo sich über die Richtigkeit der Außenstände Anstände ergeben, gehört die vorgängige Liquidation derselben zur unerläßlichen Dienstesobliegenheit der Behörden.

Die unterfertigte Stelle behält sich vor, von der Vornahme dieser Kassa-Extradition und den Resultaten derselben nach Beendigung der Wahlgeschäfte sich nähere Notiz zu verschaffen.

2) Vor der Vornahme des Wahlgeschäftes haben die Curatelbehörden die bisherigen Bezüge der Gemeindevorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger aus Gemeinde- und Stiftungskassen zu recherchiren und insoferne sich an deren bisheriger Remuneration ein Uebermaß ergiebt, die Reduktion derselben vom Beginne der neuen Wahlperiode an von Curatelwegen herbeizuführen.

Insbesondere ist dahin zu trachten, daß alle unständigen Bezüge der erwähnten Gemeindebediensteten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insbesondere die in den Rechnungen so oft im Uebermaße vorkommenden Ganggebühren auf ein billiges Fixum festgestellt und die neu eintretenden Vorsteher und Pfleger zur Vermeidung aller Querelen in die regulirten Fixen-Bezüge, mit der Verbindlichkeit zur Verrichtung aller durch ihr Dienstverhältniß veranlaßten von einer Parthei nicht zu vergütenden Gänge eingewiesen werden.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß diese von Kuratelwegen möglichst zu vermittelnden Fixationen keineswegs im Wege des Zwanges, sondern nur mit freier Zustimmung der Gemeinde-Ausschüsse und mit Curatelbestätigung vorläufig auf die Dauer der nächsten Wahlperiode durchzuführen seyen.

3) —

4) —

5) Die Führung der Wahlprotokolle ist Offizialsache der Gemeindeschreiber. Die hin und wieder wahrgenommene Aufrechnung von Diäten für das landgerichtliche Kanzleipersonal und deren Erhebung aus Gemeindekassen kann daher da, wo brauchbare Gemeindeschreiber

vorhanden sind, durchaus nicht mehr passiren, vielmehr müssen solche Ausgaben bei Revision der Gemeind- und Stiftungsrechnungen lediglich dem Abstriche unterworfen werden.

Würzburg den 16. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Nr. 1254/1057. praes. 22. Juli 1842. 2563.

Das wohlthätige Vermächtniß des verlebten Pfarrers Reuß in Esselbach betr.

Der verstorbene Pfarrer Reuß in Esselbach hat dem dortigen Armenfonde ein Vermächtniß von fünfzig Gulden hinterlassen, welche wohlthätige Handlung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kreuzwertheim den 15. Juli 1842.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei.
Kahl, Director.

Strauß.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 85.

Würzburg, Donnerstag, den 28. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 982. Nrus. exped. 617. praes. 26. Juli 1842. 2548.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den in Bayern zum Ausbaue des Cölner Doms zu bildenden Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichneten Behörden erhalten den Auftrag, die zum erwähnten Zwecke unterzeichneten Beiträge nun ungesäumt einzuheben und nach Maßgabe des Ausschreibens unterfertigten Präsidiums vom 25. v. Mts. Nr. 827/561 bezeichneten Betreffs.

(Intell.-Blatt vom 2. Juli 1842 Nr. 74 S. 427).

(*)

an die betreffenden Rentämter abzuliefern, sowie hinsichtlich der Quittungen das weiter Angeordnete zu beobachten.

Würzburg den 25. Juli 1842.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 30248. Nrus. exped. 26329. praes. 25. Juli 1842. 2529.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß k. Ministerial-Rescripts vom 12. Juli d. J. ist der Gastwirth Carl Rambour zu Münnerstadt als Agent der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für ihre Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt im Landgerichts-Bezirke Münnerstadt bestätiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 19. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 25534. Num. exped. 24186. praes. 4. Juli 1842. 2287.

(Distrikts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Werneck pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm Heutigen wurde die Distrikts-Rechnung von Werneck pro 1840/41 mit

1700 fl. 47 1/4 kr. Einnahme,
1412 fl. 6 kr. Ausgabe,
282 fl. 41 1/4 kr. Aktivbestand

genehmigt.

Von der in beigedruckter Uebersicht ausgesprochenen Umlagen-Summe wurde der Betrag zu 366 fl. 32 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg am 25. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Uebersicht

der pro 1840/41 im königlichen Landgerichte Werneck erhobenen Distrikts-Umlagen.

Laufende Nummer.	Benennung der konkurrenzpflichtigen Gemeinden und Privaten.	Betrag d. einfach. Steuer-Simplums.			Gesammt-Summa der erhobenen Distrikts-Umlagen zu 2 Simpla.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Bergrheinfeld	38	5	1/4	76	10	1/2
2	Juliusspitälisches Rentamt allda	1	14	—	2	28	—
3	Dächheim	7	—	—	14	—	—
4	Eckartshausen	5	40	2	11	21	—
5	Juliusspitälische Besitzungen allda	—	5	1	—	10	2
6	Egenhausen	21	17	3	42	35	2
7	Essleben	61	27	2/4	122	54	1
8	Ettleben	36	57	3 5/8	73	55	3
9	Universität Würzburg	1	29	2 2/4	2	59	1
10	Euerbach	17	41	1	35	22	2
11	Freih. von Münster allda	3	49	2 1/4	7	39	1/2
12	Garstadt	18	10	2 2/4	36	21	1
13	Geldersheim	71	59	2/4	143	58	1
14	Hergolshausen	32	56	3 1/4	65	53	2 1/2
15	Heiligenthal	1	30	3	3	1	2
16	Kronungen	12	22	2	24	45	—
17	Kützberg	17	17	2	34	35	—
18	Niederwerrn	25	20	3/4	50	40	1 1/2
19	Freih. von Münster allda	2	43	2	5	27	—
20	Obbach	9	30	3	19	1	2
21	Freih. von Zurhein allda	1	49	2	3	39	—
22	Oberwerrn	20	23	1 2/4	40	46	3
23	Riedhof	1	21	—	2	42	—
24	Rundelshausen	6	37	2	13	15	—
25	Schleerieth	15	10	1 1/4	30	20	2 1/2
26	Schnackenwerth	29	23	3 2/4	58	47	3
27	Schraudenbach	12	3	2	24	7	—
28	Schwanfeld	45	28	2 1/4	90	57	1
29	Sömmersdorf	9	13	1	18	26	2
30	Stettbach	6	47	2	13	35	—
31	Theilheim	6	10	1	12	20	2
32	Vasbühl	11	55	—	23	50	—
33	Waigolshausen	43	7	2 2/4	86	15	1
34	Werneck	9	53	2 5/8	19	47	1
35	Wipfeld	37	26	3/4	74	52	1 1/2
36	Zeuzleben	40	59	3 2/4	81	59	3
	Summa	684	30	3 1/4	1369	1	2 2/4

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 21. Juli 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/2	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	670	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 86.

Würzburg, Samstag, den 30. Juli 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 30149. Num. exped. 26466. praes. 28. Juli 1842. 2577.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann sämmtliche Gerichtsärzte in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die formelle Behandlung der unterärztlichen Diäten-Liquidationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Behufe einer regelmäßigen und gleichförmigen formellen Behandlung der unterärztlichen Diäten-Liquidationen werden im Einverständnisse mit der Kammer der Finanzen nachstehende Vorschriften für die Zukunft ertheilt.

Von nun an sind alle, aus der Staatskasse zu berichtigenden Diäten-Liquidationen des äussern, den Gerichts-Physikaten untergeordneten ärztlichen Personals namentlich der Thierärzte

bei Epizootien nicht mehr an die Kammer des Innern, sondern an die Kammer der Finanzen der unterfertigten k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einzusenden.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Liquidationen müssen rechtzeitig, alsbald nach beendigtem Geschäfte, jedenfalls noch innerhalb des Verwaltungs-Jahres, in welchem das Geschäft stattfand, eingereicht werden.
   Döllingers Verordn.-Sammlung Bd. 15 S. 713—714.

2) Sie müssen in duplo verfaßt und mit dem veranlassenden Auftrage oder der nachgefolgten Genehmigung belegt seyn, ferner die einzelnen Tage der geleisteten Funktionen und die Entfernung des Orts, wo sie geleistet wurde, von dem Wohnsitze des Liquidanten ersehen lassen.

3) Die Gemeinde-Verwaltungen haben hierauf zu attestiren oder zu berichtigen
   a) die Entfernung vom Wohnsitze,
   b) ob wirklich an den bezeichneten Tagen die Funktion geleistet worden ist, und bei Viehseuchen überdies noch vermöge eines Ministerial-Rescripts vom 12. September 1840 Nr. 11099, wie viele Stunden der Thierarzt in der Funktion zugebracht hat.

4) Der Gerichtsarzt, welcher die Liquidation des untergeordneten ärztlichen Personals zuerst empfängt, hat jedesmal zu prüfen, ob nicht unnöthige Gänge angesetzt, oder nöthige Besuche über die Gebühr verlängert worden sind? und hiernach auf die Liquidation selbst, oder auf einen Umschlagbogen beizusetzen, welche Gänge derselbe nicht für gerechtfertigt halte, oder daß er gegen Nothwendigkeit und Dauer der Funktion nichts zu erinnern habe.

5) Die Polizei-Behörde, welche dann vom Gerichtsarzte und mit dessen Aeußerung die Liquidation empfängt, hat die Attestationen der Gemeinde-Verwaltungen und des Gerichtsarzts mit den Akten zu controliren und entweder übereinstimmende Bestätigung oder allenfallsige abweichende Meinung beizufügen, worüber dann die Regierung, Kammer des Innern, entscheiden wird.

6) Vorstehende formelle Vorschriften (Abs. 1—5) sind auch bei denjenigen Diäten-Liquidationen anzuwenden, welche nicht aus königl. Kassen, sondern aus der Kasse eines Standes- oder Gutsherrn zu bezahlen sind.

7) Ebenso gelten die Vorschriften 1—4 auch bei Diäten-Forderungen an Stiftungs- und Gemeinde-Kassen, welche nach vorausgegangener gerichtsärztlichen Prüfung durch die Curatel-Behörde in quanto et quali geprüft und festgestellt, und als unständige Ausgabe der treffenden Verwaltung zur Zahlung angewiesen werden.

8) Bei den Uebrigen hat weder die Polizei-Behörde noch der Gerichtsarzt mit der rechnerischen Prüfung sich zu befassen, sondern diese, wenn die Diäten-Forderung eine k. Kassa trifft, der k. Regierungs-Kammer der Finanzen, — wenn sie eine standes- oder gutsherrliche Kassa betrifft, der betreffenden Standes- oder Gutsherrschaft und ihrer hiefür aufgestellten Behörde zu überlassen.

Würzburg den 21. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 19001. Nrus. exped. 17494. praes. 27. Juli 1842. 2562.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Verpflegungs-Kosten der Conscribirten pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da schon mehrere Land- und Herrschaftsgerichte ihre Conscriptions-Kosten-Rechnungen pro 1841/42 übergeben haben, ohne daß ihnen die Verpflegs-Kosten für die Conscribirten beim Obersten Rekrutirungs-Rathe bekannt seyn konnten, und dieser Umstand im vorigen Jahre bei der Rechnungsstellung bedeutende Anstände veranlaßte, so werden sämmtliche betreffende Behörden aufgefordert, ihre Rechnungen erst dann zu übergeben, wenn obige Kosten durch die k. Regierung, Kammer des Innern, bekannt gemacht sind.

Würzburg, 19. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 30874. Nrus exped. 26491. praes. 27. Juli 1842. 2540.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Festungsbau von Ulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe sub dato 23. d. Mts. anher gelangte Ministerial-Rescript d. d. 18. ejusdem wird hiemit nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

„Die mit der Leitung des Baues der Bundesfestung zu Ulm und beziehungsweise zu Neu-Ulm beauftragte Militärbehörde ist nunmehr unter der Bezeichnung: „Königlich bayerische Festungsbau-Direktion Ulm" förmlich constituirt und in Wirksamkeit getreten, und es ist der königliche Ingenieur-Major Herdegen zum bayerischen Festungsbau-Direktor in Ulm Allerhöchst bestimmt worden.

Dieses wird der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, mit dem Auftrage eröffnet, dem k. Appellationsgerichte und allen Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg von der Constituirung der besagten Festungsbau-Direktion Kenntniß zu geben, die erwähnten Polizei-Behörden aber anzuweisen, in den eintretenden Fällen die Amts-Correspondenz hienach stattfinden zu lassen, und die Festungsbau-Direktion gegebenen Falles in ihrem Wirkungskreise kräftigst zu unterstützen."

Würzburg den 24. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Juni l. J. die protestantische Pfarrei Remlingen, Dekanats Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Obernbreit, Dekanats Kleinlangheim, Johann Julius Christoph Burk, zu verleihen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Juli 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16. und 20. Juli 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 19. bis 26ten Juli 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	10	7	—	17	—	30	16	16
	Kern								10	14	—
	Korn	3	9	20	9	—	10	—	80	8	30
	Haber	4	6	24	2	—	6	45	25	6	—
	Gerste				1	2	10	—			
Im mittlern	Weitzen	344	14	53	113	1	14	24	6	15	30
	Kern								12	13	30
	Korn	245	8	50	141	4	9	22	62	8	28
	Haber	117	6	9	39	2	6	3			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	5	11	3	2	—	11	30	10	15	—
	Kern										
	Korn	6	8	—	5	—	8	30	12	8	10
	Haber	3	5	18	1	2	4	30			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 28. Juli 1842. 2367.

Der erledigte Schuldienst im Pfarrorte Nannungen, königl. Landgerichts Münnerstadt, mit 70 Werktags- und 49 Feiertags-Schülern und einem Gehalte von 350 fl. 2 kr. wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung ausgeschrieben.

Gesuche sind binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Nannungen den 26. Juli 1842.

Königl. Distrikts-Schulinspektion.
Münz Pfr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 87.

Würzburg, Dienstag, den 2. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 19000. Nrus. exped. 17553. praes. 27. Juli 1842. 2561.

(Die Prüfung der Forst-Eleven pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Abhaltung der Prüfung für die Forst- und Jagd-Eleven Behufs der Ertheilung des Absolutoriums zum Uebertritte in die Forstpraxis soll Mittwochen den 19. Oktober l. J. und die folgenden Tage stattfinden.

Die k. Forstämter haben die in ihren Amts-Bezirken befindlichen Forst- und Jagd-Eleven hievon in Kenntniß zu setzen und die Gesuche der Betheiligten bis zum 20. September d. J. mit den Zeugnissen

1) über erstandene zweijährige Lehrzeit, oder statt dieser über die hiezu erforderlichen Vorstudien,
2) über die Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen, und
3) über sittliches Betragen

vorzulegen.

Denjenigen Eleven, welchen auf den Grund dieser Vorlagen die Zulassung genehmiget wird, ist zu eröffnen, daß sie sich an oben bezeichnetem Tage früh 8 Uhr im Lokale des Regierungs-Forstbureaus dahier einzufinden haben.

Würzburg den 21. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 28132. Nrus. exped. 26719. praes. 30. Juli 1842. 2592.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Einbringung und den Verkauf des Holzes in der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich veranlaßt, rücksichtlich der Einbringung und des Verkaufes von Holz in hiesiger Stadt ausserhalb des Maines zu verordnen, was folgt:

1) Die Einbringung des zum Verkaufe bestimmten klein gespaltenen Holzes und der s. g. Wellen, es sey in Wagen, Karrn, Körben, Traglasten, oder in Säcken und dergleichen, wird in hiesiger Stadt nur an den gewöhnlichen Wochentagen, Mittwoch oder Samstag, auf den von dem dahiesigen Stadt-Magistrate hiezu bestimmten und öffentlich bezeichneten Plätzen gestattet.

2) Nur denjenigen ist die Einbringung solchen Holzes erlaubt, welche am Thore einen für denselben Tag ausgestellten Legitimations-Schein der betreffenden Polizei-Behörde oder des Gemeinde-Vorstehers über den rechtlichen Erwerb dieses, in dem Legitimations-Scheine nach Qualität und Quantität genau zu bezeichnenden Holzes und die Befugniß zu dessen Verkauf vorzeigen.

3) Alles Leseholz, so wie alles um die Taxe an Arme abgegebene, endlich alles zum Lokalbedarf mit Ausschluß der Händler ersteigerte Holz bleibt vom Verkaufe ausgeschlossen, und kann hierüber ein Legitimations-Schein nicht ertheilt werden.

4) Alles oben bezeichnete Holz und solches, welches ausser den gewöhnlichen Wochentagen oder auf andern, als die hiezu bestimmten Plätze in hiesige Stadt gebracht wird, desgleichen dasjenige Holz, welches von Personen eingebracht wird, die einen nach obigen Bestimmungen ausgestellten legalen Erlaubniß-Schein der Polizei-Behörde oder des Gemeinde-Vorstehers nicht aufweisen können, unterliegt der Confiscation zum Besten des dahiesigen

Armenfonds, vorbehaltlich der besondern, durch Uebertretung sonstiger Verordnungen verwirkten weitern Strafen.

5) Die Einbringung grob gespaltenen Klafter-, so wie erstrichenen Wellenholzes muß durch Vorzeigung der von den Forst-Behörden ausgestellten Abfuhr-Scheine legitimirt werden.

6) Sowohl an den Thoren sollen die Examinatoren, als in der Stadt die Polizeidiener sich die Erlaubniß- und die Abfuhr-Scheine vorzeigen lassen.

7) Vorstehende Anordnungen treten mit dem ersten September in Vollzug.

Indem dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die an die hiesige Stadt angränzenden Polizei-Behörden angewiesen, diese Vorschriften besonders publiziren zu lassen.

Würzburg, 25. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Der verstorbene Stadtpfarrer und Dechant Joseph Anton Schmitt, zu Lohr, hat in seinem Testamente ein Legat von 1000 fl. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß diese Summe an die Stadt Lohr ausgeliehen, und mit den Zinsen arme Knaben der Stadt Lohr, dann der Gemeinden Wombach und Sackenbach, für Erlernung eines Gewerbes unterstützt werden, und zwar in der Art, daß nach je acht Knaben von Lohr, ein Knabe von Sackenbach, dann einer von Wombach, die beabsichtigte Unterstützung erhalten solle.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, gleichzeitig aber auch allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. J. Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Gutsbesitzer Albert Johann Cramer, aus Mögeldorf, königl. Landgerichts Nürnberg, in Mittelfranken, auf die Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Schwefelsäure, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Kupferschmiedmeister Joseph Feßler, in München, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Dampf-Bierbrauerei-Apparate, für den Zeitraum von vier Jahren;

dem Kupferschmiedmeister Johann Köpel, in der Vorstadt Au, auf Anfertigung und Ausführung

der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Dampf-Brauerei-Vor- und Einrichtung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt, in München,

1) auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Zapfens und Anwells, welche bei dem Gebrauche rein und rund bleiben, in allen vorkommenden unrichtigen Fällen immer richtig einander an- und aufliegen, und eine große Reibungs-Erleichterung nebst einer ungewöhnlichen Dauer und Kraftersparung gewähren, dann

2) auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Handhammer-Werkes, bei welchem ein Hammer von 80 bis 90 Pfund Schwere durch zwei Menschen die erforderliche Geschwindigkeit erhält,

und zwar bezüglich des ersteren für den Zeitraum von fünf, und bezüglich des letzteren, für den Zeitraum von drei Jahren;

der Babette Schwab, aus Deggingen, Herrschaftsgerichts Harburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, auf Anwendung ihrer Erfindung, resp. Verbesserung einer mit Wärmeleitung und rotirender Bewegung eingerichteten (Glanz-) Maschine zur Glättung von färbigen Kleidern, dann Leib-, Tisch- und Bettwäsch aus Leinen- und Baumwollen-Zeug, für den Zeitraum von drei Jahren;

dann dem Lithographen Peter Wagner, zu Karlsruhe, auf Anwendung der Lithographie auf Wachstuch nach der von ihm gemachten Erfindung, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Augsburger Börse.

Den 28. Juli 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	663	662

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

№ 88.

Würzburg, Donnerstag, den 4. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31187. Nrus exped. 26511. praes. 1. August 1842. 2608.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Stadt-Kommissariate zu Ansbach verfügte, von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

(*)

„Beleuchtung der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern von dem Appellations-gerichts-Vice-Präsidenten von Spies, I. Theil, enthaltend Tit. I bis IV der Verfassungs-Urkunde, die Beilagen I bis III, die Anhänge I und II und die ergänzenden neueren Gesetze und Verordnungen. Erlangen, Verlag von J. J. Palm und Ernst Enke, 1842." wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. l. M. bestätigt. Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 25. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrus. praes. 28121. Nrus. expod. 25490. praes. 18. Juli 1842. 2456.

(Die Distrikts-Rechnungen von Hofheim pro 1839/40 u. 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnungen von Hofheim pro 1839/40 und 1840/41 wurden unterm Heutigen und zwar erstere mit

9059 fl. 31 5/8 kr. Einnahme,
5565 fl. 4 7/8 kr. Ausgabe,
3494 fl. 26 3/4 kr. Aktivbestand,

letztere mit

9563 fl. 44 kr. Einnahme,
5488 fl. 48 kr. Ausgabe,
4074 fl. 56 kr. Aktivrezeß,

genehmigt. In jedem der beiden Jahre wurde der aus der beigedruckten Uebersicht zu entnehmende Umlagenbetrag erhoben, und hievon 3000 fl. auf Strassen-Neubau, der Rest auf Strassenbau-Unterhaltung und andere nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg am 7. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1839/40 und 1840/41 im königl. Landgerichts-Distrikte Hofheim.

Namen der steuerpflichtigen Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des Steuer-Simplums.			Gesammtbetrag der Leistungen an 10 Simpla.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Aidhausen mit dem Riethantheile der Urleswüste	33	34	5/8	335	41	2 1/4
2. Altenmünster	5	6	3	51	7	2
3. Aurachsmühle	—	20	—	3	20	—
4. Bettenburg	1	52	1 3/4	18	44	1 1/2
5. Birkach	2	41	1 1/4	26	53	1/2
6. Birkenfeld, das Propregut mit Dippach, Ermershausen und Winnhausen	7	15	2	72	35	—
7. Birkenfeld, der Ort	2	43	1 1/2	27	13	3
8. Birnfeld, Karl Freiherr von Truchseß vom Schloß, den erkauften ärarialischen Fruchtspeicher und Grundstücken	—	37	3 3/4	6	19	1 1/2
9. Birnfeld, der Ort mit Haßberger Lehen, dem Schäfereigebäude und herrschaftl. Grundstücken	13	20	3 3/8	133	28	2
10. Bramberg, der Ort mit Waldwiesen	5	52	1/4	58	40	2 1/2
11. Brettermühle	—	9	1/2	1	31	1
12. Bundorf, das Propregut	3	30	1 1/4	35	3	1/2
13. Bundorf, der Ort, mit Gemeinde- und Privatgütern, dann Seewiesen	20	26	3/4	204	21	3 1/2
14. Burgpreppach, der Ort mit Schweinshaupten	7	3	2 1/4	70	35	2 1/2
15. Burgpreppach, der Ort	3	53	3 1/2	38	58	3
16. Dippach, der Ort	1	12	1/2	12	1	1
17. Ditterswind, das Propregut mit Parzellen	2	24	3	24	7	2
18. Ditterswind, der Ort	4	52	2 1/4	48	45	2 1/2
19. Eichelsdorf mit Bettenburger Afterlehen	4	38	1 7/8	46	24	3
20. Ellertshausen, die Wüste	—	33	2	5	35	—
21. Erlsdorf, der v. Truchseßische Grundhold	—	24	1/2	4	1	1
22. Ermershausen, der Ort	6	9	—	61	30	—
23. Fitzendorf, der Ort mit Bramberger Waldwiesen	2	41	3 1/2	26	58	3
24. Friesenhausen, das Propregut	5	28	1	54	42	2
25. Friesenhausen, der Ort	8	30	2	85	5	—
26. Fuchsstadt mit dem Antheile der Urleswüste	6	39	1 7/16	66	33	2 1/2
27. Gemeinfeld, mit der erkauften Zehntscheuer	7	52	—	78	40	—
28. Gosmannsdorf, mit den Waldwiesen	24	41	1 3/4	246	54	1 1/2
29. Gresselgrund	1	32	1 1/2	15	23	3
30. Großenhausen, die Wüste	—	12	1 1/4	2	3	1/2
31. Happertshausen, mit Haßberger Lehen und dem Antheil der Urleswüste	17	—	2 3/16	170	5	2
32. Hellingen, vom Thereser Riethantheil	—	8	—	1	20	—
33. Hofheim, mit Rabelt und Bettenburger Afterlehen	30	59	3	309	57	2
34. Hofstetten, mit Bramberger Waldwiesen	1	56	1/2	19	21	1
35. Hohnhausen	3	57	—	36	10	—
36. Humprechtshausen, vom Antheil der Urleswüste	—	9	1 9/16 (**)	1	33	3 1/2

Namen der steuerpflichtigen Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des Steuer-Simplums.			Gesammtbetrag der Leistungen an 10 Simpla.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
37. Ibind	2	34	1 5/8	25	44	—
38. Junkersdorf, mit dem Riethantheile	6	31	1	65	12	2
39. Kerbfeld, mit den von Dalberg. Lehenstücken und dem Antheil der Urleswüste	15	2	1 1/16	150	22	2 1/2
40. Kimmelsbach	12	20	3	123	27	2
41. Königsberg, vom Riethantheile	—	6	—	1	—	—
42. Lauringen, von den erkauften Wiesen und anderen herrschaftl. Grundstücken, dann Kellereigebäude	40	2	1 1/4	400	23	1/2
43. Lendershausen	5	50	1 5/8	58	24	
44. Mailes	4	13	2 1/2	42	16	1
45. Manau	1	52	3 3/4	18	49	1 1/2
46. Neuses, der Ort mit Gemeinde- und Gotteshausgütern	9	42	2	97	5	—
47. Neuses, die Wüste	4	47	1/2	47	51	1
48. Niedernassach, die Wüste	1	26	2	14	25	—
49. Oberlauringen, die Immediate mit den erkauften herrschaftl Grundstücken	13	23	1/2	133	51	1
50. Oberlauringen, Frhr. v. Truchsdorf vom Schloß	—	2	3	—	27	2
51. Oberlauringen, die v. Truchseßischen Allodial-Erben vom Propregut	1	5	1	10	52	2
52. Ostheim	23	40	3/4	236	41	3 1/2
53. Reckertshausen	7	9	3 1/8	71	37	3
54. Reinhardshausen, die Wüste, Altwürzburg., Dalberg. u. Wetzhäuser Lehen	1	39	2	16	35	—
55. Rothenbühl	—	6	3	1	7	2
56. Rottenstein	1	7	1/2	11	11	1
57. Rügheim, mit dem Riethantheil, Domainengut und Zehntscheuer	29	37	2 1/4	296	15	2 1/2
58. Reichmannshausen, vom Antheile der Urleswüste	—	7	9/16	1	11	2
59. Schweinshaupten, der Ort	6	29	1/2	64	51	1
60. Speckenmühl und Au	—	45	1/2	7	31	1
61. Stöckach, das Propregut	2	39	3	26	37	2
62. Stöckach, die Mediate	1	31	3 3/4	15	19	1 1/2
63. Sulzdorf, mit den Gemeindegütern	14	9	3 3/4	141	39	1 1/2
64. Sulzbach	5	2	5/8	50	21	2
65. Unfinden, mit den Bramberger Waldwiesen und einer unbesteuerten Scheuer	6	59	7/8	69	52	1
66. Urlesbach, die Wüste	1	13	3/4	12	11	3 1/2
67. Ueschersdorf, mit Bramberger Waldwiesen	6	10	1/4	61	40	2 1/2
68. Walchenfeld, das Propregut	2	32	—	25	20	—
69. Walchenfeld, die Mediate	2	55	2	29	15	—
70. Weisensee, die Wüste	1	38	2	16	25	—
71. Wettringen, mit den Gemeindegütern und dem Antheil der Urleswüste	17	12	13/16	172	2	—
72. Wetzhausen, das Propregut	7	2	1/2	70	21	1
73. Wetzhausen, die Mediate	3	23	1	33	52	2
Summa	502	24	7/8	5024	2	—

Num. praes. 31180. Num. exped. 26512. praes. 1. August 1842. 2610.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Ausscheidung der Criminal-Sträflinge und der Zwangsarbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Ministerium des Innern unterm 21. l. Mts. an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung obenbemerkten Betreffs wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden hiemit zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 28. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ministerium des Innern.

Durch die jüngste Ablieferung von 25 Individuen, welche zur fünfjährigen Detention in einem Straforte durch richterliches Erkenntniß bestimmt sind, von Plassenburg in die Strafanstalt Lichtenau sind die zur Aufnahme von Büßern vorhandenen Räume letztgenannter Anstalt sämmtlich angefüllt, so daß eine fernere Ablieferung der zur Verwahrung gerichtlich Verurtheilten zur Zeit nicht mehr stattfinden kann.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält demnach den Auftrag, das Polizeikommissariat zu Plassenburg, (bis entweder durch Ausgleichung der gegenseitigen Vertheilung der Büßer nach Maßgabe der neuesten Anordnungen oder durch Vollendung der Erweiterungsbauten zu Lichtenau der nöthige Raum gewonnen seyn wird) zur Aufnahme der genannten neu zugehenden Detenten aus dem ihm zugewiesenen Rayon anzuweisen und hiernach auch die betreffenden Unterbehörden geeignet zu instruiren.

München den 21. Juli 1842.

An
die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J.
also ergangen.

Die Ausscheidung der Criminal-Sträflinge
und der Zwangsarbeiter betr.

Num. praes. 30547. Num. exped. 26751. praes. 1. August 1842. 2609.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Gesuch des Müllers Adam Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Bayreuth, um Bewilligung einer Collecte bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Müller Adam Weigel von der Bruckmühle, Landgerichts Bayreuth, zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch zweimalige Ueberschwemmung des

Mainflusses beschädigten Mühle und des verstörten Mühlwehrs eine Collecte bei sämmtlichen Gewerbsgenossen im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, diese Collecte bei den Gewerbsgenossen vornehmen zu lassen und das Ergebniß an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle binnen 3 Wochen einzusenden, zugleich aber unter Anführung der Namen der Geber über das Resultat zu berichten.

Würzburg den 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 17812. Nrus. exped. 17839. praes. 1. August 1842. 2614.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Gebrauch des Stempels zu den Quittungen über Unterstützungen aus den Konkurrenz-Kassen der Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rub. Betreff erlassene h. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. Nro. 7231 wird der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justizkanzlei, dann sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichten von Unterfranken und Aschaffenburg zur Wissenschaft und Darnachachtung nachstehend bekannt gegeben.

Würzburg am 27. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr. 7231.

K. B.
Finanz-Ministerium.

Mit Rücksichtnahme auf §§. 48 und 49 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde und das die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Konkurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen bekannt gebende Ausschreiben des kgl. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1838, N. 12018, aus welcher hervorgeht, daß das Kassa- und Rechnungsgeschäft über die zur Deckung der festgestellten Bedürfnisse unvermöglicher Kirchenstiftungen geleisteten Konkurrenzen sich lediglich als eine Dienstesangelegenheit im Interesse des öffentlichen Wohles darstellt, wird verfügt, daß die Quittungen, welche den Konkurrenzkassen der Kirchenstiftungen über empfangene Unterstützungen ausgestellt werden, von der Stempelpflicht ausgenommen sind.

München am 30. Juni 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 19232. Nrus. exped. 17825. praes. 1. August 1842. 2615.

An die fürstlich Löwensteinische Domainen- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Ersatz der Stempel-Gebühren für nicht zum Vollzug gekommene Militär-Einstands-Verträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubricirtem Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 19. d. M. Nr. 9533 wird zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Anhange hiemit bekannt gemacht, daß die im Ministerial-Rescript allegirte Entschließung vom 20. Oktober 1834 unter dem 23. ejusd. im Kreis-Intelligenzblatte Fol. 694 veröffentlicht worden sey.

Würzburg, 27. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.

Fröhlich.

Nr. 9533.

Finanz-Ministerium.

Der k. Regierung, K. d. F., wird hiermit zur Darnachachtung eröffnet, daß die Entschließung vom 20. Oktober 1834 Nr. 14651 wegen des Militär-Einstands-Vertrags-Stempels auch in den Fällen analoge Anwendung findet, wo überhaupt und nicht blos wegen Untauglichkeit des Ersatzmannes, ohne Verschulden des Einstellers der erste Einstandsvertrag nicht zum Vollzuge kommt, und ein zweiter mit dem erforderlichen Stempel von zwölf Gulden zu versehender Einstandsvertrag aufgenommen werden muß.

München den 19. Juli 1842.

Nrus. praes. 17742. Nrus. exped. 17840. praes. 1. August 1842. 2616.

An sämmtliche Hypothekenämter in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausfertigung von Hypothekbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 8. Jänner 1839, Nro. 8964 rub. Betreffes, welche an die königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, ergieng, wird hiermit sämmtlichen Hypothekenämtern von Unterfranken und Aschaffenburg zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, wornach für Rekognitionsscheine im diesseitigen Kreise die Brieftaxe zu 20 kr., oder 1/4 kr. per Gulden zu erheben ist, wenn hiernach sich weniger als 20 kr. berechnet.

Würzburg am 27. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Fröhlich.

Nro. 3726.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Die unterm 8. Januar 1839 (N. 8964) an die königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassene Weisung wird übenfolgend im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium zur Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

München am 27. Juni 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Graf Seinsheim.

Finanz-Ministerium.

Auf die Berichte vom 14. Juli 1837 und 20. April v. Js. wird erwiedert, daß es zwar dem Willen des Betheiligten überlassen bleibe, ob derselbe einen förmlichen Hypothekenbrief oder nur eine Rekognition zu seiner Sicherheit verlangen wolle; daß jedoch auch in dem letztern Falle die Verträge unsiegelmäßiger Personen, in welchen eine Hypothek bestellt wird, und auf welche sich der Eintrag in das Hypothekenbuch und die Ausfertigung eines Rekognitionsscheines gründen, im Hinblicke auf §. 15 des Hypothekengesetzes und §. 17 der provisorischen Taxordnung nothwendiger Weise der gesetzlichen Brieftaxe unterliegen müssen.

München am 8. Januar 1839.

An
die kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen,
also ergangen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 1. August 1842. 2600.

In Folge hohen Auftrags königlicher Regierung vom 25. d. M. wird andurch die israelitische Elementarschule zu Schweinshaupten, k. Landgerichts Hofheim, mit 14 Werk- und 8 Feiertagsschülern und einem Ertrage von 200 fl. zur öffentlichen Bewerbung binnen 4 Wochen ausgeschrieben.

Rügheim den 29. Juli 1842.

von der k. prot. Distrikts-Schulen-Inspection.
Maier, Decan.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 89.

Würzburg, Samstag, den 6. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30247. Nrus. exped. 26874. praes. 2. August 1842. 2628.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, und alle Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Behandlung der Heiraths-Gesuche der Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Anstände zu heben, die sich öfters in Behandlung der Heirathsgesuche der Unteroffiziere und Soldaten ergeben haben, und ein gleichartiges, den bestehenden Gesetzen sowohl, als

den militairdienstlichen Vorschriften angemessenes Verfahren hierin zu begründen, wurde von dem k. Ministerium des Innern nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Kriegsministerium Folgendes angeordnet:

Bei der Verehelichung oder Wiederverehelichung eines jeden Staats-Angehörigen ohne Unterschied, somit auch eines im Militärverbande Stehenden, bildet in Gemäßheit des §. 8 Z. 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, die vorausgehende Erwerbung eines gesetzlichen Titels der Ansässigmachung in irgend einer Gemeinde die unerläßliche gesetzliche Voraussetzung.

Die Zuerkennueg dieses Titels kommt, den Fall der Anstellung bei Oberoffizieren und bei definitiv ernannten Militär-Beamten ausgenommen, für welche ihre Anstellung den gesetzlichen Ansässigmachungstitel im Falle der Verehelichung ausmacht, einzig und allein den nach dem Gesetze zuständigen Civilbehörden zu.

Das Verfahren bei Behandlung dieser Gesuche richtet sich nach den Bestimmungen des §. 9 im revidirten Ansässigmachungsgesetze.

Ist nun bezüglich eines Soldaten, der sich zu verehelichen gedenkt, der Besitz eines gesetzlichen Ansässigkeitstitels nachgewiesen, und dieser Titel nach Vernehmung der betheiligten Gemeinde von der zuständigen Behörde rechtskräftig anerkannt, somit dessen Ansässigmachung in einer Gemeinde eventuell und unbeschadet seiner militärdienstlichen Pflichten bewilligt, so hat sich derselbe sofort nach Ausfertigung der amtlichen Urkunde hierüber mit seinem Gesuche um die Verehelichungs-Bewilligung an die betreffende Militärbehörde zu wenden, deren Zuständigkeit in dieser Beziehung nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung keinem Zweifel unterliegen kann.

Nur bei Vorzeigung einer solchen von der betreffenden Civilbehörde ausgefertigten Urkunde über den Besitz eines gesetzlichen Ansässigkeitstitels und bei gleichzeitiger Vorlegung der von der betreffenden Militärbehörde ausgefertigten Verehelichungs-Bewilligung ist das betheiligte Pfarramt im Sinne des §. 8 Abs. 6 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung ermächtiget, die Trauung eines Soldaten oder Unteroffiziers zu vollziehen, da namentlich durch die von der Militärbehörde gegebene Verehelichungslizenz allein die Voraussetzung erfüllt ist, auf welche von dem Betheiligten gegebenen Falles ein Anspruch auf Militär-Wittwen und Waisen-Pension und Unterstützung, sowie auf etwaige lebenslängliche Versorgung mit seiner Familie bei den Garnisons-Compagnien und im Veteranenhause oder auf Pension gegründet werden kann.

Indem diese höchsten Vorschriften zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden, wird den sämmtlichen Polizeibehörden zugleich eingeschärft, bei Prüfung der Ansässigkeitstitel eines Unteroffiziers oder Soldaten strengstens zu beachten, daß der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes oder eines sonstigen Brod-Erwerbes in der Heimathgemeinde mit den militärdienstlichen Verpflichtungen eines im Militärdienste stehenden Individuums durchaus unverträglich ist.

Zugleich werden alle Distrikts-Polizeibehörden noch insbesondere angewiesen, den sämmtlichen Pfarrämtern ihres Bezirkes von den vorstehenden Anordnungen zur pünktlichsten Nachachtung Kenntniß zu geben.

Würzburg am 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer Sekr.

Nrus. praes. 30546. Nrus. exped. 26585. praes. 2. August 1842. 2627.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Gesuch der evangelischen Filial-Gemeinde in Linz um Bewilligung einer Kollekte in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, unterm 15. d. M. von dem k. Ministerium des Innern an das protestantische Oberkonsistorium erlassene Entschließung wird den Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Würzburg, 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Seine Majestät der König haben die Bitte der evangelischen Filial-Gemeinde in Linz um Bewilligung einer Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zum Zweck der Aufbringung der Mittel für Erbauung eines protestantischen Bethauses in Linz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dem k. protestantischen Oberkonsistorium wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den protestantischen Kirchen des Königreichs das Weitere zu verfügen und den Gesammtertrag der Kollekte, welche von dem k. protestantischen Oberkonsistorium direkt an die Vorsteher der fraglichen Filialgemeinde auszuhändigen ist, seiner Zeit anzuzeigen.

München den 15. Juli 1842.

Auf ꝛc.

Nrus. praes. 31647. Nrus. exped. 27170. praes. 3. August 1842. 2639.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Paß-Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 24. l. Mts. bezeichneten Betreffs sollen die Taxen bei der Ausfertigung der Päße für die auf einer Eisenbahn oder auf Dampfschiffen in das Ausland Reisenden in demselben Betrage

wie bei Reisenden auf Eilwägen erhoben werden, wonach die bezeichneten Behörden sich strengstens zu achten haben.

Würzburg am 31. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 31693. Nrus. exped. 26923. praes. 3. August 1842. 2640.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Biebereħren, k. Landgerichts Aub, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Bieberehren, k. Landgerichts Aub, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt neben dem Pfarrorte noch das Dorf Klingen 3/4 Stunden, dann zwei Mühlen 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 764 Seelen, hat 1 Kirche und 1 Schule, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion einen Reinertrag von 628 fl. 48 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
16 Schffl. 3 Mtz. 13 1/4 Mß. Korn	145	51 1/2		
6 „ 2 „ 9 1/2 „ Dinkel	27	52		
4 „ 3 „ 7 „ Haber	18	21 1/4		
— „ 4 „ 8 1/2 „ Erbsen	6	9 1/4		
2 Schober Weitzen- und Dinkelstroh	16	—		
2 „ Kornstroh	16	—		
1 „ Haberstroh	4	—		
7 Eimer 48 1/2 Maß Wein	25	59		
2) Aus Gemeindekassen:				
von Reinsbronn 2 Eimer 37 1/2 Maß Wein	10	—		
3) Aus andern Kassen von Privaten und andern Pfarreien	—	—	270	23
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag von Realitäten:				
Anschlag der freien Wohnung mit Zugehör	29	56		
von 84 Ruthen Garten	2	10		
2 Tagw. 268 Rth. Ackerfeld	8	27		
1 „ 60 „ Wiesen	16	19	56	52

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Aus grundherrlichen Rechten:				
a) an ständigen jährlichen Abgaben				
Grundzinsen	3	15 1/4		
16 Zinshühner	1	32 1/2		
b) an unständigen Abgaben,				
2) Vom Zehnten:				
vom kleinen Zehnt, dann Blut-, Heu- und Obstzehnt zu Biederehren	136	30		
vom kleinen Zehnt, Obst- und Blutzehnt zu Reinsbronn	33	27 3/4	174	45 1/2
V. Einnahmen von besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
1) von gestifteten Gottesdiensten . . .	109	10		
2) an Stolgebühren	32	27 1/2		
3) für sonstige Verrichtungen . . .	3	47 1/2	145	25
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
Communikanten-Opfergelder . . .	17	—	664	25 1/2
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszweckes . . .	24	26 1/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	6	4 1/2		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	5	6 3/4	35	37 1/2
Verbleibt reines Einkommen			628	48

In Beziehung auf diesen Reinertrag wird insbesondere noch bemerkt, daß dem abgegangenen Pfarrer Hofmann zu Biederehren zugleich das Benefizium B. M. V. daselbst, worauf das Patronatsrecht Seiner Majestät dem Könige und dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg alternirend ausgeübt wird, gegen Sistirung eines bestandenen Aerarial-Beitrags zu 100 fl. jährlich beigegeben war, und daß in Folge der dermaligen Erledigung dieses Benefiziums, wo nun dessen Vergebung dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg zukömmt, nach höchster Genehmigung der früher geleistete Aerarial-Beitrag zu jährlichen 100 fl. an den zeitlichen Pfarrer zu Biederehren wieder verabreicht werde, hierdurch sonach das reine Einkommen auf 728 fl. 40 kr. sich erhöht.

Die Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg am 22. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 31409. Num. exped. 27214. praes. 4. August 1842. 2654.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Canzlei Creuzwertheim, an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte und unmittelbare Magistrate.

(Die Uebertritte der Staatsdienst-Adspiranten von den äußern Aemtern zur reinen Justiz oder in andere Regierungs-Bezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Instruktion vom 11. August 1838 zur Qualifizirung der Angestellten der inneren Verwaltung und des gemischten Dienstes, dann der Staatsdienst-Adspiranten ist unter andern § 18 Nr. 6 lit. g Folgendes angeordnet:

„Wird ein Staatsdienst-Adspirant, der bei einer Stelle oder Behörde des innern oder „gemischten Ressorts verwendet war, in einen anderen Regierungs-Bezirk durch „Anstellung in gedachten Ressort berufen, so ist sogleich der betreffende Auszug aus dem „Qualifikations-Buche seiner bisher vorgesetzten Regierung einzusenden. Gleiches hat zu „geschehen bei freiwilligem Uebertritte der Praxis in einen andern Regierungs- „Bezirk oder zu einer reinen Justizstelle oder Behörde unter Anzeige dieses „Uebertritts.“

Da solche Veränderungen nicht immer rechtzeitig im Laufe des Jahres, sondern manchmal erst am Schlusse oder gar nicht zur Anzeige kommen, aus Unterlassung der Anzeigen aber Nachtheil für die Aspiranten erwachsen können, so werden aus Anlaß eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. Juli ds. Js. sämmtliche Vorstände von Aemtern der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts an die Befolgung jener Vorschrift in vorkommenden Fällen hiemit erinnert.

Würzburg den 31. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 30991. Nrus. exped. 27150. praes. 4. August 1842. 2655.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariate zu Nördlingen verfügte, von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Europa's bevorstehende politische Verwesung gleich jener früheren Asien's und der übrigen Welttheile, als nothwendige Folge der Nichtübereinstimmung aller bisherigen Staatshaushaltungen mit der göttlichen Staatslehre; ein wohlthätiges Warnungsbuch für weise

Regenten und unsinnige Democraten, Aarau 1842, Verlag bei Heinrich Remigius Sauerländer,"

wurde mittelst höchster Ministerial-Entschließung vom 19. l. Mts. bestätigt.

Hiernach hat die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zum genauesten Vollzug aufgefordert.

Würzburg den 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. Juli 1842.			Schweinfurt den 23. und 27. Juli 1842.				Ochsenfurt v. 26. Juli bis 2. August 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	16	15	4	1	16	15	6	16	—
	Kern								8	13	10
	Korn	17	9	30	5	—	10	30	40	8	30
	Haber	24	6	45	2	—	7	—	40	6	24
	Gerste				6	4	10	15			
Im mittlern	Weitzen	390	14	28	72	4	13	39	142	14	30
	Kern								2	13	—
	Korn	250	9	2	184	—	9	42	26	8	25
	Haber	73	6	28	28	3	6	29			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	30	12	—	3	—	10	24	12	12	—
	Kern										
	Korn	3	8	15	2	—	8	30	47	8	15
	Haber	3	6	3	6	3	5	30			
	Gerste										

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 3. August 1842. 2636.

Nachdem die Freiherrliche Gutsherrschaft zu Tann das Besetzungsrecht auf die Schulstelle zu Habel für den gegenwärtigen Erledigungsfall der Königlichen Regierung überlassen hat, so wird in Folge höchsten Auftrags der Königlichen Regierung der Schuldienst zu Habel, Herrschafts-

Commissariats Tann, hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Derselbe ist mit einem Gehalte von 200 fl. verbunden; die Schülerzahl beträgt in der Werktagsschule 48 und in der Sonntagsschule 26. Gesuche sind längstens in 4 Wochen anher vorzulegen.

Gersfeld am 1. August 1842.

Königl. protestantische Distrikts-Schul-Inspektion.

Dimorth, Pfr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 90.

Würzburg, Dienstag, den 9. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14804. Nrus. exped. 27057. praes. 5. August 1842. 2669.

(Erledigung der kathol. Pfarrei Heimbuchenthal, k. Landgerichts Rothenbuch, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Heimbuchenthal, k. Landgerichts Rothenbuch, ist durch den Tod des bisherigen Besitzers eröffnet worden. Dieselbe erstreckt sich ausser dem Pfarrorte noch auf die Dörfer Neudorf 1/4 Stunde, Völkersbrunn 3/4 Stunden, auf die Heimathen-Höfe 3/4 Stunden, auf den Hellhammer Eisenhammer 1 Stunde, dann Mespelbrunn 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1633 Seelen, hat 2 Kirchen, 2 Kapellen, 3 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach dem folgenden Auszuge aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 744 fl. 52 1/2 kr.

(*)

k. Ministerium aus der bei G. F. Heyer zu Gießen bereits im Druck erschienenen und höchst wahrscheinlich zur besondern Verbreitung bestimmten Vorrede ersehen hat.

Diese Vorrede trägt alle Merkmale einer Schmähschrift an sich, deren Würdigung ruhig dem öffentlichen Urtheile anheim gegeben werden kann.

Seine Majestät der König haben daher nach genommener Einsicht Allerhöchst anzuordnen geruht, daß gegen die Verbreitung der in Frage stehenden Schmähschrift, wenn ihre Veröffentlichung in irgend einem teutschen Staate zugelassen werden wird, in Bayern durchaus nicht eingeschritten werden soll; in so weit diese Einschreitung etwa auf die darin enthaltenen Schmähungen gegen Bayern begründet werden wollte, und nicht als unabweisbare verfassungsgesetzliche Pflicht wegen des sonstigen Inhaltes sich darstellen würde, vielmehr wollen Allerhöchstdieselben es ganz dem Rechtssinne und dem Ehr- und National-Gefühle der Bayerischen Buchhandlungen anheimgegeben haben, ob und in wie weit sie sich mit der Verbreitung dieser Schrift in was immer für einer Weise befassen wollen.

Dieser Allerhöchste Beschluß wird der k. Regierung Kammer des Innern mit dem Auftrage eröffnet, denselben nach seinem ganzen Inhalte, sämmtlichen Polizeibehörden, und durch diese den bayerischen Buchhandlungen zur Kenntniß zu bringen, und zugleich in alle öffentliche Blätter des Inlandes sofort einrücken zu lassen.

München den 29. Julius 1842.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
v. Abel.

An die königliche Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Die Druckschrift: Bayerns Kirchen- und Volks-Zustände seit dem Anfange des 16ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts, betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Goßinger.

Nrus. praes. 31140. Nrus. exped. 27404. praes. 8. August 1842. 2700.

(Die Vermiethung einer Wohnung im ehemaligen Röschenauerhause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird sämmtlichen Bewohnern ärarialischer Gebäude, sowie sämmtlichen, Polizei-Behörden, Rentämtern und Bau-Inspektionen eine höchste Ministerial-Entschließung, die Wendung der kleinen Baufälle in ärarialischen Gebäuden betreffend, zur Vermeidung desfallsiger Beanstandungen und genauester Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg am 28. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

(**)

Nro. 15632. K. B.

Ministerium des Innern.

Von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung von Oberbayern K. d. J. im bezeichneten Betreffe erlassenen Entschließung folgt hierneben eine Abschrift zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München am 20. Juli 1842.

Auf ꝛc.

Nro. 15630.

Mittelst Bericht vom 1. d. Mts. hat die k. Regierung K. d. J. die bei dem bevorstehenden Miethwechsel im vormaligen Röschenauer Hause dahier angeregte Frage, bezüglich der Obliegenheiten der Wendung einiger ortsüblich dem Miethherrn zukommenden kleinen Bau-Fälle, in einem blos zur Miethe benützten Staats-Gebäude zur Entscheidung vorgelegt, mit dem Bemerken, daß ihr eine positive Bestimmung deßfalls nicht bekannt sey, und die Regierungs-Finanz-Kammer dieselbe dem Baufond überbürden wolle.

Unter Remission der Berichts-Beilagen wird hierauf Folgendes zur Entschließung erwiedert: Da das Ministerial-Ausschreiben vom 19. April 1820, mit welchem die Allerhöchst genehmigte Instruktion vom 13. August 1819 durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und deren Vollzug angeordnet wurde, ihre Anwendbarkeit bezüglich aller derjenigen, welche in Aerarial-Gebäuden freie oder Dienst-Wohnung genießen oder *solche miethweise benützen* wortdeutlich ausspricht, und da auch der Titel II. besagter Instruktion, über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 die Wendung der sogenannten kleinen Baufälle den Bewohnern von ärarialischen Gebäuden, ohne Unterschied, ob dieselben von Amtswegen, oder aus besonderer allerhöchster Gnade darin wohnen, und selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen *Pacht oder Mieths-Zins* bezahlen, zur Pflicht macht, ein besonderer Grund in dem angezeigten Falle von dieser klaren Bestimmung abzuweichen nicht gegeben ist, so hat die k. Regierung K. d. J. in dem erwähnten Falle, wie in allen ähnlichen der oben allegirten Instruktion gemäß zu verfahren, dieselbe in allen ihren Punkten anzuwenden, sowie überhaupt die im Allgemeinen für die Behandlung der baulichen Unterhaltung der Staats-Gebäude erlassenen allerhöchsten Vorschriften auch dann zu vollziehen, wenn solche Gebäude an Privat-Personen in Miethe überlassen sind.

München am 20. Juli 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 19283. Nrus. exped. 18696. praes. 9. August 1842. 2718.

An die königliche Kreis-Kassa und sämmtliche allgemeine Rentämter des vormaligen Fürstenthums Würzburg.

(Die Besoldungs-Steuer der Geistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das lithographirte Ausschreiben vom 7. Mai d. J. Nr. 11935 und auf den Grund höchster Entschließung vom 19. vorigen Mts. Nr. 9586 wird hiemit zur Nachachtung bekannt

gemacht, daß von den Geistlichen, welche nunmehr gegen Cessirung der früheren Decimations-Steuer die Grund- und Haus-Steuer zu zahlen haben, die Besoldungs-Steuer mit ein und einhalb Prozent und zwar nur aus den mit einer Grund- und Haus-Steuer nicht belegten Renten zu erheben sey.

Würzburg den 2. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Ad Num. 3174. E. N. 3929. praes. 8. August 1842. 2703.

(Die Erledigung der Pfarrei Zell und Weipoltshausen im Dekanate Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die combinirte Pfarrei Zell und Weipoltshausen, Decanats Schweinfurt, welche durch den Tod des Pfarrers Roth in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle berechnen sich, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Gemeinde-Kassen:				
an baarem Gelde	125	—		
7 Schffl. — Mtz. 3 Vierl. 2 Sechz. Korn, bayer. Maß,	63	14		
9 3/4 Eimer Weinmost, bayer. Maß, welche auf baares Geld fixirt sind, ...	60	—		
9 Klafter Scheitholz gemischten Schlages, bayer. Maß,	40	30		
845 Stück Wellen gemischten Holzes . .	32	—	320	44
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Dekonomie-Gebäude	20	—		
2 3/4 Acker Art- und Baumfeld / 2 Acker Wiesen / ein kleines Gärtchen beim Pfarrhaus / desgl. 1/4 Acker groß hinter der Schule	44	—	64	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
An grundherrlichen Rechten, ständige Abgaben in Geld für Grundzins . . .	1	15	1	15

Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszwecks	—	—		
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	2	30		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	355	36	358	6
Verbleibt reines Einkommen			744	52 1/4

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Bittgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen zu übergeben.

Würzburg den 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 19204. Nrus. exped. 18303. praes. 7. August 1842. 2098.

(Die allgemeine Landes-Vermessung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Landes-Vermessung behufs der Einführung der allgemeinen Grund-Steuer soll in diesem Jahre, nach einer Mittheilung der kgl. Steuer-Cataster-Commission in München vom 18. d. Mts Nr. 6102, noch in den Aemtern Creuzwertheim und Rothenfels vollführt werden, zu deren obern Leitung der k. Steuerrath Baer ernannt, und dem das erforderliche Messungs-Personale beigegeben ist. Es ergeht demnach an die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zur Anweisung des Herrschaftsgerichts Rothenfels, und an die übrigen dabei allenfalls berührt werdenden Distrikts-Polizei-Behörden, so wie an die k. Forstämter der Auftrag, daß sie dieses Geschäft kräftigst unterstützen, und durch ihre Mitwirkung zu beschleunigen trachten.

Würzburg den 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 31207. Nrus. exped. 26803. praes. 2. August 1842. 2626.

(Die Reparatur der Synagoge zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 13. März 1842 rubr. Betreffs, Intelligenzblatt S. 204 und 205, wird nachstehend das Resultat der Kollekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 28. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Summarische Zusammenstellung
der Kollektengelder zur Reparatur der Synagoge zu Windsbach.

Behörden.	Betrag.		
	fl.	kr.	pf.
Magistrate.			
Aschaffenburg	1	20	
Schweinfurt	—	—	
Würzburg	6	—	
Landgerichte.			
Alzenau.	—	—	
Arnstein.	—	—	
Aschaffenburg.	—	—	
Aub.	1	12	
Baunach.	3	18	
Bischofsheim.	—	48	
Brückenau.	—	42	
Dettelbach.	—	—	
Ebern.	2	14	
Eltmann.	—	—	
Euerdorf.	—	—	
Gemünden.	1	18	
Gerolzhofen.	1	—	
Hammelburg.	1	51	
Haßfurt.	2	9	
Hilders.	—	31	
Hofheim.	2	39	
Karlstadt.	2	56	
Kitzingen.	—	—	
Kissingen.	1	33	
Klingenberg.	—	43	
Königshofen.	1	57	
Lohr.	—	—	
Marktheidenfeld.	1	26	
Marktsteft.	1	15	

Behörden.	Betrag.		
	fl.	kr.	pf.
Landgerichte.			
Mellrichstadt.	2	38	
Münnerstadt.	—	42	
Neustadt a/S.	—	30	
Obernburg.	1	28	
Ochsenfurt.	—	45	
Orb.	—	27	
Rothenbuch.	—	—	
Schweinfurt.	1	7	
Volkach.	—	—	
Werneck.	2	6	
Weyhers.	—	—	
Würzburg r/M.	1	24	
Würzburg l/M.	1	39	
Herrschaftsgerichte.			
Amorbach.	—	24	
Gersfeld.	—	—	
Kleinheubach.	—	21	
Kreuzwertheim.	—	—	
Marktbreit.	—	21	
Miltenberg.	—	—	
Remlingen.	—	12	
Rothenfels.	1	45	
Rüdenhausen.	—	24	
Sommerhausen.	—	—	
Sulzheim.	—	—	
Wiesentheid.	—	—	
Herrsch.-Commissariat Tann.	1	9	
Summa	52	14	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 91.

Würzburg, Donnerstag, den 11. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 31867. Num. exped. 27389. praes. 8. August 1842. 2701.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, die kgl. Stadt-Kommissariate Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Druckschrift: Bayerns Kirchen- und Volks-Zustände seit dem Anfange des 16ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen obengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreiben vom 20. v. M. in gleichem Betreffe nachstehend eine unterm 29. Juli l. J.

(*)

ergangene h. Ministerial-Entschließung mit dem Auftrage eröffnet, die im Bezirke befindlichen Buchhandlungen von dem allerh. Beschlusse Seiner Majestät des Königs in Kenntniß zu setzen, und geeignete Sorge zu tragen, daß diese Ausschreibung mit der h. Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. ihrem ganzen Inhalte nach in die sämmtlichen bestehenden öffentlichen Blätter aufgenommen werde.

Würzburg, 3. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nr. 462.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. laufenden Monats die demnächst zu erwartende Herausgabe einer Druckschrift unter dem Titel „Bayerns Kirchen- und Volks-Zustände seit dem Anfange des 16ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts betr.“ wird der königlichen Regierung Kammer des Innern nunmehr nachfolgende weitere Eröffnung gemacht:

Im Jahre 1838 stellte der Privatgelehrte S. Sugenheim aus Frankfurt die Bitte, einzelne im königl. allgemeinen Reichsarchive dahier bewahrte Urkunden einsehen, und bei der von ihm beabsichteten Herausgabe einer Sitten- und Rechts-Geschichte des Mittelalters benützen zu dürfen. Die Bitte wurde sofort unter der auch sonst gewöhnlichen Bedingung gewährt, daß Sugenheim die angefertigten Excerpte dem Vorstande des königl. allgemeinen Reichsarchives vorzulegen habe.

Die Beamteten des Reichsarchives waren nun mehrere Monate hindurch beflissen, dem erwähnten Sugenheim die gewünschten Urkunden und Akten ohne Rücksicht auf Mühe und Zeitverlust mit freundlicher Bereitwilligkeit hervorzusuchen und mitzutheilen, und ihm in seinem angeblichen Vorhaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Er aber, nachdem auf solche Weise alle seine Wünsche entgegenkommender Erfüllung sich zu erfreuen gehabt hatten, glaubte sich an das geleistete Versprechen der Vorlage der Excerpte nicht weiter gebunden, und entfernte sich ohne Erfüllung desselben von München.

Schon im Oktober 1839 gab hierauf Sugenheim zu Berlin eine Druckschrift unter dem Titel: „Das Staatsleben des Clerus im Mittelalter“ heraus, in welcher er die katholische Religion und den katholischen Clerus herabzuwürdigen suchte, und sich in Schmähungen gegen Bayern ergoß.

Seit dieser Zeit hat sich derselbe mit der Bearbeitung einer zweyten Schrift unter dem Titel „Bayerns Kirchen- und Volks-Zustände seit dem Anfange des 16ten bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts“ beschäftiget, auf deren bevorstehendes Erscheinen die k. Regierung K. d. Innern durch das Ausschreiben vom 16. Juli d. Js. aufmerksam gemacht wurde, da sich nichts Anderes erwarten ließ, als daß die neue Druckschrift der älteren Schwester gleichen und in Schmähungen gegen Bayern und seine Regierung die Sinnesweise ihres Verfassers auf's Neue beurkunden würde.

Diese Erwartung hat sich denn auch im vollsten Maße verwirklicht, wie das unterfertigte

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 92.

Würzburg, Samstag, den 13. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31195. Nrus. exped. 27439. praes. 8. August 1842. 2699.

(Die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convict-Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 20. d. Mts., die Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung, vielmehr die fundationsmäßigen Verhältnisse dieser Stiftung, dann der mit ihr verbundenen freyherrlich von Lerchenfeld'schen, von Creuz'schen und Donaupauer'schen Stipendien betreffend, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(*)

1) Da weder in Ansehung der Ingolstädter Convict-Stiftung, noch der freyherrlich von Lerchenfeld'schen Stipendien-Stiftung aus den Akten und Rechnungen sich entnehmen läßt, daß solche mit alleiniger Ausnahme des Erfordernisses der katholischen Religion irgend einem bestimmten Stiftungs-Zweck gewidmet oder einer bestimmten Lehranstalt oder Fakultät zugewiesen, oder irgend einem Territorial-Bezirke des Inlandes ein ausschließliches Recht hierauf eingeräumt worden sey und da sonach bei beiden Stiftungen die bisherige Verwendungsweise ihrer Renten ohne Verletzung fundationsmäßiger Zustände beibehalten werden kann; so wollen Se. Majestät der König wie bisher, so auch in Zukunft den Kandidaten der Lyceen, dann den Schülern der Gymnasien und lateinischen Schulen katholischer Religion, ohne Rücksicht auf Geburtsort oder einen bestimmten Regierungs-Bezirk, somit lediglich in Voraussetzung des Beibringens der erforderlichen Nachweise der Dürftigkeit und besonderen Würdigkeit, die Bewerbung um diese Stipendien allergnädigst gestatten; was dagegen

2) die mit der Ingolstädter Convict-Stiftung gleichfalls noch in Verbindung stehende von Crenz'sche und Donaupauer'sche Stipendien-Stiftung anlangt, so haben die zur Vorlage gekommenen, hierunten abgedruckten Auszüge aus dem Stiftungsbriefe zur Ueberzeugung geführt, daß beide Stiftungen die Unterstützung von Studirenden in ihren philosophischen und theologischen Studien zum Behufe des dereinstigen Eintritts in den geistlichen Stand, gleichviel ob in der Eigenschaft als Weltpriester oder als Ordens-Geistlicher zum Zwecke haben, und sonach beide Fundationen zur Klasse theologischer Stipendien-Stiftungen gehören.

Seine Majestät der König haben demzufolge allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die erwähnten Stiftungen ihrem obenbezeichneten ursprünglichen Stiftungs-Zweck zurückgegeben, und sonach in Zukunft nur an solche Studirende katholischer Religion verliehen werden sollen, welche die stiftungsmäßigen Erfordernisse nachweisen können, und entschlossen sind, nach Vollendung ihrer philosoph. und theologisch. Studien an der Universität Ingolstadt (nun München) und was das von Crenz'sche Stipendium betrifft, an dieser oder an dem Lyzeum zu Dillingen in den geistlichen Stand zu treten. Im Vollzug nachstehender höchster Bestimmungen werden daher die fraglichen Stipendien-Stiftungen zur allgemeinen und beziehungsweise stiftungsmäßigen Bewerbung hiemit mit dem Bedeuten öffentlich ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich pro 1842/43 um jene Stipendien bewerben wollen, ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorgeschriebenen oder stiftungsmäßigen Belegen, resp. Reversen, binnen 6 Wochen bei der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzureichen haben.

Würzburg am 28. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

1.

Auszug aus dem Stiftungs-Briefe der von Crenz'schen Stipendien-Stiftung.

Der jeweilige Stipendiat soll

a) wenigstens die Rhetorik oder sechste Klasse absolvirt haben und geneigt seyn, in den geistlichen Stand (gleichviel ob als Weltpriester oder als Ordens-Geistlicher) einzutreten;

b) Philosophie oder Theologie soll derselbe entweder zu Dilingen oder in dem Convicte zu Ingolstadt studieren, und am Ende jedes Jahres seine Studien-Fortschritte durch eine Privat-Prüfung oder durch eine öffentliche Disputation bewähren;

c) Unfleiß, unsittliches Betragen und Nichtannahme des geistlichen Standes nach vollendeten Studien soll nicht nur mit dem Verlust des Stipendiums, sondern auch mit Zurückzahlung der genossenen Unterstützung bestraft, und daher dem Stipendiaten vor dem Eintritte in den Stiftungs-Genuß ein Revers hierüber abgefordert werden;

d) Verwandte des Stifters oder seiner Gattin haben bei der Stipendien-Verleihung, jedoch nur gegen Erfüllung obiger Stiftungs-Bedingungen, ein Vorzugsrecht.

2.

Auszug aus dem Stiftungsbriefe der Donaupauer'schen Stipendienstiftung.

Nach dem urkundlich erklärten Willen des Stifters soll

a) ein armer Knabe ex domo Gregoriana Monacensi, bei welchem weder auf Freundschaft noch Gunst, sondern allein auf Tugend und gute Sitten, auf Talent und Kenntniß in der Musik zu sehen ist, ausgewählt, und von den Stiftungsrenten in seinen philosophischen und theologischen Studien an der Universität Ingolstadt erhalten werden,

b) die Absicht des Stifters ist, daß der Stipendiat dem geistlichen Stande sich widme. Wenn daher derselbe die philosophischen oder theologischen Studien nicht fortsetzen oder nach Vollendung derselben, eine Neigung zum Eintritt in den geistlichen Stand nicht bezeigen sollte, so soll demselben das Stipendium nicht länger belassen werden, sondern dasselbe einem anderen Knaben ex domo Gregoriana Monacensi verliehen werden,

c) in Ermanglung eines mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Knaben aus genanntem Hause, kann auch auf Zöglinge anderer inländischer Gymnasien Rücksicht genommen werden.

Nro. praes. 10800. Nro. exped. 24666. praes. 5. Juli 1842. 2314.

(Die Distrikts-Rechnung von Tann pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Tann pro 1840/41 wurde mit

2509 fl. 17 1/4 kr. Einnahme,
1395 fl. 6 5/8 kr. Ausgabe,
1124 fl. 10 1/8 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Der aus der beigedruckten Uebersicht zu entnehmende Umlagen-Betrag wurde auf lediglich nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, 27. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

(**)

Summarische Uebersicht
zur Distrikts-Umlagen-Rechnung des freiherrl. Herrschafts-Commissariats Tann pro 1840/41.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Altschwambach	1	48	2	18	5	—
Aura	2	51	2 79¼/100	28	37	—
Dietgeshof	1	38	3	16	27	2
Dippach	5	43	—	57	10	—
Esbachsgraben	—	45	1	7	32	2
Günthers	9	38	—	96	20	—
Habel	7	17	—	72	50	—
Habelgraben	1	15	—	12	30	—
Herdathurm	3	8	—	31	20	—
Hundsbach	5	11	2	51	55	—
Kleinfischbach	2	47	—	27	50	—
Knottenhof	1	42	1	17	2	2
Meerschwinden	1	59	1	19	52	2
Mollertshof	1	51	—	18	20	—
Neuschwambach	2	40	3 73/100	26	49	1 1/2
Neuswarts	10	27	3	104	37	2
Neustädtges	3	10	2 50/100	31	46	1
Oberrückersbach	2	14	—	22	29	—
Schwarzenborn	1	48	—	18	—	—
Schlitzenhausen	7	11	—	71	50	—
Sinswinden	3	3	—	30	30	—
Tann das freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2	147	5	—
das rothe Schloß	4	29	50/100	44	51	1
das blaue Schloß	4	40	3 93/100	46	43	3 1/2
der freiherrl. Sammtbau	7	55	2	79	15	—
das Städtchen	21	13	—	212	10	—
Theobaldshof	—	36	2 50/100	6	6	1
Unterrückersbach	2	48	—	28	—	—
Wendershausen	13	7	2	131	15	—
Summa	147	44	2 95¼/100	1477	27	2

Nrus. praes. 31106. Nrus exped. 27476. praes. 9. August 1842. 2714.

An die f Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, an sämmtliche Distrikts- Polizei- und Schulbehörden, dann an die königl. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe anher ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 20. präs. 25. d. M. wird den in rubro genannten Behörden nachstehend mit dem Anfrage bekannt gemacht, wo möglich dahin zu wirken, daß die fragliche Schrift ihres gemeinnützigen Inhaltes

wegen in allen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann in sämmtlichen Gemeinden und Schulen auf dem Lande, wo es die Mittel erlauben, angeschafft werde.

Würzburg, 27. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekretär.

K. B.

Nr. 15899. **Ministerium des Innern.**

Die kgl. Akademie der Wissenschaften dahier hat in ihrem Verlage eine Schrift des kgl. Professors und Akademikers Dr. von Martius unter dem Titel herausgegeben:

„Die Kartoffelepidemie der letzten Jahre oder die Stockfäule und Räude der Kartoffeln, ge„schildert und in ihren ursachlichen Verhältnissen erörtert von Dr. C. Fr. Ph. von Martius, „Mitglied der k. b. Akademie der Wissenschaften. Mit 3 Tafeln Abbildungen."

Da bereits in der Pfalz epidemische Erscheinungen unter den Kartoffeln in bedeutender Ausdehnung sich gezeigt und bedeutenden Schaden verursacht haben und zu fürchten steht, es möchten ähnliche Krankheiten dieser wichtigen Frucht, wenn nicht mit Sorgfalt entgegengewirket wird, auch in den Kreisen diesseits des Rheines sich zeigen, so wird die kgl. Regierung K. d. Innern der angeführten eben so gründlichen, als gemeinnützlichen Schrift durch Empfehlung derselben in allen Gemeinden möglichst weite Verbreitung im Kreise zu verschaffen bemüht seyn.

Auch die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, so wie die Schulinspektionen sind auf dieselbe aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung, dieselben, wo es die Mittel erlauben, in den technischen und teutschen Schulen auf dem Lande anschaffen zu lassen.

Zur Erleichterung des Ankaufes ist für die öffentlichen Behörden und Schulen der Preis auf 48 kr. ermäßiget worden; im Buchhandel kostet die Schrift 1 fl. 12 kr.

München den 20. Juli 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 32312. Nrus. exped. 27680. praes. 11. August 1842. 2727.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Verbreitung nachgemachter Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 1. d. Mts. aus dem kgl. Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird zur Nachachtung veröffentlicht, und den Polizei-Behörden hiebei der Auftrag ertheilt, dieses Ausschreiben in die je bestehenden Lokalblätter aufnehmen zu lassen.

Würzburg, 9. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nro. 17893. K. B.

Ministerium des Innern.

Nachdem in Kaufbeuern zwei falsche Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank à 10 fl. — beide bezeichnet mit Serie XVII. Nr. 169,853 entdeckt worden sind, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, damit dasselbe, falls noch mehrere dergleichen nachgemachte Banknoten verbreitet seyn sollten, sich vor Schaden schützen könne.

Zu diesem Behufe wird die Beschreibung der bei einiger Aufmerksamkeit auf den ersten Blick sofort als falsch zu erkennenden bisher entdeckten beiden nachgemachten Banknoten hieneben mitgetheilt.

Von den ächten, deren Beschreibung in Nr. 42 des Regierungsblattes vom Jahre 1836 veröffentlicht worden ist, unterscheiden sich dieselben durch eine, statt braunroth, ins Gelbe spielende Farbe der arabesken Randverzierungen, deren Umrisse verwischt und kaum erkennbar sind, ferner, daß sie kein Wasserzeichen enthalten, und daß das Papier ohne Consistenz ist.

Insbesondere leicht erkennbar macht sie aber die durchaus schlechte, und — da die Fälschung wahrscheinlich mittelst Ueberdruckes vorgenommen ist, fast verwischte und unleserliche Schrift, dann daß die auf dem untern Theile des Schriftschildes befindlichen trocken erhaben gepreßten Verzierungen, welche auf den ächten Banknoten in allen Theilen rein und kenntlich hervortreten, auf den nachgemachten kaum sichtbar ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird zugleich beauftragt, sämmtliche Polizei-Behörden aufzufordern, in jedem vorkommenden Falle der Entdeckung von Banknoten-Verfälschung alle jene Vorkehrungen innerhalb ihres Wirkungskreises auf das schleunigste und nachdrücklichste zu treffen, welche zur schleunigsten Entdeckung des Thäters oder der Thäter hinzuführen geeignet erscheinen.

München, 1. August 1842.

Num. praes. 31868. Num. exped. 27672. praes. 11. August 1842. 2728.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Reparatur der Synagoge zu Untererthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu gestatten geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge in Untererthal eine Collecte bei den Israeliten in den Regierungs-Bezirken von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann der Pfalz veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, die Collecte bei den israelitischen Cultus-Gemeinden durch die Cultus-Vorsteher vornehmen zu lassen und binnen 4 Wochen den Ertrag

an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, zugleich aber über das Ergebniß anher zu berichten.

Würzburg, 2. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 31870. Nrus. exped. 27731. praes. 11. August 1842. 2720.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für das Landgericht Hilders und das Herrschafts-Commissariat Tann wurde der Religionslehrer Michael Goldberg zu Tann ernannt, und, da der bisherige Agent Joseph Deutsch zu Bischofsheim freiwillig zurückgetreten ist, durch Rescript des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, 2. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 33002. Num. exped. 28117. praes. 12. August 1842. 2740.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, sämmtliche Land- und Herschaftsgerichte, Patrimonial-Gerichte und Aemter, Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen.

(Die ordentlichen Wahlen zu den Gemeindestellen für das Jahr 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung eines Kanzlei-Versehens, welches in den — dem Ausschreiben der k. Regierung Kammer des Innern vom 16. v. Mts. bemerkten Betreffs — Intelligenzblatt Nr. 84 — sub Nro. 1. nachgesetzten Abdruck der Regierungs-Ausschreibung gleichen Betreffs vom 10. August 1836 und zwar unter Nr. 2 Abs. 2 Zeile 3 übergegangen, wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der dort enthaltene Satz „und in diesem Jahre noch überdieß ꝛc. ꝛc. — geboten ist" zu streichen sey.

Würzburg den 12. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. Juli l. Jrs. den Dr. Johann Joseph Scherer, aus Aschaffenburg, zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Facultät der Hochschule zu Würzburg für die Lehrvorträge der organischen Chemie, in Verbindung mit den für die Kliniken des Juliusspitals nöthigen chemischen Untersuchungen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. August 1842.			Schweinfurt d. 30. Juli u. 3. August 1842.				Ochsenfurt v. 2ten bis 9ten August 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	16	24	1	—	16	6	63	15	30
	Kern										
	Korn	8	9	45	2	—	10	36	64	8	40
	Haber	14	6	45	24	—	6	48	4	6	15
	Gerste				3	2	10	30	6	10	—
Im mittlern	Weitzen	502	14	41	80	1	14	29	172	14	45
	Kern										
	Korn	323	9	9	325	3	9	33	261	8	25
	Haber	207	6	25	39	5	6	21			
	Gerste	4	10	—	12	—	9	37			
Im tiefsten	Weitzen	5	12	—	6	5	12	—	3	12	—
	Kern										
	Korn	2	8	—	7	—	8	—	24	8	15
	Haber	8	5	45	1	—	5	45			
	Gerste				1	2	9	15			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 10. August 1842. 2720.

Zufolge hoher Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. Juli d. J. Nro. 29905/26814 wurde der Wittib des verlebten Schullehrers Valentin Hippler zu Nannungen der Nachsitz auf der Schulstelle daselbst bis zum Ablaufe des Schuljahres 1842/43, resp. bis zur nächsten Jahresprüfung huldvollst zugestanden; weßhalb das Ausschreiben dieser Schulstelle im Intelligenzblatte Nr. 86 Seite 506 d. J. zurückgenommen wird.

Nannungen den 8. August 1842.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Münz, Pfr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 93.

Würzburg, Dienstag, den 16. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20291. Nrus. exped. 18553. praes. 11. August 1842. 2746.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Verminderung der Rechnungs-Belege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung der bei den Rechnungen bleibend zu adnumerirenden Belege wird hiedurch angeordnet, daß die Rezepissen über die abgelieferten Vaganten künftighin den Rechnungs-

(*)

Belegen nicht mehr abnumerirt und inserirt, sondern gesondert Behufs der Re- und Superrevision mit den Vagatten-Kosten-Berechnungen vorzulegen sind.

Würzburg den 5. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

Vetter.

Frölich.

Ad Num. E. 5032. II. 7178. praes. 11. August 1842. 2798.

(Die Pfarradjunctur und das damit verbundene Subrectorat zu Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarradjunctur und das damit verbundene Subrectorat zu Roth ist in Erledigung gekommen. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind, werden aufgefordert, um gedachte Stelle binnen 6 Wochen bei unterfertigter k. Stelle sich zu melden.

Die Erträgnisse sind in der Fassion vom 18. Februar 1837 in nachstehender Weise berechnet.

	Subrectorats-Gehalt.		Pfarradjunctur-Gehalt.		Gesammt-Gehalt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. An ständigem Gehalt						
1) aus Staatskassen Nichts.	—	—	—	—	—	—
2) aus Stiftungskassen:						
a) von der Kirchenstiftung zu Roth						
α) an baarem Gelde	—	—	60	—		
β) an Naturalien						
Korn 2 Schäffel 5 Mtz. 3 Vierl. 3 1/2 Sechz. à 8 fl. 30 kr.	—	—	25	27½		
Holz 4 Klafter à 3 fl. 40 kr.	—	—	14	40	100	7½
b) von der Kirchenstiftung zu Pfaffenhofen						
α) an baarem Gelde	—	—	57	—		
β) an Naturalien						
Scheitholz 2 Klafter à 3 fl. 40 kr.	—	—	7	20		
Wellen 100 Stück große oder 200 Stück kleine	—	—	1	20	65	40
c) von der Kirchenstiftung Wallebau						
α) an baarem Gelde	—	—	40	—		
β) an Naturalien						
Korn 1 Schäffel 2 Mtz. 3 Vierl. 3 3/4 Sechz. à 8 fl. 30 kr.	—	—	12	43½	52	[illegible]

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
d) von der Städtleinischen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth						
α) an baarem Gelde	60	—				
β) an Naturalien Nichts.					30	—
2) aus Gemeindekassen:						
a) aus der Gemeindekasse zu Roth						
α) an baarem Gelde	—	—	15	—	15	—
β) an Naturalien						
Holz 6 Klafter in natura à 3 fl. 40 kr.	22	—	—	—		
„ 6 Klafter, die observanzmäßig in Geld vergütet werden,	12	—	—	—	34	—
b) aus der Gemeindekasse zu Pfaffenhofen						
α) an baarem Gelde, sogenanntes Kinderlehrgeld	—	—	5	—	5	—
β) an Naturalien Nichts	—	—	—	—	—	—
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien Nichts	—	—	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:						
a) Gebäude, Wohnung in einem eigenen Hause als Stadt III. Klasse b) Gründe: Gärtchen am Hause 4 Dezimal. Ist Pertinenz zur Wohnung	—	—	30	—	30	—
IV. Ertrag aus Rechten: Nichts	—	—	—	—	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:						
a) Leichenbegleitungen	—	—	27	51	27	51
b) Schuldgeld	46	30	—	—	46	30
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen:						
Sammelflachs in Pfaffenhofen	—	—	—	24	—	24
Freiwillige Geschenke. Keine.						
Totalbetrag der Einkünfte	130	30	316	45¾	447	15¾
Lasten als Adjunktus fürs Holzschlichten	—	—	1	46	1	46
Das reine Einkommen beträgt	130	30	314	53¾	445	29¾

Ansbach, den 2. August 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Bella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. Jrs. die Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Klingenberg, dem Pfarrvikar zu Bieberehren, Landgerichts Aub, Priester Georg Euersheim;

unterm 20. Juli l. Js. die Pfarrei Gerbrunn, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem bisherigen Pfarrer in Neubrunn, Landgerichts Marktheidenfeld, Priester Johann Franz Drexler;

unterm 26. Juli l. J. die Pfarrei Ingolstadt, Landgerichts Ochsenfurt, dem Priester Peter Joseph Knobling, Kaplan zu Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juli l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mürsbach, Landgerichts Baunach, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspektor zu Schmalnau, Landgerichts Weyhers, Priester Andreas Neulbach, dann daß

die katholische Pfarrei Rohrbach, Landgerichts Karlstadt, von dem genannten Hochwürdigen Herrn Bischofe, dem bisherigen Pfarrer von Thüngersheim, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, Priester Melchior Lecht, verliehen werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten allergnädigst Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 17. Mai l. J. dem Graveur Friedrich Herrmann Rupprecht, aus Nürnberg, auf die Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens, den Congreve-, Relief-Stangen-, Stereotypen- und Typen-Druck mit Gold und Silber auf kaltem, und mit Ultramarin auf kaltem und trockenem Wege, mittelst eines von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Bindemittels auf Papier, Seide, Leder, Holz und andere Stoffe schön und dauerhaft darzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem früheren Regimentsschneidermeister Johann Adam Pfeiffer, in Dillingen, nunmehr aber ansässig zu Bamberg, auf die Anfertigung und Anwendung des von ihm erfundenen Zeit und Material sparenden Grundmusters für den Zuschnitt von Civil- und Militär-Oberkleidern, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 5. Juni l. Js. dem Tischlermeister Joseph Kübler, in München, auf Anwendung seiner Erfindung einer Mosaik-Holzschneidmaschine, dann einer von der Farbe unabhängigen Schatten und Licht hervorbringenden Verbindungs-Methode, für Meubel und Holzboden für den Zeitraum von fünf Jahren.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 94.

Würzburg, Donnerstag, den 18. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32820. Nrus. exped. 28185. praes. 16. August 1842. 2790.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Unterstützungs-Fond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem sämmtlichen benannten Behörden zufolge Ministerial-Entschließung d. d. 7. d. Mts. Nr. 455 die unterm 26. November 1839 erlassene Allerhöchste Verordnung:

(*)

„die Bildung eines besonderen Unterstützungs-Fonds für die Erziehung von Töchtern „unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung betr."
nachstehend bekannt gegeben wird, wird denselben bemerkt, daß die deßfallsigen Unterstützungs-Gesuche spätestens binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle mit den nach Art. VII erforderlichen Belegen zu überreichen sind.

Würzburg, 12 August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger

c. Dr. Schmidt.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einen besondern Unterstützungs-Fond für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung zu begründen und beschließen zu diesem Ende, wie folgt.

I

Die jährlichen Ersparnisse an dem Dispositionsfond Unseres Ministeriums des Innern, welcher für jedes Jahr der IVten Finanz-Periode 1837/43 auf 6,000 fl. festgesetzt ist, sollen zur Bildung eines besonderen Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung verwendet werden.

II.

Dieser Bestimmung gemäß ist der für das Jahr 1837/38 bereits erzielte und rechnungsmäßig auf 5613 fl. 48 kr. festgesetzte Ueberschuß des bezeichneten Dispositionsfonds bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse verzinslich anzulegen — In gleicher Weise soll mit den Ueberschüssen der folgenden Jahre verfahren werden.

III.

Der Ertrag der Zinsen ist für die Kosten der Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung, welche von ihren Aeltern oder Vormündern einer in Bayern bestehenden öffentlichen Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend anvertraut werden wollen, jährlich zu verwenden; eine Unterstützung zur Erziehung und Bildung von Töchtern ausser einer öffentlichen Anstalt findet nicht statt.

IV.

Zu den unmittelbaren Staatsdienern der innern Verwaltung sollen auch die Beamten des gemischten Justiz- und Administrativ-Dienstes bezüglich der Theilnahme an den Wohlthaten des Unterstützungsfonds gezählt werden.

V.

Die Unterstützungs-Beträge für eine Tochter werden auf 100 bis 200 fl. jährlich festgesetzt, und an die Vorsteherin der betreffenden Erziehungs-Anstalt unmittelbar bezahlt.

Die Tochter, welche in den Genuß einer Unterstützung eintreten soll, muß das achte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber das sechzehnte Lebensjahr hinaus kann eine Unterstützung nicht bezogen werden.

VI.

Solche Unterstützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die Verpflegungs- und Unterrichtskosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungs-Anstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Aeltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können. Zu dem Einkommen wird nicht nur Zinsen von Aktiv-Kapitalien und Renten aus Realitäten, oder nutzbaren Rechten, sondern auch alle Bezüge aus öffentlichen Kassen ohne Unterschied, und die Bezüge aus den Kassen von Privat-Pensionsanstalten gerechnet.

Ueber den Besitz eines Privatvermögens oder über den Mangel desselben, dann über das jährliche Einkommen müssen gerichtliche oder polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden.

Wittwen und Vormünder, welche eine Unterstützung für eine Tochter oder Mündel nachsuchen, haben jedenfalls ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des verstorbenen Gatten und Vaters, dann über die Vertheilung derselben vorzulegen.

VII.

Die Gesuche um solche Unterstützungen sind bei Unserem Ministerium des Inneren einzureichen und für den ersten Fall neben den nach vorstehendem §. VI. erforderlichen Nachweisungen auch mit den Zeugnissen

a) über die Geburt und Taufe der Tochter,

b) über ihre durch den Besuch der öffentlichen Schule oder durch Privat-Unterricht erlangten Vorkenntnisse,

c) über die bestandene Schutzpocken-Impfung und über den Erfolg derselben, dann

d) über ihren Gesundheits-Zustand

zu begleiten.

In diesen Gesuchen ist auch die öffentliche Erziehungs-Anstalt zu bezeichnen, bei welcher die Aufnahme einer Tochter oder Mündel vorzugsweise gewünscht wird.

VIII.

Unser Ministerium des Innern hat Uns die eingekommenen Unterstützungs-Gesuche unter Nachweisung der verfügbaren Renten des Unterstützungsfonds jährlich mit Gutachten vorzulegen und hiebei auf die mittellosen Töchter von Staatsdienern, welche im Gebiete der innern Verwaltung oder des gemischten Justiz- und Verwaltungs-Ressorts lange treu und eifrig gedient haben, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

IX.

Jede von Uns bewilligte Unterstützung ist nur für ein Jahr zahlbar; um den Fortbezug derselben muß am Schlusse des Unterrichtsjahres jedesmal wieder nachgesucht und die Eingabe mit einem Zeugnisse der Vorsteherin der Erziehungs-Anstalt über Fortgang, Fleiß und Sitten der betreffenden Zöglinge belegt werden. Unfleiß und unsittliches oder ordnungswidriges Betragen ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.

(**)

X.

Die Verleihung der Unterstützungen soll mit dem Eintritte des Etatsjahres 1840/41 beginnen; die Zinsen des Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1839/40 sind dem Kapitale beizuschlagen; dasselbe hat auch künftig mit den Zinsen zu geschehen, welche in einem Jahre auf Unterstützungen allenfalls nicht verwendet werden.

XI.

Die Verwaltung des Unterstützungsfondes wird Unserem Ministerium des Innern übertragen, und ist unentgeldlich zu führen. Der bei demselben hiemit zu beauftragende Ministerial-Beamte hat die revisorisch festgestellten Ueberschüsse des Dispositionsfonds Unseres Ministeriums des Innern zu empfangen, und diese Namens des Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung nach Vorschrift §. II. der gegenwärtigen Entschließung verzinslich anzulegen, dann die Zinsen zur Verfallzeit zu erheben, dieselben nach den auf Unsere Genehmigung sich gründenden Zahlungs-Assignationen des Ministeriums des Innern zu verwenden und über das Kasse-Geschäft am Jahresschlusse eine förmliche Rechnung zu stellen, welche von Unserer Rechnungs-Kammer zu revidiren, und nach vorausgegangener Superrevision durch den Abrechnungs-Commissär Unseres obersten Rechnungs-Hofes unter Anwendung der Verordnung über das Finanz-Rechnungs-Wesen vom 11. Jänner 1836 zu bescheiden ist.

XII.

Wir behalten Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen nach Gutfinden eintreten zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München am 26. November 1839.

Ludwig.

von Abel.

Die Bildung eines besonderen Unterstützungsfonds für die Erziehung von Töchtern unmittelbarer Staatsdiener der innern Verwaltung betr.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

---

praes. 16. August 1842. 2789.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Land-, standes- und gutsherrlichen Gerichte und Kirchen-Verwaltungen.

(Die Erneuerung der Wahlen der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Regierung, Kammer des Innern, durch höchstes Ministerial-Rescript vom 13. d. M. den Auftrag erhalten hat, die Erneuerung der Kirchenverwaltungs-Wahlen nach Anleitung der § 136 — 141 incl. der Vorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 mit den im nächsten Monate Statt findenden Gemeinde-Ersatzwahlen allenthalben vornehmen zu lassen, so werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung

auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 3. September 1834 — Intell.-Blatt S. 327 — und 10. August 1836 — Intell.-Blatt S. 562 — aufgefordert, diese Wahlen sofort im Monate September d. J. zu beginnen und nach den in dem Ausschreiben vom 10. August 1836 gegebenen Directiven zu vollenden; wobei noch auf die in Betreff der Gemeinde-Wahlen pro 1842 unterm 16. v. M. ergangene Verfügung der unterzeichneten k. Stelle — Intell.-Blatt S. 495 — Bezug genommen wird.

Würzburg den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
V. W. d. P.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Franz.

Nrus. praes. 20250. Nrus. exped. 18977. praes. 16. August 1842. 2791.

An sämmtliche Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Heizgebühren der Arrest-Lokalitäten pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach dem Ausschreiben vom 13. August 1838 Nr. 20243 angeordneten Nachweise über die zu regulirenden Heizgebühren in den Arrest-Lokalitäten pro 1842/43 sind zuverlässig binnen 14 Tagen hieher zur Vorlage zu bringen.

Würzburg, 10. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 32222. Nrus. exped. 28038. praes. 16. August 1842. 2798.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Beschlagnahme von Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. v. Mts. die von dem k. Stadt-Kommissariate Ansbach verfügte, von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) „Jesus, was er war, und wollte und wie er zum Christus ward, dargestellt von E. C. J. Lützelberger, Nürnberg 1842, in Commission bei Bauer und Raspe". dann der hiemit in Verbindung stehenden Schrift:

2) „Das Protevangelium Jakobi, zwei Evangelien der Kindheit Jesu und die Akten des Pilatus, oder das Evangelium Nicodemi, aus der Sammlung neutestamentlicher Apokryphen von Fabricius ins Teutsche übersetzt — von E. C. J. Lützelberger, Nürnberg 1842, in Commission bei Bauer und Raspe (Julius Merz)" bestätigt wurde; hat die Confiscation

nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten, was hiermit zur Offenkunde gebracht wird.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg, 8. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 31970. Nrus. exped. 28069. praes. 13. August 1842. 2748.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Anzeige des Generalagenten der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vom 5. v. M. dem Kaufmann und Spediteur Jakob Steingässer die Agentur der genannten Gesellschaft für das Landgericht Klingenberg und für die Herrschaftsgerichte Miltenberg, Amorbach, Kleinheubach, Kreuzwertheim, ferner dem Stadtschreiber Herrmann in Dettelbach die Agentur für den Landgerichts-Bezirk gleichen Namens, und dem Bürgermeister Jungkunz in Ochsenfurt die Agentur für die Landgerichts-Bezirke Ochsenfurt und Aub übertragen worden sey, und daß der Wirksamkeit der neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Würzburg, 5. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Ad Num. E. 4869. K. 7173. praes. 11. August 1842. 2739.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle und des damit verbundenen Decanats Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch den Tod des k. Decans Schnitzlein die 1te Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Decanate zu Roth erledigt worden ist, so wird diese Stelle, deren Ertrag in der nachstehenden Berechnung angegeben ist, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß wegen Fortleistung der Tit. I. b und c bemerkten Besoldungs-Beträge von zusammen 43 fl. 16 3/4 kr. Reclamationen sich erhoben haben, über welche eine Entscheidung noch nicht vorliegt.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staats-Kassen				
baar	47	30		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
a) von der allgemeinen Stiftungs-Kassa zu Roth jährl.				
α) baar	28	50		

	fl.	kr.	fl.	kr.
β) an Naturalien:				
7 Schäffel 3 Mtz. — Vlg. 2 Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	63	55 3/4		
22 1/2 Klftr. weiches Scheitholz bayer. Maßes à 3 fl. 30 kr.	87	30		
1 Schleißbaum . . .	5	—		
für freie Zufuhr sammt Hauerlohn des Holzes	33	45		
4 Maß Wein, der nur in Geld vergütet wird mit	3	12		
b) aus dem Gotteshaus Wallesau				
1) baarer Geldbezug jährlich . .	1	27 1/2		
2) an Naturalien				
3 Schäffel 4 Mtz. 1 Vlg. 3 3/8 Schz. Korn à 8 fl. 30 kr.	31	49 1/4		
1 Schleißbaum . . .	5	—		
c) vom Gotteshaus Pfaffenhofen				
baarer Geldbezug jährlich . . .	5	—		
d) aus dem Staufer Kirchen-Vermögen				
baarer Geldbezug jährlich . . .	18	45		
3) Aus Gemeinde-Kassen,				
a) von der Stadtkämmerei Roth jährlich baar .	25	—		
b) von der dortigen Judenschaft . .	3	36		
4) Von andern Pfarreien,				
von der 2ten Pfarrstelle zu Roth jährlich . .	5	15	365	35 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten.				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	75	—		
desgleichen der 5 1/8 Tagwerk Wiesen und 2 am Hause befindliche Gärtchen	71	13	146	13
IV. Ertrag aus Rechten:				
2 Vrlg. 3/4 Sechzl. als Korngilt à 8 fl. 30 kr. .	—	46 1/2		
aus Zehenten	363	14	364	1/2
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	640	53 3/4		
von Armenspenden	6	40	647	33 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .			4	12
Summa			1527	34 3/4
Hievon die Lasten mit			43	50 1/4
abgezogen bleibt reines Diensteinkommen			1483	44 1/2

Ansbach den 4. August 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der zu drei ein halb vom Hundert verzinslichen Staatsschuld betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß nunmehr mit der Rückzahlung der zu drei ein halb vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld begonnen werden soll.

In Vollziehung dieser Allerhöchsten Anordnung wird bezüglich desjenigen Bestandtheils der zu 3 1/2 vom Hundert verzinslichen Staatsschuld, worüber seit dem Jahre 1835 Obligationen in Beträgen zu 1000, 500 und 100 fl. mit Zins-Abschnitten (Coupons) theils auf den Inhaber, theils auf benannte Gläubiger ausgestellt worden sind, folgendes bekannt gemacht:

1) Die Rückzahlung dieser Obligationen richtet sich dem Inhalte derselben gemäß nach dem Ergebnisse der Verloosung.

2) Vor der Hand beschränken sich die Verloosungen auf jene Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten.

3) Behufs der Verloosung werden in das Rad die ersten hundert Zahlen, mit arabischen Ziffern geschrieben, und zwar in folgender Form:

   01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. u. s. w. bis 100

   eingelegt.

4) Die Ziehung einer Zahl gilt für alle Obligationen, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet: z. B. wenn die Zahl 35 gezogen wird, so werden die Obligationen mit den Commissions-Cataster-Nummern

   35. 135. 235. 335. 435. u. s. w.,

   nämlich alle, deren Commissions-Cataster-Nummer mit 35 endet, als in der Verloosung herausgekommen behandelt; wird 05 gezogen, so gilt es für 5. 105. 205. 305. 405. u. s. w.

5) Im Uebrigen findet das bei den Verloosungen der zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld befolgte Verfahren statt.

6) Die in den Verloosungen heraus kommenden Obligationen werden nebst dem treffenden Zins baar gezahlt.

7) Die Zahlung geschieht:
   a) bei der Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München bezüglich aller Obligationen;
   b) bei der Spezial-Casse in München bezüglich der von dieser Casse selbst ausgestellten Obligationen;
   c) bei jeder andern Schuldentilgungs-Casse auch bezüglich aller Obligationen, jedoch in so ferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von ihr selbst ausgestellt worden sind, nur auf vergängige vierzehntägige Anmeldung.

8) Bestimmungen hinsichtlich der ersten Verloosung:
   a) die erste Verloosung wird am Dienstag den 16. dieß vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.
   b) Es werden dabei drei Zahlen gezogen.
   c) Der Zahlungstermin wird auf den ersten November 1842 festgesetzt; von diesem Tage an hört nemlich die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.
   d) Die Cassen beginnen aber mit der Zahlung sogleich nach der Ziehung, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monats-Raten, nemlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht — jedoch gemäß vorstehender Bestimmung lit. c) in keinem Falle über den ersten November 1842 hinaus.

München am 8. August 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

von Apöll, Secretär.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 95.

Würzburg, Samstag, den 20. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33558. praes. 18. August 1842. 2830.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Futtermangel des Jahres 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mit höchster Ministerial-Entschließung vom 12. d. M. der unterfertigten kgl. Stelle zugefertigte Vortrag des Universitäts-Professors Dr. Zierl wird zur Belehrung der Landwirthe hiemit veröffentlicht, und hiebei den sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises der Auftrag

ertheilt, dieses Ausschreiben (womit sich eine derjenigen Aufgaben erledigt, welche den Distrikts-Polizei-Behörden mit dem diesseitigen lithographirten Ausschreiben vom 16. d. Mts. ertheilt wurden) nebst Beilagen schleunigst in die je bestehenden Lokalblätter aufnehmen zu lassen, und die Gemeinde-Vorsteher auf dasselbe mittelst alsbaldiger Circular-Verfügung mit der Weisung aufmerksam zu machen, dasselbe ungesäumt bei der versammelten Gemeinde zu verlesen.

Für diejenigen Gemeinden und Privaten, welche nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, wurden die im Vortrag angezogenen Bemerkungen über die Futterpflanzen und über den Gebrauch des Salzes zum Viehfutter aus dem Centralblatte des landwirthschaftlichen Vereins abgedruckt.

Würzburg den 18. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Frantz.

Ueber den Futtermangel des Jahres 1842.

Aus allen Ländern Teutschlands ertönen Klagen über den durch die große Trockene herbei geführten Futtermangel, welcher, einzelne gebirgige mit Regen beglückte Gegenden abgerechnet, die Preise des Futters so sehr gesteigert hat, theils noch mehr steigern wird; so sagt ein Bericht aus Schlesien in der allgemeinen Zeitung vom 19. Juli, daß der bisherige Heupreis von 29 Silbergroschen auf das Doppelte gestiegen ist, und Landwirthe bereits anfangen, ihren Viehstand zu vermindern.

Dieses nicht selten in Zeiträumen zurückkehrende Ereigniß giebt zu ernsten Betrachtungen Stoff und der Unterzeichnete erlaubt sich

1) auf die Folgen dieser Erscheinungen und

2) auf die möglichen Mittel der Abhilfe für die nächste Zukunft durch einige Worte aufmerksam zu machen.

I. Von den Folgen des Futtermangels.

Die Folge eines solchen Futtermangels, wie ihn das heurige Jahr mit Recht befürchten läßt, sind größer, als viele Menschen glauben. Die Heuärndte aller trocknen nicht bewässerbaren Wiesen beträgt kaum die Hälfte eines mittelmäßig guten Jahres, und wenn nicht sehr reichliche Regen folgen, so verschwindet auch jede Hoffnung auf eine Grumetärndte; in jedem Falle wird diese letztere auch bei ergiebigem Regen kaum eine mittelmäßig gute werden, weil die Pflanzen durch die Trockne schon zu viel gelitten haben.

Der Klee, das verbreiteste der Futterkräuter, hat selbst auf dem ihm zusagenden Lehmboden wenigstens um ein Drittheil weniger gegeben, weil derselbe als eine tiefwurzelnde Pflanze nur auf einem tief gelockerten Boden gegen die Wirkungen der Trockne gesichert ist, der Mangel einer tiefen Lockerung aber fast allgemein zu den schädlichen Gewohnheiten der Landbebauer gehört. Auf sandigen, kalkgerölligen, trocknen Boden, welche zum Kleebau nicht geeignet sind, ist der Ertrag sehr gering gewesen.

Nur die Luzerne und Esparsette haben auf den ihnen zusagenden Bodenarten den Vorzug, daß ihr Ertrag am sichersten ist, wieder bewährt.

Unter den Futtersurrogaten, welche der Ackerbau liefert, sind das Stroh, die Kartoffeln und Rüben die wichtigsten. Die Wintergetraidfrüchte haben im Allgemeinen, einzelne ganz trockene Gegenden abgerechnet, einen guten Ertrag an Körner und Stroh gegeben, allein sehr bedeutend wird der Ausfall an Stroh von Gerste, Haber und den Hülsenfrüchten seyn. Die übrigen Stroh-gebenden Pflanzen z. B. der Reps werden in so geringer Ausdehnung angebaut, daß sie ausser Berechnung gelassen werden können. Wie die Aernte der Kartoffeln und Rüben ausfallen werde, ist noch ungewiß, in jedem Falle können wir den Minderertrag an Heu und Stroh zu ein Drittheil mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen. (Sieh den jährlichen Durschschnittsertrag an Heu im landwirthschaftlichen Centralblatte vom Jahre 1842 Seite 316.)

Eine solch bedeutende Minderung der wichtigsten Futterstoffe hat immer eine Minderung des Viehstandes im Allgemeinen zur Folge; dieselbe wird aber am meisten beim Rindvieh, am wenigsten bei den Pferden hervortreten, was aus der Natur der Sache hervorgeht, und auch durch Beispiele bewiesen ist; so war z. B. der Stand des

	Rindviehes,		der Schafe,		der Pferde.
im Jahre 1829.	2,306,829.	—	1,504,612.	—	345,882.
im Jahre 1832.	2,420,630.	—	1,398,596.	—	333,228.
im Jahre 1837.	2,350,386.	—	1,480,180.	—	330,620.

Die Minderung des Viehstandes vom Jahre 1832 bis 1837 in Folge des trocknen Jahres 1834 betrug 70,344 Stücke; sie mag im Jahre 1835 viel größer gewesen seyn, weil bis zum Jahre 1837 die Wunden schon zum Theil geheilt waren. Diese Verminderung des Viehstandes wird nun nachstehende Folgen haben,

1) Das Viehkapital Bayerns, welches sicher 80—100 Millionen Gulden beträgt, wird sich um viele Millionen vermindern, ohne daß der Nation eine der Minderung entsprechende Nutzung zugeht. Denn bei der großen Conkurrenz der Verkäufer fallen die Vieh-Preise, und tausende von Stücken Melk-Vieh, welche der Nachzucht wegen um 6—10 Karolin angekauft worden sind, werden als magere Thiere um 3—4 Karolin zur Schlachtbank geführt. Hieraus geht nicht nur bedeutender Verlust des Nationalkapitals, sondern auch

2) des stehenden und umlaufenden Kapitals des Viehzüchters hervor.

Das Viehkapital einer Wirthschaft ist ein sehr bedeutendes und beträgt selbst bei Ackerwirthen oft die Hälfte des Grundkapitals.

Nach den Schleißheimer Jahrbüchern II. Band betrug z. B. bei der Uebernahme der Administration durch Schönleitner im Jahre 1810/11

in	Schleißheim,		Fürstenried,		Weihenstephan,
Grund-Kapital	56,9.	—	58.4.	—	70.5.
Vieh- „	30,8.	—	27.4.	—	16.0.
Geräthe- „	9,8.	—	10.4.	—	10.8.
Betriebs- „	3,4.	—	3.8.	—	2.7.

Mancher Landwirth, welcher veredeltes Rindvieh angekauft und nachgezogen hat, muß einen großen Theil um die Hälfte des Preises verschleudern, und wird nicht nur von ähnlichen Verbesserungen abgeschreckt, sondern auch ein abschreckendes Beispiel für andere werden; denn wenn bei Futtermangel eine geringe Futterung mit ungewohnten Futterstoffen eintritt, so leidet das bessere Vieh mehr als das schlechtere.

(**)

3) Daß in Folge der Verminderung des Viehstandes eine Preissteigerung der Milch sogleich, eine solche des Fleisches, Fettes, der Nachzucht in der Zukunft, daher eine nachtheilige Handels-Bylançe eintreten werde, ist wohl von selbst einleuchtend; am nachtheiligsten wirkt aber
4) die verminderte Dünger-Erzeugung auf den Ackerbau zurück, dessen Wunden oft erst nach Jahren sichtbar und heilbar werden.

II. Von den Mitteln den Futter-Ausfall für die nächste Zeit zu decken.

Die Mittel, die Folgen des Futtermangels für das bevorstehende Jahr so viel als möglich zu mindern, bestehen:
1) In dem Anbau von Futterpflanzen noch in diesem Jahre,
2) in dem Sammeln von Futterstoffen,
3) in der Vermehrung der Streusurrogate und,
4) in der Verbesserung der wenig nahrhaften Futterstoffe.

ad 1. Die Zahl der Futterpflanzen, welche in diesem Jahre noch gebaut werden können, ist um so geringer, je rauher das Klima ist, und je früher der Winter eintritt. Für die meisten Gegenden von Bayern, in welchen in der Mitte Oktobers wegen Fröste die Vegetation aufhört, bleibt die weiße Rübe oder Stoppelrübe, welche in den Stoppeln des Wintergetreides am meisten des Winterroggen gebaut wird, die wichtigste Futterpflanze, die noch gebaut werden kann.

Mögen die Landwirthe ja jeden Regen und jedes Fleckchen Land zum Anbau dieser Pflanze benützen, denn ein Zentner Heu kostet heuer sicher mehr als ein Metzen Roggen, und ein Tagwerk kann bei günstiger Witterung noch 150—200 Zt. Rüben liefern.

Der so vielgepriesene Spörgel*) giebt einen sehr geringen Ertrag, und der Buchweizen ist als Grünfutter nicht anzurathen, wohl aber ist der Anbau von gemeinem Grünfutter (ein Gemenge von Hafer, Gerste, Erbsen ꝛc. ꝛc.) von Senf und Reps anzuempfehlen; nur müssen hier einige Umstände wohl in Erwägung gezogen werden. Das gemeine Grünfutter verursacht in dem Samen viele Auslagen, giebt nur auf einem kräftigen Boden einen guten Ertrag, und läßt sich im Herbste schwer mehr zu Heu machen. Der Senf und Reps verursachen zwar im Samen geringe Auslagen, weil man zur Besamung eines Morgens nur 10—12 Pfd. braucht, unterdessen haben auch sie die Schwierigkeit der grünen Trocknung; würde man jedoch diese Pflanzen einsalzen, wovon sogleich weiter unten gesprochen werden wird, so wäre dieses Hinderniß entfernt. Wenn aber auch der Reps als Futterpflanze für den Winter nicht mehr in Betracht kommen sollte, so verdient er als erstes Grünfutter für das nächste Frühjahr alle Aufmerksamkeit.

Groß wird die Futternoth im nächsten Frühjahr werden, und die ausgehungerten Thiere werden vergeblich auf den magern Weiden im Frühjahr nach Nahrung suchen. Mit Sehnsucht wird der Landwirth auf das erste Grünfutter warten, welches aber im glücklichstem Falle nicht vor Ende Mai zu erhalten ist, und durch eine abermals möglich eintretende trockne Witterung wieder verunglücken kann. Der Reps und der Winterroggen sind die ersten mähbaren landwirthschaftligen Pflanzen, wer daher heuer bis

*) bei dieser und den nachfolgenden Pflanzen ist natürlich nur von denselben im grünen Zustande als Futter die Rede.

Mitte August Winterreps (zum Zwecke des Grünfutters) anbaut, der kann gegen die Mitte oder Ende April schon eine sehr ergiebige Ernte von Grünfutter erhalten, und sein Vieh bis zum Mähen des Klees oder des Grünfuttergemenges gegen Mangel schützen.

Auch der Winterroggen verdient als frühes Grünfutter alle Aufmerksamkeit: nur ist sein Ertrag etwas geringer und die Saat kostspieliger als des Repses; ein Gemenge von beiden Pflanzen möchte wohl am Besten seyn.

ad 2. Daß der Landwirth heuer alle Futterstoffe, welche sich ihm darbiethen sammeln werde z. B. die Blätter der Rüben, des Kohls (Krautkohls), der Kartoffel *, läßt sich erwarten, doch mögen ihm nicht alle bekannt seyn. Die Quecken, hier zu Land Brachwürze genannt, dieses lästigste aller Unkräuter geben gewaschen und getrocknet ein gutes Futter, und mancher Landwirth verbrennt oder führt ganze Wägen voll auf die Strassen, welche er besser in seine Scheune bringen sollte.

Die Blätter und Stengel der gegenwärtig häufig als Zierpflanzen angebauten Georginen, das Laub des Weinstockes und der Bäume, besonders der Ahorne, Eschen und Ulmen, die ausgepreßten Rückstände der Obstfrüchte und Weintrauben bei der Weinbereitung, die Kürbiße rc sind als Beifutter von großem Werth; eben so mögen die Roßkastanien, Eicheln, Buchenkerne rc. gesammelt und als Zugabe gefüttert werden.

Welche wild wachsende Pflanzen als Futter gesammelt zu werden verdienen, davon wurde Seite 302 — 308** des landwirtschaftlichen Central-Blattes von 1841 ausführlich gesprochen.

Ob die Branntweinschlämpe für den nächsten Winter eine sehr ergebliche Futterquelle werde, hängt von dem Gedeihen und Preise der Kartoffel ab.

ad 3. Je mehr der Landwirth Streumaterialien hat, desto mehr Stroh kann er als Futter verwenden; es ist daher von höchster Wichtigkeit, daß alle als Streu dienenden Materialien als: Schilf, Heidekraut, Ginster, Preisel u. Heidelbeerenkraut, Farrenkraut, Laub- u. Moosstreu der Waldungen, Torferde, Sägspäne, Lohkuchen rc gesammelt werden; selbst von der sogenannten Erdstreu, als Sand, trocknen Mergel rc. welche in den neuesten Zeiten mit Unrecht für vorzüglicher als die gewöhnliche Streu gepriesen worden ist, möge der Landwirth einen kleinen Vorrath für den Bedarf in Bereitschaft halten; denn im Falle der Noth ist auch das weniger brauchbare doch besser als nichts.

ad 4. Bei dem bevorstehenden Futtermangel wird die Viehzucht nicht allein durch eine nicht hinreichende, sondern noch mehr durch eine schlechte Fütterung leiden, indem viele der Natur der Thiere nicht angemessene Futterstoffe verfüttert werden. Ein verdorbenes Futter gut zu machen, liegt nicht in der Gewalt des Menschen, wohl aber können wir das Verderben von Futterstoffen abhalten und denselben eine größere Verdaulichkeit geben, und dieses Mittel ist das Kochsalz. Der Unterzeichnete stimmt den Anpreisungen, alles Futter einzusalzen und den Thieren im übermäßig gesalzenen Zustande zu verfüttern, nicht bei; denn auch hier gilt das Sprichwort cum grano salis im materiellen Sinne; doch theilt er vollkommen die Ansicht derjenigen, welche das Kochsalz als eine vorzügliche Würze des

---

*) Die Kartoffelkräuter bilden ein schlechtes Futter, das nicht zu empfehlen ist.

**) vide die Beilage 1.

Futters und ein Beförderungsmittel der Verdauung, besonders der Wiederkäuer betrachten. Es wurde schon oben bemerkt, daß das spät geärndete Grünfutter, manche Abfälle z. B. Rübenblätter u. s. w. nicht leicht getrocknet werden könne, daß dasselbe leicht durch Salzen nach dem im Centralblatte Seite 20—38*) des Jahres 1841 beschriebenen Verfahren nicht nur für den Winter aufbewahrt, sondern sehr gedeihlich für das Vieh gemacht werden könnte.

*) Vid. die Beil. 2.

(Beilage 1.)

Von den Futterpflanzen, welche selten im Ackerbau als solche angebaut werden oder nur empfohlen worden sind.

Die wichtigsten Futterpflanzen liefern uns die Gräser und Kleearten — 1) Unter dem Namen Raygras sind 2, vielleicht 3 verschiedene Grasarten empfohlen worden, nähmlich das französische, englische, italienische Raygras —

Das französische Raygras, eine Haferart, Avena elatior, gegenwärtig aber Arrhenatherum genannt, ist eine unserer vorzüglichsten Futtergräser, indem es sich sehr stark bestockt, 3 — 4' hohe Halme bildet und auf kräftigem Boden 3 Aernten giebt. Es dauert 3 — 6 Jahre. — Aus der Gattung Hafer, Avena, wachsen mehrere Arten wild und sind gute Futtergräser, als der Wiesenhafer, A. pratensis, der kurzhaarige Hafer, A. pubescens, der Gelbhafer, A. flavescens.

Das englische Raygras, Lolium perenne, ist eines unserer gemeinsten Gräser auf Wegen, Rainen rc., und verdient die große Empfehlung nicht. Es bildet zwar schöne künstliche Rasen, wenn es häufig vor der Stängelbildung abgeschoren wird; allein es giebt in diesem Zustande wenig, und wenn es nach der Stängelbildung gemäht wird, ein hartes, dem Vieh nicht angenehmes Futter.

Das italienische Raygras., nach einigen eine eigene Art von Lolium, nach andern nur eine Spielart des französischen Raygrases., L. perenne aristatum wurde in den neuesten Zeiten häufig empfohlen. — Nach de Dombasle gibt dasselbe auf einem fruchtbaren und mäßig feuchten Boden 4 Schnitte. Es wird 4 Schuh hoch und dauert 8 — 10 Jahre. — Man baracht 24 Pfund Samen auf das Tagwerk.

2) Zur Gattung des Rispengrases, Poa, gehört das in England angebaute Birdgras, welches das Wiesenrispengras seyn soll. — Dieses P. pratensis ist eines unserer besten Wiesengräser. — Das grüne Rispengras, Poa viridis, welches bei uns nicht vorkommt, wird für eines der besten Futterkräuter in Nordamerika gehalten. — Das gemeine und jährige Rispengras, Poa trivialis und annua, gehört ebenfalls zu unsern gewöhnlichen Wiesengräsern. — Ob das an den Ufern der Bäche wachsende Wasserrispengras, P. aquatica, dem Rindvieh direkt nachtheilich sey, wie behauptet wurde, muß bezweifelt werden.

3) Aus der an Arten reichen Gattung Schwingel, Festuca, wurde das hohe Schwingelgras, F. elatior, und der Schafschwingel, F. ovina, empfohlen; ersteres ist ein sehr gutes Wiesengras, letzteres lohnt aber den Anbau nicht obwohl es auf trockenen Gründen eine willkommene Weide für Schaafe gielt. — Dasselbe gilt vom rothen und härtlichen Schwingelgras.

4) Aus der Gattung Windhalm, Agrostis, findet sich am häufigsten der gemeine Windhalm, A vulgaris, auf trockenen Wiesen. Das zu dieser Gattung gehörige kriegende Straußgras, Fioringras, A. stolonifera, welches in den Niederlanden auf Sandhügeln wächst, wurde wegen seines hohen Ertrages und großen Nahrhaftigkeit anempfohlen*). Die Fortpflanzung geschieht durch Saat und Ableger, Seitensprossen Stolones, die 1 — 8 Fuß lang werden. —

5) Zu den Gräsern unserer guten Wiesen gehören noch der Wiesenfuchsschwanz, Alopecurus pratensis, und das Wiesenlieschgras oder Thimothengras, Phleum pratense, das Kammgras, Cynosurus cristatus, das Knäuelgras, Dactylis glomerata, das Honiggras, Holcus lanatus. Das wohlriechende und kriechende Pferdegras, Holcus odoratus und repens, sind schmackhafte Grasarten, geben aber keinen großen Ertrag. Dasselbe ist mit dem Ruchgras, Anthoxanthum odoratum, der Fall; mit den Arten der Schmile, Aira, dem Zittergras, Briza media.

---

*) Das Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern enthält S. 793 vom Jahre 1817/18 hierüber Folgendes:

1) Das Fiorinheu wird von den Pferden und Hornvieh begieriger als irgend eine andere Art gefressen.

2) Man erhält auf gleicher Oberfläche des Bodens dreimal so viel Futter, als von irgend einer bis jetzt bekannten Grasart, nämlich von 1 engl. Acre (283 rhn Quadrat-Ruthen) 12 — 16,000 Pfund Heu. Zu dieser großen, ja in ihrer Art einzigen Ergiebigkeit kommt

3) die ausnehmende Nahrhaftigkeit dieser Pflanze, welche, nach wiederholten chemischen Untersuchungen eines Davy und Bedford, wegen ihres Reichthums an Nährstoffen in der Reihe der Futterkräuter eine hohe Stellung einnehmen muß, und daher höchlich verdient allgemein angebaut zu werden.

4) Dieß wird durch die allgemeine und beständige Erfahrung bekräftigt, daß kein anderes Gras das Hornvieh so schnell und gut mästet

5) Das Fioringras gibt nicht allein der Milch einen sehr angenehmen Geschmack sondern vermehrt auch ihre Menge und Güte; nach einer Beobachtung vom vorigen November geben 8 Maaß Fiorinmilch 1 1/2 Maaß vortrefflichen Rahm, während man dagegen mit 3/4 oder höchstens 1 Maaß Rahm von 8 Maaß Milch völlig zufrieden zu seyn pflegt.

6) Zudem giebt das Gras den ganzen Winter hindurch ein grünes, saftreiches Futter für das Vieh im Stalle, so daß Richardson selbst bezeugt durch den Anbau dieses nutzreichen Gewächses zuerst in England eine beträchtliche Menge Rindvieh den ganzen Winter über vom Dezember bis spät in den April mit frischem, grünem, saftigem Grase völlig hinreichend gefüttert, und im besten Stande erhalten zu haben.

7) Endlich kann und darf sogar dieses Gras erst im Oktober, November oder Dezember zu Heu gemacht werden, und diese Verrichtung hat, ungeachtet die Jahreszeit dazu ungünstig zu seyn scheint, doch so lange nur der Schnee nicht das Mähen und Einbringen verhindert, keine Schwierigkeit, weil es nur darauf ankommt, die stärkste Feuchtigkeit abtrocknen zu lassen, welches oft in einem einzigen Tage geschehen kann. Dann wird das Gras in Haufen von 2 — 3 Fuß Höhe aufgesetzt, und wenn hierauf noch eine trockene Kälte einfällt, so breitet man die Haufen noch einmal auf den Boden aus, und setzt sie noch denselben Tag, doch größer wieder auf. Damit ist das Heu fertig, und kann auf diese einfache, mühelose Weise zusammengebracht und eingesammelt, weder vom Schnee noch vom Regen beschädigt werden, selbst dann nicht, wenn es bei anhaltendem Regenwetter durch und durch naß geworden ist. Zum Beweise dieser besondern nützlichen Eigenschaft dient, daß Richardson das Gras 14 Tage in einen Teich legen, und dann herausnehmen ließ, worauf es noch eben so gut als das andere befunden wurde.

6) Das Sandhaargras, Elymus arenarius, welches an den sandigen Meeresküsten von Europa wächst, wird mit dem Sandrohre und andern Pflanzen zur Befestigung des Flugsandes angebaut.

7) Empfohlen wurden ferner das in Peru wachsende auslaufende Pfannengras, Paspalum stoloniferum, eine mit dem Gammagras bezeichnete Pflanze ohne nähere Bestimmung; die sparrige Trespe, Bromus squarrosus, welche auf sandigen Stellen in Süddeutschland wächst und in Italien künstlich angebaut werden soll, die vielblütige Trespe, Br multiflorus, welche nur ein- bis zweijährig ist und die Riesentrespe, Br. giganteus, letztere Pflanze liebt eine mehr feuchte als trockene Lage; — das sibirische Haargras, Elymus sibiricus, das gefranzte und hohe Perlgras, Melica ciliata, altissima.

8) Für nasse Stellen eignen sich das Mannagras, Glyceria fluitans, dessen Samen in Polen, Preußen gegessen werden, das große Süßgras und Wassersüßgras, Gl. spectabilis und aquatica; das rohrblättrige Glanzgras, Phalaris arundinacea.

Nach der Familie der Gräser erhalten wir aus der Familie der Schmetterlingsblüthigen oder Hülsenfrüchte die wichtigsten Futterpflanzen.

Mit dem Namen Klee werden verschiedene zu dieser Familie, aber zu verschiedenen Gattungen gehörige Pflanzen bezeichnet.

1) Aus der Gattung Klee, Trifolium, im engern Sinne, wohin unser Rothklee, Brabanter, spanischer, steyer'scher Klee gehört, wachsen eine Menge Arten wild, und mehrere sind zum Anbau empfohlen worden, als der kriechende oder weisse Klee, T. repens, besonders für Wechselweiden bei der Egartenwirthschaft geeignet; der Bergklee, T. montanum, der röthliche Klee, T. rubens, der Erdbeerklee, T. fragiferum, der Waldklee, T alpestre, der ungarische Klee, T. ungaricum etc., welche Pflanzen alle vieljährig sind; einjährig sind der Bastardklee, T. hybridum, der Incarnatklee, T. incarnatum, der egyptische Klee, T. alexandrinum, welcher in Unteregypten und Syrien gebaut wird.

2) Aus der Gattung Sichel- oder Schneckenklee, Medicago, wohin die Luzerne oder Monatsklee gehört, hat man den gelben Sichelklee, M. falcata, oder die schwedische Luzerne und den kleinen Hopfenklee*, M. lupulina, empfohlen, welche beide Kleearten häufig auf unsern Wiesen wachsen; ferner den baumartigen Schneckenklee, M. arborea.

3) Aus der Gattung Hahnenkamm, Hedysarum, und der verwandten Gattung Onobrychis, wohin die Esparsette oder der türkische Klee gehört, verdienen noch mehrere Arten Aufmerksamkeit, als die Sand-Esparsette, O. arenaria, der Gebirgshahnenkopf, H. obscurum; es wurden ferner der canadische Hahnenkopf, H canadense, und die in Italien unter dem Namen Sulla angebaute Art H. coronarium empfohlen.

4) Aus der Gattung Steinklee, Melilotus, wird der blaue Steinklee oder Schabziger Klee, M. coeruleus, an einigen Orten angebaut, und in den neuesten Zeiten hat man den gemeinen Steinklee, M. officinalis, mit gelben Blumen und mit den weissen Blumen, M. leu-

*) Unter dem Namen Hopfenklee hat man noch verschiedene andere Kleearten gerühmt, als den goldfarbenen Klee, Trifolium agrarium, den braunen Klee, T spadiceum, den liegenden Klee, T procumbens, den fadenförmigen Klee, T. filiforme; sie sind sämmtlich Sommergewächse, haben gelbe den Hopfenzapfen ähnliche Blüthenhäuptchen, kommen auf Feldern als Unkraut vor, lohnen aber den Anbau nicht.

cantha, unter dem Namen Riesen- oder Wunderklee empfohlen, welcher bei uns sehr häufig als Unkraut auf Aeckern vorkommt, aber wegen seiner kurzen Dauer und holzigen Beschaffenheit der Stengel ꝛc. keine Empfehlung verdient.

Zur nämlichen Familie gehören noch der Hulst- oder stachliche Heckſame, Ulex europaeus, die gemeine Geisraute, Galega officinalis, der haarige oder kichernartige Astragel, Astragalus pilosus und Cicer, die bunte Peltsche, Coronilla varia; die Kichern, Cicer arietinum, die gelbe Platterbse, Lathyrus pratensis, die gelbe Walderbse, Orobus luteus, mehrere Arten wildwachsende Wicken, Vicia, als die zweijährige, V. biennis, die Heckenwicke, V. dumentorum, die Vogelwicke, V. Cracca, die Zaunwicke, V. sepium, welche als Futterpflanzen empfohlen worden sind. — Die empfohlenen Besenpfrieme, Spartium scoparium oder Cytisus scoparius, erregt wie alle Arten der Gattung Cytisus, Erbrechen und Durchfall.

Empfohlen wurden ferner noch die Kitaibele, Kitaibele vitisolia, eine neu entdeckte ungarische Pflanze, welche den Namen ihres Entdeckers trägt und zur Familie der Malvenartigen gehört; die krause Malve, Malva verticillata, die große Brenn-Nessel, Urtica dioica die Pimpernelle oder gemeine Becherblume, auch Wiesenknopf, Sanguisorba officinalis, wobei bemerkt wird, daß man unter dem Namen Pimpernelle oder Bibernelle auch noch eine andere, nämlich die Pimpinella saxifraga bezeichnet; die Gänsedistel, Sonchus, von welcher mehrere Arten als Feldunkräuter vorkommen, den gemeinen Bärenklau, Heracleum sphondylium, ein lästiges Unkraut auf Wiesen, das wie die meisten Doldengewächse keine Empfehlung verdient, das heidnische Kreuzkraut, Senecio Saracenicus, die gemeine Cichorie, Cichorium Intybus, der Spitzwegerich, Plantago, die chinesische Prangos-Pflanze, Prangos pabularis, welche 40 und mehr Jahre ausdauern und vom englischen Morgen 190 Zentner Heu geben soll, das aber den Pferden nicht gefüttert werden kann; ferner wurden gerühmt, die rauhe Schwarzwurzel, Symphytum asperrimum, die Mistel, Viscum album, der Epheu, Hedera Helix. Ob die von Petri als neuentdeckte Futterpflanze, deren Ertrag an das Fabelhafte grenzt, eine Aster- oder Nelkenart sey, ist nach dem Wissen des V. noch nicht bekannt gemacht worden. — Mehr Aufmerksamkeit verdient die ihrer Samen wegen anempfohlene chinesische Quinoa, Chenopodium Quinoa, welche in unserm Klima sehr gut gedeiht, und eine große Masse von Blättern und Stängeln gibt. — Endlich muß noch der Kürbisse Erwähnung geschehen, von welchen in Ungarn 473 — 532 Zentner vom bayer. Morgen erhalten werden sollen; sie liefern zwar ein wässeriges, aber wegen ihres Zuckergehaltes dem Vieh angenehmes Futter.

(Beilage 2.)

„1) Das Einsalzen des Wiesen- oder Kleeheues ꝛc. geschieht am zweckmäßigsten, wenn selbes im Stocke lagenweise, jede Lage ungefähr einen Fuß hoch, gesetzt wird. Jede Lage Heu wird mit Viehsalz bestreut, so daß auf 100 Pfund desselben ungefähr 1 Pfund des letztern trifft. Das Heu wird fest getreten, bis der ganze Stock vollendet ist. Die hiedurch dem Landwirthe zugehende vermehrte Arbeit wird reichlich ersetzt, weil das Heu nahrhafter, von allem Schimmel und Fäulniß befreit bleibt. Auch behauptet man, daß das Einsalzen des Heues dessen möglichen Entzündung begegne. Besonders vortheilhaft erweiset sich das Einsalzen des Heues, wenn es nach dem Abmähen lange beregnet, und hiedurch sehr ausgewaschen worden ist, zuletzt gewöhnlich auch noch naß eingebracht werden muß. Ebenfalls sehr

nützlich ist das Einsalzen desjenigen Heues, das durch Ueberschwemmungen mit Sand und Staub verunreinigt wird. Wo sich eine Gelegenheit darbietet, sollen einige Landwirthe solches Heu auswaschen und wieder trocknen, gewöhnlich aber wird selbes sorgfältig beim Einführen durchgerüttelt, und hierauf in der Art lagenweise in einem Stock eingesalzen, daß auf 100 Pfund Heu bis zu 1 1/2 Pfund Salz verwendet werde. Vor dem Verfüttern soll es noch einmal ausgeschüttelt werden. Hierdurch wird dieses staubige Futter, das wo es seyn kann, am zweckmäßigsten dem Mastviehe gereicht zu werden pflegt, der Gesundheit der Thiere unschädlich, und soviel möglich noch nahrhaft

So wie bei dem Heue, eben so wird auch das Einsalzen mit bemerklichem Vortheile bei dem Futterstroh in Anwendung gebracht.

„2) Durch das Einsalzen des weißen Krautes und der Rübenblätter, oder ähnlicher leicht in Faulung übergehender Futterkräuter werden dieselben nicht nur allein bis zu ihrer Verwendung erhalten, sondern auch viel nährender gemacht. Sie werden zerschnitten oder zerstoßen, in Gefäßen lagenweise eingetreten, oder mit Stößeln eingestossen. Auf jede Lage wird so viel Viehsalz eingestreuet, daß auf 5—6 Zentner grünes Futter wenigstens 1—2 Pfund Salz treffen. Das Ganze wird mit Brettern gedeckt, mit Steinen fest beschwert, bei der Fütterung stets gleichförmig von oben herab verwendet, kurz wie Sauerkraut behandelt. Wenn sich diese Pflanzen bei dem festen Eintreten oder Einstoßen nicht selbst beim Niederschweren mit gesalzener Flüssigkeit bedecken, so übergießen einige Landwirthe dieselben mit Wasser.

Einige Landwirthe behaupten, daß, wenn von diesem Futter im ungesalzenen Zustnade 6 Pfund Heu an Nahrungsstoffen gleichen, von den eingesalzenen schon 2 Pfund so viel leisten.

„3) Wird das Futter im ungesalzenen Zustande aufgegeben, so besprengen einige Landwirthe den Häckerling (Häcksel) aus Stroh oder Heu, oder aus beiden zusammengemengt, eine kurze Zeit vor dem Verfüttern mit im Wasser aufgelöstem Viehsalze in dem Maße, daß auf 100 Pfund Häckerling ungefähr ein Pfund Viehsalz trifft, welches seiner schwerern Auflöslichkeit wegen einige Zeit vor der Anwendung in wenigstens 1 1/2 bayerischen Maas Wasser aufgelöset, und von Zeit zu Zeit vom Grunde aus aufgerührt werden muß. Die meisten Landwirthe aber geben, besonders bei der Mastung des Rindviehes, entweder das erwähnte Salzwasser allein, oder mit Zusätzen von geschrottenen Körnern, Leinkuchen, auf den Häcksel sogleich in den Barn (Fütterung mit sogenanntem Aufguß), und erregen dadurch eine besondere gleichförmige Freßlust.

Am füglichsten und zweckmäßigsten wird das Viehsalz verwendet, wenn es Mittags und Abends in geeigneter Menge auf das Futter, sobald sich selbes bereits im Barn befindet, gestreuet wird. Es soll etwas zerkleint, und bis das Vieh daran gewöhnt ist, nur in geringen Gaben gereicht werden.

Bald verlangt dasselbe begierig darnach, und dann kann das Quantum mit Vortheil nach Bedarf vermehrt werden. Da das Salz vorzüglich auch dem Weideviehe sehr zuträglich ist, so wird selbes in einigen Gegenden auf der Weide aus der Hand oder auf Brettern, entweder allein, oder mit Oehlkuchen und dergleichen vermengt, gereicht. Viele Landwirthe geben dem heimkehrenden Viehe Abends Salz; wenn dasselbe aber in tief liegenden feuchten Gegenden, oder bei kühler Witterung, Regen und Nebeln, besonders im Spätsommer auf die Weide getrieben werden muß: so wird demselben mit Vortheil Salz, oder noch besser, ein wenig trocknes Futter mit Salz vor dem Austreiben gereicht.

Nrus. praes. 32217. Nrus. exped. 28032. praes. 16. August 1842. 2786.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Versendungen der Monturschuld-Beträge und Guthaben der Soldaten mit der Bezeichnung „Regierungs-Sache“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck des vom königl. Ministerium des Innern unterm 30. Juli l. J. anher erlassenen Rescriptes zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Würzburg, 5. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nr. 13207. **Ministerium des Innern.**

Nach Inhalt einer Mittheilung des Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern werden häufig die von beabschiedeten Soldaten zu vergütenden Monturschuldbeträge von den Polizei-Behörden unter der Bezeichnung „Regierungssache“ somit portofrei versendet.

Dieses Verfahren stehet mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, §§ 3. 11. und 12., nicht im Einklange, und es wird die k. Regierung K. d. J. beauftragt, die Polizeibehörden hierauf mit dem Beifügen hierauf aufmerksam zu machen, daß solche Monturschuldsendungen als „Parteisache“ zu behandeln und zu bezeichnen, das bezüglich derselben erlaufende Porto aber stets vor der Absendung von den Schuldnern zu erheben sey, da die Monturschuldbeträge portofrei an die Militärbehörden überschickt werden müssen.

München den 30. Juli 1842.

Nrs. praes. 20443. Nrs. exped. 18972. praes. 17. August 1842. 2801.

An die sämmtlichen allgemeinen und besondern Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Rechnungs-Reservate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von mehreren Aemtern zur Erledigung der aus der Abhör der Rechnungen pro 1840/41 hervorgegangenen Reservatpunkte zur Zeit nichts geschehen ist; so werden dieselben angewiesen, binnen 14 Tagen die Lösung der Reservate herbeizuführen, oder in einem besonders zu erstattenden Berichte die derselben etwa entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Würzburg den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 19669. Nrus. exped. 19024. praes. 17. August 1842. 2802.

(Die Botenstelle bei dem königlichen Rentamte Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem königlichen Rentamte Kissingen zu Aschach ist die Botenstelle in Erledigung gekommen. Mit dieser Stelle, bei deren Besetzung nach vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen vorzüglich Militär- oder andere Pensionisten werden berücksichtigt werden, ist eine jährliche Remuneration von 152 fl. 30 kr., dann der Bezug der regulativmäßigen Gebühren für Exekutionen und Botengänge verbunden.

Diejenigen Pensionisten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich hiebei über ihre Qualifikation durch entsprechende Zeugnisse auszuweisen, so wie auch die Größe ihres Pensionsbezuges anzugeben.

Würzburg den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
B. W. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.
Vetter.
Fröhlich.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 11. August 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102 1/4	101 3/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 96.

Würzburg, Dienstag, den 23. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 28089. Nrus. exped. 28212. praes. 20. August 1842. 2837.

(Die Erledigung der kgl. Pfarrei Volkach, kgl. Landgerichts allda, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schön ist die katholische Pfarrei Volkach in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt nebst dem Pfarrorte das Schloß Hallburg 1/2 Stunde, das Dorf Rimbach

(*)

mit dem Strohhof 1 1/4 Stunde und Kirchberg 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 2171 Seelen, hat 4 Schulen, ist zur Zeit mit 2 ständigen Kaplänen versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion einen Reinertrag von 769 fl. 38 kr.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus der Staatskasse		
a) an baarem Gelde,		
b) an Naturalien		
α) 5 Schffl. 2 Mtz. 9 Mß. Korn à 8 fl. 51 kr. .	48	1 3/4
β) 1 Schffl. — Mtz. 1 11/16 Mß. Haber à 3 fl. 38 kr. .	3	42 1/4
2) Aus Stiftungskassen:		
a) aus der Volkacher Stiftungspflege		
α) an baarem Gelde	18	45
β) an Naturalien 2 Schffl. 4 Mtz. Korn . . .	23	36
b) aus Volkacher Todtenkapelle	12	30
c) aus „ Kirchberg	15	37 1/2
d) aus Rimbacher Kaplaneistiftung	68	45
3) Aus Gemeindekasse:		
a) aus Volkacher Stadtkasse 19 1/2 Pfd. Nürnberger Weitzenmehl nebst 12 1/2 kr. Backlohn	1	30 1/2
b) s. g. Fischgeld	—	30
4) Von andern Pfarreien:		
von der Pfarrei Obervolkach		
a) 2 Schffl. 4 Mtz. 1 Mß. Korn . . .	23	41 1/2
b) 2 „ 4 „ 4 „ Haber . . .	9	50 1/2
5) Von Privaten:		
vom Herrn Grafen von Schönborn		
a) 5 Schffl. 5 Mtz. 13 1/16 Mß. Korn . . .	52	49
b) 4 Schffl. — Mtz. 6 Mtz. Haber . . .	14	47
sonach an ständigem Gehalt	294	48
II. An Zinsen von den der Pfarrei gehörigen Kapitalien zu 1706 fl.	75	26 1/2
III. Aus Realitäten:		
1) Aus Gebäuden: Das Wohnhaus nebst Oekonomie-Gebäude rc. .	50	—
2) aus Grundstücken:		
a) aus Gärten, ...	—	—
b) „ Aeckern, 5 3/4 Tagw. 17 Rth. nach Abzug der Kosten .	17	5
c) „ Wiesen, 4 „ 66 „ . . .	32	20
d) „ Weingärten, ...	5	40
e) „ Viehzucht.		

	fl.	kr.
IV. Aus Rechten:		
1) Aus grundherrlichen Rechten:		
a) an ständigen jährlichen Abgaben,		
α) an Geldgrundzinsen	24	5 1/2
β) an Naturalien:		
aa) 9 Schffl. 5 3/4 Mtz. 2 Mß. Korn-Gült . .	88	19
bb) 5 „ 4 1/4 „ — „ Haber- „ . .	20	38
cc) 5 Fuder 6/8 Eimer 3 Mß. Most . . .	198	21
dd) an 25 Eier	—	12 1/2
b) an unständigen Abgaben,		
an Handlohn in Verkaufsfällen 5 prC. . . .	54	46 1/2
2) An Zehenten:		
a) an verkauftem Zehnt zu Rimbach und Strehlhof . .	162	59
b) an verpachtetem Heuzehnt allda	21	30
c) an selbst eingenommenem Schmalzzehnt . . .	23	1
d) an Weinzehnt in Gaibach	40	40 1/2
e) an Hopfen und } f) Blutzehnt }		
3) Aus Gemeinderechten:		
Weiderecht für Rindvieh	—	30
4) An Forstrechten.		
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:		
1) Von gestiftetem Gottesdienst,		
a) aus der Pfarrei Volkach	136	25
b) „ „ Todtenkapelle	26	—
c) „ „ Kirchberg	31	8
d) „ „ Almosenpflege	1	45
e) „ dem Bürgermeisteramt	2	6 3/4
f) „ der Abt Mahlmeister. Armenstiftung . . .	—	40
g) „ „ Kirchenpflege zu Rimbach . . .	21	3
2) An zufälligen Dienstverrichtungen:		
a) an Stolgefällen zu Volkach	97	14
b) „ „ „ Rimbach	10	34
3) An Rechnungsgebühren	7	30
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:		
An Bekenntniß-Pfennigen von den Kommunikanten, Parochianen		
a) zu Volkach	50	27 3/4
b) zu Rimbach	5	17 1/4
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfspriester:		
a) des Stadtkaplans	1	21
b) des Filialkaplans	25	—
Summa aller Einnahmen	1526	12 3/4

(**)

Beschreibung der Lasten.

	fl.	kr.
I. Lasten wegen des Staatszweckes:		
a) an Steuern,		
α) Decimation	28	2
β) Besoldungs-Steuer	5	47 1/2
αα) wegen Volkach	5	44 1/2
ββ) " Rimbach	1	31 1/4
II. Lasten wegen des Diöcesan-Verbandes:		
a) an Episcopal- und Cathedral-Geldern	—	27
b) subsidium charitativum	31	50
c) Commenden	6	5
III. Lasten wegen besonderen Verhältnissen der Pfarrei:		
a) Aufwand auf Hilfspriester,		
α) auf Verpflegung zweier Kapläne	392	—
β) Salarirung derselben nach Abzug der besondern Bezüge zu diesem Zwecke aus Stiftungen	123	30
γ) aus Complirung des Salars auf 150 fl. aus Stiftungen	26	21
b) Absentgelder	—	—
c) Grundzinsen	—	—
d) an Seelsorgerstellen	—	—
e) an die Gemeinde	—	—
f) an Bauschillingsfristen	—	—
g) jährlichen Baucanon für Reparaturen	12	30
h) Verköstigung der 2 Lehrer und des Kirchners an 15 Fasttagen p. Mann 45 kr.	35	45
i) zum Unterhalt des Lehrers		
α) an Geld	25	—
β) 3 Schffl 3 Mtz. 11 Mß. Korn	31	59 1/2
γ) 4 1/2 Eimer 12 1/2 Maß Wein	21	53
Summa aller Lasten	756	34 3/4

Summa aller Einkünfte	1526 fl. 12 3/4 kr.
" " Lasten	756 fl. 34 3/4 kr.
Reinertrag	769 fl. 38 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß die Lostrennung des Filials Rimbach von der Pfarrei Volkach und die Erhebung desselben zu einer selbstständigen Curatie bereits eingeleitet ist und mit Errichtung der fraglichen Curatie die Pfarrei Volkach alle Einkünfte aus dem Filiale Rimbach verlieren wird.

Die Bewerber um benannte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 8. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

B. B. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 26192. Nrus. exped. 18988. praes. 17. August 1842. 2800.

An die k. Kreiskasse und sämmtliche Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Festungsbau zu Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf das durch die k. Regierung, Kammer des Innern, in Nr. 86 S. 503 des Kreis-Intelligenzblattes veröffentlichte Ausschreiben vom 24. v. M. werden sämmtliche untere Finanz-Behörden auf den Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. M. darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch ihrerseits in vorkommenden Fällen jederzeit hiernach zu achten sey.

Würzburg, 16. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.
Vetter.

Fröhlich.

Num. praes. 32624. Num. exped. 28271. praes. 18. August 1842. 2804.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bewilligung einer Kollekte zur Bestreitung der Kosten einer Reparatur bei der Synagoge zu Rieneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß zu Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Rieneck eine Sammlung bei den israelitischen Glaubensgenossen in den Regierungs-Bezirken von Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und Aschaffenburg veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, die Kollekte bei den israelitischen Kultus-Gemeinden durch die Kultus-Vorsteher vornehmen zu lassen, und in 4 Wochen das Resultat berichtlich anher anzuzeigen, die Beiträge aber an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden.

Würzburg, 10. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Num. praes. 31812. Num. exped. 27893. praes. 16. August 1842. 2787.

(Die 150ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird im Abdrucke ein Circulare der k. k. österreichischen Landesregierung im Erzherzogthume unter der Enns zur allgemeinen Kenntniß, namentlich der Stiftungs-Verwaltungen zur Wahrung des Stiftungs-Interesses veröffentlicht.

Würzburg, 2. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1842 in der Serie 139 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Junius 1842 in der Serie 139 verloosten vierpercentigen Banco-Obligationen, und zwar:

Nummer 43,229 mit einem Achtel der Kapitalssumme,
" 52,523 mit der Hälfte " "
" 52,524 mit einem Drittel " "
" 52,525 mit einem Drittel " " dann
" 52,530 bis einschließig Nummer 52,534

mit den vollen Kapitals-Beträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 2. Junius 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oestr. Regierungs-Präsident.

Jos. Fellner,
Nied. Oestr. Regierungsrath.

Nrus. praes. 33177. Nrus. exped. 28663. praes. 19. August 1842. 2826.

(Die Spar-Kassa-Gelder in der Kreis-Staats-Schulden-Tilgungs-Kassa betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß von dem 1. Oktober l. J. an, diejenigen Gelder, welche in der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt dermal noch gegen 4 pro Cent Verzinsung angelegt sind, nur mit 3 1/2 pro Cent verzinst werden dürfen, so werden sämmtliche Behörden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises von dieser

allerhöchsten Verordnung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Mittheilung hierüber an die betreffenden Verwaltungen und Kassiere unverzüglich ergehen zu lassen.

Würzburg den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
Freiherr von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Nrus. praes. 32827. Nrus. exped. 28341. praes. 18. August 1842. 2805.

(Die Aufstellung von Agenten für die niederländische allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in Tiel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Genehmigung des kgl. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. sind

Friedrich Schmidt, Handelsmann zu Kitzingen und

Wilhelm Hinkel, Handelsmann zu Schweinfurt,

als Agenten der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasser- und Landtransport-Gefahren aufgestellt worden.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 11. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

---

praes. 20. August 1842. 2843.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch das am 10. d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Fehneberg ist die Pfarrei Stadtlauringen erledigt.

Würzburg den 16. August 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

---

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Die k. Regierung K. d. J. hat zum Vollzuge dieser Uebereinkunft das Geeignete zu verfügen und den Polizei- und Gemeindebehörden die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

München, 16. August 1842.

Auf 2c.

Nrus. praes. 32314. Nrus exped. 28603. praes. 20. August 1842. 2836.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte und das Herrschafts-Commissariat Tann.

(Taxirung und Stempel-Anwendung bei Verhandlungen über Guts-Zertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des kgl. Finanz-Ministeriums vom 28. Juni d. J. Nr. 15,422 wird den oben benannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 16. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Finanz-Ministerium.

Im Nachtrage zu dem Finanzministerial-Ausschreiben vom 5. Juli 1838 Nr. 8219, die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betr., wird erläuterungsweise bemerkt, daß unter dem Ausdrucke: „Genehmigungs-Rescripte" die Genehmigung der Polizeibehörde zur Gutszertrümmerung zu verstehen ist, wornach sich die Frage über die Taxirung und Stempelanwendung bei Verhandlungen über Gutszertrümmerungen dahin feststellt:

a) Der Taxe von 36 kr. und dem Stempel von 3 kr. sind unterworfen die Anmeldungs- oder Gesuchsprotokolle;

b) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 15 kr. die grundherrlichen Consense ohne Unterschied, ob das Aerar der Grundherr ist, oder nicht;

c) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 3 kr. die oben erwähnten polizeilichen Genehmigungen, wogegen die eigentlichen Gutszertrümmerungs-Verhandlungen, namentlich die Abgaben-Umschlags-Pläne (Lasten oder Abgaben-Repartitions-Tabellen), deßgleichen die Finanzkammer-Genehmigungen dieser Pläne oder Tabellen, so wie alle hiedurch veranlaßten Zwischenverhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München den 28. Juni 1842.

(**).

Nrus. praes. 32416. Nrus. exped. 28284. praes. 18. August 1842. 2806.

(Die Aufstellung von Agenten für die Versicherungs-Gesellschaft Azienda assecuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Waaren-Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assecuratrice in Triest ist der Kaufmann Johann Michael Wirthmann in Marktbreit mit h. Genehmigung des k. Ministeriums des Innern als Agent aufgestellt worden.

Dieses wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 6. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

6466. praes. 23. August 1842. 2869.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Postämtlichen Sendungen an das Freih. von Schrottenberg'sche Patrimonialgericht I. Classe zu Marbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Untergerichte, welche mit dem Patrimonialgerichte Marbach in das Benehmen zu treten haben, werden angewiesen, sich jedesmal der vollständigen Adresse an dieses Gericht, nämlich:

„An das Freiherrlich von Schrottenberg'sche Patrimonialgericht I. Klasse zu Marbach in Unterfranken und Aschaffenburg"

zu bedienen, um den so häufig vorkommenden Verwechslungen mit dem k. würtembergischen Oberamtsgerichte zu Marbach am Neckar zu begegnen.

Aschaffenburg, den 19. August 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Secretair.

Bekanntmachung.

Die erste Verloosung der zu 3 1/2 0/0 verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Regierungs-Blatt Seite 893) hat heute die erste Verloosung der oben bezeichneten Schuldengattung zur Rückzahlung statt gefunden, wobei die Zahlen 74. 26. 78. gezogen worden sind.

Nach diesem Verloosungs-Ergebniß sind alle Obligationen der erwähnten Schuldgattung, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet, sohin

26.	126	226.	326.	u. s. w.
74.	174.	274.	374.	
78.	178.	278.	378.	

zur Heimzahlung geeignet.

Die königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen beginnen mit der Zahlung sogleich, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 1. November 1842 hinaus, da von diesem Tage an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

München am 16. August 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
Buchner.

von Appell, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 2. August l. J. die erledigte Polizeicommissär-Stelle bei der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Landgerichtsactuar, Karl v. Mangstl, in Kissingen, zu verleihen; dann

unterm 7. August die bei den Hauptzollämtern Marktbreit und Marktsteft erledigte Oberzollinspector-Stelle dem Oberinspector am Hauptzollamte Mittenwald, Johann Michael Keil, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. August l. J. die kathol. Pfarrei Schleerieth, Landgerichts Werneck, dem Caplan in Forst, Landgerichts Schweinfurt, Priester Joseph Vollmuth, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. J. dem Farben- und Maler-Leinwandbereiter, Joseph Moosmüller, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf die nach einem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren zu bewirkende Bereitung einer Maler-Leinwand, welche die nach der bisher üblichen Art verfertigte an Güte und Biegsamkeit übertrifft, — ohne daß sie die Farbe verändert, sogleich verbraucht werden kann, für immer ihre Elastizität behält, nie Sprünge bekömmt, und auf der Rahme die höchste Spannung erträgt, für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg

vom 1. August l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Pfaffenhausen dem bisherigen Schullehrer Pankratius Eckert, und

vom 10. August l. J. die erledigte Schulstelle zu Aufstetten dem bisherigen Schullehrer Michael Schmitt zu Bocklet

übertragen.

Augsburger Börse.

Den 18. August 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 1/2
Bank-Actien	Div. II. Sem.	669	667

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 11. August 1842. 2732.

Anzeige

über die im Rentamts-Bezirke Kissingen pro 1841/42 bewilligten Steuer-Nachläſſe.

Ortschaften.	Art der Beschädigung.	Betrag des Nachlasses an Steuer.		
		fl.	kr.	pf.
Dehrberg	Hageschlag.	10	27	2

Aschach den 9. August 1842.

Königliches Rentamt Kissingen.

Stöhr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 97.

Würzburg, Donnerstag, den 25. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Eröffnung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärztlicher Practikanten in der Armee betreffend.

Kriegs-Ministerium.

Um die in der Armee bei dem Veterinär-Sanitäts-Dienste sich erledigenden Praktikanten-Stellen wieder besetzen zu können, wird unter Leitung der königlichen Commandantschaft München

ein Prüfungs-Concurs mit Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruktion (Regierungs- und Intelligenz-Blatt desselben Jahres Nro. 19, Seite 798 — 802) abgehalten werden, und derselbe am 24. Oktober l. Js. seinen Anfang nehmen.

Die Adspiranten haben die nach dieser Instruktion Titl. I. §§. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 6. Oktober l. Js. an die königliche Commandantschaft einzusenden und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange bei derselben sich persönlich zu melden, wo ihnen die Lokalität und die Stunden der abzuhaltenden Prüfungen näher bekannt gemacht werden.

München am 12. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Gumppenberg.

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
Statt dessen:
Uebersetzig, geh. Sekretär.

Nrus. praes. 33415. Nrus. exped. 28722. praes. 20. August 1842. 2835

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Uebereinkunft mit der landgräflich hessischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem oben bezeichneten Betreffe hieher erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 10. d. M. wird in dem nachfolgenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 17. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nro. 18571.

K. B.
Ministerium des Innern.

Die k. bayerische und die landgräflich hessische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankten oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen und ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden.

1) Die Kur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 98.

Würzburg, Samstag, den 27. August 1842.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

(*)

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstrassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstrasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstrassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweyrädrige, zweyspännige, (mit zwey Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

II. Das zweyrädrige, drey- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

Zweyrädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweyspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drey- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§ 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des § 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwey Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, sein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewohnlich vorkommenden Gegenstände des inneren Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläßig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) .	16	" "
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . .	8	" "
Gerste	9	" "
Haber	12	" "
Malz	11	" "

(**)

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfd. gerechnet	16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . .	126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen
hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten;
weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bessirt, in Quadern	24 Kubikfuß.
in Brocken (Bruchsteine) 1/8 Klafter oder . .	27 "
rohe Gypssteine, 1/8 Klafter oder . . .	27 "
gebrannter Kalk in Gyps, 1/4 Klafter . . .	56 "
gebrannte Backsteine . . .	200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . .	250 "
gebrannte Dachplatten	500 "

6. Salz.

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto) . . .	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id . . .	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke,

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4 1/2 Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter rc.) ist allgemein untersagt.

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft, und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a. jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transporte der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär.
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen:

praes. 26. August 1842. 2902.

Bekanntmachung.

(Tägliche Eilpostwägen zwischen Würzburg und Eger über Schweinfurt, Bamberg, Bayreuth und Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Genehmigung des k. Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern und im Einverständnisse mit der k. k. österreichischen obersten Poststelle werden vom 1. September an tägliche Eilpostwägen zwischen Würzburg und Eger über Schweinfurt, Bamberg, Bayreuth, Wunsiedel und Thiersheim eingerichtet, deren Fahrten in nachstehender Weise geschehen:
Abgang von Würzburg. — Ankunft in Bamberg. — Ankunft in Baireuth. — Ankunft in Eger.
Täglich um 1 Uhr früh. — Tägl. 11 3/4 Uhr Vorm. — Tägl. 8 1/2 Uhr Abds. — Tägl. 9 1/4 Uhr frh.
Abgang von Eger. — Ankunft in Baireuth. — Ankunft in Bamberg. — Ankunft in Würzburg.
Tägl. 3 Uhr Nachm. — Tägl. 2 1/2 Uhr früh. — Tägl. 11 1/4 Uhr Vorm — Tägl. 10 1/2 Uhr Abds.

In Eger stehen diese Eilpostwägen im genauen Zusammenhange mit den Mallepesten nach und von Prag über Karlsbad, die vom September an von Eger täglich um 11 Uhr Vormittags nach Prag abfahren, von daher täglich um 2 Uhr Nachmittags in Eger ankommen, und die Fahrt zwischen beiden Orten in 20 bis 21 Stunden zurücklegen.

Die Annahme der Reisenden zu den Eilpostwägen zwischen Würzburg und Eger, sowie zu den Malleposten zwischen Eger und Prag ist unbeschränkt, und das Freigepäck auf den ersteren beträgt 40 Pfund Zollgewicht, auf der letzteren 40 Pfund Wienergewicht; mit denselben werden nebst den Personen, ihrem Gepäcke und den Briefpaketen auch Frachtstücke befördert, Waaren-Sendungen jedoch in der Regel nicht über 40 Pfund schwer und Geldsendungen einzeln höchstens zu 1000 fl. baar, die letzteren überdieß von 600 fl. an in Leinen oder Wachstuch verpackt.

München am 23. August 1842.

General-Administration der Königlichen Posten.

Göb.

Tauber.

Nrus. praes. 33447. Nrus. exped. 29131. praes. 25. August 1842. 2900.

An sämmtliche Schulbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem k. Central-Schul-Bücher-Verlage in München ist die Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten, in Bayern vorkommenden Giftpflanzen erschienen.

Der Preis des Exemplars mit 24 kolorirten Tafeln ist auf 1 fl. 40 kr. festgesetzt worden.

Nachdem dieses Werk nach Allerhöchster Anordnung in den Schulen zum Unterrichte eingeführt werden soll, so werden die sämmtlichen Schulbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg

hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, ihren Bedarf bis zum 15. September d. J. anzuzeigen.

Würzburg den 18. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Nrs. praes. 33179. Nrs. expod. 28794. praes. 23. August 1842. 2872.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Das Gesuch des Joseph Wagner zu Insbruck um die Erlaubniß zur Herzeigung seines Schaukastens in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem verabschiedeten Soldaten Joseph Wagner zu Insbruck auf sein Allerhöchstdenselben unmittelbar überreichtes Gesuch die allerhöchste Erlaubniß zur Herzeigung seines Schaukastens mit mehreren Bildern im ganzen Königreiche auf die Dauer eines Jahres allergnädigst zu ertheilen geruht, soferne nicht besondere Anstände dagegen obwalten.

Von dieser allerhöchsten Bewilligung werden sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem genannten Wagner soferne nicht besondere, von den Polizei-Behörden zu würdigende Anstände obwalten, bei Herzeigung seines Schaukastens keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Würzburg den 16. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

e. Hübner.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 24. August 1842. 2882.

Durch den Tod des Schullehrers Bauer ist die Pfarr-Schulstelle zu Großeibstadt, k. L. Königshofen, mit 54 Werktags- und 36 Feiertags-Schülern, und einem Diensigehalte von 371 fl. 31 kr., wovon jedoch der frühere quiescirte, nun 74jährige, Schullehrer auf Lebensdauer jährlich 60 fl. bezieht, in Erledigung gekommen.

Bittgesuche um diese Schulstelle sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Großbardorf den 18. August 1842.

K. Distriktsschuleninspektion.
Moritz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 99.

Würzburg, Dienstag, den 30. August 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 34037. Nrus. expod. 29360. praes. 26. August 1842. 2903.

(Die Baderschulen in Bamberg und Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß bis auf anderweitigen allerhöchsten Befehl bei den Baderschulen zu Bamberg und Landshut die Aufnahme neuer Schüler zu unterbleiben habe; so wird gegenwärtige allerhöchste

(*)

Entschließung Behufs der Nachachtung für die dabei etwa Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 34011. Nrus. exped. 29438. praes. 29. August 1842. 2930.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks.
(Vermehrung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung im rubrizirten Betreffe vom 18. Juni 1834 wird nachstehend sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauen Nachachtung mit dem Auftrage nochmals eröffnet, die Gemeinde-Vorsteher des Bezirks besonders darauf aufmerksam zu machen.

Zugleich wird auf das bestehende Verbot der Vergiftung dieser Thiere hingewiesen.

Würzburg am 24. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 22715. Nrus exped. 17746. praes. 19. Juni 1834.

(Die Vertilgung der Feldmäuse betr.)

J. N.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle gekommen, daß in mehreren Polizei-Bezirken des Untermainkreises eine große Menge von Feldmäusen sich zeige, ohne daß bisher von Seite der Gemeinden geeignete Maasregeln zu deren Vertilgung getroffen worden wären. Da durch diese Vermehrung der Feldmäuse nicht nur der dießjährigen Erndte, sondern auch der künftigen Besamung der Felder große Beschädigung zugehen könnte, so werden sämmtliche Polizei-Behörden, in deren Amtsbezirken das erwähnte Uebel sich zeigen sollte, beauftragt, angelegenst dafür zu sorgen, daß demselben rechtzeitig entgegengewirkt, die zweckdienlichsten Mittel hiezu ergriffen, und ebenso allgemein als beharrlich, so lange es erforderlich ist, angewendet werden.

Aus den in dem Kreisblatt vom Jahre 1822 enthaltenen Bekanntmachungen der unterzeichneten Stelle vom 5. Juli Seite 1311, — 2. und 23 Sept. S. 1749 und 1877, — 18. und 21. Oktober S. 2057, 2071 — und 13. Nov. S. 2245 können die Polizei-Behörden und Gemeinden mehrere zur Vertilgung der Feldmäuse dienende Mittel entnehmen, unter denen vorzüglich das Einbohren vieler tiefen Löcher auf den Feldern mit einem Erdbohrer, in denen die Mäuse sich sammeln und in großer Anzahl getödet werden können, durch seine allenthalben leichte Anwendung und guten Erfolg bei den geringsten Kosten als ein vorzüglich empfehlungswerthes Mittel sich bewährt hat.

Sollten in einzelnen Bezirken die Mäusezahl ohngeachtet der dagegen ergriffenen Mittel auf eine bedenkliche Weise zunehmen, so ist hierüber unter Angabe der bis dahin getroffenen Maasregeln und ihres Erfolges Bericht zu erstatten.

Würzburg am 18. Juni 1834.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

4065. praes. 27. August 1842. 2908.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des unterfränkisch aschaffenburg. Kreises.

(Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen schon mehrfache Differenzen hervorgerufen hat, so hat sich das k. Justizministerium veranlaßt gefunden, im Benehmen und Einverständnisse mit den k. Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 17. d. M. folgende Entschließung zu ertheilen:

I. Nach Art. 243. Th. II. des St. G. B. genügt zur gültigen Vornahme eines Augenscheins bei Tödtungen und Körperverletzungen die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, und in Gemäßheit der k. Verordnungen vom 21. November 1813 und 6. August 1819 (lithogr. Sammlung Nr. 18 und 203) soll nur ausnahmsweise ein Chirurg dann beigegeben werden, wenn es nothwendig oder nützlich erscheint. Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte werden daher angewiesen, bei Haftung für überflüssig veranlaßte Kosten, zu gerichtlichen Obduktionen einen Chirurgen außer dem Gerichtsarzte nur dann beizuziehen, wenn ein erheblicher Grund die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit rechtfertiget.

II. Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte haben in allen Fällen, wo sie von der im Art. 242 Th. II. des St. G. B. ausgesprochenen Regel abweichen, in der deßhalb zu treffenden Anordnung den Grund auszudrücken, aus welchem die Beiziehung eines Chirurgen für nothwendig oder nützlich erachtet wird; die Kriminal- und Civilstrafgerichte aber haben die Wahrheit und Erheblichkeit des Grundes zu prüfen, und im Falle eines gänzlichen Mangels oder der Mangelhaftigkeit desselben dem Untersuchungsgerichte die überflüßig veranlaßten Kosten zu überbürden.

III. Wenn die k. Kreisregierungen bei Feststellung und Revision der Untersuchungskosten wahrnehmen, daß die Beiziehung eines Chirurgen zur gerichtlichen Obduktion weder nothwendig noch nützlich war, oder ein Grund hiefür nicht angegeben ist, so haben sie mit dem einschlägigen Appellationsgerichte in das Benehmen zu treten, und dessen Entschließung zu veranlassen.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises werden zur genauen Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 23. August 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Secretair.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 7. Juli l. Js. dem Salinen-Kunstmeister, Karl Reichenbach, zu Reichenhall, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung, angespannte Pferde leicht und schnell vom Wagen frei zu machen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm nemlichen Tage, dem Müller Balthasar Kleiter, zu Ismaning, kgl. Landgerichts München, auf Anwendung seiner Erfindung einer verbesserten Art der Mehlbereitung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage, dem Akademiker und Conservator, Professor Dr. C. A. Steinheil, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Fabrikations-Methode von galvanisch erzeugten Metall-Spiegeln, welche durch galvanische Vergoldung zugleich vor Oxydation geschützt sind, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 9. Juli l. Js. dem Klaviermacher-Gesellen Peter Karl Nelson, aus Simmern in Preußen, dermal zu München in Arbeit, auf Anwendung seiner Mechanik-Verbesserungen und Erfindungen zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, reinen und kräftigen Tones bei Flügeln und Fortepianos, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. August l. J. wurde der erledigte Schuldienst zu Bocklet dem bisherigen Schullehrer Joseph Schuster zu Schlimpfhof verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. August 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13. und 17. August 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 16. bis 2[illegible] August 1842 Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	17	15	1	3	16	30	61	15	30
	Kern										
	Korn	6	10	35	3	—	11	18	44	9	—
	Haber	5	6	48	3	—	7	15	27	6	30
	Gerste	2	10	30	6	—	11	15			
Im mittlern	Weitzen	364	15	50	134	3	15	3	293	15	—
	Kern										
	Korn	189	10	7	203	3	10	30	25	8	45
	Haber	76	6	29	46	2	6	46	11	6	—
	Gerste	18	10	10	5	—	11	—			
Im tiefsten	Weitzen	3	11	—	4	—	11	30	6	14	30
	Kern										
	Korn	2	9	15	1	—	8	45	30	8	30
	Haber	2	5	15	1	—	6	—			
	Gerste	3	9	45	2	3	10	36			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 100.

Würzburg, Donnerstag, den 1. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 33815. Nrus. exped. 29584. praes. 29. August 1842. 2931.

An die fürstl. Regierungs- und Justiz-Kanzlei Creuzwertheim, und sämmtliche Polizei-Behörden.

(Einführung einer Normal-Branntweinwage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes wird nachstehend die unterm 16. l. M. ergangene höchste Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage eröffnet, die

(*)

im Bezirke befindlichen Verfertiger dieser Instrumente geeignet zu verständigen, darüber zu wachen, daß außer den beschriebenen, von der k. Akademie der Wissenschaften geprüften und gestempelten Branntwein-Wagen, dann dem gleichzeitigen freigestellten Gebrauche des Steinheil'schen Gehaltmessers, andere Wagen nicht benützt werden, und gegen Contravenienten mit Strafe einzuschreiten.

Indem diese Anordnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, haben sogleich die Polizeibehörden Sorge zu tragen, daß alle Betheiligten ihres Bezirks auf dieselben besonders hingewiesen werden und die Aufnahme in bestehende Lokalblätter zu veranlassen

Würzburg am 22. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht:

1) Daß der Alkoholmesser von Tralles in Verbindung mit der von der königl. Akademie der Wissenschaften konstruirten Tafel allgemein als Normal-Branntweinwage eingeführt werde.
2) Daß diese Instrumente vor dem Gebrauche der Prüfung der königl. Akademie der Wissenschaften unterworfen und mit dem Stempel derselben versehen werden sollen.
3) Daß der Steinheil'sche Gehaltmesser zum gleichzeitigen Gebrauche im Verkehre nach Anleitung der k. Akademie der Wissenschaften empfohlen werde.

Die k. Regierung K. d. Innern erhält daher den Auftrag, diese Allerhöchste Anordnung ungesäumt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, die Verfertiger jener Instrumente wegen der bei der kgl. Akademie der Wissenschaften vor deren Absatz zu bewerkstelligenden Prüfung und Stempelung zur genauesten Beobachtung anzuweisen und die Polizeibehörden zu beauftragen, darüber zu wachen, daß gehörig gestempelte Branntweinwagen und nur solche im Verkehre gebraucht werden.

Da der gleichzeitige Gebrauch des Steinheil'schen Gehaltmessers, für dessen Ausführung dem Erfinder am 3. Februar 1841 ein Privilegium auf 3 Jahre verliehen worden ist (Reggs.-Bl. 1841. Seite 229) nicht geboten, sondern zu Kontrolirung des Gehalts und der Aechtheit der Flüssigkeit lediglich empfohlen werden soll, so bleibt es denjenigen, welche sich in den Besitz dieser optischen Gehalts-Probe setzen wollen, überlassen, sich an den Inhaber des Privilegiums oder an diejenigen zu wenden, welchen derselbe entweder die Verfertigung oder den Absatz dieses Instruments, oder beides zugleich übertragen hat.

München, 16. August 1842.

Nrus. praes. 33236. Nrus. exped. 29491. praes. 30. August 1842. 2951.

(Die Vorbereitung der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem sicheren Vernehmen nach mancher Schullehrling die Meinung geltend zu machen sucht, daß mit der dritten Jahresprüfung seine Vorbereitungszeit zu Ende gehe, und

von diesem Zeitpunkte an seinen Aufenthalt und seine Beschäftigung nach Belieben wählen könne; so wird zur Berichtigung dieser irrigen Ansicht hierdurch bekannt gemacht, daß die Schullehrlinge nach Maßgabe des allerhöchsten Regulativs vom 31. Januar 1836 verpflichtet seyen, ihre Vorbildung unter der Aufsicht der einschlägigen Lokal- und Distriktsschul-Inspektion ununterbrochen bis zum wirklichen Eintritte in das Schullehrer-Seminar bei einem der aufgestellten Vorbereitungslehrer fortzusetzen, und sich hierüber bei der Anmeldung zur Seminar-Aufnahms-Prüfung, bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung, durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die kgl. Distriktsschul-Inspektionen haben die Schullehrlinge ihres Bezirkes auf dieses Ausschreiben mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß die kgl. Regierung dessen Vollzug mit Strenge überwachen werde.

Würzburg, 23. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 34336. Nrus. exped. 29518. praes. 30. August 1842. 2952.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Kirchen-Sammlung zum Ankauf des pfalzgräflich Veldenz'schen Schlosses in Lauterecken, k. Landkommissariats Cusel, und zwar Umwandlung desselben in eine katholische Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der katholischen Kirchengemeinde von Lauterecken, Landkommissariats Cusel, die Bewilligung zu einer in sämmtlichen Regierungs-Bezirken des Königreichs vorzunehmenden Kirchen-Sammlung zum Behufe der Erwerbung des pfalzgräflich Veldenz'schen Schlosses in Lauterecken und der Umwandlung desselben in eine katholische Kirche allergnädigst zu ertheilen geruht. Welche geschichtliche Erinnerungen sich an dieses Schloß knüpfen, erhellet aus den unten beigefügten Notizen. Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, sich wegen des Vollzuges dieser Kollekte mit den katholischen Pfarrämtern ins Benehmen zu setzen, damit nach vorgängiger — in der Kirche vorzunehmender — Verkündigung an den hiefür bestimmten Tagen die Beiträge von der Pfarrgeistlichkeit eingesammelt und das Resultat sodann an die Distrikts-Polizei-Behörden abgeliefert werde.

Die eingegangenen Gelder sind sodann an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, zugleich aber auch Anzeige-Bericht zu erstatten und mit solchem ein Verzeichniß der Beträge, nach Pfarreien ausgeschieden, vorzulegen.

Würzburg, 26. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Als Rupert der Bruder Ludwigs des jüngern, Sohn Alexanders und Enkel Ludwig des Schwarzen Pfalzgrafen in Zweibrücken und Veldenz im Jahre 1443 als Appanage die Grafschaft Veldenz und Lauterecken vom Hause Zweibrücken erhielt, wählte er sich die Burg Lauterecken zu einer besondern Residenz. Gleich ihm, dem Stifter der Veldenz'schen Linie, residirten auch alle seine Nachfolger in dieser Burg, bis selbe unter der Regierung des letzten Pfalzgrafen der Linie Veldenz, Leopold Ludwig geboren im Jahre 1625, gestorben im Jahre 1694, im Kriege gegen Frankreich anno 1689 zerstört wurde.

Das Erlöschen der Linie Veldenz schreibt sich aber, wie bekannt von einem höchst traurigen Ereignisse her. Des Pfalzgrafen Leopold Ludwig, eines eifrigen Lutheraners — Sohn Gustav Philipp, kehrte nämlich, aller Gegenwirkungen seines Vaters ungeachtet, zur katholischen Kirche zurück.

Hierüber aber wurde der Vater so entrüstet, daß er den eigenen Sohn, nachdem er ihn in den Thurm der Burg über Jahr und Tag gefangen gehalten hatte, endlich am 24. August des Jahres 1679 durch seinen Wachtmeister Jeremia Berto erschießen ließ.

Das Kirchenbuch von Lauterecken beschreibt dieses Ereigniß in folgender Weise:

„er (Gustav Philipp) hat zuvor apostasirt gehabt, wand sich aber in seinem Gefängnisse wieder „zu unserer christlichen Religion, Augsburger Confession, weil man aber keine ernstliche Reue „und Lust bei Ihm fand, habe ich Ihm die Absolution nicht sprechen und das heilige Abend„mahl reichen können.

„Doch ist dieses noch an ihm rühmlich, daß er gleichwohl bei empfangenem Schuß noch „geschrieen: Herr Jesu! sey meiner armen Seele gnädig! seines Alters 28 Jahre, 4 Wochen, „1 Tag."

Der Zerstörung der Burg war nur der Thurm, in welchem die Unthat verübt worden, entgangen, gleich als sollte er stehen bleiben, eine frömmere Nachwelt an die Sühne zu mahnen.

Im Jahre 1752 erhob sich auf den Trümmern der Burg Lauterecken auf Kosten der churpfälzischen Regierung wieder ein Gebäude, das nach seiner Herstellung dem churpfälzischen Oberamts-Verweser als Wohnung und als Amthaus diente.

Bei der französischen Okkupation der Pfalz kam dasselbe als Domainen-Realität in den Besitz der französischen Regierung und aus ihren Händen auf dem Wege der Versteigerung am 12 Fructidor XI in das Eigenthum des im Jahre 1841 verlebten königlichen Rentmeisters Falciola, dessen Erben es nun öffentlich zu veräußern gedenken.

3250. praes. 29. August 1842. 2938.

(Pfarrei-Erledigung.)

Die Pfarrei Dettelbach ist durch das Ableben des Pfarrers Michael Stong in Erledigung gekommen.

Würzburg, 26. August 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. Js. das dem Mechanikus Friedr. Flor jun., zu Heilbronn, in Württemberg, unterm 8. April 1841 auf ein Jahr verliehene, und im Regierungs-Blatte 1841 Seite 387 ausgeschriebene Privilegium auf seine Erfindung eines Kesselapparates zur schnelleren Erhitzung von Flüssigkeiten auf ein weiteres Jahr vom 8. April d. J. anfangend,

und das dem Ernst Jegel und Leonhard Gebhardt, zu Nürnberg, unterm 27. Februar 1840 allerhöchst verliehene, im Regierungs-Blatte 1840 Seite 263 ausgeschriebene, und durch Cession auf den Kaufmann Salomon Ludwig Kraus, in Nürnberg, übergegangene dreijährige Gewerbs-Privilegien auf die Erfindung eines Firnisses vom Gummi-elasticum zum Anstreichen von Holz, Eisen, Zink und Stein — auf die weitere Dauer von drei Jahren vom 27ten Februar 1843 anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Das dem Huf- und Kur-Schmiedmeister, Cölestin Pauly, aus Paris, unterm 15. Febr. 1841 verliehene, und unterm 21. April desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines von ihm nach der Erfindung des Bajou in Paris verbesserten Hufbeschlages ohne Nägel, Schrauben und Klammern, genannt Hyposandale, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der ihm deßhalb zur Bedingung gemachten Jahresfrist wieder eingezogen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. August l. J. ward der erledigte Schuldienst zu Seiferts dem bisherigen zweiten Schullehrer Johann Reich zu Hilders verliehen.

Augsburger Börse.

Den 25. August 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		102	101 5/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	670

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 24. August 1842. 2879.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Werneck.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung	Grund-Steuer und Beth. fl.	kr.	Kreis-Umlage. fl.	kr.
Wegen Beschädigung im Jahre 1841.					
1. Gemeinde Dächheim	Sturmwind und Mißwachs.	69	36	4	3 1/4
2. " Eßleben	dto.	503	30 3/4	29	21 1/4
3. " Ettleben	dto. u. Mehlthau.	365	45 1/4	21	20
4. " Schwanfeld	Sturmwind und Mißwachs.	256	3	14	56
5. " Waigolshausen	dto. und Brand.	414	33 1/4	24	10 3/4
6. " Werneck	Sturmwind und Mißwachs.	27	58 1/2	1	38
7. " Zeuzleben	dto. u. Mehlthau.	356	26	20	47
	Summa	1993	52 3/4	116	16 1/4

Werneck den 22. August 1842.

Königliches Rentamt.

Hipelius, Rntbtr.

praes. 26. August 1842. 2904.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etats-Jahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer- und Dominikal-Gefälls-Nachläße im Rentamts-Bezirke Würzburg r/M.

Wegen Beschädigung im Ernte-Jahre 1841.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Allgemeine Steuer zu 39 6/10 Simplen.			Kleinzehnt in Geld.			Getreid-Gefälls-Gattung	Waitzen.				Korn.				Gerste.				Haber.			
		fl.	kr.	pf	fl	kr.	pf		Schffl.	Mtz.	V.	16tl.	Schffl.	Mtz.	V.	16tl.	Schffl.	Mtz.	V.	16tl.	Schffl.	Mtz.	V.	16tl.
Estenfeld	Starke Winterkälte, Sturmwind und Mehlthau	27	55	—	—	—	—	Gült	1	—	2	—	3	5	2	1¾	—	—	—	—	1	1	3	3½
								Zehnt	1	5	2	2½	2	4	—	1	—	4	1	1⅛	1	2	1	2
Kürnach	deßgl.	—	—	—	26	45	—	Zehnt	2	3	3	—	4	—	—	1⅛	—	—	—	—	2	1	2	2
Lengfeld	detto	—	—	—	25	22	2	dto.	8	2	1	—	10	4	3	⅗	—	—	—	—	13	3	1	½
Unterpleichfeld	detto	319	38	3	2	40	3	dto.	1	4	3	1⅓	2	1	3	½	—	4	1	3⅝	—	4	2	3¾
	Summa	347	33	3	54	48	1		15	4	3	3⅓	23	4	1	1⅗	1	2	3	¾	19	2	—	—

Würzburg den 24. August 1842.

Königliches Rentamt r/M.

Zinn.

praes. 28. August 1842. 2918.

Die durch den Tod des Schullehrers Schreiber erledigte katholische Pfarrschulstelle zu Aufenau, k. Landgerichts Orb, welche 95 Werktags- und 69 Sonntags-Schüler zählt, und einen Reinertrag von 298 fl. 26 1/2 kr. gewährt, wobei der Wohnungs-Genuß mit 12 fl. in Ansatz gebracht ist, wird hiemit zur definitiven Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bittsteller haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen unter Beilegung eines Zeugnisses über musikalische Qualifikation Post- und Postbothen-frei anher zu senden.

Orb am 26. August 1842.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Fuchs.

---

praes. 28. August 1842. 2917.

Der Schuldienst zu Ebersberg, einer Filialgemeinde der fuldaischen Pfarrei Dietershausen, im königl. Landgerichtsbezirke Weihers, ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieses Schuldienstes, mit welchem keine Kirchendienste verbunden sind, sind auf 200 fl. nebst freier Wohnung festgestellt, und bestehen größtentheils aus baarem Gelde. — In der Werktagsschule befinden sich 73, und in der Feiertagsschule 74 Schüler.

Bittgesuche um diesen Dienst sind innerhalb der vorgeschriebenen Anmeldungsfrist dahier einzubringen.

Schmalnau den 22. August 1842.

Königliche Distrikts-Schulinspection.
A. Reulbach.

---

praes. 28. August 1842. 2919.

Die israelitische teutsche Schulstelle zu Mainstockheim, Landgerichts Dettelbach, ist in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt gegenwärtig 31 Werk- und 18 Sonntags-Schüler und hat nach der Fassion von 1833 ein reines Einkommen von 300 fl. 25 1/4 kr., worunter 50 fl. für den Religions-Unterricht und 15 fl. Wohnungs-Anschlag inbegriffen sind. Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Mkt. Kleinlangheim, den 24. August 1842.

K. protestantische Distrikts-Schulen-Inspection.
A. G. Sittig, Distr.-Inspektor.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 101.

Würzburg, Samstag, den 3. September 1842.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Satzungen des Königlichen Ludwig-Ordens betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, Unsere Verordnung vom 25. August 1827 — die Errichtung des Ludwig-Ordens betreffend — durch nachfolgende Zusatzbestimmungen zu ergänzen:

(*)

„Zur Vollzähligmachung der bei Gesuchen um Verleihung des Ludwig-Ordens nachzuweisenden
„50 Dienstjahre, lassen Wir auch diejenige Dienstzeit in Anrechnung bringen, welche
„der Ordensuchende in dereinst Unserem Reiche einverleibt gewesenen, jetzo demselben
„nicht mehr angehörigen Ländern, sey es in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- oder
„kirchlichen Dienste, zugebracht hat."

Diese Additionalbestimmung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, Bad Brückenau den 12. August 1842.

Ludwig.

Freiherr von Giese.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den Vollzug der Canal-Ordnung betreffend.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf den Grund des §. 115 der Ludwigs-Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt S. 161 folg.) Allerhöchst zu verordnen geruht, daß, um die bereits vollendeten Anlagen des Ludwigs-Canals, insbesondere die Ziehwege, Dämme und Ufer ꝛc. gegen Beschädigungen zu schützen, die bezüglichen Bestimmungen der erwähnten Canal-Ordnung alsbald in Wirksamkeit gesetzt, und demgemäß die §§. 62 bis einschließlich 66 respective Abschnitt V. Titel I. „Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern und dergleichen", — der §. 68 über das Verhalten in den Canalhäfen, dann die §§. 87 bis einschließlich 93, oder Abschnitt V., über die Strafbestimmungen besagter Canal-Ordnung, von dem Tage der Publication der vorbemerkten Allerhöchsten Anordnung in Vollzug treten sollen.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die königlichen Behörden, zu deren Wirkungskreise Solches gehört, den Auftrag, die zum Vollzuge erforderlichen Vorkehrungen alsbald zu treffen.

München, den 21. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Nrus. praes. 33378. Nrus expedl. 29388. praes. 31. August 1842. 2959.

An die fürstl. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim
und sämmtliche Polizeibörden.

(Ausübung der Polizei-Gewalt über beurlaubte Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird nachstehend die im bezeichnetem Betreffe unterm 11. l. M. ergangene höchste Ministerial-Entschließung, wodurch die Anordnungen der mit Ausschreiben vom 26. November 1838 bekannt gemachten h. Verfügung vom 17. November 1838, Int.-Bl. S. 877—78, einige Abänderung erleiden, zur Wissenschaft und genauesten Befolgung nach allen ihren Theilen eröffnet.

Würzburg am 23. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrs. 17273.

K. B.

Ministerium des Innern.

Zufolge der durch die Ministerial-Entschließung vom 17. November 1838 eröffneten allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs soll die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten den k. Landgerichten und respektiven Polizeibehörden in der Art zustehen, daß

1) von diesen Behörden gegen die beurlaubten Soldaten die polizeilichen Untersuchungen geführt, und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden;

2) daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig beurlaubte, (assentirte nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Falle an das betreffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei den Militärbehörden eine neue Untersuchung stattfinden darf, und endlich

3) daß solche zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sey.

Seine Majestät der König haben Sich nur mit Rücksicht auf die seither allerhöchst verfügte Aenderung des Systems der Beurlaubung, wonach die Classe der ständig Beurlaubten nicht mehr besteht, vielmehr die Mannschaft rücksichtlich der Beurlaubung in 2 Classen sich theilt, nämlich:

I. in solche, welche wie früherhin abwechselnd präsent und mit Monturraten beurlaubt sind, dann

II. in solche, welche einen entweder persönlich oder durch die einschlägigen Gerichte jährlich nachzusuchenden und zu erneuernden Urlaub ohne Raten erhalten,

auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen zu bestimmen geruht;

a) daß die Einlieferung der zur körperlichen Züchtigung civilpolizeilich verurtheilten beurlaubten Soldaten an ihre Regimenter, Bataillons oder Corps zum Straf-Vollzuge, sowie die

Urlaubs-Verweigerung gegen dieselben (als allgemeine Maßregel) nicht mehr stattzufinden habe, und

b) daß die Wiederbeurlaubung der nach der oben unter Ziff. 2 angeführten Bestimmungen eingelieferten Soldaten, welche nach Ziff. 3 fortan präsent zu halten gewesen wären, eintreten dürfe.

Indem die königl. Regierung von dieser allerhöchsten Bestimmung zur geeigneten weiteren Verfügung Kenntniß erhält, wird Folgendes bemerkt:

1) In der eingangs erwähnten Ministerial-Entschließung vom 17. November 1838 ist in Beziehung auf die Einschaffung beurlaubter Soldaten in die Zwangsarbeitshäuser angeführt, daß diese Maaßregel bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civilbehörden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden könne, daß aber bei unständig Beurlaubten diese Einschaffung nicht stattfinde.

Was diesen Punkt betrifft, so wird in Uebereinstimmung mit dem kgl. Kriegsministerium hiemit eröffnet, daß von nun an die beurlaubten Soldaten ohne Unterschied der Art und Dauer ihres Urlaubes in die Zwangsarbeitshäuser, wenn die hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, abgeliefert und daß ihr Einrufen oder Einliefern zu den Regimentern, Bataillons oder Corps nicht mehr als Surrogat für die Detention in Zwangsarbeitshäusern benützt werden solle, wogegen es den Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten vorbehalten bleibt, solche Individuen nach erstandener Detention aus militärpolizeilichen und disciplinären Rücksichten im Urlaube zu belassen.

2) Von den civilpolizeilichen Bestrafungen der Beurlaubten, sowie von deren Einlieferung in Zwangsarbeitshäuser sind die betreffenden Militärbehörden jedesmal sogleich zu verständigen.

3) Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bisher in mehreren Fällen polizeiliche Verurtheilungen von beurlaubten Soldaten vor eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses vollzogen, ferner mehrere andere Verurtheilungen, die nicht ganz vorschriftsmäßig und für die Betheiligten verletzend waren, wahrscheinlich aus dem Grunde rechtskräftig wurden, weil die Betheiligten beurlaubten Soldaten nicht wußten, daß ihnen das Recht der Berufung zustehe, so ist den Polizeibehörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen,

a) den Strafvollzug, wie schon durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen angeordnet, und die Beziehung auf Verhängung körperlicher Züchtigung durch Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 19. Jänner 1838, die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend: speziell bemerkt ist, erst nach eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses eintreten zu lassen;

b) die in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1838 (Rggbltt. vom Jahre 1838 S. 189) unter Ziff. 5 enthaltene Vorschrift, wornach bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungsbefugniß verbunden, und dem Protokolle einverleibt werden soll; auf daß Genaueste zu beobachten — sowie überhaupt jeden polizeilichen Strafbeschluß auf das Sorgfältigste nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen und zu vollziehen, sowie namentlich körperliche Züchtigung beurlaubter Soldaten nur in den in der gedachten Entschließung bezeichneten Fällen und unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen zu verhängen.

München den 11. August 1842.

Nrus. praes. 28263. Nrus. exped. 29659. praes. 31. August 1842. 2961.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kleinostheim, königlichen Landgerichts Aschaffenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Kleinostheim, k. Landgerichts Aschaffenburg, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden. Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf die Dörfer Dettingen 1 Stunde, Mainaschaff 3/4 Stunden, und den Häuserackerhof 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entlegen, zählt 2422 Seelen, hat 3 Kirchen, 4 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane wegen Dettingen und mit einem Lokal-Kaplane in Mainaschaff versehen, und gewährt nach der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 748 fl. 35 1/2 kr.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Stiftungskassen.				
Vom Präbendenfonde zu Aschaffenburg 10 Schäffel 5/32 Metzen Korn	85	44		
2) Aus Gemeindekassen:				
An verschiedenem Holze	66	41		
Von der Gemeinde Dettingen baar	150	—		
Aus andern Kassen, von andern Pfarreien und Privaten	—	—	302	25
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien, und zwar aus 342 fl.			17	6
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der freien Wohnung und Zugehör	35	—		
Von 16 Tagwerk 380,8 Rth. Ackerland	56	40		
Von 1 Tagwerk 305,15 Rth. Wiesen	24	20		
Von 200 Rth. Weinberg	1	29 3/4	117	29 3/4
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten	—	—		
2) An Zehnten:				
Vom großen und kleinen Zehenten zu Kleinostheim, Dettingen und Stockstadt	303	48		
Vom Weinzehnt zu Mainaschaff	12	51 1/2		
Vom Blutzehnten	6	48		
3) Von Weiderechten	8	24	331	51 1/2
V. Einnahme aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen:				
1) Für gestiftete Gottesdienste	235	20 3/4		
2) An Stolgebühren	62	44 1/2	298	4 3/4
VI. Einnahme aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:			12	30
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit:			55	—
Summa der Einnahme			1134	27

Hievon ab die Lasten:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes . . .	—	25 1/2		
II. Wegen des Diözesanverbandes . . .	3	30		
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	381	56	385	51 1/2
Verbleibt reines Einkommen			748	35 1/2

Da übrigens die Lokal-Kaplanei Mainaschaff eine gesonderte Dotation besitzt, ist auf Erhebung derselben zur Pfarrei oder doch zur selbstständigen Curatie bereits Antrag gestellt; sofort die deßfallsigen Verhandlungen eingeleitet worden und wird dieses mit dem Beisatze bemerkt, daß ein künftiger Pfarrer die durch die allenfallsige Einrichtung einer selbstständigen Pfarrei oder Curatie in Mainaschaff eintretende Veränderung in dem Umfange und in den Erträgnissen der Pfarrei sich gefallen zu lassen habe.

Die Bewerber um die Pfarrei Kleinostheim haben ihre Bittgesuche, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 24. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nro. 6667. praes. 1. September 1842. 2969.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Veröffentlichung von Amtssachen durch die Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen des § 3 des Edikts III. zur Verfassungs-Urkunde, und nach den zu deren Vollzug wiederholt kundgegebenen Anordnungen sollen keine amtlichen Verhandlungen und Erlasse ohne allerhöchste Genehmigung oder ohne Vorwissen und Genehmigung der beziehungsweise zuständigen Stelle durch den Druck veröffentlicht werebn.

Allerhöchsten Orts ist aber wahrgenommen worden, daß jene Vorschriften nicht immer und allenthalben gehörig vollzogen werden, indem es vorkam, daß, an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen und Beschwerden, schon ehevor sie zu Allerhöchsten Handen überreicht, und ehe noch allerhöchster Beschluß gefaßt worden, ohne dazu Genehmigung erhalten zu haben, höchst ungehörig zum Drucke gebracht worden sind.

In Folge allerhöchster Entschließung werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, darauf zu achten, daß in allen Punkten und so auch bezüglich der Veröffentlichung und Verbreitung amtlicher Verhandlungen durch den Druck die allerhöchsten Anordnungen auf das genaueste gehandhabt und daß ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung davon nicht abgewichen oder entgegengesetzte Observanzen geduldet werden.

Aschaffenburg den 29. August 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Secretair.

Bekanntmachung,
unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der gemäß der IX. und X. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 28. Juni und 23. September 1839, Regierungsblatt S. 453 und 835) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Commissions-Cat. Nr.	Betrag. fl.
II.	317	1000
XXVII.	5331	500
XXIX.	5762	1000
XXXV.	6902	100
LXVIII.	13546	100
"	13562	100
LXXII.	14242	1000
"	14244	1000
CCXXV.	44854	500
CCXXXVIII.	47414	100
"	47444	100
"	47452	100
CCLIX.	51535	500
CCLXVI.	53062	100
CCLXX.	55201	100
CCLXXVII.	55383	100
CCLXXVIII.	55501	100
"	55558	100
CCVIIC.	58389	100
CCVC.	58862	100

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, zu Gunsten der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München, am 24. August 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secret.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. August 1842. Schffl	v. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20. und 24. August 1842. Sch.	Mtz.	v. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 23. bis 30ten August 1842. Schffl	v. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	18	15	6	—	16	45	44	16	—
	Kern										
	Korn	30	12	—	35	2	12	—	5	10	30
	Haber	3	7	12	10	—	7	15	6	6	35
	Gerste	10	11	—	6	—	11	45			
Im mittlern	Weitzen	392	17	9	132	1	15	36	97	15	15
	Kern										
	Korn	124	11	27	158	3	10	44	57	10	—
	Haber	34	6	18	11	1	6	54	34	6	30
	Gerste	14	10	36	21	1	10	56			
Im tiefsten	Weitzen	1	14	30	8	2	12	30	2	14	30
	Kern										
	Korn	1	10	—	46	1	8	—	8	9	—
	Haber	11	5	30	1	—	6	6			
	Gerste	6	10	15	3	—	10	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 102.

Würzburg, Dienstag, den 6. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23361. Nrus. exped. 26777 1/2. praes. 1. August 1842. 2607.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau pro 1840/41 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung von Brückenau pro 1840/41 wurde mit:

493 fl. 14 5/8 kr. Einnahme,
316 fl. 19 kr. Ausgabe und
176 fl. 55 5/8 kr., (einhundert siebenzig sechs Gulden 55 5/8 kr.)

Aktivbestand, unterm Heutigen genehmigt.

Von dem in einfacher Größe erhobenen, in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten

(*)

Distrikts-Steuer-Simplum wurde der Betrag zu 182 fl. 8 kr. auf nothwendige, dann 50 fl. auf nützliche Zwecke verwendet.

Würzburg den 29. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
der pro 1840/41 erhobenen Distrikts-Umlagen im Landgerichte Brückenau.

Pos.	Gemeinden.	Simplum, und wurde erhoben.			
		fl.	kr.	pf.	Th.
1	Altglashütte	1	8	2	44
2	Breitenbach	11	38	3	30
3	Brückenau	47	50	1	28 1/2
4	Dalherda	3	23	2	68
5	Detter	9	27	2	—
6	Eckards	3	3	—	—
7	Geroda	6	52	—	86
8	Heiligkreuz	3	1	3	—
9	Kothen	18	20	3	2 5/6
10	Mitgenfeld	12	21	2	87
11	Modlos	12	6	3	4
12	Motten	18	15	3	17
13	Neuglashütten	—	26	1	60
14	Oberleichtersbach	12	56	2	2
15	Oberriedenberg	11	10	—	15
16	Platz	8	5	—	78
17	Römershag	7	58	1	67
18	Roßbach	4	10	—	50
19	Ruppoden	2	19	2	50
20	Schondderling	22	20	2	—
21	Schondra	28	23	1	55
22	Singenrain	3	19	3	89
23	Speicherz	8	20	2	21
24	Stellberg	7	21	3	53
25	Unterleichtersbach	17	8	1	57
26	Unterriedenberg	4	38	1	85
27	Völkers	6	40	3	56
28	Weißenbach	6	6	—	—
29	Werberg	12	55	3	—
30	Wernerz	6	39	2	2
31	Zeitlofs	11	3	2	50
32	Freiherrn von Thüngen	29	8	2	60
33	Zündersbach	7	3	1	7 1/2
34	Zeughaus und Haghof	—	6	1	—
35	Amts Judenschaft	—	16	3	20
	Summa	366	20	—	54 5/6

Nrus. praes. 33921. Nrus. exped. 29654. praes 31. August 1842. 2963.

(Die Schenkung von 300 fl. des ledigen Joseph Borndran von Rheinfeldshof zum Kaplaneifonde Löhrieth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Joseph Borndran von Rheinfeldshof, Landgerichts Neustadt a/S., hat dem Caplanei-Fonde zu Löhrieth die Summe von 300 fl vermacht, was zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, 26. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

E. N. 2006. praes. 3. September 1842. 2994.

An sämmtliche Untergerichte des unterfränkisch aschaffenburg'schen Kreises.

(Die Vertretung der Privaten vor Gericht durch Winkel-Advokaten und unbefugte Dritte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Gerichtshof hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei den Untergerichten häufig Personen zur Vertretung Dritter zugelassen werden, welche hiezu nicht berechtigt sind, und daß überhaupt die Bestimmungen zur Verhütung der Winkelagentie nicht genau beobachtet werden. Das kgl. Appellationsgericht sieht sich daher veranlaßt, die Verordnung vom 13. August 1804 (fränk. Regierungsblatt 1804 S. 191), die Verordnung vom 18. Februar 1811 (würzb. Intellig.-Blatt 1815 S. 2229), die Verordnung vom 10. August 1813 (würzb. Regierungsblatt 1813 S. 53), dann die Justizministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1820 (Novellen zur Gerichtsordn. B. IV. S. 126) in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Untergerichte zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

Hiebei werden sämmtliche Untergerichte aufmerksam gemacht, daß gutsherrliche Beamte oder Rentenverwalter nicht berechtiget sind, ohne allerhöchste Authorisation ihre Gutsherrschaft in Civilprozeßsachen in der Art bei Gericht zu vertreten, daß sie für dieselbe Prozeßschriften verfassen und einreichen, daß sich vielmehr die ihnen zustehende Befugniß auf mündliches Rezessiren in prozessualischen Sachen und auf Stellung schriftlicher Anträge in Fällen, in welchen es sich um Beitreibung liquider Gefälle ihrer Gerichts- und Grundholden handelt, beschränkt, und daß auch kein Siegelmäßiger für einen andern Siegelmäßigen oder Nichtsiegelmäßigen Prozeßschriften in Civilprozeßsachen zu verfassen befugt ist.

Aschaffenburg den 29. August 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Schipp.

Notizen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Niederlegung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes.

Seine Königliche Majestät haben unterm 18. August l. Js., auf die von dem königlichen Generallieutenant, Maximilian Freiherrn von Zandt, an Allerhöchstdieselben gerichtete Bitte, demselben die Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes zu bewilligen, und demselben zugleich die Anerkennung seiner Treue und Anhänglichkeit auszudrücken geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Berchtesgaden den 18. August l. Js. zu der bei dem Ministerium des Innern in Erledigung gekommenen Ministerial-Secretär-Stelle zweiter Classe den bisherigen Regierungs-Secretär zweiter Classe bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Andreas Nüßler, zu ernennen,

die in Erledigung kommende Regierungs-Secretär-Stelle zweiter Classe bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem Accessisten bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Dr. Wilhelm Bucher, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen; dann

unterm 21. August l. Js., zu der bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken offen gewordenen Assessorstelle den Actuar des Landgerichts Dettelbach, Dr. Heinrich Lotz, zu ernennen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 103.

Würzburg, Samstag, den 10. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 35415. Nrus. exped. 30341. praes. 6. September 1842. 3025.

(Die praktische Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. December d. J. 1842 beginnt nach k. Verordnung vom 7. April 1833 die praktische Prüfung für die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten.

Es werden daher diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach Verordnung vom 6. März

(*)

1830 (S. 581 des Regierungs-Blattes) an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, hiermit aufgefordert, längstens bis zum

16. Oktober laufenden Jahres

ihre Gesuche einzureichen, denen

1) das Zeugniß über die bestandene theoretische Prüfung,

2) das Universitäts-Zeugniß,

3) das von der treffenden Polizei- oder Gerichts-Behörde mit genauer Beobachtung des § 20 obenerwähnter Verordnung vom 6. März 1833 auszufertigende Zeugniß über ununterbrochen fortgesetzte Praxis und sittliches Verhalten

beizulegen sind. Zugleich werden diejenigen Behörden, bei welchen der Kandidat zuletzt practicirte, in Folge eines h. Ministerial-Rescripts vom 2. December v. J. noch besonders angewiesen, in ihren Zeugnissen auch Zeit und Ort der Geburt, dann Zeit und Ort der Gymnasial-, Lyceal- und Universitäts-Studien, und Religions-Bekenntniß des Kandidaten mitaufzunehmen. Dispensations-Gesuche wegen noch nicht vollendeter zweijähriger Amtspraxis, welche jedoch nach einer höchsten Entschließung vom 23. November 1834 in keinem Falle mehr als zwei Monate betreffen dürfen, sind in gleicher Frist vorzulegen, um den vierwöchigen Termin einhalten zu können, welcher nach der hier im Abdrucke folgenden h. Ministerial-Entschließung vom 6. Mai 1833 den k. Regierungen vorgeschrieben ist. Verspätete und unbelegte Dispensations-Gesuche haben nach einer Ministerial-Entschließung vom 13. December v. Js. die unbedingte Zurückweisung zu erwarten

Würzburg, 4. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

2) Nachdem es durch die Verlegung des Abhaltungs-Termins der Konkurs-Prüfungen vom 1. Mai auf den 1. Dezember jeden Jahres den Rechts-Kandidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweijährige Amtspraxis bis zur Konkurs-Prüfung im Monate Dezember des darauf folgenden zweiten Jahres ganz zu vollenden, so findet hinfüro eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr statt. Dagegen erfordert aber von der andern Seite die engere Begrenzung des Zeitraums zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkürliche Verspätung des Antritts, Unterbrechung oder Abkürzung der Praxis; und der k. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung, gegen Mißbrauch von Seite der Rechts-Praktikanten die größte Strenge bei der ihr durch den § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1830 übertragenen Prüfung der diesfälligen Nachweise, und in der Vollziehung der im zweiten Absatze des nämlichen Paragraphs enthaltenen Bestimmungen anempfohlen. — Bei vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis, während einer verhältnißmäßig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, sind

zwar Dispens-Gesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, Seine Majestät der König haben jedoch solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchst Sich unmittelbar vorzubehalten, geruht

In dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigem Benehmen mit dem kgl. Appellationsgerichte dem Staats-Ministerium des Innern, mit Gutachten, spätestens 4 Wochen vor dem Beginn einer Konkurs-Prüfung vorgelegt werden, daher diese Bestimmung rechtzeitig durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, damit die im vorausgesetztem Falle etwa befindlichen Rechts-Praktikanten sich darnach zu richten, und vor Nachtheil zu wahren, im Stande seyen.

Nrus. praes. 21295. Nrus. exped. 20231. praes. 6. September 1842. 3021.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen, resp. die Aufnahme von Forstpraktikanten und Lehrlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubr. Betreffe erfolgte Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 27. Juli l. J., so wie jene des kgl. Finanz-Ministeriums vom 9. August l. J. werden den kgl. Forstämtern im nachfolgenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 27. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nro. 11397. K. B.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Die unter dem Heutigen in untenbezeichnetem Betreffe an die Senate der k. Universitäten München und Würzburg ergangene Entschließung folgt hierneben in Abschrift.

München am 27. Juli 1842.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Abel.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer des Innern und der Finanzen.

Die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen betr.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Zu näherer Erläuterung der Entschließung vom 1. November v. Js., die Bedingungen der Aufnahme der Forstkandidaten an den Hochschulen betr., wird in Bezug auf die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen verfügt, wie folgt:

1) Die Kandidaten des höheren Forstdienstes, welche nach der Entschließung vom 23 November 1840 ihre Vorstudien an den Hochschulen zu München oder Würzburg zu machen haben, sind gehalten, vor dem Eintritte in die Praxis eine theoretische Prüfung zu bestehen.

2) Diese wird alljährlich an jeder dieser beiden Universitäten unter Leitung eines von dem k. Finanzministerium abzuordnenden Commissairs am 10. August eröffnet und in der Art vorgenommen, daß je zwei Kandidaten zugleich zwei Stunden hindurch mündlich und öffentlich geprüft werden, wonach also des Tages acht Kandidaten vorzurufen sind.

3) Die Mitglieder dieser Prüfungs-Commission werden alljährlich aus den Professoren der Universität von den unterfertigten Ministerien ernannt.

4) Jeder an der Prüfung theilnehmende Professor erhält eine Remuneration von fünf Gulden für jeden Prüfungstag, zu deren Bestreitung jeder Prüfungs-Candidat vor dem Beginne seiner Prüfung eine angemessene Taxe zu entrichten hat, worüber nähere Entschließung folgen wird.

5) Jeder Kandidat, der zur Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen, daß er den Vorschriften der Entschließung vom 23 November 1840 und 26. Mai 1841 Genüge geleistet habe, und zugleich ein versiegeltes Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde über sittliches Betragen und über die Vermeidung aller geheimen, insbesondere aber der sogenannten burschenschaftl. Verbindungen beizubringen.

6) Jeder Forstkandidat, der im letzten Semester des vorgeschriebenen forstwirthschaftl. Studien-Kursus sich befindet, ist zu dieser Prüfung zu berufen. Wer von der Universität abgeht, ohne die Schlußprüfung zu bestehen, der verzichtet auf die Bewerbung einer spätern Anstellung im höheren Forstdienste. Ausnahmsweise wird gestattet, daß Studierende die Prüfung erst am Schlusse des nächsten Studienjahres mitmachen; sie haben aber während dieses Jahres ihre Studien an der Universität fortzusetzen, zu längerem als vierjährigen Aufenthalte behufs des Forststudiums an der Universität, ohne die Prüfung zu bestehen, ist Dispensation der unterfertigten Ministerien erforderlich.

Wer in der Prüfung nicht besteht, ist noch auf ein Jahr auf die Universität zurück zu weisen. Kandidaten, die zum zweiten Male als unbefähigt erkannt sind, bedürfen zur weiteren Fortsetzung ihrer Studien und um die Prüfung zum dritten Male zu bestehen der Dispensation der unterfertigten Ministerien.

7) Die Prüfung der Zeugnisse der Examinanden wird von dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unter Beiziehung eines Mitgliedes dieser Fakultät vorgenommen, und jedem Kandidaten die Stunde bestimmt, wann er bei Vermeidung der Ausschließung bei der Prüfung zu erscheinen hat.

Die in solcher Weise Ausgeschlossenen werden als solche angesehen, welche die Prüfung im nächsten Jahre mitzumachen gedenken; es ist daher in Bezug auf dieselben nach Nro. 6 zu verfahren.

8) Die Prüfung erstreckt sich über folgende Disciplinen und dauert in jeder derselben die beigesetzte Zeit:

1. Mathematik	1/4 Stunde;	—	5. Jagdkunde	1/4 St.;
2. Vermessungskunde	1/4 Stunde;	—	6. Nationalökonomie	1/4 St.;
3. Forstbotanik	1/4 Stunde;	—	7. Finanzwissenschaft	1/4 St.;
4. Forstwissenschaft im ganzen Umfange	1/2 St.;	—	8. Forstrecht	1/4 Stunde.

9) Die an der Prüfung theilnehmenden Professoren haben ihr Bestreben dahin zu richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob die Kandidaten diejenige Bildung im Allgemeinen und die Berufskenntnisse erworben haben, deren Besitz als Vorbedingung des Anerkenntnisses ihrer Befähigung zum Uebergange in die Praxis anzusehen ist.

Der k. Commissair ist verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Befragung dem vorgezeichneten Zwecke entspreche und die Prüfung gleichheitlich vorgenommen werde.

10) Das Urtheil über die Befähigung jedes Kandidaten ist auf vorausgegangenes Abtreten der Geprüften und der etwa anwesenden Zuhörer sogleich zu schöpfen und nach Stimmen-Mehrheit in der Art auszusprechen, daß die Forstwissenschaft zwei Stimmen zählt. Bei Gleichheit der Stimmen steht dem k. Commissair die Entscheidung zu. Die Abstimmung nebst dem Beschlusse ist in ein Protokoll aufzunehmen, das sämmtliche Mitglieder der Commission unterzeichnen.

11) Jeder Kandidat, der nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission hinreichende Kenntnisse bewiesen hat, erhält ein Zeugniß, daß er nach dem Ergebnisse der bestandenen Prüfung für befähigt erkannt worden, zu der praktischen Vorbereitung auf den höheren Forstdienst zugelassen zu werden. Dieses von dem k. Commissair und dem Protokollführer zu unterzeichnende Zeugniß wird dem Kandidaten noch an dem Tage seiner Prüfung eingehändiget. Den als nicht befähigt Erkannten wird die Zurückweisung mit der oben in Nro. 6 angedeuteten Belehrung schriftlich eröffnet.

12) Nach Beendigung der Prüfung ist das Verzeichniß aller geprüften mit Ausscheidung der zur Praxis zugelassenen und der zurückgewiesenen Kandidaten nebst dem Prüfungs-Protokolle mit einem Berichte über die Resultate der Prüfung überhaupt und des durch die Entschließung vom 23. November 1840 angeordneten Studiums der Forstwissenschaft im Ganzen dem k. Finanzministerium, Abschrift des Berichtes aber an das mitunterfertigte Ministerium des Innern einzureichen.

Der k. Universitäts-Senat wird hiernach das weiter Geeignete anordnen.

München am 27. Juli 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrs. 11129. **K. B.**

Finanz-Ministerium.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen ad Ziff. 6 und 11 der mit den k. Ministerien des Innern gemeinschaftlich an beide Kammern der k. Regierung unterm 17. Juli ds. J. sub Nrs.

11397 erlassenen Entschließung (die Schlußprüfung der Forstkandidaten an den Hochschulen betr.) wird die k. Regierung beauftragt, alle jene immatrikulirten Forstkandidaten, welche die Hochschulen verlassen, ohne die Schlußprüfung bestanden zu haben, und folglich das Befähigungs-Zeugniß (Absolutorium) zum Eintritte in die Forstpraxis nicht beizubringen vermögen, wenn sie sich dennoch zur Praxis-Aufnahme, oder zur Absolutorial-Prüfung mit den Forstlehrlingen melden, vorerst nach Vorschrift der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 3. März ds. Js. Nrs. 3156 in die Forstlehre zu verweisen, welche sie gleich den übrigen Forstlehrlingen durch volle zwei Jahre zu erstehen haben, ehe sie mit dieser zu dem examen pro absolutorio oder zur Aufnahms-Prüfung für Forstschutz-Individuen zugelassen werden können. Dabei wird vorausgesetzt, daß diese nicht geprüften Forstkandidaten bei der Aufnahme in die Forstlehre alle jene Bedingungen erfüllen werden, die für Lehrlinge der I. oder der II. Classe in der gedachten Entschließung vom 3. März ds. Js. festgesetzt worden, widrigenfalls die betreffenden Aufnahms-Gesuche zurückzuweisen sind.

München den 9. August 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 1092. Nrus. exped. 710. praes. 5. September 1842. 3018.

An die k. Landgerichte, k. Rentämter, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Kollekten Ende 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das gegenwärtige Etatsjahr sich seinem Ende naht, so wird der Präsidial-Erlaß vom 28. August 1826 rubrizirten Betreffs

(Intelligenzblatt Nr. 97)

zur genauen Nachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 2. September 1842.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

coll. Rickels.

Num. praes. 34530. Num. exped. 29962. praes. 6. September 1842. 3026.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadt-Kommissariate Aschaffenburg verfügte, von der unterfertigten k. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Vision über Beendigung des Streites wegen der vom Pabste abhängigen katholischen Bischöfe und über allmähligen Uebergang zu einer allgemeinen christlichen Kirche von Fr. A. H. Leipzig bei Otto Wigand 1842."
wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. l. M. bestätigt, wonach sofort nebst dem Verbote die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat.

Indem dieses zur Offenkunde gebracht wird, haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Vollzug zu überwachen.

Würzburg, 29. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 35416. Nrus. exped. 30343. praes. 6. September 1842. 3027.

(Die Gesuche um ärztliche Reisestipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Regierungs-Verfügung vom 12. April d. J. sub Nrs. 19971/17445 in rubricirtem Betreffe (Intelligenzblatt von diesem Jahre Nr. 46 Seite 274) wird hiermit auf den bevorstehenden Ablauf des Termins der Einreichung der Gesuche um ärztliche Reisestipendien bis längstens den 15. d. Mts. aufmerksam gemacht.

Würzburg, 3. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

N°. 6800. praes. 7. September 1842. 3034.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die gerichtlich verhängten Abzüge an Besoldungen und Pensionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Finanzministerium hat nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königl. Justizministerium am 24. v. Mts. nachstehende Weisung an die Königl. Central-Staatskasse erlassen:

Alle Besoldungs- und Pensions-Abzüge, welche von den Gerichten in vim executionis und durch förmliche Requisitionen, welchen die Königl. Kassen nach der Verordnung vom 2. Januar 1808 (Rggsblt. 1808 Th. I. S. 153) unweigerlich zu entsprechen haben, verfügt werden, sind dem requirirenden Gerichte zur weiteren Behandlung zu überliefern, und das Letztere ist nach Absatz 2 § 1 der Depositalvorschriften vom 22. Dezember 1840 verbunden, die von den Königl. Kassen überlieferten gerichtlich verfügten Besoldungs- und Pensions-Abzüge anzunehmen, und an die Betheiligten auszubezahlen. Diejenigen Abzüge aber,

welche auf einem Privatübereinkommen zwischen Gläubiger und Schuldner beruhen, wenn hierüber auch bei Gericht als Notariat eine Protokolls-Aufnahme stattfindet, und der Königl. Kasse eine Notifikation hievon mitgetheilt wird, können wegen Mangels eines hinreichenden Grundes zur Depositalbehandlung von den Gerichten nicht angenommen werden, weshalb auch fernerhin eine Uebersendung von dergleichen auf freiwilligen Zugeständnissen beruhenden Besoldungs- und Pensions-Abzügen an die Gerichte zu unterlassen ist.

Nachdem übrigens aus einem solchen Privat-Uebereinkommen, wenn hierüber auch ein Notariats-Instrument errichtet wurde, eine Verpflichtung für die Königl. Kasse zur Zahlung einer Gehaltsrate an einen Andern, als den Besoldungs- oder Pensionsberechtigten oder zur Zurückbehaltung eines Gehalts-Abzuges für einen Gläubiger nicht abgeleitet werden kann, so hat die Kgl. Central-Staatskasse auf dergleichen Privat-Verträge künftighin keine Rücksicht zu nehmen, sondern alle Besoldungen und Pensionen bezüglich welcher keine förmliche Gerichts-Requisition wegen eines Abzuges vorliegt, an die Empfangsberechtigten vollständig auszuzahlen, und den betheiligten Gläubigern lediglich zu überlassen, die freiwillig zugesagten Abzüge von den Schuldnern unmittelbar in Empfang zu nehmen.

Die sämmtlichen Untergerichte werden hiemit von vorstehender Anordnung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 5. September 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

---

(3) 3. praes. 12. Mai 1842. 1698.

(Die Freiherrlich von Frankenstein'sche Fideikommißsache betr.)

Edictal-Ladung.

Nach dem Antrage des kaiserlich königlichen Kämmerers Freiherrn Carl von Frankenstein zu Ullstadt sollen ferner nachfolgende vom Partikulier Joseph Dehyinger in Würzburg erkauften Grundstücke dem Familienfideicommiß-Verbande unterworfen werden:

1. in der Steuergemeinde Rottendorf:

— 23 1/4 Ruthen Krautfeld im Hühnlein, Plan-Nr. 3905,
— 8 1/4 Ruthen Acker in der Weth, oder am Wöhrd, Plan-Nr. 5703,
1 1/4 Morgen 30 Ruthen Weinberg, jetzt Acker in der Röthen oder Kehl, Plan-Nr. 4525,
— 8 Ruthen Feld im Seelein, Plan-Nr. 349,
1/4 Morgen 20 Ruthen Feld hinter der Dorfwiese, Plan-Nr. 3553,
1/4 Morgen — Laubholz-Antheil vom Stifthauger Bergamte im Sprethol, Ameisenholz, Grasholz und Triebig,
1/4 Morgen — dergleichen an denselben Objecten,
1/4 Morgen 10 Ruthen dergleichen an denselben Objecten vom Brunnhausen-Hof,
— 18 3/4 Ruthen dergleichen an denselben Objecten vom Brandsorgen-Hof — im Steuerkataster viermal unter Plan-Nr. 776*. 2161* a, b, c, — 2825*, 5049*, und 5077, vorgetragen.

II. in der Steuergemeinde Estenfeld:

1 Morgen Acker hinterm Heiligholz, Plan-Nr. 1175 1/2,
8 1/4 Morgen 11 Ruthen Acker eben allda, Plan-Nr. 1176.

Es werden daher in Gemäßheit der Vorschrift des § 26 des Edikts über die Familien-Fideicommisse die unbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich dieses zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe innerhalb präklusiver Frist von

sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Verstrich derselben die obenbenannten Grundstücke als Bestandtheile des Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien-Fideicommisses würden immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

Eichstädt, den 30. April 1842.

Königliches Appellations-Gericht von Mittelfranken.

F. v. Leonrod.

Soist, Sekr.

Notizen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. August l. J. ward der erledigte Schuldienst zu Köhler dem bisherigen zweiten Schullehrer Kaspar Dietz zu Eichenbühl verliehen.

Augsburger Börse.

Den 1. September 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		101 1/2.	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	675.	672.

(*)

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. September 1842.			Schweinfurt den 27. und 31. August 1842.				Ochsenfurt v. 30. August bis 6. Sept. 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	18	30	5	—	17	45	89	17	30
	Kern										
	Korn	10	13	—	10	—	14	15	34	11	—
	Haber	2	7	40	2	—	7	43	6	6	—
	Gerste	2	12	—	7	—	15	—			
Im mittlern	Weitzen	478	17	20	165	5	16	48	143	16	20
	Kern										
	Korn	302	11	53	249	—	12	53	12	10	30
	Haber	115	6	9	26	2	7	13			
	Gerste	60	11	2	43	—	12	—			
Im tiefsten	Weitzen	8	13	30	5	—	13	—	9	14	30
	Kern										
	Korn	9	9	30	8	3	9	30	9	9	30
	Haber	10	5	15	1	—	6	30			
	Gerste	2	10	—	3	—	11	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 104.

Würzburg, Dienstag, den 13. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. 6836. praes. 8. September 1842. 3046.

An die Vorstände sämmtlicher Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Qualifications-Tabelle für das Jahr 1841/42 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1) Nachdem der fünfjährige Zeitraum, für welchen die Qualifikations-Anzeigen über das sämmtliche im Justizfache angestellte Personale einzusenden sind, mit dem gegenwärtigen Etatsjahre abläuft, so ist mit dem Ende dieses Etatsjahres statt der Ergänzungstabelle,

(*)

eine **vollständige** Qualificationstabelle einzusenden, in welche **alle** bei dem Gerichte angestellten Beamten und Rechtsanwälte (und zwar bei den Kreis- und Stadtgerichten die Beamten nach der Unterabtheilung A. Richterpersonale und B. Unterpersonale) aufzunehmen sind, es mag im Gegenhalte zu ihrer frühern Qualifikation eine Aenderung bezüglich derselben eingetreten seyn oder nicht.

2) Da in dieser Tabelle alle angestellten Beamten und Advokaten aufgeführt werden müssen, sohin aus derselben der Personal-Zu- und Abgang sich von selbst ergiebt, so hat die Einsendung der Zu- und Abgangstabelle für heuer zu unterbleiben.

3) Die Amtsvorstände, welche die Tabelle verfassen, haben zwar ihren Namen und Dienstes-Character in die beiden ersten Rubriken der Tabelle einzutragen, die Rubriken aber, welche die Qualifications-Noten enthalten, leer zu lassen.

Ebenso ist auch von jenen Aemtern, bei welchen nur **ein** Beamter angestellt ist, — Herrschafts — Patrimonialgerichten — die Tabelle in der vorgeschriebenen Form zwar einzusenden, die Rubriken aber, welche die Qualifikations-Noten enthalten, sind leer zu lassen.

4) Die Tabelle ist genau nach der Ausschreibung vom 19. August 1835 und dem mit derselben mitgetheilten Tabellen-Formulare zu verfassen. *)

Tabellen, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, werden auf Kosten des Amtsvorstandes zur Umarbeitung remittirt werden.

5) Da bis zum Schlusse des Etatsjahres noch Veränderungen in dem Personal-Stand oder in der Qualification sich ergeben können, so kann die Tabelle nicht früher als 1. Oktober verfaßt werden, allein die Vorlage derselben muß im Laufe desselben und jedenfalls längstens bis zum letzten Oktober d. J. vollzogen werden.

6) Die Einsendung der Tabelle hat blos unter Couvert zu geschehen.

Aschaffenburg den 5. September 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Num 6762. praes. 7. September 1842. 3035.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die genaue Bezeichnung der Orte bei Sendungen durch die Post betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den wegen nicht genauer Ortsbezeichnung öfters sich ergebenden Verwechslungen bei Sendungen durch die Post zu begegnen, werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, bei allen Ausfertigungen nach Orten, deren es mehrere desselben Namens gibt, auf der Adresse den Regierungsbezirk, und, wenn einige davon in demselben Regierungsbezirke liegen, auch die

*) Die lithographirten Tabellen sind in der C. A. Bonitas'schen Verlagshandlung vorräthig.

nächstgelegene Posterpedition, von welcher die Correspondenz nach dem fraglichen Orte bestellt werden kann, beizusetzen.

Aschaffenburg den 3. September 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Ad Num. 3519. E. N. 4237. praes. 9. September 1842. 3051.

(Die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Lindenhardt im Dekante Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 30 vor. Mts. erfolgten Tod des ersten Pfarrers Wolf zu Lindenhardt ist die dortige erste protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiedurch öffentlich ausgeschrieben wird.

Nach dem neusten Fassions-Abschlusse ist der Ertrag folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde	1	15		
2 7/9 Klafter weiches Scheitholz bayerisches Maß	10	55 1/2		
1 Klafter Stöcke	1	32		
38 Stück Wellen	—	50		
3 vierspännige Fuder Rechstreu	5	24	19	56 1/2
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Dekonomie-Gebäude	50	—		
12 1/4 Tagwerk Aecker	82	45		
4 3/4 „ Wiesen	26	20		
1/4 „ Garten	4	—		
40—50 „ Waldboden, welcher als Huth benützt wird,	4	22 1/2	167	27 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten,				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld, Erbzinsen	58	9		
β) an Naturalien				
37 bayerische Metzen Korn	53	51 1/4		
42 „ „ Haber	23	20		
b) unständige Abgaben:				
Handlöhne	43	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) An Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten	360	41 1/2		
vom kleinen (Schmalsaat-) Zehnten	183	32		
vom Heuzehnt	9	46 1/4		
zwei kleine Zehnten bei Braunersfeld	1	—		
vom Blutzehnt	22	1 3/4		
3) An Gemeinde-Rechten	3	—		
4) Das Weiderecht auf der Gemeindehüth	4	—		
5) An Forstrechten:				
aus der Stiftungs-Waldung:				
8 8/9 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maß	34	57 3/4		
6 Klafter Stöcke	6	8		
120 Wellen	2	38 1/4		
aus königlicher Waldung				
8 8/9 Klafter weiches Scheitholz	34	57 3/4	811	3 1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			78	45
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			1107	12 1/2
Lasten			130	54 1/4
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in			976	18 1/4

Bayreuth den 6. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 103.

Würzburg, Donnerstag, den 15. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9059. Nrus. exped. 30605. praes. 12. September 1842. 3079.

(Die dem Invaliden-Fonde angefallenen Strafgelder aus dem Etats-Jahre 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Conscriptions-Behörden, welche die nach diesseitiger Ausschreibung vom 11. Februar 1831 (Intell.-Blatt 1831 S. 398) angeordnete Anzeige für das Verwaltungs-Jahr 1840/41 noch nicht erstattet haben, werden an deren Vorlage binnen längstens 8 Tagen hiemit erinnert.

Würzburg den 5. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

v. Hübner.

Notizen.

Bekanntmachung, die „Carolinen-Stiftung" betreffend.

Ihre Majestät die höchstselige Königin Wittwe Caroline, hat vermöge allerhöchst eigenhändig vollzogener Urkunde vom 6. November 1828, den Allerhöchstderselben zur weiteren Verfügung und Gründung einer wohlthätigen Stiftung übergebenen, die Summe von 5500 fl. betragenden Ueberschuß der Subscriptionsgelder für Errichtung des Denkmals, welches dem Andenken Weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph im Wildbade Kreuth gewidmet worden ist, zur Dotirung einer Freibadestiftung daselbst, für arme Kranke bestimmt, und huldvollst genehmigt, daß dieselbe den Namen „Carolinen-Stiftung" führe.

Vermöge testamentarischer Bestimmung d. d. Biederstein den 17. Juni 1839, hat die höchstselige Königin 2000 fl. aus Allerhöchst Ihrem Vermögen dieser Armenstiftung, zu Freiplätzen für wahrhaft bedürftige, moralisch und physisch Leidende, ausgesetzt, und diese Summe denjenigen jährlichen Schenkungen beigefügt, welche fort zu entrichten Allerhöchst Ihre durchlauchtigsten Töchter letztwillig gebeten sind.

Die durchlauchtigsten Erbinnen, die gebornen Königlichen Prinzessinnen von Bayern:

1) Ihre Majestät die Königin Elisabethe Ludovice von Preußen;
2) Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Amalie Auguste von Sachsen;
3) Ihre Majestät die Königin Marie Anna Leopoldine von Sachsen;
4) Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Friederike Sophie Dorothea von Oestreich;
5) Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin Ludovike Wilhelmine in Bayern

haben hienach erklären zu lassen geruht, wie Höchst Sie, um dem großmüthigen und wohlthätigen Sinne der Allerhöchsten Erblasserin möglichst zu entsprechen, bereit seyen, die fraglichen 2000 fl., bezüglich deren es zweifelhaft sey, ob sie als Kapital oder als jährliche Reichniß legirt worden seyen, als eine jährlich fortlaufende Rente anzuerkennen, und deren alljährliche Zahlung in der Weise zu übernehmen, daß solche von einer jeden der höchsten Erbinnen zum fünften Theil geleistet werde.

Seine Majestät der König haben dieser Freibadestiftung für arme Kranke im Wildbade zu Kreuth, unter den von der höchstseligen Stifterin in der Stiftungsurkunde vom 6. November 1828 niedergelegten näheren Bestimmungen, vorbehaltlich der Unterstellung unter die gesetzliche Curatel-Aufsicht die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, dann ebenso das für Freibäder in Kreuth bestimmte Vermächtniß von jährlich 2000 fl. Allerhöchst zu genehmigen, und dabei Allerhöchstdero Willen auszusprechen geruht, daß diese Stiftung „Carolinen-Stiftung" heiße, und mit Allerhöchst ehrender Anerkennung der von der Allerhöchsten Gründerin bis zum letzten Athemzuge bewährten Mildthätigkeit, dann der von den durchlauchtigsten Erbinnen im Vollzuge der letztwilligen Bestimmungen der höchstseligen Erblasserin an den Tag gelegten erhabenen Gesinnung fürstlicher Großmuth und Menschenfreundlichkeit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

(**)

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. August l. J. die eröffnete Landrichterstelle zu Sonthofen dem dermaligen Landrichter zu Ebern Johann Nepomuk Thalhauser, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August l. J. die Pfarrei Güntersleben, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem bisherigen Pfarrer in Ebersbach, Landgerichts Neustadt an der Saale, Priester Johann Peter Merz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. August l. J. zu genehmigen geruht, daß das Mittelmeß-Benefizium in Sulzfeld am Main, Landgerichts Kitzingen, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer in Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, Priester Nikolaus Straub, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. Js. zu gestatten geruht, daß der am 4. Juni 1832 geborne Knabe, Michael Borndran, zu Reußendorf, Landgerichts Bischofsheim, vorbehaltlich allenfallsiger Rechte Dritter, von nun an den Geschlechtsnamen „Jordan" führe.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Das dem James Haddon Young, in London, und Adrien Delcambre, von Lille, unterm 16. November 1840 verliehene, und unterm 4. Jänner 1841 ausgeschriebene dreizehnjährige Gewerbs-Privilegium auf deren Erfindung einer verbesserten Art, Buchdrucker-Typen zu setzen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der deßfalls zur Bedingung gemachten Frist wieder eingezogen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Lehrer an der polytechnischen Schule und Bildhauer, Ernst Mayer, zu München, hat auf das ihm unterm 31. März 1836 verliehene, und unterm 23. Juli 1836 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium, auf Einführung und Verbesserung einer Maschine zur Bearbeitung und Ebenung von Steinen, Verzicht geleistet.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 31. August l. Jrs. wurde die Mädchenlehrer-Stelle zu Eibelstadt dem bisherigen Schulverweser Joseph Seyfried alldort übertragen.

Augsburger Börse.

Den 10. September 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/4	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	674	670

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. September 1842.			Schweinfurt den 3. u. 7. September 1842.				Ochsenfurt vom 6. bis 13. September 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	19	—	17	—	17	30	40	17	30
	Kern										
	Korn	3	13	—	4	—	13	50	13	11	30
	Haber	15	7	—	7	1	7	30	5	6	30
	Gerste	15	12	40	5	—	13	—			
Im mittlern	Weitzen	421	17	31	179	1	16	41	468	16	30
	Kern										
	Korn	275	12	16	428	2	12	22	75	11	—
	Haber	78	6	18	20	5	6	52			
	Gerste	44	11	54	164	5	12	21			
Im tiefsten	Weitzen	3	12	—	6	5	12	—	18	16	—
	Kern										
	Korn	4	11	6	8	—	10	—	12	10	—
	Haber	2	5	24	1	5	6	15			
	Gerste	3	10	30	1	—	11	—			

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 13. September 1842. 3082.

Bekanntmachung.

In Rothenfels ist die Lotto-Einnehmerstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey; wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München den 5. September 1842.

Königliche General-Lotto-Administration.
In leg. Abw. d. k. Gen.-Adm.
Kohler.

Mähr.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Arnstein pro 1840/41.

Benennung der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.		
	fl.	kr.	pf.
Gemeinde Altbessingen	24	38	3 3/8
" Arnstein	52	42	2 1/20
" Bergtheim	42	39	1 1/2
" Binsbach	5	22	3 17/40
" Binsfeld	21	23	1 3/8
" Bonnland	7	29	—
Gutsherrschaft daselbst	2	32	1
Gemeinde Bredersdorf	7	28	1/8
" Bücholb	16	36	3 93/100
" Burghausen	16	36	3 1/8
" Erbshausen	20	48	2 1/2
Hof Erlasee	—	55	3 3/4
Gemeinde Gänheim	15	18	2 5/8
" Gauaschach	22	6	2 1/4
" Gramschatz	8	35	7/8
" Halsheim	13	38	2 3/4
" Hausen	11	49	2
" Heugrumbach	15	56	5/8
Hof Jobsthal	2	5	—
Gemeinde Hundsbach	15	6	3 1/4
" Kaisten	8	44	2 3/4
" Müdesheim	22	5	3 3/4
" Mühlhausen	9	54	5/8
" Neubessingen	1	1	3 3/4
" Obersfeld	14	53	3 7/8
" Opferbaum	37	11	2 7/8
" Reuchelheim	16	8	1 1/4
" Rieden	38	4	7/8
" Rütschenhausen	2	17	3 7/8
Hof Ruppertzaint	1	9	1 3/8
Sachserhof	3	27	3 1/2
Schwebenried Gemeinde	42	4	—
Schwemmelsbach "	17	34	1
Wülfershausen "	28	8	3 3/4
Albert Ziegler zu Würzburg von den Reichertsholzern auf Bergtheimer Markung.	—	3	3 1/2
Gemeinde Opferbaum wegen den großen und kleinen Bronnholz auf Schwanfelder Markung.	—	1	2
	566	43	3 2/8

Nr. 6866. praes. 11. September 1842. 3067.

An die Vorstände sämmtlicher Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

(Die Qualifications-Tabelle für das Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 5. d. M. werden in Folge einer hohen Ministerial-Anordnung die Vorstände sämmtlicher Untergerichte zur Beobachtung nachstehender weiteren Bestimmungen angewiesen:

1) Wenn es schon bisher gestattet wurde die Qualification auch durch Bruchzahlen ($\frac{I.}{II.}$ $\frac{II.}{I.}$ $\frac{II.}{III}$ $\frac{III}{II.}$ ꝛc. ꝛc.) zu bezeichnen, und solche Bezeichnung für die Zukunft nicht gänzlich untersagt seyn soll, so hat sie doch nur ausnahmsweise zu geschehen, indem die vorgeschriebenen fünf Noten zu genauer Bezeichnung der Befähigung in der Regel genügen.

2) Dagegen ist es ganz unstatthaft aus dem Civil- und Criminalfache zwei gesonderte Noten zu ertheilen, da nur die Befähigung in beiden Fächern Anspruch auf eine höhere Note begründet.

3) Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten, welchen zugleich der gerichtliche Acceß gestattet ist, sind als schon Angestellte blos in der Qualifikations-Tabelle über das Justizpersonal und nicht auch in der über Staatsdienstadspiranten vorzutragen, die ihnen als Accessisten gebührenden Noten jedoch in ersterer Tabelle in der Kolumne „Bemerkungen" anzugeben.

4) Da die in § 83 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggsbltt. desselben Jahres, Seite 1102) vorgeschriebenen Anzeigen über Standesveränderungen der Angestellten nicht immer gehörig erstattet worden sind, so ist in der ersten Kolumne der Qualifikationstabelle dem Namen des Angestellten noch die Angabe beizufügen, ob er ledig, verheirathet oder Wittwer seye, und wenn

5) Ein Verheiratheter in gemischter Ehe lebt, oder ein nicht kinderloser Wittwer in gemischter Ehe gelebt hat, so ist solches in der Kolumne „Bemerkungen" nebst der Religion der Kinder anzuführen.

Aschaffenburg den 9. September 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 106.

Würzburg, Samstag, den 17. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Ad Num. 3586. E. N. 4304. praes. 15. September 1842. 3106.

(Die erledigte 1te prot. Pfarrstelle zu Pegnitz im k. Dekanate Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des ersten Pfarrers zu Pegnitz, Dr. Schlichtegroll, ist die dortige erste protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachstehendem Ertrage öffentlich andurch ausgeschrieben wird:

(*)

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen an baarem Gelde	12	30		
2) Aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde	26	15		
3) Aus Gemeinde-Kassen baar . . .	10	—	48	45
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			2	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—		
19 3/8 Tagwerk Aecker	191	45		
1 4/8 „ Wiesen	34	—		
2/8 „ Garten	8	15	284	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Grundherrliche Rechte,				
a) ständige Abgaben,				
Erbzins	3	45		
4 Schffl. 5 15/32 Metzen Korn . .	42	53 1/2		
5 „ 2 5/32 „ Haber . .	18	11 3/4		
1 „ 2 24/32 „ Gerste . .	10	5 3/4		
— „ 2 6/32 „ Haidel . .	2	24 1/2		
b) unständige Abgaben:				
Handlöhne	30	37 1/2		
2) An Zehnten:				
vom großen Frucht- und Schmalsaat-Zehnten .	122	42 1/4		
vom Blutzehnten	1	—		
von Gemeinde- und Weiderechten . .	5	—		
7 Fastnachtshühner	1	45	238	25 1/4
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			239	15
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
		Summa	813	25 1/4
Lasten .			5	4
Verbleiben reine Einkünfte .			808	21 1/4

Bayreuth den 14. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 107.

Würzburg, Dienstag, den 20. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 35166. Nrs. exped. 30665. praes. 16. September 1842. 3111.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Behandlung der Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission zu München unterm 24. v. M. im

(*)

bezeichneten Betreffe an die königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen ergangene Weisung wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg den 5. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Im Namen rc. rc.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich hinsichtlich der Behandlung der Einstandskapitalien bei den Schuldentilgungskassen zur Erzielung größerer Gleichförmigkeit, zur Vereinfachung des Geschäftes und zur Beseitigung mehrerer sich immer wiederholender Anstände — zu nachfolgenden Bemerkungen und Aufträgen veranlaßt:

a) Die Einstandskapitalien sind nach ihrem ganzen Betrag ohne Unterschied, ob Alles oder nur Einiges dem Einsteher zugedacht ist, zunächst Cautionen zu Gunsten des Militär-Aerars.

b) Die Schuldentilgungskassen haben, was bei ihnen als Einstandskapitalien angelegt wird, in entsprechender Weise ohne Unterschied zur Verzinsung nach 3 1/2 % vom Hundert anzunehmen (nicht wie einzeln geschehen, daß, was dem Einsteher nicht zugesagt ist, blos als Depositum).

c) In den Schuldurkunden soll, wenn nicht Alles dem Einsteher zugedacht ist, neben diesem billig auch der andere Betheiligte (Einsteller oder sonst wer) mit Angabe seines Antheils genannt werden.

d) Mit der Beachtung des Kautions-Verbandes haben sich die Schuldentilgungskassen nur im ganz beschränkten Maaße zu befassen. Dieselben geben nemlich bei Erlage des Geldes Interimsscheine, und später gegen deren Rückstellung die Schuldurkunden ab. Diese kommen an die Conscriptionsbehörden, welche dagegen Depositionsscheine ausstellen.

Bei Auflösung des Kautions-Verbandes geben die Militärbehörden die geeignete Erklärung an die Conscriptionsbehörden, und diese bestimmen sodann an wen die Schuld-Urkunden auszuhändigen seyen.

e) Die Zahlung und Quittirung der Zinsen richtet sich ohnehin nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Anordnung, daß die Zinserhebung auch bei Kreiskassen und Rentämtern geschehen könne, mußte allerdings mit der Vorschrift der Bestätigung der Zinsquittungen durch die Militärbehörden verbunden werden; weil Kreiskassen und Rentämter von dem Schuldverhältnisse keine Kenntniß haben, und die zur Zinserhebung Berechtigten sich nicht durch die Schuldscheine, sondern nur etwa durch die Depositenscheine der Conscriptionsbehörden ausweisen können. Die Schuldentilgungskassen sind aber an das in der bezüglichen Bekanntmachung vom 16. April 1832 (Reggsbl. 1832 Seite 285—88) vorgezeichnete Quit-

tungs-Formular, und dessen amtliche Bestätigung nicht gebunden, wenn die Zinsen unmittelbar bei ihnen erhoben werden; jedoch haben sie die gehörige Vorschrift anzuwenden, daß nur auf ächte von den Betheiligten selbst ausgestellte Quittungen gezahlt werden.

f) Die Zahlung der Kapitalien richtet sich aus demselben Grunde ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften; sie erfolgt nemlich in der Regel gegen Rückgabe der Schuldurkunde auf Quittung des oder der Betheiligten. Es ist nicht Sache der Schuldentilgungskassen sich darüber ob und wie der Kautions-Verband gelöset sey, eine besondere Nachweisung geben zu lassen; die Rückgabe der Schuldurkunden liefert den desfallsigen Nachweis in genügendem Maaße.

München den 24. August 1842.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Behandlung der Einstandskapitalien betreffend.

Petzl.

Num. praes. 34271. Num. exped. 30405. praes. 9. September 1842. 3053.

(Die Veranstaltung von Sammlungen für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 20. Mai 1842 — Int.-Bl. Nr. 58 und des K. Regierungs-Präsidiums vom 2. Juni l. J. Int.-Bl. Nr. 62 — wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Berichten der Distriktspolizeibehörden sich die in unten beigefügter Uebersicht zu ersehende Summa von 12364 fl. 54 kr. als Ertrag der Collekte für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Hamburg ergeben hat.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß sich unter den 2920 fl. 21 kr. der Stadt Schweinfurt eingerechnet befinden 1894 fl. 40 kr. von einer vorausgegangenen Sammlung bei dem Handelsstande, sodann 555 fl. 26 kr., welche bei den übrigen Gewerben und 192 fl., welche bei der Gesellschaft des Liederkranzes schon vorher gesammelt wurden.

Unter den 3220 fl. 54 kr. der Stadt Würzburg sind eingerechnet 187 fl. 49 kr. Reinertrag einer Theater-Vorstellung, 151 fl. 45 kr. Ertrag aus einem Concerte der Landwehrmusik und 214 fl. 23 kr. aus einem Concerte der Musik-Dilletanten.

Würzburg den 30. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

Sammlung
für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Hamburg.

Behörden.	Betrag.			Bemerkungen.
Magistrate.	fl.	kr.	pf.	
Aschaffenburg	444	25	1	und 2 ungültige Sechser.
Schweinfurt	2920	21	—	
Würzburg	3220	54	—	
Landgerichte.				
Alzenau	48	48	—	
Arnstein	119	2	3	
Aschaffenburg	50	—	—	
Aub	80	15	2	
Baunach	87	30	2	
Bischofsheim	48	47	2	
Brückenau	183	44	2	
Dettelbach	112	—	2	
Ebern	110	30	1	
Eltmann	73	47	2	
Euerdorf	36	51	3	
Gemünden	161	56	1	
Gerolzhofen	123	50	—	
Hammelburg	82	9	—	
Haßfurt	142	30	1	
Hilders	25	15	1	
Hofheim	182	52	3	
Karlstadt	91	19	—	überdieß noch 1 fl. 18 kr. an geringhaltigen Münzen, nach dem Nennwerthe angesetzt.
Kissingen	84	17	3	
Kitzingen	296	17	—	
Klingenberg	76	36	—	
Königshofen	121	42	2	
Lohr	43	26	—	
Marktheidenfeld	58	9	2	
Marktsteft	289	58	2	
Mellrichstadt	63	25	1	
Münnerstadt	66	55	—	
Neustadt a/S.	87	3	—	
Obernburg	53	38	—	
Ochsenfurt	147	27	—	
Orb	23	40	—	
Rothenbuch	19	56	3	
Schweinfurt	184	43	—	
Volkach	93	47	—	überdieß eine etwas beschnittene Silbermünze zu 30 kr. angesetzt, 2 Coburger Groschen, 2 abgewürdigte 6-kr.-Stücke im Werthe zu 8 kr., 1 kurhessisches 6-kr.-Stück und ein s. g. Vogelsgroschen.
Weyhers	26	53	—	
Werneck	495	30	3	
Würzburg r/M.	95	13	2	außerdem kamen noch einige theils abgewürdigte, theils ungültige Geldstücke ein.
Würzburg l/M.	78	26	—	

Behörden.	Betrag.			Bemerkungen.
Herrschaftsgerichte.	fl.	kr.	pf.	
Amorbach	272	35	—	
Gersfeld	39	29	2	hierunter ein durchlöcherter Zwölfer und 2 abgeschliffene Groschen. Ein Coburger Groschen ist nicht eingerechnet.
Kleinheubach	51	43	—	
Kreutzwertheim	26	31	1	
Marktbreit	602	36	—	
Miltenberg	142	14	—	
Remlingen	6	28	—	
Rothenfels	76	47	3	überdieß kamen 3 Coburger Sechser und 5 dergl. Groschen ein und 4 verdächtige und 3 außer Curs gesetzte Münzen.
Rüdenhausen	169	53	—	
Sommerhausen	130	48	—	
Sulzheim	24	9	1	
Wiesentheid.	10	46	—	
Herrsch.-Kommissariat				
Taun	57	47	1	
	12364	54	—	

Nrus. praes. 34970. Nrus. exped. 30721. praes. 14. September 1842. 3091.

(Die 151ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Circulare der k. k. österreichischen Regierung unter der Enns nebst zugehörigem Verzeichniß zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten veröffentlicht.

Würzburg den 4. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Häbner.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1842 in der Serie 450 verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf, zu vier, dann zu drei ein halb Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. dieses Monats wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1. Von den Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. August 1842 verlooste Serie 450 eingetheilt sind, nämlich Nro. 163,105 mit einem Achtel, Nro. 164,855

mit einem Achtel, Nro. 164,856 mit einem zwei und Dreißigstel und Nro. 165,955 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann Nro. 165,958 bis einschließig Nro. 166,002 mit den vollen Kapitals-Beträgen, werden die fünfperzentigen Kapitalien im Nennwerthe des Kapitals, baar in Conventions-Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier und drei Einhalb Perzent, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Percent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§ 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Kapitalien beginnt am 1. Oktober 1842, und wird von der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§ 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August 1842 zu zwei und ein halb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate August und September 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§ 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§ 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§ 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag.

§ 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1. August 1842 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§ 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitals-Auszahlung, und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der Böhmisch-ständischen Aerarial-Kredits-Kasse in Prag, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. August 1842.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Verzeichniß
der einzelnen Obligations-Nummern der 450ten Serie, welche in der am 1. August 1842 vorgenommenen Einhundert ein und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nro. 163105 zu 2 Percent mit einem Achtel
„ 164855 zu 2 1/2 „ „ „ „
„ 164856 zu 2 „ „ zwei und dreißigstel
„ 165955 zu 2 1/2 „ „ der Hälfte
} der Capitals-Summe.

Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.	Nummer	à pCt.
165958	1 3/4	165972	2	165979	2 1/2	165990	2 1/2	165996	2 1/2
165959	2 1/2	165973	2 1/2	165985	1 3/4	165991	2 1/2	165997	2 1/2
165960	2	165974	2 1/2	165986	2	165992	2	165998	2 1/2
165961	2 1/2	165975	2 1/2	165987	2 1/2	165993	2 1/2	166000	2 1/2
165963	2	165976	2 1/2	165988	2 1/2	165994	2 1/2	166001	2
165970	2 1/2	165978	2 1/2	165989	1 3/4	165995	2	166002	2 1/2
165971	1 3/4								

Nrus. praes. 35111. Nrus. exped. 30664. praes. 16. September 1842. 3112.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine zu Daßwang, Landgerichts Parsberg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten näher bezeichnete taubstumme Mannsperson wurde am 15. v. Mts. zu Daßwang, k. Landgerichts Parsberg, aufgegriffen und konnte deren Heimathsort nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher aufgefordert, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen und binnen 14 Tagen das Resultat anher anzuzeigen.

Würzburg den 5. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Personal-Beschreibung.

Alter: beiläufig 40 Jahre;
Statur: 5′ 5″ 4‴ mittelmäßig stark;
Gesicht: länglich rund;
Nase: etwas breit;
Mund: proportionirt;
Haare: lichtbraun, etwas gekraußt;
Backenbart: von gleicher Farbe unter dem Kinne herum.

Kleidung.

Dieselbe trägt eine grautuchene gefleckte Schirmmütze, ein baumwollenes Franzentüchlein mit blauen Endstreifen, einen grünen Schalk mit hell- und dunkelbraunen Flecken besetzt, eine dergleichen Weste, grüntuchene lange Beinkleider und schadhafte Halbstiefel.

In einem Knopfloche des Schalkes hängt an einer kleinen Schnur eine kleine messingene Rolle.

Ausserdem fand man bei dieser Person in einem leinem durchbrochen gewirkten Beutelchen an Scheidemünze in Silber und Kupfer 1 fl. 44 kr. und an einer Spagatschnur 16 Ringe aus Roßhaaren.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 17. September 1842. 3119.

Die protestantische Schulstelle zu Volkershausen, kgl. Landgerichts Münnerstadt, wird, im hohen Auftrage Königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Dieselbe zählt gegenwärtig 43 Werktags- und 20 Feiertagsschüler und gewährt, nach der unter dem 28. Oktober 1833 revidirten Fassion, ein reines Einkommen von 151 fl. 43 1/2 kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche, sammt deren Beilagen, innerhalb 4 Wochen, hieher einzureichen.

Niederwerrn, den 17. September 1842.

Königl. protest. Distrikts-Schulen-Inspektion.
Handschuch.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 108.

Würzburg, Donnerstag, den 22. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 36507. Nrus. exped. 31373. praes. 20. September 1842. 3144.

(Die Uebertragung von Stiftungs-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Beschlusses der unterzeichneten k. Stelle vom Heutigen ist vom 1. Oktober l. J. an die bisher von dem Hoffpital- und Waisenhaus-Administrator Bauer dahier besorgte Verwaltung

(*)

1) des Sct. Anna Damenstifts an den Revidenten im k. Rechnungs-Commissariate, K. d. J., Johann Röhrig,

2) der Fränkischen Missions-Stiftung und des Fondes pro redimendis captivis dem Revidenten im gleichen Rechnungs-Commissariate Georg Eduard Uhl,

3) der domkapitel'schen Armen- dann Wittwen- und Waisenstiftung, des Renningsfeldischen Stipendiums und des Seizischen Stipendiums dem Functionair und Kanzleirepartitor Ernst Friedrich Büchel

in wiederruflicher Weise übertragen worden.

Von dem Revidenten Röhrig geht ferner mit dem 1. Oktober d. J. die Verwaltung und Geschäftsführung

a) der Konkurrenzkasse aus Renten und Ueberschüssen der Kirchenstiftungen an den Revidenten im k. Rechnungs-Commissariate, K. d. J., Franz Herrmann Buch,

b) der Armen-Studenten-Stiftung und des Dr. Göbel'schen Stipendienfondes an den Repartitor Ernst Friedrich Büchel und

c) des Affsees'schen Admassirungsfondes, des Adelichen Seminarfondes für Civil- und Militärfreiplätze, des Krebs'schen Stipendienfondes, des freiherrl. v. Riedheim'schen Stipendienfondes und des Vornbergerischen Stipendiums an den Revidenten Georg Eduard Uhl

gleichfalls in wiederruflicher Weise über, was andurch zur Nachachtung und zur Legitimation der neuen Verwalter mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vom 1. k. Mts. für alle folgende Amtshandlungen die Vollmacht der früheren Verwalter erloschen sey.

Würzburg den 14. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 36100. Num. exped. 31247. praes. 20. September 1842. 3146.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter.

(Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Herannahen des Zeitpunktes, in welchem die Bestellung der Regierungs-Blätter für das folgende Jahr zu geschehen hat, werden die obengenannten Behörden an die genaueste Einhaltung des Termins unter Bezug auf das Ausschreiben vom 21. Oktober v. J., Kr.-Bl. 721, erinnert, und die Distrikts-Polizei-Behörden namentlich aufgefordert, die Bedarfs-Nachweise unverzüglich den Rentämtern mitzutheilen.

Da im nächsten Jahre übrigens auch ein Gesetzblatt erscheinen wird, so ist zugleich ein Verzeichniß der sämmtlichen Empfänger desselben, einschlüssig der Landgemeinden, welche dasselbe

unentgeldlich erhalten, vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß der Preis, wie sich von selbst versteht, gegenwärtig noch nicht bestimmt werden könne, und seiner Zeit eröffnet werden soll.

Würzburg, 19. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus praes. 36339. Nrus exped. 31155. praes. 19. September 1842. 3140.

(Die Revision der Qualifikationsbücher der Staatsdienst-Adspiranten pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Langgerichte und Herrschaftsgerichte werden hiemit aufgefordert, bis zum 30. September d. J. das vorschriftsmäßig abgeschlossene Qualifikationsbuch über die bei denselben praktizirenden Staatsdienst-Adspiranten oder eine Fehlanzeige nach § 18 der Minist.-Instruktion vom 11. August 1838 und lithographirter Instruktion vom 29. Dezember 1841 einzusenden.

Würzburg den 12. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 34847. Nrus. exped. 30947. praes. 19. September 1842. 3139.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an alle Distrikts-Polizei-Behörden, deren Bezirke am Maine gelegen sind.

(Die Versenkung großer Steine in den Main wegen des Fischfanges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Behufs der Flußcorrection im Maine vorgenommenen Raum-Arbeiten wurde wahrgenommen, daß die Fischer viele große Steine versenkt hatten, um an denselben ihre zum Fischfange gebräuchlichen Senkkästen, Legschiffe genannt, zu befestigen.

Da durch ein solches Verfahren Raine (Untiefen über Steingrund) entstehen, oder doch wesentlich vergrößert werden, hiedurch aber die Schifffahrt gefährdet, und der Main in einen abnormen Zustand gebracht wird; so wird hiemit den Fischern das Versenken großer Steine im Mainstrome aufs ernstlichste untersagt, und wird gegen die Zuwiderhandelnden mit empfindlicher, nach den Umständen zu bemessender Geld- oder Arreststrafe eingeschritten werden.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden haben in vorkommenden Fällen hienach zu verfahren und werden überdies angewiesen, die in ihren Distrikten wohnenden Fischer noch speziell von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.

Würzburg den 5. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Notizen.

Mittels Entschließung der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. September l. J. ward die erledigte 1te Mädchenschul-Stelle zu Kitzingen dem bisherigen Schullehrer Lorenz Schmitt zu Versbach verliehen.

Augsburger Börse.

Den 15. September 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/2	100 1/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	672	

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 19. September 1842. 3141.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachläße im Rentamtsbezirke Ochsenfurt.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung	Grundsteuer.			Dominikalgefälle an Gülten und Zehenten.											
					in Geld			Weitzen			Korn.			Haber.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	Schffl.	Mtz.	Mß.	Schffl.	Mtz.	Mß.	Schffl.	Mtz.	Mß.
Eibelstadt	Frost.	152	51	6	321	20	6	—	1	12 5/8	5	—	12 6/8	3	1	10 7/8
Fuchsstadt	Frost und Wind.	3	28	6	—	—	—	—	—	8 4/8	—	1	11 5/8	—	1	2 1/8
Lindelbach	dergl.	68	2	5	4	10	4	—	—	3 5/8	5	5	8 3/8	4	5	1 7/8
Summa		224	23	1	325	31	1/4	—	2	8 6/8	11	2	5/8	8	1	14 7/8

Ochsenfurt den 16. September 1842.

Königliches Rentamt.
Voigt.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 109.

Würzburg, Samstag, den 24. September 1842.

Inhalt.

Privilegium
gegen den Nachdruck der Werke des Johann Gottfried von Herder.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem die Nachkommen des verewigten Johann Gottfried von Herder um Schutz gegen den Nachdruck der Werke Herder's allerunterthänigst gebeten haben, so wollen Wir in Anerkennung der hohen Verdienste dieses ausgezeichneten Schriftstellers um die deutsche Literatur, auf dem Grunde des Art. IV. des von Uns unterm 15. April 1840 gegebenen Gesetzes,

(*)

den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck aller bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Werke des verstorbenen Joh. Gottfried von Herder und gegen den Verkauf etwa anderwärts von nun an zu veranstaltender Nachdrucke dieser Werke in Unserem Königreiche auf den vom 28. Juli heurigen Jahres an laufenden Zeitraum von 20 Jahren hiemit tax- und siegelfrei ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung der in dem erwähnten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die Herder'schen Werke weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte, als Nachdruck nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April 1840 zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb der zwanzigjährigen Dauer desselben zu veranstaltenden Ausgaben der Herder'schen Werke vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändigt unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Berchtesgaden den ersten September im Jahre Eintausend Achthundert zwei und vierzig.

Ludwig.

(L. S.) v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerial-Rath
Benning.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 21310. Nrus. exped. 20821. praes. 20. September 1842. 3147.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Steuerkataster-Extrakt über vorgemerkte Handlohns-Observanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf ein Gesuch um Extrakt über die im Steuerkataster vorgemerkte Handlohns-Observanz

ist die im Abdruck angefügte Erwiederung der k. Steuerkataster-Commission vom 17. vor. Mts. Nrs. 6804 erfolgt, wonach sich die k. Rentämter zu achten haben.

Würzburg den 3. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

Vetter.

Fröhlich.

Nrs. 6804. München den 17. August 1842.

Die rc. rc. an rc. rc.

Unter Rückgabe des Berichts des k. Rentamts Kitzingen vom 2. ds. mit Beilage, beehren wir uns auf das gefällige Schreiben vom 7. d. Mts. zu erwiedern, daß wir gegen die jenseits beabsichtigte Extrakts-Ertheilung aus den allgemeinen Vormerkungen der Kataster nicht nur nichts zu erinnern finden, sondern vielmehr hiemit das Ansuchen verbinden, die Rentämter gefälligst anzuweisen, daß von dem Inhalte der allgemeinen Cataster-Vormerkungen die Betreffenden, in soweit es in ihrem Interesse liegt, in Kenntniß gesetzt werden, da sich die spezifischen Normen über Belastungsverhältnisse von ganzen Fluren oder Gemeinden nicht zur vollständigen Aufnahme im Kataster bei jedem betreffenden Objekte eignen.

Nrus. praes. 28595. Nrus. exp. 25492. praes. 18. Juli 1842. 2457.

(Die Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1840/41 wurde unterm Heutigen mit

3498 fl. 44 1/2 kr. Einnahme,
3326 fl. 45 1/4 kr. Ausgabe, sohin
171 fl. 59 1/4 kr. Aktivbestand

genehmigt. Der Betrag der erhobenen und auf lediglich nothwendige Zwecke verwendeten Umlagen ist aus der beigedruckten Uebersicht zu entnehmen.

Würzburg, 7. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenbu g,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

(**)

Uebersicht zur Distrikts-Rechnung von Haßfurt pro 1840/41.

Namen der konkurrenzpflichtigen Gemeinden und Privaten.		Steuer-Simplum.			Gesammt-Summe der Leistungen.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Augsfeld		9	32	3 1/2	76	23	—
	Freiherr v. Groß	—	31	—	4	8	—
Buch		7	42	2 3/4	61	41	2
Eschenau		5	56	2 1/2	47	33	—
	Freih. v. Fuchs	—	4	—	—	32	—
Gädheim		8	47	3 1/2	70	23	—
Greßhausen		5	47	2	46	20	—
Haßfurt		70	50	3/4	566	41	2
	Freih. v. Groß	—	20	3	2	46	—
Hainert		7	46	1	62	10	—
	Erlenwiesen	—	29	2	3	56	—
	Bernhausen	—	36	2	4	52	—
Holzhausen		10	22	1 1/4	82	58	2
Horhausen		6	7	1 1/4	48	58	2
Humprechtshausen		12	38	2 3/4	101	9	2
Kleinmünster		4	51	1/2	38	49	—
	Freih. v. Truchseß	—	25	3	3	26	—
Kleinsteinach		5	39	1/2	45	13	—
Kreuzthal		1	44	3 1/2	13	59	—
Krum		8	24	3 1/4	67	18	2
	Freih. v. Groß	—	3	—	—	24	—
Mariaburghausen, resp.	Rentamt Haßfurt	28	34	3/4	228	33	2
Mechenried		12	34	—	100	32	—
Oberhohenried		2	48	—	22	24	—
Obertheres		9	16	2 1/4	74	12	2
	Freih. v. Ditfurth	10	19	3 1/4	82	38	2
Ostendorf		9	48	2 1/2	77	49	—
Preppach		15	58	3	127	50	—
	Freih. v. Groß	—	14	—	1	52	—
Reinhardswinden		2	51	1	22	50	—
Römershofen		6	29	3 1/2	51	50	—
Sechsthal		3	49	—	30	32	—
Sailershausen		6	20	2	50	44	—
Silbach		4	17	3 1/4	34	22	2
Steinsfeld		6	11	3 1/2	49	35	—
Uchenhofen		3	7	1/2	24	57	—
Unterhohenried		6	3	2 1/2	48	29	—
Untertheres		21	43	1	173	46	—
Wagenhausen		2	12	3/4	17	37	2
Westheim		16	28	2 1/2	131	49	—
Wonfurt		10	41	3	85	34	—
	Freih. v. Seckendorf	6	2	1 1/4	48	18	2
Wülflingen		5	14	3 3/4	41	59	2
	Summe	359	45	3 1/4	2878	6	2

Nrs. praes. 35591. Nrs. exped. 31081. praes. 20. September 1842. 3145.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und sämmtliche Physikate des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Mittheilung eines Aufsatzes über veratrum sabadilla als Mittel gegen die Wasserscheu betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines h. Ministerial-Rescriptes d. d. 1. September d. J. werden sämmtliche Physikate und praktische Aerzte des Regierungs-Bezirks auf einen Aufsatz „über das Veratrum sabadilla als Mittel gegen die Hundswuth" in der Allgemeinen Zeitung für Chirurgie, innere Heilkunde, und ihre Hülfswissenschaften, Jahrgang 1842 Nr. 35 — München d. d. 27. August d. J. — hingewiesen, und dabei zugleich neuerdings auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13. Oktober 1834 (Int.-Bltt. 1834 Nr. 122 pag. 649 et seq.) desselben Betreffs aufmerksam gemacht mit der Aufforderung: „die mit dem hier empfohlenen Arzneimittel gegen die Wasserscheu bei gegebenen Fällen etwa angestellten Versuche, und daraus sich ergebenden Resultate anher zur Vorlage zu bringen."

Würzburg, 7. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

E. N. 6965. praes. 20. September 1842. 3151.

An sämmtliche königl. Advokaten des Unterfränkisch-Aschaffenburger Kreises.

(Die künftige Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes durch den hiezu gebildeten Central-Ausschuß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes hat am 30. August d. Jrs. theils zur Ergänzung, theils zum Vollzuge der bestehenden Verwaltungs-Vorschriften nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. daß für die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt auf Kosten derselben ein eigenes mit den erforderlichen Kanzleirequisiten versehenes Bureau errichtet, und bis zur Ausmittelung eines hiezu geeigneten ständigen Lokals ein Zimmer in der Wohnung des gegenwärtigen Ausschuß-Vorstandes für jährliche 60 fl. gemiethet werden solle;

II. daß Behufs der Vermögensverwaltung eine eigene Kommission, bestehend
   a) aus dem jeweiligen Vorstande des Centralausschusses,
   b) aus einem von diesem aus seiner Mitte gewählten Controleur und Referenten bezüglich des gesammten Rechnungs- und Kassa-Wesens, und
   c) aus einem Geschäfts- und Rechnungsführer, gebildet werden solle;

III. daß dem Letztern nebst der Rechnungsführung und Buchhaltung auch die Funktionen des Kassiers und Aktuars der Anstalt, namentlich in letzterer Eigenschaft alle Kanzlei- und Registratur-Geschäfte des Ausschusses und der Administrations-Kommission zu übertragen seyen;

IV. daß der Geschäfts- und Rechnungsführer ein von dem Centralausschusse eigens angestelltes, und aus der Advokaten-Wittwen- und Waisenpensions-Kasse besoldetes rechnungsverständiges Individuum seyn solle, welches eine Caution von 500 fl. zu leisten, und als Rechnungsführer und Kassier 200 fl., dann als Aktuar 150 fl., zusammen also jährlich 350 fl. Gehalt zu beziehen habe;

V. daß die Kasse unter dem dreifachen gemeinschaftlichen Verschlusse der oben lit. a. b. c. benannten Administratoren zu stehen habe, jedoch dem Rechnungsführer und Kassier eine Handkasse mit einem der geleisteten Kaution gleichkommenden Betrage allein überlassen werden könne;

VI. daß der Centralausschuß zur Geschäftsbeförderung und Vereinfachung in den Kreisen aus der Zahl der in denselben wohnenden Advokaten Agenten aufzustellen habe.

Seine Königliche Majestät haben diesen Beschlüssen, jedoch jenen zu IV und VI die allerhöchste Genehmigung in der Art zu ertheilen geruht, daß der Rechnungsführer, Kassier und Aktuar nur in widerruflicher Eigenschaft anzustellen, ihm sohin der jährliche Bezug von 350 fl. nur als Funktionsgehalt anzuweisen, und daß der Centralausschuß zwar ermächtiget, jedoch nicht auch gehalten seye, in den auswärtigen Regierungsbezirken aus der Zahl der in denselben wohnenden Advokaten Agenten zu bestellen.

Gegen die Wahl des k Advokaten Dr. Buchner zum Controleur und Referenten bezüglich des gesammten Rechnungs- und Kassawesens, dann des Anton Hierstetter zum Rechnungsführer, Kassier und Aktuar hat das k. Justizministerium nichts zu erinnern gefunden, und von demselben wird die Vorlage des von dem Centralausschusse sich vorbehaltenen Entwurfes einer Geschäfts-Instruktion zur Führung und Controlirung des Rechnungs- und Kassawesens, namentlich der Buchhaltung, gewärtigt.

Dieß wird in Folge hoher Justizministerial-Entschließung vom 10. d. M. sämmtlichen Advokaten des Kreises zur Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg den 17 September 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

E. N. 6966 praes. 20 September 1842. 3152.

(Die Pensionsgesuche der Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Eintritte des künftigen Etatsjahres 1842/43 die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes auf den hiezu bestellten Centralausschuß übergeht, und in Folge dessen die Festsetzung der Pensionen der Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches nach Nro. 8 der Verwaltungsvorschriften vom 5. Juli 1832 dem k. Justiz-Ministerium erst auf berichtlichen Antrag des Centralverwaltungsausschusses zusteht, so sind die Pensionsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, vom 1. Oktober 1842 an bei dem erwähnten Ausschusse einzureichen.

Dieß wird in Folge hoher Justiz-Ministerial-Anordnung vom 10. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg den 16. September 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Bekanntmachung,

Stiftung zwei neuer Präbenden aus dem Militär-Max-Josephs-Ordensfonde betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. allergnädigst geruht, abermals zwei neue Präbenden für Kinder von Militär-Max-Joseph-Ordens-Mitgliedern zu begründen, sohin die Zahl derselben von ein und zwanzig auf drei und zwanzig zu vermehren.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. August l. J. auf das erledigte Rentamt Herrieden den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Bernhold, vom 1. September d. J. an in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

unterm 4. September l. J. auf die erledigte Actuarstelle bei dem königlichen Landgerichte Kissingen den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor, Franz Wintzheimer, zu Waldsassen, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. J. die katholische Pfarrei Prosselsheim, Landgerichts Dettelbach, dem gegenwärtigen Verweser dieser Pfarrei, Priester Martin Straub, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht:

unterm 5. September l. J., daß

von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, die Pfarrei Hirschfeld, Landgerichts Schweinfurt, dem bisherigen Pfarrer zu Stammheim, Landgerichts Volkach, Priester Valentin Gaymann;

die Pfarrei Poppenroth, Landgerichts Kissingen, dem bisherigen Pfarrvikar zu Oberleinach, Landgerichts Würzburg links des Mains, Priester Bernard Kaltenbach;

die Pfarrei Strüth, Landgerichts Aub, dem bisherigen Lokalkaplane, an der Saline Kissingen, Priester Georg Adam Stamm;

unterm 6. September l. J. die Pfarrei Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, dem dermaligen Pfarrer von Eußenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, Priester Johann Sahlender, und

die Pfarrei Westheim, Landgerichts Haßfurt, dem bisherigen Pfarrvikar in Herbstadt, Landgerichts Königshofen, Priester Georg Adam Dömling, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rektors- und Senatorenwahlen an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. Js. die Wahl des Hofraths und ordentlichen Professors Dr. Cajetan Textor zum Rektor der Universität Würzburg für das Jahr 1842/43, dann jene des Professors Dr. Reißmann, aus der theologischen, des Professors Dr. v. Link, aus der juritischen, des Professors Dr. Rinecker, aus der medizinischen, und des Professors Dr. Hofmann aus der philosophischen Fakultät, zu Senatoren für die Jahre 1842/44 zu genehmigen geruht.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg

vom 6. September l. J. ward der erledigte Schuldienst zu Engenthal dem bisherigen Schullehrer Michael Fleischer zu Heigenbrücken,

vom 13. September der erledigte Schuldienst zu Goßmannsdorf dem bisherigen Schullehrer Frz. Xav. Ziegler zu Großwenkheim, und

vom nämlichen Tage der erledigte Schuldienst zu Reichenbach dem bisherigen Schullehrer Michael Schmitt zu Bocklet

verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. September 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. und 14. Sept. 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. bis 20. September 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	18	15	3	—	18	—	10	17	30
	Kern										
	Korn	3	13	—	14	—	13	30	130	11	30
	Haber	5	7	40	3	3	7	45	11	6	30
	Gerste	18	12	36	6	5	13	45	4	12	—
Im mittlern	Weitzen	477	17	28	120	—	16	33	60½	17	15
	Kern										
	Korn	291	12	8	189	4	12	24	114	11	—
	Haber	19	6	57	48	4	7	16			
	Gerste	20	12	20	226	4	12	51			
Im tiefsten	Weitzen	3	16	—	9	1	11	30	246	17	—
	Kern										
	Korn	1	11	15	6	2	10	—	5	10	45
	Haber	15	6	30	2	—	6	18			
	Gerste	5	11	36	2	4	10	30			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 110.

Würzburg, Dienstag, den 27. September 1842.

Inhalt.

Den bayerischen Verein für den Ausbau des Doms zu Köln betr.

Der Grundstein zu der Fortsetzung des Kölner Dombaues ist gelegt, und der neue Bau hat begonnen: in Teutschlands Namen ist der Grundstein gelegt worden, Teutschland wird den Bau vollenden, der ein Denkmal und Siegel seiner Eintracht seyn soll, herrlich sich erhebend auf unerschütterlicher Grundlage, zusammengefügt aus unzerstörbarem Felsgesteine dem ein höherer Genius Leben und den höchsten Adel der Form eingegossen.

Kein Bauwerk teutscher Kunst war wohl mehr für diese erhabene Bestimmung geeignet, als gerade der Dom zu Köln. Wie eines großen Teutschen hoher im Glauben gefesteter und veredelter Geist von dem Genius teutscher Kunst in ihrer schönsten Blüthezeit des Werkes er

(*)

habene Idee empfangen, und sie als ein in allen Gliederungen harmonisches Ganzes geboren, und wie dieselbe in der fortschreitenden Ausführung von dem in der Zeiten Verlaufe eingetretenen Wechsel der Kunstformen unberührt geblieben ist, und das Wandelbare spurlos an sich hat vorübergehen sehen; so wird auch die andere große Idee, welche den in den Zeiten unseliger Wirren unterbrochenen Bau wieder aufgenommen, unter dem Wechsel der Geschlechter und dem Wandel der Jahrhunderte unwandelbar fortleben; sie wird für die jetzt lebenden, wie für die Nachkommen ein heilig unantastbares Fideicommiß, und es wird der Gott geweihte Kölner Dombau, seine Riesenschatten dieß- und jenseits des teuschen Rheines hinüberwerfend, den Teutschen beider Ufer für alle Zeiten ein ernst mahnendes Sinnbild des Unheils der Zwietracht, und des Segens der Eintracht seyn.

Jetzt aber ist es an der Zeit, das begonnene Werk in treuem Zusammenhalte mit vereinten Kräften rasch zu fördern, und der Vollendung zuzuführen, und es ist, daß dieses geschehe, zu einer Ehrensache aller Teutschen geworden.

In Bayern hat der Aufruf den der König an sein treues, biederes Volk gerichtet, in den Herzen, wie immer, freudige Aufnahme gefunden, und es belaufen sich jetzt schon die für das erste Jahr 1842 geleisteten Beiträge auf beiläufig 27,000 fl.: sie werden bis zu des Jahres Ablauf noch um einige Tausende sich erhöhen, und es darf bei gleicher fortdauernder Mitwirkung aller teutschen Gauen des großen Werkes Vollendung in einem verhältnißmäßig nicht allzuweiten Zeitraume erwartet werden.

Gerade die Fortdauer dieser Mitwirkung aber ist es, durch welche des schönen Zieles Erreichung bedingt ist. — Beharrlichkeit im Guten ist vor allen Völkern dem teutschen stets eigen gewesen; sie wird sich bei dem begonnenen großen Nationalwerke auf's Neue bewähren, und das bayerische Volk wird, wie in keiner Tugend, so auch in dieser, hinter seinen teutschen Stammgenossen am wenigsten da zurückbleiben, wo es gilt, teutschem Sinne und teutscher Eintracht ein großartiges, dem Wandel der Zeiten trotzendes Denkmal durch die Vollendung des herrlichsten teuschen Gotteshauses zu errichten.

Der König zählt mit Vertrauen auf seiner Bayern Mitwirkung, und sein Vertrauen wird nicht unerfüllt bleiben.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35950 Num. exped. 31286. praes. 23. September 1842. 3178.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Ausspielung einer bedeutenden Gewehrsammlung im Besitze der Gräfin v. Urach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben das Allerhöchstdemselben unterm 25. November v. Js. unmittelbar überreichte Gesuch der Karoline Gräfin von Urach zu Mannheim um die Erlaubniß,

in dem Königreiche Bayern Loose zu der von ihr beabsichtigten Ausspielung einer ihr durch den Tod ihres Gemahles, des Herzogs Heinrich von Würtemberg, zugefallenen bedeutenden Gewehrsammlung absetzen zu dürfen, unter der Bedingung Allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieselbe ein in Bayern angesessenes solides Handlungshaus zur gerichtlichen Uebernahme der bei dem fraglichen Geschäfte vorkommenden Bürgschaftsleistungen und zur Emittirung der Loose bezeichne, welches zugleich den Verloosungsplan vorzulegen hätte.

Nachdem nun die Bittstellerin diese Bedingung erfüllt, den Verloosungsplan vorgelegt, und das Handlungshaus Gebrüder Marx in München als dasjenige bezeichnet hat, welches die Emittirung der Loose, und die erforderliche Bürgschaft übernehmen wird, während der Banquier F. E. Fuld zu Frankfurt a/M. mit Führung des Gesammt-Lotterie-Geschäftes beauftragt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden von diesem Allerhöchsten Beschlusse zur Wissenschaft und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dem Absatze fraglicher Loose kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Würzburg den 12. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freih. von Strauß, Direktor.

Schwemmer, Sekr.

Ad Num. E. 5781. K. 7885. praes. 23. September 1842. 3175.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Hinscheiden des Pfarrers Beck zu Großhaslach ist die Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Januar 1837 abgeschlossenen, und revidirten Fassion folgendes Einkommen verbunden ist.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen:				
a) Vom Rentamte Ansbach				
α) an baarem Gelde . . .	47	48 3/4		
β) an Naturalien 8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sztl. Roggen à 8 fl. 42 kr.	77	45 3/8		
b) Aus der Forstei Kl. Heilsbronn				
12 1/2 Klftr. Scheitholz bayer. Maß à 3 fl. 26 kr.	48	36		
4 1/2 Klftr. Stöcke à 1 fl. 12 kr. . .	5	24		
Stöckgraberlohns-Zulage . . .	3	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
Aus der Stiftung Großhaslach . . .	5	—		
3) Aus Gemeinde-Kassen / 4) Von andern Pfarreien / 5) Von Privaten } Nichts. . .	—	—		
			187	34 1/4

(**)

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	10
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnungs-Anschlag	45	—		
b) Gründe	191	22	236	22
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) Aus grundherrlichen Rechten: Nichts.				
2) An Zehnten:				
a) Vom grossen Fruchtzehnten				
22 Schffl. 2 4/5 Mtz. Korn à 8 fl. 42 kr. .	195	27 1/2		
4 „ 5 4/5 „ Weitzen à 10 fl. 54 kr. .	53	46 1/4		
6 „ 1 3/10 „ Haber à 3 fl. 50 kr. .	23	49 1/2		
3 „ 4 1/10 „ Gerste à 7 fl. 21 kr. .	27	4 1/2		
b) Vom kleinen Zehnten c) Vom Heu- Blut- und Obstzehnten } .	98	34 1/2		
3) Aus Gemeinde-Rechten: Nichts.				
4) An Weide-Rechten	—	45		
5) An Forstrechten: Nichts.	—	—	399	27 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen .			200	58
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—
VII. Einnahme aus freiwilligen Geschenken an Geld oder Victualien von einzelnen Gemeinde-Gliedern			—	—
Totalbetrag der Einkünfte			1024	31 1/2
Dagegen haften auf der Pfarrei an Passiv-Reichnissen .			94	48 3/4
welche von obigem Betrag der Einkünfte abgezogen als reine Einkünfte entziffern			929	42 3/4

Ansbach, den 15. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Sella, Secr.

Ad Num. 3688. E. N. 4357. praes. 24. September 1842. 3180.

(Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Walther in Münchberg ist die zweite Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle berechnen sich nach der neuesten Fassion, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
an baarem Gelde	31	15		
1 2/3 Klafter hartes Scheitholz bayer. Maß	5	30		
6 1/9 Klafter weiches Scheitholz	15	4 1/2		
1 2/3 Klafter weiche Stöcke	1	20		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	96	15		
3) Aus Gemeinde-Kassen				
3 1/3 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maß	8	13 1/4		
4) Von andern Pfarreien:				
1 Schäffel 4 7/32 Mtz. Korn bayer. Maß	14	34 1/2		
1 Schäffel — 26/32 Mtz. Gerste	7	9 1/2	179	21 3/4
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause	50	—	50	—
IV. Ertrag aus Rechten:			—	—
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			295	16
VI. Observanzmäßige Gaben			65	24
VII. Freiwillige Geschenke: 13 fl.				
Summa			590	1 3/4
Lasten			7	9 1/4
Bestehen die reinen Einkünfte demnach noch in			582	52 1/2

Bayreuth den 20. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter 7. September l. Jrs. auf die erledigte Landrichterstelle zu Ebern, den bisherigen Landrichter zu Parsberg, Joseph Anton Wurzer, seiner Bitte entsprechend zu versetzen;

unterm 13. September l. J. die in Erledigung kommende Stelle des Landgerichtsarztes in Vilsbiburg, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen praktischen Arzte in Kleinostheim, Landgerichts Aschaffenburg, Dr. Joseph Eugen Bottler, zu verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25. Juni l. J. dem Fabrikanten Jakob Kayser, zu Frankfurt am Main, auf die Anfertigung der nach einer von ihm erfundenen Vorrichtung konstruirter Lampen, für den Zeitraum von vier und einem halben Jahre;

unterm 30. Juli l. J. dem Schlossergesellen Jakob Glesser, aus Würzburg, zur Zeit in München, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung:

a) von Sicherheitsglocken-Schlössern, durch verbesserte, im Schlosse selbst oder in der Schließkappe angebrachte Schlagfedern, und

b) von Schlag-Glockenzügen, und der daraus hervorgehenden Verbesserung der bisherigen ordinären Glockenzüge

für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Mechanikus und Werkmeister, Franz Xaver Kienzle, in München, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen der Hämmer und Hammergerüste bei Hammerwerken, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 25. September 1842. 3084.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Nachläße im Rentamtsbezirke Volkach.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Beet.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Köhler . . .	Kieselschlag.	67	50	3	5	28	—
Nordheim . .	Kieselschlag und Frost.	386	6	—	—	—	—
	Summa	453	56	3	5	28	—

Volkach den 18. September 1842.

Königliches Rentamt.
J. Ostenberger, Rentbeamte.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 111.

Würzburg, Donnerstag, den 29. September 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Nrs. praes. 37055. Nrs. exped. 31918. praes. 26. September 1842. 3195.

An sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Die Evidenthaltung der Qualifikations-Listen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Herannahen des Jahresschlusses werden die sämmtlichen Distrikts-Schulen-Inspektionen an die rechtzeitige Vorlage der durch das lithographirte Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 22. Juli 1837 Nr. 6775 angeordneten Uebersicht der Aenderungen in der Qualifikation des Schullehrer-Personals erinnert, wobei bezüglich bemerkt wird:

(*)

1) Wenn rücksichtlich des sittlichen Verhaltens Anstände obwalten, und eine geringere Notenstufe als I. 2 gegeben werden muß, so sind diese Anstände stets in möglicher Kürze anzuführen.

2) Für jene Schulgehilfen, die erst im Laufe des Jahres angestellt wurden, und von welchen eine Qualifikations-Liste noch nicht vorliegt, sind solche neu anzufertigen.

Der nöthigen Gleichförmigkeit wegen sind aber hiezu nur lithographirte Formulare zu verwenden, die den Distrikts-Schul-Inspektionen auf Anzeige des Bedarfs von der unterfertigten Stelle zu jeder Zeit zugesendet werden.

Würzburg, 20. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 34279. Nrus. exped. 31302. praes. 26. September 1842. 3197.

An die Distrikts-Polizei-Behörden im Umfange des ehemaligen Großherzogthums Würzburg.

(Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Waisenhause zu Würzburg können pro 1842/43 vier Knaben und drei Mädchen Aufnahme finden. Von den eingekommenen 42 Gesuchen vermochten daher nur die dringendsten berücksichtigt und demzufolge nachbenannte Kinder aufgenommen zu werden.

I. Knaben:
1) Karl Bauer von Mainberg,
2) Servulus Brink von Simmershausen,
3) Georg Schwab von Obbach,
4) Michael Then von Burglauer;

II. Mädchen:
1) Dorothea Appel von Bronnhausen,
2) Margaretha Viktoria Heid von Unteresfeld und
3) Rosina Werner von Stockheim.

Hiedurch finden sämmtliche eingekommene Aufnahms-Gesuche ihre Erledigung und werden nebst den beigefügten Zeugnissen an die Behörden unter Couvert zurückgeschlossen.

Die einschlägigen Polizei-Behörden haben die Einleitung zu treffen, daß die aufgenommenen Kinder im Laufe des Monats Oktober, versehen mit Tauf-, Impf- und gerichtsärztlichen Gesundheits-Zeugnissen in die Anstalt gebracht werden, widrigenfalls die Waisenhaus-Verwaltung beauftragt ist, die Aufnahme zu verweigern.

Zugleich sieht sich die kgl. Regierung zu der Bemerkung veranlaßt, daß viele Distrikts-Polizei-Behörden den Bestimmungen Nr. 1 und 2 des Ausschreibens vom 8. November 1837 — Kreisblatt Seite 767 — entgegen, die Conscriptions-Protokolle nicht in der vorgeschriebenen

Num. praes. 35665. Num. exped. 32119. praes. 28. September 1842. 3223.

An die sämmtlichen Schulbehörden des Regierungs-Bezirks.

(Das in den teutschen Schulen einzuführende Lehr- und Lesebuch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. die zweite Abtheilung des neu einzuführenden Lehr- und Lesebuchs für die teutschen Schulen die Presse verlassen hat, und der Verkaufspreis desselben auf 12 kr. per Exemplar festgestellt worden ist; so werden die sämmtlichen Schulbehörden des Regierungs-Bezirks hierauf mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, wegen allgemeiner Einführung dieses Buches in den teutschen Schulen das Geeignete anzuordnen, und binnen 3 Monaten über den Vollzug zu berichten.

Würzburg den 21. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freih. von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Nrus. praes. 31162. Nrus. exped. 27414. praes. 8. August 1842. 2698.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Baunach pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Baunach pro 1840/41 wurde superrevisorisch mit

3928 fl. 12 kr. Einnahme,
2337 fl. 32 kr. Ausgabe,
1590 fl. 40 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagen-Betrag, bei welchem ein zwar nach dem Steuer-Simplum berechneter, aber nach der Größe verschiedener Maßstab zur Anwendung kam, wurde für Schuldentilgung und sonstige nothwendige Zwecke verausgabt.

Würzburg den 30. Juli 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

(**)

Nrus. praes. 31449. Nrus. exped. 29426. praes. 29. August 1842. 2928.

(Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichts Rothenbuch pro 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Rothenbuch pro 1837/38 wurde mit

324 fl. 46 1/2 kr. Einnahme,
232 fl. 40 1/2 kr. Ausgabe,
82 fl. 6 kr. Aktivbestand,

unterm Heutigen genehmigt.

Das in einfacher Größe erhobene Steuersimplum ist aus der beigedruckten Uebersicht zu entnehmen, und auf nothwendige Zwecke verwendet worden.

Würzburg am 19. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Rothenbuch pro 1837/38.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimplums.		
	fl.	kr.	pf.
1. Bischbrunn	27	2	3 1/2
2. Habichsthal	12	52	1/4
3. Hain	24	38	1/2
4. Heigenbrücken	16	8	—
5. Heimbuchenthal	22	39	—
6. Heinrichsthal	3	53	1 1/4
7. Hessenthal	12	41	2 3/8
8. Jakobsthal	1	30	—
9. Krausenbach	14	59	2
10. Kromenthal	7	44	2 5/8
11. Laufach	56	9	3 3/4
12. Neudorf	15	41	1 3/4
13. Neuhütten	18	18	—
14. Rothenbuch	20	55	1 3/8
15. Hof Erlenfurt	1	8	1
16. Waldaschaff	35	31	3 1/4
17. Weibersbrunn	4	43	1 1/20
18. Glashütte	—	32	3 1/2
19. Rohrbrunn	—	10	3 1/2
20. Wiesthal	23	59	3 1/4
21. Wintersbach	13	22	2 3/4
22. Domainen-Amt Weiler	1	51	—
23. Graf von Ingelheim	26	42	—
Summa	363	16	1 27/40

Tabellen-Form und ohne Beglaubigung vorlegten, und daß bei einzelnen Vorlagen sogar die gerichtsärztlichen Gesundheits-Zeugnisse der Kinder vermißt wurden. Da dergleichen Außerachtlassungen die Prüfung der Gesuche nicht nur erschweren, sondern theilweise auch ganz unmöglich machen und zu unnöthigen Schreibereien Veranlassung geben; so werden die bezeichneten Behörden für die Folge auf den genauesten Vollzug der erwähnten Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Würzburg, 11. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 35956. Nrus exped. 31941. praes. 26. September 1842. 3196.

(Die Gemeinde-Ersatzwahlen der Stadt Amorbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. d. Mts. vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl für die Stadt Amorbach wurden

A. als bürgerliche Magistrats-Räthe
1) Ignaz Beschel, Färber,
2) August Wiese, Bierbrauer,
3) Franz Emerich, Schlosser,
4) Franz Nikolaus Käuflein, Küfer;

B. als Gemeinde-Bevollmächtigte
1) Valtin Emerich, Metzger,
2) Friedrich Ott, Weinwirth,
3) Johann Pram, Tuchmacher,
4) Michel Schnorr, Bäcker,
5) Valtin Holzner, Melber,
6) Franz Haas, Schuhmacher,
7) Adam Fürtig, Landwirth,
8) Georg Burkard, Bierbrauer,

gewählt, und von der k. Regierung bestätiget.

Würzburg den 22. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 1316/1077. praes. 24. Juli 1842. 2521.

Bekanntmachung.

Die Bezirkskosten-Rechnung des fürstlichen Herrschaftsgerichts Rothenfels pro 1. Oktober 1839/40 betreffend.

Vorbezeichnete Rechnung ist

mit einer Einnahme zu : 395 fl. — kr.,
mit einer Ausgabe zu : 352 fl. 49 kr.,
mit einem Aktivbestand zu : 42 fl. 11 kr.,

vorbehaltlich der Wiedervereinnahmung von 24 3/4 kr. für richtig befunden und superrevisorisch genehmigt worden.

Die Einnahme wurde durch Umlage unter den Betheiligten nach dem anliegenden Steuersimplum erhoben und verordnungsmäßig verwendet.

Kreuzwertheim den 21. Juli 1842.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei.
J. A. d. D.
v. Jagemann.

Strauß.

Nr.	Steuer-Simplum.			Namen der beitragspflichtigen Orte.	Beitragsquantum.		
	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.
1	14	30	—	Anspach	17	53	1
2	9	27	2	Bergrothenfels	11	40	1
3	47	33	—	Birkenfeld	58	40	—
4	4	26	1	Erlach	5	28	2
5	9	48	—	Esselbach	12	5	2
6	40	—	—	Greußenheim (welcher Ort nur zu einem Ausschlage von 110 fl. beizuragen hatte)	13	55	3
7	13	40	—	Hafenlohr	16	51	2
8	53	46	—	Karbach	66	20	2
9	3	25	—	Marienbrunn	4	13	—
10	6	45	—	Neustadt	8	19	3
11	12	6	—	Oberndorf	14	55	3
12	5	23	—	Pflochsbach (wird die Bemerkung wie bei Greußenheim wiederholt)	1	52	2
13	18	3	—	Roden	22	16	2
14	14	15	—	Rothenfels	17	35	—
15	8	29	—	Sendelbach	10	28	—
16	27	37	—	Steinfeld	34	4	1
17	11	49	2	Waldzell	14	35	1
18	5	14	—	Windheim	6	27	2
19	9	37	2	Zimmern	11	52	2
	315	54	3		349	35	1

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 112.

Würzburg, Samstag, den 1. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32988. Nrus. exped. 29435. praes. 20. August 1842. 2929.

(Die Distrikts-Rechnung von Karlstadt pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorgängiger Revision wurden die Distrikts-Rechnungen von Karlstadt pro 1839/40 und 1840/41, und zwar erstere mit

9498 fl. 1 3/4 kr. Einnahme,
7888 fl. 16 1/4 kr. Ausgabe,
1609 fl. 45 1/2 kr. Aktivbestand,

(*)

diese mit

7304 fl. 13 kr. Einnahme,
5383 fl. 53 kr. Ausgabe,

1920 fl. 20 kr. Aktivbestand,

unterm Heutigen genehmigt.

Der in jedem der beiden Jahre nach der Zahl der Frohnpflichtigen erhobene Umlagenbetrag ist aus der beigedruckten Zusammenstellung zu entnehmen, und wurde auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg am 19. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht
zu den Distrikts-Rechnungen von Karlstadt pro 1839/40 und 1840/41.

Gemeinde der Frohnpflichtigen.	Zahl der Frohnpflichtigen.	Gesammtleistung.
a. Von unmittelbaren Ortschaften.		fl.
Aschfeld	100	200
Duttenbrunn	80	160
Erlenbach	10	20
Eussenheim und Schönarts	144	288
Gambach	86	172
Hausen	55	110
Heßlar	45	90
Himmelstadt	124	248
Karlburg	137	274
Karlstadt	280	560
Laudenbach	145	290
Michelbach	47	94
Rettersbach	7	14
Retzbach	200	400
Retzstadt	155	310
Michelbach	52	104
Stetten	142	284
Wiesenfeld	144	288
Zellingen	318	636
b. Von mittelbaren Ortschaften.		
Stadelhofen	20	40
Steinbach	30	60
Thüngen	125	250
c. von Gutsbesitzern und Gutsherren.		
Gutsbesitzer Limb	1	2
Frhr. v. Hutten	5	10
Frhr. v. Thüngen	6	12
Summa	2458	4916

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 113.

Würzburg, Dienstag, den 4. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 37036. Nrus. exp. 32146. praes. 30. September 1842. 3241.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des § 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben von 6. Dezember 1841 (Intelligenzblatt Nr. 143 Seite 817) werden die im vorbezeichneten Betreffe erfolgten Rescripte des k. Ministeriums

(*)

des Innern vom 8. Juni und 18. September l. Js. nachstehend zur Wissenschaft and genauer Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 23. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

V. W. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrs. 10674.

K. B.

Ministerium des Innern.

Der k. Regierung K. d. J. wird unter Bezugnahme auf die unterm 30. November v. J. Nr. 23918. erlassene Entschließung den Vollzug des §. 13. des Heer-Ergänzungsgesetzes, insbesondere die Verehelichungen gegen Cautionsleistung betr., Folgendes nachträglich zur Darnachachtung eröffnet.

Da die Entscheidung der Frage, ob in jedem einzelnen Falle eine Cautionsleistung zulässig sey, nicht den Gerichten, sondern den Conscriptionsbehörden zusteht, und die besonderen Verhältnisse bei mancher dieser Gesuche so beschaffen seyn können, daß die Gerichte die Aufrichtung einer Caution versagen, wo sie doch zulässig ist, da ferner die Aufrichtung von Cautionen eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, die lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängt, und von dem Notariate nicht versagt werden kann, wenn der Cautionsteller auf Protokollirung derselben, trotz der Belehrung über die Unwirksamkeit besteht, so wird, um allenfallsigen Mißgriffen der Gerichte vorzubeugen, und den Betheiligten die Vermeidung unnöthiger Kosten zu erleichtern, im Einverständnisse mit dem kgl. Justizministerium verfügt, was folgt:

1) Die Conscriptionsbehörden haben jene Conscriptionspflichtigen, welche wegen vorhabender Verehelichung, Wanderung oder anderer Ursache Caution für die Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit errichten wollen, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Cautionsleistung gehörig zu belehren.
2) Im Falle der Zulässigkeit ist von der Conscriptionsbehörde dem Impetranten ein Certifikat darüber auszustellen, daß der Cautionsleistung ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen stehe.

Die Gerichte werden von Seite des k. Justizministeriums angewiesen werden, die Cautions-Errichtungen der Conscriptionspflichtigen für Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit erst dann vorzunehmen, wenn sie Certifikate der competenten Conscriptionsbehörden darüber beigebracht haben, daß der Zulässigkeit der Cautionsleistung kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe.

Die k. Regierung K. d. J. hat hiernach das Geeignete ungesäumt anzuordnen.

München den 8. Juni 1842.

Auf ꝛc.

Nro. 16629. **K. B.**

Ministerium des Innern.

Da der Zweck der unterm 8. Juni l. J. sub Nro. 10674 im Betreff des Vollzuges des § 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes insbesondere der Verehelichungen gegen Cautionsleistung erlassenen Ministerial-Entschließung vorzugsweise darin besteht allenfallsigen Mißgriffen vorzubeugen, und den Betheiligten unnöthigen Kostenaufwand zu ersparen, dieser Zweck aber leicht vereitelt werden könnte, wenn die Betheiligten unterlassen, die Certifikate der zuständigen Conscriptionbehörden zu erholen, und wenn dieselben sammt der dort zu ertheilenden Belehrung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Cautionen sich entziehen, so wird im Einverständnisse mit dem k. Justizministerium die unter Ziff. 2 der obenangeführten Entschließung vom 8. Juni l. Js. enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt, daß in jedem Falle, die Cautionsleistung möge statt finden, oder nicht, von der betreffenden Conscriptionsbehörde ein Certifikat über die geschehene Anmeldung und Belehrung auszufertigen und von den Gerichten bis zur Beibringung dieses Zeugnisses die Cautionserrichtung zu verweigern sey.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Individuum, ungeachtet des von ihm beigebrachten Zeugnisses die Unzulässigkeit und Zwecklosigkeit der Cautionsleistung ausspricht, dennoch auf Errichtung derselben bestehe, so mag gleichwohl dem Ermessen der betreffenden Civilbehörde überlassen bleiben, ob dem Verlangen des Impetranten zu entsprechen sey.

Hiernach hat sich die k. Regierung K. d. J. zu achten und die untergeordneten Conscriptionsbehörden zur genauen Befolgung unverweilt anzuweisen.

München den 18. September 1842.

Auf rc. rc.

7181. praes. 30. September 1842. 3235.

An sämmtliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte des Kreises.

(Die Pflegschafts-Anzeigen pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Termin zur Einsendung der Pflegschafts-Anzeigen pro 1841/42 wird den oben bezeichneten Untergerichten bis Ende Oktober lauf. Js. erstreckt, da die Superrevisions-Erinnerungen zu den betreffenden Anzeigen pro 1840/41 noch nicht eingekommen sind und solche bei Fertigung der neuerlichen Anzeigen berücksichtiget werden müssen.

Aschaffenburg den 27. September 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
vom 10. September l. J. ward der erledigte Schuldienst zu Brendlorenzen dem bisherigen Schullehrer Michael Mohr zu Rödles,
vom 16. September l. J. der erledigte Schuldienst zu Rödles dem bisherigen Schulverweser Vitus Schober zu Schwebenried,
vom nämlichen Tage der erledigte Schuldienst zu Aufstetten dem Schullehrer Philipp Dambach zu Aura,
vom 18. September l. J. der erledigte Schuldienst zu Dalherda dem bisherigen Schulverweser Balthasar Hellmuth zu Roßbach, und
vom 19 September l. J. der erledigte Schuldienst zu Habel dem bisherigen Schulverweser Johann Simon Dauch zu Aidhausen
verliehen.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Um die höchst erfreuliche Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen Maximilian von Bayern, Höchstdessen erlauchter Name an der Spitze der Mitglieder des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg glänzet, durch eine würdige Mitfeier ehrfurchtsvoll zu begrüßen, und um diesen in Bayerns Geschichte so merkwürdigen Tag durch ein historisches Monument den Nachkommen in ehrendem Andenken zu bewahren, hat der Ausschuß des genannten Vereines beschlossen, am nächsten hohen Namenstage Seiner Königlichen Hoheit, Mittwoch den 12 Oktober d. Js., in einer feierlichen Vormittags um 10 Uhr beginnenden

General-Versammlung

der Vereinsmitglieder im Vereins-Lokale (Hof zum Katzenwicker) eine öffentliche Preisaufgabe aus dem Gebiete der vaterländischen Literaturgeschichte auszusetzen.

Der Verkündigung dieser Preisfrage werden einige kurze geschichtliche Vorträge von Vereinsmitgliedern vorausgehen, und ein Festmahl im Theatergebäude wird diese Feier beschließen.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiermit öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen hiesigen und auswärtigen Vereinsmitglieder, sowie alle Freunde vaterländischer Geschichte zur gefälligen zahlreichen Theilnahme an diesem Feste ganz ergebenst ein.

Würzburg den 28. September 1842.

Der Vorstand des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg.
Dr. C. G. Scharold, z. Z. Direktor. — Professor Dr Reuß, z. Z. Sekretair.

Augsburger Börse.
Den 22. September 1842.
Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/4	
Bank-Action	Div. II. Sem.	670	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 114.

Würzburg, Donnerstag, den 6. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Centralen- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 35506. Nrus. exped. 32310. praes. 3. Oktober 1842. 3260.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Lehrlings-Vorweise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Rescript des kgl. Ministeriums des Innern vom 1. d. Mts. Nr. 19725 wurde verfügt, daß es bezüglich der Ausdingung der Handwerkslehrlinge lediglich bei der durch

die Ministerial-Entschließung vom 30. Oktober 1837 angeordneten Erhebung der einfachen Protokolls-Taxe von 36 kr. für die Einregistrirung sein Bewenden habe, die Lehrlings-Vorweise dagegen, deren Ausfertigung nicht im Interesse des Lehrlings, sondern nur zu der Handhabung der polizeilichen Aufsicht ihren Grund hat, als Offizial-Sache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln seyen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Würzburg, 23 September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
B. V. d. Pr.
Freih. von Strauß, Direktor.
Vetter.
c. Hübner.

Nrus. praes. 23682. Nrus. exped. 22129. praes. 2. Oktober 1842. 3254.

[Die Aufnahme der Forstpractikanten resp. den Besuch der ausländischen Forstschulen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Finanz-Ministerial-Rescript vom 18. September l. Js. rubric. Betreffs folgt im Abdruck zur Nachachtung.

Würzburg den 26. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Prs.
v. Weinbach.
Vetter.
Fröhlich.

Nr. 12690.

Königreich Bayern.
Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., in untenbemerktem Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung:

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. wird der k. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß der Beilage erwiedert, daß der Eintritt in die Forstpraxis derjenigen Individuen, welche das Absolutorium einer Forstakademie oder öffentlichen Forstlehranstalt anderer deutschen Staaten beizubringen vermögen, nach der Bestimmung, Ziff. 2. Lit. b. der Entschließung vom 18. Februar 1839 N. 2499 (die Aufnahme von Forstpractikanten betreffend) keinem Anstande unterliegen könne, wenn sie dabei die übrigen zum Eintritte in die Forstpraxis festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, und sich insbesondere auszuweisen vermögen, daß sie vor dem Besuche der ausländischen Forstschule, das Alter nicht überschritten, und mindestens die Befähigung und Vorkenntnisse erlangt hatten, welche nach der Entschließung vom 3. März 1842 N. 3156 zur Aufnahme eines Forstlehrlings der I. Klasse erforderlich sind.

Den mit dem Absolutorium einer ausländischen Forstschule versehenen Candidaten darf jedoch der Eintritt in die Forstpraxis erst nach vorausgegangener Prüfung mit den Forstlehrlingen der I. Klasse am Sitze der k. Regierung und erlangter Befähigungs-Note bewilliget werden.

München den 18. September 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 32825. Nrus. exped. 32286. praes. 3. Oktober 1842. 3259.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Das Gesuch der israelitischen Cultus-Gemeinde in Ansbach um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß für die Deckung der Kosten der Reparatur der Synagoge in Ansbach, so wie zur Bestreitung der Ausgaben für die Einführung von Subsellien in dieser Synagoge eine Collecte bei den israelitischen Glaubensgenossen des Königreichs veranstaltet werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, diese Collecte bei den israelitischen Glaubens-Genossen durch deren Cultus-Vorsteher vornehmen zu lassen, und den Ertrag an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden.

Das Resultat der Collecte ist binnen 4 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg den 26. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 36565. Nrus. exped. 32402. praes. 30. September 1842. 3242.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Arnstein wurden

I. als Magistrats-Räthe
 1) Georg Löffler, Zimmermeister,
 2) Franz Wilhelm Urlaub, Büttner,
 3) Caspar Engelbrecht, Buchbinder;

II. als Gemeinde-Bevollmächtigte
 1) Wilhelm Leusser, Adlerwirth,
 2) Joseph Feser, Nagelschmied,
 3) Wilhelm Beck, Büttner,

(**)

4) Michel Müller, Zimmermaler,
5) Carl Klett, Conditor,
6) Michel Leusser, Garküchner,
7) Andreas Feser, jüngster, Oekonom,
8) Andreas Hammer, Wagner,

gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget.

Würzburg den 27. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

7164. praes. 30. September 1842. 3236.

An die sämmtlichen Untergerichten des Kreises.

(Den Vollzug des § 13 des Heerergänzungsgesetzes insbesondere die Verehelichung gegen Kautionsleistung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit hoher Justiz-Ministerial-Anordnung werden den Untergerichten zwei Entschließungen, welche das k. Ministerium des Innern an die kgl. Kreisregierungen in obenbezeichnetem Betreffe am 8. Juni und 18. September d. J. erlassen hat, zur Kenntniß gebracht und dieselben angewiesen, die Kautionserrichtung der Militär-Pflichtigen für die Erfüllung ihrer Militärpflicht erst dann vorzunehmen, wenn sie die Certifikate der zuständigen Conscriptions-Behörde über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Kautionsleistung beigebracht haben werden.

Hiebei wird denselben jedoch bemerkt, daß, wenn der Militärpflichtige oder die dabei Betheiligten, ungeachtet des beigebrachten, die Unzuläßigkeit und Zwecklosigkeit der Kautionsleistung aussprechenden Zeugnisses, dennoch auf der Errichtung derselben bestehen, ihrem Ermessen überlassen bleibe, ob dem Verlangen der Impetranten zu entsprechen sey.

Aschaffenburg den 27. September 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

A. Auszug aus dem Rescripte des kgl. Ministeriums des Innern an die k. Kreis-Regierungen vom 8. Juni 1842, den Vollzug des § 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr.

Da die Entscheidung der Frage: ob in jedem einzelnen Falle eine Kautions-Leistung zuläßig sey, nicht den Gerichten, sondern den Conscriptions-Behörden zusteht, und die besonderen Verhältnisse bei manchen dieser Gesuche so beschaffen seyn können, daß die Gerichte die Aufrichtung einer Kaution versagen, wo sie doch zuläßig ist, — da ferner die Aufrichtung von Kautionen eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, die lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängt, und von dem Notariate nicht versagt werden kann, wenn der Cautionssteller auf Protokollirung derselben troz der Belehrung über die Unwirksamkeit besteht; so wird,

um allenfallsigen Mißgriffen der Gerichte vorzubeugen, und den Betheiligten die Vermeidung unnöthiger Kosten zu erleichtern, im Einverständnisse mit dem k. Justiz-Ministerium verfügt, was folgt:

1) Die Conscriptions-Behörden haben jene Conscriptions-Pflichtige, welche wegen vorhabender Verehelichung, Wanderung oder anderer Ursache Caution für die Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit errichten wollen, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Cautionsleistung gehörig zu belehren,

2) im Falle der Zulässigkeit ist von der Conscriptions-Behörde dem Impetranten ein Certifikat darüber auszustellen, daß der Cautionsleistung ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe.

B. Auszug aus dem Rescripte des k. Ministeriums des Innern an die k. Kreis-Regierungen vom 18. September 1842, den Vollzug des § 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betr.

Da der Zweck der unterm 8. Juni l. J. sub 10,674 in Betreff des Vollzugs des § 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes insbesondere der Verehelichungen gegen Cautionsleistung erlassenen Ministerial-Entschließung vorzugsweise darin besteht, allenfallsigen Mißgriffen vorzubeugen, und den Betheiligten unnöthigen Kosten-Aufwand zu ersparen, dieser Zweck aber leicht vereitelt werden könnte, wenn die Betheiligten unterlassen, die Certifikate der zuständigen Conscriptions-Behörden zu erholen, und, wenn dieselben somit der dort zu ertheilenden Belehrung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Caution sich entziehen, so wird im Einverständnisse mit dem k. Justiz-Ministerium die unter Ziffer 2 der oben angeführten Entschließung vom 8. Juni l. Js. enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt, daß in jedem Falle, die Cautionsleistung möge stattfinden oder nicht, von der betreffenden Conscriptions-Behörde ein Certifikat über die geschehene Anmeldung und Belehrung auszufertigen und von den Gerichten bis zur Beibringung dieses Zeugnisses die Kautions-Errichtung zu verweigern sey.

N. E 7116. praes. 4. Oktober 1842. 3279.

(Die Behandlung der Gerichts-Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bestimmung des § 73 der Depositen-Verordnung vom 22. Dezember 1840 und nach der allerhöchsten Entschließung vom 27. Juni 1841 (Nr. 3 und 32 des Reg.-Bl. v. J. 1841) soll am Schlusse des Etatsjahres der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalkasse, dann der Materialbestände vorgenommen, über den Befund ein ausführliches Protokoll verfaßt und der betreffenden Oberaufsichts-Stelle vorgelegt werden.

Die k. Kreis- und Stadtgerichte, die Landgerichte, die Herrschaftsgerichte — mit Ausnahme jener, welche der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreutzwertheim untergeordnet sind — und die Patrimonialgerichte erhalten daher die Weisung, bis zum 20. Oktober d. J. die für das Etatsjahr 1841/42 vorgeschrirbene Vorlage zu machen, und hiemit zugleich die Anzeige zu verbinden, daß nach Maßgabe des appellationsgerichtlichen Ausschreibens vom 24. Dezember 1841 (Kr.-Int.-Bl. Nr. 3 v. J. 1842) nicht nur die Verzeichnisse über die im Depositorium befindlichen Obligationen und deren Zinsverfall-Termine angefertigt, sondern auch rücksichtlich

der im Laufe des Etatsjahres 1841/42 fällig gewordenen Zinsen, die zur Erhebung derselben geeigneten Verfügungen bereits erlassen worden seyen.

Aschaffenburg den 29. September 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Ad Num. E. 5931. K. 8069. praes. 2. Oktober 1842. 3249.

(Die Erledigung der Pfarrei Gattenhofen, Dekanats Rothenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 18. ds. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Geywitz eingetretene Erledigung der Pfarrei Gattenhofen, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen nach der vorliegenden berichtigten Fassion in nachfolgenden Bezügen besteht.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	16	28	16	28
II. Von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude .	30	—		
dergl. von 16 Morgen Aeckern } Rothenburger Maß,	105	30		
von 3 und 3 1/2 Viertel Tagwerk Wiesen, }	67	—		
von Baum-, Gras- und Krautgarten . .	12	30	215	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld	16	1 1/2		
β) an Naturalien				
5 Mtzn. 3 Seidl. Korn à 8 fl. 55 kr. .	7	42 1/2		
1 Schffl. 2 Mtzn. 1 Vrl. 1 1/3 Sdl. Haber à 3 fl. 21 kr.	4	38 3/4		
γ) Küchendienste zu Geld angeschlagen . .	2	22 1/2		
δ) zu leistende Fuhren . . .	—	50		
b) unständige Abgaben:				
Laudemien, Mortuarien . . .	38	27 1/4		
2) An Zehenten:				
vom großen Fruchtzehenten . . .	171	45 1/4		
„ kleinen „ . . .	36	47 1/4		
an Heuzehenten	5	49		
3) An Weiderechten	5	—		
4) An Forstrechten	12	—	301	24

	fl.	kr.	fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	"		57	27 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	"		—	—
		Summa	590	19 1/2
An Lasten abgezogen	"		—	—
Bleibt reines Diensteinkommen	"		590	19 1/2

Wozu noch 10 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 26. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

3751. praes. 3. Oktober 1842. 3267.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Die Pfarrei Schmalnau ist erledigt.

Würzburg, 30. September 1842.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

N o t i z e n.

(3) 3. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Um die höchst erfreuliche Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen M a x i m i l i a n von Bayern, Höchstdessen erlauchter Name an der Spitze der Mitglieder des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg glänzet, durch eine würdige Mitfeier ehrfurchtsvoll zu begrüßen, und um diesen in Bayerns Geschichte so merkwürdigen Tag durch ein historisches Monument den Nachkommen in ehrendem Andenken zu bewahren, hat der Ausschuß des genannten Vereines beschlossen, am nächsten hohen Namenstage Seiner Königlichen Hoheit, Mittwoch den 12 Oktober d. Js., in einer feierlichen Vormittags um 10 Uhr beginnenden

G e n e r a l - V e r s a m m l u n g

der Vereinsmitglieder im Vereins-Lokale (Hof zum Katzenwicker) eine öffentliche Preisaufgabe aus dem Gebiete der vaterländischen Literaturgeschichte auszusetzen.

Der Verkündigung dieser Preisfrage werden einige kurze geschichtliche Vorträge von Vereinsmitgliedern vorausgehen, und ein Festmahl im Theatergebäude wird diese Feier beschließen.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiermit öffentlich bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen hiesigen und auswärtigen Vereinsmitglieder, sowie alle Freunde vaterländischer Geschichte zur gefälligen zahlreichen Theilnahme an diesem Feste ganz ergebenst ein.

Würzburg den 28. September 1842.

Der Vorstand des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg.

Dr. C. G. Scharold, z. Z. Direktor. Professor Dr. Reuß, z. Z. Sekretair.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 30. September 1842. 3238.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfälle bewilligten Nachlässe im k. Rentamtsbezirke Arnstein.

Steuer-Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Kreis-Umlage hievon.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Wegen Beschädigung im Jahre 1841/42. Opferbaum . .	Sturmwind, Mehlthau und nasse Witterung.	319	20	2	18	37	2
	Summa	per se.					

Arnstein den 28. September 1842.

Königliches Rentamt.
Gegenbauer.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 115.

Würzburg, Samstag, den 8. Oktober 1842.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Handelskammern betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

(*)

Art. 1.

Es sollen Handelskammern in jenen Städten und für jene Bezirke des Königreiches gebildet werden, welche der König nach Zeit und Umständen hiezu bestimmen wird.

Art. 2.

Die Zahl der Mitglieder in den Handelskammern wird für jede Stadt und für jeden Bezirk von dem Könige besonders festgesetzt.

Art. 3.

In der Regel werden die Handelskammern zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern des Handelsstandes, zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern vom Stande der Fabrikanten und Gewerbs-Inhaber gebildet

Eine Zwangspflicht zum Eintritte in die Handelskammern findet nicht Statt.

Art. 4.

Die zum Eintritte in eine Handelskammer erforderlichen Eigenschaften sind:

a) der Besitz des Indigenats,

b) die Volljährigkeit,

c) ein unbescholtener Ruf,

d) die wenigstens fünfjährige persönliche Führung eines nach Vorschrift der Gesetze begründeten Handels- und resp. industriellen Gewerbes.

Ausgeschlossen ist, wer in Concurs gerathen ist, bonis cedirt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat.

Art. 5.

Jede erste Bildung und jede Integral-Erneuerung einer Handelskammer erfolgt durch Königliche Ernennung.

Art. 6.

Von 2 zu 2 Jahren hat ein Drittheil der Mitglieder aus jeder Handelskammer auszutreten. Außerdem erfolgt der Austritt:

a) durch den Verlust einer von den im Art. 4 erwähnten Eigenschaften;

b) durch die Entlassung;

c) durch den Tod.

Art. 7.

Ist eine Kammer neu errichtet oder neu zusammen gesetzt worden, so werden bei den ersten beiden Partial-Erneuerungen die Austretenden durch das Los bestimmt.

In allen andern Fällen treten diejenigen Mitglieder aus, welche sechs Jahre in der Kammer vollendet haben.

Bei denjenigen welche im Falle des außerordentlichen Abganges einzelner Mitglieder in die Kammer berufen werden, ist die Zahl der Kammerjahre derjenigen Mitglieder einzurechnen, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Art. 8.

Bei den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Partial-Erneuerungen, so wie bei dem außerordent-

lichen Abgange einzelner Mitglieder ernennt der König die Neueintretenden aus einer Dreizahl von Candidaten, welche die Handelskammer für jedes austretende Mitglied vorzuschlagen hat.

Die austretenden Mitglieder können wieder auf die Candidatenliste gesetzt werden, sofern dieselben nicht die im Artikel 4 bezeichneten Eigenschaften verloren haben.

Art. 9.

Die Mitglieder der Handelskammern haben von 2 zu 2 Jahren aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten Vorstand zu wählen.

Das Wahlergebniß ist dem Könige zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 10.

Die Einsetzung jeder Handelskammer ist durch die freiwillige Uebernahme der Kosten des Geschäfts-Bedarfes von Seite der Theilnehmer und beziehungsweise des betreffenden Handels- und Fabrikstandes, sodann durch die unentgeldliche Ausmittlung der Lokalitäten für die Sitzungen, Kanzlei-Arbeiten und Aufbewahrung der Akten der Handelskammern von Seite der Gemeinden, in welchen dieselben ihren Sitz haben, bedingt.

Ueber die Kosten des Geschäfts-Bedarfes hat jede Handelskammer bei dem Jahres-Anfange einen Voranschlag der einschlägigen Kreisregierung zur Genehmigung einzureichen.

Die Mitglieder der Handelskammern werden ihre Funktionen unentgeldlich versehen.

Art. 11.

Die Handelskammern sollen von 2 zu 2 Monaten zu ordentlichen Sitzungen sich versammeln

Die Bestimmung der Sitzungstage bleibt den Kammern selbst überlassen.

Art. 12.

Die Vorstände der Handelskammern sind befugt, bei besondern dringenden Veranlassungen die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen. Sie sind hiezu verpflichtet, sobald eine Aufforderung hiezu von Seite des königlichen Regierungs-Präsidenten, oder seines Stellvertreters erfolgt.

Art. 13.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Sitzungstage sind in den Kreisen diesseits des Rheins dem Stadt-Commissär, in dem pfälzischen Kreise aber dem einschlägigen Land-Commissär rechtzeitig anzuzeigen.

Die ebengenannten Beamten, der vorgesetzte Regierungs-Präsident, oder dessen Stellvertreter, so wie jeder von diesen Letzteren etwa abgeordnete Commissär sind befugt, zu jeder Zeit von den schriftlichen Verhandlungen der Kammer Einsicht zu nehmen, den Sitzungen derselben beizuwohnen und diese Sitzungen zu suspendiren.

In den letzterwähnten Falle muß binnen 3 Tagen an das kgl. Ministerium des Innern Anzeige erstattet werden.

Art. 14.

Die Handels-Kammern haben die Bestimmung, die Regierung in der Förderung des Handels und Gewerbsfleißes und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch ihren Rath und ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, über Gegenstände des Handels und der Industrie Gutachten und Aufklärungen abzugeben, so oft sie durch die vorgesetzte Kreisregierung oder den Präsidenten derselben hiezu aufgefordert werden.

(**)

Dieselben sind aber auch befugt, eben dieser Kreisregierung, ihrem Präsidenten, dem betreffenden königlichen Ministerium oder dem Könige unmittelbar ihre Ansichten, Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen vorzulegen, so oft dieses nach ihrem Urtheile zur Förderung oder Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie und zur Entfernung von Hemmnissen derselben nothwendig oder ersprießlich ist.

Art. 15.

Die Handelskammern haben am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres einen Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Fabrik- und gewerblichen Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln, und diese Berichte unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden.

Art. 16.

Dem Könige bleibt vorbehalten, den Handelskammern die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten zu übertragen, auch dieselben bei der Aufstellung vereideter Mäckler und Sensale in ihrem Bezirke mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

Art. 17.

Den Handelskammern ist gestattet, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig erscheinen.

Art. 18.

Bei wichtigen, eine umständliche Berathung erheischenden Gegenständen ist den Handelskammern gestattet, aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse zur näheren Prüfung und Vortrag-Erstattung niederzusetzen.

Art. 19.

Dem Könige bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit einzelne, oder auch sämmtliche Handelskammern, entweder ganz wieder aufzuheben, oder dieselben aufzulösen, und ihre neue Bildung anzuordnen.

Art. 20.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden, den 19. September 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 36683. Nrus. exped. 181. praes. 6. Oktober 1842. 3295.

(Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der vom 1. bis 18. August d. Jrs. abgehaltenen Prüfung werden nach Maßgabe des allerh. Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 §. 15 seq. von den 180 geprüften Schullehrlingen folgende in das Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen:

1) Neugebauer Anton von Obersinn. 2) Koch Konrad von Wonfurt. 3) Hartung Andreas von Unterpleichfeld. 4) Hager Joseph von Albertshausen. 5) Lurz Georg Joseph von Silbach. 6) Volkheimer Andreas von Neubrunn. 7) Weisensee Kaspar von Biebelried. 8) Heim Michael von Herschfeld. 9) Stenger Johann von Frammersbach. 10) Weikert Valentin von Kitzingen. 11) Friedrich Adam von Opferbaum. 12) Kern Michel von Rimpar. 13) Greubel Michel Mathes von Reiterswiesen. 14) Hornung Peter von Weikersgrüben. 15) Stumpf Johann Anton von Unterleinach. 16) Will Karl von Zellingen. 17) Nanninger Johann von Wonfurt. 18) Baumeister Michel von Würzburg. 19) Heuler Georg von Prosselsheim. 20) Kirschner Johann von Rimpar. 21) Hofmann Georg von Klosterhausen. 22) Körblein Johann von Geldersheim. 23) Ballmann Heinrich von Großostheim. 24) Suttor Johann Adam von Böttigheim. 25) Bock Anton von Lohr. 26) Günder Donat Stephan von Haard. 27) Münch Friedrich von Dorfprozelten. 28) Sitzmann Ambros von Würzburg. 29) Eiselein Karl von Hopferstadt. 30) Hart Johann von Schallfeld. 31) Römelt Joachim von Schwanfeld. 32) Eck Baptist von Wipfeld. 33) Münz Sebastian von Sailauf. 34) Schwing Andreas von Bücholdo. 35) Denninger Nikolaus von Grafenrheinfeld. 36) Euring Franz von Thundorf. 37) Gerber Johann von Sailershausen. 38) Gerner Andreas von Riedenheim. 39) Konrad Johann von Margetshöchheim. 40) Schwenk Mathäus von Nordheim. 41) Schwind Franz Barthel von Heidingsfeld. 42) Wolz Georg Michel von Sulzdorf. 43) Bott Johann von Hörstein. 44) Christ Christin Alois von Kleinostheim. 45) Brust Kaspar von Karlstadt. 46) Zinner Georg Julius von Lohr. 47) Sauer Valentin von Würzburg. 48) Vogel Heinrich von Volkach. 49) Hagel Isidor von Mönchberg. 50) Fuchs Joh. Joseph von Burghausen. 51) Kischner Johann Georg von Wildflecken. 52) Leist Sixtus von Wüstensachsen. 53) Germann Adam von Oberstreu. 54) Heßdöfer Georg von Zellingen. 55) Lamprecht Joseph von Gleusdorf. 56) Rees Michel von Schallfeld. 57) Ringelmann Karl Theodor von Obertheres. 58) Mend Joseph von Sand, und 59) Marschall Georg Joseph von Goßmannsdorf.

Unter vorstehenden 59 Schullehrlingen, welche übrigens sämmtlich am 2. November d. Js. in das Schullehrer-Seminar einzutreten haben, befinden sich zwar mehrere, welche bereits das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, und denen die Erlaubniß zum Eintritt für diesmal noch von kurzer Hand ertheilt wird; für die Zukunft kann kein, über 20 Jahre alter Schullehrling mehr zur Aufnahms-Prüfung zugelassen werden, der nicht vorher die, nach einer neuerlichen allerh. Verordnung hiezu erforderliche besondere Regierungs-Genehmigung erwirkt hat.

Außer den, zur Aufnahme gelangenden Schullehrlingen sind noch folgende als befähiget

befunden worden, konnten aber theils wegen Mangel an Raum in Seminar-Gebäude, und theils, weil ihre Stimme noch nicht mutirt hat, gleichwohl nicht aufgenommen werden und erhalten daher in Gemäßheit des erwähnten Regulativs § 21 für den Fall, daß sie im nächsten Jahre die Prüfung wiederholt mit Erfolg bestehen sollten, die Zusicherung vorzugsweiser Berücksichtigung.

1) Rahm Eugen von Frankenheim. 2) Kolb Christian Anton von Würzburg. 3) Ulrich Peter von Heidingsfeld. 4) Ungemach Ignaz von Helmstadt. 5) Götz Andreas von Herlheim. 6) Kempf Philipp von Oberhausen. 7) Riedmann Johann von Urspringen. 8) Schmitt Melchior von Knetzgau. 9) Brennfleck Johann Albert von Ochsenfurt. 10) Eckert Johann von Königshofen. 11) Weber Georg Karl von Kist. 12) Treutlein Franz And. von Grafenrheinfeld. 13) Wermsdörfer Philipp von Prölsdorf. 14) Straub Karl von Sulzdorf. 15) Zitzmann And. von Garstadt. 16) Faulstich Joh. von Schackau. 17) Blum August von Sternberg. 18) Kraus Joh. von Nüdlingen. 19) Klein Sebast. von Kleinostheim. 20) Gräb Joseph von Würzburg. 21) Wagenhäuser Math. von Großheubach. 22) Wirsching Andreas von Bütthard. 23) Richter Georg von Oberbach. 24) Vogler Augustin von Brückenau und 25) Ulsamer Adam von Riedenheim.

Die bei der Prüfung mit Nr. 78. 14. 17. 19. 21. 23. 27. 32. 39. 41. 46. 47. 52. 54. 57. 58. 60. 61. 73. 74. 76. 77. 80. 81. 82 85. 86. 98. 100. 105. 109. 110. 111. 118. 122. 124. 129. 132. 133. 137. 142. 143. 149. 150. 158. 163. 169. 171. 176. 178. 179 und 180 bezeichneten 53 Schullehrlinge, welche in diesem Jahre zum erstenmal als unbefähigt befunden wurden, werden zu größerem Fleiße ermahnt, und daher den einschlägigen Schulbehörden zur verstärkten Aufsicht dringend empfohlen, die mit den Prüfungs-Numern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 13. 16. 18. 22. 26. 28. 29. 31. 38, 42. 55. 56. 62. 63. 64. 70. 87. 96 104. 114. 117. 123 125. 126. 160 164. und 177 versehenen 33 Schullehrlinge aber, welche wegen Mangel an Befähigung nunmehr schon zum zweitenmale zurückgewiesen werden müssen, werden abgemahnt und zur Wahl eines andern Berufes aufgefordert, und zwar unter der Bedrohung des gänzlichen Ausschlusses vom Lehrfache für den Fall, daß auch die nächste Prüfung mit keinem günstigen Erfolge verbunden seyn sollte; wogegen die unter den Prüfungs-Numern 1 24. 30. 36. 49. 66. 115. 127 165. 170 aufgeführten, bereits zum dritten- und viertenmale durchgefallenen 10 Schullehrlinge im Vollzuge des § 19 des Regulativs vom 31. Januar 1836 als vom Lehrfache ausgeschlossen erklärt werden, soferne dieselben nicht etwa im Wege der allerhöchsten Gnade die Genehmigung erwirken sollten, daß sie auch noch zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden dürfen.

Im Uebrigen findet sich die k. Regierung auf den Grund der von der Prüfungs-Commission gemachten Wahrnehmungen veranlaßt, auf folgende Gebrechen aufmerksam zu machen:

1) Nur wenige Schullehrlinge waren befähigt, einen, ihrer mehrjährigen Vorbildung entsprechenden schriftlichen Aufsatz zu liefern. Die Vorbereitungslehrer sind daher nachdrücklich aufzufordern, der Vorbereitung ihrer Zöglinge in diesem wichtigen Lehrgegenstande künftighin eine größere Sorgfalt zu widmen.

2) In der Musik fehlte es den meisten Schullehrlingen, auch wenn sie sonst einige Fertigkeit im Gesange oder auf einzelnen Instrumenten besaßen, gleichwohl an Takt, also an der Hauptgrundlage der Tonkunst.

Die k. Regierung erwartet, daß die Vorbereitungslehrer diesem Mangel abhelfen, und hiedurch für die Zukunft ähnliche Erinnerungen unnöthig machen werden.

3) Auf der Orgel spielten viele Schullehrlinge statt ordentlicher Präludien, ganz kurze und Vor- Zwischen-Nachspiele, und den Vorbereitungslehrern ist deshalb zur unerläßlichen Pflicht zu machen, mit ihren Schullehrlingen einige ordentliche, bei der Aufnahmsprüfung auswendig vorzutragenden Präludien einzuüben.

4) Im Zeichnen sind nur sechs Schullehrlinge gut, einige hinlänglich, die meisten aber gering oder schlecht befähiget befunden worden. Nach dem Urtheile des Zeichenlehrers war das diesfallsige Ergebniß noch bei keiner Aufnahmsprüfung so unbefriedigend, als bei der diesjährigen. Wenn auch das Zeichnen nicht gerade zu den Hauptgegenständen gehört, so schienen doch die Vorbereitungslehrer dieser Kunstfertigkeit einen zu geringen Werth beizulegen, was denselben zur künftigen sorgfältigen Beachtung zu eröffnen ist.

Die k. Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen haben hiernach das Weitere zu verfügen, den Vorbereitungs-Unterricht aber fortwährend mit Strenge zu überwachen, und sich erforderlichen Falles durch Separat-Prüfungen von den Fortschritten der Schullehrlinge zu überzeugen.

Würzburg den 3. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freih. von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Nrus. praes. 11574. Nrus. exped. 30. praes. 5. Oktober 1842. 3291.

An sämmtliche Polizei- und Baubehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Verhütung der durch Einsturz schlecht konstruirter Baugerüste drohenden Unglücksfälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere stattgehabte Unglücksfälle bei Neubauten sowohl, als bei größeren Reparaturen von Gebäuden, welche durch zu schwache oder fehlerhaft konstruirte Gerüste veranlaßt wurden, machen es der unterzeichneten Stelle zur Pflicht, zu verfügen, wie folgt:

1) Zu Baugerüsten darf nur zureichend starkes und wohlausgetrocknetes Holz genommen werden.

2) Wenn ein Bau eine solche Höhe erreicht, daß die mit dessen Aufführung oder Reparatur beschäftigten Werkleute mit den gewöhnlichen Rüstböcken nicht mehr ausreichen, so sind die Ständerbäume der Mauergerüste entweder fest einzugraben und zu verkeilen, oder doch wenigstens am Boden so zu versichern, daß sie einen unverrückbaren Stand erhalten.

3) Die wagrecht liegenden Gerüsthölzer dürfen nicht nur an den Seitenflächen der Standhölzer mit Klammern befestiget, sondern müssen überdies durch senkrechte Unterhölzer getragen werden.

4 Kein Baugerüst darf mit mehr Material belastet werden, als eben zur Verarbeitung nöthig ist. Materialien auf längere Zeit, als in einigen Stunden verwendet werden können, auf

den Gerüsten aufzuhäufen, muß eben so strenge, als das Zurichten der Materialien auf den Baugerüsten selbst, wodurch letztere übermäßig erschüttert, und ihre Verbindungen gelöst werden, untersagt werden.

5) Vor dem Beginnen der täglichen Arbeit sind die Gerüste genau zu untersuchen, ob keine Trennung der Zusammenfügung der Unterhölzer, Klammern ꝛc. stattgefunden hat.

6) Jeder Werkmeister, welcher Gerüste aufrichten und benützen läßt, bleibt für die Standfestigkeit derselben verantwortlich.

Die k. Distriktspolizei- und Baubehörden werden beauftragt, den Vollzug dieser Verordnung zu überwachen, und werden namentlich die k. Baubeamten angewiesen, bei ihrem Diensteifer, sowohl bei Staats- als bei Gemeinde- und Privatbauten auf die Baugerüste ihr besonderes Augenmerk zu richten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Würzburg den 29. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrs. praes. 37658. Nrs. exped. 123. praes. 4. Oktober 1842. 3273.

An die sämmtlichen k. Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anschaffung der von Dr. Carl Beiling herausgegebenen Karte von Palestina an den Studien-Anstalten und teutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten k. Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes werden nachstehend von der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 23. September ds. Js. in Kenntniß gesetzt, und zur Anschaffung der fraglichen Karte von Palestina, soferne es die etatsmäßigsten Mittel gestatten, hiedurch ermächtiget.

Würzburg den 30. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. B. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

19825.

Da aus den mit Bericht vom 17. v. Mts. vorgelegten Gutachten der Rektorate der beiden hiesigen Gymnasien und der Lokal-Schulkommission hervorgeht, daß die von Dr. Carl Beiling herausgegebene Karte von Palestina als eine historische Gedächtnißkarte für den Privat-Gebrauch Behufs des Bibelstudiums von entschiedenem Werthe sey, und auch für Einführung an teutschen

und lateinischen Schulen, sofern die Mittel dieser Anstalten es zulassen, empfohlen zu werden verdiene, so wird die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, sämmtliche Vorstände und Inspektoren genannter Schulen, dann die Vorstände der Schullehrer-Seminarien auf dieses Erzeugniß geographischer Studien aufmerksam machen, und dieselben zur Anschaffung für die erwähnten Anstalten, soweit es deren Mittel gestatten, ermächtigen.

Die obenerwähnte Karte und die Berichts-Beilagen folgen zurück.

München den 23. September 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 37657. Nrus. exp. 122. praes. 4. Oktober 1842. 3274.

An sämmtliche k. Schulbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Herausgabe einer Wand-Schulkarte von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Central-Schulbücher-Verlage ist für den Schulgebrauch eine Wandkarte, das Königreich Bayern darstellend, in vier Regalblättern erschienen, und wird daselbst kolorirt um den Preis von zwei Gulden achtzehn Kreuzern verkauft.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. ds. Mts. werden die sämmtlichen kgl. Schulbehörden der höheren und niederen Lehranstalten, dann die k. Schullehrer-Seminar-Inspektion zu Würzburg mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, diese Karte als ein vorschrifts-mäßiges Lehrmittel allenthalben, wo der Unterrichtsbedarf solches erheischt, anzuschaffen.

Würzburg den 30. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

a. Hübner.

Nrus. praes. 27773. Nrus exped. 22270. praes. 30. September 1842. 3243.

[Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Steinbach in der Pfalz um Bewilligung einer Collecte zur Reparatur ihrer Synagoge betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 9. Juni l. J. Nr. 26226 — 22988 Seite 403 des Intelligenzblattes wird das Ergebniß der Collecte nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, 26. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

(*)

Magistrate.	fl.	kr.	
Aschaffenburg	1	34	
Würzburg	6	—	
Landgerichte.			
Bischofsheim.	—	48	
Brückenau.	1	—	
Ebern.	1	42	1/2
Euerdorf.	1	—	
Gemünden.	—	48	
Haßfurt.	—	31	
Hilders.	—	16	
Hofheim.	—	36	
Hammelburg.	2	57	
Karlstadt.	3	47	
Kissingen.	—	48	
Kitzingen.	—	30	
Klingenberg.	1	58	
Königshofen.	—	52	
Marktheidenfeld.	—	51	
Marktsteft.	—	39	
Mellrichstadt.	2	11	
Neustadt a/S.	—	24	

Landgerichte.	fl.	kr.	
Obernburg.	—	57	
Ochsenfurt.	1	6	
Schweinfurt.	1	32	
Werneck.	3	9	
Weyhers.	—	21	
Würzburg r/M.	1	6	
Würzburg l/M.	4	—	
Herrschaftsgerichte			
Amorbach.	—	24	
Gersfeld.	1	9	
Kleinheubach.	—	33	
Remlingen.	—	6	
Rothenfels.	1	39	
Herrsch.-Commissariat Tann.	1	—	
Summa	46	14	1/2
Ausgabe für Postporto	—	10	
Reinertrag	46	4	1/2

Nrus. praes 36719. Nrus. exped. 45. praes. 4. Oktober 1842. 3275.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Stadtgemeinde Gerolzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl wurde
Michael Weigand, Weißgerber, als Bürgermeister bestätigt.

Als Magistrats-Räthe traten ein:

1) Michael Reinhard, Seiler,
2) Georg Adam Mittenzwei, Kaufmann,
3) Joseph Adalbert Schubert, Wundarzt, und
4) Georg Oehrlein, Oekonom.

Zu Gemeinde-Bevollmächtigten wurden gewählt:

1) Adam Schneider, Bauer,
2) Georg Adam Elsen, Seiler,
3) Franz Majer, Bierbrauer,
4) Georg Diller, Gerber,
5) Michael Hellmuth, Gastwirth,
6) Joseph Schech, jun., Färber,
7) Peter Weigand, Gastwirth,

8) Joseph Mittenzwei, Rothgerber, und
9) Georg Müller, jun., Bierbrauer.

Würzburg, 30. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Num. praes. 30718. Num. exped. 32320. praes. 4. Oktober 1842. 3272.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde Prichsenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der letzten Gemeindewahl der Stadt Prichsenstadt wurden gewählt und bestätiget:

I. Friedrich Martin Ebenauer, Apotheker, als Bürgermeister;

II. Als Magistrats-Räthe:
1) Kaspar Wülke, Färber,
2) Georg Linz, Bauer,
3) Friedrich Keßler, Rothgerber;

III. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Jakob Stöcker, Säckler,
2) Albrecht Hauf, Zimmermann,
3) Michael Röder, Bauer,
4) Ernst Krämer, Bierbrauer,
5) Nikolaus Sauer, Bauer,
6) Georg Appold, Bauer.

Würzburg, 26. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September l. J. die Spital-Pfarrei Aub, gleichnamigen Landgerichts, dem bisherigen Dekan, Pfarrer und Distriktsschulen-Inspektor in Mellrichstadt, desselben Landgerichts, Priester Valentin Mauer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Oktober 1842.			Schweinfurt den 24. und 28. Sept. 1842.				Ochsenfurt v. 27. Sept. bis 4. Oktober 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	17	20	4	—	17	45	32½	17	15
	Kern								6	15	30
	Korn	4	12	—	9	—	12	30	25	11	15
	Haber	53	8	—	3	2	7	36	10	6	40
	Gerste	9	13	30	61	—	13	30	6	12	30
Im mittlern	Weitzen	404	16	20	171	1	16	50	870	16	40
	Kern								11	15	—
	Korn	320	11	13	206	2	11	32	402	11	—
	Haber	217	7	26	19	5	6	37			
	Gerste	136	13	7	374	1	12	25			
Im tiefsten	Weitzen	4	14	—	2	—	14	—	8	12	—
	Kern								7	14	—
	Korn	1	10	45	2	—	9	15	24	10	30
	Haber	2	6	48	2	—	5	18			
	Gerste	2	12	15	2	4	10	15			

Augsburger Börse.

Den 29. September 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/4	
Bank-Actien	Div. II. Sem.	668	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 116.

Würzburg, Dienstag, den 11. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23811. Nrus. exped. 22253. praes. 6. Oktober 1842. 3294

An sämmtliche Criminal- und Polizei-Untersuchungs-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kommissionskosten-Liquidationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obenbenannte Behörden werden hiemit angewiesen, bei Vorlage von Commissions-Kosten-Liquidationen des Gerichts-Personals in Untersuchungssachen sowohl den Stunden-Betrag der Entfernung des Orts, an welchen sich die Commission begab, vom Amtssitze, als auch die Zeit des Abganges der Commission vom Amtssitze und der Zurückkunft dahin, in den Liquidationen

nur dann um die geminderten Preise das fragliche Salz abgegeben werde, wenn der Käufer sich durch ein von dem Gemeinde-Vorsteher seines Wohnortes amtlich ausgestelltes Zeugniß über den eigenen Bedarf des Salzes, unter Anführung der Anzahl der Viehstücke und der hiernach bemessenen Quantität des benöthigten Salzes auszuweisen vermag.

Die Polizei-Behörden haben hiernach die Gemeinde-Vorsteher geeignet zu instruiren und werden nach Kräften bestrebt seyn, jedem Mißbrauche mit dieser gestatteten Begünstigung durch Einschreitungen entgegen zu wirken.

Würzburg den 6. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 803. Nrus. exped. 607. praes. 11. Oktober 1842. 3351.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Abrechnung über die Brand-Versicherungs-Kasse für das Etats-Jahr 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Vorlage der rubrizirten Rechnung noch im Rückstande sich befinden, werden andurch aufgefordert, fragliche Rechnung längstens bis zum 20. l. M. zum Einlaufe unterfertigter k. Stelle zu bringen.

Würzburg den 5. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 657. Nrus. exped. 618. praes. 11. Oktober 1842. 3352.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Den Brand-Assekuranz-Kasse-Bestand am Schlusse des IV. Quartals 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Districts-Polizei-Behörden, welche mit Vorlage rubrizirter Uebersicht noch im Rückstande sich befinden, werden zur schleunigen Einsendung derselben andurch aufgefordert.

Würzburg, 4. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Bekanntmachung,
die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der neunten Stände-Versammlung betr.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Oktober l. Js., in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. I. §. 53. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, den Herrn Fürsten Karl Friedrich Wilhelm Emich von Leiningen, für die Dauer der auf den 14. November l. J. einberufenen neunten Ständeversammlung, zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22 September l. J. die katholische Pfarrei Mönchberg, Landgerichts Klingenberg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Greßthal, Landgerichts Euerdorf, Priester Franz Karl Kümmeth, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. September l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Oberndreit, Dekanats Kleinlangheim, dem bisherigen Pfarrer zu Karolinenfeld, Dekanats München, und

die protestantische Pfarrei Zell und Weipoldskirchen, Dekanats Schweinfurt, dem bisherigen Pfarrer zu Maroldsweisach, Dekanats Memmelsdorf, Johann Friedrich Emmert, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. J. dem Lehrer der Mathematik und Kataster-Geometer Joseph Friedrich Schiereck, zu Gießen, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, durch welche eine, mit größerem Effekte verbundene Benützung animalischer Kräfte zur Fortbewegung von Lasten bezweckt wird, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 2. August l. J. dem Fortepiano-Fabrikanten Alois Biber, in München, auf Anwendung seiner Erfindung einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Verbesserung des Tones bei Klavier- und Flügel-Instrumenten, für den Zeitraum von fünf Jahren,

und unterm 4. August l. J. dem Kapellorganisten und Instrumentenmacher Alois Deiler, zu Altötting, ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Klavier-Schraub-Kapsel für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. J. das dem Schloßbaumeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl, Gottfried Köppe in Tegernsee, unterm 13. Juli 1839 verliehene und am 30. August desselben Jahres ausgeschriebene, dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung und Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten, sowohl bei neu zu erbauenden,

als bei bereits bestehenden Kellern anzuwendenden Construction der Lagerbierkeller für den Zeitraum von weitern drei Jahren,

und das dem Büchsenmacher Clement Oeffele zu Obersendling unterm 12. Juni 1840 verliehene, und unterm 31. Juli desselben Jahres ausgeschriebene zweijährige Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung, bezüglich einer verbesserten Construction der Bolzbüchsen, auf weitere zwei Jahre zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Silberarbeiter Joseph Bollermann zu München hat auf die fernere Dauer des ihm unterm 20. Dezember 1832 auf sechs Jahre verliehenen, unterm 13. Dezember 1838 auf weitere sechs Jahre verlängerten, und unterm 14. März 1839 ausgeschriebenen Gewerbs-Privilegiums auf das von ihm erfundene, verbesserte Verfahren, Tabakspfeifenbeschläge von Silber, Argentan und Messing zu verfertigen, — verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 6. Oktober 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/4	100
Bank-Actien	Div. II. Sem.	669	666

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 6. Oktober 1842. 3296.

Summarisches Verzeichniß

der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfälle bewilligten Steuerachlässe im k. Rentamtsbezirke Röttingen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerbsteuer		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	hl.
Aub . . .	Brand . . .	160	17	2	3	8	—	33	43	2
	Summa	per se.								

Röttingen den 30. September 1842.

Königliches Rentamt.

Metz.

Nrus. praes. 36658. Nrus. exped. 340. praes. 6. Oktober 1842. 3293.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Stadt Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebniß der jüngsten Ersatzwahl der Stadt Aschaffenburg wurden als bürgerliche Magistrats-Räthe bestätiget:

1) Franz Hospes, Färbermeister,
2) Franz Marzell, Weinwirth,
3) Franz Joseph Scheppler, Kaufmann,
4) Franz Martin Weber, Partikulier;

Als Gemeinde-Bevollmächtigte traten ein:

1) Heinrich Joseph Hirsch, Tünchermeister,
2) Anselm Ducca, Gastwirth,
3) Mathes Will, Gastwirth,
4) Jakob Anton Lußelli, Glockengießer,
5) Georg Frankenberger, Schuhmachermeister,
6) Johann Müller, Bretterhändler,
7) Franz Deßauer, Handelsmann,
8) Johann Joseph Geiger, Hutmacher.

Würzburg, 4. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Nrus. praes. 36665. Nrus. exped. 32535. praes. 5. Oktober 1842. 3292.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Gemeinde Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten Ersatzwahl der Gemeinde Miltenberg wurden

I. Joseph Kaiserwerth, Apotheker, zum Bürgermeister,

II. zu Magistrats-Räthen

1) Franz Winzmann, Chirurg,
2) Philipp Klimmer, Färber,
3) Anton Schulz, Oekonom,
4) Fidel Madler, Bäcker,
5) Joseph Wolf, Zinngießer,

erwählt und bestätigt, ferner

III. zu Gemeinde-Bevollmächtigten

1) Karl Lemb, Handelsmann,
2) Karl Schulz, Posthalter,
3) Georg Krug, Gastwirth,

4) Georg Kohler, Bierbrauer,
5) Kaspar Hollenbach, Gerber,
6) Arsenius Klein, Uhrmacher,
7) Joseph Kolb, Schmied, und
8) Jakob Madler, Glaser,

gewählt, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahl-Ordnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, 24. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Notizen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg

vom 18. September l. J. ward die erledigte 1te Mädchen-Schul-Stelle zu Schweinfurt dem bisherigen 1ten Knaben-Schullehrer Johann Kraile dortselbst, und die hiedurch erledigte 1te Knaben-Schullehrer-Stelle dem bisherigen 3ten Schullehrer Johann Michael Müller zu Marktbreit,

vom 22. September l. J. der erledigte Schuldienst zu Oberpleichfeld dem bisherigen Schullehrer zu Hilpertshausen Georg Carolus, und

vom nämlichen Tage die erledigte Schulstelle zu Kreisdorf dem bisherigen 2ten Schullehrer zu Schwanfeld Joh. Anton Adloff

verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 9. Oktober 1842. 3329.

Erledigung des Schuldienstes zu Frohnhofen betr.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 27. v. M. l. J. sub Nro. exp. 28 wird die Schulstelle zu Frohnhofen, Pfarrbezirks Laufach, k. Landgerichts Rothenbuch, zur Bewerbung anmit ausgeschrieben.

Schülerzahl: 18 Werk- und 20 Sonntags-Schüler.
Reinertrag: 200 fl.

Dieser Schuldienst ist mit Kantors- und Kirchnersdienst und mit Gemeindeschreiberei nicht verbunden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen anher einzusenden.

Laufach, 7. Oktober 1842.

Königliche Distriktsschulen-Inspektion.
Bopp.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 117.

Würzburg, Donnerstag, den 13. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachung,
die Einberufung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben beschlossen, die Stände Unseres Reiches in Folge des §. 22. T. VII. der Verfassungs-Urkunde und des Art. I. des Verfassungs-Gesetzes vom 15. April 1840 auf Montag den 14. November laufenden Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreis-Regierungen, allen in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten, sogleich

durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehanse nach Vorschrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abschn. III. des Edikts über die Stände-Versammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44. und 47. Tit. I. Abschn. II. das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 5. Oktober 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
v. Zenetti.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 406. Num. exped. 421. praes. 10. Oktober 1842. 3334.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Abminderung der Viehsalz-Preise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. v. Mts. wurde die General-Bergwerks- und Salinen-Administration ermächtigt, in Berücksichtigung des fast allgemein herrschenden Futtermangels lediglich zur Erleichterung der Landwirthschaft die gegenwärtigen Viehsalz-Preise um fünf und zwanzig Prozent auf den betreffenden Niederlagen und zwar vom Oktober 1842 bis zum Schlusse des Monats Mai 1843, somit auf die Dauer von acht Monaten herabsetzen zu dürfen.

Indem dies hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht wird, sieht sich zugleich die unterfertigte k. Stelle zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Sämmtliche Polizei-Behörden haben durch die Gemeinde-Vorsteher diese Begünstigung in den Gemeinden öffentlich bekannt machen zu lassen, auch nach Umständen, deren Aufnahme in bestehende Lokalblätter zu veranlassen.

2) Damit jedoch aus dieser Preisherabsetzung, welche lediglich den Landwirthen und resp. Viehhaltern zu Gute kommen soll, nicht ein Mißbrauch durch Verwendung dieses Salzes in gewissen Gewerben gemacht werde, so ist die Einleitung dahin getroffen worden, daß

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 118.

Würzburg, Samstag, den 15. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 50. Nrus exped. 45. praes. 12. Oktober 1842. 3362.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den in Bayern zum Ausbaue des Kölner Doms zu bildenden Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Umstande, daß nur von wenigen der genannten Behörden die Quittungen der bezüglichen Rentämter über Ablieferung der erhobenen Beiträge zum erwähnten Zwecke — an-

(*)

den Ausschuß des Kölner Dombau-Vereins in Unterfranken und Aschaffenburg eingesendet worden, erhellt, daß dem Ausschreiben des unterfertigten Präsidiums vom 25. Juli 1842 bezeichneten Betreffs Num. 982/617

(Intelligenzblatt St. 85 p. 499)

eine Erledigung durchgehends noch nicht gegeben ist.

Diejenigen Behörden, welche besagtem Auftrage noch nicht nachgekommen, werden aufgefordert, solches nun ungesäumt zu bewerkstelligen, und hiebei sich strengstens nach dem Ausschreiben vom 25. Juni 1842 Nr. 827/561 gleichen Betreffs

(Int.-Blatt Nr. 74 p. 427)

zu achten.

Würzburg den 10. Oktober 1842.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

coll. Nickels.

Num. praes. 23733. Num. exped. 258. praes. 12. Oktober 1842. 3364.

(Die mit 5 Prozent verzinslichen Amtsbürgschaften der Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem h. Finanz-Ministerial-Rescript vom 19. August d. Js., welches unter dem 30. desselben Monats bekannt gemacht worden ist, am 1. Oktober d Js. die Verzinsung aller Amtsbürgschaften mit 5 % aufhört, sohin alle auf 5 % lautende Amtsbürgschaftsurkunden bei der k. Staatsschuldentilgungskommission umgeschrieben resp umgewechselt werden müssen, so werden in Beziehung auf diese Umwechslung zur Normirung ihres Benehmens den Betheiligten nachstehende Direktiven bekannt gegeben:

1.

Wenn die Bürgschaftspflichtigen gesonnen sind, ihre 5 % Amtsbürgschafts-Kapitalien nicht ferner stehen zu lassen, sondern dieselben entweder durch Hypothek oder auf eine andere zuläßige Art zu surrogiren, so haben sie hievon der k. Regierung K. d. F. Anzeige zu erstatten und hiedurch die Autorisation zur Rücknahme des Kapitals zu erholen, sodann diese sowohl als die bezüglichen in Haupt- und Nebensache bis 1. Oktober d. Js. abquittirten Urkunden der einschlägigen Schuldentilgungs-Spezialkasse zur Zahlung vorzulegen.

2.

Soll ein Kautionskapital gegen Verzinsung mit 4 % stehen bleiben, so ist von dem Kautionär die 5 % Urkunde über das Kapital und das 5te Prozent sohin über 1 Prozent Zinsen bis 1. Oktober 1842 abzuquittiren und der betreffenden Spezialkasse zur Umwandlung in eine 4 %ige Bürgschaftsurkunde, auf welche der Zinstermin der eingezogenen Urkunde ohne Veränderung übergeht, einzusenden.

3

In dem Falle, wenn der Bürgschaftspflichtige die der Zins-Reduktion unterliegenden Kautionskapitalien bei der Kassa liegen zu lassen, beabsichtigt, und er neben 5%igen auch noch 4%ige Urkunden besitzt, die sämmtlich für einen und denselben Dienst als Kaution bestehen, so sind die 5 und 4%igen Urkunden über die Hauptsache und über die Zinsen nach den vollen Prozenten bis 1. Oktober 1842 abzuquittiren und der einschlägigen Kasse zu übersenden, welche sodann eine 4%ige Urkunde über das Gesammtkapital mit Zinsanfang vom 1. Oktober 1842 ausstellen wird.

4.

Die Urkunden über jene 5%igen Amtsbürgschaftskapitalien, welche mit Arrest belegt sind, können nur von der Stelle, welche den Arrest verfügt hat, abquittirt werden. Aus diesen Kapitalien wird ebenfalls das 5te Prozent nur bis 1. Oktober d. Js. bezahlt; indem die neuen Urkunden den Termin der umgewandelten beibehalten.

5.

Wenn ein bürgschaftspflichtiger Beamter gestorben ist, so werden die Urkunden von den Erben quittirt, solche haben sich jedoch durch Zeugniß der Verlassenschaftsbehörde hiezu zu legitimiren und die Bestätigung der k. Regierung der Kasse vorzulegen, daß nemlich das fragliche Kapital noch dem Kautions-Verbande unterliege.

Würzburg den 4. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 32492. Nrus. exp. 29729. praes. 2. September 1842. 2975.

(Die Distrikts-Rechnung von Ebern pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach geschlossenem Revisions-Acte wurde die Distrikts-Rechnung von Ebern mit

6845 fl. 55 kr. Einnahme,
6297 fl. 37 3/4 kr. Ausgabe,
548 fl. 17 1/4 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

Die Leistungen der Distrikts-Angehörigen an Umlagen, von denen der Betrag von 5478 fl. 11 1/2 kr. auf Straßenbau, der Rest auf übrige nothwendige Zwecke verwendet wurde, finden sich in der beigedruckten Uebersicht zusammengestellt.

Würzburg den 26. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

(**)

Verzeichniß der zur Distrikts-Kasse des königl. Landgerichts Ebern pro 1840/41 erhobenen Distrikts-Umlagen nach den Leistungen der einzelnen Gemeinden und übrigen Debenten.

Die Konkurrenzpflichtigen.	Steuer-Simplum.			Konkurrenz-Summa zu 20 Simplen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A. Gutsherrschaften.						
1. Freiherr von Albini zu Dürrenried	1	17	3	25	55	—
2. Freiherr von Altenstein zu Pfaffendorf	3	24	7/8	68	4	1 1/2
3. Freiherr von Erthal zu Leuzendorf	—	25	2 4/7	8	32	3 1/2
4. Graf von Coudenhofen allda	1	23	3/7	27	42	1/2
5. Graf von Rotenhan zu Merzbach, mit Freih. v. Bibra im Ganzen	13	53	7/10	277	43	2
6. Herr v. Pawel Ramingen zu Wiesen	3	14	—	64	40	—
7. Freih. v. Horneck zu Maroldsweisach	2	44	3 1/4	54	56	1
8. Herr v. Hirsch zu Gereuth	15	42	1/8	314	—	2 1/2
9 Das Julius-Spital zu Würzburg	3	38	1 3/4	72	48	3
10. Freih. v. Oberkamp zu Wiesenbrunn	2	36	1 1/4	52	6	1
11. Graf v. Rotenhan zu Merzbach von seinen Propre-Besitzungen	6	55	1 3/8	138	26	3 1/2
12. Freih. v. Rotenhan zu Eyrichshof einschlüssig vom Fuchsrangen und Kühholz	12	30	1 1/2	250	6	3 1/2
13. Freih. v. Schrottenberg zu Marbach	4	34	1 1/2	91	27	2
14 Freih. v. Truchseß auf Bettenburg	—	10	—	3	20	—
15. Freih. v. Thüngen zu Ditterswind	—	5	1 5/8	1	48	1/2
B. Gemeinden.						
16. Altenstein die Gemeinde	3	14	3 5/8	64	58	1/2
17. Allertshausen	4	22	2 3/4	100	58	3
18. Käßlitz	—	40	1	—	—	—
19. Albersdorf	1	47	1/2	35	42	2
20. Abermannsdorf d. dto. Leuzendorf	—	52	1 1/2	17	27	2
21. dto. von Römmelsdorf	—	34	2	11	30	—
22. Bischwind b/H.	3	9	1	63	5	—
23. Bischwind a/R.	6	41	1	133	45	—
24. Breidenbach die Söldner	—	—	2 1/2	—	12	2
25. Brünn	7	1	3/4	140	23	3
26. Buch	3	11	1 1/4	63	46	1
27. Dürnhof	—	27	2	9	10	—
28. Dürrenried	2	13	2	44	20	—
29. Ebern die Stadt	24	8	1 3/4	482	48	3
30. Eberer Waldwiesen	—	37	1/2	12	22	2
31. Ebern vom Haßwalde	2	45	1/2	55	2	2
32. Preppach desgleichen	—	25	3 1/2	8	37	2
33. Vorbach desgleichen	—	13	1 1/2	4	27	2
34. Eckartshausen	3	37	1 1/2	72	27	2
35. Eichelberg	3	14	—	64	40	—
36. Eyrichshof	1	2	1 1/4	20	46	1
37. Frickendorf	5	11	3 3/4	103	58	3
38. Fischbach	4	27	1/2	89	2	2
39. Fierst	3	33	2 1/2	71	12	2
40. Gemünd	2	48	1/2	56	2	2
41. Gereuth	1	45	2	35	10	—
42. Geroldswind	2	7	1 1/2	42	27	2
43. Gückelhürn	3	—	2 1/2	60	12	2

Die Konkurrenzpflichtigen.	Steuer-Simplum.			Konkurrenz-Summa zu 20 Simplen.		
Gemeinden.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
44. Hafenpreppach	5	41	1	113	45	—
45. Heilgersdorf	4	1	—	80	20	—
46. Heinersdorf	—	50	—	16	40	—
47. Herbelsdorf	2	27	—	49	—	—
48. Heubach	6	24	3 1/2	128	17	2
49. Hofstetten	3	13	2	64	30	—
50. Hohenbirkach	—	6	3/4	2	3	3
51. Jesserndorf	5	10	1	103	25	—
52 Junkersdorf	4	19	1/2	86	22	2
53. Kadersmühle	—	14	3/4	4	43	3
54. Kraisdorf	9	44	1 1/4	194	46	1
55. Kurzenwind	2	59	1/2	59	42	2
56. Lichtenstein	—	38	2 1/2	12	52	2
57. Lind	2	18	—	46	—	—
58. Lindach	—	32	2 3/4	10	53	3
59. Leutzendorf	3	37	3 3/8	72	36	3 1/2
60. Losbergsgereuth	1	26	2	28	50	—
61. Lohr	8	17	2 1/2	165	52	2
62. Lützelebern	1	21	3/4	27	3	3
63. Maroldsweisach	4	49	1 3/4	96	28	3
64. Marbach	—	37	—	12	20	—
65. Memmelsdorf	11	36	3 1/2	232	17	2
66. Neumühle	—	4	2	1	30	—
67. Neuses	2	21	1/4	47	1	1
68. Ottneuses	—	45	—	15	—	—
69. Obermerzbach	7	34	2 1/2	151	32	2
70. Pfaffendorf	1	48	2	36	10	—
71. Pfarrweisach	9	50	2 3/4	196	53	3
72. Preppach die Gemeinde	5	10	3 1/2	103	37	2
73. Rabelsdorf	2	43	1	54	25	—
74. Recheldorf	8	49	1	176	25	—
75. Reutersbrunn	2	4	2	41	30	—
76. Römelsdorf	3	27	3/4	69	3	3
77. Rothenbühl	—	40	7/8	13	24	1 1/2
78. Ruppach	1	53	3	37	55	—
79. Sandhof	—	40	1 3/4	13	28	3
80. Saarhof, der kleine,	—	27	3	9	15	—
81. Streitholz bei Gückelhürn	—	20	3 1/2	6	57	2
82. Setzelsdorf	1	51	1/2	37	2	2
83. Siegelfeld	2	1	—	40	20	—
84. Todtenweisach	1	22	3	27	35	—
85. Tramershof	—	8	1 1/2	2	47	2
86. Truschenhof die Privaten	—	—	2 3/8	—	11	3 1/2
87. Untermerzbach	9	35	1/4	191	41	1
88. Vokkawind	3	45	2 3/4	75	13	3
89. Vorbach	2	4	3	41	35	—
90. Waßmuthshausen	4	—	1/2	80	2	2
91. Wölkendorf	2	7	1	42	25	—
92. Weisenbrunn	—	24	3	8	15	—
93. Wüstenwelzberg	1	49	3	36	35	—
Summa	324	9	2 5/8	6483	12	3 1/2

Nrus. praes. 23919. Nrus. exped. 366. praes. 13. Oktober 1842. 3365.

An die k. Vasallen.

(Den Stand und die Behandlung der Lehensurrogat-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich durch die diesseitigen Ausschreiben vom 24. Februar und 14. April d. J. (Kreis-Intelligenzblatt Seiten 157 und 293) die kgl. Vasallen aufgefordert worden sind, Vorschläge zur Surrogirung der bestehenden Lehen-Kapitalien einzureichen, so sind doch bis jetzt wenige Eingaben hierüber erfolgt.

Es werden daher die kgl. Vasallen unter beigefügtem Abdrucke der deßfalls wiederholt erfolgten höchsten Bestimmung nochmal auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen aufmerksam gemacht und zur Surrogirung mit dem Beisatze aufgefordert, daß diesseits auf die Einhaltung des Termins, welcher in der am 24. Februar v. J. ausgeschriebenen höchsten Bestimmung enthalten ist, bestanden werden müsse.

Würzburg, 5. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrs. 11773.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König wollen nach vorliegenden neuerlichen allerhöchsten Befehlen —, daß die königlichen Vasallen allen Ernstes zur Erwerbung von Rustikalien oder Dominikalien für die bestehenden Lehen-Surrogat-Kapitalien angehalten werden, was der k. Regierung K. d. F. unter Bezugnahme auf die Ministerial-Ausschreibungen vom 1. Februar und 17. März v. J. im einschlägigen Betreffe (ad num. 1490 und 3327) — zur gehörigen Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit eröffnet wird.

München den 24. September 1842.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 836. Nrus. exped. 802. praes. 13. Oktober 1842. 3370.

An die sämmtlichen Schulbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Zeichnungs-Vorlagen des Zeichenlehrers Filser zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts.

wird den sämmtlichen k. Schulbehörden des Regierungsbezirks zur geeigneten Beachtung nachstehend mitgetheilt.

Würzburg den 7. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

M. d. J.

Der Zeichnungslehrer Filser zu München hat zwei Hefte Zeichnungsvorlagen herausgegeben unter den Titeln:

1. Feld- und Waldblumen in natürlicher Größe zum Behufe des Unterrichts im Blumenzeichnen,
2. Erinnerungs-Blätter an München und dessen Umgebungen als Vorlagen zum Zeichnungs-Unterricht, (landschaftliche Studien enthaltend),

die sich nach dem Urtheile der Akademie der bildenden Künste durch methodische Anordnung und zweckmäßige Auswahl der Uebungen vortheilhaft auszeichnen und daher zur Benützung bei dem öffentlichen wie bei dem Privat-Unterrichte empfohlen zu werden verdienen.

Die k. Regierung K. d. J. wird daher ermächtigt, die Lehranstalten auf dieses Werkchen aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß es im eigenen Verlag des rc. Filser erschienen und à 45 kr. per Heft zu beziehen ist.

München den 2. Oktober 1842.

Auf rc.

Nrus. praes. 23915. Nrus. exped. 17. praes. 12. Oktober 1842. 3363.

An das königl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt, sämmtliche k. Kreis- und Stadt-, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Portofreiheit der Hypotheken-Stempelgelder und Designationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen oben genannten Behörden wird nachstehende am 13. l. M. ergangene Finanz-Ministerial-Entschließung zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 30. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Auf Befehl rc.

Mittelst allerhöchsten Signats vom 6. d. M. haben Seine Majestät der König, auf solange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, die Genehmigung zu ertheilen geruht, daß es bei dem bisher bezüglich der Hypotheken-Stempelgelder und Designationen beobachteten Verfahren d. h. bei deren portofreien Versendungen sein Verbleiben habe, was der königl. General-Postadministration in Erwiederung ihrer Berichte vom 12. Mai, 11. Juni und 24. Juli d. J. unter Rückschluß der Beilagen zur weitern Verfügung hiemit eröffnet wird.

Teublitz den 13. September 1842.

Ad Num. E. 946. K. 16. praes. 12. Oktober 1842. 3357.

(Die Erledigung der Pfarrei Gräfensteinberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Barnikel ist die Pfarrei Gräfensteinberg im Dekanate Gunzenhausen in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse berechnen sich nach der neusten Fassion in folgender Weise.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus den Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	10	10		
b) an Naturalien				
1 Schäffel 2 Mtz. 3 Vierl. 3/16 Korn à 8 fl. 49 kr.	13	8		
8 Klafter Holz à 3 fl. 30 kr. . .	28	—		
40 Wellen à 9/10 kr. . . .	—	36		
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
Für Besoldung aus der Kirchenkasse dahier .	14	22 1/2		
den halben Pachtzins von 4 Aeckern, 3 Wiesen, der Kirchen-Stiftung gehörig	28	40		
Aus der Kirchen-Stiftung Brombach . .	—	33		
Aus Gemeinde-Kassen: Nichts. . . .	—	—		
Von andern Pfarreien und Privaten: Nichts. .	—	—	95	29 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien: Nichts. .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Pfarrhaus und Oekonomie-Gebäude . .	35	—		
2) Grundstücke, seit 15 Jahren auf eigene Regie benützt, und kommt der Ertrag ohne Kosten-Abzug dem ehemaligen Schätzungswerth gleich und besteht der Ertrag aus 12 Morgen Feld, 3 Tagwerk Wiesen, 3/4 Tagwerk Garten und 12 Morgen Wald (Deputat) . . .	133	2 1/2	168	2 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten und zwar				
1) aus grundherrlichen				
a) ständigen Abgaben				
an Geld, Erbzins oder Herrengeld . .	3	8		
4 Metzen 3 Vierl. Gilt Korn à 8 fl. 49 kr. .	6	36		
hundert Ostereier	—	40		
b) an unständigen Abgaben, Laudemien, Handlohn .	2	40		
2) An Zehenten:				
1/3 des sogenannten Neutzehentens vom großen oder Fruchtzehnten	92	8		
vom kleinen oder Brachzehnten . . .	15	54		
1/3 Eichenberger Zehntens mit 2 Bauern betheiligt }	16	10		
beträgt der Groß- und Kleinzehnt }	3	30		
1/3 des Brander Zehntens Frucht- und Brachzehnt {	22	11		
	3	—		
2/3 des Seilersdorfer Zehntes, Frucht- und Brachzehnt {	72	—		
	31	27		
der Blutzehnt von diesen 4 Zehntparzellen beträgt nach zehnjährigem Durchschnitt . . .	1	14		
3) An Gemeinde-Rechten Nichts.				
Als Berechtigung zur Viehhut taxirt . .	1	—	271	44
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:				
Diese sogenannten Stolgebühren in der Fassion von 1810 zu 154 fl. 41 1/2 kr. berechnet, hoben sich nach einer neuen Durchschnitts-Berechnung durch die vermehrte Volkszahl auf	160	38 1/2	160	38 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:				
Wegen des seit vielen Jahren mißrathenen Flachsbaues beträgt die Sammlung kaum mehr . . .	3	—	3	—
			698	58 1/2
An Lasten — sind				
die Passiv-Reichnisse und Perceptions-Kosten für Wald und Weidehutlohn, Holzhauerlohn und Holz- und Zehntfuhrlöhne mit .			12	22 3/4
in Abzug zu bringen. Verbleibt als Reinertrag der Pfarrei .			686	31 3/4

Die freiwilligen Geschenke betragen angeblich nur 3 fl.

Ansbach, den 23. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

(*)

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 8. Oktober 1842.			Schweinfurt den 1. und 5. Oktober 1842.				Ochsenfurt vom 4. bis 11. Oktober 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	17	—	2	—	17	—	42	16	15
	Kern								14	15	—
	Korn	2	11	30	2	—	11	30	9	11	15
	Haber	21	8	6	1	3	7	30	5	6	30
	Gerste	130	13	30	3	—	13	—	4	13	—
Im mittlern	Weitzen	411	15	58	132	—	16	15	363	16	—
	Kern								3	14	45
	Korn	195	10	59	103	4	11	—	427	11	—
	Haber	320	7	23	37	3	6	50			
	Gerste	197	13	15	201	1	12	5	6	12	15
Im tiefsten	Weitzen	8	15	—	2	—	12	6	8	15	30
	Kern										
	Korn	5	9	45	2	—	9	15	3	10	45
	Haber	2	6	15	1	—	5	30			
	Gerste	1	11	—	10	—	9	45			

Im Intelligenzblatte vom 8. Oktober l. J. Nr. 115 Seite 692 Zeile 16 von oben ist statt der ersten Zahl „78." „7. 8." zu lesen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 119.

Würzburg, Dienstag, den 18. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23083. Nrus. exped. 335. praes. 13. Oktober 1842. 3371.

An sämmtliche Criminal-Untersuchungsgerichte, Distriktspolizeibehörden und Physikate von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anwendung der Medizinal-Taxordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubr. Betreffe am 11. und 20. September l. J. erlassenen Finanz-Ministerial-Ent-

(*)

schließungen werden den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung wie folgt, bekannt gemacht.

Würzburg den 4. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach. Frhr. v. Strauß.
Vetter.
Schwemmer, Sekr.

Nrs 12074.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Bei der Rechnungs-Aufnahme für 1839/40 hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen der Medizinal-Tax-Ordnung von 1836 I. Theil § 10. lit. b. zweiter Absatz und § 13 nicht allenthalben gleichförmig angewendet worden, weßhalb im Einverständnisse mit dem Kgl. Ministerium des Innern folgendes zur Kenntnißnahme und Nachachtung bemerkt wird

§ 10. lit. b. Abs. 2. Die besoldeten Gerichts- und Polizeiärzte dürfen bei amtlichen Funktionen außerhalb ihres Amtsbezirkes, wenn Staats- oder andere öffentliche Kassen die Kosten tragen nebst den Gefährtegeldern nur Diäten nach dem Maaßstabe zu fünf Gulden für den Tag berechnen. Die Aufnehmung von Taxen findet daher nicht Statt.

§ 13. Der II. Theil der Taxordnung kann in keiner Beziehung auf Dienstverrichtungen der Apotheker bei gerichtlichen Untersuchungen, Anwendung finden, vielmehr ist hier ausschließend der § 13. Theil I. entscheidend. Die Verrichtungen der Apotheker sind daher — auch wenn sie in ihrem Hause Statt finden — nach einer Taggebühr zu 3 fl. 20 kr. zu vergüten.

München den 11. September 1842.

Auf ꝛc.

Nrs. 12075.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Die von dem k. Ministerium des Innern unterm 24. v. M. an die k. Regierungen Kammer des Innern (diesseits des Rheines) erlassene Entschließung bezeichneten Betreffs folgt hiemit in Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung.

München den 20. September 1842.

Auf ꝛc.

Ministerium des Innern.

Die von der k. Regierung mit Bericht vom 13. Juni 1839 vorgelegten Revisionsnote der k. Finanzkammer wird nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Finanzministerium beschieden, wie folgt:

ad 1. Dem in § 11 der Medizinal-Taxordnung vom 31. März 1836 benannten ärztlichen Personale gebührt in Polizei- und Strafrechtsfällen, wenn das k. Aerar die Kosten zu tragen hat, der Bezug der von den Doktoren nach den Bestimmungen der §§. 8 und 10 anzusprechenden Diäten und Gefährtgelder zu je 2 Drittheilen zur Hälfte oder je einem Drittheile.

ad 2. Unter den für die höhere Chirurgie approbirten, und doch nicht mit dem Doktorgrade bekleideten Individuem werden gegenwärtig die magistri chirurgiae verstanden.

ad 3. Doktoren verbleiben im Genusse der ihrer Dienstedeigenschaft anklebenden Bezüge, auch wenn sie sich mit geringeren Diensteleistungen, d i. der Funktionen eines Landarztes, Chirurgen unterziehen, mit einziger Ausnahme der im § 12 bezeichneten Hülfeleistungen.

ad 4. Der Umstand, ob die Verrichtungen von den im § 11 bezeichneten Individuen in oder außer dem Wohnorte derselben geleistet werden, ist für die Anwendung der ad 1 gegebenen Norm ohne Einfluß, denn, wenn auch Gefährtgelder bei Verrichtungen am Sitze des Arztes in der Regel wegfallen, so sind doch Fälle denkbar, welche wegen Größe der Gefahr der dadurch bedingten schnelleren Hülfe, oder auch wegen Entlegenheit der Wohnung des Arztes, vielleicht auch Abwesenheit außer dem Wohnorte den Gebrauch eines Fuhrwerkes unumgänglich nothwendig machen.

ad 5. Die allenfalls bei den fraglichen Untersuchungen nöthigen Gehülfen sind den chirurgischen Badern und Hebammen gleich zu achten.

Welche Bezüge sie nach dieser Subsumtion in Aufrechnung zu bringen, berechtigt seyen, ist bereits oben ad 1 et 4 ausgesprochen.

Die k. Regierung K. d. J. hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

München den 24. August 1842.

An die k. Regierung von Oberfranken K. d. J. also ergangen.

Nrs. praes. 37906. Nrs. exped. 633. praes. 12. Oktober 1842. 3353.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Königshofen wurden als Magistrats-Räthe bestätiget:

1) Adam Hoffmann, Bauer,
2) Georg Michel Krieger, Bauer,
3) Johann Fischer, Büttner.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten ein:

1) Kaspar Eschenbach,
2) Joseph Christ,
3) Joseph Pfefferl,
4) Joseph Hohmann jung,
5) Michel Mock,
6) Karl Haas,
7) Thomas Lurz.

Würzburg den 8. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

(**)

Nrus. praes. 642. Nrus. exped. 970. praes. 15. Oktober 1842. 3380.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Gemeinde Marktsteft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der ordentlichen Ersatzwahlen der Gemeinde Markt Steft wird nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Als Magistrats-Räthe wurden bestätiget:

1) Ludwig Hoßfelder, Weinbauer,
2) Daniel Rothhaupt, Büttner,
3) Paul Bieret, Weinbauer.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte sind gewählt:

1) Franz Bürger, Kaufmann,
2) Franz Hahn, Bäcker,
3) Adam Billing, Weinbauer,
4) August Grieninger, Kaufmann,
5) Adam Orth, Schiffer,
6) Friedrich Knauer, Schlosser, und
7) Michel Saueracker, Schuhmacher.

Würzburg den 8. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 35957. Nrus. exped. 968. praes. 15. Oktober 1842. 3379.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Gemünden pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten Ersatzwahlen für die Gemeinde Gemünden wurde als Bürgermeister
Gerhard Hößling, Gerber,
gewählt und bestätiget.

Die Bestätigung als Magistrats-Räthe erhielten:

1) Joseph Aßmann, Oekonom,
2) Anton Holzemer, Gerber,
3) Michael Fink, Bauer.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten ein:

1) Johann Adam Rüb, Oekonom,
2) Lorenz Hügel, Schneider,
3) Sigmund Brückner, Bäcker,
4) Philipp Hannwacker, Kaufmann,

5) Anton Hartmann, Fischer,
6) Franz Arnold, Häfner.

Würzburg, 10. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. A. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Ad Num. E. 40. R. 23. praes. 12. Oktober 1842. 3358.

(Die Erledigung der 3ten Pfarrstelle zu Neustadt a, A. Dekanats alldort betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Vorrücken des Pfarrers Hischer zu Neustadt a/A. ist die 3te Pfarrstelle daselbst erledigt worden, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das mit dieser Stelle verbundene Einkommen in nachbemerkten Bezügen besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen: in Geld . . .	106	15		
6 Schäffel 1 Mtz. 2 Vrlg. 3 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 58 kr.	56	22		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
in Geld	11	45		
3 Schäffel 4 Mtz. 3 1/2 Sdl. Haber à 3 fl. 27 kr.	13	59		
3) Aus Gemeinde-Kassen:				
1 Klafter buchenes Scheitholz . . .	7	30		
2 „ eichenes „ . . .	11	—		
2 „ weiches „ . . .	9	—		
1 „ „ Stockholz, welche aber nur alle 3 Jahre abgegeben wird, à 2 fl. 30 kr. . .	—	50		
50 Stück buchene Wellen . . .	2	—		
4) Von Privaten:				
an Fischen	—	45	219	26
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung			50	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
an Zehenten			57	34 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			140	51
Summa .			467	51 1/2

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach den 29. September 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussell.

Cella, Secr.

3886. praes. 16. Oktober 1842. 3393.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Die Pfarrei Mellrichstadt ist durch die Beförderung des Dechantpfarrers Mayer in Erledigung gekommen.

Würzburg, 14. Oktober 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Nachdem die Gebrüder Mühlens u. Compagnie zu Frankfurt am Main, über die Ausführung des ihnen unterm 10. April 1841 verliehenen und unterm 17. Mai 1841 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums, auf Einführung der von ihnen erworbenen Erfindung bezüglich der Fabrikation von Wollenzeugen ohne Gewebe, dann der Verfertigung der hiezu erforderlichen Maschinen, sohin mittelst Anwendung dieser Erfindung

1) auf Verfertigung von Wollenzeugen ohne Gewebe,
2) auf Erbauung, Verkauf und Benützung der zu diesem Zwecke dienenden Maschinen, sowie
3) der zum Reinigen, Kämmen und Scheiden der Wolle neu erfundenen Maschine, —

innerhalb der ihnen desfalls bewilligten Jahresfrist einen Nachweis anher nicht vorgelegt haben, so wurde dem angedrohten Präjudize gemäß das besagte Privilegium unterm 21. August l. J. wieder eingezogen.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. September l. J. ward der erledigte 1. Schuldienst zu Wirtheim dem bisherigen Schullehrer Adam Albert zu Leidersbach verliehen.

Augsburger Börse.

Den 13. Oktober 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/8	100 1/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	666	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 120.

Würzburg, Donnerstag, den 20. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 648. Nrus. exped. 933. praes. 17. Oktober 1842. 3399.

An die kön. Kreis- und Stadtgerichte, dann die kön. Landgerichte des Regierungs-Bezirks in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Behandlung der Tax-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der Rechnungs-Aufnahme pro 1840/41 gemachte Wahrnehmung

„daß von den wenigsten Gerichten Libelle über Tax-Ausstände vorlagen,"

giebt der Vermuthung Raum, daß von diesen Gerichten nur die wirklich perzipirten Taxen in die Tax-Register aufgenommen, die ausstehenden oder uneinbringlichen Posten aber außer dem Soll belassen werden.

(*)

In Folge einer Entschließung des k. Obersten Rechnungs-Hofes werden daher die Gerichte als Tax-Perceptions-Aemter wiederholt angewiesen:

jede Taxe sogleich beim Anfall zu verbuchen, über die momentan nicht erhebbaren oder absolut uneinbringlichen Posten alljährlich gesonderte spezifische Verzeichnisse (Libelle) anzufertigen, und innerhalb der in der Termins-Controle angesetzten Frist der unterfertigten Kreisstelle Behufs der Genehmigung zur ruhenden Behandlung (als Ausstände) oder zur Abschreibung vorzulegen.

Im Fall übrigens in einem Jahre Posten der einen oder andern Art wirklich nicht vorhanden seyn sollten, sind bis zu oben erwähntem Termine Fehlanzeigen einzusenden, welche zu den Rechnungs-Belegen gebracht werden.

Würzburg den 12. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus. praes. 22538. Nrus. exped. 1151. praes. 17. Oktober 1842. 3398.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und sämmtlichen k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Tax-Erhebung bei Guts-Zertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe erlassenen höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 5. Juli 1838 Nr. 8219 und vom 28. Juni 1842 Nr. 3983 werden den oben benannten Behörden zur Wissenschaft und beziehungsweisen Darnachachtung, soweit die im diesseitigen Kreise bestehenden Tax- und Stempel-Normen nicht entgegenstehen, bekannt gemacht.

Würzburg, 20. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrs. 3983.

K. B.

Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die sämmtlichen k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassen wurde, zeigt anruhende Abschrift zur Wissenschaft und beziehungsweisen Darnachachtung, soweit die im unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise bestehenden Tax- und Stempel-Normen nicht entgegenstehen.

München den 28. Juni 1842.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Finanz-Ministerium.

Im Nachtrage zu dem Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 5. Juli 1838, Nro. 8219, die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betr., wird Erläuterungsweise bemerkt, daß unter dem Ausdrucke: „Genehmigungs-Rescripte" die Genehmigung der Polizei-Behörde zur Gutszertrümmerung zu verstehen ist, wornach sich die Frage über die Taxirung und Stempelanwendung bei den Verhandlungen über Gutszertrümmerungen dahin gestellt:

a) der Taxe von 36 kr., und dem Stempel von 3 kr., sind unterworfen: die Anmeldungs- oder Gesuchs-Protokolle,
b) der Taxe von 30 kr. und dem Stempel von 15 kr. die grundherrlichen Konsense ohne Unterschied, ob das Aerar der Grundherr ist oder nicht;
c) der Taxe von 30 kr. und der Stempel von 3 kr. die obenerwähnten polizeilichen Genehmigungen, wogegen
die eigentlichen Gutszertrümmerungs-Verhandlungen, namentlich die Abgaben-Umschlags-pläne (Lasten- oder Abgaben-Repartitions-Tabellen) desgleichen die Finanzkammer-Genehmigungen dieser Pläne oder Tabellen, so wie alle hiedurch veranlaßten Zwischen-Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München den 28. Juni 1842.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Nro. 11336. K. B.

Finanz-Ministerium.

Der kgl. Regierung K. d. F. wird auf ihren Bericht vom 27. Juli vor. insin. 7. d. Mts. untenbezeichneten Betreffes anruhend die erbetene Abschrift des Generale vom 5. Juli 1838 Nro. 8219, die Taxerhebung bei Gutszertrümmerungen betreffend, mitgetheilt.

München den 4. September 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Finanz-Ministerium.

Da bezüglich der Taxirung bei Gutszertrümmerungen von einigen Behörden irrige Ansichten verfolgt wurden, so erhält die k. Regierung, Kammer der Finanzen, den Auftrag, die sämmtlichen betreffenden untergeordneten Aemter auf die Erläuterungs-Rescripte d. d. 29. November 1814 und 26. Februar 1816 (Geret Band IV. Seite 158 und Band VI. Seite 296) hinzuweisen, wornach bei Gutszertrümmerungen die Taxirung sich auf die Anmeldungsgesuche, auf die Genehmigungsrescripte und die Consense der Grundherren beschränkt, alle übrigen Verhandlungen aber taxfrei sind.

München den 5 Juli 1838.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 648. Nrus. exp. 934. praes. 17. Oktober 1842. 3400.

An die k. Gerichte und Rentämter des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Behandlung der Taxen in Criminal- oder Polizei-Untersuchungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. Oktober 1841, Kreis-Int.-Blatt Nr. 127 Seite 745, wird hiemit auf den Grund einer Entschließung des k. obersten Rechnungshofes angeordnet, daß nicht allein die Taxen aus Criminal- und Polizei-Untersuchungen, wie die übrigen Taxen, sogleich beim Anfalle (d. h. sobald eine rechtskräftige Verurtheilung zur Tragung der Kosten und Taxen erfolgt ist) zu verbuchen, sondern auch im Fall der momentanen oder absoluten Uneinbringlichkeit in die Ausstands- oder Nachlaß-Libelle aufzunehmen sind; wobei es überdies keinem Zweifel unterzogen werden kann, daß die in den Vorjahren angefallenen, aber noch nicht in das Soll aufgenommenen derlei Taxen für die betreffenden Jahrgänge resp. Finanz-Perioden als Einnahms-Nachholungen einzuweisen und nach obiger Vorschrift zu behandeln sind.

Würzburg den 12. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

N o t i z e n.

praes. 16. Oktober 1842. 3397.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch das Vorrücken des bisherigen Hospital-Pfarrers Hrn. Johann Scheuerlein in die IIIte Pfarrstelle hiesiger Stadt ist die Hospitalpredigerstelle erledigt.

In Gemäßheit hoher Entschließung des Königlichen Consistoriums zu Bayreuth, vom 7. dies Mts. wird daher diese Stelle vom unterfertigten Patronate, Kraft dies zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Es werden daher alle diejenigen, welche sich um solche zu bewerben gedenken — und welche die gesetzlich für Stadtpfarrstellen vorgeschriebenen Prüfungs-Noten besitzen, andurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse und unter Beifügung legaler Zeugnisse über Qualification, so wie über Leumund, Gesundheit, staatsbürgerliche Gesinnung, dann eines verschlossenen Attestes des treffenden Königl. Consistoriums über Würdigkeit, innerhalb v i e r Wochen hieher zu übergeben.

Der Ertrag dieser Stelle ist laut Fassion d. d. Bayreuth, den 6. März 1837 auf

668 fl. 19 kr. rh.

festgesetzt.

Hof, den 11. Oktober 1842.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 121.

Würzburg, Samstag, den 22. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung Kammer der Finanzen, werden die §§. 30 — 34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle

(*)

Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder berits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume normirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kassa geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit

da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansberg.

v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,

der Staatsrath und General-Sekretär,

Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 91. Nrus. exped. 645. praes. 17. Oktober 1842. 3401.

(Den Uebergangs-Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß laut einer Mittheilung der königl. General-Zoll-Administration vom 19. v. Mts. außer den bereits am 24. Februar l. J. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1842 Nr. 25 pag. 160) bekannt gegebenen Uebergangsstellen für den steuerpflichtigen Uebergangs-Verkehr mit dem Großherzogthume Hessen, und zwar den großherzogl. hessischen

(**)

Orts-Einnehmereien zu Michelstadt, Erbach und Vielbrunn gegenüber, auch in den diesseitigen Orten Vorbrunn und Ohrnbach Abfertigungs-Stellen errichtet wurden, und das Geschäft der Erhebung und Controlirung der Uebergang-Steuern den dortigen Ortsvorstehern übertragen ist.

Würzburg den 7. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
V. W. d. Pr.
v. Weinbach.

Vetter.

Fröhlich.

Nrus praes. 33659. Nrus. exped. 29669. praes 31. August 1842. 2962.

(Die Distrikts-Rechnung von Rüdenhausen pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Rüdenhausen pro 1840/41 wurde mit

703 fl. 28 3/8 kr. Einnahme,
746 fl. 58 kr. Ausgabe,
43 fl. 29 5/8 kr. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmigt.

Der nach der beigedruckten Zusammenstellung erhobene Umlagenbetrag wurde auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg den 26. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Rüdenhausen pro 1840/41.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des directen Steuer-Contingents.			Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern.		
	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
1. Castell	509	3	3	84	35	7
2. Eichfeld	222	20	6	60	10	3
3. Feuerbach	101	38	2	27	37	—
4. Greuth	132	10	6	35	48	—
5. Herper	21	15	5	5	45	6
6. Rehweiler	56	14	3	15	22	—
7. Rüdenhausen	289	8	5	83	11	4
8. Krautheim	153	39	6	41	30	3
9. Obereisensheim	153	31	1	41	51	5
10. Wiesenbronn	447	9	6	120	59	7
11. Wüstenfelden	104	17	6	28	10	—
Summa	2190	30	1	545	2	3

Nrus. praes. 647. Nrus. exped. 1020. praes. 17. Oktober 1842. 3403.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebniß der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl für die protestantische Kirchen-Verwaltung zu Kitzingen wurden als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder gewählt:

1) Martin Nagel, Privatier,
2) Carl Hornschuh, Weinhändler,
3) Bernhard Kraus, Nangschiffer,
4) Ludwig Frobenius, Weinhändler,
5) Thomas Ehmann, Bierbrauer,
6) Andreas Derr alt, Seiler.

Würzburg den 10 Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 32550. Num. exped. 28439. praes. 18. August 1842. 2893.

(Die Distrikts-Rechnung von Weyhers pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogenem Revisions-Akt wurde die Distrikts-Rechnung von Weyhers pro 1840/41
mit 632 fl. 48 kr. Einnahme,
558 fl. 53 kr. Ausgabe,
73 fl. 55 kr. Aktiv-Bestand genehmigt.

Der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlagen-Betrag wurde auf lediglich nothwendige Zwecke vorwendet.

Würzburg am 9. August 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distriktes Weyhers zu den Distrikts-Bedürfnissen pro 1840/41.

Fortl. Nr.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.				Betrag der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pf.	Th.	fl.	kr.	pf.
1	Abtsroda	6	58	2	34	10	28	2
2	Altenfeld	1	47	3	—	2	41	2 1/2
3	Altenhof	6	18	3	58	9	28	1
4	Dalherda	1	50	3	19	2	46	1
5	Ebersberg	26	6	1	10	39	9	2 1/2
6	Gackenhof	5	54	3	55	8	52	1
7	Gichenbach	5	11	1	46	7	47	—
8	Hettenhausen	12	30	1	18 4/6	18	45	2
9	Hühnerkropf	4	10	2	55	6	16	—
10	Kohlstecken mit Schwarzerden	5	52	1	28	8	48	2
11	Lütter	12	14	3	29	18	22	1
12	Memlos	5	12	1	65	7	48	2 1/2
13	Neuwart	—	58	1	9 2/6	1	27	2 1/2
14	Oettersbach	9	27	2	24	14	11	1
15	Poppenhausen	12	8	3	27 1/2	18	13	1
16	Räuschelbach	11	9	1	62	16	44	—
17	Ried	8	32	2	10	12	48	3
18	Rodholz	5	—	—	72	7	30	1
19	Schmalnau	19	51	1	41	29	47	—
20	Sieblos	10	51	2	41	16	17	2
21	Steinwand mit Eichenwinden	8	20	2	81	12	31	—
22	Thalau	10	19	1	45	15	29	—
23	Tränkhof	4	39	—	27	6	58	2
24	Weyhers	17	34	2	6	26	21	3
	Summa	213	2	1	63 1/2	319	33	2

Nrs. praes. 36667. Nrs. exped. 1031. praes. 18. Oktober 1842. 3415.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Amorbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die jüngste Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Amorbach wurden als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder berufen und bestätigt:

1) Friedrich Ott, Weinwirth,
2) Adam Joseph Lazarus, Glaser,
3) Anton Faulhaber, Gastwirth,
4) Adam Braunwart, Bäcker,

5) Georg Link, Strumpfweber,
6) Michael Joseph Blatz, Weber.

Würzburg, 10. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Häbner.

Nrus. praes. 37427. Nrus. exped. 1015. praes. 20. Oktober 1842. 3436.

(Die II. Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung in der Stadt Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der ordentlichen Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Miltenberg wurden

1) Georg Krug, Bierbrauer,
2) Franz Ott, Bäcker,
3) Martin Bauer, Bäcker,
4) Jakob Schwab, Weinwirth,

als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder gewählt und bestätigt.

Würzburg, 10. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Häbner.

Nrus. praes 1583. Nrus. exped. 1673. praes. 20. Oktober 1842. 3437.

(Wohlthätige Schenkung des Dekans und Pfarrers Knoll von Mkt. Rüdenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Dekan und Pfarrer Knoll von Rüdenhausen hat der dortigen Gemeinde 400 fl. zur Anschaffung einer neuen Glocke geschenkt.

Dies wird als ehrende Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 17. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freih. von Strauß, Direktor.

c. Häbner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Oktober 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. u. 12. Oktober 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. bis 18. Oktober 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	17	15	19	—	16	45	8	16	15
	Kern										
	Korn	4	11	30	4	1	12	—	13	11	5
	Haber	3	8	9	3	2	7	36	5	7	—
	Gerste	20	13	40	3	—	13	30	3	13	20
Im mittlern	Weitzen	330	16	20	137	3	15	58	590	15	45
	Kern										
	Korn	165	11	10	91	4	11	18	452	11	—
	Haber	346	7	12	30	5	7	3			
	Gerste	239	13	11	198	1	12	50	13	12	30
Im tiefsten	Weitzen	4	13	30	4	—	12	—	15	14	—
	Kern										
	Korn	1	10	15	1	—	10	—	6	10	45
	Haber	15	6	30	1	—	6	15			
	Gerste	3	11	30	3	2	10	30			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 122.

Würzburg, Dienstag, den 25. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35308. Num. exped. 31009. praes. 23. September 1842. 3179.

(Die Distrikts-Rechnung von Lohr pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Lohr pro 1840/41 wurde nach vollzogener Revision mit

5707 fl. 26 3/4 kr. Einnahme,
3293 fl. 2 1/4 kr. Ausgabe,

2414 fl. 24 1/2 kr. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

(*)

Die aus der beigedruckten Uebersicht zu entnehmende Umlage wurde auf lediglich nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, 9. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Lohr pro 1840/41.

Namen der Konkurrenzpflichtigen Gemeinden.	Direktes Steuer-Simplum.			Gesammtsumme der Leistungen.		
Nro.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Frammersbach	200	—	—	800	—	—
2. Langenprozelten	59	8	3	414	2	1
3 Lohr	332	32	2	2327	51	3
4. Neuendorf mit Nantenbach	35	7	3	245	54	1
5. Partenstein	58	39	3	234	39	—
6. Rechtenbach	10	10	—	71	9	2
7. Rodenbach	43	31	3	304	42	1
8. Ruppertshütten	14	29	3	57	49	—
9. Sackenbach	2	4	3	14	33	—
10. Wiesen	41	17	2	165	9	3
11. Wombach	22	56	1	160	33	1
Summa	819	58	3	4796	24	—

Nrus. praes. 35551. Nrus. exp. 31823. praes. 28. September 1842. 3221.

(Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts Orb pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Orb pro 1840/41 wurde nach vollzogener Revision mit
1295 fl. 34 1/2 kr. Einnahme,
1220 fl. 39 3/4 kr. Ausgabe,
74 fl. 54 3/4 kr. Aktivbestand
genehmigt.

Die für gewöhnliche Distrikts-Bedürfnisse erforderlichen, aus beigedruckter Uebersicht zu entnehmende Umlagen-Summa wurde nach der Familien-Zahl repartirt, und mit 169 fl. 52 kr. auf nützliche, mit dem Reste auf nothwendige Zwecke verwendet.

Außerdem wurde aber zur Deckung der Kriegs-Kosten-Raten-Zahlung das einfache Steuer-Simplum im Betrage zu 492 fl. 17 1/2 kr. doppelt erhoben.

Würzburg, 16 September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Orb pro 1840/41.

Konkurrenzpflichtige Gemeinden.	Familien-Zahl.	Umlagen-Betrag.		
		fl.	kr.	pf.
1. Alsberg mit Hausen	36	3	13	—
2. Aufenau	150	13	24	—
3. Aura	127	11	21	—
4. Burgjoß mit Deutelbach und Emerichsthal	86	7	41	—
5. Höchst	104	9	17	—
6. Kassel	253	22	36	—
7. Lettgenbrunn mit Villbach	43	3	51	—
8. Mernes	121	10	49	—
9. Mittelsinn	112	10	—	2
10. Neudorf	71	6	20	—
11. Oberndorf	127	11	21	—
12. Obersinn	147	13	8	—
13. Orb	946	56	—	—
14. Pfaffenhausen	96	8	35	—
15. Wirtheim	186	16	37	—
Summa	2605	204	13	2

Ad Num. E. 233. K. 225. praes. 23. Oktober 1842. 3463.

(Die Erledigung der Pfarrei Ebenried, Dekanats Roth, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Grüber ist die Pfarrei Ebenried, Dekanats Roth, in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß der mit dieser Stelle verbundene Dienstertrag sich in nachstehender Weise berechnet.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	120	—		
b) an Naturalien:				
4 Schäffel 3 Mtz. 1 V. 1 Sechztl. Korn à 8 fl. 28 kr.	38	32 1/2		
12 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. . .	48	—		
300 dergleichen Wellen à 1 fl. 20 kr. . .	4	—		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	134	—	344	32 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude	25	—		
desgleichen der Grundstücke . . .	60	53	85	53
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
4 Schffl. 3 Mtz. — Vl. 3 Sechz. Haber à 3 fl. 31 kr.	16	2 1/2		
2) an Zehenten:				
vom Blutzehenten	2	24		
3) an Gemeinde-Rechten im Nutzanschlag zu . .	—	6		
4) Nutzanschlag des Weiderechts . . .	1	30	20	2 1/2
V. Aus besonders bezahlt werdenden Diensteс-Funktionen			25	47
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .			—	—
Summa .			476	15
Hievon die Lasten abgezogen mit			4	49 1/4
Verbleibt ein reines Einkommen von . . .			471	25 3/4

wozu noch die auf 5 fl. berechneten freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach den 12. Oktober 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhrr. v. Dobeneck.

v. n.

Gella, Secr.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 123.

Würzburg, Donnerstag, den 27. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes betr.

Justiz-Ministerium.

In Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs, vom 22 Februar 1842, wurde am 1. und 2. l. M. dem, von den Advokaten des Konigreiches nach den Bestimmungen vom 5. Juli 1832 für die Periode 1842/45 gewählten Central-Ausschuß, das Vermögen

(*)

der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt zur eigenen Verwaltung derselben vorbehaltlich der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums, übergeben.

München, den 6. Oktober 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath
Haller.

Num. praes. 2155. Num. exped. 1776. praes. 25. Oktober 1842. 3486.

(Die Anlegung der Geld-Ueberschüsse der Spar-Anstalten bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. Februar 1823 bei der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt angelegten Sparkasse-Gelder allmählig eine Höhe erreicht haben, bei welcher der verfassungsmäßige Zweck jener Anstalt um so mehr gefährdet erscheint, als seit einigen Jahren diese Geld-Anlagen in immer steigenden Progressionen zunehmen; und nachdem hiedurch zugleich eine beträchtlich schwebende Schuld sich bildet, die gegen alle Prinzipien eines geordneten Creditwesens nur zur Tilgung eines gleichen Betrages an der consolidirten Schuld verwendet werden kann, so haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, daß vom 1. Oktober 1843 als dem Anfange der nächstkommenden Vten Finanz-Periode an, die erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 26. Februar 1823 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1823 Seite 323) ausser Wirksamkeit zu treten habe, und daß demnach die Annahme von Sparkassa-Geldern bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassa nur mehr bis zu dem erwähnten Zeitpunkte stattfinden soll.

Die einschlägigen Behörden des unterfränkisch aschaffenburger Kreises erhalten daher den Auftrag, die Verwaltungen der Sparkassa-Anstalten von dieser Allerhöchsten Bestimmung ungesäumt in Kenntniß zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß wegen künftiger Anlegung der Sparkassa-Gelder rechtzeitig anderweite Verfügungen getroffen werden.

Würzburg den 18. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Num. praes. 37181. Num. exped. 1547. praes. 24. Oktober 1842. 3474.

(Die ordentliche Zwischenwahl in der Stadt Kitzingen pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der in der Stadt Kitzingen vorgenommenen ordentlichen Zwischenwahl pro 1842 wurden bestätigt

als Magistrats-Räthe:

1) Michael Billmann, Essigsieder,
2) Karl Leo, Kaufmann,
3) Georg Widder, Gastwirth;

als Gemeinde-Bevollmächtigte treten ein:

1) Martin Läuerlein, Bäcker,
2) Thomas Ehemann, Bierbrauer,
3) Adam Kleinschrod, Bierbrauer,
4) Bernhard Strohnenger, Melber,
5) Martin Warm, Oekonom,
6) Kaspar Wilh. Falk, Schuhmacher,
7) Jakob Weiler, Büttner,
8) Sebastian Pfnausch, Bäcker.

Würzburg, 17. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 37625. Nrus. exped. 2006. praes 24. Oktober 1842. 3473.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den unter Einem genehmigten ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen der Stadt Schweinfurt pro 1842 sind hervorgegangen:

I. Als bürgerliche Magistrats-Räthe

1) Georg Friedrich Stepf, Kaufmann,
2) Philipp Michal, Kaufmann,
3) Christoph Fichtel, Kaufmann,
4) Martin Krug, Gutsbesitzer;

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Martin Richter, Färber,
2) Georg Drescher, Gerber,
3) August Stolle, k. Kreis- und Stadtgerichts-Accessist,
4) Christoph Röll, Färber,

5) Wilhelm Sattler, Kaufmann und Fabrikant,
6) Christian Kirch, Kaufmann,
7) Georg Krönlein, Gerber,
8) Georg Wirsing, Kaufmann.

Würzburg den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Bekanntmachung,
die zweite Verloosung der zu 3 1/2 pCt. verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen au porteur betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs, wird im Monate Oktober des laufenden Jahres die zweite Verloosung der zu 3 1/2 prC. verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lautend, nach der unterm 8. August l. J. (Rgbl. S. 893) erfolgten Bekanntmachung des Verloosungsplanes, vorgenommen werden.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen dieses Verloosungsplanes wird insbesondere hinsichtlich der vorzunehmenden zweiten Verloosung bekannt gemacht, was folgt:

1. Dieselbe wird am Mittwoch den 26. dieses Monats Vormittags 9 Uhr auf dem kleinen Rathhaussaale dahier stattfinden, und deren Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.
2. Es werden hiebei die noch zu ziehenden 97 Zahlen (von 100) in das Rad gelegt und davon drei gezogen.
3. Der Zahlungstermin für die hiedurch verloosten Obligationen wird auf den ersten Februar 1843 festgesetzt, von welchem Tage an die Verzinsung aufhört.
4. Die Kassen beginnen aber mit der Zahlung sogleich nach der Ziehung und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch gemäß vorstehender Bestimmung No. 3. in keinem Falle über den ersten Februar 1843 hinaus.

München den 15. Oktober 1842.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Notizen.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 10. Oktober l. J. ward die erledigte Schulstelle zu Großeibstadt dem bisherigen Schullehrer Philipp Brennfleck zu Reutersbrunn verliehen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 124.

Würzburg, Samstag, den 29. Oktober 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3462. Nrus. exped. 2512. praes. 27. Oktober 1842. 3521.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Art. 25 lit. l. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 vorschreibt, daß der provisorische Satz des Winterbieres gegen den definitiven des nächst verflossenen Jahres um 1 Pfennig per Maß in dem Falle vorläufig erhöht werden solle, wenn notorisch der Durchschnitts-Preis der Gerste gegen jenen, welcher im vorhergehenden Jahre bestanden, um

(*)

zwei Gulden per Schäffel gestiegen ist, und da die gepflogenen Erhebungen eine Preiserhöhung der Gerste im laufenden Jahre von durchschnittlich über vier Gulden pr. Schäffel nachweisen: so wird der Satz des Winterbieres provisorisch und bis zum Erscheinen der definitiven Taxe um zwei Pfenninge pr. Maß gegen den definitiven Winterbiersatz des Jahres 1841/42 hiemit erhöht, und stellt sich sonach die provisorische Winterbier-Taxe pro 1842/43 mit Beibehaltung der im Regierungs-Ausschreiben vom 10. Januar 1842, Intell.-Bl. S. 38, gebildeten Distrikte fest, wie folgt:

für den I. Distrikt,

welcher die Stadt Aschaffenburg, die Landgerichte Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb, Rothenbuch und Marktheidenfeld, dann die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach, Kreuzwertheim und Miltenberg umfaßt,

auf vier Kreuzer zwei Pfennige für die Maß,

für den II. Distrikt,

welcher die Stadtbezirke Würzburg und Schweinfurt, die Landgerichte Arnstein, Aub, Baunach, Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen, Markt Steft, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt, Ochsenfurt, Schweinfurt, Volkach, Weihers, Werneck, Würzburg r/M., Würzburg l/M., dann die Herrschaftsgerichte Gersfeld, Marktbreit, Remlingen, Rothenfels, Rüdenhausen, Sommerhausen, Sulzheim und Wiesentheid, endlich das Herrschafts-Commissariat Tann umfaßt,

auf vier Kreuzer einen Pfennig für die Maß.

Diese Taxe ist jene des Brauers, zu welcher für den Minuto-Verschleiß der Brauer und der Schenkwirthe der Schenkpreis mit 2 Pfennigen für die Maß, und in denjenigen Gemeinden, welchen ein Lokal-Malz-Aufschlag bewilligt ist, dessen Betrag beigeschlagen wird.

Dieser provisorische Winterbiersatz tritt sogleich mit der Verkündigung durch das Intelligenzblatt in Wirksamkeit, und haben sämmtliche Polizei-Behörden den Anschlag dieser provisorischen Taxe in allen Schenklokalitäten ungesäumt zu verfügen.

Würzburg den 27. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Nrus. praes. 1894. Nrus. exp. 1997 1/2. praes. 24. Oktober 1842. 3475.

(Die Gemeindewahlen zu Mainbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen in Mainbernheim pro 1842 sind in nachstehenden Ergebnissen genehmigt worden.

I. Als bürgerliche Magistrats-Räthe:
1) Friedrich Ludwig, Gutsbesitzer,
2) Adam Förster, Bauer,
3) August Raffz, Kaufmann.

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1) Georg Röder, Gutsbesitzer,
2) Kaspar Simon, Seiler,
3) Valentin Gärtner, Gastwirth,
4) Andreas Zehnder, Bierbrauer,
5) Friedrich Rotter, Kaufmann,
6) Friedrich Hutter, Schuhmacher, statt des in den Magistrat eingetretenen Adam Förster.

Würzburg den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. J. den Forstamts-Actuar von Hammelburg, Christian Petzold, zum Revierförster in Mainsondheim, Forstamts Gerolzhofen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 2. Oktober l. J. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten ersten Directorstelle den dermaligen zweiten Director eben dieses Gerichtshofes, Georg Freiherrn von Tautphöus, zu befördern, und die hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg offen gewordene zweite Directorstelle dem Rathe des Appellationsgerichts, Hans Karl Freiherrn von Thüngen, zu verleihen;

unterm 5. Oktober l. J. den Revierförster zu Laudenbach, Forstamts Rimpar, Alexander Pachmayer, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das Forst- und Jagdrevier Diessen, Forstamts Landsberg, in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

unterm 7. Oktober l. J. die Actuarstelle bei dem Landgerichte Dettelbach, dem Landgerichts-Actuar in Lichtenfels, Georg Wolf, seinem Ansuchen entsprechend, zu übertragen, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Actuarstelle bei dem Landgerichte Lichtenfels in Oberfranken, den Appellationsgerichts-Accessisten, Stephan Barack, zu befördern;

unterm 8. Oktober l. J. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Wilhelm Meyer, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zu versetzen, und

den Steuerliquidations-Commissär, Lorenz Pickel, in Schweinfurt, zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß unterm 14. Oktober l. J. die Pfarrei Gelbersheim, Landgerichts Werneck, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem gegenwärtigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector zu Mühlbach, Landgerichts Karlstadt, Priester Valentin Warmuth, verliehen werde.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachstehenden Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. Juli l. J. dem Strumpfwirker Johann Christoph Wolf in Kempten auf Verfertigung von Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln und dergleichen, aus elastischem, tuchartig gewalktem und appretirtem Maschengewebe ohne Naht, mit eigenthümlicher lederner Besohlung nach einem von ihm erfundenen, neuen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 3. August l. J. den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Gebrüder Alberti zu Waldenburg, und dem Dr. Alexander Hoffmann zu Herrnstadt in preußisch Schlesien, auf Einführung der von letzterem gemachten Erfindung einer Brech- und Schwing-Maschine für Flachs und Hanf, für den Zeitraum von sieben Jahren.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Oktober 1842.			Schweinfurt den 15. u. 19. Oktober 1842.				Ochsenfurt vom 18. bis 25. Oktober 1842.		
		Schffl.	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl.	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	18	10	6	—	17	30	826	17	—
	Kern								18	16	—
	Korn	23	12	—	3	—	12	6	10	11	15
	Haber	45	8	—	2	—	8	9	67	7	—
	Gerste	14	13	30	29	—	13	30	6	13	—
Im mittlern	Weitzen	398	17	8	153	1	16	12	250½	16	54
	Kern										
	Korn	175	10	50	142	3	11	32	544	11	—
	Haber	152	7	16	28	1	7	26			
	Gerste	127	13	8	291	—	13	8	4	11	—
Im tiefsten	Weitzen	5	15	45	1	2	11	30	40	16	—
	Kern										
	Korn	5	10	—	1	1	10	6	7	10	—
	Haber	3	6	44	1	—	6	40			
	Gerste	1	11	48	1	—	10	30			

Augsburger Börse.

Den 20. Oktober 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/2	100 1/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	666	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 125.

Würzburg, Donnerstag, den 3. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 2519. Nrus. exped. 2362. praes. 27. Oktober 1842. 3514.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadtgemeinde Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Ochsenfurt wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(*)

Als Magistrats-Räthe wurden bestätiget:

1) Friedrich Pappenberger, Handelsmann,
2) Ignaz Waigand, Handelsmann,
3) Sebastian Ebert, Weißgerber,
4) Joseph Oechsner, Seilermeister.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten ein:

1) Nikolaus Fesenmayer, Schneidermeister,
2) Adam Kern, Schneidermeister,
3) Adam Wirsching, Oekonom,
4) Andreas Mayer, Seilermeister,
5) Joseph Metzger, Bäcker,
6) Johann Metzger, Bäcker,
7) Georg Gram, Schmied,
8) Friedrich Rauch, Melber,
9) Franz Scheller, Schreinermeister,
10) Martin Schenk, Schuhmacher,
11) Johann Zementsch, Färber,
12) Martin Riedel, Sattler.

Würzburg den 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 36883. Nrus. exped. 2359. praes. 27. Oktober 1842. 3531.

(Di ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Lohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestätigt wurden in Folge der jüngst Statt gehabten ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Lohr

I. als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Johann Georg Wurzenthal, Holzhändler,
2) Leonhard Weigand, Müller,
3) Anton Harth alt, Handelsmann,
4) Joseph Maier, Schlosser;

II. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Aloys Dauch, Bäcker und Wirth,
2) Joseph Amrhein, Bierbrauer,
3) Franz Weigand, Bäcker und Wirth,
4) Joseph Breitenbach, Gerber,
5) Anton Kinzinger alt, Metzger,
6) Michael Wolpert, Metzger und Gastwirth,

7) Andreas Kranz, Metzger und Wirth,
8) Franz Gies, Schuhmacher.

Würzburg den 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 26342. Num. exped. 1435. praes. 23. Oktober 1842. 3471.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, die k. Landgerichte Kitzingen, Würzburg r/M., Würzburg l/M. und die Stadt-Magistrate Würzburg und Aschaffenburg.

(Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zufolge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 6. Juni d. IJ. die kgl. Central-Staats-Kasse angewiesen worden ist, die für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen des Regierungs-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1840/41 erlaufenen Kosten in dem genehmigten Gesammtbetrage von 950 fl. 14 1/2 kr. von der k. Kreiskasse in Aufrechnung anzunehmen, so wurde letztere unterm Heutigen beauftragt, die in der nachgedruckten Uebersicht verzeichneten Beträge an die obengenannten Behörden durch die treffenden Rentämter gegen Quittung auszahlen zu lassen, was den erwähnten Behörden andurch mit der Weisung eröffnet wird, die Zahlung der liquidirten Kosten, welche für Rechnung der Quartierträger und Vorspänner an die Vorsteher und Pfleger ihrer Gemeinden zu geschehen hat, und von diesen an die einzelnen Empfänger zu verabfolgen ist, alsbald nach dem Empfang des Geldes gehörig zu bewirken und die Auszahlungs-Protokolle in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Nachdem übrigens in den Vorjahren Differenzen über die Art der Quittung, resp. über die Uebersendung der Original-Hinausbezahlungs-Protokolle an die treffenden kgl. Rentämter vorgekommen sind, so wird zur Beseitigung derselben Nachstehendes bemerkt:

Da nach einer höchsten Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 19. Mai 1840 die Hinausbezahlungs-Protokolle den kgl. Rentämtern als Rechnungsbelege dienen sollen, so müssen allerdings die Original-Auszahlungs-Protokolle an dieselben übersendet werden. Dieß kann jedoch der Natur der Sache nach nur nach vollzogener Vertheilung geschehen, welche übrigens möglichst zu beschleunigen ist.

Bis zu dieser Vertheilung haben daher die Polizei-Behörden den k. Rentämtern vorläufige Quittungen auszustellen, welche gegen nachherige Uebersendung der Auszahlungs-Protokolle zurückzunehmen sind.

Würzburg den 14. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

(*)

Haupt

der Kosten auf Durchmärsche ausländischer, hier österreichischer Truppen in

Belege.	Etappen-Plätze.	Zeit der Verpflegung	Verpflegung. Zahl der Köpfe nach einfachen Tagen. Feldwebel und Wachtmeister à 2 Portionen	Unteroffiziere und Gemeine.	Reduzirt nach Portionen à 20 kr. per Portion	Fourage-Ration. Haber. Zahl.	Haber. Betrag. fl.	Haber. Betrag. kr.	Heu. Zahl.	Heu. Betrag. fl.	Heu. Betrag. kr.	Vor. Meilen-Differenz.	à 1 fl. per Meile für 2 Pferde oder 4 Ochsen. Pferde. Zahl.	Pferde. Betrag. fl.	Pferde. Betrag. kr.	Ochsen. Zahl.	Ochsen. Betrag. fl.	Ochsen. Betrag. kr.
1	Aschaffenburg	1837			494													
					164 fl. 40 kr.													
2	Ingl.	1840/41			1324	21	4	17	21	4	54	3	40	60	—	—	—	—
												4	46	92	—	—	—	—
					441 fl. 20 kr.													
3	Esselbach, Herrschafts-Gerichts Rothenfels	1841			1403	38	10	5	38	11	24	4	36	72	—	—	—	—
					467 fl. 40 kr.							4½	46	105	30	—	—	—
4	Würzburg Stadt	1841				—	—	—	—	—	—	4½	4	9	—	—	—	—
													10	10	—	—	—	—
5	Würzburg r/M. Lengfurt Versbach	1841			412	2	—	32½	2	1	24	2	32	32	—	—	—	—
					137 fl. 20 kr.													
6	Würzburg l/M.	1840/41	3	492	498	17	14	32	17	3	24	4½	30	67	30	—	—	—
					166 fl.													
7	Kitzingen	1841 Mai und Juni	3	409	830	19	5	36	19	4	12	3	34	51	—	—	—	—
			3	492	498							2	30	30	—	—	—	—
					442 fl. 40 kr.													
			Summa		5459	—	25	5½	—	24	18	—	—	529	—	—	—	—
					1819 fl. 40 kr.													

Uebersicht

in Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1841.

Vorspann																
Knechte			Wagen			Spital-Verpflegung.	Gesammtsumme des Guthabens nach den im Peräquations-Gesetze Art. 9 enthaltenen Preisen.		Vergütung hiefür von den auswärtigen Staaten nach den Conventions-Preisen.					Unter Abzug der Zahlung von den auswärtigen Staaten verbleibt zur allg. Ausgleichung an dem Betrage der Peräquat.-Summe		Bemerkungen.
à 30 kr. per Station zu 3 Meilen gerechnet.									Ist hieran bereits bezahlt.		Ist noch rückständig.		Ursache des Rückstandes.			
Zahl.	Betrag		Zahl.	Betrag												
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
							164	40	120	30	—	—		41	10	nach Minist. Entschl v 13/9 1841 Nro. 20264.
20	10	—	18	9	—	—										
23	15	20	19	12	10	—	649	31	402	57	—	—		264	34	
18	12	—	17	11	20	—										
23	17	15	19	14	15	—	721	32	436	27	—	—		285	5	
2	1	30	2	1	30	—										
5	1	40	2	—	40	—	24	20	9	57	—	—		14	23	
16	5	20	16	5	20	—	180	56½	116	42	—	—		64	14½	
15	11	15	15	11	15	—	263	56	155	12	1	36	Wurde bei der Vorspann 1/4 Vorspan zu wenig bezahlt.	107	8	
17	8	30	17	8	30	—										
15	5	—	15	5	—	—	560	28	368	48	—	—		191	40	
—	87	50	—	79	30	—	4565	23½	1613	33	1	36		950	14½	

Num. praes. 1246. Num. exped. 2277. praes. 29. Oktober 1842. 3533.

(Die Wahl bei den Kirchen-Verwaltungen zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den pro 1842 stattgehabten Kirchen-Verwaltungs-Wahlen der Stadt Schweinfurt wurden gewählt und bestätigt:

I. Als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung
Johann Christian Kirch, Kaufmann,
Heinrich Selig, Schiffer,
Johann Friedrich Voit, Kaufmann,
Franz Will, Weinhändler;

II. Als Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung
Adam Rennberger, Häfner,
Ludwig Albrecht Kramer, Kaufmann,
Michael Joseph Eberth, Bierbrauer,
Kaspar Schmitt, Tuchbereiter.

Würzburg, 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
I. A. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Direktor.

Schwemmer, Sekr.

N⁵. 832. praes. 29. Oktober 1842. 3538.

An die Vorstände sämmtlicher Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Qualifikations-Tabelle für das Jahr 1841/42 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Amtsvorstände, welche die Qualifikations-Tabelle für das Jahr 1841/42, sowohl jene bezüglich des Justizpersonals, als jene bezüglich der Staatsdienst-Adspiranten, noch nicht eingesendet haben, werden hiemit angewiesen, diese Vorlage bis zum 16. November d. Js. unfehlbar zu bewerkstelligen

Hiebei werden dieselben auf die appellationsgerichtlichen Ausschreibungen vom 5. und 9. September d. Js. (Kreis-Intell.-Bltt. Nr. 104 und 105) insbesondere auf die Beobachtung dieser letzten Ausschreibung unter Nr. 4 und 5 aufmerksam gemacht.

Aschaffenburg den 28. Oktober 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Ad Num. E. 177. K. 402. praes. 30. Oktober 1842. 3556.

(Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt-Erlbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach, ist durch die Beförderung des Pfarrers Barthe in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Erträgnisse dieser Pfarrstelle sich nach der neusten Fassion in folgender Weise berechnen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	74	35		
b) an Naturalien:				
11 Schffl. 1 Mtz. 1 V. 2 1/2 Sechztl. Korn à 8 fl. 34 kr.	96	36		
2 „ 4 „ — „ 3 1/2 „ Haser à 4 fl. 1 kr.	10	51 1/2		
1 Schober 40 Bd. langes Stroh à 5 fl. 21 kr. .	8	55		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	9	11		
3) Von Privaten 2 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	9	—	209	8 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			2	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung und Dekonomiegebäude .	35	—		
desgleichen von Grundstücken . . .	33	51	68	51
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
an Geld	4	31 3/4		
2) an Zehenten, nämlich				
an Schmalsaat-, Hopfen-, Blut-, Fisch- und Weiherzehnten	293	33		
3) an Weiderechten	7	—		
4) an Forstrechten	73	15		
5) für Holzfuhren und Fuhren zur Pfarr Peunt .	4	—	382	19 3/4
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			78	9
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .			—	—
Summa .			740	28 1/4
Hievon die Lasten abgezogen mit			30	15 3/4
Bleibt reiner Dienstertrag			709	12 1/2

wozu noch die auf 20 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Naturalien kommen.

Ansbach den 24. Oktober 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
J. A. d. V.
Frhrr. v. Dobeneck.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 29. Oktober 1842.

Unter dem 24. Oktober l. Jrs. ist der zum Pfarrer in Mürsbach, k. Landgerichts Bannach beförderte bisherige k. Distriktsschulinspektor und Pfarrer zu Schmalnau, k. Landgerichts Weyhers, Andreas Neulbach der Funktion eines kgl. Distriktsschulinspektors für die beiden Polizeibezirke Brückenau und Weyhers, unter voller Anerkennung seines verdienstlichen und erfolgreichen Wirkens entbunden, und hiernächst fragliche Stelle dem Dechant-Pfarrer Johann Anton Köhler zu Schondra, kgl. Landgerichts Brückenau, übertragen worden.

Die durch den, im Monate März v. Jrs erfolgten Rücktritt des Dechant-Pfarrers V. Schöppner zu Ebern in Erledigung gekommene und seit dieser Zeit durch den k. Pfarrer Portner in Gemeinfeld zur vollen Zufriedenheit der kgl. Regierung verweste Distriktsschulinspektorsstelle für die beiden Landgeri.hts-Bezirke Baunach und Evern ist unter dem 24. Oktober l. Jrs. dem bisherigen Distriktsschul-Inspektor für die Bezirke Brückenau und Weihers, Pfarrer Andreas Neulbach zu Mürsbach, kgl. Landgerichts Baunach, übertragen worden.

Der seinem Ansuchen gemäß auf die Spitalpfarrei zu Aub versetzte bisherige k. Distrikts-Schul-Inspektor und Dechantpfarrer Valentin Mauer zu Mellrichstadt wurde am 26. Oktober, unter belobender Anerkennung seines vieljährigen eifrigen und erfolgreichen Wirkens, der Funktion eines Diestrikts-Schul-Inspektors entbunden. Hierbei wurde aus dem, in die beiden Distriks-Schul-Inspektionen Mellrichstadt und Fladungen, getrennten Landgerichtsbezirk Mellrichstadt nur eine einzige Distrikts-Schul-Inspektion gebildet, und diese dem seitherigen k. Distrikts-Schul-Inspektor von Fladungen, Dechantpfarrer Franz Anton Kern daselbst übertragen.

Augsburger Börse.

Den 27. Oktober 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papie..	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/2	100 1/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	666	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 126.

Würzburg, Samstag, den 5. November 1842.

Inhalt.

Königliche Erklärung,

auf die Glückwünsche zur Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit lebhaftem Vergnügen die Glückwünsche empfangen, welche Uns aus Anlaß der Vermählung Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen, Königlicher Hoheit, mit Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzessin Marie von Preußen, Unserer vielgeliebten Schwiegertochter, aus allen Theilen Unseres Reiches zugekommen.

(*)

Des Landes allgemeine Freude, die sich darin so innig ausgesprochen, und in frohbegangenen Festlichkeiten allwärts kund gegeben, erhöht die Unsere, und gerne erkennen Wir in ihr der Bayern stets bewährte Liebe zu Uns und Unserm Königlichen Hause.

Sie gilt Uns eine feste Bürgschaft, daß dieses neue, unter dem göttlichen Beistande geschlossene Ehebündniß für Unseres Reiches Zukunft segenvoll, und doppelt schätzbar ist es deßhalb Unserm Vaterherzen.

Mit Rührung danken Wir andurch für — der Uns dargebrachten Wünsche gefühlvollen Ausdruck, und erwiedern Unserm Volke dieses Zeichen seiner Treue und Anhänglichkeit, in unveränderlichen, wohlwollenden Gesinnungen, mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 26. Oktober 1842.

Ludwig.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 1597. Nrus. exp. 2875. praes. 2. November 1842. 3572.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine im k. Landgerichte Pleinfeld aufgefundene unbekannte blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den obengenannten Behörden ein von der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 6. l. Mts. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt von Mittelfranken Nro. 81) erlassenes Ausschreiben mit der Aufforderung bekannt gegeben, die geeigneten Nachforschungen über die Heimath der unten signalisirten Weibsperson in ihren Bezirken zu pflegen, und das Ergebniß ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

J. N.

Am 24. August l. Js. wurde im königl. Landgerichte Pleinfeld eine unbekannte blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken den Auftrag, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen, und falls solche entdeckt werden sollte, hierüber längstens bis zum 1. November l. Js. Anzeige anher zu erstatten.

Hiebei wird noch bemerkt, daß man bei ihrer Einvernehmung nur soviel herausbringen

konnte, daß sie Franziska Mudail heiße und von Mulwisi sey, allein daß sie auch diese Angabe späterhin wieder geändert habe.

Ansbach am 6. Oktober 1842.

K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

J. A. d. k. R.-P.

Hussel, Direktor.

Schwarz.

Signalement.

Alter beiläufig 30 Jahre,
Statur untersetzt,
Haar schwarzgrau,
Stirne gewölbt,
Augenbraunen blond,
Augen blau,
Nase stumpf,
Mund groß,
Kinn rund.

Dieselbe trägt am Kopfe ein schwarzes und braunes Tüchlein, am Leibe ein blaßgelbes kattunenes Corsett, blauen Schurz und Bundschuhe.

Nrs. praes. 481. Nrs. exped. 2625. praes. 29. Oktober 1842. 3534.

(Die Kirchen-Verwaltungs-Wahlen der Stadt Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den jüngst stattgehabten Wahlen für die Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Aschaffenburg sind als Mitglieder hervorgegangen und bestätigt worden:

I. Für die katholische Kirchen-Verwaltung zu Sct. Peter und Alexander
1) Franz Marzell, Weinwirth,
2) Franz Martin Weber, Particulier,
3) Karl Wailand, Buchdrucker,
4) Georg Wissing, Säcklermeister,
5) Jak. Ant. Bustelli, Glockengießer,
6) Franz Joseph Betz, Kaufmann;

II. Für die katholische Kirchen-Verwaltung ad beatam Mariam Virginem
1) Joh. Jos. Geiger, Hutmacher,
2) Mathias Haus, Tuchmacher,
3) Jakob Götz, Stadtkämmerer,
4) Joseph Kittel, Kaufmann,
5) Mathias Will, Gastwirth,
6) Johann Dietz, Tapezierer;

III. Für die katholische Kirchen-Verwaltung ad Sct. Agatham :

1) Anton Brand, Bäckermeister,
2) Alexander Kaufmann, Gastwirth,
3) Anselm Ducca, Gastwirth,
4) Aloys Münch, Kaufmann,
5) Franz Dessauer, Kaufmann,
6) Johann Müller, Holzhändler;

IV. Für die protestantische Kirchen-Verwaltung

1) Georg Roth, Gastwirth,
2) Joh. Adam Retzle, Schuhmacher,
3) Ludwig Neumeyer, Gastwirth,
4) Friedrich Altenburg, Nadelfabrikant.

Würzburg den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 2517. Nrus. exped. 2261. praes. 29. Oktober 1842. 3535.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungs-Wahl zu Röttingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen der Kirchen-Verwaltung zu Röttingen wurden als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder gewählt und von der k. Regierung bestätiget:

1) Andreas Bickel,
2) Johann Balthasar Lochner,
3) Georg Karl Buchinger,
4) Kaspar Lang,
5) Andreas Hofmann alt,
6) Johann Hümmert.

Würzburg den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freih. von Strauß, Direktor.

c. Hübner.

Nro. 764. praes. 1. November 1842. 3569.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Die Postportofreiheit von Geldsendungen an die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerh. Rescript vom 21. Februar d. Irs., an sämmtliche Untergerichte durch appell.

gerichtliche Entschließung vom 3. März d. Js. mitgetheilt, wurde ausgesprochen, daß der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt die Postportofreiheit nach §. 3 und 11 der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 (Rgsblt. S. 521) nicht zugestanden werden könne, wornach also unter gehöriger Beobachtung des im §. 2 und 18 jener Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens, alle für jene Pensionskasse bestimmten Gelder künftig nicht mehr als Regg.-Sache zu bezeichnen, sondern als Partei-Sache zu versenden sind, und durch Ministerial-Entschließung vom 12. Juni d. Jrs. wurde jene allerhöchste Anordnung mit dem Beisatze wiederholt, daß solche von dem Untergerichte an das appellationsgerichtliche Expeditionsamt gesendet werdenden Gelder bei allgemein aufgehobener Portofreiheit der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt als Parteisache zu bezeichnen sey, und das appellationsgerichtliche Expeditions-Amt von den desfallsigen Geldsendungen das Porto zu bestreiten habe. Demungeachtet fahren die meisten Untergerichte fort, diese Geldsendungen als Regierungs-Sache zu bezeichnen.

Dieselben werden daher angewiesen, sich in Zukunft genau nach obigen Bestimmungen zu achten, witrigenfalls die Amts-Vorstände die nach §. 18 der allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 (Rgsblt. 1829 Seite 532) für sie hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aschaffenburg am 28. Oktober 1842.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, S.kr.

Ad Num. R. 23. E. N. 426. praes. 3. November 1842. 3586.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrags von 30,000 fl. pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 24. d. Mts. beträgt nach dem Repartitions-Plane über die Vertheilung des Staats-Beitrags von 30,000 fl. pro 1841/42, die Jahres-Rate einer protestantischen Pfarr-Wittwe oder Pfarrers-Doppelwaise, gleich wie im vorigen Jahre, die Summe von

Acht und Siebenzig Gulden.

Den Betheiligten wird dies hiemit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung durch die königliche Administration der protestantischen Pfarr-Wittwen-Anstalt zu Nürnberg, in Folge der bereits erlassenen Zahlungs-Anweisung geschehen wird.

Bayreuth den 31. Oktober 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Hagen.

Ad Num. E. 347. K. 500. praes. 30. Oktober 1842. 3557.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Lauf, Dekanats Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 17. ds. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Sturm zu Lauf ist die dortige

II. Pfarrstelle in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Einkommen dieser Stelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachfolgenden Bezügen besteht.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	111	20		
für 3 Maß weiches Scheitholz à 1 fl. 12 kr. .	3	36		
b) an Naturalien:				
5 Schffl. 4 Mtz. 2 Vl. 2/16 Korn à 9 fl. 4 kr.	52	19 1/4		
8 2/3 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 36 kr. .	39	52		
3 Klafter weiche Stöcke à 2 fl. 15 kr. .	6	45		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
baar	10	46		
3) Aus Gemeinde-Kassen . . .	1	45	226	23 1/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien . . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung . . .	50	—		
„ von Grundstücken	16	42	66	42
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			415	44
Summa			708	49 1/4
Hievon die Lasten mit			1	—
abgezogen, bleibt reines Dienst-Einkommen			707	49 1/4

wozu noch die auf 150 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Geld und Naturalien von den Eingepfarrten zu rechnen sind.

Ansbach den 25. Oktober 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Frhr. v. Dobeneck.

Cella, Secr.

Bekanntmachung,

die zweite Verloosung der mit 3 1/2 Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 15. d. Mts. (Regierungs-Blatt Seite 1007) hat heute die zweite Verloosung der mit 3 1/2 Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) zur Rückzahlung Statt gefunden, wobei die Zahlen

52. 43. und 98.

gezogen worden sind.

Nach diesem Verloosungs-Ergebniß sind alle Obligationen der erwähnten Schuldgattung, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endigt, sohin

52.	152.	252.	352.	
43.	143.	243.	343.	u. s. w.
98.	198.	298.	398.	

zur Heimzahlung geeignet.

Die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Cassen beginnen mit der Bezahlung sogleich, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 1. Februar 1843 hinaus, da von diesem Tage an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

München am 26. Oktober 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Weigand, Ministerialrath.

v. Appöll, Secret.

Notizen.

praes. 31. Oktober 1842.

Die Funktion eines Distriktsschulinspektors für die Landgerichtsbezirke Arnstein und Euerdorf betr.

Die königl. Regierung hat sich unter dem 27. Oktober 1842 bewogen gefunden, den, auf sein Ansuchen als Pfarrer nach Mönchberg beförderten bisherigen k. Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrer zu Greßthal Franz Karl Kümmeth der erstgenannten Funktion unter der wohlverdienten vollen Anerkennung seines, durch Sachkenntniß, Umsicht und Amtsthätigkeit wie durch günstigen Erfolg gleich ausgezeichneten Wirkens in einem 59 Schulen in sich begreifenden Bezirke, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte seiner Wiederberufung bei sich ergebenden nächsten Gelegenheit, zu entheben, hiernächst aber für jeden, der seit einigen Jahren zu einer Distrikts-Schul-Inspektion vereinigten beiden Landgerichtsbezirke Arnstein und Euerdorf nunmehr wieder in eine eigene Distriktsschul-Inspektion zu bilden, und zum Distriktsschul-Inspektor für den Bezirk Arnstein den k. Pfarrer Dr. Joseph Anton Kuhn in Bergtheim, zum Distriktsschul-Inspektor für den Bezirk Euerdorf dagegen den kgl. Pfarrer Leopold Joseph Wolframm zu Elfershausen zu ernennen.

Würzburg den 27. Oktober 1842.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 27. Oktober l. J. ward die erledigte israelitische Schulstelle zu Schweinshaupten dem bisherigen Religionslehrer Herrmann Poppermann zu Obereuerheim verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 29. Oktober 1842. 3539.

Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Rothenbuch.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.		
		fl.	kr.	pf.
Wegen Beschädigung im Jahre 1841.				
Rottenberg	Mißwachs in Folge Verwinterung	103	13	2
	Summa	per se.		

Aschaffenburg den 26. Oktober 1842.

Königliches Rentamt Rothenbuch.
Helfreich.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 127.

Würzburg, Dienstag, den 8. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus praes. 28684. Nrus exped. 2084 1/2. praes. 29. Oktober 1842. 3537.

(Den Stand des Pensions-Instituts für Wittwen und Waisen der teutschen Schullehrer im Kreise von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Auszug aus der für das Etats-Jahr 1840/41 gestellten und diesseits genehmigten Rechnung über das Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Institut für den Kreis von

(*)

Unterfranken und Aschaffenburg wird nebst dem in 1841/42 übergehenden Vermögensstande dieser Anstalt zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

V. W. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht
über
den Stand des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise am Schlusse des Rechnungsjahres 1840/41.

			fl.	kr.	pf.
Einnahme:					
Tit.	I.	an Kasse-Bestand	2442	8	2/3
„	III.	an Rechnungs-Defekten und Ersatzposten	15	13	2
„	IV.	an Zinsen von Aktiv-Kapitalien	3583	28	2
„	VIII.	an Sustentations-Beiträgen des Staates, der Stiftungen, der Privaten und Taxen	6762	26	2
„	XIII.	an heimgezahlten Aktiv-Kapitalien	1950	—	—
„	XIV	an Legaten und Fundirungszuflüssen	125	—	—
		Summa aller Einnahmen	14878	16	2 2/3
Ausgabe:					
Tit.	II.	an Rechnungsdefekten und Ersatzposten	3	20	—
„	III.	auf die Verwaltung	47	5	2
„	IV.	auf den Zweck, an 231 Theilnehmer	8471	14	3 5/12
„	X.	an hingeliehenen Aktivkapitalien	5095	—	—
		Summa aller Ausgaben	13616	40	1 5/12
		a) baarer Rezeß	1261	36	1 3/12
		b) an Ausstand	185	36	—
		Summa des Bestandes	1447	12	1 3/12

Der ganze Vermögensstand beträgt:

a) an Kapitalien	93160	fl.	—	kr.	—	pf.
b) an baarem Rezeß	1261	fl.	36	kr.	1 3/12	pf.
c) an Ausstand	185	fl.	36	kr.	—	pf.
Summa	94607	fl.	12	kr.	1 3/12	pf.

Nrus. praes. 1048. Nrus. exped. 2475. praes. 31. Oktober 1842. 3094.

(Die Wahl der katholischen Kirchen-Verwaltung zu Gerolzhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung der Stadt Gerolzhofen wurden von der unterfertigten k. Stelle bestätiget:

1) Georg Adam Elsen,
2) Georg Adam Mittenzwei,
3) Joseph Schubert,
4) Georg Oehrlein.

Würzburg, 24. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Num. praes. 1752. Num. exped. 2238. praes. 29. Oktober 1842. 3536.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Heidingsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der jüngsten Ersatzwahlen der Stadt Heidingsfeld wurden als Magistrats-Räthe bestätiget:

1) Anton Götz, Oekonom,
2) Adam Hettlich, Schuster,
3) Johann Fleischmann, Privatmann und
4) Franz Stoll, Schmied.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten ein:

1) Michel Bach,
2) Martin Hofmann,
3) Michel Leckert,
4) Barthel Hofmann,
5) Bernard Ruppert,
6) Mathes Kemmeter,
7) Burkard Kämmer,
8) Valentin Schmitt alt,
9) Michael Balling.

Würzburg, 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Seer.

(*)

Ad Num. 394. F. N. 439. praes. 4. November 1842. 3589.

(Die erledigte Pfarrstelle in Schauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Lampert ist die Pfarrei Schauenstein in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Einkünfte sich nach der neuesten Fassion folgendermassen berechnen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus den Staats-Kassen an baarem Gelde	17	30		
2) Aus Stiftungs-Kassen	2	53		
3) Aus Gemeinde-Kassen	15	—	35	23
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause	40	—		
3 3/8 Tagwerk Aecker	37	36		
8 1/8 " Wiesen	121	56		
— 1/3 " Gärten	4	30		
35 " Waldungen	105	—	309	2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
α) ständige Gefälle an Geld	13	19 1/2		
β) unständige Gefälle an Laudemien rc. rc.	25	—		
2) an Zehenten:				
α) großer Fruchtzehent	132	29 1/4		
β) kleiner Schmalsaatzehent	75	56	246	44 3/4
V. Einnahmen aus besondern Dienstesfunktionen			257	28 1/4
VI. Observanzmäßige Gaben			4	30
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			853	8
Lasten			44	23 1/2
Verbleiben reine Einkünfte			808	45 1/2

Bayreuth den 28. Oktober 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Ad Num. E. 456. H. 555. praes. 3. November 1842. 3584.

(Die Erledigung der Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sander kam die Pfarrei Dambach, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Mit dieser Stelle ist nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
a) an baarem Gelde	56	15		
b) an Naturalien:				
6 Klafter weiches Holz à 3 fl. . .	18	—		
30 Stück Wellen	—	22 1/2		
1 halbfüdrige Fohre . . .	2	30		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	30	28		
3) Aus Gemeinde-Kassen:				
a) an baarem Gelde	—	5		
b) an Naturalien:				
1/2 Klafter weiches Scheitholz . .	1	45	109	25 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Nutzanschlag der freien Wohnung und Dekonomiegebäude	35	—		
2) desgleichen der 16 3/4 Tagwerk Aecker, Wiesen und Gärten	196	—	231	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
ständige Abgaben in Geld . . .	1	16 1/4		
2) an Zehenten, nämlich				
an Sackzehnten				
4 Schäffel 2 Seidl Dinkel à 3 fl. 48 kr. .	15	18		
4 Schäffel 2 Seidl Hafer à 3 fl. 24 kr. .	13	40		
an unständigen Getreid-, Heu-, Blut-, Brach- und Obstzehnten	311	36 3/4		
3) an Gemeinde-Rechten:				
2 Beet im Krautgarten . . .	1	—		
1 Erdbirnbeet	1	—		
4) an Weiderechten:				
an unvertheilten Hutwasen etwa 1 1/2 Morgen .	1	30		
4) an Forstrechten:				
an unvertheilten Waldungen ungefähr 1 Morgen .	1	—	346	21

	fl.	kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	83	19	1/2
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	—	—	
Summa .	720	6	
Hievon die Lasten abgezogen mit	8	—	
Bleibt reiner Dienstertrag	712	6	

wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 29. Oktober 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Secr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Oktober l. J. den außerordentlichen Professor Dr. Anselm Debes, an der Universität zu Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der genannten Hochschule zu ernennen;

unterm 21. Oktober l. J. wurde die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Aschaffenburg erledigte Directorstelle dem ersten Director des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Georg Freiherrn von Tautphöus, übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. August l. Js. dem Buchbindermeister und Portefeuille- und Galanteriearbeiter Friedrich August Kreichauf, in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Cartonage- und Portefeuille-Arbeiten aus dem von ihm hiezu erfundenen eigenthümlichen Stoffe für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 28. August l. Js. dem Oberbergrathe und Professor Dr. Johann Nepomuk Fuchs, dann dem Professor der Akademie der bildenden Künste Joseph Schlotthauer, beide in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, Gemälde und Farben überhaupt, auf Wände, Leinwand und andere geeignete Unterlagen für die Dauer zu fixiren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 31. August l. Js. dem Kriegskommissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan, und dem Mechanikus August Knocke, beide in München, ein Gewerbsprivilegium auf die Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach der von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Konstruktion, durch welche alle Ladung ohne Ladstock und ohne den Lauf oder Schaft aus ihrer Stellung rücken zu müssen, leicht, sicher und schnellstens soll bewerkstelliget werden können, für den Zeitraum von einem Jahre,

und unterm 1. September l. Js. dem Großhändler Philipp Engelhard, zu Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung des Knoppern-Extractes nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehung.

Nachdem der Hüttenmeister Jean Pierre Bernadac Delarbre, zu Paris, und der Gutsbesitzer François Farre Jacob, Sohn, dortselbst, das ihnen unterm 22. März 1840 verliehene und unterm 27. Juni 1840 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf die Einführung des von Louis Molinié zu St. Pons, in Frankreich erfundenen Einblase-Regulators innerhalb der ihnen deßfalls bewilligten Frist von zwey Jahren in Bayern nicht zur Ausführung gebracht haben, so wurde benanntes Privilegium, dem deßfalls angedrohten Präjudize gemäß, wieder eingezogen.

---

praes. 3. November 1842.

Unterm 20 Oktober l. J. ist der auf die Pfarrei Geldersheim beförderte bisherige k. Distrikts-Schulen-Inspektor und Pfarrer Warmuth zu Mühlbach der erst genannten Funktion, unter belobender Anerkennung seines mehrjährigen eifrigen und erfolgreichen Wirkens, enthoben und an dessen Stelle zum kgl. Distrikts-Schulen-Inspektor für den Bezirk Karlstadt der kgl. Pfarrer Göpfert zu Laudenbach ernannt worden.

---

praes. 5. November 1842. 3599.

Bekanntmachung.

In Würzburg ist eine Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey; wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München den 27. Oktober 1842.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wöhr.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. Oktober 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. u. 26. Oktober 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 25. bis 31. Oktober 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	17	45	2	—	17	30	261	17	—
	Kern								3	15	15
	Korn	2	11	50	3	—	12	45	20½	11	15
	Haber	7	8	24	18	4	8	—	8	7	10
	Gerste	2	13	30	39	—	14	—	13	13	—
Im mittlern	Weitzen	731	16	38	225	—	16	15	422	16	40
	Kern										
	Korn	276	11	24	140	2	12	—	398	11	—
	Haber	223	7	16	31	1	7	18	37	7	—
	Gerste	63	13	2	311	3	13	26	8	12	30
Im tiefsten	Weitzen	9	15	—	3	—	11	30	22	16	—
	Kern										
	Korn	39	11	—	3	5	10	30	10	10	40
	Haber	3	6	—	2	—	6	15			
	Gerste	1	12	—	3	1	10	45			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 128.

Würzburg, Donnerstag, den 10. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 3940. Nrs. exped. 3125. praes. 7. November 1842. 3632.

(Anerkennung von ausgezeichneten und muthvollen Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der vorliegenden Verhandlungen wurden den nachbenannten Einwohnern des Kreises folgende Belohnungen und Belobungen zuerkannt:

(*)

I. Der ledige Michael Wild von Mainsondheim und der Schneiderlehrling Michel Degen von Dettelbach wurden wegen der am 29. Dezember 1841 bewirkten Errettung des Häckers Wilhelm Nickel von Dettelbach aus einem offenen Ziehbrunnen belobt.

II. Dem zwölfjährigen Franz May von Dettelbach, welcher durch seine Entschlossenheit die Rettung des am 6. März 1842 im Maine verunglückten vierjährigen Franz Heinlein herbeiführte, wird eine Belohnung von fünf Gulden zuerkannt. Der mitwirkende 10jährige Joseph Kuhn von Dettelbach wird belobt.

III. Am 18. November v. J. verunglückte bei Dorfbrodselten ein Getreid-Schiff. Der auf diesem befindlich gewesene Schiffer Joseph Anton Wolz war der unzweifelhaften Todesgefahr Preis gegeben, von welcher er durch den Muth der verheiratheten Schiffer Johann Anton Brand und Nikolaus Brand gerettet wurde, indem dieselben bei einem äußerst heftigen Sturme von Dorfbrodselten an das jenseitige Ufer zu dem verunglückten Schiffe fuhren. Nach dieser Rettung haben die eben benannten beiden Schiffer unter Zuziehung der ledigen Schiffer Mathes Brand und Georg Jakob Brand unter gleichgefährlichem andauernden Sturme sich an das verunglückte Schiff zurückbegeben, die noch rettbaren Gegenstände in Verwahrung gebracht, und die übrigen 4 Personen, welche sich auf dem Schiffe befunden aber gerettet hatten, nach Dorfbrodselten gebracht.

Diesen Einwohnern von Dorfbrodselten werden und zwar dem Joh. Anton Brand und Nikl. Brand jedem fünf und zwanzig, und dem Mathes Brand und dem Georg Jakob Brand jedem zehn Gulden Belohnung zuerkannt.

IV. Eine Belohnung von 10 fl wird dem Führer Johann Georg Kraus von Marktobereisensheim wegen Errettung des 11jährigen Kaspar Sauerbrey zugesprochen.

Der Schreinermeister Stephan Bauer von da wird wegen der dabei geleisteten Mitwirkung belobt.

V. Melchior Amthor von Stetten wird wegen der, der Margaretha Heßdörfer von dort bei Gelegenheit eines Wolkenbruchs geleisteten wesentlichen Hilfe belobt.

VI. Der 22jährige Heinrich Sommer von Sulzbach, k. Landgerichts Obernburg, wird wegen Errettung des neunjährigen Peter Ehm aus dem Maine mit fünfzehn Gulden belohnt.

VII. Eine Belohnung von zehn Gulden empfängt der 11jährige Daniel Thomas von Haßfurt, welcher den 9jährigen Franz Beth von dort aus dem Maine errettete. Der mitwirkende Paul Burkardt von dort wird belobt.

VIII. Der Drechsler-Geselle Michel Herbig von Dettelbach wird wegen Errettung des achtjährigen Joh. Schemmel aus dem Maine belobt.

IX. Der Zimmergeselle Georg Köbblein von Karbach, welcher die am 26. Juni v. J. in dem Kirchthurme zu Gerolzhofen durch Blitz entstandene Feuersbrunst dadurch löschte, daß er mit einem beispiellosen Muthe bei finsterer Nacht unter heftigem Gewitter das von starkem Regen geglättete Schieferdach mittelst zweier durchgehauenen Oeffnungen bestieg und von dort mit dem zugereichten Wasser den bereits umgreifenden Brand löschte, empfängt eine Belohnung von dreißig Gulden. Der Zimmermeister Stephan Blattner von Gerolzhofen, der Kaminkehrermeister Gg. Michael Mutmann, der Schneidermeister Bernard Majer und der Schlossergeselle Adam Döll von dort, welche mehr oder minder mitwirkten, werden belobt.

X. Die Dienstmagd Margarretha Räder aus Remlingen und Anna Maria Mehling aus Unterleinach, welche bei dem am 13. Juni d. J. zu Billingshausen ausgebrochenen Brande die bettlägerige 73jährige Wittwe Steigerwald aus dem theilweise vom Brande ergriffenen Hause, und zwar erstere mit Hintansetzung ihres eigenen Vortheils entfernten, werden belobt.

XI. Der Agathe Dinkel von Kreuzwertheim, welche den 4jährigen Michel Ansorg aus dem Maine errettete, wird eine Belohnung von 10 fl. zuerkannt.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, über die in dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Belohnungen und Belobungen der Betheiligten auf eine anerkennende Weise Eröffnung zu machen und denselben die bewilligten Geldbeträge, wegen deren Ausbezahlung Einleitung getroffen wurde, zu behändigen.

Würzburg den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 1820. Nrus. exp. 1938. praes. 6. November 1842. 3600.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Taxirung der Einstands-Verträge von — in der Armee bereits eingereihten Individuen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Infolge Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1842 Nro. 13326 werden die obenbenannten Behörden hiemit angewiesen, auch diejenigen Einstandsverträge, mittelst welcher bereits Eingereihte sich durch einen andern Mann ersetzen lassen wollen, gleich den übrigen Einstandsverträgen, welche durch Conscribirte abgeschlossen werden, nicht taxfrei zu behandeln, sondern der gesetzlichen Taxe zu unterwerfen, da die Bestimmung § 90 lit. b des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres auch dem § 6 des Gesetzes über die Militär-Gerichtsbarkeit gegenüber als eine Spezial-Anordnung erscheint.

Würzburg den 21. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

(**)

Nrus. praes. 486. Nrus. exped. 2983. praes. 3. November 1842. 3587.

(Kirchen-Verwaltungswahl der Stadt Königshofen und des Filial-Ortes Ipthausen pro 1842/46 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestätigt wurden als neugewählte Mitglieder der kathol. Kirchen-Verwaltung zu Königshofen

1) Johann Christ, Metzger,
2) Joseph Molter, Thierarzt,
3) Michael Bär,
4) Michael Engelbrecht, Buchbinder.

Würzburg den 29. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 36935. Num. exped. 2985. praes. 7. November 1842. 3620.

(Die Gemeinde-Wahlen in der Stadt Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den jüngst stattgehabten Gemeinde-Wahlen für die Stadt Hammelburg wurden gewählt und bestätiget:

I. Als bürgerliche Magistrats-Räthe auf die Funkt.-Periode 1842/48

1) Friedrich Rienecker, Kapitalist,
2) Jakob Hesselbach, Gerber,
3) Karl Hesselbach, Kupferschmied,
4) Andreas Kirchner, Gutsbesitzer;

II. Als Gemeinde-Bevollmächtigte für die Funkt.-Periode 1842/51

1) Nikolaus Miltenberger, Metzger,
2) Joseph Schultheis, Metzger,
3) Joseph Zwecker, Wirth,
4) Georg Wüscher, Bäcker,
5) Joseph Schottdorf, Bäcker,
6) Joseph Kaiser, Handelsmann,
7) Bernard Oehler, Gutsbesitzer,
8) Sebastian Aul, Gutsbesitzer.

Würzburg den 28. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 3372. Nrus exped. 3166 1/2. praes. 7. November 1842. 3621.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder der Stadt Arnstein wurden gewählt und bestätiget:

1) Georg Leußer, Lammwirth,
2) Joseph Iff, Seifensieder,
3) Adam Rust jung, Kaufmann,
4) Sebastian Walter, Engelwirth.

Würzburg, 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 37713. Nrus. exped. 3167 1/2. praes. 7. November 1842. 3622.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung der Stadt Lohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen der Kirchen-Verwaltung für die Stadt Lohr wurden als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder bestätigt:

1) Franz Joseph Breitenbach, Weinwirth,
2) Georg Scherer, Handelsmann,
3) Aloys Dauch, Bäcker,
4) Michael Mangold, Wirth,
5) Johann Georg Würzenthal, Holzhändler,
6) Johann Hoos, Gastwirth.

Würzburg, 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

praes. 7. November 1842.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 31. Oktober d. Js. wurde die Präsentation des Herrn Fürsten Karl von Löwenstein-Wertheim für den bisherigen Pfarrer, Priester Georg Sendelbach, zu Neustadt a/M., auf die erledigte Pfarrei Esselbach, Herrschaftsgerichts Rothenfels, bestätiget.

Bekanntmachung des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg.

Bereits seit längerer Zeit und besonders in den neuesten Tagen sind die Sammlungen des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg durch gütige Beiträge verehrlicher Bürger dahier mit zum Theile sehr interessanten und werthvollen antiquarischen Gegenständen verschiedener Art namhaft bereichert worden. Der unterzeichnete Vorstand fühlt sich für diese ungemein erfreuliche Offenbarung edlen Gemeinsinnes den sehr ehrenwerthen Herren Gebern zum innigsten Danke verbunden, und säumet nicht, diesen anmit öffentlich auszusprechen. Bei diesem Anlasse erbietet sich der historische Verein, etwaige im Privatbesitze befindliche alte Waffen, Pokale, Hand- und Druckschriften u. s. w., unter dem Vorbehalte des Eigenthumsrechtes ihrer Besitzer, und gegen deßhalb an die Herren Eigenthümer auszustellende schriftliche Reverse, in seine eigenen Sammlungen um so bereitwilliger aufzunehmen und sorgfältig zu bewahren, als dieselben, zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen Zwecken angelegt, seiner Zeit als Eigenthum der hiesigen hochlöblichen Stadtgemeinde verbleiben werden, um so für ewige Zeiten den Nachkommen die ehrwürdigen Denkmale ihrer Altvordern in lebhafter Erinnerung zu erhalten. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß das Lokale des historischen Vereines im Katzenwickerhofe in gegenwärtigem Winter an jedem Sonntage und Mittwochen von 2—4 Uhr dem Besuche des verehrlichen Publikums geöffnet seyn wird.

Würzburg den 6. November 1842.

Der Vorstand.

Augsburger Börse.

Den 3. November 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/8	100 1/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	666	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 129.

Würzburg, Samstag, den 12. November 1842.

Inhalt.

Erklärung
Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen.

Es ist Meinem Herzen ein dringendes Bedürfniß, jetzt nach dem Ende der Festlichkeiten, welche Liebe und Anhänglichkeit Mir und meiner geliebten Gemahlin seit ihrem Eintritte in Bayern bereitet haben, für diese, so wie für die Mir dargebrachten Glückwünsche und sinnreichen Geschenke die Gefühle Meines innigsten Dankes auszusprechen.

Diese Beweise liebevoller Gesinnung, die Herzens-Ergüsse des gesammten Bayerischen Volkes, haben Mich und Meine Gemahlin ein Glück empfinden lassen, das für alle Tage Meines Lebens in Mir fortdauern wird.

Möge der Allmächtige das in vollkommenster Eintracht geschlossene eheliche Band beglücken,

(*)

für die Strassen-Alleen aus Distrikts-Gemeinde-Mitteln zu decken, dieses unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden solle.

Würzburg, 3. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 3371. Nrus. exped. 3425. praes. 11. November 1842. 3679.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Haßfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der ordentlichen Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Haßfurt wird nachstehend bekannt gemacht.

Als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder wurden bestätiget:

1) Joseph Mayer, Schreinermeister,
2) Johann Reinhard, Gastwirth,
3) Mathes Jüngling, Gastwirth,
4) Lorenz Reinhard, Seiler.

Würzburg den 5. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 35933. Nrus. exped. 31815. praes. 28. September 1842. 3212.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Aub pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Revision wurde die Distrikts-Rechnung von Aub pro 1840/41 mit

11018 fl. 51 kr. 1 pf. Einnahme,
8584 fl. 21 kr. 3 pf. Ausgabe,
2434 fl. 29 kr. 2 pf. Aktivbestand, genehmigt.

Die nach beigedruckter Uebersicht erhobene Umlage, wurde, soweit sie, wie Abschluß zeigt, zur Verwendung kam, auf Strassenbau verausgabt.

Würzburg den 16. September 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Summarische Uebersicht über die im k. Landgerichtsbezirke Aub erhobenen Distriktsumlagen pro 1840/1.

Namen der Konkurrenzpflichtigen:	Betrag des einfachen Simplums. nach dem Definitivum.			Betrag der Umlage.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Aub	225	24	—	225	24	—
2 Aufstetten	173	51	—	173	51	—
3. Allersheim	347	49	5	347	49	5
4. Baldersheim	599	49	3	599	49	3
5. Bieberehren	376	59	7	376	59	7
6. Bolzhausen	243	52	1	243	52	1
7. Buch	162	12	7	162	12	7
8. Burgerroth	151	14	3	151	14	3
9. Bütthard	620	31	2	620	31	2
10. Euerhausen	445	58	6	445	58	6
11. Gaubüttelbronn	444	10	7	444	10	7
12. Gaukönigshofen	562	50	7	562	50	7
13. Gaurettersheim mit Tiefenthal	372	19	6	372	19	6
14. Geldsheim	619	48	5	619	48	5
15. Gützingen	291	58	3	291	58	3
16. Höttingen	301	10	—	301	10	—
17. Klingen	92	7	2	92	7	2
18. Oellingen	298	50	6	298	50	6
19. Oesfeld	378	47	2	378	47	2
20. Osthausen	143	30	6	143	30	6
21. Riedenheim mit Lenzenbrunn und Oberhausen	670	40	4	670	40	4
22. Rittershausen	394	54	2	394	54	2
23. Röttingen	693	50	7	693	50	7
24. Sächsenheim	274	34	2	274	34	2
25. Sonderhofen	748	21	7	748	21	7
26. Stalldorf	198	50	—	198	50	—
27. Strüth	205	50	—	205	50	—
28. Tauberrettersheim	361	—	7	361	—	7
29. Wolkshausen	535	40	4	535	40	4
Summa	10937	—	7	10937	—	7

Nrus. praes. 611. Nrus. exp. 2275. **praes. 7. November 1842. 3633.**

(Die Kirchen-Verwaltungs-Wahlen zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die pro 1842/43 vollzogene Wahl für die katholische Kirchen-Verwaltung zu Kitzingen werden als Mitglieder gewählt und bestätigt:

1) Carl Leo, Kaufmann,
2) Peter Schedel, Rothgerber,
3) Christian Ott, Privatier,
4) Christoph Lösch, Dekonom;

5) Lorenz Hammer, Zimmermeister,
6) Philipp Braun, Apotheker.

Würzburg den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
V. W. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 1047. Nrus. exped. 3644. praes. 12. November 1842. 3688.

(Die Wahl der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Prichsenstadt pro 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung Prichsenstadt wurden bestätigt:

1) Friedrich Keßler, Rothgerber und Magistrats-Rath,
2) Kaspar Wälke, Färber und Magistrats-Rath,
3) Wilhelm Appold, Bäcker,
4) Friedrich Limbach, Gärtner.

Würzburg den 8. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 487. Nrus. exped. 3532. praes. 9. November 1842. 3062.

(Ordentliche Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Gemünden pro 1842|45 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die in Folge der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung der Stadt Gemünden bestätigten Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder öffentlich bekannt gemacht.

1) Michael Hörnes, Bäcker,
2) Andreas Hartmann, Spengler,
3) Adam Rüb, Oekonom,
4) Valentin Dittmaier, Gerber.

Würzburg den 2. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

wird, und unter Anzeige des Ergebnisses sich zugleich gutachtlich zu äußern, ob und welche Bedenken der allgemeinen Freigebung dieser Erwerbsart entgegenstehen.

Würzburg den 7. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 35984. Nrus. exped. 3073. praes. 7. November 1842. 3623.

(Die Wahl des Magistrats zu Röttingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gewählt und bestätigt wurden von der Wahlperiode 1842 für die Stadt Röttingen:

I. als bürgerlicher Bürgermeister alldort
Joseph Hofmann;

II. als bürgerliche Magistrats-Räthe
1) Erasmus Schauer, Landwirth,
2) Georg Adam Lachner, Ziegler,
3) Sebastian Wolfert, Landwirth;

III. als Gemeinde-Bevollmächtigte
1) Melchior Quaglia, Krämer,
2) Sebastian Ulsamer, Landwirth,
3) Georg Adam Kreusser, Landwirth,
4) Michael Gessner, Landwirth,
5) Johann Roth, Landwirth,
6) Michael Joseph Lachner, Müller.

Würzburg, 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nro. 1069. praes. 10. November 1842. 3670.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Verlassenschafts-Anzeigen pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem unterfertigten Gerichtshofe untergebenen, mit Vorlage der rubrizirten Geschäftstabellen noch im Rückstande befindlichen Gerichte werden angewiesen, solche bis längstens zum

25. November l. Js.

anher einzusenden.

Aschaffenburg den 7. November 1842.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Frey, Sekr.

Notizen.

Königliche Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Oktober l. J. der von der philosophischen Facultät der Universität Würzburg für die Studienjahre 1842/43 und 1843/44 vorgenommenen, und auf den Professor Dr. Hoffmann gefallenen Wahl eines Decans besagter Fakultät und eines Ephors, die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreids-Gattung.	Würzburg am 5. November 1842.			Schweinfurt den 29. Oktober und 2. November 1842.				Ochsenfurt vom 31. Okt. bis 7. Novemb. 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	19	18	—	4	1	16	40	11	16	45
	Kern										
	Korn	16	12	—	10	—	13	40	6	11	5
	Haber	3	8	18	2	—	7	45	10	7	20
	Gerste	9	14	—	3	—	14	15	2	12	45
Im mittlern	Weitzen	656	16	58	171	1	16	17	228	16	30
	Kern										
	Korn	252	11	35	199	2	12	44	203	11	—
	Haber	242	7	29	56	2	7	20	2	7	—
	Gerste	66	13	28	371	3	12	52	2	12	30
Im tiefsten	Weitzen	1	13	—	1	—	15	—	22	16	—
	Kern										
	Korn	3	9	40	13	—	11	15			
	Haber	1	6	30	1	—	6	—			
	Gerste	2	12	40	20	—	12	40			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 130.

Würzburg, Dienstag, den 15. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2467. Num. exped. 2737. praes. 11. November 1842. 3678.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anwendung des Stempels zu den Protokollen über Vormundschafts-Entlassungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem den sämmtlichen obengenannten Behörden hiemit bekannt gemacht wird, daß nach Ausspruch eines am 25. Oktober 1842 Nr. 14656 erlassenen Finanz-Ministerial-Ausschreibens die Protokolle über Vormundschafts-Entlassungen nicht als dem Stempel unterliegend angesehen

(*)

werden können, erhalten insbesondere jene Aemter, bei welchen laut ihrer Berichte noch nach der Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1822 (Geret XII. Seite 1307) verfahren wird, die Weisung, die fraglichen Protokolle von nun an stempelfrei zu behandeln.

Würzburg, 31. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich

Nrus. praes. 4807. Nrus. exped. 3629. praes. 12. November 1842. 3689.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß des Cap. 5 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 hat unterfertigte kgl. Stelle die diesjährige General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Unterfranken und Aschaffenburg

auf Montag den 21. November d. J. Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Gebäude dahier zu berufen beschlossen, wobei sämmtlichen angesessenen Apothekern des Regierungs-Bezirks nach § 38 Z. 2 gedachter allerhöchsten Verordnung zu erscheinen unbenommen ist.

Würzburg, 8. November 1842.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Num. praes. 3735 Num. exped. 3695. praes. 12. November 1842. 3690.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Verbesserung der Strassen-Alleen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung bemerkten Betreffs vom 18. September v. J., Int.-Bl. Nr. 108 Seite 653, wird den oben genannten Behörden zur Nachachtung eröffnet, wie Seine Majestät der König allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß, wo es durch einstimmige Beschlüsse der Gemeinden festgestellt werde, die Kosten der Baumpflanzungen

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 131.

Würzburg, Donnerstag, den 17. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4211. Nrus. exped. 3851. praes. 14. November 1842. 3706.

(Den Uebergangs-Verkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird eine von der k. General-Zoll-Administration unterm 25. v. M. an die k. Hauptzollämter erlassene Ausschreibung rubr. Betreffs zur öffentlichen Kenntniß

(*)

mit dem Anhange gebracht, daß in Orten, wo sich keine Controlstelle befindet, die Beurkundung der badischen Ausfuhrscheine durch die Vorsteher als Offizialsache zu geschehen habe.

Würzburg, 5. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Nrum 10606. München den 25. Oktober 1842.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Uebergangsverkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden betreffend.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. l. Mts. Nro. 13,935 werden hiemit die Controlmaaßregeln bekannt gemacht, welche, auf den Grund stattgefundenen Benehmens zwischen den Regierungen von Bayern und Baden, beim Uebergangsverkehr mit Bier zwischen Bayern und Baden in Anwendung zu kommen haben.

I. Beim Ausgang von Bier aus Bayern nach Baden.

In analoger Anwendung der diesseitigen General-Ausschreibungen vom 29. Dezember 1825 und 5. Januar 1837, die in das Großherzogthum Baden übergehenden Weine betreffend, sollen nunmehr auch die aus Bayern nach Baden übergehenden Bier-Transporte mit doppelten Frachtbriefen, welche das Maß, den Bestimmungsort, dann den Namen und Wohnort des Versenders der Waaren enthalten, versehen und diese Frachtbriefe der an der badischen Grenze gelegenen, auf dem Wege berührt werdenden bayerischen Uebergangs- respective Kontrolstelle vorgelegt werden, welche den Inhalt des Frachtbriefes in ein besonderes Register — nach dem Formular des für die Weintransporte nach Baden vorgeschriebenen — (Beilage des Generals vom 29. Dezember 1825) einträgt; die beiden Exemplare der Frachtbriefe abstempelt, und letzteren die den Transportanten verpflichtende Anweisung beifügt, den Biertransport bei dem Steuer-Einnehmer des ersten badischen Grenzortes anzumelden, von welchem das vorgelegte Frachtbrief-Duplikat beurkundet und der diesseitigen Uebergangs- respective Kontrolstelle zurückgesendet wird, die damit das gedachte Register belegt.

Eine Sicherstellung der badischen Biersteuer findet nicht statt.

II. Bei der Ausfuhr von Bier aus Baden nach Bayern diesseits des Rheins.

Bei der Ausfuhr von Bier aus Baden nach Bayern diesseits des Rheins stellt der Steuererheber des Orts der Absendung einen Ausfuhrschein nach dem anliegenden Formular aus; der Steuererheber am Austrittsorte beurkundet den Ausgang und stellt sofort den Schein dem Transportanten mit der Aufforderung wieder zu, den Uebergang nach Bayern durch die Uebergangs- respective Kontrolstelle am erst berührt werdenden königlich bayerischen Orte, oder wenn sich dortselbst keine Kontrolstelle befindet, durch den Ortsvorsteher beurkunden zu lassen.

Im übrigen bewendet es bezüglich der Entrichtung und Erhebung des Malzaufschlages bei den gegenwärtig geltenden Bestimmungen, und wird bemerkt, daß für letzteren auch in Baden keine Sicherheit geleistet wird.

Die betreffenden k. Hauptzollämter werden angewiesen, nach den gegebenen Vorschriften, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg und durch das Amtsblatt der königlichen Regierung der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden, sich zu achten, und die untergeordneten Uebergangs- respective Kontrolstellen zur gleichmäßigen Darnachachtung anzuweisen.

Die Register über die Ausfuhr von Bier aus Bayern nach Baden sind vierteljährig abzuschließen und sammt Belegen anher einzusenden.

Königliche General-Zoll-Administration.
Bever.

Spindlbauer.

Obereinnehmerei } N.
Hauptsteueramt }

Ausfuhrschein.

Register N.

N. N. von hier hat heute Maas Bier in Fässern angemeldet, welches er an N. N. in N. über die Austrittsstation N. in das . . . . . . auszuführen beabsichtigt.

Die Fässer sind von dem Unterzeichneten versiegelt worden.

N. N. den 18

Steuererheber N.

Nrus. praes. 2152. Nrus. exped. 1282. praes. 20. September 1842. 3435.

(Die Wirksamkeit der pro 1840/41 bestandenen Sparkassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Rechnungs-Jahre 1840/41 waren in 4 Städten, 17 Landgerichten, 5 Herrschafts-gerichten und 1 Herrschafts-Commissariate des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks, 27 einzelne mit besonderen genehmigten Statuten versehene Sparkassa-Anstalten in Thätigkeit, deren Ergebnisse bezüglich ihrer Wirksamkeit und ihres Fortganges in der hier beigedruckten allgemeinen Zusammenstellung veröffentlicht werden.

Aus derselben ist zu entnehmen, daß die Summe aller Einlagen in diese Kassen bis zum 1. Oktober 1841 den Betrag von 541,050 fl. 27 3/8 kr. erreicht habe, wovon 8305 Einleger, und zwar

4440 aus der dienenden Klasse,
841 aus dem Stande der Gewerbtreibenden und Taglöhner,
2095 Kinder, und
929 andere Personen sich betheiligt hatten.

Würzburg, 15. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

Schwemmer, Sekr.

(**)

Ueber[sicht]

über den Stand der Sparkassen in [...]

Fortlaufende Numer.	Bezirk.	Kapitalbestand am 1. Oktober 1840.		Zuwachs von da bis zum letzten September 1841 an neuen Einlagen.		an Zinsen.		Summa.		Zurückgezahlt wurden incl. erhobenen Zinsen	
	I. Städte.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Aschaffenburg	17709	6 3/4	8288	47	612	32	8901	19	4995	18 1/4
2.	Kitzingen	—	—	4350	—	—	—	4350	—	167	—
3.	Schweinfurt	35583	—	8961	—	1099	10	10060	10	9480	10
4.	Würzburg	307002	12	109587	43	10624	22	120212	5	80312	33
	II. Landgerichts-Bezirke.										
5.	Alzenau	638	59 1/4	1033	19	35	42 5/8	1069	1 5/8	300	30 2/8
6.	Aschaffenburg	727	52	2527	54	31	30	2559	24	880	3 1/2
7.	Baunach	8237	52 3/4	3181	—	303	15 3/8	3484	15 3/8	1355	51 5/8
8.	Brückenau	—	—	4135	3 3/4	—	—	4135	3 3/4	275	31 1/8
9.	Dettelbach	677	31 1/2	3896	17 3/4	21	15	3917	32 3/4	319	42
10.	Ebern	7396	17 1/8	1869	6 3/4	187	9	2056	15 3/4	1051	44 1/8
11.	Eltmann	—	—	75	—	—	—	75	—	—	—
12.	Gemünden	4050	30 1/2	2492	57 1/4	214	3	2707	1/4	542	5 1/2
13.	Haßfurt	104	56	204	35	2	—	206	35	27	56
14.	Hofheim	2228	27	8487	10	229	26	8716	36	1269	40
15.	Kissingen	2258	—	1331	27	36	1	1367	28	219	27
16.	Marktsteft	2266	50	2415	44	146	26 1/4	2562	10 1/4	195	11 1/2
17.	Münnerstadt	12048	28 3/4	6232	57	330	46 1/2	6563	43 1/2	3304	57 3/4
18.	Obernburg	2178	46	1770	5 3/4	81	—	1851	5 3/4	1381	45 3/4
19.	Orb	240	—	247	20	2	10	249	30	—	—
20.	Schweinfurt	14350	4	6357	49	533	57	6891	46	1976	27
21.	Werneck	11493	58 1/2	11795	54	433	4 3/4	12228	58 3/4	4898	36
	III. Herrschaftsgerichte.										
22.	Amorbach	6580	3	3792	26	306	59	4099	25	1342	18
23.	Gersfeld	—	—	2228	47 1/4	—	—	2228	47 1/4	—	—
24.	Marktbreit	4778	37 3/4	1138	30	136	24	1274	54	834	43 3/4
25.	Miltenberg	4677	40	2994	18	156	8 1/4	3150	26 1/4	1054	49
26.	Wiesentheid	1653	10	1363	34	60	50	1424	24	863	4
	IV. Herrsch.-Commissariat										
27.	Tann	373	29 1/4	148	24	9	6	157	30	53	33
	Summa	447255	52 1/8	200907	9 1/2	15593	17 3/4	216500	27 1/4	117162	58 1/8

sicht

Unterfranken und Aschaffenburg 1840/41.

Kapital-Bestand am 1. Oktober 1841		Dieser zerfällt in				Er ist verwendet							
		Guthaben der Einlagen		Ueberschüssen der Verwaltung		auf baaren Kasse-Bestand		als Darlehen					
								an den Staat		an Stiftungen und Gemeinden		an Privaten	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
21615	7 1/2	21274	11 1/4	340	56 1/4	285	7 1/2	15000	—	2200	—	4130	—
4183	—	4183	—	—	—	3	—	1800	—	—	—	2380	—
36163	—	36163	—	—	—	—	—	—	—	36163	—	—	—
346901	44	343956	18	2945	26	4401	44	334500	—	8000	—	—	—
1347	30 5/8	1334	20 6/8	13	9 7/8	51	30 5/8	—	—	—	—	1296	—
2407	12 1/2	2392	28	14	44 1/2	7	12 1/2	2400	—	—	—	—	—
10366	16 1/2	10218	20 1/4	147	56 1/4	721	10	—	—	878	45	8766	21 1/2
3859	32 5/8	3859	32 5/8	—	—	165	32 5/8	800	—	—	—	2894	—
4275	22 1/4	4268	51 1/4	6	31	145	22 1/4	4050	—	—	—	80	—
8400	48 3/4	8203	7 3/4	197	41	520	48 3/4	—	—	—	—	7880	—
75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—
6215	25 1/4	6147	34 1/2	67	50 3/4	191	19 1/4	—	—	—	—	6024	6
283	35	281	35	2	—	133	35	—	—	—	—	150	—
9675	23	9584	25	90	58	325	23	—	—	260	—	9090	—
3406	1	3406	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3406	1
4633	48 3/4	4614	16 3/4	19	32	893	2 1/4	200	—	—	—	3540	46 1/2
15307	14 1/2	14694	15	612	59 1/2	612	59 1/2	—	—	—	—	14694	15
2648	6	2292	57	355	9	73	6	—	—	—	—	2575	—
489	30	487	20	2	10	38	30	—	—	—	—	451	—
19265	23	19120	51	144	32	2987	30	4600	—	2000	—	9677	53
18824	21 1/4	18677	24	146	57 1/4	350	21 1/4	8100	—	—	—	10374	—
9337	10	9133	43	203	27	1771	46	—	—	1456	16	6109	8
2228	47 1/4	2228	47 1/4	—	—	28	47 1/4	2200	—	—	—	—	—
5218	48	5141	50	76	58	92	48	3250	—	—	—	1876	—
6778	17 1/4	6705	20 3/4	67	56 1/2	183	17 1/4	—	—	—	—	6590	—
2214	30	2128	41	85	49	67	5	—	—	—	—	2147	25
477	26 1/4	477	26 1/4	—	—	277	26 1/4	—	—	—	—	200	—
546593	21 1/4	541050	37 3/8	5542	43 7/8	14328	24 1/4	376900	—	50958	1	104406	56

Bezirk.	An dem Guthaben										
	die dienende Klasse.					Handwerksgesellen, Lehrjungen, Fabrikarbeiter, Taglöhner					—
	Zahl der Einlagen	Guthaben im Ganzen		Guthaben pr. Kopf		Zahl der Einlagen	Guthaben im Ganzen		Guthaben pr. Kopf		Zahl der Einlagen
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Städte.											
Aschaffenburg	118	15998	3	135	34 1/2	21	2335	27	111	12 1/2	19
Kitzingen	34	3473	—	102	8	1	25	—	25	—	5
Schweinfurt	170	14311	—	84	11	6	673	—	112	10	255
Würzburg	3312	254480	38	76	48	546	45120	—	82	38	474
II. Landgerichte.											
Alzenau	3	63	42 4/8	21	14	—	—	—	—	—	61
Aschaffenburg	12	743	50	61	59	10	874	39	87	27	43
Baunach	66	2838	42 1/4	43	—	35	2022	9	57	45	99
Brückenau	33	569	—	17	14	18	278	18	15	27	146
Dettelbach	17	1136	28	66	51	14	1076	6 1/2	76	52	38
Ebern	76	1366	4 3/4	17	58 1/8	12	848	21	34	5	231
Eltmann	4	75	—	18	45	—	—	—	—	—	—
Gemünden	36	1109	54	30	50 1/2	1	80	—	80	—	105
Haßfurt	3	120	—	40	—	1	80	—	80	—	11
Hofreim	16	1147	24	71	42 3/4	11	666	59	60	38	37
Kissingen	20	2264	17	113	12 3/4	2	77	30	38	45	3
Marktsteft	32	2569	20	80	17 1/2	13	1492	20	114	48	17
Münnerstadt	74	4439	11 1/2	59	45	15	1286	56	85	44	36
Obernburg	34	1795	42	52	48	1	50	—	50	—	6
Orb	4	141	—	35	15	1	85	—	85	—	2
Schweinfurt	48	6876	52	143	16	27	2484	56	92	2	20
Werneck	61	2006	38	32	53	42	681	12	16	12	175
II. Herrschaftsgerichte											
Amorbach	60	1978	42	32	56	14	680	—	48	34	130
Gersfeld	21	454	44 1/2	20	42	5	83	31	16	42	83
Marktbreit	110	4405	10	40	2 1/2	10	610	31	61	3	—
Miltenberg	45	1200	—	26	40	20	400	—	20	—	95
Wiesentheid	21	1006	14	47	55	3	112	—	37	20	3
V. Herrschafts-Commissariat											
Tann	10	235	55 3/4	23	35 1/2	—	—	—	—	—	1
Summa	4440	326806	33 1/4	73	36 3/8	841	62093	55 1/2	73	50	2095

haben Theil

Kinder				andere Personen					Betrag aller Guthaben			
Guthaben				Zahl der Einlagen	Guthaben				Zahl der Einlagen	im Ganzen		pr. Kopf	
im Ganzen		pr. Kopf			im Ganzen		pr. Kopf						
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
675	40 1/4	35	33 1/2	17	2265	1	133	14	175	21274	11 1/4	121	34
235	—	47	—	3	450	—	150	—	43	4183	—	97	16
14655	—	57	30	57	65 4	—	114	27	488	36163	—	74	8
33125	40	69	52	188	11230	—	59	42	4520	3439.6	18	76	5 1/2
224	14 6/8	3	40 4/8	22	1046	23 4/8	47	33 4/8	86	1334	20 6/8	15	30
546	59	12	43	6	227	—	37	50	71	2392	28	33	41
2759	39	27	52	50	2597	50	51	56	250	10218	20 1/4	40	52
1268	24	8	41	69	1743	50 5/8	25	15	266	3859	32 5/.	14	30
1922	58 1/4	50	36 1/4	4	133	18 1/2	33	19 1/2	72	4268	51 1/4	58	29
5050	29	21	51 5/8	44	968	13	22	1/4	375	8203	7 3/4	21	52 6/8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	75	—	18	45
5960	51 1/4	37	43 1/4	20	996	49 1/4	49	43	162	6147	34 1/2	37	56 1/2
66	—	6	—	4	15	35	5	53 3/4	19	281	35	14	52
1154	23	31	11	34	6615	40	194	33	98	9584	25	97	48
21	10	7	23	8	1042	4	130	15	33	3406	1	103	12 1/2
380	16 3/4	22	22	3	172	20	57	26 2/3	65	4614	16 3/4	71	—
2884	15	80	10	113	6083	52 1/2	53	48	238	14694	15	61	44
16	15	2	42 1/2	8	431	—	53	52 1/2	49	2292	57	46	47 1/2
71	20	35	40	2	190	—	95	—	9	487	20	54	9
1997	41	99	53	21	7761	22	36	57	116	19120	51	164	49
1490	58	8	31	97	14498	36	149	28	375	18677	24	49	48
1467	31	11	17	100	5007	30	50	4	304	9133	43	30	2
1649	31 3/4	19	52 1/4	1	41	—	41	—	110	2228	47 1/4	20	15 1/2
—	—	—	—	5	126	9	25	13 3/4	125	5141	50	41	7
4105	20 3/4	43	12	30	1000	—	33	20	190	6705	20 3/4	35	16
104	30	34	50	10	905	57	90	35	37	2128	41	57	30
13	5 3/4	13	5 3/4	13	228	24 3/4	17	34 1/8	24	477	26 1/4	19	53 1/2
79848	12 1/4	38	6 3/4	929	72301	56 1/8	77	49 5/8	8305	541056	37 3/8	65	8 7/8

praes. 15. November 1842. 8719.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Drexler auf die Pfarrei Gerbrunn ist die Pfarrei Neubrunn erledigt.

Würzburg den 11. November 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. Oktober l. J. den von den Postoffizialen Lorenz Megele, zu Würzburg, und Heinrich Bauer, zu Speyer, nachgesuchten Dienstausch zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. November l. J. zu genehmigen geruht, daß nachstehende katholische Pfarreien in dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg verliehen werden:

die Pfarrei Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim, dem gegenwärtigen Caplan an der Dompfarrei zu Würzburg, Priester Georg Joseph Betz, dann

die Pfarrei Stammheim, Landgerichts Volkach, dem seitherigen Caplan in Haßfurt, gleichnamigen Landgerichts, Priester Peter Bischof.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Oktober l. J. die erledigte Inspektion über den zehnten Landwehr-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants, dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kissingen, Johann Baptist Goldmaier, unter vorläufiger Belassung des bisher von ihm bekleideten Bataillons-Commandos, zu übertragen geruht.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 132.

Würzburg, Samstag, den 19. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 4689. Nrs. exped. 3628. praes. 11. November 1842. 3677.

(Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern pro 1842/43 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des § 9 des Regulativs vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird nachstehend das Verzeichniß der für das Schuljahr 1842/43 angestellten Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 3. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

(*)

Verzeichniß
der für das Schuljahr 1842/43 in Unterfranken und Aschaffenburg aufgestellten Vorbereitungslehrer.

Namen der Distriktspolizeibehörden.	Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer Namen.	Stand.	Wohnort.
		A. Katholiken.		
Stadtmagistrate.				
Aschaffenburg	Lokal-Schul-Kommission Aschaffenburg	Ziegler, Johann	Schullehrer	Aschaffenburg
Würzburg	Lokal-Schul-Kommission Würzburg	Benz, Georg	"	Würzburg
		Mais, Andreas	"	"
		Rückert, Friedrich	"	"
		Schenk, Joseph	"	"
Landgerichte.				
Alzenau	Alzenau	Stumpf, Michael	"	Kahl
		Wappenschmied, Joh.	"	Oberwestern
		Schohn, Peter	II. "	Geiselbach
Arnstein	Greßthal	Droll, Bernhard	"	Müdesheim
		Göpfert, Valentin	III. "	Arnstein
		Keller, Anton	Mädchenlehrer	"
		Weth, Martin	Schullehrer	Halsheim
		Wohlfahrt, Kaspar	"	Gänheim
Aschaffenburg	Sailauf	Amrhein, Martin	"	Schweinheim
		Ott, Bernhard	Schulverweser	Johannisberg
		Mangold, Franz	"	Damm
		Hard, Johann	"	Mainaschaff
Aub	Bütthard	Huhn, Balthasar	Schullehrer	Buch
		Schimpf, Math. Ign.	"	Rottingen
		Schmitt, Michael	"	Riedenheim
Baunach	Gemeinfeld	Kohler, Valentin	"	Baunach
		Günder, Johann	"	Gerach
		Hehlein, Joh. Georg	"	Mürsbach
Bischofsheim	Wegfurt	Alzmann, Gg. Adam	"	Schmalwasser
		Dannhäuser, Franz	"	Wildflecken
		Keidel, Joseph	III. "	Bischofsheim
		Lampert, Eugen	"	Sondernau
		Ries, Franz Joseph	Schulverweser	Wegfurt
		Weber, Lorenz	Schullehrer	Weisbach
Brückenau	Schmalnau	Sitzmann, Valentin	I. Mädchenl.	Brückenau
		Klein, Georg	II. Knabenl.	"
		Sturm, Martin	Schullehrer	Zündersbach
		Schumm, Karl	"	Romersbach
		Hartung, Martin	"	Schönderling
		Vogler, Augustin	"	Schondra
		Scheidler, Michel	"	Motten

Namen der Distriktspolizeibehörden.	Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion.	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
Dettelbach	Stadtschwarzach	Kraus, Georg	Mädchenlehr.	Dettelbach
		Simon, Kaspar	Schullehrer	Dipbach
Ebern	Gemeinfeld	Räder, Adam	„	Ebern
		Brennfleck, Philipp	„	Reutersbrunn
Eltmann	Stettfeld	Berwind Ferdinand	„	Eltmann
		Benkert, Bonifaz	Schulverw.	Fürnbach
		Dechelmann, Joh. Gg.	Schullehrer	Eltmann
		Franz, Kaspar	„	Knetzgau
		Goswald, Adam	„	Ebelsbach
		Hartmann, Johann	„	Zeil
		Holzmann, Valentin	„	Trossenfurt
		Hornung, Peter	„	Eltmann
		Will, Georg Kaspar	„	Lembach
Euerdorf	Greßthal	Rost, Kaspar	k. Pfarrer	Ramsthal
		Kaufmann, Gottfried	Schullehrer	Trimberg
		Mangold, Georg	„	Eltershausen
		Then, Johann	„	Greßthal
		Werner, Johann	„	Poppenhausen
Gemünden	Rieneck	Weippert, Paul	„	Rieneck
		Keller, Johann Gg.	II. „	Rieneck
		Amend, Johann	„	Bühler
		Hüllmandel, Kaspar	„	Wernfeld
Gerolzhofen	Sulzheim	Abel, Joseph	„	Untersambach
		Friedrich, Joseph	II. „	Oberschwarzach
		Hauck, Georg	„	Wüstviel
		Hofmann, Andreas	„	Neuses a/S.
		Schad, Johann	„	Hundelshausen
		Schneider, Andreas	Schulverw.	Prüsberg
Hammelburg	Hammelburg	Gärtner, Johann Gg	Schullehrer	Hundsfeld
		Höhl, Johann	„	Obererthal
		Lutz, Johann	II. Knabenl.	Hammelburg
		Moritz, Benedikt	I. Knabenl.	„
		Schmitt, Michel	Schullehrer	Westheim
		Strasser, Karl Joseph	„	Windheim
Haßfurt	Haßfurt	Benninger, Adam	„	Steinsfeld
		Ebert, Johann	„	Oberthereś
		Schmitt, Leonhard	„	Humprechtshausen
		Vierengel, Leopold	„	Unterhohenried
Hilders	Hilders	Ewald, Joseph	„	Wüstensachsen
		Dietrich, Michel	„	Hilders
		Günder, Michel	„	Kleinsassen
		Breitung, Johann	„	Lahrbach
Hofheim	Altenmünster	Baier, Adam	„	Aidhausen
		Endres	„	Gemeinfeld
		Englert	„	Hofheim

(**)

Namen der Distriktspolizei-behörden.	Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion.	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer Namen.	Stand.	Wohnort.
Hofheim	Altenmünster	Häpp	Schullehrer	Friesenhausen
		Bierengel	"	Goßmannsdorf
		Weber	"	Bundorf
Karlstadt	Mühlbach	Kopp, Heinrich	Knabenlehrer	Karlstadt
		Rheinhard, Heinrich	Schullehrer	Stetten
		Urlaub, Friederich	II. "	Zellingen
		Amend, Jos. Daniel	II. "	Wiesenfeld
Kissingen	Kissingen	Reuß, Johann Adam	Mädchenlehr.	Kissingen
		Melber, Michel	Schulverweser	Saline Kissingen
		Schuster, Joseph	Schullehrer	Schlimpfhof
Kitzingen	Großlangheim	Rützel, Andreas	"	Kitzingen
		Glassen, Joseph	"	"
		Feuerbach, Adam	"	"
		Ludwig, Christoph	"	"
		Rützel, Lorenz	"	Großlangheim
		Kühnlein, Nikolaus	II. "	Sulzfeld a/M.
Klingenberg	Klingenberg	Burger, Michel	"	Fechenbach
		Reeg, Conrad	II. "	Mönchberg
		Rosenberger, Michel	"	"
		Schmitt, Johann	"	Großheubach
		Zöller Kaspar Joseph	II. "	Stadtprozelten
Königshofen	Großbardorf	Häcker, Georg	Mädchenlehr.	Königshofen
		Bayer, Joseph	Knabenlehrer	"
		Schimpf, Valentin	Schullehrer	Großbardof
Lohr	Langenprozelten	Fromm, Johann	"	Wiesen
		Maier, Carl Joseph	"	Rodenbach
		Neubert, Frz. Steph.	"	Langenprozelten
		Steigerwald, J. Wend.	Knabenlehrer	Frammersbach
		Zimmer, Franz	"	Lohr
Marktheidenfeld	Lengfurt	Ungemach, Michael	Schullehrer	Helmstadt
		Franz, Georg	"	Wüstenzell
		Zeißner, Joh. Heinr.	II. "	Böttigheim
		Urlaub, Joh. Caspar	II. "	Lengfurt
Mellrichstadt	Fladungen	Hemmerich, Martin	Knabenlehrer	Fladungen
		Lampert, Alexander	Schullehrer	Nordheim
	Mellrichstadt	Bai, Julian	"	Breidbach
		Schimpf, Franz Jos	II. "	Mellrichstadt
		Schäfer, Joh. Mich.	III. "	"
Münnerstadt	Nannungen	Mendel, Nikolaus	"	Nannungen
		Bühner, Johann	"	Fridritt
		Faulstich, Donat	"	Rüdlingen
		Faßnacht, Johann	"	"
		Gambühler, Matheß	"	Rottershausen
		Seuffert, Heinrich	"	Steinach
Neustadt	Neustadt	Schmitt, Kaspar	Mädchenlehr.	Neustadt

Namen der Distriktspolizei-behörden.	Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion.	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
Obernburg	Großwallstadt	Albert, Adam	Schullehrer	Leidersbach
		Gerhard, Joh. Mart	Schulverweser	Großostheim
		Hartung, Balthasar	Schullehrer	Hobbach
		Kempf, Jos. Philipp	Schulverweser	Oberhausen
		Heid, Joseph	II. Schullehrer	Sulzbach
		Kraus, Nikolaus	Mädchenlehrer	Obernburg
		Mangold, Simon	Schullehrer	Großwallstadt
		Jörg, Adam	II. "	Wenigumstadt
Ochsenfurt	Eßfeld	Wirsing, Bernhard	"	Eibelstadt
		Wiesner, Bernhard	III. "	Ochsenfurt
		Bullinger, Eberhard	"	Hopferstadt
		Schmitt, Michel	"	Eßfeld
Orb	Orb	Brust, August	III Knabenlehr.	Orb
		Steinmetz, Gg. Jos	Schullehrer	Oberndorf
		Wolf, Johann Gg.	II. "	Wirtheim
Rothenbuch	Laufach	Bräunig, Anton	"	Waldaschaff
		Freund, Konrad	"	Jakobsthal
		Handwerker, Martin	"	Hain
		Kiesel, Joseph	"	Krausenbach
		Klein, Philipp	"	Laufach
		Rößner, Kaspar	"	Heimbuchenthal
		Zwißler, Gg. Anton	"	Habichtsthal
Schweinfurt	Pfersdorf	Fei, Johann	"	Grafenrheinfeld
		Hipeli, Aquilin	"	Pfersdorf
		Kuhn, Joseph	"	Löffelsterz
		Scheder, Joh. Georg	"	Untereuerheim
		Then, Andreas	"	Rothlein
Volkach	Obervolkach	Gerner, Markus	II. "	Sommerach
		Behr, Andreas	"	Untereisensheim
		Schimpf, Sebastian	"	Kolzheim
Weihers	Schmalnau	Spiegel, Philipp	"	Poppenhausen
		Kreuzer, Georg	"	Thalau
		Werner, Kilian	Schulverweser	Weihers
Werneck	Ettleben	Blümm, Georg	Schullehrer	Geldersheim
		Kraus, Karl	"	Theilheim
		Müller, Andreas	"	Bergrheinfeld
Würzburg r/M.	Unterdürrbach	Blümm, Andreas	II. "	Rimpar
		Brand, Andreas	"	Unterdürrbach
		Carolus, Georg	"	Hilpertshausen
		Hohn, Michel	"	Unterpleichfeld
		Kirchner, Wilhelm	"	Estenfeld
		Mantel, Michel	"	Veitshöchheim
		Rottmann, Gg. Ad.	"	Thüngersheim
		Schmitt, Lorenz	"	Versbach
		Schöppner, Georg	"	Lengfeld

Namen der Distriktspolizeibehörden.	Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion.	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
Würzburg l/M.	Rottenbauer	Ullrich, Franz	I. Mädchenlhr.	Heidingsfeld
		Koob, Alois	I. Knabenlehr.	"
		Klein, Valentin	Schullehrer	Oberleinach
		Stumpf, Philipp Ant.	I. "	Unterleinach
		Eusemann, Johann	I. "	Zell
Herrschaftsgerichte.				
Amorbach	Amorbach	Jakob, Johann	Knabenlehrer	Amorbach
		Fenn, Johann Martin	II. Mädchenl.	"
		Drischler, Balthasar	Schullehrer	Weilbach
Kleinheubach	Pflochsbach	Kreß, Michel	"	Worth
Kreuzwertheim	Pflochsbach	Heß, Franz Michel	"	Unterwittbach
		Misbach, Johann	Schulverweser	Rettersheim
Miltenberg	Miltenberg	Fasel, Alois	Schullehrer	Miltenberg
		Lang, Johann	"	"
		Strauß, Johann	"	Breitendiel
Rothenfels	Pflochsbach	Boblig, Karl	"	Pflochsbach
		Schäbler, Michel	"	Steinfeld
		Griebel, Gangolf	"	Hafenlohr
		Müller, Wilhelm	"	Neustadt a/M.
Sulzheim	Sulzheim	Koob, Joseph	"	Busselsheim
		Rost, Philipp Ernst	"	Oberschwappach
		Scherpf, Joseph	"	Unterspiesheim
		Schmitt, Kaspar	"	Sulzheim
Wisentheid	Obervolkach	Freibert, Joh. Bapt	II. "	Wiesentheid

B. Protestanten.

Aschaffenburg Magistrat	Lokal-Schul-Kommission	Schüchner, Heinrich	Schullehrer	Aschaffenburg
Schweinfurt Stadtmagistrat	Lokal-Schul-Kommission	Herrlein	"	Schweinfurt
		Kreile		
		Oerter		
		Schubert		
Landgerichte.				
Arnstein	Waizenbach	Hein, Friedrich	"	Bonnland
Baunach	Heilgersdorf	Bittorf, Peter	"	Rentweinsdorf
Brückenau	Waizenbach	Dörfler, Karl	k. Pfarrer	Geroda
		Strauß, Michel Letzterer unter spezieller Leitung u. Mitwirkung des ersteren.	II. Schullehrer	"
Dettelbach	Kleinlangheim	Dürring	k. Pfarrer	Mainstockheim
		Hofmann, Joh. Gg.	Schullehrer	Albertshofen
Ebern	Heilgersdorf	Töpfer, Joh. Georg	"	Memmelsdorf

Namen der Distriktspolizeibehörden.	Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion.	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
Gemünden	Waizenbach	Dittmar, Wilhelm	k. Pfarrer	Höllrich
		Müller, Johann Letzterer unter spezieller Leitung und Mitwirkung des ersteren.	Schulverweser	"
		Schleicher, Joh. Georg	Schullehrer	Weickersgrüben
Gerolzhofen	Obereisensheim	Hofmann, Heinrich	"	Prichsenstadt
		Kreller, Ernst August	"	Abtswind
Hammelburg	Rügheim	Schuler, Nikolaus	"	Waizenbach
		Zimmermann, Philipp	"	Volkersleier
Haßfurt	Rügheim	Ringleb, Leonhard	"	Holzhausen
		Frank, Joh. Michel	"	Kleinmünster
Hofheim	Waizenbach	Solger, Wilhelm	"	Birkenfeld
		Seiffert, Joh. Georg	"	Friesenhausen
		Sellner, Johann	"	Oberlauringen
Kitzingen	Kleinlangheim	Sebald, Friedrich	"	Kitzingen
		Hamm, Christian	"	"
		Oehm, Nikol. Wilh.	Schulverweser	Kleinlangheim
		Schneider, Gustav Ad.	Schuld.-Exsp.	Kitzingen
Klingenberg	Eschau	Saueracker, Georg	II. Schullehrer	Eschau
Königshofen	Aubstadt	Gerlach, Joh. Georg	Schullehrer	Aubstadt
Marktsteft	Kleinlangheim	Kapitzky, Joh. Georg	"	Marktsteft
		Goller, Georg Heinr.	Mädch.-Lehrer	Mainbernheim
		Schick, Leonhard	III. Schullehrer	"
Mellrichstadt	Aubstadt	Strom, Peter	Schullehrer	Willmars
		Werner, Kaspar	"	Rappershausen
Münnerstadt	Niederwerrn	Jakob	"	Poppenlauer
Ochsenfurt	Würzburg	Rübel, Justus Friedr.	"	Geroldshausen
Schweinfurt	Niederwerrn	Hegwein	"	Gochsheim.
Würzburg l/M.	Würzburg	Schober, Johann Gg.	"	Lindflur
Herrschaftsgerichte.				
Amorbach	Eschau	Schulitz, Sebastian	"	Amorbach
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Weber	"	Haßloch
		Härterich	"	Altfeld
Marktbreit	Kleinlangheim	Schmidt, Joh. Christ.	"	Marktbreit
		Stühling, Christ. Aug	"	Kaltensondheim
Remmlingen	Würzburg	Schneider, Nikolaus	"	Remlingen
Rüdenhausen	Obereisensheim	Sebald, Joh. Kaspar	"	Castell
		Bonhack, Martin	"	Obereisensheim
Sommerhausen	Würzburg	Kohl, Georg Wilhelm	Mädch.-Lehrer	Sommerhausen
		Schleier, Friedrich	Schullehrer	Winterhausen
Herrschafts-Commissariat.				
Tann	Gersfeld	Hartmann, Johann	"	Wendershausen

Namen der Distriktspolizei-behörden.	Sitz der k. Distrikts-Schul-Inspektion.	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Namen.	Stand.	Wohnort.
C. Israeliten.				
Landgerichte.				
Dettelbach	Stadtschwarzach	Goldschmitt, Karl	Religl.-Lehrer	Biebergau
Gemünden	Waizenbach	Blümlein, Marx	Schullehrer	Heßdorf
Weihers	Schmalnau	Hecht, Emanuel	Relig.-Lehrer	Schmalnau
Herrschaftsgerichte.				
Gersfeld	Wegfurt	Strauß, Jakob	Schullehrer	Gersfeld
Kleinheubach	Kreuzwertheim	Strauß, Wolf	"	Kleinheubach

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. November 1842. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 5ten und 9ten November 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 8. bis 15ten November 1842. Schffl	b. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	18	15	1	—	17	—	23½	17	—
	Kern										
	Korn	7	12	30	6	—	13	30	13	11	30
	Haber	2	8	15	3	—	8	6	3	7	30
	Gerste	37	14	—	12	—	14	18	4	13	—
Im mittlern	Weitzen	142	17	1	220	2	16	26	236½	16	30
	Kern										
	Korn	66	11	57	280	1	12	40	98	11	17
	Haber	148	7	25	56	8	7	36	2	7	15
	Gerste	56	13	47	402	3	13	44			
Im tiefsten	Weitzen	9	16	15	4	—	15	30	183½	16	—
	Kern										
	Korn	16	11	30	19	—	11	15	208	11	—
	Haber	7	7	—	4	—	7	—	8	7	—
	Gerste	2	12	15	8	—	12	—			

Augsburger Börse.

Den 10. November 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 5/8	100 1/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	667	663

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 133.

Würzburg, Dienstag, den 22. November 1842.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung des, die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ɽc. ɽc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15. April d. Js. Abschnitt III. A. Ziff. 7. was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststrassen Anwendung, d. h. der Staatsstrassen, dann jener Bezirksstrassen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstrassen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstrasse in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

II.

Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstrassen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III.

Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweyrädrige, zweyspännige, (mit zwey Pferden bespannte) Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

II. Das zweyrädrige, drey- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

Zweyrädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweyspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drey- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch oder 6 Zoll 5 1/2 Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§ 4) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des § 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwey Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweyspännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenprodukte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV.

Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6 Ziff. I. und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2 1/2 Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, sein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des inneren Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) .	16	" "
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . .	8	" "
Gerste	9	" "
Haber	13	" "
Malz	11	" "

(**)

V.

Vom Gebrauch des Vorspanns und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1. die Strasse eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder
2. wenn eine Strassenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise da und in so weit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Strassen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel 1 Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI.

Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft, und überdieß bis zu vorschrifsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a. jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II. mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;
b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

2. Wein und Bier,

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pfd. gerechnet	16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . .	126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24 Kubikfuß.
in Brocken (Bruchsteine) 1/8 Klafter oder . .	27 "
rohe Gypssteine, 1/8 Klafter oder . . .	27 "
gebrannter Kalk in Gyps, 1/4 Klafter . . .	56 "
gebrannte Backsteine	200 Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln) . . .	250 "
gebrannte Dachplatten	500 "

6. Salz.

Fässer, große (zu 500 Pfund brutto) . . .	4 Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id . . .	14 Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke,

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4 1/2 Seidel.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7 Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3 1/2 Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7 ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter 2c.) ist allgemein untersagt.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

VII.

Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7 Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transporte der Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9 bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt, und der mit dem 1. Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24 bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

An Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt, an die Stelle jener vom 21. April 1838, 11. August 1839 und 12. Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Finanzministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16. Juli 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär.
Franz v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3370. Nrus. exped. 3821. praes. 16. November 1842. 3729.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung zu Ochsenfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder der Stadt Ochsenfurt wurden bestätiget:

1) Peter Weigand, Handelsmann,
2) Joseph Heim, Gerbermeister,
3) Friedrich Pappenberger, Handelsmann,
4) Georg Riedel, Sattlermeister,
5) Sebastian Ebert, Lederhändler,
6) Jakob Weller, Oekonom.

Würzburg, 5. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. November l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Eusenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Curatie-Verweser zu Gersfeld, Landgerichts Bischofsheim, Priester Philipp Anton Kapp; dann

unterm 8. November l. J., daß die katholische Pfarrei Untereßersbach, Landgerichts Neustadt an der Saale, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Caplan zu Obereuerheim, Landgerichts Schweinfurt, Priester Franz Joseph Albert, verliehen werde.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Oktober l. J. dem Privatier Moritz Wolf, in München, und dem Bürgermeister Caspar Zimmermann, zu Hochdorf in der Pfalz, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, den Samen aus den Zapfen der Nadelhölzer, namentlich der Fichten, Kiefern oder Föhren, Tannen- und Lerchenbäume auf die zweckmäßigste, vortheilhafteste und schnellste Weise in der Art zu gewinnen, daß derselbe vollkommen gesund, saftig, starkriechend und nicht ausgetrocknet zur Aussaat verwendet werden kann, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

praes. 18. November 1842. 3744.

Bekanntmachung.

In Königshofen ist eine Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey; wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München den 9. November 1842.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Währ.

---

praes. 18. November 1842. 3743.

Bekanntmachung.

In Aub ist die Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey; wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 9. November 1842.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Währ.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 134.

Würzburg, Donnerstag, den 24. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5143. Nrus exped. 4693. praes. 21. November 1842. 3778.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, unmittelbaren Magistrate und Bau-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Holzpflasterung auf öffentlichen Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden Abdrucke wird den obenbezeichneten kgl. Behörden der Inhalt des kgl.

Ministerial-Rescriptes vom 7. November 1842, die Holzpflasterung auf öffentlichen Straßen betreffend, zur genauesten Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 19. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nr. 26540. **Ministerium des Innern.**

Seine Majestät der König haben nach gemachter Wahrnehmung, daß in einer Straße der Haupt- und Residenzstadt München Versuche mit Holzpflasterung gemacht wurden, Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß weder hier noch in andern Orten des Königreiches die öffentlichen Strassen mit Holz gepflastert werden sollen, indem, abgesehen von dem Umstande, daß die Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit dieser Pflasterungsweise noch sehr problematisch und daß Staub und Fäulniß solcher Pflaster von sehr nachtheiliger Wirkung auf die Gesundheit ist, bei derlei aus — mit Theer vollends angesättigten Holzplöcken bestehenden Pflaster noch überdieß die Feuersgefahr einen Hauptgrund wider die Einführung desselben bildet, und indem ferner zugleich auch die Rücksicht auf einen wirthschaftlichen Verbrauch und resp. das nothwendige Sparen des Holzes und sonach die Beiseitelassung alles die Holztheuerung steigernden unnöthigen Aufwandes desselben gegen mehrberegte, von Seiner Majestät nunmehr verbotenen Pflasterungs-Art, spricht.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere geeignet zu verfügen und den pünktlichen Vollzug des allerhöchsten Befehles strengstens zu überwachen.

München den 7. November 1842.

Nrus. praes. 4593. Nrus. exped. 4333. praes. 21. November 1842. 3783.

(Die Einführung eines gleichen Fudermaaßes in den weinbauenden Gemeinden der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende Entschließung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, d. d. 26. v. Mts., wird im Interesse der die Pfalz besuchenden Weinkäufer zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Im Namen rc. rc.

Auf den Antrag vieler Gemeindevorstände und das übereinstimmende Gutachten sämmtlicher Distriktspolizeibehörden, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, daß zur Beseitigung von mancherlei Mißständen, welche durch die Verschiedenheit der Fudermaaße in den einzelnen Gemeinden des

Regierungsbezirkes entstehen und nachtheilig auf den Absatz der in der Pfalz produzirten Weine einwirken, förderhin allerwärts bei Käufen und Verkäufen bei Messen und Abfüllen des Weines und sonstigen Getränke und Flüssigkeiten die in größeren Quantitäten abgegeben werden, statt der bisher üblich gewesenen verschiedenen Fudermaaße, ein und dasselbe Maaß eingeführt und in Gebrauch genommen werden soll, und zwar in der Weise: daß statt des Fuders ein Kilolitre oder 1000 Litres, statt der Ohm ein Hektoliter oder 100 Litres zu Anwendung kommen und unter diesen Beziehungen keine anderen als die angegebene Quantität von Litres gelten soll.

Die kgl. Landkommissariate werden beauftragt, die geeigneten Lokal-Polizei-Beschlüsse zur consequenten und allgemeinen Durchführung dieser Maaßregel zu veranlassen, die Ortsvorstände und Lokal-Polizeibehörden aber haben dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verfügung gehandhabt, in den Gemeinden bekannt gemacht und an den Gemeindehäusern, den öffentlichen Aichen und sonst aller Orten, wo es zweckmäßig befunden wird, zur Kenntniß des Publikums öffentlich angeschlagen werde.

Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, daß der wesentliche Inhalt des gegenwärtigen in alle Lokalblätter aufgenommen und demselben überhaupt jede mögliche Publicität gegeben werde.

Speyer den 26. Oktober 1842.

Num. praes. 5144. Num. exped. 4599. praes. 21. November 1842. 3787.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Falsche 6-kr.-Stücke mit herzoglich nassauischem Gepräge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurden falsche Sechskreuzer-Stücke herzoglich Nassauischen Gepräges im Verkehr gefunden. Sie sind mit eigens gravirten Stempeln geprägt, unterscheiden sich aber von den ächten Stücken:

1) durch die auffallende Größe und das rohe äußere Ansehen,
2) am Avers durch die schlechte Zeichnung der Krone und des Löwen, so wie die größeren Buchstaben der Umschrift,
3) am Revers durch die schlechte Zeichnung und ungleiche Stellung der mittleren Schrift mit dem mageren und nicht ausgeprägten Eichkranz.

Indem das Publikum, unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 11. September 1841 — Intell.-Blatt Seite 630. — vor Schaden gewarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden den Auftrag, die Spuren der Verbreitung aufzufinden bestrebt zu seyn und im Falle der Entdeckung Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg den 15. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

(**)

Nrus. praes. 4792. Nrus. exped. 4431. praes. 21. November 1842. 2781.

An die Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg, und Schweinfurt.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß der in Frankreich verstorbenen Bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffendrn Todesscheinen theils unrichtig, theils gar nicht angegeben sind, mit dem Auftrage, zu ermitteln, ob hierunter Angehörige des Regierungsbezirkes sich befinden, und das Ergebniß binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle in Anzeige zu bringen.

Würzburg den 10. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Verzeichniß

der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen, deren Geburtsorte in den betreffenden Todesscheinen theils unrichtig, theils gar nicht angegeben sind.

Ludwig Ritz aus ꝛc. —
Heinrich Alerholt aus Sandingmer.
Franz Graf aus Gonseider.
Joseph Reichert aus Burgstadt.
Ignaz Schubert aus Conleben.
Philipp Heck aus Vecter.
Martin Catel aus Weißenachen.

Nrus. praes. 4893. Nrus. exped. 4414. praes. 21. November 1842. 2779.

(Stipendien-Verleihung aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1842/43 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1. die Stipendien aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1842/43
   1) des Rechtskandidaten Herrmann Treppner aus Orb von 80 fl. auf . 100 fl.
   2) des Rechtskandidaten Adam Stenger aus Goldbach von 80 fl. auf . 90 fl.
   3) des Rechtskandidaten Friedrich Schassieck aus Schönberg von 50 fl. auf 75 fl.
   4) des Kandidaten der Philosophie Adam Rücker aus Schweinheim von 50 fl. auf 60 fl.
   5) des Kandidaten der Philosophie Karl Fröhlich von Aschaffenburg von 40 fl. auf 50 fl.
   6) des Gymnasialschülers Konrad Grasmück aus Aschaffenburg von 50 fl. auf 60 fl.

zu erhöhen;

II. die Stipendien

1) des Gymnasialschülers Ignaz Neumann aus Obernburg mit . . 40 fl.
und

2) des Gymnasialschülers Johann Lommel aus Aschaffenburg mit . 40 fl.

zu bestätigen;

III. endlich

1) dem Kandidaten der Medizin Franz Joseph Mittnacht aus Aschaffenburg ein Stipendium von . . . . . . 50 fl.

2) dem Gymnasialschüler Matthäus Kunkel aus Damm ein Stipendium von 29 fl. 30 kr.
und

3) dem Gymnasialschüler Joseph Wehner aus Klingenberg ein Stipendium von 29 fl. 30 kr.

neu zu verleihen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hiebei wird zugleich auf das diesseitige Ausschreiben vom 16. Dezember 1839, wornach sich diejenigen Universitäts-Studirenden, welche als Bewerber um Stipendien aus dem Friederizianischen oder allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg aufzutreten gedenken, sich an die treffenden kgl. Universitäts-Rektorate zum Behufe der Vornahme einer besonderen Stipendial-Prüfung, und zwar aus allen, im Laufe des Wintersemesters gehörten Kollegien, zu wenden haben, mit dem Anhange wiederholt aufmerksam gemacht, daß künftighin keiner, der dieser Vorschrift nicht genügt hat, Seiner Majestät dem Könige zur allergnädigsten Berücksichtigung empfohlen werden wird.

Würzburg, 12. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 4804. Nrus. exp. 4311. praes. 21. November 1842. 3782.

(Die Unterstützung von Kunstbeflissenen aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. pro 1842/43 aus dem Friederizianischen Fonde zu Aschaffenburg den Kunstbeflissenen, und zwar

1) dem Anton Fröhlich von Aschaffenburg eine Unterstützung von 120 fl.

2) dem Georg Simon von dort eine solche von 80 fl.

3) dem Christoph Maillard von dort eine solche zu 86 fl.

4) dem Adam Morhard von Großostheim eine Unterstützung zu 86 fl.

Allergnädigst zu bewilligen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 9. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 1354. Num. exped. 4381. praes. 21. November 1842. 3781.

(Die Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adelichen im Etatsjahre 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizei-Behörden, welche mit der Anzeige obenbezeichneten Betreffs noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, binnen längstens 8 Tagen die deßfallsigen Vorlagen zu pflegen und zugleich an die Legalisation der pfarramtlichen Fertigungen, wie solche durch Ausschreiben vom 15. Juli 1812 (Döll. Ver.-Sammlg. Bd. V. pag. 43) vorgeschrieben ist, erinnert.

Würzburg den 10. November 1842.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. praes. 32206. Nrs. exped. 4553. praes. 21. November 1842. 3780.

(Die Erledigung der Pfarrei Thüngersheim, Landgerichts Würzburg r/M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Thüngersheim, Landgerichts Würzburg r/M., ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf den Pfarrort Thüngersheim beschränkt, zählt 1450 Seelen, ist durch einen Hülfspriester unterstützt, hat eine Kirche, 3 Schulen und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion einen Reinertrag von 648 fl. 27 kr.

A. Einkünfte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der kgl. Staats-Kasse . . .	—	—		
2) Aus Stiftungs-Kasse	320	—		
3) Aus der Gemeinde-Kasse Thüngersheim . .	126	31		
4) Von den Pfarreien	—	—		
5) Von Privaten	—	—	446	31
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten hingeliehenen Kapitalien	19	30	19	30
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Ertrag aus Gebäuden . . .	30	59 1/4		
2) Aus Grundstücken	28	49	59	42 1/4
IV. Aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten . . .	17	23 3/4		
2) An Zehnten	—	—		
3) Aus sonstigen Rechten . . .	102	34 3/4	119	58 1/2
V. Aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen .	271	2 1/2	271	2 1/2
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen .	28	20	28	20
VII. An besonderen Nebenbezügen . .	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen .			945	4 1/4

B. Lasten.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen der Staatszwecke . . .	5	43 3/4	5	43 3/4
II. Wegen des Diözesan-Verbandes . .	6	53 1/4	6	53 1/4
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
1) Aufwand für die Hülfspriesterschaft . .	271	—		
2) Grundzinsen	—	30 1/4		
3) Jährliche Reparatur-Kosten . . .	12	30	284	1/4
Summa der Lasten .			296	37 1/4

Abgleichung.

Einkünfte . .	945 fl. 4 1/4 kr.
Lasten . . .	296 fl. 37 1/4 kr.
Bleibt Reinertrag .	648 fl. 27 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Würzburg den 12. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 4124. Nrus. exped. 4152. praes. 17. November 1842. 3738.

(Die ordentliche Ersatzwahl der kathol. Kirchen-Verwaltung zu Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung zu Marktbreit wurden nach dem Ergebnisse der jüngsten Ersatzwahl bestätiget:

1) Anton Nußmann,
2) Andreas Deppisch,
3) Jakob Schönberger,
4) Joseph Kalle.

Würzburg den 10. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November l. J. die Pfarrei Bieberehren, Landgerichts Aub, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Hilders, gleichnamigen Landgerichts, Priester Balthasar Wolpert zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 16. September l. Js. dem Schuhmachermeister Vitus Müller, aus Westöhringen, Landgerichts Schwabmünchen, ein Gewerbs-Privilegium auf die Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für prest- und fehlerhafte Füße aller Art, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Augsburger Börse.

Den 17. November 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 5/8	100 3/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	666	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 135.

Würzburg, Samstag, den 26. November 1842.

Inhalt.

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg, über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in den Sitzungen vom 2 bis 14. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

(*)

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 1840/41.

A. Kreishilfskasse-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für das Jahr 1840/41, welche

mit einer Einnahme von . . .	9546 fl. 54 1/2 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von	5792 fl. 12 kr. — pf.
und mit einem Aktiv-Reste von . . .	3754 fl. 42 1/2 kr. — pf.

abschließt, und einen Vermögensstand von 30860 fl. 23 7/8 kr., sohin gegen das Etatsjahr 1839/40 einen Zuwachs von 342 fl 47 5/8 kr. nachweiset, ist von dem Landrathe richtig befunden worden, und es sind daher die Resultate in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnung über die Kreis-Irren-Anstalt für 1840/41.

Nachdem der Landrath die

mit einer Einnahme von	13479 fl. 15 kr. — pf.
mit einer Ausgabe von	13473 fl. 30 kr. 1 pf.
also mit einem Kassabestande von . . .	5 fl. 44 3/4 kr. — pf.

abschließende, und einen Vermögensstand von 130383 fl. 37 1/4 kr. nachweisende Rechnung über die Fonde der Kreis-Irren-Anstalt pro 1840/41 gleichfalls als richtig anerkannt hat, so sind auch diese Ergebnisse in die Rechnung des Jahres 1841/42 aufzunehmen.

Dem Landrathe sind bei seiner nächsten Versammlung die näheren Nachweise über die Genehmigung des Ankaufes von Grundstücken zum Baue des Kreis-Irrenhauses, sowie über die bereits vollzogene Verpachtung dieser Grundstücke mitzutheilen.

Die Ausführung dieses Baues muß jedoch ausgesetzt bleiben, so lange nicht die hiefür erforderlichen Mittel durch die Admassirung der Zinsen und der weiteren, aus den Kreisfonden zu bewilligenden Zuschüsse ergänzt seyn werden, da andere gesetzliche Deckungs-Mittel hiezu nicht gegeben sind.

C. Rechnungen über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde für 1840/41 sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, und zwar:

1. jene über die Fonde für nothwendige, auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke

mit einer Einnahme von	577508 fl. 27 kr. 3 pf.
mit einer Ausgabe von	598096 fl. 2 kr. 2 pf.
sohin mit einem einem Passiv-Rest von . .	20587 fl. 34 kr. 3 pf.
der jedoch durch die unter dem vorstehenden Abschlusse begriffenen Einnahmen und Ausgaben aus der III. Finanz-Periode und zurück, welche in Folge des Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 den Fakultativ-Fonds angehören um den Betrag von	1975 fl. 34 kr. — pf.
sich erhöhet und hierdurch auf eine in die Rechnung des Jahres 1841/42 übergehende Summe von . .	22563 fl. 8 kr. 3 pf.

steigt.

3. Die Rechnung über die Fonde für fakultative Zwecke mit

einer Einnahme von	24,416 fl. 48 kr. 2 pf.
einer Ausgabe von	17,213 fl. 30 kr. — pf.
sohin mit einem Aktiv-Reste von . . .	7,203 fl. 18 kr. 2 pf.
der sich jedoch durch die oben bemerkten, aus der Rechnung für nothwendige Zwecke hieher zu ersetzenden . .	1,975 fl. 34 kr. — pf.
auf die in der Rechnung des Jahres 1841/42 zu übertragende Summe von	9,178 fl. 52 kr. 2 pf.

vermehrt.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen gemachten Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Zum Vollzuge der von Uns in dem Landraths-Abschiede vom 3. Juli 1841 Ziff. I. lit. C. Nr. 2. (Regierungsblatt vom Jahre 1841. S. 578) ertheilten Entschließung hat Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bezüglich des Eigenthums des Kreisfonds an den von dem Commissariate Taun für die heimathlose Katharina Kohl angeschafften Mobilien, im Werthanschlage von 10 fl. 45 kr., in den Kreisfonds-Rechnungen die gehörige Vormerkung machen zu lassen.

2) Der zwischen Unserem Aerar und der Universität Würzburg wegen der Zuschüsse für das Gymnasium und für die lateinischen Schulen zu Würzburg abgeschlossene Vergleich und die Auszahlung der demgemäß aus der Staatskassa an die Universität, sowie an die Kreisfonds zu leistenden Vergütungen ist berits vollständig vollzogen.

3) Die Erübrigung von 147 fl. 6 kr. bei der Position für Industrie- und Kultur ist an den Diäten der Prüfungskommissaire, somit an den Ausgaben für nothwendige Zwecke erzielt worden, und es kann daher die Verwendung für fakutative Zwecke dann erst eintreten, wenn die Voraussetzung des Gesetzes vom 17. November 1837 Art. VI. (Gesetzblatt S. 133. 134.) erfüllt ist.

4) Unsere Kreis-Regierung ist bereits durch den Landraths-Abschied vom 3. Juli 1841 (Regg.-Bl. S. 579 Ziff. 4.) angewiesen worden, die Erübrigungen, welche bei der Position für Strassen-, Brücken- und Landbauten in den Jahren 1839/41 sich ergeben haben auf das Jahr 1841/42 überzutragen, und für denselben Zweck nachträglich zu verwenden.

5) Der dem Professor Huber vom 11. Jänner 1828 bis zum 30. September 1831 angefallene Quieszenzgehalt ist von denjenigen Fonds zu tragen, welchen derselbe ursprünglich zur Last lag. Aus den in Folge des Landrathsabschiedes vom 26. November 1838 Abs I. lit. B. Ziff 3. (Rgg. Bl. S. 851. 852.) eingeleiteten Ermittlungen hat sich nun ergeben, daß die fragliche Pension auf den Studienfond zu Münnerstadt und beziehungsweise auf die Kreisschuldotation der zweiten Finanz-Periode angewiesen war, die hieran erzielten Erübrigungen aber nicht dem Centralfonde, sondern der Kreisschuldotation der dritten Finanzperiode und zwar ohne Einrechnung zugefallen sind.

Da sonach der Centralfond, sowie die Staatkasse überhaupt zur Uebernahme jenes Huber'schen Pensions-Ratums niemals verbunden war, so kann denselben auch nachträglich deren Zahlung nicht aufgebürdet werden.

II.

Steuerprinzipale für 1842/43.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regierungsbezirk von Unterfranken (**)

und Aschaffenburg berechnet sich für das Jahr 1842/43, vorbehaltlich der etwa im Laufe dieses Jahres sich ergebenden Zu- und Abgänge auf . . . 992480 fl. 56 kr. 1 pf.
sohin ein Steuerprozent auf . . . . 9924 fl. 48 kr. — pf.
in runder Summe.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für das Jahr 1842/43.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 1842/43 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

§. 1. Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht II. Instanz	54983 fl. — kr. — pf.
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz .	55635 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Ständige Bauausgaben	135 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	110753 fl. 30 kr. — pf.

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

§. 1. Ständige Gehalte und Funktions-Bezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	110526 fl. 34 kr. 1 pf.
§. 2. Unständige Funktions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung . . .	6210 fl. — kr. — pf.
§. 3. Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	25127 fl. 54 kr. 3 pf.
§. 4. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener .	30869 fl. 30 kr. — pf.
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben . . .	14350 fl. 45 kr. — pf.
§. 6. Ständige Bauausgaben	560 fl. 22 kr. — pf.
Summa des Cap. II.	193645 fl. 6 kr. — pf.

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1. Studien-Anstalten	33618 fl. 47 kr. 2 pf.
§. 2. Schullehrer-Seminarien	12546 fl. 37 kr. — pf.
§. 3. Teutsche Schulen	41739 fl. 20 kr. 1 pf.
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben . . .	166 fl. — kr. — pf.
§. 5. Reservefond	1674 fl. 15 kr. 1 pf.
Summa zu A.	89745 fl. — kr. — pf.

B. Gesundheit.

§. 1 Stadtgerichtsärzte	1650 fl. — kr. — pf.
§. 2. Landgerichtsärzte	21991 fl. 30 kr. — pf.
§. 3. Wundärzte	2120 fl. 8 kr. 2 pf.
§. 4. Hebammen	9 fl. 48 kr. — pf.
Summa zu B.	25771 fl. 26 kr. 2 pf.

C. Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg	4700 fl. — kr. — pf.
§. 2. Diäten und Reise-Kosten der Prüfungs-Commissäre .	300 fl. — kr. — pf.
Summa zu C.	5000 fl. — kr. — pf.

D. Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	15710 fl. — kr. — pf.
§. 2. Unterhaltung	
a) der Strassen	82569 fl. — kr. — pf.
b) der Brücken	1700 fl. — kr. — pf.
Summa zu D.	99979 fl. — kr. — pf.

Wiederholung.

Summa A.	89745 fl. — kr. — pf.
" B.	25771 fl. 26 kr. 2 pf.
" C.	5000 fl. — kr. — pf.
" D.	99979 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. III.	220495 fl. 26 kr. 2 pf.

Cap. IV.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung	48939 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie	500 fl. — kr. — pf.
§. 2. Diäten und Reisekosten	1096 fl. — kr. — pf.
Summa des Kapitel V.	1596 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

2900 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgeiner Reservefond für Ausgben auf nothwendige Zwecke.

648 fl. 29 kr. 3 pf.

Zusammenstellung.

Cap. I.	. . . . .	110753 fl. 30 kr. — pf.
„ II.	. . . . .	193645 fl. 6 kr. — pf.
„ III.	. . . . .	220495 fl. 26 kr. 2 pf.
„ IV.	. . . . .	48939 fl. — kr. — pf.
„ V.	. . . . .	1596 fl. — kr. — pf.
„ VI.	. . . . .	2900 fl. — kr. — pf.
„ VII.	. . . . .	648 fl. 29 kr. 3 pf.
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke		578977 fl. 32 kr. 1 pf.

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1. Für die Taubstummenunterrichts-Anstalt in Würzburg .	600 fl. — kr. — pf
§. 2. Für die Entbindungs-Anstalt resp. Hebammenschule in Würzburg	600 fl. — kr. — pf.
§. 3. Weiterer Zuschuß an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen zu	
a) Würzburg	1300 fl. — kr. — pf.
b) Aschaffenburg	4052 fl. — kr. — pf.
c) Schweinfurt	2835 fl. — kr. — pf.
§. 4. Für landwirthschaftliche Stipendien . .	150 fl. — kr. — pf.
§. 5. Für den polytechnischen Verein in Würzburg .	700 fl. — kr. — pf.
§. 6. Zu Unterstützungen für Schullehrer-Wittwen . .	300 fl. — kr. — pf.
§. 7. Für Bezirkswegbauten	3525 fl. — kr. — pf.
§. 8. Zur Beförderung der Blutegelzucht . .	200 fl. — kr. — pf.
§. 9. Zur Begründung eines Freiplatzes in der von Kurz'schen Anstalt für Erziehung und Beschäftigung krüppelhafter Kinder	100 fl. — kr. — pf.
§. 10. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Schulhausbauten	2075 fl. — kr. — pf.
§. 11. Reservefond	12 fl. 50 kr — pf.
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke . .	16449 fl. 50 kr. — pf.

IV.

Bestimmung der Deckungs-Mittel.

Zur Deckung des hienach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1. Einnahmsrückstände und Einnahmsnachholungen an der Kreis-Umlage für die Vorjahre der IV. Finanzperiode .	4 fl. 52 kr. 1 pf.
2. Einnahmen für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2203 fl. — kr. pf.

3. Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel . . . 488777 fl. 14 kr. — pf.

4. Zuschüsse der Staatskasse:

a) für die durch Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten Familiengeldern von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu . . . . 783 fl. 31 kr. — pf.

b) für die durch Art. II der obengenannten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengeldern von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage zu 1599 fl. 57 kr. — pf.

c) für unständige Functiosremunerationen der Landrichter nach Art. III. derselben allerhöchsten Verordnung . 6210 fl. — kr. — pf.

d) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstrassen . . . 19059 fl. — kr. — pf.

e) für die Diäten und Reisekosten der Landräthe . 1096 fl. — kr. — pf.

f) für die Verpflegung der Heimathlosen . . 2900 fl. — kr. — pf.

g) für die Erhöhung der Bezüge des Gerichtsdieners Wirtheim in Orb . . . . 100 fl. — kr. — pf.

h) für die Erhöhung der Bezüge des Gerichtsdieners in Lohr 252 fl. 30 kr. — pf.

i) zur Aufstellung eines zweiten Gerichtdienersknechtes bei dem Landgerichte Dettelbach . . . 140 fl. — kr. — pf.

k) zur Aufstellung eines dritten Gerichtsdienersknechtes bei dem Landgerichte Gerolzhofen . . . 140 fl. — kr. — pf.

l) zur Aufstellung eines dritten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Würzburg l/M. . . . 140 fl. — kr. — pf.

m) zur Erhöhung des Gehaltes des Gerichtsdieners in Obernburg 100 fl. — kr. — pf.

n) zur Erhöhung der Holzbezüge des Landrichters in Haßfurt 55 fl. — kr. — pf.

o) Mehrbedarf in Folge der Erhebung des Landgerichts Euerdorf aus der zweiten in die erste Classe . . 418 fl. 36 kr. — pf.

p) Mehrbedarf in Folge der Erhöhung des Schreib-Materialienaversums bei den Landgerichten Euerdorf, Hilders und Lohr 84 fl. 20 kr. — pf.

q) Erhöhter Botenlohnsbedarf bei den Landgerichten Ebern, Gerolzhofen, Rothenbuch und Volkach . . 125 fl. 12 kr. — pf.

r) von dem Centralfonde auf die Kreisfonds übergegangener Gehaltstheil des Stadtgerichtsarztes Dr Klinger in Würzburg 150 fl. — kr. — pf.

s) Vergleichsmäßiges Reichniß des Aerars an das Gymnasium und an die lateinische Schule in Würzburg . . 14,200 fl. — kr. — pf.

5) Kreis-Umlage nach 4 1/6 prCt. des Steuer-Prinzipals im Netto-Betrage von . . . . 40438 fl. 20 kr. — pf.

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

Summa zu A. 578977 fl. 32 kr. 1 pf.

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Einnahmrückstände aus der II., III. und IV. Finanzperiode an 285 fl. nach Abzug von 5 1/2 pCt. Perceptionskosten .	279 fl. 30 kr. — pf.
2. Kreis-Umlage zu 1 2/3 pCt. des Steuer-Prinzipals im Nettobetrage von	16170 fl. 20 kr. — pf.
deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.	
Summa zu B.	16449 fl. 50 kr. — pf.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in so weit dieselben Gegenstände seines gesetzmäßigen Wirkungskreises betreffen, und nicht bereits in frühern Abschieden von Uns beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Bei dem unzureichenden Betrage der gesetzlichen Deckungsmittel erscheint es um so weniger statthaft, eine Erhöhung der nach dem strengen Bedürfnisse bemessenen ständigen Bau-Ausgaben für die Landgerichte eintreten zu lassen, als ein etwaiger unabweislicher Mehrbedarf aus dem allgemeinen Reservefond gedeckt werden kann.

2) Den Wünschen des Landrathes entsprechend, und nachdem durch den oben unter Ziffer I. 2. erwähnten Vergleich die erforderlichen Mittel gegeben erscheinen, haben Wir bei den Ausgaben auf Erziehung und Bildung die Ansätze:

a. für die Bibliothek bei dem Gymnasium zu Schweinfurt auf 150 fl.
b. für die Rectorats-Requisiten bei demselben Gymnasium zu Schweinfurt auf 50 fl.
c. für die Bibliothek bei dem Gymnasium zu Münnerstadt auf 200 fl.
d. für die Verpflegung der Zöglinge in dem Schullehrer-Seminar zu Würzburg und zwar zur Begründung weiterer Freiplätze bei demselben auf 3327 fl. 30 kr. erhöhen lassen.

Der Reservefond stellt sich in Folge des besagten Vergleiches auf 2785 fl. 30 kr.

3) Den Antrag des Landrathes, daß die einer Schulstelle durch neue Cultusstiftungen zugehenden ständigen oder unständigen Renten nicht als Grund zu einer Minderung der Congrual-Beiträge aus den Kreisfonds behandelt werden möchten, finden Wir wohl bemessen, und wollen, daß unsere Kreis-Regierung künftig hiernach verfahre.

4) Ueber die Errichtung eines Vereines für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer ist bis jetzt eine Entschließung nicht erfolgt, weil die Feststellung der Grundlagen und der zu leistenden Beiträge besondere Umsicht in Anspruch nimmt, damit die Dauer gesichert und jeder Theilnehmer vor Täuschung bewahrt werde.

Nach Vollendung der eingeleiteten Instruction werden Wir hierüber, sowie über die Verwendung des hiefür in den Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg bereits gesammelten kleinen Fondes Entschließung ertheilen.

5) Für den Unterricht in den Grundlehren der theoretischen Mechanik an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist bereits gesorgt, da derselbe von dem aufgestellten Lehrer der Mathematik ertheilt wird.

Hiebei muß es in so lange sein Bewenden haben, als nicht besondere Mittel zur Errichtung einer mechanischen Werkstätte, und zur Aufstellung eines eigenen Lehrers für das Modelliren in Holz gegeben seyn werden.

6) Unsere Kreis-Regierung wird den Bemerkungen des Landrathes über die vorkommende übermäßige Belastung der Frachtwagen die gebührende Beachtung zuwenden, und demzufolge die untergebenen Polizeibehörden zu dem pünktlichsten Vollzuge der zur Verhütung der Thierquälerei unterm 16. Juni 1830 ertheilten Vorschriften anweisen.

7) Die eingeleiteten Ermittlungen über die ärarialischen Mainmühlen in Würzburg und über deren Verhältniß zu der Festung Marienberg sind beendiget und wird über diesen Gegenstand demnächst Unsere weitere Verfügung erfolgen.

8) Außer den in dem Ausscheidungs-Gesetze vom 17. November 1837 bestimmten Fällen kann eine weitere Erhöhung der Beiträge des Centralfonds an die Kreisfonds nicht stattfinden.

Uebrigens wird Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg beauftragt, alle im Laufe eines Jahres nach erfolgter Festsetzung der Etats sich ergebenden neuen Einnahme- und Ausgabe-Positionen und beziehungsweise die neu bewilligten besonderen Zuschüsse aus dem Centralfonde mit den ursprünglich bestimmten Etatssätzen nicht zu vermischen, sondern solche durch speziellen Vortrag in den Rechnungen besonders ersichtlich zu machen.

Deßgleichen sind auch diejenigen Ausgaben, welche aus den nach lit. C. Ziff. 4 des Landraths-Abschiedes vom 3. Juli 1841 (Regg.-Bl. S. 579) in einem Jahre verbliebenen und auf das nächste Jahr zu übertragenden Erübrigungen bestritten werden, nicht mit den etatsmäßigen Ausgaben des laufenden Jahres zu vermengen, sondern in den Kreisfonds-Rechnungen speziell und gesondert vorzutragen.

9) Die von dem Landrathe gemachten Vorschläge in Bezug auf die Verwendung der zur Beförderung der Rindviehzucht aus den Vorjahren admassirten Summen wird Unsere Kreis-Regierung in nähere Erwägung ziehen, und hiernach wohlbemessene Anträge stellen.

VI.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Strassen-Neubauten sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen, und hierbei die von dem Landrathe vorgetragenen Bemerkungen geeignet zu berücksichtigen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Die der Errichtung eines Kinderspitales in Würzburg zur Zeit entgegenstehenden Hindernisse sind dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen; dabei können Wir nicht unbemerkt lassen, daß, wenn der Landrath diesem Gegenstande die Eigenschaft einer Kreis-Angelegenheit abspricht, derselbe sofort auch aus dem Kreise seiner gesetzlichen Zuständigkeit heraustrete.

2) Es ist Unser Wille, daß den Braunkohlen-Gewerken an der Rhön jede thunliche Unterstützung und Förderung gewährt werde. Es soll daher, was der Landrath deßfalls in seinem

besonderen Protokolle vorgetragen, und Unsere Kreisregierung berichtet hat, von Unserem Ministerium des Innern und Unserem Finanz-Ministerium sofort der sorgfältigsten Erwägung unterstellt, und das Ergebniß Uns zur weiteren Beschlußfassung, sobald als nur immer möglich, vorgelegt werden.

Bezüglich des Abfuhrweges von der Spiegel'schen Kohlengrube nach Roth, hat Unsere Kreisregierung alsbald die geeigneten Verfügungen zu treffen.

3) Bei den Bemerkungen des Landrathes über das Benehmen der Untergerichte bei Abnahmen von feierlichen Eiden vemissen Wir die Angaben bestimmter Thatsachen.

Wir erwarten jedoch, daß alle Unsere Gerichte sich zur besonderen Obliegenheit rechnen werden, die Eidesleistungen stets mit der an die Heiligkeit und den Ernst der Handlung mahnenden Würde, unter strenger Beobachtung aller gesetzlichen Formen, und daher auch nie ohne eindringliche Belehrung über das Wesen des Eides und die Strafen des Meineides vornehmen zu lassen.

Sämmtliche Obergerichte haben hierüber mit der gebührenden Sorgfalt zu wachen.

4) Wenn Wir über die Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars bis jetzt noch nicht Unsere endliche Entschließung ertheilt haben, so liegt der Grund lediglich in den Schwierigkeiten, welchen die Ermittlung eines hiefür geeigneten Gebäudes, ohne einen für die betheiligten Kreisfonds unerschwinglichen Kostenaufwand unterlag.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nunmer in nahe Aussicht gestellt, und es hat der Landrath dem Vertrauen Raum zu geben, daß der angeregte Gegenstand rechtzeitig die sachgemäße Erledigung finden werde.

5) Bezüglich der Herstellung der Strasse von Roßbrunn nach Uettingen ist bereits unterm 20. November 1841 die der Sachlage angemessene Entschließung ergangen. Der Erhebung dieser Strasse zur Kreis-Strasse steht die Unzulänglichkeit der dem Kreisfonde zugewiesenen Mittel zur Zeit entgegen.

6) Der Vollzug der in dem Concordate Art. VI. enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung einer Emeriten-Anstalt für katholische Geistliche ist der Gegenstand umständlicher Verhandlungen mit den Erzbischöfen und Bischöfen Unseres Reiches gewesen, und es wird diese wichtige, aber auch mit mancherlei Schwierigkeiten verbundene Angelegenheit demnächst zur Erledigung gelangen.

7) Bezüglich der Erhöhung der Kaplanei-Gehalte von 75 fl auf 100 fl. ist bereits unterm 14. Mai 1827, nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel das Geeignete angeordnet worden.

Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat hiernach zu verfahren, und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Mittheilung hierüber zu machen.

8) Die Herstellung einer täglichen Postverbindung zwischen Würzburg und Dettelbach ist bereits mit dem 1. Juli l. J. ins Leben getreten, und hiedurch dem hierauf gerichteten Wunsche des Landrathes entsprochen, wie denn auch eine fortwährende Fürsorge für allseitige Vermehrung und Verbesserung der Postverbindungen eintreten wird.

9) Ueber die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Herstellung einer Distrikts-Strasse von Burghaßlach über Oberscheinfeld nach Ziegenbach wird Unser Ministerium des Innern nähere Erhebungen anordnen und hiernach das dem Befunde und den bestehenden Gesetzen Angemessene verfügen.

Indem Wir übrigens den regen Eifer, welchen der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg in der Erfüllung seines wichtigen Berufes neuerdings bethätigt hat, mit verdientem Wohlgefallen anerkennen, erwiedern Wir gerne den dargebrachten Ausdruck treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 22. Oktober 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5531. Nrus. exped. 4768. praes. 23. November 1842. 3818.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Heimath einer in dem Markte Isen, k. Landgerichts Haag, aufgegriffenen blödsinnigen und stummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks wird in dem anfolgenden Abdrucke die Personal-Beschreibung einer am 17. August dieses Jahres in dem Markte Isen, k. Landgerichts Haag in Oberbayern, aufgegriffenen blödsinnigen und stummen Mannsperson mit dem Auftrage mitgetheilt, nach der Heimath desselben die genauesten Recherchen zu pflegen und deren Resultat binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Würzburg den 17. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Personal-Beschreibung.

Das fragliche Individuum scheint ungefähr dreißig Jahre alt zu seyn, ist von starkem Körperbaue, fünf Schuh sechs Zoll groß, hat schwarze, kurz geschnittene Haupthaare, einen schwarzen Bart, braune Augenbraunen, graue Augen, eine etwas spitzige Nase, rundes Kinn und einen sehr großen, dicken Kopf, einen schwankenden Gang und hat bisher noch keine verständlichen Worte ausgesprochen, sondern nur unartikulirte Laute von sich gegeben.

Bei seiner Arretirung trug dieses Individuum einen Pack alter, zerrissener Kleider bei sich.

am Leibe eine braune, etwas zugespitzte Mütze, ein roth und gelb geblümtes baumwollenes Halstuch, ein Leibchen von schwarzem Wolltuch und ein zerrissenes langes Beinkleid von weißer Leinwand, die Füße waren unbekleidet.

N o t i z e n.

Mittels Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. November l. J. wurde die erledigte israelitische Schulstelle zu Mainstockheim dem Kandidaten für den Rabinerdienst Samuel Weil von Acholzhausen verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 19. November 1842.			Schweinfurt den 12. und 16ten November 1842.				Ochsenfurt vom 15. bis 22ten November 1842.		
Preise.	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	11	18	20	10	—	17	15	131	17	—
	Kern										
	Korn	30	12	30	5	—	13	30	27	11	54
	Haber	1	7	39	20	4	8	—			
	Gerste	23	14	24	7	—	14	18	8	13	—
Im mittlern	Weitzen	598	17	15	102	1	16	34	124	16	32
	Kern										
	Korn	190	12	14	170	1	12	59	165½	11	29
	Haber	117	7	20	37	—	7	49			
	Gerste	69	14	2	212	3	13	51			
Im tiefsten	Weitzen	12	16	—	2	—	15	—	34	16	15
	Kern										
	Korn	1	11	45	2	2	11	30	102½	11	—
	Haber	3	6	42	1	5	7	30			
	Gerste	1	12	42	5	—	12	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 136.

Würzburg, Dienstag, den 29. November 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5409. Nrus. exped. 4856. praes. 25. November 1842. 3812.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden des unterfränkisch aschaffenburgischen Kreises.

(Die Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das kgl. Ministerium des Innern gemachten Anzeige der kgl. Akademie der bildenden Künste kömmt es noch immer häufig vor, daß Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltungen

(*)

entweder unmittelbar oder durch die betreffenden k. Landgerichte an die k. Akademie das Ansinnen stellen, den architektonischen Entwurf und die Ausführung neuer Altäre und ähnlicher Gegenstände, so wie deren Fassung in Gold oder Farben zu übernehmen, oder die bereits anderwärts gefertigten Entwürfe und Voranschläge zu prüfen und zu begutachten.

Da Gegenstände dieser Art nicht in den Wirkungskreis der gedachten k. Akademie gehören, so werden die obengenannten Behörden zufolge eines hieher ergangenen höchsten Auftrags hiemit zur genauen Einhaltung der in diesem Betreffe vorliegenden Ministerial-Rescripte vom 20. Juni 1833 und 20. Mai 1834

Döllinger's Verordnungen-Sammlung Band 9 S. 104 u. 105;

hiedurch aufgefordert; wonach der k. Akademie der bildenden Künste weder der Entwurf noch die Ausführung architektonischer Werke, sondern allein und ausschließlich nur Werke der Malerei und Bildhauerei für öffentliche Zwecke, sey es zur Anfertigung oder zur Begutachtung, zu überweisen sind.

Würzburg den 15. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 5515. Nrus. exped. 4865. praes. 25. November 1842. 3841.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim, sodann sämmtliche der k. Regierung unmittelbar untergebenen Polizei-Behörden.

(Die Anwendung des § 23 der allerh. Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1842 wird hier zur Offenkunde gebracht, daß die in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, dem Armenfonde anfallenden Geldstrafen den Armen-Kassen derjenigen Ortschaften zuzuweisen seyen, in deren Markung das betreffende Fuhrwerk zuerst angehalten wurde.

Würzburg den 16. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nrus. praes. 3062. Nrus. exped. 4551. praes. 23. November 1842. 37[illegible].

(Die Erledigung der Pfarrei Greßthal, Landgerichts Euerdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Uebertragung der Pfarrei Mönchberg an den bisherigen Pfarrer Franz Karl Kümmet zu Greßthal, ist die kathol. Pfarrei Greßthal Landgerichts Euerdorf, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt nebst dem Pfarrorte die Filiale Wasserlosen, Schwemmelsbach und Rütschenhausen, deren beide erstere 1/2 Stunde und letzteres 3/4 Stunden vom Pfarrsitze entlegen sind, zählt 1249 Seelen, hat 4 Kirchen und 4 Schulen in ihrer Obsorge, und ist durch einen ständigen Hülfspriester unterstützt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der superrevisorisch festgestellten Fassion 1092 fl. 23 1/2 kr., die Lasten 353 fl. 4 1/2 kr., gewährt sonach einen Reinertrag von 739 fl. 19 kr., wie folgt:

A. Einkünfte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen:				
vom k. Rentamte Euerdorf				
13 Schäffel 12 2/4 Sechz. Korn,				
11 Schäffel 2 Mtz. 7 2/4 Sechz. Haber nach Abzug der Meßgelder	143	42 1/2		
2) aus Stiftungskassen				
a) baar	132	30		
b) an 5 3/16 Mtz. Korn und 3 1/2 Mtz. Haber .	9	31 3/4		
3) aus Gemeindekassen				
a) 1 1/2 Klafter Scheitholz . . .	6	—		
b) 150 Wellen Holz	3	45		
4) von andern Pfarreien				
a) 1 Schäffel 5 Mtz. 9 1/4 Sechz. Korn .	16	41 1/2		
b) 2 Schäffel 3 Mtz. 8 2/4 Sechz. Haber .	9	6	331	16 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .			—	—
III. Aus den Realitäten:				
1) für Wohnung und Oekonomie-Gebäude . .	35	9		
2) aus Grundstücken	27	40	62	49
IV. Aus Rechten:				
1) an Gült und Grundzins baar . . .	2	16		
2) an Naturalien-Gült	106	17		
3) an Handlöhnen	5	8 3/4		
4) an Zehent nach Abzug der Perzeptions-Kosten .	317	54 1/4		
5) an Weide- und sonstigen Rechten . .	3	30	435	6

(**)

V. Aus besonders gezahlten Dienst-Verrichtungen:				
1) an gestifteten Gottesdiensten . . .	85	10 1/2		
2) an Stolgefällen	60	57		
3) für Revision der vier Gotteshaus-Rechnungen .	5	—		
4) für Gotteshauszins-Einnahme . . .	1	18 1/2	152	26
VI. Aus bestimmten jährlichen Gaben der Gemeinde . .			23	8 1/5
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit .			87	37 1/2
Summa aller Einnahmen			1092	23 1/2

B. Lasten:

I. Lasten wegen Staatszwecke	33	37 3/4
II. wegen des Diözesan-Verbandes	8	24 1/4
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei . .	311	2 1/2
Summa aller Lasten	353	4 1/2

Also Einnahme .	1019 fl	23 1/2	kr.
Ausgaben .	353 fl.	4 1/2	kr.
bleibt sonach reiner Ertrag .	739 fl.	19	kr.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen vier Wochen, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Würzburg, 12. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 4125. Nrus. exped. 4159. praes. 17. November 1842. 3742.

(Die Wahl der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die jüngste ordentliche Ersatzwahl wurden als Mitglieder der protestantischen Kirchen-Verwaltung zu Marktbreit berufen und von der k. Regierung bestätiget:

1) Achatius Tauber, Kaufmann,
2) August Richter, Kammmacher,
3) Sigismund Müller, Glaser,
4) Daniel Lippold, Posamentier.

Würzburg, 10. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Notizen.

praes. 24. November 1842. 3828

Der Königliche Regierungs-Präsident von Unterfranken und Aschaffenburg

an sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den in Bayern zu bildenden Verein für den Ausbau des Doms zu Cöln betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die nach §§ 6 u. 8 der Vereins-Satzungen zu bestellenden Ausschüsse des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln, nämlich der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß und die einzelnen Kreis-Ausschüsse im Monate Dezember laufenden Jahres gewählt werden, und mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit treten sollen.

Nach § 8 der im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nro. 16 bekannt gemachten Vereins-Satzungen besteht der Kreis-Ausschuß mit Einschluß des Vorstandes aus 6 Mitgliedern, und ist aus den in der Kreis-Haupt-Stadt anwesenden Mitgliedern zu wählen.

Es werden demnach sämmtliche Mitglieder des Dombau-Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, das heißt: alle diejenigen, welche sich nach § 3 der Satzungen zur Entrichtung eines Jahresbeitrages von wenigstens einem Gulden verpflichtet haben, oder nach § 4 durch Einzahlung eines Beitrages von 50 Gulden die Eigenschaft eines Mitgliedes auf zwanzig Jahre erworben haben, aufgefordert,

aus den in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten, zu Würzburg wohnhaften Mitgliedern des Dombau-Vereins sechs als Mitglieder des Kreis-Ausschusses zu wählen.

Lithographirte Formularien der Wahlstimm-Zettel werden sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden demnächst zugefertigt, und können bei denselben von den Mitgliedern des Vereines erholt, dort ausgefüllt, und, mit dem Namen des Wählers unterzeichnet, verschlossen bis zum 15. Dezember d. J. wieder übergeben werden.

Nach diesem Termine übergebene oder ohne Unterschrift des Wählenden eingesendete Wahlzettel bleiben unberücksichtiget.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben die übergebenen Wahlzettel unfehlbar bis zum 20. Dezember d. J. in den Einlauf des Regierungs-Präsidiums zu bringen.

Würzburg, 14. November 1842.

Graf Fugger.

Verzeichniß

der in Würzburg wohnenden, zum Vereins-Ausschusse gewählten Mitglieder des Cölner Dombau-Vereines in Unterfranken und Aschaffenburg in alphabetischer Ordnung.

1) Back, Kreis- und Stadtgerichts-Registrator.
2) Benkert, Dom-Dechant.
3) Bens, Schullehrer.
4) Bermuth Dr., Bürgermeister.
5) Bohonowsky, Regierungs-Rath.
6) Bolongaro Crevenna J. A., Tabaks-Fabrikant.
7) Bolongaro Crevenna J., Tabaks-Fabrikant.
8) Branca von, Regierungs-Secretair.
9) Braunwarth, Verwalter.
10) Brügel, Kreis- und Stadtgerichts-Rath.
11) Büchner, Kriegs-Rechnungs-Commissair.
12) Clanner von, Kreis- und Stadtger.-Rath.
13) Diez, Dom-Vikar.
14) Dörfer, Kreis- und Stadtgerichts-Rath.
15) Du-Prel Freiherr von, Regierungs-Rath.
16) Ehemann, Landwehrmajor.
17) Fick, Stadtgerichtsschreiber.
18) Fries, Hauptmann und Divisions-Adjutant.
19) Frisch, Kommandantschaftssekretär.
20) Fugger-Glött Graf von, Regierungspräsident.
21) Gall, Stadtgerichts-Protokollist.
22) Gähler von, Lieutenant und Brigade-Adjutant.
23) Gehring, Landwehr-Oberlieutenant.
24) Gemmingen Freiherr von, Rath.
25) Götz, Dom-Capitular.
26) Greis von, Generalmajor und Brigadier.
27) Greßer, Regierungs-Assessor.
28) Haag Dr., Stabsarzt.
29) Haas, Oberapotheker.
30) Härtenberger, Domkapitular.
31) Harrer, Kommandantschafts-Actuar.
32) Helm, Domkapitular.
33) Heller, Privatier,
34) Hertlein, pens. Oberstlieutenant.
35) Herrgott, Stadtgerichts-Schreiber.
36) Hetzendorf von, Oberst, Stadt- und Festungs-Commandant,
37) Hofmann, Apotheker,
38) Horn Dr., Juliushospitals-Oberp fleger.
39) Hornberger, Landwehr-Oberstlieutenant und Distrikts-Inspector.

40) Hubert.
41) Hügel, Privatier.
42) Huschberg Dr., k. Archivar.
43) Hutten Friedrich Freiherr von, Major à la suite.
44) Hutten Ferdinand Freiherr von, Rittmeister à la suite.
45) Kees, Maurermeister.
46) Kirchgeßner, Advokat.
47) Klein, pens. Major und Platz-Stabsoffizier.
48) Klinger, Landwehr-Oberstlieutenant.
49) Koch, Regierungs-Assessor.
50) Kraus, Regiments-Quartiermeister und Revisor.
51) Lampert, Landwehr-Oberlieutenant.
52) Leinicker, Domprobst.
53) Leonrod Freiherr von, Lieutenant und Divisions-Adjutant.
54) Löwenheim, Stadtgerichts-Assessor.
55) Lurz Freiherr von, Hauptmann.
56) Maas Valentin, Kaufmann.
57) Mark von der, Generalmajor und Brigadier.
58) Mees, Landwehr-Oberst und Kreis-Inspektor.
59) Müller, Domkapitular.
60) Müller, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
61) Munddorf, Kreis- und Stadtgerichts-Rath.
62) Pernwerth von, Platzmajor.
63) Pörtner, General-Vikar.
64) Reininger, Dom-Vikar.
65) Reiser, Regiments-Quartiermeister.
66) Rienecker, Kreis- und Stadtgerichts-Registrator.
67) Rosentritt, Subregens.
68) Rottenhäuser, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
69) Samhaber, Landrichter.
70) Sarny Freiherr von, quiescirter Generallieutenant.
71) Schech, Dom-Vikar.
72) Schierling, Hallamts-Verwalter.
73) Schmitt, pens. Major.
74) Schmitt, Dom-Kapitular und Dom-Pfarrer.
75) Schön, Regierungs-Rath.
76) Schwink, II. Bürgermeister.
77) Seitz, Dom-Kapitular.
78) Seufert, Dom-Vikar, sen.
79) Seufert, Dom-Vikar.
80) Seufert, Kreis- und Stadtgerichts-Direktor.
81) Späth Freiherr von, Comthur.

82) Stahl Dr., Bischof von Würzburg.
83) Stauffenberg Freiherr von, Reichsrath.
84) Strauß Freiherr von, Regierungs-Direktor.
85) Thalmaier, Kreis- und Stadtgerichts-Expeditor.
86) Then, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist.
87) Treppner, Advokat.
88) Varicourt Freiherr von, sen.
89) Varicourt F. L. Freiherr von.
90) Voigt, Landwehr-Lieutenant und Adjutant.
91) Vom-Rath, Zucker-Fabrikant.
92) Wachter von, Stabs-Auditor.
93) Warmuth Dr., Advokat, sen.
94) Warmuth Dr., Advokat, jun.
95) Weber, Landwehr-Oberlieutenant.
96) Wechinger, Kommandantschafts-Aktuar.
97) Wehner, Dom-Vikar.
98) Weinbach von, Regierungs-Direktor.
99) Weingärtner, Regierungs-Rath.
100) Weiß, Landwehr-Major.
101) Werner, Dom-Kapitular.
102) Westermaier, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist.
103) Wiesend Dr., Regierungs-Rath.
104) Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichts-Rath.
105) Wunschwitz, pens. Major.
106) Zandt Freiherr von, Generallieutenant und Divisions-Comma ndant.
107) Ziermann, pens. Hauptmann.
108) Zinn, Rentamtmann.
109) Zürn Sebastian, Landwehr-Hauptmann.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 137.

Würzburg, Donnerstag, den 1. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6320. Nrus. exped. 5158. praes. 29. November 1842. 3880.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Vollzug des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den Sitzungen des k. Obersten Rekrutirungs-Rathes über die Revision der Conscriptions-Listen für die Altersklasse 1820 ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß mehrere Conscriptions-Behörden solche Conscribirte, welche zwar in dem Conscriptions-Bezirke geboren waren, deren Aufenthalt jedoch zur Zeit der Anfertigung der Listen unbekannt war, zum Theil sogar ohne

(*)

weitere Recherche mit der Bemerkung, daß dieser Conscribirte nicht habe erfragt werden können, in die III. Abtheilung der Conscriptions-Liste aufgenommen haben, und daß dieses auch bezüglich solcher Conscribirten geschehen sey, welche in früherer Zeit ausgewandert waren, wenn auch eine obrigkeitliche Bewilligung zu der fraglichen Auswanderung nicht nachgewiesen war.

Dieses Verfahren hat die durchaus unzulässige Folge, daß Conscribirte, die sich vielleicht absichtlich vor dem Eintritt ihrer Militärpflicht aus ihrem Wohnorte entfernen, oder ihren Aufenthalt verheimlichen, aus der Reihe der militärpflichtigen Jünglinge gestrichen und daher die wegen Bestrafung des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf dieselben nicht angewendet werden.

Der § 15 der höchsten Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze enthält zwar allerdings im 3ten Absatz die Bestimmung, daß diejenigen, welche aus dem Bezirke weggezogen, oder ausgewandert sind, in die 3te Abtheilung der Liste aufgenommen werden sollen.

Da jedoch der § 16 dieser höchsten Vorschriften im 3ten Absatz anordnet, daß über jeden, aus dem Bezirke weggezogenen Conscribirten ohne Unterschied, der Conscriptions-Behörde seiner Heimath die nöthige Nachricht ertheilt werden soll, so liegt es in der Natur der Sache, daß Conscribirte, von welchen nicht bekannt ist, in welchen Conscriptions-Bezirk sie gezogen sind, nicht ohne Weiteres in die 3te Abtheilung aufgenommen werden können.

Solche Conscribirte sind vielmehr nach § 33 Absatz 2 der allegirten Vollzugs-Vorschriften zu behandeln und daher als aufrufsfähig in die II. Abtheilung aufzunehmen.

Ebenso kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter der Auswanderung, wie sie in dem allegirten § 15 bezeichnet wird, nur eine erlaubte, das heißt, mit Bewilligung der zuständigen Polizei-Behörde geschehene Auswanderung verstanden werden könne, daß dagegen eine, ohne eine solche Bewilligung vollzogene Auswanderung den Auswandernden in keinem Falle von der gesetzlich jedem Bayer obliegenden Militärpflicht befreien könne.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden werden demnach angewiesen, sich in Zukunft nach vorstehenden Direktiven zu achten.

Würzburg, 19. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 4290. Nrus. exp. 3952. praes. 29. November 1842. 3876.

An die k. Rentämter.

(Die Fortgangs-Anzeige über die Handlohns-Fixirung und Ablösung pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der rubr. Anzeige im Rückstande sind, haben solche binnen längstens 8 Tagen vorzulegen.

Würzburg den 22. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Num. praes. 6168. Num. exped. 4980. praes. 25. November 1842. 3843.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist auf den Pfarrort und eine 1/8 Stunde hievon entlegene Mühle beschränkt, hat übrigens die Katholiken zu Lindelbach und Sommerhausen charitativ zu pastoriren, zählt 1365 Seelen, hat 1 Kirche, 1 Kapelle, 2 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion in folgender Weise einen Reinertrag von 458 fl. 8 kr.

I. Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staatskasse	—	—		
2) Aus der Gotteshauskasse Eibelstadt	40	—		
3) Aus der Gemeindekasse	—	—		
4) Aus andern Pfarreien	—	—		
5) Von Privaten	—	—	40	—
B. An Kapitalzinsen:				
Von 18 fl. 36 kr.	—	55 3/4	—	55 3/4
C. Ertrag aus Realitäten.				
1) Aus Gebäuden:				
Für die Pfarreiwohnung, Oekonomie- und Nebengebäude mit Gemüsegarten 60 Ruthen	21	49		
2) Aus Grundstücken:				
a) aus 43 Ruthen Kleeacker	1	—		
b) „ 40 „ Wiesen	1	—		
c) „ 1 Tagwerk 28 Ruthen Weinberg	20	—		
d) von Waldungen	—	—		
e) von der Viehzucht	—	—	43	49
D. Ertrag aus Rechten:				
1) a) ständige,				
1) an Grundzins	1	56		
2) an 12 Eim. 17 2/4 Mß. Gültmost	34	21		
b) unständige,				
an Handlohn	2	24		
2) An Zehnten:				
a) vom grossen Fruchtzehnt	67	5		
b) vom kleinen Zehnt	18	56		
c) vom Weinzehnt	33	—		
d) vom kleinen Zehnt zu Lindelbach	24	—		
3) Von Gemeinderechten	—	—		
4) Von Weiderechten	—	—		
5) Von Forstrechten	—	—	181	42

		fl.	kr.	fl.	kr.
E. Einnahmen aus Dienstverrichtungen.					
a) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	.	127	28 1/2		
b) für Präsenz bei verschiedenen Festen	.	2	36		
c) „ „ in Octava Corp. Christi	.	1	5 1/2		
d) „ „ Verkündigung gestifteter h. Messen	.	2	20		
e) an Stolgefällen	.	84	20	217	50
F. Einnahmen aus Gaben und Opfern.					
An Opferpfenningen	.	30	—	30	—

II. Ausgaben.

		fl.	kr.	fl.	kr.
A. Lasten wegen Staatszwecke.					
a) Besoldungssteuer	.	7	34 1/2		
b) Kreisumlage	.	—	26 3/4		
c) Beitrag zur Armenkasse	.	6	—	14	1 1/4
B. Lasten wegen Diözesanverbandes.					
a) Subsidium charitativum	.	7	30		
b) Commendegeld	.	1	31 3/4		
c) Episcopalprästation	.	—	10 3/4	9	12
C. Lasten wegen besonderer Verhältnisse.					
a) Für jährlichen Meß- und Communikantenwein	.	20	—		
b) „ „ Bau-Canon	.	12	30		
c) „ Brunnengeld	.	—	12		
d) „ Rauchpfund	.	—	13 1/2	32	55 1/2

I. Einkünfte	.	514 fl.	16 3/4 kr.		
II. Lasten	.	56 fl.	8 3/4 kr.		
Reinertrag		458 fl.	8 kr.		

Die Bewerber um die Pfarrei Eibelstadt haben daher ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 17. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Berichtigungen.

Im Intelligenzblatte Nro 134 Seite 118 Pos. IV Ziff. 2) An Zehnten ist zu lesen 102 fl. 34 3/4 kr., dagegen Ziffer 3) An sonstigen Rechten — fl. — kr.

Im Intelligenzblatte Nro. 136 Seite 838 Zeile 2 von oben ist statt „gewählten" „wählbaren" zu lesen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 138.

Würzburg, Samstag, den 3. Dezember 1842.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die inländische Briefporto-Taxe betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, versuchsweise mit theilweiser Abänderung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück LXV S. 1201 bis 1206) in Beziehung auf die inländische Briefporto-Taxe, wodurch die Briefversendung in Unserem Königreiche erleichtert wird, Folgendes zu verfügen:

I.

Der höchste Briefportosatz für den inneren Correspondenz-Verkehr wird, vom 1. Jannar 1843 angefangen, auf zwölf Kreuzer für den einfachen Brief in der Art bestimmt, daß alle höheren Portosätze auf diesen Betrag zurückgestellt werden, während alle niedrigeren Taxsätze unverändert bleiben.

In Bezug auf den Briefverkehr im Inlande bestehen sonach nur mehr sechs Portosätze, welche nach Maaßgabe der Distanzen in gerader Linie sich normiren, und zwar bei einer Entfernung

bis 6 Meilen	zu	3 Kreuzer
von 6 — 12 Meilen	"	4 Kreuzer
" 12 — 18 Meilen	"	6 Kreuzer
" 18 — 24 Meilen	"	8 Kreuzer
" 24 — 30 Meilen	"	10 Kreuzer
von und über 30 Meilen	"	12 Kreuzer.

II.

Den somit auf die Hälfte ermässigten höchsten Portosatz wollen Wir aus landesväterlichen Rücksichten auch für die Correspondenz nach und aus der Pfalz, um deren Verkehr mit den übrigen Theilen Unseres Königreiches zu erleichtern, ohne fernere Aufrechnung eines besonderen Transitzuschlages anwenden lassen, so daß vom äußersten Punkte der Pfalz bis zu den entferntesten Grenzen der diesseitigen Kreise der einfache Brief künftig mehr nicht als 12 kr. kosten soll.

Auch hat vom gleichen Zeitpunkte an der bisherige besondere Tarif für den Briefverkehr der Postanstalten der Pfalz unter sich eine den allgemeinen Taxgrundsätzen und den dortigen Verhältnissen entsprechende neue Regulirung zu erhalten.

III.

Alle übrigen in Ansehung der Correspondenzbehandlung gegebenen Bestimmungen bleiben vor der Hand, und in so lange als Wir nicht anders verfügen, unverändert.

IV.

Desgleichen bleiben unverändert alle internen Taxen für die aus Bayern nach dem Auslande abgehende und für die aus dem Auslande nach Bayern einlangende Correspondenz, und ist die zeitgemäße Regulirung dieser Taxverhältnisse den mit den auswärtigen Postanstalten, nach Maaßgabe Unserer allerhöchsten Genehmigung, zu treffenden besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

Unser Ministerium des Königlichen Hauses und des Außeren ist mit dem Vollzuge dieser

Unserer Allerhöchsten Entschließung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München den 13. November 1842.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,
der königliche wirkliche Rath
von Steinsdorf.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5721. Nrus. exped. 5120. praes. 29. November 1842. 3879.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die alten Befestigungen der Städte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere mißliebige Wahrnehmungen haben bewiesen, daß die durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1826 im Betreffe der alten Befestigungen der Städte kundgegebenen Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs (Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung Bd. IX. S. 44.) nicht allenthalben in gehöriger Weise gehandhabt werden.

Besagte h. Ministerial-Entschließung wird daher nachstehend wiederholt mit dem Auftrage an die obengenannten Behörden veröffentlichet, dieselbe in ihren betreffenden Bezirken nachdrucksamst in Erinnerung zu bringen und deren pünktlichsten Vollzug allenthalben mit Strenge zu überwachen.

Würzburg den 21. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Häbner.

Nro. 16.

K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht:

daß von nun an bei allen Städten des Königreiches, welche mit Ring-Mauern, Thürmen, Gräben und sonstigen Vorwerken versehen sind, diese Schutzmittel fortbestehen sollen,

und verbiethen jede Abänderung ihrer Formen, durch gewaltsame Beschädigungen, Abbrechen der Mauern oder Thürme und Einfüllung der Gräben.

Dieser allerhöchste Befehl ist unterm 31. Dezember v. Jrs. an das Armee-Commando mit

(**)

dem Auftrage erlassen worden, den Zustand dieser alten Städte-Befestigungen durch die Divisions-Commandos bei Gelegenheit der Versendungen der Ingenieur-Offiziere in die Garnisons-Plätze genau erheben, dieselben unter Berücksichtigung ihrer Lage, Umgebungen und Strassenverbindungen kurz, jedoch klar und deutlich, beschreiben zu lassen, und die hierüber angefertigten Verzeichnisse mit Denkschriften dem k. Staatsministerium der Armee vorzulegen.

Die k. Regierungen erhalten demnach die Weisung die Verwaltungen der treffenden Städte, und die k. Polizeibehörden von diesem allerhöchsten Befehle sogleich in Kenntniß zu setzen, und für dessen genauen Vollzug geeignet zu sorgen.

München den 12. Januar 1826.

Nrus praes. 3121. Nrus expeed. 4200. praes. 1. Dezember 1842. 3910.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Nachlaß der Weinbergssteuer pro 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Weinbergsbesitzern in den noch nicht definitiv besteuerten Rentamtsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1841/42 einen außerordentlichen Steuernachlaß von 20,531 fl. 18 kr. allergnädigst zu bewilligen geruht, worüber heute die erforderlichen Anweisungen erlassen wurden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Anzeigen über den Herbstertrag 1842 genau nach Anordnung des Ausschreibens vom 17. September 1834 und nach bayer. Aiche zuverlässig bis 1. März 1843 anher einzusenden, in welcher Frist auch die k. Rentämter ihre Gutachten über die pro 1842/43 zu bewilligenden Nachläße zu stellen haben. Letztere haben hiebei die wegen Elementarbeschädigung etwa ertheilten Steuernachläße zu bemerken.

Würzburg den 11. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Nrs. praes. 5514. Nrs. exped. 5103. praes. 29. November 1842. 3877.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die allergnädigst bewilligte Collecte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die durch Viehfall beschädigten Gemeinden Partenkirchen und Farchant, k. Landgerichts Werdenfels, eine in sämmtlichen Regierungs-Bezirken des König-

reichs zu veranstaltende Collecte mit der Bestimmung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Ertrag derselben nach Maßgabe der Größe des erlittenen Schadens durch diesen Viehfall, unter die beiden genannten Gemeinden zu vertheilen sey.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, die Collecte in den Gemeinden vornehmen zu lassen und binnen 4 Wochen den Ertrag an das Expeditions-Amt der unterfertigten k. Stelle einzusenden, so wie über das Resultat der Collecte Anzeige-Bericht anher zu erstatten.

Würzburg den 21. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 3788. Nrus. exped. 5224. praes. 29. November 1842. 3874.

An sämmtliche königl. Stadtkommissariate, dann Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Installation der protestantischen Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. protestantische Konsistorium in Bayreuth hat sich durch verschiedene vorgekommene Inkonvenienzen veranlaßt gefunden, die frühere allgemeine Bestimmung, nach welcher die öffentlichen Gottesdienste an den Installationstagen protestantischer Geistlichen nicht später als um neun Uhr Morgens ihren Anfang nehmen sollen, den kgl. Dekanaten zur Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Die obenbenannten Behörden werden hievon zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, damit nicht in solchen Fällen die kirchliche Ordnung durch das verspätete Eintreffen der weltlichen Installations-Kommissäre gestört werde. Zugleich werden dieselben angewiesen, in Zukunft jedesmal die Zeit des Anfangs des Gottesdienstes in dem Installations-Protokolle vorzumerken.

Würzburg, 24 November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6313. Nrus. exped. 5428. praes. 30. November 1842. 3895.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Stadtkommissariate zu Nürnberg verfügte, von der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Cartons eines deutschen Publizisten, herausgegeben von Dr. G. Bacherer, Darmstadt 1842. Verlag von Karl Wilhelm Leske“

ward durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. l. Mts. bestätigt, wonach nunmehr nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift, die Confiscation einzutreten hat.

Indem dies hiemit bekannt gemacht wird, haben sämmtliche obengenannte Behörden den Vollzug genau zu überwachen.

Würzburg den 26. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 3781. Num. exped. 5388. praes. 30. November 1842. 3896.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Eine im k. Landgerichte Neustadt a/S. aufgefundene unbekannte blinde Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. September l. J. wurde im kgl. Landgerichte Neustadt a/S. in einem Walde eine unbekannte blinde Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieser Person erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, der Heimath derselben in ihren Bezirken nachzuforschen, und falls solche entdeckt werden sollte, hierüber längstens bis 1. Januar k. J. Anzeige anher zu erstatten. Hiebei wird noch bemerkt, daß sie bei ihrer Vernehmung angab, sie heiße Karoline Schmitt, sey zu Hildburghausen geboren, Tochter eines im Jahre 1832 in München verunglückten englischen Reiters und der gleichfalls im Jahre 1835 zu Regensburg im Irrenhaus verstorbenen Elisabetha Schmitt geborne Jung, sie habe sich seit dem Tode ihrer Eltern bei ihrer Baase Anna Lindner, einer Taglöhnerstochter von Hildburghausen, theils in Landshut, Regensburg, Augsburg, München u. dgl. aufgehalten und vom Bettel ernährt, daß sie jedoch diese Angaben späterhin wieder änderte, und sich solche überhaupt als unwahr herausgestellt haben.

Würzburg den 25. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Signalement.

Größe, 4′ 1″.
Alter, 20 Jahre.
Haare, blond.
Augenbraunen, blond.
Augen, grau ohne Pupille.

Nase, proportionirt.
Mund, klein.
Zähne, ganz weiß.
Kinn, rund.
Gesichtsform, oval.
Gesichtsfarbe, gesund.
Besondere Kennzeichen, ein kleiner Satthals.

Sie trug bei ihrer Aufgreifung ein blau roth und weißes Halstüchlein, ein dunkelblau und gelb gewürfeltes Mützchen, einen grob leinenen gelb roth grau und blau gestreiften Rock, einen kattunenen Schürz mit gelb und braunen Blumen, war ohne Fußbekleidung. Mit sich führte sie einen Sack, einen alten Rock, und 2 1/2 Ellen dunkelblau und gelb gestreiftes Zeug.

Num. praes. 5202. Num. exped. 4114. praes. 29. November 1842. 3881.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wolkshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Wolkshausen ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieselbe hat nur den Pfarrort zu pastoriren, und zählt 360 Seelen, hat eine Kirche und eine Schule und gewährt nach der superrevisorisch festgestellten Fassion einen Reinertrag von 621 fl. 4 5/8 kr., wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staatskasse	150	—		
2) Aus Stiftungskassen an 2 Mtz. 6 1/4 Mtz. Korn zu	3	28 4/8	153	28 4/8
II. Ertrag aus den Realitäten:				
1) Ertrag aus den Gebäuden der Pfarrei	29	34	29	34
2) aus den Artfeldern	19	25		
3) aus Wiesen	5	40		
4) aus einem Baum- und Grasgarten	3	15	28	20
III. Ertrag aus Rechten:				
1) an Grundzinsen und Rekognitions-Gebühr, wegen Besthauptsrechten	2	22 4/8		
2) an Naturalien 25 Schffl. 3 Mtz. 11 14/100 Maß Korn und 5 Schffl. 3 Mtz. 14 33/100 Maß Haber	331	4 1/8	333	26 5/8
3) Handlohn	2	30	2	30

IV. Aus Dienstverrichtungen:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) an gestifteten Gottesdiensten	66	3		
2) desgleichen aus dem Kapellenfonde	13	29		
3) die Rechnungs-Revisionsgebühr	1	7 1/2		
4) an Stolgefällen	11	58		
5) aus der Gemeindekasse für besondere gottesdienstliche Verrichtungen	2	10	94	47 4/8
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen An Opfern resp. Communikantengelder			7	32
Summa aller Einnahmen			649	38 5/8

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Für Staatszwecke:				
a) Besoldungssteuer	10	35 1/4		
b) An Kreisumlagen hievon	—	37	11	12 2/8
II. wegen des Diözesan-Verbandes:				
a) an subsidium charitativum	2	30		
b) Commendegelder	1	31 2/8	4	1 2/8
III. wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
a) 2 Mtz. 0 1/4 Mß. Weitzen Astergült	4	36		
b) an jährlich zu verabreichenden Herbsthühnern	—	14		
c) Rekognitionsgebühr wegen eines Stück Feldes an die Ge-Gemeinde	—	30 4/8		
d) Scheuer-Miethzins	8	—	13	20 4/8
Summa aller Ausgaben			28	34

Abgleichung.

Einnahme	649 fl. 38 5/8 kr.
Ausgabe	28 fl. 34 kr.
bleibt Reinertrag	621 fl. 4 5/8 kr.

Gesuche um diese Pfarrei haben die Bewerber, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen.

Würzburg, 18. November 1842.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 139.

Würzburg, Dienstag, den 6. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der großherzoglich hessischen Regierung eine Uebereinkuft zur Erläuterung und Ergänzung des im Oktober 1817 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrages getroffen worden, so wird die hierüber mit König[lic]her Allerhöchster Er-

mächtigung ausgefertigte Ministerial-Erklärung, nachdem solche gegen eine gleichlautende großherzoglich hessische Ministerial-Erklärung ausgewechselt worden, hiemit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 8 November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frh. v. Giese.

Durch den Minister der geheime Sekretär:
Statt dessen:
der königliche Rath,
v. Steinsdorf.

Ministerial-Erklärung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der großherzoglich hessischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom Jahre 1817 betr.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des § 2 a und c der zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung seit dem Monate Oktober 1817 in Wirksamkeit bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b) über die Beschaffenheit des § 2 c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1tens, daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2tens, daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern konnen, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3tens. Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2 c der Convention eintreten:

1tens, wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet und ausserdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2tens, wenn jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich 10 Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domizils, Verheirathung oder sonstige Rechts-Verhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respektiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende großherzoglich hessische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 30. September 1812.

Königlich Bayrisches
Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Frhr. v Gise.

(**)

Bekanntmachung,
die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus andern Vereinsländern übergehenden Branntwein im Großherzogthume Hessen betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem durch die Einführung der Maischbüttensteuer bei der Fabrikation des Branntweins im Großherzogthume Hessen eine Modifikation der im §. 2. der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember verflossenen Jahres, den Vollzug der Artikel 2. und 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betreffend, (Regierungsblatt Nr. 51. vom 22. Dezember 1841) veröffentlichten Bestimmungen in der Art eingetreten ist, daß nunmehr auch in dem genannten Vereins-Staate von dem aus den übrigen Ländern des Zollvereins dahin übergehenden Branntwein eine Uebergangssteuer erhoben wird, welche für die Großherzoglich hessische Ohm Branntwein von der Normalstärke zu 50° nach dem Alkoholometer von Tralles 6 fl. 8 kr. beträgt und in Ansehung des unter oder über 50 Grade starken Branntweins nach Verhältniß festgesetzt und bekannt gemacht werden soll; so wird diese Anordnung der Großherzoglich hessischen Regierung unter Bezugnahme auf obige Königliche Allerhöchste Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 13. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath
Gietl.

Nrus. praes. 5810. Nrus. exp. 5065. praes. 20. November 1842. 3878.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche k. Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Uebereinkunft mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben bezeichneten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der in dem rubrizirten Betreffe hieher ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 19. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nr. 27383.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Die kgl. bayerische und die großherzoglich oldenburgische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Kur- und Verpflegungskosten von dergleichen erkrankten und verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder von der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Ansprüche der Menschlichkeit Genüge geschehe und keine Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiär bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Die k. Regierung K. d. J. hat zum Vollzuge dieser Uebereinkunft das Geeignete zu verfügen, und den Polizei- und Gemeindebehörden die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

München den 13. November 1842.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 6620. Nrus. exped. 5389. praes. 30. November 1842. 3894.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die übermäßige Belastung der Frachtwagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in den Sitzungen des Landraths im Jahre 1842 der Antrag gestellt wurde, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Belastung der Frachtwägen genau gehandhabt und wo möglich durch polizeiliche Maasregeln die übermäßige Anstrengung und Quälerei der Fuhr-Pferde und dgl. verhindert werde: so werden auf den Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Oktober l. Js., den Landraths-Abschied betr., sämmtliche Polizeibehörden auf die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840, Ziff. IV. und V. Reggs.-Blatt. S. 496 ff., dann die Regierungs-Ausschreiben vom 25. Juni 1839, Intell.-Bl.

S. 467 und vom 14. Dezember 1841, Intellig.-Bl. S. 824, hiemit aufmerksam gemacht und zum genauesten Vollzuge derselben nochmals aufgefordert.

Würzburg den 22. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nro. 1488. praes. 1. Dezember 1842. 3990.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bezeichnung der Prozeßart, in welcher eine Civilrechtssache behandelt wird.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 17. November 1837 über Beschleunigung des Verfahrens im mündlichen Verhöre bezweckt vorzugsweise Förderung aller im § 1 aufgeführten Gegenstände.

Um nun auch in 2ter Instanz diesem Zwecke zu entsprechen, ist eine Ausscheidung der im beschleunigten Verfahren und mit gleichem Rechte auf der in einer der privilegirten summarischen Prozeßarten behandelten Rechtssachen für die Registratur sowohl, als zum Behufe der Repartition nothwendig, und zu diesem Ende werden sämmtliche Untergerichte angewiesen:

jedem Einsendungsberichte in margine, vom 1. Jänner l. J. anfangend, beizusetzen, in welcher Prozeßart die Sache behandelt wurde, durch die Worte:

gewöhnliches
oder
mündliches } Verfahren,
oder
Executiv-Provocations- oder Mandatsprozeß u. s. w.,

je nachdem das Verfahren ein mündlich beschleunigtes oder gewöhnliches war, oder eine privilegirte Prozeßart angewendet wurde, in welch letzterem Falle die Bemerkung, ob im mündlich beschleunigten oder gewöhnlichen Verfahren, wie sich von selbst versteht, unterbleibt.

Im Vertrauen auf die bisher bezeugte Bereitwilligkeit in Befolgung diesseitiger Weisungen von Seite der Untergerichte und bei der Leichtigkeit des Vollzugs dieser Anordnungen glaubt das unterfertigte Appellationsgericht zur Zeit von einer Strafanordnung im Nichtbeachtungsfalle füglich Umgang nehmen zu können.

Aschaffenburg den 26. November 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Schipp, Sekretär.

M. E. 1487. praes. 30. November 1842. 3888.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

(Förmlichkeiten bei Eidesleistungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Appellationsgericht sieht sich in Folge allerhöchster Verordnung vom 22. Oktober d. Js. (Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg, Rggsblatt Nr. 48 S. 1284) veranlaßt, in Beziehung auf die Formalitäten bei Eidesleistungen nachstehende Anordnungen zu treffen:

1) Eidesleistungen sind stets mit der an die Heiligkeit und den Ernst der Handlung mahnenden Würde, unter strenger Beobachtung aller gesetzlichen Formen, vorzunehmen.

2) Der abzuschwörende Eid ist erst nach vorgängiger den Verhältnissen angemessener Anrede und Ablesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches bezüglich der Strafen des Meineides ableisten zu lassen.

3) Die Eidesleistung ist nach der Persönlichkeit des Schwörenden nur nach eindringlicher Belehrung über das Wesen des Eides vorzunehmen und die Handlung bei christlichen Confessionen jedesmal vor einem aufgestellten Cruzifix zu vollziehen.

4) Die Eidesleistung hat in der Regel in einem von der Kanzlei abgesonderten Locale zu geschehen, damit die Handlung durch die Anwesenheit hiebei nicht betheiligter Personen nicht gestört werde; sollte jedoch die Gerichtslocalitäts-Beschaffenheit dieß nicht gestatten, so haben sich die dabei unbetheiligten Parteien und das Gerichtsdieners-Personal (welches ohnehin seinen Aufenthalt nicht in den Gerichtszimmern, sondern in Ermanglung eines eigenen Locals in den nun allenthalben eingerichteten Wartzimmern zu nehmen hat,) während der ganzen Handlung aus dem Gerichszimmer zu entfernen, alle gerichtlichen und sonstigen Verhandlungen sind auszusetzen, und es ist während des ganzen Aktes die der Handlung entsprechende Ruhe und Stille zu beobachten.

Die sämmtlichen Untergerichte haben sich genau nach diesen Anordnungen zu achten.

Aschaffenburg den 26. November 1842.

Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr v. Wulffen, Prsd.

Schipp.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der gemäß der XI. Verloosung, zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 15. und 24. Januar 1840, Regierungsblatt Seite 33 und 165) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Commissions-Cataster-Nr.	Betrag.
LVII	11,218	100 fl.
CLXVII	33,285	500 "
"	33,347	500 "
CLXXXV	36,830	500 "
CCXIII	42,552	500 "
CCLX	51,932	100 "
"	51,935	100 "
CCLXXXII	56,280	100 "
CCXCIII	58,455	100 "
"	58,547	100 "
CCIC	59,643	100 "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Ges. Bl. S. 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München am 18. November 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Forstraths Schmitt in Erledigung gekommene Regierungs- und Forstrathsstelle bei der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem Forstmeister zu Sailauf in Spessart, Joseph Nikolaus Mantel, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. November l. J. die katholische Pfarrei Heimbuchenthal, Landgerichts Rothenbuch, dem bisherigen Pfarrer zu Untereßfeld, Landgerichts Königshofen, Priester Joachim Siegel, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. November l. J. zu der in dem Landwehr-Bataillon der Stadt Lohr erledigten Major- und Commandanten-Stelle den Schützenhauptmann in demselben, Alois Grimm, zu befördern geruht.

214. praes. 4. Dezember 1842. 3947.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den in Bayern zum Ausbauen des Cölner Doms zu bildenden Verein betr.)

Das Präsidium

der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg

veröffentlicht unter Bezugnahme auf Ausschreiben vom 24ten November l. Js. bezeichneten Betreffs (Intelligenzblatt N. 136 p. 837) die Fortsetzung des Verzeichnisses derjenigen Mitglieder des Cölner Dombau-Vereines, welche in Würzburg wohnen und zum Ausschusse des Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg wählbar sind.

Würzburg den 5. Dezember 1842.

Graf Fugger.

Fortsetzung des Verzeichnisses der in Würzburg wohnenden zum Ausschusse des Cölner Dombau-Vereines in Unterfranken und Aschaffenburg wählbaren Mitglieder.

110. Adelmann, Dr., außerordentl. Professor.
111. Breitenbach, Dr., außerordentl. Professor.
112. Contzen, Dr., ordentlicher Professor.
113. Debes, Dr., ordentlicher Professor.
114. Denzinger, Dr., ordentlicher Professor
115. Deppisch, Dr., außerordentlicher Professor.
116. Fröhlich, Dr., ordentlicher Professor.
117. Greier, Dr, ordentlicher Professor.
118. Heine, Dr., Professor Honorarius.
119 Held, Dr., außerordentl. Professor.
120. Hoffmann, Dr., ordentlicher Professor.
121. Horn, Dr., Privatdocent.
122. von Lasaulx, Dr., ordentlicher Professor.
123. Leiblein, Dr, ordentlicher Professor.
124. Ludwig, Dr, ordentlicher Professor und Bibliothekar.
125. von Markus, Dr, Hofrath und ordentlicher Professor.
126. Mayr, Dr., ordentlicher Professor.
127. Müller, Dr., ordentlicher Professor.
128. Münz. Dr., Hofrath und ordentlicher Professor.
129. Narr, Dr., ordentlicher Professor.
130. Osann, Dr., Hofrath und ordentlicher Professor.
131. Reißmann, Dr., ordentlicher Professor.
132. Rinecker, Dr., ordentlicher Professor.
133. Rumpf, Dr., ordentlicher Professor.
134. Samhaber, Universitäts-Secretär.

(*)

135. Sauer, Univ.-Rentamtmann und Hauptkassier.
136. Schenk, Dr., Privatdocent.
137. Schmidt, Dr., ordentlicher Professor.
138. Schubert, Dr., Privatdocent.
139. Schwab, Dr., ordentlicher Professor.
140. Textor, Dr., Hofrath und ordentlicher Professor.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. November l. J. ward der erledigte Schuldienst zu Volkershausen dem bisherigen Schulverweser Ernst Friedrich Göbel zu Rothhausen verliehen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. November 1842.			Schweinfurt den 19. und 23ten November 1842.				Ochsenfurt vom 23. bis 29ten November 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	19	—	5	—	17	—	190	17	—
	Kern										
	Korn	13	12	40	7	3	13	18	7	11	40
	Haber	3	8	24	1	—	8	6	5	7	—
	Gerste	18	14	25	9	1	14	15			
Im mittlern	Weitzen	473	17	4	204	3	16	27	94½	16	25
	Kern										
	Korn	244	12	21	250	1	12	35	60	11	30
	Haber	134	7	39	95	5	7	56			
	Gerste	160	14	8	282	4	13	38			
Im tiefsten	Weitzen	3	16	—	1	—	15	15	18	16	—
	Kern										
	Korn	39	12	—	24	—	11	30	162½	11	—
	Haber	2	7	—	3	—	7	12			
	Gerste	1	11	30	1	3	10	—			

Augsburger Börse.

Den 24. November 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 5/8	100 3/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	664	662

Bekanntmachung.

Das Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg erhält auch mit dem Jahre 1842 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

1) Wie seither wird am Dienstage, Donnerstage und Samstage, wenn nicht auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, ein Blatt ausgegeben.

2) Für die Abnehmer in der Stadt und deren nächsten Umgebungen wird das Blatt durch die Commerzien-Assessor Bonitas'sche Verlagshandlung abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Partheysachen sowohl, als jene für Private werden mit drei Kreuzern für die Zeile vergütet und findet für Private keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungsgebühren statt. Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungsgebühr nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder einen angemessenen Vorschuß ihrem Manuscripte anlegen, dessen Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgesendet werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur Bemessung des Vorschusses sind 5 bis 6 Worte auf eine Druckzeile, von welchem jede wie oben bemerkt mit 3 Kreuzern bezahlt wird, in Ansatz zu bringen. Alle etwa dennoch ergehenden Kosten auf Einforderung der Einrückungsgebühren gehen auf Rechnung der Säumigen.

Einzelne Numern der Beilagen, welche als Belegeblätter gefordert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung. Im Uebrigen werden einzelne Numern des ganzen Intelligenzblattes nur gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben. Ferner wird bemerkt, daß die zur Bekanntmachung eingesendeten Inserate von den Behörden wenigstens zwei Tage vor jenem Tage, an welchem das Blatt, in welchem sie erscheinen sollen, ausgegeben wird, bei der Redaktion oder im Comptoir eingekommen seyn müssen.

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird von den Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar vom Intelligenz-Comptoir beziehen, mit 4 fl. vorausbezahlt.

Jene, welche das Blatt durch die Post beziehen, haben als Postgebühr einen Gulden mehr, sohin 5 fl. bei der zunächst gelegenen Postbehörde vorauszubezahlen. Die rechtzeitige Bestellung, so wie die Vorausbezahlung im Laufe des Monats Dezember hat bei den betreffenden äußern Postbehörden, in hiesiger Stadt aber in dem Comptoir der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung zu geschehen. Neue Abnehmer können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonnementspreis mit Einschluß des laufenden Quartals bis zum Schlusse des Jahres zahlen.

5) Alle Sendungen an die Redaktion müssen portofrei geschehen, insbesondere die Geldsendungen, bei welchen die Bezeichnung mit R. S. nicht genügt. Unfrankirte resp. von der Post taxirte Briefe und Paquete werden uneröffnet zurückgesendet.

Würzburg den 3. Dezember 1842.

Die Redaktion des k. Kreis-Intelligenzblattes für Unterfranken und Aschaffenburg.

Frantz.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 140.

Würzburg, Samstag, den 10. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 6525. Nrus. exped. 5840. praes. 6. Dezember 1842. 3974.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verfügte Beschlagnahme der Druckschrift:
„Badens Kammer. Drei Gedichte von Prutz, Zürich und Winterthur 1842."

(*)

ward durch höchstes Ministerial-Rescript vom 16. l. M. bestätigt, wornach nebst dem Verbote die Konfiskation der erwähnten Druckschrift einzutreten hat.

Sämmtliche obengenannten Behörden werden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg, 30. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6966. Nrus exped. 5793. praes. 6. Dezember 1842. 3972.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, die Stadt-Magistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

(Todtenscheine der in Frankreich verstorbenen bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Philipp Heip, angeblich zu Selbach in Bayern den 1. Mai 1818 geboren, der Sohn des Thomas Heip und der Maria Kref (Griff?) ist als Voltigeur des 2ten Bataillons des ersten Regimentes der kgl. französischen Fremden-Legion unterm 30. August 1841 im Militär-Spitale zu Bougia in Afrika gestorben. Da dessen angeblicher Geburtsort in Bayern bisher nicht ermittelt werden konnte, und Heip insbesondere zu Selbach, Landgerichts Hilders, nicht gekannt ist, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, die diesseitige Weisung vom 10. November l. J. (Int.-Blatt S. 816) auch auf diesen Philipp Heip auszudehnen und das Ergebniß binnen 14 Tagen zu berichten.

Würzburg den 2. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6418. Nrus. exped. 5806. praes 6. Dezember 1842. 3973.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vorkehrungen bei nächtlichen Feuersbrünsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 17. Februar 1842, rubrizirten Betreffs, Intelligenzblatt Nr. 22, werden die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, binnen vier Wochen zu berichten, ob dieses Ausschreiben bei sämmtlichen Gemeinden in Vollzug

gesetzt worden und sich eine entsprechende Anzahl von Pechfackeln, Pechkränzen und Pechpfannen unter den Löschgeräthschaften befinden.

Würzburg den 28. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6184. Nrus. exp. 5873. praes. 6. Dezember 1842. 3976.

(Die Erwerbung der Gerichtsbarkeit des Grafen von Ingelheim zu Unterhausen und Mespelbrun für den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der vom Grafen von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, erklärte Verzicht auf die gesammte Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse zu Unterhausen, Mespelbrunn und Heimatherhof die allerhöchste Genehmigung Seiner Königlichen Majestät erhalten hat, so wurde diese Gerichtsbarkeit den einschlägigen k. Landgerichten Obernburg und Rothenbuch definitive überwiesen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 29. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 2249. Num. exped. 5342. praes. 6. Dezember 1842. 3975.

An sämmtliche Landgemeinde-Behörden des Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Herausgabe einer Instruktion für Gemeinde-Vorsteher und Gemeindeschreiber über Führung von Gemeindebüchern, Listen rc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Landrichter Grötzsch zu Gräfenberg ist im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bayreuth mit dem Preise von 27 kr. eine Instruktion für Gemeinde-Ausschüsse, Gemeinde-Vorsteher und Gemeindeschreiber über Führung der Gemeindebücher und Gemeindelisten erschienen, welche wegen ihrer Zweckmäßigkeit, Faßlichkeit und Exemplifikation den Gemeinde-Behörden hiermit zur Anschaffung empfohlen wird.

Würzburg, 29. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Num. praes. 6173. Num. exped. 5644. praes. 2. Dezember 1842. 3912.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Haßfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Als Magistrats-Räthe der Stadt Haßfurt wurden von der k. Regierung bestätigt:

1) Joseph Rein, Conditor,
2) Jakob Seufert, Färber,
3) Anton Veth, Gerber.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten ein:

1) Nikolaus Klausner, Brauer,
2) Anton Hiernickel, Brauer,
3) Andreas Landauer, Handelsmann,
4) Joseph Mayer, Schreiner,
5) Lorenz Reinhard, Seiler,
6) Lorenz Bulbalter, Bäcker,
7) Adam Joseph Veth, Gastwirth.

Würzburg, 25. November 1842.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 4868. Nrus. exped. 5282 1/2. praes. 29. November 1842. 3875.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen der Gemeinde Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Gemeinde Marktbreit wurden als Magistrats-Räthe bestätigt:

1) Eberhard Achatius Tauber, Kaufmann,
2) David Eichhorn, Weißgerber,
3) Michael Krämer jung, Oekonom.

Als Gemeinde-Bevollmächtigte treten ein:

1) Georg Dalk, Gastwirth,
2) Gustav Günther, Bierwirth,
3) Nikolaus Lenz, Bäcker,
4) Simon Holländer, Kammmacher,
5) Dr. August Hummel, praktischer Arzt,
6) Balthasar Schott, Büttner.

Würzburg den 22. November 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

4536. praes. 5. Dezember 1842. 3908.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Fein ist die Pfarrei Dingolshausen in Erledigung gekommen.

Würzburg, 2. Dezember 1842.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der zu Hammelburg im vorigen Jahre verlebte Jakob Rienecker hat laut Testament vom 28. Jänner und Testaments-Nachtrag vom 16. Februar v. J. den Lokalarmenfond der Stadt Hammelburg unter folgenden näheren Bestimmungen zu seinem Haupterben eingesetzt:

1) Das dem Lokalarmenfonde zufallende Vermögen soll unter dem Namen „Jakob Rienecker'sche Armenstiftung" besonders verwaltet werden.
2) Von den Stiftungsrenten sollen jährlich an den Stadtpfarrer 100 fl. zur Vertheilung unter die Hausarmen abgegeben, sodann
3) für arme Knaben zur Erlernung von Handwerken jährlich 200 fl. verwendet werden, und der Armenpflegschafts-Rath hiebei über die Würdigkeit entscheiden.
4) Jährlich sind 6 der ärmsten und würdigsten Kinder, welche zum erstenmale zur heil. Communion gehen, neu zu kleiden.
5) Der Ueberschuß an Zinsen soll der Stadtarmenkasse zufließen, und nach pflichtmäßiger Erwägung des Armenpflegschafts-Rathes zunächst an die armen Anverwandten des Stifters vertheilt werden, wobei jedoch andere bedürftigere und würdigere Arme von der Theilnahme nicht ausgeschlossen sind.

Nach Abzug aller Passiven und Legate beträgt die Nachlaßmasse 11,945 fl. 45 kr., aus deren Renten selbst bei dem dermaligen Zinsfuße die stiftungsmäßigen Leistungen ohne Abzug und Unterbrechung erfüllt werden können.

Neben dieser zu Gunsten des Lokalarmenfonds von Hammelburg verfügten Erbeinsetzung hat der Erblasser noch ein besonderes Legat von 3000 fl. zur Begründung einer lateinischen Schule in Hammelburg bestimmt, unter der Auflage, daß als Lehrer an dieser Anstalt ein Geistlicher aufgestellt werde, welcher den Stifter beim hl. Meßopfer einzuschließen habe.

Zum Unterhalte dieses Lehrers sollen dann noch aus der vorbezeichneten Armenstiftung jährlich 50 fl. in so lange beigeschossen werden, bis dieser Beitrag durch neue Stiftungen für denselben Zweck überflüßig wird.

So lange aber die lateinische Schule nicht ins Leben gerufen seyn wird, haben die Zinsen des für dieselbe ausgesetzten Stiftungs-Capitals dem Armenfonde zu Hammelburg zu verbleiben.

Seine Majestät der König haben diesen von dem wohlthätigen Sinne des Erblassers zeugenden Stiftungen die landesväterliche Bestätigung zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. Dezember 1842.			Schweinfurt den 26. und 30ten November 1842.				Ochsenfurt v. 29. Nov. bis 6. Dezember 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	—	12	2	16	40	215½	17	—
	Kern								31½	16	30
	Korn	6	13	—	24	5	13	15	39	12	15
	Haber	1	8	15	16	2	8	15	9	8	—
	Gerste	10	15	—	13	—	14	—	2	12	45
Im mittlern	Weitzen	491	16	57	156	2	16	22	159⅜	16	37
	Kern								8	14	30
	Korn	293	12	33	76	—	12	40	309	11	50
	Haber	108	7	49	71	1	7	53	3	7	30
	Gerste	129	13	47	114	1	13	41			
Im tiefsten	Weitzen	19	16	—	7	—	15	45	4⅛	16	—
	Kern										
	Korn	2	11	30	2	—	12	10	23	11	—
	Haber	2	7	15	1	—	7	15			
	Gerste	2	12	30	10	—	13	20			

Augsburger Börse.

Den 1. Dezember 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/2	100 1/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	667	665

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 141.

Würzburg, Dienstag, den 13. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30877. Nrus. exped. 6242. praes. 9. Dezember 1842. 4007.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Anfertigung und Restauration von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 20. Juni 1833 sind die k. Regierungs-Präsidien angewiesen worden, dahin zu wirken, daß die Anfertigung von Altargemälten und ähnlichen

(*)

Kunstgegenständen von den Gemeinden und Stiftungen, wenn sich für solche kein tüchtiger und bewährter Künstler ausserhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenstandes, der Größe, des beiläufigen Aufwandes und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erscheint, der k. Akademie der bildenden Künste angezeigt werde, welche sodann das Weitere einleiten wird.

Gleichwohl hat sich aus Rücksichten einer übel angewendeten Sparsamkeit die Neigung geoffenbart, solche Werke Pfuschern oder halbgebildeten Individuen anzuvertrauen, welche sich hiezu um einen sehr geringen Preis herbeilassen, dagegen aber nur schlechte Arbeit zu liefern im Stande sind.

Da hiedurch dem wesentlichen Zwecke der angeführten höchsten Ministerial-Entschließung entgegen getreten wird, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die dringende Aufforderung, die untergebenen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen wiederholt zur genauesten Beobachtung jener Vorschrift nachdrucksamst anzuweisen und denselben neuerdings zu empfehlen, bei einem Unternehmen der bezeichneten Art jederzeit vorerst den Rath der Akademie der bildenden Künste nachzusuchen, nach ihrer Anleitung sich zu richten, und, im Falle die Mittel zu Herstellung eines dem Zwecke entsprechenden Werkes nicht vorhanden wären, durch vorläufige Ansammlung des Fehlenden die Erzielung einer kunstgerechten Arbeit möglich zu machen.

Den Distrikts-Polizei- und Kuratel-Behörden wird die thätigste Mitwirkung und aufmerksamste Wachsamkeit zur Pflicht gemacht.

Eine gleiche Sorgfalt der Behörden nimmt auch die Restauration von Gemälden und Sculpturen in Anspruch, und es sieht sich in dieser Hinsicht die k. Regierung zufolge höchsten Ministerial-Auftrags veranlaßt, durch nachstehenden Abdruck die höchste Ministerial-Entschließung vom 8. Dezember 1837 — Intell.-Blatt von 1838 Nr. 1. S. 3 — zu erneuern und den Behörden hiebei aufzugeben, mit aller Aufmerksamkeit zu wachen, daß zu solchen Restaurationen nur von der Akademie der bildenden Künste als befähigt anerkannte Individuen zugelassen werden.

Würzburg, 1. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 27051.

Je manchfaltiger die Kenntnisse sind, welche bei der Restauration der Gemälde vorausgesetzt werden, je schwieriger die Anwendung dieser Kunst selbst dem gründlich Gebildeten ist, je leichter und gewöhnlicher ist es auch bei der Wahl des Individuums, welchem eine solche Restauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der That die Nachrichten über verunglückte Versuche auf dem Gebiete der Gemälde-Restauration sich seit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, so sehen Sich Seine Majestät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der obersten Staatskuratel stehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürsorge eintreten zu lassen.

Die k. Kreis-Regierung, K. d. J., erhält sonach den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den sämmtlichen Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen zu bedeuten, daß dieselben fortan bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen haben, ohne

dießfalls der königl. Regierung unter Namhaftmachung des Restauranten Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. Die kgl. Kreis-Regierung, K. d. J., wird sofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demselben eröffnen, daß es in so lange nicht zur Vollziebung der ihm zugedachten Restauration zugelassen werden könne, als es nicht über vollständige Qualifikation zur Ausübung dieses Kunstzweiges ein von dem, bei der k. Akademie der Künste konstituirten Kunst-Comité ausgestelltes Zeugniß über erstandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. — Privat-Besitzer von Gemälden sollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausschreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzug ist seiner Zeit Anzeige zu erstatten.

München den 8. Dezember 1837.

Num. praes. 7101. Num. exped. 6239. praes. 9. Dezember 1842. 4006.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte in Unterfranken und Aschaffenburg, dann das Oberpflegamt des Julius-Hospitals dahier.

(Die Leichenschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem lithographirten Ausschreiben der unterfertigten k. Stelle vom 13. November v. J. Nro. 4227/4162 bezeichneten Betreffs noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, binnen drei Tagen den in demselben anbefohlenen Bericht anher zu erstatten.

Würzburg, 6. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 6213. Num. exped. 6291. praes. 11. Dezember 1842. 4031.

An sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Distrikts-Schul-Inspektionen, welche dem diesseitigen Ausschreiben vom 18. August ds. Js., die Beschreibung der Giftpflanzen für die Schulen betr., bisher noch nicht genügt haben, werden zur unfehlbaren Erledigung dieses Rückstandes bis zum letzten dieses Monats hiedurch aufgefordert.

Würzburg den 3. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 7429. Nrus. exp. 6076. praes. 8. Dezember 1842. 3998.

(Die Prüfung der Aspiranten zu Herrschafts-Commissariaten, Patrimonialgerichten IIter Klasse, und zu Stadt- und Marktschreiberstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1843 und die folgenden Tage wird am Sitze der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zur Stelle

a) eines Herrschafts-Commissariats-Vorstandes,
b) eines Patrimonialgerichtshalters II. Klasse,
c) eines Patrimonialbeamten,
d) eines Stadt- und Marktschreibers

stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der diesseitigen Ausschreiben vom

a) 25. September 1835 (Int.-Bl. S. 633),
b) 11. „ 1837 („ „ 656),
c) 28. Februar 1840 („ „ 137),

spätestens bis zum 1. Januar 1843 hierorts einzureichen, und mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen.

Würzburg, 2. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 6580. Nrus. exped. 6058. praes. 9. Dezember 1842. 4008.

(Die Verleihung eines Stipendiums zum Besuche der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den dießjährigen allerhöchsten Landraths-Abschied ist die Bestimmung von 150 fl. zu einem Stipendium für den Besuch der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim aus den fakultativen Kreisfonds des Jahres 1842/43 genehmigt worden.

Bewerber um dieses Stipendium aus dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei unterfertigter k. Stelle einzureichen.

Würzburg den 6. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Ad Num. 58. E. N. 986. praes. 7. Dezember 1842. 3987.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrstelle in Birk, Dekanats Creussen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Emeritirung des kgl. Pfarrers Haberstumpf ist die Pfarrei Birk, Dekanats Creussen, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiermit zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle berechnen sich nach der neuesten Fassion folgendermaßen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen in Geld			43	45
II. An Zinsen von Activ-Kapitalien			12	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Dekonomie-Gebäude	30	—		
14 Tagwerk Aecker 8 Tagwerk Wiesen bayer. Maß 1/4 Tagwerk Garten 54 Tagwerk Waldungen . .	162	26 1/2		
			192	26 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
α) ständige Abgaben in Geld . .	12	42 1/2		
β) unständige Abgaben an Laudemien rc. .	4	14 1/4		
2) an Zehenten:				
vom Fruchtzehenten . . .	49	39 1/2		
von 1/2 Holz oder Letten Zehnten rc. . .	7	—		
vom Schmalsaatzehenten . . .	14	—		
3) An Forstrechten:				
Aus der Stiftungs-Waldung 15 Klafter altes oder 16 8/9 Klafter bayer. Maß 5 Fuder Rechstren statt der in der Fassion enthaltenen 24 Fuder, welche letztere so lange es forstwirthschaftliche Rücksichten erheischen, nicht verabreicht werden können. 2 Schleißbäume 5 Klftr. Stöcke 1 1/2 Klftr. Abstandholz	134	59		
			222	35 1/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			120	27 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben			17	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.				
Summa			608	14 1/4

		fl.	kr.
Lasten	.	—	—
Reiner Ertrag	.	608	14 1/4
Hievon kommen für den emeritirten Pfarrer in Abzug welche in vierteljährigen Raten auszuzahlen sind.	.	208	—
Verbleiben sonach reiner Ertrag	.	400	14 1/4

Bayreuth den 1. Dezember 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. November l. J. die erledigte Landrichter-Stelle zu Mellrichstadt dem bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Kronach, Joseph Seidenbusch, zu verleihen.

Unterm 30. November d. J. ist dem bisherigen Schullehrer zu Wenighösbach Franz Joseph Bertram, unter Entbindung desselben von dem Antritte der Schulstelle zu Geroldswind, der erledigte Schuldienst zu Frohnhofen, k. Landgerichts Rothenbuch, übertragen worden.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 142.

Würzburg, Donnerstag, den 15. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7427. Num. exped. 6356. praes. 9. Dezember 1842. 4009.

(Die pharmaceutischen Approbations-Prüfungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine allerhöchste Entschließung des k. Ministeriums vom 29. v. M. im bezeichneten Betreffe folgt anbei im Auszuge zur Kenntnißnahme und Darnachachtung für die Betheiligten.

Würzburg den 5. Dezember 1842.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

(*)

Nr. 20005. **Ministerium des Innern.**

Nachdem die durch § 28 der Apotheker-Ordnung vom 27. Jänner l. Js. vorgesehene Instruktion für Abhaltung der pharmaceutischen Approbations-Prüfungen mit anderweitigen, das Medizinalwesen berührenden organischen Veränderungen, welche dermal noch näherer Bereifung unterliegen, in unmittelbarem Zusammenhange sich befindet, und daher vor diesen letzteren nicht in Wirksamkeit gesetzt werden kann, so haben Seine Majestät der König zur Beseitigung der den Kandidaten der Pharmacie aus dem gegenwärtigen transitorischen Zustande erwachsenden Nachtheile — vorbehaltlich anderweitiger Allerhöchster Verfügung — allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die pharmaceutischen Approbations-Prüfungen vor der Hand noch in der bisherigen Weise bei den k. Medizinal-Comitéen abgehalten werden dürfen.

München den 29. November 1842.

N. E. 797. praes. 10. Dezember 1842. 4016.

An die sämmtlichen Depositen-Aemter.

(Die Depositen-Ordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den Depositenämtern untenfolgend die unter dem 22. August 1841 vom k. Finanzministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Kgl. Justizministerium erlassene Entschließung — die Behandlung der Depositenquittungen betr. — zur Darnachachtung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht der k. Regierung Kammer der Finanzen von Oberbayern vom 4. d. bemerkten Betreffes wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Kgl. Justizministerium hiemit erwiedert, daß im Hinblicke auf die § § 48 und 71 der Depositalvorschriften vom 22. Dezember 1840 die Ansicht der k. Regieruag, gemäß welcher die Depositalbelege (Quittungen) nicht zu den Akten, sondern zu dem Depositenbuche sich eignen, um so mehr bestätigt werde, als dieses auch mit der vorgeschriebenen Art der Aufbewahrung solcher Belege in der Depositalkasse oder dem Depositen-Gewölbe, — als unvereinbar mit der Adhibirung der Originalbelege zu den Akten — übereinstimmt. Es bedarf jedoch deßhalb in der Regel keiner Abschriften der Belege zu den Akten, sondern nur der Vormerkung in denselben an den betreffenden Stellen unter Hinweisung auf das Depositenbuch zur Vermeidung unnöthiger Vielschreiberei.

München den 22. August 1842."

Aschaffenburg den 5. Dezember 1841.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Verleihung des Prädikates „Erlaucht".

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten und unterm 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschluß: „die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr." (Regg.-Bl. v J. 1829 S. 353 ff.) auf die Familie der Herren Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse, und in Uebereinstimmung mit der deßfalls von Seite der königlich württembergischen Regierung unterm 27. Juli 1829 erlassenen Ausschreibung, anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, und demzufolge zu verordnen, daß dem hochgebornen Herrn Raymund Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, in Kirchberg, als derzeitigem Familien-Haupte, in allen von den königlichen Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen, das Prädikat „Erlaucht" ertheilt, solches aber durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Seine Majestät der König haben unterm 21. November l. J. die kathol. Pfarrei Kleinostheim, Landgerichts Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer in Geiselbach, Landgerichts Alzenau, Priester Georg Giedolt, zu verleihen, und

unterm 19. November l. J. zu genehmigen geruht, daß die Stadtpfarrei Dettelbach von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer in Darstadt, Landgerichts Ochsenfurt, Priester Franz Joseph Löffler, verliehen werde.

Mittels Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ward der erledigte Schuldienst zu Ebersberg dem bisherigen zweiten Schullehrer Johann Heil zu Bergtheim verliehen.

Historischer Verein.

Das Lokale des historischen Vereines ist zur Vornahme der Kassageschäfte und des Rückempfanges der aus der Vereinsbibliothek entliehenen Bücher, an Werktagen von 11 — 12 Uhr geöffnet. Zugleich wird an die verehrlichen Vereinsmitglieder das Ersuchen gestellt, die seit längerer Zeit entliehenen Bücher und Schriften baldgefälligst zurückgeben zu wollen.

Amtliche Bekanntmachungen.

praes. 4. Dezember 1842. 3042.

Summarisches Verzeichniß
der für das Etatsjahr 1841/42 wegen Unglücksfällen bewilligten Steuer-Nachlässe im Rentamts-Bezirke Kitzingen.

Steuer-Gemeinde.	Art der Beschädigung.	Grundsteuer.		
Wegen Beschädigung im Jahre 1841.		fl.	kr.	pf.
Kaltensondheim . . .	Frost und Hagelschlag .	359	38	3
	Summa	per se.		

Kitzingen, den 2. Dezember 1842.

Königliches Rentamt.
Kauschinger.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 143.

Würzburg, Samstag, den 17. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des unter dem 11/22. Dezember 1822 mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen und Vaganten abgeschlossenen Staatsvertrages, sodann wegen dessen Ausdehnung auf das Herzogthum

(*)

Gotha, getroffen worden, so wird die hierüber mit Königlicher Allerhöchster Ermächtigung ausgefertigte, und gegen eine gleichlautende herzoglich Coburg-Gothaische Ministerial-Erklärung ausgewechselte Ministerial-Urkunde zur allgemeinen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 22. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

Ministerial-Erklärung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom 11/22 Dezember 1822 und Ausdehnung derselben auf das Herzogthum Gotha betreffend.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2 a. und c. der zwischen der Königlich Bayerischen und der herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 11/22. Dezember 1822, namentlich:

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: — ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b) über die Beschaffenheit des § 2 c der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1) daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3) Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2 c der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet und ausserdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechts-Verhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Ferner sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respektiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Die beiden contrahirenden Regierungen haben sich endlich noch darüber vereinigt, daß die unter dem 11/22. Dezember 1822 zwischen der Krone Bayern und der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, und zwar mit den so eben stattfindenden Ergänzungen und Erläuterungen von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Erklärung an für die betreffenden Verhältnisse zwischen Bayern und dem Herzogthum Gotha

volle Gültigkeit in dem nämlichen Maaße haben soll, als ob dießfalls eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen worden wäre.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 20. September 1842.

Königlich Bayerisches
Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Frh. v. Giese.

Num. praes. 6087. Num. exped. 6602. praes. 14. Dezember 1842. 4059.

(Die Gemeindewahlen zu Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten Gemeindewahl der Stadt Eltmann wurde

I. Michel Braun, Brauer, zum Bürgermeister gewählt und bestätigt.

II. Als Magistrats-Räthe erhielten die Bestätigung:

1) Melchior Brenner, Apotheker,
2) Ludwig Herrmann, Bäcker,
3) Wilhelm Koch, Buchbinder,
4) Michael Lutz, Bäcker,
5) Friedrich Hauck, Schmied,
6) Peter Hornung, Schullehrer.

III. Zu Gemeinde-Bevollmächtigten wurden ernennt:

1) Johann Magolet, Büttner,
2) Michael Schneider, Schiffer,
3) Friedrich Weiglein, Bauer,
4) Johann Seibold, Häfner,
5) Franz Schmitt, Melber,
6) Franz Bayerlein, Gastwirth,
7) Konrad Brönner, Färber,
8) Georg Haus, Bauer,
9) Johann Engelbrecht, Maurer,
10) Wilhelm Köbrich, Zimmermann,
11) Martin Erhard, Bäcker,
12) Georg Adam Schneider, Chirurg,
13) Kaspar Röckelein, Häfner,
14) Michael Schädler, Schlosser,
15) Georg Hornung, Bauer,
16) Johann Seibold, Wagner,

17) Joseph Adler, Häfner,
18) Georg Diez, Schuhmacher.

Würzburg, 9. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nr. 359. praes. 16. Dezember 1842. 4090.

An sämmtl. Behörden der innern und der Finanz-Verwaltung von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den in Bayern zum Ausbaue des Kölner Doms zu bildenden Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der bezeichneten Behörden, welche den lithographirten Ausschreiben des unterfertigten Präsidiums vom 22. November l. J. N. 89/146, 138/147 und 179/148 bezeichneten Betreffs noch nicht nachgekommen sind, erhalten den Auftrag, die Erledigung derselben binnen 3 Tagen unfehlbar herbeizuführen.

Würzburg den 16. Dezember 1842.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf Fugger.

praes. 16. Dezember 1842. 4090.

Bekanntmachung.

(Die Wahl des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln betr.)

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 10 d. Mts. werden die seitdem zur Kenntniß des unterzeichneten Ausschusses gekommenen Namen von in München anwesenden Mitgliedern des bayer. Cölner Dombau-Vereines, welche für ihre Person entweder nach §. 3 der Satzungen sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens Einem Gulden verpflichtet, oder nach §. 4 durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahren erworben haben, in der Beilage veröffentlicht.

München den 30. November 1842.

Der Kreis-Ausschuß des bayerischen Kölner Dombau-Vereins für Oberbayern.
v. Hörmann.

Arco-Valley.

Weiteres Verzeichniß
der in München anwesenden Mitglieder des bayerischen Vereins für den Ausbau des Doms zu Cöln.

Seine Durchlaucht Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg rc.

Bärmann Carl, k. Hofmusikus.
Faubel Joseph, k. Hofmusikus.
Friedl Constantin, k. Hofmusikus.
Habel Paul, Oberkriegs-Commissär und Ministerial-Referent.

Heppenstein Friedr. Bauer Frhr. v., Ministerialrath im k. Kriegsministerium.
Lachner Ignaz, k. Hofmusik-Direktor.
Lerchenfeld-Aham Max Frhr., k. Kriegsministerial-Sekretär.
Mühlauer Georg, k. Hofmusikus.
Poißl J. Nep. Frhr. v., k. Kämmerer und Hofmusik-Intentant.
Reitmayer Xaver, geh. Registrator im kgl. Kriegsministerium.
Schleitheim Bapt. Keller Frhr. v., Oberstlieutenant im k. Ingenieur-Corps und Kriegsministerial-Referent.
Schülein Ludwig, k. Hofmusikus.
Schülein Emanuel, k. Hofmusikus.
Seckendorf Frhr. v., Generallieutenant und Commandant der 1. Armee-Division.
Sendlbeck Friedrich, k. Hofmusikus.
Spengel Heinrich Ritter v., Stabsökonomie-Rath bei der k. Hofmusik-Intendanz.
Vecchi Franz, k. Hofsänger
Vizthum Joseph, k. Hofmusikus.

Ad Num. E. 902. K. 1324. praes. 14. Dezember 1842. 4063.

(Die Erledigung der Pfarrei Emskirchen im Dekanat Markt-Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Absterben des Pfarrers Billmann in Erledigung gekommene Pfarrei Emskirchen wird, nach dem nunmehr die Aufstellung eines exponirten Hilfsgeistlichen in dem Filialorte Wilhelmsdorf allergnädigst genehmigt worden ist, zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen der Pfarrei besteht nach Abrechnung der Remuneration des Hilfsgeistlichen, welche derselbe bei den treffenden Kassen unmittelbar zu erheben hat, in folgenden Bezügen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staats-Kassen				
10 Klafter weiches Scheitholz à 7 fl. . .	70	—		
für einen Schleißbaum . . .	6	44 1/2		
2) Aus Stiftungs-Kassen in Geld . . .	37	10	113	54 1/2
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien . . .			—	—
III. Erträgnisse aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung	50	—		
Anschlag der Gründe an Aeckern, Wiesen und Gärten .	527	23	577	23
(Die Verpachtung hat aber in den letzten Jahren 715 fl. ertragen.)				
IV. Aus Rechten:				
1) Grundherrliche,				
ständige Geld- und Getreidgefälle . .	20	— 1/2		
unständige Handlöhne . . .	75	16 3/4		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2) an Zehenten,				
unständige Getreid-, Schmalsaat- und Hopfenzehenten	162	39		
3) an Gemeinde- und Forstrechten durch Holz und Streubezüge	23	30	281	26 1/4
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . .			311	47 1/2
VI. Aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben . .			10	—
Summa .			1294	31 1/4
Hievon die Lasten an Steuern und Perzeptionskosten rc. ab mit			105	45 1/4
verbleiben .			1188	46

mit Ausnahme von 25 fl. 30 kr. für freiwillige Geschenke.

Ansbach den 6. Dezember 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 14. Dezember 1842. 4060.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Stelle bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843/45 bei sämmtlichen königl. Hauptzollämtern, und zwar zu dem Preis von dreißig Kreutzer für das Exemplar bezogen werden kann, so wie, daß später auch das neue Waarenverzeichniß auf gleiche Weise um den noch zu bestimmenden Preis zum Verkauf kommen wird.

München den 21. November 1842.

Königliche General-Zoll-Administration.

Bever.

Spindlbauer.

Augsburger Börse.

Den 10. Dezember 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/2	100 1/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	665	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. Dezember 1842.			Schweinfurt den 3ten und 7ten Dezember 1842.				Ochsenfurt v. 6ten bis 13ten Dezember 1842.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	—	1	—	16	40	5	17	—
	Kern										
	Korn	5	12	55	17	—	13	—	43½	12	—
	Haber	4	8	30	11	—	8	33	3	8	—
	Gerste	20	14	30	52	5	14	—			
Im mittlern	Weitzen	325	17	4	143	2	16	19	98	16	31
	Kern										
	Korn	310	12	28	228	2	12	20	32	11	26
	Haber	187	8	7	41	—	8	5			
	Gerste	69	13	47	102	2	13	35			
Im tiefsten	Weitzen	21	16	—	1	3	12	20	6	16	—
	Kern										
	Korn	4	11	24	2	—	11	—	3	11	—
	Haber	3	7	24	2	4	7	—			
	Gerste	6	12	30	19	—	13	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 144.

Würzburg, Dienstag, den 20. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8286. Nrus. exped. 6887. praes. 16. Dezember 1842. 4092.

An die kgl. Landgerichte: Aub, Bischofsheim, Dettelbach, Ebern, Eltmann, Gemünden, Haßfurt, Hofheim, Klingenberg, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Obernburg, Schweinfurt und Weihers, dann die Herrschaftsgerichte Marktbreit und Wiesentheid.

(Die Militär-Conscription der Altersklasse 1821 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Conscriptions-Behörden werden hiemit angewiesen, dem in der

(*)

diesseitigen Ausschreibung vom 29. Oktober 1837 Nr. 5151 ertheilten Auftrage binnen 3 Tagen bei Vermeidung eines Wartboten zu entsprechen.

Würzburg, 12. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 4999. Nrus. exped. 5107. praes. 19. Dezember 1842. 4130.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Anwendung von Stempelpapier zu den Quittungen über Zuschüsse zu den Bezirkswegbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen obegenannten Behörden wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß nach Anordnung des k. Finanz-Ministeriums vom 29. November 1842 alle Quittungen über Beiträge (Zuschüsse) aus Staats- und Kreisfonds, insbesondere auch jene zu den Bezirks-Wegbauten als dem Stempel unterworfen zu behandeln sind, und eben so die Quittungen über Zahlungen aus den Bezirks-Kassen selbst, mit Vorbehalt der im Gesetze § 10 lit. g. vorgesehenen Ausnahme, dem Stempel unterliegen.

Würzburg, 16. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Num. praes. 8413. Num. exped. 7122. praes. 18. Dezember 1842. 4116.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche k. Distriktspolizei-Behörden, unmittelbaren Magistrate und königl. Bau-Inspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die von Civil-Architekten angefertigten Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den oben bezeichneten k. Behörden die vom königlichen Ministerium des Innern unterm 9. Dezember d. J. an die königl. Regierung von Oberbayern erlassene und in Abschrift anher mitgetheilte Entschließung rubrizirten Betreffs zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

24216.

Auf den Bericht vom 30. September l. J. in rubrizirtem Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß den vorschriftsmäßig aufgenommenen Civil-Architekten die Befugniß zustehe, die von ihnen angefertigten Entwürfe zu Bauten ohne die bei andern derlei Entwürfen nothwendige Unterschrift der Maurer- und Zimmermeister bei Königlichen Behörden zur Vorlage zu bringen.

Im Uebrigen haben sich dieselben bei der Ausführung der Bauten nach den bestehenden baupolizeilichen und gewerblichen Bestimmungen zu richten.

Dieses ist dem Civil-Architekten Kreuter dahier auf seine unter dem 14. Mai l. J. eingereichte Vorstellung zu eröffnen.

Der vorgelegte Regierungsakt folgt anliegend zurück.

München, den 9. Dezember 1842.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
An
die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,
also ergangen.

Ad Num. 946. E. N. 1102. praes. 16. Dezember 1842. 4079.

(Erledigung der 1. Pfarrstelle in Wonsees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle zu Wonsees, Dekanats Culmbach, welche durch den Tod des Pfarrers Clericus in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung

binnen 6 Wochen

mit folgendem fassionsmäßigen Ertrage ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen in Geld . . .	—	—		
13 3/9 Klafter weiches Holz . . .	53	20		
5 Schock hartes Reisholz . . .	9	15		
2) Aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	2	14	64	49
II. An Zinsen von Activ-Kapitalien			—	—
III. Ertrag an Realitäten:				
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude, ...	45	—		
1 1/2 Tagwerk Aecker	10	—		
3/4 „ Wiesen zweimädig . . .	20	—		
1/8 „ Kuppelwiese . . .	1	—		
die Gräserei im Kirchhofe . . .	1	—		
3/4 Tagwerk Gemüs- und Grasgarten . .	5	—	82	—

IV. Ertrag aus Rechten:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) An grundherrlichen Rechten,				
a) ständige Abgaben				
α) in Geld	7	1 1/2		
β) Naturalien:				
8 Schäffel 1 Mtz. 22/32 Maß Weitzen .	30	22 1/4		
15 " 3 " 29/32 " Korn .	143	59 1/2		
3 " 4 " 17/32 " Gerste .	25	29 1/2		
25 " 2 " 14/32 " Haber .	82	9		
12 Fastnachtshühner . . .	2	30		
8 Schock Eier	3	—		
32 Herbsthühner	4	8		
b) unständige Abgaben:				
Laudemien, Handlöhne 2c. 2c. . .	7	52 3/4		
2) An Zehenten:				
Vom großen Fruchtzehenten . . .	258	20 1/2		
Von dem Schmalsaatzehenten . . .	49	23		
Von einem Stückzehenten in Buckendorf . .	14	1		
1/3 des verpachteten Zehents des Eiber Holzfeldes .	1	19 1/4		
Blutzehenten	45	2 1/4		
3) An Weiderechten	3	—	686	57 1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen			80	34 3/4
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts. . . .			—	—
Summa . .			914	21 1/4
Lasten . .			15	45 3/4
Verbleibt reiner Ertrag . .			898	35 1/2

Bayreuth, den 9. Dezember 1842.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frubel.

Hagen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 145.

Würzburg, Donnerstag, den 22. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5553. Nrus. exp. 5104. praes. 19. Dezember 1842. 4123.

An sämmtliche Dominikal-Renten-Besitzer von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Vorbereitung für did allgemeine Steuer-Liquidation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherige Erfahrung bewährt hat, daß besonders die Dominikal-Renten-Besitzer beim Einrücken der Spezial-Steuer-Liquidations-Commissionen zum Nachweis ihrer Renten in den treffenden Bezirken entweder gar nicht oder höchst mangelhaft vorbereitet sind, die Grundbücher nicht fortgeführt, auch mit den Perceptions-Registern nicht in Einklang gebracht haben,

(*)

und daher die, nach §§ 61 und 65 des Gesetzes vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betr., zum Nachweis des im Zeitpunkte der Liquidation vorwaltenden Besitzstandes erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig aufzubringen vermögen, so werden zur Vermeidung der hieraus entspringenden Liquidations-Verzögerungen sämmtliche Dominikal-Renten-Besitzer jeder Classe aufmerksam gemacht, die zu ihrer Sicherheit durchaus erforderlichen Vorbereitungen unverzüglich zu treffen, insbesondere die Grundbücher in Ordnung und mit den Perceptions-Registern in Einklang zu bringen, und zu dem Ende die allenfalls seit längerer oder kürzerer Zeit unberücksichtigt gebliebenen Besitz-Veränderungen und Gefäll-Vertheilungen nachzutragen, da die Aufbringung dieser Nachweise Sache der Steuer-Liquidations-Commission nicht ist.

Indem daher die sämmtlichen Dominikal-Renten-Besitzer zur Wahrung ihres eigenen Interesses hierüber besonders aufgeklärt werden, wird sich zu solchen versehen, daß sie sich den nach den §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 25 August 1831, einige Abänderungen im Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 betr., drohenden Folgen der Nachlässigkeit nicht aussetzen, sondern alles aufbieten werden, um sogleich beim Einrücken der Special-Steuer-Liquidations-Commission in einen Polizei-Bezirk, nach erhaltener Vorladung den Anforderungen derselben, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß, unaufgehalten und vollständig genügen zu können.

Würzburg den 10. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.

v. Weinbach.

Fröhlich.

Nrus. praes. 8414. Nrus. exped. 7012. praes. 18. Dezember 1842. 4117.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Vorschriften über die Felgenbreite bei den landwirthschaftlichen Fuhrwerken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck des höchsten Ministerial-Rescriptes vom 11. d. M. rubrizirten Betreffes zur Offenkunde und Darnachachtung.

Würzburg, 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. 30583.

K. B.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben in landesväterlicher Rücksichtnahme auf die schweren Nachtheile, welche den Landwirthen beinahe in allen Theilen des Königreiches durch die

ungewöhnliche Trockenheit des letztverflossenen Sommers zugegangen sind, allergnädigst sich bewogen gefunden, den in dem § 24 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend — festgesetzten Termin zur Herstellung des vierräderigen zweispännigen Fuhrwerkes in den normalen Zustand für die in demselben § 24 aufgeführten Fuhrwerks-Besitzer und unter der Verpflichtung, fortwährend die § 9 der angeführten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlustes der gewährten Begünstigung genau einzuhalten, — bis zum 1. Januar 1844 mit dem Beisatze zu verlängern, daß unter keiner Voraussetzung eine weitere Verlängerung mehr ertheilt werden würde.

München den 11. Dezember 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Nrus. praes. 8415. Nrus. exped. 7136. praes. 19. Dezember 1842. 4135.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an alle Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Gültigkeit der von k. sächsischen, dann von herzoglich Sachsen-Coburgischen Behörden ausgestellten Heimathscheine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. sächsische, dann die herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Regierung haben sich zu der Erklärung veranlaßt gefunden, daß sie die von den dortigen Behörden ausgestellten Heimathscheine für das Ausland, in welchen dem in einen fremden Staat Wandernden, seiner Ehefrau und seinen Kindern, für den Fall der Rückkehr, die Wiederaufnahme in den betreffenden Heimathort zugesichert wird, lediglich dann als bindend anzuerkennen vermögen, wenn sie den daselbst bestehenden Vorschriften gemäß, mit der Beglaubigung der betreffenden k. sächsischen Kreisdirektion versehen und beziehungsweise, von der herzogl. sächsischen Landesregierung zu Coburg oder Gotha ausgefertigt sind.

Von dieser Erklärung der königlichen dann herzoglich sächsischen Regierung werden sämmtliche Polizei-Behörden in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. dieses Monats mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sowohl in künftigen Fällen hierauf geeigneten Bedacht zu nehmen, als auch diejenigen königlich sächsischen oder herzoglich Sachsen-Coburg'schen Unterthanen, welche sich bereits mit Bewilligung temporär in dem betreffenden Bezirke aufhalten, zur Beibringung der mit der erforderlichen Beglaubigung versehenen Heimathscheine bei Vermeidung der Ausweisung zu beauftragen.

Würzburg den 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Num. praes. 8199. Num. exped. 7205. praes. 19. Dezember 1842. 4136.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Bitte des Kaspar Ziegler von Rottendorf, Landgericht Würzburg r. d. M., um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung zur Wiederherstellung seines eingestürzten Häuschens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Mejestät der König haben auf allerunterthänigste Bitte der Kaspar Ziegler'schen Taglöhners-Eheleute zu Rottendorf, k. Landgerichts Würzburg r/M., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Behufe der Wiederherstellung des eingestürzten Wohnhauses derselben eine Hauskollekte im unterfränkisch aschaffenburgischen Kreise und zwar durch die Lokal-Polizei-Behörden vorgenommen werde.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, die Kollekte in den sämmtlichen Gemeinden vornehmen zu lassen, und binnen 4 Wochen die eingekommenen Beiträge an das Expeditions-Amt der unterfertigten kgl. Stelle einzusenden, zugleich aber über das Ergebniß berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, 14. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

N o t i z e n.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 15. Dezember 1842.

C o u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 3/8	100 1/8
Bank-Actien	Div. II. Sem.	664	

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 146.

Würzburg, Samstag, den 24. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8406. Nrus. exped. 7288. praes. 21. Dezember 1842. 4161.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizei-Behörden, sowie an sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Uebereinkunft mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen und mit der fürstl. Reuß-Plauenschen Regierung wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die k. Bayerische, die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche und die Fürstlich Reuß-Plauen'sche Regierung jüngerer Linie, sind übereingekommen, ihren in den bezüglichen Staaten erkrankenden

(*)

oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung ganz nach denselben Grundsätzen angedeihen zu lassen, wie solche bereits durch besondere Uebereinkunft mit den meisten deutschen Bundesstaaten, und namentlich mit der k. k. österreichischen Regierung (Minist.-Ausschreiben vom 17. Oktober 1833, Rgblatt. v. 1833. St. 38. S. 975.) gleichmäßig festgestellt worden sind.

Sämmtliche Polizei- und Gemeindeverwaltungs-Behörden erhalten sonach den Auftrag,

a) im Falle des Erkrankens, der Verpflegung, oder des Absterbens eines herzoglich Sachsen-Meiningenschen, oder Reuß-Plauen'schen Unterthanen im diesseitigen Bezirke die auf dessen Verpflegung rc. erlaufenen Kosten der diesseits betreffenden Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, welche durch amtliches Benehmen mit der einschlägigen ausländischen Behörde nach den gegebenen Normen entweder die Erstattung der fraglichen Kosten erwirken, oder ein Armuths-Zeugniß erholen und den diesseitigen Gemeinde-Behörden zustellen wird;

b) im Falle des Erkrankens diesseitiger Unterthanen auf dem Gebiete der benannten herzoglichen und fürstlichen Regierungen den Betrag der bekannt zu gebenden Kosten, oder im Falle völliger Vermögenslosigkeit des Erkrankten und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen, ein von der Distriktspolizeibehörde zu legalisirendes Armuthszeugniß den jenseitigen Behörden zu übersenden.

Würzburg, 15. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 8407. Nrus. exped. 7287. praes. 22. Dezember 1842. 4172.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Verzeichnisse der Dienstunwürdigen Conscribirten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. werden sämmtliche Conscriptions-Behörden hiemit angewiesen, in der letzten Rubrik der künftighin vorzulegenden Verzeichnisse über die zur Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten zu bemerken, ob der von der Einreihung ausgeschlossene Conscribirte ein zur Ersatzmannstellung zureichendes Vermögen schon besitze oder noch zu hoffen habe.

Würzburg den 16. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrus. praes. 2273. Nrus. exped. 2273. praes. 31. Oktober 1842. 2563.

(Die Distrikts-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sulzheim pro 1840/41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung von Sulzheim wurde mit

5101 fl. 52 3/4 kr. Einnahme,
5191 fl. 32 1/2 kr. Ausgabe.
89 fl. 40 3/4 kr. Mehrausgabe

unterm Heutigen genehmigt.

Der Betrag der erhobenen, auf Straßenbau und Ständewahl-Kosten, so wie sonstige nothwendige Zwecke verwendeten Umlagen ist aus der beigedruckten Zusammenstellung zu entnehmen.

Würzburg den 22. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr von Strauß, Director.

c. Hübner.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung von Sulzheim pro 1840/41.

Name der Konkurrenzflichtigen.	Einfaches Steuer-Simplum.			Betrag der erhobenen Umlage.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Alitzheim	21	37	3 1/8	135	49	2
Brünnstadt	24	58	1 3/4	177	36	—
Dampfach	11	59	3 1/4	85	18	3
Donnersdorf	27	51	3 1/2	198	11	1/2
Dürrfeld	12	19	—	87	35	—
Falkenstein	3	33	1	25	15	3
Grettstadt	43	39	1/2	310	24	3 1/2
Herlheim	34	3	3 1/2	242	14	1/2
Kleinrheinfeld	9	1	1	64	7	3
Mönchstockheim	20	33	1	164	9	3
Oberschwappach	17	35	1 3/4	125	7	—
Oberspießheim	15	50	1	112	37	1
Pusselsheim	9	16	1	65	55	3
Sulzheim	27	20	2 1/2	149	26	1 1/2
Traustadt	6	2	1 1/2	43	3	2 1/2
Tugendorf	7	5	1/2	50	22	3 1/2
Unterschwappach	5	49	1/4	41	21	2
Unterspießheim	35	57	2 1/4	255	44	1
Vögnitz	4	1	1	28	51	3
Waier	15	58	1 5/8	113	37	1
Wohnau	2	48	3	19	59	1
Herr Graf v. Schönborn	—	6	—	—	42	—
Herr Fürst v. Taxis	3	54	2 1/4	27	22	—
Summa	361	24	1 1/4	2569 (**)	32	2

Nrus. praes. 8410. Nrus. exped. 7448. praes. 22. Dezember 1842. 4173.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Stadt-Kommissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

E. (Beschlagnahme zweier Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9 l. M. wurde die Beschlagnahme nachverzeichneter Druckschriften bestätigt:

1) Fortsetzung meiner Verfolgungsgeschichte nebst Widerlegung eines Beschlusses des V. Ausschusses der bayerischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1810, betreffend die Bitte meiner Schwester um meine Freilassung aus der Frohnfeste zu München von Joseph Holzleithner, Beneficiaten in Stein, ernanntem Pfarrer in Reichertshausen, der Zeit in München, 1842".

2) "Das Weltgericht, ein Freiheitslied in 3 Epochen. Leipzig, Verlag von Otto Wigand, 1842".

Hienach hat die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten und werden die obengenannten Behörden zum strengen Vollzuge hiemit aufgefordert.

Würzburg den 17. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Num. praes. 8411. Num. exped. 7449. praes. 22. Dezember 1842. 4174.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, die Stadtkommissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirks.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion zu München verfügte, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang, Skizzen aus meinem Leben und Wirken, meinen Reisen und meiner Zeit. In zwei Theilen. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedr. Vieweg und Sohn, 1842"

wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. l. M. bestätigt, wonach nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift die Confiskation derselben einzutreten hat.

Indem dies hiemit zur Offenkunde gebracht wird, haben sämmtliche obengenannte Behörden den Vollzug strengstens zu überwachen.

Würzburg den 17. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Nrs. praes. 3717. Nrs. exped. 6931. praes. 19. Dezember 1842. 4134.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Urspringen Herrschaftsgerichts Remlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Urspringen, Herrschaftsgerichts Remlingen, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch die Filialdörfer Duttenbrunn 3/4 Stunden und Roden 1 Stunde, dann die Rodenthaler Mühlen 1 1/4 bis 1 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1942 Seelen, hat 3 Kirchen, 4 Schulen, ist mit einem ständigen Kaplane versehen, und gewährt nach dem folgenden Auszuge aus der superrevidirten Fassion einen Reinertrag von 1190 fl. 10 1/4 kr.

Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aus ständigem Gehalte:				
ꝛc. ꝛc.				
2) Aus Stiftungs-Kassen	23	30		
aus der fürstlich Löwensteinischen Spitalpflege	10	—		
3) Aus Gemeinde-Kassen:				
Von der Gemeinde Himmelstadt	11	15		
dto. dto. Duttenbrunn	11	15		
dto. dto. Roden	11	15	67	15
ꝛc. ꝛc.				
III. Aus dem Ertrage der Realitäten:				
1) Aus Gebänden	50	—		
Dienstgründe auf eigene Regie	56	10		
Aus verpachteten Artfeldern und Gärten	206	5		
Aus verpachteten Wiesen	33	—	345	15
IV. Aus dem Ertrage der Rechte:				
An grundherrlichen Rechten ständig	4	2 1/2		
An unständigen Abgaben	—	7		
An Zehnten aus Roden, welcher gesammelt wird,	418	32 1/4		
„ „ welcher verpachtet ist,	39	51		
Kleiner Schmalsaat-Zehent in Roden	90	54		
„ „ welcher verpachtet ist,	7	—		
Heuzehent	60	—		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Weinzehent	12	—		
Obstzehent	1	30		
Blutzehent	15	—		
An Zehenten aus Urspringen . . .	185	—		
Besonderer Heuzehent	2	—		
Blutzehent	12	—		
Weidrecht	1	45		
An Forstrechten	114	16		
An Mastungsrecht	2	—		
An besonderem Wässerungsrecht . . .	1	30	966	47 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen:				
Aus gestifteten Gottesdiensten zu Urspringen .	106	16 3/4		
dto. dto Roden . .	16	40		
dto. dto. Duttenbrunn .	4	37		
Aus Stolgefällen in Urspringen, Roden und Duttenbrunn	73	57		
Aus Gebühren für besondere Verrichtungen				
in Urspringen	4	—		
in Roden	11	—		
in Duttenbrunn	8	15	224	45 3/4
Nebenbezüge zur Sustentation des Hilfsgeistlichen:				
fixe Bezüge				
aus dem Gotteshause zu Roden . .	—	30		
" " zu Duttenbrunn . .	—	30		
aus der Gemeinde " . .	—	30	1	30
Sämmtliche Einkünfte der Pfarrei berechnen sich demnach auf			1648	3 1/2

Ausgaben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Lasten wegen des Staatszweckes:				
an Steuer			54	22 1/4
ꝛc. ꝛc.				
Lasten wegen des Diözesan-Verbandes . . .			2	14 1/4
Lasten wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
Wegen Gehalt eines Kaplans . . .	73	30		
Wegen Verpflegung eines Kaplans . .	250	—		
Grundzins	—	26 3/4		
Reparaturkosten und ständiges Baugeld an das k. Rentamt Lengfurt	12	30		
Wegen Reinigung der Kamine . . .	1	20		
Wegen Haltung des Faselviehes in Roden .	62	—	399	46 3/4
Lasten wegen Nebenbezüge des Hilfspriesters . . .			1	30
Summa . .			457	52 1/4

Die Einkünfte betragen	.	1648 fl. 3 1/2 kr.
Die Lasten „	.	457 fl. 53 1/4 kr.
Bleibt sonach reiner Ertrag		1190 fl. 10 1/4 kr.

Die Pfarrei Urspringen, bezüglich der zeitliche Pfarrer, hat übrigens zum Baue einer neuen Pfarrkirche daselbst, wozu der Bauplan die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und die Versteigerung des Baues nach dem umgearbeiteten Kosten-Anschlage im Betrage von 15106 fl. fl. 20 kr. auf den 19. d M. bereits öffentlich ausgeschrieben ist, als Condecimator die Konkurrenz-Quote von 28 p. C. zu leisten, zum Behufe dieser Leistung jedoch die Aufnahme eines Versitz-Kapitals ad onus successorum in Anspruch zu nehmen, und im Fall des gegebenen Bedürfnisses nach vorgängiger Instruktion auch zu gewärtigen.

Bewerber um die benannte Pfarrei haben ihre Bittgesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg, 6. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Crim. N. E. 967. praes. 21. Dezember 1842. 4159.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, dann Land- und Herrschaftsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Rubrizirung der Akten und Berichte in Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der wahrgenommenen großen Verschiedenheit in Rubrizirung der Generaluntersuchungen findet sich das unterfertigte Appellationsgericht veranlaßt, folgende allgemeine Vorschriften zur Herstellung der nöthigen Gleichförmigkeit zu geben.

A. Bei der Rubrik „Thäter unbekannt“.

1) Unter Beziehung auf die rubrizirte diesseitige Ausschreibung vom 1. August 1833 wird die daselbst sub N. 1 gegebene Vorschrift, daß nur in jenen Fällen, wo eine eingeleitete Untersuchung noch gegen Niemanden eine Richtung genommen, in margine des Einsendungsberichtes „Thäter unbekannt“ zu setzen sey, wiederholt eingeschärft, wonach es sich von selbst versteht, daß, wenn eine Person einmal — wenn auch nur entfernt — indizirt, oder wohl gar schon nach Art. 86 St.-G.-B. Th. II. vernommen worden ist, oder wenn Leumundszeugen wegen der in Frage stehenden Handlung über dieses Subjekt erhoben worden sind, diese Bezeichnung nicht mehr Platz greifen könne, selbst wenn die vorhandenen Verdachtsgründe sich im Laufe der Generaluntersuchung gänzlich gehoben haben sollten, weil die Beurtheilung der Frage, ob und wie weit eine Person als verdächtig erklärt werden solle, nicht dem Untersuchungsgerichte, sondern nur dem Gerichtshofe zusteht.

2) Auf der Tektur der Untersuchungsakten hat die Bemerkung „Thäter unbekannt“ zu unterbleiben und ist hierauf nur zu setzen: Akten die Generaluntersuchung wegen des an dem (Name des Damnifikaten) verübten Verbrechens (Benennung der That nach den gesetzlichen

Namen z. B. wegen Diebstahls an N. N. — wegen Beleidigung der Amtsehre des Landgerichts N. N. — wegen Widersetzung an dem Gendarmen N. N. — oder wegen Verbrechens der Münzfälschung oder Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden).

B. Wenn eine bestimmte Person verdächtigt wurde.

1) In diesem Falle — gleichviel in welchem Grade eine Person als verdächtig bezeichnet ist — hat das Untersuchungsgericht dem oben sub A. 2. bezeichneten rubro auf der linken Seite der Tektur noch beizusetzen: „in der Richtung gegen N. N. hier folgen dann die Namen aller Personen, welche als Urheber oder Gehilfen oder Begünstiger im Laufe der Untersuchung von irgend einer Seite in Verdacht gezogen worden sind.

Dieselben Personen sind in Gemäßheit der Nr. 2 des oben allegirten Ausschreibens vom 1. August 1833 unter dem Aktenrubrum auf dem Einsendungsberichte zu benennen.

2) Wird von dem Untersuchungsgerichte selbst oder dem Criminal- oder Civilstrafgerichte auf Spezial- oder Hauptuntersuchung erkannt, so ist auf die rechte Seite der Tektur zuzusetzen: Spezial- oder Hauptuntersuchung wider N. N. nemlich alle derselben unterworfene Personen.

3) Im Uebrigen hat es auch bei eröffneter Haupt- oder Spezialuntersuchung bei der oben allegirten Vorschrift vom 1. August 1833 Nr. 3. 4. sein Bewenden.

Bei Vermeidung der in dem Ausschreiben vom 23. Mai 1840 (Kreis-Intell.-Blatt vom Jahre 1840 Seite 338) angedrohten Strafe von 1 fl. 30 kr. werden sämmtliche Untersuchungsgerichte zur genauen Befolgung vorstehender Anordnungen und zwar vom 1. Januar 1843 anfangend angewiesen.

Aschaffenburg den 26. November 1842.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frh. v. Wulffen, Prsdt.

Schipp, Sekretär.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 147.

Würzburg, Dienstag, den 27. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 8974. Nrus. exped. 7529. praes. 25. Dezember 1842. 4175.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Versetzungen der Soldaten von einer Waffe zur andern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im oben bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 12.

(*)

praes. 19. dieses Monats wird in dem anliegenden Abdrucke sämmtlichen Conscriptions-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirkes zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 20. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Die von dem k. Kriegsministerium in Betreff der Versetzungen der Soldaten von einer Waffe zur andern durch Note vom 6. Dezember l. J. gemachte Mittheilung wird der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in Folgendem eröffnet.

Die sich täglich mehr, häufig unter Vertretung der Königlichen Kreisregierungen vervielfältigenden Gesuche um Versetzung schon eingereihter Soldaten von einer Waffe zur andern, insbesondere von der Cavalerie zur Infanterie geben zu der Erinnerung Anlaß, daß das stehende Heer, obschon in sich auf das Engste verbunden, keinen unter allen Beziehungen homogenen Körper, bei welchem es im Ganzen einerlei seyn könnte, wo und wie der Soldat seiner Dienstpflicht genüge, und die schon angetretene vollende, sondern einen im taktischen Erfordernisse nach verschiedenen Waffen gegliederten Körper bilde, von welchen jede ihren besonderen eigenthümlichen Dienst zu leisten hat, für den nicht nur nach gesetzlicher und militär-dienstpflichtiger Vorschrift besondere persönliche Eigenschaften des Soldaten, sondern neben dem allen Waffengattungen gemeinschaftlichen ersten Militairunterrichte eine spezielle Ausbildung für den besonderen Dienst der Waffe und in diesem Behufe eine mehr oder minder lange und anhaltende Einübung erfordert werden, wie dieses vor allen andern bei der Cavalerie der Fall ist, da bekanntlich der Cavalerist erst im zweiten oder dritten Jahre seiner Dienstzeit zum Dienste tüchtig und brauchbar hergestellt wird.

Ohne Widerrede hängt die Kampffertigkeit einer Armee von der möglichst vollständigen und vollendeten Ausbildung ihrer einzelnen Theile ab. — Durch Versetzungen im Laufe der Dienstzeit des Soldaten wird aber diese nicht nur nothwendig gehemmt, und das Bedürfniß, so wie der überwiegende Vortheil des Besitzes länger gedienter und schon eingeübter Mannschaft bei jeder Waffe vielfältig beeinträchtiget, sondern zu gleicher Zeit die auf den zu Versetzenden schon verwendete Zeit und Mühe nebst den Kosten nutzlos für die Armee und das Aerar verloren. Gegen die Versetzungen von der Cavalerie zur Infanterie insbesondere waltet aber nebstdem noch das weitere Bedenken ob, daß die Ergänzung dieser Waffe nicht nur schon ohnedieß unter allen übrigen jährlich die meisten und nicht noch zu vermehrenden Schwierigkeiten findet, sondern daß bei der bekannten fast allgemeinen Scheu der Conscribirten vor dem im Frieden angestrengteren, eine seltenere und kürzere Beurlaubung nur gestattenden Cavaleriedienste ein gegebenes Beispiel der Versetzung, wie die schon gemachten Erfahrungen lehren, hundert andere, alsdann kaum mehr zurückzuweisende Reklamationen nach sich zieht, deren gleiche Berücksichtigung am Ende zur völligen Desorganisation des Cavaleriedienstes führen würde.

Von diesen Gründen und Erwägungen geleitet, hat das Kriegsministerium sich bemüßiget gesehen, die Versetzungen der Soldaten im Laufe ihrer Dienstzeit von einer Waffengattung zur andern mit strenger Aufrechthaltung der erfolgten Zutheilung in die engste Begrenzung einzuschränken, wozu sich dasselbe noch um so mehr aufgefordert und verpflichtet findet, als eines Theils das zur Vertheidigung des Staates verfassungsmäßig bestimmte stehende Heer dem Staatsgrundgesetze zu Folge durch die allgemeine Militär-Conscription zu ergänzen und auch im Frieden gehörig zu unterhalten ist, diese Ergänzung und diese fortwährende Erhaltung im waffentüchtigen gehörigen Stande sich nothfolglich über alle einzelnen Theile des Heeres und über alle Waffen im entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig erstrecken muß, und der nach dem Gesetze zum Eintritte in die Armee berufene Conscribirte ohne Unterschied zur Dienstleistung bei jeder Waffe, für welche er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, verpflichtet ist, andern Theils aber die gleichen Gründe auch schon den § 54 im Heer-Ergänzungs-Gesetze, welchem zu Folge in ganz analoger Weise der Ersatzmann für einen in die Armee schon wirklich eingereihten Einsteller früher schon eine volle Kapitulation in derjenigen Waffengattung zugebracht haben muß, in welcher der Einsteller eingereiht, und auch zu ersetzen ist, — hervorgerufen haben, die Fälle, in welchen das Gesetz persönliche und Familienverhältnisse während des Friedens berücksichtiget haben will, in den §§ 47, 48 und 49 schon bestimmt vorgezeichnet sind, ausserdem die Einstellung eines Ersatzmannes gestattet, und endlich die über das Loos des Conscribirten entscheidende Zutheilun nicht das Werk des Zufalls oder der Willkür ist, oder seyn soll, sondern in jedem Kreise dem aus den obersten Regierungs-Mitgliedern gebildeten und mit Militair-Personen der höheren Grade verstärkten Rekrutirungsrathe in öffentlicher Sitzung und im collegialen Verfahren nach den gegebenen gesetzlichen Vorschriften übertragen, und von diesem mit der gehörigen Umsicht unter pflichtmäßiger Beachtung aller Umstände und Verhältnisse zu bethätigen ist.

Die untergeordneten Behörden sind hievon mit dem Bemerken zu verständigen, daß demgemäß die Ansicht, die Versetzungsgesuche der Soldaten nach vorgängiger Instruktion durch die Civilpolizeibehörden von den Militairstellen erledigen zu lassen, unstatthaft sey.

München den 12. Dezember 1842.

ꝛc. ꝛc.

Nrus. praes. 8975. Nrus. exped. 7590. praes 25. Dezember 1842. 4201.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die k. Stadt-Kommissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Beschlagnahme einer Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem k. Stadtkommissariate Nürnberg verfügte, von der Kgl. Regierung von Mittelfranken K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Dr. David Friedrich Strauß christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwickelung und im Kampfe der modernen Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von Philolethes, II. Band. Konstanz, Druck und Verlag von Karl Glückher, 1842.“

mittels höchster Ministerial-Entschließung vom 13. l. M. bestätigt worden ist: hat nunmehr nebst dem Verbote die Konfiskation der erwähnten Druckschrift einzutreten, und werden sämmtliche obengenannten Behörden zum genauesten Vollzuge aufgefordert.

Würzburg den 21. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 493. Nrus. exp. 237. praes. 26. Dezember 1842.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Den Kölner Dombauverein, hier die Erhebung der pro 1842 fälligen Subscript.-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Präsidium hat sehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß mehrere der bezeichneten Behörden dem Auftrage vom 25. Juli 1842 Nro. 982/617 bezeichneten Betreffs (Int.-Bl. Nro. 85 p. 499) dessen Erledigung durch Ausschreiben vom 10. Oktober desselben Betreffs Nro. 50/45 (Intell.-Bl. Nr. 118 p. 709) dringenst geboten war, noch immer nicht nachgekommen sind.

Diese mit fraglicher Erledigung noch rückständigen Behörden werden alles Ernstes aufgefordert, den geeigneten Vollzug besagten Auftrages ohne alle Verzögerung und zwar längstens bis zum 1. kommenden Monats herbeizuführen.

Würzburg den 24. Dezember 1842.

Präsidium
der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Graf Fugger.

coll. Nickels.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Dezember l. Js. das erledigte Landgerichts-Physikat Karlstadt dem dermaligen Landgerichts-Arzte zu Rothenbuch, Dr. Friedrich Medicus, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 14. Dezember l. Js. auf das erledigte Revier Laudenbach, im Forstamt Rimpar, den Actuar beim Forstamte Heidingsfeld, Franz Schmitt, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 148.

Würzburg, Donnerstag, den 29. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
Erleichterung der Waarendurchfuhr betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird, nach allerhöchster Genehmigung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß die Anordnung vom 20. März 1839 (Regierungsblatt pag. 223 und 224) über den — beim Durchgangszoll Satz ". lit. a. Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifs für Waaren, welche über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen — angenommenen Rayon, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, auch für die Vereins-Tarifs-Periode von 1843 bis einschließlich 1845 in Wirksamkeit bleibe; und

(*)

B. daß für eben diese Zeit in die Kategorie des Abschnitts IV. der dritten Tarifs-Abtheilung die nachstehend verzeichneten Straßenzüge, für welche bei der Waarendurchfuhr die Abgabe ermäßigt ist, als

1) die Strasse, welche östlich des Strassenzuges von Waldsassen nach Pfrondten, diesen Zug eingeschlossen, ein- und austreten, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
2) die Strassen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich, oder südlich dieser Linie berühren, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
3) die Strassen von dem am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
4) die Strassen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Habkirchen einschließlich, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
5) Die Strassen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;
6) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich bis Würzburg ausschließlich, nach der Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald einschließlich, führen, zu fünf Kreuzer vom Zentner;
7) die Strassen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald einschließlich führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner. Bei den Strassenzügen 3), 4), 5), 6) und 7) gelten die Abgabeermäßigungen auch für die umgekehrten Richtungen.
8) Die Strassen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, zu einem halben Kreuzer vom Zentner.

Vorstehende, für die Ermäßigung der Durchgangsabgabe bezeichnete Waarenzüge sind auch von der Entrichtung einer Begleitscheins- und Verbleiungs-Gebühr befreit.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit, und an die Stelle der unterm 17. Dezember 1839 (Regierungsblatt Nr. 51. S. 1019 rc.) erlassenen Bekanntmachung.

Die königliche General-Zolladministration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden förderlich zu erlassen.

München den 12. Dezember 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der Generalsecretar,
Ministerialrath Gietl.

Nrus. praes. 7999. Nrus. exped. 7579. praes. 25. Dezember 1842. 4200.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an alle Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Das Verfahren bei Verleihung von Boten-Konzessionen in das Ausland und von dort nach Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber das Verfahren bei Verleihung von Boten-Konzessionen in das Ausland und von

dort nach Bayern werden nachstehende, vom kgl. Ministerium des Innern unterm 3. d. Mts. ergangene höchste Vorschriften zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, 22. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

c. Hübner.

K. B.
Ministerium des Innern.

Um sowohl bezüglich der künftigen Behandlung von Gesuchen um Verleihung neuer Boten-Konzessionen, welche von dem In- in das Ausland, oder von diesem nach Bayern beabsichtiget werden, als auch bezüglich der Würdigung solcher schon bestehenden Botengewerbe, und der Wiederverleihung derselben in sämmtlichen Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins ein gleichmäßiges, entsprechendes Verfahren herbeizuführen, zugleich aber auch, um die bayerische Territorialhoheit den benachbarten Staaten gegenüber zu wahren, und jede Beeinträchtigung der inländischen Gewerbe so wie der k. Postanstalt ferne zu halten, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, und unter Beziehung auf die Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 nachstehende Weisungen zu ertheilen.

I.

Bei Gesuchen bayer. Unterthanen um Verleihung neuer Botenkonzessionen, oder um Wiederverleihung bisher schon bestandener Botenkonzessionen, welche von Bayern nach einem im Auslande gelegenen Orte gerichtet sind, hat die zur Beschlußfassung kompetente Behörde oder Stelle jedesmal auch die Aeußerung der bezüglichen ausländischen Stelle oder Behörde zu erholen, da ohne die Zustimmung derselben die Konzessionsausübung unmöglich wäre, und in diesem Falle auch auf bayer. Seite eine Konzessionsverleihung, mit welcher zugleich die Ansässigmachung mit all ihren Wirkungen verbunden ist, nicht erfolgen könnte.

II.

Zur Ausdehnung neu entstehender, oder auf einen neuen Besitzer übergegangenen regelmäßigen Botengeschäfte von Seite eines Ausländers über die Grenze nach einem in Bayern gelegenen Orte, sohin zur theilweisen Ausübung seines Gewerbes auf bayerischem Gebiete, berechtiget fortan die im Auslande ertheilte Gewerbs-Konzession nur dann, wenn der fragliche Ausländer auch von Seite der betreffenden bayerischen Behörden und Stellen hiezu besondere Bewilligung erbeten und erhalten haben wird. — Die Ertheilung solcher Bewilligungen richtet sich nach dem, in den §. §. 2. 3. 4. und 5. der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 vorgeschriebenen Verfahren, setzt die Vernehmung der kompetenten Postbehörde voraus, und hat jedesmal von derjenigen Behörde oder Kreis-Regierung, in deren Bezirk der Endpunkt fraglicher Boten-Route gelegen ist, und zwar nicht als wirkliche Konzessions-Verleihung, sondern lediglich nur in Form einer Zustimmung zu der im Auslande ertheilten Konzession zu erfolgen, indem eine Konzessions-Verleihung im Sinne des Gewerbs-Gesetzes zugleich einen Titel zur Ansässigkeit zur Folge hätte, was bei solchen Gesuchen nicht beabsichtiget wird.

III.

Bezüglich der schon bestehenden, im Besitze von In- oder Ausländern befindlichen derartigen Botengewerbe hat es vor der Hand, und bis zum Eintritte einer Besitz-Veränderung bei dem bisherigen Bestande sein Verbleiben; in dem Falle künftiger Erlöschung solcher Konzessionen in der Person des gegenwärtig Berechtigten und bei Gesuchen um Wiederverleihung an eine andere Person aber, ist genau nach den vorhin und Nr. I. und II. gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß

IV.

in allen vorkommenden Fällen den auswärtigen Regierungen gegenüber die Reciprocität zu beobachten ist.

Hiernach hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu verfahren, und zugleich auch die bezüglichen, ihr untergeordneten Polizei-Behörden geeignet anzuweisen.

München den 3. Dezember 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. Dezember 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17ten und 21ten Dezember 1842. Sch.	Mtz.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 13. mit 20ten Dezember 1842. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	17	35	7	—	16	45	6	17	—
	Kern										
	Korn	2	12	35	10	—	12	45	24	12	30
	Haber	1	8	55	1	3	8	30	5	8	15
	Gerste	19	14	30	17	—	13	40			
Im mittlern	Weitzen	581	16	26	178	5	16	19	40½	16	24
	Kern										
	Korn	314	12	15	127	3	12	23	152	12	3
	Haber	134	8	15	50	—	8	8	21	8	—
	Gerste	83	13	48	74	3	12	53			
Im tiefsten	Weitzen	3	15	—	2	—	15	45	58½	16	—
	Kern										
	Korn	4	11	30	4	—	11	30	29	11	—
	Haber	3	7	30	1	—	7	—	.		
	Gerste	2	11	—	4	—	9	—			

Intelligenzblatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nro 149.

Würzburg, Samstag, den 31. Dezember 1842.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 9641. Num. exped. 8102. praes. 29. Dezember 1842. 4256.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

(Die Erneuerung der Hausir-Patente und Musik-Licenz-Scheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Polizei-Behörden, welche sich mit Einsendung der Tabellen über die Gesuche um Erneuerung der Hausir-Patente und Musik-Licenz-Scheine noch im Rückstande befinden, werden

unter dem Bedeuten an deren Vorlage binnen 3 Tagen gemahnt, daß nach deren Ablauf unnachsichtlich Wartboten an die Säumigen abgesendet werden.

Würzburg, 24. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

a. Hübner.

Num. praes. 5280. Num. exped. 8004. praes. 28. Dezember 1842. 4228.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Wiederausleihung von Kapitalien der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der unterfertigten königlichen Stelle liegen 1030 fl. aus dem Fonde der Blinden-Erziehungs-Anstalt zu München gegen Erfüllung der statutenmäßigen Vorbedingungen zur Wiederausleihung bereit.

Die genannten Behörden haben dies in ihren Bezirken gehörig bekannt zu machen, die Gesuche um Kapitals-Vorleihungen unverzüglich anher vorzulegen, oder in vier Wochen Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg den 23. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Nrus. praes. 8851. Nrus. exp. 7783. praes. 28. Dezember 1842. 4237.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Simultankirche zu Großsteinhausen resp. die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche daselbst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Großsteinhausen in der Pfalz die Veranstaltung einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs und eben so für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Großsteinhausen die Veranstaltung einer Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht, da die, bisher für beide Kirchen-Gemeinden zu Großsteinhausen bestanden habende Simultankirche, wegen ihrer Beschränktheit und wegen Unthunlichkeit einer ihrem Zwecke entsprechenden Herstellung — nicht beibehalten werden kann, sondern wegen Baufälligkeit abgetragen werden muß.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, wegen Vollzuges dieser Kollekte mit den

katholischen sowohl als mit den protestantischen Pfarrämtern sich ins Benehmen zu setzen, damit nach vorgängiger — in den Kirchen vorzunehmenden Verkündigung an den hiefür bestimmten Tagen die Beiträge von der betreffenden Pfarrgeistlichkeit eingesammelt und das Resultat sodann an die Distrikts-Polizei-Behörden abgeliefert werde.

Die eingegangenen Gelder sind, und zwar gesondert, je nachdem sie in den katholischen und je nachdem sie in den protestantischen Kirchen eingegangen, an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden, zugleich aber auch Anzeigebericht anher zu erstatten und in solchem unter Anführung der einzelnen Pfarreien anzugeben, welche Beiträge in den katholischen und welche in den protestantischen Kirchen sich ergeben haben.

Würzburg, 23. Dezember 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

v. Hübner.

Nro. 1033. praes. 29. Dezember 1842. 4246.

An sämmtliche Untergerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Ausfertigung gerichtlicher Erkenntnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Königliche Appellationsgericht hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Ausfertigung gerichtlicher Erkenntnisse von Seite der Untergerichte auf verschiedenartige Weise behandelt wird, und da auch von Seite einzelner Untergerichte in dieser Beziehung berichtliche Anfragen gestellt worden sind, so wird nach geschehener Berichterstattung an das Königliche Justizministerium und erfolgter hoher Entschließung, en sämmtlichen Untergerichten Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

A. Die Ausfertigung untergerichtlicher Erkenntnisse betreffend.

1) Bei der Ausschreibung vom 7. März d. Js. (Kreis-Int.-Blatt Nr. 30 S. 189), wornach das Erkenntniß an den Kläger als Original, sohin unter Unterschrift des Amtsvorstandes und unter Beidrückung des Gerichtssiegels auf dem normalmäßigen Stempelpapier, — dagegen an den Beklagten und Dritte allenfalls Betheiligte als einfache Abschrift auf 3 Kreuzer Stempel auszufertigen ist, und die Zustellung ohne besonderes Zustell-Decret zu geschehen hat, behält es sein Verbleiben.

2) Der für den Beklagten oder für Dritte allenfalls Betheiligte bestimmten einfachen Abschrift ist eine die Existenz eines amtlichen Erlasses bezeichnende Vormerkung beizufügen z. B. in nachstehender Weise:

„Durch Zufertigung vorstehender Abschrift wird dem rc. rc. das Urtheil des rc. vom rc. bekannt gemacht.“

Diese Vormerkung ist mit der Unterschrift des Amtsvorstandes und mit dem Gerichtssiegel zu versehen, wird aber nicht als vidimirte Abschrift taxirt, sondern behält die Eigenschaft einer einfachen Copie.

B. Die Ausfertigung oberrichterlicher Erkenntnisse betreffend.

1) Oberrichterliche Erkenntnisse, sowohl appellationsgerichtliche als oberappellationsgerichtliche, welche letztere in beglaubigter Form zu den Acten erster Instanz ausgeschrieben werden, sind den Parteien an Verkündungsstatt in einfachen Abschriften mit Adhibition des 3 Kreuzer Stempels und ohne begleitendes Decret mitzutheilen.
2) Diesen Abschriften ist jedoch die oben zu A. 2. erwähnte Vormerkung beizufügen.
3) In so ferne übrigens die Ertheilung einer beglaubigten Abschrift verlangt, oder für nöthig erachtet würde, ist die Adhibition des gesetzlichen 15 Kreuzer Stempels nicht zu umgehen.
4) Zum Nachweise der richtig geschehenen Zustellung der Erkenntnisse bedarf es der Erholung besonderer Rezepisse nicht, sondern derselbe hat durch Auszüge aus dem Boten-Insinuationsbuche, welche genau nach dem Ausschreiben vom 2. Dezember v. Js. zu verfassen sind, und der Anwendung des Stempels nicht bedürfen, zu geschehen.

Aschaffenburg den 24. Dezember 1842.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. v. Wulffen, Prsdt.

Frey, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Dezember l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Mühlbach, Landgerichts Karlstadt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem dermaligen Pfarrvikar von Oberleinach, Landgerichts Würzburg links des Mains, Priester Martin Steiglehner, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 22. Dezember 1842.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 prC. prompt		100 1/2	100 1/4
Bank-Actien	Div. II. Sem.	665	661

1te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Regulativ
wegen
Erhebung und Kontrolirung der Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten.

Königliches Finanz-Ministerium.

Zur Ausführung der im Artikel 3. des Vertrags vom 8. Mai 1841, wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins unter Nr. II. 4) enthaltenen Bestimmungen wegen Erhebung und Kontrolirung der in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Uebergangs-Abgaben von vereinsländischem Branntwein, Bier, Malz, Wein, Traubenmost und Tabak, so wie der in Bezug hierauf erfolgten K. allerhöchsten Verordnung vom 16. laufenden Monats werden folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

In der gedachten Königlichen Allerhöchsten Verordnung sind die Vereinsländischen Erzeugnisse, von welchen Uebergangs-Abgaben zu erheben sind, u. der Betrag der Letztern namhaft gemacht.

§. 2.

Die Straßen, auf welchen allein der Uebergang der genannten der Steuer unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehr zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Thüringischen Vereinsstaaten Statt finden darf, sowie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem, unter Ziffer I. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 3.

Bei diesen Hebe- und Abfertigungs-Stellen wird die Uebergangs-Abgabe entweder erhoben, oder die weitere Abfertigung ertheilt. Auch findet bei denselben die Abfertigung derjenigen Gegenstände Statt, für welche in Folge der bestehenden Verträge eine Ausfuhr-Vergütung bewilliget werden möchte.

§. 4.

Zur Kontrolirung der Steuer von solchen, bei Hebe- u. Abfertigungs-Stellen an den Binnengrenzen eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen, welche nur zum Durchgange durch den betreffenden Vereinsstaat bestimmt sind, oder für welche die Begünstigung, die Steuer erst am Bestimmungsorte entrichten zu dürfen, in Antrag gebracht und zuläßig befunden wird, werden von den gedachten Stellen Uebergangsscheine nach dem anliegenden Muster Ziffer II. ertheilt, deren Ausstellung eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses in der Regel vorausgeht.

Auch bei der Versendung von Erzeugnissen aus dem einen Theile eines Landes nach einem andern Theile desselben mit Berührung eines anderen Vereinslandes, welches mit jenem nicht als ein Ganzes zu betrachten ist, tritt an den gedachten Stellen die Abfertigung auf Uebergangsscheine dann ein, wenn die zu versendenden Erzeugnisse entweder in dem einen oder dem andern der zu durchfahrenden Lande zu den steuerpflichtigen Gegenständen gehören.

§. 5.

Auch im Lande der Versendung kann schon die Abfertigung steuerpflichtiger Erzeugnisse nach deren Bestimmungsorte mittelst Uebergangsscheines Statt finden, und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungs-Ortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß, oder nicht.

Es sind demzufolge außer den Grenz-Zollämtern folgende Behörden zur Ausstellung von Uebergangsscheinen vorläufig ermächtiget worden:

a) für den Uebergang von Brantwein und Bier nach Bayern, sowie für den Uebergang von Wein, Branntwein und Bier nach Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter;

b) für den Uebergang von Wein, Branntwein, Bier, Tabaks-Blättern und Tabaks-Fabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Türingen

aa) in Bayern, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter im Innern, sowie die wegen der Binnenkontrole errichteten Kontrolämter, und in den Orten, wo sich weder eine Zoll- noch Binnenkontrol-Stelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer;

bb) in Württemberg, sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter im Innern;

cc) in Baden, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter im Innern, so wie sämmtliche Nebenzollämter im Innern;

dd) im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Hauptzollämter, Nebenzollämter, und die Orts-einnehmer derjenigen Orte, in welchen Distrikts-Einnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme der Letzteren;

ee) in Nassau, die Hauptsteuerämter, Steuerämter und Recepturen;

ff) in Frankfurt, das Hauptsteueramt.

c) für den Uebergang von Branntwein und Bier aus Kurhessen nach Preußen, Sachsen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und Steuerämter.

§. 6.

Auch dann, wenn bei der Versendung vereinsländischer Erzeugnisse nach dem Auslande oder nach einem andern Theile des Landes, in welchem die Versendung geschieht, das Gebiet solcher Vereinsstaaten durchfahren werden muß, wo die versendeten Erzeugnisse einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, kann die Ertheilung eines Uebergangsscheines bei einer dazu ermächtigten Abfertigungs-Stelle im Lande der Versendung erfolgen. In diesen Fällen wird der Uebergangsschein, bei Versendungen nach dem Auslande, auf das Grenz-Zollamt, und bei Versendung von Inland zu Inland, mit Berührung anderer Vereinsstaaten, auf eine Steuerstelle an den Binnengrenzen, oder auf die Steuerstelle des Bestimmungsortes ausgestellt.

§. 7.

In allen Fällen, wo die Ertheilung eines Uebergangsscheines auf vereinsländische Erzeugnisse, in Gemäßheit des §. 5. schon im Lande der Versendung erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen die transportirten Gegenstände einer inneren Steuer unterliegen, nur auf den vorgeschriebenen Uebergangs-Straßen Statt finden.

§. 8.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgestellt wird (Extrahent des Uebergangsscheines), hat den Betrag der Uebergangsabgaben durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, und nur hinsichtlich derjenigen Personen wird hievon eine Ausnahme gemacht, welche hinsichtlich ihrer Zuverläßigkeit der ausstellenden Behörde bekannt oder sonst gehörig legitimirt sind.

Der Extrahent des Uebergangsscheines übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfange desselben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen. Erfüllt er diese Verbindlichkeit nicht, so hat dieß, außer den Folgen, welche die Steuergesetzgebung im Lande der Versendung an die Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anmeldung beim Erledigungsamte knüpft, und abgesehen von den strafrechtlichen Folgen, welche den Contravenienten treffen, für den Uebergangsschein-Extrahenten die folgende Wirkungen:

I. In Bezug auf die innländischen Steuern.

Es werden dem Extrahenten des Uebergangsscheines die Benefizien, auf welche er im Falle des Nachweises der Ausfuhr etwa Anspruch hätte (Ausfuhrvergütungen, Abschreibung vom Conto ꝛc.) nicht gewährt.

II. In Beziehung auf die Steuern der betreffenden andern Vereinsstaaten.

Ist nach dem Resultate der Untersuchung des Falles nicht anzunehmen, daß die abgefertigten

Waaren im Lande der Versendung geblieben, so muß der Extrahent des Uebergangsscheines zugleich die Steuer desjenigen Vereinsstaates entrichten, in welchen die Waaren nach dem Uebergangsscheine übergehen, oder durch welchen die Waaren transitiren sollten.

Kommt hiebei nach Inhalt des Uebergangsscheines das Interresse mehr als eines anderen Vereinsstaates in Betracht (§. 9.), so muß der Extrahent die Steuer nach dem Satze des Landes, in welchem nach dem Resultate der Untersuchung die Waare geblieben, in Zweifelsfällen aber nach dem höchsten Satze der in den betheiligten anderen Vereinsstaaten bestehenden Steuern entrichten, und es ist alsdann derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzusehen, dessen Gebiet bei dem Transporte zunächst hätte berührt werden müssen.

Die in dieser Art für Rechnung eines anderen Staates eingezogene Steuer ist an die betreffende Behörde des Erhebungsberechtigten Staates jedesmal sofort zu übersenden, oder in Zweifelsfällen deshalb ungesäumt anzufragen.

§. 9.

Die Uebergangsscheine bilden von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherstellung der innern Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Sie müssen allen Steuer-Stellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport stattfindet, und bei welchen eine Anmeldung in den Uebergangsscheinen vorgeschrieben ist, unter Gestellung der Ladung vorgelegt werden, damit diese Stellen die erforderlichen Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigungen beifügen können.

Die Visirung der Uebergangsscheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungs-Amte belegenen Binnengrenz-Stellen kann dann unterbleiben, wenn sowohl die Ausstellung, als die Erledigung des Uebergangsscheines bei einem mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuer-Amte erfolgt, überdieß der steuerpflichtige Gegenstand beim Ausstellungsamte vollständig verwogen, revidirt und unter amtlichen Colloverschluß gesetzt, auch daß dieß geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

In solchem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtiget, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Binnengrenz-Stellen bezüglichen Vordruck im Formular des Uebergangsscheines unausgefüllt zu lassen.

§. 10.

Die Uebergangsscheine werden von denjenigen Steuerstellen erledigt, auf welche sie ausgestellt sind.

Zur Erledigung derselben sind competent:

a) für die in das Vereinsland bestimmten Gegenstände, sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe an den Grenzen des Zollvereins;

b) für die nach den einzelnen Vereinsstaaten bestimmten Gegenstände:

1) in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Gegenstände beigelegt ist,

für Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, Tabaksblätter und Tabaks-Fabrikate;

2) in Bayern, sämmtliche Zollstellen im Innern und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Aufschlags-Einnehmer,

für Bier und Branntwein;

3) in Württemberg, sämmtliche Zollstellen im Innern und in den Orten, wo sich keine Zollstelle befindet, die Accisebeamten,

für Wein, Branntwein und Bier;

4) in Baden, sämmtliche Zollstellen, sowie die Ortssteuereinnehmer (Accisebeamten),

für Wein und Bier;

5) im Großherzogthume Hessen, sämmtliche Zollstellen und Ortseinnehmereien,

für Wein, Branntwein und Bier;

6) in Frankfurt, das Hauptsteueramt,

für Wein, Branntwein und Bier.

Sollte ein Uebergangsschein auf eine zu dessen Erledigung nicht befugte Steuerstelle ertheilt seyn, so hat letztere denselben der Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder, wenn auch diese nicht competent wäre, der zunächst gelegenen erledigungsberechtigten Steuerstelle zu überweisen.

§. 11.

Bei den Hebe- und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen findet in Bezug auf die Steuererhebung und die Ausstellung von Uebergangs-Scheinen folgendes Verfahren Statt:

I. Beim Eingange steuerpflichtiger vereinsländischer Erzeugnisse:

A. Mit der Bestimmung, im Lande zu verbleiben.

1) Soweit nicht eine der unter Nr. 2., 3 und 4. angegebenen Ausnahmen eintritt, wird die Steuer von den Eingehenden vereinsländischen Gegenständen beim Eingange erhoben.

2) Hätte in Folge einer noch zu treffenden Vereinbarung bereits im Lande der Versendung die Erhebung der Steuer Statt gefunden, so hat sich die Hebestelle darauf zu beschränken, den Eingang der Gegenstände auf der ihr vorzulegenden Steuerquittung zu bescheinigen.

3) Ist die Hebestelle zur Abfertigung mittelst Uebergangsscheines ermächtiget, und wird auf Abfertigung der Gegenstände nach dem Bestimmungsorte zur dortigen Steuerentrichtung angetragen so unterbleibt die Steuererhebung an der Grenze, und an deren Stelle tritt die Ertheilung eines Uebergangsscheines. Hat in solchem Falle spezielle Revision statt gefunden, so kann die Anlegung eines amtlichen Verschlusses unterbleiben.

Vereinsstaaten (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt) bewendet es im Wesentlichen bei den bisherigen Vollzugsbestimmungen, und werden Abänderungen hievon bekannt gemacht werden.

München den 23. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Ministerialrath Gietl.

Beilage Ziffer I.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den, einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Strassen errichteten Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Strassen	Hebe- und Abfertigungs-Stellen			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen u. Thüringen		In Bayern	
	Staat	Ort	Staat	Ort
Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen	Gassenreuth	Bayern	Hof
" " " Plauen	"	Ullitz	"	"
" " " Gefell	Thüringen	Gefell	"	"
" " " Hirschberg	"	Hirschberg	"	"
" Lichtenberg nach Lobenstein . . .	"	Lobenstein	"	Lichtenberg
" Nordhalben " " . . .	"	"	"	Nordhalben
" Ludwigstadt " Lehesten . . .	"	Lehesten	"	Ludwigsstadt
" " " " Gräfenthal . .	"	Gräfenthal	"	"
" Kronach " Sonneberg . .	"	Sonneberg	"	Kronach
" Lichtenfels " Coburg . . .	"	Coburg	"	Lichtenfels
" Lahm " " . . .	"	"	"	Lahm
" Ebern " " . . .	"	"	"	Ebern
" Seßlach " " . . .	"	"	"	Seßlach
" " " Heldburg . . .	"	Heldburg	"	"
" Hofheim " " . . .	"	"	"	Hofheim
" Trappstadt " Römhild . . .	"	Römhild	"	Trappstadt
" Mellrichstadt " Henneberg . . .	"	Henneberg	"	Mellrichstadt
" Fladungen " Melpers . . .	"	Melpers	"	Fladungen
" Tann " Geysa	"	Geysa	"	Tann
" Brückenau " Fulda	Kurhessen	Döllbach	"	Brückenau
" Obersinn oder Zeitlofs nach Schlüchtern	"	Altengronau	"	Obersinn u. Zeitlofs
" Orb über Aufenau nach Saalmünster	"	Saalmünster	"	Aufenau
" Orb über Wirtheim nach Gelnhausen	"	Gelnhausen	"	Wirtheim
" Geiselbach nach Gelnhausen . .	"	Gelnhausen	"	Geiselbach
" Aschaffenburg nach Hanau . .	"	Neuwirthshaus	"	Aschaffenburg
" Alsenz " Kreuznach . .	Preußen	Kreuznach	"	"
" Ober-Moschel " Meisenheim .	"	Meisenheim	"	"
" Lauterecken " " " .	"	"	"	"
" " " " Grumbach . .	"	Grumbach	"	"

Bezeichnung der Uebergangs-Strassen	Hebe- und Abfertigungs-Stellen			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen u. Thüringen		In Bayern	
	Staat	Ort	Staat	Ort
Von Kusel nach Baumholder . . .	Preußen	Baumholder	Bayern	Aschaffenburg
„ Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	„	St. Wendel	„	„
„ Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	„	Ottweiler	„	„
„ Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	„	Neunkirchen	„	„
„ St Ingbert und Blieskastel nach Saarbrücken	„	Rentrisch	„	„

Beilage Ziffer II.

Uebergangs-Schein

zur

Versendung von Gegenständen, welche einer inneren Steuer unterliegen.

Ausstellungs-Amt: Frankenthal. Erledigungs-Amt: Heiligenstadt.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn, wohnhaft zu Frankenthal, meldete heute dem unterzeichneten Amte zu Frankenthal an, daß sie nachstehend verzeichnete Gegenstände durch den Fuhrmann Kaspar Gerold, wohnhaft zu Frankfurt a. M. nach Heiligenstadt versenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das Hauptzollamt Heiligenstadt zu ertheilen.

	Deklaration.		Revisions-Befund.	
Ein Faß Wein, gezeichnet [Zeichen] 1 .	24 Ctr.	70 Pfd.	24 Ctr.	80 Pfd.
dergleichen [Zeichen] 2 .	24 „	35 „	24 „	20 „
Zusammen .	49 Ctr.	5 Pfd.	49 Ctr.	— Pfd.
			sage vierzig neun Centner.	

Jedes der beiden Fässer ist mit zwei Amtssiegeln verschlossen.

Die Weinhandlung Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn übernimmt mit diesem von ihr verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Ueber-

gangsschein bis zum 15. Mai 1842 bei dem Hauptzollamte Heiligenstadt zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlöscht nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt seyn wird, daß den ebenbemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sey.

Acceptations-Erklärung des Uebergangsscheins-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung, Frankenthal, den 1. Mai 1842.

Joseph Steineberg's Wittwe und Sohn.

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungsamte in Rücksicht auf das Steuer-Interesse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen folgenden Steuerstellen vorgeführt, und zur Ertheilung von Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden:

a) im Großherzogthume Hessen: Worms und Neu-Ysenburg,
b) im Frankfurtischen: Frankfurt,
c) im Großherzogthume Hessen: Vilbel und Lollar,
d) in Kurhessen: Sichertshausen.

Frankenthal den 1. Mai 1842.

Königl. Bayerisches Nebenzollamt I. Frankenthal.

Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsschein genannten Erledigungs-Amtes angemeldet wird.

Eingegangen Worms, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Ausgegangen Neu-Ysenburg, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Passirt Frankfurt a. M., den ten	Unterschrift des Hauptsteueramts.
Wiedereingegangen Vilbel, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Ausgegangen Lollar, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.
Eingegangen Sichertshausen, den ten	Unterschrift der Steuerstelle.

Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Uebergangsschein ist abgegeben: am 14. Mai 1842.
Unterschrift des Amts-Dirigenten
N. N.

2) Derselbe ist eingetragen: im Register Blatt 2. Nummer 12.

3) Revisions-Befund:
   a) in Betreff des Verschlusses, Wie im Uebergangsschein angegeben, unverletzt.
   b) in Bezug auf Gattung und Menge: Nach Anzahl, Zeichen und Nummern der Colli mit dem Uebergangsschein übereinstimmend.
   Unterschrift des Steuerbeamten.

4) Nachweis des Ausgangs: Der Ausgang ist am ten Vor- / Nach- mittags Uhr erfolgt.
Unterschrift der Steuerbeamten.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sey.

Heiligenstadt, den 14. Mai 1842.

Königlich Preußisches Hauptzollamt Heiligenstadt.
Unterschrift der Steuerbeamten.

Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden Steuerstelle oder der Steuerstelle im Bestimmungsorte.

3te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Nrus. praes. 8124. Nrus. exped. 8097. praes. 8. Januar 1842. 7a.

(Die Fortbildung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten nach der zweiten Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit jeder Staatsdienstadspirant genau wisse, wie er sich über die Fortbildung nach bestandener Prüfung, als über eine wesentliche Bedingung künftiger Anstellung in der Justiz, in der innern Verwaltung, oder in gemischtem Dienste als äußerer Beamter regelmäßig auszuweisen, und welche formelle Vorschriften er desfalls zu beobachten habe, wird hiemit eine von dem kgl. Ministerium des Innern ausgegangene Uebersicht dieser Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 29. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Uebersicht.

der allgemeinen und besonderen Vorschriften nach welchen sich die zur Anstellung im Dienste der Justiz, der innere Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechts-Candidaten nach Erstehung der zweiten praktischen oder Concurs-Prüfung zu achten haben.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten betreffend § 40 ist jeder Candidat verbunden, „nach „Erstehung der zweiten Prüfung seine weitere Ausbildung bei königlichen Stellen und Behörden, „oder in soferne er sich der Advocatie widmen will, bei einem recipirten Rechtsanwalte fortzusetzen.

Neben dieser praktischen Ausbildung für die Geschäfte des gewählten Dienstfaches hat sich jeder Candidat seiner literarischen Fortbildung fortwährend zu beifleißen, indem Seine Majestät der König in dem Landtags-Abschiede vom 29. Dezember 1831 Abschnitt III Ziffer 5 auszusprechen geruht haben:

„Daß bei Anstellungen im Staatsdienste die gebührende Rücksichtnahme auf die wissenschaftli„chen Bestrebungen und die literarische Fortbildung der Adspiranten wie bisher, so auch künftig „eintreten solle."

§. 2.

Die Verpflichtung zur praktischen und wissenschaftlichen Fortbildung jedes Adspiranten beginnt unmittelbar nach Erstehung der zweiten Prüfung, und muß von ihm so lange ohne willkürliche Unterbrechung fortgesetzt werden, als er um Anstellung sich zu bewerben fortfahren will.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß mit der gewissenhaften und eifrigen Erfüllung der eben bezeichneten Fortbildungs-Pflicht sich auf Seite des Candidaten ein, seines dereinstigen Berufes würdiges, in sittlicher, religiöser und politischer Hinsicht vorwurffreies Verhalten und anständiges persönliches Benehmen vereinigen müsse.

§. 3.

Jedes Anstellungs-Gesuch überhaupt muß von Seite des Adspiranten auf legalen Nachweis

über seine im vorgeschriebenen Wege erworbene Tüchtigkeit für den nachgesuchten Dienstposten, und über seine während der Vorbereitungspraxis an den Tag gelegte persönliche Würdigkeit gegründet werden, oder diese Vorbedingung muß auf amtlichem Wege und in amtlicher Form außer Zweifel gestellt seyn. —

Zu letzterem Ende sind in Gemäßheit der von dem k. Justizministerium und dem Ministerium des Innern unterm 5. May 1832 an sämmtliche k. Appellationsgerichte und Kreis-Regierungen, K. d. J., erlassene Normal-Entschließung (Döllinger's Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung bestehenden Verordnungen, Band XVII. Theil I. § 147 S. 138) für die zahlreiche Klasse der Aspiranten zur Anstellung im Dienste der reinen Justiz, so wie im Dienste der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts förmliche Qualifikationsbücher bei jedem Gerichte und bei jeder Stelle und Behörde eingeführt, bei welcher die besagten Candidaten der vorgeschriebenen Fortbildung nach Maßgabe des adspirirten Dienstfaches obzuliegen haben, und deren Vorstände zum gewissenhaften Eintrag des Erfolges ihrer Bestrebungen und der Beweise ihrer persönlichen Würdigkeit verpflichtet sind. Diese besonderen Aemter-Qualifikationsbücher über die zur praktischen Ausbildung zugelassenen Kandidaten, und die Vereinigung derselben von allen Aemtern und Behörden eines jeden Regierungsbezirkes zu einem allgemeinen Qualifikationsbuche für den ganzen Kreis, und zwar:

a) bei dem k. Appellations-Gerichte fur die Adspiranten zur Anstellung im Dienste der Justiz,

b) bei der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, für die Kandidaten, welche sich auf seinerzeitige Anstellung im Dienste der inneren Verwaltung und im gemischten Ressort vorbereiten, oder die alternativ zu Anfangsstellen in jener und dieser Dienstes-Sphäre adspiriren wollen, sind demnach bestimmt, in vorkommenden Fällen den Nachweis der Erfüllung der obengedachten Vorbedingung zu liefern.

Jede Stelle, welche bei eintretenden Diensterledigungen ein Gutachten über die Wiederbesetzung abzugeben hat ist nach §. 10 der erwähnten Normal-Entschließung gehalten, dasselbe auf das allgemeine Kreis-Qualifikationsbuch über sämmtliche Adspiranten des betreffenden Dienstzweiges zu begründen, und keinen Candidaten in Vorschlag zu bringen, der nicht darin vorgetragen, und nach den erhaltenen Noten vor anderen tauglich und würdig ist.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung findet nur bezüglich der Advokatenstellen, resp. derjenigen Bewerber um solche Stellen statt, welche ausschließend zur Rechtsanwaltschaft aspiriren, und nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 § 40 Abs. 2. seit der Concursprüfung ihre Ausbildung bei recipirten Rechts-Anwälten fortgesetzt haben, in soferne nämlich die Zeugnisse, welche sie darüber vorzulegen haben, neben der speziellen Geschäftstüchtigkeit und persönlichen Würdigkeit zugleich ihr Fortschreiten in wissenschaftlicher Ausbildung beurkunden.

Damit nun die bestehenden Aemter- dann die allgemeinen Qualifikationsbücher der höheren Kreisstellen nicht nur gehörig vollständig und sich wechselseitig ergänzend, sondern auch ihrer vorbemerkten Bestimmung entsprechend fortgesetzt werden können, haben die zur Anstellung in besagten Dienstzweigen adspirirenden Candidaten von ihrer Seite geeignet mitzuwirken, und den im folgenden II. Abschnit zu ihrer Kenntniß übersichtlich zusammengefaßten besonderen Vorschriften um so gewisser genauest nachzukommen, als außerdem und bei willkührlichen Unterlassungen und Versäumnissen in Beobachtung dieser Vorschriften sie es sich selbst werden beizumessen haben, wenn in vorkommenden Gelegenheiten ihren Anstellungsgesuchen aus Mangel vollständiger Anhaltspunkte zu ihrer gründlichen Würdigung die von ihnen gewünschte Berücksichtigung in den Gutachten der vorgesetzten Stellen nicht zu Theil wird, und dadurch nachtheilige Folgen für sie entstehen.

1*

II. Besondere Vorschriften.

A. Bei dem Wechsel der Behörden und Aemter, wo die Verwendung (Praxis) stattfindet.

§. 4.

1) Wenn ein Candidat nach befriedigender Erstehung der zweiten Prüfung den erlangten Rathsacceß bei einer k. Justiz- oder Administrativstelle, oder die Praxis bei einer untern Behörde des Bezirks jener Regierung, an deren Sitze er die fragliche Prüfung bestanden hat, antritt, und so lange er seine weitere Ausbildung bei der nämlichen oder einer anderen Stelle und Behörde desselben Regierungsbezirkes fortgesetzt, wird dessen Eintragung in das Spezial-Qualifikationsbuch der betreffenden Stelle und Behörde und seine regelmäßige Qualifizierung von dem Direktorium, oder dem Vorstande der Behörde als Amtssache behandelt.

In diesem Falle und vorausgesetzt, daß die Verwendung des Candidaten bei einer und derselben Stelle oder Behörde eine zu dessen vorschriftsmäßiger Qualifizirung hinreichende Zeit gedauert, hat derselbe:

„am Schlusse jedes Verwaltungsjahrs bei dem Vorgesetzten seine Erklärung abzugeben, ob „er sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten Landgerichts- oder im Dienste „der innern Verwaltung und zwar in einem Fache ausschließend, oder in mehreren alter„nativ zu bewerben gedenke? —

damit hiernach die Eintragung in das einschlägige Kreis-Qualifikationsbuch (§. 5. Ziff. 1. u. 2. mit §. 9. der Normativ-Entschließung) erfolgen kann.

2) So oft hingegen ein Adspirant das Gericht, die Stelle oder die Behörde, bei welcher er bisher verwendet war, verläßt, und zu einem andern Gerichte einer andern Stelle oder Behörde der innern Verwaltung, oder zu einem rezipirten Rechtsanwalte, des nämlichen oder eines anderen Regierungsbezirkes übergeht, hat er Folgendes zu beobachten:

a) Tritt derselbe vor einer Unterbehörde der innern Verwaltung und des gemischten Ressort zu dem Ende aus, um bei einer andern solchen Behörde für das bisher adspirirte Dienstfach sich weiter fortzubilden, oder den verliehenen Acceß bei einem Ober- oder Untergerichte bei einer Regierung, Kammer des Innern, oder eine von diesen letzteren in ihren Bureaus bewilligte Verwendung anzutreten so hat derselbe den Vorstand der Behörde, die er verläßt, noch vor seinem Abgange um Ausfertigung des im §. 8. Absatz 2. der Normativ-Entschließung vorgeschriebenen verschlossenen Auszuges aus dem amtlichen Qualifikationsbuche geziemend zu bitten, und denselben dem Vorstande der Stelle oder Behörde, zu welcher er übergeht, sogleich bei seinem Eintritt in die neue Verwendung u n e r ö f f n e t zu überreichen.

Ohne diesen Auszug sogleich, oder in kürzester Frist nach dem Eintritte beigebracht

zu haben, soll kein Candidat bei einer Unterbehörde als ein zum Staatsdienst abspirirender Praktikant zu Amtsgeschäften zugelassen und in das amtliche Qualifikationsbuch derselben eingetragen werden.

Die Amtsvorgesetzten sind verpflichtet, die von einem zugehenden Candidaten vor der Präsentation, geöffnete, und falls die Oeffnung von einer Amtsbehörde geschehen wäre mit deren Amtssiegel nicht wieder verschlossene, so wie mangelhafte Auszüge dem Produzenten zurückzugeben, und dessen Zulassung zur Amtspraxis von der Beibringung eines vervollständigten Auszuges abhängig zu machen.

b) Jeder Accessist einer höheren Kreisstelle, so wie jeder bei einer Regierungskammer des Innern in der Registratur, dem Sekretariate oder dem Rechnungs-Commissariate verwendete Funktionär, dann jeder Praktikant bei einem Amte des gemischten Ressort, welcher zur Leistung einer außerordentlichen Geschäftsaushilfe bei Landgerichten als Funktionär berufen wird, und nach Ablauf der vorausbestimmten Dauer der Aushilfe zu der Stelle und Behörde, bei welcher er zur Zeit seiner Berufung sich befand, nicht wieder zurücktreten kann, oder dieß nicht will, ferner jeder der ebenbesachten Kandidaten, der zu einer außerordetlichen Geschäftshilfe abgeht, welche zufolge der ursprünglichen Bewilligung die Dauer eines ganzen Jahres erreicht oder überschreitet, muß sogleich bei seinem Eintritte in die übertragene Funktion dem Landgerichts-Vorstande den verschlossenen Auszug des Qualifikationsbuches der Stelle oder Behörde, von welcher er kommt, zur vorschriftsmäßigen Amtsbehandlung übergeben.

c) Die Beibringung des verschlossenen Qualifikationsbuchs-Auszuges sogleich bei dem Eintritte in die neue Verwendung liegt ferner ob: den Raths-Accessisten der k. Appellationsgerichte und Stadtgerichte, welche mit oder ohne Vorbehalt des Justiz-Accesses, dann den Raths-Accessisten und Funktionären bei den Regierungen, Kammern des Innern, wenn jene und diese die Entlassung von dem Accesse oder der bisherigen Funktion zu dem Ende nachsuchen und erhalten, um zur Fortsetzung ihrer Ausbildung zu einen Untergerichte oder zu einer Unterbehörde der innern Verwaltung überzugehen.

d) Accessisten, Funktionäre und Landgerichts-Praktikanten, die nach Beendigung einer Geschäfts-Aushilfe, welche die Dauer eines vollen Jahres nicht erreicht, auf ihre vorige Station zurückkehren, sind von der Beibringung eines Qualifikationsbuchs-Auszugs bei ihrem Funktions-Antritte zwar befreit, haben jedoch denselben nachträglich beizubingen:

aa) wenn sich während des Laufes oder kurz vor dem Schlusse einer auf küzere Zeit bewilligten Aushilfsleistung Umstände ergeben, welche die anfänglich beabsichtigte Rückkehr zu ihrer früheren Verwendung verhindern, oder wenn dieselben ihren dießfälligen Entschluß selbst ändern, um entweder die Praxis bei dem Amte, dem sie zugetheilt sind, fortzusetzen, oder von der dermaligen Funktion zu einer andern Stelle oder Behörde desselben Ressorts im nämlichen oder einem andern Kreise als Praktikanten überzugehen.

Kandidaten, die unter die zuletzt gedachte Alternative gehören, haben bei der Ueber-

gabe des von ihrem vorigen Amtsvorstande erhaltenen Auszuges des Qualifikationsbuches ihren jeweiligen Vorgesetzten um die Ausfertigung eines neuen Auszuges aus dem Qualifikationsbuche des von ihm verwalteten Amtes, welchem das Zeugniß über die letzte Verwendung als Funktionär beigefügt seyn muß, zu bitten, da der beigebrachte Auszug dem Qualifikationsbuche des letzten Amtes einverleibt wird und bleibt.

bb) Wenn die ursprünglich nur auf einige Monate bewilligte Aushilfe nachträglich auf ein Jahr und darüber verlängert wird, und der bisherige Funktionär zur Fortsetzung derselben verwendet bleibt;

cc) wenn ein Funktionär noch vor oder unmittelbar nach der Beendigung der Geschäftsaushilfe bei dem einen Amte, einem anderen sogleich wieder in gleicher Eigenschaft zugetheilt wird, und die Dauer dieser auseinander folgenden Aushilfsleistungen den Zeitraum eines Jahres, von der erstmaligen Berufung an gerechnet, erreicht oder überschreitet.

In den Voraussetzungen sub lit. bb und cc hat der Funktionär des Amtes, — bei welchem das Jahr seiner Aushilfleistung gegen das Ende des Monats August oder im Anfange des September voll wird, ohne daß er zu seiner früheren Verwendung zurückkehren kann, die Ausfertigung und Zusendung des Qualifikationsbuchs-Auszuges der Stelle oder Behörde, wo er vor dem Funktionsantritte verwendet war, von dem Vorgesetzten derselben so zeitig zu erbitten, daß noch bei dem im Laufe des Monats September jeden Jahres stattfindenden Abschlusse aller besonderen Amts-Qualifikationsbücher von seinem nunmehrigen Vorgesetzten in dieser Hinsicht das Geeignete vorgeschriebenermassen beschäftiget werden könne.

In allen sub lit. a—c und sub lit. d zu aa—cc bezeichneten Fällen des Wechsels der Verwendung von Seite der Aspiranten zum Dienste der Justiz und innern Verwaltung findet eine Befreiung von der Beibringung des Qualifikationsbuchs-Auszuges zu dem Qualifikationsbuche der Stelle oder Behörde, bei der sie weiter eintreten wollen niemals statt, auch dürfen statt desselben besondere Amtszeugnisse, welche sie über ihre bisherige Verwendung etwa beibringen sollten, den Fall der wirklichen Rückkehr eines von einem Amte des gemischten Ressorts zu einer zeitlichen, die oben bezeichnete Dauer nicht erreichenden oder überschreitenden Geschäfts-Aushilfe berufenen Praktikanten zu eben diesem Amte allein ausgenommen, von den Vorgesetzten der den Regierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Behörden und Aemter gemischten Ressorts nicht angenommen werden.

Diesen Praktikanten nämlich, so wie den mit denselben in gleichem Falle befindlichen Raths-Accessisten der Justizstellen, dann den Rathsaccessisten und Funktionären der Regierungen, Kammern des Innern, wird bei ihrem Austritte von einer denselben übertragenen vorübergehenden Geschäftsaushilfe von bemerkter kürzerer Dauer bei einem äußeren Amte von dem Amtsvorstande ein verschlossenes Zeugniß über den Erfolg ihrer interimistischen Verwendung zum Behuf der Vormerkung in dem für sie bei dem Amte und der Stelle, zu welcher sie zurückkehren, angelegten Folium des Qualifikationsbuches von Amtswegen ausgefertiget und zugestellt.

e) Rechtskandidaten, welche unmittelbar nach Erstehung der zweiten Prüfung bei rezipirten Rechts-Anwälten, oder bei Stellen und Behörden eines von dem Wirkungskreise der Justiz und der innern Verwaltung ausgeschiedenen Ressorts die Praxis angetreten haben, oder welche später, nach vorhergegangener Verwendung bei Stellen, Aemtern und Behörden des Ressorts der Justiz und der innern Verwaltung dahin übergegangen sind, in der Folge aber die Zulassung zur Fortbildung für Anfangsstellen im Dienste der Justiz und innern Verwaltung wieder erhalten wollen, sind verbunden, anstatt eines Qualifikationsbuchs-Auszuges, den sie unter solchen Umständen über ihre letzte Verwendung in der für Adspiranten dieser Dienstzweige vorgeschriebenen Form nicht beibringen können, den Vorständen der Stellen und Behörden, wo sie die Admission nachsuchen, nebst ihrem Concurs-Prufungs-Zeugniß zugleich legale Zeugnisse ihres bisherigen Prinzipals oder Amtsvergesetzten (im Falle sie seit der Prufung oder ihrem Uebertritt zu einem andern Ressorte unter mehreren beschäftiget waren, wo möglich von jedem derselben) zu übergeben, und auf solche Weise die Eigenschaft und Zeitdauer jeder bisherigen Verwendung, den bei derselben bethätigten Ausbildungs-Eifer, ihre dienstliche Brauchbarkeit und Thätigkeit, dann ihren moralischen Wandel entsprechendes Verhalten und persönliches Benehmen auf befriedigende Weise nachzuweisen, damit hiernach ihre Eintragung in das betreffende Amtsqualifikationsbuch beschäftiget werden könne.

f) Nur jenen Kandidaten, die von einer der höheren Kreisstellen oder von einem denselben untergebenen Gerichte oder Amte in der erklärten Absicht austreten, künftig sich bei rezipirten Rechts-Anwälten ausschließend für die Advokatie ausbilden zu wollen, oder die zu Stellen und Behörden eines andern Ressorts zu dem Ende bleibend übergeben, um sich auf eine dereinstige Anstellung in demselben vorzubereiten, ferner jenen, welche die bisher verfolgte praktische Laufbahn verlassen, um sich einem andern Berufe zu widmen, und jedem, der der ferneren Bewerbung um Anstellung im Staatsdienste überhaupt, oder in der Sphäre der Justiz und der innern Verwaltung gänzlich entsagt, ist es freigestellt, ob sie sich einen verschlossenen Auszug des Qualifikationsbuches der Stelle oder des Amtes ihrer jeweiligen Verwendung oder anstatt dessen ein Amtszeugniß zu ihrer Legitimation erbitten wollen.

Kandidaten hingegen, welche sich auch nach ihrem Uebergange in die Praxis bei Advokaten oder zu Stellen und Behörden eines andern Ressorts die fernere Bewerbung um Anfangsstellen in gemischten Landgerichts- oder im Dienste der innern Verwaltung vorbehalten wollen, sind gehalten, im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres ein legales Zeugniß ihres Prinzipals oder Amts-Vorgesetzten des Inhaltes, wie dieser hier oben lit. e. für die Wiederzulassung der Fortbildung für Anfangsdienste im Ressort der Justiz- und innern Verwaltung näher bezeichnet ist, an die k. Regierung, Kammer des Innern, des Kreises, in dem sie verwendet sind, einzusenden.

g) Endlich hat bei einem Wechsel der bisherigen Verwendung jeder in den einschlägigen Fällen zur Beibringung eines verschlossenen Qualifikationsbuchs-Auszuges oder Verwendungs-Zeugnisses verbundene Kandidat sich da, wo er austritt, bei dem Vorgesetzten bestimmt zu erklären, ob er bei seiner bisherigen Dienstesbewerbung noch ferner beharren, oder dieselbe und wie modifiziren oder ändern will, damit diese Erklärung in dem amtlichen Qualifikationsbuche sowohl, als in dem Auszuge oder Zeugnisse eingetragen werde.

B. Bei dem Uebergange der Staatsdienstadspiranten von einem in den anderen Regierungsbezirk.

§. 5.

Damit die allgemeinen Qualifikationsbücher bei den k. Appellationsgerichten und Regierungen, Kammern des Innern, über alle bei Gerichten, Stellen und Behörden jedes Regierungsbezirkes verwendete Dienstes-Adspiranten ihrer Ressorts in Bezug auf den Aufenthalt und die ununterbrochene Fortbildung derselben evident gehalten werden können, sind besagte Adspiranten, so oft sie von einem Regierungsbezirk in den andern übergehen, nach §. 8. Absatz 3 der Normal-Entschießung vom 5. Mai 1832 verbunden, nebstdem, was ihnen nach dem vorhergehenden §. bei einem Wechsel ihrer Verwendung obliegt, noch folgendes genau zu beobachten:

1) Jeder Kandidat, welcher unmittelbar nach Erstehung der zweiten Prüfung zum Accesse bei Königlichen Justizstellen oder bei den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern eines andern Kreises, als in dem, wo er die Prüfung erstand, zugelassen wird, — oder der unter gleicher Voraussetzung die Praxis bei einer Behörde der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts antritt, oder zu einem recipirten Rechtsanwalt eines anderen Kreises sich begiebt, hat der k. Regierung an deren Sitz er geprüft worden, diesen Uebergang, sowie den Ort und die Art seiner dermaligen Verwendung sogleich zum Behufe der Vormerkung in den Kreis-Qualifikationsbüchern anzuzeigen.

Gleiche Verbindlichkeit zur alsbaldigen Anzeige an die Regierung, Kammer des Innern, bei welcher ein Kanditat die zweite Prüfung gemacht hat, liegt jedem ob, welcher:

a) gleich nach der zweiten Prüfung bei höheren Stellen oder untergebenen Aemtern und Behörden des nämlichen oder eines anderen Kreises, die zum Ressort der Justiz- oder der innern Verwaltung nicht gehören, den Acceß erhält, als Funktionär verwendet wird, oder die Praxis antritt, um sich für die Dienstzweige des bezüglichen Ressorts weiter auszubilden, oder

b) zu einer Anstellung im Justiz- oder Verwaltungs-Ressort oder zum Staatsdienste überhaupt zu adspiriren nicht Willens ist.

2) Kandidaten, welche ihre Fortbildung bei Stellen, Aemtern und Behörden der Justiz und der inneren Verwaltung, dann bei Rechts-Anwälten in dem Kreise, bei dessen Regierung sie geprüft wurden, angetreten und vorerst fortgesetzt haben, so wie die nach Ziffer 1. in einem anderen Regierungsbezirke bereits verwendeten Adspiranten, wenn jene zum erstenmale, diese wiederholt zu Stellen und Behörden dann Advokaten eines ander Regierungsbezirkes übergehen, und so oft dieses in der Folgezeit geschieht, sind gehalten, diesen Austritt und die Stelle und Behörde, bei welcher sie sich ferner beschäftigen, jedesmal der Regierung, Kammer des Innern, des Kreises, den sie verlassen, und wenn sie bisher zur Anstellung im Dienste der reinen Justiz oder zur Advokatur ausschließend adspirirten, und nicht unmittelbar von dem Appellationsgerichte austreten und übergehen, auch diesem schriftlich anzuzeigen.

3) Kandidaten endlich, welche nach der zweiten Prüfung an dem sofortigen Antritte der Praxis

3te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Bekanntmachung.

(die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben betreffend.)

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem von den Zollvereins-Regierungen wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben eine Vereinbarung getroffen worden ist, welche von Seite aller betheiligten Vereinsregierungen die Genehmigung erhalten hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hiermit nachstehend durch das Regierungs-Blatt zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 23. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Giese.

Durch den Minister der geheime Sekretär:
Gessele.

Vereinbarung

wegen Behandlung des Gütertransports und der Waaren-Abfertigung auf dem innerhalb des Zoll-Vereinsgebiets gelegenen Theile des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse desselben.

I. Unmittelbarer Transit.

§. 1.

Schiffsladungen, welche auf dem Rheine oder einem Nebenflusse desselben in das Vereinsgebiet eingehen und in demselben Schiffe, ohne Veränderung der Ladung, wieder ausgehen, also auf der Wasserstraße unmittelbar durch das Vereinsgebiet transitiren, unterliegen lediglich den Controle-Vorschriften, welche in der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 überhaupt und insbesondere in dem Art. 39 derselben enthalten sind.

II. Waaren-Eingang vom Auslande nach vereinsländischen Häfen.

A. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

1 Wenn die gesammte Ladung eines Schiffes nur nach einem einzigen Orte bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Eingange von Schiffsladungen aus dem Auslande mit der Bestimmung nach einem Freihafenplatze hat der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte das Manifest, womit, nach Art. 27. der Rheinschifffahrts-Convention, die Schiffsladung bis zum Orte der Ausladung begleitet seyn muß, im Original zur Einsicht vorzulegen und zugleich ein Duplikat desselben, mit seiner schriftlichen Anerkennung versehen, zu übergeben. In sofern die Waaren in dem Manifeste nicht nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs bezeichnet sind, hat der Schiffsführer in einem Nachtrage zu dem Duplikate des Manifestes die tarifmäßigen Benennungen anzugeben. An die Stelle des Manifest-Duplikates kann, nach Wahl des Schiffsführers, auch eine, nach den Vorschriften der Zollordnung ausgefertigte Deklaration treten.

§. 3.

Das Grenz-Zollamt gibt, nach genommener Einsicht des Original-Manifestes dasselbe an den Schiffsführer zurück, ertheilt unverzüglich einen Begleitschein, jedoch nach einem, mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 13. eigens vorgeschriebenen Formular (Beilage 1.) und trifft, nach Vorschrift der §§. 4. und 5., die weiter erforderlichen Control-Maaßregeln für den Transport des Schiffes bis zum Bestimmungsorte.

§. 4.

Ist das Schiff, nach Vorschrift der über den Schiffsverschluß vereinbarten Instruktion (Beilage 2.) verschlußfähig eingerichtet, so läßt das Grenz-Zollamt, nach vorgängiger Revision der nicht verschließbaren Schiffsräume, die Anlegung des Schiffsverschlusses eintreten.

§. 5.

Ist das Schiff nicht nach Vorschrift der vorgedachten Instruktion (§. 4.) verschlußfähig eingerichtet, so tritt die Begleitung der Ladung durch Zollbeamte ein.

§. 6.

Wenn Schiffsladungen auf einem und demselben Schiffsboden unverändert — abgesehen jedoch von den, den Umständen nach erforderlichen Leichterungen — von der Grenze ab ihrer Bestimmung zugeführt werden, so findet der Schiffsverschluß, beziehungsweise die Begleitung — ersterer mit den durch die Leichterungen nothwendigen Unterbrechungen — in der Regel bis zu dem bei dem Eingange deklarirten Bestimmungsorte statt.

§. 7.

Sind die Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffes genommen worden, so ist unterwegs die Beiladung von unverzollten Waaren, in sofern diese colliweise verschlossen sind, unter zollamtlicher Aufsicht zulässig, die Beiladung von Gegenständen des freien Verkehrs aber nur in soweit, als sie von den unter Schiffsverschluß befindlichen Gütern getrennt verladen werden können.

Wenn Schiffsladungen unter Personalbegleitung ihrem Bestimmungsorte zugeführt werden, dürfen unterwegs keinerlei Beiladungen statt finden.

§. 8.

In Fällen von Umladungen und Ueberladungen von Bord zu Bord, welche nicht als Leichterungen zu betrachten sind, findet rücksichtlich der ganzen Ladung eine Behandlung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung statt. In wiefern Ausnahmen hiervon zuläßig sind, wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt werden.

§. 9.

Wenn Schiffsladungen unter Gesammtverschluß des Schiffs genommen worden sind, so finden in Bezug auf die nothwendigen Leichterungen und auf die deßhalb oder in Folge von Unglücksfällen erforderliche Lösung des Verschlusses, die Bestimmungen im 2. Alinea des Art. 39. der Rheinschifffahrts-Convention und die hierüber vereinbarten Vollzugsvorschriften Anwendung.

§. 10.

Wird, zur Anwendung oder in Folge von Unglücksfällen, eine Lösung des Schiffsverschlusses

3*

so dringend nothwendig, daß sie, ehe und bevor bei einer Zollstelle der Antrag auf Lösung des Verschlusses gestellt werden kann, eintreten muß, dann hat der Schiffsführer nach statt gehabter Lösung des Verschlusses, neben der im Art. 38. der Rheinschifffahrts-Convention vorgeschriebenen Meldung, unverzüglich der nächsten kompetenten Zollstelle davon Anzeige zu machen, und diese kann alsdann, nach ihrem Ermessen, eine Revision der Ladung eintreten lassen.

§. 11.

Die vorstehend (§ 10.) für Fälle der nothwendigen Lösung des Verschlusses gegebene Bestimmung findet auch Anwendung auf Verschlußverletzungen, welche nicht zur Abwendung oder in Folge von Unglücksfällen entstehen.

§. 12.

Das zwischen der Grenze und dem Bestimmungsorte der Ladung gelegene Hauptamt, welches in Folge von Anzeigen der Schiffsführer oder auf andere Weise von einer erfolgten Lösung oder Verletzung des Schiffsverschlusses Kenntniß erhält, sorgt für die Anlegung eines neuen Verschlusses und nimmt eine Verhandlung über den Thatbestand der Lösung oder Verletzung des Verschlusses, über die Resultate der Revision, falls eine solche statt gefunden, und über die erfolgte Anlegung eines neuen Verschlusses auf.

Diese Verhandlung, worauf in einer Bemerkung zu dem Begleitscheine hinzuweisen ist, wird dem Schiffsführer behändigt, um sie, gleichzeitig mit dem Begleitscheine, dem Hauptamte im Bestimmungsorte zu übergeben.

§. 13.

Das Duplikat des Manifestes oder die Deklaration, welche der Schiffsführer dem Grenz-Zollamte zu übergeben hat (§. 2.), ist als verbindliche Deklaration anzusehen, jedoch unter folgenden Modalitäten und näheren Bestimmungen:

1) Die Revision der Ladung zum Zwecke der förmlichen zollordnungsmäßigen Abfertigung und diese Abfertigung selbst tritt erst bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte ein.

2) Der Befund dieser Revision am Bestimmungsorte wird der Verzollung, beziehungsweise der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision die deklarirte Waare gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, vorgefunden wird.

In diesem Falle wird entweder
a) die deklarirte Menge der Waaren, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes,
oder
b) die in der Deklaration enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren der Abfertigung zu Grunde gelegt.

Zu a. Die deklarirte Waarenmenge, unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, bildet die Grund-

lage der Abfertigung dann, wenn, nach dem Resultate der Untersuchung, eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche stattgefunden hat und nicht feststeht, daß die deklarirte Waarengatung vorhanden gewesen ist.

Zu b. Die deklarirte Menge und Gattung der Waaren werden der Abfertigung zu Grunde gelegt:

aa. wenn zwar keine Gewißheit darüber vorliegt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden habe, der Schiffsführer jedoch auch nicht genügend nachzuweisen vermag, daß die Waaren aus Versehen unrichtig deklarirt worden;

bb. wenn aus der Untersuchung resultirt, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche statt gefunden, die Waare aber in der deklarirten Menge und Gattung vorhanden gewesen ist.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen wegen des Gefällepunktes, werden unrichtige Angaben in der Deklaration, in strafrechtlicher Beziehung, nach den Resultaten der Untersuchung beurtheilt, welche in Fällen der Abweichung des Revisions-Befundes von der Deklaration am Bestimmungsorte jedesmale eingeleitet werden muß, wie dieses nach dem zweiten Alinea des Art. 41 der Rheinschifffahrts-Convention bei unrichtigen Angaben der Original-Manifeste für zuläßig erklärt ist.

3) Bei Verschlußverletzungen sind die Folgen derselben, in Bezug auf den Gefällepunkt, am Bestimmungsorte nach folgenden Regeln zu bemessen:

a) Hat die Verwaltung keine Veranlassung, in Zweifel zu ziehen, daß die Schiffsladung noch vollständig in den Waaren bestehe, womit das Fahrzeug bei Anlegung des Verschlusses befrachtet war, so bleibt die Verschlußverletzung, in Beziehung auf den Gefällepunkt, ohne weitere Folgen. Die Schiffsladung wird dann in dieser Beziehung nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen behandelt.

b) Ergeben sich nach Prüfung des Falles der Verschlußverletzung Zweifel in Ansehung der Identität der Waaren, ohne daß eine Vertauschung von Waaren oder eine eigenmächtige Verfügung über solche constatirt wäre, so kann die Verwaltung für die Waare, deren Identität in Zweifel gezogen wird, die Verzollung nach dem Revisionsbefunde oder nach der Deklaration fordern.

In Ansehung des Theils der Waare, über deren Identität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a) Anwendung.

c) Ergibt sich, daß Vertauschungen von Waaren oder eigenmächtige Verfügungen über solche statt gefunden haben, so sind die Gefälle, den Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen gemäß, nach dem höchsten Zollsatze oder nach dem tarifmäßigen Satze zu entrichten.

Hinsichtlich des Theils der Waaren, über deren Indentität kein Zweifel besteht, findet die Regel sub a) Anwendung.

Unabhängig von vorstehenden Folgen in Bezug auf den Gefällepunkt, werden Verletzungen des Schiffsverschlusses, welche ohne Verbindung mit anderen, höher zu bestrafenden Vergehen statt gefunden haben, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie durch Zufall entstanden, mit Ordnungsstrafen bis zu 175 fl. geahndet.

§. 14.

Der Schiffsführer hat sich bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei dem Hauptamte zu melden und alles dasjenige zu beobachten, was die örtlichen Zollhofs- und Hafenordnung für die ankommenden, mit unverzollten und unrevidirten Waaren befrachteten Fahrzeuge vorschreiben, und was die durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen ihm auferlegen.

§. 15.

Das von dem Schiffsführer bei dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration vertritt bei dem Hauptamte im Bestimmungsorte die General-Deklaration. Ist jedoch das an der Grenze übergebene Duplikat des Manifestes in formeller Hinsicht von der Art, daß das Hauptamt im Bestimmungsorte noch eine weitere, ganz genau nach den allgemeinen Vorschrif, ten ausgefertigte Deklaration als Registerbeleg für nothwentig hält, so kann das Hauptamt auch noch die Abgabe einer solchen weiteren Deklaration vom Schiffsführer verlangen.

§. 16.

Wenn der Schiffsführer bei seiner Ankunft am Bestimmungsorte zu Berichtigungen in den Angaben, welche das dem Grenz-Zollamte übergebene Duplikat des Manifestes oder die Deklaration enthält, Veranlassung findet, so ist ihm gestattet, diese Berichtungen selbst vorzunehmen, oder dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte, der auch außerdem zu Berichtigungen befugt ist, zu überlassen. Diese Berichtigungen müssen unter Angabe der Gründe bewirkt werden, und zwar, falls sie vom Schiffsführer ausgehen, mittelst einer schriftlichen Erklärung zu der übergebenen General-Deklaration, im Falle sie aber von dem Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte bewirkt werden, mittelst der abzugebenden Special-Deklaration (§ 17).

Eine Berichtigung der deklarirten Collizahl schützt den Schiffsführer nicht vor den Folgen der Bestimmung im §. 13, Satz 2., lit. b.

Bei Berichtigungen des Gewichts oder der Waarengattung können die ursprünglichen unrichtigen Angaben unter Umständen unbestraft bleiben oder nur mit einer Ordnungsstrafe gegen den Deklaranten geahntet werden, wenn auf specielle Revision ausdrücklich angetragen worden ist und durch Vorlegung der Correspondenz, Facturen &c. überzeugend nachgewiesen wird, daß nur ein Versehen statt gefunden hat.

§. 17.

Die Waaren-Disponenten am Bestimmungsorte haben binnen der, durch die örtliche Hafen- und Zollhofsordnung vorgeschriebenen Frist Special-Deklarationen (Auszüge aus der General-Deklaration) dem Hauptamte zu übergeben, und darin zu bemerken, welche weitere Abfertigung gewünscht wird. Diese weitere Abfertigung kann, nach Verschiedenheit der Bestimmung der Waaren, begehrt werden:

a) zur schließlichen Eingangsbehandlung;
b) zur unmittelbaren weiteren Versendung vom Zollhofe auf Landwegen;
c) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach andern vereinsländischen Häfen;
d) zur unmittelbaren weiteren Versendung aus dem Hafen zu Wasser nach dem Auslande;

e) zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt;
f) zur Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

§. 18.

In allen Fällen dieser Abfertigungen erfolgt nach der Ausladung, bei welcher Abzählung und Vergleichung der Colli mit der Deklaration statt findet, vor Allem Verwiegung der Waaren.

Das weitere Abfertigungsverfahren richtet sich
im Falle a. nach den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung;
im Falle b. nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung;
im Falle c. desgleichen, jedoch mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung wegen der Abfertigung von einem vereinsländischen Hafen nach den anderen (§. 29. bis 31.);
im Falle d. ebenfalls nach den Vorschriften über die Begleitschein-Abfertigung, jedoch mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen wegen der Versendungen, welche zu Wasser nach dem Auslande statt finden (§§. 32. bis 34.);
im Falle e. nach den Vorschriften über die Niederlage für Güter, über welche Dispositon vorbehalten bleibt;
im Falle f. nach den besonderen Bestimmungen über die Niederlage für unwiderrufliches mittelbares Transitgut.

2. Wenn die Ladung eines Schiffes nach mehreren Orten bestimmt ist.

§. 19.

Wenn eine aus dem Auslande eingehende Schiffsladung für mehrere vereinsländische Freihäfen bestimmt ist, so finden die Vorschriften der §§. 2. bis 18. mit folgenden Modifikationen Anwendung:

1) Beim Grenz-Zollamte müssen über die nach jedem Hafenplatze bestimmten Güter besondere, mit schriftlicher Anerkennung versehene Auszüge aus dem Manifeste, oder besondere Deklarationen übergeben werden (§. 2.)

2) Im Falle der Abfertigung unter Personalbegleitung, werden die Auszüge aus dem Manifeste oder die Deklarationen von dem Grenzzollamte den Begleitungsbeamten versiegelt behändigt, um durch diese an das Hauptamt des Ersten der betheiligten Häfen zu gelangen. Letzteres läßt die Revision der ganzen Ladung und die zollordnungsmäßige Abfertigung derselben eintreten.

   Für denjenigen Theil der Ladung, welcher nach einem anderen Hafenorte unter Begleitschein-Controle abgefertigt wird, ist die Revision nur eine allgemeine, und es sind im Bestimmungorte desselben Berichtigungen der ursprünglichen Angaben, in Ansehnung der Gattung der Waaren, nach den im §. 16. enthaltenen Bestimmungen zulässig.

3) Findet dagegen bei dem Grenzzollamte Anlegung des Schiffsverschlusses statt, so ist nachstehendes zu beobachten:

a) Ueber die für jeden Hafen bestimmten Güter wird vom Grenzzollamte ein besonderer Begleitschein ausgestellt.

b) Nach erfolgter Entladung der für den ersten betheiligten Hafen bestimmten Güter an diesem Hafenplatze, tritt Schiffsverschluß für den weiteren Transport bis zu dem nächst folgenden betheiligten Hafen ein. Ebenso wird in diesem ferner verfahren, wenn der Siffsführer auch Güter für weitere Häfen an Bord haben sollte.

§. 20.

Wenn, nach den vorstehenden allgemeinen und den dazu gehörigen besonderen Verabredungen, Abzählung und Verschluß der Colli an Zwischenorten auf dem Fahrzeuge statt finden, und die Waaren hierauf hin unter Begleitschein-Controle zu dem Bestimmungsorte gelangen, so bleibt auch in diesen Fällen dem Hauptamte im Bestimmungsorte die förmliche zollordnungsmäßige Abfertigung, so wie bei Abweichungen des Revisionsbefundes von den Angaben in den Deklarationen und bei Verschlußverletzungen die Wahrung des erforderlichen nach §. 13 überlassen.

Werden bei der Abzählung der Colli auf den Fahrzeugen, Unrichtigkeiten in der ursprünglichen Deklaration entdeckt, so bemerkt das Hauptamt, unter dessen Leitung diese Abzählung statt gefunden hat, das Erforderliche in dem Begleitschein zur Notiz für das Amt im Bestimmungsorte. Die Feststellung des Thatbestandes und weitere Vorkehrungen finden bei jenem Amte nur in soweit statt, als dieses nothwendig erscheint, um einer Verdunkelung des Sachverhältnisses zu begegnen.

B. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 21.

Schiffsladungen, welche lediglich mit der Bestimmung nach Orten eingehen, in welchen sich kein Freihafen befindet, werden von dem Grenzzollamte ganz nach den allgemeinen Vorschriften der Zollgesetzgebung abgefertigt.

§. 22.

Geht eine Schiffsladung mit der Bestimmung theils nach Freihafenorten und theils nach Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ein, so ist zu unterscheiden, ob derjenige Bestimmungsort, welcher auf der Fahrt zuerst erreicht wird,

a) ein Freihafenplatz ist, oder

b) ob sich kein Freihafen in demselben befindet.

In dem Falle zu a) gelten die Vorschriften des §. 19., jedoch mit der Maaßgabe, daß auch der Schiffsverschluß nur bis zum ersten Freihafenplatze in Anwendung kommt und in diesem die zollordnungsmäßige Abfertigung erfolgt.
In dem Falle b) tritt schon an der Grenze die zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

III. Waarenversendung auf dem Rhein aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

A. Ausgehend.

§. 23.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs auf dem Rheine aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, so kommen die Vorschriften des §. 76. der Zollordnung zur Anwendung.

In sofern die Ladung bei einem Amte im Innern unter Gesammtverschluß genommen worden ist, beschränkt sich das Ausgangsamt auf die Recognition dieses Verschlusses.

B. Wiedereingehend.

1. Schiffsladungen, welche ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 24.

Beim Wiedereingange der nach §. 23. abgefertigten Waaren ist zu unterscheiden, ob dieselben ausschließlich nach Freihafenplätzen, oder ob sie ganz oder theilweise nach anderen Orten bestimmt sind.

Im ersteren Falle und insofern die Waaren in unvermischter Ladung eingehen, werden solche,

1) wenn das Ausgangsamt die Güter unter Schiffsverschluß abgelassen hat, vom Grenzeingangsamte, nach Recognition und Abnahme des Verschlusses, in freien Verkehr gesetzt;

2) wenn das Ausgangsamt die Güter nicht unter Schiffs-, sondern unter Colliverschluß oder auch unverschlossen abgelassen hat,

a) Falls der Schiffsführer die schließliche Abfertigung beim Grenzeingangsamte verlangt, oder diese ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, ebenfalls sogleich in freien Verkehr gesetzt, in anderen Fällen aber

b) mit Schiffsbegleitung oder, in sofern das Schiff verschlußfähig ist, unter Schiffsverschluß und Begleitschein-Controle nach ihrem Bestimmungsorte abgelassen. Ist eine solche mit Schiffsbegleitung abgefertigte Ladung von Deklarationsscheingütern nach mehreren Freihafenplätzen bestimmt, so wird die Schiffsbegleitung jedenfalls nur bis zum nächsten Bestimmungsorte ertheilt und hier die ganze Ladung in freien Verkehr gesetzt.

§. 25.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklarationsschein-Controle versendet:

werden, auf dem Rheine in einer mit unverzollten Waaren vermischten Ladung mit der Bestimmung nach Freihafenplätzen ein, so wird, wenn der unverzollte Theil der Ladung vom Grenzeingangsamte unter Schiffsverschluß oder Schiffsbegleitung nach dem Bestimmungsorte abgelassen wird, auch die schließliche Abfertigung der Deklarationsscheingüter dahin überwiesen. Im Falle des Schiffsverschlusses, werden alsdann die nicht colliweise verschlossenen Deklarationsscheingüter in diesen mit aufgenommen und es wird hierüber das Nöthige im Begleitscheine, unter Hinweisung auf den Deklarationsschein bemerkt.

2. Schiffsladungen, welche nicht ausschließlich nach Freihafenplätzen bestimmt sind.

§. 26.

Gehen Gegenstände des freien Verkehrs, die unter Deklaraitonsschein-Controle versendet werden, auf dem Rheine lediglich mit der Bestimmung nach Orten ein, in welchen sich kein Freihafen befindet, so werden sie vom Grenzeingangsamte nach den allgemeinen Vorsriftench der Zollordnung behandelt (§. 21.)

§. 27.

Hat ein Schiff Deklarationsscheingüter an Bord, welche theils in Freihafenplätzen, theils in Orten, in welchen sich kein Freihafen befindet, ausgeladen werden sollen, so wird

a) wenn ein Freihafen der nächste Bestimmungsort ist — an der Grenze ebenso verfahren, wie wenn die ganze Ladung dahin bestimmt wäre (§§. 24 und 25);

b) wenn ein Ort, in welchem sich kein Freihafen befindet, der nächste Bestimmungsort ist, die Ladung jedenfalls an der Grenze in freien Verkehr gesetzt.

3. Flöße.

§. 28.

Flöße, die aus dem freien Verkehr des Vereinsgebietes herstammend, auf dem Rheine unter Deklarationsschein-Controle eingehen, werden in jedem Falle sogleich vom Grenzeingangsamte in freien Verkehr gesetzt.

IV. Waarenversendung von Hafen zu Hafen innerhalb des Vereinsgebietes.

§. 29.

Unverzollte Waaren, welche innerhalb des Vereins aus einem Freihafen nach einem anderen versendet werden, unterliegen der Begleitschein-Controle.

§. 30.

Bestehen die Güter in solchen, welche bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande in dem Hafen

des Versendungsortes zur unmittelbaren weiteren Abfertigung nach einem andern Hafen mit Niederlagrecht deklarirt wurden (§. 17., Fall c), so werden sie auf allgemeine Revision abgefertigt. In diesem Falle können Berichtigungen der ursprünglichen Angaben in Ansehung der Gattung der Waaren, eben so, wie dieses, nach §. 16, im ersten Freihafenorte zulässig ist, auch im weiteren Bestimmungsorte eintreten.

§. 31.

Werden die Güter, welche abgefertigt werden sollen, aus der Niederlage (§. 17. Fall e. u. f.) entnommen, so richtet sich das Revisionsverfahren nach den Vorschriften für diese Niederlage.

V. Waarenversendung auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Hafenplätzen nach dem Auslande.

§. 32.

Unverzollte Waaren, welche auf dem Rheine oder seinen Nebenflüssen von vereinsländischen Freihafenplätzen nach dem Auslande versendet werden, unterliegen der Abfertigung unter Begleitschein-Conorole.

§. 33.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigende Waaren versendet werden, nicht verschlußfähig eingerichtet, so tritt in der Regel Colliverschluß und hiernächst beim Ausgangsamte die Revision der Ladung und die Abnahme des Verschlusses ein.

Bei der Bergfahrt kann ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung bis zum Ausgangsamte zugestanden werden, wenn die Ladung lediglich aus unverzollten Waaren besteht. Das Ausgangsamt erledigt alsdann den Begleitschein auf die Bescheinigung der Begleitungsbeamten, daß die Ladung unverändert zur Grenze gelangt und über dieselbe ausgegangen sey. Eine Revision der Ladung findet bei dem Grenzausgangsamte nur in sofern statt, als gegründete Veranlassung zu einer Untersuchung wegen Uebertretung der Zollgesetze vorliegen sollte.

Wenn ausnahmsweise, statt des Colliverschlusses, Personalbegleitung eintritt, so dürfen Beiladungen von Gegenständen des freien Verkehrs auch auf der Fahrt nicht statt finden.

§. 34.

Sind die Schiffe, in welchen die unter Begleitschein-Controle abzufertigenden Waaren verversendet werden, verschlußfähig eingerichtet, so tritt Verschluß derselben ein.

Eine Beiladung von nicht colliweise verschlossenen Gegenständen des freien Verkehrs innerhalb des verschließbaren Raumes, in welchen sich die ausländischen Waaren befinden, ist nur unter der Bedingung zuläßig, daß jene ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren, die der unverzollten ausländischen Waaren annehmen, und hiernach das Erforderliche, unter Hinweisung auf das Manifest, im Begleitscheine bemerkt wird.

Außer dem Raumverschlusse der unverzollten Güter können Güter des freien Verkehrs beigeladen werden, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Gegenstände des freien Verkehrs verlieren.

Das Ausgangsamt beschränkt sich auf Recognition und Abnahme des Verschlusses, und erledigt hierauf hin den Begleitschein.

§. 35.

In allen übrigen Fällen der Versendung unverzollter Waaren vom Freihafenplatze nach dem Auslande, sowie in allen Fällen der Versendung unverzollter Waaren von anderen Hafenplätzen nach dem Auslande, erfolgt die Abfertigung nach den allgemeinen Regeln der Zollordnung.

VI. Waaren-Ein- und Ausgang mittelst der Dampfschiffe

§. 36.

Beim Eingange von Dampfschiffen, welche auf dem vereinsländischen Theile des Rheins oder eines seiner Nebenflüsse zum Transporte zollpflichtiger Waaren dienen, hat der Schiffsführer über die jeweilige Ladung an solchen Waaren dem Grenzeingangsamte eine Delaration nach den Vorschriften der Zollordnung zu übergeben. Auf den Grund dieser Deklaration findet, insofern die Dampfschiffe mit verschlußfähigen Laderäumen versehen sind, die Abfertigung in der Art statt, wie sie für die unter Schiffsverschluß gesetzten Ladungen in den §§ 4, 7, 10, 11, 12, 13, Nr. 3. 14 17 und 18 der gegenwärtigen Vereinbarung vorgeschrieben ist. Für Passagiergut und für die außer den Laderäumen befindlichen Waaren, desgleichen für Dampfschiffe ohne verschlußfähige Laderäume tritt die gewöhnliche zollordnungsmäßige Abfertigung ein.

VII. Allgemeine Bestimmung.

§. 37.

Die unter Personalbegleitung oder unter Schiffsverschluß fahrenden Schiffe sollen auf der Fahrt am Tage durch eine eigenethümliche Flagge, in der Nacht aber durch eine hellleuchtende Laterne kenntlich gemacht werden.

§. 38.

Die Abfertigung der Begleitscheine, so wie die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses geschieht in allen Fällen des Transports unverzollter Waaren auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen ganz kostenfrei.

§. 39.

In allen Fällen der Abfertigung mittelst Begleitscheins zum Transporte auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen, können die Schiffsführer Begleitschein-Extrahenten seyn, und dieß auch alsdann, wenn noch besondere Waarendisponenten vorhanden sind.

§. 40.

Nur diejenigen Schiffer, welche des Schleichhandels, nach Art. 41. der Rheinschifffahrts-Convention, überwiesen sind, bedürfen als Begleitschein-Extrahenten einer besonderen Sicherstellung der Zollgefälle durch Pfand oder Bürgschaft.

§. 41.

Es werden Maaßregeln getroffen werden, um die Einrichtung des Schiffsverschlusses bei den auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen zum Waaren-Transport dienenden Fahrzeugen möglichst zu erleichtern.

§. 42.

Was in gegenwärtiger Vereinbarung von Freihafenplätzen gesagt ist, findet auf alle unmittelbar am Rheine oder einem seiner Nebenflüsse gelegenen Hafenorte Anwendung, in dennen sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt mit Niederlagerecht befindet oder von der betreffenden Regierung errichtet wird, und welche von der letzteren zu Freihäfen erklärt werden.

Beilage 1.

Begleitschein

über ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Der Schiffer N. N., wohnhaft zu N. N. meldete heute dem unterzeichneten Amte die in der angestempelten Deklaration Nro. vom ten 184 . . verzeichnete Ladung ausländischer Waaren in dem von ihm geführten Schiffe, genannt N. N., mit dem Begehren an, dieselbe auf das Hauptamt N. N. unter Begleitschein-Controle und unter $\frac{\text{Raumverschluß seines dazu vorschriftsmäßig eingerichteten Fahrzeugs}}{\text{Personal-Begleitung}}$ zur ordnungsmäßigen weiteren Behandlung abzufertigen.

Diesem Begehren entsprechend ist $\frac{\text{das Schiff unter Raumverschluß genommen}}{\text{Personal-Begleitung angeordnet}}$ worden.

Der N. N. übernimmt aus diesem, von ihm verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die in der angestempelten Deklaration verzeichneten Waaren in der angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum ten 184 . . bei dem Hauptamte N. N. unverändert, unter Beobachtung der für den Waarentransport $\frac{\text{unter Schiffsverschluß}}{\text{unter Personalbegleitung}}$ auf dem Rheine und dessen conventionellen Nebenflüssen bestehenden Vorschriften zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren den in dem §. 13. der Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen enthaltenen Bestimmungen gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das Hauptamt N. N. bescheinigt ist, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey.

Acceptions-Formel des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben vorstehend angegebene Bedingungen.

Emmerich, den

N. N.

Emmerich den

Königl. Preußisches Hauptzollamt.

Amtliche Vermerke

über Diensthandlungen, welche in besonderen Fällen auf der Fahrt nach dem Bestimmungsorte der Schiffsladung vorgenommen werden, unter Angabe der wichtigeren Momente dieser Fälle, nämlich:

1) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Raumverschluß abgelassen worden sind
   a) über die amtliche Lösung und Abnahme des Verschlusses;
   b) über den Umfang der Leichterung mit Hinweisung auf die der Deklaration beizufügenden Anmerkungen und über die Beaufsichtigung der Ueberladung;
   c) über die Zurückladung der Waaren aus den Leichterschiffen in das Hauptschiff und deren Beaufsichtigung;
   d) über die amtliche Wiederanlegung des Verschlusses;

2) in Fällen nothwendiger Leichterungen von Schiffen, welche unter Personalbegleitung abgelassen worden sind
   a) über den Umfang der Leichterung, wie 1) b.
   b) über die Zurückladung der Waaren wie 1) c.

3) in Fällen der Ueberladungen von Bord zu Bord oder von Leichterungen bei dem Uebertritt aus dem Rheine in den Main oder Neckar

   über die vorschriftsmäßigen Abfertigungen am Punkte der Ueberladung;

4) in Fällen, wo zur Abwendung von Unglücksfällen, ohne vorgängige Anzeige bei einer Zollstelle, die Lösung des Verschlusses vorgenommen wird oder sonst eine Verletzung des Verschlusses erfolgt

   über die erfolgte Revision, wenn eine solche stattgefunden und über die Wiederanlegung des Verschlusses mit Hinweisung auf die vorgeschriebene besondere amtliche Verhandlung.

Erledigungs=Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben	am 12. Januar 1842, solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amtes N. N. Ober=Inspektor.
2) Derselbe ist eingetragen	im Begleitschein=Empfangs=Register Blatt Nr. . . . Dieses bescheinigen . . . . . Der Registerführer und N. N. Haupt=Amts=Assistent.
3) Revisionsbefund a) in Betreff des Verschlusses b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren	wie im Begleitschein angegeben und unverletzt. wie aus dem in der Deklaration angegebenen Resultate ersichtlich, nach Anzahl, Zeichen und Numer der Colli mit dem Inhalte der Deklaration übereinstimmend.
	Die Richtigkeit bescheinigen N. N. N. N.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

N. N. D.

Hauptsteueramt.

N. N. Ober=Inspektor.	N. N. Hauptamts=Verwalter.	N. N. Hauptamts=Controleur.

Beilage 2.

Anleitung, den Verschluß der Schiffe betreffend.

Diejenigen Schiffer, welche wünschen, daß ihnen bei dem Trasporte der unter Zollkontrole stehenden Waaren auf dem Rheine oder dessen Nebenflüssen die Begünstigung der Abfertigung unter Schiffsverschluß zu Theil werde, haben folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

Bei den mit einem Ruff oder einer über dem Schiffsraume angebrachten Schifferwohnung versehenen Schiffen ist im Innern des Schiffsraums, genau in der Mitte zwischen jeder Balkenlage, eine durch die ganze Schiffsbreite reichende Latte oder ein eisernes Band mittelst guter Schrauben oder an der Oberseite vernieteter Nägel an jeder einzelnen Diele des Deckbodens und dem Gangbord von unten nach oben zu befestigen, also daß keine Stelle des Deckbotens von oben oder vom Innern des Ruffs aus abgenommen werden kann, ohne sichtbare Spuren von Beschädigung der Befestigung im innern des Schiffsraums zu hinterlassen.

§. 2.

Die Seitenwände des Ruffs oder der Schifferwohnung, die den Laderaum begrenzen und durchgängig da bestehen wo die Ladeluken und die Tennen angebracht sind, ferner die Ausschlußwände der Schiffsbehälter an den Vorder- und Hintertheilen der Schiffe, oder nur an einem dieser Theile (von den Oberländern Hinter und Vorderblech, von den Holländern Vorronder und Agteronder genannt), müssen mit regelmäßen Bretterverkleidungen versehen, und diese auf die im §. 1. bezeichnete Weise versichert werden.

§. 3.

Da, wo in den Vorder- und Hinterblechen zu den Waarenräumen führende Thüren und Luken sich vorfinden, sind diese durch Uebernagelung einer Latte von Innen zu verschließen, oder wenn dieselben nach dem Blech zu offen gehen, derjenigen steuerlichen Verschlußanlage zu unterwerfen, wovon im §. 7 dit Rede sein wird.

§. 4

Die fast bei allen Rheinschiffen von jeder Bauart unter den Tennen angebrachten, von den Laderäumen durch Boden und Seitenwand getrennten Behälter (Läuschen genannt), welche theils zum Aufenthalt der Matrosen, theils zur Aufbewahrung der Schiffgeräthschaften dienen, müssen vom Waarenraum aus mit Latten oder eisernen Bändern, welche nach §. 1. zu befestigen, belegt werden.

§. 5.

Nach dem Laderaum hin darf auch in den unter den Tennen befindlichen Segelbehältern nicht die mindeste Oeffnung bestehen.

§. 6.

Bei den mit einem Ruff versehenen Schiffen müssen die Läden der zu den Waarenräumen führenden Luken aus gefugten, festgearbeiteten ganzen Klappen bestehen. Wo diese an die festen Seitenwände anschließen, sind an den letzteren, so wie an allen Seiten der Klappen, eiserne Ringe zu befestigen, deren Krampen nach der Laderaumseite gehörig umgenietet sind.

Wo, nach angelegtem Verschlusse, die Umnietung und mithin der Ring, ohne sichtliche Spur zurückzulassen, von außen gelöset und wieder fest gemacht werden könnte, soll der den Ring haltende Krampen eingeschraubt, die Schraube von der zugänglichen Seite mit einer in das Holzwerk eingelassenen Mutter versehen, und diese Mutter mit einem Siegel verdeckt werden.

Tritt der Fall ein, daß die Ladeluken durch Abnahme eines Theils der Raffbedachung sich vergroßern lassen, so ist auch dieser Theil in vorgedachter Weise zum Verschluß einzurichten.

§. 7.

Die in Schiffen jeder Bauart noch außer den Tennen vom Verdeck aus vorkommenden Ladeluken sollen an zwei sich gegenüber befindlichen Seiten des mittleren Durchschnitts der Luken mit an die festen Schiffstheile angeschlagenen, vom Waarenraume aus umgenieteten eisernen Augen versehen seyn, in welche ein über die Luken hinwegführendes eisernes Band paßt. Dieses Band soll auf der untern Seite mehrere drei Zoll lange Zähne haben, um mit letzteren in die dazu in den Deckstücken angebrachten Löcher einzugreifen und das Verschieben der Deckstücke zu verhindern.

§. 8.

Die Tennen müssen in ihrer ganzen Größe, doch mit Ausschluß derjenigen Theile, wo die Oeffnung der zum Gebrauche des Schiffers bestimmten und vom Waarenraume her bereits versicherten Behälter sich befinden, mit einem festen möglichst ungestückten getheerten Deckkleide bedeckt sein.

Wo eine Naht unvermeidlich ist, muß dieselbe durch Umschlach nach der unten zu liegenden Seite des Deckkleides so eingerichtet seyn, daß eine Oeffnung und Wiederverschließung von der obern Seite sich nicht ausführen läßt, oder die Naht durch Bleiverschluß gesichert werden.

Die Säume dieser Bekleidung sind mit Schnurlöchern zu versehen, durch welche eine aus einem Theile bestehende, einen halben Zoll starke Kordel in der Art zu ziehen, daß solche schlangenmäßig bald in ein Schnurloch bald in eiserne Ringe greift.

Diese gemäß §. 6. zu befestigenden Ringe sind in Entfernung von je zwei Fuß nicht nur an dem Gangbord resp. festen Deckboden des Schiffes, sondern auch, und zwar in Entfernungen

von je 1 Fuß, an denjenigen festen Schiffstheilen anzubringen, welche an die Luken und an die Kopfenden der losen Deckbretter sich anschließen. Sind diese an den Kopfenden der Tennen befindlichen Schiffstheile lösbar, so soll die Einrichtung mit den Ringen auch an den Fugen angebracht, und die Schnur nicht nur zur Verhinderung der Lösung der Deckleine, sondern auch zur Verhinderung der Abnahme der Giebelstücke angelegt werden.

Es muß vom Schiffer bei der Verschlußanlage jederzeit darauf Bedacht genommen werden, daß beide Enden der Kordel zuletzt zusammenkommen, damit die Verwendung von mehr als einem Bleie nicht nöthig werde.

§. 9.

Bevor nach vorstehenden Bestimmungen die Einrichtung zur Verschlußanlage von den Schiffern getroffen wird, haben solche der Zollbehörde:

a) eine Zeichnung ihres Schiffsgefäßes im innern Längendurchschitte,

b) eine genaue Deklaration sämmtlicher zur Aufnahme von Waaren bestimmter Räume, mit Angabe jeder einzelnen dahin führenden Oeffnung,

c) eine Beschreibung der übrigen unter Deckung liegenden Räume des Ruffs und des innern Schiffes, welche nicht zur Waarenaufnahme, sondern zur Wohnung und allen sonstigen Privatzwecken der Schiffsbewohner bestimmt sind,

zu übergeben.

§. 10.

Nachdem der Vorschrift im §. 9. genügt worden, ordnet die Zollbehörde unter Zuziehung des Schiffers und eines Schiffsbaumeisters, Lokalbesichtigung an, setzt dabei dasjenige fest, was von Seiten des Schiffers zur Bewirkung der Verschlußfähigkeit seines Schiffsgefäßes einzurichten ist, und nimmt davon vorläufig Notiz.

§. 11.

Ist die Einrichtung vollendet und darüber der Zollbehörde die Anzeige gemacht, so findet eine deßfallsige Untersuchung unter Zuziehung eines Schiffsbaumeisters statt. An den bleibend verschlossenen Theilen des inneren Waarenraums werden, Behufs Sicherung derselben gegen willkührliche Abänderungen, Bleie oder Siegel angelegt, und es wird demnächst über das Eine und Andere eine, an die Erklärung § 9. sich anschließende, genau beschreibende Verhandlung aufgenommen, welche der Schiffer und Schiffsbaumeister mit unterschreiben, und wovon ein Exemplar auf dem Schiffe an einer bestimmten Stelle niederzulegen ist, damit die betreffenden Hauptämter bei der Passage des Schiffes davon Einsicht nehmen können.

4te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Nrus. praes. 9197. Nrus. exped. 8197. praes. 7. Januar 1842. 71.

(Das für die k. bayer. Niederlags-Aemter ertheilte Regulativ.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom Königl. Finanzministerium unterm 13. November d. J. genehmigte Regulativ für die sämmtlichen Niederlags-Aemter des Königreichs Bayern wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 18. Dezember 1841.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

c. Hübner.

Allgemeines Niederlage-Regulativ.

In Gemäßheit des § 67. der Zollordnung vom 17. November 1837 werden für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Bayern, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, sowie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder der auf den Grund des Niederlags-Rechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach § 60. der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen,

müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittlung des Amtes einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Orts bestellen, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden, und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig seyn kann, so wie die Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürften, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüßigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Keller-Räumen aufbewahrt werden müssen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertiget, und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben seyn müssen. Diese Auszüge werden zuförderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine, aus mehrern Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Kolli durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben, und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, und nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im § 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niderlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration- und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitscheins-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die spezielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die spezielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergibt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der General-Zoll-Administration ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amt unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13. des Auszuges Hinsichts der Tara nichts bemerkt ist, so wird angenommen, daß derselbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Tarasatzes wünsche. Es geschieht dann die Anschreibung nach dem Brutto-Gewicht und bei künftiger Verzollung, in so fern solche bei dem nämlichen Amte erfolgt, muß der Niederleger sich die Anwendung des tarifmäßigen Tarasatzes gefallen lassen.

Wird die Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung in Spalte 13. des Auszuges begehrt, oder nach Maaßgabe der Bestimmung unter Ziff. III. d. 4. der fünften Abtheilung des Zolltarifs von der Zollbehörde für nöthig gehalten, so findet Anschreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Netto-Gewicht Statt, und es kann dann bei späterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. 18.

Soweit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zulässig ist, kann dieselbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Post gleichartiger Waaren dann beantragt und zugestanden werden, wenn die in solchen Kolli enthaltene Waare oder auch nur die Emballage derselben schadhaft ist. Begründen, ausser diesem Falle, nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so muß die wirkliche Tara der ganzen Post ermittelt werden.

§. 19.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 20.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlage-Schein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:

1) Beaufsichtigung der Waaren.

§. 21.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66. der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 22.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äusserlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind; diese unter Zustimmung des Amtes, veranstalten zu können.

§. 23.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 24.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagert, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegen steht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2) Umpackung der Waaren:

§. 25.

Eine Umpackung der Waaren ist zulässig:

1) wenn dieselbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich ist, oder

2) wenn, Behufs der Versendung nach dem Auslande die Theilung eines Kollo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli in der Niederlage, nur unter Zustimmung und Kontrole des Niederlage-Verwalters geschehen

a) Zur Erhaltung der Waaren:

§. 26.

Bei Umpackungen blos zur Erhaltung der Waaren, müssen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalte wieder hergestellt und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden.

Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Amtes erforderlich.

§. 27.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Netto-Gewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Brutto-Gewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

b) Behufs der Theilung der Kolli.

§. 28.

Die Theilung eines Kollo ist in der Regel nur Behufs der Versendung nach dem Auslande oder nach einem anderen Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den in §. 44. festgesetzten Mengen zulässig.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Amte schriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muster B zu benützen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Kolli-Theilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36.) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, so muß das Nettogewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu kontrolirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhaltes mittelst der Visir-Instrumente festgestellt werden. Das auf diese Art ermittelte Netto-Gewicht ist das zollpflichtige Objekt.

Für ein etwaiges Manko, welches sich beim Abschlusse des Conto, nach Beendigung der Versendungen, aus einem solchen Kollo herausstellen möchte, ist, — und zwar bei Flüssigkeiten in dem Verhältnisse von drei Pfund pro Maas — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Brutto-Gewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben.

Differenzen zwischen diesem und dem ursprünglichen Bruttogewichte bleiben unberücksichtiget.

§. 29.

Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, ist nicht zulässig.

3) Entnahme von Proben.

§. 30.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 28. alinea 2.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlage-Scheinen.

§. 31.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niedelage-Schein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlage-Scheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen seyn und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlage-Scheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers

übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlage-Schein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlage-Schein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlage-Scheins Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§ 14.) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von demjenigen, auf dessen Konto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33.

Sollte ein Niederlage-Schein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlage-Scheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlage-Scheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlage-Scheins und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheins so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 21. und 35. ein.

5) Lagergeld.

§. 34.

Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

6) Lagerzeit.

§. 35.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach § 60. der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66. der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1) Im Allgemeinen.

§. 36.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlage-Scheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden

Muster C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12. der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 37.

So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlage-Schein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlage-Scheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertiget und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38.

Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Verzollung zum Eingange ist unstatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandenen Waaren lauten; jedoch kann der Rest eines, Behufs der Versendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39.

Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefäll-Betrag zu entrichten, wogegen er das Duplikat der Abmeldung als Quittung über die geschehene Verzollung zurückempfängt.

§. 40.

Gegen Vorzeiger dieser Quittung, werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschaft werden.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

§. 41.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II, welche sich nach den

Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50 — 53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 38 — 40 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlage-Recht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) Auf Begleitscheine I.

§. 42.

Sollten Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlage-Recht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleitscheins-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 43.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42. ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea §. 29 der Zoll-Ordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint.

Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5) Besondere Bestimmungen.

a) Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem anderen Orte mit Niederlage-Recht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44.

In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Kolli unter dem Gewichte eines Zentners wenigstens ein ganzes Kollo, und aus einem mehr wiegenden Kollo in der Regel wenigstens Ein Zentner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Kollo weniger, als Einen Zentner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in einer Post versandt werden.

b) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 45.

Da, nach §. 45. der Zoll-Ordnung, das, auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlage-Ort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage, nach §. 42. ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwanigen Mindergewichte des betreffenden Kollo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewicht die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergibt sich, bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluß und unangebrochenen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Anfräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

VII. Straf-Bestimmungen.

§. 46.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Anmeldung

aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den, in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

München den 13. November 1841.

Königlich Bayerisches Finanz-Ministerium.

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Secretär,
Ministerial-Rath Gietl.

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . Nro. . . . .

{der Zoll-Deklaration} {dem Begleitscheine} des Amtes zu Nro.

Behufs der Anmeldung derselben zur Niederlage.

I. Inhalt {der Zoll-Deklaration} {des Begleitscheins}

Nro. der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.						Angabe,		
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
			Benennung d. Waaren nach Anleitung des Zolltariffs.	deren Gewicht:		Benennung d. Waaren nach Anleitung des Zolltariffs.	deren Gewicht:				
				Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.		Brutto. Ztr. Pfd.	Netto nach der Verwiegung. Ztr. Pfd.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Bemerkung.

1) Die Zollverwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr diesen Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niederlegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheines sey.

2) Der Niederleger ist verbunden, sich nach den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulatives vom 13. November 1841 zu achten.

Abgegeben den ten 184 N:
Die Revision übernehmen:

ung

om ten 184 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren:

II.	III. Revisionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.		V. Abgang aus der Niederlage.				
ntrage und onstige Bemerkungen des aaren-mpfängers.			der Waaren				Des Niederlage-Registers			Der Kolli			
				Menge.								Gewicht:	
				Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht:									
	Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarifs-Position).	Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	Lit. Konto. Blatt. Nro.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß rc.)	Datum des Abgangs.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Koll

Proben à Zehntel Pfund theilen / entnehmen / Brutto verwiegen / öffnen und nachsehen / stürzen / aussieben } zu dürfen.

I. Angabe des Antragstellers.						II. Amtliche Bescheinigung.					
Des Niederlage-Registers			Benennung der Waaren.	Der Kolli		Ermitteltes Gewicht:				Anderweiter Maaßstab	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register rc.
						Brutto.		Netto.			
Konto.	Blatt	Nro.		Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.		
1			2	3	4	5		6		7	8

Niederlage-Register
Konto
Blatt
No.

Abme[...]

vo[...]

Waaren aus der Niederlage des
zur Verzollung.
Versendung auf Begleitschein nach

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheines.											II.
	der Colli		Der Waaren					Angabe,			
			Gattung		Menge.						
					Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.						
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ztr. Pfd.	Netto. Ztr. Pfd.	Anderweiter Maaßstab.	ob und wie die Colli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll u. nach welchem Satze erhoben worden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Abgegeben den ten 184
Die Revision übernehmen

u n g N°

Amtes zu

über das Amt zu durch

III. Revisionsbefund.							IV. Gefälle-Berechnung.							V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren						Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.		Tarifsatz.		Gefällebetrag.			in den Hebe- und Kontrole-Registern.			Bemerkungen (über angelegten Verschluß rc.)
	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge.												Benennung des Registers.	dessen		im Kommerzial-Register.
		Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.				Anderweiter Maßstab.									Blatt	Nummer.	
		Brutto.		Netto.													
		Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.		Ztr.	Pfd.	fl.	kr	fl.	kr.	hl.				No.
14	15	16		17		18	19		20		21			22	23		24	25

5te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Canal-Ordnung,

enthaltend die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen

über

a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwig-Canales,

b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Canal-Anlagen,

c) die Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Finanz-Ministeriums, nach Vernehmung der Aktien-Gesellschaft für den Ludwig-Canal, bewogen gefunden, im Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und in Bezug auf §. 4. Absatz 5 und 6 der Statuten genannter Gesellschaft über die Einrichtung, Verwaltung und Benützung des Ludwig-Canals, in so lange Wir nicht anders verfügen, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen:

Erste Abtheilung.

Einrichtung und Verwaltung des Ludwig-Canales.

Abschnitt I.

Formation der Canal-Verwaltung.

§. 1.

Zur Unterhaltung und Beaufsichtigung des Ludwig-Canales, seiner Zugehörungen und Neben-Anlagen, einschließlich der Häfen und der für Rechnung der Regierung herzustellenden Krahnen und Lagerhäuser, so wie zur Leitung und Verwaltung dieser Anstalten in baulicher, wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung soll eine in Nürnberg ihren Sitz habende Behörde unter der Benennung:

„Königliche Verwaltung des Ludwig-Canales"

gebildet werden, welche Unserem Ministerium des Innern und beziehungsweise Unserem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist, und bestehen wird aus einem bauverständigen Canal-Administrator, als Vorstand; einem Kassier, einem Kasse-Controleur, einem Sekretär und dem nöthigen Kanzlei-Personale.

§. 2.

Der Canal-Verwaltung sind vier Sections-Beamte untergeben, welchen nach den desfalls von Uns zu ertheilenden weiteren Bestimmungen innerhalb ihres Bezirkes der Vollzug des technischen Dienstes und der unmittelbaren Leitung und Controle der Geschäfte des nach Erforderniß aufzustellenden Unterpersonales obliegt.

Der Canal theilt sich zu dem Ende in vier Sectionen: Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Bamberg.

§. 3.

Für die Verrichtungen des unteren Canaldienstes werden aufgestellt:

A. für die Schifffahrt, die Benützung und Beaufsichtigung des Canals und seiner Bauwerke:
- a) 53 Schleußenwärter, welchen je nach Erforderniß Gehilfen beigegeben werden;
- b) 14 Canalwärter, welche in der Regel den Schleußenwärtern beigeordnet, wo dieses aber unthunlich ist, exponirt werden.

B. Für die Erhebung der Canalgebühren 10 aus dem Schleußen- und Canalwärter-Personal aufzustellende Einnehmer, mit dem Vorbehalte, für einzelne Canalstrecken, auf welchen

kürzere, eine Erhebungsstelle nicht berührende Fahrten stattfinden, Untereinnehmer aufzustellen.

C. Für jeden der sieben Häfen am Canale besteht ein Hafenmeister, dessen Funktion auch einem Schleußen- oder Canal-Wärter übertragen werden kann.

D. Der Dienst der Lagerhäuser und Krahnen, welche nach dem Maße des Bedürfnisses auf Kosten der Regierung hergestellt und ausschließlich für ihre Rechnung verwaltet werden, geschieht durch einen Angestellten unter Zutheilung des etwa erforderlichen Hilfspersonales; vor der Hand aber wird derselbe mit der betreffenden Schleußen- oder Canalwärter-Station verbunden.

§. 4.

Die Einzelnheiten dieses Personalstandes und seiner verschiedenen Stationen sind in dem als Beilage angefügten Verzeichnisse bestimmt.

§. 5.

Für die Aichung der Schiffe werden K. Aich-Behörden an den, von der Regierung zu bestimmenden Orten aufgestellt werden.

§. 6.

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, über alle, den Kanal betreffenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu erhalten, sind an verschiedenen Orten Agenten bestellt, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und mit der Canal-Administration in Bezug auf den Canalverkehr eine fortgesetzte Correspondenz zu unterhalten.

§. 7.

Ueber die Dienstes-Bezüge und Remunerationen, dann über die Dienstes-Kleidungen und Dienstes-Zeichen des Kanalpersonales erfolgen besondere Bestimmungen.

Abschnitt II.

Wirkungskreis der Canalverwaltung.

§. 8.

Der Wirkungskreis der Canal-Verwaltung umfaßt folgende Gegenstände:

1) die Leitung und Beaufsichtigung aller Bauten und Baulichkeiten des Canales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen;

2) die Bewahrung des ganzen Realbestandes des Canals und seiner Attribute, die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Beschreibungen und Charten ꝛc., die Haltung eines Registers über die Canalschiffe und deren Aichung;

3) die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorzunehmenden Veränderungen der Bauten und Anlagen;

4) die Aufsicht, Leitung und Controlirung des ganzen Dienstes für die Canal-Schifffahrt, die Sorge für den Vollzug der gegebenen Vorschriften in administrativer, polizeilicher und finanzieller Beziehung;

5) die Entwerfung der jährlichen General- und Spezial-Etats;

6) die Sorge für richtige Anwendung des Tarifs und für genaue Erhebung der Canal-, Hafen- und Lagerhaus-Gebühren, so wie der übrigen Einnahmen aus den Canal-Anlagen (Nebennutzungen), die Anfertigung der Rechnungen, die etats- und vorschriftsmäßige Verwendung und Ablieferung der eingeflossenen Gelder;

7) die Untersuchung der auf den Canal bezüglichen Beschwerden und Reklamationen von Seite der Adjacenten und die Antragstellung hierüber;

8) die Herstellung einer vollständigen Statistik des Canal-Verkehrs, die Unterhaltung einer regelmäßigen Correspondenz mit den Agenten über den Canalbetrieb und die Mittel zu dessen Beförderung, die Beobachtung der Bewegung der Schiffe, deren Lauf und Ladungs-Gegenstände, die Handhabung der Vorschriften über die Canal-Schifffahrt und der für die Häfen und Lagerhäuser erlassenen Bestimmungen; die Abstellung der in diesen Beziehungen, so wie der gegen Canalbedienstete vorkommenden Beschwerden;

9) die Sorge für Constatirung der Uebertretungen und Defraudationen durch Schiffer, Schiffsreiter und sonstige Personen und deren Verfolgung vor den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden;

10) die Aufzeichnung der Veränderungen des Wasserstandes, dann die Sorge für Beseitigung aller die Schifffahrt hemmenden Zufälle oder Umstände;

11) die Visitation des Canales, seiner Nebenanstalten und Zugehörungen, der Einnehmereien und deren Journale und Manualien; die Aufsicht und Disciplin über das ganze Canalpersonal, die Begutachtungen bei Dienstes-Anstellungen, Entlassungen u. dgl.;

12) die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Canalverwaltung nach allen Beziehungen ihres Wirkungskreises.

§. 9.

Der Geschäftskreis der Sektions-Baubeamten begreift:

1) die unmittelbare lokale Sorge für Unterhaltung und Erhaltung des Canales und seiner Zugehörungen; die Anfertigung und gutachtliche Vorlage der Entwürfe von Neubauten und Reparaturen sammt den Kostenanschlägen, die Ausführung der Bauten, sowie überhaupt die Vollführung des bautechnischen Dienstes;

2) die Sammlung und Vorlage der Notizen über den Canal-Verkehr, die periodische berichtliche Darstellung der Beschaffenheit aller Realitäten des Canals und seiner Zugehörungen, der Dienstleistung des niedern Canal-Personals, der Bewegung der Schiffe, Uebersicht der Frachtgegenstände und des Zustandes der Schifffahrt, Beobachtung des Wasserstandes;

3) die ununterbrochene spezielle Revision und Controlirung des Dienstes der Einnehmer,

Schleußen- und Canal-Wärter, Hafenmeister, Lagerhaus-Verwalter, Aichmeister rc. nach allen ihren Funktionen, monatliche Lokal-Visitation ihrer Journale und Manualien;

4) die Prüfung und Bestätigung der von dem Canal-Unterpersonale eingesendeten Register und Verzeichnisse;

5) Die unmittelbare Sorge für genauen Vollzug der Schifffahrts-Vorschriften und der für die Häfen und Lagerhäuser, so wie rücksichtlich der Aichung bestehenden Bestimmungen; die Protokollirung und Anzeige aller wahrgenommenen Verfehlungen, Defraudationen rc.;

6) die unmittelbare Fürsorge für Hinwegräumung aller, der Ausübung der Canal-Schifffahrt entgegentretenden oder drohenden Hindernisse und Nachtheile.

§. 10.

Der **Schleußenwärterdienst** begreift bezüglich der zugetheilten Schleußen und Canalhaltungen:

1) die Ein- und Ausschleußung der Schiffe und Fahrzeuge nach den Vorschriften über die Schiffahrt und den besonders ertheilten Weisungen;

2) die vollständige Erhaltung und Instandhaltung der Schleußen und der nöthigen Wassermenge für die Durchschleußung, dann die Beaufsichtigung der zugewiesenen Canaltheile und Zugehörungen;

3) die Haltung eines Tagebuches über alle die Schleusse passirenden Schiffe, deren Mannschaft und Bespannung, so wie über deren Ladungsgegenstände nach Menge und Beschaffenheit; desgleichen eines Tagebuches, in welchem die Wasserhöhe an den verschiedenen Tageszeiten aufgezeichnet wird;

4) die Aufrechthaltung der die Schifffahrt und aller sonstigen den Canal betreffenden Vorschriften, Anzeige aller Uebertretungen, thunlichste Beseitigung aller Unordnungen und Mißstände, Verhütung von Unglücksfällen.

§. 11.

Dem **Canalwärter** liegt in Ansehung der ihm zugewiesenen Canaltheile ob:

1) die Instandsetzung und richtige Ab- und Vertheilung der Zu- und Abflüsse des Canals;

2) die Beaufsichtigung und Reinigung des Canals, der dazu gehörigen Gräben, Wasserleitungen, Grund-Abläße, Durchläße, Ufer, Ziehwege, Dämme und aller übrigen Canalanlagen und Bauten;

3) die Beobachtung aller die Schifffahrt betreffenden Vorkommnisse, Verhinderung aller sie hemmenden Zufälle, Anzeige der Uebertretungen und sonstiger den Canalbetrieb betreffenden Ereignisse.

§. 12.

Der **Einnehmer** hat zu besorgen:

1) die tarifmäßige Erhebung der Canalgebühren;

2) die gehörige Vereinnahmung, Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canalkasse;

3) die genaue Aufsicht und Controle über die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der Schiffe, deren Tiefgang und Ladung, über Aichung der Schiffe, die Versicherung über gehörigen Vollzug der Tarifs-Bestimmungen von Seite der übrigen Einnehmer;

4) die Haltung der betreffenden Register, Tagbücher und Manualien;

5) die Protokollirung und Anzeige der Uebertretungen, Ergreifung der geeigneten Maßregeln zur Verhütung von Defraudationen, dann zur Belangung und Bestrafung der Schuldigen.

§. 13.

Die Obliegenheiten des Hafenmeisters bestehen:

1) in Beaufsichtigung und Reinhaltung des Hafens und seiner Zugehörungen;

2) in Aufrechthaltung der Hafen-Polizei;

3) in Führung der Register über die ein- und ausgelaufenen Schiffe mit Angabe der Ladung

4) in Erhebung der Hafengebühren nach dem besonderen Tarife;

5) in der Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canalkasse;

6) in protokollarischer Anzeige aller Zuwiderhandlungen, Verhütung von Unfällen im Hafen;

7) in monatlichen Anzeigen über den Zustand des Hafens.

§. 14.

Der Lagerhaus-Verwalter sorgt:

1) für die Erhaltung des Lagerhauses;

2) für die geeignete Auflagerung, Aufbewahrung und Ablieferung der in das Lagerhaus gebrachten Gegenstände;

3) für sicheren Verschluß derselben und Abwendung der Feuersgefahr;

4) er erhebt die Lagerhaus- und Krahnen-Gebühren für Rechnung der Staatskasse nach dem besonderen Tarife;

5) führt das Lagerhausbuch und die Rechnung, pflegt Abrechnung mit der Canalkasse, welche in diesem Falle hierüber besondere Rechnung zu führen hat, oder mit der sonst hiefür zu bezeichnenden Kasse;

6) sorgt für Aufrechthaltung der einschlägigen Vorschriften und bringt die Zuwiderhandelnden mittels Einsendung des aufgenommenen Protokolls zur Anzeige.

Abschnitt III.

Geschäftsgang.

§. 15.

Die allgemeine Leitung der Geschäfte und des Geschäftsganges steht dem Vorstande der Canal-Verwaltung unter Oberleitung der betreffenden Ministerien zu. Bei legalen Verhinderungsfällen wird derselbe durch einen hiefür von Uns zu bestimmenden Beamten vertreten.

§. 16.

Der Vorstand der Canalverwaltung eröffnet alle Einläufe und sorgt für deren Präsentirung und Eintragung in das Geschäfts-Journal. Zu seinen unmittelbaren Obliegenheiten und Befugnissen gehört die ganze Geschäftsführung bei der Canal-Verwaltung mit Ausnahme des Kassewesens, welches er jedoch zu beaufsichtigen hat. Die Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Vorstande unterzeichnet und von dem Sekretär gegengezeichnet.

Der Vorstand hat die Befehle, welche er an Ort und Stelle dem Canal-Unterpersonale in besonderen Fällen ertheilt, in das Befehlbuch des betreffenden Individuums einzutragen und für sich selbst geeignet vorzumerken.

§. 17.

Das Kassawesen des Ludwig-Canales ist dem Kassier und Controleur anvertraut, welche sich in Ansehung der Geschäftsführung im Allgemeinen nach den für die Kreiskassen bestehenden Normativen und im Besonderen nach den über das Canal-Kasse- und Rechnungswesen erfolgenden Bestimmungen und Instruktionen zu richten haben. Hinsichtlich der Haftung finden die für Unsere Finanz-Kasse-Beamten geltenden Normen gleiche Anwendung. Die Aufnahme und Bescheidung der Canal-Kasse-Rechnungen geschieht nach den für die Central-Anstalten bestehenden Normen und Vorschriften.

Der Ertrag der Lagerhaus-, Krahnen- und Aichgebühren wird von der Canalkasse an die von der Regierung hiefür zu bezeichnende kgl. Kasse abgeliefert.

§. 18.

Der Canal-Administrator hat die Canalkasse von Zeit zu Zeit wenigstens viermal im Jahre zu visitiren.

§. 19.

Die Sections-Baubeamten führen ein eigenes Ein- und Auslaufs-Tagebuch, haben ein be-

sonderes Geschäftslokal und erhalten zur Bestreitung der Regie-Ausgaben eine, nach dem Bedürfnisse bemessene Exigenzsumme. Die Aussertigungen geschehen mit ihrer Unterschrift und mit der Bezeichnung:

„kgl. Ludwig-Canal-Section"
(mit Angabe des Sitzes derselben.)

Sie stehen zu den Distriktsbehörden im coordinirten Dienstes-Verhältnisse.

§. 20.

Die Sections-Baubeamten erhalten ihre Weisungen und Befehle von der Canal-Verwaltung, oder an Ort und Stelle durch den Vorstand dieser Behörde, welcher auf den Visitationsreisen die ihnen unmittelbar ertheilten Aufträge in ein besonderes, von den Sections-Baubeamten zu haltendes Befehlbuch diktiren und unterzeichnen wird.

§. 21.

Die Sections-Baubeamten haben sich, unbeschadet der nöthigen Bureau-Arbeiten, vorzugsweise und fortwährend dem äußeren Dienste, insbesondere der Lokal-Inspektion, Controlirung und Visitation ihres Canalbezirkes zu widmen, und bei diesen Reisen die geeigneten Weisungen an das Canal-Personal zu ertheilen, sie in das §. 16. Absatz 2. bezeichnete Befehlbuch einzutragen und für sich selbst hierüber Vormerkung zu machen.

Bei jeder Visitation hat sich der Sections-Baubeamte das Befehlbuch vorlegen zu lassen und seine Anwesenheit einzuzeichnen.

§. 22.

Die Einnehmer, Schleußen- und Canalwärter, Hafenmeister, Lagerhaus-Verwalter und Aichmeister haben in allen ihren Funktionen, mit Ausnahme der unmittelbar an die Canal-Kasse gelangenden Geldsendungen die Anzeigen und Berichte an den Sections-Baubeamten zu erstatten, und von demselben die Weisungen und Aufträge zu erhalten.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Schifffahrt und über die sonstige Benützung der Canal-Anlagen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Canal-Schifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Canales, sowohl in Beziehung auf Per-

sonen- als Güter-Transporte, soll frei seyn und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden können, unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der, über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften.

Jedes aus dem Rheine, dem Maine, der Donau, oder ihren Nebenflüssen kommende Schiff darf ohne Hinderniß den Canal befahren, Ladung und Rückladung auf demselben einnehmen.

Auch bleibt den Handelshäusern und Schiffern einzelner, an dem Canale oder an den Flüssen, welche mit demselben in Verbindung stehen, gelegenen Orte gestattet, unbeschadet der Freiheit der Canalschifffahrt, eine Rangschifffahrt auf dem Canale vertragsmäßig einzurichten.

Wer ausschließlich den Canal gewerbsmäßig befahren will, unterliegt den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes.

§. 24.

Die Canal-Verwaltung wird, so oft die Schifffahrt auf dem Canale oder einzelnen Strecken desselben wegen Reinigung des Canalbeetes oder aus anderen Gründen unstatthaft ist, dieß, wo möglich, eine angemessene Zeit vorher, bekannt machen.

II. Abschnitt.

Beschaffenheit der Schiffe.

§. 25.

Jedes, den Canal befahrende Schiff muß von einer Königlichen, oder von einer für den Main, die Donau, den Rhein oder für deren Nebenflüsse bestellten Aich-Behörde geaicht seyn, und den Aichschein, worin zugleich die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, bei sich führen. Es darf keine Länge von mehr als 110′, keine Breite von mehr als 15′ 4″, und keinen Tiefgang von mehr als 4′ haben.

§. 26.

Die Canalschiffe werden nach ihren Maaßen, in 6 Klassen eingetheilt:

I. Klasse: Schiffe von 110′ lang und 15′ 4″ breit,

II. Klasse: Schiffe von 90′ lang und 15′ 4″ breit,

III. Klasse: Schiffe von 110′ lang und 7′ 2″ breit,

IV. Klasse: Schiffe von 90′ lang und 7′ 2″ breit,

V. Klasse: Schiffe von 55′ lang und 7′ 2″ breit,

VI. Klasse: Schiffe von 45′ lang und 7′ 2″ breit.

Schiffe von Zwischen- und beziehungsweise kleineren Maaßen werden zu der nächst höheren Klasse gerechnet.

§. 27.

Die Schiffe auf dem Canale dürfen, von dem Wasserspiegel an gerechnet, nicht über 9′ hoch beladen seyn, um die Brücken passiren zu können.

§. 28.

An jedem Schiffe, und zwar an einem Ende der Aussenwand, soll dessen Name, so wie jener des Eigenthümers und seines Wohnortes, in leserlicher Schrift angegeben seyn.

III. Abschnitt.

Von dem Verhalten der Schiffe.

Titel I. Während der Fahrt.

§. 29.

Die Schiffe dürfen nur durch Menschen oder Pferde gezogen werden, in welch letzterem Falle ein nicht unter 18 Jahr alter Pferdeführer (Schiff- oder Leinreiter) beizugeben ist. Die Pferde dürfen nur vor einander gespannt seyn, eine Ausnahme wird jedoch auf den breiten Ziehwegen an der Altmühle und an der Regnitz zugelassen.

§. 30.

Jedes Schiff soll während der Fahrt mit guten Tackel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe versehen und wenigstens von einem der Führung kundigen Menschen, (Schiffsführer, Schiffer,) geleitet seyn.

§. 31.

Die Schiffe haben während der Fahrt die Mitte des Canalbeetes einzuhalten. Um dieses zu bewerkstelligen, soll das Zugseil, vom Maste zum Pferde gerechnet, vier und zwanzig Klafter lang seyn, und wegen der mehreren Brücken, welche mit Schleussen verbunden sind, sodann wegen einiger Brücken, an welchen der Ziehweg neben denselben hinführt, in der Art befestiget werden, daß es leicht abgelöst und eingelegt werden kann.

§. 32.

Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird.

§. 33.

Es ist nicht gestattet, mit Hacken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Ufer und Böschungen zu berühren.

§. 34.

Beladene Schiffe aller Klassen, desgleichen leere Schiffe der I. und II. Klasse dürfen nur einzeln geführt werden. Von unbeladenen Schiffen III. und IV. Klasse dürfen zwei neben oder hinter einander, von solchen der V. und VI. Klasse nicht mehr als vier und diese nur paarweise aneinander gebunden werden.

§ 35.

An Schiffen, welchen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden ist, den Canal des Nachts zu befahren, soll während der Nacht eine Laterne, deren Licht von allen Seiten gesehen werden kann, aufgehängt seyn. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Sunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnen-Aufgang gerechnet.

Jene Erlaubniß muß bei der Canal-Verwaltung erholt und darf, ohne deren Genehmigung, nur in dringenden Fällen von den nächst wohnenden Canalbediensteten ertheilt werden.

§. 36.

Durch Pferde gezogene Schiffe haben das Recht, Schiffen vorzufahren, welche durch Menschen gezogen werden. Beladene Schiffe haben das Recht, leeren Schiffen vorzufahren.

§. 37.

Post-, Personen-, oder anderen Eilschiffen, welche äußerlich als solche kennbar sind, steht das Recht zu, Schiffen jeder anderen Gattung vorzufahren.

§. 38.

Bei dem Vorfahren hat das Schiff, an welchem vorübergefahren wird, das Zugseil sinken zu lassen und dem vorbeifahrenden Schiffe die Canalseite am Ziehwege frei zu geben.

§. 39.

Für die Kanallinie von der Schleuße 4 bei Dietfurt bis zur Schleuße 90 am Bughofe bei Bamberg besteht ein Ziehweg auf beiden Seiten des Canals. Innerhalb dieser Strecken haben die Schiffe den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

An der Canallinie von der Schleuße 1. bei Kelheim bis zur Schleuße 4. (an der Altmühl) bei Dietfurt und innerhalb der Strecke von der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 in Bamberg (an der Regnitz) besteht nur auf einem Ufer ein Ziehweg. Von Schiffen, welche sich in diesen Strecken begegnen, hat dasjenige dem andern auszuweichen, dann die Canalseite am Ufer frei zu geben, und das Zugseil sinken zu lassen, welches nach § 36 und 37 verpflichtet wäre, das Schiff passiren zu lassen.

Bei Schiffen ein und derselben Kategorie hat das in der Richtung gegen Nürnberg fahrende den Vorzug.

§. 40.

Schiffe, welche während der Fahrt anhalten, haben dieß in einer Weise zu thun, daß hiedurch die Canalfahrt für die übrigen Schiffe nicht gestört wird, und daß der Schifffahrtweg frei bleibt.

Bei Unfällen, in welchen dieß nicht augenblicklich bewerkstelliget werden kann, ist der Schiffer verbunden, in thunlichster Eile die Hindernisse zu beseitigen, widrigenfalls solches auf seine Kosten durch das Canal-Personal geschieht.

§. 41.

Nähern sich einer Schleuße Schiffe in beiden Richtungen, so haben dieselben in einer Entfernung von 30 Schritten gegen solche so lange anzuhalten, bis ihnen der Schleußenwärter nach Maaßgabe des §. 34. das Einfahren in die Schleuße gestatten wird.

Das anhaltende Schiff hat sich hiebei so aufzustellen, daß die Durchschleussung der anderen Schiffe ungehindert geschehen kann.

§. 42.

Die Schiffe dürffen nur langsam in die Schleuße einfahren und haben alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht gegen die Schleußenthore oder andere Theile der Schleußen anstoßen.

§. 43.

Die in der obersten Canalhaltung und in einigen anderen Haltungen angebrachten Sicherheitsthore müssen in den ersten Jahren nach Eröffnung der Canalfahrt von den Schiffern bei jeder Durchfahrt wieder geschlossen werden.

Titl. II. Während des Stillliegens.

§. 44.

Das Stillliegen der Schiffe in den Canalhaltungen darf nur auf kurze Zeit und in einer Art geschehen, daß die Canlfahrt für vorüberfahrende Schiffe ungehindert erfolgen kann.

Schiffer, welche auf längere Zeit in einer Canalhaltung verweilen wollen, haben sich hiezu —, unter Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes die Erlaubniß von dem betreffenden Schleußen- oder Canalwärter zu erholen, welcher ihnen den Platz hiefür anweisen wird.

§. 45.

In der Canal-Strecke zwischen der Schleuße (90 am Bughofe bis zur Schleusse 91 bei Bamberg darf ohne Noth kein Schiff anhalten oder stillliegen.

§. 46.

Schiffe dürfen in der Nähe von Schleußen, Brücken, Brückencanälen, Wasserleitungen, Leitgräben u. dgl. nur in einer Entfernung von 100 Schritten von selben stillliegen.

§. 47.

Die stillliegenden Schiffe dürfen nur hintereinander aufgestellt seyn und müssen den Mast umgelegt haben.

§. 48.

Da, wo der Ziehweg sich nur an Einem Ufer befindet, haben die Schiffe an dem entgegengesetzten Ufer desselben anzulegen.

§. 49.

Während der Nacht soll sich immer ein Schiffer auf dem Schiffe befinden und dasselbe eine Laterne, wie §. 35. bezeichnet, aufgehängt haben.

§. 50.

Pfähle, zum Anhängen der Schiffe, dürfen da, wo der Canal sich im Einschnitte befindet, nur jenseits des Ziehweges und dessen gepflasterter Rinne in der Böschung; da aber, wo der Canal in Ausdämmung liegt, nur in der Baumlinie geschlagen werden. Das Anhängen an Bäume und Baumstangen ist strengstens untersagt.

§. 51.

Schiffe, welche den obigen Bestimmungen entgegen im Canale gesehen werden, sollen, vorbehaltlich der außerdem von den Schiffern verwirkten Strafen und des Ersatzes der verursachten Schaden, auf Kosten der Schiffer von dem Schleußen- oder Canalwärter geeignet angelegt werden.

§ 52.

Den Nothfall ausgenommen, darf während des Stillliegens oder Anhaltens außerhalb der Häfen und Anländeplätze nur nach vorheriger Erlaubniß von Seite des Schleußen- oder Canalwärters aus-, ein- oder umgeladen werden Im letztbenannten Falle ist sogleich nach Beseitigung der Gefahr über die erfolgte Umladung dem Schleußen- oder Canalwärter Anzeige zu erstatten.

IV. Abschnitt.

Von der Durchfahrt durch die Schleußen.

§. 53.

Die Durchfahrt durch die Schleuße erfolgt, wenn sich nach Einsicht der Schiffspapiere von

Seite des Schleußenwärters ein Anstand nicht ergeben und derselbe den Fahrschein unterschrieben hat.

§. 54

Die Durchschleußung der zu einer und derselben Zeit, bei der Schleuße angekommenen Schiffe geschieht nach der im § 36 und 37 bezeichneten Ordnung, von welcher alsdann abgewichen werden darf, wenn der Schleußenwärter von den Schiffen zwei oder mehrere zugleich durchschleußen wird.

§. 55.

Sind die Schiffe in beiden Richtungen bei der Schleuße angekommen, so wird abwechselnd die Durchschleußung vorgenommen.

§. 56.

Die Schiffe dürfen nicht eher in die Schleuße einfahren: bis dieselbe zur Durchschleußung vollkommen in den Stand gesetzt ist.

§. 57.

Kein Schiff darf sich länger in der Schleuße aufhalten, als die Durchschleußung erfordert.

§. 58.

Mit Ausnahme der in der Instruktion für die Schleußenwärter vorgesehenen Fälle, darf die Durchschleußung der Schiffe nur durch die Schleußenwärter oder deren Gehilfen geschehen.

§. 59.

Während der Durchschleußung darf Nichts an der Schiffswand hervorragen, wodurch die Schleuße beschädigt werden könnte.

§. 60.

Die Schiffer haben in der Schleuße das Schiff mittelst guter Seile an den hiefür bestimmten Kreutzen oder Zapfen festzubinden und erst alsdann aus der Schleuße zu fahren, wenn der Schleußenwärter die Thore geöffnet und das Auffahren gestattet hat.

§. 61.

Bei der Durchschleußung darf sich der Schiffer keiner Hacken oder Stangen zum Ein- oder Ausfahren bedienen oder mit diesen Werkzeugen in das Holzwerk, Thür- und andere Schleußentheile einstechen.

V. Abschnitt.

Von der Benützung der Canal-Anlagen und Neben-Anstalten.

Titel I. Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern u. dgl.

§. 62.

Die Ziehwege am Canale dürfen nur zum Schiffziehen benützt werden, jede andere Benützung namentlich das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenführen ist verboten.

Dem Publikum können dieselben lediglich zum Fußpfade dienen.

§. 63.

Es ist ausser den hiezu berufenen Personen Niemanden gestattet, die Dämme, Böschungen, Uferabhänge, Baumanlagen, Rinnen oder andere dem Canale zugehörigen Grundstücke zu betreten, wenn nicht privatrechtliche Titel einen Anspruch hierauf gewähren.

§. 64.

Ingleichen ist Jedermann untersagt, die Canalgrundstücke, Canalanlagen oder Bauwerke zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu benützen und hierauf Werkstätten oder Niederlagen zu errichten, insofern nicht Verträge mit der Canalverwaltung der eine von derselben erhaltene besondere Bewilligung die eine oder die andere dieser Benützungsweise gestatteten.

Feuer anzumachen, Vieh umher laufen oder weiden zu lassen, bleibt streng verboten.

§. 65.

Es ist nicht erlaubt, in dem Canale zu baden, zu fischen, dann denselben als Schwemme für Pferde oder andere Thiere zu gebrauchen, Hanf zu rotten (zu rösten), Häute einzuweichen, Erde, Steine, Koth, Schutt und dgl. in denselben oder auf dessen Anlagen zu werfen, oder Wasser aus dem Canale zu schöpfen.

§. 66.

Die Wasserleitungen, Durchlässe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Canals, desgleichen alle übrigen für die Schifffahrt bestehenden Bauten, Anstalten und Einrichtungen stehen unter der besonderen strengen Aufsicht des Canal-Personales; jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieser Anlagen ist verboten.

Titel II. Von den Häfen.

§. 67.

Die Häfen im Canale sind den Schiffen von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

Ausnahmen bestehen nur für Fälle der Gefahr oder spezieller Erlaubniß des Hafenmeisters und für die Schiffe, welchen gestattet wurde des Nachts zu fahren.

§. 68.

Die Schiffe haben in den Häfen jene Plätze einzunehmen, und hierin zu verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird.

Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hiefür bestehenden Pfähle oder Zapfen bedient werden.

§. 69.

In den Häfen kann nur während der §. 67. besagten Tagszeit und unter Aufsicht des Hafenmeisters aus-, ein- und umgeladen werden.

Während dieser Aus-, Ein- und Umladezeit, und insolange nicht das Schiff völlig leer ist, darf der Schiffer sein Fahrzeug nicht auf längerer Zeit verlassen, als um sich mit den nöthigen Lebensmittel oder anderen Bedürfnissen zu versehen, oder um Hafen-, Lagerhaus- oder Canalgebühren zu entrichten.

§. 70.

Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe hat unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise zu geschehen, das die Schiffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werden.

§. 71.

Die Fahr- und Ziehwege im Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benützt werden.

§. 72.

Die zum Ein- und Ausladen dienenden Wägen, Karren u. dgl. haben die hiefür bestimmten Wege einzuhalten, und keine Störung für den Hafendienst zu veranlassen.

§. 73.

Zur Vorname von Schiffsbauten oder Reparaturen hat der Hafenmeister den Schiffen den geeigneten Platz besonders anzuweisen.

§. 74.

Für die Zeit des Stillliegens im Hafen ist das Steuerruder, wenn es der Hafenmeister verlangt, auszuheben.

§. 75.

Den Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd auf dem Schiffe haben, erlaubt,

hierauf Feuer zu halten, jedoch soll dieses nicht vor 4 Uhr des Morgens angemacht, und muß um 10 Uhr des Nachts gänzlich ausgelöscht seyn.

§. 76.

Pech, Theer u. dgl. darf in den Canalhäfen nicht gekocht werden.

Der Hafenmeister wird hiefür besondere Orte anweisen.

§. 77.

Außerhalb der Cajüte eines im Hafen liegenden Schiffes darf im Bereiche des Hafens weder geraucht, noch offen Licht gebrannt werden.

§. 78.

Bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. bestimmt der Hafenmeister des Einladungs-Ortes, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle ordnet der Hafenmeister die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 79.

Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den andern zum Aus-, Ein- oder Umladen bestimmten Schiffen den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen, und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

Schiffe, welche die Ladung vollständig eingenommen haben, überlassen den zum Ein- Aus- oder Umladen angekommenen Schiffen den hiezu nothwendigen Platz.

§. 80.

Im Falle mehr Schiffe im Hafen verweilen wollen, als dessen Raum gestattet, wird der Hafenmeister, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Schiffe angekommen sind, dann des Umstandes, ob und welche von ihnen eine schleunigere oder längere Aus- oder Einladezeit erfordern, die Plätze bezeichnen, welche die Schiffe im Hafen oder außerhalb desselben einzunehmen haben.

§. 81.

Der Schiffer, welcher im Hafen zu verweilen gedenkt, hat sogleich nach seiner Ankunft dem Hafenmeister anzuzeigen, auf wie lange und zu welchem Zwecke er verweilen will.

Auf Vorlage der Schiffspapiere erhält derselbe einen Erlaubnißschein, auf welchem der Ha-

fenmeister vor dem Wiederabfahren die Zeit, Dauer und den Zweck des Aufenthalts des Schiffers bemerkt und den Empfang der tarifmäßigen Hafengebühren bescheiniget.

§. 82.

Die bloß durchfahrenden Schiffe zeigen dem Hafenmeister bei ihrer Ankunft im Hafen lediglich an, daß sie sich nicht aufhalten.

Es ist ihnen nicht gestattet, länger im Hafen zu verweilen, als so lange der Hafenmeister die Schiffspapiere controlirt oder das Schiff besichtiget.

Auch ist ihnen nicht erlaubt, in der Mündung des Hafens liegen zu bleiben, oder auf irgend eine Art die Schiffsfahrt zu oder aus dem Hafen zu hemmen.

§. 83.

Bestehen für einzelne Häfen besondere Vorschriften, so ist sich nach diesen zu achten.

Titel III. Von den Anlande-Plätzen.

§. 84.

Alle oben in §. 67. bis einschließlich 80. und in §. 83. bezüglich der Häfen gegebenen Vorschriften, gelten auch für die Anlandeplätze, in welchen der Schleußen- oder Canalwärter den bezüglichen Dienst gleich einem Hafenmeister versieht.

§. 85.

Zum Verweilen an diesen Plätzen, für deren Benützung keine besonderen Gebühren zu entrichten sind, genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Schleußen- oder Canalwärters.

Titel IV. Von den Lagerhäusern.

§. 86.

Zur Niederlage und Aufbewahrung von Gütern, welche entweder zur Versendung auf dem Canale bestimmt sind, oder von Schiffen desselben ausgeladen werden, dienen die Lager-Häuser, über deren Benützung, und Berücksichtigung der Zollgesetze und Verordnungen ein eigenes Regulativ erlassen werden wird, dasselbe wird zugleich den Tarif der für Rechnung des Staates zu erhebenden Gebühren enthalten.

V. Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 87.

Die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt, soferne sie nicht in Vergehen oder

oder Verbrechen übergehen, werden je nach der Art der Verletzung mit einer Geldbuße von 5 — 50 fl. oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft. Beharrlicher Ungehorsam gegen schifffahrtspolizeiliche Vorschriften hat die Ausschließung des Schiffes oder Schiffreiters von der Canalfahrt je nach Umständen auf bestimmte Zeit oder auf immer zur Folge.

§. 88.

In Beziehung auf Verjährung, Zusammentreffen von Verletzungen der Schifffahrtsvorschriften mit Vergehen oder Verbrechen, auf Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, desgleichen auf Bestrafung der Bestechung und Widersetzlichkeit, auf Versuch, Hilfeleistung, Complott, kommen die desfalls bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

§. 89.

Die Schiffer und subsidiarisch die Schiffeigner haften wegen aller Uebertretungen der Schifffahrtsvorschriften für die Handlungen des bei dem Schiffsdienste verwendeten Personales.

§. 90.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen, sowohl in Bezug auf die Strafe, als den Schadens-Ersatz, steht den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu.

Das Verfahren und Instanzen-Verhältniß richtet sich nach den für die Polizei-Straffälle bestehenden Normen.

§. 91.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes und Schadens durch ein Protokoll und die Ergreifung der allenfalls nach der Entdeckung sofort nothwendigen Sicherheitsmaßregeln erfolgt durch den Schleußen oder Canalwärter (Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter), welcher die Uebertretung entdeckt hat, oder welchem solche angezeigt wurde.

Ausländische Schiffer, welche einer Uebertretung angeschuldiget sind, dürfen nicht eher abfahren, bis sie wegen der Strafe, Kosten und Schäden hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

§. 92.

Das von dem benannten Canalpersonale über den Thatbestand aufzunehmende Protokoll soll den Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalles mit allen Umständen und die Unterzeichnung der Anwesenden, oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen oder können, enthalten und zunächst an den betreffenden Sectionsbaubeamten eingesendet werden, von dem es mit einem förmlichen Antrage begleitet an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

Gleichzeitig hat der Sections-Baubeamte den Antrag sammt Abschrift des Protokolls der Canalverwaltung vorzulegen. Der hierauf erfolgte mit Entscheidungsgründen versehene Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde wird unmittelbar der Canalverwaltung in legaler Ausfertigung mitgetheilt und ihr überlassen, die Berufung hiegegen entweder selbst oder durch den Sections-Baubeamten zu ergreifen.

§. 93.

Von den Strafgeldern hat derjenige, der die Uebertretung anzeigt, ein Viertheil zu empfangen; die übrigen drei Viertheile fallen in die für das Canal-Unterpersonale errichtete Unterstützungskasse.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 94.

Da nach §. 4. Ziff. 1. der Statuten der Actien-Gesellschaft der Canal auch für die Floßfahrt ungehindert benützt werden kann, so bleiben die nähern Bestimmungen für den Fall, daß die Floßfahrt auf dem Canale wirklich Statt finden wird, vorbehalten.

§. 95.

Die bezüglich der k. Postanstalt und deren Gerechtsame, dann des Land- und Wasserbotenwesens, so wie bezüglich des Transportes gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen bestehenden Vorschriften kommen neben den die Canalschifffahrt betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Insbesondere gilt dieses von der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822 die Land- und Wasserbotenordnung betr. (Regierungsblatt 1822. S. 1129.), von jener vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schiesspulvertransporte betr. (Regierungsblatt 1841, S. 310 — 314), dann von der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 7. Dezember 1839, den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. (Regierungsblatt 1839. S. 987 — 992.), welche Bestimmungen anmit auf den Ludwig-Canal für anwendbar erklärt werden.

Dritte Abtheilung.

Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 96.

Für Benützung des Ludwig-Canales und seiner Häfen werden Gebühren erhoben, deren Tarif bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit revidirt werden wird. — Den Canalgebühren unterliegt jedes, den Canal befahrende Schiff; den Hafengebühren nur jenes, welches sich in einem Hafen des Canales aufhält.

§. 97.

Für die Aichung der Schiffe und für die Benützung der Lagerhäuser sind die Gebühren nach den bezüglichen besonderen Bestimmungen zu entrichten.

II. Abschnitt.

Titel I. Von den Canalgebühren.

§. 98.

Beladene und unbeladene Schiffe entrichten die Canalgebühr an der ersten von ihnen berührten Erhebungsstelle für die ganze Canalstrecke, welche sie ohne Ladung und beziehungsweise mit unveränderter Ladung zurücklegen werden.

Schiffe, welche auf ihrer Fahrt eine Erhebungsstelle nicht berühren, bezahlen die Canalgebühren vor ihrer Abfahrt an der dem Abfahrtsorte am nächsten liegenden Erhebungsstelle.

§. 99.

Die Rückvergütung von Canalgebühren findet nicht Statt.

§. 100.

Die Erhebung der Canalgebühren geschieht auf dem Grunde eines Fahrscheines, welchen der Schiffer in allen Fällen noch vor seiner Abfahrt, unter Vorlage der Schiffspapiere zu erholen hat. Erfolgt die Abfahrt von einer Erhebungsstelle oder in deren Nähe, so wird dieser Schein von dem Einnehmer ausgestellt. Erfolgt dagegen die Abfahrt von einem Orte zwischen zwei Erhebungsstellen, so hat ihn der betreffende Schleußen- oder Canalwärter zwar auszustellen, die definitive Feststellung desselben jedoch geschieht durch den Einnehmer der nächsten Erhebungsstelle der Fahrt.

§. 101.

Jede Aus-, Ein- oder Umladung während der Fahrt, wird auf dem genannten Scheine vorschriftsmäßig aufgezeichnet, und es sind hienach die Canalgebühren immer wieder von Neuem zu berechnen.

§. 102.

Der Fahrschein ist bei jeder Schleuße dem Schleußenwärter vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Derselbe wird kein Schiff durchschleußen, ehe sich der Schiffer über die gehörige Entrichtung der Canalgebühren ausgewiesen hat.

§. 103.

Der Fahrschein soll enthalten:

1) den Namen des Schiffers.
2) den Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und des Schiffführers,
3) die Maße des Schiffes
4) den Tiefgang, wenn es leer ist und wenn es volle Ladung hat, (nach Inhalt des Aichscheines,

5) seine Ladungsfähigkeit,
6) Gattung und das Gewicht der Ladungsgegenstände,
7) die Bezeichnung der Frachtbriefe,
8) den Tiefgang, mit welchem das Schiff abfährt,
9) den Ort der Abfahrt.

§. 104.

Zur Erleichterung des Lokalverkehrs auf kurzen Canalstrecken werden Einfache Vorweise statt der Fahrscheine ausgestellt.

§. 105.

Die Schiffer sind verpflichtet, dem Canalpersonale auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen, und sie in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

§. 106.

Den Einnehmern ist es zur Pflicht gemacht, die Schiffer ohne Aufschub abzufertigen.

Jede Ueberschreitung des Tarifs wird auf das Strengste bestraft.

§. 107.

Remunerationen oder Geschenke für Dienstleistungen des Canalpersonales sind, unter Bezugnahme auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Bestechung und unerlaubte Geschenks-Annahme, durchaus verboten.

III. Abschnitt.

Titel II. Von den Hafengebühren.

§ 108.

Wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt hat der Schiffer nach Vorschrift des §. 81. die Hafengebühren zu bezahlen. Der hierüber erhaltene Schein ist an jeder Erhebungsstelle dem Einnehmer und in jedem Hafen dem Hafenmeister vorzulegen und attestiren zu lassen.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 109

Wer Schiffahrts-Abgaben defraudirt, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe, welche niemals unter zwei Gulden betragen soll, zu bezahlen; falls nicht die Uebertretung in ein Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

Nebst der Strafe hat der Schiffer in allen Fällen die Abgaben besonders zu entrichten.

§. 110.

Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung, in welchen es sich nicht um Defraudation von Schifffahrtsabgaben handelt, desgleichen Verletzungen derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Mittel bestehen, sich von der gehörigen Entrichtung der Schifffahrtsabgaben zu versichern, werden nach §. 87 — 93 behandelt und bestraft.

§. 111.

Die §§. 88. bis einschließlich 93. finden auch bezüglich der in §. 109. bezeichneten Defraudation Anwendung.

§. 112.

Ein erstmaliger Defraudant kann sich dem Ausspruche des nach §. 91. zur Feststellung des Thatbestandes berufenen Canalbediensteten freiwillig unterwerfen und an solchen die Geldstrafe erlegen.

In diesem Falle hat der Canalbedienstete aus der nächsten Gemeinde den Vorsteher oder dessen Stellvertreter als Zeugen beizuziehen, und in dessen Gegenwart ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1) Die Art und Weise, in welcher die Defraudation begangen wurde,
2) die bestimmte, dem §. 109. entsprechende Strafe,
3) die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe sich sogleich zu unterwerfen,
4) den hierauf gefaßten Beschluß,
5) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung Sicherheit geleistet habe,
6) die Bemerkung, daß die Warnung vor der Rückfallsstrafe geschehen sey,
7) die Unterschrift des Uebertreters und des Zeugen.

V. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 113.

Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden nach den hiefür im Wege besonderen Uebereinkommens, oder besonderer Anordnung festzusetzenden Bestimmungen behandelt.

Vierte Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

§. 114.

Die Canal- und Hafengebühren werden nach den von der Aktiengesellschaft des Ludwig-Canales festgesetzten und demnächst bekannt zu machenden provisorischen Tarifen in so lange erhoben, als nicht anderweite Tarifbestimmungen im Ganzen oder Einzelnen erfolgen.

Die provisorischen Tarife sind längstens nach 3 Jahren von der Eröffnung des Ludwigs-Canales gerechnet, der Revision zu unterwerfen.

§. 115.

Gegenwärtige Canalordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Zeitpunkt, in welchem sie im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen in Wirksamkeit tritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 116.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind, jedes innerhalb seines Wirkungskreises, mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 9. Januar 1842.

Ludwig.

Abel.

Graf von Seinsheim.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär Franz von Kobell.

Beilage zur Canalordnung.

Verzeichniß

der Canal-Sectionen mit ihrem Unter-Personale und den Stations-Orten.

Schleußen Zahl	Schleußen Lage derselben	Schleußen- und Canalwärter-Häuser Zahl	Schleußen- und Canalwärter-Häuser Lage derselben	Zahl der Schleußen-Wärter	Zahl der Canal-Wärter	Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen) Zahl	Canalhaltungen Lage derselben	Länge in Schuhen
	I. Section Beilngries							
	1ter Einnehmer zu Kelheim, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter							
1	bei Kelheim . .	1	bei Kelheim . .	1	Altmühl	0	Ausmündung in die Donau	577
						1	zwischen Kelheim u. Schelleneck mit dem Hafen Kelheim .	19704
2	bei Schelleneck .	2	bei Schelleneck .	2		2	zwisch. Schelleneck u. Riedenbg. m. einer Anlände b. Schelleneck	36450
3	bei Riedenburg .	3	bei Riedenburg .	3		3	zwisch. Riedenburg u. Griesstetten mit Anlandeplätzen bei Riedenburg u. Dietfurt .	60490
4	bei Griesstetten	4	bei Griesstetten .	4		4	Töging mit einem Anlandeplatz (untere)	3367
	2ter Einnehmer zu Töging, zugleich Schleußenwärter							
5	bei Töging (untere)	5	bei Töging . .	5		5	bei Töging (mittlere)	1436
6	„ Töging (obere)					6	„ Töging (obere)	1080
7	Ottmaring. (unterste					7	„ Ottmaringen (untere)	1450
8	„ „ (untere)	6	bei Ottmaringen .	6		8	„ Ottmaringen (mittlere)	2665
9	„ „ (mittlere)					9	„ Ottmaringen (obere)	1096
10	„ „ (obere)					10	Am Arzberg (untere) . .	1875
11	Am Arzberg (untere)	7	Am Arzberg (untere)	7		11	„ Arzberg (mittlere)	2000
12	„ „ (mittlere)	8	„ „ (oberes)		1	12	„ Arzberg (obere)	3075
13	„ „ (obere)	9	„ „ (oberstes)	8		13	Zwischen Beilngries und Plankenstetten mit einer Anlände bei Beilngries . .	33092
	3ter Einnehmer zu Beilngries zugleich Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter							
			Im Lagerhaus .	—	2			
14	bei Berching (untere)	10	bei Berching (unteres	9	—	14	bei Berching mit einem Anlandeplatz	4250
15	„ „ (obere)	11	„ Berching (oberes)	10	—	15	zwischen Wegscheid u. Polanden	22450
		12	Wegscheid . . .	—	3			

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der Wärter		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-	Canal-	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
	II. Section Neumarkt.							
16	bei Mühlhausen .	13	bei Mühlhausen .	11		16	bei Mühlhausen . . .	4839
17	„ Weihersdorf .	14	„ Weihersdorf .	12		17	„ Weihersdorf . . .	1366
18	„ Wappersdorf (untere)					18	„ Wappersdorf (untere)	1134
19	„ „ (mittlere)					19	„ „ (mittlere)	1350
20	„ „ (obere)	15	„ Wappersdorf	13		20	„ „ (obere)	7332
21	„ Greiselbach .	16	„ Greiselbach .	14		21	„ Wangen	1436
22	„ Schlierfermühle					22	„ Greiselbach	4887
23	„ Sengenthal .	17	„ Sengenthal .	15		23		
	4ter Einnehmer bei Neumarkt, zugleich Hafenmeister, Canalwärter und Lagerhausverwalter							
		18	bei Neumarkt . .			4	Canalhafen bei Neumarkt	82015
		19	„ Kettenbach .			5	Theilungs- od. oberste Haltung	
	5ter Einnehmer bei Rasch, zugleich Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter.							
			bei Rasch im Lagerh.			6	Anlandeplatz bei Rasch .	
24	bei Rieblingshof .	20	„ Rieblingshof .	16		24		
25	„ „ (untere)	21	„ „ (untere)	17		25	bei Rieblingshof . . .	911
26	am Mühlbachthale (obere)					26	am Mühlbachthal (obere)	1002
27	„ „ (mittlere)					27	„ „ (mittlere)	1100
28	„ „ (untere)	22	ober d. Pfeifferhütte	18		28	„ „ (untere)	1876
29	b. d. Pfeifferhütte (ob.)					29	bei der Pfeifferhütte (obere)	1335
30	„ „ (mittlere)					30	„ „ „ (mittlere)	1275
31	„ „ (untere)	23	unterhalb der Pfeifferhütte	19		31	„ „ „ (untere)	1226
32	„ Oberlindelburg (ob)					32	bei Oberlindelburg (obere)	1155
33	„ „ (untere)					33	„ „ (untere)	1272
34	„ Unterlindelb. (ob.)	24	bei Unterlindelburg	20		24	bei Unterlindelburg (obere)	1241
35	„ „ (mittlere)					35	„ „ (mittlere)	1250
36	„ „ (untere)					36	„ „ (untere)	1247
37	„ „ (unterste)	25	unter Unterlindelb.	21		37	„ „ (unterste)	1518
38	„ Schwarzenbruck (oberste)					38	„ Schwarzenbruck (oberste)	1000
39	„ „ (obere)					39	„ „ (obere)	1008
40	„ „ (mittlere)	26	Seitwärts Schwarzenbruck	22		40	„ „ (mittlere)	1040
41	„ „ (untere)					41	„ „ (untere)	1250
42	„ „ (unterste)					42	„ „ (unterste)	1750

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen- Wärter	Canal- Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
43	bei Gsteinach (obere)	27	Seitwärts Gsteinach	23		43	bei Gsteinach (obere) . .	1265
44	„ „ (mittlere)					44	„ Gsteinach (mittlere) .	1253
45	„ „ (untere)					45	„ Gsteinach (untere)	1000
46	„ Schwarzenbach (obere)	28	An der Schwarzach	24		46	„ Schwarzenbach (obere)	1000
47	„ „ (mittlere)					47	„ Schwarzenbach (mittlere)	1000
48	„ „ (untere)					48	„ Swarzenbach (untere) .	12.0
49	„ Nerret (obere)	29	Bei Nerret . .	25		49	„ Nerret (obere) . . .	1000
50	„ „ (mittlere)					50	„ Nerret (mittlere) . .	1144
51	„ „ (untere)					51	„ Nerret (untere) . .	2841
52	„ „ (unterste)	30	Unter Nerret . .	26		52	„ Nerret (unterste) . .	2000
			III. Section Nürnberg.					
53	Ob. d. Kugelhammer					53	Ober dem Kugelhammer .	3484
54	bei Röttenbach St. Wolfgang . . .	31	bei Röttenbach St. Wolfgang . .	27		54	bei Röttenbach St. Wolfgang	3243
		32	bei Wendelstein .		7			
55	bei Kornburg (obere)	33	bei Kornburg . .	28		55	bei Wendelstein u. Kornburg	16280
56	„ Kornburg (untere)					56	„ Kornburg	1500
57	„ Worzeldorf (obere)	34	Ober Worzeldorf	29		57	„ Worzeldorf (obere)	1500
58	„ „ (mittlere)					58	„ Worzeldorf (mittlere.	1277
59	„ „ (untere)	35	bei Worzeldorf .	30		59	„ Worzeldorf (untere)	1473
60	„ Pillenreuth .					60	„ Pillenreuth	1500
61	„ Königshof (ob.)	36	bei Königshof .	31		61	„ Königshof	2750
62	„ „ (untere)					62	„ Königshof (untere) .	3845
63	am Brunnenbach	37	seitwärs Majach (ob.)	32		63	Am Brunnenbach . . .	3650
64	bei Majach . .	38	seitwärts Majach (un.	33		64	bei Majach	3750
65	im Reichswald .					65	im Reichswald	1750
66	bei Gibitzenhof .	39	bei Gibitzenhof . .	34		66	bei Gibitzenhof (obere) .	4000
67	„ Sandreuth .					67	„ Gibitzenhof (untere .	4250
68	„ Gostenhof . .	40	bei Gostenhof . .	35		68	„ Steinbühl	3000
			6ter Einnehmer zu Gostenhof, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.					
69	bei Eberhartshof (obere)	41	bei Eberhartshof .	36		69	Unter Gostenhof mit dem Canalhafen für Nürnberg	6000
70	„ „ (untere)					70	bei Eberhartshofen . . .	5500
71	an der Fürtherstrasse	42	an der Fürtherstrasse	37		71	bei Lay	2395

Schleußen: Zahl	Schleußen: Lage derselben	Schleußen- und Canalwärter-Häuser: Zahl	Schleußen- und Canalwärter-Häuser: Lage derselben	Zahl der Schleußenwärter	Zahl der Canalwärter	Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen): Zahl	Canalhaltungen: Lage derselben	Länge in Schuhen
	7ter Einnehmer bei Fürth, zugleich Canalwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.							
72	bei Kronach . .	43	im Lagerhaus am Fürther Hafen bei Kronach . .	38	8	72	bei Poppenreuth mit dem Fürther Canalhafen . .	17610
	IV. Section Bamberg.							
73	bei Herbolshof (obere	44	bei Herbolshof .	39		73	bei Steinach	6305
74	„ „ (untere)					74	unter Herbolshof . . .	1250
75	„ Gründlach .	45	„ Gründlach .	40		75	bei Gründlach	5000
		46	„ Eltersdorf . .		9	76	bei Eltersdorf	13015
76	„ Bruck . . .	47	„ Bruck . . .	41				
77	„ Neumühle . .	48	„ Neumühle .	42		77	unter Bruck	4125
78	„ Erlangen (obere)	49	ober Erlangen	43		78	bei der Neumühle . .	2377
	8ter Einnehmer bei Erlangen, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.							
79	bei Erlangen (untere)	50	bei Erlangen . .	44		79	bei Erlangen (obere) mit dem Canalhafen für Erlangen	2828
80	an der Windmühle (obere)	51	an der Windmühle	45		80	Erlangen (untere)	6368
81	„ „ (untere)					81	an der Windmühle . .	983
		52	bei der Bayersdorfer Mühle . .		10	82	zwischen der Windmühle . bei Erlangen u. dem Kreutzbach unter Bayersdorf	28748
82	am Kreutzbach .	53	am Kreutzbach .	46				
		54	unterhalb Kersbach		11			
83	bei Vorchheim (obere	55	bei Vorchheim (ober)	47		83	zwischen Kersbach u. Vorchheim	19374

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen- Wärter	Canal- Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
	9ter Einnehmer bei Vorchheim, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.							
84	bei Vorchheim (untere	56	bei Vorchheim untere	48		84	bei Vorchheim	1433
		57	unterhalb Vorchheim		12)	85	zwischen Vorchheim u. Neuses	14822
85	„ Neuses (obere)	58	bei Neuses (oberes)	49	)			
86	„ „ (untere)	59	bei Neuses (unteres)	50		86	bei Neuses	7219
		60	bei Altendorf . .		13)	87	„ Altendorf	14430
87	„ Hirscheid	61	bei Hirscheid . .	51	)			
		62	unter Hirscheid		14)	88	„ Hirscheid	17875
88	„ Strullendorf	63	bei Strullendorf .	52	)			
89	am Hauptsmoor	64	am Hauptsmoor .	53		89	am Hauptsmoor . . .	5625
90	bei Buchhof . .	65	am Buchhof . .	54		90	bei Buch	8675
91	in Bamberg	66	in Bamberg . .	55		91	der Regnitzarm zwischen dem Bucher-Wehr und Bamberg	6107
	10ter Einnehmer, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.							
						92	Nonnengraben in Bamberg zugleich Canalhafen für Bamberg, Ende am Krahnen in Bamberg . .	1877

Im Ganzen

bei 10 Erhebungsstellen

				Schleußenwärter	Canalwärter			
91	Schleußen.	66	Häuser.	55	14	92	Canalhaltungen . . . . oder 23 1/2 Meilen	594937 Schuh Länge

6te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Um das Apothenkewesen in einer, der sanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Weise zu regeln, haben Wir die von Unserem Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlassenen, hieher einschlägigen Direktiven einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,
2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,
3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten, und
4) auf die gewerbliche Geschäftsführung der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Titel II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2.

Zur Verleihung einer Apothekers-Conzession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Conzession und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7) jederzeit der Nachweis

1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.

Auch ist dabei

3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3 und Art. 4, Ziff. 3 und 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3.

Die in § 2 unter Ziffer 1) bis 3) gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4.

An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in § 2 Ziff. 1) erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2) enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem § unter Ziff. 3) gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder

1) sofern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann,
2) wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in § 5, Ziff. 2 und § 11 der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader von 25. Okt. 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§ 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5.

Neben einer Apothekersconzession soll eine sonstige Concession oder Lizenz zum Betriebe eines andern, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6.

Die Verleihung von Apothekerconzessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreis-

regierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, diesen Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die diesfallsige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Lizenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Titel III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Cap I.

Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7.

Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sey es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit, und vollendeten Universitätsstudien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8.

Die Qualifikation zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und
2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitätszeugnisses über praktisches Pharmazie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des § 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Cap. II.

Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnisse der Lehrlinge.

§. 9.

Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß,
4) eine deutliche und fertige Handschrift, und
5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 10.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3) des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl, als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11.

Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein praktischer seyn, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Prinzipien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfs-Wissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebst dem zur besonderen Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigst zwei Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12.

Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehilfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Offizin gegeben erscheint.

§. 13.

Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, so wie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehilfen verpflichtet.

§. 14.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Zögling die vorschriftsmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sey.

§ 15.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zwei Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größern Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagbuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distrikts-polizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17.

Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1) die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,

2) die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,

3) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung,

4) die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneystoffe, Aufzählung der ihrer Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,

5) die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Tarirung sonstiger Rezepte und

6) die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissions-Gliedern unterzeichnetes, und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt, oder es wird

2) bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes entweder aus dem pharmaceutischen Tagbuche oder in sonstiger Weise sich

ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit die Befugniß zur Unterrichts-Ertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sey.

§. 19.

Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen.

§. 20.

Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Commissionsglieder hat der Lehrling an den Commissions-Vorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungs-Gebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 21.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Distrikts-Polizei-Behörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Cap. III.

Von der Servir-Zeit und den persönlichen Verhältnissen der Apotheker-Gehilfen.

§. 22.

Das Befähigungszeugniß (§. 18. Zif. 1.) bildet die unerläßliche Vorbedingung um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in so ferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlings-Prüfung (§. 17.) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines aprobirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 24.

Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige

Apothekenordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speziell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditions-Antritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Principale schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Abs. 1. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25.

Bei dem Austritte des Gehilfen aus der Condition wird demselben von dem Apotheken-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servir-Zeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptprädikaten:

„vorzüglich,
gut (groß) oder
hinreichend,"

sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26.

Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel, und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenz-Zeugnisse so wie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen auszuweisen.

§. 28.

Auf dem Grund der in den §§. 25 und 27 erwähnten Atteste wird dem Gehilfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landes-Universitäten durch eine aus Professoren der medizinischen und beziehungsweise der philosophischen Fakultät gebildete Commission nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu erholenden besonderen Vollzugs-Instruktion alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29.

Der Befähigungs-Ausspruch von Seite dieser Commission bildet für den betreffenden Gehilfen nach § 7 die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekers-Conzession bewerben zu können.

§. 30.

Die Wirkung des Befähigungs-Ausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken Verwaltung während eines Zeitraumes von mindest 5 Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbations-Prüfung bedingt.

Cap. IV.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne des § 6 und 7 der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betreffend, zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32.

Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 33, insbesondere das Dispensiren von homoepatischen oder sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

1) zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2) im entgegengesetzten Falle
   a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im § 56 enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
   b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§. 33.

Ein Eingriff im Sinne des § 31 ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach § 8 Ziff. 2 qualifizirter praktischer Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes Willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34.

Jeder Apotheker ist verpflichtet,

1) sich nach den durch gegenwärtige Apothekenordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekenwesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;

2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;

3) bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, so weit die Führung der Letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitationscommission zu unterstellen;

4) die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Offizin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;

5) über Religiösität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst fordernd an die Hand zu gehen;

6) innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;

7) sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;

8) in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und

9) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden konnte.

§. 35.

Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V.

Von den Apotheker-Gremien.

§. 36.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37.

Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;

2) Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen begleitet;

3) gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheker-Angelegenheiten;

4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge, Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben;

5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und

6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2) und 3) erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziffer 4) berührten Anzeigen aber an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

§. 38.

Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß, theils

2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medizinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39.

Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besonderen Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modifikationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Titel IV.

Von den Apotheken.

Cap. I.

Von den Lokalitäten und deren Einrichtung.

§. 41.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

§. 42.

Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten seyn.

§. 43.

Die Officin soll im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt seyn, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptirtisch;

2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing als aus Horn, Knochen, Elfenbein und Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;

3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe, sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Stein;

4) Löffel aus Messing oder Silber, so wie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;

5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße;

6) ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;

7) eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillenmaschine;

8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosen Holze, dann

9) diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44.

Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers wo möglich ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen seyn.

In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gut gebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungs-Apparat vorhanden seyn.

§. 45.

Für minder frequente Apotheken können die in den §§ 43 und 44 erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokalverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherische und fette Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben ꝛc. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonnen-Einwirkung geschützt, schin, wo möglich, gegen Norden gelegen seyn, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen seyn.

§. 48.

Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und

Regen vollkommen gesichert seyn, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 49.

Für Filial-Apotheken, die von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Lokalitäten betrifft, das bloße Vorhandenseyn der Offizin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des § 45 in analoge Anwendung.

Cap. II.

Von den Arzneivorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50.

In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopoea bavarica und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden seyn.

§. 51.

Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1) es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 52;

2) alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Offizin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;

3) dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre und sofern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52.

Eine Ausnahme von der Bestimmung im § 51 Ziffer 1 tritt bloß bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1) zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder

2) im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich

3) bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Materialhandlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53.

In der Offizin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet seyn soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopoea angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdies durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt seyn. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§. 54.

Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arznei-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte, und den praktischen Aerzten des Distriktes festzusetzen, oder im nicht Vereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

§. 55.

In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch § 5 Ziff. 2 und § 11 der Instruktion über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. Oktob. 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden seyn.

§. 56.

Die Führung eines größeren Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respektiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneibedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in § 3 lit. a. der Verordnung vom 17. August 1834, — Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betreffend — wird in dieser Beziehung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Sämmtliche in § 4 Ziff. 2 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinations-Befug-

nisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arznei-Ankaufe.

Titel V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57.

In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem konzessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58.

Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar

1) bei Filial-Apotheken,
2) in Fällen, wo nach Art. 3. und Art. 4. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, so wie
3) bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1) und 2) bemerkten Fällen, dann, so fern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3) um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in § 7 und §. 29. näher bezeichnete Qualification besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35. förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehilfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Distrikts-Polizei-Behörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 59.

Der Apotheken-Vorstand oder ein Gehilfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Offizin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneysuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehilfen, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigst dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Offizin ihm nicht verstatten, seine Hilfeleistung im Fall Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60.

Alles, was irgend auf dem Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Exzesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslokalitäten fern zu halten.

§. 61.

Die Receptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehilfen, von Lehrlingen aber nur unter spezieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehilfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arzney, wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§. 62.

Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1) Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffern-Buch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.
2) Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.
3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.
4) Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Offizin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.
5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtet werden, desgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.
6) Die der gefertigten Arzney beizufügende Signatur ist, je nach dem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend ererklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.
7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arzney ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu spezifiziren.
8) Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneyen dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63.

Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar

1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;

2) ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64.

Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftlicher Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betref. Im Uebrigen ist er frei jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, so wie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65.

Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1) das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besonderer Beizeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziffer I. enthalten muß,

2) das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziff II. vollständig und genau zu verzeichnen sind;

3) das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beilage Ziffer III.; endlich

4) das Qualifikationsbuch der Gehilfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servir-Zeugnisse aufzunehmen sind

§. 66.

In Filial-Apotheken, welche von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzney-Vorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzrei-Stoffe dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56. Ziff. 2. erwähnte Arzneyen-Verzeichniß, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagbuch erforderlich.

§. 67.

Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandenseyn der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden seyn,

1) ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,

2) ein gutes Handbuch,

a) über Mineralogie,

b) über Botanik,

c) über Zoologie,

d) über Arzney-Waarenkunde,

e) über Physik,

f) über Chemie und

g) über Pharmacie,

3) eine gute pharmaceutische Zeitschrift,

4) ein Herbarium, und wo möglich

5) eine Sammlung besonders wichtiger Arzney-Körper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Titel VI.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68.

Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instruktionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeignete Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren respectiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beyziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37. Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

§. 70.

In größeren, nach dem Erforderniſſe zu bemeſſenden Zwiſchenräumen haben auf Anordnung der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenviſitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausſchuſſes unter Zuziehung des betreffenden Diſtrikts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umſtänden eines ausgezeichneten Pharmazeuten einzutreten.

Mindeſt jedes fünfte Jahr iſt jede ſelbſtſtändige, ſowie jede Filialapotheke einer ſolchen außerordentlichen Viſitation zu unterwerfen.

§. 71.

Dieſe Viſitationen (§§. 69 und 70) haben ſich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgeſtellten Geſichtspunkten.

1) auf das Abotheker-Perſonal,

2) auf die Geſchäfts- und Vorraths-Lokalitäten und deren Einrichtung,

3) auf die Arzneyſtoffe und Präparate, und

4) auf die Geſchäftsführung zu erſtrecken.

§. 72

Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat ſowohl

1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch

2) bezüglich ihrer Qualität, insbeſonder was die leicht verfälſchbaren oder ſchnellem Verderben ausgeſetzten betrifft, mit größter Umſicht und Genauigkeit zu geſchehen.

Mindeſt zehn bis zwölf Gegenſtände, mit deren Wahl bei ſpäteren Viſitationen in der Regel gewechſelt werden ſoll, ſind hierbei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73.

Wo homöopathiſche Apotheken beſtehen, geſchieht die Viſitation derſelben nach der von Unſerem Miniſterium des Innern hiefür zu ertheilenden beſondern Inſtruktion.

§. 74.

Schlechte oder verdorbene Arzneyen unterliegen, ſofern ſie nach dem Commiſſionsausſpruche als abſolut unbrauchbar ſich darſtellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengeſetzten Falle dürfen ſie ausſchließlich nur die ihrer beſchränkten Brauchbarkeit angemeſſene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controliren iſt.

Im Falle eines etwaigen Einſpruches von Seite des Apothekers ſind dieſelben unter das Doppelſigel der Commiſion und des Erſteren zu legen, bis die einſchlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes, in Bezug auf ſelbe in letzterer Inſtanz entſcheidet.

§. 75.

Der Visitations-Befund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apotheken-Vorstande, so wie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Distrikts-Polizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist.

§. 76.

Die Visitations-Protokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beschlüsse durch die Distrikts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

§. 77.

Bei Hand-Apotheken hat die Visitation auf den Arzney-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apothekergeräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftsmäßigen Arzney-Verzeichnisses (§. 56. Ziff. 2.) zu ermitteln, ob der Arzneyen-Vorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentberlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich, was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sey, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkenden Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungsweise stattfinde.

Eben so die Recepten-Sammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugniß- oder Tax-Ueberschreitung zu prüfen.

Arzneyen, welche der Besitzer der Hand-Apotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds.

Im übrigen kommen bei Untersuchungen von Handapotheken die Bestimmungen des §. 60. Abs. 1., dann der §§. 74. und 75. zur analogen Anwendung.

Titel VII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 78.

Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.

An dessen Statt der Ministerial-Rath v. Zenetti.

Beilage Ziffer I.
Zu §. 65. Nr. 1.

Inventar

der

Arzney-Stoffe.

Namen der Arzney-Stoffe		Im Jahre 184 . . .			defekt	wieder	Bemerkungen
		vorhanden. Summe.			geworden	ersetzt	
einfache	zusammengesetzte	Pfund.	Unz.	Drach.	den	den	

Beilage Ziffer II.
Zu §. 65. Nr. 2.

Elaborations-Buch.

Jahr Monat Tag	Name der Präparate	Pfund	Uncia	Drachma	darauf wurden verwendet	Pfund	Uncia	Drachma	Preis fl.	Preis kr.	Praktische Bemerkungen

Beilage Ziffer III.
Zu §. 65. Nro. 3.

Giftbuch.

Nr.	Des Giftstoffes		Namen ꝛc. der Abnehmer	Zeit der Abgabe			Polizei-Bewillig-ung	Bemerk-ungen
	Name	Gewicht		Jahr	Monat	Tag		

7te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbs-Privilegien betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der Gewerbsprivilegien ergangenen Verordnungen und instruktiven Bestimmungen auf dem Grunde der gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten desfalls vereinbarten Grundsätze einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel, oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien (Gewerbs-Patente) ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei
b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

§. 2.

Gewerbs-Privilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Endeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe finden statt:

a) wenn die im §. 1. lit. a) und b) bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen, und wenn zugleich
b) der einzuführende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbs-Privilegs (Gewerbs-Patentes) steht.

§. 3.

Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines andern zollvereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letzteren bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungs-Patent ertheilt werden, soferne von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird.

§. 4.

Kein Einführungs-Privilegium wird für einen längeren Zeitraum ertheilt, als jener ist, während dessen der zu privilegierende Gegenstand sich des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patentes (§. 2. lit. b.) noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. Art. 9. über die längste Zeitdauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 5.

Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien ist durch eine vorausgehende amtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt, und es hat daher der Gesuchsteller die Haftung hiefür zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe (den Fall des §. 2. lit. b. ausgenommen) anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, durch Beschreibung der Zeichnung dargestellt sind, dergestalt daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbs-Privilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden zu tragen.

§. 6.

Sowohl bei der Verleihung von Gewerbs-Privilegien als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten, welche desfalls die Reciprocität beobachten, Unseren eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbs-Patentes in einem anderen Zollvereinsstaat dem Inhaber kein Recht auf die Erlangung eines Einführungs-Patentes für denselben Gegenstand in Unserem Reiche. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 7.

Wer ein Gewerbs-Privilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers,
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3) ob ein ausschließendes Recht:
   a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder
   b) zur Anwendung eines neuen Fabrikations-Mittels, (Maschinen oder sonstiger Werkzeuge) oder endlich
   c) zur Anwendung einer neuen Fabrikations-Methode nachgesucht werde;
4) die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbs-Privilegium nachgesucht wird.

§. 8.

Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete

Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachten Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnung, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 9

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neue und eigenthümliche Erfindung bezüglich des Fabrikates, des Fabrikations-Mittels oder der Fabrikations-Methode in Anspruch genommen wird mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 10.

Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegs von Amtswegen statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 11.

Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungs-Privilegiums (§. 3.) gerichtet, so ist demselben noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 12.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§. 13.

Bittschriften, welche entweder die in dem §. 7. bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichtsnahme der Inhalt als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe unbeschadet der Prioritätsrechte des Bittstellers zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins zurückgegeben werden.

§. 14.

Werden Gewerbs-Privilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Ministerium des Innern einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, so wie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 15.

Die Ertheilung eines mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Erfindungs- oder Einführungs-Privilegs soll nur dann verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt:

1) daß die Bereitung des neuen Fabrikats, oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels, oder der neuen Fabrikations-Methode, aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen

unzuläßig sey, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;

2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sey (§. 5. Absatz 2),
3) daß die Bestimmung des §. 3. entgegenstehe;
4) daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbs-Privilegium von Uns ertheilt wurde.

§. 16.

Ueber jedes ertheilte Gewerbs-Privilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Impetranten, den Gegenstand des Privilegs, das ertheilte ausschließende Recht, und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, (§. 7.) genau anzugeben hat.

Die Aushändigung der ausgefertigten Urkunde erfolgt nur gegen Erlegung der ganzen Privilegien-Taxe.

§. 17.

Kein Gewerbs-Privilegium darf für einen längeren Zeitraum, als von 15 Jahren ertheilt werden.

Ward dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von fünfzehn Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 18.

Jede Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums, so wie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patentes, oder der Verlängerung desselben bekannt gemacht.

§. 19.

Die Privilegien-Taxe wird für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der Ausschließungszeit auf 5 fl, und für jedes der nachfolgenden 5 Jahre bis zum zehnten einschließlich auf 10 fl. festgesetzt.

Es sind sonach zu entrichten für

ein Privilegium	auf	1	Jahr	5	fl.
"	"	2	"	10	fl.
"	"	3	"	15	fl.
"	"	4	"	20	fl.
"	"	5	"	25	fl.
"	"	6	"	35	fl.
"	"	7	"	45	fl.
"	"	8	"	55	fl.
"	"	9	"	65	fl.
"	"	10	"	75	fl.

Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression:
für ein Privilegium von

11	Jahren	beträgt	die	Taxe	95	fl.
12	"	"	"	"	125	fl.
13	"	"	"	"	165	fl.
14	"	"	"	"	215	fl.
15	"	"	"	"	275	fl.

§. 20.

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so

ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

§. 21.

Die Taxe wird bei dem Expeditionsamte der k. Kreisregierung erlegt, durch welche die Zustellung der Privilegiums-Urkunde erfolgt. Das Expeditionsamt hat die erhobenen Taxen vierteljährlich an die Administration des Privilegien-Taxfondes einzusenden.

§. 22.

Ein Gewerbs-Privilegium gibt, je nach Maaßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen, dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, sofern derselbe nicht von dem Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder, so viel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 23.

Ein für die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung eines Gegenstandes verliehenes Gewerbs-Privilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder
b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich
c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden §. 24.

§. 24.

Gewerbs-Privilegien für die ausschließliche Anwendung

a) einer neuen Fabrikations-Methode, oder eines neuen Fabrikations-Mittels, oder
b) neuer Maschinen, oder Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb, geben ohne alle Beschränkung das Recht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen, oder Werkzeuge zu untersagen, welche das Recht hiezu nicht von dem Patent-Inhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

§. 25.

Wer ein Gewerbs-Privilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 26.

Jeder Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen, oder Polizei-Reglements gegebenen Vorschriften, Gewerbs-Anlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbs-Privilegium an und für sich einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung oder Verehelichung.

§. 27.

Dem Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen.

Von jeder Besitzveränderung ist jedoch binnen 3 Monaten, bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

§. 28.

Gegen jede Beeinträchtigung eines Gewerbs-Privilegiums, gegen Anmaßung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben, ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 Artikel 9. unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt dabei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadens-Ersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, so wie jeder, dem Rechte des Patent-Inhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 29

Nehmen zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 11 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 30.

Gewerbs-Privilegien verlieren ihre Wirksamkeit:

1) wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 15. Ziff. 1, 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung unzuläßig gemacht hätten;
2) wenn der Fall des §. 5. Abs. 2. gegenwärtiger Verordnung eintritt.
   War indessen in einem solchen Falle der patentirete Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.
3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, sofern das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungs-Privilegiums nicht binnen eines Jahres dasselbe in Ausübung gebracht hat;
5) wenn die Ausübung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist,
6) wenn bei Einführungs-Privilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande stehet, (§. 2. lit. b) außer Wirksamkeit tritt;
7) durch Verzichtleistung;
8) wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Ministerium des Innern erstattet wird;
9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbs-Privilegium ertheilt worden ist.

§. 31.

Verliert ein Gewerbs-Privilegium aus einem, von den in §. 30. Ziffer 1 bis 8. bezeichneten Gründen seine Wirksamkeit, so ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes, die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sofort die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 32.

Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien stehet dem Könige allein zu.

§. 33.

Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbs-Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs-Privilegien-Inhabern unter sich oder mit anderen entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden und zwar:

1) in standesherrlichen Gebieten die Herrschaftsgerichte und herrschaftlichen Commissariate;
2) in gutsherrlichen Herrschaftsgerichtsbezirken, die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 87. der VI. Verfassungsbeilage;
3) in den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, die Stadtmagistrate;
4) in allen übrigen Bezirken, die k. Landgerichte.

§. 34.

Die Verhandlungen in allen erwähnten Fällen (§. 33.) sind höchst summarisch.

Der verhandelnden Behörde liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege vollständig zu ermitteln und herzustellen.

§. 35.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

§. 36.

Jede Berufung gegen einen Beschluß der Unterbehörde muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Zum Behufe der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advokaten die Akteneinsicht zu gestatten.

§. 37

Der Lauf der 14tägigen Berufungsnothfrist ist unter Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 15. §. 6. Ziff. 2. vom Tage der Verkündung des Beschlusses ersterer Instanz an zu berechnen.

Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren.

§. 38.

Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Colegiale Berathung ist zu giltiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich.

§. 39.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensiv-Wirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisional-Verfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 40.

Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzuläßig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Unterbehörden haben die protokollarische Aufnahme derselben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disciplinarstrafen einzuschreiten.

§. 41.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den durch Art. XII. Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung betreffend, bezeichneten Voraussetzungen statt.

§. 42

Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadensersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 43.

Bei dem Ministerium des Innern ist ein Register über alle ertheilte Gewerbs-Privilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Tauf- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Gewerbs-Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderungen,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbs-Privilegium bewerben, ist die Einsichtsnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 44.

Nach Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, so oft dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

8te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Arzney-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben die mittelst Ministerial-Rescriptes vom 27. August 1825 publicirte Arznei-Taxe einer sorgfältigen Revision zu unterstellen befohlen, und indem Wir dieselbe in ihrer veränderten Gestalt nunmehr durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zugleich in Absicht auf deren Handhabung, was folgt:

§. 1.

Nur diejenigen Arzneyen, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Tax-Beschränkung, dem freien Ermessen des Apothekers heimgestellt.

§. 2.

Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl, als zusammengesetzten Arzneyen, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzern per Drachme nicht übersteigt, bleiben auch unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. die regelmäßigen Tax-Ansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falles, einschließlich der taxa laborum,

für 1—5 Gran oder Tropfen zu 1 kr.
„ 5—10 „ „ „ „ 2 „
„ 10—15 „ „ „ „ 3 „
„ 15—20 „ „ „ „ 4 „

§. 3.

Bezüglich jener Medicamente, welche in der Arzney-Taxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. nach folgenden Normen:

1) gehören dieselben zu den heroischen Mitteln, und erhebt sich der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, so haben die Bestimmungen des §. 2. in analoge Anwendung zu kommen.
2) In allen sonstigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anschaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Ergeben sich bei Taxirung eines Receptes aus der Zusammenstellung der einzelnen Factoren Bruchtheile eines Kreuzers, so sind selbe, wenn sie einen Pfenning oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich außer Ansatz zu belassen.

§. 5.

Die gegenwärtigen Taxnormen sind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren respectiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbsmißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Eine Ausnahme von der durch §. 5. aufgestellten Regel tritt bezüglich der Arzney-Lieferungen für Rechnung von Local- und Distrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, Zwangs- und Straf-Arbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten insoferne ein, als bei derlei Arzney-Lieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreises Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überschreiten darf.

§. 7.

Die dermalige Arzney-Taxe ist durch Unser Ministerium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreisen, so wie auf die, neuerlich erzielten Bereicherungen des Arzneyschatzes einer sorgfältigen Revision zu unterweisen, und das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.
Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 27. Jänner 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Taxa pharmaceutica bavarica.

Taxa corporum simplicium et praeparatorum.

Nomen.	Pondu	Pret. fl.	Pret. kr.
Acetas Ammoniae dilutus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acetas Ammoniae liquidus	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
† Acetas Cupri cryst.	Uncia	—	18
pulverat.	Drachma	—	3
Acetas Ferri liquid. aether.	Uncia	—	36
	Drachma	—	6
† Acetas Plumbi cryst.	Uncia	—	8
pulverat.	Drachma	—	2
Acetas Potasse liquidus	Uncia	—	14
	Drachma	—	2
Acetas Sodae crystallisat.	Uncia	—	40
			6
Acetas Sodae dilapsus	Uncia	1	12
	Drachma	—	10

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Acetum aromaticum	Uncia	—	4
Acetum colchici	Uncia	—	4
Acetum crudum	Libra	—	8
	Uncia	—	1
Acetum destillatum	Uncia	—	2
Acetum saturninum	Uncia	—	4
Acetum scilliticum	Unc	—	6
Acidum aceticum concentr	Uncia	—	16
Acidum aceticum concent. camphor	Uncia	—	18
Acidum aceticum dilutum	Uncia	—	2
† Acidum arseniosum integr	Uncia	—	12
pulverat.	—	—	16
	Scrupul.	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Acidum benzoicum	Drachma	—	40
Acidum boracicum	Drachma	—	12
Acidum citricum cryst.	Drachma	—	8
† Acidum hydrocyanic. alcoh.	Drachma	—	12
	Scrupul	—	6
	Gtt. 5	—	1
Acidum muriatic. concentr.	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Acidum muriatic. dilutum	Uncia	—	14
	Drachma	—	1
Acidum muriatic. oxygenat.	Uncia	—	8
Acidum nitricum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
† Acidum oxalicum	Drachma	—	18
Acidum phosphoricum	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Acidum succinicum	Drachma	—	48
Acidum sulphuric. alcohol.	Uncia		12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. concent.	Uncia	—	3
Acidum sulphuric. rectificat.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. dilutum	Uncia	—	5
	Drachma	—	1
Acidum tartaricum	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Adipocera cetosa	Uncia	—	16
† Aerugo pulverata	Uncia	—	16
Aether aceticus	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Aether muriatico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether nitrico alcoholic.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcoholic. Digitalis	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aether sulphurico alcoholic. oxydulato ferrarius	Uncia	—	32
	Drachma	—	6
Aether sulphuricus	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Aethiops antimonialis	Drachma	—	3
Aethiops martialis	Uncia	—	40
	Drachma	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Aethiops mineralis	Drachma	—	4	Ambra grysea	Granum	—	8
Agaricus albus praeparat.	Uncia	—	8	Amonia pura liquida	Uncia	—	12
	Drachma	—	2		Drachma	—	2
				Ammonium carbonicum	Uncia	—	30
Agaricus albus pulveratus	Uncia	—	12		Drachma	—	4
	Drachma	—	3	Ammonium carbon. pyrool.	Uncia	—	32
Albumen Ovi	unum	—	2		Drachma	—	5
					Scrupul.	—	2
Alcohol absolutus	Uncia	—	12	Ammonium muriat. crud.	Uncia	—	8
				pulverat.	"	—	12
Alcohol dilutus	Libra	—	20				
	Uncia	—	2	Ammonium muriat. depurat.	Uncia	—	16
				pulverat.	Drachma	—	3
Alcohol vini	Libra	—	30				
	Uncia	—	3	Ammonium muriat. mart.	Uncia	—	30
					Drachma	—	4
Alcoholica, vide Elixirium, Spiritus et Tinctura.				Ammonium oxalicum	Drachma	—	24
Allium recens	Uncia	—	4	Ammonium succinicum	Drachma	—	48
† Aloë lucida contusa	Uncia	—	8	Amygdalae amare	Uncia	—	4
pulverata	Uncia	—	12	decortic.	"	—	6
	Drachma	—	2				
				Amygdalae dulces	Uncia	—	4
Alumen crudum	Uncia	—	2	decortic.	"	—	6
Alumen depuratum, pulv.	Uncia	—	6				
	Drachma	—	1	Amylum Maranthae (Arow-Root)	Libra	1	12
Alumen ustum. pulv.	Uncia	—	8		Uncia	—	8
	Drachma	—	2	Amylum Tritici	Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Antimonium pulv. gross. crudum	Uncia	—	3
laevigatum	"	—	10
	Drachma	—	2
Antimonium diaphoreticum ablutum	Drachma	—	12
	Scrupul.	—	5
Antimonium diaphoreticum non ablutum	Drachma	—	3
Aqua Amygdalar. amar. concentr.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Aqua Anisi vulgaris	Uncia	—	1
Apua Calcis	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Aqua Cascarillae	Uncia	—	1
Aqua Castorei vinosa	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aqua Cerasorum nigror.	Uncia	—	1
Aqua Chamomillae	Uncia	—	2
Aqua Cinnamomi	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Aqua Cinnamomi vinosa	Uncia	—	8
Aqua Cochleariae	Uncia	—	1
Aqua destillata	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Aqua florum Aurantii	Uncia	—	8
Aqua Foeniculi	Uncia	—	2
Aqua Hydrothionica	Uncia	—	4
Aqua Hyssopi	Uncia	—	2
Aqua Juniperi	Uncia	—	1
Aqua Laurocerasi	Uncia	—	16
Aqua laxativa	Uncia	—	6
Aqua Melissae	Uncia	—	2
Aqua Menthae crispae	Uncia	—	3
Aqua Menthae piperitae	Uncia	—	2
Aqua Menthae pip. vinosa	Uncia	—	4
Aqua Naphae	Uncia	—	8
Aqua Opii	Uncia	—	24
Aqua oxymuriatica	Uncia	—	8
Aqua Petroselini	Uncia	—	2
Aqua Picis	Uncia	—	1
Aqua Rosarum	Uncia	—	3
Aqua Rubi idaei	Uncia	—	2
Aqua Rutae	Uncia	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Aqua Salviae	Uncia	—	2
Aqua Sambuci	Uncia	—	2
Aqua Saturnina	Libra	—	6
	Unciae duae	—	1
Aqua Valerianae	Uncia	—	1
Arcanum duplicatum pulv.	Uncia	—	8
Argentum foliatum	Foliolum	—	2
† Arseniis Potassae liquidis	Uncia	—	3
	Drachma	—	1
Asa foetida pulverata	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
† Auripigmentum pulver.	Uncia	—	8
† Aurum muriaticum natronatum	Granum	—	9
Aurum foliatum	Foliolum	—	3
Avena decorticata	Uncia	—	2
Axungia suilla	Uncia	—	4
Baccae Juniperi contus.	Uncia	—	2
pulveratae	"	—	6
Baccae Lauri pulv. gross.	Uncia	—	4
pulveratae	"	—	8
Balsamum Copaivae	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Balsamum Nucistae	Drachma	—	9
Balsamum Opodeldoc	Uncia	—	12
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia	—	28
	Drachma	—	4
Balsamum vitae Hoffmann.	Drachma	—	5
Bismuthum purum	Uncia	—	18
Bismuthum nitricum	Drachma	—	8
Bolus armena	Uncia	—	4
Borax depurata pulverata	Uncia	—	8
† Borussias Potassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	16
pulver.	Drachma	—	3
† Bromium	Drachma	—	48
Butyrum Antimonii	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Butyrum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Butyrum vaccinum.	Uncia	—	4
Calcaria chlorata	Libra	—	30
	Uncia	—	4
Calcaria pura	Uncia	—	2

Nomen.		Pondus.	Pret. fl	Pret. kr
Calcaria muriatica		Uncia	—	8
Calcaria sulphurata		Uncia	—	8
Calcaria sulphurato stibiata		Uncia	—	10
Calcaria pura liquida		Libra	—	4
		Unciae duae	—	1
Calyces Lauri Cassiae pulv.		Uncia	—	26
		Drachma	—	4
Camphora		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
	pulv.	"	—	4
Canella alba	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	3
† Cantharides		Uncia	—	30
	pulv.	Drachma	—	4
Capita Papaveris	cont.	Uncia	—	6
Capsicum annuum	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	Drachma	—	2
Carbo Spongiae mar. pulv.		Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Carbo vegetabil.	praep.	Uncia	—	6
Cardamomi minores	cont.	Uncia	—	28
	pulv.	"	—	32
		Drachma	—	5
Caricae		Uncia	—	4
Caryophill. aromat.	cont.	Uncia	—	16
	pulv.	"	—	20
		Drachma	—	3
Cassia lignea	cont.	Uncia	—	12
		Drachma	—	2
	pulv.	Uncia	—	18
		Drachma	—	3
Castoreum bavaricum aut sibiricum	pulv.	Drachma	9	—
		Scrupul.	3	8
		Granum	—	12
Catechu	pulv.	Uncia	—	11
		Drachma	—	2
Cera alba		Uncia	—	10
Cera flava		Uncia	—	8
Cerotum amygdalinum		Uncia	—	16
Ceratum Sabinae		Uncia	—	10
Ceratum Saturni		Uncia	—	8
Ceratum simplex		Uncia	—	10
Cerussa	pulv.	Uncia	—	6
Chininum		Granum	—	3
Chininum sulphuric.		Granum	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Chloron in aqua solutum	Uncia	—	8
Cineres clavellati	Uncia	—	2
Cinchoninum	Granum	—	2
Cinchoninum sulphuric.	Granum	—	2
Cinnabaris praeparata	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Citras Calcariae animal.	Drachma	—	12
Citras Potassae	Drachma	—	10
Coccionellae	Drachma	—	16
pulv.	"	—	20
Colla Piscium	Drachma	—	6
† Colocynthydes integr.	Uncia	—	12
praep.	Drachma	—	12
Colophonium	Uncia	—	4
Conserva Rosarum	Uncia	—	12
Cornu Cervi raspatum	Uncia	—	4
Cornu cervi ust. praep.	Uncia	—	8
Cortex Aesculi cont.	Uncia	—	4
pulv.	Drachma	—	1
Cortex Augusturae cont.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	12

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Cortex Aurantior. fruct. (flavedo) cont.	Uncia	—	12
pulv.	Uncia	—	16
Cortex Cascarillae cont.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Cortex Chinae flavae cont.	Uncia	—	20
pulv.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Cortex Chinae fuscae cont.	Unncia	—	36
pulv.	Uncia	—	48
Cortex Chinae rubrae cont.	Uncia	—	54
pulv.	Uncia	1	12
	Drachma	—	9
Cortex Cinnamomi cont.	Uncia	—	48
pulv.	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Cortex Citri fruct. (flavedo) conc.	Uncia	—	12
pulv.	Uncia	—	16
Cortex Granati rad. cont.	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	—	2
Cortex Mezerei conc.	Uncia	—	8
integr.	Uncia	—	6
pulv.	Drachma	—	4
Cortex nucis Juglandis	Uncia	—	2
conc.	Uncia	—	3
Cortex peruvianus cont.	Uncia	—	36
pulv.	Uncia	—	48

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Cotex Pruni padi.	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Quassiae am.	cont.	Uncia	—	8
	pulv	Drachma	—	2
Cortex Quercus	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	6
Cortex Salicis	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	8
Cortex Simarubae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cortex Ulmi inter	cont.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Winter. arom.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cremor Tartari dep.	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Creta alba		Uncia	—	2
Creta alba elutriata		Libra	—	36
		Uncia	—	4
Crocus orientalis	conc.	Drachma	—	30
	pulv.	Drachma	—	36
		Scrupul.	—	15
		Granum.	—	1

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Crocus martis aperit.		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Crystalli Tartari	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Cubebae	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
† Cuprum aceticum	cryst.	Uncia	—	18
	pulv.	Drachma	—	3
† Cuprum aluminatum		Drachma	—	4
† Cuprum ammoniacale		Drachma	—	12
† Cuprum sulphuricum		Uncia	—	6
Dactyli enucleati et conc.		Uncia	—	6
Elaeosaccharum Citri		Uncia	—	12
Electuarium aromat. opiat.		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Electuarium Sennae		Uncia	—	8
Elixirium acidum Hall		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Elixirium Aurantior. comp.		Uncia	—	16
Elixirium robor. Whytii.		Uncia	—	12
Elixirium Succi Liquirit.		Uncia	—	16

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Elixirium Vitrioli Minsicht.	Uncia	—	16
† Emetina	Drachma	1	12
	Scrupl.	—	30
	Granum	—	2
Emplastrum adhaesiv. Edinb.	Uncia	—	8
Emplastrum album coctum	Uncia	—	8
Emplastrum anglicum	Frustrum novem pollic. quadrator	—	6
Emplastrum aromaticum	Uncia	—	24
Emplastrum asae foetidae et ammoniaci	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharid. cereum	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharidum resinosum	Uncia	—	24
Emplastrum Cerussae	Uncia	—	8
Emplastrum Conii maculati	Uncia	—	8
Emplastrum Diachylon cum gummi	Uncia	—	12
Emplastrum Diachylon simplex	Uncia	—	6
Emplastrum fuscum	Uncia	—	8
Emplastrum Hydargyri	Uncia	—	16
Emplastrum Lythargyri compositum	Uncia	—	12
Emplastrum Lythargyri simplex	Uncia	—	6
Emplastrum Matris	Uncia	—	8
Emplastrum Picis solidae	Uncia	—	8
Emplastrum resolvens	Uncia	—	16
Emplastrum saponatum	Uncia	—	10
Emplastrum vesicatorium	Uncia	—	16
Emplastrum vesicatorium perpetuum	Uncia	—	24
Extractum Absinthii	Drachma	—	3
† Extractum Aconiti Stiae Cons.	Drachma	—	8
† Extractum Aconiti sicc.	Drachma	—	10
‡ Extractum Aloes	Drachma	—	6
Extractum Angelicae	Drachma	—	8
Extractum Arnicae	Drachma	—	8
† Extractum Belladonnae	Drachma	—	8

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Extractum Cardui bened.	Drachma	—	4	Extractum Gratiolae	Drachma	—	8
Extractum Cascarillae	Drachma	—	8	Extractum Hellebori nigri	Drachma	—	8
Extractum Centaurii min.	Drachma	—	3				
Extractum Chamomillae	Drachma	—	3	Extractum Hyosciami tert. Cons. Gr.	Drachma	—	8
Extractum Chelidonii maj.	Drachma	—	3	Extractum Hyosciami siccum	Drachma	—	10
				Extractum Lactucae virosae	Drachma	—	8
Extractum Chinae	Drachma	—	18				
Extractum Columbo	Drachma	—	20	Extractum Liquiritae crudum conc.	Uncia	—	6
Extractum Conii maculat. tert. consist. grad.	Drachma	—	6	Extractum Liquiritae depur.	Uncia Drachma	— —	12 2
Extractum Conii maculat. sicc.	Drachma	—	8	Extractum Martis pomat.	Drachma	—	6
Extractum Cort. Nuc. Ingland.	Drachma	—	4	Extractum Millefolii	Drachma	—	3
				Extractum Myrrhae	Drachma	—	8
Extractum Dulcamarae	Drachma	—	4	†Extractum Nucis vomicae aq.	Drachma	—	12
Extractum Enulae	Drachma	—	6				
Extractum Fumariae	Drachma	—	3	† Extractum Opii aquos	Drachma Scrupul. Granum	— — —	24 10 1
Extractum Gentianae	Drachma	—	3	Extractum Quassiae.	Drachma	—	16
Extractum Graminis liq.	Unica Drachma	— —	12 2	Extractum Ratanhiae.	Drachma		8
Extractum Graminis solid	Unica Drachma	— —	20 3	Extractum Rhei	Drachma	—	20

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Extractum Salicis		Drachma	—	3
† Extractum Saturni		Uncia	—	4
Extractum Scillae		Drachma	—	6
Extractum Tarax. aliquid		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Extractum Taraxaci solid.		Uncia	—	20
		Drachma	—	3
Extractum Trifolii fibrin.		Drachma	—	3
Extractum Tormentillae		Drachma	—	3
Extractum Valerianae		Drachma	—	4
Fabae Pichurim	cont.	Uncia	—	22
	pulv.	Uncia	—	24
Farina Fabarum		Libra	—	18
		Uncia	—	2
Farina secalina		Libra	—	4
		Uncia	—	1
Farina seminum Lini		Libra	—	18
		Uncia	—	1
Farina seminum Sinapis		Libra	—	24
		dimidia	—	15
		Uncia	—	3
Fel Tauri recens		Uncia	—	1

Nomen		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Fel tauri impissatum		Drachma	—	3
Ferrum carbonicum		Drachma	—	6
Ferrum carbonicum saccharat.		Drachma	—	4
Ferrum oxydatum fuscum		Drachma	—	4
Ferrum oxydulatum nigr.		Drachma	—	6
Ferrum pulveratum		Drachma	—	3
Ferrum sulphuric. cryst.		Uncia	—	6
Ferrum sulphuric. sicc. pulverat.		Uncia	—	12
Flavedo cortic. Aurant.	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	2
Flavedo cortic. Citri	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	2
Flores Acaciae		Uncia	—	6
Flores Altheae sine calyc.		Uncia	—	12
Flores Anthemis nobil.		Uncia	—	6
Flores Arnicae		Uncia	—	6
		Drachma	—	1
	pulv.	Drachma	—	[illegible]

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Flores Benzoes	Drachma	—	40
Flores Cassiae cont.	Uncia	—	26
pulv.	Drachma	—	4
Flores Chamomillae rom.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	9
Flores Chamomillae vulg.	Uncia	—	3
pulv. gr.	"	—	4
pulv. subt.	"	—	8
Flores Citri Aurantii	Uncia	—	24
Flores Convallariae majal.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12
Flores Lavandulae	Uncia	—	6
Flores Macis	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Flores Malvae arboreae	Uncia	—	4
— — sine calycibus	"	—	6
Blores Malvae vulgaris	Uncia	—	6
Flores Naphae	Uncia	—	24
Flores Papaveris Rhoead.	Uncia	—	6
Flores Rosarum centif.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Flores Rosarum rubr.	Uncia	—	9
pulv. {	"	—	12
	Drachma	—	3

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Flores salis ammoniaci	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Flores sal. ammon. martial.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Flores sambuci conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	"	—	6
subt.	"	—	8
Flores Sulphuris loti	Uncia	—	5
Flores Tiliae	Uncia	—	6
Flores Verbasci	Uncia	—	8
Flores Zinci	Drachma	—	6
Folia Citri Aurantii conc.	Uncia	—	6
pulv.	Drachma	—	1
Folia Laurocerasi rec. conc.	Uncia	—	10
sicc. conc.	"	—	16
Folia Nicotianae conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8
Folia Sennae conc.	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
Folia Uvae Ursi conc.	Uncia	—	5
pulv.	"	—	8
Fructus Tamarindi enucleati	Uncia	—	6

Nomen.		Pondus.	Pret fl.	Pret kr	Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Furfures Tritici		Libra	—	3	Gummi Kino		Uncia	—	24
		dimid.	—	2		pulv.	Drachma	—	4
Gallae	cont.	Uncia	—	10	Gummi Mastichis cont.		Uncia	—	24
	pulv.	Uncia	—	12		pulv.	Drachma	—	4
		Drachma	—	2	Gummi Myrrhae cont.		Uncia	—	24
Glandes quacrnae tostae et pulv.		Libra	—	24		pulv.	Drachma	—	4
		Uncia	—	3	Gummi Olibani cont.		Uncia	—	8
Globuli martiales		Uncia	—	12		pulv.	Uncia	—	12
							Drachma	—	2
Graphites laevigatus		Uncia	—	16	Gummi Sagapaenum		Uncia	—	17
						pulv.	Drachma	—	3
Gummi ammoniacum pulv.		Uncia	—	24	Gummi senegal		Uncia	—	10
						pulv.	Drachma	—	2
Gummi arabicum		Uncia	—	12	Gummi Tragacanthae		Uncia	—	30
	pulv.	„	—	16		pulv.	Drachma	—	4
Gummi Asae foetid.		Uncia	—	30	Helmintochorton conc.		Uncia	—	6
	pulv.	Drachma	—	4		pulv.	„	—	12
Gummi Benzoes cont.		Uncia	—	16	Hepar sulphuris alcalin		Uncia	—	12
	pulv.	Drachma	—	4			Drachma	—	2
Gummi Elemi		Uncia	—	16	Hepar sulphuris calcareum		Uncia	—	8
Gummi Euphorbii		Uncia	—	24					
	pulv.	Drachma	—	4	Herba Abrotani	cont.	Uncia	—	6
Gummi Galbani		Uncia	—	24		pulv.	„	—	8
	pulv.	Drachma	—	4	Herba Absinthii	conc.	Uncia	—	6
Gummi Guajaci pulv.		Uncia	—	24		pulv.	„	—	8
† Gummi Guttae		Uncia	—	32	Herba Aconti	cont.	Uncia	—	6
	pulv.	Drachma	—	6		pulv.		—	8

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Herba Altheae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	"	—	6
Herba Arnicae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	"	—	6
Herba Basilici	conc.	Uncia	—	7
	pulv.	"	—	8
Herba Beccabungae rec.		Uncia	—	1
† Herba Belladonnae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	"	—	8
Herba Botryos mexican	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	"	—	12
		Drachma	—	2
Herba Cardui benedicti		Uncia	—	4
	pulv.	"	—	8
Herba Centaurii minoris	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	"	—	8
Herba Cerefolii recens		Uncia	—	1
Herba Chamaedryos conc.		Uncia	—	4
Herba Chamaepityos conc.		Uncia	—	4
Herba Chelidonii maj.	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	"	—	10

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Herba Chenopodii ambros	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	"	—	12
Herba Cichorii recens		Uncia	—	1
Herba Cicutae virosae	conc.	Uncia	—	7
	pulv.	"	—	9
Herba Clematidis erectae	conc.	Uncia	—	9
	pulv.	"	—	9
Herba Cochleariae	recens	Uncia	—	1
	siccat.	"	—	4
Herba Conii maculati	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	"	—	6
	" subt.	"	—	8
† Herba Digitalis purp.	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Herba Farfarae	conc.	Uncia	—	4
Herba Fumariae	recens	Uncia	—	1
	sicc.	"	—	4
Herba Galeopsidis grandifl.		Uncia	—	6
Herba Gratiolae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	"	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Herba Hederae terrestr. conc.	Uncia	—	4
Herba Hyosciami conc.	Uncia	—	6
pulv. gr.	„	—	8
„ subt.	Drachma	—	2
Herba Hyssopi conc.	Uncia	—	6
Herba Jaceae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Lactucae virosae conc.	Uucia	—	7
Herba Linariae recens	Uncia	—	1
Herba Lysimachiae pur.	Uncia	—	4
Herba Majoranae conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Herba Malvae conc.	Uncia	—	3
pulv. gr.	„	—	5
Herba Mari veri conc.	Uncia	—	32
pulv.	Drachma	—	6
Herba Marrubii albi conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6
Herba Matricariae conc.	Uncia	—	4
Herba Meliloti conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	„	—	6
„ subt.	„	—	8

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Herba Melissae conc.	Uncia	—	6
Herba Menthae crispae conc	Uncia	—	6
Herba Menthae piperit. conc.	Uncia	—	6
Herba Mesembryanthemi cryst. rec.	Uncia	—	2
Herba Millefolii conc.	Uncia	—	4
Herba Nasturtii recens.	Uncia	—	1
Herba Nicotianae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Origani conc.	Uncia	—	4
Herba Petasitidis conc.	Uncia	—	3
Herba Petroselini rec.	Uncia	—	2
sicc. conc.	„	—	6
Herba Pulegii conc.	Uncia	—	4
Herba Pulsatillae conc.	Uncia	—	8
Herba Rhois radicantis conc.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Herba Rosmarini conc.	Uncia	—	6
Herba Rutae conc.	Uncia	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Sabinae sicc. conc.	Uncia	—	3
rec.	"	—	4
pulv.	"	—	8
Herba Salicariae conc.	Uncia	—	4
Herba Salviae conc.	Uncia	—	4
pulv. subt.	"	—	8
Herba Saponariae conc.	Uncia	—	4
Herba Scordii conc.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Herba Sedi acris rec.	Uncia	—	1
Herba Serpylli conc.	Uncia	—	4
Herba Solani nigri conc.	Uncia	—	4
Herba Strammonii conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Herba Tanaceti conc.	Uncia	—	4
Herba Thymi conc.	Uncia	—	6
Herba Trifolii fibrini conc.	Uncia	—	4
Herba Urticae sicc. conc.	Uncia	—	1
rec.	"	—	3
pulv.	"	—	6
Herba Uvae Ursi conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Herba Veronicae conc.	Uncia	—	4
Herba Violae tricoloris conc.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Hirudo	unum	—	8
Hordeum crudum	Libra	—	3
	Uncia	—	1
Hordeum perlatum	Uncia	—	2
† Hydrargyrum ammoniato muriaticum	Drachma	—	9
† Hydrargyrum biiodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum cyanicum	Drachma	—	24
† Hydrargyrum iodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum muriaticum corrosivum	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Hydrargyr. murriaticum mite	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
† Hydrargyrum oxydatum rubrum	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum oxydatum nigrum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
† Hydrargyrum praecipitatum alb.	Drachma	—	9	Infusum Sennae cum Manna	Uncia	—	6
† Hydrargyrum praecipitatum rubr.	Drachma Scrupul.	— —	5 2	† Jodium	Drachma Scrupul.	— —	10 5
Hydrargyrum purum	Uncia Drachma	— —	16 3	Jujubae conc.	Uncia	—	4
Hydrargyrum sulphurato-stibiatum praep.	Drachma	—	3	† Kali borussicum	Uncia	—	16
Hydrargyrum sulphuratum rubr. praep.	Uncia Drachma	— —	20 3	Kali carbonicum crudum	Uncia	—	2
Hydrargyrum sulphuratum nigrum praep.	Drachma	—	4	Kali carbonicum depurat.	Uncia	—	6
Hydras calcariae	Uncia	—	1	Kali carbonicum ex Tartaro	Uncia Scrupul.	— —	32 2
Hydras Potassae fusus	Drachma	—	8	Kali causticum siccum	Drachma	—	8
Hydrosulphuretum oxyduli Stibii	Drachma Granum	— —	16 1	Kali citricum	Drachma	—	10
Hydrosulphuretum oxyduli Stibii sulphuratum	Drachma	—	8	† Kali hydroiodinicum	Drachma Scrupul.	— —	10 4
† Hyosciaminium	Granum	—	2	Kali muriaticum	Uncia	—	12
Ichthyocolla	Drachma	—	6	Kali nitricum depuratum	Uncia	—	8
Infusum Rhei	Uncia	—	8	Kali oxalicum acidulum	Drachma	—	3
Infusum Rhei cum subcarbonate Potassae	Uncia	—	10	Kali oxymuriaticum	Drachma	—	6
				Kali sulphuratum	Uncia Drachma	— —	12 2
				Kali sulphuricum pulv.	Uncia "	— —	6 8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Kali tartaricum	Uncia	—	16
Kali tartaricum acidulum pulv.	Uncia	—	6
Kermes minerale	Drachma	—	16
	Grana	—	1
† Kreosot	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lac Sulphuris	Drachma	—	4
Lac vaccinum	Libra	—	3
	„ dimid.	—	2
Lacca coerulea	Uncia	—	4
Lacca in Granis	Uncia	—	8
† Lactucarium	Drachma	—	48
	Scrupul.	—	20
Lapides Cancrorum praep.	Uncia	—	16
Lapis causticus	Drachma	—	8
Lapis divinus St. Yvesii	Drachma	—	4
Lapis infernalis	Drachma	—	36
† Laudanum liquidum Sydenhami	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lichen Carrageen conc.	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Lichen islandicus conc.	Uncia	—	4
Lichen parietinus conc.	Uncia	—	8
Lignum Guajaci raspatum	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Lignum Juniperi conc.	Uncia	—	3
Lignum Quassiae raspat.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Lignum Sassafras conc.	Uncia	—	6
Limatura Ferri	Uncia	—	3
alcohol.	Drachma	—	3
Linimentum saponato-camphoratum	Uncia	—	12
Linimentum volatile	Uncia	—	8
Liquor ammonii acetici conc.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Liquor ammonii acetici dilutus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Liquor ammonii anisatus	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Liquor ammonii carbonici	Uncia	—	8
Liquor ammonii caustici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Liquor ammonii pyrooleosi rectif.	Uncia	—	12	Lythargyrum pulv.	Uncia	—	3
Liquor ammonii succinici	Drachma	—	12	Lixivium causticum	Uncia	—	8
Liquor ammonii vinosus	Uncia	—	8	Lycopodium	Uncia Drachma	— —	12 2
Liquor anodynus martialis	Drachma	—	6	Macis	Uncia Drachma	— —	24 4
Liquor anodynus mineral. Hofm.	Uncia	—	16	Magisterium Bismuthi	Drachma	—	8
Liquor antimyasmaticus Beisseri	Uncia	—	2	Magnesia calcinata	Uncia Drachma	— —	48 8
Lipuor Kali acetici	Uncia Drachma	— —	16 2	Magnesia carbonica	Uncia	—	16
† Liquor Kali arseniosi	Drachma	—	1	Magnesia pura	Uncia Drachma	— —	48 8
Liquor Kali carbonici	Uncia Drachma	— —	6 1	Magnesia sulphurica	Uncia	—	4
Liquor Kali caustici	Uncia	—	8	Magnesia usta	Uncia Drachma	— —	48 8
Liquor Mindereri	Uncia Drachma	— —	12 2	Malthum Hordei cont.	Uncia	—	2
Liquor Natri caustici	Uncia	—	8	Manganesium nigrum laev.	Uncia	—	8
Liquor Stibii muriatici	Uncia Drachma	— —	16 3	Manna calabrina	Uncia	—	12
Liquor Terrae foliatae Tartari	Uncia Drachma	— —	14 2	Manna electa	Uncia Drachma	— —	16 3
				Mel crudum	Uncia	—	2

Nomen.	Pondu	Pret. fl.	Pret. kr.	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Mel despumatum	Uncia	—	4	Mucilago Cydoniorum	Uncia	—	3
Mel Rosarum	Uncia	—	6	Mucilago Gummi arabici	Uncia	—	4
Mellago Graminis	Uncia Drachma	— —	12 2	Mucilago Gummi Tragacanthae	Uncia	—	3
Mellago Taraxaci	Uncia Drachma	— —	12 2	Murias Ammoniae depuratus	Uncia Drachma	— —	16 3
Mercurius dulcis praep.	Drachma Scrupul.	— —	6 3	Murias Ammoniae crudus pulv.	Uncia	—	12
† Mercurius praecipitatus albus	Drachma	—	9	Murias Ammoniae et Cupri liq.	Uncia Drachma	— —	20 3
† Mercurius praecipitatus ruber	Drachma Scrupul.	— —	5 2	Murias Ammoniae et Ferri	Drachma	—	4
Mercurius solubilis Hahnem.	Drachma Scrupul.	— —	24 9	† Murias Auri et Sodae	Granum	—	9
† Mercurius sublimatus corrosivus	Drachma Scrupul.	— —	4 2	† Murias Barytae	Drachma	—	4
				Murias Calcariae	Uncia	—	8
† Mercurius vivus	Uncia Drachma	— —	16 3	† Murias Hydrargyri ammoniacalis	Drachma	—	9
Minium	Uncia	—	4	† Murias Oxydi Hydrargyri corrosivus	Drachma Scrupul.	— —	4 2
† Morphium aceticum	Granum	—	6				
† Morphium purum	Granum	—	8	Murias oxyduli Hydrargyri mitis	Drachma Scrupul.	— —	6 3
Moschus tonquinicus	Scrupul. Granum	5 —	12 18	Murias oxyduli Stibii liquidus	Uncia Drachma	— —	16 3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Murias Potassae	Uncia	—	12
Murias Sodae pro Praep. Medic.	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Murias Sodae depuratus	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Naphta Aceti	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Naphta Vitrioli	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Natrum aceticum cryst.	Drachma	—	6
pulv.	„	—	0
Natrum bicarbonicum	Uncia	—	16
Natrum carbonicum cryst.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	16
Natrum muriaticum cryst.	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Natrum muriaticum dep.	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Natrum phosphoricum	Uncia	—	16
Natrum sulphuricum cryst.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
† Nitras Argenti crystallisatus	Drachma	—	30
	Scrupul.	—	12
Nitras Argenti fusus	Drachma	—	36

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Nitras Potassae purus	Uncia	—	8
Nuces Iuglandis immaturae sicc.	Uncia	—	8
Nuces moschatae	Uncia	—	20
pulv.	Drachma	—	4
† Nuces vomicae rasp.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Oculi Cancrorum pulv.	Uncia	—	16
Oleum Amygdalarum amararum aethereum	Drachma	1	—
	Scrupul.	—	24
Oleum Amygdalarum dulcium	Uncia	—	12
Oleum animale aethereum Dip.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
Oleum animale foetidum	Uncia	—	9
Oleum Anisi	Drachma	—	8
Oleum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Oleum Cajeputi	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	6
Oleum Carvi	Drachma	—	4
Oleum Caryophyllorum	Drachma	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Oleum Cassiae	Drachma	—	12
Oleum Chammomillae aeth.	Drachma	2	30
	Scrupul.	1	—
	Gutta	—	3
Oleum Cinnamomi	Drachma	1	30
	Scrupul	—	36
	Guttae ij	—	5
Oleum Citri	Drachma	—	8
† Oleum Crotonis Tiglii	Drachma	—	28
	Scrupul.	—	12
	Gutta	—	1
Oleum Filicis maris	Drachma	1	12
Oleum Foeniculi	Drachma	—	6
Oleum Hyosciami coctum.	Uncia	—	8
Oleum Jecoris Aselli	Uncia	—	4
Oleum Juniperi	Uncia	—	12
Oleum Lavendulae	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Oleum laurinum	Uncia	-	6
Oleum Lini	Uncia	—	3
Oleum Macidis	Drachma	—	30
Oleum Majoranae	Drachma	—	24
Oleum Menthae crispae	Drachma	—	24
Oleum Menthae piperitae	Drachma	—	42
Oleum Nucistae	Drachma	—	9
Oleum Olivarum pronvinciale	Uncia	—	6
Oleum Papaveris	Uncia	—	4
Oleum Petrae album rectif.	Uncia	—	12
Oleum Ricini	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Oleum Rosmarini	Drachma	—	3
Oleum Rutae	Drachma	—	24
† Oleum Sabinae	Drachma	—	11
Oleum Serpylli	Drachma	—	3
Oleum Succini	Drachma	—	2
Oleum Terebinthinae	Uncia	—	4
Oleum Terepinthinae rectificat.	Uncia	—	6
Oleum Thymi	Drachma	—	4
Oleum Valerianae	Drachma	—	40
Olibanum	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
† Opium	Drachma	—	12	Oxymel simplex	Uncia	—	6
pulv.	Scrupul	—	5				
	Granum	—	1	Passulae majores concisae	Uncia	—	3
Ova gallinacea	Unum	—	2	Passulae minores	Uncia	—	4
Oxalis Potassae acidulus pulv.	Drachma	—	3	Pasta Altheae	Uncia	—	12
Oxydulum Ferri	Drachma	—	6	Pasta druparum Jujubae	Uncia	—	12
Oxydulum Hydrargyri salinum	Drachma	—	24				
	Scrupul.	—	9	Petroleum crudum vel rubrum	Uncia	—	8
† Oxydulum Plumbi semifusum pulv.	Uncia	—	3	Petroleum alb. vel rectif.	Uncia	—	10
Oxydulum Stibii vitreum laev.	Uncia	—	14	† Phosphorus	Drachma	—	16
	Drachma	—	3				
Oxydum Ferri	Uncia	—	30	Piper hispanicum conc.	Uncia	—	4
	Drachma	—	4	pulv.	Drachma	—	4
† Oxydum Hydrargyri	Drachma	—	5	Pix alba	Uncia	—	2
	Scrupul.	—	2				
Oxydum Mangani nativum laev.	Uncia	—	8	Pix navalis	Uncia	—	2
† Oxydum Plumbi rubrum	Uncia	—	4	Pix nigra solida	Uncia	—	2
				Pix liquida	Uncia	—	2
† Oxydum Zinci	Drachma	—	6	Plumbago laevigata	Uncia	—	16
† Oxymel Aeruginis	Uncia	—	8	† Plumbum aceticum dep.	Uncia	—	8
				pulv.	Drachma	—	2
Oxymel Scillae	Uncia	—	8	Poma aurantiaca immat. cont.	Uncia	—	5
				pulv.	Uncia	—	8

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Poma aurantiaca matura		Unum	—	18
Poma Citri matura		Unum	—	9
Potassa cruda		Uncia	—	2
Potassa pura liquida		Uncia	—	8
Pruna enucleata	conc.	Uncia	—	3
Pulpa Cassiae		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Pulpa Ebuli		Uncia	—	12
Pulpa prunorum		Uncia	—	4
Pulpa Tamarindorum		Uncia	—	7
Pulvis alterans Plumeri		Drachma	—	17
Pulvis anodynus Doveri		Scrupul.	—	2
Pulvis antispasmodicus ruber		Drachma	—	2
Pulvis aromaticus		Uncia	—	36
		Drachma	—	5
Pulvis Colocynthidis gummosus		Drachma	—	12
Pulvis Ipecacuanhae compositus		Scrupul.	—	2
Radix Alcannae	conc.	Uncia	—	4

Nomen		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Radix Altheae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	6
Radix Angelicae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	10
Radix Arenariae	conc.	Uncia	—	4
Radix Armoraciae recens		Uncia	—	2
Radix Arnicae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Artemisiae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Arundinis phragmitis		Uncia	—	7
Radix Astragali	conc.	Uncia	—	8
Radix Bardanae	conc.	Uncia	—	4
† Radix Belladonnae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	10
Radix Caincae	conc.	Uncia	—	10
	pulv.	Drachma	—	2
Radix Calami aromatici	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Radix Caricis	conc.	Uncia	—	4
Radix Carlinae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	„	—	6

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Radix caryophyllatae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Chinae nodosae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Radix Cichorii	conc.	Uncia	—	4
Radix Columbo	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	„	—	18
Radix Curcumae	cont.	Uncia	—	5
	pulv.	„	—	8
Radix Dauci recens		Uncia	—	1
Radix Enulae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	10
Radix Filicis maris	cont.	Uncia	—	12
mundata	pulv.	„	—	24
Radix Galangae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	12
Radix Gei urbani	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Gentianae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gr.	„	—	6
	„ subt.	„	—	8
Radix Graminis	conc.	Uncia	—	3
† Radix Hellebori albi	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gross.	„	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
† Radix Hellebori nigri	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gross.	„	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
Radix Jalapae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	„	—	24
	pulv. tost.	Drachma	—	4
Radix Imperatoriae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gross.	„	—	6
	„ subt.	„	—	8
Radix Ipecacuanhae	cont.	Drachma	—	6
	pulv.	„	—	12
Radix Ireos florentinae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Lapathi acuti	conc.	Uncia	—	4
Radix Liquiritiae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Ononidis spinosae	conc.	Uncia	—	4
Radix Petroselini	conc.	Uncia	—	6

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Radix Polygalae amarae	conc	Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Radix Polypodii	conc.	Uncia	—	4
Radix Pyrethri	conc.	Uncia	—	8
	pulv	„	—	12
Radix Ratanhiae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	„	—	24
Radix Rhei	conc.	Uncia	1	—
	pulv.	Drachma	—	9
	pulv. tost.	„	—	12
Radix Rubiae Tinctorum	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Salep.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	„	—	16
Radix Saponariae	conc.	Uncia	—	4
Radix Sarsaparillae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	„	—	24
Radix Scillae recens		Uncia	—	6
	sicc. conc.	„	—	16
	pulv	Drachma	—	4
Radix Senegae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	Drachma	—	3
Radix Serpentariae	conc.	Uncia	—	18
	pulv.	Drachma	—	3
Radix Taraxaci	conc.	Uncia	—	4
Radix Tormentillae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	„	—	8
Radix Valerianae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
† Radix Veratri albi	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gr.	„	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
Radix Zedoariae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Radix Zingiberis	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Resina alba		Uncia	—	2
Resina Jalapae		Drachma	—	18
Rotulae Menthae piperitae		Uncia	—	12
Roob Ebuli		Uncia	—	12
Roob Juniperi		Uncia	—	8
Roob Sambuci		Uncia	—	8
Saccharum album		Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	6
	pulv.	Drachma	—	1

Nomen		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Saccharum Lactis	pulv.	Uncia	—	6
Salicinum		Granum	—	2
Sal acetosellae	pulv.	Drachma	—	3
Sal amarus		Uncia	—	4
Sal ammoniacus crudus		Uncia	—	8
	pulv.	„	—	12
Sal ammoniacus depuratus		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Sal communis	cryst.	Libra	—	6
	decrepit.	„	—	8
Sal communis depuratus	cryst.	Uncia	—	1
	pulv.	„	—	2
Sal digestivus		Uncia	—	12
Sal essentialis Tartari		Uncia	—	24
		Drachma	—	4
Sal mirabilis Glauberi	cryst.	Uncia	—	4
	dilasp.	„	—	8
Sal polychrestus Seignetti	cryst.	Uncia	—	12
	pulv.	„	—	16

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Sal Succini		Drachma	—	48
Sal Tartari		Uncia	—	32
Sanguis Draconis	pulv.	Drachma	—	6
Sapo antimonialis		Drachma	—	6
Sapo antisialagogus Singeri		Drachma	—	3
Sapo domesticus	conc.	Uncia	—	3
	sicc.	„	—	5
	pulv.	„	—	8
Sapo Jalapae		Drachma	—	14
Sapo medicatus	conc.	Uncia	—	32
	pulv.	„	—	48
Sapo Sodae amygdalinus	conc.	Uncia	—	32
	pulv.	„	—	48
Sapo Sodae oleaceus	conc.	Uncia	—	5
	pulv.	„	—	12
Sapo Sodae sebaceus	conc.	Uncia	—	3
	sicc.	„	—	5
	pulv.	„	—	8
Sapo sulphurato ceratus		Drachma	—	3
Sapo viridis bremensis		Uncia	—	2

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr	Nomen		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
† Scammonium allepense	pulv.	Drachma	—	24	† Semen Daturae Strammonii	cont.	Uncia	—	8
						pulv.	„	—	12
Sebum ovillum		Uncia	—	3	Semen Foeniculi	cont.	Uncia	—	4
† Secale cornutum	pulv.	Uncia	—	24		pulv.	„	—	8
Semen Anisi stellati	cont.	Uncia	—	12	Semen Lini	cont.	Libra	—	12
	pulv.	„	—	16		pulv.	„	—	18
							Uncia	—	1
Semen Anisi vulgaris	cont.	Uncia	—	4	Semen Lycopodii		Uncia	—	12
	pulv.	„	—	8			Drachma		2
Semen Cacao excortic.		Uncia	—	9	Semen Papaveris		Uncia	—	4
Semen Cannabis		Uncia	—	2	Semen Phellandrii aquatici	cont.	Uncia	—	4
						pulv.	„	—	8
Semen Carvi	cont.	Uncia	—	3	Semen Petroselini	cont.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	6	Semen Psylli		Uncia	—	8
Semen Cinae	cont.	Uncia	—	10	Semen Sinapis nigrae	cont.	Libra	—	24
	pulv.	Drachma	—	2		pulv.	Uncia	—	3
Semen Colchici		Uncia	—	6	Siliquae dulces		Uncia	—	2
Semen Coriandri	cont.	Uncia	—	3	Soda crystallisata		Uncia	—	8
	pulv.	„	—	6					
Semen Cumini	cont.	Uncia	—	8	Soda phophorata		Uncia	—	16
	pulv.	„	—	12					
Semen Cydoniorum		Uncia	—	24	Soda pura liquida		Uncia	—	8

Nomen.		Pondus	Pret. fl.	Pret. kr.
Species aromaticae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	„	—	8
Species emollient.	conc.	Libra	—	36
		Uncia	—	4
	pulv.	„	—	5
Species pectorales		Uncia	—	4
Sperma Ceti		Uncia	—	16
Spiritus aromaticus		Uncia	—	12
Spiritus camphoratus		Uncia	—	6
Spiritus Cochleariae		Uncia	—	8
Spiritus Cornu Cervi rectificatus		Uncia	—	12
Spiritus Formicarum		Uncia	—	12
Spiritus Lavendulae		Uncia	—	6
Spiritus Melissae compositus		Uncia	—	12
Spiritus Mindereri		Uncia	—	16
		Drachma	—	2
Spiritus muriatico-aether.		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Spiritus Nitri dulcis		Uncia	—	16
		Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Spiritus Rosmarini	Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci anisatus	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Spiritus salis ammoniaci aquosus	Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci causticus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Spiritus salis ammoniaci vinosus	Uncia	—	8
Spiritus Salis dulcis	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Spiritus Saponis	Uncia	—	4
Spiritus sulphurico aether.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Spiritus sulphurico aether. martiatus	Drachma	—	6
Spiritus Vini rectificatus	Libra	—	20
	Uncia	—	2
Spiritus Vini rectificatissimus	Libra	—	30
	Uncia	—	3
Spiritus Vini absolutus	Uncia	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Spongiae ceratae	Uncia	—	36	Styrax calamita	Uncia	—	8
	Drachma	—	6				
				Styrax liquida	Uncia	—	8
Spongiae tostae pulv.	Uncia	—	18				
	Drachma	—	3	† Subacetas Cupri pulv.	Uncia	—	16
Spongiae ustae pulv.	Uncia	—	24				
	Drachma	—	4	† Subacetas Plumbi liquid.	Uncia	—	4
Stannum raspatum	Uncia	—	12	† Subacetas Plumbi liquidus dilutus	Libra	—	6
	Drachma	—	2		Unciae ij	—	1
Stibium oxydatum album ablutum	Drachma	—	12	Subboras Sodae depurat. pulv.	Uncia	—	8
Stibium oxydatum album non ablutum	Drachma	—	3	Subcarbonas Ammoniae	Uncia	—	30
					Drachma	—	4
Stibium sulphuratum nigrum pulv.	Uncia	—	5	Subcarbonas Ammoniae liquidus	Uncia	—	8
laevig.	"	—	10				
	Drachma	—	2				
				Subcarbonas Ammoniae pyro-oleosus	Uncia	—	32
Stigmata Croci sativi conc.	Drachma	—	30		Drachma	—	5
pulv.	"	—	36		Scrupul.	—	2
	Scrupul.	—	15				
	Granum	—	1	Subcarbonas Ammoniae pyro-oleosus liquid.	Uncia	—	12
Stipites Dulcamare conc.	Uncia	—	3				
pulv.	"	—	6	Subcarbonas Calcar. animalis pulv.	Uncia	—	16
† Strychninum	Granum	—	8				
				Subcarbonas Calcar. cretaceus pulv.	Uncia	—	2
† Strychninum nitricum	Granum	—	8	elutriat.	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Subcarbonas Magnesiae	Uncia	—	16
Subcarbonas Plumbi pulveratus	Uncia	—	6
Subcarbonas Potassae crudus	Uncia	—	2
Subcarbonas Potassae depuratus	Uncia	—	6
Subcarbonas Potassae liquidus	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Subcarbonas Potassae pur.	Uncia	—	32
	Scrupul.	—	2
Subcarbonas Sodae crystallizatus	Uncia	—	8
Subcarbonas Sodae siccat.	Uncia	—	16
Subnitras Bismuthi	Drachma	—	8
Subphosphas Sodae	Uncia	—	16
Succinas Ammoniae	Drachma	—	48
Succinas Ammoniae liq.	Drachma	—	12
Succini scobs	Uncia	—	10
pulv.	„	—	12
Succus Citri	Uncia	—	8
Succus Liquiritiae crudus conc.	Uncia	—	6
Succus Liquiritiae depurat.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Sulphas Aluminae et Potassae acidulus pulv.	Uncia	—	4
ust.	„	—	8
Sulphas Chinini	Granum	—	2
Sulphas Chinchonini	Granum	—	2
† Sulphas Cupri	Uncia	—	6
† Sulphas Cupri aluminos.	Drachma	—	4
† Sulphas Cupri et Ammoniae	Drachma	—	12
Sulphas Magnesiae	Uncia	—	4
Sulphas Ferri cryst.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	2
Sulphas Potassae cryst.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Sulphas Sodae depuratus cryst.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8

5

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr	Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr
† Sulphas Zinci	Drachma	—	2	Syrupus Altheae	Uncia	—	6
Sulphur Antimonii aurat.	Drachma	—	8	Syrupus Amygdalarum	Uncia	—	8
Sulphur depuratum	Uncia	—	8	Syrupus Berberis	Uncia	—	8
Sulphur praecipitatum	Drachma	—	4	Syrupus capillorum Veneris	Uncia	—	6
† Sulphuretum Arsenici flavum pulv.	Uncia	—	8	Syrupus Cerasorum	Uncia	—	8
Sulphuretum Calcariae	Uncia	—	8	Syrupus Chinae	Uncia	—	10
Sulphuretum Calcariae et Stibii	Uncia	—	10	Syrupus Cinnamomi	Uncia	—	12
				Syrupus Citri	Uncia	—	10
Sulphuretum Hydrargyri et Stibii	Drachma	—	3	Syrupus corticum Aurantiorum	Uncia	—	8
Sulphuretum Hydrargyri nigrum	Drachma	—	4	Syrupus Diacodii	Uncia	—	6
Sulphuretum Hydrargyri rubrum pp. (Cinnabaris)	Uncia	—	20	Syrupus Mannae	Uncia	—	8
	Drachma	—	3				
Sulphuretum Potassae	Uncia	—	12	Syrup. Mesembryanthemi	Uncia	—	8
	Drachma	—	2				
Sulphuretum Stibii pulv.	Uncia	—	5	Syrupus Papaveris albi	Uncia	—	6
laevig.	"	—	10				
	Drachma	—	2	Syrupus Papaveris Rhoeados	Uncia	—	6
Summitates Millefolii conc.	Uncia	—	4	Syrupus Rhei	Uncia	—	10
Summitates Juniperi conc.	Uncia	—	8	Syrupus Ribis rubri	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Syrupus Rosarum solutivus.	Uncia	—	8
Syrupus Rubi idaei	Uncia	—	6
Syrupus Sacchari	Uncia	—	4
Syrupus Sennae rosaceus	Uncia	—	8
Syrupus simplex	Uncia	—	4
Syrupus Violarum	Uncia	—	12
Tamarindi enucleati	Uncia	—	6
Tartarus boraxatus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartarus depuratus pulv.	Uncia	—	6
† Tartarus emeticus	Drachma	—	6
Tartarus natronatus cryst.	Uncia	—	12
pulv.	„	—	16
† Tartarus stibiatus	Drachma	—	6
Tartarus tartarisatus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tartarus vitriolatus pulv.	Uncia	—	8
Tartras oxyduli Stibii et Potassae	Drachma	—	6
Tartras Potassae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tartras Potassae acidulus dep. pulv.	Uncia	—	6
Tartras Potassae boraxat.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartras Potassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	12
Tartras Potassae et Sodae cryst.	Uncia	—	12
pulv.	„	—	16
Terebinthina cocta	Uncia	—	6
Terebinthina laricina	Uncia	—	4
Terra Catechu pulv.	Drachma	—	2
† Terra ponderosa salita	Drachma	—	4
Theriaca Andromachi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Absinthii	Uncia	—	6
† Tinctura Aloës	Uncia	—	8
Tinctura Antimonii acris	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura aromatica	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura aromatica acida	Uncia	—	16

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Tinctura Asae foetidae	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Aurantiorum	Uncia	—	8
Tinctura Benzoës	Uncia	—	12
† Tinctura Cantharidum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Castorei	Drachma	1	20
	Scrupul.	—	30
Tinctura Chinae composita	Uncia	—	12
Tinctura Cinnamomi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
† Tinctura Colchici	Uncia	—	8
† Tinctura Digitalis aetherea	Drachma	—	4
Tinctura Ferri acetici aetherea Klapprothi	Drachma	—	6
Tinctura Ferri muriatici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura Ferri pomati	Uncia	—	16
Tinctura Gallarum	Uncia	—	12
Tinctura Guajaci ammoniat.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
† Tinctura Jodii	Drachma	—	4
Tinctura Kalina	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura Laccae	Uncia	—	8
Tinctura Martis pomata	Uncia	—	16
Tinctura Myrrhae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura nervina Bestusch	Drachma	—	6
† Tinctura Opii crocata	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
† Tinctura Opii simplex	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Tinctura Rhei aquosa	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Rhei vinosa Darelli	Uncia	—	16
Tinctura Valerianae aether.	Drachma	—	4
Tinctura Valerianae ammoniata	Drachma	—	3
Trochisci Ipecacuanhae	Uncia	—	12
Turiones Pini	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Unquentum Adipocerae cetosae	Uncia	—	12
Unquentum Altheae	Uncia	—	6
Unquentum aegyptiacum	Uncia	—	8
Unquentum album simplex	Uncia	—	6
Unquentum amygdalinum	Uncia	—	16
Unpuentum basilicum	Uucia	—	8
Unquentum Cantharidum cereum	Uncia	—	24
Unquentum cereum	Uncia	—	10
Unquentum Cerussae	Uncia	—	6
Unquentum digestivum	Uncia	—	8
Unquentum Hydrargyri	Uncia	—	16
Unquentum Hydrargyri Louvrieri	Uncia	—	24
Unquentum laurino-camphoratum	Uncia	—	8
Unquentum Linariae	Uncia	—	8
Unquentum nervinum	Uncia	—	8
Unquentum nitricum	Uncia	—	12

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Unquentum Picis empyreumaticae	Uncia	—	8
Unquentum Sabinae	Uncia	—	10
Unquentum Spermatis Ceti	Uncia	—	12
Unquentum saturninum	Uncia	—	8
Unquentum Subacetatis Plumbi	Uncia	—	8
Unquentum Subcarbonatis Plumbi	Uncia	—	6
Unquentum Sulphuris	Uncia	—	6
Unquentum Terebinthinae	Uncia	—	8
Vaniglia	Drachma	—	32
	Scrupul	—	12
† Veratrinum	Scrupul.	2	—
	Granum	—	8
Vinum acidulum album	Uncia	—	3
Vinum alcoholicum	Uncia	—	6
Vinum Aurantiorum composit.	Uncia	—	16
† Vinum Colchici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Vinum gallicum rubrum	Uncia	—	4
Vinum Opii aromaticum	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Vinum Rhei aromaticum	Uncia	—	16
Vinum stibiatum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
† Viride aeris pulv.	Uncia	—	16
Viscum album conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	12
Vitellum Ovi	Unus	—	2
† Vitriolum album	Uncia	—	9
	Drachma	—	2
† Vitriolum coeruleum	Uncia	—	6
Vitriolum Martis factitium	Uncia	—	6
pulv.	„	—	12
Vitrum Antimonii laevig.	Drachma	—	3
† Zincum hydrocyanicum	Granum	—	2
† Zincum oxydatum album	Drachma	—	6
† Zincum sulphuricum depuratum	Uncia	—	9
	Drachma	—	2

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitas	Pretium	
		fl.	kr.
I. Medicamenta Fortiora.			
A. Essentiae Fortes			
ex partibus aequalibus succi expressi et Alcoholis compositi .	Gutta 1 ad Guttas XXX	—	6
" " " "	a Gutt. XXXI ad Guttas C. vel Drachmam.	—	12
" " " "	pro Drachma vel C Guttis ulterioribus	—	6
Tincturae Fortes			
ex una parte Medicamenti sicci cum viginti partibus Alcoholis paratae	a Gutta una ad Gutt. XXX	—	6
" " " "	a Gutt. XXXI ad Gutt. C; vel Drachmam	—	8
" " " "	pro Drachma vel C Guttis ulter.	—	4

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitas.	Pretium fl.	kr.
Triturationes			
ex una parte medicamenti sicci cum centum partibus sacchari lactis, trituratione per horam totam durante	pro Grano ad Grana X.	—	6
" " " " "	pro Granis XI. ad. Grana XX.	—	8
" " " " "	pro Scrupulo quovis ulteriore	—	4
II. Dilutiones.			
A. Ope alcoholis paratae ab I usque ad X i. e. a tertia usque ad tricesimam Dilutionem . . . . pro	Gutta una ad GuttasXXX	—	6
" " " " . . . pro	GuttisXXX ad C,velDrachmam	—	8
B. Globuli medicamento diluto adspersi . . .	N. I ad L.	—	6
	LI ad C.	—	8

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitates	Pretium	
		fl.	kr.
Globuli non adspersi, et Saccharum lactis praeparatum pro	Grano ad Drachmam	—	3
pro	quavis Drachma ulteriore	—	2
1) Nota. Vehicula reliqua omnia, nimirum Alcohol, Aqua destillata, Pulvis rad. Liquiritiae, Pulvis seminum Cacao etc. sicuti Miscela, Divisio, Labores, Vitra et Signatura secundum Taxam generalem censentur.			
2) Nota. Si pulverum quaelibet dosis idem medicamentum continet, calculum totius, haud vero cujuslibet dosis ponere licet. Si vero medicamenta varia ordinantur, quaelibet dosis seorsim calculatur.			

Taxa laborum pharmaceuticorum.

I. Sectio.

Pro Dispensatione Medicamentorum.

		fl.	kr.	
Clarificatio	albumine ovorum non ultra in calculum tracto: pro Uncia ad Uncias sex	— fl.	6	kr.
	„ ulteriori illius pondere usque ad Libras tres	— „	12	„
	„ quavis ulteriori Libra	— „	4	„
	„ „ „ „ dimidia	— „	3	„
Colatura	usque ad Libram colati	— „	1	„
	pro quovis ulteriori pondere talis usque ad Libram dimidiam	— „	1/2	„
	pro quavis ulteriori Libra	— „	1	„
Confectio Bolorum	pro pondere minimo usque ad Drachma	— „	2	„
	„ ulteriori pondere usque ad Unciam dim.	— „	6	„
	„ „ „ „ Unciam	— „	10	„
	„ puavis Uncia	— „	10	„
Confectio Cataplasmatum	I. coctorum			
	pro pondere, Libra dimidia minore et dimidiam	— „	4	„
	„ „ Libra dimidia majori ad Libram	— „	6	„
	„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram dimid.	— „	3	„
	„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram	— „	4	„

II. crudorum.

pro Uncia . .	—	fl.	1	kr.
" ulteriori pondere usque ad Uncias tres . . .	—	"	2	"
" ulteriori pondere usque ad Uncias sex . . .	—	"	3	"
" ulteriori pondere usque ad Libram	—	"	4	"
" " " " " " dimidiam . . .	—	"	2	"
" quavis ulteriori Libra .	—	"	3	"

Confectio Decocto Infusorum censetur, ultra decoctionis pretium, infusio pro pondere decocti, infusione subjiciendi et pro tempore infusionis.

Confectio Elaeosaccharorum, terendo olea, parandorum, censetur uti miscella pulverum.

Confectio Electuariorum corporum medicatorum, pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione, et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis,

pro Uncia dimidia . .	—	"	2	"
" ulteriori pondere usque ad Unciam	—	"	3	"
" " " " " Uncias duas	—	"	4	"
" " " " " Uncias quatuor	—	"	6	"
" " " " " Uncias sex	—	"	8	"
" " " " " Libram	—	"	12	"

Confectio Emulsionum quoad emulsionis obtinendae pondus pro pondere Unciis tribus minori aut Unciis tribus . .	—	fl.	1	kr.
„ ulteriori pondere usque ad pondus Librae dimidiae . . .	—	„	2	kr.
„ pondere, Libram dimidiam excedente ast Libram non attingente	—	„	3	„
„ Libra . . .	—	„	4	„
„ quavis ulteriori Libra .	—	„	2	„
Confectio Gelatinarum, censetur laboribus, evaporationi praeviis, per se singulis in censum tractis, uti evaporatione, infusione, decoctione, colatura et clarificatione, quoad evaporationem pari ratione juxta pondus liquidi evaporandi, sicuti evaporatio extractorum usque ad secundum vel tertium consistentiae gradum,				
Confectio Linimentorum pro pondere Uncia dimidia minori usque ad talem . .	—	„	1	„
pro ulteriori pondere usque ad Unciam	—	„	2	„
„ „ „ „ „ Uncias tres	—	„	3	„
„ „ „ „ „ Libram dimidiam	—	„	4	„
Confectio Massae pilularis pro pondere, Drachma minori et pro Drachma unica .	—	„	2	„
pro quavis ulteriori Drachma .	—	„	1	„
Confectio Mixturarum l. simplici liquidorum miscella peragenda pro pondere totius mixturae usque ad Uncias octo . .	—	„	1	„

pro pondere Unciis octo majori usque ad Libram cum dimidia .	— fl.	2	kr.
„ quavis ulteriori Libra .	— „	1	„

II. pistilli ope absolvenda,

censetur, uti solutio talis pro dispensatione medicamentorum numerata.

Confectio Mucilaginum censetur pro pondere mucilaginis obtentae ; qro pondere Uncia dimidia minori et pro Uncia dimidia . — „ 1 „

pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam unam . . — „ 2 „

„ quavis ulteriori Uncia . — „ 1 „

Confectio Nodulorum censetur pro pondere toto nodulorum, uti bolorum.

Confectio Pessariorum censetur uti bolorum.

Confectio Seri Lactis censetur, ingredientibus quoad suum pondus in calculum tractis, pro pondere lactis coagulandi, sicut ebullitio.

Confectio Trochiscorum censetur

I. quoad trochiscos, pondere suo grana tris non superantes, pari ratione, ac confectio pilularum;

II quoad graviores, uti confectio bolorum.

Confectio Unquentorum:

I. miscella frigide paranda;

pro pondere, Uncia dimidia minori et tali — „ 1 „

pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam — fl. 2 kr.

" " " majori usque ad Uncias sex — " 3 "

II. unquentis, caloris ope miscendis censetur duplum.

Conspersio Bolorum.

Licet pro quavis bolorum drachma, grana quinque pulveris adspergendi in calculum trahere.

Conspersio Pilularum pari ratione censetur.

Decoctio aestimatur quoad pondus liquidi, primum coquendi et corporum, in liquido coquendo solutorum, aquae evaporatae renovatione non ultra in calculum trahenda.

I. in vasis terreis aut metallicis;

1) pro pondere liquidi, unciis octo minori usque ad Uncias octo,

coctione durante

a) citra horae quadrantem, vel quadrantem — " 3 "

b) ultra horae quadrantem, usque ad dimidiam — " 4 "

c) ultra dimidiam usque ad integram horam — " 6 "

d) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, horam excedente, dimidium pretii, hic designati;

2) pro pondere liquidi Uncias octo; ast non sedecim superante,

coctione durante,

a) minus horae quadrante vel per talem; — " 4 "

b) ultra horae quadrantem usque ad dimidiam horam . . . -- fl. 5 kr.

c) ultra dimidiam usque per integram horam — „ 7 „

d) ultra horam usque per bihorium . — „ 12 „

e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;

3) pro coquendo pondere liquidi, Uncias sedecim superante usque Librarum trium,

a) per tempus, horae quadrantae minis, aut per talem . . . . — „ 6 „

b) ultra horae quadrantem, usque per dimidiam horam . . . . — „ 7 „

c) ultra dimidiam horam usque per integram — „ 9 „

d) ultra horam uspue per bihorium . — „ 14 „

e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;

4) pro coquendo pondere, Libras tres excedenti usque Librarum sex,

a) per tempus, horae quadrante minus ac per talem . . . . — „ 7 „

b) ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam . . . . — „ 8 „

c) ultra dimidiam horam usque per integram — „ 9 „

d) ultra horam uspue per bihorium . — „ 15 „

e) addendo pro quibusve ulterioribus Libris tribus — „ 1 „

II. in vasis vitreis aut faventinis

censetur duplum horum pretiorum, pro decoctione in vasis terreis aut metallicis designatorum.

Decorticatio Amygdalarum

pro pondere, Uncia dimidia minori ac tali	— fl. 1 kr.
pro pondere, Unciam dimidiam excedente et qro quavis Uncia . .	— „ 2 „

Digestio censetur quoad pondus liquidi obtenti;

1. in acidis volatilibus,

digestione minus viginti quatuor horis, ast non ultra durante, pro quavis Uncia usque ad sex .	— „ 1 „
addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	— „ ½ „
pro pondere Libra dimidia majori, usque ad Libram et de quavis Libra . . .	— „ 6 „
addendo pro quavis ulteriori pari tempore .	— „ 1 „
in alcoholicis concentratis et dilutis,	
digestione per viginti quatuor horas durante, de quavis Uncia	— „ 1 „
addendo pro quovis ulteriori pari temporis spatio	— „ 1 „

Digestio aquosorum

censetur, qua talis; si corpora bihorio longius digestionis calori exponuntur et quidem quoad pondus corporis digerendi;

1. in vasis terreis, vitreatis aut metallicis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante, de pondere, Unciis tribus minori . .	— „ 2 „
de Unciis tribus usque ad pondus, Libra dimidia minus	— „ 3 „
de Libra dimidia usqua ad pondus Libra minus	— „ 4 „
de quavis Libra	— „ 6 „
addendo pro quovis pari, ulteriori tempore, relate ad haec pondera exposita omnia . .	— „ 1 „

II. in vasis vitreis,

digestione per viginti quatuor horas aut minus durante, de pondere Unciis tribus minori et de Unciis tribus	— fl.	4	kr.
de pondere Unciis tribus majori; ast Libra dimidia minori	— „	6	„
de Libra dimidia usque ad pondus, Libra minus	— „	8	„
de quavis Libra	— „	12	„
addendo pro quavis ulteriori pari tempore relate ad omnia pondera, huc exposita . .	— „	1	„

Divisio Electuariorum

usque ad Doses puatuor . .	— „	2	„
usque ad doses sex . . .	— „	3	„
pro ulterioribus dosibus, quatuor non attingentibus	— „	1	

Chartam adhibitam non, nisi ceratam, simul in calculum trahere licet.

Divisio Pulverum.

I. pulvere dividendo, pondere Unciam non excedente

de partibus duabus usque ad quatuor .	— „	4	„
„ „ quinque usque ad octo . .	— „	6	„
„ „ novem usque ad duodecim .	— „	9	„
de quibusvis ulterioribus uspue ad quatuor insimul	— „	3	„

Chartam adhibitam non, nisi ceratam in calculum trahere licet.

II. pulvere dividendo, pondere unciam excedente, charta adhibita simul in censum trahenda.

Divisio Specierum.

pro quavis dosi, pondere Libram dimidiam non excedente	— „	1	„

Charta non ultra in calculum trahenda

pro pondere partium libram dimidiam superante censendo simul chartam adhibitam. — fl. 2 kr.

Divisio Tabularum,

de quavis uncia massae, in tabulas dividenda . — „ 2 „

Ebullitio

censetur sicut infusio fervida.

Expressio Succorum vegetabilium

censetur quoad corporis exprimendi pondus, Colatura non ultra in calculum trahenda,

de quavis Uncia . . . . — „ 1 „

Filtratio censetur pro pondere liquidi, filtratione obtenti, de pondere, libra dimidia minori, usque ad libram — „ 2 „

de quavis ulteriori libra usque ad tres . — „ 1 „

de quibusve ulterioribus libris tribus . — „ 1 „

Formatio Pilularum

pro pondere, drachma minori et pro quavis Drachma — „ 1 „

Pondus massae pilularis, drachmam excedens, ast non alteram attingens, nequit in calculum trahi.

Infusio fervida

censetur quoad pondus infusi obtenti et qua talis, digestione bihorum non attingente,

pro unciis quatuor, aut minori pondere . — „ 1 „

pro pondere, uncias quatuor superante aut novem non attingente	—	fl.	2	kr.
pro pondere unciarum novem, ac excedente, ast libram cum dimidia non superante . .	—	"	3	"
pro quavis ulteriori libra . . .	—	"	2	"
pro quavis ulteriori libra dimidia . .	—	"	1	"

Maceratio constat, habito respectu ad liquida et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum pro digestione designatorum.

Malaxatio Emplastrorum

pro pondere, uncia dimidia minori et pro tali	—	"	1	"
" " uncia dimidia majori ac pro Uncia	—	"	2	"
" " uncia majori usque ad uncias duas	—	"	3	"
" " unciis duabus majori usque ad uncias quatuor . . .	—	"	4	"
" " unciis quatuor majori usque ad uncias octo . . .	—	"	8	"

Mensura Guttarum, pro dosi quacunque juxta Pharmacopoeam bavaricam, non ponderanda sed mensuranda — " 1/2 "

Miscella Liquidorum vide mixturarum confectionem.

Miscella Specierum, censetur quoad pondus totale corporum miscendorum

de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	"	1	"
de pondere uncias tres excedente ast libram non attingente	—	"	2	"
de libra dimidia usque ad libram . .	—	"	3	"

Mixtio Pulverum, solum de pulveribus qui commixti non dividuntur in calculum trahi potest et quidem:

de pondere, drachma minori usque ad unciam — " 1 "

de pondere uncia majori usque ad uncias quatuor — " 2 "

de pondere, uncias quatuor excedente usque ad libram . . . . . — " 3 "

pro pulveribus commixtis ultra dividentis ac uncias quatuor pondere non aequantibus, chartam, qua ad illorum dispensationem opus est, non ultra in censum referri permittitur.

Mixtio Unquentorum, censetur uti confectio eorum sine caloris ope absolvenda.

Oeductio Pilularum, foliorum pretio, ultra non in censum trahendo, pro pondere totius massae pilularis aestimatur,

I. adhibitis foliis argenteis,

de pondere drachma minori . . — " 4 "

de quavis drachma . . . — " 6 "

II. adhibitis foliis aureis

de pondere, drachma minori . . — " 6 "

de quavis drachma . . . — " 8 "

Saturatio censetur quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.

Solutio pistillo peragenda

pro pondere corporis solvendi,

de pondere drachmas duas non attingente .	—	fl.	2	kr.
pro drachmis duabus uspue ad unciam dimidiam	—	„	3	„
pro ulteriori pondere, uspue ad Unciam et pro quavis Uncia	—	„	4	„

pro solutione salium, soluta facilium, sub dispensatione medicamentorum, dimidium pretii, in genere pro solutione, ad dispensationem medicamentorum designati, conceditur.

II. Sectio

pro elaboratione praeparatorum.

Albuminis ovorum in Spumam reductio, pro quovis albumine	—	„	1	„
Clarficatio albumine ovorum, non ultra in calculum tracto de quavis libra	—	„	4	„
Colatura pro quavis libra	—	„	1	„
Concisio pro corporibus, ligno mollioribus de uncia	—	„	1	„
pro durioribus de uncia . . .	—	„	2	„
Confectio Conservarum pro pondere uncia minori et pro quavis uncia	—	„	2	„
Confectio Elaeosaccharorum per detritionem corporis oleum tenentis parandorum, pro uncia elaeosacchari obtinendi	—	„	4	„
Confectio Electuariorum, corporum medicatorum pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis,				
de pondere usque ad uncias sex . .	—	„	8	„
de ulteriori pondere usque ad libram . .	—	„	12	„
Confecto Emplastrorum, I. cereorum				
pro qnavis uncia usque ad pondus libra dimidia minus	—	„	1	„

pro pondere libram dimidiam excedente usque ad uncias novem . .	—	fl.	15	kr.
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	„	18	„
II. plumbeorum,				
pro quavis uncia usque ad uncias sex	—	„	4	„
pro ulteriori pondere usque ad uncias novem	—	„	30	„
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	„	36	„
III. resinosorum				
pari modo sicut plumbeorum censetur.				

Confectio Extractorum, laboribus, evaporationi praeviis, nempe reductione corporum extrahendorum in debitam formam, eorum decoctione, digestione, infusione aut maceratione, demum brodiorum ac reliquorum liquidorum colatura, residuorum expressione, in calculum tractis, pro evaporatione fluidorum in extracta censetur:

I. ad primum usque ad tertium gradum consistentiae extractorum,				
pro libra unica aut prima .	—	„	3	„
pro quavis ulteriori . .	—	„	2	„
II. pro exsiccatione a tertio consistentiae gradu ad quartum,				
de quavis Uncia liquidi, quae de extracto, tertium gradum consistentiae tenente, per evaporationem abigenda est	—	„	2	„

Confectio Extractorum alcoholicorum

pari ratione, ut aliorum, censetur, adnu-

merando simul pretium dimidium, quo Alcohol adhibitum constat.

Confectio Globulorum,

pro pondere uncia dimidia minori usque ad talem . . .	—	fl.	1	kr.
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam et de quavis uncia .	—	"	2	"

Confectio Morsulorum,

pro pondere uncia minori et pro quavis Uncia usque ad tres . .	—	"	2	"
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam . .	—	"	9	"
pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram . . .	—	"	15	"

Confectio Pastarum, censetur quoad pondus pastae obtentae

I. crudarum:

uti confectio cataplasmatum;

II. exsiccandarum,

reliquis laboribus, pastae efformationem praecedentibus, per se in calculum tractis,

pro hac de pondere, uncia minori et de quavis uncia . . .	—	"	2	"
pro exsiccatione de quavis uncia .	—	"	2	"

Confectio Pastarum fumalium,

eodem pretio, sicut confectio pastarum exsiccandarum habetur.

			fl.		kr.
Confectio Rotularum,	pro pondere uncia dimidia minori et tali	—	fl.	2	kr.
	pro quavis uncia . .	—	„	3	„
	pro ulteriori pondere, uncia dimidia minori	—	„	1	„
Confectio Saponum,	censetur juxta pretia, pro singulis loboribus, quibus, parantur, fixa, insimul sumta.				
Confectio Syruporum	I. in genere pro uncia syrupi obtenti .	—	„	1	„
	II. in specie accensendo prosyrupis, fermentatione parandis, pretium pro fermentatione destinatum.				
Cofectio Tabularum,	censetur uti confectio pastarum exsiccandarum				
Confectio Unquentorum	I. miscella frigide paranda de pondere libra dimidia minori et de libra dimidia . .	—	„	2	„
	de pondere libra dimidia majori et de quavis libra . .	—	„	3	„
	II. unquentis, caloris ope miscentis, censetur de illis duplum.				
Contusio	I. corporum animalium succulentorum, pro quavis Uncia usque ad quatuor . .	—	„	1	„
	pro pondere Unciis quatuor majori usque ad libram dimidiam . . .	—	„	4	„
	pro quavis ulteriori libra et pro ulteriori pondere tali minore ast libra dimidia majori .	—	„	3	„

pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minore et pro ulteriori libra dimidia .	— fl.	2	kr.

II. Corporum vegetabilium

a) siccorum

de pondere, uncia dimidia minori ac de tali	— „	$1/2$	„
de quavis uncia usque ad uncias tres .	— „	1	„
de ulteriore pondere usque ad libram dimidiam ac de tali	— „	4	„
de pondere, libra dimidia majori et de libra	— „	6	„
de quavis ulteriori libra et de pondere ulteriori libra dimidia majori	— „	3	„
de quavis ulteriori libra dimidia .	— „	2	„

b) succulentorum

de quavis Uncia usque ad quatuor .	— „	1	„
de pondere, unciis quatuor majori, usque ad libram dimidiam atque de tali . .	— „	4	„
de pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de tali	— „	6	„
de quavis ulteriori libra et de pondere, libra dimidia majori . . .	— „	3	„
de ulteriori pondere, libra dimidia minori ac de tali ulteriori	— „	2	„

Decoctio pro purandis extractis,

pro primis libris sex	— „	9	„
pro quibusve ulterioribus tribus . .	— „	3	„

Si decoctio sub continua miscellae coquendae agitatione peragenda est, licet, pretio decoctionis ulterius dimidium illius pretii, quod pro decoctione in vasis terreis, aut metallicis fixum est, accensere (v. Sectio 1.)

Decoctio oleorum pinguium.

§ censetur quoad pondus olei adhibiti,

pro pondere uncia minori usque ad unciam	—	fl. 2	kr.
pro pondere, uncia majori usque ad Uncias tres	—	„ 4	„
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	„ 8	„
pro pondere, hac majori usque ad libram	—	„ 12	„

Dessicatio inter chartas emporeticas,

I. in genere,

pro pondere corporis dessicandi, uncia dimidia minori usque ad talem	—	„ 1	„
pro pondere, uncia dimidia majori ac de quavis Uncia	—	„ 2	„

II. corporum venentatorum,

pro drachma uncia et pro pondere drachma minori	—	„ 1	„
pro pondere, drachma majori usque ad Unciam dimidiam	—	„ 4	„
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia	—	„ 6	„

Despumatio non per se, sed solum jactura corporum medicatorum, inde proveniens, in calculum trahi potest.

Destillatio Acidorum

I. destillatione plus, quam duas tertias partes corporis destillandi largiente pro quavis uncia destillati	—	„ 3	„

II. destillatione minus, duabus tertiis partibus cor-

poris destillandi largiente, pro quavis uncia destillati . . . . . — fl. 4 kr.

III. destillatione cum molestia majori, periculo laborantium et facili vasorum jactura instituenda, pro quavis uncia destillati . . . . — „ 6 „

Destillatio Aetherum

pro quavis uncia aetheris destillati . . — „ 4 „

Destillatio aetherum alcoholicoruum

pro quavis uncia destillati . . . — „ 2 „

Destillatio alcoholicorum

I. e vesica

pro quavis uncia usque ad sex . . — „ 2 „

pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destilata . . . . . — „ 1 „

pro quavis libra . . . . — „ 18 „

II. e retorta,

pro quavis uncia usque ad sex . . — „ 3 „

pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata . . . . . — „ 1½ „

pro quavis libra . . . . — „ 28 „

Destillatio aquarum, excepta aqua destillata

I. e vesica

pro quavis uncia . . . . — „ ½ „

II. e retorta

pro quavis uncia usque ad sex . . — „ 3 „

pro quavis uncia, ultra sex usque ad undecim — „ 2 „

pro quavis libra . . . — „ 28 „

Destillatio oleorum aethereorum

Si oleorum talium, in Pharmacopoea bavarica non receptorum, ideo in sectione secunda hujus taxae non aestimatorum, destillatio a pharmacopola exigeretur; liceret puoad pondus olei obtenti triplum pretii, quo corpus, destillationi subjiciendum, constat; ast nil ultra pro labore petere.

Detonatio quoad corpus, huic submittendum,

pro quavis uncia usque ad sex	—	0.	3	kr.
pro pondere, libra dimidia majori et pro quavis libra	—	„	20	„

Digestio in alcoholicis concentratis et dilutis,

a) digestione, in vasis terreis, vitreatis aut metallicis peragenda, per viginti quatuor horas, aut minus durante

de pondere, libra dimidia minori	—	„	2	„
addendo, pro quovis ulteriori pari tempore	—	„	1	„
de pondere librae dimidiae et libra minori	—	„	4	„
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	„	1	„
de quavis libra	—	„	6	„
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	„	1/2	„

b) digestione in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis instituenda et per viginti quatuor horas, aut minus durante,

de pondere libra dimidia minori	—	„	3	„
addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	„	1	„
de libra dimidia aut pondere libra minori	—	„	6	„

addendo pro quovis ulteriori pari tempore . — fl. 1½ kr.

de quavis libra . . . . — „ 9 „

addendo pro quovis ulteriori pari tempore . — „ 3 „

Edulcoratio I. praeparatorum,

1) in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia . . . — „ ½ „

pro pondere uncia dimidia majori et pro quavis uncia . . . — „ 1 „

2) in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum,

II. residuorum, durantibus laboribus pharmaceuticis, edulcorandorum,

1) in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,

pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia . . — „ ½ „

pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia usque ad tres . — „ 1 „

pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam . . — „ 4 „

pro pondere libra dimidia majori usque — „ 6 „
ad libram ac de quavis libra . — „ 6 „

2) in vasis vitreis, faventinis aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum.

Aquam destillatam, pro edulcoratione adhibitam, solum si libram aequat in calculum revocare licet.

Elutriatio	censetur puoad pondus corporis elutriandi,			
	pro pondere, uncia minori, aut uncia unica	— fl.	2	kr.
	pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres . . .	— „	4	„
	pro pondere, uncias tres superante usque an libram dimidiam . .	— „	6	„
	pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad libram . .	— „	12	„
Evaporatio	I. pro cristallisatione,			
	1. in vasis faventinis, aut porcellaneis,			
	pro pondere, libra dimidia minori, et pro libra dimidia .	— „	3	„
	pro pondere, libra dimidia majori et libra	— „	4	„
	2. in vasis metallicis,			
	pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia . .	— „	2	„
	pro pondere, libra dimidia majori et libra	— „	3	„
	II. pro extractis parandis, vide Extracta			
	Evaporatione, sub continua massae evaporandae agitatione peragenda, licet pretia quae pro evaporatione in vasis metallicis fixa sunt, ultra accensere.			
Expressio Colaturae				
	censetur pondere corporis exprimendi,			
	pro unciis tribus, aut minori pondere	— „	1	„
	pro pondere uncias tres excedente, ast libram dimidiam non attingente .	— „	2	„

pro libra dimidia . . .	—	fl.	3	kr.
pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram . .	—	„	4	„
pro quavis ulteriori libra .	—	„	3	„
pro quavis ulteriori libra dimidia	—	„	2	„
pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minori et saltem unciam aequante	—	„	1	„

Expressio corporum inter chartas emporeticas

censetur quoad pondus corporis exprimendi, pro pondere, uncia dimidia minori ac tali . . .	—	„	2	„
pro pondere, unciam dimidiam excedente ac de quavis uncia . .	—	„	4	„

Expressio oleorum aethero-pinguium,

de pondere, uncia minori ac de quavis uncia . . .	—	„	2	„

Expressio oleorum pinguium

de pondere, uncia minori ac de uncia unica . . .	—	„	2	„
de pondere, uncia majori, usque ad uncias tres . . .	—	„	4	„
de pondere uncias tres excedente, usque ad libram dimidiam . . .	—	„	8	„
de pondere, hac majori, usque ad libram . . .	—	„	12	„

Expressio Succorum, censetur quoad pondus corporis exprimendi, colatura non ultra in calculum trahenda;

I. animalium,

	fl.	kr.
de quavis uncia . .	— fl.	3 kr.

II. vegetabilium,

1. in genere

de qondere unciis tribus minori ac de unciis tribus . . .	— „	2 „
de pondere uncias tres superante, usque ad libram dimidiam . .	— „	4 „
de pondere libra dimidia majori, usque ad libram . . .	— „	4 „

2. in specie,

a) qro extractorum praeparatione,

de uncia aut prima libra .	— „	4 „
de quavis ulteriori libra .	— „	3 „

b) pro praeparatis, e corporibus pinguibus, ulterioribus processibus conficiendis

de libra unica, aut prima .	— „	4 „
de quavis ulteriori - .	— „	3 „

Exsiccatio calore 25° non minori, ast 30° non superante, peragenda, censetur quoad pondus corporis exsiccandi de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia . — „ 1 „

de pondere tali majori, ac de quavis libra — „ 2 „

Extinctio Hydrargyri

aestimatur juxta pondus hydrargyri extinguendi

a) ope adipis, vel balsamorum pro drachma unica . . .	— fl.	3	kr.
pro pondere majori, ast uncia dimidia minori . . .	— „	4	„
pro uncia dimidia usque ad unciam	— „	8	„
pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres . .	— „	12	„
b) ope gummatum vel sacchari constat duplo pretio.			

Fermentatio aestimatur pro pondere corporis fermentandi,

de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia . . .	— „	2	„
de pondere, libra dimidia majori atque de libra quavis . .	— „	3	„

Filtratio censetur pro pondere liquidi filtratione obtenti de quavis libra . . .

quavis libra . . .	— „	1	„

Fusio aestimatur pro pondere massae fundendae

I. de facile fundendis, uti de salibus,

de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus . . .	— „	12	„
de pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam . .	— „	18	„
de pondere, libra dimidia majori ac de libra . . .	— „	36	„
de quovis tali ulteriori pondere .	— „	24	„

II. de difficilius fundendis, uti metallis, additur ultra tertia pars pretiorum, pro fusione, facilius peragenda, designatorum.

Infusio fervida censetur, quoad pondus infusi obtinendi et qua talis, digestione bihorium non attingente,

pro quavis libra	— fl.	2	kr.

Laevigatio censetur, pulveratione non simul, per se in calculum trahenda, quoad pondus corporis laevigationi subjiciendi,

pro pondere, scrupulo majori, usque ad drachmam	— „	1	„
pro pondere uncia dimidia minori, et pro uncia dimidia	— „	3	„
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad drachmas sex	— „	8	„
pro pondere majori usque ad unciam .	— „	10	„
de quavis ulteriori uncia . . .	— „	8	„

Maceratio constat, habito respectu ad liquida, et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum, pro digestione designatorum.

Miscella liquidorum

I. simplex sine pistilli ope peragenda;

a) pro non molesta, nec periculosa

de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus	— „	1/2	„
de pondere, unciis tribus majori ac de libra dimidia	— „	1	„
de pondere libram dimidiam excedente usque ad libram	— „	2	„
de quavis ulteriori libra . .	— „	1	„
de ulteriori libra dimidia . .	— „	1/2	„

b) pro molesta et periculosa censetur duplum.

II. pistillo instituenda, aestimatur sicut solutio.

Miscella Specierum,

censetur quoad pondus totale corporum miscendorum

de libra dimidia usque ad libram . .	—	„ 3 „	

Mixtio pulverum,

de pondere, unciis quatuor minore usque ad quatuor	—	„ 2 „
de pondere, unciis quatuor majori usque ad uncias octo	—	„ $2^1/_2$ „
de pondere, uncias octo excedente usque ad libram	—	„ 3 „

Mixtio Unquentorum

censetur, uti confectio eorum, sine caloris ope absolvenda.

Praecipitatio censetur quoad pondus praecipitati eliminati,

I. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,

pro pondere, uncia dimidia minori ac pro tali	—	„ 1 „
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia . .	—	„ 2 „

II. in vasis vitreis, faventinis aut porcellanis

pro pondere drachma minori et pro quavis drachma usque ad quatuor . .	—	„ 1 „
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam	—	„ 6 „

Praeparatio Carbonum

censetur quoad pondus corporis, in carbones redigendi,

pro pondere, unciis tribus minori . :	—	fl.	16	kr.
pro pondere unciarum trium usque librae dimidiae	—	„	24	„
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad libram	—	„	36	„

Praeparatio Cinerum

aestimatur juxta pondus corporis, in cineres comburendi,

I. e partibus animalibus,

a) mollibus,

pro pondere, unciis duabus minori, ac pro his	—	„	12	„
pro pondere, unciis duabus majori, usque ad libram dimidiam	—	„	24	„
pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad uncias octo	—	„	36	„
pro pondere unciis octo majori, usque ad libram	—	„	48	„
pro quavis ulteriori libra . . .	—	„	12	„
pro ulteriori libra dimidia, aut pondere libram non attingente	—	„	6	„

b) ex ossibus,

censetur dimidium horum pretiorum.

II. e partibus vegetabilibus,

pari pretio, quam ex ossibus, habetur.

Praeparatio Pulparum censetur quoad singulas partes laboris,

I. pro decoctione librae totius miscellae, sub continua agitatione instituenda

de libra quavis . . : .	—	„	7	„

II. pro trajectione librae pulpae, coctae per cribrum,

de libra quavis	—	„	7	„

III. evaporatio pulpae trajectae aestimatur, quoad pondus liquidi, illa consummendi, uti evaporatio ex-

tractorum, et, si sub continua massae agitatione peragenda est, duplicis pretii.

Praeparatio Resinarum,

censetur juxta pretium, pro singulis laboribus, ad hunc finem instituendis fixum.

Pulveratio numeratur quoad copiam corporis pulverandi

I. pro reductione in pulverem, in genere sic, aut subtilem vocatum,

pro pondere, uncia dimidia minori, ac tali .	—	fl.	$^1/_2$	kr.
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia, usque ad octo . .	—	„	2	„
pro pondere unciis octo majori usque ad libram .	—	„	16	„
pro quavis ulteriori libra . . .	—	„	12	„

II. pro reductione in pulverem, alcoholicum dictum,

a) de corporibus, quae lingnis, corticibus, aut etiam terreis mollioribus, non duriora sunt,

de pondere, uncia dimidia minori ac de tali .	—	„	2	„
de pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia, usque ad octo . .	—	„	4	„
de pondere, uncias octo superante usque ad libram	—	„	32	„
de quavis libra ulteriori : .	—	„	24	„
de libra dimidia ulteriori . . .	—	„	12	„

b) de corporibus, difficilius alcoholisandis, uti de ferro, censetur duplum.

Raspatio seu Rasura,

I. de corporibus ligneae duritiei,

	fl.	kr.
pro pondere, unciam dimidiam non excedente	—	1/2
pro pondere ulteriori usque ad unciam et de quavis uncia . . .	—	1
II. de corporibus, ligno durioribus,		
pro pondere uncia dimidia minori, ac pro uncia dimidia . . .	—	1 1/2
pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia	—	3
Rectificatio censetur quoad pondus liquidi rectificati,		
I. Acidorum		
pro quavis uncia . . .	—	2
II. Aetherum		
pro quavis uncia . . .	—	2
III. Aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncia . . .	—	2
IV. Oleorum aethereorum		
pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia	—	2
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam	—	4
Regencratio Christallorum		
censetur pro pondere crystallorum obtentorum,		
I. in vasis terreis vitreatis, metallicis aut ligneis, de pondere uncia minori et de quavis uncia usque ad sex . . .	—	1
de pondere unciis sex majori usque ad libram	—	8
II. in vasis vitreis, aut faventinus,		
de pondere uncia unica minori, et de quavis uncia usque ad sex . .	—	3
de pondere, libra dimidia majori usque ad libram	—	24

Sarturatio censetur, quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.

Solutio I. in genere

a) in vasis ligneis, metallicis, terreis vitreatis peragenda,

pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	— fl.	1/2	kr.
pro ulteriori pondere usque ad unciam .	— „	1	„
pro ulteriori pondere usque ad uncias tres	— „	2	„
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	— „	4	„
pro ulteriori pondere usque ad libram .	— „	6	„
pro quavis ulteriori libra . .	— „	3	„

b) solutione in vasis vitreis, aut faventinis instituenda,

pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia unica	— „	1	„
pro ulteriori pondere usque ad uncias duas	— „	2	„
pro ulteriori pondere usque ad uncias quatuor	— „	4	„
pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	— „	8	„
pro ulteriori pondere usque ad libram .	— „	12	„

II. in specie,

pro solutione Sacchari, sub laboribus pharmaceuticis, de quavis uncia illius 2 kr. in censum tracti fuere. *)

Sublimatio, aestimatur pro pondere sublimati obtinendi,

I. de corporibus, levi igne, sine molestia et periculo sublimandis,

pro quavis uncia usque ad sex . .	— „	8	„

*) ob frequentem talium medicamentorum corruptionem.

		fl.		kr.	
	pro quavis libra dimidia . .	—	fl.	36	kr.
	pro quavis libra . . .	1	„	12	„
II.	de corporibus, fortiore igne, aut cum molestia et periculo sublimandis,				
	pro pondere libra dimidia majori usque ad libram et pro quavis libra . .	1	„	36	„

Tornando diminuta corpora

censetur uti raspata.

Torefactio Praeparatorum

aestimatur pro pondere corporis torrendi,

		fl.		kr.	
I.	corporibus organicis torrendis,				
	a) de durioribus, facile torrendis,				
	pro pondere uncia minori ac de quavis uncia usque ad Uncias sex . .	—	„	1	„
	pro libra dimidia . . .	—	„	4	„
	pro ulteriori pondere usque ad libram ac de quavis libra . . .	—	„	8	„
	b) de spongiosis et mollioribus, difficilius torrendis,				
	pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia	—	„	2	„
II.	de corporibus metallicis,				
	pro quavis uncia, usque minus sex .	—	„	2	„
	pro libra dimidia . . .	—	„	8	„
	pro ulteriori pondere, usque ad libram ac de quavis libra	—	„	16	„

III. Sectio.

Taxa supellectilis et laborum ad dispensationem medicamentorum spectantium.

Epistomia suberina minoris diametri, ac pro collo lagenae, quae libra dimidia aquae minus tenet, obturando requiritur, per se in calculum trahere non licet. Comprehenduntur talio pretio, quod pro dispensatione medicamentorum in vitris exigere licet.

Pro epistomio suberino, majoris diametri, usque ad diametrum colli lagenae, libras tres aquae tenentis petitur . — fl. 1 kr.

Pro epistomiis suberinis, ultimis majoribus, quae solum, medico petente, ad ollas obturandas, adhibendae sunt, pretium, quo in commercio constant, in calculum trahitur.

			fl.	kr.	
Ollae, a) fictiles, una,	aquae unciam dimidiam usque uncias quatuor tenens . . .	—	,,	2	,,
,,	ultra uncias quatuor, usque octo tenens	—	,,	3	,,
,,	ultra uncias octo usque ad libram tenens	—	,,	6	,, [illegible]
,,	ultra libram usque ad libras duas tenens	—	,,	7	,, [illegible]
b) faventinae, una,	aquae unciam dimidiam usque ad uncias duas tenens . .	—	,,	3	,,
,,	ultra uncias duas usque ad quatuor tenens. . . .	—	,,	4	,,

	una, ultra uncias quatuor usque ad octo tenens	— fl. 6 kr.
	„ ultra uncias octo usque ad libram tenens	— „ 9 „
Plagulae papyri,	1) non ceratae;	
	has solum per se in calculum trahere licet, si integra pro dispensatione medicamentorum opus est.	
	Quaevis integra constat . .	— „ 1 „
	2) ceratae;	
	Conceditur exigere pro quadrante plagulae papyri ceratae . .	— „ 1 „
	pro dimidia . . .	— „ 3 „
	pro ulteriori copia usque ad integram	— „ 4 „
Scatulae,	a) papyraceae;	
	constat una, corporis medicati, medii ponderis, unciam dimidiam usque uncias tres tenens	— „ 4 „
	tenens ultra uncias tres usque sex .	— „ 6 „
	tenens ultra uncias sex usque novem	— „ 8 „
	b) ligneae	
	constat pari ponderis ratione una, tenens unciam dimidiam usque uncias tres .	— „ 2 „
	tenens ultra uncias tres usque novem	— „ 3 „
Signatura medicamentorum,	in vitris aut ollis exhibendorum, ligatione ac epistomio minori simul jam comprehensis . . .	— „ 1 „

Pro signatura capsularum papyracearum, pictarum involucri vices gerentium, una cum hisce conceditur . . — fl. 1 kr.

Pro signatura scatularum nihil exigere licet.

Vitra, a) viridia,

unum tenens aquae minus dimidia uncia aut talem . .	— "	2	"
" tenens ultra dimidiam unciam usque ad uncias octo . .	— "	3	"
" tenens ultra uncias octo usque libram . . .	— "	4	"
" tenens ultra libram usque duas	— "	6	"
" tenens ultra libras duas usque tres	— "	8	"

b) alba, colli intus detriti cum epistomio pari,

unum tenens unciam dimidiam usque ad uncias duas aquae	— "	10	"
" tenens uncias duas usque quatuor	— "	12	"
" tenens uncias quatuor usque octo	— "	15	"
" tenens ultra uncias octo usque libram .	— "	20	"
" tenens ultra libram usque sesquialteram . . .	— "	24	"
" tenens ultra sesquialteram usque libras duas . .	— "	30	"
" tenens ultra libras duas usque tres	— "	36	"

Die besondere Beilage

zum

Intelligenz - Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsistem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 18. Oktober d. Irs. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die Ratifikation der hohen kontrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das K. Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Giese.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsistem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vetretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobestein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Orders zweiter Classe mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commentbur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und des Großsherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur erster Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur erster Classe des Königlich Hanöverischen

Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludewig-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hanöver'schen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, Comthur erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Commandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königsreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen

im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der Andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinterniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regier-

rungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche die Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuer, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. Jrs. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von innern Erzeugnissen nach den in dem bebesonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen innern Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andre Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereis gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Preußen treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unterm 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikaten ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen zum Zollvereine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Seine Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffart auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangsgenannten Flüssen zugestehen möchte, sollen im gleichen Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen in anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den Privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Regliments es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsistems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartell bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere der Bildung des Grenzbezirkes, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlienie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlienie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu erichtenden Hebe- und Abfertigungstellen, sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt“, „Zoll-Amt“, oder „Steueramt“

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu puplizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen

Verfahren, von dem im Fürstenthum Lippe zu errichtenten Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 18. Oktober 1841.

Franz August Eichmann. (L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Röder. (L. S.)

10te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Nrus. praes. 503. Nrus exped. 402. praes. 30. März 1842. 1187.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenbung.

(Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München am 16. Oktober 1842 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das bezeichnete Programm veröffentlicht und auf die strengste Einhaltung des Termins, an welchem die Zeugnisse eingesendet werden müssen, aufmerksam gemacht, indem alle jene Zeugnisse, welche nach dem festgesetzten Termine einlaufen, in keinem Falle mehr Berücksichtigung finden können.

Würzburg den 29. März 1842.

Das Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Graf. Fugger.

coll. Nickels.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München

am 16. Oktober 1842.

Das Central-Landwirthschafts-Fest wird auf allerhöchsten Befehl vom 19. Februar l. J. am Sonntag den 16. Oktober d. J. in München gefeiert. Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde. Es werden daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß gebracht. —

§ 1.

Es werden 1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten

für diejenigen ausgesetzt, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit Erfolg eingeführt haben. Die Bewerber müssen nachweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers — durch Aufstellung eines vorzüglichen Viehstandes — nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

§ 2.

10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und 30 kleine silberne Medaillen
werden bestimmt für einzelne Leistungen in den letzten drei Jahren 1840, 1841 und 1842, und zwar:

a) für Urbarmachung und Cultur öden Landes, und Entsumpfung der Moosgründe;

b) für ausgedehnten Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Lucerne, wobei zugleich für die Gewinnung des Saamens gesorgt wurde;

c) für Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Weizen, Staudenroggen, Himalaya-Gerste u. s. f.;

d) für Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge;

e) für zweckmäßige Bereitung des Düngers und Anwendung von Befruchtungs-Materialien;

f) für Aufhebung der Brache und Bestellung derselben mit Brachfrüchten;

g) für ausgedehnten Anbau bisher nicht kultivirter Handelspflanzen, als Reps, Mohn, Tabak, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen 2c.;

h) für Produktion des meisten und schönsten Flachses mit Vorlegung von Mustern;

i) für Anlegung neuer Weingärten mit edler Bestockung;

k) für Obstbaumzucht; Anlegung neuer Obstbaumschulen, Pflanzung veredelter Obstbäume, wovon Zahl und Fläche angegeben ist;

l) für Maulbeerbaumpflanzungen in gleicher Art, wie bei der Obstbaumzucht; — für Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt;

m) für Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege;

n) für bessere Bewirthschaftung der Waldungen, besonders neue Anlagen von Kastanien- und Eichenpflanzungen;

o) für Auffindung und Benützung neuer Dorflager;

p) für Vermehrung des Viehstandes mit Thieren ausgezeichneter Art.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer als Pächter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben, nur ist in den Zeugnissen die Größe und der Erfolg der Leistungen nachzuweisen. Schlüßlich wird wiederholt, daß die nach § 3 des vorjährigen Programms ausgesetzten Preise von 300, 150 und 50 fl. für Gewinnung von Saatlein im Jahre 1844 zur Vertheilung kommen.

§ 3.

3 goldene Medaillen,
10 große und 10 kleine silberne Medaillen

sind vorbehalten:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihre Zweige, so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;

b) für die Gemeindevorsteher, welche im gleichen Zeitraume zur Beförderung der Landwirthschaft in ihren Gemeinden, durch

zweckmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstraßen;

Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstraßen;

Aufhebung der Brache und Theilung der Gemeindegründe;

Anlagen von Entwässerung und Bewässerung;

Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht;

planmäßige Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen;

Einführung holzersparender Feuerungs-Anstalten, und

Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern;

Aufrechthaltung der Feldpolizei- und Cultus-Verordnungen;

Herstellung der Wege und deren Bepflanzung;

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen

nützlich gewirkt haben. —

c) Für die Pfarrer- und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten Theilen beizutragen.

§ 4.

An diejenigen, zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§ 5.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden. — Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so

wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind in der Weise nach dem Formulare I., am Ende, zu verfassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Dyplom mit Aufführung ihres Namens im Oktoberfeste-Berichte erhalten. — Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

§ 6.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. " 30 " "
3. " 24 " "
4. " 16 " "
5. " 12 " "
6. " 10 " "

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Diese Preise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbeachtet davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 50 bayerische Thaler.
2. " 30 " "
3. " 24 " "
4. " 16 " "
5. " 12 " "
6. " 10 " "

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten $1^1/_2$ und 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. " 20 " "
3. " 15 " "
4. " 10 " "

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 25 bayerische Thaler.
2. " 20 " "
3. " 15 " "
4. " 10 " "

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 20 bayerische Thaler.
2. " 12 " "
3. " 10 " "
4. " 8 " "

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend:

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis 10 bayerische Thaler.
2. " 6 " "
3. " 4 " "

b) 1 Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse nicht zu. Es gelten daher die Hauptpreise und die Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

C. Für Mastochsen,

die in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art gemästet worden sind. Das obrigkeitliche Zeugniß muß bei jedem Stücke genau nachweisen:

1. Farbe des Thieres und Raçe,
2. Höhe und Länge,
3. Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6. Dauer der Mast,
7. Art und Masse der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9. Entfernung von München.

Um Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe mit allen anderen Unternehmern der Mastung konkurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen.

1. Preis 18 bayerische Thaler.
2. „ 12 „ „
3. „ 8 „ „
4. „ 6 „ „ sammt Fahnen.

4 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche, insbesondere nicht die von München und dessen Vorstädten, konkurriren.

§ 7.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleitet, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

§ 8.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle, für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene sich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preisbewerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht

1. für Hengste und Stuten,
2. für Stiere und Kühe,
3. für Schweine,
4. für feinwollige Schafe, und
5. für das Mastvieh aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen vieren jedesmal aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der Magistrat wählt.

Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité's, welches auch das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten;

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

d) Auch bei dem Mastviehe oder Mastgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Die Zeugnisse der Preisbewerber um Preise für Zucht- und Mastvieh sind drei Tage vor dem Oktoberfeste dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privatökonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines anderen Landwirthes zuerkannt.

6) Die Musterung der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Platze vor der königl. Reitschule; sie fängt Samstag früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher sehr leicht Verzögerung und Verwirrung entstehen kann, so wird zugleich festgesetzt, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitag Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den Musterplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 10 Uhr, werden die, Freitags und Samstag zuvor auf dem besagten Reitschulplatze zur bestimmten Stunde erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Reitschulplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§ 9.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern eben so, wie von den Stellen pünktlichst hiernach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attest eingeschickt werden.

Die von den königlich bayerischen Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt.

§ 10.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besonderen Abordnung des General-Comité's ehrerbietigst empfangen.

§ 11.

Am andern Tage, Montag den 17., beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§ 12.

Die durch § 22 der Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 18. Oktober zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§ 13.

Die ganze Woche hindurch bleibt das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nro. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. rc. einzusehen.

§ 14.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch- und Scheibenschießen, werden, wie alle Jahre, statt finden, und das von dem Magistrate der königlichen Haupt- und Residenzstadt München bekannt gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§ 15.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden die Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München, den 25. Februar 1842.

Anhang.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als Landwirth, Ortsvorstand, kgl. Beamter
Wohnort
bewirbt sich um die nach §   des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:

(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in § 1, 2, 3, 4 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)

Daß das in diesem Zeugnisse aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen

der Ortsvorstand   und

zwei zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Glieder.

II. Zeugniß für einen Zuchthengst (Zuchtstute, Stier und Kuh).

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führt zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein
welch
an Farbe
Abzeichen
Alter
Höhe
Abstammung Vater   Mutter
Hat dasselbe erzogen

a) von Geburt her
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im   Zustande.

Desselben Wohnung ist von München entfernt   geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste
Zahl   Widder
Zahl   Mutterschafe
Zahl   Lämmer

a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark
b) hat seit dem 1. Oktober 1841   Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen   Päckchen
e) der Eigenthümer ist im Besitze einer veredelten Heerde seit

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im   Zustande.

Ist von München entfernt   geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinezucht.

Vorzeiger dieses Namens
Eigenschaft als ausübender Landwirth
Wohnort
führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste
Zahl Schweinsmütter
Zahl Ferkeln
des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr
hindurch in Schweinsbär
Schweinsmütter
Davon seit 1. Oktober 1841 erhalten
Ferkeln

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.
Ist von München entfernt geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses Namens
seines Geschäftes
welcher die Mastung Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben)
a) Farbe
b) Höhe und Länge
c) Alter
d) haben vor der Mastung gewogen
e) und wiegen gegenwärtig
f) die Mastung hat gedauert seit
g) die Fütterung während der Mastung bestand in
h) die Kosten der Mastung betrugen pr. Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Alle Zeugnisse müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien zu vollgültigen Zeugen qualificirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet und von dem einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand bestätiget seyn, wobei bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als legalisirt, kontrasignirt, beglaubigt nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Landcommissariate in gleicher Weise bestätiget. Ebenso müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse von dem einschlägigen Landgerichte dem ganzen Inhalte nach bestätiget seyn, und nur bei Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine königl. Behörde Umgang zu nehmen.

In denjenigen Kreisen, in welchen die landwirthschaftlichen Distrikte bereits organisirt sind, kann die Bestätigung des Thatbestandes von den Distrikts-Vorständen vorgenommen werden, in welchem Falle eine landgerichtliche Legalisirung der Unterschriften hinreichend ist.

Das
General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Beilage.

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresienwiese

am 16. Oktober 1842.

I. Pferderennen.

Sonntag den 16ten Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins eine Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die HH. Bürger E. Baumgartner, K. Lechner, Jos. Schmitt, Jos. Vielweck und Klem. Bachmayr machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet.

   Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renngerichte ist der Magistrats-Officiant Ullrich v. Destouches als Aktuar beigegeben.

2) Der erste Preis besteht in 24 Vereins-Geschichtsthalern. — Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 7, 6, 5, 3, 2 und 1 bayerischen Thalern; Weitpreis wird keiner mehr gegeben. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preises der Namenszug Ihrer Majestät der Königin gestickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher — Samstag den 15. Oktober Morgens 10 Uhr bei Hrn. Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, und die Einschreibung und die Verlosung der Pferde vornehmen.

5) Am 16. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Josephplatze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese gegibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Joseph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und Stiefeln gekleidet und mit Schirm-Mützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

8) Am 23. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung und Verlosung geschieht am Vorabende bei Hrn. Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferde-Rennen.

Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Name Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten, als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ernest Baumgartner.

Korbinian Lechner. Joseph Vielweck.

Joseph Schmitt. Klemens Pachmayr.

II. Vogel-, Scheiben-, Bürschstutzen- und Hirschschießen.

Montag den 17. Oktober 1842 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben-, Burschstutzen- und Hirschschießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischen Thaler, in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu Jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen; außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 21. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze für sich noch 2 Loose an der Kasse nehme, und von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, noch 3 Loose kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 6 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:
   das I. Gewinnst 30 fl. —
   das II. Gewinnst 15 fl —
   das III. Gewinnst 7 fl. 30 kr.

   Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit den Namenszügen II. KK. Majestäten — die erste Fahne für den Kranz ist mit dem Namenszuge Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gestickt. Die erste Fahne auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

11te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Nachdem der unter dem 19. Oktober d. Js. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den, kraft der Verträge vom 22. und 30. März, und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsverein, die Ratification der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das K. Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Giese.

Durch den Minister der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und des Großherzoglich Hessischen

Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und Commandeur erster Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur erster Classe des Königlich Hannöver'schen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewig-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preuß. rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur erster Classe des Königlich Hannöver'schen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberstlientenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preuß. roth. Adler-Ordens dritter Classe, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur erster Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833,

vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher, entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interressen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetzte erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahierenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8. und 9.;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 10., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen, oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7. Lit. b.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maafe, wie von sämmtlichen anderen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen innern Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den

davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereins-Staat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

   a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

   b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die innern Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den Vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, insofern solche nicht nach besondern Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene

Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen überall nicht erhoben werden,

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig
   a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
   b) hinsichtlich der Communal- rc. Abgaben aber darüber in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

   vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8. Mai ds. Jrs. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reise-Verkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungkosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Causseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstrassen sind oder blos Lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigenlichen Haupt-Handelsstrassen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Conventon hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalerern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichts treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen

Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben

Artikel 16.

Kanal-, Schleusen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu die-

sem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waag- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenz-Bezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, und Artikel 26. des Vertrages vom 10. Dezember 1835);
   b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
   c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

   zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welchen sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2) Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,
   a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirektions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen
   b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

   vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zoll-

gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Lokal und Bezirks-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regie-

rung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschluße aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Direktionen der andern contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Bureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von den Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten, des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Bureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirektion der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Directionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während anderseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältniße verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

12te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

praes. 6. Mai 1842. 1627.

Königliches Finanz-Ministerium.

Ueber den Vollzug der Verordnung vom 30. Dezember 1841, die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betreffend. (Regierungs-Blatt für 1842, Nro. 3. Seite 127) werden hiemit folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Muster A.

Derjenige, welcher Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages ausführen will, hat solches dem Malzaufschlags-Einnehmer seines Wohnortes oder des Bezirkes, in welchem er wohnt, durch eine nach dem Muster A einzurrichende schriftliche Anmeldung, welche die genaue Angabe der Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres mit der Bezeichnung des ausländischen Gebietes, in welches dasselbe ausgeführt werden soll, dann den Namen und den Wohnort des Empfängers enthalten muß, anzuzeigen.

§. 2.

Muster B.

Findet der Malzaufschlags-Einnehmer, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf die Deklaration und den inländischen Ursprung des Bieres kein besonderes Bedenken, so trägt er die Anmeldung in das nach dem Muster B zu führende und am Schlusse eines jeden Monats an das Oberaufschlagamt einzusendende Register ein, und stellt dieselbe mit dem Visa und dem Dienststempel (in der auf Muster A angedeuteten Art) versehen, dem Versender zurück, welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß sie unter Gestellung des Bieres bei der Ausgangsstelle vorgelegt, und die beziehungsweise erforderliche Bescheinigung über den erfolgten Eingang bey der Steuerstelle des gegenüber liegenden Gebietes ausgewirkt wird.

Unregelmäßig angefertigte Anmeldungen sind dagegen sogleich zurück zu weisen.

§. 3.

Mit der vorbemerkten Anmeldung, welche den Transport jederzeit begleiten muß, wird das Bier bei der zur Ausgangs-Bescheinigung kompetenten Uebergangsstelle, beziehungsweise Grenzzollbehörde, vorgeführt, welche sich von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde zu überzeugen, und den Befund unter Angabe der bei jedem Gebinde ermittelten Menge Bier auf der Anmeldung nach der Muster-Eintragung sub A zu bescheinigen hat.

§. 4.

Geschieht die Ausfuhr des Bieres in ein Vereinsland, oder durch dasselbe in das Vereins-Ausland, so hat die Uebergangsstelle den erfolgten Ausgang gleichfalls zu bescheinigen, und die Anmeldung dem Transportanten zu dem Zwecke wieder zuzustellen, um in derselben auch noch den Eingang des Bieres in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungsstelle bescheinigen zu lassen.

Ist eine gegenüberliegende Hebe- und Abfertigungsstelle nicht vorhanden, so wird das mit der Ausgangsbescheinigung versehene Dokument gleichwohl dem Transportanten wieder zugestellt, um in demselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte — oder in soferne das Bier in das Vereins-Ausland bestimmt ist, — den Austritt über die Zollgrenze von dem Grenzzollamte bescheinigen zu lassen.

§. 5.

Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das Vereins-Ausland, in welchem Falle eine Eingangsbescheinigung von der gegenüberliegenden Hebe- und Abfertigungsstelle nicht erholt werden kann, hat die Grenzzollbehörde, je nach Masgabe der Oertlichkeit, die Ausgangsbescheinigung mit der Bemerkung, entweder, daß das Bier nach selbstgenommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen ist, oder daß der Transport an den zur Begleitung bestimmten Aufsichts-Bediensteten übergeben worden ist, zu vollziehen. Letzteren Falles wird die Anmeldung dem Begleiter zugestellt, welcher dieselbe nachdem der Transport von ihm über die Grenze geführt worden, dem Transportanten behändigt.

§. 6.

Zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen sind ausser den Uebergangsstellen beziehungsweise auch alle Hauptzollämter und Nebenzollämter I an der Grenze kompetent, und die Form, in welcher dieselben zu vollziehen sind, ist aus der Mustereintragung sub A zu entnehmen.

Muster C.

§. 7.

Ueber den Ausgang des mit Anspruch auf Malzaufschlags-Rückvergütung in solcher Art ausgeführten Bieres wird von den Uebergangsstellen, beziehungsweise Grenzzoll-Behörden, ein Register nach dem unter C anliegenden Schema in Monatsabschnitten geführt, und durch die betreffenden Hauptzollämter an die kgl. General-Zoll-Administration eingesendet.

§. 8.

Muster D.

Erhält der Versender die nach obiger Vorschrift vollständig bescheinigte Anmeldung von dem Transportanten zurück, so übergibt er dieselbe dem Malzaufschlags-Einnehmer seines Wohnortes oder Bezirkes, welcher dieselbe visitirt hat.

Der Malzaufschlags-Einnehmer stellt hierüber eine Rekognition aus, trägt die im Laufe eines Monats einkommenden Anmeldungen in die nach Muster D zu führende Nachweisung ein, und sendet dieselbe nach Ablauf eines jeden Monats sammt den Anmeldungen an sein vorgesetztes Ober-Aufschlagamt, welches diese Papiere einer primitiven Prüfung unterzieht, und nach deren Ergebniß auf jeder Anmeldung den Betrag eventuell feststellt, welcher sich zur Rückvergütung eignet.

§. 9.

Das Oberaufschlagamt legt die solchergestalt revidirten und eventuell festgestellten Nachweisungen sammt den dazu gehörigen Belegen und den Registern sub B sofort der k General-Zoll-Administration zum Behufe der Entscheidung vor, ob der Uebertritt des Bieres in der angemeldeten Menge über die Landesgrenze nach Masgabe der Aus- und beziehungsweise Eingangsbescheinigungen als wirklich erfolgt, anzunehmen sey, und fertigt nach Rückempfang der Belege für jede von der General-Zoll-Administration als exportirt erkannte Biersendung ein Certifikat des Inhaltes aus:

> „Daß dem (Name des Versenders) für x Eimer und x Maaß Bier, welches am (Tag, Monat, Jahr) über (Name der Uebergangsstelle, beziehungsweise Grenzzollbehörde) ausgeführt worden, eine Malzaufschlags-Rückvergütung in dem Betrage von x Gulden x Kreuzern zustehe."

Dieses Certifikat hat das Oberaufschlagamt dem Versender durch den betreffenden Malzaufschlags-Einnehmer gegen Einziehung der Rekognition (§. 8) behändigen zu lassen.

§. 10.

Die Certifikate werden bei Zahlungen von Malzaufschlags-Gefällen zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, statt baaren Geldes angenommen. Insoferne aber vom Betheiligten die baare Erhebung des Rückvergütungsbetrages vorgezogen wird, kann dieselbe nur entweder bei dem Oberaufschlagamte, oder bei einem Hauptzoll-Amte erfolgen, für welch letzteren Fall sämmtliche Hauptzollämter ermächtiget sind, auf Rechnung der Oberaufschlagämter die von diesen ausgefertigten Certifikate zu honoriren.

§. 11.

Die Certifikate werden nur innerhalb des Verlaufes eines halben Jahres vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, in Zahlung angenommen, oder baar realisirt, spätere Geltendmachung derselben ist aber unzulässig.

§. 12.

Ueber die Art und Weise, wie bei der Verrechnung der rückvergüteten Summen zu verfahren ist, wird den Malzaufschlagsbehörden von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Stelle erforderliche Anweisung zukommen.

1*

§. 13.

Die Einsendung der Register sub B und E, sowie der Nachweisung sub D muß spätestens am 6ten Tage nach Ablauf eines jeden Monats erfolgen, und zwar sub B und D an das Oberaufschlagamt, sub E aber an das betreffende Haupt-Zollamt.

§. 14.

Gewerbtreibenden, welche öfter in den Fall kommen, Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzaufschlages zu versenden, ist der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zu Anmeldungen zu empfehlen.

§ 15

Was endlich die bisher schon vorgekommenen Fälle des Bier-Exportes betrifft, so ist von der k. General-Zoll-Administration sofort eine Liquidation der Rückvergütungs-Ansprüche zu veranlassen, bei welcher lediglich darauf gesehen werden soll, ob die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember v. Js. wesentlich erfüllt sind.

Die hienach von der Gen.-Zolladministration für liquid erkannten Beträge können auf den §. 10 vorgesehenen Wege zur Erhebung gelangen.

München den 9. April 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

Anweisung
über den Vollzug der Verordnung vom 30. Dezember 1841 — die Rückvergütung des Malzaufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Gietl.

Muster A.

Anmeldung zur Bierausfuhr.

Der unterzeichnete Bierbrauerei-Besitzer Friedrich Herrmann meldet hiemit der Malzaufschlags-Einnehmerei in Bamberg, daß er beabsichtiget, das nach Gebindezahl und Menge nachstehend näher deklarirte inländische Bier innerhalb der nächsten sechs Tage in das herzoglich Sächsische Gebiet auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr, und auf den Grund der desfallsigen Ausgangs- und beziehungsweise Eingangs-Bescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Malzaufschlags zu gewähren.

Angabe des Versenders			Revisions-Befund der Uebergangsstelle und beziehungsweise Grenzzoll-Behörde
Namen und Wohnort des Empfängers	Mark u. Nummer der einzelnen Gebinde.	Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres	
		Maaß	
Julius Kramer in Koburg.	△ # 361.	180.	Einhundert achtzig Maaß.
	△ # 162.	192.	Einhundert zwei und neunzig Maaß.
	Zusammen	372	Im Ganzen. Dreyhundert zwei und siebzig Maaß.
			Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittlung bescheinigt Lichtenfels den 14. Junius 1842. Unterschrift.

Bamberg den 9. Junius 1842.

Friedrich Herrmann.

Gesehen Bamberg den 10. Junius 1842.

(Stempel.) Unterschrift des Malzaufschlags-Einnehmers

Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigung für den Austritt in ein Vereinsland.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach stattgehabter Ermittlung dreyhundert zwei und siebenzig Maaß Bier enthalten, am vierzehnten Juni 1842 Vormittags Eilf Uhr in der Richtung gegen die herzoglich sächsische Grenze von hier abgegangen sind, wird hiedurch mit dem Bemerken bescheint, daß dieselben innerhalb vier und zwanzig Stunden bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle zu Koburg behufs der Eingangsbescheinigung vorzuführen sind.

Lichtenfels den 14. Juni 1842.

Königlich bayerische Uebergangsstelle.

(Stempel) Unterschrift.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde mit Bier gefüllt, heute Vormittags neun Uhr hier eingegangen sind, wird hiemit bescheint.

Coburg den 15. Junius 1842.

Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Ausgangs-Bescheinigung für den Austritt in ein Vereins-Ausland.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach stattgehabter Ermittlung dreihundert zwei und siebenzig Maaß Bier enthalten, am 14. Juni 1842, Vormittags Eilf Uhr dem Grenzaufseher N. N. zur Begleitung an die Grenze übergeben wurden sind, wird hiemit bescheint.

Kiefersfelden den 14. Junius 1842.

Königliches bayerisches Hauptzollamt.

(Stempel) Unterschriften.

Daß die obenbezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach stattgehabter Ermittelung dreihundert zwei und siebenzig Maaß enthalten, am vierzehnten Juni 1842 Vormittags Eilf Uhr nach selbstgenommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen sind, wird hiemit bescheint.

Schärding a/Th. den 14. Junius 1842.

Königlich bayerisches Nebenzollamt.

(Stempel) Unterschriften.

Muster B.

Anmeldungs-Register
über
inländisches Bier,
welches mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Malzaufschlags ausgeführt werden soll.

Im Bezirke
der Malzaufschlags-Station zu Bamberg für den Monat Juni 1842.

Tag der Anmeldung	Des Versenders			Summarische Angabe der Menge des zur Ausfuhr angemeldeten Bieres.		Angabe des ausländ. Gebiets, in welches die Ausfuhr Statt finden soll.
	Name	Stand	Wohnort	nach Gebinde-Zahl	nach Maas-Zahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Muster C.

Register
der
Abfertigungen vom inländischen Bier,
welches mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Malzaufschlages ausgeführt worden ist über die Uebergangsstelle zu Lichtenfels im Monate Juny 1842

Tag der Stellung des Bieres zur Ausgangs-Abfertigung	Laufende Nummer	Name des Fuhrmanns	Des Versenders			
			Name	Stand	Wohnort	
					zu	im Bezirke der Malzaufschlagsstati. zu
1	2	3	4	5	6	7

Revisions-Befund			Namen der Revisions- und Begleitungs-Beamten	Tag der Uebergabe der bescheinigten Anmeldung an den Transportanten	Bemerkungen
Summarische Angabe der Gebindezahl	Mark und Nummer der einzelnen Gebinde	Menge des darin befindlichen Bieres			
8	9	10	11	12	13
		Maaß			

Muster D.

Nachweisung
der Statt gehabten
Versendungen vom inländischen Bier
nach dem Auslande
und der hiefür zu gewährenden Rückvergütung an Malzaufschlag
im Bezirke der Malzaufschlags-Station Bamberg
im Monat Juni 1842.

Mit Anmeldungen.

Laufender Nummer	Des Versenders		Wohnort		der Ausgang des Bieres hat Statt gefunden	
	Name	Stand	zu	im Bezirke der Malzaufschlags Station zu	über	laut Ausgangsbescheinigung vom
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Eingangs-Bescheinigung der Abfertigungsstelle des gegenüberliegenden Vereins-Staates		Revisions-Befund			Betrag der Rückvergütung des Malzaufschlags		Bemerkungen.
zu	vom	Summarische Angabe der Gebinde-Zahl	Mark und Nummer der einzelnen Gebinde	Menge des darin befindlichen Bieres			
8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.
				Maas	fl.	kr.	

13te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Nrus. praes. 12934. Nrus. exped. 13233. praes. 11. Mai 1842. 1677.

An sämtliche königl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Umschreibung der definitiven Grundsteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 11. April l. J. Nro. 4875 ist bestimmt worden, daß nach den bestehenden gesetzlichen Normen nicht die Gemeinde-Vorsteher, sondern die königl. Rentämter die Anmeldprotokolle zu führen, und die Anmeldzertifikate auszustellen haben. Diesem zufolge wird daher die diesseitige Ausschreibung vom 21. April 1838 (Kreisblatt v. J. 1838 S. 339) hiemit aufgehoben, und dagegen Nachstehendes angeordnet, als:

1) Die königl. Rentämter haben vom 1. Juni l. J. an, die Anmeldungsprotokolle nach dem Gesetze vom 15. August 1828 Gesetzblatt vom Jahre 1828. S. 150. §. 71. et seq.) dann der nachgefolgten Instruktion vom 19. Jänner 1830. (Regierungsblatt 1830. S. 352. §. 72. et seq.) selbst zu führen, und die Anmeldungszertifikate auszustellen.

   Die Anmeldprotokolle sind nach der Beilage Lit. A. zu führen, und die Anmeldungs-Certifikate nach der weitern Beilage Lit. B. *) auszustellen.

2) Ohne Beibringung eines solchen Zertifikats, ist nach §. 72 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und der Instruktion vom 19. Jänner 1830. § 76. den Gerichts- und Notariatsbehörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen.

   Da in dem hiesigen Regierungsbezirke die Gemeindevorsteher gleichsam Notariatsbehörden bilden, so ist es denselben gleichfalls untersagt, ohne Beibringung eines Anmeldzertifikats einen Vortrag aufzunehmen.

3) Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, das von dem königl. Rentamte erhaltene Anmeldungszertifikat innerhalb 6 Wochen bei den treffenden Gerichts- oder Notariatsbehörden zu pro-

*) Das Formular B. und C. ist lithographirt zu haben in der C. A. Bonitas'schen Verlagshandlung.

duziren, und die Aufnahme des Vertrags zu bewirken, oder dem k. Rentamte mit Angabe der Verhinderung zurückzustellen.

4) Das in §. 80 der gedachten Instruktion angeordnete Güterwechselbuch ist von den Gemeindevorstehern, wie bisher, fortzuführen; damit aber bei dem königl. Rentamte die Umschreibungen sich nicht zu sehr häufen, ist, statt wie bisher, alle Vierteljahre, alle Monate dem königl. Rentamt ein Auszug aus demselben unter Anlage der Anmeldungszertifikate, wie solches der §. 79 der gedachten Instruktion vorschreibt, mitzutheilen. Ebenso ist es wünschenswerth, daß auch

5) die Gerichte alle Monate die im Laufe des Monats bei ihnen vorgekommenen Grundbesitzveränderungen in gleicher Art anzeigen. Es wird solchen zur Erleichterung dienen, wenn sie zu diesem Behufe ein Vormerkungsbuch nach der Anlage Lit. C. *) anlegen, in welches jede vor sich gegangene Grundbesitzveränderung sogleich einzutragen, und woraus dann am Ende jeden Monats die im §. 79 der gedachten Instruktion angeordnete Anzeige für das königl. Rentamt extrahirt werden kann.

6) Ergeben sich in einem Monate keine Grundbesitzveränderungen, so ist dem königl. Rentamte eine Fehlanzeige mitzutheilen.

7) Hierauf hat sodann das königl. Rentamt die Umschreibung nach dem erwähnten Gesetz und nach der Instruktion vorzunehmen.

Würzburg, den 1. Mai 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer der Finanzen.
Graf Fugger.
v. Weinbach.
Fröhlich.

Lit. A.

Anmeldungs-Protokoll

über

Veränderungen katastrirter Gegenstände zur Umschreibung

in der

Steuergemeinde N.

K. Rentamts N.

	Ordnungs-Nummer.	
		I. Quartal 1840/41.
Zu 1. Gerichtlich verlautbart am 7. Okt. 1840. Sieh Umschreib-Kat. Fol. 1.	1.	Angemeldet am 6. Oktober 1840. Paulus Merk, Wirth, Haus-Nr. 1. in Sieglizhof verkauft von seinem ludeigenen Besitzstande Lit. B. Kat. Fol. 4. den Krautgarten an der Gemeinde Pl.-Nr. 118 zu 0,07 Dec. an Johann Forier, Neugütler, Haus-Nr. 2½ in Sieglizhof um die Summe von 20 fl. Zur Bestättigung. Paulus Merk, Johann Forier.
	ꝛc.	
		II. Quartal 1841.
Zu 5. Gerichtlich verlautbart am 3. Febr. 1841. lfd. Nr. 9. Sieh Umschreib-Kat. Fol. 6—10.	5.	Angemeldet am 2. Februar 1841. Paulus Gebrad, Johannesbauer, Haus-Nr. 3 in Sieglitzhof verkauft mit grundherrlichen Consens des königl. Rentamts vom Heutigen aus seinem Hauptgute Lit. A. Kat. Fol. 22—27 nachfolgende, dem königl. Rentamte in jedem Besitzveränderungsfalle mit 10 Prozent erbzinslehenbaren Objekte, als: a) an Friedrich Wachter, Oekonomen, Haus-Nr. 146 in Erlangen um 210 fl.

Aecker.

		Tgw.	Dec.
Pl.-Nr. 181. ¼ Tgw. am Bukenhofer Weg .	0,	Tg.	47 Dec.
„ 190a.b. Tiefenthalacker	0,	„	42 „
„ 192a. kurzer Tiefthalacker	0,	„	30 „
„ 196a. ⅜ Tgw. am Schwall , ...	0,	„	50 „

Wiesen.

Pl.-Nr. 190c. am Tiefenthalacker . . .	0,	„	09 „
„ 192b. am kurzen Tiefacker . . .	0,	„	07 „
„ 196b am Schwall	0,	„	17 „
Summa	2,	„	04 „

	Ordnungs-Nummer.	
		Nach genehmigter Lasten-Umlags-Repartition werden hievon gereicht: Zum k. Rentamte Erbzins . . . . — fl. 5 kr. — hl. Getraidegilt an Korn . — 2 V. 2 Sechz. " " Gerste . — 2 " 2 " " " Haber . — 3 " 2 " Zur Pfarrei Spardorf vom fixirten Heuzehnt Heugeld — fl. 34 kr. b) an ꝛc. Zur Bestättigung. Paulus Gebrad. Friedrich Wachter.
	ꝛc.	
		III. Quartal 1840/41.
Zu 9. Gerichtlich verlautbart am 16. Juni 1841. lfd. Nr. 11. Sieh Umschreib-Kat. Fol. 15 u. 17.	9.	Angemeldet am 16. Juni 1841. Mit grundherrl. Consense des k. Rentamtes vom Heutigen, vertauscht Georg Adam Fischer, Johannisbauer, Haus-Nr. 3 in Sieglizhof aus seinem, dem k. Rentamte erbzinslehenbaren Besitz Lit. C. Kat. Fol. 30. die Eggert im Forst Pl.-Nr. 83 mit 0,51 Dez. an Thomas Endres, Bergbauer, Haus-Nr. 4 in Sieglizhof gegen dessen, dem k. Rentamt zinsbaren im Kat. Fol. 41 vorgetragenen Eggart am Forst Pl.-Nr. 71 mit 0,54 Dez. ohne Aufgabe in der Art daß gegenseitig das eingetauschte Objekt an die Stelle des vertauschten tritt, und sohin die beiderseitigen Dominikal-Verhältnisse keine Aenderung erleiden. Laut Unterschrift. Georg Adam Fischer, Thomas Endres.

	Ordnungs-Nummer.	IV. Quartal 1840/41.
Zu 10. Laut gemeindlichen Contrakten-Protokoll vom 6. Juli 1841. lfd. Nr. 25. Siehe Kat. Fol. 1—8 dann Besitzzusammentrag Fol. 10.	10.	Angemeldet am 4. Juli 1841. Paulus Merk, Wirth, Haus-Nr. 1 in Sieglizhof verkauft sein gesammtes, im Kat. Fol. 1—8 vorgetragenes Anwesen, nebst realer Taferwirths-Gerechtsame, an Georg Adam Fromm um 5800 fl. — Zur Bestättigung. Paulus Merk, Georg Adam Fromm.
Zu 11. Siehe Kat. Fol. 28 u. 30.	11.	Geschehen am 22. Juli 1841. Thomas Endres, Bergbauer, Haus-Nr. 4 und Michael Knopf, Kirchbauer, Haus-Nr. 7 in Sieglizhof erscheinen mit der Erklärung, daß sie aus der Gemeindegrundvertheilung Pl.-Nr. 51 und 52 zu gleichen Theilen erhalten haben, daß jedoch Endres den Knopf mit 20 fl. — für 10 Dezimalen entschädigte, welche dieser jenem von Pl.-Nr. 52 abgetreten hat, welches Verhältniß jedoch bei der Messung nicht berücksichtiget wurde. Sie bitten daher um Berichtigung des Planes, so wie um die sofortige Umschreibung in dem Kataster. Zur Bestättigung. Thomas Endres, Michael Knopf.
	rc.	
Zu 14. Siehe Kat. Suppl. Fol. 1937.	14.	Angemeldet am 25. Juli 1841. Namens der Pfarrei Spardorf erscheint der Herr Pfarrer Kraus mit der Anzeige, daß auf dem Kulturgrunde des gleichfalls mit erschienenen Georg Adam Fischer Haus-Nr. 3 in Sieglizhof, nemlich auf dem Acker Pl.-Nr. 57 die Zehentfreijahre abgelaufen sind, und rc. Fischer den gerichtl. Auftrag zur gesetzlichen Zehentabgabe erhalten hat, weßhalb

	Ordnungs-Nummer.	
		geeignete Umschreibung vorgenommen werden wolle, was unterschriftlich bestättigen. Kraus Pfarrer, Georg Adam Fischer.
Zu 15. Siehe Kat. Suppl. Fol. 1938.	15.	**Vorgemerkt am 10. August 1841.** Vermöge Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. d. Mts. erhielt die rentamtl. Verhandlung mit Sebastian Fritz, Beukenbauer, Haus-Nr. 8b. in Sieglizhof vom 27. v. Mts., nach welcher dieser für den 1/8 ärarialischen Groß- und Kleinzehentbezug auf dem Acker Pl.-Nr. 240. — V. 2 Sechz. Korn, 1 „ — „ Haber als jährl. Grundzins übernimmt, die höchste Genehmigung, und es hat sofort die geeignete Umschreibung zu geschehen.
	rc.	
Zu 17. Kataster Fol. 665.	17.	**Vorgemerkt am 15. August 1838.** Laut Verhandlung vom 10. Juli und Genehmigungs-Rescript vom 8. August l. Js. hat Johann Forier, Haus-Nr. 2 1/2 in Sieglizhof von seinem Neugütl Kat. Fol. 665 das Handlohn gegen Uebernahme eines Bodenzins-Kapitals von 40 fl. — und mit dem jährlichen Bodenzins von 1 fl. 36 kr abgelößt, weßhalb die geeignete Umschreibung zu geschehen hat.
Zu 18. Gerichtlich verlautbart am 18. Aug. 1841. lfd. Nr. 64. Siehe Kat. Suppl.-Band I. Seite 2056.	18.	**Angemeldet am 16. August 1841.** Die Gemeinde Sieglizhof, in deren Namen der Gemeindevorsteher Thomas Endres erschien, verkauft an Martin Beischer, Tischler bisher Bes. Nr. 1/2 in Sieglizhof von dem unsteuerbaren Grunde Pl.-Nr. 298 Kat. Fol. 193 einen Theil zu 0,13 Dez., nach geomet. Consignation mit Pl.-Nr. 258 1/2 bezeichnet, um 30 fl. — worauf dieser ein Haus erbaut und einen Garten anlegt.

	Ordnungs-Nummer.	
		Dieser Grund ist unbelastet, und ohne Klasse, für welchen jedoch nach seiner gegenwärtigen Bestimmung gesetzlich eine Klasse, und zwar für das Haus, die Klasse der überbauten Flächen, für den Garten, die geeignete Klasse, geschöpft, und die Steuer berechnet werden muß, was in Folge der Umschreibung geschieht. Zur Bestättigung. Thomas Endres, Martin Beischer.
Zu 19. Gerichtlich verlautbart am 20. August 1841. lfd. Nr. 42. Siehe Kat. Suppl. Fol. 2057.	19.	Angemeldet am 19. August 1841. Georg Adam Fromm, Wirth, Haus-Nr. 1 in Sieglizhof, verkauft an die Kirchenpflegschaft daselbst von dem Objekte Pl.-Nr. 257b. einen Theil, nach geomet. Consignation bezeichnet mit Pl.-Nr. 257$^{1}/_{3}$ zu 0,05 Dezimalen, zur Erweiterung des Kirchhofes um 25 fl., — für welches Objekt gelegenheitlich der Umschreibung die Steuer gesetzlich abzuschreiben ist. Durch Unterschrift bestättigen: Georg Adam Fromm, Anton Ammon, Kirchenpfleger.
	ꝛc.	
Zu 21. Gerichtlich verlautbart am 29. August 1841. lfd. Nr. 43. Siehe Kat. Supplement-Band I. Fol. 2058.	21.	Vorgemerkt am 29. August 1841. Laut des unterm 1ten d. Mts. genehmigten Forstpurifikations-Protokolls vom 26. v. Mts. hat Johann Zeutels, Johannesbauer, Haus-Nr. 8a. in Sieglizhof aus der Staatswaldung Pl.-Nr. 103 Stubenlohrer-Forst statt der Klafterholz- und Wellenbezüge, wie solche im Kataster Fol. 90 und 91 vorgetragen sind, einen ausgeschiedenen und eigenthümlichen Holzantheil Pl.-Nr. 103$^{1}/_{3}$ zu 7 Tagw. 00 Dezimalen im Distrikte Stubenlohrer-Forst in walzender Eigenschaft, jedoch mit der Verbindlichkeit erhalten, die bisher auf dem Forstrechte gelasteten Reichnisse als: Anweisgeld . . . . . . 1 fl. — kr.

	Ordnungs-Nummer.	
		Saamengeld . . . . . . — fl. 30 kr. Faustkorn — Mz. 1 V. — Sechz. — zum k Rentamte als zinsherrliche Reichnisse fort zu entrichten; sofort ist die Umschreibung vorzunehmen.
	ꝛc.	
Zu 24. Siehe Kat. Fol 56. und Besitz-zusammentrag Fol. 20.	24.	Angemeldet am 2. Sept. 1841. Es erscheinen der Gemeindevorsteher von Spardorf und der Weidengütler Johann Karl Weisel Haus-Nr. 5 in Sieglizhof und bringen vor, daß ꝛc. Weisel das Objekt Pl.-Nr. 280½, welches sich bisher in dessen Besitz sub Kat. Fol. 47 vorgetragen befand, von der Gemeinde Spardorf aber als Eigenthum und als zur Flur Spardorf gehörig angesprochen wurde, nun laut Privatübereinkunft an fragliche Gemeinde abgetreten hat. Es wurde daher im Anmeldprotokolle der Steuergemeinde Spardorf, wo dieses Objekt unter Pl.-Nr. 470½ in Zugang kommt, geeignete Vormerkung gemacht, wornach die Umschreibung vorgenommen werden muß. Zur Bestättigung ihrer Angaben unterschreiben Franz Demmel, Gemeindevorsteher. Johann Karl Weisel.
Zu 25. Siehe Kat. Fol. 57. und Fischwasserkataster Fol. 7.	25.	Angemeldet am 2. Sept. 1841. Johann Karl Weisel, Weidengütler, Haus-Nr. 5 in Sieglizhof macht die Anzeige, daß er seinen Weiher an Brunnenthal, Pl.-Nr. 31, welcher im Hauptkataster Fol. 50 vorgemerkt, und im Fischwasser-Kataster Fol. 3 besteuert ist, trocken gelegt hat, und bittet die desfallsige geeignete Umschreibung vorzunehmen. Laut Unterschrift Johann Karl Weisel.
Zu 25. Siehe Umschreib-Kat. Fol. 63 und 64.	25.	Vorgemerkt am 7. Sept. 1841. Der nach Verhandlung vom 25. v. Mts. mit grundherrl. Consense vom neml. Tag projektirte

Ordnungs-Nummer.	
	Rentenverkauf von Seite des Johann Karl Weisel, Haus-Nr. 5 in Sieglizhof an das Aerar, nemlich zu 1 Schffl. 2 Mz. Korn, 2 " 3 " Gerste und 3 " — " Haber welche derselbe von den Eingehörungen des Johanniterbauernhofes, Haus-Nr. 8b Pl.-Nr. 259 und 269 sub Kat. Fol. 97 zu beziehen hatte, wurde laut Entschließung vom 4. d. Mts. unter der Verbindlichkeit genehmiget, daß rc. Weisel die bisherigen jährlichen Reichnisse von seinem Weidengute, wozu diese Renten adpertiniren, ohne Aenderung fortzuentrichten hat, weshalb die Umschreibung geeignet vorzunehmen ist.

Geschlossen am 30. September 1841.

Königliches Rentamt N.

N. N.

Lit B. Anmeldungs-Protokoll Nr. 5.

Anmeld-Zertifikat

der

Steuergemeinde Sieglizhof

für's II. Quartal 1840/41

Name, Hausnummer und Ortschaft des abtretenden Besitzers	Name, Hausnummer und Ortschaft des erwerbenden Besitzers	Plan-Nummer	Benennung	Flächen-Inhalt Tg.	Flächen-Inhalt Dez.	Dominikal-Verhältnisse	Benennung	jährliche Abgaben in Geld fl	kr.	hl.	in Naturalien Sch.	Mz.	Vrl.	Stl.	Erwerbs-Art	Erwerbs-Preis fl.	kr.
a)			Aecker.				1) Zum k. Rentamt								Kauf	10	
Paulus Gebrad, Johannesbauer, Haus-Nr. 3 in Sieglizhof	Friedrich Wachter Dekonom Hs.-Nr. 146 in Erlangen	181	1/4 Tgw. am Buckenhofer Weg.	0	47	Zum k. Rentamt in jeden Besitzveränderungsfall erbzinslehenbar mit 10 Prozent	Erbzins	—	5	—	—	—					
							Gilt	—	—	—	—	—					
							Korn	—	—	—	—	—	2	2			
		190a	Tiefenthal Acker	0	42		Gerste	—	—	—	—	—	2	2			
		190b					Haber	—	—	—	—	—	3	2			
		192a	kurzer Tiefacker	0	30		2) Zur Pfarrei Spardorf										
		196a	1/8 Morgen am Schwall	0	52		Heugeld	—	34								
			Wiesen.														
		190c	am Tiefenthalacker	0	09												
		192b	am kurzen Tiefacker	0	07												
		196b	am Schwall	0	17												
			Summa	2	04												
b) Derselbe	x. x.																

N. am 2. Februar 1841.

Königliches Rentamt.

N. N. k. Rentbeamter

Lit. C.

Vormerkungsbuch

über

die sich ergebenen Grundbesitz-Veränderungen Behufs der Kataster-Umschreibung

beim

Königlichen Landgerichte N.

Ordnungs-Nummer	Besitzer: der abtretenden: Haus- oder Besitz-Nr.	Name und Wohnort	der eintretenden: Haus- oder Besitz-Nr.	Name und Wohnort	Der Grundstücke: Benennung und ultur-Eigenschaft	Plan-Nummer	Flächen-Inhalt: Tagw.	Dez.
		Monat Oktober 1841						
		Steuergemeinde A.						
1.	11.	Adam Dehn von Mühlhausen	1.	Stephan Walter, Müller in Mühlhausen	1 Morg. Weinberg unter Dörschlein	793	0	580
		Steuergemeinde B.						
2.	14.	Johann Georg Triller von Bebenburg	15.	Valentin Scheller, Bauer von Bebenburg	1½ Tagw. Wiesen am Lerchensteig	1759	1	025
		ꝛc. ꝛc.						
		(Extrahirt am 31. Oktober 1841)						
		Monat November 1841.						
		ꝛc. ꝛc.		ꝛc. ꝛc.				

Hinweisung auf die Seite		Angabe ob freieigen, oder wohin lehen- und grundbar	Anführung a) des Erwerbtitels mit Datum und Jahr b) der wahren Erwerbssumme c) des gerichtl. Briefsprotokolls	Bemerkungen.
des Katasters	oder Umschreib-Katasters			
318		Handlohnbar zum königl. Rentamt Würzburg r/M.	Laut landgericht. Strichprotokoll vom 3. Oktober 1841 um 280 fl. erkauft.	
514		Handlohnspflichtig zum Bürgerspital Würzburg	Laut Kaufvertrag vom 6. Oktober 1841 um 560 fl. und 2 Karolin Leihkauf erkauft.	

14te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Nrus. praes. 20944. Nrus. exped. 18181. praes. 26. April 1842. 1520.

(Die 148te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 280ten Serie, welche in der am 1. März d. Js. vorgenommenen 148te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unteren 4. März d. Js. erlassenen Cirkulars zur Wahrung des Intresse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 20. April 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf Fuggen.

c. Hübner.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 380ten Serie, welche in der am 1. März 1842 vorgenommenen ein hundert acht und vierzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien Lit. D. zu 4 pCt.

Nummer 8118 mit einem Drittel der Kapitals-Summe.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à 3 1/2 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
16965	17052	17162	17276	17392	17485	17603	17697	17797	17949	18072	18210
16966	17053	17163	17277	17396	17493	17604	17698	17802	17950	18074	18216
16970	17059	17165	17284	17398	17501	17607	17699	17803	17956	18076	18217
16972	17061	17169	17285	17399	17502	17608	17700	17808	17957	18090	18220
16974	17062	17171	17287	17401	17504	17610	17707	17812	17958	18093	18221
16976	17065	17181	17288	17402	17505	17613	17709	17816	17959	18094	18222
16978	17066	17183	17300	17406	17506	17622	17713	17817	17960	18095	18223
16979	17067	17184	17304	17407	17509	17624	17718	17822	17962	18098	18224
16981	17070	17185	17317	17408	17511	17625	17719	17824	17966	18104	18229
16982	17071	17186	17318	17411	17512	17626	17721	17841	17970	18107	18231
16984	17072	17187	17325	17412	17514	17630	17723	17842	17974	18108	18233
16985	17074	17196	17327	17413	17516	17634	17724	17844	17975	18113	18241
16987	17079	17197	17331	17416	17517	17637	17725	17850	17976	18120	18242
16993	17080	17200	17334	17420	17519	17639	17728	17853	17977	18122	18244
16994	17083	17202	17335	17422	17528	17643	17733	17854	17985	18125	18245
16997	17093	17208	17336	17423	17530	17646	17735	17872	17987	18133	18254
17001	17096	[illegible]	17337	17425	17532	17647	17738	17874	17989	18136	18260
17004	17097	17213	17338	17430	17533	17648	17742	17877	17991	18140	18263
17005	17098	17214	17346	17431	17540	17651	17747	17879	17999	18141	18271
17006	17104	17222	17354	17432	17541	17652	17749	17885	18010	18143	18272
17008	17105	17223	17359	17437	17542	17657	17752	17889	18011	18145	18275
17011	17108	17227	17360	17439	17544	17659	17758	17894	18012	18148	18277
17019	17109	17231	17369	17440	17552	17661	17759	17895	18019	18149	18278
17020	17114	17232	17370	17448	17553	17663	17765	17897	18021	18151	18280
17021	17115	17236	17372	17454	17560	17665	17766	17899	18032	18164	18281
17022	17116	17237	17373	17456	17564	17670	17767	17902	18041	18169	18286
17027	17117	17238	17374	17462	17565	17672	17768	17916	18044	18170	18289
17028	17123	17239	17375	17466	17568	17674	17769	17923	18046	18175	18295
17030	17126	17240	17377	17467	17571	17675	17771	17924	18048	18176	18296
17031	17128	17241	17379	17468	17574	17676	17773	17926	18049	18185	18302
17032	17130	17242	17380	17469	17584	17679	17780	17927	18052	18186	18311
17034	17131	17247	17381	17471	17585	17680	17784	17928	18053	18193	18313
17038	17135	17250	17383	17476	17586	17682	17785	17929	18054	18195	18315
17043	17136	17251	17384	17477	17589	17683	17786	17933	18061	18198	18316
17044	17149	17257	17387	17478	17592	17684	17793	17940	18062	18203	18318
17045	17150	17266	17388	17479	17597	17688	17795	17946	18070	18207	18321
17046	17158	17269	17389	17484	17598	17696	17796	17948	18071	18209	18322

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à 3 1/2 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
18325	18444	18623	18774	18934	19056	19194	19312	19443	19567	19712	19828
18326	18445	18624	18776	18936	19057	19196	19321	19448	19568	19713	19834
18327	18451	18625	18780	18937	19060	19200	19322	19453	19569	19716	19836
18328	18457	18626	18781	18940	19062	19201	19323	19455	19574	19717	19844
18331	18459	18629	18787	18941	19063	19205	19324	19457	19575	19720	19845
18334	18460	18631	18796	18942	19064	19207	19327	19458	19583	19725	19847
18340	18461	18633	18797	18943	19065	19209	19329	19463	19584	19727	19856
18341	18466	18635	18801	18945	19067	19212	19331	19473	19586	19728	19857
18348	18468	18637	18806	18949	19068	19213	19332	19475	19589	19729	19858
18349	18474	18640	18810	18952	19069	19214	19336	19476	19590	19741	19859
18351	18492	18641	18811	18953	19070	19220	19337	18477	19591	19745	19860
18355	18499	18642	18815	18964	19072	19222	19339	19478	19592	19748	19861
18356	18503	18646	18817	18965	19073	19223	19346	19479	19595	19750	19863
18357	18514	18648	18818	18966	19074	19224	19352	19480	19597	19751	19868
18360	18515	18652	18821	18967	190 5	19226	19353	19483	19599	19752	19869
18361	18516	18655	18823	18968	19078	19227	19357	19487	19602	19753	19876
18370	18517	18659	18826	18974	19079	19229	19365	19489	19608	19754	19879
18374	18519	18660	18827	18977	19081	19230	19366	19491	19615	19755	19882
18375	18523	18666	18829	18979	19097	19233	19367	19492	19619	19757	19885
18380	18526	18668	18848	18981	19099	19234	19368	19493	19622	19758	19887
18382	18527	18672	18850	18982	19100	19245	19369	19494	19623	19759	19888
18383	18532	18673	18857	18984	19101	19246	19370	19495	19624	19769	19889
18384	18537	18674	18867	18987	19111	19247	19377	19497	19625	19772	19890
18385	18538	18677	18869	18992	19115	19248	19378	19499	10628	19773	19891
18386	18543	18678	18870	18999	19117	19249	19379	19505	19629	19781	19892
18388	18552	18679	18874	19000	19118	19251	19380	19515	19630	19782	19896
18389	18555	18681	18877	19003	19134	19252	19381	19516	19633	19784	19897
18390	18559	18682	18880	19009	19136	19257	19383	19518	19634	19785	19898
18391	18561	18684	18881	19010	19138	19263	19384	19520	19637	19786	19899
18393	18564	18685	18887	19012	19139	19264	19394	19524	19638	19787	19900
18395	18565	18696	18888	19013	19143	19266	19398	19525	19644	19789	19902
18397	18568	18697	18893	19017	19144	19273	19399	19526	19650	19790	19903
18400	18569	18709	18894	19021	19149	19282	19402	19532	19664	19791	19912
18402	18573	18714	18896	19022	19156	19284	19403	19536	19665	19792	19915
18404	18574	18728	18908	19023	19158	19286	19404	19537	19666	19795	19918
18408	18575	18731	18909	19026	19162	19290	19411	19544	19669	19796	19920
18409	13584	18740	18910	19027	19164	19291	19414	19545	19671	19797	19921
18410	18586	18741	18911	19028	19166	19292	19415	19546	19674	19798	19924
18412	18588	18742	18916	19029	19167	19394	19424	19547	19676	19800	19930
18414	18593	18747	18917	19035	19169	19296	19428	19548	19681	19801	19931
18416	18599	18749	18918	19036	19174	19298	19429	16551	19682	19806	19932
18417	18606	18750	18920	19038	19175	19299	19430	19552	19685	19814	19936
18418	18607	18754	18923	19039	19176	19301	19434	19557	19691	19817	19944
18422	18613	18757	18925	19041	19177	19302	19436	19559	19692	19818	19946
18426	18617	18760	18926	19046	19178	19303	19437	19560	19693	19819	19951
18433	18619	18763	18927	19053	19179	19306	19439	19563	19694	19821	19952
18434	18620	18764	18929	19054	19181	19307	19441	19565	19702	19822	19961
18435	18622	18767	18933	19055	19192	19309	19442	19566	19709	19823	19964

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à 3 1/2 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
19965	20104	20241	20407	20516	20617	20769	20889	21001	21109	21229	21348
19966	20109	20247	20412	20517	20618	20770	20891	21007	21110	21232	21357
19967	20111	20249	20414	20518	20620	20771	20893	21008	21112	21234	21359
19970	20118	20252	20419	20519	20629	20772	20899	21012	21115	21235	21360
19971	20119	20265	20421	20524	20630	20774	20901	21013	21117	21236	21361
19972	20120	20270	20424	20528	20636	20790	20905	21014	21118	21238	21365
19973	20121	20271	20426	20529	20642	20796	20913	21020	21121	21241	21368
19979	20123	20275	20429	20530	20646	20797	20915	21021	21123	21242	21370
19987	20124	20283	20430	20533	20647	20803	20916	21024	21126	21244	21373
19988	20125	20287	20439	20534	20652	20804	20917	21028	21127	21245	21374
19990	20131	20289	20442	20535	20654	20805	20922	21030	21129	21247	21377
19995	20132	20294	20444	20538	20660	20808	20924	21031	21131	21248	21385
20000	20140	20295	20445	20545	20661	20810	20931	21032	21134	21251	21387
20001	20142	20296	20447	20546	20665	20816	20932	21033	21135	21254	21390
20003	20143	20298	20448	20547	20669	20824	20937	21035	21136	21255	21392
20006	20144	20306	20450	20548	20676	20825	20939	21036	21139	21256	21393
20007	20146	20307	20452	20550	20678	20826	20940	21037	21141	21264	21394
20013	20149	20312	20455	20553	20679	20829	20941	21038	21142	21265	21395
20016	20150	20314	20458	20555	20682	20831	20942	21042	21145	21269	21396
20017	20151	20316	20461	20556	20685	20832	20943	21043	21146	21272	21397
20018	20153	20321	20468	20558	20688	20833	20944	21044	21147	21274	21403
20020	20158	20322	20471	20559	20689	20834	20945	21045	21148	21275	21404
20028	20160	20329	20472	20560	20690	20835	20946	21048	21149	21276	21407
20032	20161	20330	20473	20562	20691	20836	20948	21049	21150	21280	21420
20038	20162	20331	20474	20564	20707	20837	20951	21050	21151	21282	21424
20039	20166	20332	20475	20566	20711	20838	20952	21051	21158	21283	21425
20040	20169	20335	20476	20567	20715	20847	20953	21053	21160	21285	21426
20042	20170	20336	20477	20568	20716	20848	20956	21056	21161	21286	21427
20046	20172	20337	20479	20571	20717	20849	20958	21059	21162	21288	21430
20050	20173	20344	20481	20572	20718	20850	20963	21062	21167	21291	21431
20052	20175	20348	20486	20575	20722	20851	20964	21065	21169	21296	21435
20056	20178	20349	20490	20576	20724	20852	20965	21066	21171	21297	21436
20059	20187	20351	20491	20582	20727	20853	20966	21069	21179	21298	21438
20062	20194	20352	20493	20587	20728	20854	20968	21071	21183	21299	21439
20064	20210	20353	20494	20591	20736	20855	20969	21075	21186	21301	21443
20067	20213	20357	20495	20593	20739	20856	20971	21076	21188	21309	21445
20068	20214	20365	20496	20594	20741	20857	20975	21077	21190	21311	21452
20069	20215	20368	20498	20595	20742	20858	20976	21081	21192	21312	21453
20072	20216	20370	20499	20596	20743	20859	20978	21084	21193	21319	21454
20076	20218	20374	20501	20598	20744	20868	20981	21090	21199	21320	21459
20086	20220	20378	20502	20601	20745	20869	20982	21093	21200	21321	21464
20089	20224	20386	20505	20602	20746	20870	20983	21095	21201	21323	21465
20093	20226	20388	20506	20505	20747	20871	20995	21098	21214	21324	21466
20095	20232	20396	20509	20608	20754	20875	20996	21101	21215	21325	21470
20096	20233	20399	20511	20611	20757	20881	20997	21102	21217	21338	21472
20097	20237	20402	20512	20613	20763	20882	20998	21103	21220	21339	21473
20100	20239	20403	20513	20614	20765	20884	20999	21106	21221	21340	21475
20101	20240	20404	20514	20616	20766	20885	21000	21108	21224	21344	21478

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à 3 1/2 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
21479	21610	21740	21836	21998	22150	22284	22423	22630	22864	22974	23150
21481	21612	21742	21837	21999	22151	22287	22425	22633	22865	22976	23157
21484	21614	21743	21839	22008	22152	22289	22427	22635	22868	22977	23164
21485	21615	21748	21840	22009	22156	22291	22428	22638	22870	22978	23165
21486	21616	21749	21852	22010	22156	22292	22429	22645	22877	22979	23169
21488	21617	21750	21857	22012	22160	22295	22430	22658	22880	22987	23172
21489	21619	21756	21866	22013	22161	22298	22433	22664	22882	22994	23178
21492	21620	21757	21867	22014	22162	22303	22435	22672	22883	22999	23179
21494	21621	21760	21870	22025	22163	22304	22441	22679	22884	23009	23180
21495	21626	21761	21871	22026	22164	22310	22442	22681	22885	23011	23185
21496	21629	21762	21880	22027	22166	22316	22445	22693	22886	23034	23187
21497	21631	21763	21888	22030	22168	22317	22446	22703	22887	23041	23199
21500	21637	21767	21889	22034	22170	22318	22447	22704	22888	23042	23205
21501	21638	21768	21891	22036	22171	22331	22451	22710	22889	23043	23211
21502	21639	21772	21897	22042	22172	22334	22453	22712	22890	23045	23222
21505	21640	21773	21912	22045	22182	22335	22454	22740	22894	23049	23226
21506	21642	21776	21913	22047	22183	22336	22455	22734	22895	23057	23227
21507	21643	21781	21916	22048	22189	22337	22456	22735	22897	23061	23228
21510	21644	21782	21917	22049	22205	22340	22466	22738	22899	23065	23229
21511	21647	21783	21918	22050	22207	22343	22473	22744	22900	23072	23238
21512	21648	21788	21921	22053	22208	22344	22474	22745	22907	23073	23244
21517	21660	21790	21924	22068	22212	22345	22482	22748	22908	23074	23247
21521	21664	21791	21925	22072	22215	22346	22485	22749	22909	23086	23251
21522	21665	21792	21931	22074	22216	22347	22488	22765	22910	23087	23253
21523	21670	21794	21940	22077	22217	22350	22490	22766	22915	23088	23258
21524	21671	21795	21941	22079	22218	22351	22491	22767	22918	23092	23262
21525	21676	21796	21942	22084	22219	22352	22492	22776	22919	23094	23263
21526	21688	21800	21944	22088	22222	22364	22502	22785	22920	23095	23267
21528	21689	21801	21946	22090	22226	22365	22504	22792	22928	23098	23268
21529	21694	21802	21949	22091	22228	22366	22505	22793	22929	23099	23276
21530	21699	21803	21950	22092	22229	22367	22514	22794	22937	23100	23277
21533	21701	21804	21951	22093	22233	22368	22515	22796	22938	23101	23279
21543	21702	21806	21952	22102	22235	22374	22518	22804	22942	23104	23280
21547	21703	21808	21953	22103	22239	22382	22530	22808	22943	23109	23287
21549	21704	21809	21961	22106	22240	22384	22553	22811	22944	23113	23288
21565	21708	21811	21963	22110	22243	22385	22554	22813	22945	23114	23293
21570	21709	21812	21966	22111	22247	22386	22555	22814	22946	23115	23300
21573	21710	21813	21971	22123	22249	22394	22557	22815	22947	23116	23309
21574	21712	21814	21973	22124	22250	22395	22570	22818	22948	23119	23311
21575	21718	21815	21974	22125	22256	22398	22571	22834	22949	23120	23318
21577	21721	21816	21977	22131	22257	22399	22573	22835	22950	23135	23319
21578	21722	21818	21979	22136	22261	22400	22574	22836	22951	23136	23320
21580	21724	21823	21980	22138	22262	22401	22587	22837	22953	23137	23321
21587	21726	21824	21985	22139	22276	22403	22599	22842	22963	23138	23326
21588	21734	21825	21987	22143	22278	22406	22608	22843	22967	23140	23329
21600	21737	21826	21989	22145	22281	22409	22611	22852	22969	23142	23330
21604	21738	21832	21992	22148	22282	22410	22624	22856	22970	23143	23331
21600	21739	21833	21993	22149	22283	22411	22625	22857	22973	23149	23334

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à 3 1/2 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
23345	23501	23620	23759	23883	24061	24201	24317	24478	24652	24788	24947
23346	23504	23623	23768	23884	24062	24202	24318	24480	24653	24789	24948
23347	23510	23629	23776	23897	24065	24203	24320	24482	24655	24797	24950
23348	23511	23631	23777	23899	24070	24205	24322	24483	24658	24798	24951
23349	23512	23633	23778	23903	24078	24210	24323	24490	24662	24803	24960
23350	23514	23634	23779	23913	24084	24212	24324	24491	24664	24806	24964
23351	23515	23637	23781	23914	24085	24219	24325	24493	24670	24809	24966
23353	23516	23640	23782	23919	24091	24220	24327	24494	24677	24810	24970
23354	23518	23641	23783	23922	24092	24222	24332	24500	24678	24815	24983
23356	23519	23642	23784	23924	24093	24224	24333	24505	24679	24816	24985
23358	23520	23645	23785	23929	24094	24225	24339	24508	24680	24818	24988
23359	23521	23647	23786	23942	24095	24228	24343	24510	24684	24820	24991
23361	23522	23648	23787	23944	24096	24229	24344	24512	24693	24821	25000
23362	23533	23650	23788	23956	24102	24232	24346	24519	24696	24825	25001
23364	23536	23654	23789	23958	24104	24233	24362	24521	24699	24828	25003
23365	23539	23655	23790	23960	24105	24237	24367	24530	24700	24829	25004
23366	23543	23656	23791	23963	24106	24240	24372	24532	24705	24830	25011
23367	23546	23657	23792	23964	24107	24247	24373	24542	24707	24833	25018
23368	23547	23658	23793	23966	24115	24248	24378	24544	24709	24834	25019
23373	23550	23661	23794	23972	24117	24249	24379	24545	24710	24839	25028
23376	23551	23663	23795	23973	24121	24252	24383	24546	24712	24840	25029
23378	23552	23667	23796	23987	24125	24254	24386	24547	24713	24842	25030
23379	23553	23671	23797	23988	24127	24255	24387	24548	24715	24848	25031
23380	23556	23672	23798	23993	24130	24256	24388	24551	24716	24850	25032
23386	23560	23681	23799	23998	24132	24263	24390	24559	24717	24861	25033
23388	23562	23684	23800	24000	24133	24264	24391	24564	24719	24863	25035
23390	23563	23686	23801	24010	24134	24271	24392	24566	24728	34864	25038
23391	23564	23687	23802	24012	24135	24274	24393	24569	24731	24865	25039
23392	23565	23689	23803	24013	24136	24275	24394	24587	24732	24867	25044
23410	23566	23698	23806	24015	24138	24279	24395	24588	24738	24877	25045
23412	23571	23700	23809	24019	24139	24280	24396	21589	24743	24879	25047
23421	23573	23701	23811	24020	24140	24287	24398	24593	24744	24881	25059
23429	23576	23704	23815	24021	24141	24288	24399	24596	24746	24882	25060
23430	23579	23705	23816	24022	24144	24294	24402	24597	24748	24884	25065
23434	23581	23706	23818	24025	24145	24298	24404	24598	24754	23901	25072
23435	23583	23711	23825	24035	24150	24299	24406	24603	24755	24902	25073
23439	23585	23712	23828	24036	24152	24300	24418	24604	24756	24903	25075
23440	23594	23719	23831	24040	24155	24301	24419	24606	24758	24905	25080
23465	23596	23730	23835	24043	24156	24302	24423	24609	24760	24912	25084
23468	23602	23732	23836	24045	24161	24303	24437	24610	24761	24914	25091
23470	23605	23738	23841	24046	24163	24304	24445	24613	24762	24918	25092
23472	23608	23739	23842	24047	24165	24306	24448	24619	24763	24923	25093
23478	23609	23742	23865	24048	24167	24311	24452	24623	24768	24924	25094
23479	23612	23747	23868	24051	24189	24312	24459	24632	24769	24925	25095
23487	23613	23749	23870	24055	24193	24313	24462	24637	24770	24930	25096
23495	23614	23752	23875	24057	24195	24314	24471	24640	24774	24931	25101
23497	23617	23754	23879	24059	24196	24315	24472	24642	24781	24933	25106
23499	23618	23756	23880	24060	24200	24316	24476	24649	24784	24946	25107

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns

à 3 1/2 Percent

Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer	Numer
25109	25141	25178	25237	25267	25287	25314	25333	25360	25380	25402	25434
25110	25144	25180	25241	25268	25288	25320	25334	25363	25383	25403	25438
25111	25146	25191	25245	25269	25290	25322	25336	25366	25385	25408	25441
25115	25147	25200	25246	25272	25293	25324	25342	25367	25387	25409	25448
25124	25149	25213	25247	25275	25294	25325	25343	25368	25390	25410	25449
25126	25150	25219	25249	25276	25295	25326	25346	25370	25391	25411	25450
25127	25155	25222	25256	25278	25296	25327	25348	25371	25392	25418	
25128	25160	25232	25257	25279	25298	25328	25349	25372	25393	25422	
25129	25162	25233	25259	25280	25308	25329	25354	25375	25396	25425	
25138	25165	25234	25261	25283	25309	25330	25355	25376	25397	25427	
25139	22176	25235	25264	25285	25312	25331	25357	25377	25399	25428	
25140	25177	25236	25265	25286	25313	25332	25358	25379	25400	25433	

Circular

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1842 in der Serie 380 mit einem Drittel der Kapitals-Summe verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Schlesien zu 4 % und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns zu 3 1/2 %.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 1. März 1842 in der Serie 380 verloosten ständischen Aerarial-Obligationen und zwar die 4 %ge schlesisch-ständische Aerarial-Obligation lit. D. Nr. 7. 8118 mit einem Drittel der Kapital-Summe und die 3 1/2 %gen ob der ennsisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 16965 bis einschließig Nr. 25450 mit den vollen Kapitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier und mit drei und einhalb Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 4. März 1842.

Johann Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Ni.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Ni.-Oesterr. Regierungs-Rath.

15te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Nrus. praes 14523. Nrus. exped. 22561. praes. 14. Juni 1842. 2080.

An die fürstl. Löwenst. Regierungs- und Justiz-Canzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Einführung der Mühlen- dann der Brod- und Mehl-Rait-Ordnung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle sieht sich im Interesse der allgemeinen Viktualien-Polizei und mit Rücksicht auf den zur Zeit ungeregelten Zustand der Taxen des schwarzen und weißen Brodes, dann des Mehles veranlaßt, die in den Anlagen nachfolgenden Vorschriften und Regulative zur allgemeinen Geltung im Regierungsbezirke zu erlassen. — Durch diese Vorschriften, welche zum Vollzuge und mit gehöriger Beachtung der bereits bestehenden Normen, unter Berücksichtigung der Interessen des Publikums und der betheiligten Gewerbsgenossen, nach vorher eingeholten Gutachten Sachverständiger und sämmtlicher Distriktspolizei-Behörden, endlich mit Uebereinstimmung der in angrenzenden Regierungs-Bezirken bestehenden Normen entworfen worden sind, wird dieser Zweig der Viktualienpolizei geordnet, und die Uebervortheilungen des Publikums eben so ferne gehalten, als den einschlägigen Gewerben der Müller, Bäcker und Melber der Nahrungsstand hinreichend gesichert werden.

Zum Vollzuge dieser Vorschriften erhalten sämmtliche Polizeibehörden nachfolgende Weisungen.

Sämmtliche Betheiligte des Bezirkes, insbesondere die Müller, Bäcker und Melber sind von der erlassenen Mühlen-Ordnung und von den Taxregulativen zu Protokoll in vollständige Kenntniß zu setzen, und ist denselben unbenommen, sich Abdrücke, welche im Verlage des Intelligenzblattes zu erhalten sind, zu verschaffen.

In gleicher Weise sind diese Vorschriften in den Landgemeinden durch die Gemeinde-Vorsteher, in den Städten durch die Aufnahme in die bestehenden Lokalblättern, durch Anschlag oder öffentliche

Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. Sämmtliche Publikations-Nachweise sind zu sammeln und zu den Akten zu bringen.

Die Taxregulative haben mit dem ersten August l. J. ins Leben zu treten, und haben sämmtliche Polizeibehörden von diesem Zeitpunkte an, wegen Feststellung der Taxen nach §. 62. der allerhöchsten Formationsordnung vom 17. Dezember 1825 das Geeignete zu beschäftigen.

Die k. Regierung erwartet von dem Eifer sämmtlicher Polizeibehörden, daß sie der neuen Anordnung strengen Vollzug geben, etwaige Widerspenstigkeit einzelner Gewerbstreibender durch Belehrung und nöthigenfalls durch nachdrückliche Einschreitung beseitigen, vorkommende Uebertretungen aber mit Ernst beahnden werden.

Schlüßlich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte der Einführung an, auf den Grund der gemachten Erfahrungen über den Erfolg der neuen Einrichtung über die beim Vollzuge sich etwa ergebenden Schwierigkeiten und über den Einfluß, welchen dieselbe auf den Wohlstand der bezüglichen Gewerbe geäußert hat, ausführlichen und wohl motivirten Bericht zu erstatten.

Würzburg den 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer.

Mühlen-Ordnung.

1.

Hinsichtlich der Errichtung von Mühlen und der Ausübung des Mühlgewerbes finden die gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen Anwendung.

2.

Ohne besondere polizeiliche Erlaubniß darf an der Mühle und dem Wasserbau eine Veränderung oder Hauptreparatur nicht vorgenommen werden.

3.

Die an jedem Orte bestehenden Observanzen bezüglich des Bachsegens sind genau zu handhaben und hat außerdem jeder Müller das seiner Mühle zufließende Wasser rein zu erhalten. Auf Beschwerde des Betheiligten über zu hohes oder zu geringes Mahlwasser sind entweder nach erfolgter richterlicher Feststellung desselben oder in Folge eines polizeilichen Provisoriums oder nach einer zwischen sämmtlichen Betheiligten getroffenen Privatübereinkunft Eichpfähle zu setzen, diese genau zu beschreiben, und ist den Interessenten Abschrift der Beschreibung auf Verlangen zuzustellen. Zur Setzung eines Eichpfahls soll die Polizeibehörde Sachverständige beiziehen.

4.

Die Einrichtung der Mühlen muß von der Art sein, daß nach dem Urtheile Sachverständiger hieraus für das zu mahlende Getraide kein Nachtheil entsteht. Insbesondere soll:

a) der Müller das Mahlwerk in gutem und alle hiezu gehörigen Geräthschaften in brauchbarem Zustande erhalten, sich mit einem Vorrathe guter Beutel für jede Gattung Mehl versehen, die Steine in gehörigen Zwischenräumen, längstens nach zweimal 24stündigem anhaltenden Mahlen schärfen und alsdann durch Ausschüttung von Kleien und Spitzkörnern gehörig reinigen;

b) die Mühlsteine müssen die Zärte mit der Festigkeit verbinden, die Schärfung halten und keinen Sand gehen lassen. Der Läufer darf nicht unter 10 Zoll in der Dicke und nicht unter drei Schuhe im Durchmesser haben. Nur ausnahmsweise bei ganz geringem Mahlwasser kann ein, durch das Gutachten von Sachverständigen genau anzugebender geringerer Umfang der Steine geduldet werden. Strafbare Nachläßigkeit des Müllers ist es, wenn er bei Anschaffung der Mühlsteine auf diese Erforderniße nicht Rücksicht nimmt.

c) Keiner der Mühlsteine darf eine Erhöhung oder Vertiefung haben, vielmehr müssen beide ganz gleich sein.

d) Der Müller soll die Stellung der Steine so richten, daß der Läufer in seinem Zirkelraume stille und gleich herumlaufe, weder schwanke noch rausche.

e) Bei dem Mahlen der Weißfrüchte hat der Müller seinen Steinen eine tiefere und entferntere Schärfung zu geben, als bei dem Mahlen von Korn, Gerste und dergleichen Früchten, wo die Schärfung nicht so tief und enge geschehen, auf beide Fälle aber in regulären Strahlen von dem Mittelpunkte auslaufen muß.

f) Das Räder- und Triebwerk muß so genau passen, daß man in der Mühle kein unordentliches allzu starkes Gekrächze, Klappern und Getöse höre.

g) Nach Verhältniß des aus dem Beutel kommenden Schrotes soll der Müller die Steine jedesmal gehörig richten und dies sowohl als den Umtrieb in der Art lenken, daß das Schrot sich nie erhitze und wenigstens bis zum vierten Zug kühl bleibe.

h) Eine vorzügliche Angelegenheit des Müllers sei es, für die Feinheit der Beutel nach Verhältniß der Mehlgattungen zu sorgen und bei dem Einziehen dieser Beutel die Richtung so zu treffen, daß das Schrot gleich und in sanftem Laufe nicht aber stoßend oder stäubend in den Schrotkasten laufe.

Zur Controle einer genauen Beachtung aller zur zweckmäßigen Mühleneinrichtung nöthigen Erforderniße hat die Polizei-Behörde wenigstens einmal im Jahre mit Beiziehung von Sachverständigen eine Visitation der Mühlen vornehmen zu lassen, die entdeckten Mängel zu untersuchen und nach Befund strafend einzuschreiten.

5.

Ueber die zur Mühle gebrachten Früchte soll der Müller ein genaues Verzeichniß führen, und in dasselbe eintragen:

a) den Tag, Monat und das Jahr, wann die Früchte ihm gebracht wurden oder er sie abholte,

b) Namen und Wohnort des Mahlgastes,

c) Quantität und Gattung der Früchte,

d) Tag, Monat und Jahr, wann das Mehl abgeliefert wurde,

e) Quantität vom abgelieferten Mehle, und von der Kleie, sowie jene des Staubmehles.

6.

Die Mahlgäste müssen in der Regel nach derjenigen Ordnung, in welcher sie ihr Getraide zur Mühle brachten, abgefertigt werden. Sie sind berechtigt, das Mehl von ihrem eingelieferten Getraide zu verlangen und nur wenn die Früchte unter $1\frac{1}{2}$ Metze zur Mühle kommen, wo ein gesondertes Mahlen nicht wohl thunlich ist, dürfen dieselben mit den Früchten Anderer gemengt werden.

7.

Jeder Müller hat eine genau regulirte Wage zu halten. Unrichtige Wagen unterliegen der Confiskation und der Müller, der sie besitzt, einer Geldstrafe. Der Müller ist verbunden, auf Verlangen des Mahlgastes das Mehl im Beisein des letzteren in der Mühle vorzuwiegen. Was die Verbindlichkeit der Müller zur Anschaffung des ganzen Schäffelmaaßes und dessen Unterabtheilungen betrifft, hat es bei den desfallsigen Vorschriften lediglich sein Verbleiben.

8.

Die zum Vermahlen bestimmten Früchte sind, wenn sie nicht alsbald vermahlen werden können, auf einem luftigen und trockenen Behälter aufzubewahren.

9.

Dem Müller ist bei einer Geldstrafe von zehn Reichsthalern untersagt, andere als von allem Unrathe gereinigte Früchte zu vermahlen. Auch wird der Müller nie mit der Einrede gehört, daß ihm die Frucht nicht gehörig gereinigt zum Mahlen übergeben worden sei, weil er solche Frucht nicht anzunehmen verbunden ist. Wenn jedoch der Müller selbst das Fruchtreinigen besorgen soll, und zwischen diesem und dem Mahlgaste über die Quantität des nach der Reinigung verbleibenden Getraides ein Abkommen nicht erzielt worden; so ist der Müller gehalten, das Getraide nach erfolgter Reinigung im Beisein des Mahlgastes nochmals zu messen oder zu wiegen. Die durch die Reinigung gewonnene Quantität ist in das, nach §. 5 zu haltende Verzeichniß einzustellen. Die Vergütung für das Reinigen bleibt der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen.

10.

Das Netzen der Früchte ist nur insoweit gestattet, als es die Früchte wirklich nothwendig machen. Das allzustarke Netzen, wodurch das Mehl verdorben wird, ist untersagt.

11.

Unreines, sandiges, knisterndes oder sonst verdorbenes Mehl soll auf Anzeige des Mahlgastes untersucht und nach Befund dem Müller heimgeschlagen oder vernichtet, auch derselbe angehalten werden, nach der Wahl des Mahlgastes entweder reines Mehl für das verdorbene zu liefern, oder die entsprechende Entschädigung nach Feststellung der Polizeibehörde in Geld zu leisten

12

Der Müller ist verbunden, jedem Mahlgaste von einem bayer'schen Scheffel Korn oder Roggen, welcher im Durchschnitte zu 280 Pfund angenommen wird, nach Abzug von

17 1/2 Pfund Mahlmitze, als den 16. Theil,

2 1/2 Pfund Mehlstaub — Verstaubung in der Mühle — zu liefern:

40 Pfund Kleie und schwarze Waare zu drei Metzen, jedes zur Hälfte, auf deren Absonderung strenge zu halten ist, dann:

220 Pfund reines Backmehl, zu 7 Metzen, 27 1/2 Maas à 28 Pfund.

13.

Wenn von den 220 Pfund reinem Backmehl aus Korn eine Ausscheidung in Vorlauf- und ordinäres Mehl geschehen soll, so hat der Müller zu liefern:

88 Pfund — oder 2/5, oder 3 Metzen 1 3/29 Maas à 29 Pfund — Vorlaufmehl und:

132 Pfund — oder 3/5, oder 4 Metzen 27 19/27 (2/3) Maas à 27 Pfund — ordinäres Mehl.

14.

Der Müller ist verbunden, jedem Mahlgaste von einem bayer'schen Scheffel Korn oder

Waizen, der im Durchschnitte zu 295 Pfund angenommen wird, nach Abzug von

18½ Pfund Mahlmitze, zum 16. Theil,

2½ Pfund Mehlstaub — Verstaubung in der Mühle — zu liefern:

50 Pfund Kleie und Koppenzeuch oder Staubmehl, letzteres zu ½ Metze und erstere zu drei Metzen, auf deren Absonderung strenge zu bestehen ist, — und mit Zusatz des vom Getraide-Metzen verbleibenden Mehlgewichts —

230 Pfund reines Backmehl zu 7 Metzen 21⅓ Maas à 30 Pfund, und zwar:

100 Pfund weißes oder schönes Mehl,

100 Pfund Mittelmehl und

30 Pfund Nach- oder Bollenmehl.

15.

Wenn eine weitere Ausscheidung der einzelnen Mehlsorten geschehen soll, so hat der Müller zu liefern:

60 Pfund oder 60 Maas Mundmehl oder Auszugsmehl, à 32 Loth per Maas;

118 Pfund oder 125½ Maas schönes weißes oder Semmelmehl, à 30 Loth per Maas;

32 Pfund oder 38 Maas Mittel- oder Laibleinmehl, à 27 Loth per Maas;

20 Pfund, oder 24½ Maas Nach-, Bollen- oder Einbrennmehl à 26 Loth per Maas.

16.

Im Allgemeinen hat der Müller in allen Fällen, wo ihm das Getraide ungewogen zum Vermahlen überlassen wird und er sich mit dem Mahlgaste nicht besonders über das Getraidegewicht verständigt hat, für die pünktliche Ablieferung der versprochenen oder tarifmäßigen Quantitäten Mehl, schwarzer Waare, Kleie und Staubmehl zu haften. Wird aber das Getraide dem Müller vorgewogen und beträgt das Gewicht desselben mehr oder weniger, als die regulativmäßige Durchschnittsschwere, so ist der Müller nur verbunden, in tarifmäßigem Verhältnisse, resp. mehr oder weniger gutes Mehl u. s. w. zu liefern.

Im Allgemeinen wird angenommen, daß ohne Gewicht, nach der bloßen Meßerei, von 1 Metze Roggen

1¼ Metzen gutes Backmehl, inclusive Vorlaufmehl,

¼ Metzen schwarze Waare,

¼ Metzen Kleie — erlangt werden, wovon die Verstaubung und die Mahlmitze des Müllers bereits abgezogen ist.

Jedem Mahlgaste steht es übrigens frei, sein Getraide in der Mühle mahlen zu lassen, wie er solches zu seinem Gebrauche für nöthig hält, vorbehaltlich der für die Bäcker und Melber bestehenden, in den deßfallsigen Regulativen enthaltenen Ausnahmen.

17.

Außer der Mitze haben die Mühlgäste den Mühlknechten zwei Kreuzer Trinkgeld per Scheffel Roggen oder Waizen zu entrichten.

18.

Die Mahlmitze wird zwar in der Regel in natura und nur vom Getraide gegeben, doch bleibt die lobenswerthe Einrichtung, wonach die Mitze zum sechszehnten Theil nach den zur Brodraitung bestehenden Getraidepreisen in Geld vergütet wird, jedem Mahlgaste um so mehr unbenommen, als hiedurch vielseitigen Uebelständen und Unterschleifen der Müller vorgebeugt wird.

Wenn aber die Mahlmitze in Geld vergütet wird, so ist der Müller verbunden, zu liefern:

a) statt der im § 12. angegebenen Quantität:
$42^7/_{10}$ Pfund Kleie und schwarze Waare, oder $3^1/_5$ Metzen, und:
$234^1/_5$ Pfund reines Backmehl oder 8 Metzen $12^2/_5$ Maas à 28 Pfund;

b) statt der in §. 13. angegebenen Quantität:
$93^{92}/_{100}$ Pfund Vorlaufmehl, oder 3 Metzen $7^1/_2$ Maas à 29 Pfund, und
140 $^{68}/_{100}$ Pfund ordinäres Mehl oder 5 Metzen $6^2/_5$ Maas à 27 Pfund;

c) statt der in §. 14. angegebenen Quantität:
$53^1/_{10}$ Pfund Kleie und Koppenzeuch oder Staubmehl, letzteres zu $17^1/_{20}$ Maas, erstere zu 3 Metzen $6^1/_3$ Maas,
$245^1/_{10}$ Pfund reines Backmehl zu 8 Metzen $5^1/_2$ Maas à 30 Pfund; — und zwar:
$106^3/_4$ Pfund weißes oder schönes Mehl,
$106^3/_4$ Pfund Mittelmehl, und
32 Pfund Nach- oder Bollenmehl.

d) Statt der in §. 15. angegebenen Quantität:
64 Pfund oder 64 Maas Mundmehl oder Auszugsmehl à 32 Loth per Maas;
$125^8/_{10}$ Pfund oder $134^1/_5$ Maas schönes, weißes oder Semmelmehl à 30 Loth per Maas;
$34^1/_{10}$ Pfund oder $40^1/_2$ Maas Mittel- oder Laibleinmehl à 27 Loth per Maas;
$21^3/_{10}$ Pfund oder $26^1/_5$ Maas Bollen- oder Einbrennmehl à 26 Loth per Maas.

19.

Die Müller sind verbunden das Getraide der Mahlgäste abzuholen und das Mehl zu bringen, ohne daß sie hiefür eine Vergütung in Anspruch nehmen könnten. Nur für den Fall, daß das Getraide oder Mehl auswärtiger Mahlgäste über drei Stunden weit verfahren werden muß, gebührt ihnen für je eine Stunde des Weges sechs Kreuzer per Schäffel.

20.

Jede weitere Forderung der Müller oder ihrer Knechte ist strenge untersagt und zu bestrafen.

21.

Die zur Aufrechthaltung vorstehender Anordnungen zuständigen Polizeibehörden haben bei Untersuchungen wegen Uebertretungen derselben, wo erforderlich, Sachverständige zu vernehmen und gegen die Uebertreter mit Geldstrafen einzuschreiten.

22.

Hinsichtlich der Verfertigung von Sago oder Stärke durch die Müller hat es vorläufig bei dem in Uebung bestehenden Gebrauche sein Verbleiben.

Würzburg am 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Beilage II.

Regulativ

für die Taxe des Roggen-Brodes.

(Roggen-Brod-Raitung)

I. Es wird ein bayerischer Schäffel Korn oder Roggen im Durchschnitt zu 280 Pfund angenommen, wenn gleich die Normalschwere noch höher bestättigt ist. Uebrigens soll und darf auch ein Getraid von geringer Qualität nicht zur Raitung verwendet werden. Aus 280 Pfund hat der Müller nach Abgang von

17 1/2 Pfd. Mahlmitze zum sechzehnten Theil
2 1/2 Pfd. Mehlstaub, (Verstaubung in der Mühle) zu liefern:

20 Pfd.

40 Pfd. Kleie und schwarze Waare (schwarzes Mehl oder sogenannte Roggen-Mutter) zu drei Metzen, jedes zur Hälfte, auf deren Absonderung strenge zu halten ist, und welche lediglich als Viehfutter zu nutzen sind. —

220 Pfd. reines Backmehl zu 7 Metzen 27 1/2 Maaß à 28 Pfd obschon das frisch aus der Mühle kommende Mehl im genetzten Zustande 30 Pfd. pr. Metzen wiegt und 235 3/4 Pfd. Mehl geliefert werden könnten, und in einigen gut eingerichteten teutschen Mühlen schon 240 250 Pfd. Mehl erhalten wurden. So wie bei Strafe die Kleie und schwarze Waare, das schwarze Mehl oder die sogenannte Roggenmutter strenge abgesondert werden muß; so darf auch bei Strafe aus dem Backmehl von 220 Pfd., welches zu dem gewöhnlichen Schwarzbrod der Bäcker bestimmt ist, kein Vorlaufmehl herausgezogen werden, damit das Brod eine helle Farbe erhält und mithin weder schwarz noch kraftlos wird. Deshalb muß das zu dem römischen Brod gehörige Vorlaufmehl besonders gemahlen werden und bleibt den Bäckern überlassen, dann das hiebei verbleibende schwärzere Mehl durch Mischung mit Waitzen-Nachmehl oder auf andere Art zu benützen.

II. Der Bäcker hat aus 220 Pfd. Mehl, in dem Verhältniß, daß 100 Pfd. Mehl 135 Pfd. Brod geben, zu backen,

297 Pfd. gut ausgebackenes und kräftig gesalzenes Brod, obgleich ermitteltermassen und an einigen Orten 140 Pfd. gutes und gesundes Brod aus 100 Pfd. Mehl gebacken werden. Der trockene und leichtere Zustand des Mehls macht keinen Unterschied, wie jeder erfahrenen Hausfrau bekannt ist, da dasselbe im Backen durch das mehr erforderliche Zugießen von Wasser eine größere Ausdehnung erhält, und um so viel mehr auflauft, als das schon angefeuchtete, frisch aus der Mühle kommende Mehl, man daher entweder eine größere Quantität Brod erhält, oder weniger trockenes als feuchtes Mehl braucht und mithin im Ganzen das Verhältniß immer gleich bleibt.

III. Die Regulirung der Brodtaxe hat in folgender Weise zu geschehen:

1) Der Preis des Scheffels Korn oder Roggen wird nach einem den ganzen Amtsbezirk entsprechenden Maßstab gebildet. Wo Schrannen bestehen aus dem Durchschnitt der höchsten, mittleren und niedrigsten Schrannenpreise, und zwar in der Art, daß sämmtliche an dem treffenden Schrannentag verkaufte Getraide an Roggen, nach den vorgekommenen verschiedenen Verkaufspreisen, zu Geld berechnet, und dann aus der hierdurch sich ergebenden Hauptsumme vermittelst Division mit der verkauften Gesammtscheffelzahl des Getraids, die Durchschnittspreise entziffert werden, wie hier beigefügtes Beispiel beweißt. Ausserdem und wo keine Schrannen bestehen, sind sie aus dem Mittelwerthe der landläufigen Markt- und Verkaufspreise zu ermitteln, oder es sind die Preise der nächstgelegenen Schrannen zu benützen.

Beispiel der Preisregulirung.

Schf.		fl.	fl.
10	à	10	100
80	à	9 3/4	780
160	à	9 1/4	1480
40	à	9	360
10	à	8	80
300	à		2800

Kostet 1 Schäffel 9 fl. 20 kr.

Zu beiden Fällen hat die Preisregulirung für den laufenden Monat, da das Getreid nothwendig einige Wochen vor dem Verbacken zuerkauft und vermahlen werden muß, nach dem Stande der Preise in dem nächstvorhergegangenen Monate zu geschehen. Sämmtlichen Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, hiebei mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen und allen der Ermittlung der wahren Preise durch allenfalls hinterlistige Verabredungen im Wege stehenden Hindernissen mit Nachdruck entgegen zu treten; insbesondere die Schrannenmeister bei Verlust ihres Dienstes zur pflichtgetreuen und genauesten Aufzeichnung des gesammten Getreidverkaufs in Geld und nach dem Getreidmaaß anzuweisen, deßhalb sich durch zweckmäßige Controlen immer von dem Stande des Verkehrs im Getraidhandel in nöthiger Kenntniß zu erhalten, damit weder dem Publikum noch den Bäckern die Regulirung der Durchschnittspreise und Mittelwerthe zum Nachtheil gereichen möge.

2) Hierauf werden für die den Bäckern überlassene Kleie und Schwarzmehl oder schwarze Waare, von jedem Gulden Ankaufspreis eines Scheffels Roggen drei Kreuzer abgerechnet, wobei Beträge unter 15 kr. gar nicht, größere Beträge aber für je 15 kr. mit 3 4 kr. in Ansatz kommen. Dagegen aber wird dem Preise des Roggens beigeschlagen:

a) alle Localabgaben, wo dergleichen bestehen und genehmigt sind, und zwar für Ausschlag, Schrannengebühren, Meß- Maag- und Streichgeld, Sackragerlohn, dann für Fuhrlohn

b) für Mannsnahrung des Bäckers und Auslagen für Holz, Salz, Licht, Kümmel, Trinkgelder der Fuhr- und Mühlknechte, dann für Gesindelohn, Ofenreparatur, Capitalzinsen und Steuern ꝛc. obschon solche, wegen geringerer Broderzeugung durch das Regulativ selbst dabei gesichert sind, als Zugabe und Ergänzung der unveränderliche Betrag von ein Gulden 45 kr.. wozu dem Bäcker die Vortheile für Heimbacken, Fleischbraten ꝛc. noch besonders zu Gute gehen. Uebrigens findet zwischen der Manns-Nahrung der Bäcker in den Städten und auf dem Lande deshalb kein Unterschied statt, weil sich beim ersteren, je nach dem Maaße der sich empfehlenden guten Qualität des Brods, die Gelegenheit zum größern Absatz von selbst darbietet; bei letzteren aber der geringere Absatz durch den Betrieb der Oekonomie und des Feldbaus aufgewogen wird.

IV. Werden der Preis des Roggens, dann die Lokalabgaben und die Mannsnahrung zusammen gerechnet, so ergiebt sich folgende Taxregulirung:

8 fl. — kr. Einkaufspreis des Roggens
— fl. 24 kr. Abzug für Kleie und Schwarzmehl à 3 kr. von Gulden Ankaufspreis

7 fl. 36 kr.
— fl. 26 kr. Lokalabgaben (oder soviel hiefür überall ortsüblich hergebracht und genehmigt ist) für Aufschlag und Schrannengebühren,
1 fl. 45 kr. Mannsnahrung

9 fl. 47 kr. Summa zu 297 Pfund Brod.

Kostet demnach 1 Pfd. Brod 1 kr. 3 269/297 pf. = 1 kr. 3,91 pf. und kostet ein Laib Brod

zu 1 Pfd.	—	1 kr. 3,91 pf.	abgerundet	auf 2 kr.	— pf.
„ 2 „	—	3 kr. 3,82 pf.	„	„ 4 kr.	— pf.
„ 3 „	—	5 kr. 3,71 pf.	„	„ 6 kr.	— pf.
„ 4 „	—	7 kr. 3,62 pf.	„	„ 8 kr.	— pf.
„ 5 „	—	9 kr. 3,53 pf.	„	„ 10 kr.	— pf.
„ 6 „	—	11 kr. 3,43 pf.	„	„ 11 kr.	3 pf.
„ 7 „	—	13 kr. 3,34 pf.	„	„ 13 kr.	3 pf.
„ 8 „	—	15 kr. 3,25 pf.	„	„ 15 kr.	3 pf.
„ 9 „	—	17 kr. 3,05 pf.	„	„ 17 kr.	3 pf.
„ 10 „	—	19 kr. 3,05 pf.	„	„ 19 kr.	3 pf.

Die Abrundung unzahlbarer Brüche hat in der Art zu erfolgen, daß ein Bruchtheil, welcher die Hälfte oder mehr als die Hälfte eines Pfennigs ausmacht, als ein Ganzes gerechnet, dagegen ein Bruchtheil, welcher weniger als die Hälfte beträgt, weggelassen wird.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die im vorliegenden Regulativ enthaltene Sätze der tarifmäßigen Mehl- und Brod-Quantität lediglich als Maaßstab zur Raitung dienen, wornach die Berechnung und Regulirung der monatlichen Mehl- und Brodtaxen zu geschehen hat. Die tarifmäßige Normalschwere bleibt sich immer gleich, da wenn auch das Getraid in einem Jahr etwas leichter wiegt, dasselbe durch die ungleich größere Schwere in andern Jahren ausgeglichen wird.

Sämmtliche Polizeibehörden haben strenge darüber zu wachen, und werden für den Vollzug besonders verantwortlich erklärt, daß das Regulativ in allen Punkten auf das genaueste erfüllt und vorzüglich das Mehl in tarifmäßiger weißer Qualität, so wie das Brod in wohl ausgebackenem und kräftig gesalzenem Geschmack erzeugt werde. Das Brod kann und muß nach der Qualität des Mehls, da kein Vorlaufmehl ausgezogen werden darf, und die schwarze Waare oder Roggenmutter strenge abgesondert werden muß, ein schönes und helles Ansehen erhalten. Wo dieß nicht ist, ist gegen den Bäcker mit aller Strenge einzuschreiten. Die Gerichts- und Polizeidiener sind anzuweisen hierauf zu achten, und jeden Contraventionsfall zur Bestrafung anzuzeigen.

Würzburg am 9. Juni 1842.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekretär.

Beilage III.

Regulativ
für die Weißbrod-Taxe.
(Weiß-Brod-Raitung.)

1. Es wird ein bayerischer Scheffel Kern oder Waizen im Durchschnitt zu 295 Pfund und mit Einschluß des Netzens mit Wasser zu 301 Pfund angenommen, wenn gleich die Normalschwere noch höher bestättigt ist, und in der Regel ein Scheffel Waizen 300, 312 bis 320 Pfund wiegt, auch ein Getraid von der geringern Qualität nicht zur Raitung verwendet werden soll und darf. Aus 301 Pfd. hat der Müller nach Abzug von

18 1/2 Pfd. Mahlmitze zum sechzehnten Theil,
2 1/2 Pfd. Mehlstaub, (Verstaubung in der Mühle) zu liefern,

21 Pfd.

50 Pfd. Kleie und Koppenzeuch oder Schwarzmehl, letzteres zu 1/2 Metzen und erstere zu 3 Metzen auf deren Absonderung strenge zu bestehen ist, und die nur zur Viehfütterung zu nutzen sind,

230 Pfd. reines Backmehl zu 7 Metzen 21 1/3 Maas à 30 Pfd. obschon das frisch aus der Mühle kommende Mehl 32 Pfd. pr Metzen wiegt und 245 1/3 Pfd. Mehl geliefert werden könnten; (auch bisher wirklich 236 bis 240 Pfd. geliefert wurden) und zwar:

2*

100 Pfd. weisses oder schönes Mehl
100 Pfd. Mittelmehl
30 Pfd. Nach- oder Bollenmehl
230 Pfd.

wovon bei nachdrücklicher Strafe ein Mundmehl nicht herausgezogen werden darf, um Semmel und Laiblein möglichst weiß zu erhalten.

II. Der Bäcker hat hieraus in dem Verhältniß, daß 100 Pfd. Mehl 115 Pfd. Brod geben, zu backen

115 Pfd. Wecken oder Semmelbrod aus 100 Pfd. weißem Mehl,
115 Pfd. Laiblein oder Kipfbrod aus 100 Pfd. Mittelmehl,
(obgleich an vielen Orten anderer Regierungsbezirke 120 Pfd. Weißbrod aus 100 Pfd. Mehl gebacken werden.)

III. Zur Regulirung der Brodpreise wird

1. wegen Ermittlung des Preises für den Scheffel Kern oder Waizen eben so verfahren, wie für die Ausmittlung der Kornpreise zur Roggenbrodraitung angedeutet ist,
2) hierauf werden für die den Bäckern überlassene Kleie und Koppenzeuch, von jedem Gulden Ankaufspreis eines Scheffels Kern oder Waizen vier Kreuzer abgerechnet, wobei Beträge unter 15 kr. gar nicht, größere Beträge für je 15 kr. mit 3/4 kr. in Ansatz kommen.

Dagegen aber wird dem Preise des Kerns oder Waizens beigeschlagen:

a) alle Lokalabgaben, wo dergleichen bestehen und genehmigt sind, und zwar für Aufschlag, Schrannengebühren rc wie bei der Roggenbrodraitung,

b) für Mannsnahrung des Bäckers und Auslagen für Holz, Salz, Licht, Kümmel und Mohn, Hefe, Trinkgelder der Fuhr- und Mühlknechte, dann für Gesindelohn, Ofen-Reparatur, Kapitalszinsen und Steuern rc., obschon solche, wegen geringerer Broderzeugung, durch das Regulativ selbst bereits gesichert sind, als Zugabe und Ergänzung der unveränderliche Betrag von drei Gulden dreißig Kreuzer, wozu dem Bäcker die Vortheile für Heimbacken, Fleischbraten rc. noch besonders zu Gute gehen. Uebrigens kann auch hier, wie bei der Roggenbrodraitung und aus den dortselbst bemerkten Gründen, ein Unterschied zwischen den Bäckern in den Städten und auf dem Lande nicht stattfinden.

IV. Werden der Preis der Kerns oder Waizens, dann die Lokalabgaben und Mannsnahrung, unter Abzug des Betrags für Kleie und Schwarzmehl à 4 kr. vom Gulden Ankaufspreis zusammen gerechnet, so ergiebt sich folgende Brodtaxregulirung:

12 fl. 47 kr. Einkaufspreis des Kerns oder Waizen,
— fl. 51 kr. Abzug für Kleie und Schwarzmehl à 4 kr. vom Gulden Ankaufspreis,

11 fl. 56 kr.
— fl. 34 kr. Lokalabgaben (oder soviel hiefür überall ortsüblich hergebracht und genehmigt ist) für Aufschlag und Schrannengebühren,

3 fl. 30 kr. für Mannsnahrung,

16 fl. — kr. Summa zu 230 Pfd. Mehl;

demnach berechnet sich

100 Pfd. weißes Mehl zu 8 fl. 45 kr. à 5 1/4 kr. 1/4 mehr als die Grundzahl,
100 Pfd. Mittelmehl zu 7 fl. 5 kr. à 4 1/4 kr. Grundzahl.
30 Pfd. Nachmehl zu — fl. 37 1/2 kr. à 1 1/4 kr. 3/4 weniger als die Grundzahl.

230 Pfd. Summa 16 fl. 27 1/2 kr. (der Mehrbetrag von 27 1/2 kr. ist bei der nächsten Raitung am Getraideinkaufspreis abzuziehen),

hievon ab

30 Pfd. Nachmehl zu — fl. 37 1/2 kr., welche der Bäcker zur Roggenbrodbäckerei als Streumehl zu verwenden hat, wo es ihm

200 Pfd. verbleiben 15 fl. 50 kr. gleich dem Roggenmehl theurer bezahlt wird als es ihm hier angerechnet ist,

woraus gebacken werden

115 Pfd Wecken oder Semmelbrod zu 8 fl. 45 kr,
115 Pfd Laiblein oder Kipfbrod zu 7 fl. 5 kr.

Hiernach beträgt das Gewicht

a) des Wecken- oder Semmelbrods für 1 kr. — 7 Loth — Quint,
b) des Laiblein- oder Kipfbrods für 1 kr. — 8 Loth 2 1/2 Quint,
oder resp. 7 Loth 20/525 Quint und 8 Loth 2 270/425 Quint.

Die dem Roggenbrod-Regulativ beigefügten allgemeinen Bemerkungen sind auch hier anwendbar und wird deshalb hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, über den Vollzug dieses Regulativs zu wachen, und gegen jeden Zuwiderhandelnden mit strenger Ahndung einzuschreiten.

Da von dem zum Semmel-Laiblein oder Kipfbrod bestimmten Waizen- oder Kernmehl bei Strafe kein Mundmehl herausgezogen werden darf, damit diese Gattung von Weisbrod, wie es sich gehört, möglichst weiß gebacken werde, so haben die Gerichts- und Polizeidiener, wie bei der Schwarzbrodraitung, hierauf zu sehen, und wo sie nicht ein tarifmäßig weißes Semmel- oder Kipfbrod treffen, dasselbe zur Bestrafung anzuzeigen.

Den Bäckern ist überlassen, das zum mürben oder Luxusbrod bedürfende Mundmehl besonders zu mahlen, und das hiebei verbleibende übrige Mehl durch Mischung zu den geringern resp. römischen, gemischten und theilweise schwarzen oder Roggenbrodsorten zu verwenden, oder dasselbe ohne Nachtheil des Publikums, auf jede andere beliebige Weise zu benützen.

Würzburg am 9. Juni 1842

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf Fugger.

Schwemmer Sekr.

Regulativ
für die Taxe des Mehles.

(Mehl-Raitung.)

I. Es wird ein bayerischer Scheffel Kern oder Waizen im Durchschnitt zu 295 Pfund und mit Einschluß des Netzens mit Wasser zu 301 Pfd. angenommen, wenn gleich die Normalschwere noch höher bestätigt ist, und in der Regel ein Scheffel Waizen 300, 312 bis 320 Pfd. wiegt, auch ein Getraid von der geringern Qualität nicht zur Raitung verwendet werden soll und darf. Aus 301 Pfd. hat der Müller nach Abzug von

18 1/2 Pfd Mählmitze zum sechzehnten Theil,
2 1/2 Pfd. Mehlstaub (Verstaubung in der Mühle) zu liefern:

21 Pfd.

50 Pfd Kleie und Koppenzeuch oder Schwarzmehl, letzteres zu 1/2 Metze und erstere zu 3 Metzen, auf deren Absonderung strenge zu bestehen ist, und die nur zur Viehfütterung bestimmt sind,

230 Pfd. reines Mehl zu 7 Metzen 21 1/3 Maaß à 30 Pfd., obschon das frisch aus der Mühle kommende Mehl 32 Pfd. pr. Metzen wiegt, und zwar:

60 Pfd oder 60 Maaß Mund- oder Auszugsmehl à 32 Loth pr. Maaß,
118 Pfd. oder 125 1/2 Maaß schönes weißes oder Semmelmehl à 30 Loth pr. Maaß,
32 Pfd. oder 38 Maaß Mittel- oder Laibleinmehl à 27 Loth pr. Maaß;
20 Pfd oder 24 1/2 Maaß Nach-, Bollen- oder Einbrennmehl à 20 Loth pr. Maaß,

230 Pfd oder 248 Maaß Summa.

II. Aus einem Scheffel Korn oder Roggen werden erzeugt:

220 Pfd. reines, möglichst weißes Backmehl, wie dasselbe nach der Roggenbrodraitung zu einem gesunden und kräftigen Hausbrod für Jedermann und insbesondere für den ärmern und größern Theil des Publikums bestimmt ist, zu 7 Metzen 27 1/2 Maaß à 28 Pfd.,

oder

2/5 88 Pfd. Vorlaufmehl zu 3 Metzen 1 3/29 Maaß à 29 Pfd.,
3/5 132 Pfd orbinäres Mehl zu 4 Metzen 27 19/27 (2/3) Maaß à 27 Pfd

III. Zur Regulirung der Mehlpreise wird

1) wegen Ermittlung der Getraidpreise für Waizen und Roggen eben so verfahren, wie bei der Roggenbrodraitung bestimmt ist,
2) hierauf werden für die den Melbern überlassene Kleie und schwarze Waare oder Schwarzmehl, vom jeden Gulden Ankaufspreis eines Scheffels Kern oder Waizen — 4 kr., und beim Korn oder Roggen — 3 kr. abgerechnet; dagegen aber den Getraidpreisen beigeschlagen
   a) alle Lokalabgaben, (wie bei der Roggenbrodraitung)
   b) für Mannsnahrung des Melbers und Auslagen für Trinkgelder der Fuhr- und Mühl-

Knechte, Kapitalszinse und Steuern rc., obschon solche, wegen geringerer Mehlerzeugung durch das Regulativ selbst bereits gesichert sind, als Zugabe und Ergänzung der unveränderliche Betrag von Ein Gulden dreißig Kreuzer. Uebrigens findet zwischen der Mannsnahrung der Melber in den Städten und auf dem Lande deshalb kein Unterschied statt, weil sich bei ersteren, je nach dem Maaße der sich empfehlenden guten Qualität des Mehls, die Gelegenheit zum größern Absatz von selbst darbietet, bei letzteren aber der geringere Absatz durch den Betrieb der Oekonomie und Feldbau aufgewogen wird, und die Melberei meistentheils nur als Nebensache zu betrachten ist, wie bei der Roggenbrodraitung näher erklärt wurde.

IV. Werden die Getraidpreise, dann die Lokalabgaben und die Mannsnahrung, unter Abzug des Betrags für Kleie und Schwarzmehl, zusammengerechnet; so ergibt sich folgende

Mehltarregulirung.

A. für das Kern- oder Waizenmehl:

14 fl. 55 kr. Einkaufspreis des Kern oder Waizen
— fl. 59 kr. Abzug für Kleie und Schwarzmehl à 4 kr. vom Gulden Ankaufspreis
13 fl. 56 kr. und zwar von 15 kr. und darüber 1 kr.
30 kr. " " 2 kr.
45 kr. " " 3 kr.
1 fl. resp. bis 1 fl. 14 3/4 kr. 4 kr.
— fl. 34 kr. Lokalabgaben (oder soviel hiefür überall ortsüblich hergebracht und genehmigt ist)
1 fl. 30 kr. Mannsnahrung,
16 fl. — kr. Summa zu 230 Pfd. oder 248 Maaß Mehl.
Kostet 1 Pfd. schönes, weißes oder Semmelmehl 4 4/23 kr.
oder 1 Maaß, ... 3 kr. 3 120/248 pf.

Woraus sich folgende Mehltarregulirung ergibt,

a) nach dem Gewicht,
Abgerundet auf zahlbare Brüche.

60 Pfd. Mundmehl zu	5 fl. 15 kr.	à 5 1/4 kr.	1/4 mehr als die Grundzahl,
118 Pfd. feines Mehl zu	8 fl. 21 kr.	à 4 1/4 kr.	Grundzahl, statt 4 4/23 kr.
32 Pfd. Mittelmehl zu	1 fl. 44 kr.	à 3 1/4 kr.	1/4 weniger als die Grundzahl
20 Pfd. Nachmehl zu	— fl. 40 kr.	à 2 kr.	1/2 weniger als dieselbe.
230 Pfd.	16 fl. — kr.		

b) nach der Messerei

60	Maaß Mundmehl à 32 Loth zu	5 fl. 15 kr.	à 5 1/4 kr.	1/3 mehr als die Grundzahl.
125 1/2	Maaß feines Mehl à 30 Loth zu	8 fl. 22 kr.	à 4 kr.	statt 3 27/31 kr. Grundzahl.
38	Maaß Mittelmehl à 27 Loth zu	1 fl. 44 1/2 kr.	à 2 3/4 kr.	1/3 weniger als die Grundzahl.
24 1/2	Maaß Nachmehl à 26 Loth zu	— fl. 36 3/4 kr.	à 1 1/2 kr.	2/3 weniger als dieselbe.
248	Maaß	15 fl. 58 1/4 kr.		

Der Mehr- oder Minderbetrag ist bei der nächsten Raitung dem Getraideinkaufspreise resp. ab- oder zuzusetzen.

Wird Gries gemacht, so wird weniger Mundmehl und weißes oder Semmelmehl ausgezogen, dann aber auch mehr Mittelmehl erzeugt. Hierauf berechnet sich die Taxe in folgender Art:

	a) nach dem Gewicht	b) nach der Messerei,
Gries	20 Pfd. zu 1 fl. 50 kr. à 5 1/2 kr.	13 1/3 Maaß zu 1 fl. 50 kr. à 8 1/4 kr. die Hälfte mehr als das Pfd. Gries.
Mundmehl	46 Pfd. zu 4 fl. 1 1/2 kr. à 5 1/4 kr.	46 Maaß zu 4 fl. 1 1/2 kr. à 5 1/4 kr.
fein u. weiß	100 Pfd. zu 7 fl. 5 kr à 4 1/4 kr.	106 2/3 Maaß zu 7 fl. 6 3/4 kr. à 4 kr.
Mittelmehl	44 Pfd. zu 2 fl. 23 kr. à 3 1/4 kr.	52 Maaß zu 2 fl 23 kr. à 2 3/4 kr.
Nachmehl	20 Pfd. zu — fl. 40 kr. à 2 kr.	24 1/2 Maaß zu — fl. 36 3/4 kr. à 1 1/2 kr.
	230 Pfd. zu 15 fl. 59 1/2 kr.	242 1/2 Maaß zu 15 fl 58 kr.

B. für das Korn- oder Roggenmehl

7 fl. 19 3/4 kr. Einkaufspreis des Roggens,

— fl. 21 3/4 kr. Abzug für Kleie und Schwarzmehl à 3 kr vom Gulden Ankaufspreis,

(und zwar von 15 kr. und darüber . . 3/4 kr.
30 kr. und darüber . . 1 1/2 kr.
45 kr. und darüber . . 2 1/4 kr.
1 fl. resp. bis 1 fl. 14 3/4 kr. . . 3 kr.)

6 fl. 58 kr.

— fl. 34 kr. Lokalabgaben,

1 fl. 30 kr. Mannsnahrung,

9 fl. 2 kr. Summa zu 220 Pfd. oder 251 1/2 Maas Mehl

Kostet 1 Pfd Mehl . . . . . 2 kr. 1 188/220 pf.
oder 1 Maaß Mehl . . . . . 2 kr. 312/503 pf.

Mithin stellt sich die Berechnung folgendermassen:

	a) nach dem Gewicht,	b) nach der Messerei,
a) gewöhnliches Backmehl	220 Pfd. zu 9 fl. 2 kr. à 2 kr. 1 188/220 pf.	251 1/2 Mß zu 9 fl. 2 kr à 2 kr. 312/503 pf.
b) Vorlaufmehl	88 Pfd zu 4 fl 31 kr. à 3 kr. 28/88 pf.	97 Mß. zu 4 fl. 31 kr. à 2 kr. 3 17/97 pf.
c) Ordin. Mehl	132 Pfd. zu 4 fl. 31 kr. à 2 kr. 28/132 pf.	155 2/3 Mß. zu 4 fl. 31 kr. à 1 kr. 2 450/467 pf.

Die dem Roggenbrod-Regulativ beigefügten allgemeinen Bemerkungen werden auch hieher wiederholt, und wird ausdrücklich darauf hingewiesen.

Vorstehendes Regulativ ist künftig bei der Berechnung und Regulirung der Mehltaxen als Anhalt zu benützen und in allen Punkten auf das genaueste zu beobachten.

Damit das Publikum sich in keiner Weise benachtheiligt findet, soll es künftig in dessen freier Wahl liegen, das Mehl in Gewicht nach Pfunden, oder in der Messerei nach Maaßen sich zuwiegen oder zumessen zu lassen. Deshalb müssen auch die Mehltaxen, wie im Regulativ vorgezeichnet ist, sowohl nach Pfunden als nach Maaßen regulirt und festgesetzt werden.

Die Müller und Melber haben übrigens sich zu bestreben, das Mehl nach verschiedenen Abstufungen in gehöriger weißer Qualität und die erstern Sorten in möglichster Feinheit zu liefern,

16te besondere Beilage
zum
Intelligenz-Blatt
von
Unterfranken und Aschaffenburg
vom Jahre 1842.

Ueber die Heilquellen im Bade Brückenau.

Das Bad Brückenau, eine Stunde vom Städtchen gleiches Namens, acht Stunden von Fulda, zwanzig Stunden von Würzburg und acht Stunden von dem berühmten Curorte Kissingen entfernt, liegt bei einer Erhöhung von 900′ über dem Meeresspiegel in einem äußerst romantischen von dem Sinnfluß durchschnittenen Thale, das gegen Osten vom Kreuzberg und den schwarzen Bergen, südlich von dem Sinnberge, westlich von den Zeitlossen-Bergen, nördlich vom Pfundsberge und dem Harthwalde dergestalt eingeschlossen ist, daß rauhe Winde auf dessen klimatische Verhältnisse so wie auf die Gesundheit der dort Heilung Suchenden kaum einen nachtheiligen Einfluß zu äußern vermögen.

Die herrschende Felsart, aus welcher auch die Mineralquellen zu Tage kommen, ist bunter Sandstein, aus dem sich bedeutende Basalt-Kuppen, wie der Dreistels, Miethermich, Schildeck, die Bilstenkuppel oder die Bilstenköpfe erheben, von wo aus man die schönsten Fernsichten genießt. Dolerit, Basanit und Basalltuff mit mannichfaltigen Einschlüssen von einfachen Mineralkörpern bieten in einer Entfernung von wenigen Stunden dem Naturforscher Gelegenheit zu interessanten Beobachtungen, so wie auch die großartigen Waldungen mit ihren tausendjährigen Eichen und Buchen nicht allein jeden Freund der Natur mit Bewunderung erfüllen, sondern auch mit ihren ausgedehnten sinnig geschaffenen Anlagen unendlich viel zur Erheiterung und Erholung eines jeden beitragen, welcher diesen Badort auch nur für einige Wochen im Sommer zu seinem mit mäßigen Kosten verbundenen Aufenthalt wählt.

Durch zweckmäßige Einrichtungen und besonders durch den in dem erhabensten Style ausgeführten Cursaal, hervorgerufen durch den schöpferischen Geist Sr. Maj. des Königs Ludwig I von Bayern, zu dessen Lieblings-Sommeraufenthalt das Bad Brückenau gehört, ist allen Anforderungen entsprochen, welche an einen Curort der Art gemacht werden können. Die drei in geringer Entfernung von einander entspringenden Quellen, nämlich die Sinnberger, Wernarzer und Stahlquelle sind zu verschiedenen Zeiten von namhaften Chemikern, wie Leiblein der ältere, Pickel, Maier, Wetzler, Vogel, Kastner und Rumpf untersucht worden, und haben die von Kastner vorgenommenen neuesten Analysen folgende Resultate gegeben:

	I. Stahl-	II. Wernarz-	III. Sinnberg-
	Brunnen.		
	R. C.	R. C.	C. R.
Temperatur	7°, 26 = 9°, 075	8°, 02 = 10°, 025	7°, 5 = 9° 375
Geschmack	lebhaft, kohlensauer merklich salzig eisenartig.	Wie I. jedoch nur der Nachgeschmack eisenartig, salzig.	Weniger lebhaft, kohlensauer wie II. schwach aber angenehm salzig.
Geruch	kohlensauer, kaum eisenartig.	kohlensauer.	kohlensäuerlich.
Klarheit	nahe wie 1000. Die einer Lösung von 15 Gran Stärke in 1000 Gran Wasser = I. jene des Wassers = 1000 gesetzt.	Wie I.	Noch klarer als I.
Eigengewicht	kaum über 1,00001.	kaum 1,00001 erreichend.	noch mehr von 1,00001 fernend.
Gasgehalt, bei der gegebenen Brunnentemperatur und 26″ 9‴ 5 Par. bar. in 1 Pfd. oder 7680 Gran frisch geschöpften Wassers	Kohlensäure. sogenannte freie 36 Par. Würfelzoll.	30″,79 cub. Par.	25″ 4 cub. Par.
	Azot oder Stickgas. 0″,008 cub. Par.	0″,009 cub. Par.	0″, 015 cub. Par.
Bestandtheile in 7680 Gran			
Kohlensäure, sogen. freie	18,974085 Gran.	16,162062 Gran.	12,912775 Gran.
Azot	0,002636 „	0,002964 „	0,004935 „
kohlensaure Kalk	0,595000 „	0,395000 „	0,245000 „
— Magnesia	0,165000 „	0,100000 „	0,092500 „
— Eisenoxydul	0,263000 „	0,000650 „	0,000100 „
— Manganoxydul	0,001666 „	0,000125 „	—
— Natron	0,000833 „	—	0,035000 „
— Kali	—	0,000025 „	—
Schwefelsaure Magnesia	0,605833 „	—	—
— Natron	0,008733 „	—	0,019750 „
— Kali	—	0,049500 „	—
— Phosphorsaure Kalk	0,000100 „	0,000150 „	0,002500 „
Silicsäure oder Kieselerde	0,000166 „	0,000850 „	0,087500 „
Ameisensaure Kali	—	0,000500 „	0,000150 „
Essigsaure Kali	—	0,047100 „	—
Hydrochlorsaure oder Salzsaure Kali	0,652500 „	0,206000 „	0,250000 „
— Natron	0,295000 „	—	—
— Kalk	0,010500 „	0,015700 „	—
Hydrobromsaure Magnesia	Spuren.	—	—
Leim	0,186500 „	0,011750 „	0,000100 „
	21,761552 Gran.	17,022376 Gran.	13,65031 Gran.
	18,976721 „	16,165026 „	12,91771 „
	2,784831 Gran.	0,85735 Gran.	0,7326 Gran.

Da bei der früher beliebten Röhrenfassung des Stahlbrunnens, bei welcher das Wasser aus vier Röhren floß, nicht nur ein Theil der Kohlensäure und des Eisengehaltes bis zum Gebrauch des Wassers zu Bädern verloren ging, sondern auch bei jeder neuen Fassung durch das Einsetzen des Rohrs das ohnehin mürbe Sohlengestein immer mehr zertrümmert wurde, von Zeit zu Zeit seitliche Durchbrüche veranlaßte, so wurde allerhöchsten Orts eine neue, und zwar eine Schachtfassung angeordnet, und nach dem Zusammentritt einer hiezu bestimmten Commission unter Angabe und unter Leitung des königl. Kreisbauraths Schierlinger aus Würzburg in der Art ausgeführt, daß sich in derselben Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit mit einander verbinden, und auch die Quelle an Wassermasse gewonnen hat. Dermalen befindet sich über dem Wasserspiegel in dem Schachte beständig eine 7'' bis 9'' hohe Schichte kohlensauren Gases, welche die unmittelbare Berührung der Quelle durch die atmosphärische Luft verhindert und es möglich macht, daß dieselbe unverändert in die Reservoir, und aus diesen in die Badwannen gelangen kann.

Nachdem die Quelle bereits mehrere Wochen lang durch die neue Schachtfassung abgeflossen war, unterwarf der der erwähnten Commission als Chemiker beigegebene Professor Dr. Rumpf in Würzburg das Wasser einer genauen Prüfung, bei welcher ein Vergleich mit der Analyse des Professors Dr. Kastner das Verhältniß der Bestandtheile bis auf höchst unbedeutende Abweichungen vollkommen übereinstimmend befunden, zugleich aber eine etwas größere Menge freier Kohlensäure erkannt wurde. Zur Erhaltung derselben in den starken Glasflaschen, in welche die den Wasserverschleiß besorgende königl. Badinspektion in Brückenau das Wasser behufs der Versendung füllen läßt, wird bei der Füllung die größte Sorgfalt beobachtet, und hat Professor Dr. Rumpf ein Mittel bezeichnet, mit dessen Hülfe der Eisengehalt der Stahlquelle, der außerdem wie bei allen Eisensäuerlingen nach kürzerer oder längerer Zeit sich ausscheidet, lange aufgelöst erhalten werden kann.

Was die heilkräftigen Wirkungen der Brückenauer Quelle betrifft, so haben sich darüber J. L. Schlereth, Scheidemantel, Alix, die Badärzte Weikard, Zwierlein und Schipper, Medizinalrath Wetzler, Elias v. Siebold, Professor Osann zu Berlin und Obermedicinalrath Dr. Schneider zu Fulda in ihren Druckschriften sattsam verbreitet.

Letzterer sagt in seiner naturhistorisch-topographisch-statistischen Beschreibung des hohen Rhöngebirges (Fulda 1840) S. 60 und 61 von diesen Quellen:

„In ganz Deutschland findet man keine so guten, behaglichen und starken Säuerlinge beisammen, welche sich gradweise so schwesterlich die Hand reichen, und für Kranke aller Art passen, mit welchen in der Cur von niedern angefangen gemächlich zum stärkern und nach und nach zum stärksten übergegangen werden kann.“

Obgleich nun rücksichtlich der Heilkraft der Brückenauer Quellen auf die angeführten Schriften überhaupt und auf jene von Schipper und Schneider insbesondere sich bezogen werden kann, so möchte doch eine kurze Zusammenstellung der Wirkung derselben nicht unpassend erscheinen.

Die Brückenauer Heilquellen wirken

a) gemeinschaftlich alle drei:
durch die vorwaltende Zumischung und Entbindung der freien Kohlensäure und durch die Quantität und Qualität der in ihnen enthaltenen Salze, wobei besonders die Verbindungen von Kalien mit organischen Säuren zu bemerken sind.

b) Different wirken sie
durch die quantitative Zumischung von Eisen, resp. kohlensaurem Eisenoxydul. Demgemäß wirken die Sinnberger- und Wernarzer-Quellen als kräftige kohlensaure Wasser und die Brückenauer-Quelle als eigentliches Stahlwasser.

Dieser Heilquellen erste Wirkung bei deren innerlichem Genusse ist belebend auf die Digestions-Organe und auf das Gangliensystem.

Die zweite Wirkung ist: durch erhöhte Thätigkeitsanregung die Beförderung der Secretionen, und hiedurch die dritte:
Lösung von Stockungen und zwar sowohl in primitivem Herde der Säfte — im Blut — als in der anderweitigen Säftenmasse.

Bei solcher Wirkung, welche sich im erhöhten Maaße bei der eigentlichen Brückenauer- oder

Stahlquelle findet, wird einerseits der turgor vitalis überhaupt, andrerseits die Nerventhätigkeit und das Blut, und die Säftenmasse insbesondere von der belebenden und tonisirenden Kraft dieser Quelle erregt und gehoben. Hierzu kömmt die Heilkraft der Bäder, welche entweder als reine Stahlbäder, oder mehr als kohlensaure Wasserbäder, oder als gemischt von allen Quellen gegeben werden können, und ihre wohlthätige Wirkung auf die Haut und die peripherischen Nerven, so wie durch Aufsaugung auf den Gesammtorganismus äußern. Diese Bäder sind um so wohlthätiger, als sie stets kühler gegeben werden können, und ihre beruhigende und belebende Kraft sich meistens alsbald zu erkennen gibt, so wie die Haut angenehm erregt und geröthet wird, und die aufsteigenden, im Bad stets neu und vermehrt sich entbindenden Luftblasen sich an die Haut ansetzen und ein Gefühl angenehmer Reizung erzeugen.

Nach dieser Andeutung der allgemeinen Einwirkung läßt sich bemessen, daß die Heilkraft gegen geschwächtes Nervenleben, gegen gestörte Nutrition, gegen venöse Stockungen, gegen krankhaft alienirte namentlich atonisch retardirte und vermehrte Sekretionen sich besonders wirksam erweist, so wie, daß die Wernazrer-Quelle besonders für gestörtes Digestionsleben und Blutbereitung, die Brückenauer-Quelle für gesunkenes Nervenleben und krankhafte Blutmischung, und die Sinnberger-Quelle für einfache Bethätigung der Ausscheidungen im Kreislauf durch die Respirations-Schleimhaut, durch die Haut und Nieren 2c. in Anspruch zu nehmen sind.

Demgemäß sind die gemeinschaftlichen Wirkungen:
gegen Nervenschwäche; gegen Krämpfe, namentlich Hysterie; gegen Stockung im Pfortadersystem mit Aufregung im Gangliensystem, besonders gegen Hypochondrie; gegen nervöse Gicht und Rheumatismus; gegen krankhafte Nutriton, vorzüglich Scropheln; gegen krankhafte Blutmischung, in specie Bleichsucht.

Als besondere Wirkungen der einzelnen Wasser könnten angeführt werden:

1) Die Brückenauer-Quelle hauptsächlich gegen Atonie und Cacherie; bei Mangel an Blut aus Anlage oder nach großem Blutverlust, oder nach schweren Krankheiten; ferner stärkend auf die Sexualorgane, sowohl bei bloßer Neurose derselben, als bei profusen oder retardirten Secretionen.
2) Die Warnarzer-Quelle gegen Digestionsstörungen, chronisches Erbrechen, Gastrodynie, Schwäche der Eingeweide nach Schleimfiebern; gegen Gries- und Steinbeschwerden und bei Hämmorrhoiden.
3) Die Sinnberger-Quelle: Bei mehreren der genannten Formen im kindlichen Alter; bei Drüsenleiden; bei Brustleiden; besonders bei langwierigen Katarrhen, nervösen Husten, Scrophelhusten 2c., namentlich ist bei letztern Formen (den Brustbeschwerden) die Einathmung einer ausgezeichnet guten Luft durch die Erhalation der schönen Wälder und die vortreffliche Vegetation bei Schutz vor Wind und Sturm in der herrlichen Gegend und Lage der Quellen und Badgebäude ein sehr gutes Hülfsmittel zu günstigem Erfolge.

Ganz besonders ist aber außer den nur im Allgemeinen angeführten Krankheiten, gegen welche Brückenau als Heilmittel indicirt ist, noch dessen medicinische Anwendung als Nachcur nach dem Gebrauch anderer Bäder, namentlich auflösender Wasser, z. B. nach Kissingen zu empfehlen. Eine längere Zeit fortgesetzte auflösende Cur erlangt oft erst durch den Nachgebrauch Brückenau's einen bleibenden glänzenden Erfolg, so wie selbst die Zumischung des Wernarzer Wassers zum Rakoczi bei Hauscuren, namentlich im Winter, und der Nachgebrauch des Wernarzer Wassers nach dem Genusse des Rakoczi treffliche Erfolge aufzuweisen haben. Leider ist von Aerzten und Nichtärzten die Brückenauer Heilquelle, besonders aber das Wernarzer Wasser zu wenig gekannt, und dessen allgemeiner Gebrauch zu allen Jahreszeiten und an allen Orten (da dasselbe sich vollkommen gut Jahre lang erhält) nicht so eingeführt, wie dasselbe zum Segen der leidenden Menschheit es verdient.

Im Monat Mai 1842.

16te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

---

praes. 21. November 1842. 3788.

Bekanntmachung.

(Den bayerischen Verein für den Ausbau des Doms zu Cöln betr.)

In Folge der von dem provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusse des bayerischen Cölner-Dombau-Vereins ergangenen Aufforderung wird zum Behufe der nach dem §. 6. der Satzungen vorzunehmenden Wahl seiner Mitglieder das Namens-Verzeichniß der in München anwesenden männlichen Vereins-Mitglieder, welche für ihre Person entweder nach §. 3 der Satzungen sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens Einem Gulden verpflichtet, oder nach §. 4 durch Einzahlung eines Beitrags von 50 fl. die Eigenschaft eines Mitgliedes für zwanzig Jahre erworben haben, so weit die Listen derselben dem unterzeichneten Ausschusse bis heute zugekommen, in der Beilage öffentlich bekannt gemacht.

München den 10. November 1842.

Der Kreis-Ausschuß des bayerischen Cölner Dombau-Vereins für Oberbayern.

v. Hörmann.

Dr. Boisserée, als Sekretär.

Verzeichniß

der in München anwesenden Mitglieder des bayerischen Vereins für den Ausbau des Domes zu Cöln.

Seine Königliche Hoheit **Maximilian**, Kronprinz von Bayern.

Seine Königliche Hoheit **Carl**, königlicher Prinz von Bayern.

Seine Hoheit **Maximilian**, Herzog in Bayern.

Abel v., Minister des Innern.
Abenthum Jos, Privatier.
Achatz Thomas, Gastwirth.
Achilles, Rechnungscommissariats-Assistent bei der k. General-Zoll-Administration.
Adam Albrecht, Kunstmaler.
de Ahna, Regierungsrath bei der Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Aichberger v., Regierungs-Accessist.
Aichinger Matthias, Kornmesser.
Ailer Benno, Salzstößler.
Albert, k. Bezirks-Ingenieur der k. Bauinspektion München II.
Albert Max, Weingastgeber.
Alexander Dr., k. Rector der Gewerbsch. u. Prof.
Alkens Christian, Hofsticker.
Allweyer, k. Oberappellationsgerichts-Direktor.
Altenhauser, Registr. im k. Archivs-Conserv.
Altmann, Coop an der Metrop.-Kirche zu U. L. Fr.
Ammler, Liquidations-Commissär und Geschäfts-Repartitor bei der k. Steuer-Cataster-Commis.
Amsler, Professor und Akademiker.
Angerer, k. Kreis- und Stadtgerichts-Registrator.
Angermayr, Chor-Vicar bei St. Cajetan.
Appel Ritter v., Secretär b. d. St.-Sch.-Tilg.-Casse
Arco auf Stepperg Graf, k. Kämmerer und charact. Major.
Arco Graf, k. Obersthofmeister und Reichsrath.
Arco auf Valley Graf, erbl. Reichsrath, Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Arndts, k. Professor an der Universität.
Armansberg Joseph, Schneidermeister.
Arnhard Carl, Kaufmann.
Arnhard Wilhelm, Eisenhändler.
Arnold, k. Ob.-Appell.-Ger.-Rath.
Arnold, Cassier und Rechnungsführer bei der k. Hofbau-Intendanz.
Aschenbrenner Dr., k. Oberrechnungs-Rath.
Auer, geheimer Secretär im Ministerium des Hauses und des Aeußern.
Auer, Secretär b. d. k. Steuer-Cataster-Commission.
Auer, Porzellan-Maler.
Auer, Buchhalter im k. Ministerial-Forstbureau.
Auerweck, k. Rath und Archivar im k. Finanz-Ministerium.
Augustin J. Nep., Leinwandhändler.
Aulitschek, k. Major im Gen.-Quartierm.-Stab.
Auracher Adolph, Kaufmann.
Bachmann, Ministerialrath.
Bachmann, Assistent bei der k. Central-Zollcasse.
Bär, k. Steuerrath.
Bärmann L., k. Hofmusikus.
Bäumler Jos., Bäckermeister.
Baldauf, geh. Registrat im k. Minist. d. Innern.
Baligand v., k. General-Major.
Bamberger B., Tuchhändler.
Barraga, Ingenieur der obersten Baubehörde.
Barth v., k. Kammerjunker und Forstamts-Aktuar.
Barth, k. Kreis- und Stadtgerichts-Director.
Barth, Poststallmeister.
Barth v., k. Regierungs-Rath.
Bartl Joseph, Bierwirth.
Bauer B., Bäckermeister.
Bauer Jak. Dr., I. Bürgermeister der Stadt München, Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereines.
Bauer Ignaz, Lotto-Collecteur.
Bauer Joh., Privatier.
Bauer Dr. Jos., k. Professor an der polyt. Schule.
Bauer von Carl, Gen.-Quartierm. u. General-Major.
Bauer Mathias, Seifensieder.
Baumann Ign., Revisor b. d. k. St.-Cat.-Comm.
Baumann, Postofficial u. Raths-Accessist.

Baumeister Bernhard, Schlossermeister.
Baumeister Jak. Bürstenmacher.
Baumer Mich., Rechtspract. b. d. k. Pol.-Direct.
Baumgärtl, Baupraktikant.
Baumgartner Barth., Taschner.
Baumgartner, Gastgeber.
Baur-Breitenfeld v., Lieutenant b. d. k. Gendarmerie-Compag. von Oberbayern.
Bayer, Alois, k. Hofsänger.
Bayr v. Dr. Hieron., k. Hofrath u. Universität.-Prof.
Bayer, Jak., Rechnungskommissär b. d. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
Bechler Augustin, Kaminkehrer.
Beck, Studienlehrer a. d. k. lateinischen Schule.
Becke Freih. van der, k. Minist.-Rath im Justizministerium.
Beckers, k. Ober-Appellationsgerichtsrath.
Bedall, k. Oberauditor.
Beer, F. X. Buchbinder.
Beer, k. Reg.-Rechnungs-Revisor.
Beer, Maler.
Beikofer J. G., Küchlbäcker.
Beilhack, k. Gymnasial-Professor u. Rektor d. lat. Schule.
Benning, k. Minist.-Rath im k. Minist. d. Innern.
Berchem-Haimhausen Cajetan Graf von, k. Kämmerer und Hauptmann à la suite.
Berchem Casp. Graf, k. Kämmerer u. Oberl. à la suite.
Berchtold, Steuer-Cataster-Funktionär.
Berger Ant. Musiklehrer.
Berger Jos., k. Central-Staats-Cassa-Officiant.
Bergmann, Kunsthändler.
Bernhard v. Frhr., k. Hofrath u. Univ.-Profess.
Bereny Ludw., Actuar d. k. Erziehungs.-Inst. f. Stud.
Bertl Alois, Metzger.
Bertl Melchior, Hofkirschner.
Berüff Carl v. Apotheker.
Berzelt, Persdrucker.
Besnard August, k. geh. Secr. im Minist. d. J.
Betsching, Prediger bei St. Peter.
Bever von, k. General-Zoll-Administrator.
Beischlag Chr. Friedrich, k. Oberbaurath.
Bezold v., Ministerialrath im Minist. des k. H. u. d. A.
Bezold, Ministerial-Sekretär im k. Minst. d. J.
Biechl Jos., Buchhalter bei der städt. Sparkassa.
Biergans Jos., Uhrmacher.
Binder, Franz, Hausbesitzer.
Birgel Michal, Magistrats-Funktionär.
Birkmaier, Liquidations-Actuar u. Steuerkat.-Functionär.
Bischoff, Wagenmeister beim k. Oberpostamt.
Byschl Alois, k. Rechnungscommissär.
Blaimberger, k. Kriegs-Rechnungs-Comm.
Blank, Joachim, Metzger.
Blank Georg, Wundarzt.
Bleyer Jak., Regier.-Präsid.-Registrator.
Bleystein, k. Ober-Appell.-Gerichts-Rath.
Blößner J., Schneidermeister.
Böß, Joh., Steuer-Cataster-Funktionär.
Bohn, von, gräfl. Arko'schen General-Administr.
Boisseree Melchior. Particulier.
Boisserée Sulpice Dr., Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der bildenden Künste, Mitglied des allgemeinen provisorischen Verwaltungs-Ausschusses des Dom-Bauvereines.
Bolgiano Carl Aug. Hillary, k. Confectmeister.
Bomhard Gottfr., Hauptcassier b. d. k. Hofth.-Int.
Bonn, k. Oberrechnungsrath.
Bonn, k. Polizei-Commissär.
Boshard, Accessist bei d. k. Polizei-Direktion.
Bothmer, Graf von, Oberlieutenant im Inf.-Reg. Ysenburg.
Brand J. G. Reichs-Archivs-Canzlist.
Brandner Ernst, Lehrer im k. Taubst.-Inst.
Brandt, Freyherr v., Major im k. Generalquartiermeisterstab.
Braun P. Fortunat, k. Prof. am k. Gymn.
Braun Carl, Bierbräuer.
Braun Kaspar, Münzamts-Schneider.
Braun Michael, k. Regs.-Rechnungs-Commissär.
Braunmühl v., kgl. Regierungs-Rath.
Bregler, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath.
Breuneisen, Franz, Schreinermeister.
Breslau v., k. Geheimerrath, Leibarzt u. Univ.-Prof.
Breul, Registrator bei der k. Staatsschuldentilgungsspezialkasse.
Bronberger, Magistratsrath.
Bruckner, Offic. b. d. k. Specialkasse München.
Bruder Xav., Offic. b. d. k. Specialcassa München.
Brugger Peter, Schreinermeister.
Brück Ludwig, Frhr. v. k. Kammerj. u. Oberpost-Assess.
Bruillot Rob., k. Conservator d. Kupferstichcab.
Brunner, k. Ministerialrath und Kronanwalt.
Brunner Lorenz, bgl. Bergolder.
de Bruyn, Lokal-Aufschlags-Einnehmer.
Buchauer Gg., Bierwirth.

Buchinger Dr. J. N., k. Rath u. Reichsarchivs-Adj.
Buchner Andr., k geistl. Rath u. Univ.-Prof.
Buchner Aug, Min.-Rath im k. Finanzminist.
Buchner Fr., Großhändler.
Buchner Max, Rechnungsrevisor bei der Staats-schulden-Tilgungs-Commission.
Buchwieser Jos, Schäffler.
Bühler Albert, Schäffler
Bürgel, Accessist bei dem Rechnungs- und Revisionsbureau der Gen.-Postadministration.
Bürklein Friedrich, funkt. Bau-Conducteur b. d. Hofbau-Intendanz.
Büttgen Heinr., Schlossermeister.
Büttner, Revisor b d. St.-Schuldentilg.-Comm.
Buttler Ant., k. Studienlehrer an der lat. Schule.
Buttler-Clonebough, genannt Haimhausen Graf Theod. von, k. Kämmerer.
Butz Heinrich., k. Militär-Administrationsrath.
v. Cammerloher Jos, städt. Bauamtsactuar u Etats-Buchhalter
Caspar von, pens. k. Ober-Appell.-Ger.-Rath.
Carre, Lottocollecteur.
Cetto Frhr. von, k. Kammerjunker
Cetto, Frhr v, Staatsrath im ausserord. Dienst.
Cetto, Postofficial.
Clöter Florian, k. Prof. an d. polyt Schule.
Cohen, Heinrich, Schnittwaarenhändler.
Coulon v., k. Reichsherold u. Legationsrath.
de Crignis Ed Caffetier.
de Crignis Joh. Bapt, Handelsmann.
Christiani Carl Joh, Frhr v, Rechnungs-Comm. bei der k. Gen.-Post-Adminisft.
Christen Adolph, k. Hofschauspieler.
Christen Meinrad, k. Kammer-Portier
Christlmiller, prakt. u. Landw.-Bataillons-Arzt.
Christlmiller Jos., Magistratsrath.
Daffert Erasm., k. Hauptlottocassa-Controleur.
Dahmen, Lehrer der Zeichnungskunst a. k. n. Gymnasium.
Dahn Fried., k. Hofschauspieler
Däminger M., Actuar bei der k. Bauinspektion. München I
Danhauser M., Schneidermeister.
Daurer J. jun, b. Uhrmacher
Dausend Mich., k. Studienlehrer a. d. lat. Sch.
Darenberger J. Kupferschmied.
Darenberger Math, Privatier.
Darenberger Math., Doktor und prakt. Arzt.
Del Degano Ign., Controleur bei der Material-verwaltung der k. Gen.-Zolladministration.
Deiglmayr August, b Bierbräuer.
Deiglmayr Carl, b. Maurermeister.
Deisenrieder, Secretär bei der königl. General-Postadministration.
Dengler, k. Rechnungsrevisor bei der k. Regierungs-Finanzkammer.
Desberger Dr. Fr. Ed., k. Rector und Universitätsprofessor.
Dettenhofer Fr. X., k. Oberappellationsgerichtsrath.
Deutelmoser Anton, b. Bäckermeister.
Deutinger Dr. Martin v., Generalvicar und Domprobst.
Deuz v., k. General-Zoll-Administrationsrath.
Deybeck Ign, k. geh. Registrator im k. Finanzministerium.
Deyrer Joseph, Geometer.
Dibell Carl, Hofpriester und Vikar bei St. Cajetan.
Dichtl Wilh, k. Polizei-Offiziant.
Dicker Johann, Tags-Cassier bei der k. Hoftheater-Intendanz.
Dietrich, geh. Canzlist im k. Ministerium des Innern.
Diez Friedr. k. Hofsänger.
Diez Freih. k. Generallieutenant und Präsident des General-Auditoriats.
Dillis, Ministerial-Assessor im k. Ministerium d. Innern.
Diß Ph. Handelsmann.
Doblinger Ludwig, Accessist im Rechnungs-Commissariate der k. Gen.-Zolladministration.
Döllinger Georg, k. wirkl. Rath und geheimer Hausarchivar.
Döllinger Dr. Ign., Hofcaplan und Canonicus bei St. Cajetan, Prof an der k. Universität.
Döring, k. Gen.-Zolladministrations-Rath.
Dörnbecher Ed., b. Wagner
Dörrer, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Rath.
Doll, Registraturgehilfe bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission
Dollmann Dr., k. Universitäts-Professor.
Dollnhofer Jac, Schuhmachermeister.
Donauer Heinr., k. Regim.-Auditor bei der k. Stadtcommandantschaft München.
Dorner Jak., k Centr.-Gemälde-Gall.-Conserv.
Dornhofer, Beneficiat bei St Peter.
Dorsch Ludw., Bataill.-Quartiermeister und k. Controleur bei der Militär-Fondscommission.
Drähne A., b. Schlossermeister.
Dreher Joh. B, b. Handelsmann.
Dreher Jos., Controleur bei der kgl. Kreiscasse von Oberbayern.

Dubois, Lottocollecteur.
Dürk F., Maler.
Düring, Liquidat.-Commissär und Geschäftsrepartitor bei der k. Steuer-Cat.-Commission.
Ebenböck Paul, Lebzelter.
Eberl Joseph, Wundarzt.
Eberle Johann, Schäfflermeister.
Eberth Georg, k. Kriegskommissär bei der Zeughaus-Hauptdirektion.
Eberth J., k. geh. Registrator im k. Ministerium des Innern.
Ebner Jos., Webermeister.
Eder Andreas, Caffetier.
Eggert Carl, Domprediger
Eggerth, Rathsaccessist der k. Regierung von Oberbayern, K d F.
Ehemant J. B., k. Confectmeister.
Ehlberg Heinr., Liquidations-Actuar und Steuercataster-Functionär.
Ehrl Ludwig, Kammacher.
Eichele, Central-Zollkassier.
Eichenauer Nep., Hauptmann der k. Gendarm.-Comp. von Oberbayern.
Eichheim Fr. X., städt. Bauinspector.
Eichner Joseph, Metzgermeister.
Eichthal Frh. Sim. v, k Hofbanquier. Mitglied des provisorischen allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombau-Vereins.
Eierbauer Johann, b. Hutmacher,
Eilles Kaspar, k. Professor der Mathematik am neuen Gymnasium.
Eisenhardt Ignaz, k. Oberappelationsgerichts-Rath
Emmert, Graveur bei der k Steuerkat.-Comm.
Endl Michael, Stadtgerichtsschreiber.
Endl M., Salzstößler.
Engerer Wilhelm, geh. Sekretär im Fin.-Min.
Engleder Andreas, Hofinstrumentenmacher.
Enzensberger, Accessist bei der k. Polizei-Dir.
Enzensberger Osw., Rechnungsrevisor bei der k. Regierungs-Finanzkammer.
Enzensperger Max, Steuercataster-Funktionär.
Erdl Johann, Landarzt.
Erdl Dr. Michael, Adjunct der anatom. Sammlung des Staats und ausserordentl Professor.
Erhard Dr. Andreas, k. Universitäts-Professor.
Erhard S., Melber.
Erlacher, Hausbesitzer.
Ernst Michael, k. Studienlehrer an der latein. Schule.
Ertl Johann, Melber.
Ertl Traugott, Inhaber eines mechan. Instituts.
Eschenloher Xaver, Sattler.
Escherich M. J., Rechnungscommissär bei der k General-Zolladministration
Esper Ant, k. Hofkaplan und Canonicus bei St Cajetan.
Estner, Registraturgehilfe bei der G[illegible] Administ.
Euler, Graveur bei der k. Steuer-Cat.-Comm.
Eymannsberger, Lederhändler.
Faber Dr. Friedr., Oberconsistorial- und Oberkirchen- und Schulrath.
Färber, Math., k Studienlehrer an der k. lat. Schule
Fahrmbacher Heinr., k Rath und geh. Sekretär im Ministerium des k. Hauses und des Aeussern
Faulstich Gg., Kaufmann
Feigl S., Pflasterer-Palier.
Fellerer J. N., Wundarzt.
Fellheimer Ludwig, Strohhutfabrikant.
Fellner Barth., Registrator bei der k. Zolladministration
Fentsch Andreas, Controleur und Oberbuchhalter bei der k. Schuldentilgungs-Hauptkassa.
Ferchl F S, Silberarbeiter
Feuri Jos. Frh. v, k. Kammerjunker u. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
Fischbacher, Joh., Käskäufler.
Fischbacher Peter, Käskäufler.
Fischer Dr. Anton, k. Regierungsdirektor.
Fischer Anton, k. Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Fischer Anton, Religionslehrer am kgl. alten Gymnasium.
Fischer J. B., Gymnasialprofessor u. vormal. Rektor der lat. Schule.
Fischer F, Tapezier.
Fischer Joh. Karl, Uhrmacher.
Fischer Gg, Beneficiat zu St. Elisabeth.
Fink J. A, Caffetier.
Fink v, Ministerialrath im Ministerium des k. Hauses und des Außern.
Finsterlin Jos. A., Buchhändler.
Fix Philipp, k. Hofkellereigehilfe.
Flad Philipp v., k. Kämmerer u. geh. Rath.
Fleischer Dr. Eduard, k Regierungsassessor.
Fleischmann E. A., Buchhändler.
Floßmann L., Bierbräuer.
Floßmann Franz, Schreinermeister.
Floßmann S, Bierbräuer
Floßmann A., Bauaufseher.
Flunger Max, Benefiziat zu U. L. Frau.

Fodermayer Mathias, Wagner.
Föringer, Custos der k. Hof- und Staats-Bibliothek.
Förster E., Maler.
Folz Philipp, Kunstmaler.
Fortner Franz, Schreinermeister.
Frank J. Balth, Weingastgeber.
Frank Melchior, Schreinermeister.
Frank W., Ingenieurpracticant.
Frankenstein Freiherr v., k. k. österreichischer Kämmerer.
Frankl Anton, k. Regierungs-Registrator.
Frankl J. Nep, Wundarzt.
Franz Gg., Buchhändler
Franzinetti Karl, Kaminkehrer.
Frey L., Lottocollecteur.
Freyberg-Eisenberg Anton, Frhr. v., k. Käm.
Freyberg-Eisenberg Clemens, Frhr. v, k. Kämmerer und Reichsrath.
Freyberg-Eisenberg Maximilian, Frhr. v., k. Kämmerer, Oberstlieutenant, Hofmarschall Sr. Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern.
Freyberg-Eisenberg Max Procop, Frhr. v., k. Kämmerer, Staatsrath u. Vorst. des Reichsarch.
Friedberg A., Privatier
Friederich v., Ministerialrath.
Friederich, k. Secretär und Expeditor beim k. protestant. Oberconsistorium.
Friedrich Christoph, Regimentsquartiermeister.
Friedl, Rechnungs-Revisor bei der k. Regier. v. Oberbayern
Fries, Weinhändler.
Fröhlich Joh v. Gott, k. Professor und Rector des alten Gymnasiums.
Fruth Simon, Maler
Fuchs Dr., Oberconsistorialrath.
Fuchs Dr., Oberberg- und Salinenrath und Universitäts-Professor.
Fuchs Michael, Buchbinder.
Fuchs, Functionär bei der k Polizeidirection.
Fürthmayer, k. Ministerialsecretär im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Gabelsberger Georg, Bäcker.
Gärtner v., Director der Akademie der bildenden Künste, Oberbaurath und Mitglied des prov. allgemeinen Verwaltungsausschußes des Dombauvereines.
Gaigl J., Kornmesser.
Gampenrieder A., Schneidermeister.
Gander, Glashändler.
Gartner Dr., Kronanwalt im k Finanzminist.
Gaßeiger Joseph, Cementfabrikant.
Gattinger Dr., k. Advocat und Notar.
Gaugenrieder Nep., Quartiermeister im k. Gensdarmeriecorps.
Gebhardt Johann, Privatier
Gebsattel Lothar Anselm, Frhr. v., Erzbischof.
Gegenbaur, Stabsauditor.
Geiger, k. Studienlehrer an der k. lat Schule
Geißler K., Krämer.
Gerard Adolph, Maler
Gerbel Ferd, Schneidermeister u Kleiderhändler.
Gerber Franz, Rechnungscommissär bei der kgl. General-Postadministration.
Gerhäuser Carl, k. Steuerkataster-Commissions-Assessor.
George St, Rechnungscommissär bei der k. General-Postadministration.
George St., k. Postoffizial.
Geßele, geh Sekretär im Ministerium des kgl. Hauses und des Aeussern.
Geyer Jak., Loderer.
Geyer Jak., Tuchmacher.
Gezeck Jos., Buchbinder.
Gise, Frhr. v., k. Staatsrath und Minister des k. Hauses und des Aeußern, Mitglied des prov. allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereines.
Gießer Joh., Buchdrucker.
Gietl Dr., Franz Xav., Director des städtischen allgem. Krankenhauses und Universitätsprofessor, Leibarzt S. K. H des Kronprinzen.
Gietl Heinrich, Generalsecretär und Ministerial-Rath im k. Finanzministerium.
Gietl Wilh., k. geh. Secretär im k Finanzminist.
Gilg Fr. Xav., k. Factor bei der Administration des Central-Schulbücherverlages.
Gleim E, Maler.
Glink Joseph, Cooperator bei St. Peter.
Glink Leonh., Schreiner und Gem.-Bevollm.
Glonner Peter, k. Central-Staatscassa-Controll.
Gmähle Franz, Weingastgeber.
Gmelch Franz, Sattler
Göb, k. General-Post-Administrator.
Göbel, Lottocollecteur.
Göringer Leopold, Steuercataster-Functionär.
Görres Dr. v, Hofrath und Professor.
Göschl, Generalmajor der Artillerie und Vorstand der Zeughaus-Hauptdirection.
Göttfried Jos., Zimmerpalier.
Göttner Fr X, Tuchhändler.
Goettner Jos, Kornmesser.
Goetz sen., Geometer.
Götzinger, Funct. bei der k. Polizei-Direction.

Goßinger Joh., k. Rath und geh. Secr. im k. Ministerium des Innern.
Grabner, Rechn. Commiss.-Accessist bei der kgl. Regg. von Oberbayern, K. d. F.
Gradl Konr., Secretär der k. Mil.-Fondscom.
Gradler, Benefiziat.
Graf J. B., Rath bei der k Schuld-Tilg.-Comm.
Gramm Carl, k. Kreis- u. Stadtger.-Rath.
Grammer Ant., Schneidermeister.
Graßmann, Oberapotheker im k. Militärspital.
Grau, Secretär im k Minist. des Innern.
Greiderer F. X., Caffetier.
Greil Anton, Tafernwirth.
Greiner Wilh. Carl Ludw., k. Ob.-App.-Ger.-Rath.
Greinether Anton, erzbischöfl. Secretär.
Gritschneder Joh., Sattler.
Grobe Heinr., Schlossermeister.
Groll, Zinngießer.
Gronsfeld Carl, Maler.
Großmann, k. qu. Rentbeamter.
Grünberger Georg, Liquidations-Actuar und Steuercataster-Functionär.
Grünberger Joh. Nep., k Steuerrath.
Grünwald Gg, k. Hof-Silberverwahrer.
Gruithuisen Frz. v. P., k. Univers.-Professor.
Grundherr Sigm. v., k. Artill.-Oberlieutenant und Oberfeuerwerkmeister bei der k. Zeughaus-Hauptdirection.
Grundner Frz., kgl Lehrer und Präfect im kgl. Taubstummen-Institut.
Grupen Heinr Dr., Oberconsistorialrath.
Gschwendner Ant., Antiquar.
Gsellhofer Anton, Schönfärber.
Gsellhofer Paul, Schönfärber.
Gumppenberg Anton, Frhr v., k. Kriegsminist. und Generalmajor.
Gumppenberg Carl, Frhr. v, k. Staatsrath im ordentl. Dienste.
Gumppenberg Franz, Frhr. v., Oberberg- und Salinenrath und Schatzmeister.
Gumppenberg Jos., Frhr. v, Hauptmann im General-Quartiermeisterstab.
Gumppenberg Ludw Alb., Frhr. v., k. Kammerjunker und Reggs.-Secretär.
Gutschneider Carl, Stadtgerichts-Protokollist.
Haag Carl, Bildhauer.
Habenschaden, Stadthaus-Pfleger.
Hacker, Christ geh. Registrator u. Archivar im k. Minist. des k. Hauses und des Aeußern.
Hacker Gg, Controleur bei d. k. Zollschutzwache.
Häcker, Apotheker zur Marienapotheke.
Häcker, kgl. Ministerialrath und Vorstand des Central-Schulbücherverlags.
Haenlein Wilh. geh. exped. Secretär im Justiz-Ministerium
Häring Dr, Religionslehrer und Professor.
Haringer Aug., Ceremoniar an der Metropolitankirche zu U. L. Frau.
Hager Georg, Bierbräuer.
Hagens v. Adolph, k. Oberauditor.
Hagens v. Alex., k Kämmerer, Hauptmann im k. Gen.-Quart.-M.-Stab und Hofcavalier Sr. k. Hoh. des Prinzen Luitpold.
Hagens v. Casp., Hauptm. im k. G. Q. M. Stab.
Hahn Ant, Schreinermeister.
Hailer M., Director des Priesterhauses zum hl. Nepomuk.
Haindl F. X., k. Hauptmünzamts-Vorstand.
Haindl F. X, jun. k. Münzwardein.
Haindl Joh, Bierbrauer.
Haindl Seb, k. Prof. a. d polytechn. Schule.
Haller Ant., Schlosser.
Haller Dr., königl. Ministerialrath und Generalsecretär im k. Justizministerium.
Hamberger Dr. Wilh. Jul., k. Professor und Religionslehrer in der k. Pagerie und an der polytechn. Schule.
Haneberg Dr. Dan., k. Univer.-Professor.
Hannes Bernh., Geometer.
Hannes, Leihhaus-Cassier.
Happ Casp Kornmesser-Geschäftsführer.
Hardorf Frhr. v. k. O. Apell. Ger.-Rath.
Hartmann Aug., k. Hoftheater-Oeconom
Hartmann Jac, k. Major im Gen Quart. M.-Stab u. Adjut. Sr. k. H. des Kronprinzen.
Harz Heinr. v., Particulier.
Haslacher, Bortenmacher.
Haßler Jos., k. Conditoreigehilfe.
Hatton Frz, Caffetier.
Hauber Mich., Hofkapelldirektor und Stiftsprobst bei St. Cajetan.
Hauk, k. Oberapell. Ger.-Rath.
Hauptmann Mc., quiesc. Oberstudienrath und Hofbenefiziat.
Haushalter Carl, k. Hoffourier.
Hauslohner Leop., Schuhmachermeister.
Hautmann, Bildhauer.
Havard E., Gastgeber.
Hebensberger, Hoflakirer.
Heck, Steuercataster-Funktionär.
Hefner Jos. v., k. Prof. am k. alten Gymnasium.
Heidenberger Math., Schlossermeister.
Heigel, k. Oberappell. Ger.-Rath.

Heilmayr Frz., Registrator im k. Archivs-Conserv.
Heilmaier, Registraturgehilfe bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Heinzinger Joh., Hofsattlermeister.
Heiß Fr. X., Floßmeister.
Heiß Joh., Floßmeister.
Heiß Jos., Floßmeister.
Heiß Jos. Thadd., Floßmeister.
Helldobler J., städt. Bauzeichner.
Helmhauz Mich. jun., Bäckermeister.
Helmhaug Mich. sen., Bäckermeister.
Helmsauer, Graveur bei d. k. St. Cat. Comm.
Hemmer Joh., Schreinermeister
Hemmer Max, rechtskund. Magistratsrath.
Hempel G., Cassier bei d. k. Hofgarten. Intend.
Hennemann Sim., Wundarzt.
Herb Dr., k. Universitäts-Professor.
Herbst Dr., Pfarrer in Obergiesing.
Herbst, Maschinist bei der Druckerei der Gen.-Lotto-Administration.
Heres C. Friedr., k. Oberrechnungsrath
Heres Wilh., k. Oberlieutnannt im Inf. Regim. Prinz Carl.
Herle A., Handelsmann.
Hermann Dr. Friedr. Bened. Wilh., k. Hofrath und Univers.-Professor.
Herrmann Benj., Hauptmann der Gend.-Comp. für die Haupt- und Residenzstadt München.
Herrschmann, k. Oberapell. Ger. Rath.
Heß Heinr., k. Prof. und Mitglied der Academie der bild. Künste.
Heß Peter, k. Hofmaler.
Hesselschwerdt Jos., k. Mundkoch
Hesselschwert, k. Cabinetsdiener.
Hettersdorf Funktionär.
Hettmannsberger, Bäckermeister.
Henke B. G., Schriftgießereibesitzer
Heramer Phil. Jac., k. wirkl. Rath und exped. geh. Staatsraths-Secretär.
Heydek Karl v. gen. Heydegger, k. Kämmerer u. Generalmajor im Quart. M. Stab. Mitglied des prov. allgem. Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereins.
Hierl Jos., Bierbrauer.
Hierneiß Dr. C., k. Advokat und Notar.
Hilbert Val., Privatier.
Hilpl, Geometer.
Hiltmayer, Postgehilfe.
Hinkert Wilh., k. Hofgärtner.
Hirner Jos., Canzleisecretär im Minist. d. J.
Hirschvogl Lor., Tändler.
Hochbrand Jac., Maler.
Hocheder Dr. F. v. P., k. Univ.-Professor.
Hochwind Christ., Kaufmann
Hoeff Carl, k. Rechn.-Commissär im k. Ministerium des Innern.
Höfele Mich., Bäckermeister
Höfler Dr. Const., k. Univ.-Professor.
Höger Ludw., Maler.
Höglmayr Ludw., Bortenmacher.
Höhlein Thom., Geometer.
Holken Ludw., k. Hofschauspieler u. Regisseur.
Höllriegel Fr., Steinmetzmeister.
Hölzl, Steuercataster-Funktionär.
Hölzle, Geometer.
Hörmann v., k. Staatsrath und Regierungs-Präsident. Mitglied des prov. allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereins.
Höß Franz, Hofbrunnenmeister.
Höß Franz, Maschinen-Aufseher.
Hoeß Xav., Regim.-Quartiermeister bei der k. Commandantschaft.
Hoffnaß Ferd. Wilh. Ritter v., k. Generallieutenant u. Vicepräsident des k. Gen. Auditoriats.
Hoffnaß Max Ritter v., k. Reggs.-u. Forstrath.
Hoffmann Joh., Kistlermeister.
Hofmann Jul. k. Proviantmeister.
Hofmann L., Baupractic. im k. Reggs.-Baubur.
Hofmann Wolf., Kornmesser
Hofstetter, Zimmermeister.
Hohenberger, Rechnungs-Commiss.-Assistent bei der Gen.-Zolladministration
Hohenleitner Xav., Altmetzger.
Holland Chr., k. Kreis- u. Stadtger.-Direktor
Holzer J., Wagenfabrikant.
Hopp, k. Steuer Cat. Commiss.-Assessor.
Hoppe Ed., k. Hofopernsänger.
Horn Chr., k. Gen. Zolladministr.-Assessor.
Horschu, Kaufmann.
Horschelt Friedr., k. Balletmeister.
Hortig Dr. Joh. Nep., Domkapitular.
Huber, Geometer.
Huber Mich., Bäckermeister.
Hübler Simon, Schlossermeister.
Hündler Jos., Schäfflermeister.
Hüttenhofer Joseph, Tuchmacher
Hummel Karl, funkt. Oberingenieur und Prof. an der politechnischen Schule.
Humpel Ign., Cassier bei der städtischen Sparcasse.
Hundt M. Graf, Rechnungs-Commissariats-Accessist bei der k. Regierung von Oberbayern, K. d. F.

jutter, k. Professor am alten Gymnasium.
jäger Georg, Maler.
zais Joseph, Bäckermeister.
zalbach Ottmar, Bildhauer.
zank Christ., Kupferschmied.
zanuett George, Buchhändler.
eetze Freih. v., Oberlieut. im topogr. Bureau.
lg Adam, Kornmesser.
lg Lorenz, Rechnungs-Commiss. bei der kgl. Gen.-Post-Adm.
lg Mich. Wilh. v., Direktor d St.-Cat.-Com.
lle Georg, k. Sekretär im topogr. Bureau.
lling, Rechn.-Revis. b. d. k. Regierung v. Oberb., K. d. J.
mhof, Revisor bei der k. St.-Cat.-Commission.
ohannes Stanisl, Prof. d. Gewerbsschule.
st Carl, k. Hofschauspieler.
ouvin Jos., k. Hauptmann u. Platzadjutant.
linger, magistr. Gewerbs-Cassier.
angleib Carl, k. Rechnungs-Comm. b. d. G.-Zolladministr.
aisenberg Joh Heinr., Reg.-Accessist.
aiser, Magistratsrath.
aiser Dr. E. Nic., k. Oberconsistorialrath.
aiser Dr. Georg, k. Liceal u. Prof. an der polit. Schule.
aiser Max, k. Ober-Zollinspector.
altenecker, Siebmacher.
ammergruber, Polizeifunctionär.
ammerknecht Carl, Kreis- u. Stadtgerichts-Assessor.
ipfer Leopold, Käskäufler.
irg von Bebenburg Freih., k. Kämmerer und Polizei-Director.
irl, Lebzeller.
arlinger Fort., Handelsmann.
irmann, Rech.-Comm.-Accessist bei der k. G.-Zolladm.
ufmann, Stadtgerichts-Expeditor und Taxator.
ufmann Th., Maler.
ul Joh. v. Gott, Rechnungs-Commiss. bei d. k. R.-Kamm.
ulbach Wilhelm, k. Hofmaler.
ut Andr., Handelsmann.
ck Joseph, k. Hofbau-Inspektor.
ck Wilhelm, Buchhändler.
llerer J., Schlossermeister.
llerer Jos., Bäckermeister.
lling Karl, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Protokollist.
rschbaum Peter, Bortenmacher.
ster F., Central-Staatskasse-Officiant.

Ketterle Anton, Steuer-Cataster-Functionär.
Keyhl Joseph, Juwelier und Goldarbeiter.
Khuller Peter Frh. v., St.-Cat.-Comm.-Assess.
Kiemmer Matth., Sattlermeister.
Kiliani Dr. v., k. Ober-Appellationsgerichts-Rath.
Killian Ernst, Steuer-Cataster-Funktionär.
Kinner David, Revisor b. d. k. St.-Cat.-Com.
Kipferl, R.-Revis. bei der k. Reg. v. Oberb. K. d. J.
Kirch, k. Ober-Appellationsgerichts-Rath.
Kirchmayr, Jos., Magazin-Aufseher.
Kirschbaum v., k. Staatsrath i. a. D.
Klausner, Schönfärber.
Klaußner Ign., rechtskund. Magistratsrath.
Kleinbub G., Rechn.-Commiss. bei der k. Gen.-Lottoadm.
Kleinschrod Dr. Carl Aug., k. Ober-A.-Ger.-Rath.
Kleinschrott Carl, Minist.-Rath im k. M. d. F.
Klem Joh. Nep., Coop. an d. Metr.-Kirche zu U. L. F.
Klenze Ritter v., k. Kämmerer, Vorstand der obersten Baubehörde, Hofbau-Intendant und geh. Rath.
Klingler J., Maler und Vergolder.
Klumpp Carl, funct. Civilbau-Inspektor.
Knabl Matthias, Metzger.
Kneutinger Anton, Prof. am k. neuen Gymn.
Knittlmayr L., Administr. d. k. Erz.-Inst. f. St.
Knogler J. G., Kaufmann.
Knogler Magnus, Magistrats-Secretär.
Knollmühler Georg, Magistrats-Secretär.
Knott L., Magistraths-Rath.
Kobell Egid. v., k. Staatsrath.
Kobell Egid. v. k. Kreisbau-Ingenieur.
Kobell Ferd. v., Postofficial und Coursbeamter bei der k. General-Post-Administration.
Kobell Dr. Franz v., k. Universitäts-Professor.
Kobell Franz v. geh. Rath u. General-Secretär im k. Ministerium des Innern.
Koben S. v., Burau Secretär beim k. Staatsrath.
Kobell Wilh. v., Maler.
Kobell Wilh., v., k. Regierungsrath.
Koch Friedr., Benefiziat.
Koch J. G., Maler.
Koch Joh. Nep., Lederer.
Koch Joseph, Priechler.
Koch Ludwig Dr., k. Hofmedicus u. Med.-Assessor.
Koch-Sternfeld Jos., Ritter v. Legations-Rath.
Kobler, Registrat.-Gehilfe b. d. k. Gen.-Zoll-Adm.
Kock Anton, Bierbrauer.

Kögl Jos., k. Kreiscasse-Offiziant.
Köbl Joseph Seifensieder.
Köll Joseph, Hochbrückmüller.
Köll Joseph, Westermüller.
König Johann, Magazin-Aufseher.
Körner k. Ober-Appell.-Gerichts-Rath.
Koffler Franz, Eisenhändler.
Koidl, Polizey-Funktionär.
Kohler, Polizei-Funktionär.
Kohler Gottfr., Geometer.
Kohler H., Lithograph.
Kohler Ign., Hauptbuchhalter bei der k. Gen.-Lotto-Administration.
Kohrs Eduard, k. Hofschauspieler.
Kollmann Ludw., Reggs-Accessist.
Komender, Privatier.
Kopatsch Jos., Seilermeister.
Kopp Xav., Seifensieder.
Kornprobst, Polizey-Funktionär,
Krabinger Georg, Custos an der k. Hof- und Staatsbibliothek.
Krafft Carl Chr., k. Oberappell. Ger.-Rath.
Kraft, Schneidermeister.
Krammer Friedr., k. Regierungs-Registrator.
Krammer Fz. P., Friseur.
Kranz Georg, Uhrmacher.
Kratzer Georg, Priechler.
Kraus Joh., Drechslermeister.
Kraus Johann Nep., Cassier bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Kraus Jos., Secretär und Registrator beim Medicinal-Comité.
Krause Julius, k. Hofsänger.
Krauß Anton, Regimentsquartiermeister. u. Revisor beim k. Artillerie-Corps-Commando.
Krebs Joseph, Tapezierer.
Kreckl Jos., Caffetier.
Kreitmair Georg, Zinngießer.
Kreitmayr Joh., städtischer Brunnmeister.
Kreitmayr J. B., Salzstößler.
Kremel Adam, k. Kreiscassa-Offiziant.
Krepl Adam, k. Bauconducteur.
Kreutzer Heinr. v., k. geh. Rath u. Cab.-Secr.
Kreutzweg, Joh. Bap., Käsekäufler.
Krieger Andr., Säckler.
Kriner, Eisenhändler.
Krötz Emanuel, k. Lehrer an der Gewerbsschule.
Kroher Leonh., k. Rechnungskammer-Secretär.
Kropf Jos., Cooperator bei St. Peter.
Kübler Jos., Schreinermeister.
Kühn Carl, k. Postofizial.
Künneth Joh. Chr., Steuercatasterfunctionär.
Künsburg Jos., Steuercatasterfunktionär.
Kumpfer, Maler.
Kunstmann Franz, Reichsarchivspracticant.
Kunz Johann, k. Kammerportier.
Kustermann Franz, Eisenhändler.
Lacense P. Plac., Dirct. d. Erz-Inst. f. Stud.
Lacense, Polizeifunktionär.
Lachmayr, magistratischer Secretär.
Lämlein J. G., Rechnungs-Assistent.
Lamberger, Regierungs-Accessist.
Lampel Franz, k. Rath und Archivar.
Landerer B., Kaufmann.
Lang Anton, k. Hofbau-Conducteur.
Lang Ferdinand, k. Hofschauspieler.
Lang Georg, magistratischer Rechnungsführer.
Lang Johann, k. Cabinets-Cassadiener.
Langer Robert, Centralgemäldegallerie-Director.
Langmayr, Gewürzmüller.
Lattner Joh. Nep., Handelsmann
Lautenschlager Otmar, Krankencurat.
Lazzarini Jos. Bildhauer.
Lechinger, Polizeifunktionär.
Lechner A., Kaufmann.
Lechner Carl, Holzhändler.
Lechner Franz Melchior, Kornmesser.
Lederer Augustin, Rechnungs-Commissär. b. d. k. General-Zolladministration.
Leeb Johannes, Bildhauer.
Leerburger, Tuchhändler.
Leers Peter, k. Rath, u. Archivar im k. Justiz-M.
Lefeubure Carl, Porzellainmaler.
Lefebure Joh. Bap., Rechnungscommissär bei der General-Lotto-Administration.
Lehmann, Steuercataster-Funktionär.
Lehner Carl Barth, Minist.-Rath im k. Justiz-M.
Lehner Georg, Can. b. St. Caj. u. Schulcomm.
Leichner, Juwelier.
Leicht Joh. Gregor, Rech.-Commissär b. d. k. Rechnungskammer.
Leimbach Heinr. Jos., k. Hauptzollamtsverwalter.
Leistner, Frhr v., k. Generalmajor im Gen.-Qu.-M.-Stab u. Adj. S. k. H. des Pr. Carl.
Leitmayr, Regierungs-Accessist.
Lemoine Paul, französ. Sprachlehrer.
Lentner J. J., sen. Privatier.
Lenz Leopold, k. Hofsänger und Opernregisseur.
Leoprechting, Freiherr von, k. Kämmerer und Oberpostrath.
Lerchenfeld, Graf von, königl. Kämmerer und Oberstcommandant des Inf.-Regiments König.
Leydel W., protest. Religionslehrer.
Leyensieder Jacob, k. Mundkoch.

Lichtenstern Carl, Frhr. v. k. Kammerjunker u. Polizey-Aktuar.
Lichtentahler Philipp von, k. Hofrath und Director der k. Bibliothek.
Lichtenwald Georg, Buchbinder.
Lieberich Carl Chr., k. Oberconsistorialregistrator.
Liel Carl v., Hauptmann im Generalquartiermeisterstab und Adjutant.
Lindenfels Julius, Frhr. v. k. Kämmerer und Polizey-Commissär
Lindner, Polizey-Funktionär.
Lintner Joseph, k. Mundschenk.
Lipp Alexius, k. Landgerichtsactuar in München.
Lippl, Dr. Regierungs-Medicinalrath.
Lizius Fr. Chr., Hauptstempelamts-Verw.-Contr
Loë Dr., ärztl Pract. bei d. k Commandantschaft.
Löhle Franz, k Hofrath u. Oberpost-Administrations-Assessor.
Löw H. Chr. Liquidationscommissär u. Geschäftsrepartitor b. d. k. Steuercataster-Commision.
Löwenstein Wertheim Constantin, Fürst v., k. Generallieutenant und Generaladjutant.
Lorenz Andrä, Metzger.
Lorenz Ferd., jun. Vergolder.
Losch Joseph: k. Münzamts.Graveur
Lottner Joh. Mich., k. Gen.-Zolladministrationsrath.
Lottner Bapt. v., Oberrechnungsrath.
Lückleberer J., k. Kreis u. Stadtger.-Protokollist.
Lüder Ludw., Major im k Gen.-Quartieum-Stab.
Lufft A., k. Regierungs-Assessor.
Lunglmayr Fr. Xav, k. Kreisbau-Ingenieur.
Lunglmayr, Weinhändler und Magistrathsrath.
Lutz Helwig Conr., quiesz. k. Ministerialrath.
Lutz, k Regierungs-Assessor.
Lutz, k. Revierförster.
Mader Anton, k. Rechnungscomm. bei der Gen.-Zoll-Administration.
Märkl Franz von Paula, k. Kreis- u. Stadtgerichts-Protokollist.
März Jos., Krämer.
Mäß Emeran, Haupt-Cassier bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa.
Maffei Jos, Ritter von, Großhändler.
Magg Rudolph jun., Postoffizial.
Maier Aloys, Gärtner.
Maier Joseph, Vorstadtmetzger.
Maier Dr. Georg, k. Professor d. Mathematik am k. alten Gymnasium.
Maillinger Joseph, Oberst und k. Gendarmerie-Corps-Commandant.
Mair, 2r Castelet, b. d. Lotto-Bur. München.
Mair, Lottocollecteur.
Maiß Jos., Sailermeister.
Manz Wilh., Hauptmann im k. Gen.-Quartiermeisterstab und Adjutant.
Marggraff Dr., funkt. Prof. der Kunstgeschichte an der Akademie der bild. Künste.
von der Mark, kgl. Major im Gen.-Quart. Meisterstab u. Adj. Sr. k. H. des Prinzen Carl.
Marold Carl, Spängler.
Martin Martin, k. Obersthofmarschallstabs-Cassr.
Martius Dr. Carl Frd, k. Hofrath u Univ.-Prof.
Marx Angelo, Großhändler.
Marx Eduard, Großhändler.
Marx Lippmann, Kaufmann.
Marx Stephan, k. Küchengehilfe.
Massa, Bäckermeister.
Maßmann Dr. Heinrich, k. Universitäts-Prof.
Mattenheimer Th., k. Gem.-Gallerie.-Conserv.
Mattin Gottfried, Schlossermeister.
Mauermayer Gotthard, Rechn.-Commissariats-Gehilfe beim k. Obersten Rechnungs-Hofe.
Maulböck J. G. Strumpfwirker.
Maurer Bened. Kaminkehrer.
Maurer Fr. Ser., rechtskundiger Magistrator.
Maurer von Georg, k. Staatsrath.
Maurer, Baumeister.[1]
Maurmayr Math., k. Rechnungs-Commissär bei der General-Zoll-Administration.
May Alexander, Broncefabrikant.
Mayer Jos. Anton, k. Rath und geh. Registrator im k. Ministerium des Innern.
Mayr Anton, Kaufmann.
Mayr Ernst, k. Professor.
Mayr v.. Min.-Rath im k. Min. d. Innern.
Mayr Romann, Kaufmann.
Mayr von, k. quiesc. Legationssecretär.
Mayr, Regier.-Rechnungs-Revisor.
Mayr, Kupferstecher.
Mechel Jos. k. Oberregist. im Arch.-Conservat.
Medicus Dr. Ludw. Wallrad, k. Hofrath u. Prof.
Mehn Dr. Max Jos. k. Ober.-Apell.-Ger.-Rath.
Mehrlein Joh. Bpt., k. Ober-Arch. u. Schulrath.
Meiser Franz, k. Polizei-Insp. im k. Hoftheater.
Melbinger Carl, k. Cassa-Offiziant bei der Gen.-Lotto-Administration.
Meller Melchior, 1r Castellet bei dem Lotto-Bureau München.
Melzl Adam. k. Rechnungsrath.
Mengein Anton, k. Ober-Kirchen- und Schulrath und Domkapitular.
Menges, Reg.-Quartiermeister bei d. k. Command.

Merk Bened., Juwelier und Goldarbeiter.
Merk Carl, k. Regierungs-Rechnungs-Commissär.
Merk, Graveur bei der k. Steuer-Cataster-Com.
Merkl David, Mannheimer Koch.
Merkl Jos., k. Central-Staats-Cassa-Officiant.
Merz J B., Wachsbildner.
Messerer Georg, Hauptmann und k. Gendarmerie-Corps-Adjutant.
Messert Max, Geometer.
Metivier Johann, k. Hofbau-Decorator u. Baurath.
Mettenleiter Fr. Xav., Graveur bei d. Steuer-Cataster-Commission.
Metzger Ed., k. Professor und Zeichnungslehrer an der politechnischen Schule.
Mey Christ., Kunsthändler
Meyer Franz, k. geh. Sekretär im Finanz-Ministerium.
Meyer Friedrich, Geschäftsrepartitor bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Meyer Philipp, k. Regierungsdirektor.
Michel Kaspar Jos., Maler.
Miller Ferd., Bauconducteur.
Miller, Buchh. bei der k. Cent.-St.-Casse.
Miller Joseph, Central- und Materialverwalter bei der k. Hofbau-Intendanz
Miller Philipp, Schlossermeister.
Minutti J. jun, Uhrmacher.
Minutti Joseph sen, Uhrmacher.
Mittermayer, Kaufmann
Mitterweisacher, Käskäufler.
Mössel Carl, Geometer.
Molac René Marquis de, k. Kammerherr und Major à la suite.
Molitor Fr. Xaver, k. Ober-Appell.-Gerichtsrath und function. Gen.-Staats-Procur. am Cassationshofe.
Moller Johann Baptist, städtischer Cassier.
Mondorf Eberhard, Geometer.
Mondschein A., Stadtapotheker.
Montgelas Graf Max., k. Kämmerer u Reichsrath.
Mohrenhofer, k. Central-Zoll-Cassa-Officiant.
Montmorillon, Kupferstecher.
Morabelli Carl, Schlossermeister.
Morassi Xaver, Kornmesser.
Moy v. Dr. Ernst, k. Hofrath und Univers.-Prof.
Moser Michael, Domkapitular.
Moser, k Leinwandkammerschreiber.
Muffat Carl, städtischer Baurath.
Muggenthal Frh. v., Rechnungs-Commissär bei der General-Lotto-Administration.
Mühl Xaver, Bräumeister.
Mühlbauer Andreas, Dechant des Collegiatstiftes zu St Cajetan.
Mühlbauer, Handelsmann.
Mühlberger Stephan, Käskäufler.
Mühlberger Nikolaus, pensionirter Polizei-Inspektor
Müllbauer Ignaz, k. Professor am alten Gymnasium.
Müller Aug., k Regierungs-Rechn.-Commissär.
Müller Max Joseph, k. Universitäts-Professor.
Müller Joseph Ferd, Hofkaplan.
Müller, Rev.-Beamter bei der Gen.-Zoll-Adm.
Mulzer Sebastian, Rechn.-Comm. bei der kgl. General-Post-Administration.
Münz Johann Georg, Hofkaplan und Hofbeneficiat.
Mussinan Bapt, k Kriegs-Commissär.
Mussinan Sebastian, k. Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Mussinan v., k. Kreis- und Stadtgerichts-Assess.
Nachtmann, Maler.
Näger Andreas, Priechler.
Nagler Karl Dr, Antiquar.
Nast Karl, Accessist bei der k. Polizei-Direktion.
Naus Joseph, k. Major im Gen.-Quart.-M.-Stab
Neg Friedrich, k. Kammerportier.
Negrioli L, Großhändler und Magistratsrath.
Neidhard Gg., k. Reggs.-Rath der k. obersten Baubehörde.
Neuer, Factor bei der Druckerei der General-Lotto-Administration
Neuer Heinrich, k Professor an der politechn. Schule.
Neumann, k Universitäts-Professor.
Neumayr Max, k. Minist.-Assessor im k. Ministerium des Innern.
Neumeyr, Postpacker.
Neumeyr, J. B., Canzleisekretär im k. Justizministerium.
Neureuther E., Maler.
Nickel J, Buchbinder.
Niederhuber, Lottokollekteur.
Niedermayer J G, Kornmesser.
Niederwieser, Bortenmacher
Niethammer Dr v, k. Oberconsistorialrath
Nicoladoni Anton, k Kreiskasse-Officiant.
Nocker Jakob, magistrat. Zahlmeister.
Nocker Joseph, Armenpflegschafts-Officiant.

Nöbauer Math, Germsieder.
Nöbl Aloys, Domvikar.
Norz Joseph, Materialverwalter bei der Gen.-Zoll-Administration.
Nutzinger F. X., Tuchhändler.
Obel Alois, k. Rath und geh. Registrator im k. Ministerium des Innern.
Oberhofer Joseph, Obergeometer und Geschäftsrepartitor bei der k. Steuer-Cat.-Commission.
Oberleitner Ign., Bierbräuer und Gemeindebevollmächtigter.
Obermayr, Privatier.
Obermüller Math, k. Oberappellationsgerichtsrath.
Oberndorf, städt. Officiant.
Oberndorfer Dr. Adam, k. Universitäts-Professor.
Obernetter, Graveur bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
Oberwegner J., Apotheker.
Oberwerer, Peter Ritter v., St.-Cat.-Funktionär.
Obl von, Hofpriester u. Chorvikar bei St. Caj.
Oestreicher Franz, Bortenmacher.
Oettl, Georg v., k. geistl. Rath und Domdech. Mitglied des provis. allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereins.
Offenbach, Officiator an der Angerkirche.
Offner Adam, Ceremoniar und Beneficiat.
Oldenburg Th., Geschäftsführer der lit. art. Anstalt.
Olivier Ferd. Dr., ärztlicher Prakt. bei der k. Command.
Opfermann Friedr., k. Solotänzer.
Orff Carl v., Registrator bei der k. Gen.-Zoll-Administr.
Ortlieb, Oberlieutenant im topogr. Bureau.
Orville August, Weinwirth.
Osenrieder Carl, Metzger.
Ostermayr Fr., k. geh. Registrator bei der ob. Baubeh.
Ostermayr Xaver, Kornkäufler.
Ostler Anton, k. Polizei-Officiant.
Oswald Franz Ritter v., k. Oberauditor.
Ott, geh. Secretär bei der obersten Baubehörde.
Ott Max Joseph, Hofkellermeister und Gemeindebevollm.
Otto Lorenz, Salzstößler.
Pachmayr Dr., k. Regierungsrath.
Packenreuth Wilhelm Ritter v., k. Regierungs-Secretär.
Palm Johann, Hofbuchhändler.
Panzer Friedrich, k. Regierungs- und Kreisbaurath.
Papius Ferdinand, k. Oberappellationsgerichtsrath.
Pappenberger Fr. Ser., Gen.-Lotto-Adm.-Sekr.
Parseval von, kgl. Kämmerer, Oberstlieutenant. und Adjutant Sr. k. Hoh. des Prinzen Carl.
Passauer, Metzger.
Passy Fr. X., Regenschirmfabrikant.
Patsch Max, Uhrmacher.
Patsch Franz, Uhrmacher.
Pauer Franz, Glasermeister.
Paulus P., Wechselgerichts-Sekretär.
Pellegrini Julius, k. Hofsänger.
Pengler Urban, Postoffizial.
Perzl, Lottocollecteur, Compt. Nr. 6.
Peter v., k. Rechnungsrath.
Petinger Barth., Vorstadtmetzger.
Petzl, Sekretär bei der St.-Schuld.-Tilg.-Com.
Pidoll zu Quintenbach von, k. Oberpostrath und Oberpostmeister.
Pilati Ign., Regim.-Quartiermeister bei der k. Zeughaus-Hauptdirektion.
Pfeiffer J. B., k. Proviantkammergehilfe.
Pfetten Frhr. v., k. Reggs.-Forstcommissär.
Pfister F. X., geh. Registrator im k. Finanzmin.
Pflieger K., Unterapotheker im k. Mil.-Spital.
Philipps Dr., k. Hofrath u. Professor.
Planer M., k. Central-Staatscassa-Officiant.
Plank Andreas, städt. Verwalter.
Plank Mich., k. Oberrechnungsrath.
Plankh Lud., v., Kreis- u. Stadtgerichts-Ass.
Plecher Georg, Geometer.
Pleininger Joh., Sattlermeister.
Pössenbacher Jos., Schreiner.
Pössenbacher M., Buchdrucker.
Policzka Jos., k. Oberauditor.
Poppel Joh. Kupferstecher.
Porst Paul, k. Hauptstempel-Verw.-Oberbeamter.
Poßelt C. Ludwig., k. Rechnungskommissär beim obersten Rechnungshofe.
Posselt Heinrich, k. Steuerrath.
Prändl Friedr. Uhrmacher.
Prätorius Jos., v., k. Rechnungskommissär b. d. Gen.-Zolladministration.
Pramberger Wolfg., funkt. Oekonomie-Officiant b. d. k. Hoftheater-Intendanz.
Prand Dr., k. Oberkirchen- u. Schulrath.
Prantl Ant., Liquidat.-Actuar u. Steuercataster-Funkt.
Presil M., Kistlermeister.
Prestle Karl, Schnittwaarenhändler.
Primus, Liquid.-Actuar u. Steuercat.-Funct.
Probst Joh. P., Weingastgeber.

Promoli Jos., Stadtapotheker.
Pschorr Georg, Bierbrauer.
Pschorr Math., Bierbrauer.
Puck Ign. Director der k. Rechnungskammer.
Pfudter, Liquidations-Commissär und Geschäfts-Repartitor bei der k. Steuercat.-Commission.
Puille Ludw., k. Hafbauconducteur.
Puilli Max, Bildhauer.
Quaglio Sim., k Hofthater-Maler
Quelhorst, Juwelier.
Racke, k. Hofschauspieler
Rammoser, Dr Georg, Hofprediger.
Ramsauer X. Schlosser.
Rappel Dr., k Ministerialsekretär im Minist. d. k. Hauses u. d. Aeußern.
Rathgeber Joh. Hausbesitzer.
Rathgeber Heinr., k Postofficial und Expedbeamter b. d. k Gen.-Postadministration.
Rauch Mich., k. Studienlehrer an der kgl. Lat. Schule.
Rauner Geschäftsführer, Lottocollekteur.
Rauwolf Jos., k Hofkellereigehilfe
Reber Jos k Kreis- und Stadtger.-Protokollist.
Rechberg und Rothenlöwen Aug. Graf v., kgl. Kämmerer, Reichsrath u. O.-Appell. G.-Präsident.
Rechberg und Rothenlöwen Carl Graf v., Oberst-hofmeister Sr. M. d. Königs, königl. geh. Rath. Mitglied des prov. allgem. Verwalt.-Ausschusses des Dombau-Vereins.
Recht G., Dr., Lehrer der Mechanik an der Gewerbsschule
Reichart Markus, Regim.-Actuar b. d. k. Milit.-Fonds-Commission
Reichenberger Math., k. Ritterportier
Reichert, v. k Ober-Appell.-Ger.-Rath.
Reim Joh. B., Conditor.
Reindl Fr. P., Bäckermeister.
Reisacher Ant., Cooperator bei St Peter.
Reitberger Mich., k control. Buchhalter bei der k Staats-Schuldentilg.-Casse.
Reitmeyer Dr Fr. X., k. Univers.-Prof.
Reitzenstein Frhr. v. Sigmund, k. Oberpostamts-Specialcassier.
Reizammer L., Baupract. und Functionär im Ministerium des Innern.
Reschreiter Carl, k. Mundkoch.
Reßler Joseph, Zuckerbäcker.
Reubel Dr., k. Hofrath und Professor.
Reuter, Lottocollecteur.
Rhomberg Anton, k. Zeichnungsprofessor an der polytechn. Schule.

Rickerl Joh. Nep., k. Obristlieutenant und Refer. bei dem Artillerie-Corps.
Riederer Frhr. v., k. Kämmerer und Oberappell.-Gerichts-Rath.
Riederer, Kaufmann.
Riedl Bernh., Kaufmann.
Riedl B., Kaufmann.
Riedl Fr. X., Privatier.
Riedl Jacob, Schlosser.
Riedl Jos., Hofprediger und Hofcaplan.
Riedl Jos. v., k. Bezirksingenieur.
Riegg M., Krankencurat.
Rieländer Joseph, Juwelier.
Riester Corb., Domcapitular.
Riezler Fr. X., Kaufmann u. Magistrats-Rath.
Rinecker Gallus Heinrich v., k. Ministerial-Rath im Ministerium des Innern.
Ringelmann Dr., k. Ober-App.-Ger.-Rath.
Ringseis Dr. v., geh. Rath und Obermedicinal-Rath.
Ritter Alois, Schreinermeister.
Ritter, Hausm. b. d Gen.-Lotto-Administration.
La Roche du Jarrys Frhr. v., k. Kämmerer und Hauptmann im General-Quartierm.-Stab.
La Roche Mich., k. Solotänzer.
Rödler Wolfg., Rechgs.-Commissariats-Assistent bei der k. General-Zoll-Administration.
Rogenhofer Georg, k. Oberauditor.
Rogister August v., k. Rechnungs-Commissär.
Rogister Carl Ritter v., k Kammerj. u. Oberl.
Rogginger Andreas, k. Kammer-Portier.
Rohmayer, Vorstadt-Metzger.
Rombach Jos., Schlosser
Roming Math., Hofcapl. u. Chorvic. b. St. Caj.
Röbl Joseph, Gastwirth.
Röckl Ignaz, Rechnungs-Commissär bei der kgl. Rechnungs-Kammer.
Röckenschuß Anton, Tuchhändler.
Röckenschuß Joseph, Tuchmacher.
Röder J. G, Steuer-Cataster-Functionär.
Rösch Thad., Control. bei der k. St.-Sch.-Tilg.-Casse.
Röschenauer Rudolph, Baumeister.
Rösen Jacob, k. Cabinetscassa-Controleur.
Rösgen Albert, Ministerial-Secretär im k. Ministerium des Hauses und des Aeußern.
Rösl, Hofbuchdrucker.
Rosenkranz Chr., Registr. bei der k. St.-Cat.-Comm.
Rosner Ignaz, k. Postoffiziant
Roth Carl, Canzlist b d. Steuer-Cat.-Commission.
Roth v., Staatsrath im außerord. Dienste und Präsident des k. protest. Oberconsistoriums.
Rothhammer Jos., Schuhmacher.

Rottenhöfer, Wundarzt.
Rottmann, k. Hofmaler.
Rottmanner Fr. Xaver, Rechnungs-Commissär bei der k Postadministration.
Rottmiller Jos, Drechsler.
Rottmüller Fr. X., Caffetier.
Rühl Johann, k Mundkoch.
Rührlener Mathias, Gastgeber.
Rummel H., städtischer Offiziant.
Rupp Jacob, k Polizei-Offiziant.
Ruppenthal Ludw. Ph, Ober-App.-Ger.-Rath.
Rupprecht Jos. Frhr. v., Beneficiat zu St. Peter.
Saal, Schuhmacher.
la Sage F., Cabinets-Secretär J. K. Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg
Sallinger Ignaz, Lebzelter.
Sallinger Matthias, Käskäufler.
Sammeth Konrad, Küchengehilfe.
Sanktjohanser Georg, Silberarbeiter.
Sauer, Buchbinder.
Sauer Friedr., Buchhändler.
Sauerle Michael, Musik-Instrumentenmacher.
Sauter, k. Hofkellerei-Diener.
Schaduz, Steuer-Cataster-Functionär.
Schäffler Joh. Bapt., k. Reg.-Rechn.-Commiss.
Schärl Franz, Bäckermeister.
Schaller L., Bildhauer.
Schamper Gg., Maurerpalier.
Schanzenbach Max v., k. Oberpostamts-Cassier.
Schwarzmann Fr. X, Weißgärber.
Schaub, Postgehilfe.
Schaumberger Jos., Canzlist im k. Minist. d. J.
Schaumberger Max. k. Saalmeister.
Schauß Ant., k. Hofbau-Inspector.
Schederer Alois, Glaser.
Schegerer Fr. Xav., städtischer Verwalter.
Schegk, k. Regierungs-Rath.
Schell Ignaz, k. Tafeldecker.
Schellerer Joh., Privatier.
Schenk Friedr., k. Hofschauspieler.
Scherbauer Jos., Steuer-Cataster-Functionär.
Scherges Heinr., Charcuitier.
Schertl Georg, Schneidermeister.
Scherupp J., Krankencurat.
Scheuer Wilhelm, Goldarbeiter.
Schick Caspar, Doctor.
Schieder Engelb, Rechtspract. bei der k. Polizei-Direction.
Schießer Anton, k. Hoftheater-Intendanzsecretär.
Schießl, Krämer.
Schießl M., Gastgeber.
Schilchee August, k. Regierungsrath.
Schilcher Franz Sales v., Staatsrath und Präsident des obersten Rechnungshofes.
Schilcher Max Aug. v., Dr, k. geh. Cabinetsse[illegible].
Schiller, Schneidermeister.
Schindler Ant., Kaufmann.
Schintling Herrm. v., Oberlieut. im top. Bureau.
Schintling Friedr., Ritter v., Privatier.
Schleich Eduard, Frhr v, k. Kammerjunker und Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
Schlicht, Geometer.
Schlichtegroll Nath. v., Dr., k. Reichsarchivsadj.
Schlichtegroll Anton v., k. Oberbaurath.
Schlottauer Jos., Professor an der Academie der bildenden Künste.
Schlottauer M., Funct. bei der kgl. Rechnungskammer.
Schmädl Johann Bapt. v., Cassier bei der städtischen Sparcassa
Schmalix Lorenz, Wundarzt.
Schmeller Johann Andreas, Dr., Custos der k. Hof- und Staatsbibliothek.
Schmid Alois, Dompfarrer.
Schmid Ambros, k. Hofcaplan und Ceremoniar.
Schmid Andreas, Nadler.
Schmid Carl, Dr., k. Prof. an der polyt. Schule.
Schmid Gotthelf, Tuchmacher.
Schmid Joh Bapt., Hofcaplan u. Musikchordirect.
Schmid Joh. Martin, Dr., k. General-Zolladministrations-Secretär.
Schmid J. Nep., Bäckermeister.
Schmid Jos., Privatier.
Schmid Seb, Wäscher.
Schmid Simon, Uhrmacher.
Schmidhammer Jos., Custos der kgl Hof- und Staats-Bibliothek.
Schmidhammer Thaddä, Floßmeister.
Schmitt Anton, geh Secretär im Ministerium des k. Hauses und des Aeußern.
Schmitz Johann, Schlosser.
Schneider Eugen, Dr., k. Universitäts-Professor und Prosector.
Schneider Matthias, Stadtrenten-Cassier
Schneider Max, Seifensieder.
Schneider St., Controlleur bei der k. St.-Cat.-Comm.
Schneider, Kaufmann.
Schneider, Geometer.
Schnetter J. Caspar, Fabricant chirurg. Instrum.
Schnitzlein F., Rechnungscommissariats-Assistent bei der General-Zolladministration.
Schnitzler Michael, k. Hoftheatermaler.

Schnorr Carolsfeld Julius v., k. Professor an der Academie der bildenden Künste.
Schödtl Jacob, Bierbrauer.
Schöffmann Ignaz, Krankencurat.
Schöfmann Anton, k. Silberkammergehilfe.
Schön Frz Jos., Rechnungscommissär bei der k. General-Zolladministration.
Schön Herrmann, Rechnungscommissariats-Assistent bei der k. General-Zolladministration.
Schön Math., Beichtvater im Kloster der Servitinnen.
Schönauer Mart., Milchmann.
Schönberger Philipp, Liquidationscommissär.
Schönhammer Christoph, k. Postoffizial.
Schönwerth Franz, Reg.-Rechn.-Comm.-Accessist.
Schöpf Lor., Zeichnungslehrer an der Gewerbschule.
Scholl Ignaz, Bildhauer.
Schreger, Rechs-Com.-Accessist bei der General-Zolladministration.
Schreiber, Regierungs-Rechnungs-Revisor.
Schremel J. B., k. Rechnungscommissär bei der General-Zolladministration.
Schrenk C. Frhr. v., k. Kämmerer, Oberkirch.- und Schulr.
Schrenk Sebastian Fhr v, Excel., k. Kämmerer, Staatsrath und Reichsrath und Justiz-Minister.
Schrettinger Martin, Canonicus und Hof- und Staats-Bibliothekar.
Schröfl G., Spängler.
Schropp Carl, Oberst b. d. k. Commandantschaft.
Schuback, Maler.
Schubert Gottl. Heinr. v., Dr., k. Hofrath und Universitätsprofessor.
Schubert F., Maler.
Schubert Joh. Bapt., Tuchhändler.
Schuh J. Andr., Strumpfwirker.
Schuh Heinr., Kaufmann.
Schuhmann, Oberappellationsger.-Rath.
Schütz Ferd., k. Hoftheater-Maschinist.
Schuller Joh., k. Canzleysecretär im k. Minist. des k. Hauses und des Aeussern.
Schultes Franz v., k. Oberauditor.
Schulze Albert v., Ministerialrath und Oberinspector der Forsten.
Schuster Joseph, erzbisch. geistl. Rath und Pfarrer bei St. Peter.
Schwabl Fr. X., k. Hofmusikus u. Musiklehrer.
Schwägerl, Schneidermeister.
Schwaiger Xaver, Hofseiler.
Schwaikart Johann, Eisenhändler.
Schwankart F. P., Bierbräuer.
Schwanthaler Ludwig, k. Professor an der Akademie der bildenden Künste.
Schwanthaler Xav., Bossir-Lehrer an der Bau-Gewerksschule.
Schwarz J. B., Hofcap. u. Canon bei St. Caj.
Schwarz Johann, Bäckermeister.
Schwarz, k. Hauptzollamts-Revisions-Beamter.
Schwarzmann Jos., Maler.
Schweiger Alois, Steuer-Cataster-Functionär.
Schweiger Nik., Tagscassier bei der k. Hoftheater-Intendanz.
Schwertfelner Ferd., k. Ober-Appell.-Ger.-Rath.
Seckendorf Frhr. v. Julius, kgl. Kammerjunker und Regierungs-Secretär.
Sedlmayr Gabriel, Bierbräuer.
Seeberger, Geometer.
Seeholzer M., Stadtapotheker.
Seelinger Max, k. Saalmeister.
Seelmayr Rud., k. Minist.-Canzlist im k. Minist. des k. Hauses und des Aeussern.
Seidl Ferd. Maria, Präses der lat. Congregation im Bürgersaale.
Seidl, Bäckermeister.
Seidl Michael, Metzger.
Seidl, Holzmesser.
Seinsheim August Graf v., Reichsrath.
Seinsheim Carl Graf v., Finanz-Minister, Mitglied des prov. allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des Dombauvereines.
Seitz Johann, Stärkfabrikant.
Seitz Ludw. Carl, kgl. Hofgarten-Inspector und Vorstand der k. Hofgarten-Intendanz.
Seitz Nik., Schreinermeister.
Sell Joh. Bapt. v., Dessinateur bei der k. Hofgarten-Intendanz.
Sell v., Rechn.-Comm. bei d. Gen.-Zolladminiſtr.
Seel Jos., Liquid.-Actuar u. Steuer-Cat.-Funct.
Senft Joh., Kornmesser.
Sermin Jos., Sattlermeister.
Seyfried Ant., k. Hauptmann und Conservator.
Seyfried Fr. Xav., kgl. Kreis- und Stadtger.-Depositar.
Siber Dr. Thaddä, k. Universitäts-Professor.
Sickinger Andr., Bildhauer.
Siebein Carl Wilh., Gen.-Zolladministr.-Rath.
Siebenmorgen Heinrich, Wundarzt.
Sieber Anton, Feingoldschläger.
Sieber J. B., Rechtsprakt. u. Steuercat.-Actuar.
Sigl Eduard, k. Hofsänger.
Silberhorn Grg. Edler v., k. Oberappell.-Ger.-Dir.
Simmerlein Joh. Steph., Metall- u. Goldschläger.
Sinzel Mich., Beichtvater d. barmh. Schwestern.

Zippel Conrad, Oberlieutenant bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern.
Zölch Joseph, Benefiziat.
Zoyer v., Registrator bei der k. General-Lotto-Administration.
Späth J. B., Kaufmann.
Späth Michael, Bäckermeister.
Spahn, Hof-Vergolder.
Spatny Jos., städt. Aufschlagseinnehmer.
Spaur Graf von, Gutsbesitzer.
Specht, k. Rechnungs-Commissär bei der k. Rechnungs-Kammer.
Specht, Magistratsrath.
Sperl Georg, k. Oberrechnungsrath.
Spies L., Caffetier.
Spindlbauer Jos., k. Gen.-Zolladmin.-Secretär.
Spiro Simon, Großhändler.
Spitzl von, k. Revierforster.
Spitzmüller Jac., Schlossermeister.
Splitgerber, Regim.-Act. b. d. Commandantschaft.
Spöckmaier Ignaz, k. Oberappell.-Gerichtsrath.
Spörl Carl, Steuercataster-Funct.
Spohrer Lor., Rechtspract. bei der k. Polizei-Dir.
Sporrer L., Priechler.
Spreti Graf, königl. Kämmerer und Kreis- und Stadtgerichtsrath.
Sprunner v., k. Regierungs-Secretär.
Stabel Val., Hofkellerei-Offiziant.
Stadelbauer Dr., k. Universitäts-Professor.
Stadelbauer, Rechtspract. bei der k. Polizeidirect.
Stanko Jos., k. Prof. am neuen Gymnasium.
Staubwasser Mich., Sattler.
Stauch, Funct. bei der Lokal-Baucommis.
Stautner, Kreis- und Stadtgerichts-Protocollist.
Steber Jos., k. Proviantkammer-Offiziant.
Steger, Regier.-Rechn.-Revisor und Administr.
Steib Ferd., Lithographie Inspector bei der Steuer-Cataster-Commission.
Steinheil v., k. quiesc. geh. Secretär.
Steininger Fr., k. Studienl. an der Lat. Schl.
Steinsdorf G. v., k. wirk. Rath u. geh. Chiffreur im Minist. des k. Hauses u. des Aeussern.
Steinsdorf Caspar v., Bürgermeister.
Stellwag Chr. Friedr., Steuer-Cat.-Functionär.
Stengel Georg Frhr v., k. Bauconducteur.
Stengl Anton, Oberlieutenant im topogr. Bureau.
Stemmer, Funct. bei der Gen.-Lotto-Administ.
Stempfle Anton, Central-Zollcasse-Controlleur.
Stephani W., Werkführer und Lehrer für Modellirer an der Gewerbsschule.
Sternecker Johann, Rechnungs-Commissär bei der General-Zoll-Administration.
Stetten, Lottocollecteur.
Stetter Ludwig, k. Regierungs-Assessor.
Steyrer, k. Regierungs-Rechnungs-Commissär.
Steyrer Clemens, Antiquar.
Stichaner Jos. v., k. Staatsr. im ord. Dienste.
Stieber Gustav, Kanzleisecretär im k. Just.-Min.
Stieler, k. Professor und Hofmaler.
Stießberger, Magistratsrath.
Stiglmayr J. B., k. Professor und Erzgiesserei-Inspector.
Stiglmaier C., Graveur bei der königl. Steuer-Cat.-Comm.
Stingelwagner A., k. Steuer-Cat.-Comm.-Assess.
Stingelwagner Wilh., Steuer-Cat.-Funct.
Stingl, Canzlist bei der k. Steuer-Cat.-Comm.
Stockmayr, Schuhmacher.
Stockmayr Benno, Priechler.
Störz Carl, k. Kammer-Portier.
Stolz Hieron., Ingenieur-Geograph im topogr. Bureau.
Stranzinger, Maler.
Stratzer Dr., Lektor an der Universität.
Strauß Joh., Oberstlieutenant bei der k. Zeughaus-Hauptdirection.
Streber, k. Universitäts-Prof.
Strein, Krämer.
Strober Joseph, Stadtapotheker.
Strobl J. A., Wundarzt.
Stubenrauch v., Registraturgehilfe bei der Gen.-Zoll-Administr.
Stürmer v., k. Staatsrath im ord. Dienste.
Stürmer Wilh., Bildhauer.
Stumb M. J., Steinmetzmeister.
Sturm Ant., Hauptbuchhaltungsgehilfe bei der Gen.-Lotto-Administr.
Sutner Joh. Nep. v., Oberrechnungsrath.
Täuffenbach C. v., k. Kreis- u. Stadtgerichts-Ass.
Talio J., Kaminkehrer.
Tascher de la Pagerie Graf v., Kämmerer.
Tascher de la Pagerie Ludw. Graf, k. Kämmerer und Generalmajor à la suite.
Tausch Max Daniel v., k. Oberpostrath.
Tautphäus Ludwig Frhr. v., k. Postoffizial.
Thurn u. Taxis Fürst v., Generalmajor a la suite.
Teichlein Bartholomä, Conditor.
Teichlein Jos., Conditor.
Teubner Joh. Conr., Hauptzollamts-Controleur.
Tevini, Graveur bei der Steuercataster-Comm.
Thann Freihr. von der, Oberlieutenant im kgl. Gen.-Quart.-Meisters-Stab.
Thanner Georg, Rechnungs-Comm. bei der kgl. General-Postadministration.

Thanner, Geschäftsrepart. bei der Steuer-Cat.-Commission.
Thiersch Fr. Dr., k. Hofrath und Univers.-Prof.
Thoma Jos. v., k. geh Oberforstrath u. Minist.-Rath im k. Finanzministerium.
Thorr Jos., Krankenhaus-Inspector.
Thum Jos. Wilh., k. Professor im k. altenGymn.
Tipp J. J., Spiritus-Fabricant.
Törring-Seefeld Jos. Graf v., erbl. Reichsr. k. charakt. Generalmajor und Flügeladjutant.
Trappentreu Johann B, Bierbrauer.
Trautmann Fz X., k. Hofjuwelier.
Trautner, General-Lotto-Administrator.
Trembl Cajetan, k Hauptstempelamts-Offiziant.
Trinkl, Rastrirer.
Troge de Adolph, Postoffizial.
Troger Kleophas, Anstreicher.
Unger Fr., k. Conditoreigehilfe.
Unger Jos, Ingenieur bei der k. Oberstbaubehörde
Urban, Polizeifunctionär.
Urban Jos, Geometer.
Veichtmayer Johann Bapt., Domvicar.
Veit J. B., Aufschläger.
Verger Bapt Frhr. v., k. pens. General-Lieut.
Vier, Cassadiener bei der Central-Staatscasse.
Vincenti A. Ritter v., k. quiesc. General-Audit.
Vincenti v., k. Generalmajor u. Stadt-Command.
Virtung v. Hartung, Buchhalter bei der k Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse München.
Vital, Rechnungs-Commissariats-Accessist.
Voke Karl, Rechnungs-Commissär bei der Gen-Zolladministration,
Völkl, Hof-Decon.-Rath und k. Kreis-Cassier.
Vogel August Dr., k. Universitäts-Professor und Akademiker
Vogel Carl, Oberlieutenant und Bibliothekar im Hauptconservat. der Armee.
Vogel W., Federnhändler.
Vogt Johann, Kaminkehrer.
Voigt Carl Friederich, k Medailleur beim Haupt-Münzamt.
Voit August, kgl. Bau-Inspektor und Professor an der Akademie der bildenden Künste.
Vogtherr Aug., Steuer-Cataster-Funktionär.
Vogtherr, k. Proviant-Kammergehilfe.
Vollmar Carl v., k. geh. Registrat im k. Min. d. Innern.
Vollmar Fried, v., Oberaufschlags-Controleur.
Vollmar Joh. Nep., v. k. geh. Registrator im k. Finanzministerium
Volz Fr. Maler.
Volz v, k. Ministerial-Rath im Min. d. J.
Waagen, Carl, Maler.
Wagenbauer Max Jos, Rechnungscommissariats-Assistent bei der Gen-Zoll-Administration.
Wagenpfeil Seb., Geschmeidmacher.
Wagner Andreas Dr. k. Universitäts-Prof.
Wagner Ant., Maler
Waldenfels Carl Frhr. v, k. Kämmerer u. O.-Appell.-Ger.-Rath.
Waldmann Franz, k Forstmst u. Inspektor.
Waldmann Johann Bapt., k. Ministerial Forst-Commissär.
Walk Jos, Buchbinder.
Wallner Jos, Studienlehrer an. der k. lat. Schule.
Walter H., Steinschneider.
Walther Gottfried, Canzlei-Sekretär im k. Just-Ministerium.
Walther Dr. v k. geh. Rath, Leibarzt u. Univ.-Prof.
Wanner Dr. Joh. Evang., k. Ministerialrath im k Finanzministerium.
Wanner Jak., Hofpfistermeister.
Waser, Liquidations-Aktuar u. Steuerkataster-Funktionär.
Watzl, Raths-Accessist b. d. k. Rechnungskammer.
Weber, k. Regierungs-Rechnungs-Revisor.
Weber, Lottocolecteur.
Weber., Ad, Liquidations-Aktuar u. Steuercat-Funktionär
Weber Christian Frhr v., k. Generalmajor im Gen-Quart-M.-Stab und Hofmarschal S. K. H. des Prinzen Carl.
Weber Ernst Dr., Hofpriester u. Chor-Vicar bei St. Cajetan.
Weber Ludw, Post-Accessist.
Weber Wilh., geh. Secretär im Minist. d k. Hauses u. d Aeußern.
Weckmann F, k Montirungs-Geometer.
Wegmayr Adam, Privatier
Wehner Georg, k Ob.-Appell.-Ger.-Rath.
Wehrle Leopold, Vergolder.
Weichsler Fried., k. Central-Staats-Cassier.
Weig Wolfgang, k. Hauptzollamts-Revisionsbeamter.
Weigandt v., Vorstand d k. Staatsschulden-tilgungs-Commission u. Ministerialrath.
Weigl Mathias, Kaminkehrer.
Weihrauch Andreas, Buchhaltungsgehilfebei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Casse München.
Weinberger Jos, Handelsmann.

:indler Cölestin, k. Polizeiaktuar.
:inisch Jos. Andr, k. Regierungssekretär u. Kontroleur beim Central-Schulbücher-Verlag.
:inzierl Jos. Andreas, Waisenhauspfleger.
·shaupt Franz, k. Werkmeister bei der k. Steuer-Cataster-Commission.
·is Ernst, Liquidations-Actuar u. Steuercat.-Funktionär.
·is Georg, Buchdruckereibesitzer.
·is Johann Ant., Vorstand d. k. Taubstummen-Institutes.
:ißbrod Dr. v, Medicinalrath u. Professor.
:lden Carl Freiherr v., k Kämmerer u. Reg.-Rath.
:izenbeck, Polizei-Funktionär.
endl Ignaz, Eisenhändler.
enger Thomas, Weber.
enger Joseph v., k. Reg.-Sekretär.
epfer Jos, k. Forstrath u geh Sekretär im k. Finanzministerium
esternmayr, Silberarbeiter.
idder Anton, k. Reg.-Assess.
idmann, Bäcker
idmayr, Kunsthändler.
iedemann, Stadtapotheker und Magistratsrath.
iedemann Dr., Domkapitular.
iedemann Joh., Hofspängler.
iedemann M., Bildhauer.
iedenmann Adolph, Accissist im Rechnungs-Commiss. der General-Zoll-Administration.
iedermann Ignaz, Schlosser.
iedmann Carl, k. Sekretäir bei der k. Hof- und Staats-Bibliothek.
iesböck. Lottocollekteur.
ieser Thomas, Dr., Stiftsprediger u. Canon.
iesinger Fried., protest. Pfarr-Vikar u. Relig.-Lehrer.
iest Jakob, Hafner.
ilsling Jakob, k. Chorvikar u. Kreisschul-Refer.
ild Dr. Franz, Buchdruckereibesitzer.
ild Matth., Bierbrauer.
ild Michael, Privatier.
illenbacher Polizei-Funktionär.
illibald Anton v., Privatier.
indischmann Dr. Friedrich, Domcapitular.
inter, Vergolder.
inter Philipp, Schuhmacher.
irbser Andrä, Schreinermeister.
irth, Schneidermeister.
irthmann Franz Xav, Conservator bei der k. Steuercataster-Commission.
ismayr Wolfgang, Bierwirth.

Wittenberger, Lebzelter und Magistratsrath.
Wittenberger Jos., Irrenhausverwalter.
Wittenzellner Jos., Bierbräuer.
Wittmann Dr. Franz Mich., k. Reichsarchivar-Secretär.
Wittmann Xav., Maurermeister.
Wöhr Peter, Geometer.
Wolf, k. geh. Secretär im k. Finanz-Minist.
Wolfanger Ed., k. Ministerial-Assessor.
Worlitscheck Georg, k. Prof. im k. alten Gymn.
Wühr Georg, k. Gen.-Lotto-Administrations.Sec.
Wünsch Fried., k. Ministerial-Rechnungs-Com.
Würthmann Friedrich, Scriptor bei d. k. Hof- u. Staatsbibliothek.
Würzburger Aug., Kaufmann.
Wunder Franz, Regiments-Quartiermeister und Cassier bei der Militär-Fonds-Commission.
Wunder Joh., k. Rergieungs-Rechn.-Commissär.
Wunsch Fr. Ser., Hofposamentier.
Yblagger Dr. ärztl. Practic. bei d. Commandant.
Yblagger Jos., Regierungs-Accessist.
Yrsch Ed., Graf v., k. Kämm. u. Theater-Intend. Hofmarschall weil. J. M. der Königin Wittw.
Yrsch Carl Th. Graf v., k. Kämmerer,
Zaduck, Lottocollecteur.
Zahn, Juwelier.
Zaubzer Dr. jun., Vorstand der Gemeindebevollmächtigten und Stadtapotheker.
Zaubzer Dr. sen., Stadtapotheker u. Magistrats-Rath.
Zehetmayr, Polizeifunktionär.
Zehrer Jos., Oberlieutenant bei der k Gendarmerie Compagnie der Haupt- u. Residenzstadt München.
Zeiller J., Privatier.
Zeiller J, magistratischer Buchhalter.
Zeiller Leonh. Regms. Quartierm. bei der k. Zeughaus-Hauptdirektion.
Zenetti Joh., Bapt. v, k. Ministerialrath im k. Minist. des Innern.
Zenger Fr. X., k. Universitätsprofessor.
Zerpf, Nagelschmied.
Zerreis Jos., k. Regierungs-Assessor.
Zertahelli, Graveur bei der k. Steuer-Cat.-Com.
Zettlmayr Joh. Bap., Färber.
Ziebland Carl, geh. Registrator i. k. Min. des k. Hauses u. des Aeußern.
Ziebland, Geometer bei der k. Steuer-Cat-Com.
Ziegler, General-Zoll-Administ.-Assessor.
Ziegler Wilh., Färber.
Zieglmayr, k. Central-Staats.Cassa-Zahlmeister.
Zierl Dr., k. Universitäts-Professor.

Zimmermann Christian Fried., Souffleur und Hoftheater-Bibliothekar
Zimmermann Clemens, k. Prof. der Academie der bildenden Künste.
Zink Ernst Aug. v., k Ob.-App.-Ger.-Director.
Zipperer, Kerzengießer.
Zistl B, Eisenhändler.
Zitzelsberger Jos., Landmeister.
Zizmann. k. Steuer-Oberrevisor.
Zobel Joh. Georg, k. Steuerrath.
Zoller Alerand Frhr. v., geh. Secretär im k. Justizministerium.
Zoller C. Frhr. v, k. Kämmerer, General-Lieut. u. Chef des Artillerie-Corps.
Zorl F P., Spängler.
Zrenner B, Hofmeister.
Zwehl Theod. v., k. Ministerial-Assessor.
Zweibrücken Frhr. v, k. Kämmerer, General-Lieutenant und General-Adjutant.
Zwerschina Polizeifunktionär.
Zwierlein Ldw., General-Zoll-Administrations-Assessor.

17te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1842.

Num. praes. 21960. Num. exped. 3257. praes. 7. November 1842. 3619.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim; an die Magistrate und Kirchenverwaltungen der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg; — an sämmtliche untergeordnete Rechnungs-Revisions-Behörden, — an das Oberpflegamt des Juliushospitals, — an das Stiftsrentamt Aschaffenburg, und sämmtliche unmittelbare Stiftungs-Verwaltungen und Rezepturen des Kreises.

(Den Schematismus der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Reskripte des k. Ministeriums des Innern vom 23. April d. Js. soll fortan das durch Ministerial-Reskript vom 9. Juni 1835 vorgeschriebene Formular — veröffentlicht durch Regierungs-Entschließung vom 18. August 1835 (Kr. Intell. Bl. Nro. 96 Seite 549 mit 551 und 12. besondere Beilage) für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen beibehalten werden. Indem dieser höchste Befehl hiemit zur Nachachtung für die Folge bekannt gemacht wird, findet sich die unterfertigte Stelle zugleich zu nachstehenden Erläuterungen veranlaßt:

§. 1. Für die Folge und zwar pro 1842/43 ist oben angeführtes Formular als einzig gültige Norm anzuwenden, und es darf daher das in der Vollzugs-Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte beigefügte Rechnungsschema fernerhin keine Anwendung mehr finden. Das Regierungs-Ausschreiben vom 7. März 1839 Nro. 4456/13,551 das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr., nach welchem es den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen freigestellt worden, sich beliebig der abweichenden Formularien zu bedienen, wird fortan außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Die Rechnungs-Titel sind aufs genaueste einzuhalten, und mit den vorgeschriebenen Nummern zu bezeichnen, jedoch bleibt es den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen unbenommen, für die im Formulare nicht vorgesehenen, jedoch nach den Spezialitäten der Rechnung nothwendigen Rubriken den entsprechenden Titel einzuhalten; so können z. B. die Ausgaben für Ankauf von Realitäten und Rechten in Stiftungs-Rechnungen füglich in dem Titel X. der Ausgabe und unter einem besondern Buchstaben vorgetragen werden.

§. 3. Die genaue Einhaltung der Titel ist unerläßliches Bedürfniß; sollten die Wirthschafts-Pläne in dieser Beziehung den Anforderungen des Rechnungs-Vortrages nicht entsprechen, so sind dieselben zur Beseitigung allenfallsiger Rechnungs-Irrungen umzuarbeiten und wiederholt der Revision zu unterstellen.

§. 4. Dem Rechnungsformulare ist eine fernere Rubrik „Bemerkungen" beizufügen, in welcher die allenfallsigen Erläuterungen, Aufklärungen, dann Rechtfertigungen allenfallsiger Etats-Ueberschreitungen, sowie die Allegationen der correspondirenden Posten der Geld-Einnahmen mit der Geldausgabe der Natural-Rechnung und des Inventars und umgekehrt einzustellen sind.

§. 5. Rücksichtlich der Vorträge der Aktiv-Kapitalien unter Titel IV. der Einnahme, sowie der Passiv-Kapitalien fand bisher eine sehr abweichende Behandlung statt. Es ist durchaus erforderlich, daß ein jedes Kapital mit Angabe des Datums der Obligation oder des Hypotheken-Briefes und bei Staats-Obligationen mit näherer Bezeichnung der Nummer vorgetragen werde. Um den Stand der Kapitalien am Schlusse des Jahres leicht übersehen zu können, ist:

a) für die Kapitalien eine eigene Colonne zu ziehen,

b) sind die im Laufe des Jahres abgetragenen Kapitalien intra lineam, die neu hingeliehenen nicht allein, wie es nöthig ist, in Ausgabe vorzutragen, sondern auch unter Titel IV. Einnahme aus Kapital-Zinsen und zwar in die für den Kapital-Vortrag nach Lit. A. zu ziehende eigene Colonne vormerkungsweise einzustellen, wie aus der Beilage Formular A. ersehen werden kann.

Gleiche Manipulation hat bei den Passiv-Kapitalien in der Ausgabe statt zu finden.

§. 6. Damit die Rechnungen durch zu viele einzelne Vorträge nicht zu umpfangreich werden oder an der nöthigen Deutlichkeit verlieren, ist gestattet, Verzeichniße und Nebenrechnungen zu fertigen, welche entweder in duplo der Rechnung selbst, oder einfach den Belegen beigebunden werden können, so z. B. ist es erlaubt, eine besondere Außenstands- Baunebenrechnung u. d. gl. zu stellen.

§. 7. Wenn Gemeinden oder Stiftungen Naturalien zu perzipiren haben, so wird hierüber eine eigene Natural-Nebenrechnung nach Formular B. I. gestellt, und ist jede Fruchtgattung gesondert zu behandeln.

Um jedoch diese Natural-Nebenrechnung mit der Geld-Rechnung in Einklang zu bringen, ist ein Geld-Verrechnungs-Ausweiß nothwendig, welcher nach Formular II. und III. zu fertigen ist. Hiebei findet man sich zu nachstehenden Erläuterungen veranlaßt:

a) die Geldverrechnung muß genau rücksichtlich der Subsumirung unter dem bezüglichen Titel mit der Natural-Rechnung correspondiren, d. h. die Einnahmen aus Pachtgetraid muß unter Tit. V., die Einnahme aus Gülten, Zehnten u. d. gl. unter Tit. VII. der Geldrechnung in Vortrag erscheinen.

Bei sehr verschiedenartigen Einnahmen, als Erbzinsen, Bodenzinsen, Gülten, Zehnten ꝛc. ist der detaillirte Vortrag in der Geldrechnung nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn sämmtliche Natural-Einnahmen eines Titels zusammengezogen, und dem Titel unter der besondern Unterabtheilung „Erlös aus Getraid" einverleibt werde.

b) Die Ablösungen nach dem Normalpreise sind in dem hieraus resultierenden Betrage in der Geldrechnung vorzutragen, das in jedem einzelnen Titel vorzutragende verkaufte Getraid aber, nach dem Verkaufs-Durchschnitts-Preise, und rücksichtlich dieser ist der Gelderrechnungs-Ausweiß unbedingt nothwendig.

c) Nach Formular III. ist der Verkaufs-Durchschnittspreis zu ermitteln.

Nro. I. des Formulars II. zeigt die Natural-Entgänge, welche aus der Natural-Nebenrechnung zu entnehmen sind; diese werden, wie oben bemerkt, nach dem Normalpreise in der Geldrechnung vorgetragen.

Nro. II. des Formulars benennt diejenigen Naturalien, welche in natura eingegangen und wieder in natura abgegeben werden. Diese sind in der Geld-Rechnung durchlaufend zu behandeln.

Nro. III. sind die Naturalien, welche wirklich verkauft wurden, proportionell nach der Einnahme berechnet, wenn eine genaue Ausscheidung nicht möglich ist, vorzutragen, und mit dem Durchschnittspreise zu berechnen, wornach z. B. der Erlös aus Eigenbau-Getraid, Titel V, der Erlös aus Gülten, Zehnten, ꝛc. Tit. VII. in Verrechnung zu kommen hat.

§. 8. Rücksichtlich des Getraidschwandes bestehen noch in einigen Bezirken abweichende Verrechnungen. Hierin eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, wird festgesetzt, daß die Instruktion über die Getraid-Renten des Staates vom 13. Juni 1822 nunmehr bei sämmtlichen Gemeinden und Stiftungen analoge Anwendung zu finden habe.

In dieser Beziehung passiren künftig als Schwand-Maximum

I. im ersten Jahre der Auflagerung

a) vom Waizen, Korn, (Roggen.) und den gleichgeachteten Hülsenfrüchten der 80te Theil oder 1 1/4 pCt. nehmlich 1 Schffl. 1 Mtz. 2 Vtl. vom Hundert.

b) vom Korn, der Gerste, der 60te Theil oder 1 2/3 pCt. nehmlich 1 Schffl. 4 Mtz. vom Hundert.

c) vom Haber, Dinkel, (Spelz) und den gleichgeachteten Hülsenfrüchten der 40te Theil oder 2 1/2 pCt. nehmlich 2 Schffl. 3 Mtz vom Hundert.

Sind die Früchte kein volles Jahr aufgelagert, so wird für die Zeit der Auflagerung bis Ende Mai die Hälfte und bis zum Jahres-Schlusse das ganze Schwand-Maximum in der Regel zugelassen.

II im zweiten Jahre der Auflagerung

a) vom Waizen, Korn, und den gleichgeachteten Hülsenfrüchten 1/4 pCt.

b) vom Korn und der Gerste, welche Früchte ohnedieß zur Aufbewahrung nicht geeignet sind, 2/3 pCt.

c) vom Haber, Dinkel, ꝛc. 1 pCt., für die weiter folgenden Jahre, ist keine weitere Schwand-Rechnung mehr zuläßig.

Wird ein größerer Schwand durch außerordentliche und unabwendbare Zu-

Fälle herbeigeführt, so ist genaue Nachweisung hierüber jedesmal der vorgesetzten Curatel-behörde vorzulegen, welche alsdann hierüber Beschlaß zu fassen hat, ob und wie weit die höhere Schwandquantität zur Verrechnung anerkannt werde.

§. 9. Die Rechnungen sind nicht allein in ihren einzelnen Titeln und deren Unterabtheilungen, sondern in der Rekapitulation der Titeln und in der Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Soll nach dem Etat, dem wirklichen Anfalle und Bedarfe, sowie in sämmtlichen Columnen, der Rechnung gehörig abzuschließen, und die Ueberträge der Seitenbeträge auf die nächste Seite gänzlich zu vermeiden.

Es muß nehmlich aus der Rechnung z. B. klar hervorgehen, wie viel die Einnahmen a) aus Grundzinsen, b) aus Gülten, c) aus Zehnten rc. dann wie viel die Ausgaben auf Cultus, Erziehung und Bildung Wohlthätigkeit, Gesundheit, rc. betragen haben, dann wie die wirklichen Einnahmen und Ausgaben in ihren einzelnen Theilen sowohl als auch in ihrer Totalität gegen den Etat, und dem Soll abweichen.

Vorstehende Anordnungen haben mit dem gegenwärtigen Etatsjahre in Vollzug zu treten und werden insbesondere die Distriktspolizeybehörden beauftragt, dieselben den inklarirten Patrimonial-Gerichten, sowie den Stadtmagistraten u. Stiftungsverwaltungen unverzüglich zu eröffnen.

Würzburg den 21. Oktober 1842.

Königl. Regierung v. Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer d. Innern.

Graf Fugger.

Schwemmer, Sekr.

Formular B I.

Naturalnebenrechnung

zur

Gemeinde- (Stiftungs-, Kirchen-) Rechnung

von . . . .

pro 18 . .

Soll nach dem								Belege.	Einnahmen
Etat				wirklichen Anfalle.					
Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.	Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.		
									I. Waizen.
									Tit. I. An Aktivbestand des Vorjahres
									„ II. An Aktiv-Aussenständen
									„ III. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten
									„ IV. Aus Realitäten:
									a) aus Eigenbau
									b) durch Verpachtung
									„ V. Ertrag aus Dominikalrenten und sonstigen Rechten
									a) Gülten
									b) Erbbeständen
									c) Zehnten
									1) fixirten
									2) verpachteten
									3) eingesammelten
									„ VI. An Sustentations-Beiträgen
									„ VII. Aus Umlagen
									„ VIII. An zurückerhaltenen Aktiv-Vorschüssen

Wirkliche Einnahmen.				Natural-Entgänge												Bemerkungen.
				a) Ablösungen nach dem Normalpreise.				b) Rückstände.				c) Nachlässe.				
Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.	Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.	Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.	Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.	

Soll nach dem Etat				Soll nach dem wirklichen Bedarfe				Belege	Ausgaben.
Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.	Sch.	Mtz.	16tl.	64tl.		
									I. Waizen.
									Tit. I. An Zahlnngsrückständen der Vorjahre
									„ II. An Rechnungsdefekten ꝛc.
									„ III. Auf die Verwaltung:
									a) Besoldungen
									b) Regie
									„ IV. Auf den Zweck:
									a) Cultus
									b) Erziehung und Bildung
									c) Wohlthätigkeit ꝛc. ꝛc.
									„ V. Auf Verwerthung:
									1) nach dem Normalpreis
									2) durch Verkauf
									„ VI. Auf geleistete Aktivvorschüsse
									Rekapitulation der Ausgabe.
									Tit. I.
									„ II.
									„ III. ꝛc.
									Summa der Ausgaben
									Die Einnahmen betragen nach Seite . . . .
									Es besteht sonach ein Aktivbestand
									Nach dem Sturzprotokolle sind vorhanden
									Sonach Schwand
									Das passierliche Schwarb-Maximum beträgt
									Gegen das Schwand-Maximum mehr
									„ „ „ „ „ minder

rkliche Igaben	Zahlungs-Rückstände	cf. pagina d.		Bemerkungen.
		der Geld-rechnung	des Geldver-rechngs.-Ausweises	

Ad B. Formular II.

Geldverrechnungs[...]
zu[...]
Natural[...]
der Gemeinde[...]
p[...]

V o[...]

Die Normalpreise wurden durch h. Entschließung vom . . . . . festgese[...]
für das Schäffel Waizen . . . . fl. .
Korn . . . . fl. .
Gerste . . . . fl. .
Dinkel . . . . fl. .
2c.

Nro.	Vortrag	Benennung der Naturalien	Quantität der Naturalien				Preis pr. Schffl		Geld-Betrag			cf. pagina der Natural Rechnung	Geld[...]
			Sch.	Mg.	16tl.	64tl.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf		
I	An Natural-Entgängen												
1)	Nach dem Normalpreise wurden abgelößt												
a)	an Realitätenpacht . . .	Waizen Korn Gerste 2c											
b)	an Gülten	Waizen Korn 2c.											
c)	an Erbbestand 2c. 2c.												
2)	an Rückständen nach d. Normalpreis												
a)	an Realitätenpacht 2c. 2c.												
II	Auf Besoldung, Passivreichnisse 2c. wurden verwendet und nach dem Normalpreise berechnet												
1)	an Eigenbau												
2)	an Realitätenpacht												
3)	an Gülten 2c.												
III	Verkauft wurden												
1)	an Eigenbau												
2)	an Realitätenpacht												
3)	an Gülten 2c. 2c.												

Bemerkung 1) Der Anfall aus dem Bestand der Vorjahre ist in der Geldrechnung nicht unter Ti[...] sondern unter den geeigneten Titeln zu verrechnen.

2) Nr. III. bei dem verkauften Getreide sind die Durchschnittspreise in Anwendung [...] bringen.

usweis

ebenrechnung

(Stiftung ꝛc.)

erkung.

s der Geldverrechnung der verkauften Naturalien bilden sich folgende Durchschnittspreise:

für das Schäffel Waizen . . . . fl. . kr.
Korn . . . . fl. . kr.
Gerste . . . . fl. . kr.
ꝛc.

Bemerkungen

Ad B. Formular III.

Berech...

der...

Durchschnittspreise von den...

zur Gemeinde...

v...

p...

Durch Verstrich vom	Waizen						Korn						Gerste					
	Quantität				Geld-betrag		Quantität				Geld-betrag		Quantität				Geld-betrag	
	Sch.	Mtz.	16tel	64tel	fl.	kr.	Sch.	Mtz.	16tel	64tel	fl.	kr.						
Summa																		
Durchschnittspreis pr. Schäffel																		

nung

verkauften Naturalien

Stiftungs-) Rechnung

Dinkel		Haber, Gemeng, Linsen, Erbsen, Bohnen, Stroh, Heu 2c. 2c.
Quantität	Geld-betrag	

Formular A.

Soll nach dem						Belege	Einnahmen					
Etate			wirklichen Anfalle									
fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf		Tit. IV. **An Zinsen von Aktivkapitalien.** A. Im Inlande. a) Beim Staate.					
							Capital		Schuldner und Schuldurkunden.	Zinstermin		
							fl.	kr.				
									1) zu 4 pC.			
240			240	—	—		6000	—	die kgl. Staatsschuldenspezialkasse Würzburg l. Oblig. vom 30. April 1837 No. 6340/139	15	Apr.	184[illegible]
240			240				6000		Summa a			
									b) bei Gemeinden			
									c) bei Privaten			
									1) zu 4 1/2 pC.			
			18				400		Joh. Baus v. Heßlar l. Hypothekenbrief v. 7. August 1840	7	Aug.	1841
45			27	—	—							
			13	30	—	3	—	—	[illegible] fl. Christoph Leverer v. Wernfeld l. Hypothekenbrief vom 10. Marz 1827 auf 1 Jahr 6 M.	10	Mrz	1841
			—	—	—	15	500	—	Lorenz Hammer zu Frießenhausen l. Hypothekenbrief v. 12. Juli 1841	1	Juli	1842
45			58	30			900		Summa 1			
									2) zu 4 pC.			
			13	20			—	—	1900 fl. Heinrich Lammerz v. Weiler l. Hypothekenbrief vom 7. Okt. 1842 auf 4 Monat	30	Sep.	1841
64			24	—	—		600	—	Johann Zink von Neustadt l. Hypothekenbrief vom 14. Marz 1831	14	Mrz	1841
			—	—	—		1300	—	Joseph Demmel von da l. Hypothekenbrief vom 16. Juni 1841	16	Juni	1842
64			37	20	—		1900		Summa 2			
45			58	30	—		900		Hiezu „ 1			
109			95	50			2800		Summa c			

pag. 6.

Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	pf	Rückstände fl.	kr.	pf	Nachlässe fl.	kr.	pf	Bemerkungen.
240	—	—	—	—	—	—	—	—	
240	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	18	—	—	—	—	—	
27	—	—							
13	30	—	—	—	—	—	—	—	abgetragen nach vorheriger Aufkündigung den 10. September 1841 vide pag. 17 der Einahme.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vide pag. 34 der Ausgabe.
40	30	—	18	—	—	—	—	—	
13	20	—	—	—	—	—	—	—	abgetragen nach vorheriger Aufkündigung den 30. Januar 1841 vide pag. 17 der Einnahme.
24	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	vide pag. 34 der Ausgabe.
37	20	—	—	—	—	—	—	—	
40	30	—	18	—	—	—	—	—	
77	50	—	18	—	—	—	—	—	

Berichtigung.

Statt 16te Besondere Beilage soll es heißen 17te Besondere Beilage und
„ 17te „ „ „ „ „ 18te „ „ „